Tf2

Lehrbuch

der

deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte

von

Dr. Joh. Friedrich Ritter von Schulte,
Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Bonn.

Dritte
verbesserte Auflage.

Stuttgart.
Verlag von Wilhelm Nitzschke.
1873.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Vorwort.

Meine Absicht bei der Abfassung dieses Werkes ging auf die Ausarbeitung eines Lehrbuchs im vollen Sinne des Wortes für den Vortrag und das Selbststudium. Es soll keine Sammlung rechtsgeschichtlicher Notizen, sondern eine kurze Geschichte der Rechtsentwicklung sein. Deshalb gehören in dasselbe nicht solche Ereignisse, Zustände u. s. f., von denen die rechtliche Entwicklung entweder gar nicht getragen oder doch in ihrem Verständnisse nicht unmittelbar gefördert wird. Mittelbar ist freilich die Volks- (politische) Geschichte nicht blos förderlich, sondern deren Kenntniss unerlässlich. Aber es ist nicht Aufgabe des Rechtshistorikers, sie zu lehren, noch des Fachstudiums, sich auf die Aneignung von Kenntnissen zu verlegen, welche als Grundlage desselben mitgebracht werden sollten. In Betreff des Materials darf keineswegs die Absicht vorwalten, das ganze zu Gebot stehende auszubeuten, vielmehr muss man sich auf Verarbeitung dessen beschränken, wodurch die wirkliche Entwicklung veranschaulicht wird. Es ist mithin der Gesichtspunkt festzuhalten, den Lernenden einerseits nicht durch Ueberfülle des Stoffes zu erdrücken, andererseits durch zweckmässige Auswahl ihm die Möglichkeit zu bieten, den Gang der allgemeinen und der im grossen Ganzen gleichförmigen partikulären Entwicklung trotz der partikulären Mannigfaltigkeit zu erkennen. Dies ist der Fall, sobald an sich blos partikuläre Bildungen ihren Platz als Glieder in der Kette der allgemeinen Entwicklung finden. Der Charakter des Lehrbuchs fordert weiter, dass nur die Grundlagen mit Präcision entwickelt, die Ausführung aber dem mündlichen Vortrage und eigenen Studium überlassen werde. Wesentlich gefördert wird dieser Zweck durch Mittheilung der vorzüglichsten Quellenbelege, soweit der zugemessene Raum dies gestattet. Wo solche nur in Auszügen aus Urkunden bestehen können, musste sich auf die eine oder andere beschränkt werden, damit weder der Umfang des Buches zu sehr erweitert, noch der Uebelstand herbeigeführt werde, dass diejenigen, auf welche

beim mündlichen Vortrage einzugehen dessen gemessene Zeit nicht gestattet, eigentlich überflüssig sind. Auf die mancherlei Controversen ist nur Rücksicht zu nehmen, wo dieselben behufs richtiger Würdigung der geschichtlichen Entwicklung nicht umgangen werden können. Man darf sich überhaupt beim Vortrage der Rechtsgeschichte nicht zu sehr auf Polemik einlassen, weil zu leicht dem Lernenden die Fäden der Entwicklung entschwinden, während Alles darauf ankommt, dass sich in dessen Geiste gewissermassen unwillkürlich der Abschluss bilde, welchen die Rechtsgeschichte als Ziel vor Augen hat. — — — Das geltende Recht erscheint als Schlussstein, zu dessen Legung die Rechtsgeschichte führt. Blosse Antiquitäten sind hierdurch ausgeschlossen. Wie schwer es freilich einzeln ist, scharf zu unterscheiden, ob ein Institut oder Rechtssatz reine Antiquität sei oder noch als Glied des genetischen Bildungsganges erscheine, das entgeht keinem Kenner. Auf die Darstellung der Rechtsquellen ist verhältnissmässig viel Raum verwendet, weil deren gründliche Kenntniss unerlässlich ist, deren Vortrag aber durch theilweise nothwendige Dürre der Darstellung leicht abstösst. Auch wird dadurch gerade für die im Vortrage leichte und ausführliche Entwicklung der Rechtsinstitute ein bedeutender Raum gewonnen. Was die Literatur angeht, so liegt Vollständigkeit nicht in der Aufgabe eines Lehrbuchs. Dieses soll einmal directe Kenntniss der allgemeinen und wichtigen Spezial-Literatur vermitteln, dann aber auch Gelegenheit bieten, für das eingehendere Studium bei jedem Punkte die weiteren Nachweise an die Hand zu geben. Ich habe überall mit grösster Gewissenhaftigkeit angegeben, wem ein Resultat zu verdanken, woher eine Angabe, soweit sie nicht direkt aus den Quellen geschöpft ist, entnommen sei. — — —

Dem Plane, welchen ich hier mit den Worten der ersten Auflage wiedergebe, bleibt auch diese dritte treu. Während die zweite vielfach, wie deren Vorwort ausführte, eine Umarbeitung zeigt, hat diese sich wesentlich auf Durcharbeitung besonders der Materien des öffentlichen Rechts beschränkt und, um den Umfang nicht zu sehr zu erweitern, entbehrliche Quellenbelege gestrichen.

Bonn, im April 1873.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

§§.		Seite
1.	Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Rechtsstudium überhaupt, der Geschichte des deutschen Reichs und Rechts insbesondere . .	1
2.	Begriff, Gegenstand und Umfang der deutschen Reichs- und Rechts-Geschichte	3
3.	Quellen und Hülfsmittel	5
4.	Bearbeitung und Literatur	7
5.	Plan und Methode	11

Erstes Buch.

Geschichte der Staatsbildung, des Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts, der Rechtsquellen.

Erste Periode.

Von den ältesten Zeiten bis 888 n. Chr.

I. Kapitel.

Geschichte des Rechtszustandes bis zur Bildung der fränkischen Monarchie.

6.	1. Auftreten d. Germanen, Namen, Wohnsitze, Stämme . .	14
7.	2. Charakter, Sitte, Religion	18
8.	3. Entstehung der Rechtssätze, Symbolik, Gewohnheit . .	20
9.	4. Die Gemeinden. Ansiedlungen	22
10.	5. Der Friede. Das Recht	26
11.	6. Die Familie und deren Stellung in der Gemeinde . . .	28
12.	7. Die Freien. Der Adel. Die Unfreien	32
13.	8. Die Fürsten. Der König	38
14.	9. Die Volksversammlung	40
15.	10. Das Kriegswesen. Die Gefolgschaften	42

§§. Seite

II. Kapitel.

Römische Besitzungen; die Völkerwanderung; Germanische Reiche.

16. 1. Die römischen Besitzungen 45
17. 2. Die Germanen u. Römer. Deutsche Stämme seit dem 3. Jahrh. 46
18. 3. Die Germanische Völkerwanderung 48

III. Kapitel.

Geschichte des fränkischen Reichs.

19. 1. Die Franken unter den Merovingern 51
2. Die karolingische Dynastie.
20. a. Bis zum Tode Karls des Grossen 54
21. b. Bis zum Aufhören der Karolinger im oströmischen Reich 58

IV. Kapitel.

Die Rechtsquellen.

22. I. Art der Rechtsbildung, die Aufzeichnungen des Rechts . . . 60
II. Die Quellen des geschriebenen Rechts.
A. Die Volksrechte. Leges. Leges Barbarorum.
23. 1. Die Lex Salica 66
24. 2. Die Lex Burgundionum 69
25. 3. Lex Romona Burgundionum 71
26. 4. Lex Visigothorum 72
27. 5. Lex Romana Visigothorum/Breviarium Alaricianum gen. 74
28. 6. Lex Ribuaria —
29. 7. Lex Francorum Chamavorum 76
30. 8. Lex Alamannorum —
31. 9. Lex Bajuvariorum 78
32. 10. Leges Langobardorum 79
33. 11. Lex Frisionum 82
34. 12. Lex Saxonum 83
35. 13. Lex Angliorum et Werinorum 85
36. Verwandte Rechte. Leges Anglo-Saxonicae —
37. B. Fränkisches Recht. Kapitularien 86
III. Quellen des ungeschriebenen Rechts.
38. A. Die Formelsammlungen 88
39. B. Urkunden und sonstige Schriftdenkmale 89

V. Kapitel.

Die Verfassung des Reiches.

I. Die Gemeinden.
40. 1. Die Niederlassung 90
41. 2. Die Volksgemeinden 94

§§. Seite

II. Das Reich.

A. Der König.

42. 1. Erlangung der Würde. Stellung 95
43. 2. Antrustionen. Leudes. Beneficiaten. Vasallen . . . 103
44. 3. Die Einkünfte des Königs 110

B. Die Reichsregierung.

45. 1. Die Reichsbeamten, Hofbeamten 112
46. 2. Die Reichs-Hof-Tage 114
47. 3. Die Grafschaftsverfassung 116
48. 4. Die Markgrafen und Herzöge 123
49. 5. Die Sendboten 124
50. 6. Die Immunitäten 126
51. 7. Der Heerbann 131

C. Die Stände.

52. 1. Die Freien. Der Adel 134
53. 2. Die Grossen 135
54. 3. Die Schutzbefohlenen 136
55. 4. Die Unfreien 138
56. 5. Die Halbfreien 141

Zweite und dritte Periode.

Von 888 bis 1495.

I. Kapitel.

Die Rechtsquellen.

57. A. Gang der Rechtsbildung 144
58. B. Die Reichsgesetzgebung 151
59. C Gesetze der Landesherren. Landes- oder Territorialrechte . 155
60. D. Stadtrechte 157
61. E. Hofrechte, Dienstrechte, Dorfrechte 163

F. Die Rechtsbücher.

I. Des dreizehnten Jahrhunderts.

62. a Sachsenspiegel 165
63. b. Schwabenspiegel 171
c. Spiegel deutscher Leute 172

II. Die späteren Rechtsbücher.

A. Klasse der sächsischen.

64. 1. Land- und Lehnrecht 173
65. 2. Kreis der Stadtrechtsbücher 176
66. B. Aussersächsische Rechtsbücher 179
67. C. Formelbücher. Schriften der Juristen 180

II. Kapitel.

Die Reichsverfassung.

A. Ihre Bildung.

68. 1. Die Territorien 181
69. 2. Die Landesherrlichkeit 191

§§. Seite

B. König und Reich.

70. 1. Erlangung der Königswürde. Stellung des Königs . . 198
71. 2. Die Reichs-Hofämter. Die Reichsvicarien 208
72. 3. Die Reichsstände. Der Reichstag 212
73. 4. Handhabung des Friedens und Rechts 220
74. 5. Das Heerwesen 224
75. 6. Die Einkünfte des Kaisers und Reichs 230

III. Kapitel.

Die Gebiete des Reichs, ihre Verfassung und Regierung.

A. Die Territorien.

76. 1. Der Landesherr 237
77. 2. Die Landstände, Landtage 244
78. 3. Die Regierung, Administration 249
79. 4. Kriegs- und Finanzwesen 252

B. Die Städte.

80. 1. Ihre Entwicklung 255
81. 2. Die Verfassung und Rechte 263
82. C. Die übrigen Reichsgebiete 267

IV. Kapitel.

Die Geburtsstände.

83. I. Gang der Entwicklung 268

II. Die Stände nach den Spiegeln.

A. Der Sachsenspiegel.

84. 1. Die vollkommen Freien. Fürsten und Herren . . . 276
85. 2. Die Schöffenbaren 278
86. 3. Die Rittersleute 280
87. 4. Die freien Landbewohner 281
88. 5. Die Unfreien 282
89. B. Der Schwabenspiegel 283

Vierte Periode.

Von 1495 bis zum Ende des Reichs.

I. Kapitel.

Die Rechtsquellen.

90. 1. Gang der Rechtsbildung 285
91. 2. Die Reichsgesetzgebung 287
92. 3. Die Landesgesetzgebung. Landrechte 293
93. 4. Das Stadtrecht. Dorfrecht 297
94. 5. Die Schriften der Juristen 299

§§. **II. Kapitel.** Seite

Kaiser und Reich.

95. 1. Der Kaiser 303
96. 2. Die Reichsstände, Reichsämter, Reichsvicarien . . . 307
97. 3. Der Reichstag 311
98. 4. Die Reichskreise 314
99. 5. Reichskriegswesen 316
100. 6. Reichsfinanzwesen —
101. 7. Reichspolizeiwesen 317

III. Kapitel.

Die Territorien.

102. 1. Die Reichs-Fürstenthümer, Grafschaften 319
103. 2. Die Reichsstädte 328
104. 3. Die Reichsritterschaft. Die Ganerbschaften. Die Reichsdörfer 329

IV. Kapitel.

Die Geburtsstände.

105. 1. Der Adel 333
106. 2. Der Bürgerstand 334
107. 3. Der Bauernstand 335

V. Kapitel.

108. Ueberblick über die neuere Entwicklung seit dem Untergange des Reichs 335

Zweites Buch.

Geschichte des Gerichtswesens.

I. Kapitel.

Richter. Gericht. Gerichtsstand.

I. Die ältere (fränkische) Zeit.
109. a. Gang der Entwicklung 346
110. b. Richter. Gericht 349
II. Das Mittelalter.
A. Ordentliche Gerichte.
a. Für Freie.
111. 1. Die Landgerichte 352
112. 2. Die Stadtgerichte 357
b. Ueber eigene Leute.
113. 1. Lehensgerichte, Ministerialengerichte 358
114. 2. Die übrigen Gerichte 360

§§.		Seite
	B. Die königlichen Gerichte.	
115.	1. Die kaiserlichen Landgerichte	361
	2. Die westfälischen Vehmgerichte.	
116.	a. Geschichte	362
117.	b. Verfassung. Competenz	367
118.	3. Die höchsten kaiserlichen Gerichte	370
119.	C. Der Rechtszug an die Oberhöfe und Hofgerichte . . .	372
	III. Die neuere Zeit.	
120.	1. Territorialgerichte	374
121.	2. Reichsgerichte	377

II. Kapitel.

Die übrigen Personen des Gerichts.

122.	1. Aeltere Zeit	382
123.	2. Das Mittelalter	385
124.	3. Die neuere Zeit	388

III. Kapitel.

Das Verfahren vor Gericht.

125.	I. Ort, Zeit, Hegung des Gerichts	391
126.	II. Einleitung. Ladung. Klagstellung	395
	III. Verhandlung.	
127.	a. In älterer Zeit	401
128.	b. Im Mittelalter	402
	IV. Der Beweis.	
	A. Die Beweismittel.	
129.	1. Der Eid	403
130.	2. Das Zeugniss Dritter	409
131.	3. Die gerichtliche Wahrnehmung. Das Gerichtszeugniss .	416
132.	4. Urkunden	417
133.	5. Das Gottesurtheil	419
134.	B. Beweisrecht	427
135.	V. Das Ungehorsamsverfahren	428
136.	VI. Das Urtheilfinden, Urtheilschelten	—
137.	VII. Die Vollstreckung	432
138.	Anhang. Umbildung des Gerichtsverfahrens durch Aufnahme des fremden Rechts	434

Drittes Buch.

Geschichte des Privatrechts.

I. Kapitel.

139.	I. Ueberblick über die historische Entwicklung	439

§§.		Seite
	II. Die Grundlagen.	
140.	a. Die Freiheit	443
141.	b. Die Ehre	445
142.	c. Die Ebenburt	450

II. Kapitel.

Die Rechte an Sachen.

143.	I. Charakter des Sachenrechts	452
144.	II. Arten der Sachen	454
	III. Besitz und Eigenthum. Gewere.	
145.	1. Allgemeines	457
146.	2. Arten der Gewere	461
147.	3. Erwerb und Verlust des Eigenthums.	
	a. An Sachen in Niemandes Gewere	466
	b. An (freien) Grundstücken.	
148.	α. Die Auflassung und Investitur	469
149.	β. Die Verjährung	477
150.	c. An beweglichen Sachen	480
151.	4. Rechte an fremden Sachen	481
	5. Die Klagen.	
152.	a. Bei Grundstücken	482
153.	b. Klage um fahrende Habe	483
154.	IV. Staatliche Beschränkungen der Sachenrechte	489

III. Kapitel.

Die Rechte aus Forderungen.

155.	I. Allgemeiner Charakter	492
156.	II. Eingehung vertragsmässiger Verbindlichkeiten	492
157.	III. Haftung aus Verbindlichkeiten	493
	IV. Bestärkung der Verbindlichkeiten.	
158.	1. Durch Bürgen	494
159.	2. Durch Pfandbestellung	499
160.	3. Arrha. Ehsenstrafen. Einlager u. a.	502
161.	V. Geltendmachung	503
	VI. Einzelne Verträge.	
162.	1. Kauf	505
163.	2. Bestandsvertrag	510
164.	3. Darlehn	—
165.	4. Auftrag. 5. Wechsel. 6. Gesellschaft	511
166.	7. Spiel und Wette	513

IV. Kapitel

Ehe und Familie.

167.	I. Rechtliche Folgen der Ehe überhaupt	514

§§.		Seite
	II. Güterrecht der Ehegatten.	
168.	1. Die ältere Zeit	516
169.	2. Die Umbildung im Stadtrechte	520
170.	3. Brautschatz. Heimsteuer. Wittum. Leibgedinge. Morgengabe.	522
171.	4. Eheliches Güterrecht der neueren Zeit	524
	III. Verhältniss zwischen Eltern und Kindern.	
172.	1. Ehelichkeit. Adoption. Väterliche Gewalt	525
173.	2. Vermögensrechte der Kinder	527
174.	IV. Missheirath. Morganatische Ehe	529
175.	V. Die Vormundschaft	531

V. Kapitel.

Das Erbrecht.

	I. Die Erbfolge der Blutsfreunde.	
176.	1. Verwandtschaft. Erbfähigkeit	534
177.	2 Modificationen der Erbfähigkeit nach Geschlecht und Alter	538
178.	3. Erbfolgeordnung	542
179.	4. Erbe. Heergewäte. Gerade. Morgengabe. Mustheil	547
180.	II. Rechte des nächsten Erben. Das Wartrecht	549
181.	III. Vergabungen auf den Todesfall	552
182.	IV. Antritt des Erbes. Stellung des Erben. Verlust des Erbes	556
183.	V. Recht auf erbloses Gut	560
	Anhänge. I. Territorialbildung	562
	II. Alte und neue Fürsten	576
	III. Reichskreise	582
	Alphabetisches Register	594

EINLEITUNG.

§. 1.

1. Bedeutung der Rechtsgeschiche für das Rechtsstudium überhaupt, der Geschichte des deutschen Reichs und Rechts insbesondere.

Die Rechtswissenschaft soll wirken für das Leben. Um diese Aufgabe zu erreichen, strebt sie nach innerem Erfassen, Durchdringen des geltenden Rechts, des positiven Rechtsstoffes, weil es nur dadurch möglich wird, sowohl die concreten rechtlichen Fälle richtig beurtheilen und ordnen, als auch die Rechtsnormen selbst gemäss den jeweiligen begründeten Anforderungen des Lebens weiterbilden zu können. Soll dieses Streben Erfolg haben, so ist nothwendig die Gründe des positiven Rechtes zu erkennen, den Kern der Rechtssätze zu erfassen, um vermittelst desselben das Gesetz auf alle Fälle, namentlich aber dann anwenden zu können, wenn der Buchstabe uns verlässt; eine Thatsache, welche um so häufiger eintreten wird, als es unmöglich ist, den Reichthum des Lebens in einem Gesetze vorher zu erschöpfen. Eine Theorie, welche den inneren Gedanken der positiven Normen an der Hand allgemein richtiger Sätze erfasst, fordert als unerlässlich die Kenntniss der Geschichte des Rechtes. Ohne diese vermöchte man offenbar das Wesentliche des einzelnen Rechtssatzes nur dann stets richtig zu erfassen wenn dasselbe unmittelbar aus einem allgemein richtigen Gedanken oder Prinzipe flösse, mithin sofort und allezeit philosophisch aufzufinden wäre. Nun aber beruht das Recht jedes Volkes und Landes, überhaupt der positive Rechtsstoff in Wahrheit nur zum geringsten Theile auf gewissen natürlichen Rechtsideen, Ausflüssen absolut wahrer Sätze der Vernunft, welche unter allen Umständen anerkannt werden müssen. Und selbst diese Ideen, — zum Beispiele dass eine obrigkeitliche, väterliche Gewalt sein, die Ehe existiren müsse, sind Ideen, welche allen Völkern,

und Zeiten innewohnen — erhalten ihre eigenthümliche Färbung erst durch andere als naturnothwendige Elemente. Man nehme nur die rechtliche Stellung des Vaters, patria potestas, bei den Römern, bei den alten Deutschen und heute, die Idee von der Nothwendigkeit der Gerechtigkeit im römischen, altgermanischen und heutigen Strafrechte. Jene allgemeinen Sätze und die grosse Masse des Rechtsstoffes gestalten sich erst durch die nationalen Elemente zu concreten Formen. Aeussere Einwirkungen: Kriege, Angriffe von Feinden, verheerende Krankheiten, ferner das Klima, die Lebensweise, die Art und Weise des Landbaues, die Beschaffenheit des Landes (ob Berge, ob Ebenen, die Lage in der Nähe des Meeres, am Ufer grosser Flüsse u. s. f.), die inneren Vorgänge in einem Volke (Wechsel der Regierungsformen, religiöse Aenderungen u. dgl. m.), kurz alle socialen, ökonomischen und politischen Erlebnisse und Zustände müssen nothwendig fortwährend gestaltend auf das Recht einwirken, dieses somit in gleicher Weise als das Volk überhaupt in einer stätigen lebendigen Bewegung und Bildung erhalten und ihm das Gepräge der Geschichte des Volkes aufdrücken. Das jetzige Recht ist kein fertig auf die Erde gesetztes, sondern ein gewordenes, welches mithin gleich den physischen Individuen und den Völkern nur durch die Geschichte seines Werdens erkannt, nur in seiner Genesis richtig erfasst werden kann. Auf diese Art wird der Kern des Rechts gefunden, der obige Zweck erreicht. Allerdings lehrt die Geschichte nicht gerade alle und jede Sätze und deren eigensten Gehalt erkennen, weil es auch eine grosse Menge rein formaler Momente gibt, d. h. solcher, die gleichsam die äussere Structur, die Abrundung, die Ausfüllung des Gebäudes bilden und dem Auge des oberflächlichen Beobachters als durchaus ohne innere Nothwendigkeit bestimmt erscheinen. Soweit aber in solchen Dingen (z. B. den Zahlen im Rechte, Formeln u. s. f.) ein innerer Grund liegt, wird ihn die historisch-philosophische Betrachtung als fruchtbringend eruiren; insoweit das nicht der Fall ist, wird dadurch die Gewissheit erreicht, dass keine Nothwendigkeit ihre Belassung fordert, mithin einer willkürlichen Aenderung nur äussere Gründe entgegenstehen.

Das heutige deutsche Recht beruhet, soweit das öffentliche in Frage kommt, zum allergrössten Theile auf der nationaldeutschen Rechtsentwicklung, für das Privatrecht neben dem römischen und canonischen auf dem deutschen. Hieraus ergibt sich die äussere Nothwendigkeit seiner Geschichte, deren Kenntniss als unerlässlich für die wissenschaftliche Erfassung des nationalen deutschen Rechtes ebenso wenig besonders her-

vorgehoben zu werden braucht, wie es nöthig ist, darauf hinzuweisen, dass es keine Nation gibt, deren Geschichte lehrreicher ist, als die der deutschen, welche einzig von allen bestehenden ein Weltreich bildete und durch ihre geistige und sittliche Grösse für die Bildung anderer Nationen von der grössten Bedeutung wurde. Erst dann aber versteht man die Geschichte eines Volkes gründlich, wenn man seine rechtlichen Zustände, die Träger der gesellschaftlichsn Ordnung, kennen gelernt hat.

§. 2.

2. Begriff, Gegenstand und Umfang der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.

Die „deutsche Reichs- [Staats-] und Rechtsgeschichte“ soll enthalten die Darstellung des gesammten Rechtszustandes des deutschen Volkes nach den nationalen und fremden Elementen, welche auf jenen bedingend eingewirkt haben, von seinen ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit. Sie gibt also eine Darstellung der äusseren und inneren, örtlichen, zeitlichen, culturlichen, nationalökonomischen Momente, von denen getragen und unter denen sich das heutige Recht gebildet hat, sowie ein Bild der Art, des Ganges dieser Entwicklung, lehrt mithin das Recht als ein werdendes.

Gegenstand dieser Wissenschaft ist der gesammte Organismus des deutschen Rechtslebens von seinen Anfängen an bis auf unsere Zeit in seiner stätigen Fortentwicklung. Es ist nicht eine bestimmte Seite des Rechtslebens, z. B. das Privatrecht, sondern alle Seiten sind Gegenstand derselben. Sie hat also zu umfassen den ganzen Organismus, die verschiedenen Seiten des öffentlichen Rechtes, wie des Privatrechtes. Weil sie ferner lehren soll, das Recht aus der ganzen Geschichte des Volkes zu erkennen, so hat sie auf der einen Seite nicht blos die rein rechtlichen Zustände zu entwickeln, sondern auch auf die socialen, vorzüglich die kirchlichen Rücksicht zu nehmen, indem gerade diese den allergrössten Einfluss übten, auf der anderen neben dem einheimischen, nationalen Rechte diejenigen fremden Rechte, welche auf den deutschen Rechtszustand eingewirkt haben, insoweit herbeizuziehen, als dies zur Erfassung des deutschen Rechtes nothwendig ist.[1]

[1] Insofern stimme ich Philipps D. R.- u. R.Gesch. §. 1. bei; das Hereinziehen des römischen und canonischen Rechtes, welches sich auf ein Darstellen dieser in ihrer inneren Structur einlässt, wie dies Eichhorn mit dem canonischen thut, wobei er uns orientalische, italienische und andere Verhältnisse vorführt, ist durch den Zweck ausgeschlossen. Ein Gleiches gilt von dem, was Zöpfl in der 4. Ausgabe I. §. 28. von den Quellen des can. Rechts bringt.

Als Zweig des akademischen Studiums bildet diese Wissenschaft in Wahrheit eine Einleitung und Einführung in die verschiedenen positiven Zweige der Rechtswissenschaft, insofern dieselben auf deutschem Rechte ruhen: Staatsrecht, Criminal-Recht und Process, Civilprocess, Privatrecht, Kirchenrecht.

Aus dem Vorherigen ergeben sich folgende Theile der Darstellung:

A. Die sogenannte innere Rechtsgeschichte, früher meist Rechtsalterthümer benannt; sie umfasst

1) die Geschichte der Verfassung. Ihr Verständniss erfordert nothwendig, dass diejenigen politischen Vorgänge (Wechsel der Dynastieen, Beziehungen zum Auslande, Erwerbungen fremder Gebiete u. s. f.) hereingezogen werden, welche auf deren Entwicklung Einfluss hatten. Es darf sich hierbei nicht auf das fränkische und deutsche Reich beschränkt werden, sondern auch die Territorien sind insoweit hereinzuziehen, als ihre Verfassung gewisse gemeinsame, somit national-deutsche Grundzüge bietet.

2) Als äusseren Ausdruck der Verfassung die Geschichte der Staatsverwaltung (Administration) und des gesammten öffentlichen Rechtes, des gerichtlichen Verfahrens nebst Einrichtung der Gerichte und des Strafrechtes. Jedoch können hier nur die Grundzüge gegeben werden, während die Geschichte der Entwicklung im Einzelnen, soweit sie vorzugsweise auf dem fremden Rechte ruhet, den besonderen Disciplinen überlassen werden muss, welche sich ausgebildet haben und als selbstständige Zweige des akademischen Studiums aufgenommen sind.

3) Die Geschichte des Privatrechtes, inwiefern dessen Institute entweder überhaupt rein deutsche sind, oder doch auf deutscher Grundlage ruhen. Soweit das canonische und römische Recht als Momente bei der Ausbildung des deutschen Privatrechtes durch Modificirung deutscher Rechtsinstitute gewirkt haben, ist es herbeizuziehen, weil ohne dessen Kenntniss unmöglich wäre, die Geschichte der Rechtsinstitute von der Zeit an zu begreifen, seit welcher in Wirklichkeit jene Rechte deren Bildung leiteten. Dieser Theil der Disciplin baut also die Grundlage, auf welcher das „deutsche Privatrecht“ rein dogmatisch zu gestalten ist. Selbstverständlich ist aber die deutsche Rechtsgeschichte nicht als abgeschlossen anzusehen, sondern hat auch die neuesten Bildungen (z. B. Handelsrecht, Wechselrecht, Ablösungen u. dgl.) zu berücksichtigen.

B. Die s. g. äussere Rechtsgeschichte, die Geschichte der Rechtsquellen, welche die Form, das Kleid des Rechtes bilden.

Diese braucht sich aber auf das römische und canonische Recht nicht zu erstrecken, weil diese Darstellung beide weder erschöpfen könnte, noch auch durch deren Geschichte die des deutschen Rechtes würde gefördert werden.

§. 3.

3. Quellen und Hülfsmittel.

I. Quellen der deuthen Reichs- und Rechttsgeschichte sind alle sich auf ganz Deutschland und die einzelnen deutschen Länder beziehenden Denkmäler von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, aus denen das Recht erkannt werden kann. Die wichtigsten Arten sind: Urkunden, Gesetze, Rechtsbücher, Briefe, Memoiren und Staatsschriften u. s. f. Es gibt Sammlungen[1] von Urkunden für ganz Deutschland, wie für einzelne Länder, Diöcesen, Städte, Klöster u. s. w., auch gibt es verschiedene Werke, welche Auszüge aus Urkunden enthalten, s. g. Regesten.[2] Die Urkunden fliessen vom 7. Jahrhundert an reichlich, anfänglich nur in lateinischer Sprache, seit dem 13. Jahrhundert auch in deutscher Sprache geschrieben. Neben diesen eigent-

[1] Eine Aufzählung käme einem Verzeichniss der historischen Werke gleich. Dafür kann auf Potthast und Costa verwiesen werden. Man findet die Werke, welche entweder blos Urkundensammlungen sind oder Urkunden enthalten, aufgezählt in einzelnen Regestenarbeiten u. dgl. Ich darf auf das Verzeichniss bei Sickel Acta reg. et imp. Karol. II. 448 ff., Ficker Forschungen Bd. I. u. Reichsfürstenstand, auf Costa verweisen. — Von neueren Schriften enthalten Vieles die „Forschungen z. deutsch. Gesch.“, Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik (Sitz. Ber. der hist. phil. Cl. der Kais. Akad. d. Wiss. Bd. 36. 39. 47. 49.), Jul. Ficker, Acta Imperii selecta. Urkunden deutsch. Könige u. Kaiser. Mit einem Anh. v. Reichssachen. Ges. v. Joh. Friedr. Böhmer, Innsbr. 1870. Ders. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Das. 1868, 69, 70. 3 Bde. (Bd. 3 in 2 Abth.)

[2] Joh. Friedr. Böhmer's grossartiges Regestenwerk harrt noch immer der Neubearbeitung. Ein mustergültiges Werk ist Th. Sickel, Acta Regum et Imperator. Karolinorum digesta et enarrata. Die Urk. der Karolinger ges. und bearb. Th. I. Lehre von den Urk. der ersten Karol. (751 — 840). Th. II. Regesten der Urk. der ersten Karol. Wien 1867. Was dies Werk für die Diplomatik, leistet in anderer Beziehung W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrh. 2. Aufl. Berl. 1866. Ottokar Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreiz. bis zum Ende des vierz. Jahrh. im Anschluss an W. Wattenbach's Werk. Berl. 1870. Bibliographische Vollständigkeit bezweckt Aug. Potthast. Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters. Von 375—1500. Berl. 1862. Supplement 1868. — F. A. Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Gött. 1830, 2. Aufl. 1838. Sehr verm. Ausg. von G. Waitz. Gött. 1869.

lichen Quellen erscheinen als Quellen auch die gleichzeitigen Geschichtsschreiber, bis zum 5. Jahrhundert Römer und Griechen, seitdem auch einheimische Autoren, Chronisten und Annalisten. Hierzu kommen endlich noch die sonstigen Geschichtsquellen: Monumente, Siegel, Wappen, Inschriften, Münzen u. s. f.[2a]

II. Unentbehrliche Hülfsmittel sind überhaupt a) die gesichtlichen Hülfsmittel: Geographie,[3] Chronologie,[4] Ethnographie, Genealogie, Heraldik u. s. f., b) die philologischen: Kenntniss der mittelalterlichen lateinischen,[5] ferner der verschiedenen Perioden und Hauptdialekte der deutschen Sprache.[6]

[2a] Die Leges und formulae enthält, lediglich auf ältere Ausgaben gestützt, Ferd. Walter, Corpus juris germanici. Berl. 1824. 3 voll. Ein Nationalwerk soll werden das durch die 1817 unter dem Einflusse des Freiherrn von Stein gegründete „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" begonnene, bisher von G. H. Pertz geleitete und — die Herausgeber der einzelnen Theile sind stets genannt — herausgegebene Werk „Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum milles, et quingentesimum." Hannoverae 1826 sqq. gr. fol. Von den 5 Abtheilungen: Scriptores, Leges, Diplomata, Epistolae, Antiquitates sind bisher nur erschienen von den Scriptores 18 Bände, von der Leges 4 Bde., Diplomata 1 Tom. Zu den ersten 10 Bänden Script. Inhaltsverzeichniss von Wattenbach. Hann. 1848. Dazu Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde. Hann. 1822 ff.

[3] K. v. Spruner, Historisch geographischer Handatlas. Hamb. 1838 ff. Bernhardi, Sprachkarte von Deutschland, Cassel, 2. Ausg. 1849.

[4] L'art de vérifier les dates des faits historiques etc. Paris 1750. 5 T. 4., neueste Ausg. das. 1818 ff. C. G. Haltaus, Calendarium medii aevi, Lips. 1789. J. L. Ideler, Handb. der . . . Chronologie. 2 Bde. Leipz. 1825 f., Lehrb. 1831. E. Brinkmeier, Prak. Handb. der histor. Chronol. u. s. w. Leipz. 1843.

[5] Car. du Fresne domini du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1678, 3 T. fol., Ausg. der Benedictiner Paris 1733 ff. 6 T. fol., zuletzt mit den Zusätzen und Verbesserungen von Carpentier und Adelung herausgeg. von A. L. Henschel, Paris 1840 ff. 7 voll. 4. E. Brinkmeier, Glossarium diplomaticum, Gotha 1852 ff.

[6] J. Grimm, deutsche Grammatik 4 Bde. 1822—1838 (1841), Gött.; dess. Geschichte der deutschen Sprache, 2 Bde. Leip. 1848. — C. G. Haltaus, Glossar. Germanicum medii aevi. Lips. 1758, 2 voll. fol. J. G. Scherz, Glossar. Germ. medii aevi potiss. dial. suevicae edid. Oberlin, Argentor. 2 voll. fol. 1781 ff. Schmeller, saxonicum. 1840. 4. Graff, Althochd. Sprachschatz, 1835—42, 6 Bde. 4., nebst Index von Massmann, Berlin 1846. 4. Müller, Mittelhochd. Wörterb. aus dem Nachlass von G. F. Benecke herausg. Leip. 1847. 4. Ziemann, Mittelhochd. Wörterb. Quedlinb. 1839.

Die schöne Literatur des Mittelalters sucht für die Rechtsgeschichte fruchtbar zu machen Schröder in „Corpus juris germanici poeticum", wovon das

§. 4.

4. Bearbeitung und Literatur.*

I. Vor Eichhorn kannte man eine Behandlung der Staats- und Rechtsgeschichte in dem Sinne einer die Entwicklung des gesammten Rechts umfassenden Darstellung nicht. Zuerst verband man mit der politischen Geschichte eine Darstellung der Verfassung, und trug diese s. g. Reichsgeschichte auch auf den Universitäten vor. In dieser Richtung haben besonders gewirkt, nach dem Vorgange von Sagittarius,[1] Pfeffinger,[2] Häberlin,[3] Pütter,[4] Schmidt,[5] C. D. Heinrich;[6] in der neuern Zeit noch J. C. Pfister,[7] K. A. Menzel[8] und H. Luden.[9] Angeregt durch die im sechszehnten Jahrhundert von Sichard, Herold, Joh. Tilius (du Tillet), Melchior Goldast von Haiminsfeld und Friedr. Lindenbrog[10] bewerkstelligten Ausgaben der Rechtsquellen begann im 17. Jahrhundert die Bearbeitung der Quellengeschichte mit Hermann Conring,[11] in dessen Fuss-

erste Specimen, die „Kudrun", das zweite „Wernher der gartenaere" und „bruder Wernher" behandelnd in: „Zeitschr. f. deutsche Philol." I. S. 257, II. S. 302 erschienen ist.

* Etbin Heinr. Costa, Bibliographie d. deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig 1856.

[1] Casp. Sagittarius, Nucleus hist. germ. Jena 1675. 12.

[2] Vitriarius illustratus, sive Corpus juris publici ad Vitriarii instit. jur. publ. Frib. 1691, Gotha 1731 f. 5 voll. 4. Repertorium dazu von Riccius, Gotha 1741.

[3] Umständliche deutsche Reichshistorie, Halle 1767—63. 12 Bde. Fortges. von Senckenberg bis zum Jahre 1650, 40 Bde. bis 1806, das.

[4] Grundriss der Staatsveränderungen d. deutschen Reichs, 1763, 1795. Dessen Historische Entwickl. der heut. Staatsverf. des deutsch. Reichs. Gött. 1786. 3 Bde.

[5] Mich. Ign. Schmidt, Gesch. d. Deutschen, Ulm 1778 ff., 5 Bde.; Neuere Gesch. der Deutschen mit den Forts. von Milbiller und Dresch, 1785—1825, 20 Bde.

[6] Deutsche Reichsgeschichte, 1787—1805, 9 Bde.

[7] Geschichte der Deutschen, Hamburg 1829—35, 5 Bde., fortgesetzt von Bülau 1842. Bd. 6.

[8] Die Gesch. der Deutschen (bis zur Reformation). Breslau 1815—22, 8 Bde. 4. Dessen Neuere Gesch. der D. von der Ref. bis zur Bundesacte, Breslau 1826 —39. 12 Bde., 2. Aufl. begonnen 1855.

[9] Gesch. d. deutschen Volkes, Gotha 1825 ff., 12 Th.

[10] Siehe über diese, wie die auderen Aelteren kurze biographische Notizen bei Gengler, Grundriss Seite 9 ff.

[11] De origine juris germanici liber unus, Helmst. 1643. 4., letzte in seinen Werken Brunsv. 1730. T. IV. — O. Stobbe, Hermann Conring der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1870.

stapfen später Heinr. Christ. v. Senckenberg[12] und Heineccius,[13] vor Allem aber Chr. Gottl. Biener[14] traten, von denen der letztere die wissenschaftliche Behandlung der Quellen recht eigentlich begann, während J. H. C. v. Selchow[15] und K. F. Walch[16] auch die fremden Rechte hereinzogen. Seit J. G. Heineccius[17] behandelte man auch die Geschichte der Rechtsinstitute unter dem Namen der Antiquitäten. Für diese Seite beschränkten sich die Folgenden zumeist auf ein Ansammeln des Materiales und monographische Behandlung. So Chr. Ulrich Grupen,[18] Friedr. Christ. Jonath. Fischer,[19] J. K. H. Dreyer,[20] in der neuesten Zeit haben in ähnlicher Absicht geschrieben F. J. Bodmann[21] und J. Grimm.[22]

II. Die erste Behandlung der „deutschen Reichs- (Staats-) und Rechtsgeschichte“ nach ihrem ganzen Umfange in wahrhaft

[12] Visiones diversae de collectionibus legum German. a prima rerum memoria etc. Lips. 1765.

[13] Antiquitates Germ. jurispr. patriam illustrantes cet. Hafniae et Lips. 1772 f.

[14] Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Lips. 1787—95. 3 voll. Das Werk selbst ist leider unvollendet geblieben.

[15] Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte, 1777.

[16] Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte, 1780.

[17] Elementa juris Germ. tum veteris tum hodierni cet. 2 T. Hal. 1736, letzte Ausg. das. (3.) 1746. Auch die vorher genannten Commentarii von Biener kommen in der II. Pars, voll II. u. III., hierzu; desgleichen: K. G. Rössig, Geschichte des D. Privatr. Leipzig 1801., J. F. Reitemeier, das gemeine Recht in Deutschland, vor der Aufnahme d. röm. Rechts, aus den Reichsges., dem Sachsen- u. Schwabensp. u. a. Quellen dargest. Frankf. a. O. 1804.

[18] Deutsche Alterthümer etc. Hann. u. Lüneb. 1746. 4., Observationes rerum et antiquit. Germ. et Rom. Halle 1763. 4.

[19] Entw. einer Gesch. d. deutschen Rechts, Leipzig 1781; andere bei Gengler. Grdr. S. 12.

[20] Samml. verm. Abh. zur Erläut. der deutsch. Rechte u. Alterth. u. s. f. Rost. u. Wismar 1754 ff. 3 Th.

[21] Rheingauische Alterthümer, Mainz 1819, 2 Bde.

[22] Deutsche Rechtsalterthümer, Gött. 1828, 3. Aufl. 1854. G. Pfahler Handb. d. deutsch. Alterthümer. Frankf. 1864. f.

Für einen Zweig, die Rechtssprüchwörter: J. F. Eisenhardt Grundsätze des deutsch. Rechts in Sprichwörtern, Helmst. 1759. Dritte Ausg. von C. F. Otto Leipz. 1822. Eduard Graf und Mathias Dietherr Deutsche Rechtssprichwörter unter Mitwirkung der Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer gesammelt und erklärt von . . . Nördling. 1864. J. H. Hillebrand Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858. K. F. Wunder Deutsch. Sprichwörterlexicon, Leipz. 1864 ff. Vgl. Sachsse in Zeitschr. f. deutsch. Recht XVI. 87. Ueberhaupt Costa S. 129.

historischer Weise an der Hand der Quellen aller Jahrhunderte ist das Verdienst Karl Friedrich Eichhorns.[23] Ungefähr um dieselbe Zeit mit Eichhorn trat auch auf der um die deutsche Rechtswissenschaft überhaupt verdiente Karl Joseph Anton Mittermaier,[24] welcher jedoch später der Reichs- und Rechtsgeschichte seine Kräfte entzogen hat. Die von Eichhorn eingeschlagene Richtung haben ziemlich alle Neueren eingehalten. Sie gehen aber sehr auseinander in Betreff des Umfanges, welchen sie der Reichs- und Rechtsgeschichte zuweisen. Durchaus in der Eichhorn'schen Weise, obgleich in der Methode abweichend, behandeln die ganze Geschichte der Staatsverfassung, des öffentlichen und Privatrechts einschliesslich der politischen Geschichte Georg Philipps[25] und früher Heinrich Zöpfl.[26] Andere haben nur die Geschichte der Verfassung und des öffentlichen Rechtes behandelt, wie L. von Löw,[27] W. Dönniges,[28] C. R. Sachse,[29] G. Waitz,[30] Hillebrand.[31] Ferd.

[23] Geboren zu Jena d. 20. Nov. 1871, gest. 4. Juli 1854 zu Cöln. Biographieen von Reyscher in dessen Zeitschrift XV. 436, von Richthofen in „Kritische Ueberschau" von Arndts II. 321, und in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. 3. — Hierher gehört von ihm: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte," 4 Bde. Gött. 1808—1823, 5. Ausg. 1843, 1844. Vgl. Roth Die rechtsgesch. Forschungen seit Eichhorn in „Zeitschr. f. Rechtsgesch." I. S. 7 ff.

[24] Einleitung in das Studium der Geschichte des germ. Rechts, Landshut 1812. Ueber dessen Leben den Nekrolog im Archiv f. civil. Praxis, 1867. Bd. 50. S. 417 ff.

[25] Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung, Berlin 1832, 1834, 2 Bde. — Dessen deutsche Reichs- und Rechtsgesch. zum Gebrauche bei akadem. Vorlesungen, München 1835, 4. Aufl. 1859.

[26] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1836; Bd. 1. 2. Aufl. Stuttg. 1844. „Deutsche Volks- u. Staatsgesch.;" Bd. 2. Abth. 1. Stuttg. 1846 „Gesch. der deutsch. Rechtsquellen;" Bd. 2. Abth. 2. Stuttg. 1847. 2. Aufl. „Geschichte der deutschen Rechtsinstitute." Die 3. Aufl. 1858 in einem Bande hat die politische Geschichte fortgelassen. Die 4. Aufl. 1871 erörtert im 1. Bde. die Gesch. d. Rechtsquellen, im 2. Gesch. d. „Rechtsinstitute" (I. Oeffentl. R. II. ist noch nicht erschienen). Desselben Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Leipzig und Heidelberg 1860 ff. 3 Bde.

[27] Gesch. d. D. Reichs- und Territorialverfassung. Heidelberg 1832.

[28] Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Staatsverfassung, Bd. 1 (bis in's 12. Jahrh.) Berlin 1842 [Th. II. Abth. 1. (und einzige) eines grösseren, indess nicht fortgesetzten Werkes „Gesch. des D. Kaiserthumes im 14. Jahrh. von 1308—1378".].

[29] Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelb. 1844.

[30] Deutsche Verfassungsgeschichte, 4 Bde., Kiel 1844 ff. (umfasst die Zeit der Merovinger und Karolinger); 2. Aufl. Bd. 1. 1865. Bd. 2. 1870.

[31] Jul. Hillebrand, Lehrb der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluss der Geschichte der Privatrechtsinstitute, Leipzig 1856.

Walter[32] gibt die Geschichte des öffentlichen und Privatrechtes, A. von Daniels[33] verbindet mit der politischen und Rechtsgeschichte des Reichs auch die der Territorien.

Zu nennen sind noch die Grundrisse von Mittermaier (Heidelb. 1824), C. Th. Gaupp (Bresl. 1825), G. A. Stenzel (Bresl. 1832), A. Michaelis (Tüb. 1833), H. G. P. Gengler (Erlang. 1849, unvollendet; an Nachweisen über Literatur, Quellencitaten reich), Friedr. Schuler-Libloy (Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1868), Wilh. v. Brünneck, Vergleichende Tabellen zur deutsch. und preuss. Staats- und Rechtsgesch. Berlin 1869, sowie die „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft".[34]

[32] Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl. Bonn 1853, 2. das. 1858.

[33] Handbuch der deutsch. Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 2 Th. in 4 Bdn. Tübingen 1859—1863. Enthält für die nachkarolingische Zeit nur Regesten und Literaturangaben.

[34] Begründet 1839 von Reyscher und Wilda, zu denen 1845 Beseler, 1857 an des verst. Wilda Stelle Stobbe trat; sie ist eingegangen 1861 mit dem 20. Bde.

In der seit 1861 erschienenen „Zeitschrift für Rechtsgeschichte", Weimar, redigirt von Böhlau, finden sich manche Artikel für deutsches Recht. Viele Aufsätze in: Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgeg. von der historischen Commission bei der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1861 ff. bis jetzt 11 Bände.

Rechtsgeschichte einzelner Länder oder Gebiete (vgl. Costa S. 139 ff). Joh. Suibert Seibertz Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Arnsb. 1860 ff. 3 Bde. (unvollendet). C. G. Wächter Gesch., Quellen und Liter. des Württembergischen Privatr. Stuttg. 1839 ff., 2 Bde. in 4 Abth. — Fr. Thudichum Rechtsgesch. d. Wetterau, Bd. 1. Tübingen 1867. — F. G. Bunge Einleit. in die liv-, est- und curländische Rechtsgesch. Reval 1850. — Aug. Chabert Bruchstück einer Staats- und Rechtsgesch. der deutsch-österreichischen Länder. Wien 1852 fol. Alph. von Domin-Petrushevecz Neuere österreich. Rechtsgesch. Wien 1869. J. A. Tomaschek Deutsch. Recht in Oesterreich im XIII. Jahrh. Wien 1859. Ders. Recht und Verfass. der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrh. Brünn 1863. Hermenegild Jireczek Das Recht in Böhmen und Mähren gesch. dargest. Bd. 1. Prag 1866. Ders. Codex juris bohemici. Prag 1867 ff. Bis jetzt 2 Bde. — A. Ph. von Segesser Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern. L. 1851 ff. J. C. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landsch. Zürich Z. 1838 f. 2 Thle. F. Stettler Staats- und Rechtsgesch. des Kantons Bern. B. 1845. J. J. Blumer Staats- und Rechtsgesch. der Schweizer. Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zürich und Appenzell. St. Gallen 1848 ff. 4 Lief. (unvollendet). Vieles in „Zeitschr. für Schweizerisches Recht" von Fr. Ott, D. Rahn, J. Schnell und Fr. v. Wyss. Basel 1852 ff. (Bd. 5) II. 3 ff. Rechtsquellen von Luzern von Segesser, von Glarus von Blumer 5. II. 130, 6. 3 ff., Nid-

§. 5.

5. Plan und Methode.

I. Für die Geschichte der Verfassung ist die synchronistische Methode gewählt worden, weil sich bestimmte Perioden zugleich als Abschnitte für die rechtliche Entwicklung unbedingt aufstellen lassen. In jeder Periode finden die Rechtsquellen ihre Stelle, weil man sie nicht aus ihrem eigenthümlichen Umkreise reissen und abgesondert von der wieder auf den öffentlichen Rechtszuständen beruhenden Art der Rechtserzeugung behandeln kann, ohne den inneren Blick in ihren Entwicklungsgang zu trüben. Für die Geschichte des Rechtsverfahrens und Privatrechtes soll hingegen die chronologische Darstellungsform gewählt werden, weil die einzelnen Perioden für die Geschichte der ganz vorzüglich im Privatrechte nur sehr unmerklich und allmählig stattfindenden Entwicklung nicht entscheidend sein können. Eine Darstellung nach Perioden würde bei diesen Materien die Uebersicht zerreissen und eine einheitliche Darstellung hindern, während im Gegentheil alles Streben darauf gerichtet sein muss, das Rechtsinstitut von seinem Keime bis zu seinem Abschlusse im heutigen Rechte zu verfolgen.

II. Die Perioden, welche durch den Stoff gegeben werden, sind:

Erste. Bis zum Jahhre 888. — Die grosse Menge kleinerer Stämme schmilzt in Folge der Kriege mit den Römern, des Bedürfnisses der Einigung, der germanischen Völkerwanderung zusammen; es entstehen wenige Hauptstämme. Während des Umbildungsprozesses haben alle feste Wohnsitze gewonnen; die römische Welt geht in Trümmer, es baut sich auf die christlich-germanische. Das deutsche Volk, gehoben durch die Einwirkung der römischen Kultur und seine Reinheit bewahrend, in der Mitte Europas, wird der Träger einer neuen Bildung und entscheidend für die Geschichte Europas. Die unter den Merowingern begonnene Einigung der

walden von C. Deschwanden 6. 79 ff., Bern von J. Schnell 9. IV. 1 ff. 10. 3 ff. — L. A. Warnköng Flandrische Staats- und Rechtsgesch. 3 Bde. Tübingen 1835—42. Ders. Histoire du droit Belgique etc. Brux. 1827. M. J. Britz Code de l'ancien droit Belgique ou histoire de la jurisprud. et de la legislation. Brux. 1847, 2 vol.

Für das französische, englische und nordische Recht gibt die Literatur Kraut Grundriss zu Vorles. ü. d. Deutsche Privatrecht u. s. w. 5. Aufl. Berlin 1872 S. 71 ff.

Es kommt noch in Betracht die Literatur über das Staatsrecht, welche in den Werken von Bluntschli, Schulze, Zachariä und Zöpfl angegeben ist.

Stämme wird unter den Karolingern zu einem starken Staatswesen; in ihm bilden sich aber jene Keime aus, welche in der Folgezeit zur Lösung des Staates und zur Umbildung der Gesellschafts-Verfassung führen. Die früh aufgezeichneten Rechte werden zu Stützen einer im Wesentlichen einheitlichen Rechtsentwicklung.

Zweite. Von 888 bis 1272. — Es theilt sich für die Dauer das fränkische Reich; seit 888 besteht ein deutsches. Mit dem an die Stelle des staatlichen Unterthanenverbandes tretenden Feudalnexus lockert sich die nationale Macht des Königthums, bildet sich eine grosse Zahl von Territorien. In dem Kaiserthume erlangt das deutsche Königthum die christlich-abendländische Weltherrschaft. Mit der in Folge der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum eingetretenen Ohnmacht des ersteren sinkt die königliche Gewalt faktisch zu einer blossen Bundesoberhoheit. Die Gesellschaft sondert sich rechtlich nach Ständen, das Recht nimmt diese Sonderung auf, wird zugleich mehr und mehr partikularistisch, bis in den Rechtsbüchern eine neue gemeine Bildung grundgelegt wird. Neben die auf ihrer politischen Macht fussenden Stände stellen sich die Städte als Repräsentanten der socialen Mächte des Gewerbes, Handels, Geldes. So tritt zu der auf dem Grundbesitz ruhenden Macht in ihnen ein neuer nationalökonomischer Factor.

Dritte. Von 1272 bis 1495. — Die Territorien schliessen sich ab, die Landesherrlichkeit siegt über das Königthum. In den Territorien vollzieht sich die schroffe Scheidung der Stände; sie führt zur Zersetzung der Staatsgewalt durch die ständische Verfassung, damit zur Unfreiheit der grossen Masse des Volkes. Das Bürgerthum der Städte wird ein stets wachsender Factor. Die Erfindung des Schiesspulvers, der Humanismus, die Auffindung directer Seewege in den Orient, die Buchdruckerkunst, die kirchlichen Kämpfe bahnen eine staatliche, sociale und kirchliche Umbildung an. Die Universitäten führen zur Aufnahme des fremden Rechts. An die Stelle des Volkes treten im Gerichte und Amte landesfürstliche Organe. Das System der Naturalwirthschaft wird durchbrochen von der Geldwirthschaft; die mittelalterliche Heeresverfassung zerfällt.

Vierte. Von 1495 bis 1806. — Der Ewige Landfriede, die Organisation stehender Obergerichte und die Möglichkeit stehender Heere stürzen innerlich das mittelalterliche Staatsgebäude. Mit der Glaubensspaltung hört die Universalität des Kaiserthums auf; es wird zum Namen ohne Macht. Aber das Königthum ist unfähig geworden,

als nationales die Grundlage eines deutschen Staates zu werden. Die Gesellschaft ist eine andere geworden. Es fällt die wirkliche Macht des Feudalismus, bildet sich der Territorialismus aus zum vollständigen Monarchismus, der, im Kampfe mit dem Feudalismus, durch den Bureaukratismus siegt. Das gänzlich veränderte Heeres- und Finanzwesen führt zur inneren Umbildung der Staaten. Die zur faktischen Unumschränktheit gesteigerte Macht des Landesherrn, das fremde Recht, jegliche Betheiligung des Volkes an der Rechtsprechung verdrängend, das durch die materielle Macht erstarkte Bürgerthum, die neuere Philosophie und Staatsrechtslehre — führen zur Idee des neueren Staates und zur Gleichheit in ihm. Ohnmächtig, sich zu Staaten auszubilden, siechen die kleineren Territorien dahin; nur wenige übernehmen den Beruf, sich innerlich zu festigen und dem stätigen Einflusse des Auslandes entgegen zu treten. Vor dem Anpralle der französischen Revolution zerschellt das Reich, eine Zahl kleinerer und grösser souveräner Staaten übrig lassend.

III. Die neueste Zeit seit 1806. — Die Ohnmacht Deutschlands als Folge der Sonderinteressen bewirkt den Triumph des gallischen Imperators, bis das deutsche Volk bei Leipzig sein Joch abschüttelt. Der Wiener Congress, ein Flickwerk willkürlicher Art, schafft in dem deutschen Bunde ein staatliches Zwitterding, in der Bundesversammlung ein Organ, das fähig den Dualismus zwischen Oesterreich und Preussen zu festigen dem deutschen Volke keine Stimme lässt für die Entscheidung seiner Geschicke. Es beginnt in einzelnen Ländern die staatliche Consolidirung; der nationale Gedanke proscribirt im Gebiete des Staats und Rechts wird desto mächtiger in der Literatur und im Leben. Codifikationen des Rechts festigen die neuere Staatsidee. Nachdem die Julirevolution, nur wenige Nachwirkungen äusserer Art lassend, vergessen war, zertrümmert das Jahr 1848 den bisherigen staatlichen Bau. Den Strom der Bewegungen leitete der Krieg von 1866 zur Theilung Deutschlands, dessen altes Ostreich isolirt ward, während das Land nördlich vom Main zu einem Norddeutschen Bunde unter Preussens Führung vereint den Gang staatlicher Unifikation antrat, der ausserösterreichische Süden die Form fester Gestaltung suchte. Was seit langer Zeit der Edelsten Herz vergebens gewünscht, Deutschlands Stämme, Fürsten und Völker treu vereint, wie Einen Mann zusammen stehen zu sehen gegen den äusseren Feind und sich zu fühlen als Ein Volk, unbeschadet der Mannigfaltigkeit, die in frevlem Uebermuthe vom Franzosenkaiser gegen Preussen geschleuderte Kriegserklärung bewirkt es. Unter

Preussens Führung schmettert das deutsche Volk in einem Kriege, dessen Gleichen die Geschichte kaum sah, Frankreichs gemachte Grösse nieder; Lothringen und Elsass kehren zum Ganzen zurück; Baierns König nimmt die Kaiseridee auf; am 18. Januar 1871 wird im Schlosse zu Versailles das deutsche Kaiserthum unter dem Könige von Preussen als Erbkaiser feierlich verkündet. Kaiser und Volk der Deutschen in der alten Ostmark stimmen zu; ein kleines Häuflein Solcher, die im Partikularismus ihr Sonderinteresse oder jenseits der Berge ihren König sehen, widerstrebt.

ERSTES BUCH.

Geschichte der Staatsbildung, des Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, der Rechtsquellen.

Erste Periode.

Vom ersten Auftreten der Deutschen bis zum Erlöschen der Karolingischen Dynastie in Deutschland (888 n. Chr.).

Erstes Kapitel.

Geschichte des Rechtszustandes der Germanen bis zur Bildung der fränkischen Monarchie.*

§. 6.

1. Auftreten der Germanen. Namen, Wohnsitze, Stämme.

I. Ohne Zweifel gehören die Germanen dem japhetitischen Stamme an,[1] sind in vorhistorischer Zeit aus Asien nach Nordwesten vorgedrungen

* Hauptsächlichste Quellen: C. Jul. Caesar Commentarii de bello Gallico, besonders lib. IV. C. Cornelius Tacitus, de situ, ritu, moribus populisque Germaniae; für diesen Zweck ist die beste Ausgabe von F. D. Gerlach u. W. Wackernagel, Basel 1837. Vgl. Wiedemann Ueber Quellen von Tacitus' Germania in Forschungen IV. 173 ff. In geogr. Hinsicht Strabo und Ptolemaeus. — Procopius de bello Vandalorum lib. II., de bello Gothico lib. IV. — Jornandes (vor 552) de Gothorum origine et rebus gestis. — Paulus Warnefridus Diaconus († 799) de gestis Longobardorum. — Gregor von Tours (544—595) Historiae Francorum lib. X. J. W. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipz. 1839. Fredegarii Chronicon. Beda Venerabilis († 731) Hist. ecclesiastica gentis Anglorum. — Literatur: J. J. Mascow Gesch. der Teutschen, Leipz. 1726, 37, 2 Bde. 4. Joh. Chr. Majer Germaniens Urverfassung, 1798. Jul. Weiske die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands, Leipzig 1836. K. L. Barth Teutschlands Urgeschichte, Erlangen. 2. Aufl. 1841. Kaspar Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837. Ferd. Müller die deutschen Völker und ihre Fürsten, Berlin 1840 ff., 4 Bde. Carl Robert Sachsse Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, Heidelb. 1844.

[1] Hauptgründe: Die Deutschen gehören zum indogermanischen Sprachstamme; ihre Cerealien und Hausthiere stammen aus Asien; nachweislich hat früher und

und haben sich von hier aus über das alte Germanien allmählig ausgebreitet. Von ihren Sitzen und Zuständen ist uns vor Julius Caesar keine zuverlässige Nachricht überliefert worden, was wohl zum grössten Theil darauf beruhet, dass, abgesehen von den Einfällen der Cimbern und Teutonen in's Römerreich (113—101 v. Chr.), eine nähere Berührung mit den Römern nicht stattfand.

II. Als gemeinschaftlichen Namen für das gesammte Volk finden wir seit Caesar und Tacitus Germanen, Germani.[2] Der seit der Trennung des fränkischen Reichs allgemeine, von dem Volk selbst gebrauchte und auf dessen Religion (Sage) hinweisende Name ist Deutsche,[3] welcher keinem Stamme als Sondername zukam.

III. Nördlich von den Alpen war Europa im Anfange unserer Zeitrechnung von 3 grossen Völkern bewohnt: den Kelten, Germanen, Wenden (Slowenen, Slaven). Die Kelten oder Galen[4] nahmen, allmählig von den nachrückenden Germanen aus ihren alten Wohnsitzen

später die Völkerwanderung in dieser Richtung stattgefunden. Dagegen Tacitus cap. 2. „Ipsos Germanos indigenas crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos, quia nec terra olim sed classibus advehebantur qui mutare sedes quaerebant, et immensus ultra utque sic dixerim adversus Oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. Quis porro, praeter periculum horridi et ignoti maris, Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret, informem terris, asperam caelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?“

[2] Ableitungen: von heer, heri i. e. Heermannen, Wehrmänner, von gairm (Schrei, Ruf) u. a. Tacitus cap. 2. „. . . Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ut nunc Tungri, tunc Germani vocati sint, ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocaretur.“ Der deutsche Name Germanen und die ethnographische Frage vom linken Rheinufer. Eine historische Untersuchung von Prof. Dr. Watterich. Paderb. 1870.

[3] Er leitet zurück auf Tuisco, theodisc = Nachkommen des Thuisco, von dessen Sohne Mann = Menschen, Aborigines. Die richtige Schreibart ist Deutsche.

[4] Caesar de bello Gall. I. 1. „Gallia est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam qui ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur. Hi omnes lingua, institutis, legibus inter se differunt.“ Trotz dem sind die Belger wohl von gleichem Stamme mit den Galliern gewesen, vielleicht nur zersetzt mit germanischen Elementen. Tacitus cap. 28. und die Angaben bei Caesar B. G. II. 4. Vom rechten Rheinufer sind die letzten Kelten durch die Markomannen und andere Stämme (Sueven) verdrängt. Keltisches Wesen und Sprache hat sich in Schottland, Irland, Wales im gälischen Stamme erhalten. Reste der Aquitanier, welche ein anderer Stamm als die Gallier gewesen zu sein scheinen, haben sich in den Basken (an den Pyrenäen) erhalten.

im mittleren Europa verdrängt, den Westen ein: die britischen Inseln, Gallien, die Länder südlich von den Pyrenäen und die Alpenländer. Im Osten Europa's sassen von der Ostsee an die Sarmaten (Alanen, Litthauer), die Dacier und Geten.[5] In dem mittleren zwischenliegenden Theile Europa's sassen die Germanen, deren Wohnsitze sohin im Westen die Kelten, im Norden das Meer, im Nordosten die Sarmaten, im Osten die Oder und Weichsel, die Daken und Thracier, im Süden die Alpen begrenzten.[6]

IV. Das Volk schied sich in eine grosse Anzahl von kleineren Stämmen (Völkerschaften), deren stets mehrere wieder zu einem gemeinsamen grösseren Stamme gehörten, welche in ihren Stammvätern auf die Gottheit zurückgeleitet werden.[7] Die drei Hauptstämme sind: die Iscävonen oder Istävonen am Rheine auf beiden Ufern bis gegen die See hin (im heutigen Belgien, Holland, Mittel- und Niederrhein), wozu die Ubier, Sigambren u. a., — die Ingävonen, östlich von den Istävonen längs der Nordsee, auf dem cimbrischen Chersones (der jütischen Halbinsel) bis nach Holstein hin, — die übrigen begreift unter sich der Name Herminonen. Ausser diesen drei Hauptstämmen erscheinen bei einzelnen Schriftstellern noch andere,[8] ohne dass jedoch hierauf Gewicht zu legen ist, weil sich überhaupt fast alle Stämme direct auf den Stammgott zurückleiteten und hierdurch als Hauptstamm erschienen. Umgekehrt aber gibt es germanische Stämme, die nicht in jenen drei Stammnamen begriffen selbst wieder mehrere Völkerschaften umfassten.[9] Jene drei Hauptstämme treten uns später, nachdem viele der kleineren Völker-

[5] Dass die Geten (an der unteren Donau) zu den Germanen gehörten, behauptet u. A. J. Grimm und Wirth.

[6] Tacitus cap. 1. „Germania omnis a Gallis Raetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. Cetera Oceanus ambit."

[7] Tacitus cap. 2. „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuisconem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tris filios assignant, quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Iscaevones vocantur, quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandalios adfirmant, eaque vera et antiqua nomina."

[8] Plinius Histor. Natur. IV. 14. hat die drei genannten, überdiess noch die Vindili, zu denen die Burgundiones, Varini, Carini, Guttones, und die Peucini, zu denen er die wahrscheinlich nicht germanischen Bastarner rechnet.

[9] So die in der Anm. 7. citirten Stelle des Tacitus genannten; denn die Sueven waren unstreitig ein grösserer Stamm, die Vandali (Vindili) nach Plinius gar ein Hauptstamm. Zu diesen kommen noch die Gothen.

schaften mit einander verschmolzen waren, entgegen in den Stämmen der Franken (Istävonen, am Rhein), Sachsen und Langobarden (Ingävonen, im Norden), Alamannen oder Schwaben, ohne dass aber gerade alle früheren Völkerschaften in denselben enthalten sind.[10]

§. 7.

2. Charakter, Sitte, Religion.*

I. Das deutsche Volk hatte sich nach des Tacitus Bericht[1] rein, weil frei von dem Gemisch mit anderen Völkerschaften erhalten, und stand desshalb den Nachbarn gegenüber da als ein echtes, ein ganzes Volk. Der Deutschen Körper war gross und stark, durch keine Verweichlichung geschwächt; ihre Lebensweise einfach und ohne allen äusseren Prunk;[2] ihr Charakter, neben Besonnenheit und Klugheit, ja selbst Verschlagenheit, ein offener und gerader, frei von Hinterlist. Treue in allen Verhältnissen, Achtung vor dem Weibe, Liebe zu den Verwandten, Gastfreundschaft, Keuschheit, Streben nach Ruhm, Hochachtung der Vorfahren, Tapferkeit, das waren die Tugenden, welche das ganze Volk zierten. Zwar fehlten auch nach des Tacitus getreuer Schilderung nicht Laster: ein Hang zur zügellosen Freiheit, der nur schwer sich selbst dem rechtmässigen Befehle fügte, zur Unthätigkeit, sobald das Kriegs- oder Jagdwerk nicht hinausrief, Ergebenheit an geistige Getränke, welche leicht bis zur Trunkenheit ausartete,[3] leidenschaftliche Liebe zum Spiele.

[10] Nicht zu den genannten gehören die Thüringer, Baiern, Burgunder u. s. f.

* Klemm Handbuch der germ. Alterthumskunde, 1836. J. Grimm Deutsche Mythologie, 2. Aufl. Gött. 1844. 2 Bde. W. Müller Gesch. und Syst. der altdeutschen Religion, Gött. 1844. K. Simrock Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluss der nordischen, Bonn 1855, 2. Aufl. 1864.

[1] Tacitus cap. 4. „Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur, unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus; truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida, laboris atque operum non eadem patientia: minimeque sitim aestumque tolerare, frigora atque inediam caelo solove adsuerunt."

[2] Aus Tacitus und Caesar de B. G. IV. 1 und VI. 21. 22. ist es leicht, sich ein anschauliches Bild zu entwerfen.

[3] Die Lust zu fröhlichen Gelagen bekundet die Sprache, welche zahllose Ausdrücke hat für den Begriff: betrunken sein in höherem oder geringerem Masse. Uebrigens folgt hieraus noch nicht der Hang zum Saufen, wie denn Jeder leicht findet, dass andere Völker mehr dem Genusse geistiger Getränke ergeben sind und waren als die Deutschen.

Aber diese Fehler vermögen nicht den durch jene Tugenden hervorgerufenen Eindruck zu schwächen: dass die Deutschen vor allen übrigen Völkern der damaligen Zeit ausgezeichnet waren, ein Vorzug, welchen sie bis auf diesen Tag in vielen Beziehungen glänzend bewahrt haben.

II. Ihre Lieblingsbeschäftigung war der Krieg, im Frieden die Jagd.[4] Geräthschaften, welche zu diesen dienten, machten sie selbst mit einer gewissen Geschicklichkeit; darüber hinaus umfasste ihre Industrie nur das Unentbehrlichste. An den Flüssen und am Meeresufer betrieb man fleissig die Schifffahrt. Ihre Nahrungsquelle war hauptsächlich Viehzucht, dann, obgleich nicht im selben Masse, Ackerbau;[5] ihr Leben ist nicht im Entferntesten ein Nomadenleben. Jeder wohnt innerhalb seiner Weiden und Felder, Städte oder eigentliche Dörfer gab es nicht.[6] Handel, ausser Tauschhandel, kannten sie nicht; sie hatten desshalb auch nur Geld von fremden Völkern;[7] ihre Kleidungsstücke bestanden aus Geweben der Frauen, Pelzen u. dgl.[8]

III. Die Sprache, reich an Formeln und Wurzeln, war ziemlich gebildet, weil ihre fertige Handhabung bei der Art und Weise des öffentlichen Lebens Jedem, der Einfluss erlangen wollte, unentbehrlich war. Ob sie bereits Schriftzeichen besassen, ist bestritten;[9] es lässt sich auch nicht mit Gewissheit behaupten, dass schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die Runenschrift (von raunen, flüstern; run = mysterium) oder Geheimschrift ihnen bekannt gewesen ist.[10]

[4] Caesar de B. G. IV. 1. „Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus.“ VI. 21. „Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labore ac duritiae student.“ Nachher träge Ruhe und Gefolge. Tac. cap. 14. 15. 22. Dass der Krieg nicht als eigentliche Nahrungsquelle angesehen werden kann, bedarf kaum einer Erwähnung.

[5] Caesar IV. 1, VI. 22., womit zu vergleichen I. 28, 31. IV. 7., welche in gewissem Widerspruche stehen, weil sie das auch sonst bekannte Streben der Deutschen bei allen Wanderungen bekunden, feste Sitze, Aecker zu erwerben.

[6] Tacitus Germ. cap. 16. (§. 9. Anm. 2).

[7] Tacitus Germ. cap. 5.

[8] Tacitus Germ. cap. 17.

[9] Die Stelle des Tac. cap. 19. „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant“ kann wegen des Zusammenhanges, welcher darauf hindeutet, dass Tacitus hier eine Schrift zu unmoralischen Zwecken meint, ebensowenig in Betracht kommen, als die andere cap. 3. „monumentaque et tumulos quosdam Graecis litteris inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc extare.“

[10] W. Grimm Ueber deutsche Runen. Gött. 1821, Wien 1837. Ders. Zur Literatur der Runen, Wien 1828. Jul. Zacher, Das gothische Alphabet Ulfilas

IV. Die Religion[11] war ein Naturdienst; ihre religiösen Stätten heilige Haine. Zwar wird uns auch von Tempeln berichtet, die Richtigkeit dieser Notizen ist aber eine unwahrscheinliche; jedoch gab es auch plastische Darstellungen der Gottheiten. Die Götter wurden bei allen Angelegenheiten befragt; ihnen opferte man selbst Menschen, meistens jedoch Thiere. Von den Römern werden die Hauptgottheiten mit römischen Namen bezeichnet. Wir finden den Mercurius, den deutschen Wuotan, Wodan oder Odhinn als ersten Gott genannt (erhalten in den Tagenamen: Wunsdag, Gunsdag im Plattdeutschen), der aber nicht die Stellung in der späteren römischen Mythologie einnimmt, sondern die der älteren. Neben Wodan kommt Ziu = Mars (erhalten in Tuesday, Dienstag) vor, welcher auch den Beinamen Tuisco führt; von seinem Sohne Mannus stammen die Väter der oben genannten Stämme ab. Weiter finden wir den Thor, Donar (Donnerstag) in gewisser Beziehung dem Jupiter entsprechend, die Freyr, Freya der Venus gleichkommend, ausser diesen viele Stammesgottheiten (z. B. die Nertus Herta, Isis u. s. f.), Namen der Gestirne u. s. f.

§. 8.

3. Entstehung der Rechtssätze. Symbolik. Gewohnheit.

I. Was wir von dem ältesten Rechtszustand der Deutschen wissen, lässt darauf schliessen, dass derselbe für die wichtigsten Lebensbeziehungen ein geordneter war. Er beruhete auf dem mächtigen Gemeingeiste und ward gehalten durch das enge Band zwischen den Instituten des öffentlichen und Privatrechts. Charakteristisch ist das Streben nach individueller Freiheit und Selbstständigkeit auch der kleinsten Kreise. So tritt uns die Autonomie entgegen in der Gemeinde; sie führte zur Städtebildung, schuf die Stände, erzeugte dadurch eine unendliche Mannigfaltigkeit der Rechtsformen. Es erklärt sich dadurch, dass es weniger Gesetze bedurfte,[1] das Recht getragen ward durch die Sitte. Unzweifelhaft war das Recht nicht aufgezeichnet, sondern wurde durch die Uebung, Sitte, als Gewohnheitsrecht erhalten,[2] obwohl Gesetze dadurch keineswegs aus-

und das Runenalphabet, Leipzig 1855. A. Kirchhoff, Das gothische Runenalphabet. 2. Aufl. Berlin 1854.

[11] Tac. cap. 9. 10. Caesar B. G. VI. 17.

[1] Das wollen offenbar sagen die Worte des Tacitus, Germ. cap. 19. in fine: „plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges".

[2] Das liegt wohl auch in den Worten von Tac. Germ. cap. 2. „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus

geschlossen sind. Die ganze Rechtsbildung war eine durchaus volksthümliche und nationale, weil jeder Rechtssatz seinen Grund in einem Bedürfnisse der Rechtsgenossen fand und sich über weitere Kreise verbreitete. Auch mit der Religion hing zweifelsohne das Recht zusammen; dieses Band ist aber einerseits nach unserer Kenntniss von jener Zeit zu wenig ersichtlich, andererseits durch den Einfluss des Christenthums ersetzt worden.

II. Lebendig wurde das Recht erhalten durch die Oeffentlichkeit aller Verhältnisse, welche jeden frühzeitig die Rechtssätze kennen lehrte, nach denen die gewöhnlichen Verhältnisse beurtheilt wurden. Dazu trug ganz besonders bei die Rechtssymbolik.[3] Es ist in der Natur der Sache gelegen, dass ein Volk, bei welchem die ruhige, kalte Betrachtung über die sinnliche Auffassungsweise noch nicht gesiegt hat, nicht den juristischen Inhalt, den reinen Gedanken eines Institutes erfasst und nur diesen reproducirt, wo es sich um Anwendung auf ein neues Verhältniss handelt, sondern nach concretem, sinnlichem, die innere Bedeutung des Actes versinnbildlichendem Ausdrucke sucht, dessen Erzeugung ohne alle Reflexion dem Zuschauer das vor Augen führt, worum es sich handelt. Im engsten Zusammenhange mit der volksthümlichen Bildung des Rechts steht das zu Tage tretende poetische Element[4] und als ein charakteristischer Zug das humoristische.[5]

est, Tuisconem etc." Die Gothen setzen aber Rechtsaufzeichnungen bis in die Zeit vor der Völkerwanderung, Jornandes de reb. Got. cap. 11. — Von der Sitte, die Rechtssätze durch Beamte zu gewissen Zeiten regelmässig öffentlich herzusagen, welche Wilda Strafrecht S. 18, 33 f. von Island, Skandinavien und anderen nordischen Gegenden nachweist, findet sich keine Spur.

[3] C. G. Dümgé Symbolik germanischer Rechtsgewohnheiten. Heidelb. 1812. A. L. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutsch. Rechts. I. Ueb. Symbolik des deutsch. Rechts. Tüb. 1838. Grimm Rechtsalterthümer cap. IV. S. 109 ff. gibt eine grosse Anzahl solcher Symbole, die auf späteren Quellen beruhen, indessen ohne Zweifel der älteren Zeit angehören, weil der Zug bei allen Völkern dahin ging, die Symbole allmälig durch Formeln, diesse durch blos mündliche oder schriftliche Form zu ersetzen. Im Privatrechte hat die Symbolik ihre eigentliche Stätte. Die bereits hervorgehobene Verbindung des öffentlichen und privaten Rechts hat zur Anwendung mancher Symbole auf allen Gebieten des Rechts geführt, z. B. der Investitur im öffentlichen, Kirchen- und Privatrechte. Andere Literatur in Costa Bibl. S. 128 f.

[4] J. Grimm Von der Poesie im Recht, in „Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss." II. 25 ff.

[5] O. Gierke Der Humor im deutsch. Recht. Berlin 1871.

§. 9.

4. Die Gemeinden. Ansiedlungen.*

I. Durch die Art und Weise, wie ein Volk in denjenigen Verbindungen lebt, welche gewissermassen die Grundlage der sonstigen natürlichen und politischen sind, wird vielfach die ganze Gestalt des öffentlichen und Privat-Rechtes bedingt. Denn anders wird nothwendig die Verfassung sein, wenn die Staatseinwohner ausschliesslich in Dörfern oder auf Einzelhöfen leben, oder doch mindestens die Städte durchaus ohne Einfluss sind, anders, wenn die Städte das Uebergewicht haben, anders, je nachdem der ackerbautreibende oder der gewerbtreibende Stand überwiegt; anders wird sich das Privatrecht, vorzugsweise das Familien-, Erb- und Obligationen-, ja auch Sachen-Recht gestalten, wenn der vermögensrechtliche Verkehr seinen Hauptwirkungskreis in den ländlichen Bedürfnissen findet, als wenn dies in Städten der Fall ist. Gerade die ersten Zeiten haben manchen Partieen des deutschen Rechts vorzüglich im Sachenrechte ein eigenthümliches Gepräge gegeben, welches erst allmählig mit den geänderten Zuständen sich abschwächte, aber noch im heutigen Rechte seine Spuren zurückliess.

II. Die ersten Ansiedlungen fanden wohl so statt, dass die einzelnen Verwandtschaften beisammen blieben und eine Gemeinde bildeten.[1] Innerhalb dieser nahm jedes Familienhaupt eine Strecke Landes in Besitz, auf welcher die Nachkommen blieben. So bildete sich eine natür-

* Es möge die sich auf die Bildung der Landgemeinden und Territorien beziehende Literatur hier ihre Stelle finden, obwohl sie zum Theil die spätere Zeit betrifft. Gaupp die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, Bresl. 1844. v. Löw über die Markgenossenschaften, Heidelb. 1829. G. L. v. Maurer Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854. Ders. Geschichte der Markenverfass. in Deutschland, Erlangen 1856. Ders. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862 ff. 4 Bde. Ders. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865 f. 2 Bde. — Georg Landau, Die Territorien in Beziehung auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg u. Gotha 1854. Ders. Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855. Ders. Beschreibung des Hessengaues, Kassel 1857. Ders. Das Salgut, Kassel 1862. Friedr. Thudichum Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860. W. C. C. Freih. von Hammerstein-Loxten Der Bardengau u. s. w. Hannover 1869. — v. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover 1829. 4. — Vieles in v. Ledebur Archiv. Vgl. die Angaben von Costa S. 153, 158. — O. Gierke Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

[1] v. Maurer Einleit. S. 4. 69. Nachbarschaften, propinquitates, vicini.

liche Herrschaft des Hausherrn, des Hauptes einer grösseren Familie über die Glieder der eigenen Familie und alle Personen aus, welche auf dessen Grund und Boden sassen. Mehrere Familien, vielleicht ursprünglich je hundert, bildeten eine Gemeinde. Als Grundformen des Zusammenlebens erscheinen die Dörfer, vici, worin jede Familie ein mit einem Hofraum umgebenes Haus hatte, oder Einzelhöfe, in denen die Familie inmitten ihrer sämmtlichen Grundstücke sass. Städte kannte man nicht.[2] Ob der Grundbesitz im Eigenthume der einzelnen Familien oder dieser Gemeinden, und nur im Genusse der Familien befindlich gewesen, ist eine zwar unter den Schriftstellern sehr streitige Frage, an sich aber vielleicht unschwer zu beanworten.[3] Dass ein Privateigenthum vorkam,

[2] Tacitus Germ. cap. 16. „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes; colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit; vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi." So ist es ja noch heut zu Tage in echt deutschen Gegenden z. B. Westfalens, auf welche diese Beschreibung wörtlich passt, nur dass Landstädte da sind, welche seit den neuesten Zeiten einen modernen Anstrich haben. Eichhorn R. G. §. 13. a. not. h. bezieht diese Stelle nur auf die Friesen, obwohl Tacitus ganz allgemein spricht, und von dem Verhältnisse bei Caesar IV. 1. (s. folg. Anm.) nichts mehr erwähnt. Die Verhältnisse in Westfalen zeigen, dass die Markgenossenschaft nicht, wie v. Daniels S. 317 f. meint, bloss im nördlichen Flachlande vorkomme, da jenes zum Theil sehr gebirgig ist. Markgenossenschaften sind ohne Zweifel in alter Zeit allgemein gewesen. Wo sie sich erhielten, lag der Grund nicht in der Bodenbeschaffenheit, sondern darin, dass sich ein freier Bauernstand erhielt, im Gegensatze zum Landadel. Daher finden wir in Gegenden, wo kein freier Bauernstand sich erhielt (z. B. Mecklenburg, Pommern, Preussen, Schlesien u. a.), keine Markgenossenschaften. Ueber das geograph. Vorkommen der Einzelhöfe, Einhöfe siehe Seibertz R. G. I. S. 47 ff.

[3] Viele sind der Meinung, es habe in der ältesten Zeit entweder gar kein Privateigenthum am Grund und Boden gegeben, oder doch nur ein höchst beschränktes; Regel sei gewesen die Vertheilung des Bodens durch die Obrigkeit. Diese Ansicht stützt sich auf: Caesar de B. G. IV. 1. „Hi (scilicet Suevorum gens) centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in arnis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet." Idem VI. 22. „Agriculturae non student (scil. Germani), majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo

versteht sich nach Allem, was wir von jenen Zeiten wissen: dem uns bekannten Streben der Deutschen nach festen Wohnsitzen, dem geordneten Gemeinwesen, dem nichtnomadenmässigen Leben, lauter Dinge, welche Privateigenthum zur unentbehrlichen Grundlage haben, so sehr von selbst, dass es keiner ausdrücklichen Nachricht bedarf. Es lässt sich auch ein Wohnen in Einzelnhöfen, um welche herum eine grosse Feldfläche liegt, ohne Privateigenthum nicht denken, weil anders ein Bebauen des Bodens auf die Dauer unmöglich ist.

III. Wir können daher folgende Zustände als häufig vorkommend annehmen. Den Besitzern der Einzelhöfe stand das eigentliche Ackerland eigenthümlich zu, ohne dass sich die Nachbarn oder Genossen um die Art und Weise der Bodencultur kümmerten, weil selbst eine schlechte Bewirthschaftung dem Nachbarn keinen directen Schaden brachte. Ohne Zweifel war aber die Art des Bebauens überall die gleiche, weil auf der Sitte beruhend, die wiederum ein Product des Bedürfnisses war. Einen Hauptzweig der Nahrung bildete (§. 7) die Viehzucht, zu deren Betriebe das Land des Einzelnen nicht ausreichte, weil man nur Weiden kannte, nicht aber die s. g. Stallfütterung des Viehes. Ebensowenig genügte der

loco visum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt causas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parar e studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant" cet.; sodann auf Tacitus Germ. cap. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; faciliatem partiendi camporum spatia praebent; arva per annos mutant, et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur." Indessen darauf ist zu entgegnen: 1) dass sehr gut bei den Sueven zu Caesars Zeiten der ganze Stamm hätte das Land gemeinsam haben können, ohne dass dies auch bis auf die Völkerwanderung der Fall sein musste; 2) dass die Nachricht Caesars sich auf ein Volk bezieht, welches nach Caesar's Beschreibung keine festen Wohnsitze hatte, sondern auf der Wanderuug war; 3) dass ein Eigenthum des Stammes fast an Unmöglichkeit grenzt, jedenfalls sich nur ganz kurze Zeit hätte halten können; 4) dass die Worte des Tacitus offenbar nur auf Wechsel im Bebauen passen, und direct eine Theilung (d. h. ein getrenntes Besitzen zu Eigenthum) aussprechen; 5) dass mit jener Ansicht im Widerspruche steht, was Tacitus cap. 16. (s. Anm. 2.) sagt, nicht minder Germ. cap. 15. „delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia", besonders aber cap. 25. „Ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit, frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit et servus hactenus paret."

Wald für die Bedürfnisse der Einzelnen, wenn Jedem ein Stück gegeben ward. Wald und Wiese, Weide, die Mark, Almende, welche überall eine Anzahl von Höfen umgrenzten, waren daher wohl in der Regel ungetheilt, gehörten derjenigen Genossenschaft, Gemeinde zu, welche aus einer bestimmten Anzahl von Höfen bestand, und in Betreff dieses Eigenthums, dessen Benutzung jedem Gemeindegliede nach dem Bedürfnisse zustand, eine juristische Person bildete, die s. g. Markgenossenschaft.[4] Wo Dörfer waren, stand der von dem Einzelnen benutzte Boden in dessen Eigenthum; jedoch bildeten alle Aecker insofern eine Gemeinschaft, als der Einzelne beim Bebauen gebunden war an Sitte und Gemeindebeschluss, welche es mit sich brachten, dass man alljährlich oder je nach einer Anzahl von Jahren einen Theil der Aecker zum Ausruhen brach liegen liess, und dass jeder wegen der nicht arrondirten Einzelgründe so bauen musste, dass der Nachbar zu den Zeiten, wo dies erforderlich ist, auf seinen Acker kommen konnte. Es bildeten somit die Aecker eine s. g. Feldgemeinschaft, während die Mark (Wiese und Wald) der Gemeinde zustand oder einer Markgenossenschaft innerhalb derselben. Die Mark darf unbedingt als älteste Form der Gemeindebildung und als allgemeine angenommen werden. Aus einer Zahl solcher setzte sich zusammen der Gau. Freilich mag neben diesen Formen auch vorgekommen sein, dass alles Gut der Gemeinde eigenthümlich zustand und nur dem Einzelnen zum Genuss überlassen ward.[5]

IV. Die Bildung dieser Gemeinden geschah in der Art, dass bei der Besitznahme eines Gebietes durch den Stamm die Ländereien nach ziemlich gleich grossen Stücken unter die verschiedenen Heeresabtheilungen (Hund, Her, davon der Name Hundred, Herath), die Hunderte, Centenen, vertheilt wurden, innerhalb deren sie dann wieder nach gleichen Antheilen durch Verloosung[6] an die einzelnen Familien kamen, so dass eine stete Verbindung zwischen dieser Eintheilung und der des Heeres stattfand, wie auch in dem Charakter des Volkes lag.[7] Die Hundertschaft enthielt gewiss anfangs je 100 Hufen, welche an 100

[4] Die §. 9* Genannten, Grimm Rechtsalterthümer S. 497 ff. Lange herrschte die von Möser Osnabrückische Geschichte I. S. 4 ff. aufgestellte Ansicht.

[5] Ueber die s. g. Wechselwirthschaft, Dreifelderwirthschaft (Sommerfeld, Winterfeld, Brachfeld) Landau Territorien S. 97 ff., Maurer Einl. S. 75.

[6] Vgl. §. 40. §. 148 Note 1.

[7] Gemeiner die Verfassung der Centenen u. d. fränk. Königthums, Münch. 1855.

Familien vertheilt waren.[8] Die zu einer kleineren Völkerschaft (gens) gehörigen Hundertschaften bildeten die pagi, Gaue, aus welchen das Gebiet der einzelnen Stämme, civitates, bestand.[9]

V. So stand die Heeres-, Volkes- und Landes-Eintheilung im Zusammenhange, wie Volk und Heer identisch waren. Die Grundlage bildete der Grundbesitz. Von diesem hing daher die volle Theilnahme an allen Gemeinderechten ab, obgleich die Wehrhaftmachung des Jünglings diesen des Schutzes überhob und zur Selbstvertretung befähigte.

§. 10.

5. Der Friede. Das Recht.

I. Wer der Gemeinde angehörte, war frei und waffenfähig, hatte Anspruch darauf in der Gemeinde und von derselben anerkannt zu sein,

[8] Dass die Hundertschaften als solche anfänglich wieder in Zehntschaften zerfallen seien, welchen etwa der beim Heere als Unterbeamter des Centenarius vorkommende Decanus vorgestanden, ist unwahrscheinlich. Aber sicher ist, dass sich durch Theilungen der Mark unter mehrere Erben, wodurch freie kleinere Güter (curtes, curticulae) entstanden, oder durch Austhun gegen Pacht als mansi (ingenuiles und serviles) in einer Mark villae bildeten, unter dem villicus (Schulte, Droste). Diese villae sind die kleineren Gemeinden: Baurschaften, decaniae, Zehentschaften, Tyen u. s. w., denen der Burrichter, Burmeister vorstand. Für Westfalen, wo der Gau in Centgaue, diese in Tyen zerfielen, ist lehrreich die Darstellung von Seibertz R. G. I. S. 162 ff. Aus dieser Entwicklung erklärt sich, wie es kam, dass der Besitzer des Haupthofes später das Holzgrafen, Holzrichteramt in der Mark behielt, dass Verfüguugen über die Mark Zustimmung der familia (Inbegriff der zu einer curtis gehörigen mansi einer villa: mansi ingenuiles, serviles, also Colonen und Hörige und der gasindi, insbesondere der casati) erforderten.

[9] Waitz V.G. I. S. 93 ff. über die Wortbedeutung sehe man Eichhorn R.G. I. S. 60. N. a., Grimm R.A. S. 496. Jeder Gau hatte seinen besonderen Namen, weil die grösseren Stämme sich in eine bald grössere, bald geringere Anzahl kleinerer mit eigenen Namen bezeichneter Völkerschaften schieden, welche in einem Gau zusammenwohnten. Bei Theilungen des ursprünglichen Stammesgebietes blieb häufig der alte Gauname auch für die Theile und erhielt einen Zusatz, wodurch der Name oft ein weiteres und engeres Gebiet umfasst. Das Land der Sachsen zerfiel in: Westfalen, Ostfalen, Engern; in Westfalen kommt vor ein Gau Westfalen (das spätere Herzogthum), in Ostfalen ein Gau Ostfalen, in Engern ein Gau Engern (der hessische Sachsengau). Landau Territorien S. 207. Der Westergau hatte 5: Westergau, Lupnitzgau, Ringgau, Gerstengau, einen unbekannten Namens. Das. S. 205. — Gau, ga deutet Gemeinschaft an. Vgl. Graff Sprachschatz IV. 11. Thudichum Gau- und Markenverf. S. 4 denkt an γῆ. — Pagus bedeutet bei Tacitus und den älteren Schriftstellern die Unterabtheilung der civitas, die Hundertschaft. Diese fiel wohl, wie Thudichum darthut, in alter Zeit mit der Mark zusammen, aber nur faktisch, örtlich.

diejenigen Befugnisse auszuüben, welche ihm an seinem Grundbesitze zustanden, sich auf seine Familie bezogen, ihm bei Leitung der Gemeinde zukamen. Sollte der Einzelne und die Gesammtheit ihre Freiheit gebrauchen, so musste in der Gemeinde Friede herrschen.[1] Friede ist der Zustand, in dem das Recht der Einzelnen und Aller durch die Anerkennung der Gesammtheit geschützt ist. Der Inbegriff der durch den Frieden geschützten, von der Gemeinde anerkannten Befugnisse bildete das Recht.[2] Recht ist Ausfluss und Folge der Freiheit; Freiheit und volle Rechtsfähigkeit sind identisch. Zwar kann auch ein nicht vollkommen Freier Rechte haben; deren Schutz ist aber kein so wirksamer und kann nur stattfinden durch einen Freien.

II. Es lag im Interesse der Gemeinde, dass der Friede walte, kein Recht verletzt werde; Bruch des Rechtes erschien somit als Bruch des Friedens. Wer diesen gebrochen, hatte sich friedelos und damit rechtlos gemacht. Aber nicht jeder Friedensbruch konnte auf gleiche Weise geahndet werden; vielmehr schied man zwischen einem Bruche des öffentlichen und des Einzel-Friedens. Wer gegen das Volk, den Stamm, die Gemeinde, das Heer frevelte, hatte sich des Anspruches auf Frieden, Freiheit und Recht verlustig gemacht; desgleichen wer sich von der Gemeinde lossagte, weil der Einzelne, wie er ohne seinen Willen Glied derselben wurde, ohne deren Willen nicht austreten kann. Hochverräther, Ueberläufer, die ihren Leib den Lüsten preis gaben oder dazu missbraucht wurden, Feiglinge wurden mit dem Tode bestraft.[3] War die That gegen den Frieden des Einzelnen gerichtet, so lag es zunächst diesem oder der Familie ob, sie zu ahnden; der Staat (die Gemeinde) lieh nur den Arm dazu, dass der Friedebrecher seinen Verpflichtungen nachkam.

[1] Wilda Strafrecht S. 224 ff. lehrreich durch die Bezugnahme auf die nordischen Rechte. Die Auffassung des Rechts in seiner Grundlage als „Willkür," subjectives Recht, bei Zöpfl II. 1 ff. ist Verallgemeinerung von Erscheinungen, welche anderweitige Begründung finden.

[2] Ueber die Bezeichnung von Recht: êwa, êa gleich Gesetz, Bund, Band (lex, vinculum, testamentum), Grimm Rechtsalt. S. 417. Wörterburch III. col. 39. Zöpfl R.G. I. S. 10. N. 10. Die lateinischen Quellen haben meistens Lex.

[3] Tacitus Germ. cap. 12. „Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt; diversitas suplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi."

§. 11.

6. Die Familie und deren Stellung in der Gemeinde.*

I. Das Band, welches den Einzelnen an die Gemeinde knüpfte und seine Stellung in dieser begründete, war die Familie. Sie hatte eine doppelte Stellung im öffentlichen und Privat-Rechte; Familien- und Gemeinde-Rechte sind unzertrennlich und bedingen sich wechselseitig.

II. Grundlage und Quelle der Familie ist die Ehe.[1] Sie ist durchgängig monogamisch,[2] wird sehr in Ehren gehalten, Untreue schwer bestraft.[3] Es war Sitte, erst in reiferem Alter zu heirathen; rein und unverdorben trat man in die Ehe.[4] Die Gattin trat in des Mannes unbedingte Genossenschaft; das deuten die Geschenke an, welche man sich gegenseitig macht. Hierauf beruhet auch die Hochachtung der Frauen.[5] Geschlossen ward die Ehe, wenn sie nicht eingegangen ward mit einer Person, welche unter dem Mundium des Mannes selbst stand, durch den Kauf der Frau aus dem Mundium ihrer Verwandten.[6] Voraus ging diesem eine Verlobung, zuerst bestehend in Verabredungen zwischen den Verwandten über den Kaufpreis und das Witthum, sodann öffentlich

* Just. Frid. Rive, De dote, qualis sit in antiquorum Germanorum legibus. Diss. inaug. Bonn 1856. Rich. Schroeder, De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas. Diess. inaug., Berol. 1861. Ders. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Th. Die Zeit der Volksrechte. Stettin, Danzig, Elbing 1863. II. Th. Das M. A. 2. Abth. 1868, 1871. Ludw. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem, nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe, Tübingen 1857. — Wihelm Theod. Kraut Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Gött. 1835, 47, 59; 3 Bde. Rive De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure, Vratisl. 1859. Ders. Die Vormundschaft im Rechte der Germanen, Braunschweig 1862. Vgl. Waitz I. 49 ff. unten §§. 168 ff

[1] §. 10. N. 2. — Grimm R.A. S. 417 ff. und Vorr. zu Merkel's Lex Salica p. LVIII., Wörterbuch. Die ausschliessliche Anwendung für matrimonium ist neu, überhaupt aber dafür gebraucht es zuerst Notker.

[2] Tacitus cap. 17. „quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur."

[3] Tacitus Germania c. 19.

[4] Tac. cap. 19. 20. Caes. B. G. VI. 21.

[5] Tacitus Germ. cap 18. Vergl. c. 7. 8.

[6] Grimm Rechtsalterthümer S. 420 ff.

im Kreise der Genossen, der Gemeindeversammlung (dem mallum) erklärt und bekräftigt (davon Gemahl, vermählen, Mahlschatz).[7]

III. Ist die Frau ordnungsmässig nach vorangegangenem Kaufe dem Manne von ihrem muntporo, d. h. demjenigen väterlichen Verwandten, in dessen Gewalt sie stand, übergeben worden, so tritt hiermit sogleich das mundium (mundeburdium = hand, so viel als potestas, Gewalt) des Mannes über sie ein.[8] Damit tritt sie in des Mannes Familie, worin sie selbst nach dessen Tode bleibt, wenn nicht ihr Vater (Bruder u. s. f.) das Mundium von des Mannes Erben zurückerkauft.[9] Gleiche Gewalt übt der Mann über Alle, welche zur Familie gehören, zunächst also die Kinder, sodann seine Knechte.[10] In der Gewalt über Haus, Hof und Bewohner lag das Recht zu fordern, dass Niemand die Seinigen mit Mund oder Hand angreife; der Hausherr hatte die ausschliessliche Befugniss, und, weil die Untergebenen nicht selbst auftreten konnten, Verpflichtung, die Seinen vor Gericht und ausserhalb zu schützen, er ist ihr natürlicher Vertreter. Beleidigungen und Verletzungen einer Person im Mundium sind somit dem Mundwald zugefügt.[11] Diesen Schutz geniesst auch der Gast, so lange er auf dem Hofe weilt.[12]

IV. Die Gewalt des Vaters dauerte bis zur rechten Ehe der Tochter, bis zur Errichtung eines eigenen Hausstandes des zu seinen Jahren gekommenen Sohnes. So lange der Sohn im Hause blieb, stand er im väterlichen Mundium.[13] Nicht von diesem unbedingt befreiete, wohl aber wahrscheinlich in politischer Beziehung machte selbstständig den Jüngling die swertleite, d. h. die Wehrhaftmachung vor versammelter Gemeinde.[14]

[7] Grimm R.A. S. 430 ff. Philipps §. 42. leitet Gemahl davon ab, dass nach dem Kaufe eine Mahlzeit veranstaltet sei, bei der „die nächsten Genossen zu einander waren: Mann und Weib, darum heissen sie Ge-Mahle."

[8] Grimm R.A. S. 447. f. Ueber die Rechte des Mannes in Folge des Mundium: Recht zu züchtigen, die Frau zu verkaufen, ja selbst zu tödten, das. S. 450 f.

[9] Diese Rückkaufssumme hies reipus. Grimm R.A. S. 425, 448, 452 und in Lex Salica (ed. Merkel) Vorrede S. LIII. f. Lex salica 44.

[10] In Betreff dieser stand ihm auch das Recht zu tödten, auszusetzen u. s. f. zu: Grimm R.A. S. 450, 455, dessen Ausübung jedoch die Sitte verbot.

[11] Daraus vermögensrechtliche Folgen. Ueber die Vormundschaft nach des Vaters Tode Grimm R.A. S 465 f.

[12] Tacitus Germania cap. 21.

[13] Grimm R.A. S. 462. Für das nordische Recht. Kolderup-Rosenvinge Grundriss §. 19. Ausführlich Kraut und Rive.

[14] Sie konnte gleich nach eingetretener Mannbarkeit mit fünfzehn Jahren stattfinden. Grimm R.A. S. 462. Tacitus cap. 13.

V. Nicht bloss um die Gatten, die Eltern und Kinder schlingt sich ein festes Band, sondern auch um die durch das Blut mit einander Verknüpften, die Blutverwandten. Alle durch das Blut sich nahestehenden Personen umfasst die Sippe (= Friede, Freundschaft); die Verwandten stehen sich nahe durch das Blut, die Nachbarschaft[15] und gleiches Interesse. Es zerfällt die weitere Sippschaft in swertmâge (germâge) und spillmâge (kunkel [quenouille, Spindel] mâge), d. h. Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite, nach den für die beiden Geschlechter gebrauchten Symbolen des Schwertes und der Spindel. Berechnet wurde die Verwandtschaft nach Staffeln, Fächern, Spänen, Gliedern, parentelae, welche man an die Glieder des menschlichen Leibes vom Halse anfangend bis zum Nagel der Hand (daher nagelmâge die letzten) anknüpfte, bald 5, bald 6, bald 7 solcher Generationen zählend.[16]

VI. Wie das Vermögen, dessen einzig werthvolle Gegenstände ausser Kriegsgeräthe Grundstücke und solche Thiere und Geräthschaften waren, welche sich auf Ackerbau bezogen, ursprünglich der ganzen Familie gegeben war, so wurde dasselbe auf spätere Besitzer auch nur verpflanzt im Wege der Verwandtschaft, so lange diese dauerte; es gab nur eine Verwandtenerbfolge.[17] Oben an stehen die Söhne und Enkel u. s. f. (busme, der Busen, die brust), von denen der nähere den entfernteren ausschloss; nach diesen kommen die Vorfahren (schossfall), dann die Seitenverwandten (mâgschaft), mit einem grossen Wechsel der Rechte.

VII. Aus diesem engen Bande der Verwandten erklärt sich leicht, dass dieselben im Heere die kleineren Abtheilungen bildeten, wodurch der Muth offenbar erhöht wurde.[18]

VIII. Es ist Sache der Verwandtschaft, zu sorgen, dass ihre Glieder Frieden haben. Erstes durch den öffentlichen Frieden zu verbürgendes Gut ist das Leben. Todtschlag ist in Betreff der Einzelnen der grösste Friedensbruch. Ein solcher verletzt zunächst nach deutscher Anschauung die Rechte der Familie mehr als die des Staates. Ihre, besonders des nächsten Erben Sache war es desshalb, an dem Verletzer die Blutrache zu üben, den Erschlagenen zu sühnen. Hierzu gab Recht und Sitte die Befugniss. Wollte aber die verletzte Familie sich damit zufrieden geben, so

[15] Caesar de B. G. VI. 22. (§. 9. Anm. 3.)
[16] Grimm R.A. S. 467 ff. Unten §. 178.
[17] Tacitus cap. 20. Grimm R.A. S. 467, 470 ff.
[18] Tacitus Germ. cap. 7.

konnte sie anstatt dessen das Wergeld des Erschlagenen verlangen. Jeder Einzelne war nach seinem Stande und Geschlechte mit einem bestimmten Vermögensquantum (in Geld oder Vieh) geschätzt, das als Sühne, Genugthuung für den Mord erschien; verbunden damit war eine Busse für den Friedensbruch (fredus), die dem Staate (Fürsten) zufiel.[19] Solches zu geben war die ganze Familie des Thäters verhaftet, und die Sippe des Erschlagenen hatte das Recht, dasselbe zu fordern, ohne dass es dem Thäter frei stand, die Rache zu fordern, oder gar seine Verwandtschaft befugt oder verpflichtet gewesen wäre, denselben gegen die Familie des Erschlagenen zu schützen.[20] Wie der Mord, so wurden die geringeren Verletzungen mit bestimmten Geldbussen gesühnt.

IX. Analog der Familienverbindung, namentlich zum Schutze gegen Friedensbrüche und mit der gegenseitigen Verhaftung für das von dem Einen verwirkte Wergeld haben Viele unter den Gemeindegliedern eine Verbindung finden wollen, welche sie als Gesammtbürgschaft[21] bezeichnen. Eine solche ist nicht altgermanisch; erst in späterer Zeit kam in England, jedoch in anderer Beziehung, ein solches Institut auf, woraus man jenes abstrahirt hat.

[19] Ableitung, Wortbedeutung und Synonyma s. bei Grimm R.A. S. 650 ff. Vgl. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer S. 160 ff., Wilda Strafrecht S. 366 ff., Sachsse histor. Grundl. S. 312 ff., Waitz V.G. I. S. 214 ff. — Tacitus cap. 21. Cap. 12 „Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus absolvitur.“ Tacitus scheidet die Verschiedenheit der Summen nicht; das spätere Recht zwingt uns dazu. — Aus gleichem Principe erklärt sich, dass die Familienglieder dem Angeklagten aus ihrer Mitte als Eideshelfer, Conjuratoren beistehen, weil sie am Meisten bei dessen Rechtlichkeit interessirt sind und am Besten dessen Unschuld kennen können.

[20] Wilda Strafr. S 190 ff. Waitz V.G. I. S. 195 ff. Es ist die gegentheilige Ansicht an sich eine Unmöglichkeit, weil eine geordnete Rechtspflege, ja ein Gemeinwesen überhaupt damit unvereinbar wäre. Zuerst ist dies behauptet von Rogge, dann von Philipps D. Gesch. I. S. 124 f., der auch in der D. R.- und Rechtsgesch. (S. 99. Anm. 10., 115) dieselbe festzuhalten scheint, ebenso Siegel Gesch. des deutsch. Gerichtsverf. S. 18 ff.

[21] Zuerst hat diese aufgestellt Möser Osnabrückische Geschichte I. §. 13 ff. Ihm folgen Eichhorn R.G. I. §. 18, Rogge S. 25 ff. Philipps Gesch. des Angelsächs. Rechts S. 98 ff., Unger Altd. Gerichtsverf. §. 6 ff, Grimm R.A. S. 291 u. A Dagegen Waitz V.G. I. S. 402, Beilage I „Von der s. g. Geiammtbürgschaft“ S. 424 ff., welcher die Ausführungen von Feuerbach, Woringen, Weiske und Wilda berücksichtigt. Seibertz R.G. I. 61 bezeichnet die auch hier angenommene Verwandtenhaftung als Gesammtbürgschaft.

§. 12.

7. Die Freien. Der Adel. Die Unfreien.*

I. Aller bürgerlichen Rechte theilhaftig sind nur jene Personen, welche einer echten Ehe entstammen und des Grundbesitzes fähig sind. Für frei gilt, dessen Vater und Mutter zur Zeit der Geburt frei waren. Nur Freie waren des echten Eigenthums, des Grundbesitzes fähig; nur sie konnten Waffen tragen, Theil nehmen an den Volks- und Gerichtsversammlungen, hatten das Recht, Verletzungen abzuwehren mit Gewalt, genossen ein Wergeld, durften sich auf bestimmte Art kleiden (z. B. langes Haar tragen). Der Freie hatte keinen Herrn über sich, als welchen Alle, das ganze Volk, anerkannten: den König, den selbstgewählten princeps. Sie thaten keine Dienste, zahlten keine Abgaben, sie seien denn bewilligt von den Freien in der Versammlung oder durch die Sitte gebilligt und von Allen zu entrichten. Es ist somit das charakteristische Zeichen der Freiheit: keinen anderen Herrn zu haben, als den Allen, dem Volke gemeinsamen, nur an das Gesetz gebunden, innerhalb dessen Schranken aber von jeder Macht unabhängig zu sein, und, da das Gesetz vorzugsweise öffentliche Angelegenheiten ordnete, in seiner Familie, auf seinem Hofe vollständig selbst zu herrschen. Wohl aber kann die Freiheit des Einzelnen noch nicht zur vollen Uebung gekommen sein, wenn er noch nicht wehrhaft ist (§. 11 sub IV.) oder noch keinen Grundbesitz hat (§. 9 sub V.). Auch das Geschlecht kann ihr eine Schranke geben (§. 175).

II. Aus den Freien ragten hervor die edelen Geschlechter, der Adel.[1] Ueber seinen Ursprung gehen die Meinungen sehr aus-

* Grimm R.A. S. 281—300. Waitz I. 170 ff. v. Daniels R.G. I. S. 325 ff.

[1] Karl Dietr. Hüllmann Gesch. d. Ursprungs der Stände in Deutschl. 2. Ausg. (erste 1806 ff.) Berl. 1830. Chr. Thierbach über den germ. Erbadel, Gotha 1836. v. Savigny Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels im neueren Europa, Berlin 1836. Konr. Maurer über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältniss zur allgemeinen Freiheit, München 1846. Dr. H. Brandes Die Nobiles der Germanen in: Erster Bericht über die Germanisten-Gesellschaft an der Universität Leipzig. Leipzig 1863. Philipps D. Gesch. I. S. 111 ff., Reichs- und Rechtsgesch. §. 34., Grimm R.A. S. 265—281, Waitz V.G. I. S. 188 ff., bei dem die übrige Literatur angeführt wird, Walter R.G. §. 10., Zöpfl II. 20 ff. — Der Freie wird in den Quellen mit ingenuus und liber, frî, frîman, frîhals bezeichnet; „Adal bedeutet genus, prosapia mit dem Nebensinne nobilitas." (Grimm R.A. S. 265). Edili, edel, adaling, edeling bedeutet einen Mann von hoher Abkunft, dann einen Mann von Geburt überhaupt. Dies erklärt

auseinander. Einige leiten ihn auf die damit verbundene Priesterwürde zurück (Eichhorn, Phillips, Grimm u. A.). Hiergegen ist zu bemerken, dass jeder Obrigkeit das Recht zur Ausübung solcher Functionen zustand,[2] diese Ansicht also jedenfalls ihre Begründung in vorhistorischer Zeit suchen muss. Eine andere Ansicht gründet „den Uradel auf Abkunft aus einem herrschenden Geschlechte“. Sie geht davon aus, dass die „reale Grundlage der staatlichen Verbindungen patriarchale Stammherrschaften waren, in welchen die von einer Urfamilie ausgehenden Familien und Geschlechter dadurch zusammengehalten wurden, dass sich die Hausgewalt des ersten Familienhauptes als Obergewalt in seinem Mannesstamme nach dem Altersvorzuge in absteigender Linie fortsetzte“ und es findet nach ihr „der Adel seine natürliche Erklärung in den Machtvorzügen des herrschenden Hauses, an welchen die in dem Laufe der Zeit sich von ihm abzweigenden nachgeborenen Linien nicht unbetheiligt bleiben konnten“.[3] Diese nimmt offenbar als bewiesen an, was in älterer und neuerer Zeit beim Adel zur Erscheinung gekommen ist und von Adeligen wie Nichtadeligen als Bedingung der Stellung des Adels aufgestellt wird. Er kann auch nicht blos auf persönlichen Eigenschaften, wie sie ein Amt, grosse Tapferkeit, Weisheit im Rathe leihen, beruhen, weil er dann offenbar stets neu sich hätte bilden können, während es in Wirklichkeit nur eine beschränkte Anzahl von adeligen Familien gab. Unstichhaltig ist auch die Ansicht, welche den Adel aufbaut auf der Grundlage des grossen Grundbesitzes, der dadurch bedingten Gefolgsherrschaft und der Gewohnheit der Landbevölkerung, ihre Oberhäupter aus den reichen und mächtigen Familien zu nehmen.[4]

sich ganz deutlich aus der aufgestellten Ansicht über den Adel, weil danach gerade bei ihm Alles auf die Geburt ankam. Ihm entgegen heisst wohl der Freie minor, minoflidus (Grimm R.A. S. 273). Andere sehen als den Stamm des Wortes an ôd = gut, davon odal; Grimm „vermuthet, dass uodal altn. ôdal, ags. ëdel: praedium avitum dazu im Ablautsverhältniss stehe.“ — Das Vorkommen des Adels ergibt sich hinlänglich aus einer grossen Anzahl von Quellenstellen, z. B. Tacitus Germ. cap. 7. 11. 13. 14. 18. 25. 44., Annal. I. 57, II. 11., 62., XI. 16. 17., Hist. IV. 12. 55.

[2] Tacitus Germ. c. 10. „.. publice aluntur isdem nemoribus ac lucis candidi (scil. equi) et nullo mortali opere contacti; quos pressos sacro curro sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant.“

[3] Also v. Daniels R.G. §. 118.

[4] Das ist die Ansicht, welche Zöpfl neuestens festhält Ihr stimmt bei Seibertz R.G. I. S. 54 ff, welcher frei und adelig für die älteste Zeit als identisch nimmt, das Hervortreten eines besonderen Adels darin sieht, dass obwohl Adel und

Auch dies ist nur etwas Faktisches, erklärt aber nicht die Quelle des Adels. Uebrigens sind gewiss auch andere Familien allmälig zu grossem Grundbesitze gelangt, ohne dass sich jedoch eine Spur davon findet, dass die Zahl der adeligen Familien (Geschlechter) sich verändert oder vermehrt hätte.[5] Keineswegs aber soll geleugnet werden, dass faktisch der Adel der grösste Grundbesitzerstand war; gewiss hat sich auch allmälig der Adelsbegriff mit einem gewissen Grundbesitze verbunden. Zu verwerfen ist schliesslich die Ansicht, welche ihn daraus erklärt, dass er einer andern Race angehört habe, weil das Volk durchaus denselben Ursprung hatte.[6] Die eigentliche Quelle des Adels fällt in vorhistorische Zeit und kann nur vermuthet werden. Uns tritt derselbe als ein Faktum entgegen. Es beruhete das Ansehen des Adels auf der Geburt, auf der Abstammung aus einem Geschlechte, welchem im Volke ein höheres Ansehen beigelegt wurde, vielleicht aus dem Grunde, weil man diese Geschlechter für Abkömmlinge von Göttern oder Heroen hielt;[7] die Bedeutung des Adels war somit eine historische. Man legte den Adeligen höhere, edlere Eigenschaften bei. Befestigt und aufrecht erhalten wurde diese Anschauung durch die andere, dass sich durch die Zeugung das Blut, mit ihm die Seele, als deren Sitz das Blut galt, und die guten oder schlechten Eigenschaften der Eltern fortpflanzen;[8] eine Anschauung, welche, obgleich durch das Christenthum entschieden verworfen, so sehr in vielen rechtlichen Sätzen sich ausprägte, dass sie schwer zu verbannen war, ja noch heut zu Tage sich vielfach zeigt.[9]

freier Besitz (odal, alode) identisch waren, durch die allmälig eintretende Ungleichheit des Besitzes eine Ungleichheit der Personen eintrat, die zu einer besonderen Klasse in ihrem Stande führte: dieser vornehmeren Klasse gehörten die Priester an; sie hatten Gefolgschaften. Auf odal (Note 1) stützt man diese Ansicht auch; jedenfalls liegt aber die Herleitung von adal sprachlich näher.

[5]) Für eine solche Vermehrung beruft sich Zöpfl II. 24 f. auf Tacitus c. 13.

[6]) Tacitus Germ. cap. 2. Jene Ansicht hält fest v. Savigny.

[7]) Bei den Gothen heissen die Adligen auch anses, Halbgötter. Einzelne (Hengist und Horst) leiten ihren Ursprung auf Wuotan zurück.

[8]) Phillips D. R.- und R.-Gesch. § 32, §. 34, Walter R.G. S. 8. — Hillebrand Lehrbuch §. 16 erklärt den Ursprung des Adels daraus, dass das Ansehen besonders verdienstvoller Männer einen Vorzug geben musste, der, obschon an sich ein vorübergehender, sich zu einem dauernden gemacht habe, wenn die Söhne dem Beispiele des Vaters folgten Zöpfl nimmt diesen Fall als einen der Gründe für die Ergänzung desselben.

[9]) Dass die christliche Lehre von der Fortpflanzung der Erbsünde damit nichts zu thun hat, mithin auch nicht zur Stütze dienen kann, liegt auf der Hand.

II. Der Adel bildete keinen eigentlichen von den Freien unterschiedenen Stand,[10] keine bestimmte Klasse des Volkes, die von den übrigen Freien sich geschieden hätte, sondern hatte nur einzelne Vorrechte, welche sich in der Familie fortsetzten. Solche waren: das durch die Tradition den adeligen Familien einwohnende höhere Ansehen im Volke,[11] dass, wo Königthum bestand, der König

[10] Grimm R.A. S. 268 fg. Das ist auch eigentlich die Ansicht von Waitz. Denn wenn er eine „Verschiedenheit der Stände" in der „Scheidung der Freien von dem Adel" (I. S. 212) und doch wieder nicht „bestimmte politische Rechte" (S. 219) des Adels annimmt, so fehlt der Stand, der weder im Wergeld noch im Anspruche auf das Königthum allein besteht. Walter erklärt ihn als „einen von den gemeinen Freien . . . unterschiedenen erblichen Stand," beschränkt aber den Stand auf: „im Eherecht und durch ein höheres Wergeld," fügt hieran ihre Thatenlust u s. f. v. Daniels hält ihn für keinen Stand im heutigen Sinne des Wortes, aber wohl für einen solchen, wenn man dem Ausdrucke Stand nicht den heutigen Begriff unterschiebe. Er sieht nun „das Wesen der germanischen Standesunterschiede nicht in Rechten, welche allen Genossen des einen Standes vor denen eines andern gemein sind, sondern nur darin, dass die persönliche Stellung, welche sich in rechtlichen Verhältnissen geltend macht, nicht Sache freiwilliger Anerkennung war, sondern auf rechtlich feststehenden Merkmalen beruhte." Das ist ein Spielen mit Begriffen.

[11] Deshalb aber auch schon für die Zeit vor der Völkerwanderung ein höheres Wergeld mit Grimm R.A. S. 272 ff, Wilda Strafr. S. 368, Walter R.G. §. 10, Hillebrand R.G. § 16, (s. auch Waitz I. S. 214) anzunehmen, ist gewagt und das wirkliche Vorkommen in der folgenden Zeit noch kein Beweis. Waitz sieht den Beweis darin, „dass die verschiedenen Stämme, die in der Heimath sesshaft geblieben und die in die Ferne zogen und neue Herrschaften bildeten, dieselben Unterscheidungen kennen. Und auch bei den Skandinaven sind sie ausgebildet." Aber kann nicht das höhere Wergeld erst dadurch allmälig entstanden sein, dass sich in Folge des regelmässigen Erwählens der principes aus dem Adel dessen Ansehen juristisch gestaltete? Auch das Wergeld selbst als eine rechtliche Forderung und Leistungsverbindlichkeit ist ja wohl kaum vor der Völkerwanderung anerkannt gewesen. Die Leges haben ja einen Zustand vor Augen, wo thatsächlich die Forderung und Leistung Regel war. Gerade aus jener Redaction eines Volksrechts, welche der heidnischen Zeit am nächsten, oder in ihr steht, der lex Salica, können wir den Unterschied nicht nachweisen, weil hier das Verhältniss zum Könige massgebend ist. In der Bajuv. Text leg. primus III. 1., IV. 28., Angl 1. 2, Fris I 1. ff. u. a. kommt der Unterschied vor; das Verhältniss ist verschieden (3: 1, 2: 1 u s. w.). Die lex Saxonum kennt einen solchen Unterschied nicht. Wenn c. 14 dem nobilis 1440, c. 16 dem litus 120 sol. Wergeld gibt, so berechtigt das nicht, mit Waitz I S. 215 zu sagen: „das des Freien muss als das doppelte von diesem, ein Sechstel das des Adlichen angenommen werden". Vielmehr hat Seibertz R.G. I S. 129 Recht, zu sagen, aus c. 64 (Merk) und c 44 folge, dass liberi und nobiles keine verschiedenen Stände bildeten, weil nach

nur aus dem Adel genommen werden konnte, obwohl meistens eine Familie die königliche war,[12] dass man bei der Wahl der Obrigkeiten meistens auf den Adel sah,[13] offenbar aus dem Grunde, weil es nur sachdienlich war, wenn zu dem amtlichen Ansehen ein persönliches hinzukam.

c. 44 stets der proximus paterni generis" die tutela hat, c. 64 „liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat" beweist, dass ein liber zum nächsten Schwertmagen (proximus paterni generis) einen nobilis haben konnte, folglich eine und dieselbe Familie aus liberi und nobiles bestehen konnte, folglich c. 64 den liber und nobilis als zur selben Familie gehörig ansieht. Hieraus und aus dem von Seibertz I S. 127 ff. gelieferten Beweise, dass noch im 12 Jahrh. liberi, nobiles, ingenui in Westfalen identisch sind, geht evident hervor, dass die Sachsen Adel und Freie nicht als Stände schieden. Mir scheint daher die Ansicht von Seibertz: die edelingi, adalingi, nobiles seien die Besitzer eines Alodes, die ingenui, ingenuiles. liberi Freie gewesen, welche keinen Grundbesitz hatten, richtig zu sein.

[12] Hierüber sehe man die Ausführung von Waitz, der alle hieraus gezogenen Folgerungen beleuchtet. Material auch bei Grimm R.A. S. 269 f. Phillips D. R. u. R.Gesch. §. 13 und 34 vertheidigt nochmals die Ansicht, dass der Adel (wie eigentlich alle Freien) nur eine Entfaltung des Königthums sei, weil jener und dieses doch aus der ursprünglichen Stammfamilie, dem ersten Menschenpaare, herkomme; hiernach erscheint ihm der Adel und das königliche Geschlecht dieses Andenken nur am Besten bewahrt zu haben; er führt dieses alsdann zurück auf die h. Schrift. Ich sehe nicht ein, wozu dieser Beweis dienen soll. Stammten denn die Unfreien, die nichtgermanischen Völker u. s. f. auch von einer und zwar derselben Stammfamilie ab wie die deutschen Adels- und Königsgeschlechter? Falls man diese Frage bejaht, und das muss Phillips thun, wenn er bei seinem Beweisgrunde (h. Schrift) stehen bleibt, so folgt hieraus: 1) dass mit dieser Ansicht in Betreff der Entstehung des Adels gar nichts gesagt ist, mithin die ganze Frage offen bleibt und wieder Alles darauf ankommt, eine blosse Ansicht des Volkes zu finden, weil ein objectiver Grund nicht existiren könnte, der der Geburt ein solches Gewicht beilegt; 2) dass in sich die ganze Anschauung keinen haltbaren Grund hat. — In der späteren Zeit soll in Sachsen zwischen Adeligen und blossen Gemeinfreien, wie überhaupt zwischen Leuten verschiedener Abstufung keine echte Ehe möglich gewesen sein. Rudolfi Fuldensis et Meginharti translatio S. Alexandri (Pertz Monum. II. S. 675): „Quatuor igitur differentiis gens illa (die Sachsen) consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat." Wenn Walter nach Waitz I. S. 213 dies als Vorrecht des Adels schon der ältesten Zeit anführt, so dürfte in der That diese Nachricht hierfür doch zu späten Datums sein und Zöpfl Recht zu sagen haben, dass sich aus der Zeit vor der Völkerwanderung gar keine persönlichen Vorrechte des Adels nach-

III. Unter den Freien stehen als eine besondere Klasse die Freigelassenen, liberti.[14] Sie blieben im Mundium der Herren, oder kamen in das des Königs oder der Kirche, hatten ein geringeres, meist nur das halbe Wergeld eines Freien, konnten kein echtes Eigenthum besitzen und deshalb auch keine politischen Rechte (Theilnahme in den Versammlungen u. s. f.) ausüben. Für sie bot mithin nur die Gunst des Königs, insbesondere die Verleihung eines Amtes das Mittel, höheres Ansehen und hiermit allmälig die volle Freiheit zu erlangen.[15]

IV. Ungefähr auf gleicher Stufe mit den Freigelassenen stehen die Liten, Leten, Lazzen, später Aldien, Aldionen.[16] Auch diese

weisen lassen, die sich auf das Privatrecht und Criminalrecht beziehen. Uebrigens halte ich nach den Belegen in Note 11 die ganze Nachricht für unglaubwürdig, da sie in schroffem Widerspruche steht mit dem, was von den Verhältnissen der Sachsen feststeht. Auch v. Sybel Königthum S. 94 ff. verwirft, wie schon Waitz hervorhebt, die Nachricht.

[13] Dass es aber durchaus falsch ist, principes und nobiles für identisch zu halten, dasjenige, was dem Fürsten als einer obrigkeitlichen Person zukommt, dem Adeligen beizulegen, hat Waitz V.G. I. S. 220 ff überzeugend dargethan, besonders gegen Eichhorn R.G. §. 146 und v. Savigny S. 5. Es folgt das Gegentheil deutlich aus Tacitus cap. 12. „Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddant." Auf der andern Seite sagt Zöpfl II. 25 Anm. 16 mit Recht, dass es gewiss eine für jene Zeit unpraktische und aus Tacitus Annal. XI. 17. erwiesene Redensart sei, anzunehmen, jeder freie Mann habe zum princeps gewählt werden können, da es in der Natur der Sache liegt, dass das Volk in jenen Zeiten von seinen alten Geschlechtern, mit denen seine Geschichte verwachsen war, nicht abliess. Ueber die geringe Anzahl der edlen Geschlechter Waitz I. S. 195 ff.

[14] Grimm R.A. S. 331—338, Eichhorn §. 51, Waitz I. S. 174 f.

[15] Tacitus Germ. cap. 25. „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt."

[16] Grimm R.A. S. 305 ff Waitz I. S. 175 ff. Zöpfl II. S. 19 f. nimmt „ursprünglich nur Geburtsstände der Freien und Unfreien oder Knechte" an, bei jenen die dreifache Abstufung des Adels, der Freien und Freigelassenen. Die Erweiterung der wenig zahlreichen liberti zu der sehr zahlreichen Mittelklasse der Halbfreien sieht er als eine der bemerkenswerthesten Entwicklungen der Standesverhältnisse in der merovingischen und karolingischen Zeit an. — Belassen von Grund und Boden, der Einem zugefallen war bei der Besitznahme des Landes gegen die Pflicht zu Diensten und Naturalabgaben, Freilassung und Uebergabe von Gut in dieser Weise, langes Verbleiben der Nachkommen eines unbegüterten Freien, der von einem Anderen Aecker gegen Dienste und Abgaben hatte, das sind wohl die Gründe der Entstehung. Wollen wir aus den Volksrechten und anderen Quellen der spä-

waren ohne alle politische Rechte, hatten hingegen ein Wergeld und bauten einen Acker, der mit verschiedenartigen Diensten und Abgaben belastet war. Ueber die Entstehung dieses Verhältnisses lassen sich keine sicheren Anzeichen auffinden.

V. Den völligen Gegensatz zu den Freien bildeten die Unfreien, Knechte, servi. Entstehungsgrund der Unfreiheit war Kriegsgefangenschaft, Geburt von Knechten, Begeben in die Knechtschaft.[17] Sie stehen unbedingt unter dem Willen ihres Herrn, welchen nur die Sitte mildert,[18] haben kein Wergeld, so dass der Herr für den erschlagenen Knecht einen Ersatz fordert wie für eine Sache, und entbehren aller Rechte, welche die Freiheit verleiht, sind unfähig Eigenthum zu haben, können keine Ehe eingehen und geniessen keinen öffentlichen (staatlichen) Schutz.

§. 13.

8. Die Fürsten. Der König.

I. Bei allen deutschen Völkerschaften finden wir bestimmte Obrigkeiten, welche mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten betraut waren, die principes, Fürsten. Sie wurden in den Versammlungen gewählt,[1] ohne Zweifel für die Lebensdauer, regelmässig aus den edlen Geschlechtern. Ihnen stand die Besorgung der geringfügigeren Angelegenheiten und die Entscheidung in kleineren Rechtsstreitigkeiten zu,[2] in grösseren die Vorbereitung und Anbringung bei der Versammlung. Desgleichen übten sie das Richteramt aus in den ordentlichen Gerichten.

II. Nicht bei allen Stämmen, wohl aber im Laufe der Zeit bei den meisten gab es eine Obrigkeit über den ganzen Stamm, den König,[3]

teren Zeit schliessen, so haben sie mit den Colonen grosse Aehnlichkeit; ihr Verhältniss ist dinglicher Natur, sie erscheinen als Zugehör eines Hofes.

[17] Tacitus Germ. cap. 24. „Victus voluntariam servitutem adit.“ An das Entstehen aus der Kriegsgefangenschaft und daran, dass ursprünglich die Knechte nicht dem deutschen Volke angehörten, erinnert der spätere Name Sklaven, der Gebrauch des Wortes sclavi für die Slaven und Knechte in Urkunden des 8. und 9. Jahrh.

[18] Tacitus Germ. cap. 25.

[1] Tacitus Germ. cap. 12. Vgl. die §. 12. N. 13 Genannten, Roth Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850, S. 8 ff., v. Daniels RG. §. 119. Waitz Ueber die principes in der Germania des Tacitus in Forschungen II. 385 ff.

[2] Tacitus Germ. cap. 11. Ueber die Sitte, denselben Geschenke zu geben, da sie kein Amtseinkommen hatten, Tacitus cap. 15.

[3] H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums, 1844; F. M. Wittmann Das altgermanische Königthum, München 1854; A. Gemeiner Die Ver-

der auch im Frieden als höchste Obrigkeit erscheint, während in Kriegszeiten ein gewählter Heerführer auftritt.[4] Ueber den Ursprung[5] des Königthums lassen sich keine sicheren Angaben machen, soweit derselbe in die vorhistorische Zeit fällt. Jedenfalls ist die königliche Würde eine aus dem Volk herausgewachsene, nationale, und auch in der besonderen Weise demselben eigenthümliche. Es besteht das Königthum in der erblichen Herrscherwürde innerhalb einer bestimmten Familie, die entweder seit grauer Vorzeit dieselbe besassen, oder zwar durch Wahl des Volkes erhalten, sofort aber erblich behauptet. Innerhalb der Königsfamilie war keine bestimmte Erbfolge, sondern die Bezeichnung der Person geschah wohl durch die Familie unter Zustimmung des Volkes. Es war die königliche Familie unter allen edlen Geschlechtern das erste, ausgezeichnetste und ragte deshalb weit über den Adel hervor.[6]

fassung der Centenen u des fränk Königthums, Münch. 1855; R. Köpke Deutsche Forchungen, Berlin 1859; Hinrichs Die Könige, 1860; Fel. Dahn Die Könige der Germanen aus den Quellen dargestellt, 1. Abth. München 1861. Friedr. Thudichum Der altdeutsche Staat, Giesen 1862. Waitz I. S. 273 ff.

[4] Tacitus Germ. cap. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.“ Er zählt cap. 43. sqq. einige Völker auf, die Könige hatten. Caesar kennt das Königthum nicht. VI. cap. 23: „Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.“ Die Eburones in Gallien hatten nach ihm solche V. 24., VI. 31. Ueber seine Angabe bezüglich Ariovist's (I. 43.) s. Waitz I S. 278. Die Sachsen hatten noch im 8. Jahrh. keinen solchen Herrn. Auf den Namen kommt es nicht gerade an. Grimm R.A. S. 229 ff.

[5] Es sind darüber die wunderbarlichsten Meinungen aufgestellt. Waitz S. 289 ff. zählt die Völker auf, welche zu Tacitus Zeit bereits Könige hatten, und zeigt, wie es bei anderen sich in historischer Zeit entwickelt hat, widerlegt die Ansicht, dass das Königthum aus den Gefolgschaften sich entwickelt habe (die bei Eichhorn §. 17, Phillips R. u. R.Gesch. §. 13, 34, 53 u. A. die Grundlage ihrer Verfassung bildet). In derselben Richtung die Ausführung von Roth, Walter, Dahn. — Ursprünglich mag Priesterthum, Reichthum, Ansehen, Adel, im Kriege erlangtes Ansehen, Aussterben der Adelsgeschlechter, Beispiel anderer Stämme zur Entstehung beigetragen haben.

[6] Tacitus Germ. cap. 7. 42, Annal. XI. 16. Ueber den ältesten Versuch, eine bestimmte Erbfolgeordnung (das Seniorat) zu begründen: Herm. Schulze De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis scripsit, Jena 1859. (Dahn in Pözl's Krit. Vierteljahrsschrift II. S. 133 ff.).

III. Keineswegs bei allen Stämmen war die königliche Macht eine gleiche.[7] Gesetz und Herkommen begrenzten den Umfang der königlichen Rechte. Hierzu gehörte der Oberbefehl im Kriege, die Ernennung der Unterbefehlshaber, das Recht der Leitung und Berufung der Volksversammlungen, die Aufrechterhaltung des Friedens im Stamme und die Handhabung des Rechtsschutzes. Seit der Völkerwanderung fiel ihm auch das Recht zu, die einzelnen Gauobrigkeiten (Grafen) zu ernennen.[8] An den König fiel zweifelsohne ein guter Antheil der neu eroberten Ländereien; ausserdem pflegten ihm alljährlich Geschenke gespendet zu werden.

§. 14.

9. Die Volksversammlung.

I. Bei den nicht von Königen beherrschten Stämmen lag der Schwerpunkt der Verfassung in der Volksversammlung, welche auch in den Staaten mit Königen diese bedeutend beschränkte und in allen wichtigen Dingen Mitregierungsrecht hatte.[1] Vor diese Versammlung gehörte[2] die eigentliche politische Leitung: Gesetzgebung, Beschluss über

[7] Tacitus Germ. c. 44. „Trans Lygios Gotones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem." „omniumque harum gentium . . . erga reges obsequium." cap. 45. Suionibus Sitonum gentes continuantur, cetera similes uno differunt, quod femina dominatur: in tantum non modo a libertate sed etiam a severitate degenerant." Das berechtigt noch nicht, mit Walter §. 24 zu sagen: „Bei einigen Völkern im fernen Osten und Norden galt unbedingter Gehorsam . . ." Cap. 7. „nec regibus infinita aut libera potestas." Annal. XIII 54. „auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam (Frisios) regebant, in quantum Germani regnantur."

Aus Tacitus Germ. cap. 11. „mox rex vel princeps" folgert Walter: „Ja es konnte ein König bei einer übrigens ganz freien Volksverfassung vorkommen," übersieht aber das Wörtchen vel, das andeuten kann: oder (wenn kein rex da war) zuerst der princeps, und gewiss dies bedeutet.

[8] Es geht nicht an, ihm das Recht zur Einsetzung der Grafen und Unterbeamten schon in ältester Zeit zuzuschreiben, weil dies eine zu concentrirte Verwaltung voraussetzt, wie sie erst in Folge der inneren Veränderungen seit der Völkerwanderung und der Nachwirkung der römischen Verhältnisse, auch durch den Einfluss der kirchlichen Einrichtnngen sich gestaltete.

[1] Tacitus Germ. c. 39 über die der Semnonen, 40. 43. Vgl. Sohm Fränk. R. u. G.Verf. S. 2 ff.

Der Name dafür ist thing, allthing = Versammlung Aller, bei Tacitus Concilium.

[2] Tacitus Germ. cap. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud

Krieg und Frieden, Wahl (Gutheissung) der duces und principes; sie bildete das Gericht für schwere Straffälle; vor ihr wurden alle Rechtsacte vorgenommen, welche wegen ihrer Bedeutung für die Stellung des Einzelnen eine Beziehung auf die Gemeinde hatten: Freilassung,[3] Wehrhafterklärung,[4] Uebertragungen von Eigen,[5] Verlobungen.[6]

II. Die Versammlungen waren ungebotene (regelmässige, zu festgesetzten Zeiten) und gebotene (unregelmässige, nach Bedürfniss anzusetzende). Ueber der versammelten Gemeinde waltet der Schutz der Götter, sie geniesst Frieden, weshalb bei ihr die Priester eine wichtige Rolle spielen.[7] In der Volksversammlung stellt sich zugleich dar das Heer.

III. Ob in der Versammlung Alle erscheinen mussten, lässt sich nicht mit unbedingter Sicherheit sagen, ist jedoch wahrscheinlich. Aus den einzelnen Gauen wurden, seitdem sich die einzelnen Stämme mehr verbunden hatten, Abgeordnete gesandt, aus denen die grosse Versammlung des Stammes gebildet wurde.[8] Diese Versammlungen scheinen aber weder häufig gewesen zu sein, noch lassen sie sich genauer feststellen.

principes pertractentur. Coëunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur. Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur. Ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt; honoratissimum adsensus genus est armis laudare. 12. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. — Eliguntur in isdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, concilium simul et auctoritas, adsunt."

[3] Grimm R.A. S. 333 sqq.

[4] Tacitus cap. 13. „Nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant."

[5] Grimm R.A. S. 555 ff.

[6] Grimm R.A. S. 433.

[7] Tacitus cap. 11. (Anm. 2.), 7: „Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt."

[8] Für die Sachsen bekundet dies positiv Hucbald vita S. Lebuini in Pertz Monum. Script. II. 361. Von solchen kann man auch Tacitus Germ.

§. 15.

10. Das Kriegswesen.* Die Gefolgschaften.

I. Von einem besonderen Heere konnte keine Rede sein; das Volk, die Hundertschafts-Gau-Versammlung war das Heer. Ihm stand vor der

c. 39. 40. 43. verstehen. Sohm Fränk. R u. G.Verf S. 2 ff., der aber trotz der apodictischen Form seiner Aussprüche keine Klarheit in die Sache bringt.

Das Concilium des Tacitus ist die Versammlung der Völkerschaft, Landschaft, gens, civitas. Ich habe in der 1. und 2. Aufl. die Völkerschaft mit Gau gegeben und daher das concilium Gauversammlung genannt, diese in den Gegensatz zur Hundertschaftsversammlung gestellt. Dass ich bei Gauversammlung nicht an den pagus des Tacitus dachte, ergibt der unveränderte Schluss von §. 9. IV. Wegen des Missverständnisses gebe ich dies auf — Während die Völkerschaftsversammlung die politische, die Landesversammlung, der Landtag, war, stellt sich die Hundertschaftsversammlung, wie besonders Sohm Fränk. R. u. G. V. S. 5 ff. scharf hervorhebt, als die ordentliche Gerichtsversammlung heraus. Dies ergibt sich aus Tac. Germ. c. 11, besonders c. 12. Die im Landtage gewählte Obrigkeit, der princeps, führt den Vorsitz in der Hunderischaft („centeni singulis", nämlich principibus, „ex plebe comites adsunt"); diese steht ihm zur Seite als Rath und Beschliesser (consilium simul et auctoritas"); der princeps handhabt das Recht „hundertschaftsweise" („per pagos") d. h. in jeder Hundertschaft ist ein Gericht. „Per vicos" ist offenbar auch eine Individualisirung für Hundertschaft, da factisch die vici eine solche bilden. Die Mark als solche, noch weniger das einzelne Dorf, wird in keiner Quelle als eine politische Einheit erwähnt, hat keine Obrigkeit und bildet daher auch keinen eigenen Gerichtsbezirk.

* Tacitus Germ. cap. 6. Zuerst beschreibt er die Waffen und Kampfesart. „— peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est." Gewiss ist die Erklärung von Waitz V.G. I. S. 155 richtig, dass centeni nicht auf die mit den Reitern vermischt kämpfenden Fussgänger zu beziehen sei (— was auch aus Caesar de B. G. I. 48. folgt: „equitum milia erant sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerant: cum his in proeliis versabantur —), sondern dass je hundert eine Abtheilung bildeten, und davon ihren Namen hatten, also im Lateinischen centeni hiessen, wofür es selbstredend ein deutsches Wort gab. Demnach ist dessen Paraphrase trefflich: „diese Schaaren heisen centeni, und was Anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden." Cap. 7, „— duces ex virtute sumunt, — „et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt, ceterum neque (siehe die Worte in §. 14 Anm. 7, worauf es weiter heisst:) — effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt." Caesar de B. G. VI. 23. „Cum bellum civitas aut inlatum defendit, aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. — Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra

König oder ein gewählter Führer, dux, heretagan, herizohn, Herzog. Der Beschluss über Krieg und Frieden ging aus von der Versammlung. Ob die ganze Völkerschaft oder nur ein Theil auszog, hing davon ab, ob zu führen war ein Vertheidigungs-, Angriffs- oder Bundesgenossen-Krieg. Im Heere ordneten sich die einzelnen Schaaren nach den natürlichen Familien- und Gemeindeverbänden unter den einzelnen Gaufürsten als Unterbefehlshabern; nur die Reiter bildeten eine besondere Abtheilung, zu der auch aus jedem Haufen Einzelne ausgewählt wurden. Alle wehrhaften Freien waren zum Kriegsdienste berechtigt und verpflichtet. — Wegen der religiösen Weihe des Heeres erscheinen überall die Priester thätig; jeder Frevel gegen Tapferkeit war einer gegen die Gemeinde und die Götter.

II. Gewissermassen als eine Vorbereitung zum Kriegsdienste erscheint die Gefolgschaft.[1] An die einzelnen Gaufürsten (principes),

fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine conlaudantur: qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac preditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur." Ueber die Heereseinrichtung Waitz I. 166 ff. 336 f. 375 ff. Für die technishe Seite interessant ist: Das deutche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. Von General v. Peuker. 2 Thle., Berlin 1860.

[1] Brockhaus De comitatu Germaniae, Lips. 1863. R. Pallmann Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung in Forschungen III. 229 ff. Auf die gesammte Literatur geht genau ein Waitz I. S. 227 ff. und 262 ff., wo Tacitus Germ. c. 13. 14. ausführlich erörtert werden, 344 ff. Tacitus Germ. cap. 13. „Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem [i. e. die Würdigung der Fürsten, Auszeichnung durch den Fürsten; so dass dignatio im transitiven Sinne steht. Die Richtigkeit dieser zuerst von Orelli aufgestellten Auffassung von „dignatio", sowie die Unrichtigkeit so mancherlei anderer Erklärung thut dar Sachsse Grundl. S. 430, und Waitz I. S. 268 f., Roth Beneficialwesen S. 12 ff.] etiam adolescentulis adsignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur: nec robur inter comites aspici (d. h. jene durch Adel oder väterliche Verdienste Ausgewählte werden denjenigen beigesellt, welche schon in kräftigerem Alter stehen und erprobt sind). Gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus

aber auch nur an diese,[2] pflegten sich junge tapfere adelige und gemeinfreie Männer, welche jene aus den sich Erbietenden auserlasen, durch ein beschworenes Band völliger persönlicher Treue und Hingebung anzuschliessen. Dieses Gefolge, Comitatus, kämpfte im Kriege unter dem Fürsten, blieb im Frieden meistens sein Ehrengeleite. Hier konnte der Einzelne sich auszeichnen und Ruhm erwerben. So konnte auf der einen Seite ein Gefolgsherr leicht seine Macht auf Kosten der Gemeinfreiheit ausdehnen; auf der anderen Seite war es oft nicht zu vermeiden, dass die Gewöhnung die Begleiter dazu veranlassen musste, bei langem Frieden Ruhm durch Theilnahme an fremden Kriegen oder Anstiften solcher unter eigenen Führern zu suchen. So wenig dieses Gefolgswesen als die Grundlage der deutschen Verfassung angesehen werden kann, so sehr hat dasselbe gleichwohl beigetragen, blos persönlichen Verbindungen eine politische Unterlage zu geben, wodurch es das Muster und die Quelle späterer Einrichtungen (Beneficial-Lehens-Wesen) ward, und den Schwerpunkt der Verfassung aus dem versammelten Volke heraus zu dem Haupte und seinem Rathe dadurch zu heben, dass die persönlich Verbundenen und Verpflichteten zugleich die Mächtigsten wurden.

emineat: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. 14. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Jam vero infamem in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus adsignare praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illa mcruentam victricemque frameam." Vgl. die Anm. 1. abgedr. Stelle Caesars VI. 23. Es liegt auf der Hand, dass die Worte dieser letzteren: „Atque ubi quis — conlaudantur" und der so eben aus Tacitus mitgetheilten: „si civitas — tuentur" sich nicht auf die Gefolgschaft bezieht, sondern auf die einzelnen Glieder einer aufgelösten, welche bei fremden Völkern Krieg suchen.

[2] Das haben vorzüglich Waitz und Roth dargethan. Die Verbindung, in welcher Tacitus über principes handelt: c. 11. [§. 14. Note 2.] über deren Stellung in der Volksversammlung, c. 12. über deren Wahl in der Versammlung und über die Wehrhaftmachung der Jünglinge durch sie, cap. 13. 14. über das Gefolge selbst, lehrt, dass diese principes immer dieselben sind, nicht mit dem Adel zusammenfallen, es überhaupt nur einerlei principes gab.

Zweites Kapitel.

Römische Besitzungen in Germanien. Die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung und die einzelnen Reiche in Folge derselben.

§. 16.

1. Die römischen Besitzungen.*

I. Von Gallien aus wurde die Provinzialverfassung von den Römern eingeführt auf dem linken Rheinufer, auf dem folgende Provinzen lagen: Belgica prima längs der Mosel zu beiden Seiten mit der Metropolis Trier (Augusta Trevirorum) — Belgica secunda, die Gegenden zwischen Gallia, Germania secunda und Belgica I. an der oberen Maas umfassend — Germania prima oder superior anfangend vom Ausgange der Schweiz (Basel Augusta Rauracorum) längs des Rheines bis in die Maingegenden, also den Oberrhein umfassend, mit der Hauptstadt Mainz (Mogontiacum) — Germania secunda oder inferior unterhalb Koblenz ab den Niederrhein umfassend mit der Provinzialstadt Köln (Colonia Agrippina).[1] Seit den Zügen des Drusus und Tiberius ward die Provinzialverfassung auch auf das rechte Donauufer verpflanzt und hier begründet: Rhaetia prima ausgehend von den Schweizergegenden und sich hinziehend von den Quellen der Donau bis zu denen des Rheines und von hier bis zur Mündung des Lech in die Donau, in sich begreifend das Hochland; — Rhaetia secunda die Gegenden zwischen Lech und Inn umfassend mit der Hauptstadt Augusta Vindelicorum (Augsburg); — Noricum reichend vom Inn bis gegen Wien hin, sich anlehnend an den Gebirgszug, der vom Kahlenberge bei Wien bis zu den Alpen geht; — Pannonia an Noricum sich anschliessend, umfasste die Länder, welche von der Donau im Norden und durch ihre Richtung nach Süden in Ungarn auch östlich begrenzt werden.

II. Während die beiden Germaniae rein, Belgicae zum grössten Theile von Germanen bewohnt waren, gab es in den Donauprovinzen fast gar keine germanische Bevölkerung.

III. Zur Vertheidigung dieser Besitzungen diente der noch jetzt erkennbare Limes transrhenanus, Vallum Romanum (Hadria-

* Siehe die Literatur zu §. 6. Note *. Dazu Max Büdinger Oesterreichische Geschichte bis zum Ausg. des 13. Jahrh. Bd. I., Leipzig 1858.

[1] Zu Ehren der Agrippina, Tochter des Germanicus und Gemahlin des K. Claudius um 56 n. Chr. benannt.

num) vom Rhein (zwischen Köln und Koblenz) anfangend über die Lahn, längs des Taunus zum Main (bei Aschaffenburg), längs demselben dann oberhalb des Schwarzwaldes, der schwäbischen Alp, dem Neckar bis zur Donau bei Kehlheim hin.

IV. Auf dem linken Rhein- und rechten Donauufer war römische Provinzialverfassung, jedoch ohne die volksthümlichen Einrichtungen gänzlich zu zerstören. Auf dem rechten Rhein- und linken Donauufer war hingegen keine Provinzialverfassung; ein grosser Theil des Bodens war ager publicus und theils Veteranen, theils Kolonen gegen Entrichtung von Naturalabgaben, Zehnten, in Erbpacht gegeben (agri decumates); später entstanden eigentliche Militärkolonien.

§. 17.

2. Die Germanen und Römer. Deutsche Stämme seit dem dritten Jahrhundert.

I. Bis ins 3. Jahrhundert blieben die Römer Herren des oben beschriebenen Gebietes, indem weder die Kriege unter Armin (9 n. Chr.), noch der Aufstand unter Marbod und der Batawer unter Claudius Civilis (69—71 n. Ch.), einen dauernden Erfolg hatte. Auch der Krieg der verbündeten Markomannen und Quaden (168 bis 182 n. Ch.) stürzte die römische Herrschaft nicht, bewies aber, dass die römischen Besitzungen auf die Dauer keinen hinreichenden Schutz gegen die Deutschen hatten.

II. Theils durch aus dem Osten nachrückende Völker gedrängt, theils durch die Nothwendigkeit grösserer Einheit gegenüber den Römern veranlasst, endlich in Folge des Anschlusses kleinerer Völkerschaften an einzelne Heerführer (als Gefolgschaften) zeigt sich allmälig eine grössere Vereinigung der Germanen. In Folge deren treten uns bald neue Namen, bald andere Hauptstämme entgegen. Unter dem Namen Alemannen[1] erscheint seit 213 n. Ch.[2] jener Stamm, welcher in den römischen Gebieten zwischen Rhein, Main und Schwarzwald sass,[3] und

[1] Joh. Merkel De republica Alamannorum, Berol. 1849. — J. Grimm Gött. Gel. Anzeigen 1835. S. 1103. und Gesch. d. D. Sprache 2. Aufl. I. S. 348 (n. 498) leitet den Namen her von ala (Verstärkungsilbe) und man, ein rechter, echter Mann. Er ist bei Franzosen und Spaniern der Name für alle Deutschen geblieben. Andere Etymologien Merkel p. 3. 25. Phillips D. R.G. §. 26. nimmt ihn für ellmyn, Fremdlinge, wie vor ihm Müller und Adelung.

[2] Merkel l. c. pag. 3. n. II. Phillips a. a. O.

[3] Eichhorn D. St. u. R.G. I. S. 100. Merkel p. 4. Also in den alten Sitzen der Sueven, welche offenbar den grössten Theil unter ihnen ausmachten.

wiederholt über die römischen Linien gegen Gallien und Italien vordrang, bis er zuletzt die Länder des Oberrheins vom Main bis Bodensee und die Provinz Germania I. einnahm. In die von ihnen verlassenen Gegenden am oberen Main rückten vor die Burgunder.[4] Am Niederrhein treten um die Mitte des 3. Jahrh. die Franci, Franken[5] auf, welcher Name gleichfalls viele Völkerschaften umfasst: die Chatten, Amsivarier, Sigambrer, Chamaven u. s. f. Sie hatten im 3. Jahrhundert den römischen Grenzwall durchbrochen und später auf dem linken Rheinufer Sitze erhalten. Sie scheiden sich seitdem in die Salier, salische Franken,[6] welche später Toxandrien, die Landstriche zwischen Maas und Schelde einnahmen, — und die Ripuarier, ripuarische Franken,[7] welche an den Rheinufern sassen, vom 5. Jahrhundert auch auf dem linken längs den Saliern. Im Norden zwischen Rhein und Elbe von den Franken anfangend werden die ingävonischen Stämme mit dem Namen der Sachsen[8] bezeichnet, welche zur See besonders durch Einfälle in Britannien den Römern schadeten, auch im 5. Jahrhundert daselbst Königreiche gründeten. Zwischen Sachsen und Franken im Norden sassen die Friesen vom Rheine bis zur Weser, und drangen nach dem Vorrücken der Franken mehr nach dem Westen, in die Gegend von Utrecht vor. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts erscheinen im Osten viele Stämme unter dem Namen der Gothen, welche sich bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts von dem schwarzen Meere, der untern Donau, dem Don bis zur Ostsee hin erstreckten. Sie schieden sich in Ostgothen (Grauthungen) und Westgothen (Terwinger).[9]

III. Bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts hin fanden zwischen den römischen und germanischen Völkerschaften beständige Reibungen statt,

[4] Phillips D. St. und R.G. §. 26. Eichhorn I S. 104 ff.

[5] Eichhorn D. St. u. R.G. I. S. 121 ff., Phillips D. R. u. R.G. §. 27. — Den Namen leitet man wohl am besten ab von frank (frei) mit Grimm Gesch. d. D. Spr. I. S. 237, 358. Andere leiten ihn ab von framea, franka (Deminutivum), worüber Grimm a. a. O. S. 359.

[6] Diese hängen zusammen mit den Sigambern. Der Name kommt her von Gau Salo an der Issel (Isula), wo der Rhein sich spaltet und das Land Salland hies. Grimm I. S. 369 (528 f.); über andere Etymologieen Phillips.

[7] Der Name, von ripa herkommend, ist die Uebersetzung der alten deutschen Ubier, welche in ihnen enthalten sind. Grimm a. a. O. I. S. 368 (527).

[8] Von Sahs, einem ihnen eigenthümlichen kurzen Schwerte. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 772, 956. Seibertz R.G. I. S. 74.

[9] Vgl. Phillips §. 25 und Eichhorn §. 21 b.

welche zwar keine dauernde Besiegung der römischen Macht herbeiführten, indem durch Einräumen von Wohnsitzen, Abschliessen von Bündnissen und Aufnahme deutscher Söldner der Anprall abgehalten wurde; jedoch war seit 350 die römische Grenze überall durchbrochen, so dass es nur eines Anstosses bedurfte, um die Römerherrschaft zu vernichten. Dieses bewirkte die Völkerwanderung.

§. 18.

3. Die Germanische Völkerwanderung.*

I. Kurz vor dem Tode K. Valentinians († 375) überschritten die nomadisirenden Hunnen, aus Asien vorrückend, die Wolga, wälzten sich auf die Alanen am Pontus, und mit diesen vereint auf die Ostgothen. Diese wurden zum Theil unterjocht, zum Theil von den Westgothen aufgenommen. Letztere wichen vor den unaufhaltsam weiter vordringenden Schaaren zurück und fanden in Thracien durch die Aufnahme der Römer Wohnsitze gegen die Pflicht zum Kriegsdienste.[1] Nach der Theilung des Reiches unter Arcadius (für den Osten) und Honorius (Westen) empörten sich die Westgothen unter dem Balthen Alarich, verheerten das Reich, fielen 400 in Italien ein, verliessen dasselbe zwar nochmals, bis Alarich mehrmals vor Rom rückte, endlich 410 dasselbe einnahm und plündern liess. Nach Alarichs Tode (410) schlossen die Gothen mit den Römern ein Bündniss, gingen unter Athaulf nach Gallien und liessen sich in dessen Süden nieder in Aquitania secunda und zum Theile in Narbonensis prima. Von hier drangen sie auch in Spanien ein.

II. Um diese Zeit (genauer 405 oder 406) zog ein verbündeter Haufe von Sueven, Vandalen, Alanen, Burgundern nach Italien, wandte sich von dort in Folge der Gegenwehr des römischen Feldherrn Stilicho zu den oberen Rheingegenden, von hier aus nach Gallien und nach dessen Verwüstung nach Spanien. Hier wurden sie von den aus Gallien eingedrungenen Gothen auf den westlichen Theil (Galicien, Asturien, Portugal) beschränkt. Die Vandalen zogen grösstentheils im J. 429, der Einladung des Statthalters Bonifacius folgend, unter dem

* Rud. Pallmann Die Geschichte der Völkerwanderung, Gotha 1863 bes. S. 177 ff. für die Niederlassung der Germanen in röm. Ländern.

[1] Auf die näheren späteren Verhältnisse, die Schlacht bei Hadrianopel 378, den folgenden Zug der Gothen vermischt mit noch anderen Völkerschaften und die Verhältnisse unter Theodosius d. G. kann im Einzelnen nicht eingegangen werden.

Könige Gaiserich von vielen Alanen begleitet nach Afrika, und gründeten hier ein germanisches Reich. Die Sueven und Alanen erhielten sich noch einige Zeit lang im Westen Spaniens, bis sie sich mit anderen Völkerschaften vermischten. Die Burgunder,[2] welche sich an jenen Zug angeschlossen und den Rhein überschritten hatten, blieben in Germania I. sitzen, wurden hier zuerst von den Römern (unter Aëtius) bekämpft, sodann auch von den Hunnen 437 besiegt.[2a] Sie zogen nunmehr südwärts und liessen sich 443 in Sabandia nieder, wo Genf Sitz der Könige war. Von dort aus setzten sie sich auch auf der anderen Seite des Jura zwischen Aar, Rhone, Saone und Marne bis zu den Vogesen und Sevennen fest.

III. Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts treten die Hunnen unter Attila furchtbar auf. Nachdem sie die Ostgothen, Gepiden, Alanen, Scyren, Sueven unterworfen, somit ihre Macht über einen grossen Theil Deutschlands ausgebreitet hatten, warfen sie sich auf Gallien, wurden aber von den vereinigten Römern, Gothen, Burgundern und Franken in Campis Catalaunicis (bei Châlons sur Marne in der Campagne) 451 geschlagen.[2b] Attila warf sich 452 nach Italien, kehrte aber bald darauf zurück, machte 453 einen neuen Zug nach Gallien und starb 454 in Pannonien. Mit ihm zerfiel das Hunnenreich; die Ueberreste kehrten zum Pontus zurück und haben seitdem aufgehört, in der Geschichte unter diesem Namen aufzutreten. Die unterjochten germanischen Völker machten sich frei: Ostgothen in Pannonien, Gepiden in Dacien, Heruler, Scyren, Rugier und Sueven in Norikum, Vindelicien. Aus dem Osten Germaniens waren so die deutschen Stämme herausgerückt; nicht minder hatten die Markomannen Böhmen verlassen und um die Mitte des 6. Jahrh. zwischen Enns und Lech in Norikum und Rhätien Sitze eingenommen unter dem Namen der Bajovarii, Bajuwari, Baiern.[3] In diese östlichen Gegenden rückten nach slavische Völker: nach Böhmen

[2] Carl Binding Das burgundisch-romanische Königreich (von 443 bis 532 nach Ch.). I. Bd. Leipzig 1868.

[2a] Waitz Forschungen z. deutsch. Gesch. I. 1. ff.

[2b] G. Kaufmann Ueber die Hunnenschlacht im J. 451, in Forschungen VIII. 115 ff.

[3] Dass die Baiern nicht Nachkommen der keltischen Bojer, sondern der Markomannen sind und ihr Name an den ihres früheren Wohnsitzes (Böhmen) sich anschliesst, thun dar: Grimm Gesch. d. D. Spr. I. S. 350 ff. (502—504), Zeuss Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, Münch. 1839. Vgl. Phillips D.R. u. R.G. §. 30.

die Čechen, nördlich von denselben längs den Elbufern die Sorben, weiter nördlich im heutigen Mecklenburg u. s. f. die Obotriten.[4] Weiterhin gründeten ein neues Reich die Alemannen, welche, zwar ihre alten Sitze nicht ganz verlassend, den Rhein überschritten und das Gebiet zwischen ihm, der Mosel, Saar, bis zu den Burgundern einnahmen. Während im burgundischen Reiche (in dem späteren Herzogthum Burgund und der heutigen französischen Schweiz) die romanische Sprache zur Herrschaft kam, behielt das alemannische Gebiet seine deutsche bei. Die im alten Norikum und Vindelicien sitzenden Völkerschaften zogen nach Italien, wählten hier den Odoaker[5] zu ihrem Anführer; dieser stürzte 476 den letzten Kaiser Romulus Augustulus vom Throne, begründete so ein germanisches Reich. Dieses aber wurde bald durch ein anderes germanisches abgelöst, indem Theodorich der Grosse, König der Ostgothen, nach Italien zog, das Herulerreich zerstörte und seine Herrschaft über Italien nebst Sicilien, das ihm K. Zeno und die Vandalen abtraten, bis zur Rhone, über Rhätien, Norikum bis in den Süden Pannoniens hinein ausdehnte.[6] Mittlerweile waren nach verschiedenen allmäligen Niederlassungen aus dem alten Stammsitze in Jütland die Langobarden[7] (Langbärte) um 526 nach Pannonien vorgerückt. Sie besiegten die Gepiden (546), verbanden sich mit sarmatischen und avarischen Stämmen, zogen nach Italien und gründeten unter Alboin (568) das Langobardenreich mit der Hauptstadt Pavia. Die Oströmer, welche die Ostgothen im J. 554 besiegt hatten, wurden auf Unteritalien und die Länder bis zum Po und von hier bis gen Ancona beschränkt.[8]

[4] Zeuss Die Deutschen, S. 641. Literatur bei Phillips a. a. O. Ueber die slavischen Stämme in Böhmen Hermenegild Jireček Das Recht in Böhmen und Mähren. I. Bd. Prag 1866. S. 12 ff.

[5] Dass derselbe nicht von Vornherein Anführer, die Völkerschaften nicht seine Gefolgschaften waren, wie Eichhorn D. St. u. R G. I. S. 113 ff. und die meisten annehmen, zeigt Roth Gesch. d. Beneficialwesens S. 25 ff.

[6] Theodorich ist Mittelpunkt vieler Heldensagen, in denen er als Dietrich von Bern (Verona) auftritt.

[7] Friedrich Bluhme Die gens Langobardorum und ihre Herkunft. Bonn 1868.

[8] Ueber die Folgen der Völkerwanderung Ficker R.G. I. 1 ff.

Drittes Kapitel.

Geschichte des fränkischen Reichs.

§. 19.

1. Die Franken unter den Merovingern.*

Die salischen Franken (§. 17) wandten sich im J. 445 unter dem Könige Chlodio (oder Chlogio) nach Gallien und nahmen die Gebiete zwischen Maas und Somme ein.[1] Bald als dessen Sohn, bald als seinen Verwandten nennt Sage und Geschichte einen König Merovech,[2] von welchem die späteren Könige sich Merovinger nannten. Als dessen Sohn erscheint Childerich, welcher in mannichfache Beziehung zu den Römern und auch zu einzelnen deutschen Stämmen trat. Sein Sohn und Nachfolger (481) Chlodovech (Chlodwig) ist Begründer des fränkischen Reiches. Als er zur Herrschaft kam, hatten die Römer inne das Gebiet zwischen Somme und Loire, Armoricum (Bretagne), und einen Theil des Gebietes auf beiden Rhoneufern. Dieses Gebiet beherrschte seit dem Untergange des weströmischen Reiches selbsständig der Sohn des letzten römischen Statthalters Aegidius, Syagrius. Gegen ihn brachte Chlodwig ein Bündniss aller salischen und der ripuarischen Franken zu Stande, schlug ihn dann im J. 486 bei Soissons, erwarb so Gallien bis zur Seine und erwählte Paris zu seinem Hauptsitze. Im J. 496[3] besiegte er die verbündeten Alemannen und nahm den katholischen Glauben an, während die meisten deutschen

* Die oben §. 6 angef. Werke. Cassiodori (470—563) Variarum historiarum libri 12., Isidorus Hispalensis († 636) historia Gothorum, Vandalorum, Suevorum u. a. — Georg Lommel Allgemeine Franken-Geschichte. I. Bd. Würzburg 1862 (bis zum 14. Jahrhundert). Jos. Fehr Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl den Grossen. Wien 1869.

[1] Gregor. Touron. II. 9. Waitz Deutsche V.G. II. 52 ff. — §. 23.

[2] Die Sage lässt ihn entstanden sein durch die Umarmung eines Meerungeheuers welches die Gattin Chlogio's beim Baden überrascht habe.

[3] Man nahm bisher ziemlich allgemein an, die entscheidende Schlacht sei bei Zülpich gewesen. Dies hat besonders Wilh. Junghans Krit. Untersuch. zur Gesch. d. fränk. Kön. Hilderich u. Chlodowech (Inaug. Diss.) Gött. 1856 S. 39 ff. erschüttert und höchst wahrscheinlich gemacht, dass die Entscheidungsschlacht am Oberrhein stattgefunden habe. Ausgemacht aber ist die Sache noch nicht, insbesondere nicht so lange das Verhältniss der anderen Schlacht bei Zülpich nicht im Reinen ist. Der angebliche Feldzug gegen die Thoringer im Jahr 491 ist nicht sicher, da dieselben nicht an das fränkische Reich grenzten und nichts über eine Unterjochung der zwischenliegenden Stämme überliefert wird. Es sind andere Thoringer gemeint. Vgl. Waitz a. a. O. II. S. 68 f. Das alte Recht S. 48 ff.

Stämme, welche sich dem Christenthum zugewandt hatten, dem Arianismus huldigten.[4] Dieses Faktum wurde entscheidend für die Wendung der fränkischen und deutschen Geschichte. Zunächst ward Alemannien, soweit dasselbe den Elsass und die rechtsrheinischen Gebiete der Diöcesen Strassburg, Speier und Würzburg umfasste, fränkisch; hiezu kam 497 das Gebiet zwischen Seine und Loire. Nunmehr wandte er sich, um den Arianismus zu stürzen, veranlasst durch die Bischöfe Südgalliens, gegen die Westgothen, besiegte dieselben (507) bei Vouglé unweit Poitiers und eroberte deren Land mit Ausnahme der Provincia Narbonensis I. An weiterem Vordringen hinderte ihn der Ostgothe Theodorich, dessen Reich auch die alamannischen Gegenden von der Donau an, insbesondere Rhätien umfasste. Chlodwig erhielt (508) vom (oströmischen) Kaiser Anastasius, der ihm bereits nach seiner Bekehrung den Titel eines Patricius Romanus verliehen hatte, den Namen eines Consul.[5] In den letzten Lebensjahren gelang es Chlodwig, durch Ermordung der einzelnen fränkischen Könige alle Frankenstämme unter seinem Königthume zu vereinigen. Er starb 511 zu Paris. Unter seinen 4 Söhnen wurde das Reich getheilt. Das altfränkische[6] Land unter dem Namen Austrasia, Osterland nebst Reims erhielt Theodorich I.; das den Römern abgenommene Gebiet (bis zur Loire gehend von den Grenzen Austrasiens) Neustrien[7] mit dem Sitze Paris erhielt Childebert I.; Chlodomir ward König von Orleans, Chlotachar I. von Soissons. Im Jahre 558 war von allen nur noch übrig Chlotar, welcher so das Reich wieder vereinigte. Dies hatte sich über die Thüringer ausgedehnt nach einem Siege über dieselben im J. 528. Fränkisch wurde deren Land bis zur Unstrut; das von dieser nördlich gelegene

[4] Schon früher hatte er in gutem Verhältniss mit der katholischen Geistlichkeit gestanden. Waitz II. 56 ff.

[5] Greg. Touron. II. 38.

[6] Umfassend a) die Stammsitze der Salfranken vor Chlogio, b) Ripuarien, c) die ersten Eroberungen in Gallien bis zur Somme. Hauptsisz war unter Theodorich Metz. Dazu kamen als ausgezeichnete Orte Trier und Aachen. Zu diesem fränkischen Lande wurde der alemannische Elsass geschlagen und zu Austrien gerechnet. In späterer Zeit umfasste diese Bezeichnung auch die übrigen zum Frankenreiche gehörigen deutschen Länder (Baiern, Thüringen). Aquitanien erhielt Theodorich.

[7] Dies Wort bedeutet ursprünglich = niustria, niuwestria, niwestria, Neuwesterland; später aber bezeichnet es einfach Westerland für Westria oder Westrasia im Gegensatze zu Austria, Austrasia. Grimm Gesch. I. S. 370.

fiel an die Sachsen.[8] Im J. 534 kam Burgund dauernd an die Franken; seit der Auflösung des ostgothischen Reiches fiel den Franken auch die Provincia Romana (Provence) zu. Freiwillig schlossen sich hierauf an die bisher nicht unterworfenen Alemannen[9] und unter ihren Königen (Duces) aus dem Geschlechte der Agilolfinger die Baiern (536). Die folgende Herrschaft der merovingischen Könige ist ausgefüllt durch unzählige Familiengräuel. Daneben laufen zahlreiche Kriege mit den Grenznachbarn des weiten Reiches. Für die Rechtsgeschichte bedarf es nur der Hervorhebung weniger Fakta. In Folge der Theilung unter den Söhnen Chlotars I. setzte sich bereits die durch die frühere Theilung begründete Scheidung des Reiches in ein östliches und westliches noch mehr fest. Das östliche, Austrasien, umfasste: das alte Ripuarien, die fränkischen Besitzungen am Rhein, die alten salischen Gebiete im Osten der Maas, — hierzu Elsass und das fränkische Alemannien, später auch das Herzogthum Schwaben und Baiern nebst dem Lande der Hessen. Neustrien umfasste im weiteren Sinne alles andere fränkische Land, im engeren: das salische Land zwischen Maas, Schelde und Sambre, das römische Gebiet bis zur Loire und den längs der Seine liegenden Theil von Armoricum. Daneben tritt dann Burgund als besonderer Bestandtheil auf, desgleichen Aquitanien. Der Hauptgegensatz war Austrasien und Neustrien, besonders wegen der durch die Theilungen bewirkten Rechte der Grossen. Im J. 613 vereinigte Chlotar II. von Neuem das ganze fränkische Reich unter seinem Scepter, musste jedoch den Austrasiern, welche jede enge Verbindung mit Neustrien verschmähten, seinen Sohn Dagobert I. zum Könige geben. Ihm zur Seite als Vormünder und Reichsverweser standen die ersten unter den austrasischen Grossen, Arnulf[10] und Pippin von Landen. Letzterer erlangte hier das Amt eines Majordomus;[11] nach dem Tode Chlotars

[8] Hierdurch hörte der Name Thüringen in seiner alten Bedeutung auf. Der fränkisch gewordene Theil nebst dem fränkischen Alemannien auf dem rechten Rheinufer führt von da ab den Namen Franconia, In die Gegend an der Regnitz bis gegen Bamberg hin rückten slavische (wendische) Stämme. — Ad. Gloël zur Geschichte der alten Thüringer in Forschungen IV. 195 ff.

[9] Sie bildeten ein abgeschlossenes Gebiet: Herzogthum Alemannien oder Schwaben. Ebenso blieb Baiern ein solches Herzogthum.

[10] Abstammend von dem romanischen, jedoch in Austrasien einflussreichen Geschlechte der Tonantii Ferreoli.

[11] Ob Arnulf Majordomus gewesen sei, ist streitig. Vgl. Phillips D. Gesch. I. 315, 317, 519, D. R. u. R.G. S. 131 für, Schöne Die Amtsgewalt der fränk. Majoresdomus S. 78 fg. gegen dessen Majordomat.

(628) gelangte Dagobert auch zur Herrschaft in Neustrien, wo er von da ab regierte. Weil er Pippin aus Furcht vor dessen Macht mit sich genommen hatte, litt Austrien unendlich, namentlich durch die Verluste gegen die Slaven unter Samo. Um dem abzuhelfen, gab er seinen Sohn Sigibert III. den Austriern zum König und setzte in Thüringen einen Herzog, Rudolf, ein. Nach dem Tode Dagoberts (638) kehrte Pippin nach Austrien zurück und führte noch ein Jahr lang das Amt des Majordomus fort. Dessen Inhaber waren von jetzt ab eigentlich die Regierer des Reiches, während die verkommenen Könige nur den Namen hergaben. In Austrien kam das Amt an den Sohn Pippins, den Grimoald, sodann an des letzteren Sohn, Childebert, mit welchem der Mannsstamm erlosch. Hiedurch gelang es K. Chlodwig II., das Reich nochmals zu vereinigen. Zwischen den Hausmeiern der drei Reiche (Austrasien, Neustrien, Burgund) kam es, da die Könige Schatten waren, zu unablässigen Kämpfen. Eine Zeit lang hatten die neustrischen Majoresdomus die Oberhand, bis Pippin von Heristall,[12] Herzog in Austrasien, die Neustrier bei Testri 685 schlug und seiner Familie die wirkliche Gewalt im ganzen Reiche verschaffte und sich nannte dux et princeps Francorum. Auf ihn folgte, da sein Sohn Grimoald ermordet wurde, im J. 714 sein unehelicher Sohn Karl, zubenannt Martell, welchem die Christenheit für die Besiegung der unter Abderrahaman aus Spanien nach Zerstörung des westgothischen Reiches (711) in Frankreich eingedrungenen Mauren (bei Poitiers 732, bei Narbonne 737) zu ewigem Danke verpflichtet ist. Karl theilte das Reich unter seine Söhne Karlmann, der Austrasien, und Pippin, der Neustrien mit Burgund und Provence erhielt. Ersterer ging 747 in ein Kloster, und so war Pippin mit dem Beinamen der Kleine Alleinherrscher.

2. Die Karolingische Dynastie.*

§. 20.

a. Bis zum Tode Karls des Grossen.

I. Auf Andringen der Grossen des Reiches sandte Pippin an Papst Zacharias Boten ab, um ihn zu befragen über die Stellung der da-

[12] Sohn des Ansegisel, des Sohnes von dem genannten Arnulf, und der Begga, Tochter Pippins von Landen.

* Einhardi († 844) annales (von 741—829), Monum. Scriptor. I. p. 135 bis 218; vita Karoli imper. ib. II. p. 426—463. Nithardi († 843) historiarum libri IV. ib. II. p. 649—672. Monachi Sangallensis de gestis Karoli Magni libri II., ib. p. 726—763; Poetae Saxonis annal. de gestis Karoli magni imp. a. 771 bis

maligen fränkischen Könige, welche nur den Namen des Königs, nicht aber dessen Macht inne hätten. Nachdem der Papst erklärt: es sei besser, dass der König heisse, welcher die höchste Gewalt besitze, liess Pippin sich wahrscheinlich im October oder November 751, jedenfalls entweder am Ende des Jahres 751 oder Anfangs d. J. 752 zu Soissons zum Könige der Franken salben.[1] Ihn erkannte das versammelte Volk an. Den letzten Merovinger, Childerich III., steckte man in ein Kloster. K. Pippin musste seine Anerkennung bei den nicht fränkischen Stämmen mit dem Schwerte erzwingen, regierte indessen nicht lange genug, um dies dauerhaft zu erreichen. Papst Stephan II. legte ihm den Titel Patricius ecclesiae Romanae und damit die Schutzpflicht über die Kirche bei, deren er sich, vom Papste gegen den Langobardenkönig Aistulph zu Hüfe gerufen, in der Art entledigte, dass er 754 und 755 nach Italien zog, nach Besiegung der Langobarden die von diesen dem Papste entrissenen Ländereien letzterem zurückstellte und durch eine feierliche Urkunde garantirte.[2]

II. Ihm folgten 768 seine Söhne Karl in Austrasien, Karlmann in Neustrien. Nach Karlmanns Tode (771) entzog Karl dessen Söhnen die Herrschaft und regierte von da ab bis zum 28. Januar 814 allein. Karl der Grosse erhielt durch seine 53 Feldzüge nicht nur das Frankenreich in der bisherigen Ausdehnung, sondern unterwarf die meisten deutschen Völkerstämme, so dass sein Reich von der Eider bis in Italien (Ravenna) hinein, von der Saale bis zum Ebro, von Ungarn bis zur Bretagne sich erstreckte. Von dem Papste zu Hülfe gerufen eroberte er das Langobardenreich, entthronte den Desiderius und liess sich zum Könige von Italien ausrufen (774), welche Würde durch Unterdrückung eines Aufstandes im J. 776 befestigt wurde.[2a] Er bestätigte

814, ib. I. p. 225—279. Reginonis abbatis Prum. Chron. (bis 906) ibid. I. p. 537—612.

[1] Annales Laurissenses majores ad a. 749 (Pertz I. p. 136), Ann. Einhardi ad a. 749 (ib. p. 137). Waitz III. S. 59 ff., Fehr S. 263 ff. Th. Sickel Ueber die Epoche der Regierung Pippins in Forschungen IV. 439 ff. Giesebrecht Kaisergesch. I. S. 105. Nicht fessteht: ob Bonifacius die Salbung vornahm, ob eine Krönung vorkam, ob die Schilderhebung stattfand.

[2] Ueber die Beziehungen der Päpste zu den Franken von Karl Martell anfangend Papencordt Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Herausgeg. von Höfler, Paderborn 1857, S. 80 ff., Fehr a. a. O, Waitz III. S. 75 ff.

[2a] Sigurd Abel Der Untergang des Langobardenreiches in Italien. Gött. 1859. H. Papst Gesch. des langobardischen Herzogthums, Forschungen II. 405 ff.

hierauf dem Papste Hadrian I. die Pippinische Restitution und Donation.[3] Um der christlichen Religion Schutz zu geben und die Ermordung christlicher Missionäre zu rächen, begann er den Kampf gegen die Sachsen, welcher in den Feldzügen von 772—804 mit deren Unterwerfung und Einverleibung in das fränkische Reich endigte,[5] jedoch in der Art, dass die Sachsen zwar der königlichen Gewalt unterworfen wurden, im Uebrigen ihre Verfassung und Rechte ziemlich beibehielten, soweit nicht das Reichsverhältniss und das bei ihnen eingeführte Christenthum ein Anderes von selbst herbeiführten.[6] Während dieses Krieges mit den Sachsen war (787) der Herzog von Benevent in Unteritalien dem fränkischen Reiche dienstbar gemacht, das Land der Friesen im J. 785 dem Frankenreiche untergeben,[7] bei den Baiern in Folge des Aufstandes von Herzog Thassilo II.[8] das Herzogthum abgeschafft und das Land unter direkte fränkische Verwaltung gestellt (788) worden. Hierauf zog Karl gegen die Avaren (im heutigen Niederösterreich und Pannonien), mit denen Thassilo ein Bündniss gegen die Franken geschlossen hatte, besiegte dieselben (791—799) und errichtete in den hierdurch gewonnenen Ländern die avarische Mark, Austria, marca

[3] Die Identität der Schenkung Karls mit der Pippins ist zwar oft bestritten und behauptet worden, erstere gehe über letztere hinaus, mit Unrecht. Abel Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhles in dessen Forschungen zur deutsch. Gesch. I. S. 459 ff. und Gesch. Karls d. Grossen S. 131 Civiltà cattolica Ser. VII. vol. VIII. p. 180.

[4] Leo Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, Berlin 1842 ff. Bd. I. S. 498 ff.

[5] Das Land der Sachsen umfasste: Westfalen (bis zum Rheine, zu den Friesen, zur Weser, im Süden an die Hessen stossend), Engern (zwischen Weser und Harz), Ostfalen (zwischen Harz und Elbe), Nordalbingien (die Länder im Norden der Elbe bis zur Eider; Holstein).

[6] Die nothwendigen Aenderungen führte ein das Capitulare Paderbrunnense a. 785 (Leg. I. 48., Merkel Lex Saxonum p. 16. Bei Gengler Grundr. S. 69 ein Auszug mit den nöthigen literarhistorischen, sachlichen und sprachlichen Erklärungen) u. s. g. Capitulare Saxonum oder Saxonicum i. J. 797 zu Aachen auf einem Reichstage der fränk. geistl. u. weltl. Grossen u. d. Sachsen „de diversis pagis tam de Westfalahis et Angariis quam et de Osfalahis“ gemacht (bei Pertz Leg. T. I. p. 75, Merkel l. c. p. 19.). Seibertz R.G. I. S. 182 ff — Unten §. 34.

[7] Eichhorn D. St. und R.G. I. S. 488.

[8] Gemahl einer Tochter des Desiderius. Gengler Grundr. S. 54. Anm. 7. über die Wichtigkeit, welche die Franken diesem Ereignisse beilegten. Max Büdinger Oesterreichische Gesch. Bd. I. Leipzig 1858, S. 123 ff.

australis, plaga orientalis, welche zu dem bairischen Verwaltungsgebiete geschlagen wurde;[9] aus den südlichen Theilen (nemlich Unterpannonien zwischen Sau und Drau, Kärnthen im alten Sinne, Liburnien, Istrien, Dalmatien und Friaul) die Markgrafschaft Friaul (Forum Julii). Eine Menge von Ländereien fielen an den Fiskus; von diesem wurden sie an Kirchen und Klöster, wie auch Private verliehen,[10] und hierdurch viele Kolonisten aus Baiern, Franken und Sachsen hereingezogen. Gegen die Böhmen, welche von Karl in den J. 805 und 806 bekriegt, aber nicht unterworfen wurden, errichtete er eine Mark (die nordgauische) mit dem Sitze des Markgrafen in Regensburg.[11] Im Norden legte er gegen die slavischen Stämme zwischen Ostsee, Elbe und Oder (die Velatabi, Wilsen, Obothriten) an die sächsische Mark (limes saxonicus) unter dem Markgrafen zu Magdeburg, Scesla (Altenzelle) und Bardewic (im Bardengau), gegen die Sorben (zwischen Saale und Elbe) die sorbische Mark (limes sorabicus, thüringische Mark) mit dem Markgrafen in Erfurt. Nicht minder befestigte er die Grenzen im Süden, indem er nach glücklichen Zügen gegen die Saracenen in Spanien von den Pyrenäen bis zum Ebro die Marca Hispania gründete. Gegen die Dänen endlich wurde 811 durch Vertrag die Eider als Grenze festgestellt.

III. Für die Geschichte überhaupt und die deutsche insbesondere ist das wichtigste Ereigniss unter Karls Regierung, dass Papst Leo am Weihnachtstage des Jahres 800 ihm die römische Kaiserkrone aufsetzte, und auf diese Weise die abendländische Kaiserwürde erneuerte, zugleich aber von den Römern auf die Germanen übertrug.[12]

[9] Dümmler Ueber die südöstl. Marken des fränk. Reiches unter den Karolingern (Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. X. S. 1 ff.), ders. Pilgrim von Passau oder das Erzbisthum Lorch, Leipzig 1854. Büdinger a. a. O. S. 167. Die Mark ging von der Enns bis zur Raab.

[10] Dümmler Pilgrim v. Passau S. 11 u. die Anm. dazu und Büdinger a. a. O. S. 161 ff.

[11] An diese schloss sich das Gebiet der slavischen Mähren, welche unter Moimir 822 zum erstenmal erwähnt werden, fränkische Oberhoheit anerkannten, jedoch nur jährliche Geschenke entrichteten und, weil nicht mit Waffengewalt bezwungen, keinem kirchl. Sprengel noch politischen Gebiete zugetheilt wurden. Dümmler a. a. O. S. 11. Vgl. über die Verhältnisse Böhmens unter Karl noch Franz Palacky Geschichte von Böhmen Bd. I. S. 99 ff.

[12] J. v. Döllinger Das Kaiserthum Karls des Grossen und seiner Nachfolger. München 1864. Giesebrecht I. S. 122 ff. Eichhorn I. S. 525 ff., Phillips II. S. 75 ff. Ueber die angeblich aus der Kaiserwürde abgeleiteten neuen Rechte

§. 21.

b. Bis zum Aufhören der Karolinger im oströmischen Reiche (814—888).*

Beim Ableben Karls fiel das ganze Reich an dessen einzigen noch lebenden Sohn Ludwig mit dem Zunamen des Gutmüthigen (Louis de Débonnaire bei den Franzosen).[1] Durch die Theilung des Reiches unter seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig,[2] sowie die nach der Geburt eines vierten Sohnes Karl (der Kahle, weil er leer ausging) erfolgte neue Theilung entstand ein Kampf zwischen Vater und Söhnen, der bis zum Tode des ersteren im Jahr 840 anhielt und erst im J. 843 durch den Vertrag zu Verdun beendet wurde, nachdem Pipin schon zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen gestorben war. Lothar erhielt: Italien, Burgund, das Land auf dem linken Rheinufer bis zur Maas und Schelde mit Ausschluss der Gaue von Speier, Worms und Mainz;[3] Ludwig bekam alle östlich vom Reiche Lothars belegenen Länder, sowie die Hoheit über die tributpflichtigen slavischen Völker und dazu die Gaue von Speier, Worms und Mainz; Karl erhielt das Frankenreich, soweit es im Westen des lotharingischen lag, mit Ausschluss von Aquitanien, welches an Pippin, Sohn des verstorbenen Pippin, kam. Nach Lothars Tode (855) zerfiel sein Reich unter seine Söhne Ludwig II. (Kaiser seit 850 durch Leo IV., vorher 844 von Sergius II. zum Könige gekrönt), der Italien, und Lothar, welcher die deutschen Stämme bekam.[4]

Roth Beneficialw. S. 414 f. (gegen Eichhorn). Vgl. auch Hillebrand Lehrbuch S. 175. — Ueber die Anschuldigung gegen Papst Leo, welche dessen Feinde machten und des Papstes freiwillige Ableistung des Reinigungseides: Hildenbrand Die purgatlo canonica u. vulgaris, München 1841. S. 45 ff. Döllinger Kirchengesch. I. 415 ff.

* Dümmler Geschichte des ostfränk. Reichs, Berlin 1862, 65. 2 Bde.

[1] Italien hatte Bernhard, unebenbürtiger Enkel Karls von dessen Sohne Pippin erhalten; dieser wollte nach Ludwigs Kaiserkrönung (816 zu Rheims durch Stephan IV.) dessen Hoheit nicht anerkennen, wurde aber besiegt, geblendet und starb hierauf.

[2] Die „Divisio imperii domni Hludowici inter dielectos filios suos, inter Hlotharium videlicet et Pippinum et Hludowicum anno IV. imperii sui“ Leg. I. p. 198 ff., im Auszuge mit Erläuterungen bei Gengler Grundr. S. 96 ff.

[3] Sein Reich umfasste also ausser Italien und der Provence die westliche Schweiz und das Land zwischen dem Rheine, der Rhone, Saone, Maas und Schelde bis nach Friesland hin. Die Gebiete auf dem linken Rheinufer waren deutscher Zunge.

[4] Der Dritte, Karl, hatte die Provence erhalten, starb aber 863; die beiden anderen theilten sich in dieselbe.

Diese letzteren treten seitdem als ein besonderes Gebiet unter dem Namen Lothringen (Lotharii regnum) auf. Nach dessen Tode 869 fiel die eine (deutsche) Hälfte[5] an Ludwig den Deutschen, die andere an Karl den Kahlen. Dieser erhielt nach Ludwigs II. Tode auch die Kaiserkrone. Nach Ludwig des Deutschen Tode erhielt dessen Sohn Karlmann als König Baiern mit den Grenzgebieten, Ludwig als König das ostfränkische Reich mit Sachsen, Karl Schwaben (Alemannien). Lothringen wurde unter die beiden letzten vertheilt, darauf theilten sich Ludwig und Karl in Karlmanns († 880) Länder, so dass Ludwig ganz Lothringen erhielt, Karl die langobardischen Länder.[6] Nach Ludwigs Tode (884) erhielt fast das ganze Reich[7] Ludwigs des Deutschen Karl, zubenannt der Dicke (Charles-le-Gros), welcher bereits die Kaiserwürde beim Tode Karls des Kahlen erworben hatte (i. J. 881). Nach Karlmanns (des Sohnes des westfränkischen Karolingers Ludwigs II.) Tode (884) wurde dessen nachgeborner Sohn Karl der Einfältige (le Simple) ausgeschlossen und so Karl der Dicke von Neuem alleiniger Herrscher im Frankenreiche. Von allen Seiten mehrten sich die Angriffe gegen das Reich, besonders Seitens der Saracenen und Normänner. Als Karl keinen Widerstand zu leisten vermochte, zog Arnulf von Kärnthen nach Baiern, wurde hier als König anerkannt, setzte zu Tribur (in der Nähe von Mainz) Karl ab und kam so an die Spitze des ostfränkischen Reiches mit Inbegriff Lothringens. Karl starb 888; seit dessen Tode blieb die Trennung des ost- und westfränkischen Reiches eine dauernde und bildete sich das deutsche Reich.[8]

[5] Das linke Rheinufer von Basel bis Leyden mit Strassburg, Nancy, Trier, Metz und Aachen.

[6] Diese waren nach Ludwigs II. Tode an Karl den Kahlen († 877), dann an Ludwig II. den Stammler (le Bègue), seinen Sohn gefallen, der 879 starb. Dessen Söhne Ludwig III. und Karlmann starben 882 und 844.

[7] Kärnthen nebst Pannonien hatte Arnulf, unehelicher Sohn von Karlmann (Sohnes Ludwigs d. D.) erhalten. Ern. Dümmler De Arnulfo Francorum rege. Diss. inaug. Berol. 1852. p. 2 sq. Ders. Die südöstl. Marken S. 39, 47.

[8] Phillips D. R. u. R.G. §. 67., Dümmler a. a. O., Wenck Die Erhebung Arnulfs und der Zerfall des karolingischen Reichs. Leipzig 1852. — Erst von hier ab kann man ein selbsständiges deutsches Reich annehmen, nicht vom Vertrage von Verdun. — Im westfränkischen Reich kam Odo (Eudes) Graf von Paris zur Regierung, der 896 mit Karl dem Einfältigen das Reich theilte; auf diesen folgte 898 Robert I. (Bruder Odo's) Herzog von Frankreich (— 922), dann Raoul (Rudolph) Herzog v. Burgund (— 923), Ludwig IV. (Sohn Karls III. des Einfältigen; — 936); Lothar (dessen Sohn; 954), Ludwig V. (der Tauge-

Viertes Kapitel.

Die Rechtsquellen.*

§. 22.

1. Art der Rechtsbildung; die Aufzeichnungen des Rechts.

I. Obgleich im Wesentlichen die Rechtserzeugung und Bildung dieselbe blieb, wie in der ältesten Zeit, so brachten doch die Verhältnisse seit dem 4. Jahrhundert die Nothwendigkeit geschriebener Rechte mit sich. Denn das durch Gewohnheit und Sitte entstandene,[1]

nichts, dessen Sohn, — 986). Darauf Hugo Kapet. — Burgund zerfiel in zwei Reiche: Arelat unter Ludwig (Sohn Boso's und der Tochter K. Ludwigs II., Irmengard) und Hochburgund (jenseits des Jura, transjuranisches B. im Gegensatze des cisjuranischen) unter Rudolph aus dem baierischen Geschlechte der Welfen. — In Italien war die Krone streitig zwischen Berengar Markgraf von Friaul und Guido von Spoleto.

*) Die Literatur bei O. Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Erste Abth. Braunschw. 1860 S. 4—265., und v. Daniels. Sammlungen: Jo. Sichardi Leges Riboarium Bajoariorumque quas vocant, a Theodorico rege Francorum latae. Item Alemannorumque leges a Lothario rege latae nunc primum vetustatis erga excusae, Basileae a. 1530; Bas. Jo. Herold Originum ac Germanicarum antiquitatum libri Basileae (a. 1557) fol. min.; zu Paris erschien 1573 die Ausgabe der L. Sal. Alam. Burgund. Ripuar. Bajuv. u. Sax. von du Tillet (Joh. Tillius). Sie enthält auch fränk. Königsgesetze. Fr. Lindenbrogii Codex legum antiquarum Francof. 1613. fol.; P. Georgisch Corpus juris Germanici antiqui . . . Consilio J. Gottl. Heineccii, Halae Magdeb. 1738. 4.; F. Paul Canciani Barbarorum leges antiquae . . . Venet. 1781 ff. 5 Tom. fol.; Ferd. Walter Corpus juris germanici antiqui, Berol. 1824, 3. T. 8. Hierzu treten die Monum. Germ. Leg. T. 1 enthält Edicta und Capitularia der fränk. Könige, II. Nachträge, Spuria, deutsche Königsgesetze bis 1300, III. die Lex Alamanorum von Merkel. Lex Baiuwariorum (ed. Merkel) p. 183—496, Burgundionum Leges (ed. Bluhme) p. 497—630, Lex Frisionum (ed. Kar. liber baro de Richthofen) p. 631—710. Tom. IV. enthält Leges Langobardorum (ed. Bluhme) p. 1—289, Liber legis Langobardorum Papiensis dictus (ed. Alfr. Boretius) p. 290—606, dann die Lombarda, Zusätze, Glossen etc. von Bluhme.

[1] Die Uebung, Sitte, Gewohnheit behält ihre Kraft neben dem Gesetze. Der Graf wird bei seiner Anstellung (Form. Marc. I. 8. „et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas“) angewiesen, sie zu beachten. Prol. legis Baiuw. Mon. III. p. 259: „Ipso autem dictante (scil. Theodericus rex Francorum) iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti, quae in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam, addidit, quae addenda erant, et improvisa et incomposita resecavit; et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem

deshalb von den Verhältnissen und Faktoren, unter denen und durch die es entstand, in gewisser Beziehung fortwährend bedingte Recht musste zunächst bei den ausgewanderten Stämmen nothwendig Aenderungen erleiden durch die völlig veränderten Zustände des Volkes: die Wohnsitze in neuen Gegenden, unter anderen klimatischen, agrarischen u. s. f. Einflüssen, die durchaus veränderte Stellung der Könige und Fürsten, der Stämme zu ihnen. Dazu kam vor Allem für einzelne Stämme die Berührung mit den Römern, die Nothwendigkeit, deren Verhältnisse zu berücksichtigen, und der unwillkürliche Einfluss ihres ausgebildeten Rechtes.[2] Auch das engere Zusammentreten der Völkerschaften, die Bildung der grösseren Völker musste bei aller Zähigkeit und dem Hangen am Hergebrachten Einfluss üben, durch gegenseitige Einwirkung derjenigen Rechte, welche nebeneinander traten, oder dadurch, dass eine Reibung entstand und eins das obsiegende blieb.[3] Bedeutend wirkte unzweifelhaft auch die allgemeine Bekehrung zum Christenthume, welche aus allen Theilen des Rechts die Ausmerzung heidnischer Sätze und Ideen zur nothwendigen Folge haben musste.[4] Alle diese Momente lassen sich deutlich in den seit dem 5. Jahrhundert erlassenen Gesetzen wiederfinden.

II. Die Verbindung der deutschen Stämme zu einem staatlichen Ganzen, zum fränkischen Reiche, die Einwirkung des Christenthums, welche einerseits zu durchgreifenden gemeinsamen Aenderungen führte und andererseits zur Anerkennung des Einzelnen ohne Rücksicht au

christianam." Capit. Langob. a. 813. c. 17. (Leg. I. 193): „Ut longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impendit, pro lege servetur, et quae diu servatae sunt, permaneant." Const. Olonn. Hloth. I. a. 823. Memoria praec. com. c. 14. (eod. p. 235 „volumus, ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langobardorum fuit."

[2] Die Nothwendigkeit der Feststellung der Verhältnisse der besiegten Römer an sich und zu den Germanen hat hauptsächlich hervorgerufen die s. g. Leges Romanae, die Lex Burgundionum, Edictum Theodorici. Man mag behaupten (Eichhorn, Zöpfl, Gengler u. a.) oder bestreiten (Stobbe S. 15. N. 6), dass das römische Recht durch das Beispiel des geschriebenen Rechts, durch die Furcht, das Einheimische möchte von dem ausgebildeten leiden, gewirkt habe: ein wirklicher Einfluss hat stattgefunden, weil ihn die Geschichte überhaupt allmälig handgreiflich zeigt.

[3] So finden wir, dass die Sachsen ihre Verbindung mit den Langobarden aufgaben, als ihr Recht bedroht wurde, die Salier ihrem Rechte Alle unterwarfen, im fränkischen Reiche hingegen Duldung fremder Rechte herrschte.

[4] Dies ist durch die in N. 1 abgedruckte Stelle bewiesen.

seinen Ursprung aufforderte, endlich die den einzelnen Stämmen für alle nicht das Staatsrecht berührenden Verhältnisse, also besonders für Privatrecht und Gemeindeverhältnisse, belassene Selbstständigkeit bewirkte, dass das Moment der territorialen Geltung der Gesetze eingeschränkt wurde, das der Persönlichkeit aufkam, dass die Rechte durchweg als Rechte der einzelnen Stämme, nicht eines Gebietes erschienen, auf deren Genuss der Einzelne als Glied des Stammes überall einen festen Anspruch hatte.[5] Auch auf die Römer, welche in den eroberten Ländern sassen, wandte man diesen Grundsatz an,[6] nicht aber auf Personen, welche nicht als Einheimische in dem Gebiete des betreffenden Stammes erscheinen (die Fremden, waregang).[7] Eigenthümlich verallgemeinert wurde dieser Grundsatz in Betreff des Klerus und der Kirche, welche nach römischem Rechte lebten als dem Rechte Roms, das in den Augen jener Zeit ihre eigentliche Heimath zu sein schien.[8]

[5] Edict. Chlotachar. (Leg. I. 2). „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“ Pippini regis capit. Aquit. a. 768 10. (Leg. II. 14): „Ut omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.“ Agobardi Liber adv. legem Gundobadam c. 4.: „tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat.“ Ueber das Princip der Persönlichkeit des Rechts v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts I. S. 115 ff., Zöppfl R.G. II. §. 5, v. Daniels R.G. §. 64., Waitz III. 205., Gaupp Die germ. Ansiedelungen §. 33 f. und in Zeitschr. f. deutsch. R. XIX S. 161 ff. — v. Richthofen Zur Lex Saxonum S. 10 ff. Stobbe in Jahrb. von Bekker u. Muther VI. 21 ff. — In der früheren Zeit lässt sich dies Prinzip nicht nachweisen, wohl das Gegentheil: Paulus de gestis Langob. III. 6. berichtet über das Verhältniss der Sachsen zu den Langobarden: „neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere.“ An sich ist auch unwahrscheinlich, dass ohne jene Momente ein Stamm den anderen als gleichberechtigt anerkannt habe. Siehe noch unten §. 33 N. 8. Roth Feudalität S. 24.

[6] Vgl. die Stelle in Anm 5. — Daher auch die Aufzeichnungen des römischen Recths. Das Edictum Pistense Karoli II. a. 864 c. 28. und 34. am Ende (Leges I. 495. 498) vermag ich nicht (wie Zöpfl II. 8 N. 5) von Deutschen zu verstehen, die nach römischem Rechte lebten, weil in den Stellen nichts entgegensteht, an Nachkommen von Römern zu denken.

[7] Edict. Rothari c. 367 (Leg. IV. 85): „Omnes waregang, qui de exteras fines in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdederint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerint.“ Zöpfl Die Evva Chamovorum p. 23 f.

[8] Lex Ripuar. LVIII. 1. Const. Chlotarii I. a. 560. c 13. (Leg. I. 3) v. Daniels fasst dies als eine Ausnahme von dem Rechte des Geburtsstandes auf. Es war

Entschied somit die Stammesangehörigkeit, die Geburt über das Recht der Person, so waren Schwierigkeiten in Gebieten mit national gemischter Bevölkerung und überhaupt im Rechtsverkehre zwischen Personen verschiedener Nationalität unvermeidlich. Als Mittel, sie zu verhindern, tritt uns später das vereinzelte Gebot entgegen, öffentlich sich zu einem Rechte zu bekennen. Die ältere Zeit kennt diese generelle professio juris nicht, sondern nur eine specielle bei Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte.[8a]

III. Das fränkische Reich war kein Staat Eines Stammes, sondern aus vielen zusammengesetzt. Deshalb durfte das fränkische Recht den übrigen Stämmen nicht aufgedrungen werden, sondern wurde, damit der Franke überall nach seinem Rechte leben könne, das Princip der Persönlichkeit des Rechts aufgestellt. Gleichwohl forderte die Einheit des Staates, soweit sie durchgedrungen war, einheitliche Satzungen. So tritt neben das Volksrecht, das sich im Stammesrecht, in der Lex zeigt, ein Königsrecht, welches durch den Bann als Mittel seiner Durchführung vorzugsweise einen strafrechtlichen Charakter annimmt und entweder zur Ergänzung oder Besserung des Volksrechts dient (Capitula legi addita), in welchem Falle es nur lokale Bedeutung hat und Theil

vielmehr eine Consequenz des unter num. III. darzulegenden Entwicklungsganges. Die Kirche gehörte keinem Stamme, sondern dem Reiche an, sie war im ganzen Reiche. Man konnte somit weder sie, noch ihre Diener, welche nach der Auffassung der Zeit (und der ultramontanen bis zur Gegenwart) aus ihrer Familie u. s. w. scheiden, nach einem Stammesrechte beurtheilen, sondern musste sie als Römer im ganzen Reiche betrachten. — Ich möchte nicht mit v. Daniels als eine Ausnahme ansehen, dass „in dem Verkehr, wo nicht das angeborene Familienrecht Beschränkungen der Verfügungsfreiheit auferlegte, man sich römischer Formen bedienen und in römisch-rechtliche obligatorische Verhältnisse eintreten konnte," sondern vielmehr als einfache Folge der Befugniss der Parteien, sich den Rechtssatz selbst zu geben, wo das Volksrecht keinen hatte. Das Recht, „pactiones aut convenientias," wenn die Parteien „de lege sua discedere" wollen, einem anderen Gesetze zu unterstellen, ist in Lip. Pap Liutpr. 90 (Leg. IV. 446) ausdrücklich anerkannt. Ueber die wirkliche Anwendung des römischen Rechts in dieser Zeit sehe man noch Zöpfl R.G. § 18. v. Daniels R.G. S. 202 f., Stobbe a. a. O. S. 260 ff., v. Savigny Geschichte Kap. IX. (im 2. Bande). Unten §. 57.

8a Liber Pap. Lotharii c. 38 (Leg. IV. p. 545): „Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere, ut tali, quali professi fuerint vivere velle, vivant; illique denuncietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces quamque iudices vel reliquus populus. Quodsi in offensione sua contra eandem legem fecerit, eidem legi, quam profitetur, per dispositionem pontificis ac nostram subiacebit." Ueber die alte professio juris Gaupp Ansiedelungen S. 243 f., der zeigt, dass sie nicht ein für allemal bindend waren. Urk. v. 1055 unten §. 24. Anm. 5.

des Stammesrechts wird, oder allgemeine Geltung beansprucht (Capitula generalia) und zum Reichsrechte wird. Beide Arten mussten nothwendig die Beziehungen der Stämme unter einander und die Stellung des Königs und seiner Beamten zu den Unterthanen regeln. Je mehr die königliche Gewalt stieg, desto umfangreicher wurde das Königsrecht, desto mehr trat ihm gegenüber das Volksrecht zurück. So gewann das Gesetz zeitweise die Oberhand über die Gewohnheit.[9] Aber zugleich lag in diesen Dingen die Möglichkeit, dass die Rechtsbildung für alle das Individuum betreffenden Verhältnisse bei veränderten politischen Zuständen vom Staate unabhängiger wurde und für manche Verhältnisse das römische Recht als kirchliches Reichsrecht an die Stelle des Volksrechts als gemeines treten konnte.

IV. Der Stoff der Volksrechte und Gesetze gehört jenen Gebieten an, auf welche der Einfluss der neuen Verhältnisse sich direct geltend machte: öffentliches Recht, Stellung des Königs, der Kirche oder richtiger des Klerus, der Beamten, vor Allem Strafrecht, sodann auch Gerichtswesen, weniger Privatrecht; auf letzterem Gebiete zumeist dem Erb- und Familienrechte. Genommen ist der Stoff der Leges zum grössten Theile aus dem Gewohnheitsrechte; sie enthalten aber auch directe legislatorische Satzungen, was die Worte „jubemus, constituimus" häufig andeuten.

V. Zur Seite ging dem geschriebenen Rechte das Gewohnheitsrecht, welches für die dem Willen der Einzelnen überlassene Rechtssphäre sich stets fortbildete. Wir erkennen dasselbe aus den Urkunden, gleichzeitigen Schriftstellern, besonders aber den Formelsammlungen. Seinen Ausdruck findet es in der den kleineren Kreisen (Cent, Mark) belassenen Autonomie für ihre besonderen Verhältnisse.

VI. Wenngleich die königliche Gesetzgebung sich nicht blos auf weltliche Sachen erstreckte, sondern auch die kirchlichen in ihren Kreis

9) Cap. Franc. a. 783 c. 10 Leg. I. 47). „Placuit inserere, ubi lex erit, praecellere consuetudine et nulla consuetudo superponatur legi." Gleichlautend Cap. Lang. c. 10. daselbst vom selben Jahre, Cap. Aquisgr. a. 802 c. 26 (ib. 94) „Ut judices secundum scriptam legem juste judicent non secundum abitrium suum." Cap. a. 875 c. 1. (ib. 529): „sed tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare, sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est seripta, hoc nostro consilio offeratur." Diese und andere Stellen enthalten schwerlich eine Ausschliessung des Gewohnheitsrechts, sondern nur den Befehl, die Kapitularien und geschriebenen Gesetze streng zu befolgen.

zog,[10] so übte doch die Kirche unzweifelhaft eine sehr selbstständige Gesetzgebung aus, welche für manche Punkte bestimmend auf die weltliche Rechtsbildung einwirkte.[11]

VII. Alle Gesetze dieser Periode sind in lateinischer Sprache abgefasst, weil die deutsche dazu ohne Zweifel noch zu ungebildet war.[12] Wenige Bruchstücke deutscher Uebersetzungen sind erhalten. Das Latein schliesst sich der lingua rustica an, welche die Grundlage der romanischen Sprachen bildet. Durch die Latinisirung germanischer Wörter und die Schwierigkeit, solche oft durch entsprechende lateinische zu geben, ist häufige Unverständlichkeit hervorgerufen.[12a] Die Aufzeichnung selbst ging aus von den Herrschern und geschah durch dazu auserlesene Männer (sapientes qui legem dictant), welche den Stoff selbst auf den Placita fixirten, so dass hierdurch die Zustimmung des Volkes gewahrt blieb.[13]

[10] Vgl. Waitz V.G. III. S. 155 ff. u. ö.

[11] Das lehren zahlreiche Synodalschlüsse, welche selbst rein privatrechtliche Materien ordnen (vgl. z. B Bruns Concilia II. p. 134, 152, 161, 172, 196, 205, 206, 210, 251, 260, 262, 266; Aurel I. a. 511. c. 23 ibid. p. 165, Aurelian. III. c. 12. anni 538 ibid. p. 195 über Verjährung u. a.). Dass Karl d. G., der sich vom Papst Hadrian einen Codex des kirchlichen Rechts schenken und ihn förmlich recipiren liess (meine Quellen des Kirchenrechts S. 280 f.), nicht daran dachte, die Autonomie der Kirche zu vernichten, ist klar. Was E. Meier Die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berl. 1861 S. 53 ff. deduzirt, wird durch die Geschichte widerlegt.

[12] Wenn man bedenkt, dass Otfrid sich in Anlehnung an das Lateinische eine Syntax schuf, kann man dies wohl annehmen. Die Malbergische Glosse beweist nichts dagegen. Ueber sonstige angebliche Gründe Stobbe I. 22. fg. — Die angelsächsischen Gesetze sind in der Landessprache abgefasst. Eichhorn RG. I. §. 33. Graff Diutisca I. S. 327 ff.

[12a] Jedoch soll nicht bestritten werden, dass im Allgemeinen der lateinische Ausdruck dem deutschen entspricht und zurückübersetzt werden kann, wie z. B. in ore für mund, forum für thing gegeben ist.

[13] Decret Tassilonis c. 9. (Leg. III. 460): „ut nullus hereditate sua privetur, nisi per tres causas, quas in pacto scribentur.“ (Text. leg. primus II. 1.). Pactus ist der technische Name für das Volksrecht. Edict. Pistense Karoli II. a. 864. c. 6. (Leg. I. 490): „et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis.“ Prol. legis Sal. „placuit atque convenit inter Francos eorumque principes.“ Das Schreiben haben jene Sapientes wohl nicht gethan, sondern nur den Rechtssatz formulirt und dictirt, was auch das Wort andeutet. Sonstige Bezeichnungen der Gesetze sind: Ewa, bellagines, leges populorum, barbarorum, forum iudicum.

VIII. Eine Vergleichung der Volksrechte unter einander lehrt, dass im Ganzen die gleichen Institute und Grundanschauungen vorhanden sind, somit thatsächlich ein gemeines Recht bestand.[14]

I. Die Quellen des geschriebenen Rechts.

A. Die Volksrechte. Leges. Leges Barbarorum.*

§. 23.

1. Die Lex Salica.**

I. Sie ist das älteste Volksrecht und nach den drei älteren und kurzen Prologi und zwei längeren, einem minor und einem zum Theil gereimten Prologus major, welcher von diesen der ältere ist, auf drei grossen Volksversammlungen (per tres mallos) durch vier dazu auserlesene Männer zu Stande gebracht.[1] Ihre Entstehungszeit fällt wahrscheinlich unter K. Chlojo;[2] unter K. Chlodwich ist sie nach dessen Be-

[14] W. Platner Ueber die histor. Entwicklung des Systems u. Charakters des deutsch. Rechts, vorzügl. des deutsch. Privatrechts. Marb. 1851, 54. 2 Bde.

* Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Von Aug. Fr. Gfrörer. Nach dem Tode des Verfassers herausgeg. von J. B. Weiss, Schaffh. 1865, 66. 2 Bde. Meine Besprechung in der Wiener „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ 1866 S. 64 ff., 1867 S. 90 ff., hebt die brauchbaren Forschungen hervor.

** Loi salique ou recueil contenant les anciennes rédactiones de cette loi et le texte connu sous le nom de lex emendata avec des notes et des dissertations par J. M. Pardessus. Paris 1843. 4. — Lex Salica herausgeg. von Joh. Merkel. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm, Berlin 1850. 4. — Literatur: (die Préface bei Pardessus, — Einleitung von Merkel). T. D. Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, Bremen u. Aurich 1808. Herm. Müller Der Lex sal. und der Lex Angliorum et Werinorum Alter u. Heimath, Würzb. 1840. K. J. Clement Die Lex Salica, Mannh. 1843 G. Waitz Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846. Jul. Grimm De historia legis Salicae, Bonn 1848.

[1] Nach Sohm F. R. u. G. V. S. 51 ff. hat die Stammesversammlung die 4 proceres erwählt, welche auf 3 Hundertschaftsversammlungen die einzelnen Sätze, iudicia, mit dem Gerichtsvolk „vereinbart“ haben. „Auch für die Lex Salica wird ein zweiter Beschluss der Heeresversammlung, durch welche das hergestellte Gesetz genehmigt wird, anzunehmen sein.“ Das ganze Volk soll 4 Männer, und zwar thungini, gewählt, diese auf 3 kleinen Versammlungen das Gesetz vereinbart haben; gleichwohl ist sie königl. Gesetz, weil die Heeresversammlung die Versammlung vor dem König ist; aber nur für die Wahlversammlung kann man sich auf den Text berufen, die bestätigende wird vermuthet. Mir scheint dies ein wenig viel Conjectur.

[2] Erstens kann sie nicht gemacht sein, bevor die Salier auf dem linken Rheinufer sassen, weil sie den König kennt, nach Gregor. Touron. II. 9. die Franken

kehrung zum Christenthum wesentlich durchgesehen und ergänzt worden.[3] Unter den folgenden mervovingischen Königen hat sie Zusätze erhalten, theils nach dem betreffenden Könige benannt, theils ohne diesen (Capitula pacto legis Salicae addita, extravagantia). Ausserdem finden sich noch vor remissoria und glossae. Diese älteste Form, s. g. merovingische Recension enthält einen Kern von 65 Titeln in einer kürzeren (älteren) und längeren Form mit Einschluss der Zusätze von 99 bis 105 Titeln. Unter Karl d. G. (768) ist dieselbe revidirt worden nach dem Texte, welcher sich damals durch den Gebrauch festgesetzt hatte. Diese karolingische Recension führt den Namen der Lex salica emendata oder reformata; sie hat jedoch nur für die Verbesserung der Sprache durch Ausmerzung der bereits unverständlichen Ausdrücke Sorge getragen.[4] Sie umfasst 70—72 Titel. Es sind über 70 Handschriften des Gesetzes bekannt.

II. Die L. S. ist ein rein germanisches Recht, frei vom Einflusse des römischen.[5] Ihr Inhalt umfasst grösstentheils Bestimmungen (Compositionen)[6] des Wergeldes für die einzelnen Verletzungen, Satzungen

aber erst „transacto Rheno“ Könige erwählten; zweitens scheint sie entstanden zu sein in dem Lande zwischen Schelde und Sambre. C. 47. „si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent . . . si trans Ligere aut Carbonaria.“ Ligeris ist hier Leye (Nebenfluss der Schelde). Das Land zwischen dem Kohlenwald und der Sambre wurde noch von Chlojo erobert. Vgl. Stobbe I. S. 38 f., dessen Vermuthung, ihre Abfassung falle zwischen 453—486, höchst wahrscheinlich ist. Dass sie in die heidnische Zeit falle, ist durch c. 104 (Merkel p. 44.) nov. 262 (ib. p. 80) und Prol. IV. (ibid. p. 93) bezeugt, die, obwohl später, doch Glauben verdienen Ausführlich und theilweise abweichend Zöpfl I. 23 f. gestützt auf gesta Francorum c. 4. und Chron. Moisiac. (Pertz, Script. I. 283). Sohm S. 41 ff. versucht eine Restitution des verloren gegangenen Textes in seiner Folge.

[3] Nach 506, da das Breviar. Alaric. benutzt ist, wie nov. 40 (Merkel p. 58) beweist. Vgl. Prol. major und §. 22. Note 1.

[4] Stobbe S. 22 und 48. Der Inhalt hat keine Aenderung erfahren, auch die Capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, von 803 (Leg. I. 113) beziehen sich nicht auf deren Inhalt. Vgl. jedoch Zöpfl I. S. 29.

[5] Vgl. jedoch die Note 3. Die Stelle steht in der Lex Sal. Emend. Tit, XIV. §. 12 des Herold'schen Textes aus dem Breviar. Alaric. Tit. de incestis nuptiis. Vgl. Interpret. ad Cod. Theod. l. 3. III. 13 (Hänel p. 327). Gesetz wurde dieselbe unter Childebert II. gegen 536 (Leg. I. 9 c. 2).

[6] Dies erklärt sich für dieses wie die übrigen Volksrechte ohne Zweifel daraus, dass mit dem Eintreten des Christenthums die Sitte, anstatt Rache zu üben das Wergeld anzunehmen, die Regel ward. Schon Concil. Arelat. II. vom J. 444, 451 oder 453 can. 50 (Bruns II. p. 136) sagt: „Hi qui publicis inter se odiis exardes-

über die Art, wie Jemand eigenmächtig sein Recht verfolgen kann, über die Uebertragung von Grundvermögen u. dgl. In den Bestimmungen über Vergehen und Wergeld sind eine Menge von Sätzen des öffentlichen und Privatrechts implicite enthalten. Die Symbolik ist in ihr sehr reichlich.

III. In den Handschriften der merovingischen Recension finden sich häufig im Texte nichtlateinische Worte, denen das Wort mal. oder malb. vorausgeht, weshalb man sie Malbergische Glosse[7] genannt hat, d. h. Gerichtsglosse. Sie ist entschieden deutsch (altfränkisch) und gibt die entsprechenden deutschen Namen, auch wohl die blosse Worterklärung; es sind im Ganzen über 100 Worte.[7a] Der Text der letzten Recension hat später kurze lateinische Glossen erhalten,[8] welche jedoch keine grosse Bedeutung haben.

cunt, ab ecclesiasticis conventibus removendi donec ad pacem recurrant." Seit Karl dies gebot, blieb die Feststellung der Bussen eine gleiche Nothwendigkeit.

[7] Leo Die malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung, 2 Hefte, 1842, 45. Dagegen Clement, A. Holtzmann, über die Verhältn. der malberg. Glosse zum Text der L. S. Heidelb. 1852. J. Grimm Vorr. zu Merkel Lex Sal. und Geschichte der deutschen Sprache I. 548—64. Andere Literatur bei Stobbe. Dazu H. Kern Die Glossen in der L. S. u. die Sprache der salischen Franken. Haag 1869.

[7a] Ansichten: 1) die Wörter seien Reste des deutschen Urtextes: Leibnitz, Schilter, Holtzmann, Kern. 2) Für das Verständniss der Urtheiler gemachte Uebersetzungen: die meisten, z. B. Stobbe. 3) „Absicht der glosse war . . . althergebrachte schlagwörter anzugeben, mit welchen der richter, wenn er die composition aussprechen wollte, den nagel auf den Kopf traf. in die lat. fassung liessen solche wörter und formeln sich nicht übertragen, sie mussten deutsch eingeschaltet werden und ihre einschaltung war also gleich bei der redaction des gesetzes ein bedürfnis, nicht erst hinterher vorgenommen." Grimm Vorr. zur Lex Sal. von Merkel p. LXIV. 4. 4) Sie gehören zum Texte als Mittel, sich fränkisch und lateinisch auszudrücken, in der Lex. Sal. als einer Gerichtsordnung, welche die gerichtliche Sprache zu geben hat, „enthalten sie die Rechtssätze darüber, mit welchen Worten „an der Gerichtsstätte" das Petitum, der Thatbestand auszudrücken ist," Analogon der röm. legis actiones. Sohm S. 558 ff. 5) Ueberreste einer sehr alten fränk. Uebersetzung aus der Zeit von Chlodwig bis Childebert I. Zöpfl I. S. 31. Des letzteren Argumente sind durchweg äussere. Aus dem Texte und Wesen der Lex selbst heraus sind am meisten genommen die Argumente von Sohm (der eigentlich Grimm's Ansicht modifizirt gibt), beweisend sind sie aber nicht unbedingt.

Im 9. Jahrh. ist die Lex Salica ins Fränkische übersetzt worden; das von Mone entdeckte Fragment ist neu gedruckt bei Merkel p. 104 ff. — Zu den Glossen gehören nicht die fränkischen Textworte, z. B. reipus, adfathamire, chrenecruda, de ando meto u. a. die man nicht übersetzen konnte.

[8] Abgedr. bei Muratori Antiquitatis italicae medii aevi Tit. II. col. 286 bis 290. Vgl. Gengler S. 122 fg. — Die beiden noch auf der Lex Sal. ruhenden

IV. Die Lex Salica war ein Stammesrecht, galt einmal in den Ländern der salischen Franken, dann aber für den Franken überhaupt.[9]

§. 24.

2. Lex Burgundionum.*

I. Ihre älteste Gestalt führt zurück auf König Gundobald (oder Gundobad; daher auch Gundobada genannt) von 470—516. Dieser sammelte seiner Vorfahren und seine eigenen Gesetze in Betreff der Streitigkeiten der Burgunder unter einander und mit Römern,[1] und machte so unter Zustimmung der Grossen einen liber constitutionum, welcher wahrscheinlich um 488—490 publicirt wurde. Das Gesetz hat eine dreifache Redaction erfahren, zuletzt von K. Sigismund (516 bis 524). In den Ausgaben bis auf die der Monumenta hat dasselbe 89 Titel, in letzterer 88 und mit den Additamenta 109. Es enthält kein

Stücke, s. g. Sententia de septem septennis und Recapitulatio legis Salicae sind bei Merkel p. 95—99 abgedruckt. Notizen bei Gengler und Stobbe.

[9] Gegen den zuletzt von Zöpfl I. S. 12, 23 vertheidigten Versuch (ihm ist sie ursprünglich „ein einfaches Schöffenweisthum, welches nur allmälig in grösseren Kreisen bei der fränk. Nation in Gebrauch und zu Ansehen kam und in den verschiedenen Gerichten mehrfach frei fortgebildet wurde." Bewiesen ist das durch die Ausdrücke des Gesetzes alia sententia, lex antiqua u. a. nicht), die L. Salica als „fränkisches Gerichtshofsrecht" überhaupt (salica gleichbedeutend mit judicia) zu erklären und einzelne neuere Ansichten v. Daniels' siehe die Ausführungen von Stobbe.

Die Lex Salica stand noch im neunten Jahrhundert im Gebrauche. Otto Frisigensis († 1158) Chronica IV. c. 32. „Ab hoc (Salagasto) legem, quae ex nomine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur." Hincmarus Rhem. († nach 882) de divortio Lotharii et Tetbergae, Interrog. 5. „sciant se in die judicii nec Romanis, nec Salicis, nec Gundobadis, sed divinis et Apostolicis legibus judicandos." Warnkönig Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Freiburg 1836.

* v. Savigny Gesch. d. r. Rechts II. S. I. ff. Gaupp Ges. der Thüringer S. 7 ff. — Bluhme in den „Jahrb. des gem. deutschen Rechts von Bekker und Muther," Bd. I. 1857 S. 48 ff. 463 f. und in der Einleitung zur genannten Ausgabe in den Monum. Leg. III. Hier sind die bisherigen Additamenta theilweise anders gestellt, neu ist eine Const. Sigismunds v. 516 als CIX. Siehe Anm. 2.

[1] Gregor. Touron. II. 33 sagt von ihm: „Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent."

systematisches oder nur überhaupt geordnetes Gesetzbuch, sondern ist ziemlich ordnungslos redigirt.[2]

II. Diese Lex war erlassen für alle Burgunder, somit ein Stammesrecht, galt aber auch für die Streitigkeiten von Burgundern mit Römern.[3] Auf sie hat das römische Recht eingewirkt, nicht minder die Stellung der Römer in dem burgundischen Lande, wie sich aus den directen Spuren römischen Rechtes[4] und dem Zwecke des Gesetzes ergibt, die Römer und Burgunder politisch gleichzustellen.

III. Der Inhalt der Lex bezieht sich zum grössten Theile auf Vergehen und deren Bussen, besonders auf Verletzungen von Privatrechten mit strafbarem Charakter, z. B. Beschädigungen von Grundstücken durch Vieh u. dgl., sodann auf das Gerichtswesen und den Process (Eid, Zeugniss), auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse, z. B. die Stellung des Königs, welche sehr ausgeprägt hervortritt,[4a] die einzelnen Stände; für das privat-

[2] Wenn man die abweichenden Ansichten über dieses Gesetz vergleicht, könnte man an der Möglichkeit verzweifeln, eine Gewissheit herbeizuführen. Die neue Ausgabe von Bluhme hat den Streit nicht beendigt. Denn Binding Burg. Rom. Königr. (der übrigens nur gelegentlich über die Lex handelt und die Begründung seiner Ansichten bis nach dem Erscheinen einer neuen Ausgabe des Gesetzes auf den 2. Band verweist), Hube hist. de la dernière édition de la loi burguignonne et appréciation de la dern. éd. de cette loi in Revue hist. de droit français et étranger 1867 und Boretius in v. Sybels Histor. Zeitschr. 1869. 1. H. S. 1 ff. (der eine schneidende Kritik der Herausgabe der Leges in den 3 ersten Bänden der Monumenta gibt), halten Bluhme's Anordnung und Plan für verfehlt, zumal er die beste Handschr. der 3 Recensionen gar nicht kannte, die zweitbeste nur nach vollendeter Arbeit flüchtig benutzen konnte. Da mir die Ansicht, dass in der Ausgabe von Bluhme Stellen der 1. u. 2. Redaction mit der 3. vermischt seien, bewiesen scheint, da aber ein volles Urtheil unmöglich ist, bevor Bindings neue Ausgabe und die Fortsetzung seines Werkes vorliegt: so durfte ich mich mit den obigen Angaben begnügen.

[3] Publik. Pat. (Leg. III. p. 526) §. 2: „Omnes itaque administrantes ac iudices secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt, inter Burgundiones et Romanos a praesenti tempore iudicare debebunt 7. Inter Romanos vero . . . sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari."

[4] v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts II. S. 5—8.; Bluhme a. a. O.

Der Einfluss auf das westgothische Recht braucht nicht mit Zöpfl aus Beziehungen Gundobalds zu Alarich II. erklärt zu werden, da er, wie Gengler Grundr. S. 182 f. richtig bemerkt, in dem Austausch nachbarlicher Völker begründet ist.

[4a] Publik. Pat. §. 9. „Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes."

rechtliche Gebiet hat sie neben Bestimmungen über die Form von Verträgen vorwiegend Gegenstände des Familien- und Erbrechts. Sehr wenig enthält sie aus leicht erklärlichem Grunde (vgl. §. 22. Anm. 8.) über die Stellung des Klerus. Ihre Latinität ist im Vergleiche zu der der anderen Volksrechte viel reiner.

IV. Ihre Geltung hörte mit der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich nicht auf, sondern blieb bestehen für die Burgunder. Dies ist bis in das 11. Jahrhundert hinein durch unzweideutige Zeugnisse erwiesen.[5]

§. 25.

3. Lex Romana Burgundionum.

I. Zwischen 506 und 532[1] (Ende des burgundischen Reiches), wahrscheinlich noch vom König Gundobald[2] ist für die im burgundischen Reiche lebenden Römer ein eigenes Gesetz, die jetzt s. g. Lex Romana Burgundionum gesammelt worden aus den damaligen

[5] Für die frühere Zeit Marculfi Form. I. 8., für die spätere Agobardi († 841, Bischof von Lyon) Liber adversus legem Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur (bei Baluze Op. S. Agob. Paris 1666. T. 1. p. 107 ff., Bouquet T. VI. p. 356), worin er K. Ludwig um deren Aufhebung bat, ferner Hincmar. Rhemens. de divortio Lotharii et Tetbergae Interrog. 5. (in §. 23. Anm. 2). Bluhme Mon. p. 503 sqq. — Sie galt auch im italien. Burgund. Urk. für das Kloster S. Justi zu Susa von 1055 in Monum. historiae patriae I. 584, worin es heisst: „Ego Enricus filius quondam Rochera qui professus sum ex nacione mea lege vivere Gundobada.“ Canciani leg. barbar. II. 472 sqq. — Was Wippo vita Chuonradi ad a. 1038 von einer Bestätigung durch K. Konrad II. auf dem Tage zu Solothurn erzählt, geht schwerlich auf eine formelle Bestätigung.

Ueber die Namen Gombata und loi Gombette siehe Bluhme l. c. p. 506.

[1] Uebrigens ist die Entstehungszeit sehr streitig. Das Material enthalten: (ausser den Einleitungen der Ausg.) v. Savigny Rechtsgesch. II. S. 9 ff., Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer S. 8 ff., Gengler Grundr. S. 89 ff. Bluhme Jahrb. II. 197 ff. — Die älteren Ausgaben (angegeben von v. Savigny II. S. 9 ff. und Bluhme Monum.) sind antiquirt durch die von Bluhme; vorletzte Lex Romana Burgundionum, ex jure Romano et Germanico illustravit A. Fr. Barkow, Gryphiswald 1826, 8.

[2] Es heisst nämlich in Prima constitutio Legis Gundobati (dem s. g. Prologus II.) c. 7. (Leg. III. 527): „Inter Romanos vero interdicto simili conditione venalitatis crimine, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus judicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter judicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset.“ Freilich kann auch erst ein Nachfolger dies Versprechen erfüllt haben.

römischen Rechtsquellen (Codd. Gregorianus et Hermogenianus, Gajus, Codex Theodosii, des Theodos. spätere Constitutionen [Novellae], Pauli sent. rec., westgothisches Breviarium) und dem burgundisch-germanischen Gesetze, früher Papian (Papiani liber Responsorum) genannt.[3] Sie variirt zwischen 46 und 48 Titeln.

§. 26.

4. Lex Visigothorum.*

I. K. Reccared I. (586—601) hat eine Sammlung des Rechts anfertigen lassen in 350 Kapiteln, von denen 55 bekannt geworden und mit dem Namen der Antiqua collectio vom Herausgeber bezeichnet sind.[1]

II. Zu dieser älteren in fortlaufende Kapitel zerfallenden Sammlung fügte man die späteren Königsgesetze hinzu. Von Neuem wurde diese Sammlung redigirt, in 12 Bücher und 570 Art. gebracht unter König

[3] Mit diesem Namen kommt die Lex in mehreren älteren Handschriften (einer Vatic. u. Berolin.) vor, in deren ersterer sie auf die Lex Rom. Visigoth. folgt, während die letztere die umgekehrte Folge hat, aber offenbar Abschrift einer der ersten Gattung ist. Da nun die Lex Rom. Visigothorum mit einer Stelle aus Papiniani Liber Responsorum endigt, so ist das Ende derselben für den Anfang dieser Lex gehalten worden. Papianus ist einfache Abkürzung für Papinianus. So ging es in die Ausgaben (erste von Cujacius 1566) über. v. Savigny (der früher den Irrthum auf Cujacius zurückführte) Gesch. d. röm. Rechts VII. 37 ff. (33 das. Zusatz von Merkel).

* Die vollständige Angabe der Literatur und Ausgaben bei Stobbe R.G. S. 72 ff. Zöpfl I. 63 ff. Auf die zum Theil unlösbaren Controversen über das Alter kann hier nicht eingegangen werden.

[1] Entziffert 1839 v. F. H. Kunst († 1841) aus einem Codex rescriptus Paris. „Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten. Bruchstücke eines Pariser Palimpsesten, herausgeg. von Fr. Bluhme. Halle 1847.“ Merkel Reccared's I. Samml. des westgoth. Volksrechts und deren Beziehungen z. Volksr. der Baiern in Zeitschr. f. D. R. XII. 281 ff. Ders. in Savigny R.G. VII. 42 ff. Gengler Grundr. S. 126 ff. Stobbe S. 74 ff. Andere nehmen an, diese Collectio sei von K. Eurich (446—483) gemacht. Von demselben wissen wir allerdings (Isidorus Chron. aerae hisp. ad a. 504, aerae vulgaris a. 446), dass er zuerst Aufzeichnungen des Rechts vorgenommen hat. Dass aber diese Sammlung von Reccared I. herrühre, ist von Merkel zuletzt überzeugend dargethan. Nach Eurich hat K. Leovigild (Isidor. Chron. aerae hisp. a. 608, aerae vulg. 570), Vater Reccared's I., dessen Gesetze verbessert und ergänzt.

Chindaswind im J. 642, durch dessen Sohn und Nachfolger Receswind (649—672) bestätigt, unter den folgenden erweitert, zuletzt unter K. Egica auf der 16. Synode von Toledo (693) publicirt und ergänzt. Sie blieb sowohl unter fränkischer als maurischer Herrschaft in Geltung, wurde unter K. Ferdinand III. (1229—1234) ins Altkastilische übersetzt unter dem Namen „Fuero Juzgo“, forum s. liber judicum, und bildet die Grundlage des späteren spanischen Rechtes.[2]

III. Sie ist ein Landes-,[3] kein Stammes- oder persönliches Recht, lässt jedes andere Gesetz nur zur Belehrung zu, enthält im Vergleiche mit den anderen Gesetzen eine Menge moderner Anschauungen: Ausfluss des Rechts vom König, der entscheidet, wo das Gesetz keine Bestimmung trifft, — Gebot der allgemeinen Kenntniss des Gesetzes und Nichtzulässigkeit des Rechtsirrthums, Verbot des Fehderechts, des Zweikampfes. Trotz seiner Härten in Bezug auf die Juden, desgleichen des Schwulstes und der Prahlerei lässt sich eine für jene Zeit und das Volk nicht unbedeutende Bildung, eine vorgeschrittene Civilisation in demselben nicht verkennen. Sein Stoff ist ausser aus dem einheimischen Rechte entnommen dem römischen.[4] Dasselbe hat ausserhalb Spaniens in dem südwestlichen Frankreich beständig seine Geltung behauptet, auch nachdem diese Länder von den Franken erobert waren.

[2] Gedruckt unter dem Titel: Fuero Juzgo ó libro de les Jueces en Latin y Castellano, cotejado con los mas antiguos y preciosos Códices par la Real Academia Espanola, Madrid 1815. 4.

[3] L. II. Tit. I c. 9, 10 Dass auch die Kirche diesem unterlegen habe, folgert Savigny R.G. II. 80 Anm b. Indessen geht es aus dem dort Gesagten noch nicht hervor, weil vom Strafrecht kein unbedingter Schluss darauf gemacht werden kann, dass die Kirche nicht auch nach dem römischen Privatrecht habe leben können. Da das gothische Reich ein selbstständiges, zur Zeit der Abfassung des Gesetzes kein Theil eines anderen war, so erklärt sich der territoriale Charakter von selbst. Aber die Ausnahme für die Kirche lässt sich trotz desselben fassen. Mir scheint ein Argument für die Geltung des römischen Rechts im Gebiete der Kirche darin zu liegen, dass im südlichen Frankreich römisches Recht galt und noch vor der Glossatorenschule von Bologna eine wissenschaftliche Verarbeituug fand, wie schon Savigny's Untersuchungen im 2. Bande zeigen und neuere von mir (Sitz-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss hist. phil. Cl. Bd. LVII. S. 198 ff.), Stintzing (Gesch. d. populären jur. Literat. S. 78 ff.) und Maassen (cit. Sitz.-Ber. XXXV. nnd XLVI.) dargethan haben.

[4] Im Einzelnen gezeigt von Savigny II. 73—79. Durchgehends waltet aber der Charakter vor, dass nicht bestehendes (Gewohnheits-) Recht aufgezeichnet, sondern neues gegeben wird, dass im Vornherein eine Regel aufgestellt werden soll.

§. 27.

5. Lex Romana Visigothorum.*

Für die Römer im Reiche der Westgothen galten bis auf König Alarich II. (484—507) die römischen Rechtsquellen. Dieser liess 506 durch ein Collegium von Rechtsgelehrten unter formeller Leitung des Comes Palatii Gojarich zu Aire in Gascogne aus den geltenden Quellen einen Auszug machen, von einer Versammlung geistlicher und weltlicher Grossen bestätigen, jedem Grafen durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift und eines Commonitorium (über Entstehung und Geltung des Gesetzbuches) publiciren. Seit dem 16. Jahrh. hat man demselben den Namen Breviarium oder Brev. Alaricianum beigelegt.

§. 28.

6. Lex Ribuaria s. Ribuariorum.**

I. Dieses 89 (91) Titel umfassende Volksrecht der ripuarischen (§. 17) Franken ist nach dem diesem Gesetze mit der Lex Salica, Alamannor., Baiwar. und Visigoth. gemeinschaftlichen, nicht gleichzeitigen und auch nicht unbedingt zuverlässigen Prologe[1] unter Theodorich I.

* Ueber dies für uns nur durch seinen Einfluss auf mehrere Volksrechte bedeutende dem röm. Recht angehörende Werk v. Savigny II. S. 37—67., die Notizen bei Gengler Grdr. S. 76 ff. Die beste, alle früheren ersetzende, den vollständigen kritischen Apparat u. s. f. liefernde Arbeit ist die Ausgabe: Lex Romana Visigothorum . . . edid. G. Haenel, Bonnae 1849. 4.

Erwähnt sei noch das mehr der Geschichte des römischen Rechts zufallende Edictum Theodorici, ein vom Könige der Ostgothen Theodorich zwischen 506 und 526 für alle Angehörige des Volks, Römer und Deutsche, gegebenes, nur aus Sätzen des römischen Rechts geschöpftes Gesetzbuch, das 140 capita ohne System enthält und über alle Theile des Rechts sich verbreitet. Die in den citirten Sammlungen und andere weist nach Stobbe I. S. 94. Vgl. Rudorff Römische Rechtsgeschichte, Leipz. 1857. I. 294., v. Daniels R.G. S. 138 ff. — Ueber das denselben Charakter an sich tragende Edictum Athalarici regis die Genannten und Gengler Grundr. S. 82—86.

Die Dauer der Geltung des Breviariums ergibt sich von selbst aus dem bei dem westgothischen Gesetzbuche Gesagten.

** Literatur bei Gengler Grundr S. 137 ff. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer S. 225 ff., Pertz im Archiv V. 216 ff., VII. 150 ff., Rud. Sohm Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria in Zeitschr. für Rechtsgesch. V. S. 380 ff. Stobbe S. 56 ff.

[1] Derselbe findet sich nicht in den Handschriften der lex Rib., spricht auch nicht von den ripuar. Franken, sondern nur von Franken überhaupt; sein Inhalt ist zum Theile aus Isidori Origines entlehnt.

(511—534) aufgezeichnet, unter Childebert und Chlotar (ob dem ersten oder zweiten dieses Namens, ist streitig; wahrscheinlich das letztere) überarbeitet, unter Dagobert I. (628—638) neu redigirt worden. Karl d. G. hat einen Zusatz dazu gemacht (Capitula quae in lege Ribuariorum mittenda sunt), aber keine vollständige Revision des Gesetzes vorgenommen.

II. Sie galt als Stammesrecht im alten ripuarischen Franken, dem grössten Theile der hart am Rhein liegenden Länder des heutigen Rheinpreussens, Nassau, Hessen bis in Württemberg hinein, ferner in einigen Gegenden Hessens.

III. Dieselbe hat mit der Lex Salica grosse Verwandtschaft, von Tit. XXXIV. ab manche Stellen direct, ja wörtlich aus derselben aufgenommen, unterscheidet sich jedoch von derselben in wesentlichen Punkten, beweist die bedeutend fortgeschrittene Entwicklung der königlichen Gewalt (Tit. 69, al. 71), des Einflusses der Geistlichkeit (Tit. 36, al. 38 von §. 5; 60, al. 62 §. 8),[2] hat eine viel reinere Sprache und enthält an einigen Stellen directe Einwirkung des römischen Rechtes.[3] Im Gesetze tritt auch schon deutlich hervor der regere Verkehr mit den Nachbarstämmen (Tit. 31 und 36). Gegenüber der L. Salica ist die Anschauung weniger sinnlich und bereits abstracter.

IV. Die von Karl d. G. erlassenen capitula quae in lege Rib. mittenda sunt sind zum Theile in c. 11—16 der capitula excerpta Lud-

[2] Vgl. Zöpfl I. 35 ff., Stobbe hat die Ansicht: Tit. 1—31. erscheint als der älteste, selbstständige Theil, nach dem Prolog unter Theoderich als König von Austrasien (531—534) gemacht; 32—56 sind Auszüge aus der Lex Salica, jedoch verändert und vermehrt; Tit. 57 ff. sind später hinzugekommen; Tit. 36 ist vielleicht karolingisch. Sohm kommt zu folgenden Resultaten: Tit. 1—31 ist der älteste selbstständige Theil; 32—64, mit Ausschluss von Tit. 36, 57—62, ist der zweite auf Grundlage der Lex Salica gemachte spätere; Tit. 65—79 ist ein dritter, 80—89 ein vierter; Th. I. ist in der 1. Hälfte des 6. Jahrh., vielleicht unter Theoderich I. aufgezeichnet; Th. II. gehört dem Ende des 6. Jahrh. an; Th. III. fällt in die 1. Hälfte des 7. Jahrh.; Th. IV. fällt unter Karl Martell oder in die erste Zeit Pippins; Titel 36 ist zu Ende des 8. Jahrh. entstanden; Tit. 57—62 ist unter Childebert II. zu Ende des 6. Jahrh. entstanden.

[3] Tit. 58 (60) §. 1. „. . . jubemus ut qualiscunque Francus . . . servum . . . secundum Legem Romanam libertare voluerit, ut in ecclesia . . . in manu Episcopi servum cum tabulis tradat, et Epicopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam, qua Ecclesia vivit, scribere faciat . . ." Tit. 61 (63) §. 1. 2. Zöpfl rechnet dahin auch Tit. 59 (61) und 69 (71) derselben, ebenso Gengler Grundr. S. 141. Ich halte dies für durchaus unerweislich.

wigs II. von 856 übergegangen. Das hat ihnen eine erweiterte Geltung verschafft.[4]

§. 29.

7. Lex Francorum Chamavorum.*

Dieses kurze 48 Kapitel zählende von Stephan Baluze als Cap. III. a. 813, von Pertz als Xantener Gaurecht erklärte Volksrecht enthält das Sonderrecht des fränkischen Stammes im Hamaland (in Amore), dem ostrheinischen Theile des Gaues der Chamaver, verfasst wahrscheinlich um 802. Sie ist ein von Männern aus dem Volke geschöpftes Weisthum über die Abweichungen dieses Stammes vom Rechte der Lex Ripuaria, von der es in Manchem sich unterscheidet.

§. 30.

8. Lex Alamannorum (s. Suevorum).**

Unter dem Namen „Pactus Alamannorum" ist wahrscheinlich bereits vor 580 das Alamannische Volksrecht aufgeschrieben, wovon sich noch drei Fragmente erhalten haben. Eine neue Redaction des Volksrechts in 75 Kapiteln hatte statt unter Chlotar II. (zwischen 613 und 622),[1] wozu vielleicht unter Dagobert I. (628—638) im Ganzen Zu-

[4] Ueber deren Geltung als persönliches Recht des fränkischen Königs s. §. 42. nota 7. — In kirchlichen Quellen werden Sätze aus ihr noch bis in's 11. Jahrh. im südlichen Frankreich als geltende angeführt, wie ich in der Abh. „Ueber 3 in Prager Handschr. enthaltene Canonensamml." (Sitz. Ber. d. Wiener Akad. hist. phil. Cl. LVII. 189) bewiesen habe.

* E. Th. Gaupp Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht, Breslau 1855. Zöpfl Die Evva Chamavorum. Ein Beitr. z. Kritik und Erläut. ihres Textes, Heidelberg 1856. Stobbe R.G. S. 200, der der Meinung des Recensenten im Lit. Centralbl. beitritt, es sei nur eine Zusammenstellung der durch die isolirte Lage und Berührung mit Friesen und Sachsen bedingten Abweichungen des Rechts der zum ripuarischen Stamme gehörigen Völkerschaft des Hamalandes, es somit nicht als drittes fränkisches Völkerrecht, sondern nur als Zusatz wie die additio Sapientum beim friesischen aufgefasst wissen will. Die historische Einleitung Gaupp's ist von Paul Laboulaye übersetzt und mit der Lex abgedruckt in Revue hist. du droit français et étranger, Paris 1855 p. 417 suiv.

** Gedruckt in den cit. Sammlungen, den bei Gengler Grdr. S. 143 fg., Stobbe S. 143 genannten Ausgaben, am Besten und mit Zugabe des ganzen krit. Apparats in den Monumenta von Pertz, Leg. Tom. III. p. 1—182 edente Joh. Merkel Ueber die Staats- und Geschichte des alamannischen Rechts handelt erschöpfend Joh. Merkel De republica Alamannorum commentatio. Berol. 1849.

[1] „Lex Alamannorum, qui temporibus Chlotario rege unna cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites vel cetero populo adunatu."

sätze von cap. 76—104 kamen.[2] Das Ganze wurde unter H. Lantfried († 730) revidirt und bestätigt,[3] endlich unter Karl d. G. reformirt und mit 6 Artikeln vermehrt.[4] Sie galt allmälig ausserhalb des eigentlichen Alamanniens (§. 17) in ganz Schwaben, dem nordöstlichen Theile der Schweiz bis in die Urcantone hinein. Der Charakter dieser vier Theile ist ein ungleicher; die offenbare Absicht der Revisionen geht dahin, das Compositionenwesen zu verbessern, die Stellung des Königs und seiner Beamten, der Kirche und des Klerus zu fixiren. In den Redactionen der Karolingischen Zeit zeigt sich ein Einfluss des fränkischen Rechts; aus dem römischen Rechte ist eine Stelle aufgenommen.[5] Ihr Charakter ist der eines Stammesrechtes.

Prolog der ältesten Handschr. Leg. III. 45, wo vier Ueberschriften mitgetheilt werden.

[2] Leg. III. 71 sqq. von cap. 76—97 (liber legis secundus) von p. 80—83, additamenta s. legum liber tertius von cap. 98—104.

[3] Bei Merkel l. c. p. 84—119. „L. Alam. temporibus Lantfridi renovata" in 98 capita.

[4] Bei Merkel l. c. p. 120—170 in 99 cap. pag. 171 Leges extravagantes, darauf „Epitome leg. Alam." von einem Unbekannten im 12. oder 13. Jahrhundert aus der letzten Recension verfasst. Gfrörer sucht Folgendes zu beweisen: der Prolog sei auf Betrug abgesehen, das Gesetz 725 gewaltsam durch Karl Martell in Schwaben eingeführt, das salische Gesetz für dasselbe Subsidiarrecht.

[5] L. Alam. T. 39. Merkel pag 57 nota 76. Gerade so ist sie in L. Bajuvar. T. VI. c. 1. Ihre Quelle ist Cod. Theodos. I. 3. III. 12. l. 1. eod. III. 10. Vgl. v. Savigny R.G. II. S. 95. n. a. und b.

Zu erwähnen sind hier noch zwei Leges. I. Die s. g. Lex Romana Curiensis, ein wahrscheinlich im Anfange (vielleicht vor 806) des 9. Jahrhunderts für Churrätien in 27 Büchern aus Cod. Theodos., Novellae Theodos., Valent., Martian., Majorian., Severus, Gajus und Paulus excerpirtes Gesetzbuch zur Fixirung des römischen Rechts, wie es damals dort galt, vermischt und vielfach verändert durch Sätze des deutschen, besonders alamannischen. Uebrigens sind die meisten dasselbe betreffenden Fragen controvers. v. Savigny I. 426 ff., Haenel in der Ausg. der Lex Rom. Visigoth., in der es auch edirt ist, Rudorff R.G. I. §. 104. N. 6., Stobbe I. 203 ff. nach seiner diss. inaug. de lege Rom. Utinensi, 1853. — II. S. g. Capitula Remedii, zwölf Satzungen des Bischofs Remedius von Chur im Anfang des 9 oder Ende des 8. Jahrhunderts entstanden, über verschiedene kirchliche und bürgerliche Vergehen, welche vielleicht zur Ergänzung der Lex Rom. Curiensis und Lex Alam. erlassen, mit den Grundsätzen der Volksrechte harmoniren. Edirt von Haenel in Richter's Krit Jahrb. 1838. 2. Jahrg. III. S. 583—586 und in der Edit. Leg. Rom. Visigoth. pag. 455 sq. Stobbe I. S. 206 f.

§. 31.

9. Lex Bajuvariorum (Pactus Bawarorum).*

I. Für diese Lex lassen sich nach den Handschriften drei Recensionen unterscheiden, welche (Textus legis primus) XXII Titel mit verschiedenen capita und einem Appendix von 5 cap., (T. l. secundus) LIV Titel, (T. l. tertius) XXI Titel haben. Dazu kommen Anhänge, enth. Leges extravagantes, Litt. Gregorii II. P. decretales, Synodalacten, Decreta Tassilonis ducis, Capitularia Karls d. G. u. s. w.

II. Die handschriftlich älteste Recension umfasst mehrere Theile von verschiedenem Alter. Das älteste einheimische, die privatrechtlichen Compositionen und Bussen enthaltende, vielleicht nach dem (nicht unbedingt unglaubhaften) Prologe unter Childebert I. aufgezeichnete, unter Chlotar II. oder Dagobert I. veränderte Recht geben Tit. IV. 1—29., V. VI. Die Tit. III. VIII.—XXII. enthalten das unter Childebert I. und Chlotar II. veränderte alte Recht, neue Gesetze von ihnen und Dagobert I. Dieser Theil ist zum Theil aus der Lex Alam., grösstentheils aus Lex Visigothorum genommen. Tit. VII. 4., app. 3—5 und der Prolog enthalten entweder übersehene oder neue Gesetze. Tit. I. II., welche von aussen her genommen sind (röm. Recht, Isidor, can. Recht), IV. 30. 31. app. 1. sind unter Theodo II. im Anfange des 8. Jahrh. abgefasst und jetzt überhaupt das Gesetz mit dem Prolog redigirt. Zur Zeit Thassilo's II. ist Tit. VII. 1—3 und zur Zeit Karls d. G. app. c. 2. dem Gesetzbuche eingefügt worden. Eine Karolingische Recension hat nicht stattgefunden.[1]

* Ausg. in den genannten Sammlungen und Monum. Leg. III., Gengler Grdr. S. 147 ff. gibt die Literatur an. — Ueber ihre Entstehung spricht sich aus der mehr erwähnte Prologus zu verschiedenen austrasischen Volksrechten. Roth Ueber Entstehung der Lex Bajuvariorum, München 1850. Stobbe I. 154 ff. v. Daniels I. S. 207 ff. Merkel in den Monum. l. c. Ueber die damaligen Zustände Baierns M. Büdinger Oesterr. Gesch. bis z. Ausgange des 13. Jahrh. I. 78 ff., der eine Schilderung des Zustandes nach der Lex gibt. Eingehend Gfrörer. — Joh. Merkel Der judex im bairischen Volksrechte in Zeitschr. für Rechtsgesch. I. 131 ff. Ders. Die Adelsgeschlechter im bairischen Volksrecht. Ein Beitrag zu dessen Exegese. Das. S. 255 ff. Ders. Das Firmare des bairischen Volksrechts. Das. II. 101 ff. Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866 (darüber Dahn in Krit. Vierteljahrsschr VI II. 584)

[1] Ich bin der Erörterung Merkel's gefolgt, welche mir viel Wahrscheinlichkeit zu haben scheint. Gewissheit ist aus dem blossen handschr. Material nicht zu schöpfen. Es bedarf dazu einer Gewissheit über manche Fragen, besonders das

III. Die ältesten Stücke bekunden eine kräftige herzogliche Gewalt, neben ihr ein freies Volksleben und überhaupt einen geordneten Zustand.[2]

§. 32.

10. Leges Langobardorum.*

I. Vor K. Rothar hatten die Langobarden kein geschriebenes Recht,[1] sondern einzelne nicht aufgezeichnete Gesetze, Gewohnheiten und Weisungen rechtskundiger Männer bildeten die Quelle für das Recht. Im Jahre 643 machte Rothar eine Aufzeichnung, welche vom Volke bestätigt wurde (per garethinx) und den Namen Edictus[2] trägt. In diesem handeln cap. 1—152 über Strafen und Bussen (compositiones) der öffentlichen Delicte, cap. 153—226 über Erb- und Familienrecht, cap. 227—368 vom Eigenthum und den Forderungen aus Verträgen und Privatdelicten, cap. 369—388 enthalten Zusätze. Von einigen der

Leben des h. Emmeran, Rupert, Corbinian u. s. w., die bekanntlich noch in weitem Felde steht. Aus zum Theile ganz willkürlich combinirten historischen Deductionen gelangt Gfrörer zu dem Resultate: die lex Bajuwariorum ist von Karl Martell 728 verkündigt als ein Mittel, die herzogl. Gewalt zu stürzen und die fränk. zu befestigen; als Helfershelfer lediglich im fränk. Dienste erscheinen die genannten Heiligen.

[2] Ueber die Benutzung der röm. Rechtsquellen nach v. Savigny II. S. 84 bis 94.

Hermanus Augiensis (Contractus) ad a. 1044 (Mon. Script. V. 125) sagt von K. Heinrich III. „Ungarios petentes lege Bajoarica donavit." Ich halte Giesebrecht's (Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit II. 3. Aufl. S. 641) Ansicht, damit sei „der Inbegriff der Landfriedensbestimmungen" bezeichnet, aus den von ihm (das. u. S. 594 f.) entwickelten Gründen für zutreffender, als die von Merkel und Stobbe adoptirte Ansicht Strehlke's, es sei an die Uebertragung der Befugniss der Herzogswahl zu denken.

* Die Ausgabe von Friedr. Bluhme in Pertz Monumenta Germaniae Leg. Tom IV. gibt alle früheren an, von denen die beste war: Edicta Regum Langobardorum, edita ad fidem optimorum codicum, opera et studio Caroli Baudii a Vesme in Monum. historiae patriae, Aug. Taur. 1855. fol. Handausgabe von Bluhme Edictus ceteraeque Lang. leges etc. Hannov. 1869.

Literatur: Merkel Die Geschichte des Langobardenrechts, Berl. 1850. Anschütz in Krit. Ueberschau, IV. S. 248 ff. Ders. Die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus, Heidelberg 1855. Bluhme in der Praefatio zu seiner Ausgabe, der wie Boretius alle weitere Literatur angibt. H. Siegel Die Lombarda-Commentare. Wien 1862. (Sitz. Ber. XL.). A. Anschütz Summa legis Langobardorum. Langob. Rechtsbuch a. d. XII. Jahrh. nach Handschr. Halle 1870.

[1] Dies theilt Rothar c. 386 selbst mit.

[2] Nicht edictum. Vgl. Bluhme Mon. Leg. IV. p. X. nota 12.

folgenden langobardischen Könige sind Gesetze in das Edict aufgenommen und deshalb demselben mit besonderen Prologen und meist auch Epilogen angehängt worden, jedoch nicht alle, sondern einzelne liefen daneben als s. g. capitula in breve statuta. So wurden von Grimoald aus dem Jahre 668 neun, von Liutprand aus den Jahren 713—735 im Ganzen 153 nach den Jahren geordnete Kapitel zugefügt, von beiden einige nicht aufgenommen.[3] Hieran schliessen sich zwölf von K. Ratchis aus den Jahren 745, 746,[4] neun von K. Aistulph von 750[5] und 13 von demselben von 755 nebst einem unechten. Damit schliesst die Zahl der echten, denn von Desiderus gibt es nur decreta spuria.[6]

II. Das Edict ist durchweg rein germanisch, zeigt eine Verwandtschaft mit dem sächsischen und thüringischen Gesetze, welche sich aus der gemeinschaftlichen Abkunft erklärt. Das römische Recht hat einen unbedeutenden Einfluss geäussert.[7] Während die königliche Macht als sehr gross auftritt, finden wir die der Kirchenoberen im Vergleiche zu den gleichzeitigen Zuständen im fränkischen Reiche schwach. In den späteren Kriegsgesetzen zeigt sich jedoch nach diesen Richtungen eine allmälige Aenderung.

III. Mit dem Aufhören der Selbstständigkeit des langobardischen Königreichs fiel die Geltung des Edicts nicht fort, vielmehr ist dasselbe bis zu dem Momente in Geltung geblieben, wo das römische Recht seiner Herrschaft ein Ende machte.[8] Aber der Gebrauch der alten Form des Edicts[9] wurde verdrängt[10] durch neue Sammlungen, welche das alte Material boten.

[3] Grimoaldi sive Liutprandi memoratorium de mercedibus commacinorum (Bauunternehmer), notitia de actoribus regis. Leg. IV. 176. 180.

[4] Zwei von ihm in breve stat. ibid. pag. 192 fg.

[5] Diese 9 sind aber später wieder aus dem Edict gerissen worden, während die von 755 blieben. Bluhme pag. 195. n. 1.

[6] Ib. pag. 205 sq. abgedruckt.

[7] v. Savigny Gesch. d. r. R. I. S. 123 fg. 129. 140 ff. II. 219 ff.

[8] Im 12. Jahrh. wird die spätere Gestalt noch öfter citirt von den Glossatoren. Vgl. Maassen in Bekker u. Muther Jahrbuch II. 223, meine Beitr. z. Gesch. d. Literat. ü. d. Decret, Wien 1870, I. 35, 51, II. 33. Auch die griechische Uebersetzung, deren Fragmente von Neuem abgedruckt sind a. a. O. pag. 225 ff., beweist die Bedeutung und Geltung.

[9] Man spricht richtiger nur von einem Edicte: Bluhme l. c. pag. XI.

[10] Jac. Columbi um 1200 ist, wie Bluhme pag. XII. hervorhebt, der letzte, welcher das echte Edict und das capitulare citirt. Von da ab wird citirt „liber legis, capitula legis regum lombardorum“ u. a.

IV. Die erste dieser ist die zwischen 829 und 832 auf Veranlassung des Grafen Eberhard von Rhätien und Friaul gemachte Concordia de singulis causis.[11] Sie stellt zum leichteren Gebrauche in den 46 ersten Titeln das unter die betreffende Rubrik passende Material der Gesetze von Rothar bis auf Aistulph zusammen, während die letzten (47 bis 60) die nicht also unterzubringenden Gesetze von Grimoald an enthalten.

V. Mit dem Namen liber legis Langobardorum Papiensis[12] bezeichnet man eine weitere Sammlung, die fortlaufend das Edict und dann das Capitulare von Karl d. G. bis auf Otto III., in einer etwas jüngeren Form bis auf Heinrich II., enthält. Gemacht ist die Sammlung — ob zu Pavia, lässt sich nicht bestimmt behaupten — zwischen 1000 und 1014, später ergänzt. Die Absicht des Sammlers ist auf Vollständigkeit gerichtet, aber nicht erreicht. Ausser dem Texte bietet die Sammlung Glossen und Gerichtsformeln. Für die Kapitularien von Wido an hat sie grossen Werth. Im 11. Jahrhundert galt sie als authentisch.

VI. Endlich ist der liber Papiensis umgearbeitet worden um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zu dem liber legis Langobardorum oder, wie er späterhin gewöhnlich heisst, Lombarda.[13] Diese Samm-

[11] Bluhme l. c. p. XL ff., Druck p. 235—289. Boretius Die Capitularien S. 35 fg. Merkel a. a. O. Dass Lupus diese Arbeit gemacht, steht in dem betreffenden Verse nicht.

[12] Darüber Boretius Die Capitularien, in der Praef. zur Ausgabe Leg. IV. p. XLVI sqq. Ausg. p. 290—606. Boretius wiederholt XLVII ff. die Angabe aller gemeinsamen (cap. generalia) Capitularien von 774 an für das ganze Reich sowie der besonderen für Italien, gibt p. LXVI. fg. die einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Capitularien von Karl d. G. bis auf Kaiser Heinrich II. vom Jahr 1054 an; legt die Aenderungen dar, welche die fränkische Herrschaft in Italien bewirkte (Geltung der capitula generalia — Einführung der comites — grössere Macht der Bischöfe und Aebte — missi dominici — Vasallität, Beneficialwesen, Scabinat u. s. w.); er zeigt genau die praktische Bedeutung der Capitularien, die Absicht der Sammlung, den inneren Gang, die Bildung der Sammlung u. s. w. — Ueber die besondere Form des liber Papiensis, welche dem Walcausus zugeschrieben wird, Boretius p. LXXV sqq. über einen eigenthümlichen Commentar in einer neapolit. Handschr. daselbst p. LXXXIV sqq., wobei ich auf die von ihm p. LXXXVIII mitgetheilte Zusammenstellung der dort gebrauchten Stellen aus den römischen Rechtsquellen aufmerksam mache. — Die 7 Anhänge des liber Papiensis das. p. 586—606.

[13] Bluhme Leg. IV. XCVIII ff. über Literatur und Handschriften, die Syntagmata der beiden Formen das. p. 607. Zugefügt die Zusammenstellung der anderwärtsher entnommenen Stellen. Anschütz im Jahrb. von Bekker II. 474.

lung kommt in einer doppelten Gestalt vor. Die eine bietet ein Codex von Monte-Casino, daher lombarda Cassinensis, die andere findet sich in einer grösseren Zahl von Handschriften, daher lombarda vulgata benannt. Hier ist die Sammlung in drei Büchern systematisch geordnet worden, welche verschiedene Titel haben.[14] Die Lombarda war in der Rechtsschule zu Pavia Gegenstand wissenschaftlicher Verarbeitung[15] in doppelter Richtung, einer theoretischen, deren Produkt die s. g. glossae[16] und einer praktischen (die s. g. formulae, formulae casuisticae, Lösung kurzer Rechtsfälle); daran schliessen sich die Commentare zur Lombarda (von Ariprand aus dem Anfange des 12. Jahrh., Aliprand nach 1136, und Albertus aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh.) und mehrere selbstständige Arbeiten über Beweistheorie des lombardischen Rechts, Sammlungen der Parallelstellen, Analogien, Widersprüche u. s. w.

VII. Das langobardische Recht galt für das ganze Gebiet des Reichs, hat also territoriale Geltung; für die Römer war aber das römische Recht im Gebrauche belassen,[17] während es für die Fremden (waregang) zur Behaltung ihres Rechts eines königlichen Privilegs bedurfte.[18]

§. 33.

11. Lex Frisionum.*

I. Dieses Gesetz, von dem wir keine Handschrift kennen, ist uns

[14] Lombarda Cass. hat Rubriken im ersten 46, zweiten 51, dritten 43; Lomb. vulgata hat Titel beziehungsweise 37, 58. 40.

[15] Ueber die Juristen, die im liber Papiensis vorkommen, Boretius Mon. Leg. IV. p. XCIII. sqq.

[16] Ueber die einzelnen Worterklärungen technischer Ausdrücke und die alphabetischen Wortverzeichnisse in denselben ausser Boretius und Gengler S. 197 ff., Stobbe R.Q. I. 594 ff.

[17] Leg. Luitpr. VI. 37. 74. v. Savigny I. S. 123 ff. Gengler S. 189. 191, besonders Boretius l. c.

[18] Leg. Rothar. 367., v. Savigny I. 123. Offenbar tritt auch hier wieder der §. 26. nota 3 hervorgehobene Grund ein. Die Lex Burg., Visigoth, Legg. Lang., welche allein in nicht zum fränkischen Reiche gehörigen Ländern entstanden sind und sämmtlich das Princip der Territorialität haben, beweisen aber auch, dass die s. g. Persönlichkeit des Rechts ein fränkisches, kein germanisches oder allgemein deutsches, also ein politisches Princip war. Vgl. §. 22. II.

* K. Freih. v. Richthofen Friesische Rechtsquellen, Berl. 1840. 4. p. XXVII. sqq. E. Th. Gaupp Lex Frisionum. In usum cholarum recens. introd. hist.-crit. et adnot. instruxit, Vratisl. 1832. Literatur bei Gengler S. 155 ff. Gaupp Germanist. Abhandl. 1855 S. I. ff., Richthofen in der Ausgabe Monum. Leg. III.

nur durch den von Herold nach einer, wie es scheint, verlorenen Handschrift gemachten Abdruck erhalten.[1]

II. Dasselbe hat im Auge Friesland im ältesten Sinne und unterscheidet selbst drei Gebiete: a) Westfriesland vom Sinkfal bis zur Flie (Grenze von Flandern). b) Mittelfriesland von der Flie bis zur Lauwers. c) Ostfriesland von der Lauwers bis zur Weser.[2]

III. Es enthält XXII Titel mit einer ungleichen Zahl von Kapiteln, dann eine Additio Sapientum, welche in XI Titeln Zusätze von Wulemarus und Saxmundus enthält. b) Ein bei Herold der lex angliorum et Werinorum angehängtes Stück, überschrieben: Haec indicia Wulemarus dictavit.[3]

IV. Der älteste Theil des Gesetzes, zwischen 734 und 785, vielleicht 734 oder in den nächstfolgenden Jahren unter Karl Martell oder seinem Sohne Pipin gemacht, umfasst die sich auf die Frisia media beziehenden Bestimmungen. Er gibt die Wergeldansätze und zwar ohne Rücksicht auf die späteren Aenderungen. Der zweite Theil, entweder 785 von Karl d. G. oder bald nachher erlassen, bezieht sich auf alle drei Theile des Landes und gibt Zusätze zum ersten, z. B. Festsetzung des Königsbannes auf 60 solidi, neunfache Verdoppelung der Busse für einzelne Verbrechen u. dgl. Die Additio sapientum, d. h. die Vorschläge friesischer Richter (asega, d. h. legem dicentes), sind wahrscheinlich 802 auf dem Reichstage zu Aachen bekundet, von den Vertretern des friesischen Volks angenommen und von Karl d. G. publicirt.[4]

§. 34.

12. Lex Saxonum.*

I. Sie ist ein kurzes (gewöhnlich 19 Titel, bei Merkel 66 Kap. umfassendes) unter Karl d. G. (wahrscheinlich als Ganzes 802 auf dem

p. 656. sqq. mit einer Einleitung p. 631. sqq., welche auf alle Punkte eingeht. Vgl. jedoch de Geer Ueber die Zusammensetzung der Lex Frisionum in Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 134 ff.

[1] v. Richthofen p. 632 zeigt aus inneren Gründen die Echtheit des Textes.

[2] Ueber diese Theile gibt Richthofen eine eingehende historische Erörterung p. 632 ff. Frisia occidentalis wurde 689, media von 734 bis 785, orientalis 785 dem fränkischen Reiche einverleibt. l. c. p. 640 ff.

[3] Dass diese nicht mit der Lex Anglorum harmoniren, sondern mit dem friesischen stimmen und sich auf bestimmte Titel des letzteren beziehen, hat Richthofen p. 654 ff. dargethan.

[4] v. Richthofen l. c. p. 645 ff.

* E. Th. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer krit. Ausg. der Lex Saxonum, Bresl. 1837 Joh. Merkel Lex Saxonum,

Reichstage zu Aachen publicirt) aufgezeichnetes, rein deutsches (altsächsisches Gewohnheits- und fränkisches Reichsrecht) Recht enthaltendes Gesetz, welches grösstentheils Strafsatzungen, daneben aber auch auf eheliches Güter- und Erbrecht bezügliche Bestimmungen enthält, mehrere Hauptzüge bietet, die uns im späteren sächsischen Rechte entgegentreten (im Sachsenspiegel) und unter den verschiedenen Stammesabtheilungen eine Rechtsverschiedenheit in einzelnen Punkten bekundet. Ergänzt

Berl. 1853. Usinger Forschungen zur Lex Saxonum. Berl. 1867. Karl Freih. v. Richthofen Zur Lex Saxonum. Bert. 1868. A. Boretius in v. Sybel's Hist. Zeitschr. XXII. 148 ff.

Merkel unterscheidet drei Theile des Gesetzes: „—I—XXIII. ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes sicherlich vorhanden vor dem ersten Kapitulare 782; XXIV—LX unter vorwiegend fränkischem Einflusse, nach 785, aber vor 797 verfasst, LXI. bis Ende frühestens von 798 setzt eine Zeit voraus, während welcher ein Theil des Adels in der Verbannnng lebte.“ Dagegen v. Daniels R.G. S. 263 ff. Vgl. Seibertz I. S. 290 ff. Resultate Richthofen's: a) Hinsichtlich des Textes. Es gibt 4 von einander unabhängige; der älteste authent. liegt in der Ausg. von Herold, der aber die Titelüberschriften erfand; daran reiht sich der Spangenbergische Codex (im Britischen Museum. Egerton-Ms. 269), der Corveyer (im Prov. Arch. zu Münster), der der Ausg. von du Tillet. Linderbrog's Ausg. ist nach den Texten von Herold, du Tillet und dem Spang. Codex gemacht, nicht nach selbstst. handschr. Texte. Dies Resultat ist kaum anzugreifen, auch von Boretius angenommen. Dass der Wortlaut vom Orig. noch weit abweiche, wie Richthofen meint, ist nicht erwiesen, obwohl c. 56 und 58 kaum neben einander sich fanden. Boretius bemerkt richtig, c. 36 entspreche dem Kapit v. 797, wo das fredum des litus auch $^1/_3$ von dem des nobilis beträgt; das Fehlen eines Prolog beweist nichts. b) Ordnung und Entstehungszeit des Textes. Das Gesetz ist einheitlich, die capitulatio de partibus Saxoniae fällt bald nach 775, am besten in 777; das capitulare Saxonicum von 797 hat die Lex vor sich gehabt, sie fällt zw. 777 und 797, am besten in 785, jedenfalls zw. 785—792. Dagegen stellt Boretius auf: die Cap. d. p S. braucht gar nicht in Sachsen gemacht zu sein, ihre Zeit ist nicht genauer, als zw. 775 u. 790 zu bestimmen. Die Lex hat 2 Theile: c. 1—20, der in die Zeit des selbstständigen Sachsens fallen kann, worin fast nur Verhältnisse der nobiles behandelt werden, während liti und servi nur als ihnen gehörig erscheinen, keine Spur fränk. Herrschaft vorkommt, der Eid (c. 8) in heidnischer Weise in arma oder in manu geschworen wird; c. 21—66, die meist mit Qui anheben (erstere mit Si), auf alle 3 freien Stände Rücksicht nehmen, die fränk. Herrschaft zeigen, die Sätze über Kirche, König, palatium, bannus, fredus auf diese deuten; es wäre sonderbar, wenn nicht wie anderwärts zuerst von Kirche und König gehandelt würde. Der zweite Theil ist wohl nach der cap. de p. S. aufgezeichnet worden. Die Lex kann sehr gut 802 oder 803 (c. 51—53 sind mit c. 5 capitula in legem Ribuar. v. 803 übereinstimmend) zu Aachen publicirt sein. — Nach Usinger ist sie eine nach 803 und vor 811 abgefasste Privatarbeit. Diese Ansicht zu widerlegen ist nach Richthofens Untersuchung überflüssig.

wird dieselbe durch die „Capitulatio de partibus Saxonicae" a. 785 und ein Kapitulare vom J. 797.

II. Sie galt im ganzen Sachsenlande, also zwischen Ruhr und Weser und längs der Elbe.[1]

§. 35.

13. Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.*

Sie umfasst 17 meist kleinere Titel und hat verschiedene Bestandtheile, welche zum Theil bis in's 6. oder 7. Jahrhundert reichen, auf dem Reichstage zu Aachen im Jahr 802 revidirt sind. Sie ist zusammengesetzt aus thüringischen, fränkischen und sächsisch-friesischen Rechtssätzen und galt bis nach Holstein, Dänemark und England hinein. Uebrigens ist sie ein sehr dunkles und schwieriges Gesetz, zeigt auch sehr geringen Einfluss christlicher Ideen.

§. 36.

Verwandte Rechte. Die Gesetze der Anglo-Sachsen. Leges Anglo-Saxonicae.**

Wir besitzen eine chronologische Sammlung der Gesetze von 13 Königen von 561—1087; hierher gehören die von Ethelbert aus dem Ende des 6. Jahrhunderts für Kent, von Lothar und Eadrich aus der 2. Hälfte des 7. für dasselbe, von Withred aus dem Ende des

[1] Die Geltung in späterer Zeit lehrt Wippo Vita Chuonradi c. 6. (Monum. Script. XI. p. 263) „Reversus Rex . . ad Saxoniam venit ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit." Dieser Ruf der crudelitas (der sich auch in Transl. S. Alexandri c. 2. Monum. Script II. p. 675 zeigt) hat seinen Grund in dem Verhängen der Todesstrafe für in den übrigen Rechten mit Bussen bestrafte Verbrechen.

* E. Th. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex A. et W. hoc est Th. in ihrer Verwandtsch. mit der L. Sal. u. L. Rip. dargestellt u. mit erklär. Anm. Breslau 1834. Joh. Merkel Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum, Berl. 1851. (Im Nachtrage zur Handausg. der L. Saxonum ist die Collation des Codex Corbejensis, jetzt dem Domkapitel in Paderborn gehörig, mitgetheilt.) Gengler Grdr. 162 ff. K. v. Richthofen in Monum. Leg. III. p. 654 f. Zöpfl I. 49 ff.

** Ausg. u. Literatur bei Gengler 203 ff. Reinh. Schmidt Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebers. und Erläuterungen. 2. Aufl. Leipzig 1857. Stobbe I. 194 ff. Für das nordische (dänische, scandinavische, isländische) Recht bieten die zu §. 11 genannten Schriften, sodann verschiedene Werke, Abhandlungen und Recensionen von Maurer in der (Münchener) „Krit. Ueberschau" und „Krit. Vierteljahrsschr." Vorzügliches. v. Daniels II. 14 f. 49 führt gleichfalls darauf bezügl. Werke an.

7. für Kent, von Ina aus der letzten Hälfte des 7. oder Anfange des 8. Jahrhunderts für Wessex u. a. Zwar haben die neuen Verhältnisse, in welche die nach England eingewanderten Deutschen kamen, Einfluss geübt. Im Ganzen aber bieten diese Gesetze rein deutsches, vor Allem von jedem Einflusse des römischen freies Recht. Hierdurch und durch ihre Abfassung in angelsächsischer Sprache bleiben sie von grossem Werthe.

§. 37.

B. Fränkisches Reichsrecht. Kapitularien.*

I. Neben den Volksrechten, als den Normen für die einzelnen Stämme und solche Rechtsverhältnisse, welche ihre Wurzel in der Gewohnheit, der Sitte, kurz dem Volke selbst finden, bedurfte es nothwendig im fränkischen Reiche bei der Verschiedenheit der Stämme und Rechte und seitdem das Stammeskönigthum zu einem allgemeinen geworden, den nationalen Charakter verloren hatte, allgemeiner gesetzlicher Anordnungen über die nicht in den Kreis des Stammes- und Volksrechtes fallenden Verhältnisse: Heerbann, Handel, Verkehr und dessen Sicherheit, Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, Finanzwesen, Strassen, Kanäle, Beaufsichtigung der Verwaltung, Rechtspflege. Nicht minder waren erforderlich Normen für jene Verhältnisse des Privat- und öffentlichen Lebens, die man zwar als Sache des Stammes ansehen kann, welche aber doch im Einklang stehen mussten mit den Grundsätzen des Reichsrechts. Diesen Kreis umfassen die zahlreichen von den merovingischen Königen an erlassenen Königsgesetze, seit den Karolingern allgemein Kapitularien genannt.[1]

* Ausgaben: (Ueber die vorhergehenden die Praef. bei Baluze, überhaupt Gengler Grdr. 208 ff.). Steph. Baluze Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi mon. et alior. formulae veteres et notae doctiss. viror. Par. 1677 fol. 2 T., nova editio . . curante Petro Canciani. Par. 1780 fol. 2 T. Nach dieser zweiten Ausgabe ist gemacht die von Walter Corp. jur. II. u. III. (p. 1—282; 685—690); Pertz Monumenta, Leg. Tom. I. II. Literatur: Gengler a. a. O. S. 210. v. Daniels R.G. I. 278 ff. Stobbe I. 209 ff. Waitz II. 654 ff. III. 201 ff. 503 ff. Alfred Boretius Die Kapitularien im Langobardenreiche, Halle 1864, eine Schrift, die über viele Punkte Licht verbreitet.

[1] In meroving. Zeit decretio, decretum, edictum, constitutio, pactum u. s. w. — Capitula, capitulationes, capitularia heissen sie davon, dass sie in mehreren kleineren mit fortlaufenden Zahlen versehenen Abschnitten abgefasst — und wohl auch auf der Versammlung vorgelegt — wurden. — Eine einheitliche allgemeine Gesetzgebung kam, obwohl B. Agobard von Lyon (epist. ad Ludov. P. bei Bouquet VI. 356) eine lex forderte, nicht zu Stande

II. Sie gingen aus von den Königen.[2] Wofern sie Angelegenheiten eines Stammes betrafen, pflegte man sie den geistlichen und weltlichen Grossen und dem ganzen Stamme auf der Reichsversammlung vorzulegen.[3] War das nicht der Fall, enthielten sie blos allgemeine Bestimmungen, so legte man sie nur den geistlichen und weltlichen fränkischen Grossen (wie der Eingang vieler beweist) vor.[4]

III. Abgefasst sind sie in lateinischer Sprache; das Original hinterlegte man in dem Archiv (armarium, auch capella) des Pfalzgrafen; publicirt wurden sie durch officiell gemachte — vom Kanzler beglaubigte — Abschriften, die man den einzelnen Bischöfen und Grafen zustellte und von diesen verlesen liess.[5] Dieselben sind früh gesammelt worden vom

[2] Es gibt zwei von Karlmann und Pippin als Majordomus erlassene.

[3] Cap. Saxon. a. 797 (Leg. I 75) princip., Cap. minora a. 803 c. 19 (Leg. I. 115). „Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant." Dasselbe ergibt sich aus Cap. legi Sal. add. a. 819 (ib. 225 sq.) u. Cap. Long. a. 819 (ib. 228) ferner Cap. Aquisgr. a. 820 c. 5 (ib. 229): „Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur." Karoli Kalvi Edict. Pistense a. 864. c. 6. (§. 22. Anm. 13).

[4] Uebrigens heissen auch diejenigen Königsgesetze Capitularia, die nicht vorgelegt wurden, weil sie keine solche Dinge betrafen, z. B. de villis imperialibus.

Im 9. Jahrhundert wurden sie bald nur mit den Grossen berathen und festgestellt, dann in der Versammlung kund gemacht. Conventus ad Marsnam Loth. I. Ludov. II. Karoli II. (Leg. I. 409) a. 851: „Et relecta sunt in conspectu totius populi suprascripta capitula."

Man nennt bald die sich auf einen Stamm im Gegensatze der für das Reich (cap. generalia) beziehenden specialia (Eichhorn), bald die blossen Dienstinstructionen im Gegensatz der mit Zustimmung des Volks gemachten (Zöpfl I. 52). Die Capitula per te scribenda galten für das ganze Reich. Boretius (Monum. Leg. IV. p. XLVII. sqq.) zeigt, dass für Italien galten: 1) die cap. generalia, welche nur mit den fränk. Grossen berathen waren, 2) die für Italien auf den italienischen Reichstagen erlassenen. Diese galten ohne Rücksicht auf den Namen, waren italienisches Reichsrecht. Italien erscheint somit als Theil des fränk. Gesammtreichs und als selbstständiges Reich.

[5] Cap. Aquisgr. a. 825 c. 26 (ib. p. 246): „Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt, a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo, aut per se aut per suos missos, accipiant et unusquisque per suam dioecesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fier

Abte Ansegius von Fontanella im J. 827 in 4 Büchern und 3 Anhängen.[6] Diese Sammlung hat bald öffentliches Ansehen erlangt.[6a] Weitere Sammlungen sind von dem mainzischen Diakon Benedict (daher Benedictus Levita) von 847,[7] Capitula Herardi archiepiscopi Touronensis collecta ex Capitularibus regum Francorum a. 858.[8] u. a.

II. Quellen des ungeschriebenen Rechts.

§. 38.

A. Die Formelsammlungen.

Eine wichtige Quelle bilden jene Sammlungen, welche in lateinischer Sprache abgefasste Beispiele enthalten für die Anfertigung von Rechtsgeschäften aller Art, formulae (Verträge, Eidesleistungen, Investituren u. s. w.). Sie stützen sich bald auf germanisches, bald auf römisches Recht, und haben dazu beigetragen, das letztere überhaupt in das Leben einzuführen oder dessen praktische Anwendung zu sichern. Sie sind bald Zusammenstellungen von wirklichen im Leben abgeschlossenen Geschäften u. dgl., bald auch als Muster gemacht. Durch sie wird uns der wirkliche Rechtszustand gewissermassen urkundlich dargestellt. Wir besitzen eine grosse Zahl, bald nach dem Verfasser oder Sammler, bald nach dem Herausgeber, bald nach dem Orte der Auffindung oder dem Kreise der darin behandelten Geschäfte benannt. So Formularum Mar-

possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint, notet, et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat."

[6] Abdruck und allseitige Beleuchtung bei Pertz Mon. Leg. I. 256 sqq. — Fragmente einer altdeutsch. Uebersetzung in Leg. I. 261.

[6a] Sie ist in den späteren kirchlichen Sammlungen vielfach benutzt worden, z. B. in der in meinem Iter Gallicum. Wien 1869 S. 408 f. beschriebenen einer Handschr. von Montpellier saec. XI.

[7] Diese Sammlung hat ihre Hauptbedeutung für das Kirchenrecht, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht. Meine Quellen des kath. Kirchenrechts, Giess. 1860. S. 304. — Dass die im Codex Tegernseensis (jetzt in München) enthaltene Sammlung nicht als eine auf Befehl K. Lothars gemachte offizielle angesehen werden könne, wie nach Vitus Amerpach, Baluze, Biener, Eichhorn, Gengler, Zöpfl annehmen, geht aus dem von Pertz Leg. I. p. XXVI. Gesagten hervor.

[8] Eine Uebersicht der wichtigsten meroving. und karoling. Königsgesetze gibt Gengler Grdr. S. 222—239.

culfi monachi libri II. (öffentl., privates Recht um 660;[1] dazu ein adpendix von 58 Formeln aus der karolingischen Zeit um 818 und die s. g. formulae Lindenbrogianae.[2] Andere sind „Anamodi subdiaconi Ratisponensis traditionum Sanct-Emmeranensium libri II." nach 886 verfasst;[3] Form. Andegavenses[4] aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts für die Gegend von Angers gemacht, besonders wichtig für den Process; Form. Alsaticae aus dem 9. Jahrhundert, Bignonianae und Baluzianae u. a.[5] Wichtig sind auch die wenigen erhaltenen Urtheile (sententiae).[6]

§. 39.

B. Urkunden* und sonstige Schriftdenkmale.

I. Die Urkunden über rechtliche Vorgänge gewähren nach der Natur der Sache einen tiefen Einblick in das Rechtsleben, besonders das privatrechtliche. Wenige sind im Originale, zahllose in Abschriften erhalten, namentlich über die Besitzverhältnisse der Klöster, in denen die Erwerbs- (Schenkungs-, Kauf-, Tausch-) Urkunden in Bücher eingeschrieben zu werden pflegten, s. g. Polyptycha, polyptici indices, registra, libri censuales, Indices reddituum, Codex traditionum. Sie zeigen uns die Anwendung der Rechtssätze, lehren, indem sie über die

[1] Herausg v. Bignon, Paris 1613, Argentor. 1635. 8., bei Baluze Capitular. T. II, Walter Corp. jur. T. III. Ueber die Entstehung gibt die Praefatio Aufschluss. Gerade diese sind nach der Vorrede fingirt („ad exercenda initia puerorum"). Literatur bei Gengler Grdr. S. 244 ff.

[2] Nach Lindenbrog, der sie zuerst fand und in seinem Codex legum antiquarum edirte (Frankf 1613. fol.).

[3] Pez Theasaurus anecdotorum novissimus, Aug. Vindel. 1721 sq. fol. I. P. III.

[4] Walter Corp. jur. T III. 497—522 Gengler S. 247 f.

[5] Gengler S. 248 ff Stobbe 241 ff. Zöpfl I. 78 f Die neueste 897 Formeln enthaltende, die Zeit der Merovinger und Karolinger, mit Ausschluss der gothischen, umfassende, in 5 Abtheilungen: öffentl. Recht, Privatrecht, Gericht, Kirche, Briefe gemachte treffliche Sammlung ist: Recueil général des Formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X siècle, par Eugéne de Rozière, Paris 1863 2 Bde. Der 3. (die Einleit., Nachträge, Register enth.) ist noch nicht erschienen. Darüber Dümmler in Zeitschr. f Rechtsgesch. III 189 ff., Roth das. S 327. f. — Ein westfränk Formelbuch aus dem 9. Jahrh., mitgetheilt v. Merkel in Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 194—253. Waitz in Forschungen I. 533 ff.

[6] Angaben einiger bei Zöpfl I 80.

* Sammlungen in den im §. 3 angegebenen Werken nachgewiesen. — G. Beseler Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen in Zeitschr. f. Rechtsgesch. (1863) II. S 367—416.

Art der Vertheilung des Bodens, die Zahl der Eingesessenen, Abgaben u. s. f. Aufschluss geben, uns die Verhältnisse von Grund und Boden kennen, und bilden so eins der wichtigsten geschichtlichen Hülfsmittel.[1]

II. Hierher gehören ganz besonders die von den Königen ausgehenden Privilegien oder Mundbriefe, welche vielfach die Grundlage des partikulären Rechts bilden.[1a]

III. Endlich sind noch anzuführen die sonstigen Sprachdenkmäler, als deren wichtigste der in altsächsischer Sprache im 9. Jahrhundert geschriebene Heliand, in dem uns ein klares Bild der alten Verfassung unter Darstellung der Lebensgeschichte des Heilandes entgegentritt,[3] und Otfrid's Evangelienbuch (im Jahr 868 vollendet).[4]

Fünftes Kapitel.

Die Verfassung des Reiches.

I. Die Gemeinden.

§. 40.

Die Niederlassung.*

I. Eine innere Verschiedenheit der Gemeinde- und hierauf gestützt der Staatsverfassung entstand, je nachdem die Einwanderung stattfand in eine früher römische Gegend oder nicht. Denn da der Zweck der

[1] Aufgezählt in den §. 3. Anm. 1 citirten Werken

[1a] Th. Sickel Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum J. 840. Wien 1840 (Separatabdruck des §. 3. Anm. 3 angef. 3. Beitr. zur Diplomatik aus Sitz. Ber. Bd. 47. S. 175—277).

[2] Besonders der Codex Carolinus (99 Briefe der Päpste an Karl Martell, Pippin u. Karl d. G. enthaltend) auf der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien. Neue Ausg. in Ph. Jaffé Bibliotheca rerum germanicarum. T. IV. Monumenta Carolina Berl. 1867.

[3] Vilmar Deutsche Alterthümer im Heliand, 1845. 4; Ausg. in Urschr. mit Uebers. von J. R. Köne, Münst. 1855; Uebers. von G. Rapp, Stuttg. 1856; K. Simrock, Elberf. 1856. Vgl. Seibertz I. S. 254 ff.

[4] Herausgeg. von J. Kelle, Regensb. 1856, der S. 77 ff. die Rechtsalterthümer im selben hervorhebt. Eine Uebersetzung von demselben. Prag 1870.

* Gaupp Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches in ihrer völkerrechtl. Eigenthüml. und

germanischen Einwanderungen auf die Erlangung fester Wohnsitze, nicht auf Vernichtung oder Unterdrückung der besiegten Völker ging,[1] ergab sich von selbst, dass nach beendeter Unterwerfung eines Landes die Besiegten, so weit sich dies mit ihrer politischen Abhängigkeit vertrug, selbstständig blieben, deren höhere Kultur und geregelte Verhältnisse Einfluss auf die Germanen übten.

II. Auf diesen Principien ruht das von den Germanen beobachtete Verfahren in Betreff der Aneignung des Bodens. Am Besten sind wir unterrichtet hinsichtlich des Vorgangs bei den Burgundern.[1a] Im Anschlusse an das römische Militäreinquartierungssystem, wonach der Grundbesitzer dem einquartierten Soldaten (hospes) eine Wohnung im Hause zu geben hatte, wurden die einzelnen Grossgrundbesitzer (possessores Romani) verhalten, je einen Burgunder aufzunehmen, natürlich nicht wie bei der Militaireinquartierung auf kurze Zeit, sondern für immer, d. h. der Römer trat ihm einen Theil von Haus und Feld zu Eigenthum ab; ihr Verhältniss hiess hospitalitas, sie selbst hospites. Das Loos, sors, entschied unter den Burgundern, welchen hospes sie bekamen. Das Loos war somit der Rechtsgrund des Besitzes und bezeichnete die erlooste Liegenschaft (daher consortes, obwohl natürlich der Römer nicht auf Grund einer sors besass). Bei der ersten Einwanderung in die Sabaudia wurde von allen Liegenschaften die Hälfte abgetreten, jedoch anfänglich nur ideell (communio), bis das Bedürfniss die wirkliche Theilung förderte (diese Theilung hatte die erste Redaction des Volksrechts, sie ist noch erhalten in Tit. 13. 31. 67). Später wurde der Antheil jener Burgunder, die kein Fiscalgut erhalten hatten, auf $^2/_3$ vom Ackerland und $^1/_3$ der

mit Rücks. auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren M.A. dargestellt, Breslau 1844. Vgl. Gengler Grdr. S. 74 fg. v. Savigny RG I. 289 ff

[1] Der Zustand der röm. Provinzialen verbessert sich. Salvianus (Priester zu Marseille um 480) De gubernat. Dei L. V. „... Itaque unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanum. Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam agere cum barbaris. Et miramur si non vincantur a nostris patribus Gothi, cum malint apud eos esse quam apud nos Romani? Itaque non solum transfugere ab eis ad nos fratres nostri omnino nolunt, sed ut ad eos confugiant, nos relinquunt."

Es mag hingewiesen werden auf die Annahme römischer Titel Seitens des Königs (§ 19). — Eine Ausnahme machten die Vandalen.

[1a] C. Binding Gesch. des burgundisch-romanischen Königreichs. Leipzig 1868 S. 16 ff. Gaupp hat die Befolgung des Quartiersystems zuerst nachgewiesen.

Unfreien (früher wurden diese wie überhaupt die Mobilien nicht getheilt) erhöhet; Haus, Wald und Waide blieb zu $^1/_2$ getheilt.[1b] Das diese um 490 bis 500 stattgefundene Theilung enthaltende Gesetz ist verloren gegangen, aber aus der Lex Burg. 54 erkennbar.[1c] Die letzte Theilung ist aus dem T. 107 §. 11[1d] ersichtlich, sie geschah zu Gunsten der Burgunder, welche aus den verloren gegangenen Rhonegegenden (infra) zurückwanderten, jedoch nur in alter Weise durch Zuweisung von $^1/_2$ des Ackerlandes. — Unzweifelhaft ist allenthalben die Art der Theilung von dem Quartierwesen hergenommen, so dass die Grundzüge dieselben sind, bei den Burgundern sich nur Besonderheiten zeigen.

III. Man liess den römischen Provinzialen ihr Recht, nahm die vornehmsten als convivae regis in dessen Dienstadel auf; die geringeren kamen in die mildere Abhängigkeit des deutschen Rechts; man legte den Römern ein Wergeld bei.[2] Römische Municipalverfassung und römisches Steuerwesen blieb bestehen. Hierdurch änderte sich der Charakter der öffentlichen Gewalt. Diese blieb über die unterworfenen Römer im nämlichen Zustande, so dass noch eine Zeitlang die Herrschaft über Germanen und Römer sich schied. Die nothwendige Einwirkung der römischen Einrichtungen, das in Folge des Kriegsruhmes erlangte grössere Ansehen erhöheten fortdauernd die königliche Macht, welche mehr und mehr über Deutsche und Römer eine gleiche ward. Dazu kam das

[1b] Diese also bedachten Burgunder nennt nach Binding das Gesetz faraman. Dagegen muss man den Ausführungen von Boretius S. 25 ff. ebenso Recht geben, als der (S. 22 Anm.), dass der freigelassene (Burgunder), wie Gaupp annimmt, $^1/_3$ bekommen habe, was Binding ohne genügende Gründe bestreitet. Faramanni bedeutet entweder die Familienhäupter oder jeden Burgunder, der mit Landbesitz betheilt war.

[1c] Das den Zweck hat, Uebergriffe zu verhindern und die Romanen zu sichern. Deshalb wird Rodland (exarta, ausgerodeter Wald) nicht zu $^2/_3$, sondern nur wie der Wald zu $^1/_2$ zugewiesen. Dies veranlasste den Schluss von Tit. 67, „Romano tamen de silvis medietate et in exartis servata," der in die 1. Redaction nicht passt.

[1d] Bluhme setzt dies Gesetz des Reichstags von Amberieux in das Jahr 501 (Jahrb. von Bekker und Muther V. S. 207 ff. u. Ausg.); Binding S. 260 N. 898, „hält die Urheberschaft Godomars [und das Jahr 524 „nicht lange nach Sigismunds Tode"] für evident nachweisbar," was dem 2. Bde. reservirt wird. —

Die Auseinandersetzung ist dadurch gerechtfertigt, dass Binding wirklich Alles klar stellt und es von Bedeutung ist, einen Blick in die reale Gestaltung der Verhältnisse zu werfen.

[2] Unterschied der Romani tributarii (v. Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft VI. S. 369 ff.) und Romanus homo possessor. Ueber die leges Romanae Barbarorum §§. 24. 25.

Christenthum, welches eine völlige Umwandlung im Gebiete des öffentlichen Rechts durch die Trennung der priesterlichen Macht von der königlichen, die Stellung der Kirche zu dem Klerus, die Anschauung über die Quelle der obrigkeitlichen Gewalt, die Abschaffung der Sklaverei hervorbrachte, auf dem des Privatrechts durch die Umwandlung des Eherechts, und die privatrechtliche Stellung von Kirche und Klerus neuen Ideen Eingang verschaffte. So bildete sich das fränkische Königthum von Gottes Gnaden, fiel der alte schroffe Abstand zwischen Herrn und Knechten, war Raum geboten für Bildung neuer Stände, ging die bisherige lose Verbindung der einzelnen Gaue über in eine organische Staatsverbindung. Im fränkischen Reiche ging diese Entwicklung mit der Königsgewalt auf alle Stämme über und hatte bereits den Sieg davongetragen, als die dauernde Trennung zwischen dem fränkischen und deutschen Reiche eintrat.

IV. In den deutschen Gebieten gab es einen Grossgrundbesitz des Königs, einzelner Familien, später der Kirche, und eine grosse Zahl von Kleingrundbesitzern. Vermehrung der Familien und Theilung des Besitzes änderte Manches. Der freie Besitz forderte ein Mindestmass: (die Hofstätte, Ackerland, Anspruch auf die gemeine Mark) die Hufe (hube, hoba; higid hid ags; bol nord.), mansus, Loos, Pflug, Hof, were, Gewere.[3] Von ihm hing ab das Wergeld und das Recht in der Gemeinde, Mark. Der Vorzug der Männer, die Sitte verhinderte zu grosse Theilungen, der Mangel der Freizügigkeit[4] erhielt die Geschlossenheit der Marken bis zu einem gewissen Grade. Die Dorfmarken und Markgenossenschaften bilden den Kern der Gemeinden. Neben ihnen stehen die grossen Complexe, in agrarischer Beziehung selbstständig, in politischer entweder eine eigene Gemeinde bildend oder Theil einer anderen. Auf diesen sassen meist eigene Leute, jedoch auch Freie be-

[3] Ein mansus integer = 12 iugera = 12 bannaria. Der mansus wechselt nach der Bodenbeschaffenheit zwischen 6 und 60 Tagwerken. M. ingenuilis = 160 iug., m. servilis = 7 bis 12, im Algemeinen = 40 Morgen, 16 Joch.

[4] L. Sal. XLV. I. Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exsteterit qui contradicat, migrandi licentiam non habeat. . . §. 2. Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, sicurus sicut et alii vicini manent ille maneat. Gfrörer Volksrechte I. 62 ff. finden im §. 2. das Institut der Verjährung eingeführt. Ein Verkaufsrecht der Dorfgenossen, das in Edict. Chilp. c. 3. (Leg. II. 10) erscheint, ist weder allgemein gewesen, noch mit anderen Nachrichten zu vereinigen.

sonders als Handwerker, allmälig Viele, die ihr Gut dem Herrn aufgetragen oder von ihm erhalten hatten. Mittelpunkt einer Herrschaft war die villa dominica, Herrnhof, unter dem Hofmeier, villicus; die zugehörigen Aecker waren bald Eigenleuten gegen eine vom Herrn bestimmte allmälig feste Abgabe in Früchten oder einen Zins, bald Freien gegen Zins verliehen. Stabilität der Eigenleute als Zugehör des Bodens und Bildung von Gutsgemeinden unter dem Herrn ist die Folge; dem „Herrschafts"-Besitzer gebührt mitio, mittio.[5] Erlangt er die Immunität oder wird er selbst Obrigkeit, so nimmt die Herrschaft den Charakter eines territorium an. Zahlreich sind solche Gebiete von Kirchen und Privaten in Gallien, anderwärts meist nur von jenen.

§. 41.

2. Die Gemeinden.

I. Als grösseres Gebiet erscheint in merovingischer Zeit der Gau, pagus.[1] Den Gaunamen übertrug man auf die römischen Gebiete Galliens in der Weise, dass man die Stadt mit ihrem territorium oder terminus Gau nannte,[2] und die fränkische Einrichtung, wonach das Land in (Comitatus) Grafschaften unter der politischen Leitung eines Grafio, Graf, comes, judex zerfiel, auf sie übertrug, indem ein Graf Vorsteher wurde. Wurde das römische Gebiet[3] ganz deutsch, so benannte man nach alter Sitte den Gau nach dem Flusse (Rhein-, Donau-, Mosel, Ahr-Gau) oder der Völkerschaft. Die Grafschaftseintheilung wurde auf neu erworbene Länder übertragen, indem man Grafen als Vorsteher der Gaue bestellte.[4]

[5] Marc. Form I. 23 (Roz. 455) unten §. 50. Anm. 5.

[1] Er führt seinen Namen bald von einer Völkerschaft (pagus Boroctra, Bructerergau), bald von einem Stamme (pagus Alamannorum); gau ist einzeln auch Theilname, so lag der Zürichgau im Turgau. In alemannischen Gegenden herrscht die Endung bara, in fränkischen eiba (Wettereiba), in salischen bant, in anderen feld.

[2] Gregor. Touron. V. 50. pagus Tornacensis, VI. 34 pagus Suessonicus, Vgl. Waitz II. 323 ff.

[3] Ueber die Fortdauer der röm. Municipalverfass., namentlich in den lombardischen Städten, herrscht grosser Streit. v. Savigny R.G. I. S. 409 ff. M. A. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lombard. Städtefreiheit, Bonn 1846. C. Hegel Gesch. der Städteverf. v. Isalien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zu Ausg. des 12. Jahrh. 2 Bde. Leipzig 1847. Die fernere Lit. weist nach und gibt eine gute Skizze der Controverse Gengler Grdr. S 287 ff.

[4] So unter Karl d. G. nach der Einverleibung in Baiern, ebenso wohl in Sachsen, wobei man sich an die bestehenden hielt. Moritz III. 320 ff.

Somit konnte, da der Graf Staatsbeamter[5] war, eine Veränderung seiner Stellung auf das Gebiet zurückwirken und zugleich die historische Bedeutung des Gebiets den Rücksichten auf das Amt weichen, d. h. politische Rücksichten konnten zu territorialen Bildungen führen.[6]

II. Mit der erweiterten Macht der Könige und der Regierung durch Beamte sank die politische Bedeutung der Gemeinden; für sie blieb die volle Freiheit in rein gemeindlichen Angelegenheiten. Von der Mitgliedschaft in der Hundertschaft hing fernerhin die politische Rechtsfähigkeit nicht mehr allein, wenngleich im Grossen und Ganzen vorzugsweise, ab; dadurch trat der politische Charakter der Landgemeinden zurück und bestimmte Stände in den Vordergrund, während durch günstige Verhältnisse in der folgenden Periode auch die Städte zu politischer Bedeutung gelangten. In den Gemeinden selbst erhielten sich die alten Verhältnisse, insbesondere die Markenverfassung (§. 9.) diese ganze Zeit hindurch wegen des Fortbestandes der alten Verhältnisse des Grundeigenthums und Erbrechts.

II. Das Reich.*

A. Der König.

§. 42.

1. Erlangung der Würde. Stellung.

I. In der merovingischen Königsfamilie hatte sich keine feste Erbfolgeordnung ausgebildet, Familienangehörigkeit berief zum Throne.[1] Söhne succedirten in der Regel zuerst, dann Brüder und Neffen; waren mehrere vorhanden, so vertheilte wohl der König bei Lebzeiten das Reich auf den Todesfall, oder setzte seinen Sohn über ein einzelnes Land;

5 Deshalb bezeichnet man auch nach ihm das Gebiet, „in ministerio F. comitis“ u. dgl. findet sich oft.

6 Daher bisweilen mehrere Grafschaften und Grafen in einem Gau (der Hessengau, Hassega, hatte zeitweilig 2: Wenck Hess. L. Gesch. III. 13, der pagus Ribuar. 5. Waitz III. 323 N. 2), an den Grenzen auch einen Grafen über mehrere: Monachi Sangall. de gestis Karoli, Mon. Script. II 736, „in pago Avelgowe in comitatu Eggonis comitis“ (Urk. v. 1015. Günther I 104), „in pago Argowe in comitatu Sicconis comitis“ (Urk. von 1064 das. 141).

* Rud. Sohm Die fränkische Reichs- und Gerichts-Verf. Weim. 1871.

1 Für die Ehen der Könige erscheint Ebenbürtigkeit als Regel: Greg. Tur. II. 28, III. 20. 21. 27, IV. 27. Göhrum Ebenbürt. I. 23. 141. Waitz II. 100 ff. 138 f

ebenso kamen naah dem Tode Theilungen vor.[2] Aber trotz dessen bilden alle Theile ein staatliches Ganzes.[2a] Kraft des Familienrechts folgt der neue König, weshalb die Mitwirkung des Volkes seit Chlodwig nur da uns entgegentritt, wo entweder ein nicht nach strengem Erbrecht Berechtigter folgte oder es galt, den Thronfolger gegen Verwandte zu schützen.[3] Nur bei den Theilkönigen macht sich besonders in Austrasien eine anerkennende Mitwirkung der Grossen geltend; ob bei Pippin, einem nicht durch das Erbrecht Gerufenen, die Schilderhebung stattfand, ist fraglich; in der Folge machte sie der blossen Anerkennung (Huldigung) der Grossen Platz, da sofort das Erbrecht wieder eintrat.[4] Mit Pippins Salbung durch die Bischöfe[5] so wie zu St. Denis durch Papst Stephan III. im J. 754[6] wurde die Weihe, mit der Krönung der Söhne Karl d. G. zu Rom durch Papst Hadrian I. im J. 781[7] die Krönung des neuen

[2] Mit Recht hebt Waitz II. 103 die Theilungen hervor als „das stärkste Zeugniss von der vollen Erblichkeit der königlichen Gewalt." — Untheilbar galt stets Austrasien, das rein deutsche Gebiet auf beiden Rheinufern, der vereinzelte Theilungsversuch misslang. Für die Theilung selbst entschied bald die Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit, bald der Wille des Königs, bald geographische Momente. Das Eroberte war Theilungsobject. So theilte Chlodwig das zuerst eroberte Land zwischen Somme und Loire unter seine 4 Söhne (§. 19). Dabei blieb es wesentlich für das alte Land. Bei den anderen german. Stämmen ist Untheilbarkeit des Reichs, mindestens, wie bei den Burgundern, Oberherrschaft eines Theilkönigs. Sohm S. 34 hebt mit Recht hervor, dass bei den Franken die staatliche Einheit noch nicht durchgedrungen war. Die Weiber treten zurück nach L. Sal. emend. Tit. LXII. §. 6. „De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat." Davon die successio ad legem salicam, sowie der bis auf den heutigen Tag herrschende alte Gebrauch, „loi salique" für gleichbedeutend mit „Vorzug des Mannesstammes" zu nehmen.

[2a] Freizügigkeit bleibt (Greg. IX. 20), Recht überall Grundbesitz zu haben, gemeinsame placita, Feldzüge, Synoden u. s. w. Vgl. Waitz II. 114 ff.

[3] In alter Zeit erkannte das Volk an, später üben die Grossen Einfluss. Vgl. Waitz II. 124.

[4] Einhardi Vita Karoli M. c. 3. Divisio imperii a. 806. c. 5. Greg. Touron. II. 40. IV. 51. VII. 10. — Königl. Abzeichen ausser der Lanze in einzelnen Fällen (Waitz II. 130) kommen nicht vor; seit Chlodwig die Consulatswürde hatte Purpurgewänder und Mantel.

[5] Oben §. 20. Früher schon bei den Westgothen und Angelsachsen.

[6] Einhard. Annal. ad a. 754. Zugleich wurden seine Gemahlin und Söhne Karlmann und Karl gesalbt, letztere auch zu Patritii ernannt.

[7] Einhard. Annal. a. 781. Annal. Lauriss. a. 781. Pippin ward zum König der Lombardei, Ludwig zum König von Aquitanien geweiht und gekrönt.

Herrschers üblich mit Krone und Scepter. Diese kirchliche Weihe wurde der Grund, weshalb Karl der Grosse den Titel „Rex Dei Gratia“ annahm, der seitdem im Gebrauche blieb.[8] Der frühere Titel war Rex Francorum et Langobardorum“.

II. Mündig wurde der König mit dem 15. Lebensjahre,[9] bis wohin früher ein Verwandter, später der Majordomus die Regentschaft führte.

III. In Folge der inneren Kämpfe, des Sieges der Merovinger über die Aristokratie, der in langen Kämpfen errungenen Macht, der Berührung mit den Römern, vor Allem des Einflusses christlicher Ideen erschien unter den Merovingern zwar weniger deutlich ausgeprägt, unter den Karolingern aber nach dem Sturze des Majordomats und der Erlangung kirchlicher Weihe völlig entwickelt das Königthum als Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eigenem Rechte auszuüben befugt ist.[10] Anfangs war das Verhältniss verschieden.

IV. Ueber die unterworfenen Römer erlangte der König mit dem Besitze des römischen Staatsgutes, sowie des Privatgutes der römischen Kaiser dieselbe volle und unumschränkte Macht, wie sie die römischen

[8] Dass Karl d. G. zuerst diesen Titel gebrauchte, hat Sickel die Mundbriefe S. 183 f. gezeigt. So heisst es in den Urkunden regelmässig: „Pippinus rex Francorum vir inluster“ (von 752 bei Dronke Cod. num. 5), „Carolus rex Francorum vir illustris“ das. num. 46 von 774 oder „C. gratia dei rex Francorum et Langobardorum vir illustris“, „C. gratia dei r. F. et L. ac patricius Romanus (jene von 774, 24. Sept., letztere von 774, 13. Nov. Das num. 47 und 48.). Seit der Erlangung der Kaiserwürde fiel der Titel Patricius fort, seit Ludwig wurde der Titel „rex Franc. et Lang.“ auch fortgelassen, an dessen Stelle „imperator Augustus“ trat. Den näheren Gebrauch, andere Prädikate, das Ceremoniel am fränkischen Hofe, die Empfangsfeierlichkeiten auf Reisen, die Insignien (Krone, Stab oder Scepter, Schwert, Thron) setzt auseinander Waitz III. S. 206 ff. Der Titel rex Francorum zeigt die Anschauung der Zusammengehörigkeit der Theile. Ueber regnum und imperium Sickel Acta I. 182 ff.

[9] Als persönliches Recht der Könige erscheint das ripuarische (Recht ihres Volks), wie sich aus Divisio imperii a. 817. c. 16 ergibt, wo es heisst: „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos juxta Ribuariam legem nondum pervenisse . . . “ Der Grund liegt darin, dass die Karolinger Austrasier waren. Lex Ribuar. Tit. 81 (83).

[10] Verletzungen des Königs können nicht durch Erlegung des Wergeldes gesühnt werden: Greg. VII. 42, L. Ribuar. 69 (71): „Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res eius fisco censeantur.“ Marc. I. 32 (Roz. 42). So steht dessen Verletzung der des Ganzen (oben §. 10. A. 3) gleich, kommt der Begriff des Majestätsverbrechens auf.

Imperatoren gehabt; deren Handhabung unterscheidet sich jedoch kaum mehr unter den Karolingern von der über die freien Stämme. Denn auch über diese haben die Könige die höchste Gewalt über Leben und Tod zu eigenem Rechte erlangt. Diese ist getreten an die Stelle der Volksmacht; der König erscheint als Quelle des Rechts und Beschützer des Friedens; der Volksfriede ist zum Königsfrieden geworden.[11] Ihm verpflichtete sich das ganze Volk durch Eidschwur zur Treue;[12] anfänglich nur beim Antritte der Regierung,[13] später auch der Einzelne nach seiner Mündigwerdung.[14]

V. Vom König geht aus der Schutz der Rechte und Personen, die mundeburdis regia,[15] welcher sich allen gegenüber darin zeigt, dass der Verletzer des Friedens neben der Sühne für den Ver-

[11] Lex Salica LVI. (von dem contumax) „. . . tunc rex, ad quem mannitus est, eum extra sermonem suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suae erunt, et quicunque eum aut paverit aut hospitalem dederit, etiamsi uxor sua proxima, malb. lampicii, hoc est 600 dinarios, qui faciunt solidos 15, culpabilis judicetur."

[12] Gregor. Turon. IV. 30. VI. 12. VII. 7. IX. 30. „Similiter et ille (nämlich K. Charibertus) cum juramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret." Der König nahm ihn selbst entgegen, wenn er nach der Thronbesteigung sein Land durchzog (Königsritt): Greg. IV, 14. 16 VII. 10. Es ist nicht klar, ob vor 786 unter den Karolingern der allgemeine Eid stattfand. Waitz III. S. 250. Entschieden ist Capit. gen. a. 789 c. 2. (Leg. I. 68.): „De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris jurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis, et filiorum ejus, quia fidelis sum, et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio."

Ob der Eid Marc. I. 40 (Roz. 1): „Ut leudesamio promittantur regi. Dum et nos una cum consensu Procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecipimus, ideo jubemus ut omnes pagenses vestros, tam Francos, Romanos, vel reliqua natione degentibus baunnire et locis congruis per civitates, vicos, et castella congregare faciatis; quatenus praesente Misso nostro inlustri viro illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio per loca Sanctorum vel pignora quae illuc per eodem direximus, debeant promittere et conjurare" ein Unterthanen- oder besonderer Treu-Eid sei, wie überhaupt über das Verhältniss beider Waitz II. 159 f.

[13] Natürlich auch beim Thronwechsel. Diesen Eid leisteten persönlich dem Könige: Bischöfe, Aebte, Grafen, Primores, Vasalli. Dies beweisen die von Roth Feudalität S. 276 ff. mitgetheilten Stellen.

[14] Cap. Karoli M. in Theodonis villa 805. II. c. 9. „Et infantes qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant."

[15] W. Th. Kraut Vormundschaft I. 63 ff., v. Daniels §. 141 ff.

letzten dem Fiskus einen Theil als fredum entrichtet.[16] Wo ein besonderer Schutz nöthig ist, wird auch dieser, wie in früherer Zeit durch das Volk, so jetzt vom Könige gewährt, woraus der Ding-, Heer-, Heim-, Acker-, Kirchen-, Königsfriede entstand,[17] dessen Bruch höheres Friedensgeld oder Friedlosigkeit nach sich zog.

VI. Mit dem Schutze Aller hat der König die Aufgabe, über Recht und Unrecht zu entscheiden; er ist oberster Richter, ernennt diejenigen, welche anstatt seiner und in seinem Namen Recht sprechen. In den Gerichten holt er sich sein Recht, wofern er Ansprüche gegen die Unterthanen hat,[18] kann aber selbst dort nicht belangt werden.[19]

VII. Der König leitet das ganze Land, setzt die Vorsteher der einzelnen kleineren Kreise ein und vereinigt so in sich die höchste Machtvollkommenheit. Um diese seine Rechte desto nachhaltiger wahren, jeden Eingriff zurückweisen und die allgemeine Ordnung aufrecht halten zu können, steht ihm das Recht zu, Befehle und Anordnungen zu treffen und auf deren Uebertretung eine Busse zu setzen, das Recht des Bannes (§. 10).[20] Durch den Bann wurden sowohl besondere, unter dessen Androhung erlassene, den Frieden betreffende königliche Befehle, richterliche Anordnungen, insofern sie sich auf solche stützten, geschützt, als auch infolge gesetzlicher Anordnung besondere Arten von Vergehen, namentlich gegen den besonderen Königsfrieden und den Heerbann bestraft.[21] Er betrug wohl seit alter Zeit bei den Austrasiern 60 so-

[16] Greg. Turon. De miracul. S. Mart. IV. 26. „Compositionem fisco debitam quam illi fredum vocant.“ Wilda Strafrecht der Germanen S. 469 ff.

[17] Wilda Strafr. der Germ. S. 233 ff. Walter R.G. §. 57.

[18] Siehe die Verhandlungen in num. 27 und 37 bei H. Beyer Urkundenbuch der mittelrh. Territorien, Cobl. 1860.

[19] Roth Beneficiatwesen S. 222 Note 95. Diplom Karls des Kahlen bei Bouquet VIII. 662. Der Fiscus hatte den Mönchen von Auxerre ein Gut entzogen, der König sagt: „et quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, nisi per praeceptum nostrae autoritatis.“ Anders bei den Langobarden und Angelsachsen, wo gegen den König geurtheilt werden konnte: Roth Feudalität S. 225 N. 12a. Sohm S. 26 f.

[20] J. A. M. v. Woringen Beiträge zur Gesch. des deutsch. Strafr. I. Beitr. Berlin 1836. S. 154 ff. Wilda Strafr. S. 469 ff. und in Weiske's Rechtslexikon Art. Bann. Zöpfl II. 194 ff. Waitz III. S. 275 ff. Sohm S. 102 ff.

[21] Capit. Aquisgr. 802. c. 8 (Leg. I. 92): „Ut nullum bannum vel praeceptum domni imperatoris nullus omnino in nullo marrire praesumat neque opus ejus tricare vel impedire vel minuere vel in ali quo contrarius fieri voluntati vel praeceptis ejus.“ c. 40. c. 57. „Ut bannus, quem per semet ipsum d. imperator bannivit, 60 sol. solvatur.“ Leg. I. 35. „De illos octo bannos unde domus

lidi[22] und wurde aus dem ripuarischen Rechte auf das ganze Reich ausgedehnt.[23] Im Laufe der Zeit verwischte sich der Unterschied zwischen dem Banne als einem Vorrechte des Königs und dem Friedensgelde, das jenem gewissermassen nur als Nachfolger in die alte Volksgewalt zustand, so dass bannus und fredus gleichbedeutend wurden.[24]

VIII. Mit dieser veränderten Stellung des Königs nahm der Einfluss des Volkes, des einzelnen Stammes, auf die Regierung und Gesetzgebung einen anderen Charakter an. Bei den Merovingern hatte noch in den wichtigeren Angelegenheiten das Volk seine Zustimmung zu geben,[25] über Krieg und Frieden mit zu beschliessen; allmälig aber fiel dies fort. Wo gleichwohl eine derartige Zustimmung sich später findet, ist sie mehr eine Förmlichkeit, welche die Karolinger in der klugen Absicht

noster vult quod exeant sol. 60. Dishonoratio s. ecclesiae. Qui injuste agit contra viduas. De orfanis. Contra pauperinos qui se ipsus defendere non possunt qui dicuntur urvermagon. Qui raptum facit, h. e. qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum. Qui incendium facit infra patriam, h. e. qui incendit alterius casam aut scuriam. Qui harizhut facit, h. e. qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute. Qui in hostem non vadit. Isti sunt octo banni d. regis, unde exire debent de unoquoque sol. 60.“ Saxon. 797, legi Bajuv. addit. c. 1. 2. 3. „reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominatim demandare unde exire debeant.“ Langob. 801. c. 2 (ib. 83): „Si qui liber, contemta jussione nostra, ceteris in exercitum pergentibus, domi residere presumserit, plenum aribannum secundum lege Francorum, id est sol. 60, sciat se debere componere. Similiter et pro contemtu singulorum capitulorum quae per nostrae regiae autoritatis bannum promulgavimus, i. e. qui pacem ecclesiarum dei, viduarum, orfanorum et pupillorum et minus potentium irumperit, 60 sol. multam exsolvat.“ Diese Stellen lehren offenbar das im Contexte Ausgesprochene, namentlich die hervorgehobenen Worte den doppelten Rechtsgrund des Bannes. Sohm S. 106 ff.

22 Lex Ribuar. XXXV. 3. LVIII. 12. LXV. 1. 3. LXXIII. 1. 2. 4. LXXXVII.

23 Das zeigen die Stellen der nota 21. Dazu lex Fris. XIV. 7. In der Lex Alam. Karol. kommt er nicht vor. Cap. Saxon. a. 797 (Merkel Lex Sax. p. 20) c. 9 gestattet „propter pacem et propter faidam et propter majores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum“ dem Könige das Bedürfniss die 60 sol. „multiplicare in duplum et solidos centum (d. h. 220 oder 120 und 100) sive usque ad mille.“ Solche Verschärfungen hat auch cap. Lang. c. 12. Leg. I. 193 (doppelt), Aquisgr. 817. c. 4. 5. ibid. 211 (dreifach).

24 Cap. Aquisgr. 817 legib. add. c. 9 „freda nostra“, Wormat. 829 alia cap. 13 „fredum nostrum“. Vgl. Wilda a. a. O. Sohm S. 111 ff.

25 So bei der Taufe Chlodwigs. Gregor. Turon. II. 29. Vita S. Remigii (bei Bouquet III. p. 377).

beibehalten mochten, die Herrschaft weniger fühlbar zu machen. Je mehr diese königliche Gewalt sich ausbildete, desto mehr musste das besondere Verhältniss zum Könige Einfluss und Macht geben. An die Stelle des den König berathenden Volkes traten mehr und mehr die Grossen, denen ihr besonderes Verhältniss zum Herrscher Ansehen und Macht verlieh.

IX. Die königliche Gewalt war jedoch keine ungemessene.[26] Jeder untersteht ihr mit der Verpflichtung zur unbedingten Treue gegen die Person des Königs,[27] zur Pietät gegen dessen Familie, zur Leistung dessen, was an Diensten alle leisten müssen. Der König ist verpflichtet, das Recht der Einzelnen zu achten und zu schützen, kann nur in den bestimmten Dingen und der hergebrachten Weise die Freien verbinden. Aber unter den Karolingern hat sich durch die innere Umgestaltung die königliche Gewalt wesentlich verändert; vollends trat eine andere Auffassung derselben mit der Herrschaft in Italien und dem Kaiserthum auf. Jene führte zur Oberherrschaft über die Lombardei und Rom, Papst und Volk schwuren Gehorsam, der Vertrag mit dem Oriente fügte zum Titel in den Augen der Welt die Legalität der Nachfolge in das abendländische Weltreich. In ihm ist der römische Bischof erster Metropolit, jedoch immer Unterthan. Karl d. G. sah im Kaiserthum eine höhere Macht.[27a] Mit dem kirchlichen Charakter nahm das Königthum einen neuen Rechtsgrund, den der Uebertragung von Gott an; dieser liess den Schutz der Kirche und des Klerus als ganz besondere Pflicht des Königs erscheinen, die Durchführung des christlichen Sittengesetzes als seine Aufgabe. So wurde die Kirche ein Theil der Staatsverfassung, stand der König in der Kirche mit hohen Rechten und Pflichten.[28] Zugleich kam die Anschauung auf, dem König sei die Macht

[26] Er konnte nur in beschränkter Weise begnadigen. Cap. a. 797 c. 10.

[27] Das Capit. de part. Sax. c. 11. bestraft den Treubruch mit dem Tode, den Raub einer königl. Prinzessin ebenso.

[27a] Ein neuer umfassender Treueid musste von allen geschworen werden: Cap. Aquisgr. 802 c. 2. (Leg. I. 91), ein kirchl. Gesetzbuch (Cod. Dionysio-Hadrianus. Mein Lehrb. des Kirchenr. §. 5) wird publizirt, eine Anzahl von Leges erlassen, ergänzt, verbessert; zahlreiche neue Gesetze über weltl. und geistl. Dinge erscheinen; neben dem Reichstage laufen Synoden u. s. w.

[28] Bouquet V. p. 708. „quia per misericordiam dei regna terrae gubernare videmur.“ Capit. 787. (Leg. I. p. 52) „episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad gubernandum commissa.“ „Keineswegs (sagt Waitz III. S. 200) als Wohlredner oder Schmeichler sind da die Geistlichen aufgetreten, sondern haben von ihrem Standpunkt aus manches eindringliche und treffende, oft auch scharfe

vorzugsweise als Pflicht von Gott übertragen.[29] Musste dadurch einerseits das ethische Moment in den Vordergrund treten, die Herrschergewalt mehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter im Gegensatze des früheren privaten annehmen,[30] so trat andererseits, weil die gesammten Staatseinrichtungen den persönlichen Charakter an sich trugen, die Macht des Volkes in den Hintergrund, das nach festen Gesetzen zu leiten des Königs Pflicht erschien.[31] Davon aber war nothwendige Folge, dass der Rath jener Personen entscheidend werden musste, welche ihre kirchliche Stellung oder ihr Amt als Gehülfen des Königs in Ausübung seiner Pflicht diesem näher rückte. Indem nun, theils in Anlehnung an frühere Zustände, theils nach dem Geiste jener Zeit, welche eine Trennung des Oeffentlichen und Privaten schon wegen der socialen und ökonomischen Zustände nicht zuliess, diese Stellung beim Könige den Charakter eines besonderen privaten Verhältnisses annahm, trat gerade die Erscheinung ein, dass das besondere Verhältniss das staatliche absorbirte und den Keim legte zur Auflösung der Staatsgewalt, wie zur Zersetzung der Gesellschaft nach Ständen.

Wort gesprochen." Deshalb der besondere Schutz der Kirche (nota 21), das Asylrecht, die Einschärfung der Kirchengebote: Todesstrafe auf die Uebertretung des Fastengebotes, Tödtung eines Bischofs oder Priesters, Hexerei, Verbrennung der Todten, Verweigerung der Taufe, Hingeben an den Teufel im Cap. de part. Sax. c. 4—10 u. a. m.

[29] Waitz III. S. 192 nota 1 führt einen ungedruckten Brief Alcuin's an, worin es heisst: „Dum dignitas imperialis a deo ordinata ad nil aliud exaltata esse videtur nisi populo praeesse et prodesse, proinde a deo datur electis potestas et sapientia, potestas, ut superbos opprimat et defendat ab improbis, sapientia, ut regat et doceat pia sollicitudine subjectos" cet.

[30] Cap. Aquisgr. 825. c. 3. (I. 243) „Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisam esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur."

[31] Alcuin epist. 127. „Populus juxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus, et ad testimonium personae magis eliguntur honestae. Nec audiendi qui solent dicere: Vox populi vox Dei, cum tumultuositas vulgi semper insaniae proxime sit." Zwei Punkte sind noch zu betonen, erstens die faktische Uebertragung des Königthums auf Austrasien. In Heristal, Worms, Ingelheim und Aachen residirte Karl am liebsten, hier ist er begraben, sein Sohn zum Kaiser gekrönt. Rom, wo Karl nur kurze Zeit, Ludwig nie war, hatte unter Karl gar keine Bedeutung. Zweitens die Unabhängigkeit der kaiserl. Würde von der Krönung des Papstes. Karl ertheilte seinem Sohne die Krone, der Papst nahm nur die Weihe vor. Wer aber gekrönt war führte den kaiserl. Namen. Vgl. Waitz II. 217. 222 ff.

§. 43.

2. Anstructionen. Leudes. Beneficiaten. Vasallen.*

I. Aehnlich der älteren Zeit (§. 15) erscheint in der merovingischen um den König eine Schaar von Getreuen, die trustis regia, dominica,[1] Antrustionen, welche, ohne einen besonderen Stand zu bilden, oder eine erbliche Würde inne zu haben,[2] von dem Könige aus den freien Franken, aber auch den Römern, ja auch Halbfreien (Liten) genommen,[3] durch einen in manu regis abgelegten Eid eine besondere Treue schwuren,[4] von diesem beliebig entlassen werden konnten. Als stete Begleiter des Königs, seine Diener und Tischgenossen[5] erlangten

* Paul Roth Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in's zehnte Jahrhundert, Erlang. 1850. Waitz II. 226 ff. 429, 616 ff. III. 451 ff. IV. 151—305. Ders. Ueber die Anfänge der Vassallität. Gött. 1856. 4. Ders. Die Anfänge des Lehenwesens in v. Sybels Histor. Zeitschr. I. 90 ff. P. Roth Feudalität und Unterthanenverband, Weim. 1863. Braumann De leudibus in regno Meroving. Berol. 1865.

[1] Ueber die Ableitung, die Verwandtschaft mit dem neuhochdeutschen trost, adh. traust = mundium, potestas domini, solatium, s. Grimm R.A. 275 und 603. Trust ist gleich contubernium (L. Sal. 42. 43. Grimm Vorr. p. XXXIX). soviel als Schaar. So heisst die Centschaar, deren Glieder contenarii, trustis (vgl Sohm 186 ff.). Eine solche Heerschaar zu bestimmtem Dienste bestand wohl aus 100 Mann, daher der röm. Name.

[2] An den alten Adel knüpfen dieselben an nach dem Vorgange von Montesquieu im Esprit des loix XXX. 22: Maurer Adel S. 87, Eichhorn R.G. §. 47, v. Savigny Verm. Schriften IV. S. 30 f. Dagegen Roth Beneficialw. S. 119 ff.

[3] Lex Sal. XLI. 3. „Si quis vero Romano homine conviva rege occiderit cui fuerit adprobatum, 12000 dinarios qui faciunt solidos 300 culpabilis judicetur," Recap. L. Sal. c. 30. „Inde ad solidos 900, ut si quis Romanum vel lidum in truste dominica occiserit." Merkel p. 99. Eod. p. 97, c. 33. „Solidos 900, ut qui antrustionem quo puer regis est occiserit et eum ignem combusserit."

[4] Marculf I. 18. De Regis antrustione. Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur." Ob arma sua oder arimannia zu lesen. ist nicht so wichtig, als es Zöpfl II. 68 scheint, zumal Einer Waffen mit sich führen und doch andere geschenkt erhalten kann. Dieser Eid ist von dem allgemeinen Fidelitäts- (Unterthanen-) Eide nicht verschieden, wie Roth S. 122 ff. dargethan hat. Dagegen v. Daniels §. 137. Waitz 264 N. 2.

[5] Siehe die Belege bei Roth S. 125 ff. Note 52 ff.

sie einen naturgemässen Einfluss, der sich juristisch jedoch nur in der Verdreifachung des Wergeldes, das ihrem Geburtsstande oblag, kund gibt.[6]

II. Mit dem fortwährenden Steigen der königlichen Macht hob sich immer höher auch das Ansehen seiner besonderen Getreuen, welche mit den gleichfalls durch dreifaches Wergeld und Ansehen hervorragenden Beamten des Königs mehr und mehr die Theilnahme der Freien in Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zurückdrängten. Zugleich lag es in der Anschauung jener Zeit — wie überhaupt aller Zeiten — dass zahlreiche Begleitung ein Zeichen von Ansehen und Macht bilde. Auch in der carolingischen Zeit begaben sich fortwährend in des Königs Dienstschaft (se commendare) Personen, die Vassi, Vasalli regales, dominici genannt werden.[7] Zwischen diesen Vasallen und den An-

[6] Anm. 4. L. Sal. XLI. 2. XLII. 1. Wird die Antrustio bei Ausübung des Dienstes getödtet (z. B. in oste), so hat er dreifaches Wergeld, das neunfache seiner Geburt; dreifaches auch der ingenuus bei Tödtung in oste. L. Sal. XLIII. 1. „Si quis hominem ingenuum in oste occiserit (quia lege salica vivit et in truste dominica non fuit ille qui occisus est), malb. leude hoc est 24000 dinarios qui occisus est cui fuerit adprobatum, malb. mother hoc est 1800 solidos culpabilis judicetur." Gegen die Ansicht Eichhorns R.G. §. 26. 47., das Charakteristische der Antrustionen habe in der ausschliesslichen Befähigung bestanden, ein Dienstgefolge zu haben, Roth S. 116—119.

[7] In den Leges bezeichnet vassus noch theilweise einen Unfreien, der zu Diensten im Hause verwendet wird. So lex Sal. XXXV. 5. „Si quis vassum ad ministerium (quod est horogavo, puella ad ministerium) aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario vel vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit cui fuerit adprobatum, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis judicetur." L. Alam. Leg. lib. II. LXXXI. 3. (Leg. T. III. p. 73.), Roth B. W. S. 367, Feudalität S. 247. 367. und Waitz II. S. 170. N. 1. Damit entfällt von selbst der hiergegen von Zöpfl auch in der 4. Aufl. II. §. 10. N. 70 aus „den ältesten Stellen" und der Etymologie, welche in diesem Falle nichts beweist, erhobene Einwand und dessen gegentheilige Behauptung: „die Bezeichnung vassus oder vasallus deute von Haus aus auf einen freien, durch eigene Wahl eines Herrn ergebenen Diener oder Gefolgsmann." Wie das Wort skalk in seniscalcus, mariscalcus (Grimm R.A. p. 302), ist es mehr und mehr auch für freie Diener gebraucht worden und hat so jedes Entehrende verloren. Gleichbedeutend mit Vassus erscheint gasindus: Cap. 782. c. 7. 43. Roth Feudal. S. 247 ff. Otfrid stellt die Apostel als Getreue Christi dar und nennt sie: „ir uuârît min githigini;" sie huldigen ihm, sind ihm treu, seine Trauten, Lieben, Degen, Holden, seine Gisindi, Schaar, Dienerschaft, Knechte (Kelle p. 76 sq.). Ich setze als charakteristisch einige der dort angeführten Stellen im Texte her: „thaz ir mir leistit huldî" IV. 12. 9., „friunta mîne suntar" IV. 15. 49., „drûta mîne" IV. 15. 50.

trustionen der merovingischen Zeit dürfte wohl nur ein Namensunterschied obwalten; der Treuschwur,[8] das Begleiten des Königs, Versehen von Hofdiensten,[9] kommt auch bei ihnen vor, sie geniessen ein höheres Wergeld,[10] eine höhere Ehre und werden durch den König vertreten.[11] Das Gefolge wurde sehr gross, weshalb man bereits den Vasallen Aemter lieh,[12] sie selbst, wenn man ihrer nicht bedurfte, daheim liess.[13] Zweifelsohne wurden diese Vasallen wie die früheren Antrustionen von den Königen, während sie bei Hofe waren, unterhalten.[14]

III. Wie in älterer Zeit die principes, hatten in der merovingischen Zeit die mächtigeren Antrustionen, in der karolingischen die königlichen Vasallen und andere Grossgrundbesitzer, wiederum eine zahlreiche Dienerschaft, bestehend aus ihren Unfreien[15] (den pueri, ihrer familia), welche dieselben auch im Dienste des Königs begleiteten und höchst wahrscheinlich vom Könige unterhalten wurden, so lange sie mit ihren Herren bei Hofe waren. Mit der allmäligen Abnahme der alten Freiheit, der wachsenden Macht einzelner Grossen, dem Anhäufen des Grundbesitzes in der Hand der Könige, der Kirche und der Grossen, der Unvermögenheit vieler Gemeinfreien, die grosse Last des ununterbrochenen und beschwerlichen Kriegsdienstes aus dem bei Vermehrung der Familie allmälig zertheilten und deshalb mehr und mehr keine ausserordentlichen

u. ö., „sîne thegana" IV. 7. 1. u. ö,, „sîne holdon" V. 12. 47., „sînes gisindes" IV. 18. 8., „fuara" IV. 18. 14., „sìn giknihti" IV. 8. 22., „knehtô" III. 20. 33., Joseph nennt er Mariens „thionostman" I. 19. 2., „thaz er in thionôti" I 13. 12. Für die Auffassung des Vasallenverhältnisses sind diese Stellen und Worte nicht ohne Bedeutung. Ganz analog ist die Auffassung im Heliand.

[8] Einhard. Annal. a. 757. „Tassilo more Francico in manus regis in vassaticum manibus suis semet ipsum commendavit, fidelitatemque jurejurando promisit," geschöpft aus Annal. Laurissens. a. 757 (Pertz I. 140.).

[9] Capit. Bonon. 711. c. 7. ad Theodon. vill. 821. c. 4. Roth Feudal. S. 208 ff. 249 ff. hat diese wesentliche Identität näher nachgewiesen.

[10] Lex Franc. Chamav. c. 3. „Qui hominem Francum occiderit, sol. 600 componat ad opus dominicum et pro fredo sol. ducentos componat." c. 17—20. Gaupp S. 37 f., Zöpfl S. 14 f., Waitz IV. 275. n. 4. nehmen francus für antrustio, Roth Feudal. 220 ff. besser für vasallus.

[11] Cap. 802. c. 10., 807. c. 9., 823. c. 13. u. a. Im cap. 786. c. 7. kommen Unfreie als Vasallen vor.

[12] Cap. ad Theodon. vill. l. c.

[13] Baluze Capitul. reg. Franc. II. col. 1400. 1405.

[14] Hincmar De ordine palatii c. 22. 27. (Walter Corp. III. p. 767. 769).

[15] Roth B. W. S. 152 ff. zeigt, dass in der merovingischen Zeit Private nur Unfreie im Gefolge hatten.

Ausgaben gestattenden Grundbesitze zu tragen, endlich mit der Zunahme der von der Grafengewalt eximirten Güter vieler Grossen, auf denen auch Freie sassen, welche das Land bebauten, bot sich in der Nachahmung des Vasallenthumes ein Mittel zur Besserung seiner Lage.[16] Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts erscheinen daher auch in den Quellen nur Freie als Vasallen.[17] Der Anfang liegt in der Zeit Karl Martells. Es commendirten sich so seit ihm freie Leute freiwillig durch den Fidelitätseid[18] einzelner Grossen, wurden deren homines, vassi, vasalli.[19]

[16] Roth B. W. Buch IV. Kap. I. u. II. legt auch die polisischen Gründe dar.

[17] Die Ausnahme der nota 11 steht vereinzelt da.

[18] Capit. in Theod. villa 805. II. c. 9. (Leg I. p. 133.) „De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris, excepto his sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debentur. Et infantes, qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant." Roth Feudal. S. 242 ff. Praecept. pro Hispan. 815 c. 6. (Walter Corp. jur. II. 291.). Praec. II. (eod. p. 308), Cap Aquisgr. a. 813. c. 16. (Leg. I. p. 189). „Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ob eo acciperit valente solido uno, excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filiam maculare, seu hereditatem ei tollere." Cap. Pipp. a. 789. c. 12. 13. (Leg. I. p. 71.): „Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint, si seniorem non hahuerit, sicut a tempore Langobardorum fecerunt, in tantum quod ad partem comite sui faciat rationabiliter quod debet." Divis. imper. a. 806 c. 10. (Leg. I. p. 112.) „Et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est." Divis. a. 817 c. 9. (ib. p. 199.) „Praecipiendum etiam nobis videtur, ut post decessum nostrum uniuscujusque vassallus tantum in potestate domini sui beneficium, propter discordias evitandas, habeat, et non in alterius. Proprium autem suum et hereditatem, ubicumque fuerit, salva justitia cum honore et securitate secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat; et licentiam habeat unusquisque liber homo qui seniorem non habuerit, cuicunque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi;" divis. a. 880 c. 6 (ib. p. 357). Capit. de exerc. a. 803 c. 5. (ib. p. 119.) Adnunc. Karoli Calvi a. 847 c. 2. (ib. p. 395) „Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat." Ueber die Form der Commendation Waitz IV. 207 ff.

[19] Spätere Formen valvassor, walvassor: Const. Chuonradi a. 1037 (Leg. II. 39). Das Verhältniss zum Herrn heisst vassaticum, servitium, obsequium. — Unterschied der Vassi regii, welche seniores waren, und vassi episcoporum, abbatum, comitum, ducum. — Vassi casati: Capit. Bonon. Karoli M. a. 811 c. 7. (Leg. I. 173): „De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut qui-

Ihr Herr, Senior, hatte gegen die persönliche lebenslängliche[20] Verpflichtung der beständigen Treue, welche sich im Schutze des Herrn im und Kriege, dessen Begleitung zeigte,[21] die Pflicht, a. den Vasallen zu unterhalten,[22] b. ihm eine besondere defensio zu leisten. Diese bestand darin, dass Beleidigungen des Vasallen als dem Herrn zugefügt galten,[23] der private Senior wegen Tödtung des Vasallen das Fehderecht gleich

cunque ex iis cum domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comitem cujus pagenses sunt ire permittat." Cap. ad Theodonis villam a. 821 (eod. p. 230) c. 4: „De vassis nostris, qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam aut in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias, vel etiam nobis assidue in palatio nostro serviunt, et ideo non possunt assidua custodire placita: quam rem volumus ut missi nostri vel comes nobis notam faciant, et nos faciemus, ut ad eorum placita veniant."

[20] Capit. 806 c. 10., 813 c. 16., 816 c. 2., 847 c. 3. „ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat, nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit."

[21] Die ungemessene Dienstpflicht der königlichen Vasallen ergeben Cap. 811 c. 7., 821 c. 4. (Roth B. W. S. 383, Feud. S. 212 fg.), die ihnen beigelegten ministeria Cap. 779. c. 21., 800. c. 81., 802. c. 20., 869. c. 11., Roth Feudal. S. 213 f., vermöge deren sie sich auch von den Missi müssen gebrauchen lassen (Cap. 807. c. 3., 817. c. 8.). Gerade so waren die Vasallen geistl. und weltl. Seniores zu allen Diensten verbunden (cap. 803. c. 4., 817. c. 27. u. a.), die ingenuili ordine geleistet werden konnten: Heerbann, Hausgenossenschaft, Dienst als Missi des Herrn, Eidesleistung für ihn, Besuch seiner placita, Begleitung desselben. — Der Vasall konnte den Dienst aufsagen aus gesetzl. Gründen: Capit. Aquisgr. 813 c. 16. (Anm. 18). Const. de liberis et vasallis a. 816. c. 2 (Leg. I. p. 196): „Si quis seniorem suum dimittere voluerit et ei approbare potuerit unum de his criminibus: id est primo capitulo, si senior eum injuste in servitio redigere voluerit; secundo cap., si in vita ejus consiliaverit; tertio cap., si senior vasalli sui uxorem adulteraverit, quarto cap. si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit: quinto cap. si senior vasalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vasallum eum dimittere. Qualecumque de istis quinque capitulis senior contra vassallum suum perpetraverit, liceat vasallum eum demittere."

[22] Siehe das von Roth Feudal. S. 216 aus Baluze Miscell. III 85 angeführte Testament. Die Stellen der nota 19 zeigen, dass es Ausnahme war, wenn ein königl. Vasall bei Hofe dienend ein Beneficium hatte. Befand sich ein Vasall nicht beim Herrn, so erhielt er kein Beneficium.

[23] Cap. 884. c. 11. „Si autem (nemlich vassi dominici) quae supra diximus despexerint et nullo modo emendare voluerint et in contemtu permanentes ibi occisi fuerint, nullam contra ipsos qui eos occiderunt, iracundiam, tenebimus unquam. Quod si aliquis parentum aut amicorum eorum inde faidam portare voluerint.." Roth Feudal. S. 220. Offenbar folgt aus der sonst ganz analogen Stellung und den Stellen der folgenden Anerkennung das Gleiche für die Vasallen der Privaten·

den Verwandten hatte,[24] Ansprüche gegen den Vasallen zuerst beim Senior anzubringen waren,[25] endlich der Vasall in seinem Rechte gegenüber dem Herrn durch das Gesetz und die Obrigkeit geschützt wurde.[26] Nach der Natur der Sache gab das höhere Ansehen des Senior auch ein solches den Vasallen. Daher erscheinen die vassi regii als die ersten welche selbst wieder Vasallen hatten; nach ihnen erlangten die der Erzbischöfe und Bischöfe ein bedeutendes Ansehen.

IV. Schon frühzeitig war es Sitte geworden, dass die Könige ausser der Verpflegung an ihre Getreuen einzelne Güter, wozu ihr ausgedehnter Grundbesitz das Mittel bot, vergaben, anfangs wohl in der Regel zu Eigenthum.[27] Jedoch bildete diese Beleihung nichts für das Fidelitätsverhältniss Eigenthümliches, sondern kam auch ohne dieses vor, be-

[24] Per argum. a contrario. folgt es aus: cap. 811. c. 6. „si vero adeo contenderit ut ibidem interfectus sit, incompositus jaceat, et neque senior neque propinquus ejus pro hoc nullam faidam portet . ." Cap. 850. c. 3. heisst es bezüglich des getödteten Räubers: „et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus fuerit". Positiv ergibt es sich aus Formula Bignon. 8. (Walter III. p. 403), wo Einer im Grafengerichte wegen Tödtung seines „homo" klagt und nachher vor dem Grafen „epistolam securitatis" gibt, dass späterhin niemand mehr eine Forderung werde erheben. Ganz so form. Lindenbrog. 124 (ib. 445).

[25] Cap. 823. c. 13. „et de illorum liberis hominibus qui eis commendati sunt si quid ab eis quaeritur, primum senioribus eorum admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant, et si ipsi facere noluerint, legaliter distringantur". Uebrigens hatte sowohl der königliche Vasall als jeder andere seinen Gerichtsstand im Grafengerichte. Cap. a. 781. 13., 802. 10., 825. 1.

[26] Gegenüber dem Könige gab es kein Recht der Klage, sondern nur der Bitte (§. 42. N. 19). Auch gegenüber dem Vasallen ist der König nicht auf das Gericht gewiesen, sondern trifft als Senior selbst die Entscheidung. Es ist nicht festzustellen, ob Streitigkeiten königl. Vasallen unter einander vor Gericht gebracht oder nur vom König entschieden werden konnten: Roth Feudal. S. 225 f. — In gewissen Fällen stand dem Vasallen die Lösung zu: Note 18 und 21. — Der Vasall konnte von der Entscheidung des Herrn Berufung einlegen: C. 869. c. 2., sich wegen Entziehung der Beneficien beschweren: Roth Feudal. S. 190, 228 f., wo zugleich der Versuch Hincmars von Laon beleuchtet wird, ein förmliches Lehensgericht zu constituiren. Vgl. noch das Cap. 825. c. 26. (§. 37. nota 5).

[27] Roth B.W. S. 204 ff. 242; über die Möglichkeit der Confiskation 216 ff. Auch das Versprechen, ein hohes Amt zu verleihen, war wohl selbst Grund der Commendation: Waitz Anfänge S. 31., wo aus Nithard III. c. 2. ein Beispiel gegeben wird, dass „honores" Grund zur Commendation waren. Ebenso ist ohne Zweifel auch ein Gut oft Grund gewesen. Aber weder in dem Einen noch dem Anderen liegt das Wesen der Vasallität für diese Zeit.

sonders als Mittel, sich einzelne mächtige Freie zur unbedingten Ergebenheit zu verpflichten,[28] wie umgekehrt sich bis in die spätere Zeit Vasallen ohne solches Gut finden.[29] Mehr und mehr aber wurde es seit Karl Martell Sitte, den Vasallen für die Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnisse Grundstücke zum Genusse zu übertragen, welche man Beneficia[30] nannte. Als zu solchen die fiscalischen Güter nicht mehr hinreichten, griffen die Söhne Karl Martells zu dem Kirchengute, von dem sie in Neustrien einen Theil unbedingt einzogen und vergaben, in Austrasien hingegen Beneficien austhaten gegen eine bestimmte Abgabe und die Bestimmung des Rückfalles an die Kirche nach dem Ableben des Beliehenen.[31] Die Menge des Kirchengutes gestattete ohne

[28] Waitz V.G. II. S. 209 ff. sucht nachzuweisen, dass solche Verleihungen wesentlich als Entgeld der Treue für die Dauer des Treuverhältnisses gemacht seien, deshalb hätten vom Nachfolger bestätigt werden müssen, dass eine ausnahmsweise Schenkung zu vollem Eigenthum nur an Kirchen hauptsächlich vorgekommen sei. Dem ist Roth entgegengetreten. Waitz „Anfänge" hat seine Meinung näher zu begründen versucht. Beneficien finden sich auch im Besitze von Mönchen, niederen Geistlichen und Weibern. Roth S. 428. Note 50, 51. Ebenso hatten von Kirchen sowohl Frauen Beneficien, als auch andere Personen, die unmöglich im Dienstverbande zu denselben gedacht werden können, auch selbst der König und einzelne Grafen: Roth S. 435. Note 92 und 93. Feudal. S. 204. Ueber die Entwicklung der Beneficia auf kirchlichem Gebiete sehe man *Mein* System des Kirchenrechts. Giess. 1856. §. 99.

[29] Nachweise bei Roth S. 379. n. 53., 384 n. 75. u. a.

[30] In dieser technischen Bedeutung kommt der Ausdruck zur Zeit der Merovinger nicht vor. Der Ausdruck beneficium findet sich schon im römischen Reiche bei den Militärkolonien, ist wohl von da durch die Kirche übernommen und auf das analoge Verhältniss im weltlichen Gebiete übertragen. Hieraus ergibt sich, dass ein Anknüpfen an römische Einrichtungen für das Beneficialwesen durchaus unnöthig ist. — Die königlichen Beneficien waren meist eine villa dominica mit ihrem Zubehör.

[31] Diese Säcularisation ist umständlich beschrieben von Roth Gesch. des Benef. S. 313 ff. Feudal. S. 71, 106 ff., der zeigt, dass nicht bereits Karl Martell zu derselben gegriffen. Es braucht hier auf die Formen der Verleihung von Kirchengut, die Arten der Precariae, deren nach dem Ableben des Besitzers an dessen Nachfolger (Söhne) stattgehabte Verleihung faktisch zur allmäligen Entfremdung des Kirchenguts führte, die in Folge der Verleihung zu Gunsten der Kirche constituirten Abgaben (decimae et nonae) und die Einwirkung dieser Säcularisation auf die Entwicklung des kirchlichen Güterrechts (Beneficien, Zehnten, Baulast; Roth bietet dafür ein treffliches Material. vgl. mein System S. 513, 545) nicht näher eingegangen zu werden, da hier nur das Beneficialwesen als solches von Bedeutung ist, jedenfalls das kirchliche keine besondere Form bietet, welche auf die Entwicklung einen massgebenden Einfluss gehabt hätte, so gewiss es ist, dass

Zweifel eine Beleihung aller königlichen Vasallen. Zu ähnlichen Verleihungen durch die Gleichheit der Verhältnisse gezwungen gaben die meisten Senioren ihren Vasallen Beneficien. Auch wurde mehr und mehr die Verleihung eines Beneficiums directer Grund eines Dienstverhältnisses, indem einzelne grosse Grundbesitzer, um Fideles zu haben, ferner um als Entgelt die Kriegsfolge sich zu verschaffen, Ländereien nach Beneficialrecht austhaten. Endlich übertrugen Manche, um die Vortheile des Vasallenverhältnisses zu geniessen, ihr Gut dem Könige oder einem Grossen, und nahmen es von demselben nach Beneficialrecht zurück. In der Regel waren die Beneficien nur für die Lebensdauer des Herrn gegeben, allmälig wurden jedoch unter verschiedenen Formen dieselben auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen und auch nach dessen Ableben häufig dem Erben aufs Neue übertragen, so dass, wenn kein Fall der Einziehung vorkamm, das Verbleiben in der Familie zur Regel wurde.[32]

V. Das anfänglich rein persönliche, allmälig aber durch die Beneficien auf ein dingliches Substrat gebaute Treuverhältniss wurde mehr und mehr von Einfluss und die Grundlage der Staatsverfassung; denn obwohl die trustis, das persönliche Umgeben, fortfiel, blieb die Treue und Verpflichtung zu Diensten bestehen, und bildete das Band, durch welches in der Folgezeit König und Stände zusammengehalten wurden.

§. 44.

3. Die Einkünfte des Königs.*

I. Hauptquelle der königlichen Einkünfte waren die Reichsgüter, Domänen, villae dominicae, bestehend zum Theile aus dem ange-

in der Reception des Beneficialwesens von Seiten der Kirche für dasselbe ein grosser Halt lag.

[32] Vgl. über diese Entwicklung Roth B.W. S. 416 ff.

* Literatur und Quellenstellen bei Gengler Grundr. S. 283 ff. Dem mündlichen Vortrage überlassen die Darstellung des Zusammenfallens der königlichen und Staatseinkünfte, Bedeutung von fiscus, fiscalia, regalia der Quellen: Art der Benutzung, Verwaltung, palatia. Curtes, mansioniles dominicatae, villae u. s. f. Cap. Aquisgr. 812 c. 7. (Leg. I. 174.), Beneficiorum fiscorumque regal. describend. formulae 812. (ib. 175 sqq.). Guérard Explication du Capitulaire de villis. Paris 1853. Eingehend behandelt das Finanzwesen nach allen Richtungen hin Waitz V.G. II. 553 ff. IV. 3 ff. Verzeichnisse einzelner Güter geben die bei Waitz IV. 119 Note 2 Genannten. — Gegen die Ansicht Maurer's Einleit. S. 94 ff., es habe schon in alter Zeit eine „Reichsalmende", nationales Land gegeben, die Gierke Genossenschaftsr. S. 60 N. 17 adoptirt, Sohm S. 27. Anders bei den Langobarden und besonders Angelsachsen.

stammten Familienbesitze, zum grössten aber aus den in den früher römischen Theilen bestandenen Fiscalgütern und in den übrigen Gebieten aus den Ländereien, welche die Könige für sich behalten hatten. Durch Schenkungen an Getreue, Austhun zu Beneficien und besonders Ausstatten der Bisthümer, Klöster u. s. w.[1] waren sie allmälig bedeutend zusammengeschmolzen.

II. Dazu kamen beibehalten aus der römischen Zeit in dem südlichen Gallien von den Possessores (Grundeigenthümern) die in jedem Steuerjahre (indictio) fällige Capitatio (Grundsteuer) bemessen nach je 1000 solidi des auf Grund des allemal auf 15 Jahre festgestellten Capitastrum abgeschätzten Vermögens, von den Uebrigen eine Kopfsteuer (tributum).[2] Anfangs waren zwar nur die römischen Unterthanen dieser Steuer unterworfen, allmälig wurden auch die fränkischen dazu verpflichtet.[3] Diese Steuern sind aber aus mannigfachen Gründen (Erwerb des römischen Guts durch Franken, Verfall der Steuerrollen, Begeben der Kopfsteuerpflichtigen ins Treuverhältniss u. a.) theils fortgefallen, theils in andere Formen übergegangen. In den übrigen Gegenden wurden gemäss dem Herkommen[4] bald auch Steuern,[5] bald vom ganzen Volke eine Abgabe,[6] bald Geschenke[7] der Einzelnen entrichtet.

[1] Belege bei Roth, Thomassini Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios cet. Neap. 1769. III. Partes in 10 T. 4. den Urkundensammlungen (§. 3) für eie einzelnen Diöcesen, Kirchen u. s. w.

[2] Ueber die Versuche, diese Steuern auszudehnen, deren Beibehaltung, Uebergang der Grundsteuer in eine auf dem Boden ruhende Abgabe (Reallast), der Kopfsteuer in eine den Familien obliegende, somit vererbliche Abgabe s. Roth Beneficialw. S. 85 ff. Dass sich solche erhielt, zeigt Cap. Aquisgr. 813 c. 6 (Leg. I. 188), Ed. Pist. 864 c. 28 (ib. 495): „Ut illi Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cuiuscunque servitium se non tradant, ut respublica quod de illis habere debet, non perdat."

[3] Waitz V.G. II. 578. ff.

[4] Cap. Aquisgr. 828 Oratorum relatio ad Imp. c. 7. (Leg. I. 327.) „Census tamen singularum provinciarum antiquitus constitutus hujus rei occasione pauperibus non augeatur."

[5] Bei den Alemannen: Waitz V.G. II. 560 ff., Merkel de rep. Alam. §. 10 n. 31.

[6] Von den Sachsen, Thüringern, den slavischen Völkern, so oft sie die Oberhoheit des fränkischen Königs anerkannten.

[7] Divis. imper. a. 817 c. 4. Eichhorn R.G. §. 171. Diese von den einzelnen Grossen (Bischöfe, Aebte, Grafen, Vasallen) alljährlich gebrachten unterscheiden sich von denen, welche der Einzelne zu geben pflegte, wenn er zu Hofe kam, und von den Naturalleistungen, welche auch wohl dona heissen.

Hierzu kommen die Leistungen von Naturalien (Zehnten, Erbschaftszehnte, Schweinezehnte u. s. f.) an den Hof, sowie an verschiedene Beamte, die von Naturaldiensten (Hand- und Spann-Dienste, Fuhren) u. dgl.

III. Eine andere Classe von Einkünften bildeten die Bussen für den Bruch des Friedens (freda) und die Banngelder, Bannbussen, ferner Einnahmen aus Confiscationen, erblose Sachen.[8] Hierzu traten die Nutzungen, welche der königliche Forst- und Wildbann abwarf, die Zoll-, Wege-, Brückengelder, soweit dieselben nicht an Grosse vergabt waren, das Münzregal,[9] eine Art Bergzehnt.[10]

B. Die Reichsregierung.

§. 45.

1. Die Reichsbeamten, Hofbeamten.*

I. Es treten uns unter Chlodwigs Nachfolgern eine Anzahl von Aemtern entgegen, von denen einige nur für den Hof, andere für die ganze Reichsregierung von Bedeutung waren. In jener Beziehung erscheinen die Inhaber der Aemter, welche nach alter Sitte den Dienst für die Bedürfnisse des Königs versahen, für dessen Kleidung, Nahrung, Rosse. Diese sind 1) der Cubicularius,[1] betraut mit der Sorge für das Haus und dessen Bewohner, somit auch für den Schatz (thesaurarius), der vor den Majoresdomus zurücktrat und unter den Karo-

[8] L. Rip. LVII. 4. L. Sal. Emend. LXIII. §. 3. Waitz IV. S. 98.

[9] Waitz II. 606 ff. IV. S. 65—86. Ad. Soetbeer Beitr. z. Gesch. des Geld- und Münzwesens in Deutschl. in Forschungen I. 205 ff. 543 ff. II. 293 ff. IV. 241 ff. VI. 1 ff.

[10] Waitz II. S. 614. Interessant die Urkunde von 779 bei Dronke Cod. num. 69. Karl gibt dem Kloster Fulda seinen Ort Westera: „in quo loco officinas salis cum singulis patellis et mancipiis ad hoc officium deputatis abundantesque fontes salis habemus. Donamus etiam ipsum forum tributumque seu teloneum ipsius loci s. Bonifacio martiri, statuentes, ut per singulas ebdomadus carrada salis inde detur ad monasterium fuldense. insuper singule curtes singulaque mancipia debitum pensum persolvant reditusque agrorum omnemque constitutionem debiti servicii statuto tempore reddant“.

* Hincmar. Remens. de ordine palatii in Walter Corp. jur. germ. III. 761 sqq. nach der Schrift des Abtes Adalhardus von Corvey gearbeitet, wie Hincmar selbst c. 12. näher angibt. Waitz II. 399 ff, III. 410 ff.

[1] Gregor. Turon. V. 13. 18. 21. 38. VII. 13. 17. 21. X. 10.

lingern als Camerarius die eigentliche Hofhaltung besorgte. 2) Der Dapifer oder siniscalcus, senescalcus, Seneschall,[2] später Truchsess,[3] Oberküchenmeister, dem die Sorge für die Küche und die Bedienung bei der Tafel oblag. 3) Pincerna, Scantio,[4] in karolingischer Zeit buticularius,[5] Schenke, Kellermeister. 4) Comes stabuli (Connetable) Marescalcus,[6] Marschall, Oberstallmeister, betraut mit der Sorge des königlichen Stalles, für die Equipirung der Vasallen und deshalb deren allmäliger Anführer. Ausserdem gab es noch verschiedene andere Aemter (venatores, falconarius) und zur täglichen Leistung der Dienste eine Anzahl von Stellvertretern, Unterbeamten der Genannten, nebst den nöthigen Dienern (Ministeriales) zur Besorgung der niederen Geschäfte.[7]

II. Für die Reichsverwaltung von directer Bedeutung waren 1) der Referendarius, welcher das königliche Siegel zu bewahren, die königlichen Urkunden zu beglaubigen hatte, der Kanzlei vorstand, unter den Karolingern Cancellarius, meist ein hoher Geistlicher unter dem Namen Apocrisiarius, Archicapellanus, welcher zugleich der Hofgeistlichkeit vorstand[8] und überhaupt die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten leitete (Cultusminister). 2) Der Comes palatii, Pfalzgraf, welcher hervorragender Gehülfe des Königs für die Gerichtsbarkeit in älterer merovingischer Zeit[9] in dieser Stellung verdunkelt durch den

[2] Grimm R.A. p. 302. nimmt den Ausdruck für „der älteste Diener"; richtiger wohl abzuleiten von sen (Gesinde oder Heerde, Schaar), so viel als ein Diener, der einer Schaar vorsteht, während jenes als Uebersetzung von major domus erschiene.

[3] Einige leiten es ab von truhe, Gefäss und sehen es als Uebersetzung von dapifer an; richtiger von trustis, trucht, Schaar, der einer Schaar vorsteht. Vgl. über die Namen dieser Aemter noch Zöpfl II. §. 29.

[4] Lex Sal. Novell. bei Merkel p. 66.

[5] Cap. Karoli M. de villis c. 16. Hincmar l. c. n. 23. von bute = Butte.

[6] Lex Sal. l. c. „Si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinitorem vel porcarium vel ministerialem furaverit . . ." Gregor. Turon. V. 39. Hincmar c. 16. 23.

[7] Hincmar De ord. pal. c. 16. 17. 22. 24. Ueber Erziehung und Disciplin bei Hofe s. Waitz II. 400 ff., III. 447 ff.

[8] Hincmar c. 16. Dessen Amt beschreibt eingehend c. 20, womit zu verbinden sind c. 13—15, welche die geistl. Angelegenheiten näher darlegen. Der Apocrisiarius hatte übrigens auch Geistliche als Stellvertreter. Vgl. noch Waitz III. 426 ff.

[9] Vgl. die Belege bei Waitz II. 409.

Majordomus[10] unter den Karolingern als oberster Hof- und Reichsbeamter für die weltlichen Angelegenheiten, somit als zweiter überhaupt erscheint.[11] 3) In der merovingischen Zeit erscheint seit der Regentschaft von Frauen allmälig als der erste Hof- und Reichsbeamte sowohl im westlichen als östlichen Franken und in Burgund der früher nur mit der Leitung des Hofstaates betraute insbesondere als Kammerherr der Königin und Prinzessinnen fungirende Majordomus, dem zuletzt die Oberverwaltung des Krongutes, damit auch der grösste Einfluss auf das Beneficialwesen, die Aemterbesetzung, ferner die Vormundschaft über den minderjährigen König u. s. w. zustand. Mit König Pippin verschwand diese Würde.[12]

§. 46.

2. Die Reichs-Hoftage.*

I. Neben der gewöhnlichen Versammlung der Hofbeamten und sonstigen gerade beim Könige anwesenden Grossen, deren sich derselbe als consilium, consistorium zur Entscheidung wichtiger Regierungssachen wie der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten (Hofgericht) bediente, finden sich bereits im 6. Jahrhundert, seitdem die königliche Macht entwickelt und die alten volksmässigen Einrichtungen abgestorben

[10] Siehe die Angaben bei v. Daniels §. 157. (S. 497).

[11] Hincmar c. 19. „. . E quibus praecipue duo, id est, Aprocrisiarius . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis, vel ministris ecclesiae; et comes Palatii de omnibus saecularibus causis, vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant: ut nec Ecclesiastici, nec saeculares prius Dominum Regem, absque eorum consultu inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante Regem merito venire deberet. Si vero secreta esset causa, quamprius congrueret Regi, quam cuiquam alteri dicere, eundem dicendi locum eidem ipsi praepararent introducto prius Rege, ut hoc juxta modum personae, vel honorabiliter, vel patienter, vel etiam misericorditer susciperet". c. 21. „Comitis autem Palatii, inter caetera paene innumerabilia, in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis judicium Palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret; seu perversa judicata ad aequitatis tramitem reduceret". An den König sollten nur die Sachen kommen, über die es keine oder eine solche weltliche Satzung gebe, die vom christlichen Standpunkte aus zu grausam oder verwerflich erscheine.

[12] Die Ansichten weichen sehr von einander ab: J. G. Zinkeisen De majore domus, Jena 1816. Pertz Die Gesch. der meroving. Hausmeier, 1819. G. Schöne Amtsgewalt der fränk. majores domus, Braunschweig 1856. H. E. Bonnel De dignitate majoris domus Berol. 1858. Waitz II. 415 ff. v. Daniels §. 156.

* Ausführlich Waitz V.G. III. S. 462 ff.

waren, ausserordentliche Versammlungen, placita, conventus, die späteren Reichstage. Auf ihnen erschienen die geistlichen (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte) und weltlichen Grossen (Herzöge, Grafen, königliche Vasallen), schlechtweg die Majores, in Begleitung ihrer Unterbeamten und Vasallen, der juniores, in den austrasischen Ländern auch die einfachen Freien.[1]

II. In merovingischer Zeit wurde die allgemeine Versammlung (placitum generale) abgehalten im März zugleich mit der alljährlich zu dieser Zeit stattfindenden Heeresmusterung (Campus Martius); unter den Karolingern führte die Aenderung des Kalenders die Verlegung auf den Mai (Campus Madius) herbei.

III. Der Ort dieser Reichstage richtete sich nach dem jeweiligen Aufenthalte des Königs auf der einen oder anderen Pfalz (palatium).

IV. Eigentliche Bedeutung erlangten die Reichstage unter den Merovingern, seit Chlotar II. im J. 614 auf Grund der Beschwerden seiner Getreuen eine Anzahl von Garantien für die geistlichen und weltlichen Grossen zugestehen musste.[2] Auf ihnen wurden von da ab alle wichtigeren Angelegenheiten vorgenommen. Hatte auch unter Karl d. G. und schon seinem Vater das Königthum eine viel grössere Macht, so behielten gleichwohl die Reichsversammlungen ihre Bedeutung theils wegen der wohlberechneten Wirkung für Festigung des königlichen Ansehens, theils der Entwicklung des Vasallenthums. Deren Angelegenheiten waren: Musterung des Heeres, Annahme der dona der Stämme und der Tribute, Erlassung (Publikation) von Gesetzen, Empfang von Gesandten, Entgegennahme der Berichte der Sendboten und deren Bestellung, endlich auch Fällung wichtiger Urtheile.[3]

V. Neben diesem grossen Tage fand regelmässig im Herbste ein kleinerer statt zur Vorbereitung der auf dem nächsten allgemeinen zu verhandelnden Angelegenheiten.[4]

[1] Das ist mindestens für bestimmte Fälle ausser Zweifel. Capit. Karoli M. minora a. 803 c. 19. (§. 37. n. 4.) „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant". Edict. Pistense Karoli Calvi a. 864 c. 6. „. . Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis, Franci jurare debent".

[2] Chlotharii II. Edictum (Leg. I. 14.) gerichtet gegen willkürliche Erhöhung der Abgaben, Zölle, Forsten, — Erpressungen und Willkürlichkeiten der Beamten, — auf Handhabung des Landfriedens und Freiheit der Person u. s. w.

[3] Hincmar De ord. pal. c. 29. Annal. Laurisham. ad a. 788 (Verurtheilung Herzog Thassilo's u. a.)

[4] Hincmar De ord. pal. c. 30. „Caeterum autem aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis Consiliariis habebatur . . ."

VI. Mit diesen Versammlungen waren verbunden die von den geistlichen Grossen allein abgehaltenen Reichssynoden zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten, Aburtheilung der von Bischöfen begangenen Vergehen.[5] Ihre Beschlüsse sind für die Entwicklung des kirchlichen Lebens jener Zeiten von Bedeutung und fanden ihre äussere Durchführbarkeit in den Kapitularien, welche die Könige auf Grund derselben erliessen.

VII. Mit dem allmäligen Verfalle der durch Karl d. G. auf den höchsten Gipfel gehobenen königlichen Macht unter Ludwig d. F. und dessen Nachfolgern in Folge der inneren Kriege, der Reichstheilungen, Schwäche der Könige, zunehmenden Macht der Grossen kam der Schwerpunkt der Regierung mehr und mehr an die Reichstage als Versammlung der allmälig zu einer von dem königlichen Willen im Wesentlichen unabhängigen Stellung gelangten geistlichen und weltlichen Grossen, deren Zustimmung auf den Reichstagen zu allen Sachen von grösserer Wichtigkeit erforderlich wurde.[6]

VIII. Die bei einzelnen Stämmen unter ihren Herzogen noch bis in die späte karolingische Zeit fortlebenden placita generalia sanken seit der Einverleibung in das fränkische Reich zu Versammlungen für Berathungen provinzieller Angelegenheiten herab.[7] Denselben Charakter tragen die unter den Karolingern vorkommenden Versammlungen von Grossen vorzüglich eines Stammes zur Berathung und Festsetzung provinzieller Gesetze.

§. 47.

3. Die Grafschaftsverfassung.

I. In den altfränkischen Ländern und seit der Ausdehnung der Grafschaftsverfassung über das ganze Reich stand an der Spitze des Gaues, der Grafschaft (pagus, comitatus, grafia) ein in deren Hauptort[1] residirender vom Könige eingesetzter Beamter unter dem

[5] Gregor. Turon. X. 19 erzählt eine solche. Ueber den Gang der Verhandlungen, die Berathung, Bestätigung durch den König auf den Reichstagen gibt Aufschluss Hincmar De ord. pal. c. 34—36.

[6] Schon im Conventus apud Marsnam a. 851 (Mon Leg I. p. 408) c. 6 werden dieselben genannt „seu adjutores atque cooperatores" des Königs. Im Capit. Karoli II. apud Carisiacum a. 877 (eod. p. 541) ist zu jedem decretum die Annahme und das Versprechen, es halten zu wollen, Seitens der Grossen bemerkt.

[7] Vgl. über solche die Notizen bei Zöpfl Th. II. §. 42.

[1] Siehe die Ausführung des §. 41.

Namen comes, judex, judex fiscalis (auch palatii), grafio, Graf.[2] Anfänglich konnte derselbe aus den Freien oder Unfreien[2a] genommen werden, seit dem Edicte Chlotar's II. vom J. 614 nur aus den freien Grundbesitzern des Gaues.[2b] Dadurch kam das Amt allmälig an die grossen Grundbesitzer des Gaues, hörte die frühere unbedingte Absetzbarkeit auf und bildete sich der Keim der Stabilität und Erblichkeit des Amtes aus.[2c] Als Beamter des Königs hatte er das dreifache Wergeld.[3] In der merovingischen Zeit liegt ihm ob die Wahrung der fiskalischen Rechte und die aussergerichtliche Executivgewalt.[3a] Mit der Umänderung der karolingischen Zeit ist er zugleich der ordentliche Richter geworden (§. 110). Dem Grafen unterstehen alle freien Eingesessenen des Bezirks (pagenses),[4] mochten sie Deutsche oder Römer sein. Ihnen gegenüber hat er die Gerichtsbarkeit, die Polizei (Sicherheit der Wege u. s. f.), den Heerbann, die Finanzverwaltung, endlich die Obsorge für die Kirche und alle hülfsbedürftigen Personen (Arme, Wittwen, Waisen). Geraume Zeit hatte er lediglich die einzelnen ihm zugewiesenen Geschäfte und nicht das Recht des königlichen Bannes. Durch dessen Verleihung in einer Anzahl von Fällen erscheint er bereits unter Karl d. G. als der ordentliche Vertreter des Königs und Inhaber des königlichen Bannes.[5] Als Stellvertreter für

[2] Deutsche Namen: ambactman, kasind, samitem (Malb. Gl.) von samio (= leode, fidelitas, Unterthanenschaft). Das Dienen liegt darin. Lat. Namen auch praefectus, famulus, ministerialis, agens. Judices heissen in der karol. Zeit seine Unterbeamte. Sohm S 18, 146 ff.

[2a] Lex Ribuar. LIII. 2.

[2b] Leg. I. 15. c. 12. „Ut nullus index de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si mali aliquid de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod mali abstulerit iuxta legis ordinem debeat restituere". Karls d. G. Vorgang, Unfreie zu nehmen, steht vereinzelt da. Waitz III. 326.

[2c] Waitz II. 376 ff. Sohm S. 41. N. 40.

[3] Lex Sal. LIV. 1.

[3a] Vgl. Sohm S. 79 ff.

[4] v. Daniels R.G. §. 165 erklärt hiermit für gleich den Ausdruck bargildi, bhargildi, barigildi, den er als Bezeichnung für „die zu ordentlichen Leistungen verpflichteten Pfarrgenossen der Kirchspiele, aus denen die Grafschaft bestand", nimmt.

[5] Dieser Bann für Befehle in Verwaltungssachen in Marculf I. 40 (§. 42. Anm. 12), Capit. exerc. a. 802 c. 57; Beispiele in der Lex Franc. Chamavor., z. B. c. 34, 35, 38, 41. Allgemein Cap. de part. Saxoniae c. 31. „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60 de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus".

die fiscalischen Rechte übt er über die Hörigen des Königs die Herrenrechte. Regelmässig waren die Grafen königliche Getreue. Der Graf bezog keinen Gehalt, hatte aber Anspruch auf ein Drittheil der Bussen,[6] auf verschiedene Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste) und war überhaupt zufolge seiner Stellung in der Lage, die Pagenses unter verschiedenen Titeln zu bedrücken und dadurch viele in ein persönliches Abhängigkeits- und Dienstverhältniss zu bringen.[7] Man gab dem Grafen in der karolingischen Zeit regelmässig Beneficien oder machte dazu königliche Beneficiaten in der Grafschaft.[8] In dieser Stellung und dem eigenen grossen Grundbesitze liegen die Keime der späteren Bildung.[8a]

[6] Capit. gener. Franc. a. 783 c. 5. Leg. I. 46. „Si comites ipsas causas commoverint ad requirendum, illam tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad palatium".

[7] Von vielen Stellen Cap. de exped. exercit. . . a. 811 c. 2 f. (ib. p. 168): „Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. 3) Dicunt etiam quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. 4) Quod Episcopi et Abbates, sive Comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium . . ." Das Cap. de part. Sexon. bedrohet den Grafen mit Absetzung („honorem suum perdat") c. 24, wenn er Räuber und Missethäter aus anderen Grafschaften verbirgt und nicht herausgibt ohne Grund, c. 28. wenn er „munera super innocente" annimmt.

[8] Capit. Niumag. a. 806 c. 7. (ib. p. 144) beweist dies durch die Allgemeinheit, mit der es spricht. „Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia, et curtes nostras remanent desertas et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur". Ueber das allmälige feste Verbleiben bei den Grafen, wodurch sie förmlich als zum Amte gehörig erschienen, s. Roth Beneficialw. S. 430 ff.

[8a] In der Grafschaft (actio) erscheint in merov. Zeit regelmässig, bisweilen mit dem Grafenamte verbunden, für die Administration der Domänen ein domesticus (die Centralverwaltung beim Hofe besorgte ein General-Administrator), der seit dem Ende des 7. Jahrh. fast immer mit dem Grafen identisch ist. Aehnlich steht der actor der karol. Zeit, dessen Amt jedoch auch meist der Graf verwaltet. Siehe Sohm S. 13 ff. Wenn dieser jedoch eo ipso die auf öffentlichen Titeln ruhenden Einkünfte durch den Grafen, die auf privaten durch den domesticus verwalten lässt und mit v. Sybel Königthum S. 258 einen Beleg darin findet, dass in der Bestellungsformel die Domänen nicht genannt sind, so scheint mir dies zu künstlich zu sein. Die Domänenverwaltung erfordert aus sachlichen Gründen einen

II. Wie der Gauverband, ist auch mit der fränkischen Herrschaft der Hundertschaftsverband ohne Gesetz früh auf das ganze Reich ausgedehnt worden.[8b] Die Centene ist der niedrigste politische Kreis, der Gerichtsbezirk, die alle Unterthanen umfassende territoriale Reichsgrundlage. An ihrer Spitze stand vor der fränkischen Reichsbildung der vom Volke erwählte thunginus, welcher kein königlicher Beamter war, kein dreifaches Wergeld hatte und neben dem es einen königlichen Beamten in der Cent gab. Ihn ersetzt im fränkischen Reiche der Centenarius,[9] der aber nicht mehr vom Volke, sondern vom Grafen, ausnahmsweise vom König selbst ernannt wurde und nach Belieben von beiden abgesetzt werden konnte. Da er nicht königlicher Beamter ist, hat er kein dreifaches Wergeld. Ihm liegt ob die Vollziehung der Strafurtheile,[10] die Ausführung der Civilurtheile,[11] die Eintreibung der Ab-

besonderen Beamten; mit dem Zusammenschmelzen derselben (durch Dotation von Stiftern, Beneficien u. s. w.) bedurfte es keiner besonderen domestici mehr. Die Einkünfte sind persönliche, die Scheidung nach Rechtstiteln ist jener Zeit fremd, wie das Ed. Pist. 864 c. 28 (§. 44. N. 5) zeigt; um so mehr gilt das für die ältere Zeit.

Sohm S. 84 ff. Proc. der Lex Sal. S. 231 ff. nimmt den sacebaro als jenen königl. Beamten der merov. Zeit, der für einen einzelnen Zweig des fiskal. Interesses, nämlich für die Beitreibung der an den König zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Bussen (fredus), wo diese nicht im Wege gerichtl. Klage, sondern durch administrative Acte zu geschehen hatte, bestellt war. Seine Darstellung hat viel Plausibles, scheint aber eine zu complicirte Administrationsmaschine vorauszusetzen.

[8b] Sehr gut zeigt Sohm S. 191 ff., dass dies in Gallien leicht war, wo in der Condita (parocia, vicaria) als Gerichts- (Amts-) Sprengel das Substrat lag. Diese erscheint früh als Centena im Gegensatz zu vicaria, synonym mit condita. Anderwärts bot der ager (Burgund), aicis, arum. territorium, ministerium die gleiche Grundlage.

[9] „thunginus aut centenarius" L. Sal. XLIV. XLVI., blos thunginus ib. L. Centenarius ist latinisirt (thunginus von tanganare deutet auf den Richter. Waitz Das alte Recht S. 157. Sohm S. 72 N. 49) das lateinische Wort ist vicarius. Centenarius kommt in merov. Zeit in Neuster u. Auster vor. Sohm S. 213 ff. hat die auch von mir bisher getheilte Ansicht über die Verschiedenheit des cent. und vic. widerlegt und die Identität gezeigt, zugleich belegt er durch viele Zeugnisse, dass der Name Cent. in Südfrankreich auch in karol. Zeit in Urkunden nicht im Gebrauch ist, umgekehrt aber in latein. neustras. und austras. Urkunden vicarius. Für ihn kommen, ganz der Stellung als gräflicher Diener angemessen auch locopositus, advocatus comitis vor. Das Wort vicarius kommt auch in ganz anderem Sinne vor. Vgl. Sohm S. 220 N. 21.

[10] Seine Identität mit dem tribunus der fränk. u. alamann. Quellen that dar Sohm S. 233 ff. — Ueber die Stellung Capit. Aquisgr. a. 813. c. 11. 13. 15 (Leg. I. 188 sq.), 817 cap. miss. c. 20. L. Franc. Cham. 30.

[11] vicarius und minister comitis ist der technische Ausdruck für ihn, wie

gaben,[12] die Führung der Sicherheitswache,[13] endlich ist er überhaupt der gräfliche Executivbeamte.[14] Allmälig treten manche Centenare in das Vasallenverhältniss zu ihren Grafen,[15] wodurch sich ihre Stellung im Laufe der Zeit wesentlich veränderte.

Ausser dem Centenar als dem gräflichen Hundertschaftsbeamten finden wir gräfliche Stellvertreter für das Gericht, ausserordentliche Missi, gräfliche Macht-Gewaltboten.[16] In der karolingischen Zeit bildete sich das Amt ständiger, ordentlicher Missi[17] der Grafen aus, vicedo-

Sohm S. 244 N. 109 zeigt. Cap. min. a. 803 app. c. 3. (Leg. I. 116), a. 803 c. 18 (ib. 121), in Theod. villa dupl. 805. II. c. 12. (ib. 134), Aquense 807 c. 7 (ib. 149). Cap. Aquisgr. 817 legib. add. c. 11 (Leg. 212) „. . Debitum vero quod is, cuius ea fuit, solvere debuit, per comitem ac ministros eius iuxta aestimationem damni, de rebus mobilibus quae in eadem proprietate inventae fuerint, his quibus idem debitor fuit, exsolvatur“. Sohm S. 257 f.

[12] Sohm S. 258 ff. — Siehe die Stellen §. 44. N. 2. Cap. Wormat. 829 alia cap. c. 13. (Leg. I. 352) „Quicunque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur, maioris pretii a populo exigere praesumpsit quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca hoc quod iniuste superprosuit atque abstulit sibique retinuit, his quibus hoc tulit cum sua lege restituat, et insuper fredum nostrum persolvat et ministerium amittat“.

[13] lictores, milites; er fällt daher mit dem tribunus militum zusammen. Sohm S. 236, 261 f.

[14] executor publicus. So im Sendrecht der Mainwenden in Dove Zeitschr. f. K.R IV. 161. Sohm S. 260 N. 167, S. 262 ff. der seine Identität mit dem Schultheiss, sculdahis, sculdheizo (deshalb heisst bei Otfried wiederholt der centurio sculdheizo) darthut („centena id est sculdasia quia tenet 100 miliaria“. Glossa ad Lib Pap. Lud. P. 15 in Leg. IV. p. 528). Andere Namen hunteri, hundasi, hunne.

[15] Die Bischöfe und Aebte bestellen für ihre Gutsherrschaften die Centenare. Cap. Aquisgr. 802 c. 13 (Leg. I. 92), Cap. miss. ante 810 c. 6 (ib. 151). Conc. Mogunt. 813 c. 50. Sohm S. 253 f. So tritt neben den advocati derselben als Gerichtsvögten für die Grundholden der Centenar für ihre Cent, welche die allgemeine Verfassung kreuzt. Nota 27.

[16] Die Stellung derselben (L. Alam. Hdrth. XXXVI.) gehört ins Gerichtswesen. S. §. 110.

[17] Cap. 779 c. 19 (Leg. I. 38): „De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi, aut centenarii, aut in praesentia vicedomini, aut iudicis comitis, aut ante bene nota testimonia“. Cap. Pipp. a. 801—810 c. 18 (ib. 105, von Pertz 802 gesetzt): „Ut nemo praesumat quis hominem vendere aut comparare nisi in praesentia comitum aut missorum illorum . .“ Dass hier vicedominus episcopi, iudex comitis und missus comitis gleich stehen, ist unzweifelhaft und von Sohm S 513 hervorgehoben, dass Handschr. des Lib. Pap.

mini,[18] locopositi,[19] vom 9. Jahrhundert ab in Frankreich vicecomites,[20] in Deutschland walpodo,[21] Gewaltboten genannt, welche den Grafen nach allen Richtungen vertraten. Regelmässig wurde Einer bestellt, der in dem gräflichen Amtssitze wohnte und nach der Grafschaft benannt war; jedoch kommen auch mehrere für eine Grafschaft, Einer für mehrere Grafschaften desselben Grafen, Verschiedene für Theile einer Grafschaft vor. Der Graf selbst ist zum eigenen Handeln befugt. Im Laufe der Zeit gestaltete sich dies Amt aus den gleichen Gründen wie das gräfliche in manchen Gegenden zu einem demselben gleichen um.[22]

III. Eine neue Bildung war bereits angebahnt. In alter Zeit fiel Mark und Cent zusammen.[23] In den Centen sassen von jeher neben Freien Personen im gutsherrlichen Verbande, aber auch ganze Centen standen in diesem und waren zu Leistungen nach Hofrecht verpflichtet.[24] Die Centenare für diese wurden ernannt vom Gutsherrn unter Mitwirkung von Graf und Centgemeinde.[25] Nach dem karolingischen Reichsrechte

Kar. M. 72 (Leg. IV. 501) „iudicis vel vicecomitis" lesen. Cap. Aquisgr. 828 instr. miss. c. 3. (Leg. I. 329) spricht von „ministri vel missi" der Grafen. Sohm S. 513 f.

[18] Vicedominus heissen sie in den bei Sohm S. 515 cit. Urkunden.

[19] Sohm S. 516 gibt Belege.

[20] Cap. Karlom. 884 c. 9 (Leg. I. 552). Zahlreiche Beispiele aus Urkunden und Schriftstellern bei Sohm S. 508 ff. Vgl. Ficker Forsch. III. §. 533.

[21] Thudichum Markgenossenschaft S 58 ff., dessen Beispiele die Gleichstellung des missus, bote, waldbote, amtman, landvogt bis in's 15. Jahrh zeigen.

[22] Standschaft des vicomte in Frankreich; der viguier (vicaire) blieb untergeordneter Gerichtsbeamte. Eichhorn in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. VIII. 315.

[23] Thudichum Gau- und Markverf. S. 127 ff. Rechtsgesch. der Wetterau S. 321, 325. Weiske Grundl. S. 5 ff. 33 ff. Sohm S 209 ff. — Dass die consistentes des Ed. Chilp. c. 8. den circummanentes und vicini anderer Quellen entspricht und die cent mit der mark als der Ortsgemeinde der ältesten Zeit zusammenfiel, geht vor Allem auch aus L. Sal. XLV. (§. 40 N. 4) hervor, welche consistunt als wohnen im Dorfe hat und die consistentes, manentes vicini nennt. Diese, soviel ich sehe, von Sohm übersehene Stelle scheint mir die wichtigste zu sein, weil das contradicere offenbar eine Versammlung voraussetzt, wo widersprochen wird und das Recht des Widerspruchs aus der bestehenden Ortsbürgerschaft gegen Zuzügler nothwendig auf die Mark hinweist.

[24] Cap. de villis imperial. 812 c. 62, (Leg. I. 185): „Ut unusquisque iudex per singulos annos quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt . . . habuerint . . ad nativitatem Domini nobis notum faciant . ."

[25] Die Verschiedenheit des Centenars vom gutsherrlichen Gerichtsvogt lehren

darf der grundherrliche Gerichtsvogt nicht als Centenar bestellt werden,[26] offenbar um dem Centenar den Charakter des öffentlichen, gräflichen Beamten zu lassen und eine Vermischung der Gutsgewalt über eigene Leute mit der staatlichen über Freie zu verhindern. Vom 10. Jahrhundert an ist aber der grundherrliche Centenar regelmässig der Gerichtsvogt, wodurch die wirkliche Gerichtsgewalt der Grundherren sich ausbildete.[27]

die drei in Anm. 15 dieses §. angeführten Stellen. Sohm S. 254 zeigt die Mitwirkung von Graf und Cent.

[26] Cap. Aquisgr, 817. c. 19. (Leg. I. 218): „Ut nullus episcopus, nec abbas, nec comes, nec albatissa centenarium comitis advocatum habeat."

[27] Beispiele aus Günther Cod. diplom. Rheno-Mosell. Coblenz 1822. Bd. I. Urk. Erzb. Theod. v. Trier (S. 80) von 973 bestimmt, „quod advocatus (des Klosters) nichil aliud ibi facere nisi ter in anno placitum possidere [praesidere?] ibi debeat;" er bezieht auch $^1/_3$ der Bussen, heisst auch „nuntius abbatis". In einer Urk. von 1017—1047 (ib. S. 120) bekundet Erzb. Poppo von Trier, er habe ein Gut erhalten „in pleno placito coram Norico advocato . . ." In Urk. v. 1056 (S. 132) erklärt die Pfalzgräfin Richenza (Königin von Polen), der von ihr bestellte Vogt Graf Siccone und seine Nachfolger sollten nur „tribus temporibus anni ad unumquodque placitum" eine bestimmte Abgabe erhalten. In Urk. von 1093 (S. 157) erklärt Pfalzgraf Heinrich bei Stiftung der Abtei Laach „in negotio advocati" solle nur „villicus abbatis praeesse." In der Urk. von 1112 dieselbe Stiftung betreffend (S. 175) wird „de placitis ad advocatum jure pertinentibus bestimmt, der advocatus solle $^1/_3$, der Abt $^2/_3$ bekommen, des letzteren villicus subadvocatus sein. Erzb. Arnold von Cöln befreit in Urk. von 1143 (S. 280) „ab omni placito et exactione advocati." Urk. v. 1154 (S. 351) „in pleno placito praesente advocato dom. N. .", v. 1170 (S. 401) „ad placita, quibus ter in anno presidet advocatus." Urk. v. 1190 (S. 466) „cum dom. g. generali placito quod appellatur voiddinc presideat abbas vel ipsius legatus." In einer Urk. v. 1197 (S. 467) verzichtet der advocatus maior und secundus auf sein Recht und wird bestimmt, kein Richter solle urtheilen „excepto centurione cum scabinis, nisi forte ad eum deferatur propter alicuius importunitatem." — Aus Seibertz Urkundenb. z. Landes- und Rechtsgesch. des Herz. Westfalen. Arnsb. 1839—54. Ludwig d. Kind Urk. v. 900 (I. S. 5) gibt dem Klostervogt den Königsbann „infra marcam memoratae villae." K. Otto I. gibt Urk. v. 952 (ib. S. 9) einem advocatus die Gerichtsbarkeit. Dass. Urk. Otto's II v. 973 (ib. S. 13), Otto's III. v. 985 (ib. S. 17); Urk. v. 1072 (ib. S. 33) ordnet Erzb. Anno das Gericht des advocatus. Urk. v. 1165 (das. S. 72) „terrae advocatus." Urk. Erzb. Reinalds v. 1165 (ib. S. 73) „Quod coram advocato terminatur sub regis banno et civium testimonio." Fast jede Urkundensammlung liefert Belege. Einige gibt Sohm S. 255, dem ich beistimme, dass Sachsp. III. 64. §. 8 den vom Grundherrn bestellten Centenar im Auge hat. Die obigen Beispiele zeigen, wie bald an den Schirmvogt, bald an den Gerichtsvogt die Gerichtsgewalt kam.

§. 48.

4. Die Markgrafen und Herzöge.*

I. Zur wirksamen Bewachung der Marken (§. 20) bestellte Karl d. G. eigene Grafen (marchio, marchisus, comes marchae, terminalis, praefectus, dux limitis, Markgraf), welche einen grösseren Sprengel, meist mehrere Comitate,[1] innehatten und mit Rücksicht auf die Entfernung, die Sicherheit des Landes, die Nothwendigkeit einer starken und raschen Vollzugsgewalt, grössere Rechte bezüglich des Heerbannes, die Aufsicht über die Castra der Mark, das Recht Befestigungen anzulegen, die Nachbargrafen u. s. f. zu berufen besassen. Hierzu trat, dass in den Markgrafschaften keine Exemtionen gegeben wurden, der Markgraf alle Sachen unter eigenem Banne abmachen konnte; auch erscheint das Gebiet insofern nicht festbestimmt, als sich dasselbe erweitern konnte über die Grenzvölker.

II. Herzöge, duces,[2] kommen bis auf Karl d. G. vor als königliche Oberbeamte grosser Reichstheile, Provinzen; sie hatten den Heerbann zu besorgen, über die Amtsführung der Grafen ihres Gebietes die Oberaufsicht, in ihrem unmittelbaren Gebiete ausserdem die gewöhnlichen Grafenrechte. Einzeln war das Herzogsamt auch noch bis auf Karl d. G. eine erbliche, nationale Obergewalt unter Anerkennung des fränkischen Königs (Baiern, Alemannien). Karl d. G. brach die Macht der Volksherzoge gänzlich.

* Stenzel De marchionum in Germania, potissimum qui saeculo nono exstitere, origine et officio publico, Vratisl. 1824. 4.; idem De ducum Germanor. post tempora Caroli M. orig. et progressu, Lips. 1816. 4. Dönniges Das deutsche Staatsr. S. 96—113. Waitz III. S. 309 ff.

[1] Mon. Sang. I. c. 13. „Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit." Die Markgrafschaft als erobertes Gebiet fällt nicht zusammen mit der Grenzgrafschaft. Letztere konnte dem Markgrafen zustehen, aber auch unter ihm oder unabhängig einem besonderen Grafen. v. Daniels I. 545, Waitz III. 314.

[2] Der alte Stammesherzog stand für sein Land neben dem König, hatte den vollen Heerbann, war Richter über dem Volksgericht. Vgl. L. Alam. Hloth. XVIII. 4. Mit dem Sturze Thassilos verschwand das letzte der Art. — Das Amtsherzogthum in der Provence und Burgund (Patricius) ist keine allgemeine organische Einrichtung gewesen; sein eigentlicher Schwerpunkt lag in der einheitlichen Leitung des Heerwesens; es verschwand unter Karl d. G. als stehende Einrichtung. Sohm S. 454, 465, 469 ff. 485. Waitz III. 309 ff. — Vgl. §. 20.

§. 49.

5. Die Missi dominici.*

I. Zur Besorgung specieller ausserordentlicher Geschäfte und Aufträge ordnete man in merovingischer und karolingischer Zeit Boten, Gesandte, Stellvertreter, Missi ab.[1] Karl d. G. entsandte von Anfang seiner Regierung solche Missi. Ihre Geschäfte waren mannigfache: Sorge für ordentliche Handhabung der Justiz,[2] Beaufsichtigung der königlichen Beneficien,[3] Obsorge für die kirchlichen Angelegenheiten,[4] richterliche Geschäfte,[5] Heerbann. Man nahm dazu Hofbeamte, Grafen, Geistliche, selbst niedrige Getreue.[6] Der Bote hatte für die Zeit seines Auftrages das dreifache Wergeld.[7]

II. Nach Erlangung der Kaiserwürde bildete Karl das Amt aus zu einem stehenden, das genau umgrenzt alle Seiten der von ihm als Aufgabe des Königs angesehenen Regierung umfasste. Diese Gewaltboten erscheinen als allgemeine königliche Stellvertreter für die dem Könige in der Reichsverwaltung vorbehaltenen Rechte. Das Reich wurde in verschiedene Sprengel, unter dem Namen Missatica, legationes, eingetheilt.[8] In die einzelnen wurden alljährlich mehrere (zwei bis vier)

* Literatur bei Gengler Grdr. S. 282. Waitz III. 371. ff. Sohm S. 479 ff. Ficker Forschungen II. 118 ff. Bürde, De missis domincis, Berol. 1853.

[1] Der deutsche Name ist nicht direct zu erweisen. Die Analogie von waldpodo, Gewaltbote für missus comitis d. h. Gewalthaber des Grafen, lässt diesen Ausdruck als den richtigen deutschen erscheinen; ihn haben schon Hüllmann und Unger. Brunner hat auch richtig Machtbote. Der Ausdruck von Waitz Königsbote ist unbestimmt.

[2] Capit. 779. s. 21. „Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros de sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint. Et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comes et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant, quousque justitiam faciat." Cap. Lang. 786 c. 6—8 u. a.

[3] Capit 799. c. 19. „Ut missi nostri provideant beneficia nostra, quomodo sunt condirecta, et nobis renuntiare sciant."

[4] Cap. 783 c. 8; Capit. 789.

[5] Cap. 783 c. 5.

[6] Siehe die Citate bei Waitz III. S. 379.

[7] Lex Franc. Cham. c. 8. „Si quis missum dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit in tres weregildas, sicut sua nativitas est, componere faciat." Vergl. Roth Beneficialw. 122, 46.

[8] Vgl. die zahlreichen seit 802 erlassenen Capitula missis data. Häufig, mindestens unter Ludwig, fiel ein Missaticum und Erzbisthum zusammen. Aber z. B. Rheims war getheilt, Lyon, Tarentaise und Vienne vereinigt. Waitz III. 386.

abgeordnete Gewaltboten geistlichen und weltlichen Standes (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und Hofbeamte) abgesandt[9] mit schriftlichen und auch noch mündlichen Instructionen[10] zur Untersuchung des Zustandes der Provinz, die sich erstreckte auf die Kundmachung und Beobachtung der Gesetze, auf die Ordnung des Heeres, auf die Leistung des Treueides, auf die Gerichtsbarkeit der Grafen, die Verwaltung des Krongutes, das Abgabenwesen, auf die Bedrückungen und sonstigen Willkürlichkeiten der Grafen, endlich den kirchlichen Zustand.[10a]

III. Zu dem Ende hielten sie sowohl placita, conventus publici für alle pagenses, als auch besondere für die geistlichen und weltlichen Grossen und deren juniores.[11] Am Schlusse der Legation erstatteten sie dem Könige schriftlichen und mündlichen Bericht.

IV. Unter Ludwig d. F. und dessen Söhnen beibehalten,[12] obwohl man nicht mehr alljährlich Missi absandte, kam die Einrichtung am Ende

[9] Es herrschte grosser Wechsel, wie die Urkunden ergeben.

[10] Diese schriftlichen enthalten die vorhergenannten Capitula. Mündliche erwähnt Cap. misso cuidam data a. 803 c. 6. „In sexto autem capitulo scriptum erat de pontibus antiquis constitutis vel de inlicitis theloneis. Unde praecipimus, ut ubicunque antiqua consuetudo fuit theloneum accipiendi, theloneum legitimum accipiant. Nam et hoc antea vobis ore proprio injunximus et nequaquam intellexistis.“ Im Zweifel müssen sie beim Kaiser anfragen: Capit. 810. c. 1. 825 c. 3.

[10a] Fast unbeschränkt Cap. missi (Leg. I. 98): „quodcunque ad emendandum invenerint, emendare studeant in quantum melius potuerint.“ Cap. miss. Nium. a. 806 c. 1 (ib. 143). Aquisgr. a. 812 c. 9 (ib. 174). Cap. miss. a. 825 (ib. 247).

[11] Capit. 828. c. 2. „Ut primo nostram populo voluntatem et studium, et qua intentione a nobis sint directi per nostrum scriptum nuntient.“ c. 1. „Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad legationem pertinentes convenire possint.“ Man sehe die zahlreichen Cap. missis data, besonders Capit. 825. Zugleich verband sich damit regelmässig die Abhaltung von Provinzialsynoden und kirchlichen Visitationen, auch Sendgerichte, die jedoch nur den Geistlichen zufielen. Vgl. mein System des Kirchenr. und Dove in der Zeitschr. f. d. R. Bd. 18. S. 321 ff.

[12] Conventus apud Marsnam a. 847. c. 7. (Leg. I. 394). „Ut in singulis partibus regni missi idonei constituantur, qui querelas pauperum et oppressiones sive quorumcunque causas examinare, et secundum legis aequitatem valeant definire. Et si ab uno in aliud regnum hujusmodi praesumptores confugerint, similiter opprimantur.“ Conv. Hlotharii et Karoli apud Valentinas a. 853 c. 1. (ib. 422.), Kar II. Conv. Silvacensis a. 853 praef. u. c. 1. (ib. 423 sq.) Kar. II. Conv. Attiniacens. a. 854 c. 1. (ib. 428.), Karoli II. Edictum Pistense a. 864. c. 1. 2. 3. cet. (ib. 489.). Karl II. gab im Februar 865 nochmals Capitula missis data (l. c. 501 sqq.).

des 9. Jahrhunderts mehr und mehr in Verfall, woran die Theilungen des Reichs, die aufkommende Macht der Grossen, die Schwäche der Könige Theil hatten.

§. 50.

6. Die Immunitäten.*

I. Die Bewidmung der Kirche (Stiftung von Bisthümern, Klöstern u. s. f.) erfolgte im fränkischen Reiche zum grossen Theile aus königlichen (fiscalischen) Gütern, welche auch in den römischen Provinzen keinerlei Abgaben trugen. Diese Lastenfreiheit liess man den Gütern bei der Schenkung.[1] Nach dem bereits im römischen Reiche enthaltenen Vorbilde,[2] welches das Kirchengut nicht allen Abgaben unterwarf, verliehen die fränkischen Könige auch dem von der Kirche anderwärts her erworbenen die Freiheit von Abgaben und Lasten (immunitas, emunitas).[3] Schon unter den merovingischen Königen den einzelnen Kirchen regelmässig, wurde unter den Karolingern mehr und mehr die Immunität allen Kirchen ertheilt und so oft wiederholt und bestätigt, dass sie fast selbstverständlich als unbedingtes Recht erscheint.[4]

II. Aus der Freiheit von Steuern und anderen Abgaben für das ganze Gut folgte von selbst; dass die Grafen und anderen Beamten behufs ihrer Beitreibung das Gebiet nicht betreten durften. Um so mehr versuchten einzelne von ihnen auf die auf den Stifts- und Klostergütern wohnenden Leute Druck auszuüben. Dies, sodann die Absicht, jede Gelegenheit zur möglichen Störung der geistlichen Ordnung und über-

* Waitz Verf.Gesch. II. S. 334 ff. 487 ff. 634 ff. IV. 243 ff, v. Daniels Syst. u. Gesch. des franz. Civilproc. Berlin 1849. I. 83 ff. Ficker Forsch. II. 20 ff. 29 ff. Ueber die Bedeutung der defensio in den Immunitätsprivilegien Sickel Die Mundbriefe S. 240 ff.

[1] Z. B. dipl. Dagob. Reg. pro Monast. S. Dyonisii a. 636 (bei Bréquigny IV. 630.) heisst es: „sic ut hactenus a fisco nostro fuit possessus."

[2] Mein System des Kirchenrechts S. 501.

[3] Chlotacharii I. regis const. a. 560 c. 11. (Leg. I. p. 3.) „Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat: ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt."

[4] Cap. Vern. a. 755 c. 9. (Leg. I. 27). „De immunitatibus, ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint." Cap. a. 817 c. 6. (ib. 211.) nachdem vorgeschrieben, wie jede Schenkung an Kirchen gültig und von den Erben aufrecht zu halten sei: „Postea ipsae res ad immunitatem ipsius ecclesiae redeant."

haupt zu den fast unausbleiblichen Reibungen zu vermeiden, veranlasste, den Stiftern und Klöstern nicht blos das Recht der Einhebung der von den Eingesessenen zu entrichtenden Leistungen und das Recht der Einziehung sonstiger Abgaben (Zölle u. dgl.) zu eigenem Nutzen zu verleihen, sondern auch den Grafen jede Amtshandlung in denselben zu verbieten und sie unter den besonderen Königsschutz aufzunehmen. Aus dieser Stellung floss allmählig von selbst die Gerichtbarkeit (civile und criminale) über die Insassen, kurz die Herrengewalt über das ganze Territorium.[5]

[5] Bald wurden die einzelnen Rechte in den Urkunden ausgedrückt, bald nicht. Urkunde Carl's v. 24. Sept. 774 für den Abt Sturmio von Fulda (Dronke num. 46.): „tale beneficium . . . visi sumus concessisse, scilicet ut villas ecclesiae domni Bonifacii, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur, vel quas deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas amplificare, nullus judex publicus ad causas audiendas vel fredas exigendas quoquo tempore presumat ingredi, sed ipse predictus abbas et successores sui propter nomen domini sub integrae emunitatis nomine ipsis locis suis valeant dominari, studentes, ut neque vos (nämlich seine fideles, die er anredet) neque juniores aut successores vestri aut ulla judiciaria potestas quoquo tempore in villas eorum ubicumque regni nostri ipsius ecclesiae aut regia aut privatorum largitate collatas aut adhuc forsitan collaturas ingredi, aut fredas exigere, aut mansiones parare, vel fideiussores tollere presumant; sed quicquid exinde de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, quae sunt infra agros vel fines per terras predictae ecclesiae commanentes aut de freda aut undecunque poterit res sperare ex nostra indulgentia profutura, in luminaribus ecclesiae s. Bonifacii per manus agentum eorum proficiat in augmentum.“ Diese Formeln, somit der Inhalt der Immunität sind constant. Beweis die Formel Marc. I. 3. „Statuentes ergo ut neque vos juniores. neque successores vestri, nec ulla publica judiciaria potestas quoque tempore in villas ubicunque in regno nostro ipsius ecclesiae aut regia aut privatorum largitate conlaturas, aut qui inantea fuerint conlaturas, aut ad audiendum altercationes ingredere, aut freda de quaslibet causas exigere, nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus caeterisque nationibus quae sunt infra agros vel fines seu supra terras praedictae Ecclesiae commanentes fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius Eccl. per manum agentium eorum proficiat in perpetuum.“ N. 4. (confirmatio de emunitate) u 1. —

Die Folge der bei der Immunität vorliegenden eigenthümlichen Grundherrlichkeit, Schutzhoheit, hiess Mitio, mitium, mitium legitimum Marc. I. 23. „Cognoscat . . . dum . . . apostolico illo viro pro nostris utilitatibus ambulare praecepimus, ideo jubemus ut . . . omnes causas suas suisque amicis aut gasindis, seu undecunque ipsi legitimo redebit mittio, in suspenso debeant residere . . . decernimus . . ut . . omnes causas ejus aut amicorum suorum . . . vel undecunque ipse legitimo redebit mittio . . .“ 24. Charta de mundeburde Regis et Principis. „Cognoscat mag-

III. Zur Sicherung der Immunität bestellte anfangs der König zumeist auf Bitten des Stifts, im neunten Jahrhundert aber schon vielfach das Stift und Kloster selbst, einen Advocatus, Vogt, Schirmvogt, aus den Getreuen des Königs, dem bald dafür bestimmte Einkünfte gereicht, bald Kirchengüter nach Beneficialrecht gegeben wurden; oft behielten auch die Stifter für sich und ihre Nachkommen die Vogtei vor.[6]

IV. Aus dieser Immunität entwickelte sich mehr und mehr eine feste Herrengewalt der Immunitätsbesitzer aus, nachdem die Beziehungen zwischen ihnen und den Grafen sich schärfer geschieden hatten. Bis zum Ausgange des 9. Jahrhunderts musste im Allgemeinen der Immunitätsherr für die Immunität[7] und gegen Ansprüche Fremder d. h. nicht innerhalb der Immunität Wohnender auch seine Grundholden (homines) vor dem Grafengerichte vertreten, wenn es ihm nicht gelang, aussergerichtlich dem Kläger Recht zu verschaffen oder er dies zu thun verweigerte.[8] Dies galt auch für Streitigkeiten der Immunitätsherren unter

nitudo . vestra quod nos apostolico viro illo . . . cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis, vel amicis, seu undecunque ipse legitimo reddebit mittio, juxta ejus petitionem propter malorum hominum inlicitas infestationes, sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse, et sub mundeburde vel defensione inlustris viri illius Majoris domus nostri cum omnibus rebus . . . quietus debeat residere, et sub ipso viro illo inlustris vir ille causas ipsius Pontificis . . vel qui per eum sperare videntur, vel undecunque legitimo reddebit mittio, tam in pago quam in palatio nostro persequi deberet. . . Et si aliquas causas adversus eum vel suo mittio surrexerint, quae in pago absque ejus gravi dispendio definitae non fuerint, in nostri praesentia reserventur." Waitz II. 335 fg., Roth Beneficialw. 163 ff., Zöpfl II. §. 41, Grimm Vorr. zu L. Sal. ed. Merkel p. XI. Auf den Heerbann hatte die Immunität zunächst auch in der Zeit der Karolinger keinen Einfluss. Denn die Kirchenleute wurden vom exactor heribanni unmittelbar herbeigezogen: Roth Feudal. S. 238 ff., welcher Waitz' Ansicht über die Entstehung des Seniorats aus der Immunität widerlegt. — Die auf Verletzung der Immunität gesetzte Busse von 60 solidi (Anm. 15 Waitz IV. 256 ff.) wird in vielen Immunitätsprivilegien erwähnt meist $^1/_3$ dem Fiscus, $^2/_3$ der Kirche zugesprochen. Diese Sätze führt der von mir publicirte tract. de sacrileg. et immun. (Ueber 3 in Prager Handschr. enth. Cannonensamml. Wien 1868 S. 184) als geltend an.

[6] O. Franklin Observat. ad articulos quosdam Constitutionis Pacis quam Frid. II. Imp. publicavit Moguntiae a. 1235. Berol. 4. 1852 p. 2 sqq. wo die Literatur angegeben ist. Rob. Happ De advocatia ecclesiastica. Bonn 1870.

[7] Denn für ihre Person unterstanden sie den Grafen nicht. Mein System des Kirchenrechts S. 379. 409. Const. Olonnens. a. 823 c. 7. (Leg. I. 233). „Volumus ut episcopi, abbates et abbatissae eorum advocatos habeant, et plenam justitiam faciant ante comitem suum."

[8] Capit. Lang a. 802 c. 16. (ib. 105.) u. 863 c. 16. (p. 111.) schreiben vor, dass der advocatus auf Klagen Fremder die Grundholden verurtheilen soll. Das letztere

einander,[9] sowie für die Rechtssachen der Freien, welche innerhalb der Immunitätsgrenzen wohnten oder zu den Immunitätsherren im Verhältnisse von Vasallen oder Beneficiaten standen.[10] Zur Vermeidung der hieraus leicht hervorgehenden Streitigkeiten pflegte allmälig auch hierauf die Gewalt der Herren ausgedehnt zu werden.[11]

V. Vertreten[12] wurden die Immunitäten und deren eigene Insassen im Grafengerichte durch den vom Immunitätsbesitzer mit Zustimmung von Graf und Volk aus den im Gerichtssprengel Ansässigen, welche keine königlichen Beamte waren, zu wählenden defensor oder advocatus.[13] Diesem fiel von selbst die dem Stifte oder Kloster zustehende Gerichtsbarkeit anheim, welche sich nicht auf grössere Ver-

sagt dann: „Si vero de crimine aliquo accusantur (servi, aldiones, livellarii), episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum secundum quod lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciant; sin vero, sicut lex sicut in capitulari domno imperatori scriptum est, ita fiat." Das hier bezogene Capitular ist wohl Cap. 779 Franc. c. 21. (ib. 38.) über die Comites, Vassi u. s. f., die die Justiz verweigern, u. Cap. 782 c. 6. (Anm. 13).

[9] Capitula quae legibus addenda sunt a. 817 c. 10 (ib. p. 211). „Ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant. Si autem de hujuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur."

[10] Cap. Lang. 803. c. 16 cit. „Ceteri vero liberi homines qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justicias faciant."

[11] Vgl. die bei Böhmer Reg. n. 777 angef. Urkunde von 846.

[12] Der Grund liegt in den Verboten des canonischen Rechts für den Clerus, vor dem weltlichen Richter zu Recht zu stehen oder anzuklagen. S. mein System des Kirchenrechts S. 378 ff. 408.

[13] Chlot. II. Edict. a. 614 c. 19 (Leg. I. 15). „Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant, qui justiciam percipiant et aliis reddant." Cap. Pipp. 782 c. 6 (p. 43). „Et si episcopus ipse, Francus aut Langobardus, distulerit justitiam faciendam, tunc juxta ut ipsi episcopi eligerunt, ubi consuetudo fuerit pignerandi a longo tempore, ut et in antea in eo modo sit pro ipsas justicias faciendas. Et hoc statuimus, ubicumque pontifex substantiam habuerit, advocatum habeat in ipso comitatu, qui absque tarditate justitias faciat et suscipiat. Et talis sit ipse advocatus, liber homo et bonae opinionis, laicus aut clericus." . . . Cap. Aquisgr. a. 809 c. 11 (ib. 156). „Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo; elegantur mansueti et boni." Cap. Aquisgr. a. 813 c. 14 (ib. 188). „Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Et ut ipsi recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et juste causas perficere." Cap. missor. a. 817 c. 19 (§ 47. N. 26).

brechen der Insassen[14] noch auf die Personen bezog, welche sich in die Immunität flüchteten.[15] Gewöhnlich bestellten die Immunitätsherren für ihre grundherrliche Cent den Centenar, für die Streitigkeiten der Gutsunterthanen eigene Richter.

VI. Neben dem Advocatus erscheinen in den Immunitäten der Monasteria[16] die Praepositi theils mit der Vermögensverwaltung betraut theils zur Vertretung überhaupt und insbesondere auch als Gerichtsherren. Unter ihnen, in den bischöflichen und den Immunitäten der Abtissinnen überhaupt, stand die Verwaltung des Vermögens den Vicedomini, Kastenvögten zu, welchen besonders die Aufsicht über die villae und ihre Verwalter oblag. Das Amt des vicedominus ist bald mit dem des advocatus zusammengefallen, bald erscheint jener als Stellvertreter des letztern.

[14] Cap. a. 779 Franc. c. 9 (ib. 36): „Ut latrones de infra immunitatem illi judicis ad comitum placita praesentetur; et qui hoc non fecerit beneficium et honorem perdat.“ . . . Lang. c. 8. 9. . Cap. legibus addita 817 c. 18. (ib. 213), nemlich „hi qui denarios bonos accipere nolunt“

[15] Cap. quae in lege Sal. mitt. sunt a. 803 c. 2 (ib. p. 113). „De his qui infra immunitatem confugiunt, vel damnum aliquod ibi faciunt. Si quis in immunitatem damnum aliquid fecerit, 600 solidos componat. Si autem homo furtum fecerit aut homicidium, vel quodlibet crimen foras committens infra immunitate fugerit, mandet comes vel episcopo, vel abbate vel vicedomino, vel quicunque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Si ille contradixerit et eum reddere noluerit, in prima contradictione solidis 15 culpabilis judicetur. Si ad secundam inquisitionem ei eum reddere noluerit, 30 solidis culpabilis judicetur. Si nec ad tertia consentire noluerit, quicquid reus damnum fecerat, totum ille qui infra immunitatem retinet nec reddere vult, solvere cogatur, et ipse comes veniens licentiam habeat, ipsum hominem infra immunitatem quaerendi, ubicumque eum invenire potuerit. Si autem statim in prima inquisitione comiti responsum fuerit, quod reus infra immunitatem quidem fuisset, sed fuga lapsus sit, statim juret quod ipse eum ad justitiam cujuslibet disfaciendam fugire non fecisset, et sit ei in hoc satisfactum. Si autem intranti in ipsam immunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temptaverit, comes hoc ad regem vel ad principem deferat, ibique judicetur; ut sicut ille qui in immunitatem damnum fecit, 600 solidos componere debeat, itaque qui comiti collecta manu resistere praesumpserit, 600 solidis culpabilis judicetur.“

Ueber die abweichende Ansicht Eichhorn's R.G I. §. 86, 172, 188, welche auch v. Daniels RG. § 169 zu theilen scheint, bezüglich der Stellung der Advocati vgl. Waitz Verf. Gesch. II. S 674 f. und Walter RG. §. 105 N. 2.

[16] Dieser Ausdruck wird bis in's 11. Jahrhundert hinein sehr allgemein, nicht blos für Ordenshäuser im eigentlichen Sinne, sondern überhaupt für Häuser, in denen Cleriker in vita communi leben und für Institute der Art, auch wenn die vita communis factisch nicht mehr stattfand, z. B. Collegiatstifter, gebraucht. Beispiele bei Ducange sub hac voce (ed. Henschel) p. 481.

VII. Wurde einem weltlichen Grossen Fiscalgut geschenkt oder als Beneficium verliehen, so behielt dies gleichfalls die Immunität bei, womit die Gerichtsbarkeit über die Grundholden von selbst verbunden war. Deren Ausübung besorgte der Herr oder ein Stellvertreter (vicedominus).[17] Auch die fortwährend im Besitze des Königs (Fiscus) verbleibenden Güter tragen gegenüber dem übrigen Grundvermögen den Charakter von Immunitäten, deren Leitung durch Actores mit judices zur Seite geschah.[18]

VIII. Durch Uebertragungen des Kirchenguts nach Beneficialrecht an Vögte und Vasallen, wobei dasselbe die Eigenschaft der Immunität beibehielt, sowie durch Verleihung der Immunität auch für die eigenen Güter einzelner Grossen vermehrten sich die Immunitäten bedeutend und entstand eine vielfache Kreuzung der Gewalten in den Grafschaften.

§. 51.

7. Der Heerbann.*

I. Die bis auf Karl d. G. bestehende Pflicht aller freien waffenfähigen Männer dem Heeres-Aufgebote des Königs jederzeit zu folgen

[17] Mit Recht hebt Roth Feudalität S. 239 ff hervor, dass die weltlichen Immunitäten noch im 9. Jahrhundert nicht sehr allgemein waren. Dies beweisen Cap. 803 c. 2 (Anmerk. 15), das nur kirchliche erwähnt, 873 c. 3 (p. 520), „si fiscalinus . . in fiscum nostrum confugerit, vel colonus de immunitate in immunitatem confugeret, mandet comes judici nostro vel advocato cuiuscunque casae dei,“ das ebenso allgemein nur solche im Auge hat. Auch das von Roth citirte Cap. 864 c. 8 (p. 490) zeigt, dass es königliche Vasallen gab, die keine Immunität besassen.

[18] Ueber diese Verhältnisse geben Aufschluss: Cap. Lang. a. 809 (Leg. I. 157) c. 1. „Qualiter jubet domnus rex ad omnes actores suos qui curtis ejus commissas habent; id est imprimis de illo quod jam nostris temporibus inpublicatum est, ut juret unusquisque actor et dicat per evangelias: quia quodcunque cognovero quod contra rationem alicui tultum est, facio exinde notitia domno meo regi, ut relaxetur . . .“ c. 2 eod. Aus Cap. de discipl. palat. a. 809 c. 2 (ib. 158) geht hervor, dass auch Grafen als actores fungirten. Das Cap. de villis imperialibus 812 (ib. 181 sqq.) zeichnet deren Amtswirksamkeit, besonders rücksichtlich der Justiz. — Ueber die Befreiung der grösseren Güter von der gewöhnlichen Gemeindeverbindung (Feldgemeinschaft) s. Maurer Einleit. S. 239 ff.; über das Recht des ächten freien Grundbesitzers, kein Eindringen in sein Haus zu dulden Zöpfl II. §. 41, vor Allem Ed. Osenbrüggen Der Hausfrieden, Erlang. 1857.

* Waitz Verf. Gesch. II. 520 ff. IV. 449 ff., Roth Gesch. des Beneficialw. S. 169 ff. 392 ff. Feudalität S. 234 ff., wo gezeigt ist, dass die freien auf fremdem

wurde von diesem, wegen der Unmöglichkeit für die Aermeren, dieser Pflicht zu genügen, in beschränkterer Gestalt beibehalten. Es wurde nämlich die unbeschränkte Folge an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft, für Jene aber, welche so viel nicht hatten, verordnet, in Gemeinschaft mit Anderen der Waffenpflicht durch einen conjectus zu genügen.[1]

Grunde sitzenden Leute, sowie die Immunitätsleute der Heerespflicht an sich unterlagen.

[1] Zuerst im Cap. Aquense a. 807 (Leg. I. 149) c. 1. dessen Sätze, wenn auch etwas anders, wiederkehren in dem späteren Cap. de exerc. promovendo a. 811 (Roth S. 397. Pertz setzt es 803) ibid. p. 119. c. 1. „Ut omnis liber homo qui 4 mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet . . . Qui vero 3 mans. de proprio habuerit huic adjungatur qui 1 m. habeat. . . . Qui autem duos habet . . . jungatur illi alter qui similiter 2 m. habeat . . . Qui etiam tantum 1 m. . . habet, adjungantur ei tres qui similiter habeant . . . c. 2. Volumus . . ut idem missi nostri diligenter inquirant, qui anno praeterito de hoste bannito remansissent et quicunque fuerit inventus, qui nec parem suum ad hostem suum faciendum secundum nostram jussionem adjuvit neque perrexit, haribannum nostrum pleniter rewadiet, et de solvendo illo secundum legem fidem faciat. c. 3. Quod si forte talis homo inventus fuerit qui dicat, quod jussione comitis vel vicarii aut centenarii sui, hoc de quo ipse semetipsum praeparare debeat, eidem comiti vel vicario aut centenario vel quibuslibet hominibus eorum dedisset, et propter hoc illud demississet iter, et missi nostri hoc ita verum esse investigare potuerint, is per cujus jussionem ille remansit, bannum nostrum rewadiet atque persolvat, sive sit comes, sive vicarius, sive advocatus episcopi aut abbatis. c. 4. De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi, et bannum rewadiare non jubentur; duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius, et alii duo qui propter ministerium ejus custodiendum, et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua. Ceteros vero omnes secum pleniter habeat, vel si ipse domi remanserit, cum illo qui pro eo in hostem proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. c. 5. De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent, ut ex eis secundum jussionem in hostem bene possunt pergere exceptis his quos eis secum domi remanere permisimus. Si aliqui inventi fuerint qui vel pretio se redemissent, vel dominis suis permittentibus domi remansissent, bannum nostrum sicut superius dictum est rewadient, et fidem faciant ac persolvant. . . c. 7. Volumus ut isti missi nostri qui hac legatione fungi debent, ab his hominibus conjectum accipiant qui in hostem pergere debuerunt et non perrexerunt. Similiter et a comite vel vicario vel centenario, qui ad hoc consenserunt ut domi remansissent.“ Capit. Bonon. a. 811 (ib. p. 172). „c. 1. Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta persolvat, aut si non habuerit unde illam summam persolvat semet ipsum pro wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo

Art der Waffen, Pflicht der Selbstbeköstigung und deren Umfang sowie die Anzahl der von den Unbemittelteren zu stellenden Streiter war genau vorgezeichnet und richtete sich zum Theil nach dem Kriegsschauplatze.

II. Das Aufgebot selbst ging nur vom König aus; dessen Ausführung hatten die Missi zu überwachen, zu dem Ende die Register zu führen, die Stellung zu beaufsichtigen, die Mannschaft des Missaticum durch einen von ihnen beauftragten königlichen Vasallen dem Heere zuzuführen, die Bussen für das unerlaubte Ausbleiben einzuziehen. Der Graf war zur Einziehung des Heerbanns nicht berechtigt, vielmehr nahm man dazu meist besondere Missi, missi exercitus, heribannatores.[2] Von der Busse fiel ein Drittel an den Grafen.[3]

III. Ausser den Gemeinfreien waren, und zwar zum unbedingten Heerbanne, verpflichtet alle Senioren, geistliche und weltliche in Folge der Commendation und der Beneficien, desgleichen die Vasallen und sonstigen vermöglichen Leute jener.

qui se propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem quae ad ejus pertinent non perdant, nec libertatem, nec de ipso herribanno obnoxii fiant. c. 2. Ut non per aliquam occasionem, nec de wacta, nec de scara, nec de warda, nec pro heribergare, neque pro alio banno, herribannum comes exactare praesumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, et ei suam tertiam partem exinde per jussionem nostram donet. Ipse vero herebannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palleis atque armis, et animalibus atque pecoribus, sive talibus speciebus, que ad utilitatem pertinent . . . 4. Quicunque absque licentiam vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio, it est capitalis sententia, erga illum puniendum custodiatur. . . . c. 8. Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est, victualia de marca ad tres menses et arma atque vestimenta ad dimidium annum; quod tamen ita observari placuit, ut his qui de Reno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium viatus sui computetur. His vero qui de L. ad R. iter faciunt, de R. trium mensium victualia habenda esse dicatur. Qui autem trans R. sunt et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcam esse sciant. Et qui trans L. manent, atque in Spania proficisci debent, montes Pirenaeos marcam sibi esse cognoscant. c. 9. Quicunque liber homo inventus fuerit . . cum seniore suo in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si senior vel comes eum domi dimisserit, ipse pro eo eundum bannum persolvat; et tot heribanni ab eo exigantur, quod homines domi dimisit. c. 11. Ut quandocunque navigium mittere volumus, ipsi seniores in ipsis navigibus pergant, et ad hoc sint praeparati."

[2] Cap. Leg. I. 115 c. 5, a. 803 c. 17 (p. 121), 807 c. 12 (p. 151). Cap. de exerc. prom. c. 13. Bonon. 811. c. 2. Wid. 889 c. 4. (p. 557). Lamberti 898 c. 7 (p. 564).

[3] Cap. Bonon. a. 811. c. 2.

IV. Ueber die Pagenses führte der Graf mit den Centenarien, über die Contingente der königlichen Vasallen jeder Senior oder an deren Stelle bei gesetzmässiger Verhinderung ein anderer Vasall oder der Graf den Oberbefehl; diese einzelnen Haufen ordneten sich weiter unter Führung der Missi, zuletzt unter dem persönlichen Oberbefehl des Königs.

V. Durch die bei Gelegenheit des Heerbannes ausgeübten Bedrückungen der Grafen, gegen welche Karls Gesetze vielfach eifern, ohne jedoch in dem theilweisen Uebertragen des Heerbannes an die Missi ein wirksames Mittel zu schaffen, sind allmälig bedeutende politische Veränderungen vor sich gegangen. Häufige Einberufungen mit dem Verhalten zur Leistung von Frohndiensten aller Art sind gegenüber den Freien vielfach vorgekommen. Die Unmöglichkeit sofortiger und stets nachhaltiger Abhülfe dagegen durch den Missus, die Berechtigung der Grafen und Senioren, eine bestimmte Zahl ihrer Leute überhaupt vom Heerbanne entbinden zu dürfen, und auf die Gefahr hin, den Heerbann zu zahlen, solches allgemein thun zu können, in den Mark- und Grenzgrafschaften vorzüglich die Aufbietung zu vielfachen Wachdiensten, Leistung von Fuhren u. dgl., endlich die Pflicht, auf den Aufruf der Grafen zur Handhabung der Polizei, Instandhaltung von Brücken und Wegen Dienste zu leisten, all diese Umstände machten die Lage der gemeinen in keinem Vasallenverhältnisse stehenden Freien mehr und mehr schwierig. Hierdurch veranlasst commendirten sich Viele an Grafen, vor Allem aber den Stiftern und Klöstern, ihr Gut denselben hingebend und gegen bestimmte Abgaben dasselbe zurückempfangend. Damit erwarben sie gegenüber den Grafen wirksame Vertretung, wurden fortan entweder selten oder gar nicht zu den Kriegsdiensten gezogen. Als Ersatz nahmen die Grossen allmälig auch ihre nichtfreien Leute, die Ministerialen und Liten. Im gleichen Verhältnisse schmolz die Zahl der Vollfreien, stieg die Macht der Grossen, vermehrte sich der Immunitätsbesitz. So wurde der Boden geebnet, auf dem sich eine neue Staatsverfassung aufbauen konnte.

C. Die Stände.

§. 52.

1. Die Freien. Der Adel.

I. Der Begriff der Freiheit hat sich im Wesentlichen in der merovingischen und karolingischen Zeit nicht geändert. Eine Modification desselben war es auch kaum, dass die Franken gegenüber den anderen

Stämmen durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet waren,[1] die Römer aber allen Stämmen an solchem nachstanden.[2] Alle ingenui, liberi, franci, arimanni[3] haben bestimmte Rechte miteinander gemein, welche gerade als die der Freien anzusehen sind.

II. Der Adel im älteren Sinne des Wortes war bei den Franken verschwunden, da er weder in dem salischen noch ripuarischen Gesetze hervortritt. Unzweifelhaft liegt der Grund in den verheerenden Kriegen, den inneren Kämpfen und dem erfolgreichen Streben der fränkischen Könige, jede ihnen gefährliche Macht im Volke zu stürzen.[4] Bei den übrigen Stämmen findet sich noch ein durch höheres Wergeld und einzelne andere Eigenthümlichkeiten ausgezeichneter Adel,[5] der jedoch nicht überall als Adel im alten Sinne angesehen werden kann.

§. 53.

2. Die Grossen.

I. Mit der erhöhten königlichen Macht und der veränderten Verfassung begann eine neue Ordnung der Volksklassen sich zu bilden. Die Bedeutung der Volksversammlung war seit der Reichseinheit sehr gesunken; ihre Rechte übten die Grafen, Missi, Immunitätsherren aus, theils waren sie auch dem Könige selbst vorbehalten worden. Damit sank in der That die politische Bedeutung der Freiheit. Grafen, Missi, deren Stellvertreter, die Hofbeamten hatten ein höheres Ansehen erlangt, genossen höheres Wergeld und nahmen gewissermassen Theil an der königlichen Macht. Die in der trustis regia stehenden Personen, die könig-

[1] Lex Rip. Tit. XXXVI. §. 1. 2. 4. „Si quis Ripuarius advenam Francum interfecerit, 200 solidis culpabilis judicetur. Si quis Rip. advenam Burgundionem interf., 160 solid. culp. jud. Si q. Rip. advenam Alamannum seu Fresionem vel Bajuvarium aut Saxonem interf., 160 solidis c. j.“

[2] L. Rip. I. c. §. 3. „Si quis Ripuarius advenam Romanum interfecerit, 100 solidis multetur.“

[3] L. Sal. XXV. 2. „Si quis ingenuus cum ancilla aliena se publice junxerit, ipse cum ea in servitio cadat“ Nov. 66. (Merk. p. 61.) „si quis Francus cum ancilla aliena sibi in publico junxerit, ipse cum ea in servitio cadat.“ L. Rachis 2. 11. u. a. Grimm R.A. S. 262.

[4] In L. Sal. XXIV. 2., LXVIII. 1. nov. 60. kommt ein „puer crinitus“ vor, in nov. 293. auch ein „incrinitus“; ein höheres Wergeld findet sich nicht.

[5] Z. B. L. Sax. XIV. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat, ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi. XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. . . XVII. Servus a nobili occisus 36 sol. conponatur vel tribus jurantibus negetur, a libero vel lito, pleno sacramento negetur.“

lichen Leudes, Fideles, Vasalli, Senioren bilden eine an Macht, Ansehen, Wergeld über den Freien ausgezeichnete Klasse. Sie sind die Optimates, Proceres, auch wohl Nobiles, der Quellen jener Zeit. Ihr Ansehen ruht aber so sehr auf der persönlichen Verbindung zum Könige, dass selbst die mindere Geburt nicht schadet.

II. In den Verhältnissen des Heerbannes einerseits und der zunehmenden Macht der geistlichen und weltlichen Grossen andererseits lag der Grund zu der in den nächstfolgenden Jahrhunderten eintretenden grossen Umänderung. Vor den Grossen tritt in der karolingischen Zeit der Adel ganz in den Hintergrund. Es war dies nothwendige Folge davon, dass mit dem Aufhören des Wahlrechts der Vorsteher seine politische Bedeutung entfiel, der Adel von den Königen zu Hof- und Reichsämtern gezogen, in das Treuverhältniss aufgenommen wurde und auch selbst nach solchen Aemtern streben musste. Vor der aus dem Verhältnisse zum König fliessenden Bedeutung trat aber ihr Geburtsstand um so mehr zurück, als auch das höhere Wergeld keinen Unterschied mehr begründete, weil die königlichen Getreuen nicht minder alle Beamten[1] und der Klerus[2] durch dasselbe ausgezeichnet waren. So tritt ein Dienstadel an die Stelle des alten Geburtsadels.

§. 54.

3. Die Schutzbefohlenen.

I. Ein eigenthümliches Verhältniss hatte sich zunächst zwischen dem Könige und seinen Getreuen gebildet (§. 43), welches nothwendig ähnliche Bildungen hervorrufen musste. Dazu fand sich die Veranlassung vor.

II. Manche Freie konnten in Folge der vielen Kriege besonders unter Karl d. G. aus ihrem Grundbesitze die Lasten aller Art nicht mehr bestreiten.[1] Mit der Zunahme der Bevölkerung reichte der Grundbesitz der Familie nicht mehr aus, um alle Söhne mit einem genügenden Antheile zu versehen. Die Kirchen hatten durch königliche Verleihung und Vergabungen grosse Grundcomplexe erhalten, deren Bewirthschaftung blos durch eigene Leute kaum stattfinden konnte. Ebenso hatte auch

[1] Lex Rib. LIII. 1. Cham. c. 7 (für den Grafen), Septem causas VIII. 6. Cham. c. 7. (Gesandten), Alam. XI. 1. Baiuv. II. 20 (Herzog), Alam. XXVII. 2. XXIX. 1. XXX. XXXII. XXXIII. (für deren Beamten).

[2] Waitz II. 269 f. Meine Abh. über 3 Prager Can. Samml. 189 ff.

[1] Dies beweisen die Anordnungen Karls d. G. bezüglich des Heerbanns. Siehe §. 51.

der König und die königlichen Getreuen wegen ihrer grossen Beneficien Ueberfluss an Grundstücken. Je mehr aber die blosse Freiheit und gänzliche Unabhängigkeit von jedwedem privaten Einflusse gegenüber den Anforderungen des Lebens zurücktrat, die mannigfaltigsten Verhältnisse und Gründe sich bildeten, welche den Schutz eines Grossen wünschenswerth erscheinen liessen, je höher das Ansehen der Grossen, besonders der Geistlichen, und je fester deren Macht wurde, desto mehr mussten Verbindungen der verschiedensten Art zwischen Grossen und Gemeinfreien entstehen. Zugleich lag aber einerseits in dieser Entwicklung selbst und der noch nicht zu einem abgeschlossenen Stande gediehenen Stellung der Grossen, sowie in der freiwilligen Natur solcher Schutzverhältnisse der Grund, hierin keine Minderung der Freiheit zu erblicken; andererseits aber war doch der Keim gelegt, aus dem unter neuen Verhältnissen eine völlige Abhängigkeit entstehen konnte.

III. So finden sich allmälig unter den Freien Leute, welche ihre Freiheit besassen, aber an die Kirche bestimmte Abgaben zu entrichten hatten, sei es zufolge einer Uebertragung von Person und Gut an dieselbe und Rücknahme des letzteren als beneficium,[2] oder als Folge des nach der Freilassung bleibenden Schutzverhältnisses.[3] Aus gleichen Ursachen finden sich auf den königlichen Besitzungen und denen der Grossen freie aber schutzgehörige Leute.[4]

[2] L. Alam. Hloth. (Leg. III. 45.) I. 1. „Ut si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei . . . II. 1. Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit et per cartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et post haec ad pastorem ecclesiae ad beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae: et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistulam firmitatis fiat, ut post ejus discessum nullus de heredibus non contradicat.“ Dazu Merkel nota 7. Dagegen Walter R.G. §. 409. N. 1.

[3] Von der Abgabe ceraecensuales, cerarii, libellarii (L. Liutpr. 92. Leg. IV. 145). „Si quis autem liber ecclesiae, quae colonus vocant, si occisi fuerint, sicut alii Alamanni ita componatur.“ L. Alam. Hloth. c. 8. b. — Homines votivi.

[4] Cap. de villis imper. a. 812. c. 52. (Leg. I. 185). Volumus ut de fiscalis, vel servis nostris, sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant justitiam.“ L. Sax. LXIII. „Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est . . .“ — Ueber die Möglichkeit für die Schutzbehörigen des Fiscus ihr Verhältniss zu lösen und mit der Kirche einzugehen s. Merkel a. a. O. Der Umstand, dass es schon früh grundherrliche Centenen gab (§. 40. 47.), beweist zur Genüge diese Entwicklung.

§. 55.

4. Die Unfreien.

I. Die Unfreiheit[1] bestand wesentlich darin, dass der Unfreie nicht dem Könige und seinen Beamten als solchen unterstand, sondern einem privaten Herrn, kein Recht hatte, das Verhältniss zu lösen, der eigentlichen Rechtsfähigkeit entbehrte, dem Herrn gegenüber als Sache erscheint. Die Quellen unterscheiden zwei Arten, Servi und Liti.

II. Die Knechte (servus, ancilla, mancipium, Knecht, manahoupit, schalk, vassus, gasindus u. a.)[2] stehen nach den Volksrechten im vollen Eigenthum ihres Herrn.[3] Dieser durfte den Schuldigen selbst richten, jedoch nur mit Beobachtung des Gesetzes, nicht nach blosser Willkür.[4] Sie wurden vom Herrn unbedingt in Folge seiner potestas vertreten,[5] dem Herrn gebüsst,[6] von ihm nach Belieben zu den häuslichen und

[1] Sehr eingehend Gfrörer Zur Gesch. deutsch. Volksrechte Bd. 2. Grimm R.A. S. 300 ff.

[2] Ueber die verschiedenen Ausdrücke Grimm a. a. O.

[3] L. Alam. Hloth. c. XC. (Leg. III. 77.) Si quis res suas post alium hominem invenerit, quicquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut aliae spetiae, et illa reddere noluerit et contradixerit ei post haec convictus est ante judicem, aut similem aut ipsum reddat et 12 solidos componat, quare quia proprietatem alterius apud se habens contradixit."

[4] L. Alam. Hloth. XXXVII. „Ut mancipia foris provincia nemo vindatur nec in pagano nec in christianos nisi jussio ducis fuerit. 2. Infra provincia ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem secundum legem judicandi. 3. Foris terminum autem captivum faciendi non habeat . ." L. Visigoth. VI. tit. 5. c. 12. 13. VII. 2. c. 21.

[5] L. Sal. XL. (1—3. über Bussen für Vergehen derselben) 4 „Si vero servus in quolibet crimine comprehenditur, dominus servi ipsius si praesens est ab eo qui requeret admonere debet, ut servum suum debeat justis suppliciis dare, . . . Si dominus servi supplicia distulerit et servus praesens fuerit, continuo ille qui repetit domino solem collocare debet" L. Sax. L. LI. „Quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit dominus emendet. . . Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit ut puta homicidium furtum, dominus ejus pro illo juxta qualitatem facti multam componat. L. Fris. Tit. I. c. 13. „Si servus nobilem seu liberum, seu litum, nesciente domino occiderit, dominus ejus, cujuscunque conditionis fuerit homo qui occisus est, juret, hoc se non fecisse, et mulctam ejus pro servo, bis simplum componat. 14. Aut si servus hoc se jussu domini fecisse dixerit, et dominus non negaverit, solvat eum, sicut manu sua occidisset, sive nobilis, sive liber, sive litus sit. 15. Et si servus hoc se perpetrasse negaverit, dominus ejus juret pro illo."

[6] Note 3. Dazu L. Sal. nov. 106.

sonstigen Diensten verwendet (pueri, vassi ad ministerium, ministeriales) oder mit dem Betriebe von Gewerben oder der Bewirthschaftung des Bodens gegen bestimmte Leistungen an den Herrn beschäftigt, auch endlich zur Kriegsdienstleistung gebraucht.[7] Was der Knecht besass und erwarb, war des Herrn; bereits bildete sich aber der Uebergang zu Eigenthum derselben.[8] Diese mangelnde Rechtspersönlichkeit hatte die weitere Folge, dass man den Knecht bald überhaupt für unfähig hielt, eine Ehe einzugehen, welche unabhängig vom Willen des Herrn Rechtsbestand hatte, bald wenigstens für unfähig zur Schliessung von Ehen mit Freien oder selbst den nicht vollkommen Freien ausser mit grossen Rechtsnachtheilen für Beide.[9]

III. Durch die fortwährenden Bemühungen der Kirche[10] kam es dahin, dass man in der karolingischen Zeit die Ehen der Sklaven unter

[7] In der L. Sal. erscheinen vassus ad ministerium, puella ad minist., faber ferrarius, aurifex, porcarius, vinitor, strator, moliarius, carpentarius, ministerialis (XXXV. 5. und nov. 106), in der L. Alam. (Pactus fragm. III 35. 36.) faber ferrarius, aurifex (Lex Hloth. cod. adjunct. LXXVI. 3., LXXXI. LXXXII.) pastor, pastor porcarius, siniscalcus servus, vassus, mariscalcus, cocus, pistor, faber aurifex et spatarius („publice probati"), ancilla vestiaria, pulicla de genicio, die auf Grundstücken heissen servi casati, coloni, mansoarii u. dgl. Recap. leg. Salicae c. 22. (Merk. p. 99.) „servum ministerialem in oste."

[8] L. Bajuv. T. XV. c. 6. „Si quis servum suum vendiderit, forsitan, ejus nesciens facultates quas habebat, dominus ejus potestatem habeat, qui eum vendiderit, requirendi res ubicunque invenire potuerit. *7. Si quis servus de peculio suo fuerit redemptus, et hoc dominus ejus forte nescierit, de domini potestate non exeat: quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit." Lex Alam. Hlot. XXII. 3. „Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominico arrativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in dominico."

[9] L. Sal. XIII. 4. „Si vero puer regis vel letus ingenuam feminam traxerit, de vita componat. 5. Si vero ingenua puella quemcunque de illis suam voluntatem secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat." XXV. 2. nov. 1 ad leg. Sal. „Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similiter (d. h. wie im Falle von XIII. 5.) paciatur." Nov. 39. „Si ingenuus ancillam alienam in conjugium praeserit, malb. bonema, cum ea ipse in servitio permaneat. Si quis litam alienam ad conjugium sotiaverit, malb. anfamia 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis judicetur." Cf. nov. 10. 66. 68.: „Si servus ancillam alienam extra voluntate domini sui sibi conjugium copulaverit, malb. anthamo solidos 3 culpabilis judicetur (nov. 296. „aut 120 ictus accipiat")." Für Sachsen siehe § 12. Note 12.

[10] Conc. Arausican. I. a. 441 c. 5. 6. 7. Arelat. II. zwischen 443 und 453 c. 33. 34. Agath. a. 506 c. 62. („si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione vel poenitentia biennii reatum sanguinis emendabit.").

sich anerkannte und auch schützte,[11] desgleichen dem Verkaufe der Knechte noch weitere allgemeine Schranken setzte.[12] In ihrer vermögensrechtlichen Stellung wie auch gegenüber dem Herrn blieb es jedoch im Wesentlichen bei den Bestimmungen der Volksrechte, zumal die Reichsgesetzgebung nach ihrer Natur hier weniger Einfluss nahm.

IV. Eine allmälige Umänderung trat einmal dadurch ein, dass die Knechte, welche die Güter des Fiscus (servi fiscalini) und der Kirchen (servi ecclesiae) bebauten, nicht nur überhaupt besser gestellt waren durch grösseren Schutz, höheres Wergeld, geringere Leistungen, eine gewisse Vertretungsfähigkeit, sondern durch Verwendung im persönlichen Dienste besonders des Königs (pueri regis) häufig zu hohem Ansehen gelangten.[13] Dies wirkte auf die Behandlung und Stellung der übrigen zurück. Sodann stieg ihr Ansehen mit der sich steigernden Verwendung zum Kriegsdienste und dem in Folge ihrer persönlichen Dienstleistung bei den immerfort an Macht zunehmenden Herrn sich mehrenden Einflusse.

V. Die Unfreiheit entstand und pflanzte sich fort durch Geburt von unfreien Eltern oder aus Verbindungen zwischen einer unfreien und freien (halbfreien) Person, durch Heirath einer Unfreien,[14] durch frei-

Aurel I. a. 511 c. 3. 8. Epaon. a. 517 c. 34. 39. Aurel. IV. a. 541 c. 9. 24. Aurel. V. a. 549 c. 6. 7. 22. Matiscon. II. a. 585 c. 7. 8. u. a. Mein Handbuch des kath. Eherechts S. 115 fg.

[11] Cap. Lang. a. 813. c. 5. (Leg. I. 192.) „Ut conjugia servorum non dirimantur si diversos dominos habuerint (anders noch Cap. Vermer. 753 c. 19. ib. 23.); sed in uno conjugio servi permanentes dominis suis serviant; sic tamen, ut ipsum conjugium legale sit, et per voluntatem dominorum suorum juxta illud evangelium: Quod Deus conjunxit, homo non separet.“ Cap. Franc. 779 c. 19. (Leg. I. 38.) „De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi, aut centenarii, aut in praesentia vicedomini, aut judicis comitis, aut ante bene nota testimonia. Et foras marca nemo mancipium vendat. Et qui hoc fecerit, tantas vices bannos solvat quanta mancipias vendidit. Et si non habet pretium, in wadio pro servo semet ipsum comiti donet, usque dum ipsum bannum solvat.“ Capit. Mantuan. a. 781 c. 7. (ib. 41.)

[12] Cap. de villis imper. c. 4, Aquisgr. 817 legib. add. c. 1. 15. u. a.

[13] L. Ripuar. LVIII. Alam. Hloth. XVIII. XXII., Cap. Aquisgr. 817 l. c. u. a.

[14] Grimm R.A. 324 ff. L. Rip. LVIII. 14. „Si autem Ripuarius ancillam Regis seu ecclesiasticam, vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, non ipse, sed procreatio ejus serviat.“

[15] Capit. Aquisgr. 813 c. 15. (Leg. I. 189.) enthält Beschränkungen. Cap. leg. Sal. add. a. 819 c. 6. (ib. 226.) „Judicatum est ab omnibus, ut si Francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua implicaverit se, ut si res suas, dum in liber-

williges Begeben in die Knechtschaft,[15] durch Hingabe an Zahlungsstatt bei Insolvenz oder Unfähigkeit den Bann u. s. f. zu entrichten.[16] Aufgehoben wurde sie regelmässig durch die Freilassung,[17] welche bei den Franken ursprünglich nur per denarium vor dem Herre stattfand, später vor dem König und der Volksversammlung.[17a] Dazu kam die Freilassung in der Kirche[17b] oder schlechtweg durch eine Urkunde. Sie hatte übrigens weder stets die volle gleiche Wirkung, indem häufig nur ein geringerer Grad der Freiheit verliehen wurde, noch löste sie jedes Verhältniss zum bisherigen Herrn. Neben der Freilassung wurde die Freiheit in einzelnen Fällen durch das Gesetz gegeben zur Strafe des Herrn[18] oder zur Belohnung des Unfreien.[19]

§. 56.

5. Die Halbfreien.*

I. Wie in der ältesten Zeit (§. 12. IV.) findet sich fortwährend zwischen Vollfreien und Knechten eine zahlreiche Klasse von Leuten unter dem Namen liti, leti, ledi, lassi, lazzi, aldi, aldiones, liberti.[1] Ihr Ursprung liegt in dem römischen Colonate, in alter Grundhörigkeit und in Freilassung mit geringerer Wirkung. Sie unterscheiden sich von den Freien vorzüglich durch das geringere Wergeld, das Mundium eines Herrn,[2] den Mangel des connublum,[3] die Pflicht zu Diensten

tate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit, ipse cui traditae fuerint, eas habere et tenere possit. Et si filios vel filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant."

[16] Note 12 dieses Paragraphen.

[17] Grimm R.A. S. 179 f. 331 ff.

[17a] L. Sal. XXVI. Rib. LVII. 1. Sie machte zum Heeresgenossen, damit zum freien Franken. Sohm S. 47 f. 555. Die Ausstellung einer Urkunde ist dabei Regel, deshalb auch per cartam. Gaupp Lex Franc. Cham. S. 67. Sohm S. 574. Ueber die Freilassung per hantradam der Lex Cham. c. 11. 12., die mit 11 Eidhelfern in der Kirche gewährleistete Freilassung Sohm S 579 ff.

[17b] L. Rib. LVIII. 1. Ueber die des langob. Rechts (tradere de manu in manum. L. Rothar. 224. Leg. IV. 54) und andere Grimm a. a. O.

[18] Z. B. beim Verkaufe ausser Landes: L. Burg. 107. c. 2., Ehebruch mit der Frau des servus: L. Luitpr. 140.

[19] L. Visig. VI. 1. c. 5., XII. 2. c. 12. 13. 14., XII. 3. c. 12. 18. u. a.

* Grimm R.A. S. 305 ff. Waitz II. 182 ff. Eichhorn I. 294 ff.

[1] Libertus ist augenscheinlich lateinischer Name für litus.

[2] L. Sal. XXVI. „Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario (ingenuum) dimiserit et ei fuerit adprobatum, malb. malthoitus meo letu hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis judicetur, res vero leti ipsius legitime reformetur."

[3] Das beweist die Erklärung in Cap. Chlodovechi a. 500—511 (Leg. II. 4.) 7.

und Abgaben, den Anspruch des Herrn auf das ganze oder einen Theil des Wergeldes,[4] die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrn zur Eingehung einer Ehe,[5] die Unfähigkeit, ihr Verhältniss einseitig zu lösen. Von den Knechten standen sie wesentlich ab durch die stets anerkannte Fähigkeit, eine im Volksrechte geschützte Ehe zu schliessen, das hierauf beruhende Wergeld, das zum Theil ihnen bez. den Verwandten zufiel, durch ihre Fähigkeit zum Besitz und Erwerb von Vermögen,[6] zur eigenen Vertretung,[7] die Waffen- und Eidesmündigkeit.[8] In dem Ausschlusse

§. 2. („de puellas militunias vel litas, haec lex medietate servetur"); dass die Vorschriften über Mitgift u. s. f. Anwendung finden. L. Sax. LXV. „Lito regis liceat uxorem emere ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere."

[4] L. Fris. Tit. IX §. 1 ff. „Si foemina quaelibet homini cuilibet fornicando se miscuerit, componat ad partem regis weregildum suum. Hoc nobilis et libera faciant. 2. Lita vero ad partem domini sui 3. Si vero ancilla et virga erat . . . componat is, qui eam vilavit, domino ejus sol. 4. hoc est denarios 12." §. 10. „Si vero puella (nemlich rapta) lita fuerit, satisfaciat ei similiter solutione weregildi sui, et domino ejus decem solidos componat." §. 13. (not. 5).

[5] L. Fris IX 13. „Si lita fuerit, solid. X. domino ejus persolvere cogatur." Dazu §. 11. u. 12.: „Si liberam foeminam extra voluntatem parentum ejus, vel eorum, qui potestatem ejus habent, uxorem duxerit, componat tutori ejus solid. XX. id est dinarios LX.—12. Si autem nobilis erat foemina sol. XXX."

[6] L. Fris. XI. 1. „Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus, nobili seu libero, seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit . . . 2. Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit . ." L. Sal. L. §. 1. „Si quis ingenuus aut letus alteri fidem fecerit . . ."

[7] Darüber hat besonders die L Fris. in Tit. I—III. ausführliche Bestimmungen. Vgl. die Fortsetzung der Stelle der L. Sal in der vorhergehenden Note. Der Herr hatte aber auch die Vertretungspflicht: L. Francor Chamav. c. 44 ff. L. Sax. XVIII. „Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret." Für das Verhältniss zum Herrn noch: Lex Sax. XXV. „Qui dominum suum occiderit capite puniatur. 26. Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit juxta voluntatem domini occidatur." L. Fris. XX. 3. „Si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur. Similiter et litus."

[8] L. Sal. XXVI.; dazu nov. 69.: „Si quis alienum letum qui apud dominum in oste fuerit . . ." Recap. leg. Sal. c. 27. „Inde ad solidos 300, ut si quis litum alienum in oste occiserit . . 30. Inde ad solidos 900, ut si quis Romanum vel lidum in truste dominica occiserit." — L. Fris. I. 8. „Si litus nobilem occiderit, similiter 80 sol. conponat, aut, si negaverit, cum triginta quinque juratoribus suae conditionis se excuset. 9. Si liberum occiderit, sol. 53 et unum denarium solvat, et si negaverit cum viginti tribus sacramentalibus juret. 10. Si litum occiderit. sol. 27 uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. 9 excepta tertia parte unius denarii, et si negaverit, sibi duodecimus juret."

jeder Willkür des Herrn, welcher verpflichtet war, den hergebrachten Zustand zu belassen, sowie in der Möglichkeit, sich durch Auszeichnung im Kriege emporzuschwingen, war von selbst der Grund zu einer Besserung ihrer Stellung und Erlangung der Freiheit gegeben.

II. Fortgesetzt wurde das Verhältniss der Liten durch die Geburt, die Ehe,[9] freiwillige Ergebung[10] und Versetzung in diesen Stand in Folge der geringeren Grade der Freilassung. Freilassung[11] oder Freikauf[12] hoben dasselbe auf.

[9] L. Sal. XIII. 5. (§. 55. n. 9.) — L. Fris. VI. „Si libera femina lito nupserit nesciens eum litum esse, et ille postea de capite suo, eo quod litus sit, fuerit calumniatus; si illa sua sexta manu jurare poterit, quod postquam eum litum esse rescivit, cum eo non concumberet, ipsa libera permaneat, et filii, quos procreavit. Si vero jurare non possit, in compositionem mariti sui una cum filiis suis transeat.“

[10] L. Fris. XI. 1. (s. Note 6.)

[11] Vgl. die Stelle in Note 2.

[12] L. Fris. XI. 2. „Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit et unum, vel duos, vel tres, vel quotlibet annos in libertate vixerit, et iterum a domino de capitis sui conditione fuerit calumniatus, dicente ipsi domino: Non te redemisti, nec ego te libertate donavi: respondeat ille: Aut tu cum juratoribus tuis sex, vel 12, vel 20, vel etiam si 30 dicere voluerit, me tibi sacramento tuo ad servitutem acquirere; aut me cum meis juratoribus tantis, vel tantis ab hac calumnia liberare permitte. Si ille qui dominus ejus fuerat cum totidem hominibus, quorum ei propositi sunt, jurare vedit, conquirat eum sibi ad servitutem; sin autem, juret alter, et in libertate permaneat.“ — Besondere Arten der liti die homines regii, fiscalini, ecclesiastici; coloni regis, ecclesiae. — Feste Dienste: Cap. Lang. 835 c. 6. (Leg. I. 371.) „Praecipimus ut nova conditio aldioni a domino non imponatur“. Eine eigenthümliche Art der lebenslänglichen Abhängigkeit war die der adventitii, Flüchtlinge, die aus der Fremde kommend als Bettler und Taglöhner lebten. Cap. 806. c. 4. 5. u. a. Roth Feudalität S. 241.

Zweite und dritte Periode.

Vom Aussterben der Karolinger bis zum Ewigen Landfrieden (888—1495).

Erstes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§. 57.

A. Gang der Rechtsbildung.

I. In Folge der Bildung neuer Herzogthümer, des Feudalwesens, der Territorien, neuer Stände, kurz durch die allmälige Verfassungsänderung hatten die öffentlichrechtlichen Satzungen der Leges und Capitularien grösstentheils ihre Anwendbarkeit verloren; die Veränderungen und Neubildungen auf dem Gebiete des Verkehrs im Verein mit jenen Gründen entzogen auch deren privatrechtlichem Inhalte vielfach den Boden. Finden sich auch für ihre formelle Geltung in Reichsgesetzen des zehnten Jahrhunderts Spuren,[1] so erscheint doch die Bekanntschaft

[1] Constit. Francof. a. 951 (Leg. II. 26): „Anno incarnationis Domini 51, indict. 9. constitutum est in Franconofurt a rege gloriossisimo Ottone anno illius 15, consentientibus episcopis, comitibus, aliisque fidelibus compluribus, canonum sanctorumque patrum auctoritate, nec non capitularium praecedentium regum institutis coram positis . . .“ Auf dem kirchlichen Gebiete ist die Geltung der Leges und Capitularia bis ins zwölfte Jahrhundert hinein unzweifelhaft. Es beweist dies die Aufnahme von Sätzen in den vorgratianischen Sammlungen, durch Gratian, vor Allem der Umstand, dass in den wichtigsten Beziehungen: Immunität, Wergeld des Klerus, deren Sätze noch im 12. Jahrhundert als geltende erscheinen. Schulte Ueber drei in Prager Handschr. enthaltene Canonen-Samml. Wien 1868. S. 182 ff. — Oben §. 23.

mit ihnen im Allgemeinen als eine rein theoretische und blieb ohne merklichen Einfluss auf das Rechtsleben.[2] Der Charakter der Zeit, die vielen Kriege zumal unter den Hohenstaufen, die Abgezogenheit der Kaiser durch die italienischen Verhältnisse, endlich der Particularismus, der im Rechte sich ausgebildet hatte, verhinderten die Vornahme einer neuen Redaction.

II. Die älteren Rechtssätze erhielten sich in Geltung und wurden weiter fortgebildet vom 10. bis ins 12. Jahrhundert fast ausschliesslich durch die Gewohnheit.[3] Als deren natürliche Folge stellte sich ein der Particularismus, je mehr die Territorialbildung voranschritt anstatt des alten Systems der Stammesrechte der Charakter der Territorialität. Im Privatrechte und auch zum Theil im öffentlichen[4] geht die Rechtsbildung aus von den Betheiligten, fusst auf einer Willkür, Statut; ihre erkannte Zweckmässigkeit sichert die Annahme in der Gemeinde, die Verbreitung im Territorium; die gemeinsamen Bande vermitteln die Ausdehnung über das Gebiet des Stammes. Die Kenntniss des Rechts vermittelten die symbolischen Formen, die öffentliche Rechtssprechung, das Rathholen bei anderen Gerichten (Gemeinden, Schöffen). Weisthümer, Weisungen, Oeffnungen, Ordele bilden neben Urkunden die wichtigste Quelle. Seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts treten hierzu Rechtsaufzeichnungen, deren Absicht bald darauf hinaus lief, die Unsicherheit der Uebung zu beheben, bald Statuten, Willküren für einen bestimmten Kreis festzusetzen.

III. Trotz der Particularität erhielt sich und wurde fortgebildet ein gemeines Recht einzelner Länder[5] und des Reiches.[6] Dessen Grundlage waren die gemeinsamen Prinzipien der alten Leges und Capitularien, die im Wesentlichen überall gleichen Zustände des staatlichen Lebens,

[2] Der Ausdruck Lex Alamannorum, Bajuvariorum, Saxonum, der hin und wieder vorkommt, bedeutet nicht mehr das Gesetz der Alemannen u. s. f., sondern nur das Recht der Alemannen u. s. w.

[3] Deren Bedeutung hebt der Sachsenspiegel wiederholt hervor. Homeyer im Register zum Landrecht unter „Gewohnheit." Recht ist dem Sachsenspiegel ein allgemeiner Begriff (s. Praef. rythm. v. 151, 180).

[4] Dies beruhet auf dem privaten Verbande zwischen Fürst und Vasallen u. s. w. durch das Lehenswesen, die Vogtei u. dgl.

[5] Der Sachsenspiegel zeichnet das gemeine Recht der Sachsen auf, eine von Eike in der gereimten Vorrede wiederholt angedeutete Anschauung.

[6] Stobbe I. 271. Anm. 16. gibt Stellen, welche von jus commune reden. Der Schwabenspiegel will ein gemeines Recht des Reiches lehren.

nationale Anschauungen, gleichmässige Bedürfnisse und Entwicklung des städtischen und des Verkehrslebens, der Einfluss mancher Stadtrechte, endlich die Entscheidungen der Könige u. s. w.

IV. Die Grundlagen des Rechts blieben zunächst national. Denn hatten sich auch in Folge der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte in den ehemals römischen Provinzen und durch dessen Einfluss bei Abfassung der Leges für die in jenen Ländern sitzenden Stämme einzelne römische Rechtssätze Eingang verschafft, so schloss gleichwohl die unbestimmte Allgemeinheit dieser Aufnahme jeden gestaltenden Einfluss aus. Ebensowenig wurde der Umstand, dass Kirche und Klerus in ihren privatrechtlichen Beziehungen nach römischem Rechte lebte, vor dem 14. Jahrhundert entscheidend.

V. Mit den Leges selbst war die formelle Geltung der in ihnen aufgenommenen römischen Sätze gefallen; durch das Verschmelzen der Bevölkerungen in den früher römischen Provinzen und die Abtrennung der meisten vom deutschen Reiche hörte diese Geltung vollends auf. Trotzdem blieben viele Sätze des römischen Rechts theils rein, theils verändert in steter Bekanntschaft und materieller Geltung, einmal wegen Aufnahme in die allgemein verbreiteten Sammlungen des canonischen Rechts, vor allem in das um 1150 gemachte und rasch zu grosser Verbreitung gelangte Decretum Gratians,[7] sodann durch die kirchliche Gerichtsbarkeit bezüglich einer grossen Anzahl rein civiler und civil-kirchlicher Rechtsverhältnisse,[8] welche sich auf römisches Recht oder eigene von der Kirche geschaffene, bald sich an das römische, bald an das einheimische an-

[7] Ueber diese Sammlungen überhaupt Schulte Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts (das kath. Kirchenrecht Bd. I.) §§. 52 ff. Nach den bisherigen Forschungen sind wir noch gar nicht im Stande, den inneren Gang der allgemeinen Reception des römischen Rechts erschöpfend darzustellen. Man hat bis auf die neueste Zeit den Einfluss der kirchlichen Sammlungen, Praxis und Literatur theils ganz übersehen, theils bei Weitem nicht genug gewürdigt. Durch die von Maassen (Ueber eine Lex Romana canonice compta, Wien 1860, Bobienser Excerpte des röm. Rechts, Wien 1684 und Beiträge, Wien 1857) und mir (in der angef. Abhandl. und in der Ueber die Summa legum des Codex Gottwicensis Nr. 38, Wien 1868) gegebenen Forschungen ist bereits der Beweis geliefert, dass man römisches Recht anders in der Kirche betrieb, als man vordem glaubte. Die Reception des römischen Rechts ist wesentlich durch die kirchliche Literatur und Rechtspraxis vermittelt worden. Dies zu erweisen ist hier natürlich unmöglich.

[8] Siehe die genaue quellenmässige Erörterung in meinen citirten Rechtsquellen §. 80. vgl. §. 95 u. mein System des Kirchenr. Giess. 1856.

schliessende Sätze stützte. Handelte es sich hierbei auch vorzugsweise um die rechtliche Stellung der Kirche und des Klerus auf dem vermögensrechtlichen Gebiete, so brachte doch der Verkehr beider mit Privaten und Corporationen von selbst eine grössere Ausdehnung mit sich. Nicht minder fand durch den stets grösseren Einfluss des canonischen Strafrechts, Straf- und Civilprocesses eine factische Handhabung römischer Rechtssätze auch auf diesen Gebieten statt. Hierzu trat die bereits unter Karl d. G.[9] seit Uebertragung der römischen Kaiserwürde auftauchende und von da ab stets die Kaiser beherrschende Idee von einer Nachfolge in das (west-) römische Kaiserthum, zufolge deren seit Friedrich I. von den Kaisern die Befugnisse der römischen Imperatoren beansprucht, das Gesetzbuch Justinians als das ihrige angesehen wurde, ihre Gesetze als Authentiken in demselben Aufnahme fanden. Mit dem Wiedererwachen der römischen Jurisprudenz im 12. Jahrhundert durch Irnerius zu Bologna fand das römische Recht in Italien, wo es nie ganz ausser Geltung getreten war, eine neue praktische Bedeutung. Die Stellung der Kaiser zu Italien wirkte nothwendig auf Deutschland zurück. Dieses und die eben bezeichnete Anschauung förderten mehr und mehr den Begriff eines kaiserlichen Rechtes, Kaiserrechtes, worunter man neben den von den Kaisern ausgehenden Gesetzen auch das Corpus juris begriff.[10] In den Kaisergesetzen finden sich fortan häufige Berufungen auf das römische Recht. Auf den italienischen Universitäten studirten viele Deutsche aus allen Gauen, welche in die Heimath zurückgekehrt mit Vorliebe römisches Recht anzuwenden suchten. Das war um so leichter, als vom 14. Jahrhundert ab bei den Höfen, in Aemteru und auch bei einzelnen Gerichten gelehrte Juristen angestellt wurden. Mit der Errichtung von Universitäten im Reiche selbst (Prag 1348 durch Karl IV.,

[9] In dem Schreiben Odilberti, Erzbischofs von Mailand von 811 (Leg. I. 171) an Karl heisst es: „Qui vos sollicitudinem habentes orthodoxae fidei, magis prae ceteris omnibus qui ante vos christiani imperatores in universo mundo fuerunt devotione, quique divino zelo commoti id est Constantinus, Theodosius major, Martianus et Justinianus.“ Dasselbe liegt schon darin, dass Karl in den Gesetzen wiederholt von sich sagt „Romanum gubernans imperium“ (Leg. I. 128. 140. 150. 171.), Romanum regens imperium“ (Leg. I. 83). Dieselbe Anschauung kehrt stets wieder: K. Heinrich II. (siehe Eckhardt in addit. ad Legem Salicam) erklärt 1024 „illam D. Marci constitutionem ita interpretari decernimus.“ Für die Zeit des 12. Jahrhunderts bedarf es keiner Belege, da die Aufnahme kaiserl. Constitutionen in das Corpus juris civilis (Authentica) allbekannt ist.

[10] Die praktische Wirkung dieser Idee zeigt sich im Schwabenspiegel, kleinen Kaiserrechte u. s. w. Eine gute Zusammenstellung gibt Stobbe.

Wien u. s. f.), an denen zwar anfänglich nur canonisches, aber bald auch römisches Recht gelehrt wurde, hob sich dessen Ansehen noch mehr, wurden die (gelehrten) Juristen ein ausgezeichneter Stand, dem man seit Karl IV. förmlichen Adel beilegte.[10a] Unter dem Klerus war seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts eine auf römisches Recht gestützte juristische und vorzüglich privatrechtliche Auffassungsweise der Verhältnisse dadurch massgebend geworden, dass das ganze Busswesen in den libri poenitentiales, summae casuum rein juristisch construirt wurde,[11] das kirchliche Beneficialwesen, der kirchliche Civil- und Criminal-Process, das Privatrecht des Klerus, das Strafrecht, soweit es im kirchlichen Forum zur Anwendung kam, dem römischen grösstentheils entlehnt war. Wurde so das fremde Recht von der einen Hälfte der Gesellschaft gehalten, so begreift man, wie in der anderen die studirten Juristen bald zu Einfluss gelangen konnten. Man behandelte seit dem 14. Jahrhundert selbst die einheimischen Rechtsbücher im römischen Geiste, verfasste für die Gerichtspraxis (Ordines judiciarii) Bücher nach dem Muster der von den Glossatoren gemachten. Alle diese Umstände erklären zur Genüge, wie man bei dem im Zustande bunter Mannigfaltigkeit befindlichen und für die namentlich in den Städten rasch fortschreitenden Verhältnisse des Verkehrs ungenügenden einheimischen Rechte für etwaige Lücken zu dem fremden griff, welches als Weltrecht erschien, von der Kirche gehandhabt wurde; durch seine Vollendetheit dem Schöffen das Urtheilsfinden wesentlich erleichterte. So kamen nach und nach manche Institute und Sätze des römischen Rechts in Aufnahme. Bei diesem Vorgange war unwillkürlich der Anschauung vorgearbeitet, das römische Recht sei gemeines, das einheimische nur als particuläres, als Recht guter Gewohnheit anwendbar. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts nahm durch den Einfluss der Universitäten, auf denen seitdem römisches Recht überwog, durch das Studium der italienischen Praktiker, durch die Wirkungen des Humanismus, durch zahlreiche Ausgaben der Theile des canonischen und römischen Corpus juris, der Werke von Canonisten und Civilisten, durch Abfassung und Abdruck einer Anzahl von Schriften, welche nur das Nothdürftigste aus dem fremden Rechte boten, aber gerade hierdurch dessen Kenntniss verbreiteten, durch die Formularien u. s. w.[12] die Bedeutung und Anwen-

[10a] Fitting Das castrense peculium. Halle 1871. S. 543 ff.

[11] Meine Schrift Roberti Flamesburi. Summa de Matrimonio, Giss. 1868, p. VI. sq.

[12] Rod. Stintzing Gesch. der populären Literatur. Leipz. 1867.

dung des Corpus juris civilis als kaiserlichen Rechts der Art zu, dass am Ende des Jahrhunderts dasselbe thatsächlich als recipirt erscheinen konnte und nur das Bestehende in dem Reichsabschiede von Worms (1495) einen gesetzlichen Ausdruck fand, der Richter und Beisitzer des Kammergerichts geradezu anwies, nach ihm Recht zu sprechen.[13]

VI. Schon im frühen Mittelalter gewann das canonische Recht durch die Anwendung in den geistlichen Gerichten allgemeines Ansehen. Dessen Einfluss erstreckte sich in der Folge auf verschiedene bürgerliche Verhältnisse. Seine Reception in der Gestalt des Corpus juris canonici ist auf ganz ähnliche Weise als beim römischen mit diesem gleichzeitig erfolgt. Es erhielt aber als jüngeres Recht und weil es durch Aufnahme germanischer Anschauungen vielfach dem Rechtsleben näher stand, nicht minder zufolge der Anschauung der Zeit, wonach die Kirche die Aufgabe hatte, mit dem Kaiser die Welt zu ordnen, Alles zu entfernen, was gegen Gott und christliches Leben gehe, und der hieraus hervorgehenden Stellung der kirchlichen Gewalt, das Ansehen einer lex posterior, durch welche das römische modificirt wird.

VII. Eine wichtige fremde Quelle bilden die Libri Feudorum,[14] herkömmlich in 2 Bücher (mit 28 bez. 58 Titeln) eingetheilt. Im Buch I. bildet den Stock (von 1—9, besser noch 4—9) die Abhandlung eines Unbekannten[15] über die Unterschiede des Lehen- und römischen Rechts, geschrieben zwischen 1095 und 1136.[16] Mit dieser Abhandlung verwebt oder ihr angehängt sind Excerpte aus Kaisergesetzen, Glossen, Urtheilen

[13] Den Process der Reception behandeln O. Franklin Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863, O. Stobbe im 2. Bande der Gesch. des deutschen Rechts, Braunschw. 1864. S. 9—142, C. A. Schmidt Die Reception des röm. Rechts in Deutschland, Rostock 1868. Für einzelne Länder bieten Material: Laspeyres Die Reception des röm. Rechts in der Mark Brandenburg in Zeitschr. f. d. R. VI. 1 ff., Rud. Kink Die Rechtslehrer an der Wiener Universität, Wien 1853, Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs, München 1862, S. 48 ff., 109. Muther in Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV. 380.

[14] C. F. Dieck Literärgesch. des longob. Lehnr. bis zum 14. Jahrh. Halle 1828. C. A. Laspeyres über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. 1830.

[15] Gerhardus Niger, Consul von Mailand unter K. Friedrich I., kann nicht mit Sicherheit als Verfasser angenommen werden.

[16] I. F. 6. wird die unter Urban II. im J. 1095 zu Clairmont gehaltene Synode citirt; aus 1136 rührt das Gesetz K. Lothars II. her, das der Verfasser unmöglich kennen konnte.

u. dgl. m. Allmälig ist das Ganze zu Einem verschmolzen worden. Buch II. hat folgende Stücke: 1. Tit. 1—8[17] ist eine Abhandlung des Mailänder Consuls Obertus de (ab) Orto an seinen Sohn über den Begriff und die Errichtung des Lehens. 2. Tit. 23. und 24. sind ein Brief desselben über den Verlust des Lehens. Beide sind nach 1158 entstanden. Zwischen diese fügte man 3. Zusätze, meist entnommen der lehensgerichtlichen Praxis. 4. Tit. 25. und 26. enthalten eine Abhandlung über Vertretung des Vasallen durch den Herrn, über Streitigkeiten zwischen dem Herrn und den Agnaten des verstorbenen Vasallen. Man hat diese Stücke vereinigt und vor 1166 mit 5. einem Anhange (Tit. 28 bis 56.), enthaltend Gesetze K. Lothars II., K. Friedrichs I., Entscheidungen von Lehenshöfen, Gewohnheitsrechtssätzen vermehrt. Es finden sich Abweichungen im Texte der Gesetze, ferner dissensiones, wobei bald für die Ansicht eines Consuls (Gerardus) entschieden, bald eine eigene aufgestellt, bald die Entscheidung dem Leser überlassen wird. Daran fügte man spätere Gesetze von Friedrich I. und Heinrich VI., fasste die Sammlung als kaiserliche Novelle (decima collatio Novellarum) auf und gab ihr einen Platz im s. g. Corpus juris civilis.[18]

Vom J. 1300 an kommt der Feudist auch in Deutschland in Gebrauch,[19] so dass im 15. Jahrh. die Reichsgesetze ihn als kaiserl. geschriebenes Recht anerkannten.[20] Ebenso ist er in manchen Territorien förmlich anerkannt worden.[21] Trotzdem blieb im ganzen Gebiete

[17] Eigentlich 1—11; aber II. F. 6., 7 pr. und 9. 10. sind spätere Einschaltungen.

[18] Bearbeitung in der Schule, auch zu Bologna (Bulgarus, Pillius, Jacobus Columbi. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts. IV. 120, 348 fgg., V. 95 fg.) bis zur glossa ordinaria, die dem Accursius zugeschrieben wird, aber von ihm wenig Neues hat (v. Savigny V. 94 fgg.). Uebertragung der Regel: „quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia." II. F. 57. 58. nicht glossirt. — Capitula extraordinaria, von Jacobus de Ardizone (v. Savigny V. 81 ff.) um 1230 bei Cujacius Lib. IV. tit. 73—109 u. lib. V., zum Theile älter (tit. 98 u. 105 von K. Heinrich VI.), meist neueren Ursprungs. Eintheilung des gesammten Materials von Cujas in 5 Bücher; diese ist wieder verlassen und die der glossirten in 2 Bücher beibehalten, die cap. extraord. angehängt.

[19] Dieck De tempore, quo jus feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit commentatio. Hal. 1843. 4. Eichhorn R.G. III. S. 338 fg. Anschütz in Krit. Ueberschau III. 310.

[20] K. G. O. I. 71. V. 1., R. H. O. I. 16. J. R. A. v. 1654. Art. 105. Wahlkap. Art. XXI. 1.

[21] Z. B. von K. Ferdinand I. im J. 1542 (Codex austr. P. I. p. 778).

des sächsischen Rechts das sächsische bez. deutsche Lehnserbrecht in Geltung, so dass das langobardische nur beschränkt eindrang. Als wichtigste Folge stellte sich heraus, dass (nach deutschem) nur die Nachkommen des verstorbenen Vasallen erben („das Lehen stirbt vom Vater auf den Sohn“), nicht auch die Seitenverwandten, obwohl sie vom primus investitus abstammen, während das langobardische letztere ruft. Es müssen also nach deutschem und sächsischem Lehenrecht die Seitenverwandten förmlich in die Belehnung aufgenommen sein, um erben zu können; sie erben also nicht als Verwandte (jure sanguinis), sondern nur als gesammte Hand, zufolge der Gesammtbelehnung (jure investiturae simultaneae).

§. 58.

B. Die Reichsgesetzgebung.

I. Im Vergleich zu der karolingischen Zeit war die Gesetzgebung des Reiches anfänglich wenig fruchtbar. Dies erklärt sich hinlänglich aus der Aenderung der Verfassung, den vielen Kriegen, den Streitigkeiten zwischen Kaisern und Päpsten, dem Mangel einheitlicher Gewalt. Bis ins 13. Jahrhundert erstrecken sich die Reichsgesetze grösstentheils nur auf das Lehnswesen, die Regelung der kirchlichen und italienischen Verhältnisse. Von da ab ist es die Stellung der Landesherrn, vor Allem aber der Landfriede, dessen Ordnung sich die Kaiser zuwandten. Dazu kommen Verträge, Privilegien, Urtheile u. s. w.

II. Erlassen wurden die Gesetze vom Kaiser unter Beirath und Zustimmung der Grossen[1] bis zum Jahre 1281[2] in lateinischer Sprache, seitdem regelmässig in deutscher. Ihre Bekanntmachung fiel den auf den Reichstagen versammelten Grossen zu. Offizielle[3] Sammlungen gab es

[1] Vgl. §. 57. nota 1. Eingangsformeln: „pontificum aliorumque primatum suorum consilio fretus“ (Conv. August. a. 952 Leg. II. 27.), „wir setzen und gebieten von unserm keyserlichen gewalt und mit der fursten rate u. mit andren des riches getruwen mannen“ (Landfrieden von 1235), „mit gutem rate unser u. des h. riches churfürsten, fürsten, herrn und städte“ (Landfrieden K. Wenzels), „mit gutem rate, mit aintrechtigen rat, willen und vollwort unser churfürsten“ u. s. w. (Landfrieden von 1446). Daneben regia auctoritas, plenitudo potestatis des Kaisers u. dgl.

[2] Der Landfriede von 1235 ist zuerst in deutscher Sprache amtlich kund gemacht. Vgl. die Literatur in nota 10. und Stobbe S. 462 f. — Der allgemeine Name war Capitula, Leges, später Constitutiones.

[3] Landfr. von 1235 c. 15 (Leg. II. 318): „Idem [scil. notarius judicis curiae] scribet omnes sentencias coram nobis in majoribus causis inventas maxime

nicht, gleichwenig private, die zu Ansehen gelangt wären. Deshalb war die Bekanntschaft mit ihnen wie deren Handhabung, ungeachtet des Gebots, dass der Richter sie kennen solle und trotz der Vorschrift allgemeiner Geltung, häufig eine höchst mangelhafte. Friedrich I. liess einige seiner wichtigsten Gesetze ins Corpus juris als Authentiken aufnehmen; dies ahmte Friedrich II. nach.[4]

III. Die wichtigsten Reichsgesetze aus dieser Zeit sind:

a. Verfassungsgesetze. Constitutio Friederici I. de Regalibus von 1158;[5] confoederatio cum principibus ecclesiasticis Friedrichs II. vom 26. April 1220 zu Frankfurt; Statutum in favorem principum König Heinrichs zu Worms vom 1. Mai 1231 nebst dessen Bestätigung durch K. Friedrich vom Mai 1232 in Curia Sibidati und ähnliche Statuten und Urtheile, Schlüsse des Kurfürstentags zu Rense vom J. 1338 und Decret K. Ludwigs.[5a] Bulla aurea von Karl IV. vom 10. Januar 1356 zu Nürnberg (Cap. I—XXIII.) und 25. Dezember 1356 zu Metz (Cap. XXIV—XXX.);[6] verschiedene Ge-

contradictorio judicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cujus sentenciatum est."

[4] Cod. Just. Lib. I. Tit. 2. ad c. 12., Tit. 3. ad c. 2. 13. 32. (33), Lib. IV. Tit. 13. ad c. 5. („Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo „„ne filius pro patre"" etc. scribi jubemus. Datum apud Roncalias anno Domini 1158 mense Novembris" Leg. II. p. 114). —

Sammlungen (darüber Weizsäcker S. II. ff.). Bis auf das Ende der Regierung Karl's IV. werden die Gesetze und Reichstagsakten in den Monumenta Germaniae ihren Platz finden. Die Akten der Reichstage gibt die historische Commission der baier. Akademie heraus. Bisher erschien „Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abth. 1376—1387 her. von Jul. Weizsäcker." München 1867. 4. Vorläufig ist die beste „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt am Mayn bei Ernst August Koch 1747, 4 Thle. in 2 Bdn. fol. — Monumenta Legum Tom. II enthält die Constit. von Conrad I. bis Heinrich VII. 916—1313. J. F. Böhmer Regesten, und dess. Die Reichsgesetze von 900—1400. Frankfurt 1832. 4. Merkel De republ. Alam. p. 78. n. 35.

[5] Leg. II. 111 sq. II. Feud. 56.

[5a] Das deutsche Original der Schlüsse in Gewold Defensio Ludowici IV. Imper. p. 146. Decretum et constitutio ab Imper. et ordinibus de jure Imperat. facta 8. Aug. 1338 nach Leibnitz und Freher gedr. bei Oertel Grundges. p. 47 ff Höfler Aus Avignon Prag 1868. 4. S. 13 ff. hat nach einem Eichstätter Codex einen Text aus „Guil. Occam de electione Karoli IV." publizirt.

[6] N. S. I. 45 ff. lat. und deutsch. F. M. Oertel Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches, Leipz. 1841. S. 58 ff. Ohlenschlager Neue Erläuterung der guldenen Bulle Kaysers Carls des IV. etc. Frkf. u. Leipz. 1766. 4.

setze über das Lehnswesen von Conrad II. von 1037 an, sowie im 15. Jahrhundert über die Heeresfolge (Feststellung der Heeres-Contingente, Reichsmatrikel, des gemeinen Pfennings[7] endlich viele Gesetze über Münzwesen u. dgl. m.

b. Die Landfriedensgesetze des Reichs, welche in den ältesten überlieferten Dokumenten auf Heinrich IV. und das Jahr 1081 [8] zurückgehen. Unter ihnen ist zu nennen die sog. treuga Henrici regis; wahrscheinlich 1224 von K. Heinrich als Statthalter seines Vaters Friedrich II. in Deutschland erlassen,[9] ferner der auf den von Heinrich 1234 zu Frankfurt errichteten sich stützende Landfriede Friedrichs II. zu Mainz von 1235.[10] Von da ab gibt es bis auf den ewigen Landfrieden eine grosse Menge, deren spätere durchgehends auf den früheren fussen.

c. Strafgesetze. Dahin die Landfrieden, einzelne über Mord u. dgl., Gesetze K. Friedrichs II. über Ketzerei,[11] welche seitdem allgemein befolgt und von mehreren Kaisern erneuert wurden, desselben Gesetz über die Acht,[12] Heinrichs VII. Edictum de crimine laesae majestatis vom 2. April 1313.[13]

d. Gesetze und Urtheile über Gerichtswesen, namentlich über den Beweis, die Berufung und Rechtsverweigerung. Insbesondere sind

[7] Die erste Aufstellung der Contingente für die einzelnen Territorien erfolgte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 (N. S. I. 117 ff.) behufs des Krieges gegen Böhmen; den gemeinen Pfenning legt zuerst um der Reichstag zu Frankf. 1427 (das. S. 120 ff.) auch wegen des Hussitenkrieges.

[8] Aus diesem Jahre ist der im Conv. Ticinensis (Leg. II. 53.); an ihn schliesst sich für Deutschland der von Heinrich V. zu Mainz 6. Januar 1103 (das. 60 sqq.).

[9] Homeyer Stellung des Sachsenspiegels (unten §. 62) S. 74, Ficker Entstehungszeit des Sachsensp. S. 86 ff., welche die weitere Literatur angeben.

[10] H. Boehlau Nove Constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede vom Jahr 1235 mit der glosse des Nicolaus Wurm, Weimar 1858. 4. Zöpfl in Heidelb. Jahrb. 1858, Alterthümer II. 377 ff. O. Franklin Observ. ad articulos quosdam constit. pacis quam Frid. II. imp. publicavit Mogunt. a. 1235, Berol. 1852. 4.

[11] Const. in basilica beati Petri a. 1220. 22. Nov., c. 5. 6, seitdem oft von ihm wiederholt; diese Gesetze sind auch in zahlreichen Decretalen aufgenommen. Meine Abh. Die Decretalen zwischen den Decretales Greg. IX. u. Lib. VI. Wien 1867, S. 754.

[12] Sentencia de feodis et receptatoribus proscriptorum a. 1219; const. cit. (nota 11.) c. 3. „Item quecunque communitas vel persona per annum in excommunicatione propter libertatem ecclesie facto perstiterit, ipso jure imperiali banno subjaceat, a quo nullatenus extrahatur, nisi prius ab ecclesia beneficio absolutionis obtento.“

[13] Im Anhange zum Corpus juris civilis als Tit. II. (XVI.) aufgenommen.

hervorzuheben mehrere das Vehmgericht betreffende,[14] die Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts Friedrichs III. von 1471.[15]

e. Das Privatrecht allein ist kein Gegenstand eines Reichsgesetzes, jedoch gibt es manche Urtheile, durch welche Sätze für das Privatrecht festgestellt wurden; diese finden in der Geschichte des Privatrechts ihre Stelle.

f. Gesetze über Kirche und Klerus, insbesondere Verträge mit den Päpsten, Concordate[16] zu Worms 1122, Constanz und unter K. Friedrich III., sowie die allgemeinen Gesetze K. Friedrichs II. von 1213 und 1219.[17]

g. Privilegien, welche die Kaiser, Fürsten, Städten u. s. w. gaben rücksichtlich der dem Kaiser zustehenden Rechte. Der Art sind zwar auch einzelne der unter a aufgeführten Gesetze. Hervorzuheben ist das Privilegium des Herzogthums Oesterreich.[18] Von der grösseren

[14] Von K. Ruprecht 1408 (N. S. I. 105 ff.) Arnsberger Reformation 1430 unter Sigismund (das. 128 ff.), im Landfrieden K. Albrechts II. v. 1438 (das. 154 ff.).

[15] Neue Sammlung I. S. 249 ff.

[16] Meine Quellen des Kirchenrechts §. 87. (S. 479—488.).

[17] Z. B. Prommissio Innocentio III. Papae 12. Jul. 1213 (Leg. II. 224 sq.), Prom. Honorio III. P. Sept. 1219 (ibid. 231 sq.).

[18] Literatur: P. W. V. H. (Horneck) Histor. Anzeige von denen Privilegiis des Hochlöbl. Erzhauses Oesterr. Regensb. 1708. Jos. Moritz Comment. diplomatico-criticus super duplex Privil. Austriac. cet. Monach. 1831. v. Hormayr Das grosse österr. Hausprivileg. v. 1156 u. das Archivwesen in Bayern. Münch. 1832. Wattenbach „Die österr. Freiheitsbriefe“ im Archiv f. die Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. VIII u. im Iter austriacum das. Bd. XIV., Chmel in den Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wissensch. v. 1850 Dec., 1852 Bd. VIII. 435., IX. 616., die österr. Privil. H. I. 1857, Ficker Ueber die Echtheit der kleinern österr. Freiheitsbr. Sitzungsber. XXIII. 489. Alf. Huber Ueber die Entstehungszeit der österreich. Freiheitsbriefe. Wien 1860. Mor. Thausing in Forschungen IV. 355 ff. Jos. Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862, S. 18 ff. Das priv. majus bei Pertz Leg. II. 99., der es für echt hielt (Böhmer verwarf es zuerst entschieden und setzte es zw. 1358 u. 1359), alle bei Wattenbach im Archiv VIII. S. 112 ff. Die wichtigsten Stellen des minus von 1156 lauten nach diesem Abdrucke: „. . Marchiam Austrie in ducatum commutavimus; et eundem ducatum cum omni jure praefato patruo Heinrico et prenobilissimme uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. Si autem predictus dux austrie . . et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint. Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione

Form, s. g. privilegium majus (angebliches Privileg Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058, worin die aufgenommenen Privilegien von Julius und Nero bestätigt und neue ertheilt werden, von Friedrich I. aus dem Jahr 1156, 17. Sept., die Confirmation des majus von Heinrich VII. 24. August 1228 und Friedrich II. vom Juni 1245 und Rudolph vom 11. Juni 1283) existiren falsche Originale, die wahrscheinlich durch Herzog Rudolph IV. von Oesterreich selbst im Jahre 1359 gemacht worden sind. So unzweifelhaft unecht diese Formen sind, eben so zuversichtlich lässt sich das s. g. privilegium minus (vom 11. Septbr. 1156 und bestätigt im Juni 1245), das nur in alten bis ins 13. Jahrhundert reichenden Abschriften erhalten ist, als echt behaupten.

§. 59.

C. Gesetze der Landesherrn. Landes- oder Territorialrechte.

I. Der Gang der Rechtsbildung, die erst am Ende dieser Zeit nach allen Richtungen hin zum Abschluss gelangte Landeshoheit, die unabhängige Stellung der Grossen liessen der Gesetzgebung nur geringen Spielraum. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts bilden Privilegien beim Regierungsantritte über die Steuern, die Rechte der Stände[1] u. dgl. neben Landfrieden[2] mit benachbarten Fürsten, Judenprivilegien,[3]

aliquam justiciam presumat exercere. Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet imperio nisi quod ad curias quas imperator prefixerit in Bavaria, evocatus veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit Datum Ratisbone XV. Kal. Oct. ind. IIII. anno dominice incarnationis MCLVI"

[1] Einige Privilegien gibt v. Meiller im Arch. f. die Kunde österr. Geschichtsq. X. 91 ff. Priv. Theutonicorum in suburbio Pragensi manentium um 1178 (Jireczek Codex juris bohemici, I. 28); Statuta ducis Ottonis (Jus Conradi) von 1222 bei Iireczek p. 54 sqq.; Statuta ducis Ottonis secundum confirmationem provinciae Brunnensi datam 1229 (ibid. p. 62); daselbst die übrigen für Böhmen und Mähren.

[2] K. Rudolphs v. 1287 (Leg. II. 452.) c. 44. „Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfrieden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis niht." Bairische Landfrieden von 1244, 1255, 1281. Monumenta Wittelsbacensia. Quellen zur deutsch. u. bayer. Gesch. München 1857. X. 77, 141, 338. L. Rockinger Zur äusseren Gesch. der ältesten bayer. Landfrieden. Münch. 1866.

[3] Priv. K. Friedrichs II. für die Wiener v. 1238, H. Friedrichs II. von 1244, bestätigt von K. Rudolph v. 1277; für Böhmen (Rössler Prager Recht S. 177 ff.

Satzungen über Regalien[4] (Bergbau, Münz- und Marktwesen) den Hauptinhalt der landesherrlichen Gesetze.

II. Die Landrechte dieser Zeit fixiren durchgehends bestehendes (Gewohnheits-) Recht. Sie sind bald von den Herren mit Zustimmung der Stände gegeben, bald nur Aufzeichnungen von Urtheilen, Statuten u. dgl.[5] Unter ihnen zeichnen sich aus: die theils von der Obrigkeit, theils Privaten in lateinischer, friesischer und niederdeutscher Sprache im 13. und 14. Jahrhundert aufgezeichneten, dem durch die beibehaltenen Volksversammlungen fortgebildeten Rechte entnommenen friesischen Gesetze (Landrechte, liudkesta, kesta, domar);[6] das österreichische Landrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh., welches über Gerichtsbarkeit, Verbrechen und ihre Strafen, Uebertragung und Vererbung von Eigen, Leibzucht, Lehen, eheliches Güterrecht, Civilklagen, Münzwesen, Landfrieden, Vogtei, Dienstmannenrecht, Zölle u. s. w. handelt;[7]

Statuta Judaeorum von 1254 bei Ireczek I. 130 sqq.), Mähren (Rössler Brünner Recht S. 367 ff.). Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich im dreizehnten Jahrh. Wien 1859, S. 18 ff.), Schlesien, Ungarn, Polen u. s. w. im Laufe des 13. bis 15. Jahrh. Nachweise bei Gengler Grdr. S. 538 ff.

4 Bergordnung für Schlesien (Gaupp Schles. Landr. S. 229 ff.), Berggesetze für Iglau (F. Bischoff österr. Stadtr. u. Privil. Wien 1857 S. 43 ff.), Böhmen (Ireczek p. 114 die jura montium et montanorum für Iglau um 1249; Constitutiones jures metallici K. Wenzels II. von 1300 das. p. 266 sqq.).

5 Frid. II. (Heinrici regis) Sententia de jure statuum terrae vom 1. Mai 1231 (Leg. II. 283.): „Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffiniri, si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones vel nova jura facere possit, melioribus et majoribus terre minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter definitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur."

6 Asega-Buch ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer. Herausg., übers. u. erläut. v. T. D. Wiarda, Berl. u. Stettin 1805. 4. — Vgl. §. 33*.

7 Es findet sich in einer älteren und jüngeren Redaction, jene in Ludwig Reliquiae manuscr. IV. p. 3., letztere bei Senckenberg Vision. divers. p. 213 sqq., beide am Besten neu durch A. v. Meiller im Archiv f. die Kunde österr. Geschichtsq. X. 148 ff. Die ältere hat 66, die jüngere 86 Artikel. H. Siegel „Die beiden Denkmale des österreichischen Landrechts und ihre Entstehung", Wien 1860 versucht darzuthun, dass die eine Redaction eine Aufzeichnung des Rechts zum Zwecke der Vorlage behufs kais. Bestätigung, die andere den Entwurf der kais. Ordnung für das Land bilde, beide in das J. 1237 fallen, als K. Friedrich II. Oesterreich nach der Aechtung Friedrichs von Oesterreich in seiner Hand hatte; beide hätten niemals gesetzliche Geltung erlangt, aber wohl Einfluss. Diese Ansicht vertheidigt er gegen Hasenöhrl Ueber den Character und die Entstehungszeit

die Culmische Handfeste von 1233 (1251);[8] das baierische Landrecht von 1346;[9] Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg von 1350;[10] Landesordnung für Salzburg vom Erzbischof Friedrich III. von 1328.[11] Dazu manche im 15. Jahrhundert gemachte Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten z. B. das Dithmarser Landrecht von 1447.[12]

III. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erliessen manche Landesherren mit Zustimmung der Landstände Landesordnungen, welche die Verfassung, Sicherheitspflege u. dgl. behandeln. So die thüringische von 1446, baierische von 1474, 1491, sächsische von 1482, württembergische von 1495.[13] Auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens begann die landesherrliche Gesetzgebung im 15. Jahrhundert, wie die hessische 1445, baierische 1474, sächsische 1488 Gerichtsordnung zeigen.

§. 60.

D. Stadtrechte.*

I. Der Aufschwung des Handels, grosser Fremdenverkehr, die Hebung der Gewerbe, die Zunahme der Bevölkerung aus verschiedenen

des ältesten österr. Landr. (auch Oesterr. Landesr. im 13. und 14. Jahrh, Wien 1867.) im Arch. für österr. Gesch. Bd. 36, S. 291 ff., in den Sitz.-Ber. der hist. phil. Cl. Bd. LV. S. 5 ff. Arn. Luschin Die Entstehungszeit d. österr. Landesrechts. Graz 1872. 4. kommt mir bei der Correctur zu, ebenso dess. Die steirischen Landhandfesten. das. 1872.

[8] Liter. u. Ausg. bei Gengler Stadtrechte S. 227 ff., Codex jur. mun. I. 681.

[9] v. Freyberg Sammlung histor. Schriften u. Urkunden IV. 381 ff. (28 Titel mit 350 Abschr.). L. Rockinger Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbairischen Landrechten. Münch. 1868.

[10] Lacomblet Archiv f. die Gesch. des Niederrheins. I. S. 30 ff. gedruckt 79 ff.

[11] Rössler über die Bedeut. u. Behandl. der Gesch. des Rechts in Oesterr. 1847, Urkundl. Beitr. S. I—VI.

[12] Michelsen Samml. altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842.

Ueber die Versuche Wenzels II. für Böhmen ein Landrecht zu geben und die Karls IV. (majestas Carolina) Palacky Gesch. v. Böhmen II. Abth. I. 366., Abth. II. 290 ff., 381 ff. Hierher für Böhmen die Rechtsbücher: des Andreas von Duba (1343—1397), das Rosenberger; für Mähren das Tobitschauerbuch (um 1460), des Ctibor von Drnovic Rechtsbuch, dazu ungedruckte Verarbeitungen des Landrechts aus dem Schwabenspiegel, welche eine Handschrift des Prager Stadtarchivs enthält; diese Arbeit liegt der spätern von Briccius zu Grunde. — Siehe noch Ferd. Bischoff Ueber ein mittelalterl. steierm. Landrecht, Graz 1868.

[13] Nachweise bei Kraut Grdr. §. 7. S. 17 ff. der 5. Ausgabe.

* Abdrücke und Nachweise geben: Gaupp deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851 f., 2 Bde. Gengler deutsche Stadtr. des Mittelalt., 2. Ausg.

Ständen, das verschiedene Verhältniss der Städte zu dem Landesherrn, Vogte u. s. f., alle diese Gründe führten zu Privilegien, welche anfänglich meist im Interesse ihres Herrn, so besonders in den alten Römerstädten, das Aufblühen der Städte durch Exemtion von der Grafengewalt und Ertheilung von Vorrechten bezweckten, bald aber die Freiheit der Bürger zur Selbstregierung gegenüber den Beamten, den Vögten des Herrn im Auge hatten, Streitigkeiten zwischen Herrn und Bürgerschaft schlichten sollten. Solche Privilegien gab man auch bei der Erhebung eines Ortes zur Stadt. Gleiche Verhältnisse, Lebensweise und Zwecke brachten im Grossen und Ganzen ein gleichförmiges, in den einzelnen Theilen Deutschlands zufolge der engeren Beziehungen übereinstimmendes Recht der Städte hervor, das Weichbildrecht.[1] Sein in dem Privilig beschlossener Kern mehrte sich durch spätere Privilegien, Gewohnheiten, Schöffensprüche, Satzungen des Rathes, so dass man sich veranlasst fand, allmälig das Recht zusammenzustellen und von Zeit zu Zeit zu revidiren. Es bildete sich dies Stadtrecht später besonders fort durch Anlehnen an die Landrechtbücher, durch den Rechtszug an die Oberhöfe, wodurch der Oberhof seine Kenntniss erweiterte, die berufende Stadt ihr Recht läuterte. Diese Weisthümer bilden eine der wichtigsten Quellen besonders für das Privatrecht. Neben diesem mehr und mehr zusammengestellten einheitlichen Weichbildrechte wurden für einzelne besondere Verhältnisse vom Landesherrn oder der Stadt selbst Normen erlassen, für die Polizei in den Bauersprachen[2] der norddeutschen Städte, für die Handhabung des Friedens in den Friedensbüchern,[3]

Erlang. 1866. Dess. Codex Juris Municipalis Germaniae medii Aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgesch. der deutschen Städte im Mittelalter. Bd. I. Erlang. 1863 (von A. bis D) A. v. Meiller Oesterr. Stadtr. u. Satzungen aus der Zeit der Babenberger im Arch. für Kunde österr. Gesch. X. 89 ff. Ferd. Bischof Oesterr. Stadtr. u. Privil. Wien 1857. Vgl. auch Kraut Grundr. §. 8. Stobbe I. 482 ff. Für die Art der Aufzeichnung, Abfassung, Bewahrung: G. Homeyer Die Stadtbücher des Mittelalters insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. Berlin 1860. 4. Stumpf Zur Kritik der deutsch. Städte-Privilegien im XII. Jahrh. Wien 1860.

[1] Ueber die Etymologie (weich = sanctus, weichbild das durch das Bild des Schutzheiligen bezeichnete Territorium; wic, weich = Stadt, also Stadtbild, Rolandsbild, welches als Symbol des Königsfriedens in den Städten gestanden; nach Möser von wich = Dorf, Stadt, und bilden, bolen, abzirkeln = abgeschlossener Bezirk). Stobbe I. 483. N. 1. Zöpfl Alterth. III. 344 ff.

[2] Eichhorn R.G. §. 284. N. d. Michelsen Oberhof S. 137. Anm., Gengler Stadtr. S. 553., Stobbe I. 498 f.

[3] Stobbe Rechtsqu. I. 499 f. N. 48.

Zunftordnungen[4] u. dgl. War das Stadtrecht vom Landesherrn gegeben, so lies man es meist vom Kaiser bestätigen, in den Städten des Reiches ging man den Kaiser um dessen Verleihung an.[5]

II. Das älteste bekannte Stadtrecht ist das von Strassburg[6] aus dem 11. Jahrhundert in lateinischer Sprache mit deutscher Uebersetzung aus dem 13., ein Privileg über die Stellung der bischöflichen Beamten und des Bischofs zur Stadt und den einzelnen (gewerbtreibenden) Klassen der Bevölkerung. Es ist später, zwischen 1245 und 1260, vielleicht 1249, sehr erweitert worden und Quelle vieler schwäbischer Stadtrechte. Wichtig ist weiter das Stadtrecht von Köln, welches wir aus der Verleihung an Freiburg im Breisgau durch H. Conrad von Zähringen 1120[7] kennen. Auf diesem ruhet die Berner Handfeste von 1218,[8] durch goldene Bulle Friedrichs II. bestätigt. An das Stadtrecht von Köln schlossen sich an die meisten rheinischen Städte.[9] Neben ihm ist für die fränkischen besonders das Recht von Frankfurt am Main[10] eine Quelle geworden, dessen ältester bekannter Freiheitsbrief von

[4] J. A. Ortloff Corpus juris opificiarii oder Samml. von allgem. Innungsges. u. Verordn. für die Handwerker. Erlang. 1804.

[5] Privil. Rudolphs für Augsburg von 1276: „Hinc est, quod supplicantibus nobis dilectis fidelibus nostris civibus Augustensibus, ut cum ipsi quasdam sententias sive jura pro communi in unum collegerint ac scripturam memoriae commendaverint, et adhuc ampliora et utilia cum prioribus velint reponere, et exinde codicem conficere, nos tam scripta quam scribenda velimus auctoritatis nostre munimine confirmare. Nos ipsorum precibus benignum prebentes assensum, jura sive sententias scriptas et scribendas sub debito juramenti confirmamus, confirmatas presentis decreti munimine roboramus.“

[6] Lat. u. deutsch bei Gaupp I. 82, lat. Gengler S. 471.

[7] Gaupp II. 19 ff. Das S. 28 ff. der Freiburger Stadtrodel aus dem Anfange des 13. Jahrh. Gengler S. 124 ff. Codex I. 515 ff.

[8] Gaupp II. 38 ff. Gengler S. 22 ff. Anschliessend: Handfeste von Laupen 1275 durch Rudolph I., Freiburg im Uechtlande 1219 durch Berthold IV. von Zähringen, Thun 1264 u. s. f. bei Gaupp a. a. O. v. Segesser Das alte Stadtr. von Luzern, Basel 1855. Joh. Meyer Der Schaffhauser Richtbrief. Die ältesten Satzungen der Stadt a. d. Jahre 1261, Schaffhausen 1857. Pözl Krit. Vierteljahrsschr. II. 463. über Basel.

[9] Andernach, Rees, Colmar. Von letzterem Orte aus verbreitete es sich in Schwaben, dem Elsass und der Pfalz. Gengler Codex I. 515. Statuta und Concordata der freien Stadt Köln. 1570, 72.

[10] J. G. Chr. Thomas der Oberhof zu Frankfurt a. M. u. das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Ein Nachlass herausg. von L. H. Euler u. bevorwortet von J. Grimm, Frankf. 1841. Gengler Stadtr. S. 111 ff. Ueber das interessante Recht von Bamberg: Gengler Codex I. 106 ff.

K. Konrad IV. von 1240 ist. Ihm folgen die Stadtrechte der Wetterau und in Hessen. In Thüringen war besonders das von Eisenach seit alter Zeit massgebend, neben welchem Erfurt und Nordhausen hervortreten, obwohl alle innerhalb der engeren Grenzen wirkten.[11] In den baierischen (Donau-) Ländern hat sich kein hervorragendes Stadtrecht ausgebildet. Am einflussreichsten wurde das von Regensburg als dem Hauptsitze des alten norischen Herzogthums.[12] Mit ihm verwandt ist das Stadtrecht von Nürnberg, dessen ältestes Privileg von 1219[13] ist, und Eger (Privileg. K. Rudolphs I. von 1279).[14] Das von Eger fand Eingang in einzelnen Städten des südlichen Böhmens. Unter den österreichischen Städten nimmt einen hervorragenden Platz ein und hat anderen zum Muster gedient das von Enns von Leopold dem Glorreichen (1198—1230) vom J. 1212, welches auf keinem direkten Vorbilde ruhet, auch keinen Rechtszug voraussetzt;[15] ferner das Stadtrecht von Wien, welches manche Aehnlichkeit mit dem Ennser hat, aber viel ausgebildetere Verhältnisse voraussetzt. Es gehört hierher das für Wien im J. 1221[16] vom Herzog Leopold dem Glorreichen, der Freiheitsbrief K. Friedrichs II. für Wien von 1237,[18] das Stadtrecht H. Friedrichs II. für Wien von 1244,[18] H. Leopolds von 1221—1230[19] für Wiener-Neustadt, Freiheitsbrief für dessen Bürger von H. Friedrich II. von 1239,[20] desselben Satzungen von 1244.[21] Eigenthümlich und

11 Gaupp I. XXVIII., 193 ff. über das Eisenacher von 1283.

12 Gaupp I. XXX., das älteste Privileg Friedrichs II. v. 1230 S. 155 ff., Gengler S. 372 ff.

13 Gaupp I. 171 ff. Gengler S. 320 ff.

14 Gaupp I. 189 ff. Gengler S. 97 ff. Bischof S. 29.

15 Gaupp II. 206., von Neuem nach dem Originale abgedr. durch v. Meiller S. 96 ff. Dahin die hier S. 92 f. nach dem Orig. gedr. „Satzungen für die nach der Stadt Enns Handel treibenden Kaufleute der Stadt Regensburg und einiger anderer Städte Deutschlands“. Ein ähnliches Privileg gab H. Leopold (das. S. 93.) 1192 für die nach Oesterreich überhaupt Handel treibenden Bürger von Regensburg.

16 Gaupp II. 225 ff., Gengler S. 529 ff., Bischof S. 173 ff. Das älteste Privileg ist v. 1208 für die in Wien angesiedelten Niederländer (Flandrenses). Das von 1221 am Besten bei v. Meiller S. 100 ff.

17 Bei v. Meiller S. 125 ff. An dies schliessen sich die Satzungen K. Friedrichs II. v. 1238 über die Rechtsverhältnisse der Juden in Wien (das. S. 127 ff.).

18 Gedr. bei v. Meiller a. a. O. S. 131 ff. zum erstenmale.

19 Bei v. Meiller a. a. O. S. 107—124

20 Abgedr. das. S. 128 ff.

21 Das. S. 129—131. Das. 138 ff. H. Friedrichs II. Stadtrecht für Haimburg (in deutscher Sprache) von 1244, S. 146 ff., die Satzungen H. Friedrichs von 1244

in mannigfacher Hinsicht bedeutend ist das Stadtrecht von Augsburg, dessen Grundlage ein 1104 von Heinrich IV. zu Regensburg, 1152 von Friedrich I. bestätigtes Privileg bildet.[22]

Von dem grössten Einflusse auf die deutsche Rechtsbildung überhaupt, sowohl durch ihren innern Werth als ihre weit über die Grenzen des Stammes ja selbst Deutschlands hinausreichende Verbreitung, sind die sächsischen Stadtrechte geworden.[23] Unter ihnen scheiden sich zwei Gruppen, deren Verschiedenheiten einmal auf Stammesunterschieden, sodann im Rechte besonders darauf beruhen, dass in der ersteren das eheliche Güterrecht die hervorstechende Richtung nach Gemeinschaft trägt, während in der zweiten das Recht des Sachsenspiegels mehr oder minder festgehalten wird und keine Gemeinschaft besteht, die westfälische und ostfälische Gruppe. Für die Rechtsgeschichte überhaupt ist in jener Gruppe hervorragend das Recht von Dortmund, an welches sich direkt und mittelbar viele Städte Westfalens anschlossen,[24] bei Weitem aber noch mehr das von Soest.[25] Dessen älteste Willkür ist von 1120, gegen die Mitte des 13. Jahrh. neu verfasst. Hierzu kommen die Statute über die Stadtverfassung von 1259 und 1283; im 14. Jahrh. erhielt es eine neue vermehrte Redaction. Mit dem Recht von Soest bewidmete H. Heinrich der Löwe die neu erworbene Stadt Lübeck,[26] wahrscheinlich um 1153. K. Friedrieh I. (1188) und Friedrich II. (1226) erneuerten und bestätigten dasselbe. Dazu kam 1270 die

über die Rechtsverhältnisse der Juden in Oesterreich. Stark Das Wiener Weichbildrecht, Wien 1861. Sandhaas Zur Gesch. des Wiener Weichbildr. Wien 1863. Lorenz Die beiden ältesten Wiener Stadtrechtsprivil. K. Rudolfs I. Wien 1864. — Tomaschek Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums Trient in deutscher Sprache (nach einer Hdschr. v. 1363), Wien 1861.

[22] Gaupp II. 185 ff. Ueber das Stadtrechtsbuch von 1276 und dessen Verhältniss zum Schwabenspiegel. Merkel de republ. Alam. p. 95. n. 12. p. 97. n. 20., Ficker Spiegel deutscher Leute S. 153—158.

[23] Vgl. die Einleit. bei Gaupp I. XX ff.

[24] Bei Wigand Gesch. von Corvey I. Abth. II. Anl. 2. Nachweise für den Rechtszug in v. Kamptz Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuss. Monarchie, Berl. 1826, 3 Theile in 2 Bdn. Im Herzogthum Westfalen ist das bedeutendste das von Rüthen, dem fast alle Städte desselben folgen. Seibertz die Statutarr. u. Gewohnheitsr. des Herz. Westph. Arnsb. 1838. S. 83 ff. In Engern das Recht von Paderborn, Münster u. a., auf denen viele ruhen.

[25] Gaupp I. XXII. ff. Gengler S. 438 ff., Abdrücke bei Seibertz Urkundenbuch zur westfäl. Gesch. I. Nr. 42, II. Nr. 719.

[26] T. Fr. Hach das alte lübische Recht, Lüb. 1839. L. J. Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839.

justitia Lubicensis und auch seit Anfang des 13. Jahrh. deutsche Abfassungen. Auf lübischem Rechte fusst das Recht der holsteinischen (auch einzelner schleswigischen) und der meisten Küstenstädte der Ostsee bis nach Est- und Liefland hin.[27]

Neben dem lübischen ist das bedeutendste das von Magdeburg.[27] Seine älteste Fassung ist die Constitutio des Erzbischofs Wichmann von 1188. Ausgebildet ist es durch die Mittheilungen an andere Städte, welche unendlich zahlreich waren, sodann durch die Schöffensprüche, die von den Tochterstädten eingeholt wurden. Seine wichtigsten Tochterstädte sind Halle, Leipzig, Brandenburg, Culm[29] und Breslau.[30] Von letzterer Stadt hat es sich über Schlesien, den nördlichen und nordwestlichen Theil von Böhmen,[31] nach Mähren[32] und Polen[32a] hin verbreitet. Ebenso wurde es von den anderen Tochterstädten weiter verpflanzt, so dass es fast den ganzen Osten unterhalb der Küstenländer einnahm.[33] Zur Klasse der sächsischen Stadtrechte gehört endlich noch das von Goslar.[34] Sein erster Freiheitsbrief ist vom K. Friedrich II. vom Jahre 1219. Goslarisches Recht hatten viele säch-

[27] Aufgezählt bei Michelsen S. 47 ff. Einzelne Töchterstädte (z. B. Rostock) wurden selbst Mutterstädte, bei einzelnen findet sich eine Verschmelzung mehrerer Rechte. Ueber das mit ihm zusammenhangende Recht von Hamburg siehe J. M. Lappenberg Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamb. 1845.

[28] Gaupp Das alte Magdeb. und Hallische Recht. Bresl. 1826, dess. Stadtrechte I. XXII. ff., II. S. 256 ff. „Beitr. zur Geschichte des deutschen, namentlich des sächs. magdeb. Rechts in verschiedenen böhmischen Städten." Ueber seine Form im s. g. Weichbildrechte §. 65 I. b.

[29] E. K. Leman das alte Kulmische Recht, mit einem Wörterb., Berlin 1838; Gengler S. 227 ff. Zeitschr. f. d. R. XVII. 406. Unten §. 65.

[30] Gaupp a. a. O. Gengler S. 47 ff. O. Franklin Magdeb. Weisthümer für Breslau, Bresl. 1856.

[31] Königgrätz, Chrudim, Glatz, Leitmeritz, Leitomischl, Braunau, Hohenmauth u. a. Gaupp II. 256 ff. Palacky Gesch. II. I. S. 157 ff.

[32] Hier galt es in Neustadt seit 1221, Olmütz vor 1229. Vgl. Bischof S. 111., Gengler S. 336.

[32a] Roepell Ueber die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel 1858.

[33] Ueber dessen Mischung mit dem lübischen Gaupp I. XXIII. f.

[34] O. Göschen die Goslarischen Statuten mit einer vergleich. Zusammenst. der darin enth. Rechtss. unter Vergl. des Sachssp. und vermehrten Ssp. Berlin 1840. Ortloff Rechtsbuch nach Distinctionen, Einleitung S. XXV. f., Gengler S. 164 ff.

sisch-thüringische Städte,[35] welche auch ihren Rechtszug nach Goslar nahmen.

Von grosser Bedeutung sind noch die zwar mit dem magdeburgischen in Verwandtschaft stehenden, aber selbstständigen Rechte von Prag, Iglau und Brünn. Das Prager[36] ist gebildet aus Privilegien mehrer Fürsten von Wratislaw II. (1061—1092) an bis auf Johann, sodann aus verschiedenen Sammlungen, Statuten u. s. w. Das Iglauer[37] ist in vielen Bergstädten geltend gewesen. Das Brünner[38] ist wegen seiner bis ins Kleinste bekannten Entwicklung eines der lehrreichsten.

III. Im Laufe des 15. Jahrh. sind viele dieser Stadtrechte revidirt, verbessert und vermehrt. Dabei hat sich im Ganzen[39] der Einfluss des fremden Rechts noch in keiner überwiegenden Weise geltend gemacht, obwohl er bereits beginnt, namentlich im Forderungsrechte.[40]

§. 61.

E. Hofrechte, Dienstrechte, Dorfrechte.*

I. Im Zeitraume von 900—1200 hatte sich allmälig wegen der unsichern Stellung der Eigengehörigen (Halbfreien, Kolonen, Zinspflichtigen u. s. f.) zu den Herren, der veränderten Stellung der letzteren als Immunitäts-Landesherren die Nothwendigkeit fester Normen ergeben. Solche

[35] Altenburg (Stadtr. von 1256, Gaupp I. 205 ff.), Aschersleben, Halberstadt, Nordhausen u. a.

[36] C. F. Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. I. das altprager Stadtrecht etc., Prag 1845. Derselbe gibt über den Rechtszug mancher Städte nach Prag Auskunft.

[37] Gengler S. 209 ff., Rössler S. XXX. und Bd. II. Die Stadtrechte von Brünn a. d. 13. und 14. Jahrh. Prag 1853. S. XV. XXIV. Tomaschek Deutsch. Recht in Oesterreich im dreizehnten Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau, Wien 1859. Es bietet zugleich eine Untersuchung über das alte slavische Landrecht und ist für die Rechtsgeschichte sehr werthvoll. Ders. Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII—XVI. Jahrhundert, aus mehr. Handschr. herausgeg. und erläut. Innsbr. 1868.

[38] Vgl. die Citirten und Stobbe S. 525 ff. Zeitschr. f. d. R. XIII. 113.

[39] Eine Ausnahme bildet z. B. Brünn, in dessen Rechte sich früh ein grosser Einfluss des römischen zeigt.

[40] Für die Geschichte des Rechts mancher Städte von Interesse sind: Hansarecesse. Bd. I. (her. durch die histor. Comm. Dieser Bd. von Hoppmann) Leipz. 1870. Enthält die von 1256—1430.

* Aug. Freih. von Fürth Die Ministerialen, Köln 1836. S. 247 ff., Eichhorn §. 259. Nachweis bei Kraut Grundriss §. 9. Stobbe I. 579 ff.

wurden unter Begünstigung des Kaisers und der Herzöge, welche sich dadurch treue Anhänger erwarben, durch Verträge mit den Herren oder durch Privilegien geschaffen und trugen bei der ziemlichen Gleichförmigkeit der Verhältnisse im Ganzen einen gleichartigen Charakter. Wichtig sind die privilegia de justitia ministerialium ecclesiae Babebergensis, das Dienstrecht der Dienstmannen der Erzstifte Köln und Magdeburg, der Stifte Hildesheim, Basel, Worms u. a.[1]

II. Aehnliche Aufzeichnungen gibt es rücksichtlich der Beamten einzelner Höfe, s. g. Rotulus officiorum.[2]

III. Für das Lehnrecht sind nur einzelne kleinere Gesetze erlassen, welche das deutsche Lehnrecht der Rechtsbücher nicht wesentlich modificirten, mit dem Eindringen des langobardischen aber ihre Bedeutung zum Theil verloren.[3]

IV. Für das Recht der um den Herrnhof liegenden, sowie der freien Bauern gibt es eine grosse Zahl von Weisthümern, Weisungen, Oeffnungen, Willküren der Betheiligten, die nach und nach aufgezeichnet wurden. Dazu kommen von den Herren gegebene Rechte. Alle diese zeigen zwar eine grosse Mannigfaltigkeit, haben jedoch gewisse Sätze und Richtungen gemein.[4]

[1] W. Wackernagel Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des XIII. Jahrhunderts, Basel 1852. Gengler Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859. K. Johanns v. Böhmen Rechtssatzung für die Lehns- und Bauleute des Elbogner Bezirkes bei Rössler Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. Beilage XXVII. ff.

[2] Fürth a. a. O. S. 533 ff. der rot. off. Hoinoiensium abgedruckt.

[3] Vgl. die Nachweise bei Kraut Grundr. §. 9 ff.

[4] J. Grimm Weisthümer, Göttingen 1840—42. 3 Bde. Fortges. von Maurer, bis 1870, 3 Bde. Kaltenbäck Oesterr. Rechtsbücher des Mittelalters. Panteidingbücher. 1846 f. Ed. Osenbrüggen Rechtsalterthümer aus österr. Panteidingen, Wien 1863 (Sitz-Ber. XLI. S. 166 ff. Die Salzburgischen Taidinge. Im Auftrage der kais. Akad. der Wiss. herausg. von H. Siegel und K. Tomaschek. Wien 1871. A. v. Meiller Das Banntaidingsbuch von Ebersdorff im V. O. M. B. im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XII. 267 ff. (1854). Hardt Luxemburger Weisthümer. Luxemb. 1868 ff. v. Chlumecky Einige Dorfweisthümer aus Mähren (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVII.) 1857. Viele schweizer Weisthümer in Ed. Osenbrüggen Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, 3 Hefte. Zürich 1859. Manche in P. Wigand Wetzlar. Beitr. H. 2 (1857), Zöpfl Alterth. I. und II.

F. Die Rechtsbücher.*

I. Des dreizehnten Jahrhunderts.**

§. 62.

a. Sachsenspiegel.

I. Mit dem Namen Sachsenspiegel bezeichnet man ein Rechtsbuch, bestehend aus einem Buche Land- und Lehnrechts. A. Das

* Homeyer Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856. Nachträge dazu in Zeitschr. f. Rechtsgesch. von Böhlau I. 240. VIII. 318. Stobbe II. 175. Steffenhagen IV. 178. 188. V. 468. Hasenöhrl VIII. 320. Ferd. Bischoff Mittheil. über Handschriften zumeist Recht und Gesch. der Steiermark betr. (Aus d. „Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquell." 6. Jahrg.) Graz 1869. — Vieles bieten die Mittheilungen im Serapeum u. a.

** A. Sachsenspiegel. a) Allgemeine: Homeyer Die Genealogie der Handschrift des Sachsensp., Berlin 1859. Dess. Sachsenspiegel erster Theil, Einl. S. LI. ff. Kraut Grundr. §. 22. Stobbe Rechtsquellen S. 288 ff. — b) Geschichte der Abfassung. Homeyer Sachs. I. Th. S. 4 ff., II. Th. I. Abth. Einl. S. 45—56., II. Abth. S. 21—23; in dem Monatsber. d. kön. Akad. d. Wiss. zu Berlin vom 29. Oct. 1866 (S. 630 ff.), — Jul. Weiske über das Alter des Sachsp. in Zeitschr. für deutsch. Recht I. 54—58., C. R. Sachsse das. X. 62—88. XIV. 90—112 — c) Ueber sein Verhältniss zum Schwabenspiegel. Alex. v. Daniels de saxonici speculi origine ex juris communis libro suevico speculo perperam nominari solito, Berol. 1852. Homeyer in den Monatsber. der Berliner Akad. d. Wiss. v. August 1854 S. 485 ff., Sachsse in der Heidelb. krit. Zeitschr. I. 173 ff. v. Daniels Alter und Ursprung des Sachsenspiegels u. s. w. Berlin 1853. Homeyer Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berlin 1853. Gaupp in Germanistische Abhandlungen Mannh. 1853, IV. und V. 92 ff. Jul. Ficker über den Spiegel deutscher Leute und desesn Stellung zum Sachsen- und Schwabensp. etc. Wien 1857. Homeyer in den Monatsber. d. k. Akad. d. Wiss. zu Berlin. Dez. 1857. S. 622 ff. Meine Anzeige in Haimerls Vierteljahrsschrift I. H. 2. A. v. Daniels Spiegel deutscher Leute, Handschriftenfund des Prof. Dr. Ficker zu Innsbruck, Berlin 1858. J. Ficker über die Entstehungszeit des Sachsensp. und die Ableitung des Schwabensp. aus dem Deutschenspiegel, Innsbr. 1859. Zöpfl Alterth. II. 217. d) Handschriften, Textabfassung und Ausgaben bei Homeyer Einl. zu I. und II. Abth. I., ferner in den Lehrbüchern. Beste Ausg. Des Sachsensp. erster Theil oder das sächsische Landrecht nach der Berl. Handschr. v. J. 1369, herausg. von C. G. Homeyer, Berl. 1827, 2. Ausg. 1835, 3. Ausg. 1861. Des Sachsensp. zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern I. Bd. Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts, Berlin 1842 (a. E. ein Glossar), II. Bd. Der Auctor vetus de beneficiis, das Gör-

Landrechtbuch ist zwischen den Jahren 1224 und 1235 im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe durch einen dortigen Landgerichtsschöffen Eike von Repgow[1] wahrscheinlich lateinisch abgefasst, dann auf Bitten eines Grafen Hoyer von Falkenstein ins Deutsche über-

litzer Rechtsbuch, Berlin 1844. Text und Uebersetzung: Sachsensp. oder sächs. Landrecht zusammengestellt mit dem schwäbischen nach dem Cod. Pal. 167 unter Vergleichung des Cod. Pict. 164 mit Uebersetz. und reichhalt. Repertor. von C. R. Sachsse, Heidelb. 1848. Schulausg. J. Weiske der Ssp. nach der ältesten Leipz. Handschr. 4. Aufl. von Hildebrand. Leipzig 1870. 16. Weitere Ausgaben: v. Daniels Rechtsdenkmäler. Berlin 1858 (Land- und Lehnr.). Maasmann Land- und Lehnrechtsbuch des Sachs. und Schwab. Sp. 1863. Siehe noch über eine Handschr. Korn in Zeitschr. für Rechtsgesch. III. 328, dann kleine Beitr. von Muther das. IV. 168, Bartsch das. VII. 319. Eingehend noch Seibertz Rechtsgesch. III. 323 ff. G. Homeyer Die Extravaganten des Sachsenspiegels Berlin 1861 4. — e) Erklärende und monographische Werke: H. Ch. Meckbach Anm. über den Sachsensp. u. s. w. Jena (Vorr datirt 17. Mart. 1764). 4. Sachsse Bemerkungen zum Sachsp. (zu I. art. 4, 10, 12. 13, 11. 31, Gesch. Andeutungen in den Bildern des Ssp. zu III. 53. 33. §. 1) in Zeitschr. für D. R. XIV. 1 ff.

B. Schwabenspiegel. Reyscher Die neuesten Angaben des Schwsp. in Zeitschr. VII. 157 ff. Ausg. Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtsbuch nach einer Handschr. v. J. 1287 herausg. von F. L. A. Freih. von Lassberg. Mit einer Vorr. von A. L. Reyscher, Tübingen 1840 (enthält ein Verzeichniss der Handschriften u. s. w.) Wilh. Wackernagel das Landr. des Schwbsp. in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen ders., Zürich und Frauenf. 1841. Eine synopt. Ausg. d Schwsp. des Miroir de Souabe und des Sachsp. hat gegeben v. Daniels, Berl. 1858 f. 4. Weitere Literatur: Paul Laband Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin 1861. Jul. Ficker Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels. Wien 1862. Rockinger in den Sitz. Ber. d. hist. Classe der Münchener Akad. d. Wiss. von 1867 S. 193 ff. über eine des dritten Landrechtstheiles ermangelnde Handschr., 519 ff. über die asbacher Handschr. des sog. Schws. und ihre nächsten Verwandten auf der Staatsbibliothek zu München, vom 6. Juli 1867 S. 297 ff. über drei mit einem Anhang vers. Handschr. des sog. Schwsp. auf d. Staatsbibliothek zu München, vom 9. Nov. 1867. S. 408 ff. zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sog. Schwabenspiegels. Aufsätze über einzelne Hdschr. des Schwsp. in Zeitschr. f. Deutsch. R. I. 158; Zeitschr. f. Rechtsgeshichte (Rudorff u. a.) III 125, 328, 333; V. 303.

[1] Er kommt in Urkunden von 1209 bis 1233 vor, zuerst als Schöffe der Grafschaft Wettin, zuletzt als Schöffe eines Gerichts nahe bei Magdeburg, nämlich zu Salpke an der Elbe und auch als Zeuge darüber hinaus, so dass er als einflussreicher Mann erscheint. Monatsber. S. 630 ff. Homeyer Stellung S. 17.

tragen.[2] Das lateinische Original ist nicht erhalten. Ursprünglich bildete das Landrechtbuch ein fortlaufendes etwa in Artikel abgetheiltes Buch, welches der spätere Glossator Johann von Buch um 1340 in drei Bücher zertheilte. Dasselbe ist nach und nach mit vielen Zusätzen vermehrt worden und findet sich daher handschriftlich in verschiedenen Gestalten vor; am nächsten steht dem Originale der dem 13. Jahrh. angehörende Quedlinburger Codex.[3] Geschrieben ist das Rechtsbuch in niedersächsischer Mundart,[4] aber von den Abschreibern nach dem Bedürfnisse in die verschiedenen deutschen Mundarten übertragen.

II. Dem Werke vorher geht eine gereimte Vorrede (280 Verse), welche wohl von Vers 97 an von Eike selbst gemacht und dem Werke beigefügt ist; daneben noch eine ganz kurze unter dem Namen Textus prologi und eine andere kurze prosaische beginnend „des hilegen geistes minne", welche beide wahrscheinlich gleichfalls von Eike herrühren. Manche Handschriften haben noch andere, so dass im Ganzen sechs Vorreden vorkommen, übrigens so viel bekannt in keiner zusammen.

III. Früh ist dasselbe über sein Vaterland hinaus im ganzen Norden, Westen und Osten verbreitet worden. Es gibt von ihm drei verschiedene lateinische Uebersetzungen, eine aus dem 13. Jahrhundert, ferner holländische und auch eine (1559 zu Krakau gedruckte) polnische.[5]

[2] Gereimte Vorrede von 261 ff.:

Nun danket all gemeine
dem von Valkensteine,
Der greve Hoyer ist genannt,
daz an diütisch is gewant
Diz buch durch sine bete:
Eyke von Repgowe iz tete
Ungerne er'z aber an quam,
do er aber vornam
So groz dar zu des herren gere,
do ne hatte her keine were;
Des herren liebe in gare verwan,
daz her des Buches began,
Des ime was vil ungedacht
do her'z an latin hatte gebracht
Ane helphe und ane lere:
do ducht in daz zu svere,
Daz er'z an dütisch wante;
zuletzt er doch genante
Des arbeites, unde tete
greven Hoyeres bete.

[3] Dies hat besonders Ficker gezeigt und hierdurch dem Scharfsinn Homeyers eine grosse Anerkennung verschafft.

[4] Dafür liefert Homeyer ein neues Argument durch den Nachweis, dass die plattdeutsche Sprache in des Autors Heimath zu jener Zeit gebraucht wurde.

[5] Bischof in der §. 65 Anm. 11 cit. Abhandl. Eine eigenthümliche Art von Handschriftea sind vier (Heidelberg, Wolfenbüttel, Varel, Dresden), welche die Materien des Textes fortlaufend mit Bildern erläutern. Vgl. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit, 2 Th. 1819 ff., Deutsche Denkmäler von Batt von Babo, Eitenberg, Mone und Weber, Lief. I. 1820 fol., Homeyer Ssp. II 1. S 80 ff. — Uebersetzungen des reinen Sachsenspiegels in's Böhmische, wie Homeyer Ver-

IV. Der Zweck des Landrechtsbuchs geht auf Darstellung des Rechts der freien Landbewohner im Lande Sachsen,[6] also mit Ausschluss des Lehnrechts, Dienstrechts und Stadtrechts. Sachsen ist hier im weiteren Sinne gefasst. Auf den Inhalt hat der Unterschied der einzelnen Theile Sachsens einen nicht ganz unbedeutenden Einfluss geübt. So ist das Gerichtswesen westfälisch,[7] das eheliche Güterrecht hingegen ostfälisch.[8] Auch haben die besonderen Verhältnisse der thüringischen und brandenburgischen Markgrafschaft[9] eingewirkt. Auf süddeutsches (schwäbisches) Recht ist nur insofern Rücksicht genommen, als einzelne Abweichungen desselben vom sächsischen Rechte angegeben werden, zweifelsohne in Berücksichtigung jener Schwaben, die ins Sachsenland eingewandert waren.[10]

V. Veranlassung der Aufzeichnung war zweifelsohne die Nothwendigkeit bei den vielfach neuen Verhältnissen der entwickelten Landeshoheit eine feste Basis für die Schöffen zu haben, denen das Urtheilen auf Grund blossen mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts zu schwer wurde. Auch mochte vielleicht der missliebige Einfluss mancher nach Sachsen übersetzter Grafen, ferner die Furcht, das auf der Universität Bologna aufblühende Studium des römischen Rechts möge durch den hieran haltenden Klerus, sowie das canonische Recht allmälig das nationale verdrängen, dazu antreiben, in der Schrift diesem eine feste Grundlage zu geben.[11]

zeichniss, jedoch selbst zweifelnd, mittheilt, gibt es nicht. Was Homeyer darüber im Verzeichniss der Handschr., gestützt auf fremde Mittheilungen sagt, bezieht sich auf das Magdeb. R. und den Schwabensp.

[6] Ger. Vorr. V. 178 ff.

spigel der Saxen
Sal diz buch sin genant,
wende saxen recht is hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

V. 97 u. 98.

Got hat die sassen wohl bedacht,
sint diz buch ist vore bracht
Den lüten al gemeine u. s. w.

[7] Darauf hat Gaupp Von Vehmgerichten, Bresl. 1857. S. 24 ff. auf Grundlage der Uebereinstimmung der Gerichtsverfassung des Ssp. mit der der Vehmgerichte und gestützt auf die besondere Entwicklung im Herzogthum Westfalen aufmerksam gemacht. Dagegen Stobbe I. 304, dafür Seibertz R. G. III. 328.

[8] Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen, Bresl. 1837. S. 184, Ders. Deutsche Stadtr. I. XX ff., wo nachgewiesen ist, dass bereits in der Lex Saxonum diese Verschiedenheit ihre Grundlage hat.

[9] Vgl. die Zusammenstellung bei Homeyer Register sub voce Mark und Markgraf. Von Thüringens Geschichte spricht Ssp. III. 44. § 2. 3

[10] Homeyer im Register sub voce Schwabe stellt die Belege zusammen.

[11] Diese Gedanken liegen in der gereimten Vorr. von V. 141 an.

VI. Seine Quelle bildet überwiegend sächsisches Gewohnheitsrecht,[12] das auf gemeine deutsche Rechtsanschauungen zurückführt. Neben ihm ist auf Reichsgesetze (Landfrieden) und die wenigen Urtheile des kaiserlichen Gerichts zurückgegangen.[13] Dem römischen Rechte ist kaum irgendwelcher Einfluss gegönnt,[14] ebensowenig den civilrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechts, welches zwar in kirchlichen (z. B. Ehehindernisse, Stellung der Mönche u. dgl.) aufgenommen ist. Eine prinzipielle Abneigung gegen Papst und canonisches Recht ist nicht vorhanden. Was sich anscheinend im Vergleiche zum Schwabenspiegel gegen den Papst findet, erklärt sich sehr gut aus den politischen Verhältnissen der Zeit von 1215 ab, den Streitigkeiten Friedrichs II. mit den Päpsten. Zur Zeit des Sachsenspiegels hat noch Keiner die Theorie der zwei Schwerter in jenen Worten formulirt, welche Bonifacius VIII. in der Bulle Unam sanctam gebraucht.[15]

[12] Deshalb heisst es ger. Vorr. von 195 ff.:

Sver an dissem buche
 vrage rede suche
Ob ime dar an icht missehage,
 des ne tu er zu hant necheine clage,
Unde wege de sache na sineme sinne
 na dem ende un na deme beginne,
Unde ervrage sich mit wisen lüten,
 de di warheit künnen bedüten,
Unde ouch haven die siete,
 daz se recht sin da mite u. s. w.

[13] Ob er aber für diese Handschriften hatte oder sie nur aus der Uebung kannte, lässt sich nicht feststellen.

[14] Die gewöhnlich angeführten Stellen II. 56. § 2 und 3 über alveus derelictus und insula nata, II. 63, wo die in l. 1. §. 5. D. de postulando erzählte Geschichte offenbar aus unvollkommener Kenntniss referirt wird, I. 29. von der dreissigjährigen Verjährung, II. 40. §. 1. über Ersatz des durch Thiere angestifteten Schadens, I. 36. über uneheliche Geburt lassen sich, mit Ausschluss von II 63, sehr gut ohne römisches Recht erklären, kommen aber kaum in Betracht. Homeyer Stellung S. 80 fg.

[15] Gleihwohl fand man in einzelnen Artikeln einen Widerspruch mit den Lehren der Kirche. Dies griff Johannes Klenkok (aus einer Hoya'schen Ritterfamilie, geboren zu Bucken bei Hoya, Augustinermönch) auf und brachte es durch einen sein ganzes Leben hindurch währenden Kampf dahin, dass Gregor XI. durch Bulle vom J. 1374 vierzehn Artikel reprobirte. Uebrigens sind diese Artikel trotzdem meistens in die Handschriften aufgenommen; ob aber nicht die Antiquirung derselben mit eine Folge jener Bulle ist, lasse ich dahingestellt. Homeyer Johann Klenkok wider den Sachsenspiegel, Berlin 1855. 4., wozu er noch einige Nachträge geliefert hat. Es liegt der Vorgang im Geiste jener Zeit (vgl. die Notate in meinen Quellen des Kirchenrechts S. 248 N. 19), obwohl kaum abzusehen ist, dass die Sätze des Sps. an sich mit Lehren der Kirche oder, wie Walter in der Vorrede zur Rechtsgesch. I. Aufl. S. VI. meint, mit Grundsätzen der gesunden Vernunft und gesunden Moral im Conflict stehen. Denn dann

VII. Das Material gehört verhältnissmässig zumeist dem Privatrechte ferner dem Strafrechte, Gerichtswesen und Verfassungs- (Staats-) Rechte an. Ein festes System ist in demselben nicht befolgt;[16] die Folge der einzelnen Materien beruhet, wie das fast bei allen Werken des Mittelalters ausser den philosophischen und selbst bei diesen sich findet, sehr häufig auf äusseren Anknüpfungspunkten, welche das vorhergehende Kapitel bietet. Daher wird über denselben Gegenstand bisweilen an mehreren Stellen gehandelt und bei Gelegenheit eines Satzes abgemacht, was sich daran knüpfen lässt. Die einzelnen Sätze sind in einfacher, klarer und durchaus volksmässiger Auffassung und Sprache ohne Casuistik hingestellt.

VIII. B. Das **Lehnrechtbuch** ist wahrscheinlich von demselben Verfasser ziemlich bald nach dem Landrechte mit Benutzung von diesem geschrieben. Seine Quelle ist ein in den ersten Decennien des 13. Jahrh. mit Rücksicht auf das lateinische Landrecht verfasstes Buch in lateinischen Reimen, das uns erhalten ist und als Auctor vetus de beneficiis[17] von den Neueren bezeichnet wird. Dieses Buch wurde von dem Verfasser frei übertragen, bedeutend vermehrt und gibt uns das sächsische Lehnrecht oder Lehnrecht des Sachsenspiegels. Nach dieser Uebersetzung ist der lateinische Text (Auctor) noch mit einzelnen reimfähigen Zusätzen versehen und in dieser Gestalt mit geringen Abweichungen und Zusätzen ins Deutsche übertragen und enthalten im s. g. **Görlitzer Lehnrecht** aus dem Ende des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts.[18]

könnte man denselben Widerspruch auch in mehr als einer Bestimmung kirchlicher Quellen finden.

[16] Dass aber von einer Verworrenheit, welche v. Daniels und Walter §. 297 finden, keine Rede sein könne, hat Homeyer in der cit. Schrift die Stellung zur Genüge bewiesen.

Bald nach dem Sachsenspiegel ist mit vielfacher Benutzung deutschen Rechts ein in mitteldeutscher Sprache geschr. poln. Rechtsbuch gemacht, edirt von Ed. Volkmann Zur polnischen Rechtsgesch. Das älteste geschriebene poln. Rechtsdenkmal. Elbing und Stettin 1869. (Darüber Brunner in Krit. Vierteljahrsschr. XII. 118 ff.)

[17] Abgedruckt bei Homeyer Sps. II 2. S. 75—158. Die in der Einleitung und in den zwei ersten Bänden von H. niedergelegten Forschungen sind so überzeugend, dass ich ihnen unbedingt folge.

[18] Mit diesem verband man dann nach 1304 eine aus anderen Quellen geschöpfte landrechtliche Arbeit, das s. g. Görlitzer Landrecht, welche auch Einiges an den lehnrechtlichen Theil abtreten musste. Beide sind herausgegeben von Homeyer Sps. II Abth. 2, deren Einleitung, Geschichte, Literatur u. s. w. bietet.

IX. Quelle des Lehnrechtsbuchs sind ausser dem sächsischen Landrechte die Gewohnheitsrechte der sächsischen Lehnshöfe, sowie überhaupt das Lehnsgewohnheitsrecht.

X. Das Lehnrecht ist nicht in Bücher eingetheilt, sondern nur in (80) Artikel und Paragraphen. Es ist früh nicht nur über ganz Nieder- und Obersachsen, sondern auch bis über den Niederrhein hin verbreitet, nicht minder über Schlesien und dessen benachbarte slavische Gegenden, jedoch hier bereits mit einigen Stoffvermehrungen. Grösser wurden die Vermehrungen in Norddeutschland, so dass sie die älteste Form zuletzt verdrängten. Dieselbe Bedeutung mit dem Landrechte hat das Lehnrecht nicht erlangt, weil sich das langobardische gemeinrechtliche Geltung verschaffte.

XI. Beide Bücher des Land- und Lehn-Rechts wurden früh mit einander verbunden und finden sich auch in den meisten Handschriften zusammen.

§. 63.

b. Schwabenspiegel.

I. Durchgehends auf dem Sachsenspiegel, daneben auf anderen Quellen — römisches, canonisches Recht, Reichsgesetze bis zur Zeit K. Rudolphs I., Stadtrechte, Bibel, Predigtbücher u. s. w. — ruhet ein Rechtsbuch, gleichfalls in Landrecht und Lehnrecht geschieden, welches in den Handschriften bis zum 15. Jahrh. schlechtweg „Landrechtbuch" und „Lehnrechtbuch", seitdem in Handschriften und in den Drucken „Keyserrecht", „Spiegel keyserlichen und gemeinen Landrechts" u. s. w. bezeichnet ist. Im Landrechte lassen sich zwei ältere Recensionen deutlich erkennen. Die frühere hat offenbar einen noch unvermehrten Sachsenspiegel vor Augen gehabt und aus den bezeichneten Quellen (Decretum, Decretales, Institutiones, Brachylogus u. s. w.) mit Zusätzen versehen; hieran schloss sich alsbald eine zweite, welche jener Sammlung unter Zugrundelegung von Stellen des Sachsenspiegels, der Lex Bajuvariorum, Alamannorum, Breviar. Alaric. und der Kapitularien nach Ansegisus grosse Zusätze beifügte.

II. Sein Zweck[1] geht dahin: ein gemeines, über dem Landesrechte stehendes nur Stadtrecht und gute Gewohnheit vorbehaltendes Recht

[1] Schwsp. (Wack.) cap. 1 „unde dar umbe wil man an disem buoche lêren alle die, die gerihte pflegen sullen, wie si ze rehte rihten süllen nâch gotes willen . . ." 4. v. 28: „aber diz buoch seit niht wan von wereltlichem gerihte," 40. 49. 76. a. E.

darzustellen. Ihm entsprechend ist dann auch im Ganzen Alles fortgefallen, was sich nur auf Sachsen bezog, jedoch sind aus Nachlässigkeit einzelne Stellen der Art beibehalten.[2] Anstatt der specifisch sächsischen Institute sind die des schwäbisch-baierischen Rechts gesetzt. Es zeigt auch mehrfache Missverständnisse des Sachsenspiegels, welche sich unmöglich ohne des letztern Priorität erklären lassen.[3]

III. Das Werk selbst hat eine grosse Verbreitung über ganz Süddeutschland und Böhmen gefunden, ist ins Böhmische und Französische, auch 1356 in's Lateinische übersetzt mit vielerlei Zusätzen und Veränderungen, welche zuletzt bis zur völligen Umstellung der Artikel gehen, so dass die Handschriften, als deren dem Urtexte nächststehende Form die Freiburger, sodann die Schnalser (Innsbruck Nr. 498) erscheint, unendlich von einander abweichen.

IV. Gemacht ist das Rechtsbuch wohl zwischen 1264[4] und 1276 wahrscheinlich in Augsburg. Es ist blos in Kapitel oder Artikel eingetheilt. Seine Methode ist die einer ziemlich breiten Darstellung, in der bereits einige Casuistik auftritt. Eine eigentliche Glosse zu dem Werk existirt nicht, soviel bekannt ist.

c. Spiegel deutscher Leute.

Die hier befolgte gemeine Ansicht über das Verhältniss des Sachsen- und Schwabenspiegels ist zur Evidenz hergestellt durch ein von Ficker bekannt gemachtes Rechtsbuch, welches sich selbst diesen Namen gibt. Er entspricht dessen Bestreben, ein für alle Deutschen gemeines Recht aufzuzeichnen. Derselbe enthält auch Land- und Lehnrecht. Für das Landrecht lassen sich scheiden zwei Theile. Der erste (von Sps. I. 1. bis II. 12. §. 13. Homeyer) hält sich genau an den Sps., scheidet das sächsische aus, wirft Veraltetes weg, erweitert durch Zusätze aus dem römischen, canonischen und Augsburger Recht u. s. w. Theil II. (von Sps. II. 12. §. 13 bis zu Ende) enthält nur eine oberdeutsche Uebertragung des Sachsenspiegels mit Abweichungen meistens in Folge von

[2] Ausführung von Homeyer Die Stellung S. 45 ff.

[3] Homeyer, besonders Ficker hat solche an vielen Stellen aufgedeckt.

[4] Rockinger theilt in dem Vortrage vom 9. Nov. 1867 mit, dass auf einer Handschrift aus einer anderen die Notiz steht, dass 1268 ein Edelknecht Heinrich der Preckendorffer eine Schwabenspiegelhandschrift aus der Schweiz mitgenommen habe, die ihm zw. 1264 und 1268, als er sich bei dem Grafen Rudolph von Habsburg aufhielt, ein Ritter und Bürger aus Zürich geschenkt habe, der auch Rudolph zu Hülfe geschickt war, dass dieser Ritter Rudiger der Manesse der ältere war.

Missverständnissen. Dieses Werk hat Jemand wahrscheinlich in Augsburg zu dem s. g. Schwabenspiegel verarbeitet, sich im ersten Theile genau daran haltend, im zweiten auch im Allgemeinen, jedoch offenbar, ungeschickter als der Verfasser, minder gut und dessen Missverständnisse beibehaltend. Im Lehnrecht des Deutschspiegels liegt nur eine oberdeutsche Uebertragung des Sachsenspiegels vor. Ausgabe: Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. Herausg. von Jul. Ficker, Innsbr. 1859. Das Rechtsbuch hat einen grossen literaturhistorischen Werth für das Verhältniss der beiden anderen, keinen rechtsgeschichtlichen, da es nicht Rechtsquelle wurde, nicht in Uebung kam.

V. Das Lehnrecht des Schwabenspiegels ist gleichfalls nach dem sächsischen gearbeitet, jedoch unter Zugrundelegung einer bereits mit Zusätzen vermehrten Form. Die Ordnung des sächs. Lehnrechts ist im Ganzen beibehalten, jedoch durchgängig nach den verschiedeuen Bestimmungen des süddeutschen Lehnrechts frei von dem Einflusse fremder Quellen bearbeitet. Ihre Erklärung findet diese mindere Selbstständigkeit wie beim zweiten Theile des Landrechts in dem Zustande des vermittelnden Deutschspiegels, welcher für diese Theile der geschickten Ueberarbeitung entbehrte.

II. Die späteren Rechtsbücher.

A. Klasse der sächsischen.

§. 64.

1. Land- und Lehnrecht.

I. Der Sachsenspiegel wurde versehen mit alphabetischen Sachregistern (Abecedarien, Remissorien, Schlüsseln) und einer Glosse, die durchgängig artikelweise hinter dem Texte, auch wohl von ihm getrennt in denselben oder besonderen Handschriften vorkommt.[1] Das Landrecht hat zuerst glossirt um 1340 Nikolaus von Buch oder dessen Sohn Johann oder beide; diese Glosse ist allmälig vermehrt, besonders von Brand von Tzerstede um 1442 und Tammo von Bocksdorf.[2] Die deutsche Glosse zum Lehnrecht stammt aus der Zeit von

[1] Homeyer Deutsche Rechtsb. S. 5. 57 ff, Kraut Grundr. §. 22. G. Homeyer Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts, Berlin 1854 4.

[2] Eichhorn R.G. §. 281. Homeyer Verzeichniss S. 5 ff., Sachsp. II. 1. S. 71 ff. Es gibt deutsche und lateinische Glossen.

1350 und ist später vermehrt von Nikolaus Wurm (Vermis) aus Neu-Ruppin in der Mark, der zu Bologna unter Magister Johannes (de Lignano) studirt hatte. Für diese Glosse sind nicht nur die deutschen Rechtsbücher, sondern vorzüglich römisches und canonisches Recht zum Theil in der geistlosesten Weise benutzt, so dass wohl der Vorgang der Glossatoren auf deren Abfassung gewirkt, aber auch diese Glosse zur Vertrautheit mit dem fremden Rechte und so zu dessen Verbreitung beigetragen haben mag.

II. Hierher gehören die s. g. Rechtsgangbücher, mit welchem Namen die Neueren eine Gruppe von Werken zusammenfassen, welche das Verfahren vor Gericht, den Gang des Rechts darzulegen und mit Beispielen klar zu machen bezwecken. Dahin

a. Der Richtsteig Landrechts,[3] (der Richtes Stich, Rechtsteiger, Schevecloit, processus judicarius, Ordnung oder Handhabung des Rechten), ist von Johann von Buch um 1335 in der Altmark, im Stammhause Buch, in niedersächsischer Mundart abgefasst. Er zerfällt in eine Vorrede, das Hauptstück und 2 Nachreden, welche jedoch selten beide in Handschriften stehen, meist überhaupt fehlen. Das Hauptstück hat 47 bis 51 Kapitel, die bisweilen in 3 Bücher eingetheilt sind. Das Verfahren ist dargestellt nach: den Personen — den Klagen (bürgerliche, peinliche, gemischte) — dem Urtheile. Zweck des Buches ist, dem einheimischen Rechte (Sachsenspiegel) mehr Geltung zu verschaffen. Er sucht die Gattungen der Klagen dadurch anschaulich zu machen, dass er zeigt, wie sie vor Gericht sich nach ihrem materiellen Inhalte verschieden gestalten; deshalb wird in der Regel der wirkliche Gang des Rechtfindens, seltener die directe Rechtsregel hingestellt. Bei der Abfassung hat derselbe wahrscheinlich die Bearbeitungen des römisch-canonischen Processes von Tancred und Durantis vor Augen gehabt, jedoch ohne von denselben bis zur Einbusse der Selbstständigkeit geleitet zu sein. Das Werk steht meist mit dem Sachsenspiegel Landrechts zusammen, hat eine grosse Verbreitung gefunden, ist in alle deutsche Hauptmundarten übersetzt und hat allmälig eine fünffache Redaction erlebt.

b. Der Richtsteig Lehnrechts[4] sollte für das Lehnrecht sein, was der vorherige für das Landrecht. Ihn hat schon Johann von Buch

[3] Neueste und beste Ausg. Homeyer Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, Berl. 1857. S. 411 ff. „das Gerichtswesen nach dem Richtsteige," ein Glossar; die Einleitung (u. Verzeichniss S. 16 ff.) macht die älteren Angaben entbehrlich.

[4] Am besten bei Homeyer Sachsp. II. Th. Bd. I. S 409 ff. Einleit. S. 371 ff. über Handschr., Drucke, Geschichte u. s. w.

versprochen (cap. 21 Richtst. Landr. „wo me denne len vor den heren wint ader vorlust, unde wo me lenes gewere betugen scal, des wil wi di wil got up des lenrechtes gerichte besceiden“), aber nicht geliefert. Er ist wahrscheinlich abgefasst zwischen 1350 und 1390 in derselben Gegend, als der Richtsteig Landrechts nach dem Muster von diesem, mit Verweisung auf ein Lehnrecht in 125 Kapiteln, ohne scharfe Abtheilung durch Kapitelzahlen und Rubriken und ohne Register,[5] hat mehrfache Vermehrungen und Recensionen erfahren. An Bedeutung erreicht er bei Weitem nicht den vorhergehenden.

c. Cautela und d. Premis[6] sind zwei Anleitungen von sehr geringem Umfange um die Mitte des 14. Jahrh. von Hermann von Oesfeld (Oebisfelde im Herzogthum Magdeburg) verfasst zu dem Zwecke: die Vorträge vor Gericht behutsam einzurichten, um sich in keiner Weise zu schaden, wie schon ihr Name andeutet.[7]

d. Die Blume des Sachsenspiegels[8] heisst eine grosse, noch ungedruckte Arbeit des Nikolaus Wurm (Vermis) aus Neu-Ruppin (unter dem Grafen von Lindau im Stifte Havelberg) aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. Sie enthält ein ausführliches Register, dann vier Bücher: 1. von den Klagen. Es entwickelt den Ursprung und die Arten des Rechts, Ursprung und Ansehen der magdeburgischen Schöffen, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Klageformeln. 2. u. 3. enthalten das weitere Verfahren nach der Klage, jedoch unter Einmischung materieller Sätze und ohne strenge Ordnung. B. 4 über die Urtheile. Es leidet an Unbehülflichkeit und Unklarheit im Vergleiche zu den Richtsteigen, ist jedoch für die Kenntniss der Entwicklung des Rechts und gerichtlichen Verfahrens von Bedeutung. Sein Zweck ist: gestützt auf den Sachsenspiegel, das magdeburgische Stadtrecht (Weichbild), geistliche und kaiserliche (römische) Recht, den Gerichtsgebrauch,

[5] Der Verfasser ist unbekannt, die Autorschaft des Hermann von Oesfelde (Oebisfelde) steht nicht fest. Homeyer S. 386; verwandte Werke das. S. 397 ff

[6] Neuester und bester Abdruck bei Homeyer Richtsteig Landr. S. 392—398. Ueber die Abfassung das. S. 390 ff. Verzeichn. S. 19 ff.

[7] Dies ergibt sich für Cautela von selbst. Premis kommt her von Premse, Bremse (premsen, bremsen), worüber zu vgl. Grimm Wörterbuch.

[8] Homeyer Richtst. Landr. S. 355 ff. Verzeichn. S. 20 ff. Proben gibt derselbe Richtst. Landr. S. 363 ff. Der genaue Titel ist: „Die blume ubir der sachsen spiegel den wir ouch lantrecht heissen und ubir weichbildis recht daz wir ouch meideburgisch recht heissen und statrecht.“

zu welchen Quellen noch unermittelte Schriften kommen, das Verfahren vor Gericht in seiner ganzen Ausdehnung zu lehren. Zu dem Ende werden die benutzten Rechtssätze in einer alphabetischen Abtheilung dem Werke beigegeben, bis in die kleinsten processualischen Einzelnheiten durchgeführt, so dass sich das Ganze als eine absichtliche Weiterführung des Richtsteiges darstellt.

e. Die Blume von Magdeburg[9] ist wohl ohne Zweifel demselben Nikolaus Wurm zuzuschreiben, eine vor 1375 vollendete Arbeit, welche in ähnlicher Weise wie die sub d. genannte, in 3 Abtheilungen zu 167, 100 und 399 Kapiteln unter ziemlich ausschliesslicher Benutzung des Sachsenspiegels, Richtsteig Landrechts und Weichbildrechts, den Zweck hat, das Verfahren nach dem Magdeburgischen Rechte darzustellen. Sie ist nicht Magdeburger, sondern sächsisches Recht, wie es in Schlesien galt. Der Verfasser gibt aber die Zusammenstellung für eine Arbeit des Magdeburger Schöffenstuhles.

§. 65.

2. Kreis der Stadtrechtsbücher.

I. Wenngleich die Rechtsentwicklung in den Städten sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts an den Sachsenspiegel anschliesst, so hat die Bearbeitung des Stadtrechts doch einen speziellen Zweck, weshalb sie von der des Landrechts zu scheiden ist. Es gehören hierher zunächst einige in den Kreis des Magdeburger Rechts[1] fallende Bücher und zwar:

a. Magdeburger Schöffenrecht.[2] Unter diesem Namen begreift man mehrere zu verschiedenen Zeiten auf Ersuchen von den Schöffen

[9] Homeyer Verzeichn. S. 23 f., Richtsteig Landr. S. 339 ff. Hugo Böhlau Die Blume von Magdeburg, Weimar 1868, liefert die erste Ausgabe nach der einzigen bekannten Görlitzer Handschrift; er handelt S. 20 ff. über das Verhältniss zum vorangehenden Werke. Andere zu dieser Gattung gehörige Arbeiten: 1) die Gerichtsformeln der Joachimsthaler Handschr. zu Berlin (Homeyer Richtst. Landr. S. 327 ff., abgedr. S. 329 ff.), 2) eine besondere Klasse des Richtsteigs das. S. 381 ff. S. 76 und Verzeichn. S. 18 beschrieben, 3) eine Weichbildsglosse (Homeyer Richtst. S. 399 ff.), 4) die Vehmgerichtsbücher (Homeyer Verzeichn. S. 24). 5) Theoderich von Bocksdorff's Gerichtsformeln, mitgetheilt von Böhlau in Zeitschrift für Rechtsgesch. I. 415 ff. von 1448, 6) Rathmannen-Reime von dems. mitgeth. das. I. 251, 7) Die Sippzahlregeln. Wasserschleben Princip der Successionsordnung S. 23 ff.

[1] Ueber den Begriff des Magdeburger Rechts. Homeyer Verzeichn. S. 26 f.

[2] Eichhorn R.G. §. 284., Gaupp das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Homeyer Verzeichn. S. 27 f., Gaupp das schlesische Landr. Leipz. 1828.

zu Magdeburg angefertigte Aufzeichnungen ihres Rechtes, welche den ansuchenden Städten in eigenen Urkunden mitgetheilt wurden. So das von Schöffen und Rathmännern zu Magdeburg der Stadt Breslau mitgetheilte Recht von 1261 und 1295, welches vielfache Zusätze und Vermehrungen erfahren und die Grundlage für das Recht mancher Städte gebildet hat. Dieses Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht ist eine um die Mitte des 14. Jahrh. in Breslau gemachte systematische Arbeit in 5 Büchern (3 und 4 haben je 2 Abth.) und später in Handschriften mit Urtheilen vermehrt worden und trägt den Namen Systematisches Schöffenrecht. Aus dessen Grundlage und den anfänglichen Zusätzen, dann aus Magdeburger Schöffenurtheilen und Stellen des Schwabenspiegels ist gebildet das alte Culmische Recht.[3]

b. Das Sächsische Weichbild[4] (Weichbildrecht, Stadtrecht, Magdeburger Recht). Das unter diesem Namen in zahlreichen Handschriften und älteren Drucken vorkommende Rechtsbuch enthält zwei Theile. 1. vom art. 1—27, jedoch mit grosser Variation der Handschriften, ist eine doktrinelle Arbeit in belehrendem Tone (über die Arten des Rechts, der Personen, Freiheit, Unfreiheit, Bann und Acht, Ursprung des Weichbilds, Ursprung und Geschichte des Reichs, Recht des Kaisers, Bewidmung Magdeburgs mit Weichbildrechte, Urtheilholen aus Halle, Magdeburg u. s. w.), Th. 2 eine aus dem sächsischen Landrechte, vielleicht auch einer älteren Privatarbeit über dasselbe, dem Magdeburger Schöffenrechte (sub a.) und Weisthümern gemachte Zusammenstellung des Rechts für Städte. Das Werk als Ganzes ist nicht vor 1304 entstanden, ein Stück (art. 6—18) ist schon vor 1294 geschrieben. Von ihm existirt

[3] Erschöpfend Paul Laband Das Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, Berlin 1863.

[4] Gaupp Magdeb. Recht S. 119 ff., Homeyer Verzeichn. S. 28 ff., Kraut Grundr. §. 10, Stobbe I. 403 ff. Das Alter dieses Buchs ist mit in den Streit über das Verhältniss des Sachsensp. zum Schwabensp. gezogen, weshalb die Literatur darüber auch in Betracht kommt. Homeyer die Stellung S. 27 ff. hat die Behauptungen von v. Daniels widerlegt. Drucke bei Homeyer Verzeichn. Dazu: von Daniels dat buk wichbelde recht, Berlin 1853, und: Rechtsdenkmäler des deutsch. Mittelalters, herausg. von A. v. Daniels u. s. w. Das sächs. Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum, herausg. von v. Daniels und Gruben, I. Bd. Weltchronik und Weichbildrecht in XXXVI. (so auf dem Titelblatt, der Text enthält CXXXVI) Art. mit der Glosse, Berlin 1858. 4. Das Sächs. oder Magdeb. Weichbildrecht. Nach der Perg. Handschrift einst der Stadt Orlamünde, jetzt zu Gotha, vom Jahr 1381. Zum ersten Male herausg. mit einem Glossar von O. A. Walther. Leipzig 1871.

eine lateinische Uebersetzung und eine um 1386 gemachte Glosse eines Unbekannten. Dasselbe hat eine sehr grosse Verbreitung gefunden, ist ins Polnische und Böhmische übersetzt.

II. Buch der Distinctionen,[5] sächsische Distinctionen (Vermehrter Sachsenspiegel, schlesisches Landrecht, liber legum secundum distinctiones) ist eine nach der Mitte des 14. Jahrhunderts (die älteste bekannteste Handschrift ist von 1387) von einem unbekannten in der Gegend von Meissen lebenden Verfasser in 5—8 Büchern, die in Kapitel und Distinctionen (Ausscheidungen) zerfallen, zum Gebrauche in den nach sächsisch-magdeburgischem Rechte lebenden Städten gemachte Verarbeitung von Material aus dem Sachsenspiegel, sächsischen Weichbilde und den Goslarischen Statuten (in ihm keyserwicbilde oder keyserrecht genannt) mit Einfügung neuerer Gewohnheiten ohne erhebliche Benutzung des römischen Rechts.

III. Mit ihm hängt zusammen ein aus ihm, Magdeburger Schöffensprüchen und zum sehr geringen Theile römisch-canonischem Rechte im 15. Jahrh. vom Thorner Stadtschreiber Walter Echardi verfasstes Werk unter dem Titel: „Die IX. Bücher des Magdeb. oder sächsischen Rechten“ durch den Notar Albert Pölmann 1547 zu Magdeburg herausgegeben.[6]

IV. Die Bücher, welche das Schöffenrecht systematisch[7] verarbeiten. Diesen schliessen sich an die Magdeburger Fragen,[8] in 3 Theilen mit der Unterabtheilung von Kapiteln und Distinctionen, Anfragen an die Magdeburger Schöffen nebst deren Antworten enthaltend.

V. Eisenacher Rechtsbuch,[9] zusammengearbeitet aus den sächsischen Distinctionen, vermehrt durch Material aus dem Sachsenspiegel, dessen Glosse und dem Schwabenspiegel.

[5] J. F. Böhme diplomat. Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Gerichte. Th. 4. Berlin 1772. F. Ortloff das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch, Jena 1836. Eichhorn R.G. §. 443. Homeyer Verzeichn. S. 33 ff., Kraut Grundr. §. 10.

[6] Kraut Grundr. a. a. O., Homeyer Verzeichn. S. 36.

[7] Gaupp Schles. Landr. S. 240 ff., Homeyer Verzeichn. S. 31.

[8] Homeyer Verz. S. 32, wo ähnliche Arbeiten genannt werden. Zuerst gedr. in der Ausg. des Sachsp, Augsb. 1517. J. Fr. Behrend Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865 (Einleitung über Handschr etc., Anhänge, Proben einer latein. Uebersetzung, abweichende Redactionen, Schöffenurtheile und ein Glossar enthaltend).

[9] Gedruckt und beschrieben bei Ortloff Rechtsb. nach Distinctionen.

VI. Das von dem Eisenacher[10] Stadtschreiber Johann Purgold um 1500 aus dem sub V. genannten, den Eisenacher Statutarrechten, Sachsenspiegel, Weichbilde, römischen und canonischen Rechte gearbeitete Rechtsbuch in 10 Büchern, zu denen 1512 noch 2 hinzugefügt sind.[11]

§. 66.

B. Aussersächsische Rechtsbücher.

I. Unter dem Namen lex, liber imperatoris, Keyserrecht, des Keysers Recht (boek), lüttike Keyserrecht[1] besitzen wir ein Rechtsbuch eines unbekannten Verfassers in 4 Büchern, deren erstes vom Gerichtsverfahren und was dahin gehört, zweites von allen Sachen (Rechten), drittes vom Lehen, viertes vom Stadtrechte handelt, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert, frühestens aus der Zeit Rudolphs von Habsburg. Es ist geschrieben in hochdeutscher Mundart in Franken, hat aber von hier aus Verbreitung gefunden bis in den Norden, Westen und Süden hinein, und ist in die niederdeutsche Mundart übersetzt worden. Seine Quelle ist vorzugsweise der Schwabenspiegel, daneben der Sachsenspiegel, die Kapitularien, Volksrechte. Sein Zweck geht, wie schon die Verbindung von Process-, Land-, Lehn- und Stadtrecht lehrt, darauf: ein für das ganze Reich gemeines Recht zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu schaffen. Hierauf deutet auch die stete Verweisung auf das Reichsrecht und die Zurückführung auf Karl d. G.

[10] Ortloff a. a. O. S. LIV. ff., Homeyer a. a. O. S. 35 f.

[11] Ueber das Stadtrechtsbuch des oben genannten Wurm u. das Mährische Stadtrechtsbuch s. Homeyer Verzeichn. S. 31 ff. — Hierher noch: Recht von Neumark nach Oppeln 24. Juni 1327, mitgetheilt und erläutert von Stobbe in Zeitschrift f. Rechtsgesch. I. 403. A. Haenel Decisiones consulum Goslariensium, Leipzig 1862. Kelle in Zeitschrift f. D. R. XX. S. 140 über eine Prager Handschrift. F. Bischoff Ueber einen deutsch. Rechtskodex der Krakauer Univ. Bibl. Wien 1865. Ders. Beitr. zur Gesch. des Magdeburgerrechts, Wien 1865. Ders. Ueber eine Sammlung deutscher Schöffensprüche in einer Krakauer Handschrift, Wien 1867.

[1] Zuerst bei Senckenberg Corp. jur. Germ. 1760. T. I., von Neuem und gut H. E Endemann das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, Cassel 1846 (Einleit. über Handschrift, Geschichte und Literatur). Homeyer Verz. S. 54 ff. Eichhorn R.G. §. 283, der es, gestützt auf die schlechte Senckenbergische Ausgabe, für einen Auszug des Schwabenspiegels hält. — Rockinger Ueber ein kurzgefasstes aus dem sog. Schwabensp. und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtsbuch in Sitz. Ber. der bayr. Akad. vom 6. Februar 1869.

II. Rechtsbuch Ruprechts von Freysing. Dieser, Fürsprecher zu Freysing, schrieb (im J. 1328 war das Buch vollendet) auf Grundlage des Schwabenspiegels für die Stadt Freising ein Rechtsbuch,[2] welches häufig als zweites Buch des schwäbischen Landrechts (Schwabenspiegel) in Handschriften vorkommt. Ungefähr zu gleicher Zeit, aber wohl nicht vom selben Verfasser, ist der Schwabenspiegel für das Land Freising in ein Landrechtsbuch[3] verarbeitet. Beide hat man im 15. Jahrhundert (zuerst wohl 1436) zusammen abgeschrieben, dann am Ende des 15. Jahrhunderts zu einem Rechtsbuche verarbeitet, wobei die bereits im 1. Theile befindlichen Partien im 2. übergangen wurden. Dasselbe ist namentlich von Einfluss auf das Recht baierischer Städte und das Landrecht K. Ludwigs gewesen.

§. 67.

C. Formelbücher. Schriften der Juristen.

I. Seit dem 12. Jahrh. entstand eine Menge neuer, für den praktischen Gebrauch bestimmter Mustersammlungen (dictamen, summa dictaminis u. dgl.) in lateinischer und später auch in deutscher Sprache, welche für die Geschichte des Rechts von Wichtigkeit sind.[1]

II. Die Erkenntniss der Rechtsgeschichte wird endlich für diese Zeit gefördert durch die besonders in den Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser entstandenen Schriften, welche für die staatsrechtlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Hierher gehören die Schriften des Engelbert von Volkersdorf † 1331, Abt von Admont, De regimine principum libri s. tract. VII. und De ortu et fine Romani imperii liber,[2] des Franziskaners Wilhelm von Occam † gegen 1347

[2] L. Westenrieder Baierisches Rechtsbuch des Ruprecht von Freysing, München 1802.

[3] Nach einer solchen Handschrift von 1473 herausg. durch G. L. v. Maurer Das Stadt- und Landrechtsbuch Rupr. v. Freysing, Stuttgart und Tübingen 1839. Rockinger Ueber die Grundlage des dem Ruprecht von Freising beigelegten Landrechts in Sitz. Ber. der Münchener Akad. vom 6. Mai 1871.

[1] Herm. Baerwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterl. Formelbücher, Wien 1858. L. Rockinger Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert als rechtsgesch. Quellen. München 1855. Ders. Ueber Briefsteller und Formelb. in Deutschl. währ. des M. A. München 1861. F. Palacky Ueber Formelbücher, Prag 1842, 47. Stobbe S. 446 ff.

[2] Dessen epist. de studiis et scriptis suis in Pez Thesaurus anecdotor. I. 429. Ausg. der ersten Schrift von J. G. Hufnagel, Ratisb. s. a., der zweiten aufgezählt bei Potthast Bibl. p. 278.

Traktat De jurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus, u. a.[3] Marsilius de Menandrino[4] aus Padua, Franziskaner † nach 1342 Schriften defensor pacis de potest. imper. et papali cet., tract. de translatione Imperii, des Lupold von Bebenburg † 1362 tract. de juribus regni et imperii Romanor., endlich des Peter von Andlo[6] (1460 Prof. in Basel, später Canonicus zu Colmar) Werk (1460 circa gemacht) De Imperio Romano.

Zweites Kapitel.

Die Reichsverfassung.

A. Grundlagen.

§. 68.

1. Bildung der Territorien bis ins 13. Jahrhundert.

I. In der fränkisch-karolingischen Monarchie hatte sich unter Karl dem Grossen der staatliche Charakter ausgeprägt zu einer fast unbeschränkten Centralgewalt. Das alte Stammesherzogthum war vernichtet, die Selbstständigkeit der durch Geschichte, Sprache, Sitte als

[3] Verzeichniss seiner Schriften im Supplement zu Wadding Annales Minor. (Rom. 1806), verschiedene in Goldast Monarchia I. und II. Ueber eine bisher unbekannte de electione Caroli IV. C. Höfler Aus Avignon. Prag 1868. 4.

[4] Abdrücke bei Goldast im II. Bande.

[5] Literaturangaben bei Stobbe I. 456.

[6] Stobbe I. 456 ff. und Potthast p. 489. — Man kann hieher auch noch zählen Conradus de monte puellarum (Conrad von Megenberg) de translatione imperii. Höfler l. c S. 24 ff.

* Auf die Gründe, weshalb das deutsche Reich es zu keiner staatlichen Einheit gebracht habe, ob daran das Kaiserthum Schuld trage, in welchem das Königthum aufgegangen sei, ob der Feudalismus, ob die Erwerbung des sicilischen Königreichs mit ihren Folgen, ob der hiermit zusammenhängende Kampf mit der Kirche, wann der eigentliche Grund zum Zerfalle gelegt sei u. s. w., braucht hier nicht näher eingegangen zu werden Es handelt sich da um Ansichten; die meinige liegt in der Darstellung. Ficker Das deutsche Kaiserreich, Innsbr. 1861. Ders. Deutsch. Königth. und Kaiserth. Innsbr. 1862. Ders. Forschungen. Vorrede. Roth Feudalität, Einleitung, S. 2 ff. v. Sybel Die deutsche Nation und das Kaiserreich, Düsseldorf 1861. Höfler Kaiserthum und Papstthum, Prag 1862: Berchtold Landeshoheit I. 3 ff.

besondere erscheinenden Theile gefallen,[1] die Autonomie der einzelnen Kreise fast aufgehoben,[2] die Verwaltung ausschliesslich in die Hände königlicher Beamten gelegt. Keineswegs waren aber jene Momente gefallen, an welche sich anlehnend das Streben der zusammengehörigen Theile nach Selbstständigkeit unter günstigen Verhältnissen erstarken konnte: die althergebrachte Sonderung und Eintheilung in Grafschaften und Gaue, das Gefühl der Stammesverbindung, welches gerade durch die rücksichtslose Centralisation lebhafter werden musste. Aber es waren bereits Keime gelegt zu Bildungen, welche das Ganze in Theile zu zerreissen drohten, ohne dass die Zusammengehörigkeit der Theile und deren Bedürfniss zu staatlichem Verbande im eigenen Interesse der einzelnen einen starken Halt fand. Gelang es den Königen nicht, das Seniorat in den nöthigen Schranken zu halten, so war der Zerfall unaufhaltsam. War nun das Königthum bis zum Ende des 13. Jahrhunderts stark genug, die Einheit und eine kräftige Regierung zu erhalten, so traten seitdem Ereignisse ein, welche dasselbe dauernd vernichtet haben und dem erstarkten Feudalismus eine Macht gaben, welche das Reich zersetzt hat.

II. Die untersten Kreise des Reiches wie der Theile, die Grafschaften, wurden vor und nach regelmässig in der Familie belassen. Es lagen die Gründe dafür bald darin, dass man dem Sohne kaum das Amt versagen konnte, welches der um den König verdiente, in die Grafschaft aus fremdem Stammesgebiete gesandte Vater gehabt hatte, weil man ihn sich zum Feinde gemacht hätte. Nicht minder musste man ebenso verfahren, wenn hervorragendes Familienansehen und grosser Grundbesitz das Motiv für die Bestallung Eingesessener abgegeben hatten. In den königlichen Beneficien, womit fast alle Grafen bewidmet waren, lag ein gleicher Grund, zumal die Ursachen des Beneficialwesens fortdauerten und dieses die mannigfachste Veranlassung für den Grafen bot,

[1] Auch die Zustimmung der Stämme zu den Capitularia legi addita war nicht mehr eingehalten. Wurden doch 802 zu Aachen solche für andere als die Franken, ja die lex Saxonum u. a. fern vom Stammlande gegeben.

[2] Denn was blieb ihnen unter Karl? Ihr Sonderrecht. Mit Recht hebt Ficker Forschungen I. XXXIV. f. hervor, dass das Belassen des persönlichen Rechts sich mehr herausstellt als Ausfluss der Befugniss des Reichsganzen (Königs), allen Reichsangehörigen, insbesondere den durch das ganze Reich zerstreut wohnenden Franken ihr Recht gegenüber dem Sonderrechte der Theile zu verbürgen, dass die Weiterbildung des Sonderrechts fehlte, weil keine Organe der Autonomie vorhanden waren.

sich fester mit dem Sprengel zu verbinden durch Aufnahme Vieler in das Treuverhältniss. Lagen somit Gründe vor, welche das Streben nach Erblichmachung der Grafschaft hervorrufen und stützen mussten, so war durch die Stellung der geistlichen Immunitätsherren geradezu unmöglich geworden, jenem Streben auf die Dauer zu widerstehen. Den Bischöfen und Aebten war schon früh das volle Grafenamt verliehen und ist im Laufe des 10., 11. und 12. Jahrhunderts allgemein die volle Exemtion mit der Grafengewalt gegeben worden.[3] Es verlor zwar damit das Amt seinen alten Charakter nicht,[4] aber die fortwährende Belassung bei dem Bisthume, der Abtei verstand sich von selbst. Allmälig hatten sämmtliche Bischöfe der eigentlichen Reichslande und ebenso die meisten Aebte die Grafenrechte. Von den geistlichen Herren wurden aber bald ganze Grafschaften, bald einzelne Güter an Getreue verliehen. War schon im neunten Jahrhundert die Immunität einzelnen weltlichen Getreuen des Königs verliehen worden, so geschah dieses in den folgenden häufig. So kam es, dass durch Verbindung mehrerer Grafschaften in einer Hand, durch Afterverleihung solcher, durch Exemtion zahlreicher Theile die alte Gau- und Grafschaftsverfassung sich lockerte, damit aber ein mächtiges Hinderniss für die Bildung neuer Gebiete ent-

[3] §. 50. — Die Verleihungen sind genau wie in alter Zeit, z. B. Dipl. Otto III. v. 28. Dez. 989. (Günther Codox dipl. p. 85) für Trier. Urk. K. Konrad II. vom 30. Juli 1031 (das. S. 115): „. . Nos nostro Popponi Trevirensi venerabili archiepiscopo et ecclesiae suae cui ipse . . . praesidet comitatum Marivelis (Marfels) nominatum situm in pago Einrich . . . quae ad eundem comitatum juste et legaliter pertinere videntur, in perpetuum concessimus, donavimus atque corroboravimus, eo quoque tenore ut praedictus archiepiscopus suique successores . . . vendant, commutent, vel quidquid sibi placuerit, inde faciant, ad usum tamen pronuntiatae ecclesiae."

[4] Dass aber die Zuwendungen an Kirchen vielfach den Charakter allodialer Vergabung annahmen, zeigt die in Note 3 angef. zweite Urk., Dipl. K. Friedrich I. vom 30. Juli 1167 (ib. p. 391), worin er dem Erzb. Reinold von Köln zum Lohne für dessen Hülfe in Italien eine Schenkung macht: „ei et ejus successoribus omnibus archiepiscopis Coloniensibus concedimus, largimur, donamus et in perpetuum confirmamus omne nostrum jus et dominium ac totam curtem nostram in Andernaco cum hominibus, possessionibus, pratis, pascuis, silvis, terris cultis et incultis et in moneta et in theloneo placitis piscationibus, molendinis et districtu omnique honore et justitia eidem curti attinente. Concedimus etiam, largimur et donamus ei ejusque successoribus omnibus in perpetuum totam curtim nostram Eckenhagen cum omnibus possessionibus argenti fodinis ac aliis curtis ejusdem justitiis et pertinentiis." Eingehende Untersuchungen hierüber und über die Bildung der geistl. Fürstenthümer in Zöpfl Alterthümer im 1. und 2. Bde. Unten Anm. 14.

fiel. Zugleich lag darin die Möglichkeit, bei günstigen Verhältnissen das dingliche Moment in den Vordergrund treten zu lassen, nachdem sich auf der bisherigen Bildung die Erblichkeit des Grafenamtes als Thatsache festgesetzt hatte.

III. Unter den Nachfolgern K. Ludwigs des Frommen war die starke Centralgewalt der Könige gebrochen. Die Reichstheilungen einerseits,[5] die Schwäche einzelner Könige, die schwierigen Verhältnisse, welche in den Angriffen von Aussen und den Wirren im Innern Nahrung fanden, boten dem nur durch Gewalt zurückgedrängten Streben der alten Reichstheile, der einzelnen Stämme nach autonomer Stellung und Selbstständigkeit im Ganzen keinen ernstlichen Widerstand. So gelang es in den Stammeslanden bald Grossen, deren Verhältniss zum Königshause der Grund erweiterter Macht war, bald solchen, die durch ihren enormen Privatbesitz, grosse Reichsbeneficien, zahlreiche Vogteien über kirchliche Immunitäten hervorragten, die alte nationale Herzogsgewalt in ihrem Stamme neu zu begründen. Dies erklärt sich aus dem Bedürfniss des Schutzes, den nur der mächtigste Herr leisten konnte. Obwohl die königliche wie die bischöfliche Macht dagegen strebte, selten ein Geschlecht als volksthümlich erscheint, sehen wir im Laufe des zehnten Jahrhunderts (Anhang I.) die Thatsache völlig entwickelt. Bald finden wir eine Wahl des Stammes, bald blosse Anerkennung, dann königliche Belehnung als Titel.[6] Die Herzöge erscheinen als Inhaber der den königlichen Sendboten unter den Karolingern übertragenen Rechte. Sie haben den vollen Heerbann, halten Hof-, Gerichts-Landtage ab, auf denen alle Grossen (Bischöfe, Reichsäbte, Markgrafen, Grafen, königliche Vasallen) erscheinen, sie haben grosse Reichslehen, meistens mehrere Grafschaften, sind oberste Richter, beaufsichtigen die Inhaber der Reichsgüter u. s. w. Von Anfang an ringt das Herzogthum nach Erblichkeit. Diese ist auch im Ganzen eine Thatsache, obwohl bis auf Friedrich I. und unter diesem

[5] §. 21. Bedeutend war der Vertrag zu Meersen am 8. August 870 zwischen (Leg. I. 517) Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, weil durch ihn alle ostfränkischen rein deutschen Länder faktisch unter Ludwig vereinigt wurden.

[6] Die Volksthümlichkeit des Herzogthums in Schwaben ist unbestreitbar. Burchard behielt auch nach seiner Unterwerfung unter K. Heinrich I. 919 volle Gewalt in Schwaben und Elsass, dafür zeugt sein Titel „Herzog der Alamannen von Gottes Gnaden," das Abhalten von Landtagen, Kriegführen. Arnulf von Baiern behielt das Recht, die Bisthümer zu besetzen, nannte sich ebenfalls „H. d. B. von Gottes Gnaden", schickte Grafen als Sendboten, liess Münzen prägen, führte Kriege mit dem Auslande. Giesebrecht Kaisergesch. I. 209 ff.

zahlreiche königliche Vergabungen, Entsetzungen u. s. w. vorkommen.[7] Hatte K. Heinrich I. die Herzöge, indem er sie durch den Lehenseid sich eng verband, als seine Hauptstütze angesehen, im Uebrigen aber selbstständig, ja sogar in der Befugniss belassen, die königlichen Einkünfte einzuheben, so sah sie Otto I. anfänglich nur als Mannen an, errichtete als Gegengewicht die Pfalzgrafschaften,[8] deren Inhaber auch die Reichseinkünfte einhoben. Aber schon er wandte sich zuletzt der Auffassung seines Vaters zu. In dem Herzogthume lag für die Krone im 10. und 11. Jahrhundert der Schwerpunkt der Macht. Dadurch war der weiteren Zersplitterung des Reiches durch die erbliche Grafschaft um so mehr vorgebaut, als sich in den erblich gewordenen[9] zahlreichen kleineren Vasallen, deren Interesse mit dem der Grossen sich durchkreuzte, den Königen ein Rückhalt in den einzelnen Landen zu bieten schien.

[7] Anhang I. weist dies im Einzelnen nach. Am deutlichsten beweist den Zug nach Erblichkeit das Verfahren K. Otto's I. gegenüber Baiern, Schwaben, Lothringen, Sachsen, obwohl Otto anfänglich andere Grundsätze hatte. Siehe die Zusammenstellung bei Giesebrecht I. 437 fg. Die Ausdrücke missus dominicus, dux, comes finden sich noch Anf. des 10. Jahrhunderts für dieselbe Person. Giesebrecht I. 806.

[8] Pfaff Gesch. des Pfalzgrafenamtes, Halle 1847, diss. de origine et natura potestatis quae fuit sacri palatii comitum, 1827. 4. Dönniges Staatsr. S. 354 ff. 529 ff. Eichhorn §. 221. Art. bei Ersch und Gruber. — Ueber die rheinische Pfalz: Reiseisen de origine comit. palat. (acta academ. palat. I. 99 sqq.), Häusser Gesch. der rhein. Pfalz, Heidelberg 1845. 2 Th. Merkel in einer Pernice zum 17. Febr. 1861 gewidmeten Festschrift. — Schwäbische: L. Schmidt Gesch. der Pfalzgrafeu von Tübingen 1835. Giesebrecht Kaisergesch. I. 287, 291, 814 u. ö.

[9] Einzelne ausdrückliche Zugeständnisse der Vererbung von Reichslehen auf die Söhne machte schon Otto I. So dem Grafen Udo in der Wetterau: Giesebrecht I. 438. Die Erblichkeit der Lehen unter Heinrich II. ist Thatsache; schon der Ausdruck „erbelehen" kommt vor. Man sehe die Zusammenstellung bei Giesebrecht Kaisergesch. II. 70. 594. K. Konrad II. erkannte die Erblichkeit aller Lehen, mit Ausschluss des Herzogthums, an, nicht durch eine Constitution, sondern die Thatsache und ausdrückliche Aussprüche. Wipo c. 6. „Militum animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit." Vgl. Giesebrecht II. S. 284 ff., der S. 625 über die durch und unter Konrad erlassenen Dienstrechte Notizen gibt. Die Constitution von 1037 über die Erblichkeit der Lehen für Italien in Leg II. p. 39. Hinsichtlich der Capitula de beneficiis stimme ich der Ansicht Giesebrechts II. S. 629 zu, dass sie nicht von Konrad II. herstammen.

IV. Unter dem Herzogthume erhob sich in den Markgrafen und Pfalzgrafen[10] eine neue Gewalt, welche ebenfalls erblich werdend einerseits ein Gegengewicht gegen das Herzogthum bildete, andererseits aber die Territorialbildung und damit die Lösung des einheitlichen Staatsgebietes festigte, indem auch hier mit der Erblichkeit nur das Lehensband als Form und Inhalt der Unterthänigkeit blieb.

V. Ein bedeutendes Moment in der Entwicklung bilden die Bisthümer und Reichsabteien. Der grosse Grundbesitz, welcher ihnen eine Masse von Vasallen und Unterthanen aller Art zur Verfügung stellte, die Immunität, der Einfluss der Geistlichkeit auf das Volk, die von Clugny vorzugsweise erweckten und bald zu grosser Macht erwachsenen Reformideen bezüglich des Klerus und der christlichen Zucht, diese und andere Gründe machten sie geeignet, auf den vorhandenen Grundlagen kirchliche und weltliche Macht zu verschmelzen und durch jene diese zu festigen. Es kann daher nicht befremden, dass Kaiser von der Grösse und Bedeutung eines Heinrich II., Heinrich III. in den Bischöfen ihre Hauptstütze suchten gegen die Herzöge.[11] So lange vom Kaiser deren Einsetzung und dadurch nach der Zeitanschauung weitgehende Befugnisse ausgingen, mindestens ausgeübt wurden,[12] erscheinen die Bisthümer in

[10] Oben §. 20, Anhang I. — Der territoriale Charakter beider und die volle landesherrliche Gewalt ihres Inhabers ist im 12. Jahrhundert am frühesten in der Mark Oesterreich und Steier ausgeprägt. Siehe die Belege bei Ficker Reichsfürstenstand S. 57. Auch für die sächsische Pfalz kommt der Ausdruck principatus im territorialen Sinne schon 1197 und 1199 vor: Ficker S. 56. Ueber die einzelnen Pfalzgrafen und ihre Stellung, namentlich ob sie als Fürsten erscheinen oder nicht, vgl. die Mittheilungen bei Ficker a. a. O. S. 198 fg., über die Markgrafen das. S. 191 ff. In Italien führte Otto I. das Institut 961 ein. Ueber die italienischen Markgrafschaften Giesebrecht III. S. 182 ff. Ficker Forschungen I. S. 248 ff.

[11] Beweis dafür ist: die ständige so wichtige Verwaltung der Reichskanzlei durch sie; die wiederholte Verwaltung von Herzogthümern (Schwaben, Baiern) durch Bischöfe; die in ihre Hände gelegten wichtigen Gesandtschaften; die Bedeutung ihrer Stimmen als Räthe des Kaisers; die wiederholte Anführung von Reichsheeren durch sie; die Führung des Schatzmeisteramtes durch einen Bischof zu Heinrichs III. Zeiten.

[12] Das wirkliche Verhältniss mögen einzelne Thatsachen illustriren. So die Synode zu Rom 962, auf welcher der Papst einfach that, was Otto haben wollte. Konrad II. setzte 1037 Erzb. Aribert von Mailand ab, seinen Kaplan Ambrosius als Erzb. ein, Heinrich III. setzte 1044 den Kölner Priester Wigger als Erzbisch. von Ravenna ein, 1046 wieder ab, Anselmi Gesta episcopor. Leodien. c. 58. Heinrich II. leitete förmlich die Synoden, bestätigte auf Bitten des Papstes die von Pavia 1. Au-

der That um so festere Stützen, als bei dem Mangel der Erblichkeit das beiderseitige Interesse übereinzustimmen schien. Dazu kam, dass das Kaiserthum, solange es in seiner Grösse als Idee und reale Macht dastand, unter den Ottonen und bis auf K. Heinrich IV. dem Kaiser einerseits einen eminent kirchlichen Charakter lieh und durch den Bund mit dem Papste, wenn die Ziele von Kaiser und Papst dieselben waren, die Kaisermacht allgewaltig machte, andererseits die Bischöfe unterwarf. Wenn nun vollends die Kaiser, sei es aus eigenster Ueberzeugung, sei es aus politischem Scharfblicke, für die Reformideen mit aller Macht eintraten,[13] so begreift man, dass ihnen die grösstmögliche Stärkung der bischöflichen Macht als sicherstes Mittel erscheinen konnte, den mehr und mehr sich lockernden und im Feudalismus aufgehenden Staat zusammmenzuhalten. Nachdem dann aber fast alle Schranken gefallen waren, welche die Ausgestaltung der geistlichen Gewalt zur territorialen hemmten,[14] trat der Moment ein, wo beider Gewalten einträchtiges Wirken

gust 1018. Korad II. verbrannte ein päpstl. Privileg, legte Erzb. Burchard von Lyon in Ketten, ebenso Aribert von Mailand. Heinrich III. nahm den Bischof von Cambrai gefangen, ebenso Gebhard von Regensburg, liess einen Papst in der Verbannung in Deutschland sterben. Bischöfe hatten sich zu Reisen nach Rom Urlaub zu holen beim Könige. Wie die Wahlen der Bischöfe fast abgekommen waren, die Besetzung als Einnahmequelle galt, auch unter Heinrich II., besonders Konrad II., ist bekannt. Wie Heinrich II. oft mit den Klöstern umging, zeigt das unten §. 74 Note 1 am Ende angeführte Beispiel von St. Maximin. Andere bei Giesebrecht II. S. 89, 598 fg. Konrad II. belehnte mit Kempten den H. Ernst, mit Gütern von Reichenau den Grafen Mangold. Die Königinnen wurden regelmässig mit den Einkünften von Stiften dotirt, z. B von St. Maximin Einsetzung von Laien zu Aebten kommen vor, solche von Weltgeistlichen sind häufig. Dass die Besetzung der Bisthümer unbedingt als königl. Recht galt, zeigen viele Beispiele. Heinrich I. hatte 921 Arnulf von Baiern bei dessen Unterwerfung das Recht gegeben, die Bisthümer zu besetzen (Liutprandus II. c. 23). Friedrich I. gab 1154 H. Heinrich dem Löwen das Recht der Investitur für Oldenburg, Mecklenburg, Ratzeburg, dem H. Berthold IV. von Zähringen das über Lausanne, Genf, Sitten. Vgl. Ficker R. F. S. 274 ff. Mit Recht sieht daher Berchtold Entw. d. Landeshoheit I. 87 ff. in der sent. 15. Mai 1216. de non alienandis principatibus eine Minderung der königlichen Machtfülle.

[13] Was Heinrich III. zur Abstellung der Simonie, Festigung des Cölibats, Reform des päpstl. Stuhles (er erhob Brun, Leo IX.) gethan, ist bekannt. Die Kaiser haben den Primat zu dem gemacht, was er unter Gregor VII. geworden ist.

[14] Schenkungen von Grafschaften an Bischöfe und Aebte sind häufig, z. B. im J. 928 der G. Toul an den Bischof von Heinrich I., der G. Stoddenstat an Fulda von Heinrich II. (Dronke p. 349), 1046 der G. Drente an B. Bernold von Utrecht und der G. der Stadt Verdun durch H. III. Giesebrecht II. 398 fg.

kaum mehr möglich war. Mit dem Siege der von Gregor VII. am Entschiedensten vertretenen Ideen war das Uebergewicht der geistlichen über die weltliche Gewalt erreicht; mit Heinrichs IV. Niederlage war die Macht des Kaiserthums gebrochen; das Königthum hatte zugleich seine geistliche Stütze von dem Augenblicke an verloren, als der anfänglich fast allgemeine Widerstand gegen die Reform aufgehört hatte; die freie Wahl der Bischöfe und Aebte durch die Kapitel und Convente enthob dieselben der besonderen kaiserlichen Einwirkung. So standen im Beginne des 12. Jahrhunderts die geistlichen Reichsvasallen in mehrfacher Hinsicht fast unabhängiger als die Herzöge da; jedenfalls waren sie Besitzer abgeschlossener Territorien.[15] Diese selbst aber blieben Reichslehen.[15a]

V. Mit dem Abnehmen der realen Bedeutung der Lehnstreue, welche dem eigenen Vortheile nur zu bald geopfert wurde, und mit der Erb-

— In Italien hatten die Bischöfe schon seit Karl dem Kahlen die Rechte der Sendboten: Giesebrecht I. 343, 350, Ficker Forschungen II. 12 ff. Otto I. gab dem B. von Parma die Jurisdiction in einer Stadt und die Rechte des Pfalzgrafen das. I. S. 462. Ueber das Institut der Pfalzgrafen in Italien eingehend Ficker I. 312 ff., II. 66 ff., der nicht nur ihre einzelnen Rechte, sondern auch die einzelnen Inhaber erörtert. Die Befreiung von dem Spolienrechte, die vollen Regalien in den Bisthümern, wie sie die Confoed. Friedrichs II. von 1220 gab, vollendete die Selbstständigkeit der geistl. Territorien. Vgl. Berchtold Entw. d Landeshoh. I. S. 65 ff.

[15] Es gibt keinen schärferen Gegensatz, als das Verhältniss der Päpste zu den Kaisern von Otto d. G. bis auf Heinrich III. und der Bischöfe zu letzteren, und die Worte Urbans II. in der Predigt zu Mailand 1096 (Landulfus iunior c. 28), dass der geringste Priester jedem Könige vorgehe.

[15a] Es wird nicht behauptet, dass jedes einzelne Besitzthum eines Stifts Lehngut gewesen sei; wurde ein allodiales erworben, so blieb es allodial. Die von den Kaisern ausgehenden Dotationen waren regelmässig Lehen — man sah die Stiftsgüter (der Reichs-Aebte, Bischöfe) von Reichswegen als Lehen an. Ficker Vom Heerschild S. 62 ff. meint, erst unter Friedrich I. sei von der Mannschaft bei geistlichen Fürsten die Rede. Dagegen Waitz in Gött. Gel. Anz. 1862 S. 170 ff. Dass der Kaiser befugt war, geistl. Güter wegen Nichtleistung der Reichspflichten zu sequestriren, ist unfraglich. Ein Capitulare Conrads II. v. 1037 (Leg. II. 38; II. Feud. 40) entzieht es für die Lebensdauer des Inhabers. 1154 wurden den Bischöfen von Bremen und Halberstadt alle Regalien und Güter, die der Bischof selbst benutzte, aberkannt (1158 Bremen zu Gnaden aufgenommen). 1156 that Friedrich Salzburgische Besitzungen an Laien, weil der Erzbischof den Heerdienst nicht leistete, um diesen zu leisten (s. Pez Thesaur. anecdotor. II. 3. S. 206). W. Schmidt Arch. f. österr. Gesch. Bd. 34. Zöpfl Alterth. II. handelt ausführlich darüber in der Absicht, die Allodialität als Regel hinzustellen.

lichkeit der Lehnsgüter, Grafschaften, Herzogthümer trat auch eine Aenderung in der Auffassung des Herzogthums wie der Grafschaft ein. Während die gewaltige Macht der Ottonen im Herzogthume ein Amt erblickte und im Ganzen diese Anschauung thatsächlich durchführte, trat dieselbe seit Heinrich IV. zurück, dem Rechte der Familie Platz machend. Damit musste auch die Macht der Herzöge gegenüber den Grafen nothwendig zurücktreten, weil nur das Reichsinteresse, nicht das eigene die Territorialbildung verhindern konnte. Wie sehr die alte Anschauung geschwunden war, beweist die Theilbarkeit der Herzogthümer, welche unter K. Friedrich I. Platz griff. Weit entfernt aber, dass der Kaiser durch die Theilung der Herzogthümer vermocht hätte, die zahlreichen Bischöfe, Aebte, Grafen u. s. w. wieder zu Unterthanen zu machen, zogen nur diese selbst den Vortheil, dass sie, befreit von der starken unmittelbar über ihnen stehenden herzoglichen Macht, direkt dem Kaiser unterstanden, der weder überhaupt die Macht besass, noch wegen der Kämpfe, in welche die Stellung zu Italien und dem Papste ihn gebracht hatten, es wagen und durchführen konnte, sie in die frühere Botmässigkeit zu bringen. So bildet die Zersplitterung der Herzogthümer Baiern und Sachsen den Zeitpunkt der entschiedenen Territorialität, welche die Regierungszeit Friedrichs II. und die Auflösung des Herzogthums Schwaben vollendete.

VI. Obwohl für die Gestaltung der Verhältnisse nicht von Bedeutung, bestand fortwährend noch eine Anzahl von unmittelbaren königlichen (Reichs-) Gebieten: Städte, Burgen, Landstriche. Sie standen, wie vordem, unter königlichen Beamten: Burggrafen[16] (praefecti civitatum), Reichsvögten (advocati imperii), Landvögten (advocati provinciales), die den Heerbann und Gerichtsbann handhabten und die königlichen Einkünfte aus ihnen erhoben. Aber auch sie schmolzen durch Belehnung und Erblichwerdung, Verpfändung, Verkauf, Schenkung, Widmung an Kirchen nach und nach zusammen, so dass sie kaum mehr seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine reale Stütze der Könige bildeten.

VII. Früh musste bei der Zersetzung, welche das Staatsleben durch den Feudalismus erlangt hatte, der Gedanke aufkommen, in der Erblichkeit der Königsgewalt und einer Hausmacht einen Ersatz zu finden. Obwohl rechtlich nicht erreicht, wurde die Erblichkeit[17] der

[16] Ueber die Stellung der Burggrafen überhaupt Ficker R.F. S. 82 fg.

[17] Die Erblichkeit der Krone unter Konrad II. ist durchgesetzt worden (Giese-

Königswürde in den drei grossen Königshäusern Thatsache. Deren Aussterben hinderte aber den Erfolg. Mit dem anderen Ziele[18] verfolgten die Könige selbst einen Weg, welcher dem Streben der Reichsvasallen, ihr Land als Familiengut zu betrachten, mit wirklichem Erfolge entgegen zu treten verhinderte.

VIII. Nicht blos in den Herzogthümern, Bisthümern, Markgrafschaften und Grafschaften schloss sich die Territorialbildung ab. Es traten hinzu überaus zahlreiche kleinere Gebiete, die ihren Ursprung in der Exemtion alter freier Güter von der Grafengewalt, in erblich gewordenen zu Lehnrecht verliehenen Reichsgütern, an Vögte und bedeutende Vasallen gegebenen Kirchengütern, in Stücken unter mehrere Erben getheilter Territorien u. dgl. hatten.[19] Die Besitzer dieser Herrenhöfe, Burgen, Schlösser besassen unter dem Herzogthume und seit dessen Auflösung vielfach unmittelbar unter dem König die niederen Herrscherrechte.[20]

IX. Wenige Gebiete erhielten sich noch eine geraume Zeit in ihrer alten Freiheit, wie die friesischen Seelande und einzelne Gaue der Schweiz.[21]

X. Völlig selbstständig, im Einzelnen je nach der Verfassung des Landes mit grösserer oder geringerer Herrschergewalt, und nur in einer losen Verbindung mit dem Reiche standen die Gebiete jener slavischen Fürsten, welche anfänglich tributpflichtig in den Lehnsverband zum Reiche traten und als Reichsfürsten anerkannt wurden.[22]

brecht II. 287 fg.), unter Heinrich III. aber eine anerkannte Thatsache: das. S. 550, wie die Formulare bei der Salbung des Königs beweisen.

[18] Ueber die diesfälligen Bestrebungen Konrads II. hinsichtlich der Herzogthümer siehe Giesebrecht II. 289 ff. Dass Friedrich I. ein gleiches Streben verfolgte, beweisen die zahlreichen Erwerbungen und die Beibehaltung seiner Lehen. Heinrich VI. folgte. Friedrich II. nahm keinen Anstand, von Geistlichen Lehen zu nehmen (cf. §. 5. Confoed. cum princ. eccl. v. 1220). Für die Zeit seit Rudolph v. Habsburg bedarf es keiner Belege mehr.

[19] Ein überaus reiches Material über die Theilung von Fürstenthümern gibt Ficker R.F. S. 239 ff. Friedrich I. brachte 1180 die Einwilligung des Reichstags in die Theilung Sachsens herbei.

[20] Ueber die Dinghöfe siehe Zöpfl Alterth. Bd. I. Beispiele bieten alle Urkundensamml. z. B. Cod. dipl. Rheno-Mosell. von Günther I. 88 98. 103. 106. 117.

[21] Wiarda Ostfriesische Geschichte 1781—1813. 10 Bde. Dess. Von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsbom, 1777.

[22] Böhmen, Schlesien, Mähren, Pommern (Rügen) Mecklenburg.

§. 69.

2. Die Landesherrlichkeit.*

I. In Folge dieser (§. 68.) inneren Umänderungen zerfiel das Reich zuerst in Gebiete, deren Besitzer durch die Zersplitterung der alten Herzogthümer die volle herzogliche Gewalt, mit dieser die Unmittelbarkeit unter dem Kaiser erworben hatten. Neben ihnen blieben wenige eigentliche Reichsgebiete unter Burggrafen; sodann kamen hinzu die **Pfalzgrafschaften.**[1] Alle diese Herren vereinigten je nach der Verschiedenheit der historischen Entwicklung des Gebiets in ihrer Hand: die alten Grafenrechte, die herzoglichen, die Befugnisse, welche der Besitz von Immunitäten, Herrenhöfen sowie das Verhältniss des Senior zum Vasallen verlieh. So war einerseits die rechtliche Stellung der Einwohner nicht durch das blosse Wohnen in einem Gebiete bestimmt, wurde Niemand schon allein durch den Aufenthalt (Wohnsitz) im Lande Unterthan, sondern jene richtete sich nach dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Herren, war mithin eine mannigfaltige (§. 76.). Auf der anderen Seite aber war mit der Erblichkeit und dem Eigenthumsrechte bei den weltlichen, der Zuständigkeit an das Bisthum, Stift oder Kloster bei den geistlichen Gebieten der Charakter des Amtes in den Hintergrund, die Ausübung der Herrscherbefugnisse zu eigenem Rechte kraft eines Amtes oder des Erbrechtes in den Vordergrund getreten.

* Vieles Material bietet Pfeffinger Vitriarius illustratus. Ficker Vom Reichsfürstenstande. I. B. (XII. u. XIII. Jahrh.) Innsbr. 1861. — Jos. Berchtold Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschl. zum Tode Rudolps von Habsburg I. München 1863. Erster Theil. Ders. Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, Münch. 1862. C. Maurer Art. „Landeshoheit" in Bluntschli Staatswörterbuch. VI. 213 ff Hugo Loersch De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi. Bonnae 1862. Karl Wittich Die Entstehung des Herzogth. Lothringen, Göttingen 1862. W. v. Gebler Gesch. des Herz. Steiermark, Gratz 1862. Ludwig Weiland Entwickel. des sächs. Herz. unter Lothar u. Heinr. d. L. (I. Th. Bis z. Tode. Loth.) Gött. 1864 C. Th. Heigel u. S. Otto Riezler Das Herz. Bayern zur Zeit Heinr. d. L. u. Otto's v. Wittelsb. Münch. 1867.

Für die einzelnen Länder gibt die Urkundensammlungen und andere Literatur am Vollständigsten v. Daniels II. 1. S. 633 ff. Dessen „Synchronistische Uebersicht der Reichs- und Staatenrechtsgeschichte" (II. 1. 231 bis zu Ende, II. 2., II. 3. S. 1 ff. mit den „Ausführungen" dazu II. 3. S. 257 bis zu Ende) ist eine fleissige Compilation, der jedoch mehr kritische Sichtung zu wünschen wäre.

[1] Literatur im §. 68. Note 8 angegeben.

Blieb auch für das Herzogsamt und die Reichslehen die fortwährende Belehnung des Kaisers, kam noch hin und wieder eine Entziehung als Folge der Reichsacht vor, so erschien doch allmälig Reichslehen und Amt nicht mehr gesondert; es fielen die verschiedenen Gründe der Herrnrechte in der praktischen Anschauung so sehr zusammen, dass die Herrlichkeit über das Land, die Hoheit über das Gebiet sich bilden musste. Schon im elften, stärker aber im 12. und 13. Jahrhundert treten uns diese Gebiete entgegen unter dem Ausdrucke terrae, territoria, dominium, ihre Besitzer als domini, principes, rectores terrae.[2]

II. Die meisten Gebiete dieser Art bildeten jedoch keine zusammenhängenden Länder; sie waren bald durchbrochen von Herrnhöfen, Dinghöfen, deren Besitzer (liberi domini, dynastae, freie Herren) sich von der Unterordnung unter die Grafengewalt (§. 68.) zu befreien oder in der bereits früher erlangten Exemtion von jener zu erhalten gewusst hatten, bald von Gebieten, welche vom Reiche oder geistlichen Fürsten als erbliche Lehen besessen wurden, namentlich Besitzungen der

[2] Juramentum pacis dei Henrici IV. imperatoris a. 1085 (Leg. II. 59.): „Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinque, si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito quinque solidos persolvat, aut cutem et capillos perdat.“ Pactum Friderici I. cum Bertoldo duce a. 1152 (ib. 91.): „Dominus rex dabit eidem duci terram Burgundiae et Provinciae . . . Post discessum regis dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit. . . Si quos autem episcopos comes Willehelmus vel alii principes ejusdem terrae investierint, eosdem dux investiat.“ Privil. domus Austriae (§. 58. Anm. 18). Constitutio pacis Frid. I. a. 1158 (ib. 112.): „Duces, marchiones, comites, capitanei, valvassores, et omnium locorum rectores . . .“ Frid. II. statutum in favorem principum (ib. 282.): „Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Item conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo . .“ Andere Stellen in nota 6 ff. — Diese schon in der 1. Aufl. enthaltenen Beispiele beweisen, dass es zwar richtig ist, wie Ficker R.F. S. 54 ff. nachweist, dass princeps und principatus zuerst von den principes regni gebraucht und dann auf diejenigen Landesherren übertragen wurde, welche zu den Fürsten gehörten, erst später ein absoluter Ausdruck für Landesfürst, Landesfürstenthum wurde, aber auch, dass er schon unter Heinrich IV. technisch die zu den principes regni gehörigen Landesherren in sich begreift. Wenn Ficker meint: „der Ausdruck Principes imperii findet sich vor den Zeiten K. Friedrichs I. kaum“, so steht dem entgegen das Vorkommen des Ausdrucks zur Zeit Otto's I. in dem §. 72. Note 2. cit. Gesetze. Für die herzogl. Amtssprengel kommt auch der Ausdruck regimen ducatus vor. So im privil. minus in Oesterreich. Denselben Ausdruck in anderen bei Berchtold Landesh. Oesterr. S. 157 fg.

Vögte, bald von den Besitzungen erblicher Burggrafen, welche mit dem Untergange der alten Gau- und Grafschaftsverfassung selbstständig geworden waren. Hierzu kamen Gebiete, bestehend aus einem Schlosse, einer Burg nebst Gütern und Grundholden, die nachgebornen Söhnen zur Abfindung gegeben bei deren Nachkommenschaft erblich verblieben oder aus Stücken einer zersplitterten Grafschaft bestanden. Solche Besitzer nahmen sehr früh den Grafentitel von ihrem Sitze an und führten ihn fort (Burggrafen). Eine weitere Durchbrechung hatte ihren Grund darin, dass seit der Ausbildung der vollen Erblichkeit des Grafenamtes bald eine förmliche Theilung stattfand, bald bei der Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand das Gericht häufig zu Lehen gegeben wurde, woraus sich wiederum regelmässig erblicher Besitz bildete.[3] Dazu kam noch, dass viele Dynasten sich als Vasallen einem mächtigen Nachbarn unterworfen hatten, zahlreichen Fürsten, Grafen u. s. w. Beneficien in anderen Territorien zustanden oder Vasallen und Ministerialen des Reichs behufs des Heerbannes zugewiesen waren.

III. Seit der Durchbrechung der alten Herzogthümer richtete sich, da die Kaiser die Grossen in das alte Abhängigkeitsverhältniss zurückzubringen ausser Stande waren, das natürliche Bestreben aller unmittelbaren Herren dahin, ihre Herrschaft von der bisherigen persönlichen Grundlage zu befreien und auf rein dinglicher Grundlage zu einer Vollgewalt über das Territorium zu gestalten. Hier traten ihnen zwar die gemeinsamen Interessen der kleineren Herren entgegen. Aber einmal vermochte deren nur für das angestammte Gut ganz selbstständige, deshalb regelmässig geringe Macht und die Unmöglichkeit vereinten Handelns dem Streben der Grossen keinen dauernden Einhalt zu thun. Sodann lag es im Interesse der freien Grundbesitzer, bei den vielfachen Anforderungen und Lasten einen grösseren Herrn zu haben. Weiter hatten die grossen Herren durch ihren bedeutenden Allodial- und Lehenbesitz Mittel, sich zahlreiche Anhänger zu verschaffen; endlich liessen die Verhältnisse in Italien und besonders die Streitigkeiten mit den Päpsten die hohenstaufischen Kaiser nicht dahin gelangen, die in den Verhältnissen liegenden Mittel anzuwenden, um gestützt auf die gleiches Interesse habenden zahlreichen kleinen Herren eine grössere Kräftigung der kaiserlichen Macht auf Kosten der emporkeimenden Landesherren herbeizuführen.

[3] Ueber die Folgen der Theilungen vor der rechtlichen Ausbildung des Fürstenstandes und nachher für die Nebenlinien, die Fürstengenossen, hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung Ficker R.F. §§. 113. 128 144. 157. 189 ff.

So wurden bereits im 13. Jahrhundert für die Bildung der Landeshoheit jene Grundlagen gelegt, auf denen sie unaufhaltsam vorwärts schritt: die allmälige Abschliessung der Territorien, die Aufhebung der Exemtionen beziehentlich die Ausschliessung neuer,[4] und die Erwerbung der vollen eigenen Gerichtsbarkeit.[5]

IV. Was zur Erreichung dieses Zieles durch die Privilegien Friedrichs II. die geistlichen Fürsten im Jahre 1220,[6] alle aber 1232[7] erlangt

[4] Für das 14. Jahrhundert bietet §. 4 des Privil. maius für Oesterreich ein treffliches Beispiel. „Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriae in ducatu; si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis cuiuscunque conditionis existat haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet, seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato. Cuius contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem A. devoluta libere sibi extunc iure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu." Ich halte die Erörterung Berchtolds a. a. O. S. 138 ff. darüber für ganz zutreffend.

[5] Diese letzere gibt das Privil. minus dem H. von Oesterreich vollkommen.

[6] Confoederatio cum Principibus ecclesiasticis a. 1220, 26. Apr. u. Nov. 1234 (Leg. II. 236.): (1. Abschaffung des Spolienrechts und Garantie der Testamentsfreiheit). „2. Item nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus, eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur . . . 3. Item homines, quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus, inviolabiliter volumus observari. (4. Ersatz des Doppelten bei Schädigung der Kirche durch ihre Vögte. 5. Garantie der Lehen. 6. Beachtung von Excommunicationen derselben. 7. Die Acht folgt auf die publizirte Excommunication über 6 Wochen. 8. Versprechen, sie bei ihren Rechten zu schützen). 9. Item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum, vel occassione advocacie, vel aliquo quoquam pretextu, construantur: et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, diruantur regia potestate. 10. Item inhibemus, ad imitationem avi nostri fel. mem. imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum jurisdictionem aliquam, sive in theloneis sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscumque, sibi vendicet: nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumat jurisdictionem principis, et consuetudines civitatis. Quociensumque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea juris habeant; sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate . . ."

[7] Zuerst gab der Sohn Friedrichs II., K. Heinrich, zu Worms den 1. Mai 1231 ein Statutum in favorem principum (Leg. II. 282 sq.), darauf folgt die curia Sibidati Friedrichs II. (ib. 291 sqq.): „Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire — Nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus — Strate an-

hatten, behaupteten sie von da ab um so mehr, als diese Zusagen wesentlich nur bereits Bestehendes anerkannten, jedenfalls schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Rechtsleben völlige Anwendung fanden.[8] Nachdem während des Interregnums die Fürsten ihre Macht gefestigt und manche kleinere Herren wieder in Abhängigkeit gebracht oder zu Vasallen gemacht hatten, blieb den folgenden Kaisern nur die Anerkennung des Bestehenden übrig.[9] Die Unfähigkeit der Kaiser, allein den Frieden im Reiche zu schützen und aufrecht zu halten (§. 73.) führte die Landesherren zu stets grösseren Rechten; die Vergabungen von Reichsgut machten die Kaiser vollends machtlos und abhängig von einer Hausmacht. Auf Errichtung dieser ging von Rudolph von Habsburg

tique non declinentur nisi de transeuncium voluntate — In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur. — Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum. — Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. — Locum cente nemo mutabit sine consensu domini. — Ad centas nemo sinodalis vocetur. — Cives qui phalburgere dicuntur, penitus ejiciantur. — Census vini, pecunie, frumenti, vel alii quos rustici constituerunt hactenus se soluturos, relaxentur, et ulterius non recipiantur. — Principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Item principibus, nobilibus, ministerialibus et ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur. — Item conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, per nos vel per nostros non impediemus vel infringi paciemur. — Item non compellantur aliqui per scultetos nostros ad restitutionem eorum que a longinquo tempore ab hominibus receperant priusquam se in nostris civitatibus collocarent nisi homines ipsi fuerint imperio immediate subjecti, quos tenebuntur juvare super eorum jure, in foro eorum in quorum terris talia sunt percepta. — Item in civitatibus nostris nullus terre dampnosus, vel a judice dampnatus, vel proscriptus, recipiatur scienter; recepti, convicti, ejiciantur. — Item nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur. Item civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis. — Item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerint inventus, quo casu ibi tenebitur respondere. Item nemo recipiat in pignore bona quibus quis infeodatus est, sine consensu et manu domini principalis. — Item ad opera civitatum nemo cogatur, nisi de jure teneatur. — Item homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita jura de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur. — Item homines proprii, advocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros non artentur." Berchtold Entw. der Landeshoheit erörtert diese Gesetze sehr gut.

[8] Sachsp. III. 52 ff., Schwabsp. cap. 99 ff. (Wack).

[9] Rudolph von Habsburg bestätigte diese Privilegien im Wesentlichen in curia Nurenbergae a. 1274. 19. Nov. und Spirae a. 1275 (Leg. II. 399 sqq.)

an das Streben aller Kaiser. Hierdurch aber fiel ihr Interesse mit dem der Landesherren zusammen. Seine feste Grundlage bekam der Abschluss der Territorien, nachdem der seit der vollen Erblichkeit im Interesse der Fürsten liegende Grundsatz der Untheilbarkeit der Länder ausgesprochen und die Nichtberechtigung des Königs, dieselben zu behalten, festgesetzt war,[10] durch die Satzungen der goldenen Bulle hinsichtlich der Kurfürstenthümer und Kurfürsten.[11] Deren Stellung bildete fortan

[10] Curia Ratisbon. a. 1281 (Leg. II. 426.) „dictatum et etiam approbatum, quod curie et alia bona principum ad principatus suos spectantia, sive Ratisbone sive alibi, ubicunque sita, alienari non possint nec de eis aliquid per ipsos principes ordinari, quod successoribus prejudicium aliquod valeat generare." Sent. in curia August. a. 1283 (ib. 442.): „quod nullus comitatus sub Romano imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi, aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus . ." Sps. III. 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si unde it die lantlüde liden solen; it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben: Also ne mut die koning nen vanlen, he ne verlie't binnen jar unde dage." Schws. c. 101. (W.) „Man enmac mit rehte dehein fürsten ampt zwein mannen gelîhen. Geschihet ez aber, ire deweder mac dâ von ein fürste geheizen noh gesîn. alsô enmac man weder marcgrâveschaft noch phalenzgrâfschaft noch grâveschaft. unde swer si teilet, sô hânt si iren namen verloren. Der künic soll mit rehte diser hêrschefte deheine in sîner gewalt hân jâr unde tac: er sol si hin lîhen, unde tuot er des niht, daz klagen die herren unde ander daz in werre dem phalzgrâven von Rîne. der ist ze rehte rihter über den künic." Sps. III 64. §. 5. „Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is." Die Const. Frid. I. de jure feod. a. 1158 (Leg. II. 113) hat noch den alten Charakter des Amtes im Auge.

[11] Bulla aurea Karoli IV. a. 1356 cap. IX. §. I. „ . . statuimus, . . . quod . . Boemiae Reges, nec non universi et singuli Principes Electores, ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi, et alterius cujuscunque generis metalli, ac eciam salis tam inventas quam inveniendas in posterum, quibuscunque temporibus in Regno predicto, aut terris et pertinenciis eidem Regno subjectis, nec non supradicti Principes in Principalibus, terris, dominiis, et pertinenciis suis tenere juste possint, et legitime possidere cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri. §. 2. Nec non Judeos habere, thelonea, in preterito statuta et indicta percipere." (Cap. X. dehnt das unbedingte Münzrecht und Recht der Gebietsvergrösserung auf alle Kurfürsten aus. Das österr. Privil. maius §. 18 hat diese Bestimmung der B. A. über die Gebietsvergrösserung in der weitgehendsten Weise aufgenommen. Berchtold S. 100 ff. und 137 ff.) Cap. XI. §. 1. Statuimus eciam, ut nulli comites, barones, nobiles, feudales, vasalli, castrenses, milites, clientes,

das von Allen angestrebte, nach und nach durch kaiserliche Verleihung und blosse Uebung erreichte Ziel.[12] Wären die nachfolgenden Kaiser

cives, burgenses, nulle quoque persone, Coloniensi, Moguntinensi et Treverensi ecclesiis subjecti vel subjecte, cujuscunque status, condicionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, extra territorium et terminos ac limites earundem ecclesiarum et pertinenciarum suarum, ad quodcunque aliud tribunal, seu cujusvis alterius praeterquam archiepiscoporum Mag. Trever. et Colon. et judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus . . . §. 2 Quod si . . . predictos . . . subditos . . ad cujuscunque instanciam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili, vel mixta, seu quocunque negocio . . . citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, et citatio ac processus, et sentencie interlocutorie vel diffinitive contra non venientes a talibus judicibus extraneis late vel facte, fiende vel ferende, nec non precepta et premissorum execuciones, et omnia, quae ex eis, vel aliquo eorum quolibet sequi attemptari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso. §. 3. Adjicientes expresse, quod nulli . . . a processibus, sentenciis interlocutoriis et diffinitivis, . . . ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in archiepiscoporum predictorum et suorum judicio querulantibus non fuerit justicia denegata appellationes contra hoc factas non recipi statuimus cassasque et irritas nunciamus. §. 4. In defectu vero justiciae omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam et tribunal, seu judicis immediate in Imperiali Curia pro tempore presidentis audienciam, et etiam eo casu non ad quemvis alium judicem sive ordinarium sive eciam delegatum, hiis quibus denegata fuerit justicia, liceat appellare . . . §. 5. Eandem constitutionem ad . . comitem Palatinum Reni, Ducem Saxonie et Marchionem Brandenburgensem, Principes, Electores seculares, sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut perfertur." Für Böhmen gibt cap. VIII. §. 1 ein unbegrenztes privilegium de non evocando, wie es bisher bestanden habe, §. 2 ein unbegrenztes de non appellando. (Cap. XIII. revozirt alle Privilegien, welche den Rechten der Kurfürsten zu nahe treten; c. XXIV. „de crimine lese majestatis Principum Electorum." Dieses Kapitel ist augenscheinlich genommen aus l. 5. 6. Cod. Just. ad leg. Jul. mai. IX. 8. Darnach ist dann fabrizirt §. 11 das Privil. maius für Oesterreich.). Cap. XXV. „Decernimus . . . quod ex nunc in antea . . . insignes et magnifici Principatus, videlicet Regnum Boemie, Comitatus Palatinus Reni, Ducatus Saxonie, et Marchionatus Brandenburgensis terre districtus, homagia, vassallagia, et alia quevis ad ipsa spectantia, scindi dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant." §. 3 ff. über die Succession in dieselben.

[12] Oesterreich hatte schon früher die Exemtion (§. 58. nota 18.) Wie weit diese um die Mitte des 14. Jahrhunderts ging, beweist das privilegium majus, welches gewiss der Uebung jener Zeit entspricht. Berchtold S. 177 fg. Was man bald nach der goldenen Bulle thun zu dürfen glaubte, beweist, dass H. Rudolph IV. im J. 1359 mit Baiern ein Bündniss gegen den Kaiser schloss (Berchtold

auch weniger um ihr Hausland besorgt und energische Charaktere gewesen, sie hätten kaum gegen die in den Ständen des Reichs als geschlossener Körper ihnen entgegen tretenden Fürsten der einmal begonnenen Entwicklung ein Ziel setzen können, weil der Rechtszustand, die auswärtigen Verhältnisse, die Reichsfinanzen sie abhängig machten. An die Stelle der persönlichen Abhängigkeit trat in consequenter Entwicklung die Unterthanenschaft der Landeseinwohner, während umgekehrt der Verband der Landesherren mit dem Reiche immer lockerer wurde. So erscheint bereits durch das ganze 15. Jahrhundert allgemein der Charakter der Landesherrlichkeit dahin, dass, wer im Lande wohnt, von Landesbewohnern geboren ist, dessen Herrn untersteht, jedwede Exemtion von ihm ausgeht. Die Ausnahmen kommen allmälig kaum in Betracht.

B. König und Reich.

§. 70.

1. Erlangung der Königswürde.* Stellung des Königs.

I. Arnulfs Wahl zum Könige sowie die seines Sohnes hatte ohne Zweifel theilweise ihren Grund in deren Abstammung von den Karolingern. Sobald man von diesen abging, fiel nach den Verhältnissen das Wahlrecht den Grossen zu. Die Berechtigung der einzelnen Wähler setzte vor der goldenen Bulle kein Rechtssatz fest; es entschied die Geschichte allmälig für eine kleine Zahl von Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, den Pfalzgrafen vom Rheine, Herzog von Sachsen, Markgrafen von Brandenburg und Herzog von Baiern, statt des letztern für den König von Böhmen.[1]

S. 104. 124.), dass er durch Vertrag mit anderen Fürsten den Kaiser als Schiedsrichter anzugehen stipulirte (das. S. 135), dass der Kaiser ihm Hülfe gegen Angriffe verspricht (das. S. 123 Note), ja dass der Kaiser geradezu praktisch die Landeshoheit durch Vertrag anerkennt (das. S. 183).

* G. Phillipps Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Wien 1858.

[1] Ssp. III. 57. 2. „In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere; die dridde die von kolne. Unter den leien is die erste an' me kore die palenzgreve von' me Rine des rikes druzte. Die andere die herthoge von sassen die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes

II. Die goldene Bulle[2] legt das ausschliessliche Wahlrecht bei sieben Kurfürsten, den sechs vorher zuerst genannten und dem Könige von Böhmen. Die Wahl schreibt aus der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler; sie findet statt in Frankfurt am Main. Auf sie folgt unter grossen Feierlichkeiten die Krönung zu Aachen; der Gekrönte

vorsten alle papen unde leien. Die to 'me ersten an' me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen." Auctor vetus de beneficiis I. 12. hat „sex principes, qui primi sunt in ejus electione." Ssp. Lehnr. Art. 4 §. 2 (wie A. V., nennt die sechs darunter nicht Böhmen). Deutschsp. Ldr. 303, Lehnr. 11. Schws. c 110 sagt nach Aufzählung derselben mit ihren Aemtern: „Der herzoge von Baiern hat die vierten stimme an der kür, unde ist des riches schenke, unde sol dem künige den ersten becher tragen. Diese vier sallen tiutsche man sin von vater unde von muoter oder von eintwerderme. unde svenne sîe wellent kiesen, sô sullen sî gebieten eine Sprâche ze Frankenfurt. Die sol der bischolf von Meinze gebieten bî dem banne, unde der phalnzgrâve von Rîne bî der achte. sî sullen dar gebieten ir gesellen ze dem gespraeche, die mit in dâ welent, unde der andern fürsten als vil als si ir gehaben megen." Sächs. Weichb. XIV. 1. (Dan.), Görl. L.R. 4. — Urbani P. IV. epist. a. 1263. an K. Richard bei Böhmer Regesta n. 181. „si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures duo in discordia eliguntur: vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem palatinum, tanquam ad huiusmodi discordiae judicem, est recursus habendus, ni forsan super electione vel coronatione hujusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur." Ueber die Verschiedenheiten des Ssp. und Schws. siehe die §. 62 Note * A. c. angeführten Schriften. Albertus Stadiens. ad a. 1237, 1240, 1245. — Gottfried von Hagen in der Kölner Reimchronik von 1270. vers 21 ff.

„Der leigen fürsten der sint vier,
der palantzgrave von me ryne,
darna voigt sich wail zo syn
der koninc van Beme an der kure,
die node des riches reicht verlure."

Im Graf Rudolf (ed. W. Grimm 2. Ausg. Gött. 1844. 4.) heisst es, als der Reichstag beschrieben wird:

man saget joch svenne in durste,
so schenke im ein riche künic,
der ist kreftic unde vrumic,
der trage von ime die crone.

Grimm pag. 44 ff. weist nach, dass dies auf Wladislav II. geht, dem Friedrich I. im Jahre 1158 die Krone verlieh. Palacky Gesch. von Böhmen I. 437.

[2] Cap. II. (cap. I. handelt über den conductus, Geleite der Wahlfürsten). C. VII. bestimmt, dass die Stimme am Territorium hafte, untheilbar sei und bei den weltlichen nach dem Rechte der Primogenitur vererbe.

(Geweihte) heisst deutscher König, Rex Romanorum. Den Titel „Römischer König“ führten schon früh auch die bei Lebzeiten des Königs erwählten Nachfolger.

III. Mit dem Fortfallen des Erbrechts auf den Thron[3] erschien von selbst als wahlfähig, wer ein vollkommen freier Herr (§. 84), körperlich wie geistig zur Regierung befähigt war.[4]

IV. Der König erscheint nach der Krönung als Franke und lebt nach fränkischem Rechte.[5] In alter Zeit machte der neue König alsbald den Königsritt durch die deutschen Lande. So hielten es Konrad II., Heinrich III. u. s. w.

V. Mit der deutschen Königswürde war seit Otto I.[6] vereinigt die römische Kaiserkrone, der deutsche König Imperator Romanorum,

[3] Das darf man sagen, trotz der hervorgehobenen Erfolge unter Konrad II., Heinrich III., trotzdem man nicht leicht von dem Hause abging, wie die drei grossen Kaiserhäuser beweisen. Ueber die Versuche Heinrichs VI. Ficker De Henrici VI imp. conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in heredituriam mutandi Col. Agripp. 1850. Die Anschauungen der Fürsten lehrt Bruno De bello saxonico c. 91. (Monum. Scriptor. V. 365.): „Hoc etiam ibi (15 März 1077 zu Forchheim bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig Heinrichs IV.) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet haberet in potestate populus.“ Otto Frisingens. De gestis Frider. I. lib. II. c. 1. „Id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat praerogativa.“ A. Schäfer Der Fürstentag zu Tribur im J. 1076, in v. Sybels Histor. Zeitschrift II. 141.

[4] Sps. III. 54. 3. Schwsp. cap. 103. W. (123 L.). Für den minderjährigen König führt die Mutter die Regentschaft. So für Otto III. Theophano, nach deren Tode die Grossmutter Adelheid. Im 15. Jahre übernahm Otto III. selbst die Regierung, ebenso Heinrich IV., dessen Schwertleite am 29. März 1065 stattfand (geb. 11. Nov. 1050).

[5] Oben § 42 nota 7. — Ssp. III. 54. 4. Schwsp. c. 104. (W.), 123 b. (L.) Praktisch ist dieser Satz wohl kaum gewesen.

[6] Das angebliche Pactum Ottonis M. et Leonis VIII. (in der kürzeren Form übergegangen in c. 23. D. LXIII. des Gratianischen Dekrets; Mon. Leg. II. 167 append.), von dem Floss Die Papstwahl unter den Ottonen, Leonis P. VIII. privil. de investituris Ottoni concessum beide Frib. 1858, eine längere Form aus einer Trierer Handschrift publicirt hat (im Texte hält er es für echt, daran scheinbar selbst zweifelnd), erweist sich bei näherer Betrachtung als eine Fälschung.

das deutsche Reich Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae. Obwohl der Papst gebunden war, Keinen als den König der Deutschen zum römischen Kaiser zu weihen und zu krönen,[7] machte sich doch aus der Verbindung der Königs- und Kaiserwürde ein Einfluss des Papstes auf die Wahl und Stellung des Königs geltend, der für das Verhältniss von Kirche und Staat im Mittelalter von der grössten Bedeutung wurde. Denn galt auch die durch Wahl erworbene königliche Macht als unmittelbar von Gott übertragen,[8] so führte jenes Ver-

Die Gründe stellt zusammen Hinschius System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1869. I. 240 ff., wesentlich wiederholend, was Giesebrecht Kaisergesch. 3. Aufl. I. 830 fg. geltend macht.

[7] Innocenz III. (Registr. de negotio imperii epist. 55. Coloniensi Archiep. bei Baluzius Epistolar. Innocent. III Rom. Pont. Libri undecim, Paris 1682. fol. T. I. 712 sq.): „. . . Nec te moveant maledicta quorumdam, qui nos asserunt libertatem electionis adimere Principibus voluisse, cum libertati eorum detulerimus potius in hoc facto, et illaesam eam duxerimus conservandam. Non enim eligimus nos personam, sed electo ab eorum parte majori, qui vocem habere in Imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus et praestamus, cum apostolica sedes illum in Imperatorem debeat coronare qui rite fuerit coronatus in Regem. In eo quoque stamus pro Principum libertate quod ei favorem penitus denegamus, qui sibi jure successionis imperium nititur vendicare. . .“ Epist. 62. nobili viro duci Zaringiae (ib. 715 auf das Schreiben der Anhänger Phillipps daselbst die Antwort). Er sagt, man werfe seinem Legaten vor, derselbe habe sich entweder als Wähler gerirt und dann eine fremde Saat gemähet oder als „cognitor“ und dann nicht in der Form Rechtens gehandelt und fährt fort: „Verum nos qui secundum apostolicae servitutis officium sumus singulis in justitia debitores, sicut justitiam nostram ab aliis nolumus usurpari, sic jus Principum nobis nolumus vendicare. Unde illis Principibus jus et potestatem eligendi Regem, in Imperatorem postmodum promovendum recognoscimus ut debemus ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos jus et potestas hujusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et Principes recognoscere debent, et utique recognoscunt, quod jus et auctoritas examinandi personam electam in Regem et promovendam in imperium ad nos spectat qui eam inungimus consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si Principes, non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcunque vel excommunicatum in Regem, tyrannum vel fatuum, hereticum eligerent aut paganum, nos inungere consecrare, ac coronare hominem hujusmodi deberemus? Absit omnino . . .“ Dieses Schreiben ist (c. 34. X. de elect. I. 6) in das Gesetzbuch Gregors IX. (aus der Compilatio III.) aufgenommen worden.

[8] Ssp. III. 52 1. „Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die tar so gesat sin, unde up den stul

hältniss, weil beide Kronen der Art unzertrennlich erschienen, dass, wem die kaiserliche verweigert oder abgesprochen werde, die königliche nicht behalten könne, zu der Anschauung, es müsse der Bann der Kirche für den König den Verlust der Krone herbeiführen.

VI. Die dritte Krone, welche der deutsche Kaiser seit Otto I. trug, war die des Königs von Italien. Als solcher wurde er gekrönt vom Erzbischofe von Mailand in Pavia, einzeln auch in Mailand oder Monza.[9]

VII. Der König behielt im Prinzipe die alte Macht (§. 42), in Wirklichkeit aber war diese allmälig eine viel geringere geworden. Er erscheint zwar durch das ganze Mittelalter als Träger und Schützer des Friedens und Rechts; in seinem Namen wurde die Rechtspflege gehandhabt, der Friede geboten. Wem der Königsschutz entzogen wird durch die Achterklärung, wird recht- und friedlos. Zunächst aber haben die Landesherren sehr grosse und wichtige Rechte erlangt, die durch Herkommen geschützt und vom Reiche selbst anerkannt auch der Kaiser nicht zu kränken vermochte. Obwohl ferner der Grundsatz galt, dass dem Kaiser alle Rechte zuständen, welche die Fürsten nicht besonders erworben hätten, dass, wo er erscheine, die Fürstengewalt bezüglich des Gerichtsbannes und der Regalien aufhöre, so fiel doch mit der festen Gestaltung der landesherrlichen Gewalt fast jede Einflussnahme auf die Regierung der Territorien fort. Auch die Gerichtsbarkeit des Kaisers

to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen. Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserliken namen.“ Ssp. I. 1. Dazu Glossa: „Das Reich hat man von niemand denn von Gott, ut di. 10. quoniam et 22. q. 3. quesitum (c. 8. D. X.; c. 45. C. XXIII. qu. 4. Das Citat der Ausgaben ist falsch). Were es das der Keiser das Reich von dem Bapst hette, so möcht man in weltlichen Sachen sich beruffen von dem Keiser an den Bapst. Das widerspricht Bapst Alexander und sagt, es gehöre an sein gericht nicht: de appel. si duobus et causam qui fil. sunt legit. (c. 7. x. de appell. II. 28.; c. 4. x. qui fil. IV. 17).“ Schwsp. c. 98. (W.) „Die tiutschen kiesent den künic. daz erwarb in der künic Karl. Svenne er gewihet wirt, unde uf den stuol ze Achn gesetzet wirt mit der willen die in erwelt hant: so hat er volleclichen des riches gewalt unde keiserlichen namen.“ Der Deutschspiegel c. 285 hat genau den Satz des Sachsenspiegels. — Decret zu Rense 1338 §. 4. „Et ea propter hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in Imperatorem concorditer vel a majori parte electorum ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore, et eidem ab omnibus subjectis Imperio debeat obediri, et administrationem et jurisdictionem Imperialem et Imperialis potestatis plenitudinem habeat, et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur.“

[9] Anhang II. — Muratori de corona ferrea in Anecdota Tom. I.

wurde stets beschränkter; an der Handhabung des Landfriedens, des Heerbannes nahmen die Fürsten mehr und mehr Antheil; die Regalien kamen in den Territorien an die Landesherren. So übte der König die durch Herkommen, Gesetz und gute Gewohnheit ihm zustehenden Rechte. Kein Recht zu kränken, Jedem zu dem seinigen zu verhelfen, Allen Frieden zu geben gelobte er feierlich bei der Krönung. Fehlt er dagegen, so richtet über ihn der Pfalzgraf vom Rheine als sein Stellvertreter mit den Fürsten.[10] Als das Band, welches die Fürsten an den Kaiser knüpft, erscheint bis zum Ende des Reiches die Lehentreue.

[10] Ueber die rechtliche Stellung des Königs vergl. man: Constit. pacis Frid. II. a. 1235 c. 4 de judiciis. Ssp. I. 59., III. 52. 2. „Den künic küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he de vorsten grafscap unde den greven scultheitdum." III. 54. 1. „Len an gerichte ne mut neman hebben he ne si scepenbare vri, unde dat he deme koninge hulde du na vries mannes rechte, unde bi den hulden sik verplege, svenne man getüges an in tüt." III. 55. 1. „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning." III 60. 2. „In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wohl richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt noch nicht gelent ne sin." §. 4. das. III. 64. Schws. (W.) c. 106. 112. 114. 115 u. a. Ssp. III. 54. 2. „Als man den koning küset, so sol he deme rike hulde dun, unde sveren dat he recht sterke unde unrecht krenke unde it rike voresta na sime rechte, als he künne unde moge; seder ne sal he nümmer nenen eid dun, it ne si dat in die paves scüldege, dat he an'me rechten geloven tvivele. Dar na sal he getüch sin aller dinge, die man an in tüt, bi des rikes hulden; unde sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret." Schws. c. 102 (122 L.) (wie Sps. III. 54. 2, Bann) „unde daz riche alle zit mêre unde nit ermer mache. Diz schribet der künic an allen sienen brieven die er sendet, daz er das riche alle zit richende si, unde niht ermer mache," darauf derselbe Satz über den Eid. Aus dem Bestande mehrer Pfalzen (welche Ssp III. 53. 1, dessen Glosse dem Bischof von Mainz die Pfalz von Franken, dem von Trier die von Schwaben, dem von Cöln die von Gruna zuschreibt, III 62. III. 64. 6., Schwsp. 99. 121., Deutschsp. 315. 319. noch kennen) ergibt sich, dass anfänglich alle Pfalzgrafen dem Fürstengerichte vorstehen konnten. So ganz allgemein Ssp. III. 52. 3. „wenne klaget man over den richtere, hel sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner schult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgrefe over den marcgreven." Auch Schwsp. 108. hat in den besten Handschriften nur schlechtweg phallentzgraven, wozu auch allein das „seinem Erzbischofe" passt, weil dies voraussetzt, dass mehrere competent sein können. Allmälig aber stand dies Recht nur zu dem vom Rhein: Schwsp. a. 101. 110 121. 128. 130. c. (L.): „und wirt der kunc derselben schulde uberkomen, so ist er ze unreht an dem riche, da sol man in umb beclagen vor dem

VIII. Die Stellung und Aufgabe des Kaisers war zugleich eine kirchliche. Sein Verhältniss zum Papste und hierauf gestützt die Stellung der Kirche zum Staate im Mittelalter, beruhet auf der Anschauung, dass der Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit, wie der Papst deren geistliches war, den Beruf hatte, Sorge zu tragen, dass die christliche Religion und Kirche aufrecht erhalten bleibe und Alle nach deren Geboten leben. Man legte dem Kaiser geradezu ein Imperium mundi bei.[11] Als Schirmherr hatte er bis auf Gregor VII. gleich den alten

phalzgraven von dem rine. nieman mac geziuc uber in sin umb die schulde, wan die fursten si sin phafen oder leigen.“ Merkel in der zu §. 68 n. 8 citirten Schrift macht aufmerksam auf die Stelle des monachus Rebdorfensis, welcher erzählt, einige Wähler hätten sich gegen Albert I im J. 1300 verschworen und an den Pfalzgrafen vom Rheine gewendet, „asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur.“ Uebrigens ist dies Recht nach einer Richtung in der Sententia in curia Nurimberg. a. 1274 (Leg. II. 400.) ausdrücklich mit den Worten ausgesprochen: „Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo.“ Der Gedanke eines Fürstengerichts über den König taucht auf unter Heinrich IV. Siehe über die Vorgänge von 1073 Giesebrecht III. S. 274 ff. Ein Urtheil des Pfalzgerichts über Hermann Billing 1065 das. S. 116. Ssp. III. 54. 4 Schwsp. c. 104. 105. (W.), c. 123 b., 124 (L.). Verm. Ssp. VI. 9. 8., 21. 1., S. Weichb. (Dan.) IX 5. X. 1. Bulla aurea cap. V. § 3. „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni . . respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi preterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex presens extiterit, poterit exercere.“

[11] Pfeffinger Vitriav. illustr. Lib. I. tit. IV. §. 7. v. Savigny Gesch. IV. 171 fgg. Daraus das Recht des Kaisers, den Königstitel zu geben. Angabe der Thatsachen bei Pfeffinger l. c. tit. V. §. 8. — Es erscheint das deutsche Reich des Mittelalters deshalb auch nicht als ein nationales im engsten Sinne, sondern umfasste verschiedene Nationen, welche ihre volle nationale Berechtigung behielten. Das zeigt besonders (in offenbarer Nachahmung kirchlicher Vorschriften Mein Lehrb. d. Kirchenr. 2. Aufl. §. 65. N. 10.) die Bestimmung der aurea bulla cap. XXX., dass die Söhne der weltlichen Kurfürsten vom 7. Jahre an böhmisch und italienisch lernen sollten, damit sie es mit 14 Jahren verständen und später fähig seien, die Rechtssachen aus diesen Ländern ohne fremde Hülfe mit dem Kaiser zu entscheiden. [Karl IV. scheint also an „Unabhängigkeit“ Böhmens vom Reiche nicht gedacht zu haben, weil sonst diese Bestimmung sinnlos wäre]. Der hier ausgesprochene Satz findet seine Bestätigung Sachsp. III. 71. [dieser steht zugleich im Zusammenhange mit dem Charakter des königl. Hofgerichts. §. 118.] „Jewelk man den man sculdeget mach wol wegeren to antwerdene, man ne scül-

christlichen Kaisern von Constantin an nicht blos die Pflicht, die römische Kirche und Petri Stuhl besonders zu schützen, sondern auch das Recht, für den christlichen Glauben und christliche Sitte zu sorgen; ihm standen die weitesten Befugnisse in kirchlichen Dingen zu.[11a] Das durch Heinrich III. aus seiner Verkommenheit erlöste und reformirte Papstthum trat unter Gregor VII. in feindlichen Gegensatz zum Staate. Wohl hielt es an der Einheit der Gesellschaft fest, aber an einer Einheit, welche nach dem Willen des Papstes geleitet werde. Die Erhabenheit und Herrschaft des Priesterthums über die weltliche Gewalt von Gregor VII. theoretisch gelehrt und durch die Absetzung Heinrichs IV. geübt blieb fortan der Fundamentalsatz des curialen Staatsrechts.[12] Die politischen Zustände im Reiche unter Heinrich IV. und V., die unselige Verbindung des päpstlichen Lehnkönigreichs Sicilien mit der deutschen Königskrone in den Händen der Hohenstaufen, der durch Gregor VII. angefachte nationale Kampf gegen die Kaiserherrschaft in Italien brachten mit sich, dass das Papstthum fortan seinen Schwerpunkt in seiner politischen Macht sah. War von Otto I. an die Papstwahl abhängig vom Kaiser, so trat seit Gregor VII. die volle Unabhängigkeit des Papstthums vom Kaiserthum ein.[13] Innocenz III. brachte es fertig, die päpstlichen Gebiete zu

dege ine an der sprake, die ime angeboren is, of he düdisch nicht ne kan unde sin recht dar to dut. Scüldeget man ine denne an siner sprake, so mut he antwerden, oder sin vorspreke von sinent halven, als it die klegere unde die richtere verneme. §. 2. Hevet aver he in düdeschem geklaget oder geantwerdet oder ordel gevunden vor gerichte, unde mach man's ine vertügen, he mut antwerden in düdischem, ane vor deme rike, wende dar hevet manlik recht na siner bort." Vgl. §. 22. II Das deutsche Recht des Mittelalters beweist, dass es nicht deutsche Art ist, eine Nationalität auf ihrem Gebiete zu unterdrücken, dass aber die Nationalität nicht als Grundlage der Staatenbildung angesehen wird. Diesen schon in der 1. Aufl. ausgesprochenen Gedanken führt auch aus Ficker R. F. S. 2 f. Daraus ergab sich der Gebrauch der lateinischen Sprache als Amts- und Hofsprache von selbst.

[11a] Ueber die Anschauung der alten Kirche meine Schriften „die Macht der röm. Päpste" u. s. w. 2. Aufl. Prag 1871 S. 110 ff. und „die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe," Prag 1871 S. 201 ff. Wie tief diese alte Anschauung wurzelte, zeigt Thietmar VI. 8., der Heinrich II. „Vicarius Dei," Wipo c. 3 bei dem der Erzb. von Mainz Konrad II. „Vicarius Christi" nennt. Heinrich III. heisst beim Abt Ekbert „Caput ecclesiae".

[12] Die Aussprüche Gregors VII. und seiner Nachfolger in meiner Schrift Die Macht der röm. Päpste. S. 26 ff.

[13] Darüber R. Zöpffel Die Papstwahlen. Gött. 1871. Hinschius Syst. des kath. Kirchenr. I. S. 239 ff. — Vgl. meine Lehren von den Quellen des Kirchenr. §. 79, System des K. R. §. 85, die §. 68* cit. Schriften.

einem wirklichen Staate und in der Kirche den Papst-König zum Alleinherrscher zu machen. Nachdem die Hohenstaufen durch die päpstliche Politik gebrochen und vernichtet waren, stellte Bonifaz VIII. die unbedingte Herrschaft des Priesterthums über die weltliche Macht und die Unterwürfigkeit jeglicher menschlicher Creatur als einen Satz des Glaubens hin.[14] Hatte auch im 12. Jahrhundert selbst noch die Theorie der Canonisten zumeist die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt gelehrt, so wurde der päpstliche Standpunkt seit Bonifaz als der kirchliche angesehen. Dazu trug wesentlich bei, dass selbst das Reichsrecht, ausgehend von der gemeinsamen Aufgabe der beiden Gewalten, dem kirchlichen Rechte directe bürgerliche Wirkungen zuschrieb, der staatlichen Acht kirchliche Folge zukam.[15] Dies Verhältniss war nunmehr gänzlich

[14] Bulle „Unam sanctam." Meine Schrift Die Macht der röm. Päpste S. 28 f. Die allmälige Ausbildung der päpstlichen Weltherrschaft seit Gregor VII. zeigen die Aussprüche in meiner cit. Schrift. Sie ist am 18. Juli 1870 für die Anhänger des unfehlbaren Papstes zu einem von Gott geoffenbarten Glaubenssatze gemacht worden.

[15] Die Schutzpflicht des Kaisers ergibt sich aus Promissio Frid. Imp. I. a. 1158 (Leg. II. 97), den verschiedenen anderen promissiones und den dem Kaiser geleisteten Eiden der Päpste im 2. Bande der Leges. Dass der Kaiser nicht Vasall des Papstes war, lehren Adriani P. litt. excusatoriae 14. Juni 1158 (Leg. II. 106). Noch im 13. Jahrhundert gilt die Unmittelbarkeit der Königsgewalt von Gott als selbstverständlich (§ 70 Anm. 8). Das ergeben auch jene Stellen, welche die kirchlichen Sätze anerkennen: Const. Frid. II. a. 1220. (§. 69 Anm. 6.) — Ssp. I. 1. „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de christenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike. Deme pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerip halden, dur dat de sadel nicht ne winde [hergenommen von dem auf einem Lehensverhältnisse beruhenden Vorgange bei Lothar II., Friedrich I. und Friedrich II. Aber dass man seit Gregor VII. dahin strebte, den Kaiser zum Vasallen zu machen, lässt sich wohl kaum bestreiten. Wie Ludwig II., so huldigte durch Leistung der Marschallsdienste K. Konrad [Heinrichs IV. Sohn] 10. April 1095. Giesebrecht III. S. 642]. Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf." Dazu die Glosse: „dat ene svert hadde sinte peter, dat he nu de paves; dat andere hadde johannes, dat het nu de keyser." Schwsp. c. 1 (W.) [Derselbe hat schon die Spuren der neueren Entwicklung in den vom Sachsensp. abweichenden Worten, die ich mittheile] diu [nämlich zwei Schwerter] lech got Sant Peter beidiu, daz eine mit geistlichem gerihte, unde daz ander mit wereltlichem gerihte. Daz wereltliche swert des gerihtes, daz lihet der Papst dem keiser. daz geistliche ist dem pabest gesezet daz er da

verrückt worden. Denn der Staat galt für verpflichtet, das geistliche Urtheil zu vollstrecken, die Kirche aber hielt sich für berechtigt, zu prüfen, ob sie den Staat unterstützen wolle und zog den Kreis ihrer Competenz allein.[16] So löste sich das alte Band. An die Stelle der alten Verbindung von Kaiserthum und Papstthum, die trotz ihrer Unbestimmtheit manche grossartige Erscheinungen zu Tage brachte (Ritterthum, Kreuzzüge, Poesie, Kunst) und wohlthätig auf die Gesellschaft gewirkt hatte, trat auf dem Gipfelpunkte der Papstmacht eine Entartung dieser ein, welche zu immer höheren Ansprüchen führte, je tiefer Curie und Klerus sanken. Da trat auch in der Wissenschaft der Gegensatz hervor. Nochmals versuchte der Kaiser durch das Concil von Constanz und Basel eine Reform herbeizuführen. Die Anmassungen der Curie, die Verweltlichung des Papstthums, welches in der Vermehrung seiner staatlichen Macht den Zweck seines Daseins fand, die Verknöcherung

mit rihte. Als ein man is in dem banne sehs wochen unde einen tac, so sol in der wereltliche rihter ze achte tuon. unde swer ouch in der achte ist sehs wochen unde einen tac, den sol man ze banne tuon." Ssp. III. 63. 2. „Ban scadet der sele unde ne nimmt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne folge des koninges achte na." Ssp. III. 57. §. 1. „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet dat he gewiet is, ane umme dre sake: of he an'me geloven tviflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret." Schwabenspiegel c. 108 (W.). Sächs. Weichb. VIII. §. 1. 2. (Dan.) hat eine ganz neue wunderbare Theorie. Wie das wirkliche Verhältniss zwischen Papst und Kaiser zur Zeit der grössten Kaisermacht war, lehrt schon die eine Thatsache, dass grosse Päpste keinen Anstand nahmen, zugleich deutsche Bischöfe zu bleiben. So Leo IX., der seit 12. Febr. 1049 Papst war, aber erst 1051 sein Bisthum Toul aufgab.

[16] Schon Inocenz III. behauptet (§. 70 Anm. 7), die Fürsten hätten das Wahlrecht vom päpstlichen Stuhle. Die Aussprüche Alexanders III., Inocenz III. u. s. f. in meiner cit. Schrift. Ueber das pästliche Recht, über die Gültigkeit zwiespaltiger Wahlen zu entscheiden, das namentlich Johann XXII. behauptete, Pfannenschmid in Forschungen I. 51 ff. Clemens V. nahm in die Const. Romani Principes, die er auf dem Concil zu Vienne 1311 publizirte (c. un. de iureiur. II. 9. in Clement.) den Eid auf, den K. Heinrich VII. nach seiner Wahl geleistet habe. Die Worte in diesem Eide „debitae fidelitatis et cuiuslibet alterius generis iuramentum," wie sie auch in Leg. II. 492 stehen, standen nicht in der Instruction, welche Heinrich VII. der von ihm nach seiner Wahl abgeschickten Gesandschaft gab; sie sind bei der Curie gefälscht worden. Vgl. Döllinger Jahrbuch 1865. S. 403. Reimann in Forschungen VII. 18 f. Es ist immer dasselbe Manöver. Die letzten kolossalen Fälschungen enthält die „dogmatische Constitution" vom 18. Juli 1870, wie ich in der Schrift „Die Stellung der Concilien u. s. w." S. 293, 294, 300 ff. Anhang S. 220 ff. bewiesen habe.

der kirchlichen Wissenschaft in den Formen der Scholastik, die Ausgestaltung der Kirche zu einer juristischen Maschine, deren Hauptthätigkeit darin bestand, Rom stets neue Geldquellen zu eröffnen und durch Hinrichtungen jeden Versuch zu geistiger Erhebung niederzuhalten, dies Alles riss das Papstthum in den Strudel der politischen Bewegungen, führte zu fortwährenden Conflicten zwischen Kirchen- und Staatsgewalt in den einzelnen Ländern und brachte zuletzt einen Zustand der christlichen Welt hervor, in dem die reine Werkheiligkeit als die Aufgabe der Religion, als die Aufgabe des Einzelnen die blinde Folgsamkeit gegen geistliches Gebot erschien. So wurde eine Saat reif, deren Erndte, nachdem die Buchdruckerkunst die geistige Umgestaltung, das Schiesspulver die Aufgaben der staatlichen Gesellschaftsgrundlagen ermöglicht, der Humanismus und die Renaissance die Alleinherrschaft der mittelalterlichen Gesellschaftsideen gebrochen, der Aufschwung des Handels (neue Seewege, zuletzt Entdeckung Amerikas) die nationalökonomischen Zustände umzugestalten begonnen hatte, in der Reformation beim Beginne der Neuzeit das bisherige Verhältniss von Sacerdotium und Imperium gänzlich umstiess.

§. 71.

2. Die Reichs-Hofämter. Die Reichsvicarien.

I. In der Art und Führung der Regierung waren rechtlich die Könige unbeschränkt. Thatsächlich bedienten sie sich stets bei allen wichtigen Geschäften des Rathes der Fürsten, insbesondere der Herzoge. Nur Heinrich IV. umgab sich mit „Räthen", bestehend aus jungen Männern. Wichtig wurden allmälig von den karolingischen (§. 45) Hof- und Reichsämtern als erstes das des Erzkanzlers, Archicancellarius, das allmälig fest verknüpft wurde für Deutschland (per Germaniam) mit dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz, für Italien mit dem von Köln, für Gallien (per Galliam et regnum Arelatense) mit dem von Trier.[1]

[1] Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg nannten sich Erzkanzler. Bis auf Otto I. lag die Kanzlei im Argen. Dieser ist der eigentliche Reformator der wichtigen Hof-, Reichs-Kanzlei oder Kapelle. Er ernannte zum Kanzler Brun (seinen Bruder), der später Erzbischof von Köln wurde. Mit der Erhebung des Sohnes von Otto, Wilhelm, auf den Mainzer Stuhl kam es an diesen zurück und wurde nach Bruns Tode (965) auch praktisch, blieb auch von da ab bei Mainz. Bestätigt wurde es später von K. Albrecht 1298 (Böhmer Reg. num. 4946, 4948. Vortritt vor Trier). — In Italien hatte Otto I. B. Wido von Modena 963 zum Erzkanzler bestellt. Otto III. bestellte Heribert 998 (der auch deutscher Kanzler

Nur das Amt des Mainzer Erzbischofs blieb für das Reich dadurch von Bedeutung, dass mit ihm bis zum Untergange des Reiches die Leitung des Wahlgeschäfts, die Anordnungen und Beglaubigung der Reichstagsgeschäfte und in späterer Zeit die Bestellung der Person verknüpft war, die beim Kaiser die wirklichen Kanzlerdienste versah.

II. Von den Pfalzgrafenämtern erhielt das des Pfalzgrafen vom Rheine seine Bedeutung, insofern derselbe Richter im Gerichte der Fürsten war.[2] Er hatte zugleich das Hofamt des Truchsess, Archidapifer, inne.[3]

III. Der Herzog von Sachsen-Wittenberge[4] hatte das Amt des Marschalls, Archimarescallus, der Markgraf von Brandenburg des Kämmerers, Archicamerarius, endlich das Schenkenamt der König von Böhmen.[5]

IV. Den wirklichen Dienst leisteten Stellvertreter, für den Erzkanzler ein (Vice-) Cancellarius mit Notaren, für die anderen Officiales. Bis zur goldenen Bulle waren auch die Aemter dieser Officialen in bestimmten Familien erblich geworden.[6] Aus diesem Grunde wurden zur täglichen

war und nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Köln 999 blieb). 1013 bestellte K. Heinrich II. den Bischof Eberhard von Bamberg zum Erzkanzler von Italien. Konrad II. gab es 1024 dem Erzbischof Aribo von Mainz, dann Pilgrim von Köln, nach dessen Tode seinem Nachfolger Hermann (1036). Seit Pilgrim und Hermann besass Köln zugleich das Amt des päpstlichen Bibliothekars und Erzkanzlers, dann das Recht, den König in Aachen zu krönen. Urk. P. Leo's IX. vom 7. Mai 1052 bei Jaffé Reg. Pont. num. 3248. Sent. a. 1174 (Leg. II. 145) steht: (der Erzbischof wird selbst unter den Anwesenden aufgeführt) „ego Gothofredus cancellarius vice Philippi coloniensis archiepiscopi et Italiae regni archicancellarii recognovi." Die Bestätigung aller drei in Bulla aur. Karoli IV. cap. 1. §. 18 sqq., cap. III. Vgl. Schwsp. c. 110. Pfeffinger Vitriar. illustr. L. I. tit. XIII. u. XIV. Waitz Jahrb. I. 228 ff. Stumpf Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrh., Innsbr. 1865.

[2] §. 70 Anm. 10. Riedel De comite palatii judiciis praefecto, Berol. 1831.

[3] Oben §. 68 Anmerk. 8 und 14.

[4] Siehe Anhang I. —

[5] Bestätigt von Rudolph 1290 (Böhmer Reg. num. 4672). Zu Rense 1338 wurde Böhmen ignorirt. Dasselbe nahm faktisch im 15. Jahrh. keinen Theil an den Wahlen (siehe noch §. 96 Anm. 7).

[6] Diese Reichs-Erbämter hatten nach der Bulle aur. ca. 27. 29. des Subcamerarius die Grafen von Falkenstein, Magister coquinae die von Nortenberg, Vicepincerna die Grafen von Limburg, Vicemarescallus die Grafen von Pappenheim. Erbkämmerer waren seit dem 15. Jahrh. die von Weinsberg, dann seit Anfang des 16. die Grafen von Seinsheim, die Fürsten und Grafen von Hohenzollern;

Dienstleistung Gehülfen bestellt aus den Reichsministerialen, welche sich im Gefolge des Kaisers befanden oder auf den Reichsgütern sassen, in denen der Kaiser seinen Aufenthalt nahm.[7] So versahen die Erbämterinhaber ihre Amtsverrichtungen nur bei etwaigem Aufenthalte am Hofe; die Inhaber der Erzämter aber hatten nur bei Gelegenheit der Krönung wirkliche Dienstleistung.[8]

V. Mit den Erzämtern war verbunden die Kurfürstenwürde. Hatten die Kurfürsten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits faktisch durch die allein geübte Kaiserwahl ein Uebergewicht über die anderen Fürsten, so führten die Zustände zur Zeit Ludwigs des Baiern zur Vermehrung ihrer Macht. Sie traten 1338 zu Rense (§. 58. III. a.) zusammen und gründeten einen Churverein[9] „gegen jeden ohne Ausnahme" für sich und ihre Nachkommen sich verbindend, verpflichteten sich, ihre Streitigkeiten unter einander durch freiwillige Vergleiche oder die Entscheidung der Mehrheit auszutragen, worin der Anfang der späteren Austräge liegt, und stellten den anderen Fürsten den Beitritt frei. Indem zugleich die Kaiserwürde für unabhängig von päpstlicher Zustimmung erklärt und festgesetzt wurde, der von der Majorität Gewählte sei durch die blosse Wahl rechtmässiger Kaiser (§. 70. Anm. 8),

Erbtruchsessen seit dem Ende des 15. Jahrh. die von Selden-Eck, seit dem Ende des 16. (belehnt 1538 in eventum) die Freiherren späteren Grafen von Waldburg, welche übrigens bereits vor der goldenen Bulle dies Amt auch bekleideten. Vgl. Besoldus Thesaurus practicus cet. cum contin. Dietherri et Fritschii, Pedep. et Ratisp. 1740 fol. sub voce Erbämter (P. I. 253 ff., P. II. 195), der noch andere nennt, Dokumente angibt und die Sporteln nachweist, welche diese bei Belehnungen durch den Kaiser erhielten. Als aulae imperialis camerarius erscheinen die dom. de Valkenstein in Urkunden z. B. 1265 Juli 12 (Böhmer Urkundenbuch p. 137). — A. A. ab Haugwitz Tract. de regni et aulae Mareschallorum nomine, origine, definitione etc. Budiss. 1690. 4.

[7] Bulla aurea cap. XXVII. §. 8. „Si tamen ipsi in Curia Imp. seu Regali tali presentes existant, et eorum quilibet in officio suo ministret: si vero ipsi vel eorum aliqui a prefata Curia se duxerint absentandos, extunc Imp. vel Regalis Curiae cottidiani ministri vice absencium, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, sicut geret officium, sic tollat in premissis et fructum." Die Rangordnung in cap. 3. 4. 21. 22. Das privil. maius fingirt, um den Fürsten vorzugehen, für den Herzog von Oesterreich den Titel „palatinus archidux," Ueber desselben angebl. „Reichserzjägermeisteramt" Berchtold S. 218 ff.

[8] Zum Erstenmale dienten bei der Tafel nach Ottos I. Krönung die Herzoge, seitdem regelmässig, später die Kurfürsten. Bei dem Krönungszuge trugen Marschall, Truchsess, Kämmerer die Insignien bezw. Schwert, Reichsapfel, Scepter.

[9] Ueber die Churvereine C. F. Wyneken in Forschungen VIII. 565 ff.

war ihr Uebergewicht vollendet. Die goldene Bulle von 1356 bestätigte das Recht der Kurfürsten und bestimmte, sie sollten alljährlich sich vereinigen und gleichzeitig in derselben Stadt ein Reichstag gehalten werden;[10] durch das Haften der Stimme an dem für untheilbar erklärten Territorium[11] war die Grundlage ihrer Macht gefestigt, der Vollbesitz aller Regalien, das alleinige Wahlrecht vollendete ihre Stellung. So hat die goldene Bulle Recht, sie als die Säulen des Reiches[12] zu preisen. Schon im J. 1399 durften sie zur Absetzung des Kaisers sich vereinigen und im Bunde mit anderen Fürsten sie decretiren.[13] Wiederholt ist der Kurverein erneuert worden;[14] die Kurfürsten haben eine Reihe von wichtigen Dingen allmälig auch ohne den Kaiser verhandelt[15] und waren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nahe daran, das Organ einer Centralgewalt für eine Conföderation der Reichsstände zu bilden. Scheiterten sie auch an dem Widerstande des Kaisers Maximilian, so blieben sie doch ein eigenes Collegium, das mit voller Gleichheit neben den anderen Ständen stand, diese jedoch an Rechten überbot.

VI. An die Kurfürsten fiel bei der Abwesenheit des Königs und der Erledigung des Thrones die Verwaltung des Reiches. Im ersteren Falle bestellten die Könige in der Regel in älterer Zeit den Pfalzgrafen, einzeln auch andere Fürsten, besonders die zu Nachfolgern Erwählten;[16] im

[10] Cap. XII. de congregatione Principum.

[11] Bulla aurea Karoli IV. cap. VII. XX. XXV.

[12] Cap. III. §. 1. XII. XXIV., Prooem.

[13] Müller Reichstagstheater unter Friedr. I. S. 289 ff.

[14] So 1424 zur Kriegsführung gegen die Hussiten, 1446 zur Lösung des Schisma.

[15] Absetzung Wenzels 1399, 1438 Verhandlungen mit dem Papste; sie erliessen 1438 Landfrieden (Neue Sammlung der R. A. 153. Janssen Reichscorrespondenz I. 433 ff.). Was sie wollten, beweist deutlich ihr Begehren auf dem Reichstage zu Neustadt im J. 1455. Vgl. Franklin Reichshofgericht I. 369 ff. Sie ertheilten schon seit 1399 Willebriefe bei wichtigen Angelegenheiten (Vitriarius L. III. T. IV. p. 100).

[16] Die Bestellung des Pfalzgrafen kommt schon vor unter Karl II. im Conv. Carisac. a. 877. c. 17. (Leg. I. 540.), Schws. c. 125. (L.; c. 106. W.). K. Otto I. setzte Hermann Billing zum Statthalter ein, Heinrich IV. 1090, als er nach Italien zog, den Pfalzgrafen von Lothringen Heinrich von Laach, neben ihm aber noch andere. Auch Frauen kommen als Regentinnen vor. So setzte Otto III. 997, als er nach Italien zog, seine Schwester Mathilde, Aebtissin von Quedlinburg, ein. Nach K. Heinrichs II. Tode führte dessen Wittwe, welche die Reichsinsignien hatte, unter Beirath ihrer Brüder, des Herzogs Heinrich von Baiern und Bischofs Dietrich von Metz, die Regierung. Unter Friedrich II. finden wir dessen Söhne

letzteren Falle übte der Pfalzgraf vom Rheine und der Reichsmarschall das Amt der Reichsvicarien aus.[17]

§. 72.

3. Die Reichsstände. Der Reichstag.*

I. Wie in der fränkischen Zeit (§. 43.) standen dem Könige bei der Reichsregierung zur Seite die Grossen: ihr Einfluss stieg mit dem steten

Albrecht und Heinrich als Statthalter. Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass die Sache bis zum 13. Jahrh. im Belieben des Königs stand, jedenfalls das Reichsvicariat nicht ausgebildet war.

[17] Bulla aurea cap. V. Quotiens .. vacare continget Imperium, illustris comes Palatinus Reni . . . ad manus futuri Regis . . . in partibus Reni et Suevie, et in Jure Franconico, racione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus, et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice et nomine Sacri Imperii recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis et illis que Vanlehen vulgariter appellantur: quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium, hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxonie, Sacri Imperii Archimarescallum, frui volumus, in hiis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum." Daraus lässt sich die Scheidung in Länder des fränkischen und sächsischen Rechts nicht herleiten, aber bestärken. Klar ist der Gegensatz überhaupt nicht, aber durch die Geschichte insofern hervorgerufen, als anfänglich Franken Kernland war, bis durch das sächsische Kaiserhaus die Ebenbürtigkeit des Nordens zur Thatsache wurde. Da aber in Franken die Wahl- und Krönungsstätte und der Ort des ersten Reichstags lag, blieb ihm ein Vorzug. Ueber das Vicariat des Pfalzgrafen bezüglich des Lehnswesens Schws. Lehnr. 41 b. c. c. 147. L. Merkel l. c. p. 7. gibt nach einem Codex des Wiener Archivs (Reichssachen n. 14. fol. 99) eine Urkunde, anscheinend von Rudolph I. zwischen 1278 und 1282, als er den ducatus Austriae et Stiriae im Namen des Reiches verwaltete, welche dem Pfalzgrafen vom Rheine allgemein das Vicariat zuspricht, ohne den Widerspruch mit dem schwäb. Lehnr. a. a. O. zu lösen. Böhmer Reg. K. Ludwigs d. B. S. 248. n. 138. Gerlach Adolph. de Münchhausen de vicariatu italico. Hal. Magdeb. a. 1712. 4. Für Italien hat Ficker Forschungen I. §§. 181 ff. das Amt des „Hofvicars" und seine Rechte gründlich erörtert und die Träger nachgewiesen. Ed. Winkelmann Die Wahl K. Heinrichs (VII.), seine Regierungsrechte und sein Sturz in Forschungen I. 11 ff.

*) Ficker Reichsfürstenstand liefert ein unschätzbares Material aus Urkunden mit Riesenfleiss und vorzüglicher Combination. *Meine* in der 1. Aufl., die früher erschien, lediglich auf Grund der Rechtsquellen (Gesetze u. s. w.) aufgestellten Resultate sind wesentlich dieselben.

Abnehmen der königlichen Gewalt über die Territorien mehr und mehr, bis er zu einem vollen Rechte der Mitregierung wurde, seitdem jede Spur von dem ehemaligen Beamtencharakter verwischt und aus ihren verschiedenen Ordnungen eine geschlossene Corporation gegenüber dem Kaiser erstanden war. Man muss unterscheiden die Zeit vor dem Ausgange des 12. Jahrhunderts und die spätere. Bis ins Ende des 12. Jahrhunderts bleibt der Amtscharakter des Herzogthums, der Grafschaft noch in lebhaftem Andenken. Es entscheidet deshalb auch das Amt und das Treuverhältniss zum Könige. Als Stände auf den Reichs- und königlichen Hoftagen treten bis dahin auf alle Inhaber königlicher Aemter: Herzoge, Markgrafen, Grafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, alle Reichsbischöfe, Reichsäbte, alle übrigen königlichen Vasallen, selbst Ministerialen. Alle diese Personen werden in Gesetzen und Urkunden anfänglich mit ihren besonderen Namen oder mit dem allgemeinen ihre erste Stelle bezeichnenden Ausdrucke principes, primates, proceres, maiores bezeichnet.[1] Im 11. Jahrhundert aber macht sich ein Unterschied geltend, welcher den veränderten Verhältnissen entspricht, so dass man anfing principes, nobiles, liberi, ministeriales zu scheiden.[2] So bildet sich denn unter den Reichsständen selbst ein Unter-

[1] Eigentlich so viel als die Vordersten, Ersten, vorsten, first, weil sie die Ersten im Reiche, beim Könige sind. Vgl. §. 13. — In der karoling. Zeit kommt der Ausdruck princeps zuerst für den König vor, z. B. Capit. Bonon. a. 811. c. 1. 4. Princeps Romanorum und ähnliche Ausdrücke für den deutschen König finden sich in Menge, nicht minder für andere Könige und selbstständige Fürsten (Ficker S. 26 ff.). Wie in karol. Zeit der gemeinsame Ausdruck fideles vorkommt, so auch schon principes (z. B. Ueberschrift der Lex Alamannorum; Urkunden bei Ficker S. 43), aber nur vereinzelt. Mit dem 10. Jahrh. wird er neben proceres, barones, primates, primores, optimates häufiger nicht blos für das Reich, sondern auch in den selbstständigen Theilen desselben. Regelmässig wird der Ausdruck nur gebraucht im Plural, um die Gesammtheit zu bezeichnen, im Singular princeps, um einen Einzelnen als Glied zu bezeichnen, selten (wohl unus ex principibus u. dgl.). Allmälig kommt dann die Bezeichnung princeps für den Einzelnen, der und weil er zu den principes regni gehört, auf (Ficker S. 50 ff.. wo auf die Abweichungen eingegangen wird), die Beziehung auf ein Land ist vor dem Ausgange des 12. Jahrh. selten. — §. 83. Note 2, §. 69. N. 2.

[2] Die juristische Scheidung beweist der Friede K. Heinrichs v. 1085 (Leg. II. 59.), wo der „principum terrae aliquis“ 10, nobilis 5, „liber aut ministerialis“ 2 Pfund zahlen muss, wenn er nicht Hülfe leistet. Const. Frid. I. v. 1182 (Mon. Boica 29. 447). — Ottonis I. et Ottonis II. Leges a. 969 (Leg. II. 34.): „nostri imperii principes publici officii et ecclesiastici ordinis, divites et pau-

schied. Als Fürsten[3] erscheinen:[4] der römische König, die Mitglieder des Königshauses, der Patriarch von Aglei, die Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, der Reichskanzler, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen.[5] Dieser Fürstenstand ist somit gebildet von einem Amtsadel. Wer diesem angehörte, der war zur Theilnahme unbedingt gerufen, aber auch die übrigen erscheinen als Räthe des Königs.

II. Anders stellte sich die Sache, seitdem die Landesherrlichkeit sich zu entwickeln angefangen, die Erblichkeit der Lehen zweifellos und mit der Auflösung der Herzogthümer eine gänzliche Umwälzung stattgefunden hatte. Jetzt konnte unmöglich mehr eine Gleichheit zwischen den verschiedenen Personen herrschen. Es war ein zu grosser rechtlicher Unter-

peres, majores et minores." Ottonis II. Pax cum Venetis von 983 (ib. 35.) „principibus ultramontanis et italicis," worunter aufgezählt werden mehrere Bischöfe, der Herzog von Baiern, zwei Grafen, „aliisque quam pluribus majoris et inferioris ordinis nobilibus hominibus." Unter Konrad II. (z. B. Leg. II. 39.) ist der gewöhnliche Ausdruck „walvassores majores" und „minores". Deutlicher heisst es in Const. Henr. III. a. 1054 (ib. 42.): „consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum, ac judicio judicum." Heinrich IV. schreibt 1076 aus Worms (ib. 48.) an die Bischöfe: „quia de nullius regni principum fidelitate, quam de tua majora speramus.:" In dessen Promissio Canusina a. 1077 (ib. 50.): „archiepiscopi et episcopi, abbates, duces, et comites, caeterique principes regni Teutonici." Curia Mogunt. a. 1100 (ib. 60.) „principes qui nobiscum erant" u. dgl. Const. pacis a. 1103 (ib. 60.) „filius regis juravit et primates totius regni, duces, marchiones, comites, et alii quam multi." Conv. Ratispon. a. 1104 (ib. 62.) „tam ecclesiae quam regni principibus conlaudantibus et confirmantibus." Des Rathes, Consenses der Fürsten zu Heerzügen und Anderem gedenken z. B. Expeditio Flandrica a. 1107 (ib. 64.), Conv. Spir. a. 1110 (ib. 65.). Conv. Wiceburg a. 1121 (ib. 74.; Beilegung des Streites mit dem Papste) Concordat. Wormat. (ib 76) Chuonradi III. const. a. 1136 (ib. 84.) „Habito itaque consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, marchionum, comitum palatinorum, ceterorumque nobilium, simul et judicum." Mehr und mehr ist blos Rede von principes. Wer dazu gehörte, darüber liessen die Quellen keinen Zweifel. S. Const. Chuonr. III. a. 1144 (1147) ib. 84., Curia Wirceb. a. 1148 ib. 86., Exped. Rom. a. 1151 ib. 87.

[3] Siehe die Zusammenstellung bei Ficker S. 67—94 und Anhang II.

[4] Der deutsche Ausdruck Fürst ist noch im 13. Jahrh. selten, bedeutet aber entschieden den princeps terrae in der späteren Bedeutung. Schwsp. 131 (L.) 111 (W. in den Var.) „so man sprichet princeps das sprichet in tütsch ein furst wan princeps ist als vil gesprochen der vordrest emphahet wenne ein man danne ein lehen emphahet von einem der es vor im hat empfangen der heisset nit der vorderste an dem Lehen und mag nit geheissen princeps ein fürste."

[5] Nicht dahin gehören die Ministerialgrafen (Ficker S. 79 fg.).

schied eingetreten. Eine ganz besondere Stellung nahmen nunmehr ein die Inhaber der alten Herzogthümer und jene, welche bei deren Zersplitterung die vollen Herzogsrechte über ihr Territorium erworben hatten, geistliche und weltliche, mochten sie den herzoglichen Namen führen (z. B. Osterreich, Anhalt) oder ihren bisherigen beibehalten (z. B. Brandenburg, der Pfalzgraf vom Rheine). Allen kam das gemeinsame Merkmal der blossen Abhängigkeit vom Kaiser, der Unmittelbarkeit unter ihm und dem Reiche zu; sie trugen ihr Land direct vom Reiche zum Lehen, wurden vom Kaiser unmittelbar, in Person, belehnt. Ob der Einzelne Herzog, Bischof, Abt, Markgraf, Pfalzgraf, Graf hiess, war für seine rechtliche Stellung bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ohne Einfluss. Von dem sachlichen Merkmale waren sie Fürsten, Principes. Diese Personen werden vom Ende des 12. Jahrhunderts an auch ausschliesslich als principes bezeichnet, während die nicht unmittelbaren Grafen, Nobiles, Liberi, Ministeriales mit verschiedenen Gesammtbezeichnungen (nobiles, barones, proceres, curia) belegt werden.[6] Der Gipfel ihrer Macht lag im königlichen Banne, den sie direct vom Könige hatten, und im Herzogthume, als dessen äusserer Ausdruck der Heerbann galt. Sein Zeichen, die Fahne, diente darum dem Kaiser bei der Belehnung als Symbol, woher der Name Fahnlehen für diese Länder. Jetzt wurde der Name Fürst, princeps, ein technischer Ausdruck für: reichsunmittelbarer Herr eines direct vom Kaiser verliehenen mit vollem Gerichts- und Heerbann versehenen Territoriums. Wer diesen nicht führte, kein Bischof war, den höheren herzoglichen Titel oder nicht den eines Markgrafen, Pfalzgrafen von Alters her hatte, der wurde nunmehr den Fürsten nur zugezählt, wenn er deren „consortium, collegium" vom Kaiser beigesellt wurde. Das geschah im Laufe der Zeit bei manchen Aebten, Landgrafen, Grafen und Burggrafen, welche das angegebene materielle Substrat des Fürstenthums hatten.[7] Dazu aber gehörte die Zustimmung

[6] Ficker S. 132 ff., der vorher zeigt, dass seit 1180 die Reichskanzlei aufhört, die Grafen als principes zu bezeichnen und von da ab der Gebrauch principes in slavischen und anderen Ländern schwand.

[7] Ficker S. 97 ff. weist nach, dass eigentliche Erhebungen von Bischöfen im Mittelalter kaum vorkommen, so dass wohl alle Reichsbischöfe auch fortan von selbst zu den Fürsten zählten. Ebenso ist es mit den Aebten (die Urk. von 1196 für Pfäffers ist unecht, das. S. 100), bezüglich deren erst im 18. Jahrh. Erhebungen vorkommen, während die älteren derartigen Urkunden nur die Erhebung der Person im Auge haben. Ueber die Erscheinung, dass keine italienischen Reichsäbte als Fürsten bezeichnet werden das. S. 359 ff. Dass auch der Hoch-

der übrigen Fürsten solange die Rechte der Fürsten auf die Wahl blieben. Erst seit der goldenen Bulle, welche die Stellung der Fürsten durch die Ueberhebung der Kurfürsten änderte, scheint den Fürsten weniger daran gelegen zu sein und kommen zahlreichere Erhebungen vor.

III. Eine niedere Klasse der Reichsstände bildeten jene Herren, welche eine Grafschaft von geistlichen oder weltlichen Fürsten zum Lehen trugen, desgleichen die Dynasten (§. 68.). Viele von diesen haben ihre Reichsstandschaft verloren, viele sind im Laufe der Zeit in den Reichsgrafen- oder selbst den Reichsfürstenstand erhoben.

IV. Seit Wilhelm von Holland erscheinen auch die Städte des Reiches auf den Reichstagen.[8]

V. Das Verhältniss der Fürsten, Grafen und Herren zum Kaiser hatte sich mit der Territorialbildung von selbst dahin gestaltet, dass sie von

meister des deutschen Ordens im Mittelalter noch nicht Fürst war, zeigt Ficker S. 369 ff. — Was weltliche Fürsten betrifft, so zeigt Ficker S. 103 ff., dass das von Thüringen aus dem Jahr 1130 hergenommene Beispiel nicht passt, ebensowenig 1156 für Oesterreich, 1180 für Steier, 1179 für Mecklenburg, 1181 für Pommern von einer Erhebung zum Fürstenthum die Rede war und zu sein brauchte. Im Jahr 1188 erfolgt aber die Erhebung des Grafen von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur (das. S. 107—111.); Rudolph erhebt 1282, K. Albrecht 1298 seine Söhne zu Herzogen; 1292 wird Landgr. von Hessen Reichsfürst, 1310 der Graf von Savoyen, 1317 der Graf von Geldern, 1336 Jülich zum F. u. Markg., 1339 Geldern z. F. u. Herzoge, ebenso Luxemburg 1354, Berg 1380, Kleve 1417, Holstein 1474, Württemberg 1495. Das. S. 111 ff. Ssp. III. 52. 2., 53. 1. 3.; 58. „Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. 2. It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man von ime untveit, dar n'is jene die vorderste an' me lene nicht, went et en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.“ Glosse §. 2. „Wen brüder deilen, wi dit forstendum beholt, die wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wie forste genot.“ Sachsp. Lehnr. art. 71. §. 21. „Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen vel nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die 't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning.“ Den Grund dieser Unmittelbarkeit erklärt Ssp. III. 53. 1. Homeyer System des Lehnrechts §. 62 Die Pfalzen, Vanlehn, Erzbisthümer und Bisthümer in Sachsen zählt auf Ssp. III. 62. — Vgl. Schws. c. 111. 114. (W.) 131. 132 136. (L.), Schwäb. Lehnr. c. 133. 143. 144. (L.) —

[8] Sent. Wilh. regis a. 1255 (Leg. II. 371.), ejusdem confirm. pacis (ib. 372), Conv. Oppenheim. (ib. 375.). Vgl. §. 73. IV.

ihm das mit dem Territorium verbundene Fürstenamt oder die Grafschaft zum Lehen trugen, ihn als Senior anerkannten, ihm durch die Lehenstreue verbunden waren. Trat ein neuer Kaiser oder ein Nachfolger auf, so musste das Band binnen Jahr und Tag erneuert werden.[9] Durch dieses Lehensband war die Verbindung zwischen den Fürsten und dem Reiche erhalten, indem dasselbe einerseits die Grundlage für die Gewalt des Herrn bildete[10] und andererseits zur Folge verpflichtete, wenn der Kaiser rief.[11] Brach der Herr die Treue, so konnte der Kaiser das Lehen einziehen. Die volle Erblichkeit der Lehen brachte aber mit sich, dass der Kaiser dem fähigen Nachfolger dieselben nicht verweigern konnte (§. 76.). Sie gab zugleich der Herrschaft über das Land den Charakter der Patrimonialität, indem das zu Lehen besessene Fürstenthum u. s. f. nicht so sehr als Inbegriff öffentlicher Rechte, sondern als Folge eines der Familie erworbenen Besitzthums erschien. Diese Doppelnatur der Reichslehen brachte einerseits mit sich, dass der Herr über dasselbe nicht wie über sein Allode verfügen konnte;[12] zugleich hatte aber das gemeinsame Interesse der Reichsstände und ihre Macht dem Grundsatze Anerkennung verschafft, dass auch der Kaiser weder ohne ihre Zu-

[9] Sächs. Lehnr. XXII. 1., XXV. 1. 2. 3. Schws. Lehnr. art. 143 a. 147 a. (L.). Ueber die Form der Belehnung s. Const. ducatus Colon. a. 1180 (Leg. II. 163.): „praememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus, suae collata ecclesiae, vexillo imperiali solemniter investivimus.“ Const. ducat. Brunsvic. et Luneburg. a. 1235 (ib. 318.) „et eum solempniter juxta consuetudinem investivimus per vexilla.“ Concordat. Wormat. a. 1122 (ib. 75): „Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat.“ Bulla aurea a. 1356 cap. V. §. 1. XXIX. über die Taxen bei der Belehnung „sexaginta tres marcas argenti, cum uno fertone.“ Privileg schützte. (Deshalb fabricirt das österr. Maius dies.) — Sachsp. III. 59. 1. „Svenne man küset bischope oder ebbete oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen si vore untvan unde die bisorge na.“ III. 60. 1. „Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme scepter, alle vertlik vanlen liet he mit vanen. Nen vanlen ne mut he ok ledich hebben jur unde dach.“ Vgl. hierüber Homeyer a. a. O.

[10] Dies statuirt für die Vasallen der Fürsten ausdrücklich die Sententia de officiatis principum a. 1223 (Leg. II. 250.). Dasselbe folgt aus den Reichsgesetzen über Untheilbarkeit, Unveräusserlichkeit ohne Zustimmung von Kaiser und Reichsständen.

[11] Homeyer System §. 23 ff. Sächs. Lehnrecht art. 3.. 4 (§. 74. N. * u. 7). dat gekündeget wert dar't tvene man des herren. Schwäb. Lehnr. art. 8. L.

[12] Hiervon macht das österr. Minus eine beschränkte Ausnahme. Das Maius §. 4 sucht den Rückfall durch Ausschluss der Reichslehen zu verhüten.

stimmung[13] die Reichslehen verändern durfte, noch ein erledigtes Fahnlehen über Jahr und Tag in seiner Hand behalten konnte.[14] Uebrigens konnte der König ein solches jeder fähigen Person geben.[15]

VI. Während dieses ganzen Zeitraumes schreibt kein Reichsgesetz die Art genau vor, wie der Kaiser die Reichsstände zur Theilnahme an der Reichsregierung beiziehen solle. An die Stelle der alten karolingischen Reichstage mit ihrer festen Organisation traten unter Otto I. praktisch die Hoftage, auf denen an den hohen Festen die Grossen des Herzogthums erschienen. Jedoch fanden auch ab und zu Reichstage statt, anfänglich nicht regelmässig. Allmälig finden wir ausserordentliche Reichstage und regelmässige ausgeschrieben. Ihre Geschäfte waren: Erlassung der Gesetze, Landfriede, Entscheidung der Streitigkeiten, welche vor den Kaiser gehörten, wie die Sachen der Reichsunmittelbaren,[16] Beschlüsse über Krieg und Frieden, Abschliessung von Bündnissen, Verträge mit dem Papste und fremden Fürsten, Fällung der Reichsacht, Entziehung der Reichslehen u. dgl. m.

[13] Const. ducatus Colon. a. 1180. „Nos itaque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio, ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae, in duo divisimus, et . . . unam partem, eam videlicet quae in episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem episcopatum protendebatur, cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis, et cum omnibus ad eundum ducatum pertinentibus, ecclesiae Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus, et requisita a principibus sententia. an id fieri liceret, adjudicata, et communi principum et totius curiae assensu approbata" cet. Aehnlich const. ducatus Brunsvicensis. Cf. §. 75. n. 4.

[14] Ssp. III. 53. 3., 60. 1. In der Folge ertheilte man Eventualbelehnungen. Böhmer Reg. n. 3343. 3549. Ficker Entstehungszeit S. 131 ff.

[15] Das priv. minus für Oesterreich macht eine Ausnahme, indem es dem Herzoge die Ernennung des Nachfolgers einräumt. Seitdem und wohl dadurch veranlasst, kommen solche Ernennungen von Nachfolgern vor. Siehe die Angaben bei Berchtold S. 93 ff. Die goldene Bulle Karls IV. cap. VII. §. 5 setzt von Neuem für die Kurfürstenthümer das kaiserliche Verleihungsrecht im Rückfalle fest, nur für Böhmen die Wahl „per regnicolas", gemäss dessen alten Privilegien. Karl hat sich wenig um dieses Recht gekümmert. Denn wie konnte er sonst für Mähren auf den Fall des Aussterbens der böhmischen Linie ohne männliche Erben die mährische succesionsfähig erklären „absque electione sive assumptione alia" und sich in seinen Erbverträgen gar nicht um das Recht des böhmischen Volkes kümmern?

[16] Ssp. III. 45. „Over der versten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning." — §. 118.

VII. Neben den aufgezählten Grossen und den Städten kommen bis zum 14. Jahrhundert regelmässig auch noch die Ministerialen des Reiches als anwesend und mitwirkend auf den Reichstagen vor.[17]

VIII. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten oder Lösung von Rechtsfragen forderte der Kaiser einen Bischof, Fürsten, Grafen u. s. w. auf, seine Meinung auszusprechen, welche dann der König nach erlangter Zustimmung der Stände als Reichssentenz (sententia imperii) verkündigte.[18] Bei Gesetzen u. s. w. wird consilium, consensus, assensus der Stände erwähnt, ohne dass über die Art der Verhandlung und Beschlussfassung ein Näheres erhellt.[19] Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass mit der schärferen Sonderung der Stände auch ein förmlicheres Verfahren eintrat und sich die Genossen zusammenfanden. Seitdem die Kurfürsten zu Rense in collegiale Berathung getreten waren, haben sie zweifelsohne factisch ein besonderes Kolleg gebildet; denn von da ab ist regelmässig in den für das ganze Reich erlassenen Gesetzen die Rede von Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten.[20]

[17] Es bedarf desfalls nur eines Blickes in die Reichsgesetze.

[18] Chuonradi III. regis sententia a. 1149 (Leg. II. 564.), Rudolphi I. 1281 (ib. 426). Handelte es sich um eine Verurtheilung, so ging der Sentenz die gewöhnliche dreimalige Ladung voraus, auf deren Fruchtlosigkeit die Acht folgte, z. B. Henrici VII. sent. in regem Robertum a. 1313 (ib. 545.) die Aechtung Heinrichs des Löwen (Böhmer Reg. n. 2611. 2614. 2615. 2619. 2624. 2625.).

[19] Obwohl feste Grundsätze fehlen, darf man doch behaupten, alle dem Herkommen widerstreitenden königlichen Acte und alle wichtigen Dinge forderten Zustimmung des Reichstags. Solches finden wir 1180 bei Theilung des Herzogthums Sachsen, 1213 in der goldenen Bulle von Eger (Leg. II. 224.) betreffend das Verhältniss Friedrichs II. zum Papste.

[20] K. Wenzel erneuert 1379 zu Nürnberg (Weizsäcker S. 243) den von seinem Vater „mit rate der Kurfursten und andrer fursten edeln und stette „geschehenen Landfrieden. Dess. Gebot vom J. 1383 (das. S. 375) „nach rat der Kurf. u. andrer fursten gaistl. und weltl. u. ander grawen u. herren", Landfrieden zu Eger 1389. (N. S. I. 91.): Abschied v. 1422 (das. 117 ff.). — Die sog. Quaternionen des Reichs, welche Ficker R. F. S. 215 mit Recht als Spielerei bezeichnet, haben keinen Werth; die angeblichen 16 Fürstenthümer, auf die das Reich gebaut sei, sind gemacht. Ficker zeigt aber, wie wenig man in den späteren Reichszeiten alte Verhältnisse zu beurtheilen fähig gewesen ist, indem man jener Spielerei wirklichen Werth beilegte. — Es hing mit den Territorialverhältnissen zusammen, dass, abgesehen von der Kurstimme bei der Wahl (Bulla aurea cap VII.), nicht blos das Familienhaupt auf dem Reichstage erschien. So sind im Landfrieden zu Nürnberg 1383 (Weizsäcker S. 368) ausser dem ältesten Pfalzgrafen noch vier, im Reichsabsch. zu Nürnberg 1431 (N. S. I. S. 149) fünf Pfalzgrafen bei Rhein, zwei Landgrafen zu Leuchtenberg, zwei von Wolkenstein, in dem von 1495 mehrere Land-

IX. Ausser den Reichstagen hielt der Kaiser in den einzelnen Theilen des Reiches Hoftage, auf denen die dazu geladenen Grossen des betreffenden Reichslandes (Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben) zu erscheinen hatten.[21] Wer ohne Grund ausblieb, den konnte Strafe treffen.[22] Auf diesen Hoftagen wurden die besonderen Angelegenheiten des Reichstheiles geordnet und die allgemeinen vorbereitet.

X. Die Zeit der Reichs- und Hoftage bestimmte der Kaiser; er musste nur zur rechten Zeit vorher die Fürsten entbieten. Der Ort waren die kaiserlichen Pfalzen, die Städte des Reichs und die bischöflichen.[23]

§. 73.

4. Handhabung des Friedens und Rechts.*

I. Während des Mittelalters war der öffentliche Rechtszustand durch beständige Fehden der grossen und kleinen Herren getrübt. Dies lag anfänglich in der Unbestimmtheit der Verhältnisse während der Uebergangsperiode des 9. und 10. Jahrhunderts, in der stets zunehmenden Macht der Landesherren, der grossen Anzahl von Territorien, deren Zersplitterung und Durchbrechung mit exemten Gebieten, wodurch die Landesherren selbst an einer kräftigen Regierung gehindert waren, später in der stets sinkenden Macht des Kaisers, den vielen Kriegen und sonstigen Verwicklungen nach Aussen, endlich als Folge aller dieser Verhätnisse in dem Mangel eines kräftigen Reichsgerichtes und zur Durchführung seiner Urtheile sowie zur Verhinderung von Fehden in dem unvollkommenen Heerwesen und in dem Vorwiegen des privatrecht-

grafen von Hessen (ib. II. 15) erwähnt. Häufig geschieht auch der mitgebrachten Söhne Erwähnung.

[21] Das Privileg für Oesterreich verpflichtet den Herzog, nur zu den in Baiern ausgeschriebenen Hoftagen zu erscheinen. Böhmen brauchte gar keine Hoftage zu besuchen. Das privil. maius für Oesterr. statuirt dasselbe. Berchtold S. 126. — Das Erscheinen auf den Hoftagen galt als Beweis des Reichsfürstenstandes. So 1187 bezüglich des Prager Bischofs: Ficker S. 271 fg.

[22] Ssp. III. 62. 1. III. 64. 1. Grösse der Bussen und des Bannes. Schwsp. c 136. 137. 138 L.

[23] Ssp. III. 62. 1. Schws. c. 137 L. Ueber die Zeit der Hoftage Ssp. III. 62. 1. u. Schws. c. 138. L. — Unter Heinrich IV. fangen die Fürsten an, auch ohne den König zu Versammlungen zusammen zu treten. So 13. März 1077 zu Forchheim, wo der Gegenkönig Rudolph gewählt wurde.

* Volumen rerum germanicarum novum sive de pace imperii publica libri V. cet. authore Jo. Phil. Datt, Ulmae 1698, fol.

lichen Charakters des Unterthansbandes wie der Landesherrlichkeit. Auf die Verfassung des Reichs waren diese Zustände vom grössten Einflusse.

II. Zuerst suchte die Kirche, um der durch die ungezügelte Selbsthülfe nothwendig eintretenden Lockerung christlicher Zucht einen Damm zu setzen, wenigstens die kirchlich geheiligten Tage und Zeiten durch Stellung derselben unter den Gottesfrieden (Pax Dei) zu schützen, dessen Bruch sie mit Ausschliessung aus ihrer Gemeinschaft und anderen Strafen ahndete.[1]

III. Aber der Gottesfriede führte nicht zum Ziele, da er die Berechtigung zur Fehde nur auf Tage unterbrach, diese darum in offenen Zeiten einen desto heftigeren Charakter annahm. Nun griffen die Kaiser zu dem Mittel, auf bestimmte Zeit alle Fehde zu verbieten, diesen Landfrieden selbst zu beschwören und eidlich von den grossen und kleinen Vasallen geloben zu lassen, unter Festsetzung von Strafen für dessen Bruch.[2] Da jedoch die Fehde gestattet blieb, wenn die vom Gesetze

[1] Aug. Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857. In Deutschland führte ihn zuerst ein Bischof Heinrich von Lüttich im J. 1081. (Kluckhohn S. 64 ff.). K. Heinrich IV. bestätigte ihn. Darauf folgte Erzbischof Sigiwin von Köln in Constitutio Pacis Dei in synodo Coloniensi a. 1083 d. 20. Aprilis promulgata bei Pertz (Leg. II. 58.). Die Synode von Mainz 1085 erweiterte ihn; das Instrument als constitutio pacis dei Henrici IV. imperatoris ibid. 55 sqq. Dass er nicht von Heinrich ist, daher nicht als Kaisergesetz erscheint, ist unzweifelhaft. Kluckhohn S. 75 ff. Giesebrecht III. S. 595. (meint aber „dass der Gottesfriede vom Kaiser und der Synode förmlich zum allgemeinen Reichsgesetze erhoben wurde“). Die von P. Urban II. zu Clermont 1095 gehaltene erhob ihn zum allgemeinen Kirchengesetz. Const. pac. in dioec. Constant. a. 1103 (Leg. II. 61.). Der Charakter erhellt aus dem ins Corpus juris canonici (Tit. X. de treuga et pace I. 34.) aufgenommenen can. 21. u. 22. des 3. Concils vom Lateran 1179. Danach sollen treugae sein von Mittwoch Abend bis Montag Morgen (a quarta feria post occasum solis usque ad secundam feriam in ortu solis) in der Advents- und Fastenzeit; der Bruch zieht nach 3mal. Mahnung die Excommunication herbei, Verlust der Stellung. Geistliche, Mönche, Wallfahrer, Kaufleute, Wanderer, Bauern, Ackersleute und Ackervieh haben steten Frieden. Sachsp. II. 66.

[2] Auch den Gottesfrieden beschwor man. Juramenta pacis dei a. 1083, 1085 in Leg. II. 5. 48 sq., wodurch jedoch sein Charakter nicht verändert ist. Das erste Beispiel des Landfriedens ist aus d. J. 1005, wo ihn K. Heinrich II. zu Zürich beschwören liess. Darauf folgt unter demselben 1011 der zu Merseburg auf 5 Jahre. Kluckhohn S. 79 fg., Giesebrecht II. 594 ff. Unter K. Konrad II. und Heinrich III. ersetzten Gesetze den Vertrag. Siehe über den Antheil Heinrichs III. an der Treuga Dei Kluckhohn S. 38. u. zum Theil dagegen Giesebrecht II. 380 u. 638 fg. Im J. 1093 wurde der erste ohne Mitwirkung des Königs zu Ulm durch die schwäbischen Fürsten vom 25. Nov. bis zu den nächsten Ostern geschlossen.

geforderten Bedingungen zur gütlichen Beilegung eines Streites und die Formen für die Befehdung eingehalten wurden,[3] Mittel zur Ueberwachung geschweige denn zur Durchführung fehlten, so hatten die Landfrieden keinen durchgreifenden Erfolg.

IV. Ganz besonders litt unter der Rechtsunsicherheit der Handel und mit ihm das Interesse der Städte. Diese schlossen daher schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unter sich Bündnisse zum gegenseitigen Schutze, zur Sicherung des freien Geleites für die fremden Kaufleute und eigenen Bürger.[4] Aus Besorgniss vor der hierdurch wachsenden Macht derselben traten die Landesherren und auf deren Betrieb der Kaiser diesen Bündnissen entgegen.[5] Die wirkliche Macht der Städte siegte aber; während des s., g. Interregnums fanden sich selbst die Fürsten bewogen, diesen Bündnissen beizutreten,[6] der König bestätigte

Es folgt dann Const. pacis generalis Henrici IV. a. 1103 in Curia Moguntina in Leg. II. 60.

[3] Henr. V. treuga a. 1105 (Homeyer Sachsensp. II. 1. 97. Anm.; bei Pertz Leg. II. 266. Heinr. VII. zugeschrieben), benutzt in Ssp. II. 66. ff. Frid. I. const. contra incendiarios (ib. 183.) a. 1187, Henr. reg. const. a. 1234. (ib. 300 sqq.). Frid. II. const. pacis Mogunt. a. 1235. (ib. 313.) c. 3. 5. bestimmt, „ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo judice propositam secundum jus usque ad deffinitivam sententiam prosequatur; nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel honorem suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis vero coram judice . . . processerit, si jus non fuerit consecutus, et necessitate cogente, oportet eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat, et extunc usque in quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi, in personis et rebus. Is autem in quo violatum fuerit hoc statutum, coram judice conqueratur, qui per se vel per nuncium citabit violatorem, et nisi violator productus super hoc vel septena manu sinodalium hominum purgaverit innocentiam suam, quod non commiserit contra hoc statutum, perpetuo pene subjaceat quod dicitur erenlos und rechtlos“. Bulla aurea a. 1356 gegen die Kniffe, das Lehen aufzukündigen und durch einen anderen Boten die Fehde anzusagen, c. 17. §. 2. Wie der Landfr. v. 1235. Verbot des Waffentragens: Const. Rudolphi I. a. 1281. c. 45. (Leg. II. 430). Ssp. II. 71. §. 2. 3, (vgl. II. 67.), III. 2., 56 §. 2., 69. §. 1.

[4] Auch das Institut der Pfahlbürger (§. 80.) hängt hiermit zusammen.

[5] Cassatio confoederationis Moguntinae, Pinguiae etc. Friedrichs II. vom 27. Nov. 1226. (Leg. II 257.), Henr. reg. sent. contra communiones civitatum a. 1241 (ib. 278.). Edictum contra communia civitatum a. 1232. (ib. 286.) um die Machtentfaltung der Städte zu verhindern und sie wieder unter die Landesherren zu bringen.

[6] Am 13. Juli 1254 (Leg. II. 368.) schlossen Mainz, Köln, Worms, Speier, Strassburg, Basel u. a. ein Friedensbündniss auf zehn Jahre, dem die Erzbischöfe

sie,[7] empfing die Boten der Städte auf dem Reichstage,[8] so dass seitdem ihre Reichsstandschaft entschieden war.[9]

V. Von jetzt ab sind die Landfrieden nicht mehr kaiserliche Gesetze, welche die Stände zu grösserer Bekräftigung beschworen, sondern in Wahrheit Verträge zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, deren Inhalt jener als Reichsgesetz publicirte. Erscheint dies auch anfänglich nicht deutlich,[10] so ist doch bereits im 14. Jahrhundert jeder Zweifel daran unmöglich,[11] vollends von da ab, als die anderen Stände des Reiches, weil ihnen die Macht der Städte immer gefährlicher zu werden schien,[12] sich gleichfalls in verschiedenen Bündnissen zusammenthaten,[13] und endlich der Kaiser Wenzel die gesammten Stände zur vertragsmässigen Schliessung eines Friedensbundes, ja selbst die Fürsten u. s. f. zum Eintritte in den grossen Städtebund bewog.[14] So treten die Reichs-

von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Strassburg, Metz, Basel, viele Grafen und Nobiles beitraten. Dies wiederholten sie am 6. Okt. ej. a. zu Worms (ib. 369).

[7] Confirmatio pacis a. 1255 in Leg, II. 371.

[8] Wilhelm reg. sent. de bonis naufragantium et de moneta a. 1255, ib. 371.

[9] Schon im August 1274 gab K. Rudolph (Mandatum de negotiis imperii administrandis in Leg. II. 398.) dem Erzb. v. Salzburg sowie den Bisch. von Regensburg u. Passau den Auftrag zur Ordnung der Reichsangelegenheiten zu conferiren „cum baronibus, comitibus, liberis ministerialibus, militibus, civibus et communitatibus civitatum“, bestätigte am 20. Sept. (ib. 399) die Immunität der Reichsstädte und erklärte in Curia August a. 1275 (ib. 402.), dass er behufs des Landfriedens einen Reichstag berufen wolle, zu dem er zuzuziehen beschlossen „principes, comites et barones nec non et communia civitatum“. Vorher hatte er im selben Jahre (ib. 401.) die constitutiones contra communiones civitatum seiner Vorfahren bestätigt.

[10] Const. pacis in curia Mogunt. a. 1281. erwähnt die Städte.

[11] Landfr. Ludwigs des Baier zu Nürnberg v. 1323. (Neue Samml. I. S. 43.) „mit gunst und mit rat der erbern herren und fursten, geistlicher u. weltlicher, grafen und freyen dinstman u. stet“.

[12] Der Grund lag im schwäbischen Städtebund von 1331, 1356, 1376, welcher besonders dem Handwerk der vielen schwäbischen Herren Eintrag that. W. Vischer Gesch. des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389 in Forschungen II. 1 ff. III. 1 ff. Bode Gesch. des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des M. A. das. II. 203 ff.

[13] Datt. L. I. c. VII. (S. 42 ff.) beschreibt die „societates bellicae sub S. Gregorii, S. Wilhelmi, et Leonum symbolo“, u. viele andere.

[14] Die zahlreichen Verhandlungen, Städtetage, Landfrieden u. s. w. von 1377 bis 1387 in Weizsäcker Reichstagsakten, dessen Einleitungen die Geschichte allseitig aufhellen. Landfr. v. Eger v. 1389 (N. S. I. 91). Auf dem Reichstage zu Eger 1389 wurden alle Einungen ausser einer verboten, diese sollte bestehen unter

stände vollends dem Kaiser gegenüber als wirklich zur Theilnahme an der Regierung berechtigt entgegen.[15]

VI. Der Rechtszustand wurde trotz aller Landfrieden und der aus alter Zeit hergebrachten wie der neu angewandten Mittel[16] kein völlig gesicherter, weil kein Reichsgericht existirte, das über Friedensbrüche unbedingt erkannte und Mittel hatte, seinen Urtheilen Geltung zu verschaffen. Erst durch den Ewigen Landfrieden von 1495 wurde ein geordneter Rechtszustand geschaffen. Dies wurde nicht so sehr durch dessen neue Bestimmungen als vielmehr dadurch erreicht, dass die mit dem Schiesspulver veränderte Kriegsführung und das Aufkommen stehender Milizen die Möglichkeit bot, das Faustrecht gründlich abzuschaffen. Indem nun im ewigen Landfrieden die Handhabung der Ordnung in die Hand der grösseren Landesherren gelegt wurde, welche in ihren Territorien schon länger im Ganzen geordnete Rechtszustände geschaffen hatten, hörte von selbst das Räuberhandwerk der kleinen Herren auf, die Selbsthülfe der grossen Herren, mochte ein Rechtsgrund vorliegen oder nicht, nahm den Charakter des modernen Krieges an.

§. 74.

5. Das Heerwesen.*

I. Mit der Bildung der Landesherrlichkeit, welche den Gemeinfreien der Territorien aus dem unmittelbaren Verbande mit dem Reiche drängte,

Vorsitz des gemeinen kais. Obmanns aus Churfürsten, Fürsten und Grafen (4 Mitglieder), Städten (ebensoviele): N. S. I. 91. §. 2.

[15] In den Beschlüssen zu Mainz v. 1402 wegen der Münze §. 1. (N. S. I. 103.): „Es ist zu wissen, dass unsers gnedigen Herren des römischen Königs u. unser Herren der Kurfürsten Frunde . . . von der gulden Muntze wegen gerathschlaget haben, und eynmudeclich übergekommen sin. . .“ Im J. 1435 legt der Kaiser dem Reichstage Propositionen vor, worauf die Stände Erklärungen abgeben.

[16] Beschränkung des Waffenrechts, Einführung von Schiedsgerichten (nach den Anfängen unter Wenzel besonders von Albrecht im Landfr. v. 1438, N. S. I. 155, seitdem öfter versucht) Austrägalgerichte, Eintheilung des Reichs in Kreise (unter Albrecht vier, dann in einem anderen Vorschlage das. S. 164. sechs vorgeschlagen) zur besseren Durchführung der Justiz u. dgl. m. Auch die Abschaffung der Selbsthülfe (die Schwankungen der Gesetzgebung weisen die Reichsabschiede von 1438, 1442, 1467 und 1486) half nicht unbedingt.

* Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter, Berl. 1820. Für das Heerwesen unter Heinrich I. siehe Giesebrecht I. S. 811. Eine vortreffliche Abhandlung Ludw. Weiland Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite in Forschungen VII. 113 ff.

und mit der Ausbildung der Ritterschaft (§. 86) trat die bis zum Ende der karolingischen Zeit bestehende Pflicht aller Freien zur Heeresfolge

Für die Römerzüge ist wichtig das fälschlich Karl d. G. zugeschriebene aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts herrührende s. g. Decretum de expeditione Romana in Leg. II. P. II. 2 sqq.: „Statuimus quando pro Romana expeditione . . praeparetur, ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex ebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur. Cuicunque . . . expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum, hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur, et ibi cum militari apparatu non repraesentetur, feodo preter hos qui cum gratia dominorum suorum remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperationis privetur. Qui autem per hominium, sive liberi sive famuli, dominis suis adhaeserint, quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant; ita tamen ut pro halsperga tres marcas et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant; et sic eundo ac redeundo cum hoc stipendio sine omni dominorum dampno vel expensa nisi quantum ipsis dominis placuerit fideliter serviant. Si . . accidat, ut idem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, . . singuli singula debita singulis dominis persolvant, videlicet quantum ab ipsis si irent accepturi erant, tantum se daturos cognoscant, vel . . . feodum amittant; nisi aliqui a nobis vel a regno sint inbeneficiati, hi si nobiscum vadant, nolumus ut feodum amittant, sed stipendia nisi voluntate dominorum non praetermittant. Similiter de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principum clientela qui cottidie ad serviendum parati esse debent, statuimus, ut quicunque 5 mansos in beneficio possideant, domino suo . . bruniam cum uno scutario ducant. Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant, quibus etiam halspergas concedant. Ipsis etiam ad itineris praeparationem 5 librae suae monetae in stipendium tribuantur, et duo equi, unus currens alter ambulans, addantur, ac duobus sociis soumarius victilibus bene oneratus, committatur. . . Ipsi quoque in dominorum tamdiu vivant procuratione, quamdiu in incepta vadant expeditione, et quicquid a rebellibus regnis pugnando acquisierint, partes duas ad dominos deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt domini ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti. Singuli vero principes suos habeant officinarios speciales, marscalcum, dapiferum, pincernam et kamerarium; qui 4 quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitura prae ceteris sunt honorandi; scilicet unicuique eorum 10 librae cum tribus equis tribuantur; quartus marscalco addatur, quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum. Isti vero tales remanere cupientes, si apud dominos impetrare valeant quot mansos possideant tot libras suae monetae vel totum fructum feodi in illo anno pro stipendio persolvant praecipimus, ut singuli buringi decem cum 12 funibus de canapo solidos dominis suis impendant, et . soumarium cum capistro concedant; quem, si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius 5 solidos, apsarius 30 denarios, bunuarius 15, quorumlibet larum possessores 6 suppleant . . ." — II. Feud. 40. §. 2., 55. §. 3. Chuonr.

in den Hintergrund. Diese erscheint als eine Pflicht der grossen und kleinen Vasallen des Reiches, der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, freien Herren und königlichen Städte. Als unbedingt pflichtig erscheinen alle reichsunmittelbaren Güter, für die das homagium geleistet wurde. War ein geistliches Stift durch Privileg befreit,[1] so trat ein

II. Capitula de benef. (Leg. II. 38.) §. 3. Edict. de benef. a. 1037. (ib. 39.). Frid. I. const. de jure feudor. a. 1158. (ib. 113). Ueber die Art der Aufstellung, des Angriffes u. s. w. Lambertus Hersfeldensis Annales ad a. 1075. (Pertz Scriptor. V. 223 sqq.). Hieraus Schwabsp. C. 31. W.: „dar nach besaz künic karl Rôme. dô viel der herzoge Gêrold von Swâben bî dem êrsten in Rôme mit den Swâben, unde gewan Rôme über houbet mit der swâbe helfe. Er lêch ouch den swâben, swâ man durch des riches nôt striten solde, dâ suln die swâbe vor allen sprâchen strîten, unde sol sîn ir houbet man der herzoge von Swâben. Ist der dâ nicht, sô sol ez des rîches marschall sin.“ Otto Frisingensis de gestis Friedrici I. Lib. II. c. 12. Radevici Frisingensis Canonic. Append. ad Ottonem de reb. gestis Frid. I. — Auctor vetus de beneficiis cap. I. §. 8. „Exhibeat etiam domino suo debitum honorem et servitium. 9. Regis justum servitium a domino suo sententialiter praeceptum, sex hebdomadis ante diem expeditionis in duorum hominum suorum audientia, serviat inquam ex justitia infra terram teutonicam Romano regno subditam. 10. Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam et Bohemiam. 11. Sex hebdomadibus homo serviat domino suo in (muss heissen sine. Homeyer System S. 379.) domini expensa; a servitio sex hebdomadibus quiescat postea. 12. Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico regis justa electio. 13. Ibunt illuc et alii omnes imperialia beneficia habentes, quisquis cum domino suo, nisi talento decimo iter redimat, quod annuatim a domino sua habuerat. 14. Haec expeditio prius tribus diebus et anno et sex hebdomadibus ante diem expeditionis cuilibet ex justitia erit intimanda. 15. Hujus servitii sit terminus, cum rex fuerit ordinatus. 108. 110. Si homo duos vel tres habet dominos, si quis prius inter eos sibi regis servitium denuntiet, illi homo serviet, aut expeditionis auxilium aliis det, si quod habeat ab eis beneficium.“ Sächs. Lehnr. art. 4. §. 1. 2. 3. „Ok sal dar varen jegelik man mit sime herren die des rikes gut to lene hevet, oder he sal die vart losen mit deme tegeden punde dat he jarlikes von ime hevet. Disse hervart sal man ok gebieden vore ses weken unde en jar unde dre dage er der samenunge, unde die hervart lent den düdischen alse die koning gewiet is.“ 46. §. 2. „Of die man hevet tvene herren oder mer die ime des rikes dienst alle bieden mit ordelen, die't ime toirst gebot mit deme sal he varen, unde den anderen alle herstüre geven, den tegeden schilling oder punt die he jarlikes von ime hevet.“ Lehnr. d. Schwsp. art. 86 (L).

[1] Eine Befreiung hatte z. B. die Abtei Werden von aller Heerfahrt durch Privileg Conrads II. von 1024 (Schaten Annal. Paderborn. I. 462). St. Maximie (Beyer Urk. Buch I. Nr. 300. Böhmer Reg. Henr. II. a. 1023 n. 1249) gegen 6656 Mansi, die dem Herzog von Baiern, dem Pfalzgr. Ezzo und dem Gr.

Anderer ein. Auf dem Allode ruhete die Pflicht nur bei den Fürsten, freien Herren und Reichsrittern.[2] Der Umfang der Pflicht gegenüber dem Kaiser bestimmte sich nach dem Grundbesitz,[3] konnte aber durch Privilegien oder Herkommen besonders normirt sein.[4] Leistete der Vasall, so kümmerte sich der Kaiser um die Art, wie er seine Unterthanen beizog, nicht. Jedenfalls konnte er nach demselben Massstabe seine Leute heranziehen; der Lehnsvertrag entschied in den meisten Fällen, Ministerialen und Hörige waren wohl uneingeschränkt verpflichtet.[5] Uebrigens wurden manche Herren für einzelne Züge befreit. Auch zog man selten sofort die ganze Mannschaft ein, vielmehr liess man viele zurück, um sie bei längerer Dauer nachkommen zu lassen (Reserve).[6] Seit Friedrich I.

Otto gegeben wurden mit der auf die Erben übergehenden Pflicht, für den Abt die Kriegsdienste zu leisten. Diese Hufen galten als Reichslehen (Urk. Heinr. III. von 1044 bei Beyer I. Nr. 321). Lothar entband 1136 (Martene Coll. ampl. II. 96) den Abt von Stablo, indem er dem Vogt die Pflicht als Folge der ihm gegebenen Güter auferlegte. Conrad III. entband 1143 Benedictbeuern von allem Reichsdienste und Loskaufe (Mon. Boica III. 100. 106). Einzelne Unterthanen von Reichsstiften waren befreit (Böhmer Reg. Ottonis I. n. 373), einzelne Kirchen lieferten nur Kriegsmaterial (Böhm. l. c. n. 81). Bisweilen war die Anzahl genau bestimmt. Böhmen hatte zur Romfahrt 300 Bewaffnete zu stellen oder 300 Mark zu zahlen (Privileg Friedrichs II. von 1212 Boczek I. Nr. 42. Böhmer Reg. Frid. II. nr. 3061). Das privil. minus legt dem Herz. von Oesterreich nur die Pflicht auf, in die Nachbarländer und Provinzen zu ziehen. Der §. 1 des priv. maius fälscht daraus ein Recht, blos mit 12 Mann auf eigene Kosten durch einen Monat gegen Ungarn dienen zu müssen. An und für sich befreite auch eine karolingische Exemtion nicht, wie bezüglich Osnabrücks und Corvey's von Weiland S. 139 gezeigt ist. Auch findet sich, dass trotz der Befreiung von Tegernsee die Leute an den Herzog eine Steuer zahlen (Weiland S. 139).

[2] Nach Const. de exped. Rom. führt der Bauer keine ritterl. Waffen, sondern zahlt eine Steuer.

[3] So hat die Const. de exp. Rom. für je 10 Mansus Lehngut in den Händen von liberi oder famuli 1 Brünne (Geharnischten) und 2 Schildknappen, für je 5 Hufen Ministerialengut 1 Brünne und 1 Schildknappen (s. oben den Wortlaut). Ueber das Alod ist nichts gesagt, kaum haftete aber eine grössere Verpflichtung auf demselben.

[4] Siehe die Anmerkung 1.

[5] Siehe in Anm. 1 die Bestimmung der Const. d. e. R. über die Pflicht derer, welche zu Hause zu bleiben wünschen, sowie Sächs. Lehnr. art. 46. §. 2. Homeyer Syst. S. 381. Ges. Friedr. I. v. 1154 1158 (Leg. II. 96, 113), Weiland S. 142 ff.

[6] Auch wurde Einzelnen gestattet, mit Gelde sich abzufinden. Der Kaiser konnte den Loskauf gestatten, jedoch geschah dies bisweilen mit Beirath der Fürsten. Friedrich I. wies Eberhard von Salzburg mit dem Anerbieten des Loskaufs ab (Weiland 145 ff.). Beim Römerzug Otto's IV. im J. 1209 wurde Ein-

kommen Söldner, d. h. Schaaren gegen festen Sold vor, die sich für bestimmte Zeit oder dauernd verpflichteten.

II. Zum Aufgebot war bis auf Heinrich IV. der König unbedingt berechtigt. Die Vorgänge unter Heinrich IV. führten mit der Erschütterung der Kaisermacht zu der massgebenden Theilnahme des Reichstages. Auf einem solchen musste der Kaiser den Zweck und die Nothwendigkeit darlegen, worauf nach einer Berathung durch ein förmliches Urtheil entschieden wurde.[7] Gleichzeitig setzte man die Zeit[8] und den Ort[9] der Heeresversammlung fest. Die Heerfahrt wurde vom Kaiser durch Ladebriefe (edictum, expeditionem indicare) den Einzelnen angekündigt.[10]

zelnen der Loskauf gestattet. Annal. Lub. VII. 20. Für die Züge nach Italien finden wir Bestimmungen hinsichtlich der niederen Lehen. Zur Zeit Conrads II. wurde $^1/_3$ (Leg. II. 38), Friedrichs I. (zu Roncaglia) $^1/_2$ der Einkünfte gezahlt. Sächs. Lehnr. art. 4 § 3, 46 §. 2 (Anm. 1) und Schwsp. 86 haben $^1/_{10}$ der Einkünfte. Die Const. de exp. R. hat keine Bestimmungen über das hostenditium. Wie viel die einzelnen Fürsten zahlten, ist nicht allgemein bestimmt, in einzelnen Fällen hohe Beträge, z. B. 1120 der Abt von St. Gallen 350 Mark Silber. Weiland nimmt mit Recht an, dass die Zahl der Mannen entscheidend war.

[7] Sachs. Lehnr. art. 4. §. 1. „Des rikes denst, dat dem manne geboten wert mit ordelen ses weken vor deme dage er he varen soll, unde ime dat gekundiget wert dar't tvene man des herren horen, dar sal he denen bi plicht binnen düdischer tungen die dem romeschen rike underdan is. Alle die aver in osterhalf der sale belent sin, die solen dienen to weneden unte to polenen unde to behemen. Ses weken sal de man dienen sime herren mit sines selves kost, unde ses weken vore unde ses weken na sal he des rikes vrede hebben unde schacht rowe [d. i. Ruhe vom Lanzendienst], so dat ime nen sin herre to lenrechte degedingen ne mach noch des rikes dienst gebieden.“ Vgl. Homeyer System 378. Im J. 1152 unterblieb die Heerfahrt wegen des zu Regensburg erhobenen Widerspruchs: Otto Frising. II. 6. Weiland a. a. O.

[8] Nach Const. de e. R. und den hieraus entnommenen Auct. vet. I. §. 14. Sps. Lehnr. 4. §. 3 [nur setzen sie noch 3 Tage zu], sowie Schws. Lehnr. 86 (L.) für die Romfahrt 1 Jahr 6 W. Thatsächlich ist dieser Termin nicht immer eingehalten worden. Für jede andere Fahrt wird die Zeit besonders angesetzt gleich oder später.

[9] Für die Romfahrt zur Kaiserkrönung sind es die roncalischen Felder (Decr. de exp. Rom.), für jede andere setzt ihn der Kaiser (Reichstag) fest.

[10] Die Anm. 8 citirten Stellen. Ueber die seit Heinrich IV. bis auf Heinrich VI. herrschende Sitte, dem Kaiser durch Eidschwur die Erfüllung zu versprechen Weiland 116 ff. Ueber das analoge Vorkommen des Versprechens von Seiten der Mannen gegenüber dem Herrn ders. S. 126. Dieser Eid ist aber nicht nothwendig gewesen. Denn 1) waren die abwesenden und nicht schwörenden Fürsten ebenso gehalten (vgl. Leg. II. 83), 2) lag ja diese Pflicht ohnehin im Lehnsdienst. Der Mann ist schuldig, wenn er nicht folgt, und „si de vocatione legitima convinci per compares suos poterit“ (Const. Frid. I. in II. Feud. 34. Sächs. Lehnr. 4. §. 1.).

Folgt der Entbotene ohne einen gesetzlichen Hinderungsgrund nicht oder sendet seine Schaar nicht, so kann ihm bei der Romfahrt sofort auf den roncalischen Feldern das Lehen aberkannt werden.[11] In jedem anderen Falle ladet man ihn dreimal und verfällt ihn im Reichsgerichte in die Acht, dem weltlichen Reichslehninhaber entzieht man das Lehen, beim geistlichen wird es mit Beschlag belegt und unter kaiserliche Verwaltung gestellt.[12]

III. Die Heerfahrt endigt beim Römerzuge mit der Weihe des Kaisers.[13] Andere Heerfahrten endigen mit dem Zwecke,[14] mit der Entlassung durch den König.[15] Eine bestimmte Dauer ist nach der Natur der Sache und nach Lehre der Geschichte nicht gesetzt gewesen.[16] Zur Ausrüstung erhält der Vasall vom Herrn eine bestimmte Beisteuer, dazu kamen bald freiwillige, bald vertragsmässige Solde und Belohnungen,[17] auch war der Herr zum Ersatze des Schadens, den der Mann erlitt, verpflichtet.

IV. Jeder Herr führte seine Truppen; die Reichsministerialen und Contingente der Städte standen unter dem Befehle von Reichsvögten. Kam es zu einer Schlacht, so ordnete der König als Oberbefehlshaber oder ein von ihm hierzu bestimmter Herzog die Vertheilung und Führung der einzelnen Abtheilungen, wobei auf einzelne herkömmliche Rechte bezüglich des Vorstritts [18] gehalten wurde.

[11] Exp. Rom. Der Grund liegt wohl darin, dass hier regelmässig ein Reichstag gehalten wurde. Dies galt für Regalieninhaber und jeden Lehnsmann, der dem Heere nicht folgte.

[12] Es braucht nur auf den Fall Heinrichs des Löwen hingewiesen zu werden Die Handlung ist Felonie, die Quellen (z. B. die Gelnhauser Urk. Leg. II. 163; Helmold I. 82 bezüglich Hartwigs von Bremen a. 1155) nennen den Ungehorsam reatus maiestatis. Vgl. Otto Frising. Gesta Frid. II. 12.

[13] Die Exp. Rom. schweigt, anders Auct. vet. I. 15, Sps. Lehnr. 4 §. 3. Schws. Lehnr. 86. Sie reden alle nur von ordinatus, gewiet.

[14] Will der König den festgesetzten ändern, so gehört dazu ein neuer Schluss. Beispiele bei Weiland S. 166 ff.

[15] Feierliche Entlassung bei Otto Frising. II. 24. a. 1155.

[16] Die Rechtsbücher (Auct. vet. I. §. 11, Sps. Lehnr. 4 §. 1. Schws. Lehnr. 8 a) haben in deutschen Landen 6 Wochen auf eigene Kosten.

[17] Const. d. exp. R. (Anm. 1). Es kommen grosse Belohnungen der Fürsten vor. So erhielt 1158 St Maximin Silbergruben (Beyer I. Nr. 611), Cöln 1167 den Kaiserhof und die Münze zu Andernach (Lacomblet I. 426). Zu Nürnberg wurde 1165 ein Sold, stipendium, donatio, pactirt (Chron. Montis Sereni ad a. 1165), auch 1167 den später Einrückenden gezahlt. Weiland S. 155, 165 ff.

[18] Schwsp. 31 in Anmerhung 1.

V. Je mehr sich die alten Verhältnisse änderten, die Reichsunmittelbarkeit sich auf die Landesherren und Städte allein zurückzog, desto ungeregelter und ohnmächtiger erwies sich die Kriegsverfassung. Das Schiesspulver gab ihr vollends den Todesstoss. Die Hussitenkriege und später die Türkenkriege zwangen das Reich, an die Ordnung des Kriegswesens zu gehen. So wurde zuerst im J. 1422[19] festgesetzt, wie viele Streiter der einzelne Reichsstand, die Städte und Ritter zu stellen und wie grosse Beiträge man zu leisten habe. In dieser Weise wurde durch Reichsschlüsse für die einzelnen Fälle Fürsorge getroffen,[20] auch die Art der Kriegsführung bestimmt.

§. 75.

6. Die Einkünfte des Kaisers und Reichs.

I. Mit der immer grösseren Ausdehnung des Beneficialwesens war das königliche Krongut (§. 44.) beständig verringert worden; dies nahm noch mehr zu, weil manche Kaiser nur durch Schenkungen von Gütern oder Gefällen den Beistand einzelner mächtiger Grossen erhalten konnten; endlich verzehrte die Gründung und Dotirung von Bisthümern und Klöstern ein unermessliches Gut.[1] Trotzdem blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein den Kaisern manches Gut, manches Gefälle in allen Theilen des Reiches. Seitdem ist beides auf ein sehr bescheidenes Maass herabgesunken.[2] Uebrigens wurden auch insofern die Ausgaben stets geringer, als mit der allmäligen Umänderung des Fidelitätswesens (§. 48.) der König in keiner Weise mehr für den Unterhalt der Vasallen zu sorgen hatte.

II. Die Güter (villae) des Königs, soweit sie nicht seinem Privatvermögen angehörten, waren gegen bestimmte Abgaben in natura oder

[19] Anschlag des tegliches Kriegs zu Beheim etc. zu Nürnberg (N. S. I. 117 ff.).

[20] Reichstag zu Frankfurt 1427 (N. S. I. 120 ff. Droysen über die Reichskriegssteuer von 1427 in Ber. über d. Verh. d. K. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipz. 1856 S. 143 ff.). Nürnberg 1431 (131 ff.), Wien 1460 (190 ff.), Nürnberg 1466 (204 ff.), Regensburg 1471 (233 ff.), Nürnberg 1480 (265.), 1481 (S. 268.), Frankfurt 1486 (S. 271.), Frankf. 1489 (S. 284.), Nürnberg 1491 (S. 290.).

[1] Wenn man die Böhmer'schen Regesten durchliest, begreift man, wo das königliche Gut geblieben ist; das seit alter Zeit in den Händen der Grafen befindliche Gut ist seit dem Ende des 9. Jahrhunderts gar nicht mehr zu rechnen.

[2] K. Sigismund giebt in dem Schreiben vom 30. Jan. 1412 (Aschbach I. S. 430) an, dass sich der Ertrag sämmtlicher Einnahmen aus den deutschen Ländern nur auf jährliche 13,000 Gulden stelle.

Zins wie in älterer Zeit in der Hand von Kolonen oder Ministerialen; über sie führten besondere Kammerboten (nuncii camerae) die Aufsicht, diese sorgten auch für die Abfuhr an den Hof.[3] Die Einkünfte hieraus schmolzen aber dadurch, dass auf manchen Reichsgütern die Ministerialen und Zinsleute verschenkt wurden,[4] auf die Einkünfte (z. B. Holz, Salz u. s. w.) für bestimmte oder immerwährende Zeiten Anweisungen gegeben wurden.[5] Obwohl schon im 13. Jahrhundert das freie Veräusserungsrecht des Königs aufgehoben ward,[6] sind doch mit Zustimmung der Reichsstände und ohne dieselben deren zahlreiche vorgekommen.

III. Eine zweite Klasse von Einnahmen bilden die verschiedenen Arten öffentlicher Abgaben (Steuern). Allgemeine Steuern aus der früheren Zeit waren nur vereinzelt geblieben.[7] Die wichtigsten Einnahmen dieser Art waren die aus den Reichsburgen,[8] den Reichsstädten,[9] den

[3] Pfeffinger I. c. T. II. p. 302 sqq. Sie hommen besonders in Franken und Schwaben vor. Für die Reichsstädte besorgten die Burggrafen, für die übrigen Reichsgüter seit dem 12. Jahrhundert die Landvögte dies Geschäft.

[4] Ein Beispiel in Böhmer Reg. Frid. II. num. 3154.

[5] Z. B. die oben §. 50 mitgetheilte Urk. für Fulda.

[6] Sententia de non alienandis principatibus a. 1216 (Leg. II. 227 sqq.) „Per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium qui aderant judicatum est, nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscunque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis possidentis et ministerialium ejusdem principatus.“ Rud. I. sent. a. 1281 (Leq. II. 435.) cassirt alle seit Friedrichs II. Absetzung von den Königen ausgegangenen Vergabungen von Reichsgut.

[7] So in Chur: Böhmer Reg. Ottonis I. n. 179. 218. Otto schenkte den Geldzins dem Bisthume. Von den alten Tributen der Alamannen, Thüringer und Friesen leisteten zu Ottos I. Zeiten nur noch die Thüringer den Schweinezins. Dieser war oft Gegenstand des Streites. Noch Heinrich II. huldigte Thüringen 29. Juli 1022 nur unter der Bedingung, dass er erlassen wurde.

[8] Böhmer Reg. Otto IV. a. 1213 num. 3049 verordnet, dass diejenigen, welche in der Reichsburg Duisburg Erb oder Eigen besitzen, welcher Profession sie auch seien, nur nach alter Gewohnheit Steuern zahlen sollen.

[9] Curia Mogunt. a. 1182 (Leg. II. 165.). Es wird erkannt, zu Worms seien befreit von den collectae „que in civitate ad nostrum fiunt obsequium,“ „universi ecclesiarum ministri . . qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant. nec mercimoniis operam dant, nec foro rerum venalium student, nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant.“ Friedrich II. befreit mit Handfeste 1218 (Gaupp Stadtrechte II. p. 44.; Böhmer Reg. n. 3160). die Bürger von Bern von allen Lasten, „nisi tamen a censu domorum et arearum vestrarum, videlicet de qualibet area, 100 pedes in longitudine et 60 in lati-

Abteien und sonstigen reichsunmittelbaren Klöstern zu entrichtenden,[10] welche letzteren aber durch vielfache Privilegien erlassen wurden. Hierzu kamen die Tribute von unterworfenen oder solchen Völkern, die gegen Tribut sich in den Schutz des Reiches begeben hatten.[11] In besonderen Fällen wurden vom Kaiser und Reiche seit dem 12. Jahrhundert allgemeine Steuern ausgeschrieben und deren Einziehung genau geregelt.[12]

tudine habente, XII. denarios usualis monete singulis annis de fundo imperii persolvendos," (Böhmer Reg. n. 3510) erliess 1238 der abgebrannten Stadt Nördlingen die Reichssteuer auf drei Jahre, wozu Conrad IV. (ib. n. 3701.) im J. 1239 noch weitere zwei Jahre bewilligte. — Diese Einkünfte wurden häufig verpfändet, z. B. die aus Düren durch Friedrich II. im J. 1241 an den Grafen Wilhelm von Gülch für zehn tausend Mark (Böhmer Reg. n. 3552.), aus Rotenburg mit den Juden und dem Dorf Gebsattel um dreitausend Mark durch Conrad IV. im J. 1251 an Gotfried von Hohenlohe (Böhmer n. 3848.), aus Duisburg an seinen Vetter Waleram von Limburg für zwölfhundert Mark durch Wilhelm 1248 (Böhmer 3867.), Dortmunds mit den umliegenden Höfen an Erzb. Conrad von Cöln um zwölfhundert Mark durch Wilhelm 1248 (Böhmer n. 3886.), aus Horburg und Dünkelsbühl (Schloss Sorheim und der Vogtei des Klosters Roth nebst den Zehnten zu Aufkirch) an Graf Ludwig von Oettingen um 1590 Mark (Böhmer 3852.) durch Conrad IV. im J. 1251. Um dem zu entgehen liessen sich einzelne Städte ein Privilegium de non alienando geben. So Rheinfelden 1225 vom K. Heinrich (Böhmer n. 3631.), Mühlhausen 1251 von Conrad IV. (Böhmer n. 3850.).

[10] Otto I. bestimmte 962 (Böhmer Reg. n. 254.) St. Maximin bei Trier zum Wittum der Kaiserin, den Abt zu deren Kaplan. Curia Francofurt. a. 1149. (Leg. II. p. 86.) „. . certi, quod Corbejenses pecuniam, quam juramenti assertione promiserant indubitanter nobis (Chuonr. III.) persolvant." Otto IV. befreite 1198 (Böhmer Reg. n. 2960.) das Kloster Werden an der Ruhr von den an frühere Kaiser jährlich gezahlten 25 Mark; Friedrich II. erlies 1218 dem Niedermünster zu Regensburg die 10 Pfund jährlicher Reichssteuer, gab 1219 n. 1222 dem Kloster Volkolderode Steuerfreiheit für seine Besitzungen in der Reichsstadt Mühlhausen, ertheilte 1221 dem Deutschorden Steuerfreiheit, gab 1232 dem Kloster Bebenhausen die Steuerfreiheit für dessen Besitzungen in der Reichsstadt Esslingen; Heinrich (VII.) gab 1220 dem Kloster Schönthal bei Heilbronn Steuerfreiheit, 1227 dem Cisterzienserkloster Wettingen (maris stella) Abgabenfreiheit für seine Häuser in den Reichsstädten; Heinrich VII. wiederholte 1233 das Privileg für Bebenhausen. Siehe Böhmer Reg. n. 3169. 3268. 3185. 3259. 3388. 3633. 3669. 3747.

[11] Vergl. die Angaben im Anhang I. über Böhmen.

[12] Frid. I. mandatum de subsidio solvendo a. 1177 „abbati Campidonensi" (Leg I. p. 151): „Noverit tua discretio. quod ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur. Quare tibi ad solvendum decem marcae tantum sunt assignatae. Mandamus ergo . . . quatenus ipsas omni occasione remota in octava paschae H. de Bretice in pondere Coloniensi de puro argento persolvas." Curia Quedlinburg. Phil. a. 1207 (ib. p. 218 sq.). Hier wurde die zu Nordhausen zur Unterstützung

Während des 13. und 14. Jahrhunderts kam diese allgemeine Besteuerung Seitens des Kaisers nicht mehr vor. Die Kriege gegen die Hussiten im Anfange des 15., sodann die Türkenkriege gaben die Veranlassung zu erneuerter Ausschreibung durch den Reichstag, bei der man bald einen s. g. gemeinen Pfenning (z. B. den hundertsten) des Vermögens abzugeben vorschrieb, bald auch auf die einzelnen Reichsstände eine bestimmte Summe legte (Anschlag). In beiden Fällen wurde die Erhebung von den Landesherren bez. kaiserlichen Commissarien besorgt; im letzteren stand es den Landesherren frei, für ihre Quote die Unterthanen verhältnissmässig beizuziehen.[13]

IV. Eine anfänglich sehr reichliche, im Laufe der Zeit aber in Folge von Schenkungen, Belehnungen, Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden, und durch den Erwerb von fast allen Landesherren sehr spärlich fliessende Einnahmequelle bildeten die Zölle und Mauthgefälle (Wege-, Brücken-, Kanal-Gelder).[14] Sie stehen am Ende des 14. Jahr-

des h. Landes beschlossene Steuer ausgeschrieben „una cum pricipibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de quolibet aratro sex denarii persolvantur; in singulis etiam civitatibus aut villis quilibet mercator vel alterius officii, seu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes, duos denarios persolvat.“ Den geistl. und weltl. Fürsten, Grafen, Freien und Edlen wird die Gabe überlassen. Ausschreibung auf 5 J., jährlich vom Bischofe durch Boten einzutreiben, vom Laienfürst etc. in seinem Bezirk, zahlbar zu Weihnachten. Mit Recht hebt Berchtold S. 135 hervor, dass der Satz des priv. maius für Oesterr. v. 1058, der Herzog sei befreit von allen bereits vom Kaiser aufgelegten und noch aufzulegenden Steuern, beweise, man habe von fürstl. Seite die Finanzhoheit des Kaisers im Principe nicht in Abrede zu stellen gewagt.

[13] Siehe die im §. 74. n. 2. u. 3. citirten Reichsabschiede.

[14] Vgl. die Stellen im §. 70. n. 11. Früh fangen die Befreiungen an. Heinrich IV. befreite die Wormser 1073 vom Zoll an den Königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppart, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angern: Giesebrecht III. S. 282. Ssp. II. 27. (Zolltarif, Zollfreiheit). Curia Wormat. Frid. I. a. 1157 (Leg. II. 104.) wird erkannt, „palatino comite de Rheno sententiam proferente“, dass Alle, welche von Bamberg bis Mainz Zölle erheben, künftigen Weihnachten ihre Privilegien zu präsentiren hätten, die nicht auf Kön. oder Kais. beruhenden für nichtig zu halten seien. Curia August. 1209 (ib. 215 sq.) „Item quesivit (nemlich Friedericus Tridentinus episcopus) in sententia, si aliquis sine regia licentia et authoritate novum possit instituere theloneum? Et data est . . sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat; et si factum fuerit, irritum sit et inane.“ (Böhmer Reg. n. 2891) Otto IV. a. 1209 verzichtet zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg auf verschiedene königliche Rechte, namentlich an den Nachlass verstorbener Prälaten, die Zolleinnahmen in den bischäflichen Städten, wenn der König darin Hof hält, und das Herbergsnehmen in den Besitzungen des Erzstiftes, (n. 3025.)

hunderts überall den Landesherren zu; die vielfachen Bedrückungen brachten mit sich, dass die Kaiser viele aufhoben und regelmässig in den Landfrieden Bestimmungen getroffen wurden.[15] Auch das Münzrecht (moneta) lieferte einige Einnahmen, kam jedoch bis zum 14. Jahrhundert in die Hände aller Landesherren. Hierdurch war der schon während des früheren Mittelalters schlechte Zustand des Münzwesens ein so kläglicher geworden, dass sich endlich das Reich veranlasst sah, Anordnungen zu treffen, welche jedoch nicht von besonderem Erfolge waren.[16] Gewissermassen als eine Art von Zoll für den ihnen verliehenen Schutz erscheint die Steuer,[17] welche dem Kaiser von den Juden zu

hebt zu Gunsten des Bisthums Trient eine von K. Philipp dem Ulrich de Arcu verliehene Zollstätte auf, (n. 3141.) Friedrich II. ertauscht 1217 von dem Kloster der h. Fides zu Schlettstadt die Hälfte des dortigen Zolls und Gerichts gegen Liegenschaften daselbst zu Brunner und zu Königsheim, (n. 3267.) gibt 1221 dem Schiffe des Nonnenklosters Königsbrück die Zollfreiheit auf dem Rhein. Sent. a. 1220 (Leg. II. 237.) „apud Frankenvoert in curia talis data est sententia et a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monetae in dampnum sive praejudicium alicujus prestare possimus," cassirt dann die, welche der „Comes Gelriae" von ihm zu haben behaupte. Confoed. Frid. II. cum princ. eccl. c. 2. Landfr. v. 1235 c. 6. „ . . . Receptores vero teloneorum, tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum, transeuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiunt, pacem securitatem et conductum, ita quod nihil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt procurando . . ." Cassatio exactionis Ungelt Wormatiensis a. 1269 (ib. p. 382). Mandat. de deponendis theloneis für Strassburg 1269. (ibidem), Rudolphi I. sent. contra thelonea injusta a. 1290 (ib. p. 454.), Alberti I. cassatio theloneorum ad Rhenum a. 1301 (ib. p. 474.). Bulla aurea cap. IX.

[15] Verordnungen K. Wenzels von 1379, 1380, 1384 (Weizsäcker S. 245 ff. 276 ff. 448 ff.).

[16] Heinr. VI. const. de moneta Spirensi a. 1196 (Leg. II. 569.). Frid. II. const. de cambiis et denariis civitat. a. 1231 (ib. 181.), sent. de argento vendendo a. 1234. (ib. 302.). Henr. const. gen. a. 1234. (ib. 301.) Frid. II. const. a. 1232, const. pac. a. 1255 c. 7. Wilh. sententiae . . de moneta a. 1255. (ib. 371.). Rud. I. statutum de moneta a. 1282. (ib. 440.) a. 1283. (ib. 443.) sent. contra falsatores monetae a. 1255. (ib. 446.), bulla aurea I. c.; Münzgesetz K. Wenzels vom 9. Aug. 1382 (Weizsäcker S. 354), 16. Juli 1385 (das. 477. S. 475 ff. 486 ff. noch verschiedene darauf bezügl. Stücke), 14. Sept. 1390. Vgl. die Einleitung von Weizsäcker und Hegel in deutsche Städte-Chroniken I. 224 ff. Beil. XI., V. 421 ff. Beil. VII. Handl. u. Abschied u. Churfürstentag zu Mainz wegen der Münz a. 1402. (N. S. I. S. 103 fg.) Reichstag zu Nürnberg von 1438. (das. S. 163 fg.). — Sachssp. II. 26. Schsp. c. 165 W.

[17] Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter sehe man M. Wiener Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Han-

entrichten war, allmälig aber an die Kurfürsten und sonstigen Landesherren kam, denen das Recht, Juden zu geleiten, verliehen wurde. Schon im 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser das Recht in Anspruch, ausschliesslich edle Metalle zu graben, welches nach und nach auf alle Metalle und das Salz ausgedehnt, vielfach zu Lehen oder gegen bestimmte Abgaben überhaupt übertragen, im 14. Jahrhundert den Kurfürsten ganz allgemein zugesprochen und seitdem allmälig als ein landesherrliches Recht angesehen wurde.[18]

V. Alle diese Rechte, jedoch auch andere,[19] aus denen Einkünfte fliessen konnten, oder die überhaupt als eigenthümliche Rechte des Königs

nover 1862. — Otto Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866. — G. Wolf Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens, Bresl. 1862. Bulla aurea a. 1356. cap. IX. §. 2. Das (falsche) privil. majus für Oesterreich spricht auch das Recht zu, Juden zu dulden. Vergl. Schwsp. c. 106 W. (125 L.). Ssp. III. 7., Schwsp. c. 214, 215 W. 260, 261 L. — Die sent. de bonis judeorum vacantibus Alberti I. a. 1299. (Leg. II. 471.) spricht dem Erzbischofe von Mainz zu „omnia debita suorum judeorum occisorum heredes non habentium.“ Pax Alb. cum archiep. Moguntino a. 1302 (ib. 477.). „Daz ungeld und die Juden zu Frankenfurt die sal er behalden recht als unser breffe stant und kunic Adolfs, die er darüber hat, die briffe sal er auch behalden.“ Wichtig die Verhandlungen wegen derselben auf dem Königl. Städtetag zu Ulm v. J. 1385 (Weizsäcker S. 492 ff.; der in der Einleit. Nachweise gibt).

[18] Vgl. §. 44. III. Thitmari Chron. II. 8. (Pertz Scriptor. III. 747.). „Temporibus suis (961. Otto I.) aureum illuxit seculum; apud nos inventa est prima vena argenti.“ Von dem Finden auf königlichem Boden ist gewiss das Recht des Königs abgeleitet. Urk. Konrads II. von 1150. (Seibertz Urkundenbuch I. n. 51.): „Wieboldo Corbeiensi abbati suisque successoribus regulariter ordinatis in perpetuum venas metalli videlicet auri argenti cupri plumbi et stanni et omnem pecuniam sive rudem sive formatam que intra montem Eresberg qui Corbeiensi ecclesie jure proprietario pertinere noscitur latet, tibi et per te Corbeiensi ecclesie damus et presenti scripto confirmamus ut liceat tibi et successoribus tuis absque ullius persone contradictione in eodem monte fodere omne metallum quod inventum fuerit eruere et conflare . .“ Das Silber musste der Münze angeboten werden: sent. de argento vendendo Heinr. reg. a. 1234. (Leg. II. 302.). Bulla. aur. a. 1356 c. IX. §. 1. — Die Urkunden Heinrichs VI. a. 1189 für den Bischof von Minden, Friedr. I v. 1189 für Trient u. a. beweisen, dass man nicht blos auf Reichsgütern oder königlichen, sondern allgemein das Bergregal annahm. Dagegen Zöpfl R.G. II §. 50. u. a. Vgl. auch die const. Frid. I. vom J. 1158. — Unten §. 154.

[19] Const. de regalib. a. 1158. Zählt man, wie in dieser Const. und überhaupt in alter Zeit die Grafschaft und den Heerbann dazu, so hat man eine doppelte Classe; die eigentlichen Hoheitsrechte und die nutzbaren.

galten, fasste man unter dem Begriffe jura regalia, Regalien, zusammen. Dahin gehören dann noch die Naturaldienste in Kriegszeiten, sowie die an den König und sein Gefolge auf dem Durchzuge zu leistenden Fuhren, Abgaben von Lebensmitteln u. dgl. m.

VI. Damit im Zusammenhange stehen die Einkünfte, welche der König aus der Vogtei über Reichsklöster oder deren Abtretung an diese,[20] aus dem schon früh aufgekommenen, im 13. Jahrhundert abgeschafften Rechte auf den Mobiliarnachlass der Geistlichen,[21] aus der Handhabung der Rechtspflege bezog:[22] Geldstrafen, Güter Geächteter, Gerichts-

[20] Friedrich II. überliess 1219 (Böhmer Reg. n. 3196.) die Vogtei der Klostergüter dem Abt Heinrich von Kempten gegen eine jährliche Abgabe von 50 Mark.

[21] Mit diesem Spolienrecht, jus spolii, hängt das Recht, die Einkünfte der vakanten Reichsbisthümer und Abteien zu geniessen, aufs Engste zusammen. Const. Frid. de bonis clericorum decedentium (Leg. II. 138 sq.) hob es auf und bestätigte das Recht der Wormser Cleriker, sich berufend auf die römischen Kaiser und Karl und Ludwig, „bonorum suorum mobilium, quod optaverit, aut pro remedio anime sue, vel alio quovis respectu tribuere, et testamentum facere sub testimonio ad minus duorum confratrum suorum.“ Sent. a. 1170 (ib. 141.) spricht den advocatis jedes Recht auf die dos der Kirche und die Sachen der Geistlichen im Leben oder Tode ab. Die Sent. a. 1172 (ib. 142) spricht den Mainzer Geistlichen zu „ut mobilia sua que infra emunitatem habuerint, ecclesiis seu personis pro arbitrio suo inter vivos seu in ultima voluntate donandi liberam habeant facultatem.“ Ottonis IV. coronatio aquisgran. a. 1198 (ib. 203 sq.). Er sagt im Briefe an den Papst: „et quod consuetudinem illam detestabilem, qua episcoporum, abbatum principum de hac vita migrantium bona tempore mortis relicta quidam nostri antecessores hactenus occupabant, omnino in posterum dimittemus, et de beneficientia nostra principibus ecclesiasticis in perpetuum relaxamus.“ Dasselbe Versprechen mit dem Zusatze: „aut etiam ecclesiarum vacantium“ wiederholt er in der promissio regis Coronatio Rom. a. 1209 (ib. 217.). Friedrich II. in der promissio Papae a. 1213. (ib. 224.) leistete dasselbe Versprechen, entsagte in der renunciatio juri spoliorum a. 1216 (ib. 226.) sowohl dem Spolienrechte als dem Rechte einzuziehen von den Stiftern u. Abteien u. bestimmt, dass „redditus et proventus per totius primi anni circulum“, redditus hujusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.“ Promissio Papae a. 1219 (ib. 231.), Confoed. cum princip. eccl. c. 1. Rudolph I. a. 1274 in (tractatu) confirm. privil. Rom. eccl. (ib. 394 sqq.) erneuerte diese Versprechen. Nichtsdestoweniger hörte es nicht auf, so dass man gerathen fand, sich die Freiheit durch besondere Privilegien versprechen zu lassen. 1209 für den Erzbischof von Magdeburg von Otto IV. (nota 14.), die Aebtissin von Quedlinburg 1216 (Böhmer Reg. n. 3130.), den Bischof von Hildesheim 1226 (das. n. 3331.), die Aebtissin von Gandersheim (das. n. 3584.) von Friedrich II. beziehentlich K. Heinrich.

[22] Const. de regalibus a. 1158. Otto Frising. de gestis Fried. I. Lib. II.

sporteln,[23] ferner die Taxen bei der Erneuerung von Lehen und der Ausstellung kaiserlicher Gnadenbriefe, erblose Güter u. dgl.

Drittes Capitel.

Die Gebiete des Reiches; ihre Verfassung und Regierung.

A. Die landesherrlichen Territorien.

§. 76.

1. Der Landesherr.*

I. Die Hoheit über das Territorium ruhte auf dem der Familie als Allod oder Lehen zustehenden Besitze, auf dem Amte des Bischofs, Abts u. s. w., verbunden mit dem vom Reiche direct empfangenen Gerichts-Grafen-Bann, zu welchem bei den Herren mit fürstlichen Rechten das Herzogthum kam.

II. Bei den geistlichen Territorien war mit dem Amte von selbst auch die Landeshoheit erworben; denn diese haftete so sehr an dem Amte, dass sie vom Inhaber zu dessen Schaden selbst durch Verbrechen nicht verwirkt, sondern nur der Person für ihre Lebenszeit abgenommen werden konnte.[1] Diese geistlichen Gebiete trugen den doppelten Charakter eines Reichslehens und der Ausstattung des Bisthums u. s. w.; ersterer waltete aber so sehr im früheren Mittelalter vor, dass für Dispositionen über sie keineswegs die Kirchengesetze, sondern Gesetz und Herkommen des Reichs als maassgebend erachtet und angewendet wurde.[2] Wegen der Einheit des geistlichen Amtes war für die

c. 13. Radevicus de reb. gestis Frid. I. lib. II. c. 5., über die von Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo dem Könige zugesprochenen Rechte.

[23] Vgl. über die Grösse der Sporteln die Const. Auximana Frid. I. a. 1177 (Leg. II. 162.), über die erblosen Sachen dieselbe und Sent. Alberti I. a. 1299 (ib. 472.) bezüglich der Lehen, desgl. die Sent. (ib. 473) über erblosen Lehen von Kirchen. Heinrich VII. gab. (Böhmer Reg. n. 3653.) 1227 dem Deutschorden die Taxfreiheit bei allen kaiserlichen und königlichen Gnadenbriefen.

* §§. 69 ff. H. Brunner Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, Wien 1864.

[1] Vgl. §. 74 nota 1 am Ende.

[2] Vgl. die Angaben im §. 68 Note 12.

Untheilbarkeit des Territoriums von selbst gesorgt; die Gesetze festigten diese noch mehr.[3] Zu jeder Veräusserung von Kirchengut, das die Eigenschaft von Reichsgut trug, war deshalb der kaiserliche und der Reichsstände Consens erforderlich, zu dem aber auch Kraft der Reichsgesetze sowohl bei Bisthümern als Abteien Consens der Kapitel beziehentlich Convente und der Landstände hinzutreten musste.[4]

III. Das Lehen war allmälig insofern erblich geworden, als es auf die männlichen Nachkommen überging.[5] Hiermit war jedoch die Erblichkeit der Fürstenthümer noch nicht eingetreten, obwohl man diese in der Lehensform übertrug.[6] Noch im 13. Jahrhundert wurde die Erblichkeit durch ausdrückliche Privilegien gegeben.[7] Es waltete nun auch für die weltlichen Territorien, so lange die Anschauung lebhaft blieb, das selbst mit dem erblichen Besitze verbundene

[3] Frid. I. sent. de bonis mensae episcopalis non alienandis a. 1153 (Leg. II. 94 sqq.), Sent de bonis eccl. non alien. Henr. VI. de decimis non alienandis 1190 (ib. 186.) 1191 (ib. 194.) „dictata est sententia, quod nullus episcoporum vel abbatum imperio pertinentium possit vel debeat aliquid de bonis ad coquinam vel ad aliud suum officium pertinentibus infeodare vel alienare; quod si forte aliquem episcoporum seu abbatum facere contigerit, talis infeodatio seu alienacio a successore episcopo potest et debet de ratione in irritum revocari. De abbatibus idem est judicium.“ Frid. II. sent. de alienat. bonor. eccles. (irritatio alienationum) a. 1219 (ib. 233.), Sent. a. 1250 (ib. 365.), Sent. a. 1253 (ib. 367 sq.).

[4] §. 59 nota 10, §. 77. Mein Kirchenrecht Syst. §. 113. Heinr. reg. sent. de jure abbatiarum a. 1223. (Leg. II. 252.), Sent. de officiis et possessionibus eccles. Wilh. a. 1250 (ib. 365.), Sent. a. 1255 (ib. 373.) „responsum fuit et in nostra presentia sententialiter judicatum, quod (abbas princeps territorii) nec vendere nec alienare aut distrahere seu donare potest aliqua feuda vel bona sui monasterii, non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento.“ Sent. contra infeodationem episcoporum, capitulis irrequistitis Rudolphi I. a. 1277 (ib. 412.).

[5] Dies beweist für das Ende des 12. Jahrhunderts die Auffassung der Rechtsbücher, die den Satz als einen hergebrachten haben. Vgl. Auctor vetus de benef. I. §. 24. „Pater heriditat in filium possessionem sicut et beneficium, propter quod non eget filius ut demandari bona patris sibi faciat filius.“ cf. §. 25. Sächs. Lehnr. art. 21. §. 3. und Schwäb. Lehnr. art. 42 a.

[6] Vgl. Homeyer Syst. des Lehnr. VII. §. 62.

[7] So für die Wittelsbacher bezüglich Baierns vom 15. Nov. 1208 (abgedr. in Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutsch. Gesch. Bd. V. S. 9 ff.). Es war daher ein grosses Privileg, dass für Oesterreich 1156 die Erbfolge und selbst für die Seitenverwandtschaft gegeben ward. Vgl. über dessen Bedeutung Berchtold Landeshoheit Oesterr. S. 40 ff.

Amt werde gegeben vom Könige, gehöre dem Reiche, der Grundsatz der Untheilbarkeit gleichfalls vor und wurde in den Entscheidungen des Reichs wiederholt ausgesprochen.[8] Je mehr aber der Amtscharakter verschwand und man auch das Amt als Reichslehen auffasste, bildete sich im 13. Jahrhundert dessen Erblichkeit aus. Diese Untheilbarkeit brachte von selbst mit sich, dass der älteste Sohn des Erwerbers succedirte und so jedesmal der älteste Sohn. Von diesem strengen Principe der blossen Erbfolge der männlichen Descendenten des jedesmaligen Besitzers gab es aber bald Ausnahmen durch Privilegien, welche die Collateralenerbfolge, ja auch die Eigenschaft eines Weiberlebens und damit die Succession aller Verwandten, die vom Erwerber abstammten, zuliessen.[9] Dagegen galt es, solange die verschiedenen von manchen Fürsten besessenen Grafschaften u. s. w. sich nicht zu einem einheitlichen Lande abgeschlossen hatten, für keine Theilung, dass die einzelnen Grafschaften, jede für sich ungetheilt, unter die mehreren Erben vertheilt wurden; dies kommt bis ins 15. Jahrhundert hinein vor.[10] Allmälig hörte die Untheilbarkeit bei jenen Territorien auf, deren Inhaber keine directe Verleihung vom Reiche beständig an das Lehensband mit diesem erinnerte. Aber auch in den Fürstenthümern führte die volle Erblichkeit

[8] Frid. I. const. de jure feodor. a. 1158 (Leg. II. 113.), Rud. I. sent. de comitatibus non dividendis (ib. 442.). Schwsp. c. 132. L. 101. W. „Man enmac mit rehte dehein fürsten ampt zwein mannen gelîhen. Geschihet ez aber, ire deweder mac dâ von ein fürste geheizen noh gesîn. alsô enmac man weder marcgrâveschaft noch phalenzgrâfschaft noch grâveschaft. unde swer sî teilet, sô hânt si iren namen verloren.“ Ssp. III. 53. §. 3. III. 64. §. 5. wider die Theilung der Grafschaft. Vgl. §. 68 n. 1. u. §. 69. n. 7. §. 75. n. 4. Schulze Erstgeburt S. 96 ff. Ficker RF. S. 247 ff.

[9] Das langob. Lehnr. II. Feud. 11. u I. Feud. 8. 24. kennt schon überhaupt mit dem Willen des Lehnsherrn die reine Cognatensuccession. Dadurch trat die Möglichkeit ein, den deutschrechtl. Satz aufzugeben. Ein solches Privileg ist das österr. von 1156 seinem Wortlaute nach. Vgl. Berchthold a. a. O. S. 45 ff., der noch andere Beispiele anführt und mit Recht hervorhebt, die Gesammt- und Eventualbelehnungen seien nur eine Form gewesen, um den Einfluss des Kaisers auf die Besetzung der Fürstenthümer scheinbar zu retten, während in Wirklichkeit die Grundsätze des langob. Lehnrechts eindrangen, wie er aus mehreren Beispielen darthut, und der mit Recht die Belehnung des privil. minus als erstes Beispiel einer Gesammtbelehnung anführt. Ficker Reichsfürstenland I. S. 252 weist solche nach für Brandenburg, Kärnthen.

[10] Deshalb erscheinen auf den Reichstagen mehrere Fürsten desselben Hauses. §. 72. nota 19. Hieraus haben sich die verschiedenen Linien einzelner Häuser mit denselben Fürstentiteln gebildet. Ficker R.F. I. S. 239 ff.

und das Verschwinden des Amtscharakters zu gleichem Ziele. Theilungen in verschiedener Gestalt kamen deshalb im 14. Jahrhundert vor. Dies war um so leichter, als mit dem Aufhören des Amtscharakters der Grundsatz, dass der älteste Sohn succedire, von selbst verschwand, die Nachfolge sich nach den Grundsätzen für das Allod richtete.[11] Die goldene Bulle von 1356[12] setzte zuerst für die Kurlande Untheilbarkeit und Succession nach der Primogenitur fest als natürliche Folge der nach dem Rechte der Erstgeburt zu vererbenden untheilbaren Kurstimme. Diesem Vorgange folgend wurde zur Behebung der mancherlei aus den möglichen Gebietstheilungen hervorgehenden Nachtheile im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in vielen fürstlichen und gräflichen Häusern die untheilbare Erbfolge nach der Primogeniturordnung hausgesetzlich festgestellt. Dabei aber ging man, seit die volle Landeshoheit das ganze in der Hand des Fürsten vereinte Gebiet als einheitliches Territorium erscheinen liess, allmälig einen Schritt weiter, indem nicht nur für das Hauptland, sondern für dies und die damit verbundenen Länder jene einheitliche Folge bestimmt wurde. Damit war der Anfang gemacht zu neuem Hervortreten des öffentlich rechtlichen Charakters der Territorialhoheit.

IV. Wie das Herzogthum der Kaiser, so musste der Fürst nach strengem alten Reichsrechte die ledige Grafschaft von Neuem austhun.[13] Das erfolgreiche Streben, die Gebiete abzuschliessen, besonders die Lehen im Lande an sich zu ziehen, liess diesen Grundsatz allmälig so in Vergessenheit gerathen, dass viele Grafschaften in die Hände der Landesherren kamen.[14]

V. Der neue Landesherr trat dem Reiche gegenüber durch die Lehnserneuerung,[15] seinem Lande gegenüber durch feierliche Besitz-

[11] Theilungen in Baiern 1255, Brandenburg 1258, Braunschweig 1267, Sachsen 1272, Anhalt 1256, Meissen 1265, Hessen 1296. Ficker R. F. 257 ff.

[12] Cap. XXV. §. 2, 3, 4. §. 5. gebietet Unterhalt der Geschwister mit Ausschluss jeder Theilung des Fürstenthums „et pertinenciarum ejus". Das Privilegium majus für Oesterreich hat diese Erbfolge bereits aufgenommen.

[13] Oben §. 69. IV. und Note 10.

[14] Oben §. 72. II. Wie sehr dies Oesterreich mit Hülfe des priv. maius gelang, zeigt Berchtold S. 138 ff. Karl IV. machte auch die seit 1182 reichsunmittelbare Markgrafschaft Mähren im J. 1350 bei Belehnung seines Sohnes Johann damit Böhmen lehnspflichtig. Ficker R.F. S. 106 fg. 216 ff. 244 ff. Berchtold S. 154. Ueber Troppau siehe Ficker R.F. S. 125.

[15] Das österr. priv. maius §. 2 fordert die Belehnung im Lande. Dieses zu

ergreifung[16] in die Regierung ein. Er musste aus echter Ehe stammen, körperlich und geistig zur Herrschaft befähigt sein.[17] Waren die erbfähige Verwandtschaft und etwaige Mitbelehnte ausgestorben, so fiel das Land als erledigtes Reichslehen in die freie Besetzung des Kaisers zurück, der selbiges während dieser ganzen Zeit nach Belieben an Reichsunmittelbare oder auch Reichsministerialen austhun konnte.[18]

VI. Die Rechte der Landesherren waren die Grafengewalt und das Herzogthum mit ihren Befugnissen. Die Fürsten, welche beides besassen, hatten als Ausfluss des Grafenamtes die Gerichtsbarkeit, das Recht Placita abzuhalten, die Sorge für den Frieden (Polizei), das Recht Anordnungen hierüber zu treffen, als Rechte des Herzogthums dazu den Heerbann, das Recht Hoftage zu halten u. s. w. Mit diesen Rechten verband sich allmälig der Genuss der Regalien (§. 79.). Sie erscheinen somit als die Herren und Schirmer des Landes, domini, principes territorii.[19]

starke Recht des Herzogs hat selbst Rudolph IV. nicht praktisch zu prätendiren gewagt. Berchtold S. 115 ff. — Herm. v. Sicherer Ueber die Gesammtbelehnung in deutsch. Fürstenthümern. München 1865.

[16] Empfang der hulde Seitens der Stände, wobei der Fürst auf dem Fürsten- (Herzogs-) Stuhle sass in festlichem Gewande u. dgl. Siehe einzelne Formen, besonders aus Kärnthen, bei Grimm R.A. S. 252 ff.

[17] Bulla aurea cap. XXV. Unten §. 84.

[18] Der Herzog von Oesterreich hatte für diesen Fall das Recht der freien Verfügung. Die Ausnahme für Böhmen in Bulla aurea cap. VIII. §. 5. ist schon berührt.

[19] Den Inbegriff dieser Rechte lässt die Urk. K. Ludwigs vom J. 1338. 17. Aug., womit er den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg belehnte, deutlich erkennen (Seibertz Urkundenbuch II. S. 302. num. 666.). „Nos Ludovicus d. g. Rom. Imp. S. A. tenore presentium profitemur — quod veniens ad nostre majestatis presentiam spectabilis Godofridus Comes de Arnsberg fidelis noster dilectus — supplicavit ut sibi feoda infra scripta ex successione paterna eidem pertinentia videlicet Advocatiam in Susato, tres Gogravias que vulgo Goggericht dicuntur unam scilicet in Huvele, alteram in Wicke, tertiam in Calle, omnes Cometias que Frigrafschaft vulgariter nuncupantur, monetam suam, ducatum infra terminos dominii sui, silvam suam que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wildforst, pedagium vel Theloneum in Neyheim, nec non jus primam pugnam habendi quando Regem vel Imperatorem Romanum vel summum ducem Westfalie infra terminos Reni et wysere pugnare vel bellare continget que volgo dicitur forstreit, conferre et ipsum de hiis investire gratiosius dignaremur. Nos itaque — feoda suprascripta a nobis et sacro Rom. imp. descendentia prefato Godfrido Comiti de Arnsberg prout et quantum per progenitores suos et ipsum hactenus — habita sunt et possessa conferimus et cum — titulo feodali

VII. Ihr Verhältniss zu den Einwohnern des Territoriums war lange Zeit hindurch ein sehr verschiedenes. Die grosse Mehrzahl derselben war theils in Folge der Angehörigkeit an den Allodialbesitz des Herrn, theils zufolge des Abnehmens der alten Freiheit (§. 54.), theils als Hörige der an die Landesherren gekommenen Reichsgüter, endlich auch durch Belehnung, in einem directen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Herrn; sie standen als Hörige, Ministerialen, Vasallen unter dem jus curiae und der (privaten) Herrngerichtsbarkeit. Diese sind in Wahrheit schon im frühen Mittelalter Unterthanen. Eine zweite Klasse bildeten die Freien, welche dem Herrn nur als Inhaber der Grafenrechte unterstanden, ihren Gerichtsstand im Landgerichte hatten (§. 85.). Auch sie sind seit der Ausbildung der Landeshoheit Unterthanen. Die erste Klasse umfasst der spätere Ausdruck Hintersassen, die zweite der Landsassen.[20] Ob der Einzelne in einer Stadt, welche dem Herrn gehörte, oder auf einer Burg, in einem Dorfe oder Hofe wohnte, machte keinen Unterschied. Wohl aber trat ein solcher dadurch ein, dass viele ursprünglich der ersten Klasse angehörige Personen, ferner Ministerialen und Vasallen gegen den Ausgang des 13., besonders aber im 14. Jahrhundert durch das persönliche Band zum Herrn eine höhere Stellung erlangten und dass in Folge dessen selbst innerhalb der Territorien alle anderen als minder frei erschienen und in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von jenem niederen Adel kamen, so dass sich aus ihnen ein eigener Stand bildete (§. 87. §. 107.), dem gegenüber die höher Gestellten gewisse Rechte an die Regierung erwarben (§. 77.). Darin aber war des Herrn Macht über alle diese Personen gleich, dass sie seinem Blutbann (jus vitae ac necis) unterlagen. Eine dritte Klasse von Unterthanen, oder als Gegensatz gegen alle vorhergehenden eine zweite, bildeten jene Personen, welche die Grafschaft vom Reiche, einem geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehen trugen, Besitzer eines Herrnhofes (dynastae), kurz selbst Landesherren waren, aber nicht die vollen fürstlichen Rechte erlangt hatten (§. 68. VIII.) desgleichen die Reichsministerialen, welche auf den Reichs-

presentibus investimus.“ Sehr belehrend ist das Privil. majus für Oesterreich, weil thatsächlich sein Inhalt damals geltendes Recht für dieses Land war. Dass das minus nicht den Bann des Kaisers aufhob, noch dessen Recht, Exemtionen zu gestatten, hat Brunner Exemtionsr. gezeigt.

Ueber die Succession überhaupt Schulze Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern, Leipz. 1851.

[20] Pfeffinger l. c. I. XXII. (T. II p. 959 sqq.)

gütern wohnten. Diese[21] standen bezüglich des Heerbannes und der Lehnherrlichkeit, sowie der Pflicht, ihre Hoftage zu besuchen, unter den Fürsten. Von diesen Personen haben nur die meisten in Franken, Schwaben und am Rheine ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet und auch der aus dem Fürstenthume herrührende Verband fiel fort, seitdem dieses selbst seinen alten Charakter geändert hatte. Nördlich vom Thüringer Walde sind sie mit sehr geringen Ausnahmen[23] allmälig unter die wirkliche Landeshoheit gekommen, wenngleich sie Grafenrechte beibehielten. Diese Entwicklung hatte in den Kurlanden bereits zur Zeit der goldenen Bulle ihren Abschluss gefunden,[24] und trat auch in den meisten anderen

[21] Auch diese Klasse von Personen wird einzeln, und offenbar ganz mit Recht, mit dem Namen Landsassen bezeichnet. — In diesem Verhältnisse standen volle Landesherrn. So z. B. die Grafen von Arnsberg gegenüber den Erzbischöfen von Köln als Herzögen von Westphalen. S. Dipl. a. 1340 (Seibertz III. p. 484. n. 1117.), worin Erzbischof Walram bekundet, dass Graf Gottfried von Arnsberg seine villa, die in puro et libero allodio suo „infra ducatum quidem nostrum Westphalie" liege, ihm übertragen und als Lehen zurückgenommen habe, und erlaubt ihm daselbst ein Schloss zu bauen und das Dorf als Stadt zu befestigen. Nr. 1095 (im J. 1275) erklärt die Stadt Paderborn, die dem Bischofe von Paderborn gehörte, „quod ven. dno Archiep. Colon. decem annis nunc instantibus, quibus nos et nostra in suam protectionem recepit et tutelam et quia in suo ducatu consistimus" gegen jeden zwischen Ruhr und Weser ausser den Kirchen zu Paderborn und Köln beistehen wolle. Im J. 1291 (das. n. 438) wird Erzbischof Siegfried von Bischof Otto von Paderborn und Graf Ludwig von Arnsberg und Anderen ersucht „quod nobis . . ., cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri . . . vestram sententiam et jus dare et docere dignemini super eo, alioquin, hujusmodi jus et sententiam a Serenissimo Romanorum rege nos requirere oportebit." Einen noch deutlicheren Beleg, dass der Herzog über die vollen Landesherren noch am Ende des 13. Jahrhunderts eine gewisse Hoheit hatte, gibt das. num. 327. von 1263, worin Erzbischof Engelbert II. dem Grafen Gottfried III. von Arnsberg erlaubt, das Dorf Neheim als Stadt zu befestigen gegen die Verpflichtung zum Beistande gegen feindliche Angriffe. — Für die spätere Zeit siehe Chr. Henr. Drewerus De jure territorii subordinati dissert. II. Lips. 1727. 4.

[22] Z. B. die Häuser Schönburg und Stolberg.

[23] Cap. XI. §. 1. „Statuimus ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nulle quoque persone, Coloniensi, Moguntinensi et Treverensi Ecclesiis subjecti vel subjecte, cujuscunque status, conditionis vel dignitatis existant . . ." Oben §. 69. IV. Für Oesterreich lag diese Entwicklung schon im privileg. von 1156 im Keime beschlossen, aber völlig unverhüllt tritt sie im maius auf. Berchtold S. 179 ff., für Brandenburg im Charakter der Markgrafschaft, und ergibt sich auch aus den Sätzen des Sachsenspiegels II. 12. §. 4. 6. III. 64. §. 7. III. 65. §. 1.; für Böhmen bestätigt sie Bulla aurea cap. VIII. als altes Herkommen.

Fürstenthümern bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts dahin ein, dass rücksichtlich der wirklichen Obergewalt alle Einwohner des Territoriums in gleichem Verhältnisse zum Fürsten standen, die Unterschiede zwischen den Einwohnern nur darin lagen, dass eine geringere Anzahl selbst gewisse landesherrliche Rechte von verschiedenem Umfange übte, und Landstände waren, die Uebrigen hingegen lediglich als Unterthanen erscheinen.

§. 77.

2. Die Landstände,* Landtage.

I. Aus der Beschaffenheit der Landesherrlichkeit, welche dem Inhaber nur die bestimmten herkömmlichen Rechte gegenüber den einzelnen Landesbewohnern verlieh, sowie aus dem noch lange Zeit fortlebenden Bewusstsein, dass der Herr aus kaiserlicher Uebertragung die Grafenrechte übe, ist erklärlich, dass in den Territorien nur sehr allmälig die alten Formen der Regierung verlassen wurden. Dies zeigte sich zunächst in den meistens fortdauernden drei grossen jährlichen (§. 47. V.) Versammlungen, die noch geraume Zeit von den Herren gehalten wurden. Mit der zunehmenden Bedeutung des Lehnswesens und der stets abnehmenden gemeinen Freiheit hörte der Einfluss der Gemeinfreien auf die Ordnung der politischen Dinge mehr und mehr auf, während die Vasallen und Ministerialen das Hauptgewicht erlangten. Dies war der Grund, wesshalb jene Versammlungen zu blossen Gerichtstagen wurden. Als solche wurden sie auch von Reichswegen den Herren bei Strafe befohlen[1] und haben sich in manchen Territorien, jedoch in der

* F. W. Unger Geschichte der deutsch. Volksvertretung. I. Theil Gesch. der deutsch. Landstände, 2 Bde. Hannover 1844. C. Hegel Gesch. der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahr 1555 cet. Rostock. Michelsen in der Zeitschrift f. D. Rt. Bd. I. Adolf Wohlwill Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisth. Lüttich, Leipz. 1867.

[1] Heinr. reg. Const. gener. a. 1234 (Leg. II. 301.): „Et ut in judicando diligencie formam omnibus preferamus, ecce in manus principum promisimus, quod in quolibet mense, ubicumque in imperio fuerimus, quatuor diebus ad minus personaliter volumus judicio publice praesidere. Quod etiam a quolibet judice fieri volumus, temporibus ad hoc secundum provinciarum consuetudinem constitutis. Quod si princeps facere neglexerit, et de hoc convictus fuerit, ut exigit juris ordo, domino regis centum libras auri in pondere Karoli persolvet. Comes vero vel alius nobilis judicium habens, si non judicaverit secundum provinciarum consuetudinem, domino regi . . . centum marcas argenti componet."

späteren Zeit nicht mehr für das ganze, sondern als Versammlungen der kleineren Kreise (Gografschaften, Centen u. s. w.) bis in die spätesten Zeiten erhalten. Die Geschäfte, welche man auf diesem Landding, Landtag, placitum provinciale, vornahm, waren: Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten und Vornahme (Beurkundung) von Rechtsgeschäften.[2] Neben diesen Gerichtsversammlungen unter den Fürsten oder deren judices provinciales,[3] Landmarschällen wurden in den kleineren Distrikten der mit dem Gericht belehnten Grafen, Vögte der Abteien und Klöster gleichfalls jährliche Gerichtsversammlungen abgehalten.[4]

II. Die Stellung der Landesherren zu den verschiedenen Klassen von Eingesessenen einerseits, die Anschauung des Mittelalters, jede Gewalt sei eine übertragene, jedes herkömmliche Recht ein wohl erworbenes, nicht ohne den Willen des Berechtigten zu kränkendes, endlich die persönliche Regierung der Herren und die Oeffentlichkeit bei allen Arten rechtlicher Akte brachten von selbst mit sich, dass die Landesherren kein Geschäft von irgend welcher Wichtigkeit vornahmen, ohne die Männer ihres Vertrauens zu berathen und deren Billigung zu besitzen. Gerade darin zeigt sich aber die allmälige Entwicklung am Besten, dass wie beim Könige (§. 43. 72.) auch in den Territorien analog nur Vasallen und Ministerialen, aus denen die Landesherren ihre Stellvertreter nahmen, zugezogen wurden. Im Einzelnen waren nach der besonderen Entwicklung manche Verschiedenheiten. In den geistlichen Fürstenthümern war vor Allem das Kapitel (bei den Abteien der Convent) hierzu berufen; in allen Fürstenthümern traten in den Vordergrund die allenfalls zu demselben gehörigen Grafen und freien Herren (Dynasten); einzeln kommt, jedoch nur in Angelegenheiten rein privatrechtlicher Natur, auch die Zustimmung der eigenen Leute u. s. w. vor. So wurden Veränderungen im Besitzstande der Landesherren (Schenkungen von Gütern) oder ein-

[2] Unger I. 178 ff., Walter R.G. §. 264. In den meisten Urkunden über Streitigkeiten und Uebertragungen u. s. w. (vgl. die Note 5.) wird nur die Zustimmung zu dem Akte bez. Bekundung erwähnt; diese ist aber nach den damaligen Verhältnissen nur mündlich, also auf solchen Gerichtstagen gegeben.

[3] Ueber die in Thüringen (Hessen) s. Carl Phil. Kopp ausführl. Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistl. und Civil-Gerichten in den fürstlich Hessen-Casselischen Landen. 2 Bde. Cassel 1769. 4. I. §. 200 ff. (S. 273 ff.)

[4] Es waren aber nicht immer drei. So bestimmt Erzbischof Anno d. H. von Cöln in der Stiftungsurkunde der Abtei Grafschaft im Herzogthum Westfalen von 1072 (Seibertz n. 30., I. 33.) „advocatus placitum bis tantum in anno habeat."

zelner Institute (z. B. von Kirchen, Klöstern), Verpfändungen oder Verkäufe von landesherrlichen Rechten (z. B. der Grafschaft, Münze u. dgl.) u. s. w. durch das ganze Mittelalter hindurch mit Beirath des Landes vorgenommen.[5]

II. Dieses Herkommen wurde nicht blos von Rechtswegen anerkannt, sondern schon früh ist gesetzlich bestimmt, dass zu allen wichtigen Akten die Landesherren den Consens ihrer Stände einholen sollten, so namentlich zu Dispositionen mit den Gütern des Landes, zur Erlassung allge-

[5] Deutlich erhellen diese Verhältnisse für Westfalen aus Seibertz Urkundenbuch. Dipl. a. 1166. Erzb. Reinald gibt einen Wald bei Soest hin „consultis super hoc prioribus inbeneficiatis et ministerialibus ecclesiae Colon., ex communi eorum et tocius Susatensis familiae consilio" n. 56.; Verkauf eines Waldes als Zinslehen 1166 „ex deliberatione et consilio priorum Coloniensium, inbeneficiatorum, et ministerialium nostrorum, ex consilio quoque totius familiae Sosatensis." Die priores sind: Probst und Dekan des Domstiftes, Vertreter der Kapitel in Xanten und Soest, der Abt von Siegburg, mehrere Grafen, Advocati, Ritter, ein Scultetus, n. 57; 1170 stiftet und bewidmet Erzbischof Philipp I. von Köln das Kloster Bredelar „ex instinctu quorundam fidelium, et totius cleri nostri, . . . nostrorumque optimatum consilio, ipsiusque castellani (der vorher mit dem Orte belehnt war) et heredum suorum consensu." Zeugen ausser dem Bischofe von Paderborn und anderen Geistlichen der Graf von Arnsberg, Ravensburg, Froithisbreht, die Dynasten von Lippe, Rudenberg, von der Mark u. a., advocati, Leute aus Köln und Soest, ein villicus, n. 60.; 1181 schenkt der Graf von Arnsberg einem Kloster „Dominam Godam cum omnibus filiis et filiabus" und sagt: „Nam civili jure consensu condomesticorum suorum et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est." n. 82.; n. 250. v. 1247 (Verkauf eier Fruchtrente, die die Abtei Bredelar einer Kirche zu zahlen hatte, durch den Abt von Corvei „unanimi consensu et voluntate [abbas et conventus] ministerialiumque nostrorum consilio"), n. 382. (Verkauf der Vogtei über Soest an die Stadt 1278 durch den Grafen von Arnsberg ausser dem Consens seines Vaters, seiner Gattin und Kinder, „de consilio fidelium ac ministerialium nostrorum." Zeugen: 4 Ritter (milites), ein vir nobilis, ein notarius, dapifer noster, Camerarius, vier namentlich aufgeführte et alii quamplures nostri ministeriales et fideles, der judex Susatiensis, zwei magistri consulum et totum consilium Oppidi et alii quamplures universitates. Datum et actum in domo Consulum in Susato.), n. 385. a. 1279 (Graf Ludwig von Arnsberg bekundet die Uebertragung von Gütern an ein Kloster mit dem Consensus aller seiner Erben „accedente etiam nobilium fidelium nostrorum, vassallorum, ministerialium et castellanorum consensu"), n. 502. (Erzb. Wigbold verpfändet a. 1303 der Stadt Soest das Schulten-Amt und den Schlagschatz von der Münze für die ihm geliehenen 1000 Mark Pfenninge „de consilio prelatorum nobilium et fidelium nostrorum"). n. 743. a. 1356; n. 793. a. 1368. Gottfried IV. verkauft die ganze Grafschaft Arnsberg an die Kölnische Kirche „communi fidelium et Subditorum nostrorum Comitatus nostri predicti communicato consilio."

meiner Anordnungen u. dgl. m., auch sind vorkommendenfalls durch Urtheile des Reiches Akte, welche dem Reichsrechte oder guten Herkommen zuwider waren, vernichtet, Veräusserungen ohne Zustimmung der Stände rückgängig gemacht, landesherrliche Mandate entkräftet worden.[6]

III. Zur Berathung und Ordnung der Landesangelegenheiten bedienten sich die Fürsten je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes der Hoftage, auf denen die Grossen des Herzogthums oder Fürstenthums nebst den Vasallen und Ministerialen desselben erschienen, oder auch der Landtage.[7]

IV. Im Laufe des 14. Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse der Stände bestimmter. Die Abschliessung des Standes der Ritter und Ministerialen brachte deren geschlossenes Auftreten mit sich; die Städte waren in der Lage, durch ihren Reichthum, ihre Macht und Freiheiten ihr Interesse zu wahren und wurden zu dem Ende zur Vereinigung gedrängt. Die Prälaten hatten von jeher eine selbstständige Stellung. Veranlassung zu gemeinsamem Auftreten boten der Regierungsantritt, indem man sich bei der Huldigung die alten Rechte bestätigen liess, die Versuche einzelner Herren, gegen das Herkommen Rechte auszuüben, z. B. Veräusserungen und Verpfändungen vorzunehmen, der schlechte Rechtszustand, der die mächtigeren Einwohner zu Bündnissen und Vereinigungen trieb, endlich die öfteren Geldverlegenheiten der Herren und deren Anträge zur Bewilligung von Darlehen, Steuern u. s. w.[8] Waren

6 Sent. Frid. II. a. 1231. Landf. K. Rudolphs v. 1287. Heinr. reg. sent. a. 1222 de non distrahendis hofmarchiis episcopatuum Leg. II. 248.) „sententia data fuit: Quod nulli episcoporum liceat aliquatenus redditus hujusmodi distrahere sive alienare per infeodationes taliter (nemlich „preter consilium et assensum chori sui atque ministerialium eorum") quoquam modo; set si forsitan per aliquem hoc factum fuerit, talis distractio seu infeodatio firmitatem aliquam non habet." Oben §. 72. V. — B. A. v. 1356 cap. XIII. — Den Versuch die landesherrliche Machtvollkommenheit zu begründen, macht das österr. privil maius §§. 8. 14 für Gesetzgebung und Besteuerung. Ueber die wirkliche Praxis Berchtold S. 197 ff.

7 Ssp. III. 61. 1. Schwsp. c. 104 L. 86 W. c. 113 W. (135 L.), 139 L. 118 W. c. 358 L. 292 W.

8 Heinr. reg. sent. contra communitates vassallorum a. 1224. (Leg. II. 254). bestimmt auf Anfrage des Libaldus de Bafrimont „quod vasalli et ceteri homines sine consensu dicti Lebaldi et etiam absque nostra et imperii voluntate nullas communitates, constitutiones, conventiones et novitates poterant attemptare."

auch durch Reichsgesetze alle derartigen Vereine verboten, so siegte doch die Macht der günstigen Verhältnisse.[9] Verlangte ein Landesherr aussergewöhnliche Leistungen, so gab man sie nur gegen urkundliche Bestätigungen der alten Freiheiten,[10] Anerkennung des ständischen Selbsthülferechts im Falle der Nichteinhaltung der Zusage u. dgl. m. So traten im 14. und 15. Jahrhundert Prälaten, Ritter und Städte in den meisten[11] Territorien als Status terrae auf, deren Zustimmung zu allen wichtigeren Angelegenheiten erforderlich war. Zur Berathung derselben berief man die Landtage, auf denen der Fürst seine Propositionen machte. Die von den Ständen gebilligten und sonstigen landesherrlichen Erlasse wurden bei Verabschiedung derselben als Gesetze, Landtagsabschiede, kundgemacht. Die Rechte der Stände waren durchgehends Zustimmung zur Erhebung neuer Abgaben, Veräusserung oder Verpfändung von Staatsgut, Berathung der Gesetze, Aenderungen der Erbfolge, Führung der Vormundschaft über den minderjährigen Landesherrn u. s. w. Uebrigens waren bald nur die drei genannten Stände, bald nur Adel und Städte, einzeln auch die freien Landbewohner vertreten. Durch diese Stellung kamen Prälaten, Ritterschaft und Städte

[9] Auch in den Territorien schlossen schon im 13. Jahr. die Städte Bündnisse; so in Westfalen (Seibertz Urkundenbuch n. 277. 296.). 1325 (n. 610.) schlossen Burgmänner und Städte, 1326 (n. 615.) diese und der Marschall einen gemeinen Landfrieden, der 1344 (n. 691.) erneuert wurde (hier führte man eine ständige Miliz ein von 50 Mann: 17 der Marschall von Westfalen, Soest 10, Brilon 4, Werl, Geseke und Rüthen je 3, Warstein 2, Kallenhardt und Beleke je 1, Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg zusammen 6; vier „Biedermänner", zwei Ritter und zwei Bürger, zur Ausführung und Vertheilung der Miliz). Andere Schutzbündnisse von 1370, 1385, 1386, 1451, 1452 n. 818. 870. 872. 873. 958. 959. Im J. 1473 verbanden sich Ritterschaft und Städte (n. 911.) zu wechselseitigem Schutze, 1452 (n. 959.) zur ordentlichen Handhabung der Rechtspflege; 1463 (n. 968.) schlossen Erzbischof, Domkapitel und Landstände eine Erb-Land-Vereinigung. Zum Widerstande gegen die Uebergriffe des Erzbischofs verband sich 1474 (n. 977.) das rheinische Erzstift mit der Landschaft Westfalens. 1479 (n 980.) schlossen Ritterschaft und Städte Westfalens mit mehreren Fremden zur Beilegung der Fehden und Erhaltung gemeinen Landfriedens ein Bündniss. 1493 (n. 998.) vereinigten sich mehre Städte, um dem zu hohen Geldkurse zu steuern.

[10] G. v. Lerchenfeld die altbayerischen landständischen Freiheitsbriefe (Einl. von L. Rockinger), München 1853. Der älteste ist von 1311. Die Einleitung enthält eine gute kurze Uebersicht der landständischen Entwicklung bis 1568.

[11] Einige hatten nie Stände, z. B. die badische Markgrafschaft.

allenthalben in den noch festeren Besitz des Rechts der Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w.[12]

V. Diese Stände bildeten in Consequenz der ständischen Gliederung der Gesellschaft den politisch allein berechtigten Factor im Lande, wurden daher auch geradezu das Land, die Landschaft genannt. War auch die Bildung keine rein privatrechtliche gewesen, so war doch das Recht des Einzelnen zunächst Folge eines Privatrechtes: Amt, Grundbesitz, Privileg. Nur bei den Städten, welche jedoch in den meisten Territorien zurücktraten, konnte man ein öffentliches finden. Dieser Charakter gab ihnen einerseits principiell nur ein unbedingtes Recht zum Mitwirken, wo und soweit des Einzelnen und der Stände Rechte in Betracht kamen. Hieraus erklärt sich das öftere selbstständige Erlassen von Gesetzen des Landesherren u. s. w. Auf der anderen Seite lag nahe, den privaten Gesichtspunkt zu sehr hervorzukehren. Finden wir nun auch überall, dass die Stände bald zur Ueberzeugung kommen, nicht nur, dass sie nicht zu geben brauchen, wenn sie nicht wollen, sondern auch, dass sie geben müssen im Interesse des Landes, kommt es daher auch nach und nach am Ende des Mittelalters oder doch im 16. Jahrhundert zu ständigen Geldbewilligungen, so haben sich doch nirgends die Stände zu dem Gedanken emporgeschwungen, einzusehen, dass in dem Momente, wo sie allein aus Eigenem nicht mehr das Nöthige leisten konnten, sie auch kein Recht mehr hatten, sich als das Volk anzusehen. Mit dem veränderten Heereswesen und dem modernen Steuersystem waren die alten Stände aus ihrer Alleinberechtigung herausgefallen. Dass sie das nicht einsahen, machte den Absolutismus der Fürsten ebenso möglich, wie es zum modernen Constitutionalismus geführt hat.

§. 78.

3. Die Regierung, Administration.

I. In den Territorien vollzog sich ein analoger Prozess, als im Reiche, wo aus den Beamten Landesherren und durch diese die königlichen Beamten überflüssig geworden waren. Gerichtsbarkeit, Polizei, Heerbann, Abgabenpflichtigkeit war zum privaten Rechte oder zur privatrechtlichen Verpflichtung geworden. Im ersteren Falle war die Aus-

[12] So erliessen die Stände mit Zustimmung des Herrn auch Gesetze; 1423 (Seibertz n. 921.) die westfälischen eine **„gemeine Gesinde- und Tagelohns-Ordnung."**

übung des Rechts nach der geschichtlichen Entwicklung mit dem Grundbesitze verknüpft worden. Dem Herrn unterstand damit von selbst der Unterthan auch hinsichtlich der öffentlichen Leistungen. Zu einer landesherrlichen Verwaltung gab es mithin nur insoweit Veranlassung, als der Landesherr selbst auf seinen Gütern Unterthanen hatte. Dieser Fall aber unterschied sich in Nichts von allen anderen. Die Naturalwirthschaft der Zeit brachte daher von selbst mit sich, dass der Verwalter des Guts alle jene Rechte ausübte, welche gegenüber den Unterthanen auszuüben waren. Somit bestand volle Autonomie für die Stände, deren Streben, ganz conform dem der Reichsstände im Verhältniss zum Kaiser, unablässig auf völlige Ausschliessung des landesherrlichen Einflusses auf ihre Güter und Unterthanen gerichtet war. Nur in den Städten musste nothwendig eine Verwaltung sein, welche bald nur aus und von den Bürgern gewählte Organe, bald auch Beamte besorgten. Einen Stoss erhielt dies System zuerst durch das Eindringen des fremden Rechts. Dieses machte gelernte Richter im Gegensatze der aus dem Volke nöthig. Hierzu konnte man kaum die Oekonomen gebrauchen. Ferner wirkte das geänderte Heerwesen und mit ihm ein ganz neues Finanzwesen. So traten Beamte seit dem 14. Jahrh. auf, zunächst nur des Landesherrn für seine Unterthanen wie der Stände für die übrigen, bis die neuere Zeit die Staatsverwaltung an die Stelle der privaten Gutsverwaltung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens setzte.

II. Analog den Erz- und Erbämtern des Reiches bestanden in den fürstlichen und überhaupt landesherrlichen Territorien zunächst die vier Hofämter des Dapifer, Pincerna, Camerarius und Marscalcus,[1] welche mit Ministerialen besetzt, regelmässig nach dem Rechte

[1] Frid. II. sent. de officiis episcopatuum a. 1219 (Leg. II. 234.): „per sententiam difinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, dapiferi videlicet et pincernae, mareschalii et camerarii.“ Frid. II. sent. de officiis principum a. 1223 (ib. 550.): — „princeps domnus Conradus Hildensemensis episcopus, sententiam imperialis curiae nostrae sibi postulavit edici super eo, si officiatus aliquis principis cujuscumque, dapifer scilicet, marscalcus, camerarius vel pincerna, posset principi domino suo ratione sui officii quemquam ponere subministrum, vel aliquid de rebus ejus mobilibus vel immobilibus preter assensum ejusdem principis et ejus beneplacitum voluntatis ordinare. Super quo sententiam hanc imperialis curia nostra promulgavit, quod nisi de assensu principis fuerit et ejus libera voluntate, nullus talium officiatorum subofficiatum quemquam talem domino suo dare potest, nec aliquid de rebus principis disponere preter ejus beneplacitum voluntatis.“ Sent. Wilh. a. 1250 (Leg. II. p. 366.): „postulavit (der princeps D. Pataviensis

der Erstgeburt vererbt wurden. Zur Dienstleistung waren jenen subministri oder subofficiati aus Ministerialen oder eigenen Leuten beigegeben, deren Dienst häufig auch erblich und mit Lehen versehen war. Daneben kommt vor das Amt der Castellani in den Schlössern und Burgen, das gewöhnlich Ministerialen mit Schloss und Gütern zum Lehen gegeben war, des Cappellanus als Hofgeistlichen, des Notarius für die Beurkundung, der Villici auf den Haupt-Ober-Höfen u. a. Durch alle diese Beamten wurden die verschiedenen Leistungen in natura oder Geld, welche an den Hof abzuführen waren, beaufsichtigt und deren Verwendung für die Hofhaltung geleitet.[2]

III. Die Verwaltung des Landes stand unter dem Landmarschall, der für das Heerwesen, den Landfrieden, die Landtage u. s. w. zu sorgen und die Aufsicht über die sonstigen Beamten zu führen hatte.

Hierzu kam in den Stiftern das Amt der Advocati für die Vertretung des Stifts, die Handhabung der Rechtspflege über die Leute des Stifts und die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens. Während man jenes Amt regelmässig nach Belieben besetzte, war die Vogtei meistens zu Lehen gegeben oder kam in erblichen Besitz, wodurch viele Vögte zu mächtigen Herren und grossen Grundbesitzern wurden. Neben beiden Aemtern kamen allmälig noch andere (Landdrosten, Landjägermeister, Landrichter u. dgl.) auf.

IV. Unter diesen Hauptämtern gab es für die Gerichtsbarkeit über die Hofesleute, die Erhebung der Einkünfte, die Polizei u. s. w. Beamte, die bald Schultheisse, Schulzen, Schulten (z. B. in Westfalen, überhaupt Sachsen), bald schlechthin Officiales, Centgrafen, Amtmänner, Amtleute, Villici u. s. f. heissen; in den Städten war die

electus), si omnia officia sua exceptis quatuor principalibus officiis de jure vacarent et forent pro suo beneplacito instituenda, dummodo per homines ecclesie sue eadem officia procuraret? Quod utique per sententiam principum et magnatum adjudicatum ei extitit, et ab omnibus approbatum, nisi forsan ex antiquo jure hereditario homines ecclesie aliqua officia possedissent.“ Vgl. Heinr. reg. sent. de jure abbatiarum a. 1223 (ib. 252.); Heinr. reg. sent. a. 1230 (ib. 278.): „. . lata fuit sententia, quod nullo virgo vel mulier in ullo quatuor officiatorum principalium, scil. dapiferi, pincernae, camerarii, marschalci, ratione hereditatis succedere possit.“ Conr. IV. sent. a. 1240 (ib. 333. u. 334.) Rud. I. bestätigte 1281 die sententia „qua in quatuor officiis principalibus ecclesiae Salisburgensis patrem filius major natu sequi debeat.“ Pertz in Leg. II. 422. Exped. Rom. (§. 74 n. 1.).

[2] Ueber diese Verhältnisse geben z. B. für Westfalen Auskunft die Urk. von 1114, 1147 u. a., bei Seibertz num. 38. 47. 189. 209. 795.

Verwaltung eine eigene (§. 81.); ebenso führten die Ritter und Ministerialen auf ihren Burgen und Schlössern eine eigene Verwaltung unter Aufsicht des Marschalls.

V. Die Landesherren hatten bei dieser Art der Verwaltung wenige unmittelbare Rechte. Ihr Streben ist daher seit dem 13. Jahrhundert, in der richtigen Erkenntniss, dass ein Weitergreifen der Theilung der Gewalten im Lande ebenso zu ihrer Ohnmacht führen müsse, als sie im Reiche die des Kaisers bewirkt hatte, darauf gerichtet, nach Möglichkeit die Ernennung an die Stelle der Belehnung zu setzen, weil mit jener nach der Zeitanschauung der landesfürstliche Wille in jedem Momente das Mandat revoziren konnte, mit dieser aber ein festes Privatrecht eintrat. Deshalb fing man im Laufe des 14. Jahrhunderts an, bei Hofe Verwaltungsbehörden zu organisiren, an deren Spitze ein oder mehrere Räthe, Consiliarii, für die verschiedenen Geschäftszweige standen, an welche die Beamten zu berichten hatten. Diese bereiteten ihrerseits die Sache zur fürstlichen Entscheidung vor. Hierzu nahm man vielfach Doctoren der Rechte. Für die Angelegenheiten des ganzen Landes hatten die Stände auf den Landtagen oder durch eigene ständige Abgeordnete ein bedeutendes Recht der Mitwirkung.

§. 79.

4. Kriegs- und Finanzwesen.*

I. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Territorium, Verfolgung von Räubern, zur Führung der Fehden, in welche der Landesherr verwickelt wurde, sowie zur Leistung der Reichskriegspflicht entboten die Landesherren ihre Vasallen, welche eine Burg, ein sonstiges Gut zu Lehen trugen, ihre Ministerialen, die Leute, welche unter dem

* Quellenbelege §. 74. Sent. de jure muniendarum civitatum Heinr. reg. a. 1231. (Leg. II. 283.) „quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit, ad opus et obsequium imperii et ipsius, in fossatis muris et in omnibus munire.“ Rud. I. sent. de constructione munitionum (ib. 422 von 1279.) „quod nullus homo qualiscunque condicionis fuerit, in alicujus comitis comicia, castrum vel munitionem aliam qualemcunque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento.“ Curia Nuremberg. Adolphi reg. a. 1294. c. 2. (ib. 461.). — Die im §. 77 angeführten Urkunden über die westfälischen Landfrieden. Ssp. III. 66. 2. „Man ne mut ok nene burch buwen, noch stat vestenen mit planken noch mit müren, noch berch noch werder noch türne binnen dorpe, ane des landes richteres orlof.“

Castellan, Burgvogt u. s. w. als Burgmänner in den nicht zu Lehen verliehenen Burgen sassen, die Städte, endlich nach Bedürfniss, namentlich bei Angriffen gegen das Land als Landwehr, die Landbewohner. Art und Umfang der Leistung waren durch den Lehnsvertrag, das Hofrecht (§. 61.), Uebereinkommen, Landesstatut oder Gewohnheit geregelt. Einzeln hatte man schon früh sowohl Ritter als Knappen im stehenden Solde. Im 14. Jahrhundert fing man an, in einzelnen Territorien zur Aufrechthaltung des Landfriedens eine stehende Miliz zu halten, wozu die verschiedenen Kriegspflichtigen ein Contingent stellten, das aus fremden Söldnern oder Landesbewohnern genommen wurde, die sich freiwillig gegen Entschädigung anboten.

II. Die Kosten für Bewaffnung und Unterhalt hatte entweder der Mann in Folge des besonderen Vertrages auf bestimmte Zeit, oder der Herr zu tragen, soweit die vom Lande, den Städten, Klöstern für diesen Zweck zu entrichtenden Abgaben, Naturallieferungen und sonstige Leistungen der Landleute nicht ausreichten.[1]

III. Während dieser ganzen Zeit musste der Landesherr nicht blos alle Kosten seiner Haushaltung, sondern auch der Verwaltung des Landes decken, dafür ist das Einkommen aller Art aus dem Lande Einkommen des Landesherrn, dies und Einkommen des Landes ist identisch.[2] Quellen des Einkommens bildeten: 1) die Güter aller Art (Grundstücke, Wiesen, Wälder, Häuser u. s. w.), deren Erträgnisse, soweit der Unterhalt der Beamten und Hofleute nicht darauf angewiesen und keine Belehnung erfolgt war, durch den Villicus an den Camerarius oder Marschall abgeführt wurden. Bedeutend war der Ertrag der Mühlen,[3] deren Anlegung als landesherrliches Vorrecht galt und gegen bestimmte jährliche Abgaben auch Privaten gestattet wurde. 2) Grundzinsen, auf Grund und Boden ruhende Naturalabgaben: Zehnten vom Getreide, Lieferungen von Thieren (Hühner, Gänse, Kühe[4] Eier u. s. w.) die auf den

[1] Aufschluss geben die im §. 61 angeführten Dienstrechte.

[2] Ueber die meisten Punkte gibt Aufschluss das §. 78 n. 5 angeführte Verzeichniss; dazu Seibertz n. 370. (I. 453.) das interessante Verzeichniss über den Bestand des Schultenamtes zu Seest von 1275—1332, und num. 484. von 1293—1300 (I. 598 ff.) über den Bestand des Marschall-Amtes in Westfalen, n. 665. das Güterverzeichniss des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1338 (II. 273 ff.).

[3] Vgl. z. B. das in Note 3. zuletzt genannte Verzeichniss.

[4] Urk. v. 1262 n. 322. bei Seibertz „Nos godefridus comes de arensberg . . . villicum, qui pro tempore fuerit in curte ipsius ecclesie in Menberge ab omni exactione vaccarum, que in totius terre nostre terminis fieri solet annuatim, immunem reddidimus."

verschiednartigsten Rechtstiteln beruhten: Kolonat, Erbleihe, Schenkung oder Belehnung mit Vorbehalt eines Zinses, Grundzinsen von Häusern in der Stadt u. s. w. 3) Gerichtszinsen, Abgaben der Städte u. s. w. für die Ausrüstung zur Reichsdienstleistung, Kriegsschillinge, Naturaldienste zu diesem Zwecke. 4) Beden, petitones, collectae, welche verschiedenartigen Ursprung haben. 5) Einkünfte aus der Advokatie. 6) Abgaben von den Thieren und Waaren, die in den Städten, namentlich auf den Märkten, verkauft wurden (Accise), 7) für bestimmte ausserordentliche Fälle: Gefangenschaft des Herrn, Ertheilung des Ritterschlages an den Sohn, Verheirathung der Töchter (Fräulein-Prinzessinnen-Steuer).

IV. Zu diesen Einnahmen gesellten sich die Regalien[5] (§. 75.), die übrigens vielfach Städten und Ministerialen zu Lehen gegeben oder verkauft waren. Ein eigenthümliches Einkommen bildete der Conductus.[6]

V. Wollte der Landesherr ausser den ihm durch das Herkommen zustehenden Leistungen von seinen Unterthanen eine Steuer erheben, so hing dies ab von der Bewilligung des Landes.[7] Solche Steuerbewilligungen

[5] Vgl. §. 75. — Im österr. priv. maius §. 17. wird Oesterreich zugesprochen, was irgend ein Fürstenthum hat, im §. 14. das Judenschutzrecht und §. 5. obendrein „bannus sylvestrium et ferinarum piscine et nemora“ im Herzogthum als von der Belehnung des Herzogs abhängig erklärt. Ueber die praktische Uebung dieser Rechte u. andere Finanzquellen des Herzogs: Berchtold a. a. O. S. 185—205. Rudolph IV. erhob z. B. 1363 blos von der Geistlichkeit 70,000 Pfund Wiener Pfenninge.

[6] Urk. bei Seibertz n. 484. „Item jus Ducis Westphalie est conductus a Wesera usque ad Renum sic quod quilibet currus oneratus III. solidos, carruca XVIII. denarios et equus cui nullus insedet, vendendus de quolibet pede unum denarium dabit pro conductu. Et quandocunque conductus violatus fuerit Dux soluet ablata mercatoribus et ad vocationem suam vel sui marscalci, omnes gogravii Ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones, faciendo eis sequelam que communiter dicitur Volge. Et hanc eandem sequelam de jure facere tenentur, quando Dux vult obsidere castrum aliquod propter predicta de eodem commissa, vel castrum edificare pro necessitate sua et defensione terre. Si etiam aliquis vult habere conductum ad mensem unum duos tres vel quatuor vel annum aut plus, de hoc potest convenire cum marscalco. — Item quicumque fuerit deprehensus cum littera alterius conductus in illo judicio de eo tamquam de spoliatore judicabitur quia spoliavit Ducem conductu suo.“ Statutum Heinr. reg. in favor. principum. „Item conductum,“ Curia Nuremburg. Adolfi reg. a. 1294. Bulla aurea 1356 cap. I. §. 1. 2.

[7] Landfr. Friedrichs II. v. 1235. „ne domini vel civitates aliquacunque de causa telonea vel exactiones instituant, quae vulgo dicuntur ungelt.“ Landfr. K. Wilhelms v. 1255.

gaben den Ständen Veranlassung, sich ihre Rechte und Privilegien nicht blos bestätigen, sondern vermehren zu lassen; sie sind in vielen Ländern der Hauptgrund für die Ausbildung ständischen Wesens, namentlich für die Standschaft der Städte, geworden.[8]

B. Die Städte.*

§. 80.

1. Ihre Entwicklung.**

I. Die Geschichte beginnt bei den alten Römerstädten, welche bereits in den ersten vier Jahrhunderten als Bischofssitze Mittelpunkte des

[8] Urk. v. 1372 bei Seibertz n. 835, worin Erzb. Friedrich III. „die gemeyne Riddere und knechte ind onse manne ind burchmanne in onsem Marschalcampte im Lande van Westfalen ind in onsem lande van Arnsberg ind ampte van Waldenberge“ bittet, ihm zur Bezahlung des Kaufgeldes der Grafschaft Arnsberg eine Beisteuer zu geben und reservirt, dass sie dies nicht schuldig seien, wofür er dann Soest (n. 845. v. 1376) für die geiiehenen 2000 Goldgulden verspricht, es solle das Marschallamt von Westfalen und Arnsberg stets vereinigt bleiben.

* Oben §§. 16. 41. 60. Allgemeine Literatur. Gaupp. Ueber deutsche Städtebegründung, Städteverfass. und Weichbild, Jena 1824. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters, 4 Thle. Bonn 1826. C. W. von Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutsch. Städtewesens, Berlin 1829. Eichhorn in Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. (Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland.) Bd. I. S. 147 ff., II. S. 165 ff. Andr. Heusler Der Ursprung der deutsch. Stadtverfassung. Weimar 1872. Gierke RG. der Genossenschaft S. 249 ff. Arnold Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte, Hamburg. Gotha 1854 und dess. zur Gesch. des Eigenthums in den deutsch. Städten, Basel 1861. Für die spezielle Literatur verweise ich auf v. Daniels Bd. 2. Gengler Cod. jur munic. Costa. Die einzelnen Städtegeschichten ist unthunlich aufzuzählen. Dazu an neueren Werken: „Die Chroniken der deutschen Städte v. 14. bis ins 16. Jahrh. Herausg. durch die histor. Commision bei der k. (bayr.) Akad. d. W., Leipz. 1862 ff. Bis jetzt 10 Bde. Erwähnung mögen noch finden die folgenden für die Rechtsgeschichte wichtigen Schriften: Vischer Gssch. d. schwäbischen Städtebundes der J. 1376 bis 1389, Göttingen 1861. Bode Gesch. des Bundes der Sachsenstädte, Göttingen 1861. G. L. Kriegk Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit bes. Bez. auf Frankfurt a. M. 1868. C. H. Freih. Roth v. Schreckenstein Das Patriciat in den deutschen Städten, Tüb. 1857. Die Rathsverfassung v. Erf. im Mittelalter, v. Michelsen, Jena 1855. E. M. Lambert Die ältere Gesch. und Verfassung der Stadt Erfurt, Halle 1868. Ders. Das Hallische Patriciat, Halle 1866. Zur Vergleichung Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties, Par.

kirchlichen Lebens wurden, als Marktorte den Handelsverkehr regelten,[1] den grösseren Orten, welche bald als Bischofssitze, bald als Stätten von

1829. Walter R. G. §§. 212—224., 276, 289. Der Raum gestattet nicht, mehr als allgemeine Grundzüge zu geben, wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Entwicklung, wenngleich gemeinsame Grundlagen vorhanden sind, ein Bild zu liefern durch Mittheilung von Quellenstellen aus den in den verschiedenen Gruppen hervorragenden. Deshalb beschränkte ich durchgehends die Mittheilung auf die Reichsgesetze.

** a. Bischöfliche Städte. Frid. II. Sent. de consiliis civitatum episcopalium a. 1218 (Leges II. 229 sq.) „princeps noster Theodoricus ven. Trevirorum archiep . . a nobis requisitus . . per sententiam indixit, nos nec posse nec debere in civitate . . principis Basileensis dare vel instituere consilium, citra ejusdem episcopi assensnm et voluntatem, atque suorum in eodem principatu successorum. Facta . . secundum juris ordinem inquisitione per singulos qui aderant, sententia episcopi fuit per subsecutionem proclamata et confirmata." Confoed. cum princip. eccl. in curia Sibidati a. 1231. Heinr. reg. Curia Herbipol a. 1226 (p. 257 sq.). Cassatio confoederat. Moguntiae etc. ib.: „Statuimus, ut ministeriales, burgenses, sive quicunque alii homines quovis jure prefato archiepiscopo attinentes, cum omni integritate reddantur eidem, et nulli ex hominibus ejus ultra in predicto opido (nostro opido i. e. Reichsstadt Oppinheim) colligantur." Cassation aller Bündnisse der Städte „in prejudicium ecclesie Moguntinensis." Edict. contra communia civitatum a. 1232 (p. 286 sq.) Const. gen. Frid. II. a. 1234 (p. 301.). Rud. I. declaratio de libertatibus civitatum juri imp. et praelator. non praejudicantibus a. 1282 (p. 441).

b. Reichsstädte. Sent. Frid. II. de immunitate civitatum imperii a. 1218 (p. 229.): „Significamus vobis, talem in presentia nostra per principes et magnates imperii latam esse sententiam: quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Sed si forte latro vel fur vel alius maleficus fuerit comdempnatus, comiti sivi iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem." Confoed. cum princip. eccl. a. 1220 §. 3. — Rud. I. Mandatum de immunitate civitat. imp. a. 1274 (p. 399.): „Valentes dilectos cives nostros Thuricenses, ac omnes alias civitates nobis et imperio adtinentes, hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur, sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita, recipiat quod est iustum: singulis ac universis nostris officialibus, iudicibus et fidelibus damus presentibus in mandatis, ne contra presentis nostri decreti tenorem cives predictos extra suam civitatem super quacunque causa audeant evocare, in civitatibus singulis de civibus singulis iustitiam recepturi."

c. Verhältniss zu den Landesherren. Heinr. Reg. sent. contra communiones civit. a. 1231 (p. 279.). Heinr. reg. statut. in favor. princip. Sent. de jure muniendar. civit. a. 1231 (p. 283.): „ . . coram principibus nobi-

Klöstern, berühmte Wallfahrtsorte, Sitze der Taufkirchen, Begräbnissplätze[2] u. s. w. eine stets wachsende Volksmenge angezogen; dazu kamen

libus et familiaribus curiae nostrae subscriptis talis lata sententia fuit et ab omnibus approbata: quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit, ad opus et obsequium imperii et ipsius, in fossatis muris et in omnibus munire. Inde est, quod authoritate praesentium dilecto principi nostro venerabili Frisingensi episcopo liberam authoritatem dedimus aedificandi civitatem et montem Frisingensem ad commodum et obsequium imperii et ecclesiae ipsius." Curia Viennae, const. pacis in Austria Rud. I. a. 1276 (p. 410 sq.): „Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicuius vel alio iusto titulo alteri attinentes, contra domini voluntatem: salvis iuribus, libertatibus et privilegiis civitatum, municipiorum, seu aliarum communitatum, eis competentibus, ex imperiali munificentia, et terrarum principibus, et approbata consuetudine ex antiquo." Rud. I. Sent. de jure communitatum a. 1291 (p. 457.): „judice nostre curie sedente pro tribunali, fuit per sententiam inquisitum: si aliquis dominus terre habeat ex antiqua consuetudine, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua, utrum hoc aliquis sibi possit prohibere? Ad quam inquisitionem responsum sententialiter extitit sub hac forma, quod si ab antiqua consuetudine et prescriptione illud extitit observatum, ita debet perpetuo observari. Item inquisitum fuit per sententiam: si homines alicuius ville, communitatem adiacentem ville, in qua morantur, sibi attrahere possent, sine consensu domini terre? Ad quam inquisitionem sententialiter extitit iudicatum, quod non. Item inquisitum fuit: si aliqui occupaverint communitatem aliquam sine licentia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam posset redigere in communitatem, et quam penam tales occupatores inciderint? Ad quam inquisitionem extitit sententialiter responsum, quod dominus terre hujusmodi terram occupatam potest redigere ad communitatem, et pena occupantium, cum sit arbitraria, consuetudini terre relinquitur imponenda." Alberti reg. Mandat. de castro in dispendium pacis exstructo a. 1302 (p. 479 sq.): „Ad noticiam serenitatis nostre insinuacione querelosa pervenit, quod viri nobiles, Alb. et Frid. comites de Werningherode, in generalis iurate pacis dispendium quoddam castrum prope civitatem nostram Goslariensem, in fundo alieno de novo erexerunt et fundarunt, quod cum eidem civitati Goslariensi, ac viis regiis, prout intelleximus, impedimenta possit et incommoda generare, sinceritati vestre duximus committendum, quatinus circa dictum castrum, quicquid tranquillitati terre et bono communi expedire videritis, faciatis; caventes ne occasione castri eiusdem oriatur turbacio patrie sive pacis." Adolfi reg. curia Nuremberg. a. 1294 (p. 461.): „4. Quarto fuit quesitum pro ipso comite, si alicuius domini familia in oppido, cuius dominium spectat ad ipsum, male tractatur verbis vel factis, utrum dominus loci, vel scabini ipsius, debeant factum huiusmodi iudicare. Et obtentum fuit communi sententia, quod potius spectat ad dominum judicium huiusmodi, quam ad scabinos predictos; nisi forsan ipsi cives per libertatem, concessam ab ipso domino vel a suis predecessoribus, contrarium doceant."

d. Reichsgesetze, Zölle etc. Wilh. regis cassatio sent. contra privil. regia latarum a. 1253 (p. 367.): „Universitatem vestram (Lüttich) scire volumus, quod nobis pro tribunali apud Traiectum sedentibus quesitum extitit, utrum

die an den Mündungen von Flüssen, natürlichen Centralpunkten für den Verkehr, an zu Häfen geeigneten Orten angelegten Dörfer. Mit der

sententie late a scabinis vel quibuscunque aliis contra privilegia, ecclesiis auctoritate imperatorum vel regum nostrorum predecessorum indulta, vim aliquam deberent habere vel firmitatem? Ad quod responsum extitit coram nobis per sententiam: quod huiusmodi sententie contra privilegia imperatorum vel regum ecclesiis, locis, dignitatibus vel quibuscunque personis indulta, a quibuscunque late, nec vim habeant nec firmitatem. Unde nos auctoritate regia predictas sententias, taliter ut dictum est latas, revocamus et nullas esse penitus denunciamus.“ Adolfi reg. sent. a. 1293 (p. 460.): „Et in eadem sententia coram nobis extitit adjectum, quod nulla constitutio municipalis, vel civium ordinacio seu eorum difinicio, in casu superius expresso regali sentencie poterit aliquale prejudicium generare.“ Richardi reg. cassatio exactionis Ungelt Wormatiensis a. 1269 (p. 381.), Alberti reg. cassatio theloneorum ad Rhenum. a. 1301 (p. 474.) hebt alle Zölle am Rheine zum Nachtheile der Städte auf ausser vorbehaltenen.

e. Städtevereine zu Worms 1254, Mainz, Worms, Oppenheim 1255, Köln, Mainz, Würzburg 1256, Mainz 1273 über die Königswahl Monum. Leg. II. 368 ff.

f. Reichssentenzen gegen die Verbindungen der Städte, die Innungen u. s. w. v. J. 1158, 1226, 1231 u. s. w. ib. p. 112. 257. 279 etc. Höchst interessant die Ordnung für Wien von 1361. 20. Juli.

g. Pfalbürger. Stat. in favor. princ. a. 1231 u. Curia Sibidati a. 1232. Frid. II. Const. pacis a. 1235 §. 9 (p. 315.). „De phalburgaris et muntmannis. Precipimus, ut phalburgari in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum, cessent et removeantur omnino. Muntmannos eciam ubique penitus cessare jubemus.“ Conventus civit. Wormat. a. 1254 (p. 369.). „Item inhibitum est, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger.“ Dasselbe in conv. Mogunt. a. 1255. p. 372. in curia Nuremb. a. 1274 p. 401., const. pacis in Curia Nuremb. a. 1281 §. 6. p. 433., const. pac. in curia Mogunt. a. 1281 §. 6. p. 437., const. pac. in Curia Wirzburg. a. 1287 §. 16. 17. p. 449., const. pac. in curia Nuremb. a. 1303 p. 492.: „§. 8. Von den pfalburgern. Wir gepieten auch, dass man die pfalburger allenthalb lass; wir wollen in unseren steten ihr keinen haben. Und davon setzen wir und gepieten wer ain purger well sein und purgerrecht well haben, dass der summer und winter pawlich und hablich in der stat seye, oder man sol in nicht für ein purger haben; des haben wir ain frist geben yedem man sich zu berichten, bis zu sant Walburgen tag, der da nur schierst komt, ob er purger well sein oder nicht. §. 9. Von aigen lewten. Wir gepieten auch, das kein stat yemant sein aigen man oder der sein recht lehen ist, einnem zu purger. Wir wellen auch, wär es das kain stat darüber tät, mug dan des mannes herr oder sein wissenthaffter ambtman den man bestellen inner iars frist als recht ist, so sol die stat den man dem herren wider antwurten. Es en sol kain stat eins herren ungeraiten ambtman zu purger nemen. Wir wellen auch allen freyen steten ihr recht behalten, dass sie nyemant aus der stat laden auff kain weltlich gericht die weil sie vor iren rechten richtern gehorsam seint; an uns und an unseren hoffrichter, die mugent allenthalben richten umb weltliche sach.“ Vgl. die §. 73. n. 13 ff. angef. Landfr.

Bedeutung endlich, welche eine grössere Niederlassung für die Sicherheit von Person und Eigenthum gab, nahm die Bevölkerung in der Umgebung von Burgen und überhaupt an durch die Natur befestigten Orten schon in alter Zeit zu. Nachdem sich bereits ein bestimmter städtischer Charakter gebildet, wurden zahllose Orte zu Städten erhoben, was regelmässig eine bedeutende Vermehrung der Seelenzahl zur Folge hatte; endlich wurden im strategischen Interesse einzelne Plätze so befestigt und mit dem Charakter von Städten bekleidet, dass sich rasch die Bewohnerschaft einfand.[3]

III. Bischöfe und Aebte hatten seit der karolingischen Zeit allmälig die Immunität im Sinne der vollen Exemtion von der Grafengewalt erhalten, welche ihnen hierdurch theils von selbst, theils durch ausdrückliche Erklärungen der Könige verliehen wurde.[4] Analog der kirchlichen Verfassung, zufolge deren dem Klerus der bischöflichen Kirche eine vorzügliche Stellung zukommt, blieb von Anfang an die Immunität des Bischofssitzes ein selbstständiges Ganzes, das mit den übrigen Gebieten der Immunität in keiner directen Verbindung stand, und durch eigene Beamte, welche der Bischof, Abt oder Advocatus einsetzte, in Betreff der Rechtspflege verwaltet wurde. Der Erwerb der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe änderte hieran im Wesentlichen nichts, indem dieselben Rechte bisher geübt waren; es fiel somit nur der Charakter der Exemtion von der Grafengewalt fort. Dadurch aber hatten die Umänderungen, welche in den übrigen Grafengebieten vor sich gingen (§. 69, 84—86.), auf die bischöflichen Städte geringeren Einfluss, so dass sich hier die alten Verhältnisse der Rechtspflege u. s. w. erhalten konnten. Hierin liegt der Grund, dass in den bischöflichen Städten von jeher die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten unter Leitung des Advocatus, des Centenarius oder sonstiger bischöflicher Beamten den Bürgern verblieb und sich eine bedeutende Anzahl von freien Geschlechtern,[5] aus denen

[1] Eichhorn a. a. O., Wilda de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus donatae sunt, Hal. 1831.

[2] Vgl. mein System des Kirchenrechts S. 277 ff. 307.

[3] So ist offenbar zu verstehen die Erzählung von Widukind Res gestae saxonicae I. c. 35. (Pertz Scriptor. III. 432). Giesebrecht I. S. 811 fg., der auf den Zusammenhang mit einem Gesetze Edwards von England eingeht.

[4] §§. 50. 68., deren Quellenstellen die rechtlichen Zustände des 9., 10. und 11. Jahrhunderts deutlich erkennen lassen.

[5] Diese bildeten vielfach eigene Verbindungen, Gilden, Zechen, die bald bestimmte Namen hatten (z. B. die Richer-Zeche in Köln), bald nach dem Ver-

fortwährend die Schöffen genommen wurden, erhielt. Neben diesen bestand die Bewohnerschaft aus den Grundholden des Stifts, welche fortwährend unter der Gerichtsbarkeit besonderer Beamten standen. Es lag in den Verhältnissen jener Zeit, dass Gewerbe und Handel nur in den Städten sich ausbilden konnten; daraus floss von selbst ein grosser Fremdenverkehr, die Einrichtung von Messen und Märkten.[6] Die Gewerbsgenossen waren durch das natürliche Interesse mit einander verbunden, welches unter den Genossen deshalb nicht durchkreuzt wurde, weil bei dem Alleinbetriebe der Gewerbe in der Stadt das Bedürfniss, welches der Absatz sofort erkennen liess, den einzigen Grund für neue Gewerbe wie für die Vermehrung der bestehenden abgab, dem Unternehmungsgeiste aber durch den Handel ein weites Feld geboten war. So erklärt es sich aus der Natur der Sache wie aus dem Triebe des Mittelalters zu Genossenschaften, dass die einzelnen Gewerbsgenossen schon früh in bestimmten Vereinen[7] (fraternitates, sodalitia, consortia, conjurationes, societas, convivium, conspiratio, geldonia, congilda, bursa, compania, Innungen, Zunft, Amt, Stube, Hansa, Selschop, Gilde, Zeche, Gaffel u. a.) zusammentraten. Hierzu führte auch die Nothwendigkeit, dass zur Handhabung der Ordnung über das einzelne Gewerbe, über Handel und Markt durch eine Anzahl von Beamten (Magistri) gesorgt wurde, was von selbst eine gemeinsame Führung ihrer Angelegenheiten mit sich brachte. Der Wohlstand, welcher dem Gewerbe und Handel folgte, gab der Stadt eine um so grössere Bedeutung in den Augen ihres Herrn, als die Bürger die verschiedenen Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren (§§. 44. 75. 79.), in Gelde leisten konnten, das ihnen durch den Handel und Fremdenverkehr zufloss, während das Landvolk nur mit Naturalleistungen auszuhelfen vermochte. Hierzu trat, dass die

sammlungslokale, der Trinkstube, sich benannten. Man sehe Roth v. Schreckenstein a. a. O., Zöpfl Das alte Bamb. Recht, S. 66. Gierke Genossensch. S. 339 ff.

[6] Herm. Fries Vom wahren Ursprung der beiden Reichsmessen zu Frankfurt a. M. in: Abh. vom sog. Pfeiffergericht u. s. w. Frankfurt 1752. In Baiern ist der Name Dult noch jetzt gebräuchlich, der offenbar im Zusammenhange steht mit Jubiläumszeiten (indultum).

[7] Wilda das Gildenwesen im Mittelalter 1831. K. Werner Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Gekrönte Preisschrift, Leipz. 1861. V. Böhmert Urkundliche Geschichte der Bremer Schuster-Zunft, Leipz. 1862. O. Hardtwig Unters. ü. d. ersten Anfänge des Gildenwesens in Forschungen I. 133 ff. Mascher Das deutsche Gewerbwesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenw. Potsd. 1866. G. Schönberg Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutsch. Zunftwesens im M.A. Berl. 1868. Gierke Genoss. S. 358 ff.

Einwohner für die Sicherheit der Stadt durch Instandhaltung der Mauern u. s. w. zu sorgen das grösste Interesse hatten und auch stets sorgten, so dass einerseits der Herr wenig Ausgaben hatte, andererseits aber der freie Sinn erhalten, der kriegerische Geist genährt und die Macht der Städte vermehrt wurde.

III. Während der Periode der Umgestaltung des öffentlichen Rechts konnte es nicht fehlen, dass bald auf Seiten der Bischöfe, bald auf Seiten der Städte Versuche gemacht wurden, ihre Rechte zu vergrössern. Jene suchten die landesherrliche Gewalt schärfer anzuziehen; diese aber widersetzten sich und bestanden auf Fortdauer der alten Verhältnisse. In diesem Kampfe siegten durchgehends die grösseren Städte. Wegen des bedeutenden Nutzens, den die Stadt dem Herrn bot, wegen des Glanzes, den die Residenz in einer volkreichen Stadt gab, deren Bewohner bei dem regen Kunstsinne des Mittelalters und bei ihren grossen Mitteln förmlich wetteiferten im Erbauen von Kirchen und Klöstern, hatten allmälig manche Städte durch blosse Duldung oder Privilegien der Herren das Recht erhalten, gewisse Beamte selbst zu wählen oder dem Herrn vorzuschlagen, überhaupt eine gemeinsame Vertretung zu haben; dazu versicherten die Bischöfe denselben, sie nicht ausserhalb der Städte vor ihre Richter laden zu lassen. Häufig hatte der Herr, sei es zum Danke für besonderen Beistand, den die Stadt in Fehden gab, oder wegen ausserordentlicher Unterstützung durch Geld, der Stadt manches Recht abgetreten, die Gerichtsbarkeit zum Theile überlassen u. dgl. m. Hierzu kam, dass bei der häufigen Abwesenheit der Bischöfe im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts in Italien oder beim Reichsheere, nicht minder wegen der vielen Fehden, welche die Herren durchzufechten hatten, die Städte manchem Drucke der Beamten und Vögte ausgesetzt waren, der die natürliche Veranlassung wurde zum desto kräftigeren Aneinanderschliessen und zur Ausbildung ihrer Verfassung. Allmälig hatte das Gildenwesen und Selbstregiment der Städte eine solche Festigkeit erreicht, dass selbst die zahlreichen Verbote des Reiches dagegen wenig mehr ausrichteten. Die Bischöfe wählten daher den Weg des Uebereinkommens und verliehen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ihren Städten theils Privilegien, welche die Verhältnisse der Stadt zum Bischofe und seinen Beamten ordneten und die Autonomie der Städte zur Ordnung der Gemeindesachen anerkannten, theils ausführliche Rechte. Auf dieser Grundlage geschah der Ausbau des städtischen Wesens.

IV. Eine zweite Klasse von Städten hatte sich um die p a l a t i a und auf den bedeutenderen villae der Könige (§. 44.), sowie in den zum

Schutze des Reiches angelegten Castra gebildet. Die Einwohner waren theils freie Leute, die als Pächter, Handwerker, Kaufleute sich in denselben niederliessen, theils Ministerialen und sonstige eigene Leute des Königs. Auch sie waren durch die Immunität der Fiskalgüter in der Lage, die alten Verhältnisse mehr zu bewahren. Die Bedeutung für den König, die Unterstützungen an Geld und Mannschaften, welche einzelne Kaiser schon im 10. und 11. Jahrhundert von ihnen erhielten, führten früh dazu, dass man ihnen bedeutende Privilegien gab, so dass sie namentlich die Zölle und Münze bekamen. Zur Leitung der Rechtspflege und Erhebung der königlichen Einkünfte war ein königlicher Beamter (Reichsvogt, Burggraf) mit der Grafschaft über sie betraut.

V. Einen Abschnitt in der Entwicklung des städtischen Lebens nach Aussen hin bildet zuerst die Regierung Heinrichs IV.,[8] dann besonders die Regierungsperiode Friedrichs II. und das s. g. Interregnum. Die Kämpfe, welche fast während der ganzen Zeit der Regierung Friedrichs I. die lombardischen und andere italienische Städte zu bestehen hatten, legten ohne Zweifel den deutschen Städten die Befürchtung nahe, es sei auch auf ihre Freiheit abgesehen. Diese Gefahr wurde vermehrt unter Friedrich II., welcher bei seinen Kämpfen mit den Päpsten auf den Beistand der geistlichen und weltlichen Grossen angewiesen denselben solche Privilegien gab, dass die Landesherrlichkeit feststand. Für die Städte war diese Entwicklung um so gefährlicher, als die Ausbildung von Lehnwesen und Ritterthum, mit dem die Bürger in den Städten nicht gleichen Schritt gehen konnten, den Landesherren die Mittel gab, sie zu unterdrücken. Hierzu kam für die Reichsstädte wie die grösseren bischöflichen aus der vielfachen Belehnung mit dem Amte eines Reichsvogtes oder Advocatus an mächtige Herren die Gefahr, in den Unterthansverband dieser erblich gewordenen Vögte zu kommen. Endlich wirkte der Nachtheil, welchen die öffentliche Unsicherheit für Handel und Gewerbe unvermeidlich mit sich führte. So schlossen sich die Städte eng an einander, errichteten Bündnisse, deren schliesslicher Erfolg (§. 72. 73.) zur Reichsstandschaft der königlichen Städte führte, und auch manche bischöfliche fast gänzlich unabhängig machte. Die meisten der letzteren Art erreichten dies zwar nicht, ja die Bischöfe brachten es dahin, dass durch Reichssentenzen jedes Statut entkräftet wurde, das ihren Rechten

[8] In dem allgemeinen Aufstande der Fürsten gegen den Kaiser sehen wir zuerst das Bürgerthum in Worms, vor Allem in Köln gegen den Landesherrn sich auf Seite des Kaisers stellen.

zuwider war. Gleichwohl waren diese Ereignisse auch für sie von der grössten Wichtigkeit. Es hatte sich überall die städtische Verwaltung fester gestaltet, so dass es schwer war, den früheren Zustand wieder herzustellen. Dazu kam die häufige Geldverlegenheit der Herren, welche den Städten Veranlassung gab, für Darlehen die Aemter verpfändet zu erhalten oder geradezu die Advokatie, das Zollrecht, Münzrecht u. s. w. käuflich zu erwerben. Endlich trug das trotz der zahlreichen Verbote mehr und mehr um sich greifende Institut der Pfahlbürger zur Hebung der städtischen Macht wesentlich bei.

VI. Die letzte Klasse bildeten die Territorialstädte, welche unter der Landesherrlichkeit weltlicher oder geistlicher Herren standen, im letzern Falle aber nicht Sitz des Bischofs waren. Ihre Entstehungsgründe sind theils analog den angegebenen, theils liegen sie in dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit durch Erblichwerdung der Vogtei, Unterwerfung von Seiten des Reichs unter einen Herrn, durch Verpfändung u. s. w.[9] Seitdem den Fürsten allgemein das Recht verliehen war, in ihren Territorien befestigte Orte anzulegen, haben sie zahlreiche Orte zu Städten erhoben, welche dann auf ihren Antrag vom Kaiser und seit Abschluss der Landesherrlichkeit auch von ihnen selbst Stadtrecht, Markt und damit zusammenhängend die Gerichtsbarkeit u. s. w. verliehen wurde. Das Verhältniss dieser Städte zum Herrn blieb dadurch ein stets lebhaftes, dass die Rechtspflege durch den herrschaftlichen Richter geübt wurde, ausser wenn dieselbe der Stadt verliehen, verpfändet, verkauft oder auch Rittern u. s. w. zu Lehen gegeben war. In den städtischen Angelegenheiten hatten aber auch diese Städte eine grosse Autonomie.

§. 81.

2. Die Verfassung und Rechte.

I. Wesentlich war ein kaiserliches oder königliches Privileg, das einen Ort als Stadt, civitas anerkannte; bei den Römerstädten und den altfränkischen lag diese Anerkennung in dem Herkommen. Damit hing sofort zusammen die Bewidmung mit Weichbildrechte (§. 60.), das

[9] Einzelne Städte waren Ministerialen unterworfen, theils durch Belehnung des Landesherrn, theils durch Bildung auf seinem Gute. Dipl. a. 1290 (Seibertz n. 432), worin der Ministeriale Friedrich v. Padberg der Stadt Padberg die Statutarrechte bestätigt, welche dieser von seinem Vater und Oheim gegeben waren. Schon im 17. Jahrhundert kommen viele Städte vor, welche unter Privaten standen (Patrimonialstädte), besonders im Osten (Böhmen, Mähren, Schlesien u. s. w.).

neu gegeben oder von einer anderen Stadt hergenommen wurde. Hiermit war die Stadt ausdrücklich oder stillschweigend als eine Universitas erklärt, welche in städtischen Dingen das Recht der Autonomie, der Statuten hatte. Die allenfalls errichteten mussten je nach dem Inhalte des Privilegs und dem Objekte zur Bestätigung des Herrn unterbreitet werden oder bedurften deren auch nicht nothwendig.

II. Zu ihrem Schutze erlangte die Stadt das Recht, Mauern, Gräben und Thürme anzulegen, falls der Ort noch nicht befestigt war. Die Instandhaltung und Vertheidigung der Mauern, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb derselben und der zum Weichbilde gehörigen Fluren lag der Bürgerschaft ob. Dieser stand deshalb das Waffenrecht zu; den Waffendienst versahen bald alle Bürger nach einer gewissen Ordnung, bald einzelne Klassen. Die Leitung stand unter der mit Ausübung der Gewalt betrauten Person.

III. Die Bürger der Stadt genossen das Recht der Exemtion von den Landgerichten und anderen Gerichten des Kaisers oder Herrn und standen sowohl in Streitigkeiten untereinander als auf Klagen Dritter zu Recht vor eigenen in der Stadt befindlichen Richtern. Zu dem Ende wurde gewöhnlich im Privileg eine direkte Bestimmung gegeben; bewidmete man eine Stadt mit fremdem Rechte, so war ein desfallsiges Privileg der Mutterstadt damit von selbst verliehen; vielen Städten wurde wiederholt dies Recht zugesichert.[1]

IV. Alle Städte haben das Recht, einen Markt zu haben (mercatus publicus, nundinae, forum), woran sich die Jurisdiction in Marktstreitigkeiten und Anderes knüpfte.

V. Nach und nach erlangten die Reichsstädte, die meisten bischöflichen, sowie viele der grösseren Territorialstädte theils durch Schenkung für geleistete Dienste, theils durch einfaches Privileg, um den Ort zu heben, theils durch Ankauf, Darlehen u. s. f. das Recht der Erhebung von Zöllen, Abgaben für die zu Markt gebrachten Waaren und Lebensmittel (Accise, assicia), ferner das Münzrecht u. dgl. Für die Be-

[1] Das älteste Soester Stadtrecht von 1120 (Seibertz n. 42.) hat zahlreiche Bestimmungen hierüber. Die §. 60 citirten Werke und die Urkundensammlungen von Seibertz, Günther, Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1840 ff. 3 Thle. 4., Niesert Münster'sche Urkundensammlung, Crefeld 1826, 7 Thle. u. a. geben reiche Belege. Böhmer Reg. Friedr. I. n. 2548. (Privil. v. 1171 für die Bürger von Osnabrück de non evocando dergestalt, dass man dorten coram rectoribus civitatis klagen solle), Heinrich n. 3769. (Privileg von 1234 de non evocando für Bamberg).

streitung der städtischen Auslagen stand ihnen das Recht zu, von den Einwohnern Steuern zu erheben, welche auf die Grundstücke und Gewerbe basirt, auch wohl nach dem Vermögen bemessen waren. Die landesherrlichen Abgaben (§. 79.) wurden im Laufe der Zeit regelmässig zu runden Summen oder festen Lieferungen, die Stadt sorgte für deren Beitreibung und führte sie an die fürstliche Kammer ab.

VI. Obwohl anfänglich die Einwohner verschiedenen Ständen angehörten, hatte sich doch früh festgesetzt, dass alle wirklichen Bürger als freie Leute galten, ausser in jenen Territorialstädten, welche unter der Patrimonialgewalt (dominium) eines Landsassen standen. Dies war in einzelnen Städten durch besondere Privilegien, nach und nach in den meisten allmälig eingetreten. Die Gründe waren verschieden. Einmal nahmen die Städte Hörige auf, die sie trotz der Reichsverbote zu schützen wussten. Mit der grösseren Bildung des städtischen Wesens, dem allmäligen Erwerbe der Vogtei und sonstigen herrschaftlichen Rechten, endlich mit der Landstandschaft derselben hatten sie nach Aussen hin sich vollkommen abgeschlossen. Nach Innen blieben zwar manche Unterschiede bestehen; aber der gemeinsame Gerichtsstand, die wenngleich im Einzelnen verschiedene Berechtigung aller Bewohnerklassen zur Mitwirkung bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten brachten mit sich, dass mit der Stadt auch die Bewohner für frei galten. Daher galt als Ausfluss des Stadtrechts Freiheit von den blossen Lasten der Hörigkeit aller Art, wenngleich manche Leistungen aus früheren Verhältnissen in anderer Form bestehen blieben.[2]

VII. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger entwickelten sich durch Gewohnheit, Statuten, Weisthümer, welche man von anderen Städten einholte (§. 60.), eigenthümlich; deren Ordnung galt überall als Sache der Bürger.[3] Ebenso waren Art und Bedingungen der Aufnahme von Bürgern durch die Statuten geregelt. Nur insoweit waren die Städte beschränkt, als sie zur Schmälerung der Rechte des Landesherrn,

[2] Die Städte des Mittelalters erscheinen als Inbegriff verschiedener Verbände. Hieraus erklärt sich die Mannigfaltigkeit der Rechte in der Stadt, die volle Autonomie der einzelnen Verbände in ihren Angelegenheiten. Das abgeschlossene Leben der Bürger machte die Stadt zu deren Staat, ja Welt. Stadtverweisung ist deshalb oft die höchste Strafe ähnlich der Landesverweisung. Noch jetzt fühlt man diesen Geist der Exclusivität in mancher alten Reichsstadt (z. B. den schweizerischen).

[3] Auch darin zeigt sich der Charakter der Stadt als eines Staates früh. Statuta legalia, wie sie später hiessen.

des Adels, der Klöster keine unfreien Leute ohne Consens ihrer Herren aufnehmen noch Personen das Bürgerrecht verleihen durften, welche in der Stadt keinen Wohnsitz hatten.[4]

VII. Was die Verfassung der Städte anbetrifft, so muss man unterscheiden zwischen den Angelegenheiten, welche den Herrn oder das Reich berühren, und den inneren. In den Reichsstädten war der Reichsvogt, Burggraf mit dem Gerichtsbanne vom König beliehen; im Laufe der Zeit fiel jedoch die Vogtei über die meisten Städte durch Erwerb Seitens der Stadt fort. Zur Seite stand dem Vogt ein bald vom Kaiser, bald vom Reichsvogt selbst ernannter Untervogt, Schultheiss. Kam die Vogtei an die Stadt, so lieh der Kaiser dem Richter den Bann. Der Vogt übte auf den drei alten placita und eigenen Gerichtstagen mit Beihülfe der Schöffen die Gerichtsbarkeit, sorgte für die Sicherheit der Stadt, wozu besonders ein innerhalb derselben liegendes Schloss, Castellum oder auch eine bei der Stadt befindliche, dem Vogt zum Lehen gegebene Reichsburg diente, bis die Bewachung an die Stadt selbst kam. Von ihm ging weiter aus die Erhebung und Ablieferung der königlichen Einkünfte, die Leitung des Zoll- und Münzwesens, sofern dieses nicht der Stadt selbst zustand. In den bischöflichen Städten hatte dieselbe Stellung ein vom Bischofe eingesetzter vom Könige mit dem Bann beliehener Beamter, welcher bald der Advocatus des Stifts war, wo es keine Advokatie gab oder dieselbe lediglich nach Belieben des Bischofs verliehen wurde, ein aus den Ministerialen gesetzter Beamter (Schultheiss, Burggraf, comes oder praefectus urbanus, Richter u. dgl.). Dies Amt wurde häufig zu Lehen gegeben und in manchen Familien erblich; je mehr aber die Territorialität sich abschloss, desto mehr tritt es wieder als Amt freier bischöflicher Verleihung auf. Unter diesen Beamten war für die geringeren Sachen ein Schultheiss. Ausser diesen gab es noch für die Einhebung der landesherrlichen Einkünfte, Zölle, eigene Beamte, sowie für die Münze. In den Territorialstädten war ein landesherrlicher Richter, Schultheiss, Vogt u. dgl. mit einem Unterbeamten für die Rechtspflege bestellt, neben denen für die übrigen Geschäfte ähnliche Beamte vorkommen.

IX. Die eigentliche Gemeindeverfassung war im Einzelnen höchst mannigfaltig, im Ganzen in ihren Grundlagen allmälig eine gleiche, seit-

[4] Aber auch zur Sicherung der Stadt finden wir häufig Verbote für Adelige, städtische Grundstücke zu erwerben u. dgl. Noch in späterer Zeit (17. Jahrh.) kam Solches vor; der Bau des Taxis'schen Palais in Frankfurt a. M. hat Verhandlungen zur Folge gehabt, welche sich durch Decennien hindurchzogen.

dem die Bürger einen Stand bildeten, dessen sämmtliche Glieder zur Mitregierung der Stadt berufen waren, so dass die Unterschiede zwischen schöffenbar Freien und übrigen Einwohnern sich mehr und mehr verwischten. An der Spitze der Verwaltung stand ein Collegium unter dem Namen der Schöffen, Scabini, Rathmannen Consules, Jurati, an deren Spitze ein magister Consulum, magister civum, Bürgermeister oder mehrere magistri, rectores u. dgl. Die Glieder dieses Collegiums wurden früher aus den Schöffenbaren genommen, später meist von der Bürgerschaft oder den einzelnen Fraternitäten gewählt, dessen Vorsteher bestätigte auf Wahl des Collegs oder der Bürgerschaft der Landesherr. Neben diesem Colleg kommt häufig, besonders dort, wo jenes aus bestimmten Familien besetzt wurde, ein von der ganzen Bürgerschaft oder den Innungen gewähltes grösseres vor, welches bei wichtigeren Angelegenheiten zustimmen musste oder auch als Controllbehörde für jenes administrirende erscheint. Die Vorsteher besorgten die laufenden Geschäfte nach Anordnung des Rathes. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden auf den grossen öffentlichen placita vorgenommen. Zur Ausführung bestellten die Consuln mit Bestätigung des Vogts oder Landesherrn camerarii, magistri censuum, monetarii, precones (Gerichtsdiener), quaestores u. dgl.

X. Die Gewerbe schlossen sich zu Vereinen ab, welche sich meist selbst Statuten gaben mit Genehmigung des Raths oder auch von diesem erhielten, und durch Zunftmeister, Aelteste u. dgl. die Angelegenheiten der Zunft besorgten und deren Interessen wahrten. Häufig zerfiel die Gemeinde in verschiedene kleinere Sprengel, Burschaften, Nachbarschaften, in denen ein Burrichter die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen handhabte und die besonderen Angelegenheiten verwaltete.

§. 82.

C. Die übrigen Reichsgebiete.

I. Von den Gebieten, welche nicht an Landesherren kamen, sondern im unmittelbaren Besitz des Reichs blieben, hatten sich nur wenige ausser den Reichsstädten erhalten, in der Schweiz, in Schwaben und am Rhein. Sie standen unter einem Landvogt,[1] judex provincialis,

[1] Rud. I. mandat. contra judices servilis conditionis a. 1291 Leg. II. p. 457.): „Rudolfus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris,

dem der König den Bann lieh und einen Schultheiss, vicarius, zur Seite setzte. Unter jenen waren aus den Reichsministerialen verschiedene Officiales mit der Erhebung von Steuern, Vollziehung der Urtheile u. dgl. betraut.

II. Eine den alten Verhältnissen analoge Verfassung bewahrten die Ostfriesen,[2] welche lediglich Gemeinden bildeten, die zur Leitung und Ordnung wichtiger Angelegenheiten von Zeit zu Zeit zusammentraten und sämmtlich eine allgemeine Jahresversammlung bei Upstallsboom hielten, auf der die allgemeinen Angelegenheiten berathen wurden.

III. Mit der Ausscheidung der Schweiz aus dem directen Reichsverbande und der Wahl eines erblichen Grafen durch die Prälaten, Adeligen und freien Grundbesitzer von Friesland im Jahr 1454 blieben nur noch einige Dörfer und eine Anzahl von ehemaligen Reichsministerialengütern als freie Gebiete des Reichs neben den Territorien und Reichsstädten bestehen.

Viertes Kapitel.

Die Geburtsstände.

§. 83.

1. Gang der Entwicklung.*

I. Blieb in der fränkischen Zeit (§. 52 ff.) die Geburt das Merkmal, nach welchem die Freiheit der Person beurtheilt wurde, weil trotz der mehr und mehr zunehmenden Bedeutung der königlichen Getreuen und Grossen auf der einen Seite die einheitliche Macht des Königs alle Volksklassen als Unterthanen (Subjecti) umfasste und auf der anderen

universis hominibus de Switz, libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens, pro iudice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliqualiter exercere, presentium testimonio litterarum, quas maiestatis nostre sigillo iussimus communiri."

[2] Wiarda Gesch. Ostfrieslands, ders. Landtage der Friesen, Leer 1818, und Willküren der Brockmänner, Berl. 1829.

* §. 68 ff. Ficker Vom Heerschilde, Innsbruck 1862 enthält ein reiches Material.

die Macht der Grafen u. s. w. auf der Verleihung eines blossen Amtes beruhte; so musste sich mit der politischen Umbildung (§. 63. 69.) zunächst ein grosser Abstand zwischen den verschiedenen Herren (§. 76.) und den übrigen Volksklassen bilden. Aus blossen Beamten waren die Herren zu eigenberechtigten Inhabern des Herzogthums, der Grafschaft geworden, besassen beide als Ausfluss des geistlichen Amtes oder mit dem ererbten Familienbesitze. Hiermit war sofort die Unmittelbarkeit des Verhältnisses der Freien zum Könige gelöst, traten die Landesherren als ein Mittelstand zwischen beide. Die Concentration der öffentlichen Gewalt in der Hand Karls d. G. hatte die nothwendige Folge, dass diese Herren mit ihrer veränderten Stellung die Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, zu der sie lediglich das Vertrauen des Königs berufen hatte (§§. 43. 45. 46. 53.), nunmehr als eigenes Recht ausübten, Reichsstände (§. 72.) wurden. Hing auch lange Zeit hindurch das Recht des Herrn gegenüber den Einwohnern des Territoriums (§. 69. 76.) von einem persönlichen Verpflichtungsgrunde ab, so standen doch in den Territorien Alle, welche nicht selbst die Grafschaft hatten, unter dem selbstständigen Inhaber der Grafschaft, waren seinem Grafenrechte unterworfen. Dass der Herr den Bann vom Könige erhielt, später mit dem Reichslehen begabt wurde, änderte hieran nichts. So hatten die Gemeinfreien die Stellung der Grossen gegenüber dem Landesherrn verloren; sie waren aus Gleichen, Pares, Untergebene, Subjecti geworden. Solange die Quelle der Landesherrlichkeit noch sichtlich blieb, konnte die Abstammung von Freien für die private Stellung von Bedeutung sein und in dieser Beziehung der blosse Freie dem Herrn noch gleich stehen.[1] Da aber diese blosse private Stellung keine öffentlichen Rechte gab, trat sie allmälig in den Hintergrund. Mit dem Abschlusse der Landeshoheit sank völlig jede Genossenschaft, wurden die Landesherren in jeglicher Beziehung der erste und höchste Stand, aus dem der König hervorging, fiel das alte Moment der Freiheit (§. 12. 52.) fort. So waren jene höchst frei, nahm die gemeine Freiheit den Charakter an, dass für frei galt, wer nur der öffentlichen Gewalt (dem Grafenrechte) des Herrn unterstand, nicht aber auch zufolge eines privatrechtlichen Unterthänigkeitsgrundes dessen eigener Mann war.[2]

[1] Daher kommt es auch, dass wir bis in das Ende des 12. Jahrh. F ü r s t e n und G r a f e n selbst in Kaiserurkunden den L i b e r i s zugezählt, L i b e r i und N o b i l e s als gleichbedeutend finden. Zahlreiche Beispiele bei F i c k e r R. F. Seite 76 ff., der die Abweichungen einzelner Länder und den allmäligen Wechsel zeigt.

[2] Die Bezeichnungen in den Quellen für die erste Klasse sind, wie schon das

II. Obwohl die Bürger der Reichsstädte ihre Unmittelbarkeit behaupteten, hatte doch der Umstand, dass nur die Stadt als solche an

früher (§. 69) Gesagte ergibt, nicht constant; man ersieht sie aus den Unterschriften, Eingängen und Schlüssen der Reichstage u. dgl. Nach diesen ist der ältere allgemeine Ausdruck primates (z. B. Heinr. I. Conv. Erford. a. 932. Leg. II. 18., Ottonis M. Conv. August. a. 952. p. 27. „pontificum aliorumque primatum"), schon früh kommt vor principes imperii (so schon in Ottonis I Leg. a. 969. ib. p. 34., „imp. principes publici officii et ecclesiastici ordinis, majores et minores"), „episcopi, marchiones, comites, nobiles, vasalli" (Heinr. II. leg. a. 1019 p. 38.) „archiep. episc. abbates duces et comites caeterique principes regni Teutonici" (Promissio Canusina Heinr. IV. a. 1077 p. 50.), si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinque, si liber aut ministerialis duas, si servus aut litus quinque solidos persolvat aut cutem et capillos perdat (Juram. pacis dei a. 1085. p. 59). Seitdem der Ausdruck princeps eine bestimmte Bedeutung annahm, schied man überhaupt diese Klasse in principes (in der Sent. de advocat. Frid. I. a. 1180 ib. p. 164. heisst es noch: „Principes vero qui in confirmacione... convenerunt hi sunt — folgen Bischöfe, Herzöge, Grafen, Markgrafen, dominus Eyelolfus de Urselingen, dominus Wernherus de Bolande, et multi alii liberi et ministeriales,") und nobiles (Landfr. v. 1235 Eingang, vgl. auch §. 4) oder barones. Frid. II. Edicta contra heret. ib. p. 326.; Conr. IV. sent. a. 1240 ib. p. 333 sq. „dictantibus eas principibus, baronibus et nobilibus qui aderant", wo offenbar der letztere Ausdruck die sonst aufgezählten vasalli und ministeriales begreift; Curia Francof. a. 1252 p. 366. „omnes principes nobiles et ministeriales", Wilh. reg. sent. a. 1255 p. 371. „principibus nostris quam pluribus comitibus, nobilibus et ministerialibus imperii", „ut quilibet, sive princeps vel comes aut nobilis seu civis burgensis opidanus vel agricola sive villanus vel cujuscunque conditionis existat. Rud. I. tractatus a. 1274 p. 395. „et nobilibus viris Federico burcravio de Nuremberch, ac Gottifredo comite Seunensi" „archiep. episc. et nobilium consensu." Curia Nuremb. a. 1274 p. 399. „considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum, maximaque multitudine nobilium et plebejorum astante." Curia Augustae a. 1282 p. 442. „nobiles, ministeriales milites, et civitates Swevie." Sent. a. 1283 p. 444. „illustrissimi regis Bohemie, illustris marchio de Brandenburg", unterschrieben „nobiles viri H. marchio de Hohberg, F. Burggravius de Nurnberg; Al. de Hohemberg, Egeno de Furstenberg, comites de Nifen, B de Geroltseke, nobiles, et alii quam plures." Curia Erfordiae a. 1290 p. 454. „principum, baronum, comitum, et nobilium . . consensu," Sent. de actione dominorum in vasallos p. 455. „praesentibus principibus, comitibus, nobilibus, baronibus, nec non proceribus regni," „illustres dux Saxonie, dux Brunsvicensis, principes nostri; nobilis burggravius de Nurenberg, comes de Winsberg, comes Everh. de Catzenellenbogen, et quam plures alii nobiles et barones." Aehnlich das p. 456.; „nobiles comites" in Sent. Adolfi a. 1293 p. 460; Const. pacis a. 1307 Alberti I. p. 488. „den edelen lüten, graven . . . voget und den erbern lüten den burgern . . . und dorzu gemeinlich allen edeln lüten und burgern unsern und des riches getruwen." Diese

der Reichsregierung Theil nahm, nothwendig den Einfluss, dass sie nicht mehr als mit den Landesherren gleich angesehen werden konnten.

III. Unter den verschiedenen Klassen der Reichsbewohner bildeten sich aber mit den veränderten Verfassungszuständen des Reichs und dem Verhältnisse zum Landesherrn allmälig ganz neue Standesunterschiede, welche sich an die Umänderung des Heerwesens und die Regierung der Territorien anlehnen. Auf den bereits im karolingischen Zeitalter sich bildenden Grundlagen (§§. 43. 47. 51. 54.), besonders durch die Traditionen ihrer Güter an Kirchen und mächtige Grosse, welche im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts mehr und mehr zunehmend von den Kaisern häufig bestätigt und geradezu allgemein als berechtigt anerkannt wurden,[3] kam es allmälig dahin, dass die Freien regelmässig nur zu Abgaben verschiedener Art verpflichtet, dahingegen vom Heerbanne ausser zur Landesvertheidigung befreiet waren (§. 74.). Der Heerbann selbst lastete seitdem auf den unmittelbaren Reichsunterthanen, den Landesherren, Bewohnern der Reichsstädte und Reichsgüter. Zur Leistung der ihnen obliegenden Kriegspflicht nahmen die Herren ihre Vasallen, Bene-

Belege beweisen, dass zwar die Prädikate illustris, nobilis, die Titel baro, nobilis, allmälig einen festeren Sinn annahmen, jedoch bis ins 14. Jahrh. hinein durchaus keine technische Bedeutung haben. Die goldene Bulle von 1356 hat aber bereits die scharfe Sonderung der Kurfürsten, „alii **Principes**, feuda a sacro Imp. Rom. tenentes, quocunque nomine censeantur, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles et Ignobiles, Cives, Communitates Castrorum, Civitatum et locorum Imperii“, begreift bis auf die Clientes alle unter den Nobiles (z. B. §. 2.). Ich habe mit Absicht diese Zusammenstellung aus der 1. Aufl. beibehalten, weil sie entnommen aus den Gesetzen meines Erachtens mehr beweist, als die Ausdrücke der Reichskanzlei. Ficker's Untersuchungen bieten jetzt ein vollständiges Material und beweisen, dass bis in's Ende des 12. Jahrh. bei der ersten Klasse zur Freiheit als ein Plus hinzukam der Amtsadel, wie in der karol. Zeit der Dienstadel die Grundlage wurde. An dessen Stelle trat seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit als das entscheidende, im einzelnen Territorium die Unmittelbarkeit unter dem Landesherrn und meist damit zusammenfallend — bei den Prälaten war es diese Unmittelbarkeit — der territoriale Amts- oder Dienstadel. Die Resultate dieser Untersuchungen sind, soweit das Gesammtresultat in Frage kommt, mit den meinigen in der 1. Auflage identisch. Analog gab auch in der Neuzeit das Amt die Grundlage höherer Stellung (§. 105.).

[3] Böhmer Regesten Heinrich I. n. 53. von 930, Otto I. n. 229. 248. 291. 318 377. und zahllose Urkunden über die Bestätigung von Gütern der Stifter und Klöster. — Die Freiheit schwand besonders in den Zeiten Arnulfs und Ludwigs des Kindes; innere Fehden, Kriege, endlich Missernten hatten die Zahl der kleinen Grundbesitzer bedeutend vermindert, dadurch nahm die Zahl der Vasallen zu.

ficiaten (§. 48.) und Unfreien (§. 55.); als dies nicht mehr genügte, gaben sie Güter, Grundrenten, welche sie von ihren Unfreien bezogen oder als Advocati von den Stiftern und Klöstern oder durch königliche Schenkung besassen, Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit und dergleichen zu Beneficien, feuda, feoda, an solche Freie, welche das Waffenhandwerk anzog. Die Stellung dieser Dienstmannen, welche des Herrn tägliche Begleiter und natürliche Rathgeber waren, stieg mit der der Herren immer höher, so dass immer mehr Freie, um derselben theilhaftig zu werden, ihr Gut dem Herrn auftrugen (tradere, commendare) und als Lehen zurückempfingen. Hiermit wurde die Uebung in den Waffen Beschäftigung einer bestimmten Klasse. Diese Beschäftigung ward zum förmlichen und ständigen Berufe, seitdem der Schwerpunkt der Kriegsführung im Reiterdienste lag, der einerseits grössere und beständigere Uebung, andererseits auch bedeutendere Kosten erforderte. Zugleich gab das Reiterhandwerk dem Auftreten des Herrn grösseren Glanz, wurde Veranlassung zu beständigen Uebungen (Turnieren) und setzte sich als förmlicher Beruf vom Vater auf den Sohn fort. Damit waren auch die Beneficien am Ende des 12. Jahrh. erblich geworden.[4] An die Stelle der persönlichen Kriegsleistung bei den Freien war die Abgabenpflichtigkeit in verschiedener Gestalt getreten; damit verloren sie auch das volle Waffenrecht des freien Mannes ausser zur Nothwehr, und hatten als Landbebauer beständigen Frieden.[5] Umgekehrt stieg aber der Reiter-

[4] Die Fälle, in denen die beneficia entzogen werden konnten, setzte fest: Const. Henr. III. de benef. amittendis (Leg. II. 43 sq.), Lothar III. 1127 (p. 80). Gegen die Veräusserung ohne Consens des Herrn Frid. I. Curia Roncaliae a. 1154 p. 96., a. 1158 p. 113. Heinr. reg. sent. a. 1230 p. 278. gegen die Erbfolge der Weiber in feodo, ejusd. sent. a. 1234 p. 304., Curia Francof. a. 1264 p. 362., Curia Francof. a. 1252 p. 366 sq., Rud. I. sent. a. 1276 p. 406 u. a. In zahllosen Urkunden ist von vornherein die Erblichkeit aufgenommen. Z. B. Seibertz Urkundenbuch n. 57. von 1166., n. 91. von 1186, n. 109. von 1196, n. 116. von 1202, n. 163. von 1221.

[5] Oben §. 73. Damit stehen andere im Zusammenhange. Siehe Frid. I. const. de pace tenenda a. 1156. (Leg. II. 101 sqq.) c. 8.: „Si rusticus militem de violata pace pulsaverit, de manu sua iurabit, quod non voluntate, set necessitate hoc faciat; manu quarta se miles expurgabit. 9. Si miles rusticum de violata pace pulsaverit, rusticus manu sua iurabit, quod non voluntate set necessario hoc fecit; de duobus unum rusticus eligat, an divino, an humano judicio innocentiam suam ostendat, aut testibus ydoneis, quos iudex elegerit, se expurget. 10. Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum comittere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus

stand immer höher; dazu trugen vor Allem die feierlichen Formen bei, welche man für den Eintritt anwandte, die Grade und Abstufungen, der Gebrauch der Wappen u. s. w.[6] Eine natürliche Entwicklung dieser Verhältnisse war die Anschauung der Ritter von einer höheren Standesehre; diese aber hatte zur Folge, dass nicht mehr das blosse Ueben des Ritterdienstes, sondern das ritterliche Blut, die Geburt von rittermässigen Eltern als Erwerbsgrund der Genossenschaft galt. So bildete sich im 12. Jahrhundert der Ritterstand zu einem Geburtsstande um.[7] In diesen konnten noch bis zum 14. Jahrhundert die Nachkommen von Personen eintreten, welche den ritterlichen Beruf betrieben; seitdem aber forderte man bestimmte Ahnen, in deren Abgang eine kaiserliche Standeserhöhung.

IV. Die schon in der karolingischen Zeit (§. 45.) auftretende Sitte, den höheren Hofbeamten zahlreiche Gehülfen (ministri) beizugeben, wurde zur Regel, seitdem die grössere Macht und Stellung der geistlichen und weltlichen Grossen die Umgebung mit einem zahlreichen Gefolge und namentlich kriegsgeübten Leuten erheischte. Sie bedienten sich hierzu der tauglichsten unter ihren hörigen Leuten, welchen sie ausser der freien Verpflegung meistens beneficia oder die Bewachung von Schlössern, Besorgung des Amtes eines villicus u. dgl. gaben. Diese Diener im vorzüglichen Sinne des Wortes, Ministeriales,[8] traten mit

suis natione legitimus miles existat. 12 Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico. 12 Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suum suae sellae alliget, et super vehiculum suum ponat, ne umquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat."

[6] Unterschied der Milites, Armigeri, famuli, servientes, servi, Ritter, Knappen, Edelknechte, Ritterschlag, Rittereid.

[7] Siehe const. Frid. I. a. 1156 c. 10. Frid. I. Const. contra incendiarios a. 1187 p. 185.: „De filiis quoque sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui jam assumserunt, per judicem provintiae a militia pellantur." Für die Form der Aufnahme ist interessant die, obwohl unechte (Böhmer's Reg.) Urkunde: Wilh. reg. constit. Electio regia a. 1247. (Leg. II. 365.)

[8] Aug. Freih. von Fürth. Die Ministerialen, Cöln 1836, Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum 1859. Das Recht Konrads II. für die Weissenburger Ministerialen von 1029 neu abgedruckt bei Giesebrecht II. 686, das von Limburg von 1036 in Acta Palatina VI. 274 (dazu Giesebrecht II. 625), das von Weingarten bei Kindlinger Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 226. — Reichsgesetze: Heinr. VI. sent. 1190 (Leg. II. 187.): „talem dictavit sententiam, quod filii ministerialium ecclesie cujuslibet ex liberis matribus progeniti, et filie similiter, patrum

dem stets wachsenden Ansehen des Herrn und ihrem damit steigenden Einflusse gegenüber den anderen Unfreien in ein ausgezeichnetes Ver-

imitando conditionem ecclesie debeant esse ministeriales . ." Sent. Heinr. VI. imper. de feodis ministerialium a. 1192 (p. 195.): „sententiatum est, quod nullus ministerialis alicujus ecclesie feodum quod habet ab ecclesia jure ministerialium, filio suo qui sue non est condicionis, vel alii persone, in fraudem ecclesie vel supterfugium potest vel debet concedere." Curia August. a. 1209 (p. 216.): „Et dictatum est in sententia, quod pueri ex hujusmodi (scil. ministerialis cum muliere libera) matrimonio nati, esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales; alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent. — Item quaesivit in sententia, si aliquis ministerialis alicujus ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate. Et dictatum est in sententia, quod hoc fieri non possit . ." Sent. de officiis episcopat. Heinr. reg. sent. de variis casibus juris feodalis (p. 249.): „Inventum igitur et sentenciatum est ibi, quod in iure feodali omnis ministerialis feodatarius eque iudicare possit super feodis nobilium et ministerialium, exceptis tamen feodis principum. Ad hoc sentenciatum est ibi, quod quilibet nobilis sive ministerialis feodatarius a domino suo in iure feodali prima citacione ad quindenam potest citari. Iterum si aliquis, sive nobilis sive ministerialis, allodium ducis de duce tenet in feodum, ipse dux ipsum citare potest super illo allodio ad alium locum ubi habet allodium, ubicunque voluerit. Si autem illud feodum sit feodum ab alio principe obtentum, tunc dux suum feodatarium citare potest super quamcunque partem illius feodi, quod ab illo principe descendit. Ceterum quemcunque dux de iure sicut tenetur citaverit, ille si citatus non comparet, ad primam citationem, emendam solvere tenetur, que bota vocatur. Insuper si dux sententiam ab aliquo requisierit, ille requisitus tenebitur dicere sentenciam infra terminum quo dux sedet pro tribunali illo die, nisi ipse dux de gracia sibi remittat. Ad hoc in iure feodali nullus potest esse advocatus nisi sit ipsius ducis feodatarius: advocatum appellamus patronum cause. Additum quoque ibi est per sentenciam, quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi; homines advocaciarum autem per curiam cui sunt censuales sunt retinendi". Sent. de offic. princip. a 1223, de jure abbatiarum p. 252. Rud. I. sent. contra alienationem bonorum feudalium a. 1290, p. 456. Adolfi regis sent. de damnis in bello per stipendiarios sustinendis a. 1295, p. 463: „obtentum fuerit . . per sententiam coram nobis: si aliquis princeps aut dominus interpellat aliquem subditum pro impendendo sibi auxilio contra suos adversarios de castro quod ab eodem suo domino tenet in pignore, pacto interposito de danda sibi pro huiusmodi auxilio pecunie certa summa, idemque subditus adiuvans dominum ipsum de eodem castro sibi obligato, factusque eiusdem domini officialis, quod ipse subditus seu officialis dampna que exinde pertulerit, nisi aliud deducatur in pactum, debet personaliter sustinere, nec illud tenetur sibi suus dominus resarcire." Adolfi sent. a. 1296, p. 465: „nobis in Werthaim pro tribunali sedentibus, quesitum fuit in sententia coram nobis: si duo domini equo iure habeant unum castrum, et iurant

hältniss, da ihre Leistungen in der persönlichen Bedienung und Beschützung des Herrn bestanden, was, seit der Bischof, Graf u. s. w. Herr der Freien geworden war, nicht mehr als unehrenvoll angesehen werden konnte, so dass selbst vielfach freie Leute sich in diese Stellung durch Begebung in den Dienst eines Herrn setzten. Auf die zahlreichen Ministerialen stützte sich im Laufe des 10., 11. und 12. Jahrhunderts bis zur Abschliessung der landesherrlichen Gewalt, vorzugsweise die Macht der Herren. Darin lag der Grund, dass einzelne Herren ihren Ministerialen schon früh mancherlei Vorrechte gaben, sie von dem drückenden Hörigkeitsverhältnicse befreiten. Gleiches Interesse bewog andere zur Ertheilung ähnlicher Privilegien oder Bewidmung mit dem Rechte, welches andere bereits hatten, so dass sich ein eigenes jus ministerialium bildete, das im Grossen und Ganzen auf denselben Grundlagen ruhte (§. 61). Mit der Ausbildung der Landesregierung erhielten Dienstmannen namentlich auch die oberen Hofämter,[9] aus denen sich in den meisten Territorien erbliche Aemter (Landes-Erbämter) bildeten. Unter diesen verschiedenen Aemtern standen die übrigen Dienstleute, welche nach Herkommen oder Ruf des Herrn sowohl bei Hofe Dienste leisteten, als auch für die Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burg u. dgl. sorgten, ausserdem bei Fehden gegen den Herrn diesem unbedingt beistehen mussten. Hatte er vom Herrn ein Lehen, so war er überhaupt zum Kriegsdienste verpflichtet. Als Entgelt wurden sie während der wirklichen Dienstleistung bei Hofe verpflegt, gekleidet, gerüstet; mehr und mehr aber wurden ihnen Lehen gegeben, die gleich den übrigen erblich wurden. Unter den Ministerialen standen oben an die des Kaisers und Reichs, welche als stete Begleiter selbst auf den Reichstagen erschienen und stimmten (§. 72), zum Reichsdienst verbunden waren (§. 74). Diese Stellung gab ihnen bald ein so grosses Ansehen, dass ihre Unfreiheit gänzlich zurücktrat. Wollte der Kaiser Ministerialen auszeichnen,

sive compromittunt societatem sive pacem que vulgariter borchvrede nuncupatur inter se in castro memorato servare, postea vero alter eorum prohibet ne ab altero suo consocio custodiatur idem castrum per excubias sive vigilias pro parte sua, ymmo mandat ut destruatur suburbium sue partis, ut per hoc totius castri amissio seu perditio consequatur; utrum alter eorum hoc facere possit altero reclamante? diffiniente multorum nobilium tunc ibidem astancium sententia, est obtentum, quod neuter eorum, altero invito, partem suam in eodem castro sine custodia relinquere potest nec destruere, nec quicquam attemptare in alterius preiudicium et gravamen: presentium testimonio litterarum, nostre maiestatis sigilli robore signatarum."

[9] Siehe §. 78 besonders die Stellen in dessen nota 2.

so gab er ihnen die Rechte der Reichsministerialen, was bezüglich der Dienstmannen geistlicher Fürsten so häufig geschah, dass man diese allmälig als gleichstehend mit den Reichsdienstmannen ansah. Durch die Uebung des Ritterdienstes, die Erwerbung von Lehen, die allmäligen Befreiungen von den Beschränkungen, welche das Hörigkeitsverhältniss mit sich brachte und durch den Eintritt vieler Freien in das Dienstverhältniss kam es dahin, dass man sie nicht als unfrei ansah, sondern ihre Stellung als Ausfluss des Lehensverhältnisses auffasste, sie selbst aber den Rittern beizählte und als einen über den gewöhnlichen Freien stehenden Stand betrachtete.[10]

II. Die Stände nach den Spiegeln.

A. Der Sachsenspiegel.*

§. 84.

1. Die vollkommen Freien. Fürsten und Herren.

I. Die allmälige Sonderung der Stände (§. 83.) findet in den beiden grossen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. ihren genauen Ausdruck; auf der hier gelegten Grundlage zeigt die spätere Zeit nur eine Fortbildung.

II. Nach dem Sachsenspiegel[1] steht oben an der Stand der Fürsten und freien Herren, zwischen denen nur ein politischer Unterschied ob-

[10] Das Allmälige und Schwankende der Entwicklung beweisen die Ausdrücke. Bis in das Ende des 12. Jahrh. sind dem Reiche gegenüber Nobiles und Liberi gleichbedeutend. In einzelnen Territorien, besonders Westfalen, treten die Nobiles als erste Klasse der Landesbewohner, als zweite die Liberi, nach diesen die Ministeriales auf. Aber schon im 12. Jahrh. ist das Grafenamt vielfach an Ministerialen gegeben, 1195 wird der Reichseneschall Markward von Antweiler zum Markgrafen von Ancona bestellt und im österr. Landr. Kap. 2 wird Grafen, Freien und Dienstmannen in schweren Criminalsachen der ausschliessliche Gerichtsstand vor dem Landesherrn zugesichert. Man sehe Ficker R.F. S. 77 ff.

* O Stobbe Die Stände des Sachsenspiegels in Zeitschr. f. deutsch. Recht XV. 311 ff. Henr. Samson De personarum et iudiciorum ordine ex speculo saxonico cum eo, qui saec. XIII. per Guestphaliam vigebat, comparando (Inaug. Diss.) Berol. 1866.

[1] Sachsenspiegel III. 45. §. 1. „Nu vernemet aller lüde weregelt unde bute. Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde. Doch eret man die vorsten unde die vrie herren mit golde to gevene, unde gift in tvelf güldene penninge to bute, der sal jegelik en dre penningwichte silveres vegen. Dat penning wichte goldes nam man do vor teine silveres, süs waren

waltet, während beide der Geburt nach gleich stehen. Dies bringt mit sich, dass er häufig, wo er offenbar beide bezeichnen will, nur eine Klasse nennt.[2] Die Fürsten sind Inhaber der Vanlehen, die freien Herren

die tvelf penninge drittich schillinge wert. Den scepenbaren vrien lüten gift man drittich schillinge to bute pündeger penninge, der solen tvintich schillinge ene mark wegen. Ire weregelt sin achtein punt pündeger penninge." I. 3. §. 2. „Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen, ie leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrien herren man den veften, ire manne vort den sesten. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Die leien vorsten hebbet aver den sesten schild in den seveden gebracht, sint se worden der bisope man, das er nicht ne was. Alse de herschilt in me seveden to stat, also to geit de sibbe an deme seveden." Vorr. von der herren geburt. „Nu vernemet umme der herren bord von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch; de von orlemünde, de marcgreve von mysne, de greve von brenen; disse vorsten sint alle svavee. Under den vrien herren sint svavee: de von hakeborne, de von gneiz, de von müchele. Under den rikes scepenen sint svavee." II. 1. „Svar herren mit eiden sik to samene sekeret, se ne besceiden dat rike der buten, so hebbet se weder deme rike gedan." II. 26. 1. „Penninge sal man vernien alse ni herren komet." I. 51. 2. „Ein wif mach winnen echt kind, adel kint, egen kint unde keves kint." §. 3. „Swelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht." I. 16. §. 1. „Nieman ne mach irwerven ander recht, wan als im an geboren is. Versmat aver he sin recht vor gerichte unde seget he ime to en ander recht, des he nicht vullkumen ne kan, he verlüset beide. Sunder de egene man, den man vrie let, die behalt vrier lantsteten recht. — §. 2. Svar't kint is vrie unde echt, dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader oder de muder dinstwif, it kint behalt sogedan recht, als it in geboren is. III. 72. „Dat echte kint unde vri hehalt sines vader schilt, unde nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is oder bat geboren." Sächs. Lehnr. art. 21. §. 1. „Die sone behalt des vander schilt to lerechte die im evenbordich is, die wile he sik mit manscap nicht ne nederet. §. 2. Of die sone in des vader stat nicht man ne werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget. It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen, of ime dat geleget wert." — III. 55. 1. III. 58. §. 1. „Des rikes versten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning." Vgl. die Stellen in §. 72. n. 5. III. 64. §. 2. „Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüde (nemlich die des Königs Hof suchen müssen) wedden tein punt . . . § 3. Deme hertogen weddet ok tein punt jewelk edele man." Vet auct. 2. 53. Lehnr. 68. 8.

[2] So z. B. offenbar III. 55. Denn dass dies auch von den Freiherren galt, lehrt Landfr. v. 1235 c. 15. (Leg. II. 317.): „Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium

offenbar die Dynasten, nicht mit dem Fürstenthum beliehenen Söhne von Fürstsn u. s. w.[3] Vom Stande der Freiherren ging man zu dem der Fürsten allein über durch Ertheilung eines Fahnlehens; dieses war auch der einzige Weg, auf welchem ein anderer freier Mann oder ein Ritter Freiherr und Fürst werden konnte.[4]

III. Als Folge der Unmittelbarkeit hatten diese höchst Freien das politische Standesrecht, nur vor dem Kaiser im Fürstengerichte, nicht vor den gewöhnlichen Reichs-Land-Gerichten oder dem Hofrichter zu Recht zu stehen, ferner unbedingt zum Erwerbe von Fahnlehen befähigt zu sein. Die Geburtsrechte theilen sie mit der zweiten Klasse (§. 83).

IV. Bei den Geistlichen, welche ein Bisthum oder eine Reichsabtei erwarben, trat ihr Geburtsstand vor dem mit dem Fahnlehen erworbenen Heerschilde in den Hintergrund, so dass sie wegen dieser politischen Stellung dem ersten Stande nicht blos angehörten, sondern sogar höher standen als die Laienfürsten.[5]

V. Wie bei dieser ersten Klasse, so ist überhaupt der Verband mit dem Reiche und dessen Fürsten und Herren durch das Lehenwesen das eigenthümliche Bindemittel zwischen der politischen und privaten Stellung. Nur in den schöffenbar Freien hatte sich noch ein Rest der alten Zustände erhalten.

§. 85.

2. Die Schöffenbaren.

I. Die vom Sachsenspiegel[1] den Fürsten und Freiherren zunächst gestellten scepenbare lüde, scepenbare vri man, schöffenbar

habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gnesserit. Hic singulis diebus iuditio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis que tangunt, personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis, predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus."

[3] Homeyer System des Lehnrechts S. 550 fg. Später nahmen diese Söhne den höheren Titel in vielen Häusern mit kaiserlichem Privileg an.

[4] Das hebt hervor Walter R. G. §. 416. N. 14. auf Grund der im Chron. Ursperg. a. 1195 erzählten Freilassung und Erhebung des erwähnten Markward. Trotzdem halte ich dafür, dass Eichhorn R.G. §. 340 Anm. 1 und Homeyer System S. 306 f. u. 550 f. Recht haben, wenn sie Sächs. Lehnr. 21. 2. dahin auffassen, dass dasselbe nur die Ertheilung eines Fahnlehens an einen freien Herrn im Auge habe.

[5] Ssp. I. 26. „Wirt en besloten (ist einfache Uebersetzung für reclusa, sub clausura) nunne ebbedische, oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike; lantrecht ne irwervet se aver dar mede nicht."

Freien sind jene Freien, welche auf der einen Seite nicht durch Eintritt in das Lehenverhältniss zum Könige einen höheren Stand erlangt haben, auf der anderen weder durch ein Dienstverhältniss zu einem Herrn noch durch Unterwerfung unter die Vogtei ihre echte Freiheit gemindert haben. Ihnen kommen alle Rechte der Freiheit zu, welche noch bei den veränderten Verhältnissen möglich waren, unter denen als das sicherste Kennzeichen hervortritt der Gerichtsstand im echten Dinge unter Königsbann, dem nunmehrigen Landgerichte, sowie Pflicht und Recht zu dessen Besuch und zum Urtheilsfinden. Hiervon rührt ihr Namen her; das sich hierauf beziehende hantgemal[2] bildet auch den besten Beweis ihrer schöffenbaren Freiheit.[3]

[1] Für das Verständniss des Sachsenspiegels Landrecht muss man wohl, was leicht übersehen wird, beachten, dass er nur die Beziehungen auf dem Gebiete des Landrechts als eigentliches Object seiner Darstellung im Auge hat; seine Sätze aus dem Lehnrechte sind nur zufällige oder bezwecken den Gegensatz oder die Verbindung und Wirkung bezüglich des Landrechts zu zeigen. — Ssp. I. 2. „Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet stüken solen, plechhaften der dumproveste: landseten der ercepriestere. (Diese Sätze werden besonders durch das älteste Statutarrecht von Soest von 1120 [Seibertz n. 42.] beleuchtet) §. 2. Te geliker wies solen se wertlik gericht süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne." I. 3. §. 2. III. 45. §. 1. I. 59. §. 1. „Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere richten binnen sime gerichte, swar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne." III. 69. §. 2. „Ordel solen sie (die scepenen) vinden vastene over jewelken man, he si düdisch oder wendisch, oder egen oder vri. Dar ne sal anderes neman ordel vinden wan sie." II. 12. 2. „Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne se in evenburdich." III. 19. „Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun, ir jeweder na sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat." III. 54. §. 1. III. 64. §. 5. „Ban liet man ane manscap." III. 55. §. 2. „Over scepenbare vrie lüde, svenne se iren lif verwerken unde verdelet sin, ne mut neman richten wenne die echte vrone bote." I. 3. §. 2. „Grot man enen man to kampe de ungewarnet dar kommen is, unde ime umme die sake der nicht gedegedinget n'is, he sal dach hebben no siner bord, of he's bedet, dat he sik dar to warne, sven it kamp gelovet is, unde er nicht. Die vri scepenbare man over ses weken, die dinstman over virteinnacht, unde andere vri lüde." I. 51. §. 4. „Svelk scepenbare vri man man enen sinen genoten to kampe an sprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte."

II. Auf dieser Stellung zum Herrn als blossem Inhaber des königlichen Bannes beruhet die Gleichheit der Schöffenbaren mit der ersten Klasse bezüglich des Geburtsstandes, soweit nur dessen Folgen, nicht aber politische und Lehenrechte in Frage kommen, sowie deren Geburtsvorzug vor den Dienstmannen. —

III. Erwerb und Beweis des Standes liegt in der Abstammung von Schöffenbaren, wozu vier Ahnen gehörten; diese kann nur ersetzen Erhebung in den Stand durch den König.[4]

§. 86.

3. Die Rittersleute.*

I. Vasallen, Ritter, welche meistens aus freien Familien stammten

[2] Das Material aus ganz Europa verarbeitet das herrliche Werk von C. G. Homeyer die Haus- und Hofmarken. Berl. 1870. Eine ausführl. Besprechung von Zöpfl in Heidelb. Jahrb. 1871 Nr. 11 S. 161 ff. Die frühere Literatur ist dadurch antiquirt.

[3] Die Ssp. I. 2. §. 1. auf die kirchliche Stellung gemachte Beziehung ist den Quellen gemäss. Denn die Gemeinfreien, welche die Reichsgesetze des 13. Jahrhunderts vor Augen haben, werden oft geradezu mit Beziehung auf den kirchlichen Stand bezeichnet. So Heinr. reg. statut. in favor. princip. a. 1231. „Item ad centas nullus synodalis vocetur;" dass. in Curia Sibidati Frid. II. a. 1232. Beweis „cum hominibus synodalibus," in Const. gen. Heinr. reg. a. 1234 (Leg. II. 301.), c. 3. 5. 11. („cum duobus viris bone opinionis et integri status, synodalibus hominibus" entspricht genau der Bezeichnung, welche die Kapitularien für die Schöffen wählen) 13. Landfr. von 1235. Die späteren Landfrieden haben dieselben Bezeichnungen: „sentbere mannen" im c. 1. 3. Const. Rud. I· pac. in Franconia a. 1281 (Leg. II. 432 sq.), ejusd. Const. pacis Mogunt. (p. 436 sqq.) c. 1. 3. 14., Const. pac. Wirzburg. a. 1287 (p. 488 sqq.) („sentber mannen") c. 10. und 36. Der Dreitheilung des geistlichen Sends, welche in diesen Gesetzen und dem Sachsenspiegel vorkommt, und der des weltlichen Gerichts entsprechend hat auch das Soester Stadtr. v. 1120 §. 2. „tria oppidi susatensis judicia: prepositi, Advocati, et sculteti. 3. Prepositus susattensis de jure debet facere denunciari synodum. tribus vicibus in anno, quamlibet sex septimanis ante, cui interesse tenentur omnes qui domestici sunt infra oppidum."

[4] Ssp. III. 81. §. 1. „Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen: ir jewelkeme dri hoven (vgl. dazu §. 51. und 74.) oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egenen in die grafscap irstorven is. (dazu III. 80. §. 1.) — §. 2. Dinstman ervet unde nemet erve asse vri lüde na landrechte, wen allene, dat sie buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet."

* Ssp. I. 3. §. 2., I. 20. §. 1. „man von ridderes art." I. 27. §. 3. „Jewelk man

oder im Laufe der Zeit zu den grossen Grundbesitzern des Territoriums gehörten, stehen mit den Schöffenbaren auf gleicher Geburtsstufe, übertreffen sie aber bereits durch die mit dem wirklichen Ritterdienste und dem Vasallenverhältniss verbundene höhere Ehre und politische Bedeutung.

II. Mit der geschilderten Entwicklung (§. 83.) gelten aber im 14. Jahrhundert die Schöffenbaren, welche nicht in den Ritterstand eingetreten waren, als geringere Freie.[1] Die Abschliessung des Ritterstandes zu einem Geburtsstande brachte aber die weitere nothwendige Folge mit sich, dass der Stand nicht mehr durch die Lebensart bedingt war, seitdem erscheint der Ritterstand als Adel.

§. 87.

4. Die freien Landbewohner.

Neben diesen Klassen der Freien kennt der Sachsenspiegel noch mehrere Arten von freien Landbewohnern, welche eine niedrige Stufe der Freiheit einnehmen. Dazu gehören zunächst alle, die nicht vor dem echten Grafending, sondern dem Schultheissen zu Recht stehen, allmälig mit der Ausbildung der Ritterschaft und dem veränderten Heerbannswesen zinsbar geworden waren und hierdurch die Standesgleichheit mit den Schöffen eingebüsst hatten, die Biergelden.[1] An sie reihen sich

von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erve an den nesten evenbürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach. Svelk man von ridderes art nicht n'is an deme to stat des herschildes, de let hinder ime erve to nemene, svenne he stirft, unde nein herwede." II. 21. §. 1. Die tinsman, sve he si, die erft sin gebu uppe sinen erven uppe tinsgude; it ne si en man von ridderes art, die't sime wive to morgengave hebbe gegeven. Sächs. Lehnr. II. §. 1. „Papen wif dorpere koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven."

[1] Controverse, ob Sächs. Lehnr. II. §. 1. 20. §. 1. nur ritterl. Stand des Vaters und freie Geburt der Mutter oder auch Abstammung dieser von Rittern fordere. Vgl. Richtst. Lehnr. 4. §. 1. 28. §. 3. gegen Glossa zu Ssp. I. 5. s. Homeyer System §. 5., Göhrum geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübing. 1846. 2 Th., I. S. 331 fg. Walter Rg. §. 418 N. 18.

[1] Ssp. I. 2. §. 3. „De plechhaften sint ok plichtich des scultheiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft." Ssp. III. 45. §. 4. „Die biergelden unde plechhaften heten unde des scultheiten ding süken, den gift man veften schillinge to bute unde tein punt to weregelde." III. 64. §. 8. „Deme scultheiten weddet man achte schillinge sine biergelden." III. 73. §. 1. „Nimt aver en vri scepenbare wif enen

die Pfleghaften,[2] welche unter die Eigengerichtsbarkeit (Vogtei) gekommen sind, als familia libera eines Hofes erscheinen, von ihrem Gute Abgaben aller Art zu entrichten hatten. Dieselben unterscheiden sich von den Unfreien durch den Grund ihres Verhältnisses, die Vogtei. Die letzte Klasse sind ihm die freien Landsassen,[3] d. h. Personen, welche sich im Lande aufhalten, aber, weil sie nicht in ihm Grundbesitz haben, trotz ihrer Freiheit nicht vor dem echten Ding zu Recht stehen, jedoch, weil sie keiner Vogtei unterliegen, nicht vor dem Eigengerichte, sondern vor dem niederen Gerichte des Centenarius, dem sächsischen Gogerichte.[4]

§. 88.

5. Die Unfreien.

I. Der Sachsenspiegel kennt zunächst unter den nichtfreien Leuten die Dienstmannen,[1] welche nur im Hofe und Gerichte des Herrn rechtsfähig, mit Freien nicht ebenbürtig sind[3] und vom Herrn eigenmächtig vertauscht werden können.[4] Nur des Reiches Dienstleute können vor dem Reiche beschränkt Urtheil finden und zeugen[5] und vom Könige in einen höheren Stand erhoben werden.

biergelden oder enen landseten, unde wint sie kindere bi inte, die ne sint ire nicht evenburdich an bute unde an weregelde, wende sie hebben irs vader recht unde nicht der muder; dar umme ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven ist.“ III. 80. §. 1. „Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre huve oder dar beneden, dat hort in dat scultheitendom, van sveme it erstirft.“

[2] Ausser den Stellen der nota I. Sachsp. I. 2. §. 1. (§. 85. n. 1.).

[3] III. 45. §. 6. „Andre vri lüde sint landseten geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in'me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unde tein punt is ire weregelt.“ I. 2. §. 1., §. 4. „De landseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses weken.“ III. 73. §. 1.; I. 16. §. 1.; III. 80. §. 2. „Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vri, die behalt vrier landseten recht.“

[4] Ficker Vom Heerschilde weist nach, dass die Darstellung des Sps. nicht unbedingt den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens entspricht. Er weist schöffenbarfreie Bauern, schöffenbare Ministerialen (sogar Grafen) nach. —

Welche Macht noch im 11. Jahrhundert die Bauern in Sachsen und Thüringen hatten, beweisen die Vorgänge des J. 1074. Giesebrecht III. S. 290 ff.

[1] Ssp. III. 42. §. 2. 3., III. 73. §. 2.

[2] Ssp. I. 38. §. 2. III. 81. §. 2. Vgl. II. 3. §. 2.

[3] Siehe die vorhergehenden §§.

[4] I. 52. §. 1., III. 73. §. 2. Vgl. III. 80. §. 2.

[5] Sachsp. III. 19.

II. Neben ihnen kennt er Eigene Leute,[6] welche im Ganzen die alte Stellung (§. 55.) innehaben, jedoch vielfach modifizirt, ohne dass sie im Einzelnen scharf bestimmt erscheint.

III. Von den mancherlei Arten der Halbfreien (§. 56.) erwähnt der Sachsenspiegel nur hauptsächlich die Laten, Lassen.[7]

§. 89.

B. Der Schwabenspiegel.

I. In den Sätzen des Schwabenspiegels zeigt sich einerseits die von den sächsischen Verhältnissen abweichende Abstufung der Stände in Süddeutschland, andererseits aber in einer Anzahl von Widersprüchen, Unbestimmtheiten und Schwankungen der Einfluss, welchen die Art der Entstehung des Rechtsbuches geübt hat. Der Verfasser lehnte sich mit dem Deutschspiegel an den Sachsenspiegel, fühlte aber, dass dessen Darstellung nicht passe. So suchte er nach Terminologien und verfiel in Inconsequenzen, wo er sich an den Sachsenspiegel anlehnte.

II. Er kennt drei Stände: Semperfreie, Mittelfreie und freie Landsassen.[1] Die ersteren sind ihm die Fürsten und freien Herren,

[6] Vgl. Ssp. III. 42. §. 3—6., III. 32. §. 7. 8. (Entstehung); III. 32. §. 2. 3. 4. 9. (Beweis der Eigenschaft) III. 32. §. 8. III. 73. §. 2. (Kinder) u. a.

[7] Ssp. III. 44. §. 3. 45. §. 7.

[1] Schwsp. (nach Wackernagel) c. 2. „Diz ist von vrîen liuten. Wir zelen drîer hande vrîen. der heizent eine sempervrîen: daz sint die vrîen herren als fürsten unde die ander frîen ze man hânt. Sô heizent die andern miter vrîen: daz sint die, die der hohen vrîen man sint. Die driten vrîen daz sint die vrîen lantsaezen, die gebûren die dâ vrî sint. der hât ieglicher sîn sunder reht, als wir her nâch wol bescheiden." — c. 19. („man von ritterlicher art," „frîer herre," „mittern vrîen," „dienestman der fürsten," „der gebûr der vrî ist, oder ander vrîhen die niht ritter sint", „eigen man"). c. 57. besonders von v. 20. „Diu fürsten ampt sint mit fürsten unde mit andern dingen gestiftet. unde gît ein vrîer herre sîne eigen liute an ein fürsten ampt, die sint niht dienstman: si sint des fürsten eigen; si hânt niht dienstliute reht. Als wir dâ hân gesprochen von den fürsten ampten, alsô wart ouch daz rîche von erst gestiftet. Ez ist nieman sempervrî wan des vater unde muoter sempervrî wâren. die von den mittern vrîen sint geboren, die sint mitter vrîen. unde ist joch diu muoter sempervrî, unde der vater mitter vrî; oder ist der vater sempervrî, unde diu muoter mitter vrî: sô werdent diu kint doch niht wan mitter vrîen. ingenuus daz sprichet in der latîn der hôchste vrîe, libertinus vrîe, liber die lantsaezen vrîen. Der hât iegelicher sunderlich sîn reht, als wir ernâch wol sagen." c. 58.; c. 86 „unde sprichet ein man den anderen kamplichen an, unde ist in dar umbe niht tac dar gegeben: man sol im tac geben nâch sîner

die zweiten alle Freien, welche im Lehenverbande mit jenen stehen, die letzten umfassen zum Theil die schöffenbar Freien des Sachsenspiegels und dessen Arten der freien Landbewohner. Aber semperfrei wird auch in Fällen gebraucht, wo der Sachsenspiegel schöffenbar hat,[2] ja im Lehnrechte steht semperfrei im siebenten Heerschilde unter freien Herren und Mittelfreien.[3] Daraus nun ergibt sich von selbst ein weiteres Schwanken bezüglich der Mittelfreien.[4]

geburt, daz er sich dâ zuo bereite, swes er dâ zuo bedarf. Den sempervrîen gît man tac über sehs wochen. Den mittern vrîen über vier wochen. Dienestmannen unde allen liuten über zwô wochen. Siehe die Stellen im §. 70., 72., 76.; c. 117. (über die Busse) ff. c. 229. „Vrîhe liute unde des rîches dienestman unde der fürsten dienestman die mugen über alle vrîe herren unde über ander vrihen wol geziuc sin, unde urteil über si vinden. Aber die dienstman die ich hie vor genennet habe, die enmugen drîer dinge niht geziuc sîn über die vrîen liute, dâ ez in an ir lip oder an ir êre oder an ir erbe gêt. dâ sullen ir genôzen umbe sprechen. Daz wir sprechen „an ir êren, daz meine wir alsô: der einem sprichet an sînem eit, oder an sîn êwerc, oder daz er niht geloubic si, oder daz man in saget von der kristenheit, daz er diu dinc gêtan habe diu unkristenlich sint. Dirre dinge mac man niemanden überziugen dann mit sînem genôzen." c. 240. (von eigen liuten), 241 u. a.

[2] Z. B. Schw. Ldr. 121 L.

[3] Schw. Lehnr. 1. Deutschsp. Ldr. 2 Schw. Ldr. W. 5.

[4] Ueber alle diese Verhältnisse die §. 62 note * A. c. genannten Schriften, besonders Ficker Vom Heerschilde S. 140 ff. Dass „es im Süden unter den Fürsten nur zwei landrechtlich geschiedene Klassen von Freien, nämlich freie Herren nnd freie Bauern, welchen letzteren andere unritterliche Freie gleichstehen und, da die Bauern lehnsunfähig sind, nur eine lehnsfähige und ritterbürtige Klasse von Freien" gibt (Ficker S. 149) entspricht, wie er darthut, den Urkunden und ist vom Schwabenspiegel bei offenbarer Abweichung von der Vorlage den Verhältnissen entsprechend dargestellt worden. Die Ausdrücke semperfrei, mittelfrei werden nicht consequent gebraucht.

Vierte Periode.

Vom Ewigen Landfrieden bis zum Untergange des Reichs (1495—1806).

Die neuere Zeit.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§. 90.

1. Gang der Rechtsbildung.*

I. Für das öffentliche Recht zog sich mit dem Momente, wo die Landesherrlichkeit einen festen Abschluss gefunden hatte und die wirkliche Reichsregierung an den Kaiser und Reichstag gekommen war, der Schwerpunkt der Entwicklung aus der Gewohnheit auf die Gesetzgebung des Reiches und der Territorien zurück. Obwohl das Staatsrecht die bisherige Grundlage behielt, so zog doch die Reichsgesetzgebung regelmässig nur die für die Erhaltung der Reichseinheit nothwendigen Gegenstände in ihren Bereich, die Verhältnisse der Territorien fielen der Gesetzgebung der Landesherren und der Autonomie der Reichstädte anheim, bis zuletzt im westfälischen Frieden ziemlich jede Einflussnahme von Kaiser und Reich auf die Rechtszustände der Territorien fortfiel. Die Fortbildung des Rechts kam seit der Entstehung eines auf den Universitäten gebildeten Juristenstandes und der Landesverwaltung durch Aemter, welche mit mehr und mehr nur aus gelernten Juristen genommenen Beamten besetzt wurden, an die von diesen gehandhabte

* Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II. Bd. Braunschw. 1864. S. 1 ff.; die §. 58. Anm. 13. citirten Schriften; Meier Rechtsbildung S. 70 ff.

Legislation, auf welche selbst die Stände nur einen geringen, stets abnehmenden Einfluss übten. So wurden fortan die Schriften der Juristen zu einer bedeutsamen Quelle für die Kenntnisse der Rechtsentwicklung.

II. Der Entwicklung des Privatrechts war durch die Reception des römischen Rechts[1] ein fester Weg vorgezeichnet. An dieses lehnte sich die Rechtsbildung so sehr an, dass, obwohl die Reichsgesetze[2] sicherlich davon ausgingen, dass weder das bisherige deutsche Recht noch überhaupt die Bildung guter Gewohnheiten durch das fremde Recht Eintrag erleiden sollte,[3] durch den Einfluss des Reichskammergerichts und der Juristen mehr und mehr das deutsche Recht verdrängt wurde. Erst allmälig machte sich in der Theorie ein Zurückgehen auf das einheimische Recht geltend, das sich gewohnheitsmässig in lebendigem Gebrauche erhielt. Mit der veränderten Stellung der Landesherren und Umänderung der Geburtsstände steht in nothwendigem Zusammenhange der Umstand, dass auch auf diesem Gebiete die Gesetzgebung nicht blos einen grösseren Einfluss übte, sondern mehr und mehr die gewohnheitsrechtliche Weiterbildung verdrängte.[4]

III. Auf diese Art hatte man in dem römischen Rechte, welches nicht in der reinen Form der justinianischen Sammlungen, sondern durch die Vermittlung der Schule („quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia") und daher mit den durch das canonische Recht erhaltenen Modificationen aufgenommen war, ein Recht, welches mit den Reichsgesetzen als gemeines bezeichnet wurde und galt. Von einem gemeinsamen, gemeinen deutschen Rechte hatte man keine Vorstellung mehr. Nur in

[1] §. 57. num. V. Stobbe II. 9 ff. Ausser Zweifel ist 1. dass die Geltung des röm. Rechts auf der allgemeinen Anschauung der Kaiser, es sei kaiserliches Recht, ruhet; 2. dass die Juristen es seiner inneren Vortrefflichkeit halber für subsidiarisch anwendbar hielten; 3. dass dessen Geltung wie für das Reichskammergericht u. den Reichshofrath durch das Reichsgesetz bez. die Gerichtsordnung, so für die meisten Territorien und die Gerichte durch landesherrliche Edicte fortgesetzt wurde.

[2] Vgl. die Ausführung von Eichhorn R. G. §§. 442. 562.

[3] Man findet im 16. Jahrh. geradezu die Anschauung: das röm. Recht sei das ursprüngliche, durch deutsche Sätze veränderte, hielt somit principiell den röm. Satz für anwendbar u. nur durch usus contrarius oder Gesetze ausgeschlossen. Belege bei Stobbe S. 115 ff. aus Melanchthon, Fichard u. s. w.

[4] Man bezeichnete oft deutsche Gewohnheiten gegen das röm. Recht als Ausnahme (Stobbe S. 116 St. 15 hebt sehr gut hervor, dass diese romanistische Ueberhebung noch jetzt nicht überwunden ist), als böse, hob sie auf.

Sachsen hatte sich ein gemeines sächsisches Recht erhalten, welches auf dem mit förmlichem Ansehen eines Gesetzes anerkannten Sachsenspiegel ruhete und in einzelnen Nachbarländern als geltend angesehen wurde.[5]

§. 91.

2. Die Reichsgesetzgebung.

I. Der Kaiser konnte ohne Zustimmung des Reichstags kein Gesetz erlassen oder Privilegien ertheilen, ausser in den ihm besonders vorbehaltenen Sachen (§. 95.). Die hiervon scheinbar vorkommenden Ausnahmen[1] erklären sich leicht. Abgefasst wurden die Gesetze regelmässig[2] in deutscher Sprache, welche mit der lateinischen seit Karl V. überhaupt die in Reichssachen allein zulässige war.[3] Publizirt wurden sie durch ausdrückliche Erwähnung im Reichsabschiede[4] bei Entlassung des Reichstags durch den Kaiser oder seinen Abgeordneten, im Reichsarchive aufbewahrt, auch in authentischen Abschriften den Reichsständen verabfolgt; Publikationen in einem offiziellen Blatte oder offizielle Sammlungen gab es nicht.

a) Verfassungsgesetze. Hierher gehören besonders:

1) die Wahlkapitulationen,[5] deren erste Karl V. beschwor und kund machte. Sie umfasst 34 Paragraphen oder Artikel (capitula), woher der Name Kapitulation oder Artikelsbrief stammt. Die Abfassung von Wahlbedingungen wurde von Friedrich dem Weisen von Sachsen, der die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und Karl I. von

[5] Siehe die Nachweise bei Stobbe S. 4 fgg.

[1] Wahlkapitulation und Reichshofrathsordnung.

[2] Nur die Reichsgesetze, welche zugleich Friedensschlüsse mit auswärtigen Mächten sind (z. B. Westfälischer, Ryswicker, Lüneviller Frieden u. s. w.) machen eine Ausnahme, sie sind in lateinischer bez. französischer Sprache abgefasst und erst in die deutsche übertragen.

[3] Wahlkapitulation Karl V. §. 14.

[4] Daher auch geradezu Reichsabschiede genannt.

[5] Carpzov Commentarius in legem regiam Germanorum, sive capitulationem Imperatoriam cet. Lips. 1651. 4. Capitulationes Imp. et regum Romanogermanorum Caroli V. etc. cum annotamentis Joh. Limnaei, Ed. 2. Argent. 1658. 4. Chr. Ziegler Wahlcapitulationes, welche mit denen Römischen Kaisern u. Königen . . . vereiniget u. verglichen u. s. w. Frankf. 1711, 4. Andere Literatur Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. Gött. 1776—83, 3 Thle. II. 392 fg. Ersch. Literat. der Jurisprud. u. Politik, Amsterd. u. Leipz. 1812. Num. 915—932.

Spanien gegen die Mitbewerber (Heinrich VIII. von England[5a] und Franz I. von Frankreich) empfahl, auf die bereits gegebene Anregung des Kurfürsten Albert von Mainz (Brandenburger) den Kurfürsten zur Sicherung vorgeschlagen, welche sofort darauf eingehend eine genaue schriftliche Redaction machten. Seitdem musste jeder Kaiser vor der Krönung eine solche unterzeichnen und beschwören. Deren Inhalt erhielt mehrfache Zusätze, je nachdem die Kurfürsten solche für gut fanden. Diese redigirten sie allein Namens des Reichs ohne Zuziehung der übrigen Reichsstände. Hierbei blieb es auch, obwohl beim Tode Rudolphs II. die Frage zur Erörterung kam, ob die Kurfürsten allein im Namen des Reichs dem neuen Kaiser gesetzliche Bedingungen vorschreiben könnten, bis auf die Wahl Ferdinands III. Auf die Beschwerden der Reichsfürsten zu Osnabrück wurde im westfälischen Frieden[6] die Abfassung einer certa constansque capitulatio ex communi Statuum consensu auf den nächsten Reichstag verwiesen. Hierzu kam es nicht, so dass bei der Wahl des römischen Königs Ferdinand IV. wieder nur die Kurfürsten dieselbe redigirten, weshalb die Bestimmung des westfälischen Friedens erneuert wurde.[7] Es kam dann vom Jahr 1664 an zu mancherlei Verhandlungen, die zu der Annahme eines Projects der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation[8] durch das Kurfürsten- und Fürsten-Kolleg führte, die jedoch die Kraft eines Reichsgesetzes nicht erlangte. Sie wurde K. Karl VI. vorgelegt mit Zusätzen, welche die Kurfürsten kraft des behaupteten jus adcapitulandi machten. Solches übten sie bei jeder folgenden Wahl bis auf die Leopolds II. Nur bei der Wahl des letzten Kaisers Franz II. wurde die Kapitulation Leopolds II. mit geringen Ausnahmen angewandt.

2) Der (am 31. Juli, nach der Urkunde am 2. Aug.) 1552 abgeschlossene Passauer Vertrag,[9] welcher die Religionsstreitigkeiten beilegte und zwischen den beiden Confessionen beständigen Frieden schaffen sollte.

[5a] R. Pauli Englands Verhältn. z. d. Kaiserwahl d. J. 1519 in Forschungen I. 411 ff.

[6] I. P. O. VIII. §. 3. I. P. M. IX. §. 64.

[7] Jüngster Reichsabsch. von 1654 §. 192.

[8] Abgedr. in Neue Samml. IV. S. 233 ff.

[9] Hortleder Handlungen u. Ausschreiben u. s. w. Gotha 1645, fol. N. S. III. 2 ff., Oertel Grundges. S. 162 ff.

3) Der Augsburger Religionsfrieden[10] vom 24. Sept. 1555, wodurch die reichsgesetzliche Anerkennung der beiden von der katholischen Kirche getrennten Confessionen statuirt wurde. Er umfasst die §§. 7—30, 139, 140 des Reichsabschiedes.

4) Der Westfälische Friede,[11] verhandelt seit 10. April 1645, bestehend aus Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum oder Osnabrugense de dato Osnabrück 8. Aug. 1648 und Instr. Pacis Caesareo-Gallicum oder Monasteriense vom 17. Sept. 1648, welche als Ganzes in beiden Städten am 14. bez. 24. October 1648 unterzeichnet sind. Er hat siebzehn Artikel mit verschiedenen Paragraphen, welche im osnabrückischen Instrumente in jedem Artikel neu beginnen, im münsterschen in der Anzahl von 120 durchlaufen. Zum Reichsgesetze erhob ihn §. 4 des jüngsten Reichsabschieds von 1654. Zur Ausführung wurde eine Commission bestellt, welche den Executionsrecess[12] entwarf.

5) Der Lüneviller[13] Friede vom 9. Febr. 1801 zwischen dem Kaiser und der französischen Republik, genehmigt vom Reiche durch den Reichsschluss vom 10. März 1801. Dessen Bestimmungen über die Reichsgrenzen[14] führten zur Einsetzung einer ausserordentlichen Reichs-

[10] Lehmann de pace religionis acta publica et origin. Frankfurt 1707. Baumeister Gesch. des Religionsfried. Görl. 1755., Perger Nachricht vom Religionsfried. Cob. 1755. 4. — N. S. III. 2 ff., Oertel S. 162 ff.

[11] Pütter Liter. II. 420 ff., 492 fg., III. 69 ff. — J. G. v. Meiern Acta pacis publica oder Westph. Friedenshandlungen und Geschichte, 6 Thle. Hann. u. Gött. 1734 ff. J. J. v. Moser Von der Garantie des westph. Friedens etc. Stuttg. 1767. 4. Dess. Erläut. des westph. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen, Erl. Ulm 1775 f. 2 Thle. 4. Brauer Abhandl. und Erläut. des westph. Fried., Offenb. 1782 ff. Pütter Geist des westph. Friedens u. s. w. Gött. 1795. v. Senkenberg Darst. des westph. Fried. Frkf. 1804. — Abdrücke in N. S. III. 574 ff. Oertel S. 260 ff.

[12] Vgl. die Edicte u. s. w. in Neue Samml. III. 621—640.

[13] Abdr. in G. v. Meyer Staatsacten (Corpus Constitut. Germanicarum, Corp. jur. Confoed. Germ.), Frkft. 1847. 3. Aufl. Nr. 1. Klüber Oeffentl. Recht des teutsch. Bundes §. 58., Zachariä Staatsrecht §. 35 u. a.

[14] Art. VI. „S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la République Française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin . . . de manière, que . . . le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la Rép. Franç. et l'Emp. Germ. VII. . . L'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire . . .“

deputation,[15] welche auf Grund der Reichs-General-Vollmacht vom 3. August 1802, bestehend aus 8 Abgeordneten (Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Baiern, Hoch- und Teutschmeister, Würtemberg, Hessenkassel), unter fortwährender Verbindung mit den Gesandten von Frankreich (Citoyen Laforest als Ministre extraordinaire) und Russland (Ministerresident Klüpffel) und dem kais. Abgeordneten Reichsfreiherrn von Hügel am 24. August 1802 zusammentrat und in 46 Sitzungen (letzte 25. Februar 1803; die folgenden 4 betreffen die Ausführung) unter dem Directorium des mainzischen Gesandten einen Schluss entwarf, datirt 25. Febr. 1803, der von dem Reichstage angenommen (Reichsgutachten vom 24. März 1803) und vom Kaiser mit Ratificationsdecret vom 28. April 1803 bestätigt wurde. Es ist dies

6) der Reichsdeputations-Hauptschluss.[16] Ihm wurde ein Plan zu Grunde gelegt, den die beiden fremden Gesandten einreichten. Er kam nach der kaiserl. Erklärung in der ersten Sitzung ohne Intervention und Mitwirkung des Kaisers in Paris zwischen Frankreich, Russland, Preussen und anderen deutschen Staaten zu Stande und wurde trotz der Berufung des Kaisers auf den Reichsauftrag, sein Recht und die Selbstständigkeit des Reichs im Ganzen angenommen, vorbehaltlich einzelner Modificationen. Hiermit war das Entschädigungsgeschäft im Grossen abgethan. Uebrigens ist nicht dieser Plan, sondern erst die dritte Redaction desselben (die fremden Mächte legten selbst einen zweiten vor auf Grundlage der Modificationen des ersten durch die Deputation; dieser dritte hat dann noch einzelne Aenderungen erfahren) endgültig angenommen worden. Dieser hat in seinen 89 Paragraphen, deren 47 erste ihre authentische Form in der theils von den fremden Gesandten vorgelegten, theils gebilligten Fassung haben, während die letzten 42 nur in deutschem Originaltexte abgefasst wurden, das Reich zu einem neuen Wesen geschaffen und ihm den Todesstoss gegeben.

[15] Reichsgutachten v. 2. Oct. 1801, kais. Ratifik. Dekr. v. 7. Nov. 1801.

[16] Protocoll der ausserordentl. Reichsdeput. zu Regensburg 1803. Regensb. 1803. 2 Bde. und 4 Bde Beilagen. 4. Gaspari der Deputations-Recess u. s. w. Hamburg 1803. 2 Thle. Cämmerer Hauptschl. der ausserordentl. Reichsdeput. vom 25. Febr. 1803 u. s. w. Regensb. 1804. 4. Vahlkampf Reichsbeschl. vom 27. April 1803, dem kais. und Reichskammergerichte mit verschiedenen Staatsacten am 3. August 1803 insinuirt, Wetzlar 1804. 4. (H. v. Schelhass) pragmat. Gesch. d. deutsch. Reichsverh. v. d. neuesten Deputat. bis gegen Ende d. J. 1804, Regensburg 1805.

b) Gesetze über den Landfrieden und die Reichsgerichte.[17]

1) Der Ewige Landfriede,[18] aufgerichtet von K. Maximilian I. in dem Reichstagsabschiede zu Worms vom 7. August 1495, in späteren Reichsgesetzen von Neuem bestätigt und mit Zusätzen versehen.[19]

2) Ordnungen des kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. Die erste im R. A. von 1495 wurde vielfach verbessert und ergänzt bis auf die letzte von 1555, deren Ergänzungen durch Reichsgesetze, besondere Reichsschlüsse, die R. K. G. Visitations-Schlüsse, und die vom Kammergericht ausgehenden „Gemeinen Bescheide“ erfolgten.[20]

3) Reichs-Regiments-[21] und Reichs-Executions-Ordnungen.[22]

4) Reichshofraths-Ordnungen. Die erste gab, nachdem früher einzelne Punkte in die Reichsgesetze aufgenommen waren,[23] K. Ferdinand I. im J. 1559. Eine neue gab 1654 K. Ferdinand III., deren Gültigkeit anfänglich wegen mangelnder Mitwirkung des Reichstages bestritten, in der Wahlkapitulation Karls VII. vom J. 1742 anerkannt ist.[24]

[17] Manche Bestimmungen auch in sub a. cit. Gesetzen.

[18] Neue Samml. II. S. 3 ff.

[19] R. A. zu Freiburg 1498, Augsburg 1500 §. 1 ff., Cöln 1505 §. 2., Trier und Cöln 1512 §. 3, Worms 1521, Nürnberg 1522 Art. 6 ff. u. a.

[20] Die Ordnungen u. s. w. stehen in den Reichsabschieden von Worms 1495, Freiburg 1498 §. 23., 1500 zu Augsburg, Costnitz 1507. Regensburg 1507, Worms 1521, Nürnberg 1523, Speyer 1527, 1531, 1533, 1538, K. G. O. Augsburg v. 1548, 1555. Diese letzte hat drei Theile: „von Personen des Cammergerichts — vom Gewalt- und Gerichtszwang des Kaiserl. Cammergerichts in erster Instanz — von dem Gerichtlichen Process.“ Des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnungen von 1656, 1662, 1673. Alle in Neue Samml. Anhang zu Bd. 2. 3. 4. und in vielen Separatdrucken.

[21] R. O. Anno 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet, Röm. Königl. Maj. Regiment, auff dem R. T. zu Worms Anno 1521 auffgericht, R. A. v. 1521 zu Worms §. 1 ff., Nürnberg 1534 §. 2., Speyer 1526 §. 15 ff., Speyer 1529 §. 28.

[22] R. A. zu Augsburg 1555 §. 31—103.

[23] Z. B. im §. 14 des Passauer Vertrags v. 1552.

[24] Abdr. der von Ferdinand III. v. 16. März 1654 in N. S. Anhang zum IV. Bde. S. 44 ff. Die späteren kaiserl. Dekrete S. 83 ff., die Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung v. 1658, die erneuerte von 1659. Es sind noch zu beachten: §. 30 des Prager Friedens von 1635, §. 90. 92. des R. A. zu Regensburg v. 1641, I. P. O. art. V. §. 54. 55., kais. Commissionsdecr. vom 14. Aug. 1715.

5) Reichsgesetze und kaiserliche Ordnungen für die Vehm-Gerichte.[25]

6) Reichsgesetze über Polizei-,[26] Münzwesen,[27] Handel, Gewerbe, Postwesen, Bücher- (Censur-) Wesen u. dgl. m.

7) „Ordnung des peinlichen Halss-Gerichts, welches vom Kaiser Carl V. und des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtet ist," von 1532. Satzungen über Duelle, Vereine u. s. w.

c) Das Kriegswesen ist durch die Reichs Matrikeln,[29] Reiterbestallung,[30] Fussknechtsbestallung[31] u. s. w. geordnet.

d) Das Finanzwesen ist in den angeführten Gesetzen über das Reichskammergericht, die Reichsmatrikeln, die Münze geordnet, wozu Bestimmungen verschiedener Gesetze über Zölle u. dgl. kommen.

[25] Reformatien, die Freyschöffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend Maximilians I. vom 10. Sept. 1495 in N. S. II. 18 ff. (§. 17. R. A. von Worms 1521).

[26] R. A. v. Augsburg 1530 §. 98 und die auf demselben aufgerichtete „Röm. Kayserl. Majest. Ordnung und Reformation guter Policey" bestätigt im art. VIII. R. A v. 1532 zu Regensburg, §. 76, 77, R A. zu Regensburg 1641, §. 90—93 R. A. zu Augsburg 1548, §§. 69 ff. R. A. zu Augsburg 1551, R. A. zu Augsburg von 1555 §. 135, 136. Dahin auch die Bestimmungen über Kleiderordnung z. B. in §. 39 des R. A. von 1498, art. XXIII. des R. A. v. 1500 u. a.

[27] Handel der Münz halben v. 1495, R. A. von 1497 §. 33 ff., 1498 §. 38, art. XXII. v. 1500, §. 19. v. 1512, §. 25 ff. v. 1524, K. Karl V. Münz-Ordnung zu Eslingen von 1524, §. 134. R. A. v. 1530, §. 61 ff. v. 1541, §. 40 ff. v. 1548, §. 35 ff. v. 1551, Münzmandat von 1548, K. Ferdinandi neue Müntz-Ordnung samt Valvirung der gülden und silbern Müntzen und darauf erfolgtem Kays. Edict. zu Augsb. 1559, §. 147 ff. R. A. zu Augsb. 1566, §. 120 ff. Speyer 1570, §. 16 ff. Frankf. 1571, §. 65 ff. Regensb. 1576, §. 66 ff. Augsburg 1582, §. 48 ff. Regensb. 1603, mehrere Kaiserl. Decrete von 1666 fg. Alle in N. S. 2. u. 3. Bd.

[28] Hefften Lehrb. d. gemeinen deutsch. Strafrechts §. 13, 14. H. Hälschner Gesch. des brandenburgisch-preuss. Strafrechtes, Bonn 1855 S. 78 ff., die Schriften von Koch, Meister, Horix, Malblanc, Kress, Meckbach, Böhmer, Walch bei Ersch n. 1423 ff. Zahlreiche Abdrücke in N. S. II. 365 ff.

[29] Matrikel von Worms 1521, Artikel zu §. 75. R. A. zu Augsburg 1548, andere Bestimmungen über Militairwesen enthalten die Polizei-Ordnungen, I. P. O. art. VIII., Reichsschluss von 1655, kais. Commissions-Decret von 1670, 1671. Reichsgutachten von 1681 und kais. Dekr., Reichsgutachten von 1726 mit kais. Dekr. von 1727.

[30] Kais. Mandat. im §. 18 ff. des R. A. zu Speyer v. 1542, §. 5 ff. des R. A. zu Speyer 1570, auf Grund dessen „Der Röm. Kays. Majestät . . . Reuter-Bestallung v. 1570, §. 50. R. A. zu Regensb. 1576, Reichsschluss v. 1664 u. a.

[31] „Articul auf die Teutsche Knechte" von 1570.

e) Die kirchlichen und religiösen Verhältnisse sind in den sub a genannten Gesetzen normirt, zu denen noch einzelne Reichsgesetze kommen, deren Geltung jedoch nur eine provisorische war.[32]

f) Auf dem Gebiete des Privatrechts sind nur einzelne Punkte durch besondere Gesetze und in den Reichsabschieden normirt worden. Von jenen ist die Vormundschaftsordnung das wichtigste.[33]

g) „K. Maximilians I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien wie die ihre Aempter üben sollen, zu Cöln auffgericht Anno 1512."[34]

§. 92.

3. Die Landesgesetzgebung. Landrechte.*

I. Zuerst erzeugte das sechszehnte Jahrhundert eine reiche landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechts und Processes. Die Gründe lagen in der Ungewissheit über die Geltung des einheimischen Rechts gegenüber dem römischen, in der Nothwendigkeit das Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, in den vielen Controversen der Juristen, dem Streben, dem röm. Rechte durch Codificirung in allgemein verständlicher Sprache allgemeineres Ansehen zu verschaffen, in der vermehrten landesherrlichen Gewalt u. s. w. Erlassen wurden die meisten Gesetze bloss von den Landesherrn, welche sich der Juristen als Rathgeber oder Redactoren bedienten. Wo keine Stände waren, verstand sich dies von selbst. Aber auch wo solche waren, befragte man sie entweder gar nicht, oder kümmerte sich nicht um deren Widerspruch oder erhielt dadurch freie Hand, dass die Stände die Mitwirkung ablehnten, oder dem Landesherrn das Recht der freien Erlassung zuer-

[32] Kayserl. Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, v. 15. Mai 1548 zu Augsburg in Neue Samml. II. S. 550—574, Constitution wider die Wiedertäufer von Speyer 1529.

[33] R. P. O. v. 1548 Tit. 32, Gemeine Form Tutorii und Curatorii von 1570 in Neue Samml. III. S. 317., R. P. O. v. 1577. Tit. 32.

[34] Neue Samml. II. S. 151—166. Deutsch und latein.

* Eichhorn R. G. §§. 550, 561. Zöpfl R. G. I. §. 58. Stobbe II. 206 ff. Gerber das wissenschaftl. Princip des gem. deutsch. Privatr. Jena 1846 S. 159 ff., Kraut Grundriss §. 15 ff. — Nachweisungen auch in Serini Andeutungen über Gesetzgeb. und Rechtspfl. in den deutschen Rheinprovinzen u. s. w. II. Abth. Lindau 1861. Legis-Glückselig Gesch. des böhm. Staats- und Privatr. Wien 1847, Rössler Ueber die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechts in Oesterreich, Prag 1847.

kannten.[1] Die Publication war höchst mangelhaft, da man sie zwar druckte, oder mehrfach abschreiben liess, die Anschaffung aber meist den Einzelnen überlassen blieb. Von der in manchen befohlenen Vorlesung in Kirchen u. dgl. war natürlich auch keine bessere Kenntniss zu erwarten.

Im 17. und 18. Jahrh. wurden die meisten neu gedruckt, revidirt und mit einer Fluth von Specialgesetzen vermehrt.

II. Für das öffentliche Recht: Verfassung, Verwaltung, Stände-Steuer-Kriegs-Polizeiwesen u. dgl. wurden in den meisten grössern Territorien Landesordnungen[2] erlassen, denen besonders seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts zahlreiche landesherrliche Gesetze aller Art folgten. Uebrigens enthalten die L. O. auch privatrechtliche Sätze und Sätze aus dem Processe.

III. Für das Strafrecht und den Strafproccss waren schon vor der Carolina[3] einzelne Ordnungen erlassen; seit der von Karl V. ist auf diesem Gebiete bis ins 18. Jahrh. hinein nur in einzelnen Territorien[4] durch umfassende Gesetze Vorsorge getroffen. Seit der Mitte

[1] K. Ferdinand II. erliess seine „Verneuerte L. O." für Böhmen vom 10. Mai 1627 ohne Zuziehung der Stände mit der Erklärung: „Auch darüber Uns nicht allein die Königliche Macht, solche Unsere L. O. zu mehren, zu änderen, zu besseren, und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringet, vorbehalten" u. s. w.

[2] Für Böhmen v. K. Wladislaw v. J. 1500, K. Ferdinand I. von 1530, Maximilian II. von 1564, Rudolph II. v. 1594, verneuerte Landesordnung K. Ferdinand II. von 1627 nebst den Declaratorien und Novellen Ferdinands III. von 1640; für Mähren Ferd. I. von 1530 (Aenderungen 1535, 45, 62; 1604), Ferd. II. von 1628; Schlesien Teschner 1592, Troppauer 1563, 1578, Steiermark 1583, 1635, 1697, 1731. I. C. Hofrichter Quellen des steirischen Staats- und Privatrechts u. ältere Steiermark betreffende Gesetze. Gratz, 1845. Arn. Luschin die steirischen Landhandfesten. Graz 1872. Krain 1580, Kärnthen 1610, Oesterreich 1595.

[3] Malefizordnung K. Maxim. I. von 1499 für Tirol (Bayerische Annalen 1834 Nr. 137, edirt und commentirt). Desselben Halsgerichtsordn. für Radolphzell von 1506 (Walchner Gesch. d. Stadt Rad. Freiburg 1825 S. 278 ff.) fast dieselbe für Laibach v. 1514 (Wahlberg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 460 ff.). Bambergische von 1507, gemacht v. R. Freiherr Johann von Schwarzenberg. Zöpfl peinl. H. G. O. K. Karls V. nebst der Bamb. und Brandenburger, Heidelb. 1842, eingeführt 1516 in den fränkisch. brandenb. Ländern. Hälschner a. a. O.

[4] Land- und peinl. Gerichtsordnung Karl's II. für Steiermark von 1574, Maxim. von 1514 (revid. 1537, 55, 56). Ferdinand III. für Oesterreich unter der Enns vom 30. Dec. 1656, Oesterr. o. d. E. v. Ferd. I. 1559 (revid. 1675), K. Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlesien. Herbst Einleit. in das österr. Strafprocessrecht, S. 2 ff.

des 18. Jahrhunderts hat aber in mehreren grösseren Territorien eine Codification des Strafrechts und Strafprocesses stattgefunden, so dass gegen das Ende des Reichs die Ordnung Carls V. an ihrer allgemeinen Geltung bedeutend einbüsste.[5]

IV. Das Civilprozessverfahren ist durch Einzelgesetze und umfassende Gerichtsordnungen[6] normirt worden. Die allgemeine Grundlage blieb bis auf das vorige Jahrhundert, das umfassende Codificationen zu Wege brachte,[7] der auf römischem und canonischem Rechte, deutschem Gerichtsgebrauch und den Satzungen der Reichsgesetze, besonders den Kammergerichtsordnungen, beruhende gemeine Process.

V. Für das Privatrecht wurden seit der Reception des fremden Rechts unter der Redaction gelehrter Juristen in der Mehrzahl der bedeutenderen Territorien Landrechte[8] abgefasst, welche durchgehends auf dem fremden Rechte ruhen, jedoch die einheimischen Gewohnheiten und Statutarrechte berücksichtigen. Sie haben recht eigentlich dem römischen Rechte auch in den Gerichten einen dauernden Halt gegeben; ihr Charakter besteht nicht in der Ausschliesslichkeit gegenüber dem fremden und Gewohnheitsrechte, sondern in einer Fixirung des geltenden Rechts in einem Buche, neben dem einheimisches Recht seine Geltung

[5] Heffter Lehrb. §. 16, 17. Codex juris bavarici criminalis 1751; peinl. Gerichtsordnung von Maria Theresia vom 31. Dec. 1768, allgemeine österr. Criminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788, Strafgesetzbuch von 1803; preuss. allg. Landr. von 1794 Th. II. Tit. 20.

[6] v. Linde Lehrb. §. 29. Oesterr. u. d. E. Ger. O. Proc. und Ordn. d. Landr. 12. April 1540, 18. Febr. 1557. Oesterr. o. d. E. 16. Sept. 1535, 28. Jan. 1621, Steierm. 1533 u. ö., Krain 1688.

[7] Codex juris bavarici judiciarius vom 14. Dec. 1753. Oesterr. allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781. Preuss. Allgem. Gerichtsordn. vom 6. Juli 1793; Württemb. Landr. von 1610 und Hofgerichtsordn. v. 29. März 1654 u. a.

[8] Der Markgrafsch. Baden Statuten und Ordnungen von Testam. etc. v. 1511 (von Ulrich Zasius); Baiern „das Buch der gemeinen Landpot, Landsordn., Satzung etc. v. 1516, Reformation von 1518, Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756; Württembergisches Landrecht von 1554, 1567, 1610; Churpfälz. von 1582, 1611, 1698 (1606 auch für die Oberpfalz); Gericht- und Landtordnung der Grafschaft Solms und Herrschaft Mintzenberg von 1571 (von Jos. Fichard); die Landesordnung der Grafschaft Henneberg von 1539; Erzstifts Cöllnische Rechtsordnung von 1663; Landr. des Fürst. Jülich von 1537: Churf. Augusten von Sachsen Constitutiones von 1572; Revidirte Landesordn. der Grafschaft Tirol von 1532 und die vorhergenannten. Andere und Spezialgesetze zählt auf Stobbe II, §. 70 ff.

behielt und das fremde als subsidiäres zur Anwendung kam. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ging die Strömung dahin, an Stelle des gemeinen Rechts einheitliche Gesetzesbücher zu setzen, wozu die von den Gesetzgebern angenommene Rechtsunsicherheit und Unbestimmtheit, die Richtung der Jurisprudenz, aber auch sociale Gründe beitrugen. Hatte das „neu verbessert und ergänzt Churbayerische Landrecht von 1756“ den bisherigen Charakter der Landrechte beibehalten, so setzte sich das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Febr. 1794, das vom 1. Juni 1794 an Gesetzeskraft erlangte, an die Stelle des gleichzeitig aufgehobenen gemeinen Rechts und trat in das Verhältniss des letzteren zu den Provinzialrechten, als ein subsidiäres Gesetzbuch,[9] während das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ vom 1. Juni 1811, das mit dem 1. Januar 1812 in Wirksamkeit trat, für die in ihm behandelten Gegenstände und nicht ausdrücklich reservirten Punkte sich als ausschliessliche Quelle des Privatrechts kundgibt.[10] Ausser diesen beiden codificirten Landrechten war während der französischen Herrschaft auf den zu Frankreich gehörigen linksrheinischen und einigen rechtsrheinischen Theilen die französische Gesetzgebung eingeführt worden; sie ist auch für das

[9] Publik. Patent art. I. „Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, dass von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1. Junius 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurükgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.“ Art. II. behält die Geltung der allgemeinen Landesgesetze vor. Art. III. „Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelnng, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.“ Art. IV. ordnet Sammlungen der Provinzialrechte an, die zu Provinzialgesetzbüchern erhoben werden sollen. Sie sind gesammelt, aber nur das für Ostpreussen (4. Aug. 1801, 6. März 1802) mit Gesetzeskraft versehen.

[10] Publikations-Patent Abs. 4. Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Privatrecht daselbst in Kraft geblieben. Deren Grundlage, der Code Napoléon war bereits durch die Edicte vom 3. Febr. und 22. Dezbr. 1809 als „Landrecht für das Grossherzogthum Baden nebst Handelsgesetzen“ eingeführt worden. Am 2. Jan. 1863 wurde das treffliche Bürgerliche Gesetzbuch für das K. Sachsen publizirt.

VI. In den protestantischen Territorien bildeten die Kirchenordnungen,[11] in katholischen zahlreiche Gesetze über Kirchensachen[12] eine neue Materie.

§. 93.

4. Das Stadtrecht,* Dorfrecht.

I. Mit der gänzlich freien Stellung, welche die Reichsstädte erlangt hatten, stellte sich das Bedürfniss von Ergänzungen und Verbesserungen der alten Stadtrechte lebhaft heraus. Hierzu kam für das Privatrecht die Nothwendigkeit von Reformen, welche wegen der grossen Umänderung auf dem Gebiete der Verkehrsverhältnisse vor Allem das Forderungsrecht, aber auch das eheliche Güterrecht und Erbrecht erheischte. Es lag im Geiste der Zeit, dass diese im Allgemeinen stattfanden auf der römisch-rechtlichen Grundlage und deshalb auch von gelehrten Juristen vorgenommen wurden, während die Fortbildung auf einheimischer Grundlage zu den Ausnahmen gehört.

II. Von Bedeutung sind die reformirten Stadtrechte von Nürnberg,[1] Hamburg,[2] welchem die Nürnberger Reformation zum Muster diente, Freiburg i. B.,[3] das von Ulrich Zasius durchaus im Geiste des römischen Rechts abgefasst mit dem badischen Landrechte desselben Verfassers meistens zusammentrifft, Frankfurt a. M.,[4] endlich das revidirte lübische Recht von 1586,[5] welches im Gegensatze zu den genannten auf dem einheimischen Rechte fusst und nur sehr wenige Sätze aus dem römischen Rechte herübergenommen hat.

[11] Richter Lehrb. des Kirchenr. 7. Aufl. von Dove, Leipzig 1871 §. 80.

[12] Die in meinem Lehrb. des Kirchenr. S. 115 ff. angef. Sammelwerke.

* Kraut Grundr. §. 17. Stobbe II. 224 fg., 279 ff.

[1] Reformation von 1479, mit Aenderungen und Verbesserungen 1522 fol. Der Stadt Nürnberg erneuerte Reformation von 1564 u. s. w.

[2] Von 1497. Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta von 1603.

[3] Nüwe Stattrechten und Statuten von 1520.

[4] 1509, erneuerte Reformation von Joh. Fichard von 1578. Gerber S. 212 ff.

[5] Der Stadt Lübeck Statuten und Rechtsbuch aufs Neue übersehen.

III. Auch in manchen Territorialstädten wurden seit dem 16. Jahrhundert Reformationen vorgenommen. Gleichfalls meistens von römisch gebildeten Juristen ausgeführt und von den Landesherren bestätigt, tragen sie mehr den Charakter von Gesetzen für privatrechtliche Verhältnisse und für Ordnung der rein städtischen Angelegenheiten an sich, bieten hingegen für öffentlich rechtliche Beziehungen geringes Material.[6]

IV. Die seit dem westfälischen Frieden zunehmende Gesetzgebung der Landesherren über alle Klassen und Rechtsverhältnisse der Unterthanen beschränkte die Stadtrechte allmälig auf deren Verfassung und Verwaltung, während das Privatrecht dem für die übrigen Bewohner sich näherte und höchstens im ehelichen Güter- und Erbrechte Besonderheiten blieben. In den neueren ist jeder Unterschied beinahe völlig verwischt.

V. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Höfe und Dörfer verschwanden mit der Verwaltung durch landesherrliche Beamte (§. 78.) und der Ausdehnung der landesherrlichen Gesetzgebung auf alle Verhältnisse. Hiermit hörte die reiche Quelle der Weisthümer (§. 61. IV.) allmälig auf.

§. 94.

5. Die Schriften der Juristen.*

I. Bereits in älteren Werken (§§. 62—65.) finden sich theoretische Elemente, auch Anfänge theoretischer Darstellungen über öffentliche Rechtsverhältnisse, obwohl im Ganzen deren Zweck auf Darstellung des Rechts für den Gerichtsgebrauch gerichtet blieb. Diesen verfolgten noch im 16. Jahrh. die Formelbücher, Formularien, Rhetorica.[1]

[6] Die Stadtrechte der Briccius von Licka † 1543 (aus dem Prager Rechte mit Benutzung des Brünner u. a.) vom J. 1536 (Leitomischl. fol. böhm.) wurden in der Umarbeitung des P. Ch. von Koldin (Prag 1579) vom Könige bestätigt und galten als „Rudolfinische Stadtrechte" für Prag und die übrigen Städte Böhmens, dann (Erl. v. 30. Mai 1680) für Mähren und Schlesien als subsidiäre Quellen der Landesordnung, später allgemein in den 3 Ländern für den Bürger- und Bauernstand.

* §. 4. §. 67. — v. Haller Restauration der Staatswissenschaften Bd. I., Eichhorn §. 614. Walter §. 355, Zöpfl I. §. 53 ff., Stobbe II 143 ff., für das Privatrecht Gerber Princip S. 25 ff., Kraut §. 31 ff. Für Oesterreich, insbes. die böhm. Rechtsentwicklung gibt Legis-Glückselig a. a. O. brauchbare Notizen.

[1] Formulari, darin begriffen sind allerhand Brief auch Rhetoric, Augsb. 1483, Fol., Fr. Riederer Spiegel der wahren Rhetorik etc. Freib. 1493 fol. u. ö. Rockinger Ueber Formelbücher, München 1855 S. 98.

II. Die Absicht das fremde Recht für den praktischen Gebrauch zugänglich zu machen unter Bezugnahme auf das einheimische haben eine Anzahl von Schriften, unter denen hervorragt der höchst schwerfällige richterliche Klagspiegel, im J. 1516 von Sebastian Brandt neu edirt,[2] der ganz auf dem römischen Rechte ruhet und in 2 Theilen Civil- und Strafprocess umfasst. Ein Werk desselben Geistes und Zweckes ist der in 3 Theilen (öffentl. Recht, Privatr. — Civilprocess — Criminalprocess als Gedicht „vom jüngsten gericht.") abgefasste Layenspiegel des Ulrich Tengler,[2] der Privatrecht, Civilprocess und Strafrecht behandelt. Zu nennen sind noch Perneder,[4] Noe Meurer,[5] Gobler.[6]

III. Die älteren deutschen Rechtsquellen wurden einzeln Gegenstand der Bearbeitung durch Uebersetzungen,[7] systematische Verarbeitung,[8] eine Anzahl von kleineren Schriften.[9]

IV. Die Pflege des Privatrechts blieb, nachdem die gegen das Eindringen des römischen Rechts im Volke wie von einzelnen Juristen erhobene Opposition gefallen war, ziemlich ausschliesslich den romanisirenden Juristen überlassen, von denen dem einheimischen Rechte nur in der Form des Usus modernus Pandectarum ein höchst bescheidenes Plätzchen gegönnt wurde. Erst die Bemühungen von Hermann Con-

[2] Adrian Der richterliche Klagspiegel und Sebastian Brandt in (Giesser) Zeitschrift für Civilr. und Proz. N. F. I. 425 ff., der darthut, dass der Klagspiegel (zuerst unter dem Titel „Clag, Antwurt" in den 70ger Jahren des 15. Jahrh. erschienen) nicht von Brandt herrührt, noch von diesem besonders verbessert oder vermehrt ist.

[3] Erste Ausg. Layenspiegel von rechtmässigen Ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten, Augsb. 1509. fol. u. ö. Zöpfl I. §. 54. Sebastian Brandt, dessen Name auch in den neuen Ausgaben genannt ist, war schon bei der von 1509 thätig. Ulrich Tengler war anfänglich Stadtschreiber in Nördlingen, später bairischer Landvogt zu Höchstett, † 1510 bez. 1511.

[4] „Institutiones. Ausszug und anzaigung etlicher geschrieben kaiserlichen und des h. Reichs rechte, wie die gegenwärtigen Zeiten inn ubung gehalten werden." Stobbe S. 173 ff.

[5] „Liberey Keyserlicher, Auch Teutscher Nation Landt und Statt Recht, Heidelb. 1582 fol.

[6] „Der Rechten Spiegel" u. s. w., Frankf. 1550 fol.

[7] So übersetzte Zobel den Sachsenspiegel ins Hochdeutsche.

[8] Melchior Kling von Steinau († 1571 als Kanzler des Erzb. v. Magdeburg) „Das gantze Sechsisch Landrecht mit Text und Gloss in eine richtige Ordnung gebracht" u. s. w., Leipzig 1572. fol.

[9] Vgl. Stobbe II. 149 ff.

ring machten eine selbstständige Pflege desselben möglich. Diese wurde begründet durch Georg Bayer, der 1707 das deutsche Privatrecht zum Gegenstande einer besonderen akademischen Vorlesung machte.[10] Dessen wissenschaftliche Behandlung erhob sich jedoch erst in unserem Jahrhundert zur Gleichberechtigung mit der Wissenschaft des römischen Rechts.

V. Auf dem Gebiete des Civilprocesses[11] war mit dem Absterben des deutschen Gerichtsverfahrens und der allgemeinen Aufnahme des römisch-canonischen Processes die Literatur darauf angewiesen, das fremde Recht zu bearbeiten, neben dessen Sätzen nur wenige ältere des deutschen Rechts eine Stelle fanden, während die reichsgesetzlichen Bestimmungen seit dem Ende des 15. Jahrh. auf dem Boden des fremden Rechts erwachsen sind.

VI. Die Literatur des Strafrechts[12] lehnt sich bis zur Carolina an die auf dem Standpunkte des römischen und canonischen Rechts stehenden Commentatoren, bildete alsdann das Recht der Carolina durch das fremde aus, bis die Einwirkung der Philosophie eine neue Grundlage und Behandlungsweise schuf, auf der Recht und Wissenschaft der Neuzeit ruhet.

VII. Entsprechend der Entwicklung hatte der Rechtsunterricht auf den Universitäten im 16. und 17. Jahrhundert seinen Schwerpunkt in der Darstellung des fremden Rechts. Aber auch in dieser Zeit ist einheimisches Recht nicht überall ohne Vertretung gewesen.[13]

[10] Gerber, Kraut, Stobbe a. a. O.

[11] Nachweise in v. Linde Lehrbuch des Civilprocesses §§. 30 ff.

[12] Vgl. die Werke bei Heffter Lehrbuch §. 15.

[13] Da diese Dinge wenig bekannt sind, (Stobbe geht nicht darauf ein) stelle ich einige Daten zusammen. In Prag ist erst Anfang des 18. Jahrh. „jus publ. secundum Struvii syntagma“ und „jus nat. et gent.“ nach dem „Tract. Hugonis Grotii de jure belli et pacis“ unter die Zahl der Vorlesungen aufgenommen, 1748 eine Prof. für Natur-, Staats- und Lehnrecht creirt worden. In Leipzig wurde 1702 eine Prof. juris saxonici, 1711 jur. feud. communis et saxoniei, 1710 jur. publ. imperii germ. creirt (Schulze Abriss einer Gesch. der Leipz. Univ. im Laufe des 18. Jahrh. etc., Leipz. 1810, S. 77 ff.). In Greifswald las Franz Stypmann (Prof. von 1639—1660) über pommersches Erbrecht, Petrus Kirchain 1655 jus feud. et singularia feudorum Pomeranorum, Anton Günther Fritz (1652 bis 1662) auream bullam, recessus imp., compendium juris publ., Joh. Christ. Koch 1673 notitiam imp. germ., G. A. Carok pommersches Lehnr., Völkerr. Von da ab wurde stets Reichs- und Lehnr., Carolina u. s. w. gelesen. Kosegarten Geschichte der Univ. Greifswald, Greifsw. 1857. 2 Bde. 4 I. 257, 267, 279. In Jena

VIII. Eigentlich blieb nur das Staatsrecht der Gegenstand, welcher eine vom Einflusse fremden Rechts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse und nationalen Bildung der öffentlichen Rechtszustände verhältnissmässig freiere Wissenschaft zu erzeugen vermochte. Die nächste Veranlassung bot die Stellung des Reichskammergerichts, vor allem aber die religiösen Fragen des 16. Jahrhunderts, welche eine äusserst zahlreiche Literatur hervorriefen.[14] An diese schlossen sich alsbald an, zum Theil auch hervorgerufen durch die religiösen Verhältnisse, Bearbeitungen des Rechts der Landesherren. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde das Staatsrecht zuerst durch Dominicus Arumaeus zu Jena[15] in den Kreis der akademischen Lehrvorträge aufgenommen, und seitdem besonders in zahlreichen Dissertationen bei Gelegenheit der Doktorspromotionen behandelt.[16] Eine neue Aera bildete für das Studium die Herausgabe der älteren Quellen, sowie der zahlreichen, besonders auf die Religionsfrieden des 16. Jahrhunderts und den westfälischen Frieden bezüglichen Staatsschriften. Die mit Hugo Grotius beginnende philosophische Methode äusserte seit dem 17. Jahrh. einen bedeutenden Einfluss. Sie entzog recht eigentlich dem Baue des Reichs wissenschaftlich sein bisheriges Fundament und setzte an die Stelle des bisherigen Staatsbandes den Begriff des modernen Staates, der in die Spitze der Staatsgewalt mehr und mehr die Allgewalt legte, die Einwohner als Staatsunterthanen, nicht als Unterworfene des Regenten ansah. Für diese Theorie war im westfälischen Frieden der praktische Boden geschaffen, der umgekehrt durch jene stets mehr geebnet wurde. Kaum ein Zweig der Literatur hat aus dem 18. Jahrhundert zahlreichere Bearbeitungen aufzuweisen, als die Behandlungen des Reichs- und Territorialrechts im Allgemeinen wie für seine einzelnen Theile. Unter ihnen zeichnen sich die Werke von Johann Jakob Moser (geb. zu Stuttgart 1801, gest. 1785), noch mehr aber die von Johann Stephan Pütter (geb. 1725

war Peter Müller 1860 auch Prof. des jus publ., Chr. Gottl. Buder 1738 ordentl. Prof. des Staats- und Lehnrechts.

[14] Joh. Sleidanus Comment. de statu relig. et reipubl. Germ. sub Carolo V., Argentor. 1555 fol. Pütter Literatur des deutsch. Staatsrechts.

[15] Geb. 1579, gest. 1637. Discursus academici de jure publico, Jenae 1616 ff. Bei Joh. Günther Lebensskizzen der Professoren der Univ. Jena seit 1558, Jena 1858 ist er nicht erwähnt.

[16] Die von Ubertus de Lampugnano 1385 in Prag gehaltenen Disputationen möchte ich nicht in diese Kategorie stellen. Ueber einen Codex, der sie enthält, meine Canonist. Handschr. der Bibl. in Prag, Prag 1868. num. 206.

zu Hagen in Westfalen, gest. 1807) aus. Neben ihnen hat die letzte Reichszeit noch eine Anzahl tüchtiger Staatsrechtslehrer. Der Einfluss der Staatsrechtswissenschaft auf die Bildung des öffentlichen Rechts ist seit dem 16. Jahrhundert dadurch von ungeheurer Bedeutung gewesen, dass die Männer der Wissenschaft als Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, Reichs-Hofraths, der höchsten Landesämter berufen waren, die schwebenden Fragen direct zu entscheiden, oder als Lehrer der Universitäten sowohl durch Gutachten als den Einfluss ihrer Schriften bestimmend einzuwirken. Es bilden daher die Schriften der Juristen für den Ausbau des Details der Rechtsgeschichte eine wichtige Quelle.

IX. Für die Rechtsbildung sind endlich noch von Bedeutung die unmittelbaren Bearbeitungen der fremden Rechtsbücher in deutscher Sprache, so der Libri feudorum[17] der Institutionem Justinians,[18] der Novellen Julians, des Harmenopulus.[19]

X. Für die Rechtentwicklung in den slavischen Ländern des Reichs sind von Bedeutung: 1. das Tobitschauer Rechtsbuch[20] von Ctibor von Czimburg auf Tobitschau († 1494) zwischen 1480—1494, geschöpft vorzüglich aus der mährischen Landtafel, umfasst Staatsrecht, Privatrecht, Process. Umgearbeitet wurde es von Ctibor von Drnovic († 1561) und Georg Sedlinicky von Choltic († 1594). Das Werk, frei von römischem und canonischem Rechte, fand allgemeine Anerkennung und gesetzliche Geltung. 2. Das „Neunbücherrecht" von Victorin Cornelius von Vsehrd († 1520)[21] bekannt durch seinen masslosen Hass der Deutschen, deren Verweisung aus dem Lande er beständig forderte. Es enthält eine vollständige Darstellung des Landrechts, ist vom Verfasser 1495 gemacht, 1500 umgearbeitet worden.

[17] Von Jodocus Pflantzmann, Augsb. 1493, 1494 fol.; Lorenz Weidmann, Worms 1530. 4. Laspeyres Entst. S. 132, Dieck Literaturgesch. S. 131, Stobbe II. S. 165.

[18] Von Thomas Murner Chartiludium Institutionum, Basel 1518 u. s. w. mit den Titeln des corp. iur. can. u. civ. und den regulae juris. Andere von Fuchsberger und Gobler bei Stobbe II. S. 166.

[19] Von Gobler, Frankfurt 1566, fol. Stobbe a. a. O. — Die früheren Uebersetzungen einzelner Werke (Tancredi, Jo. Andrae Ordo judiciarius) übergehe ich.

[20] Tomaschek Recht und Verfass. der Markgr. Mähren, S. 13 ff. Ausgabe: Kniha Tovaczovská, Brünn 1858 von Demuth.

[21] Ausgabe von Hanka, Prag 1841.

Zweites Kapitel.

Kaiser und Reich.

§. 95.

1. Der Kaiser.*

I. Ueber die Wahl des Königs und die Krönung blieben die Bestimmungen der goldenen Bulle massgebend; das Ceremoniel bildete sich durch das Herkommen bis ins Kleinste aus. Der letzte zu Aachen gekrönte Kaiser ist Karl V. (1520); die Nachfolger wurden zu Frankfurt am Main gekrönt, jedoch erhielt die Stadt Aachen stets einen Revers, dass ihrem Rechte hierdurch nicht präjudicirt werde. Selbst bei diesen Feierlichkeiten intervenirten allmälig nicht mehr die Kurfürsten in Person, sondern vielfach durch Gesandte.

II. Maximilian I. hatte am 4. Febr. 1508 zu Trier den Titel „Erwählter Römischer Kaiser" angenommen.[1] Karl V. wurde 1530 in alter

* J. J. Moser Von dem röm. Kaiser, röm. Könige und den Reichsvicarien nach d. Reichsges. u. d. Reichsherkommen u. s. w. Frkf. a. M. 1767. 4. Ders. Von den kais. Regierungs-Rechten und Pflichten, 2 Thle. 4. das. 1772 fg.; Ch. Gottl. Biener Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit in d. deutsch. Reichsregierung nach ihrem wahren Ursprung und Absichten u. s. w. Leipz. 1781. X. Hörl Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte u. s. w. Landsh. 1802. 4. — Ueber die Krönung u. s. w. A. v. Heuser Hist. polit. Beleuchtung der Wahleigenschaften eines röm. Kaisers, Frkft. a. M. 1792. J. Rich. v. Roth Aechtes vollst. Protocoll des kurfürstl. hoh. Wahl-Convents zu Frkft. im Jahr 1790 u. s. w. Mainz 1791. 2 Bde. — Ueber einzelne Rechte: J. St. Pütter Vers. einer Bestimmung der kais. Ratificationsrechte bey Schlüssen reichsständ. Versamml. und Visitat. des Kammerger. Gött. 1769. 4. F. H. K. Stegman Vers. über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände und ihre Staatsgerechtsame im Verhältniss zur Verfassung des Reichs im Ganzen, Leipzig 1787. Conr. Oligenii Diss. de primariis precibus imperial. Frib. Brisg. 1707. 12., Chr. Gottl. Buder De canonicatibus Imperator. Augg. Germaniaeque Reg. ac Praebenda regia, die Königspfründe in Opusc. Jena 1745. p. 425—454. H. J. T. Bartmann Diss. de jure caesar. primariarum precum, Colon. 1773. 4. de Senckenberg De jure primar. precum reg. Germ. cet. Frkf. 1790. 4. u. a. Vgl. mein System des Kirchenr. §. 62. — Reiches Material für §§. 95—108 bietet Deutschland vor hundert Jahren. Gesch. der Gebietseintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes. Von Dr. Heinrich Berghaus von Groessen. 2 Bde. Leipzig 1859, 60. Ders. Deutschland vor fünfzig Jahren u. s. w. 3 Bde., das. 1861, 62. Gesammttitel: Deutschland seit hundert Jahren u. s. w. I. Abth. 1. und 2. Bd., II. Abth. 1, 2, 3.

[1] Nachgewiesen von Chr. Frid. v. Stälin in Forschungen I. 69 ff.

Weise zum König der Lombardei und zum Römischen Kaiser gekrönt, seitdem ist Beides unterblieben. Nach Karls V. Verzicht[1a] entbrannte ein Kampf mit Rom, der damit endete, dass fortan die Wahlen ohne Roms Theilnahme oder Bestätigung stattfanden. Die Kaiser führten nunmehr den Titel Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Erwählter römischer Kaiser. Für den bei Lebzeiten des Kaisers gewählten Nachfolger blieb seitdem der Titel Römischer König im Gebrauch.[2]

III. Die Entwicklung der Territorialgewalten hatte des Kaisers Stellung gänzlich verändert. Die Einsetzung des Kammergerichts als eines Gerichts von Kaiser und Reich, des Reichsregiments anstatt eines kaiserlichen, die Ernennung von Beisitzern des Reichsgerichts und von Räthen im Regiment durch den Kaiser beweisen, dass man den Kaiser als Haupt eines Bundes auffasste, dass das Reich einen Bund von selbstständigen, fast zu Monarchien gewordenen Territorien bildete.[2a]

[1a] Ueber die Vorgänge zur Zeit Ferdinands I. siehe den trefflichen Aufsatz von Reimann Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahr 1558 in Forschungen V. 291 ff. Werthvolles neues Material bringt Sickel Zur Gesch. des Concils von Trient, Wien 1870—72. — Karl liess sich seit 1556 auf dem Reichstage nicht vertreten, so dass Ferdinand selbstständig handelte. Die Kurfürsten acceptirten 1558 Karls Verzicht und legten Ferdinand eine neue Kapitulation vor, worin der R. A. 1555 vorkam. P. Paul IV. behauptete, ohne seine Mitwirkung, ohne seine Zustimmung könne ein Kaiser weder resigniren noch die Resignation von den Kurfürsten angenommen und eine neue Wahl stattfinden (Raynald. Annal. 1558 Nr. 14). Er wollte ihn anerkennen, wenn er Busse thäte für seine (angeblichen) Vergehen und Besserung verspräche, auf die Wahl resignirte; gelobe Ferdinand Gehorsam, so wolle er die Wahl bestätigen. Paul wollte ihn absetzen und hat ihn nie anerkannt. Als Pius IV. zur Regierung kam, wurde der Streit beigelegt. Bei dieser Gelegenheit wurde von kaiserl. Seite constatirt, dass die Kaiser keinen Gehorsam (obedientia) gelobt haben. Ein Stein des Anstosses für Paul war die Theilnahme protest. Kurfürsten, obwohl Clemens VII im J. 1531, als Ferdinand zum römischen König gewählt war, durch eine Breve erklärte, die Theilnahme protestantischer Wähler solle nicht schaden: Ranke Deutsche Geschichte III. 250, Buchholtz Gesch. Ferd. I. IX. 17 Nr. XII. Im Jahr 1560 hatte Ferdinands Gesandter gegen seine Instruction den Gehorsamseid geleistet. Maximilian II. verweigerte ihn und stellte kein Gesuch um Bestätigung seiner Wahl. Er wurde also bei Lebzeiten Ferdinands I. ohne den Papst König. Damit fiel Roms Anspruch faktisch hinweg.

[2] Ueber die innere Entwicklung der Anschauungen siehe den Aufsatz von Wyneken in Forschungen S. 600 ff.

[2a] Ueber dessen Wahl I. P. O. art. VIII. §. 3. Wahlkapit. Franz II. art. III. §. 10. J. J. Moser von der röm. Königswahl in: Von denen deutsch. Reichs-Tags-Geschäften. Frkf. 1768. 4. S. 146 ff.

In der Theorie besass der Kaiser allerdings die majestas und plenitudo potestatis, in der Wirklichkeit aber umfasste diese nur einzelne ganz bestimmte Rechte. Denn die mit dem Ewigen Landfrieden anerkannte Theilnahme der Stände an der Reichsverwaltung wurde noch bedeutender durch die Wahlcapitulation, welche sich auf alle wesentlichen Theile der Reichsregierung erstreckend dem Kaiser im Vornhinein die Hände band und durch die Nothwendigkeit beständiger Annahme und Beschwörung von Seiten aller späteren Kaiser zu einem Reichsgrundgesetze wurde, das den Kurfürsten und allmälig auch den Reichsständen überhaupt ein wirkliches Mitregierungsrecht verlieh. War schon hierdurch die kaiserliche Macht auf ein bescheidenes Maas zurückgeführt, so boten die religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrh. und die zu ihrer Austragung aufgerichteten Verträge von Passau und Augsburg den Territorialherren ein wirksames Mittel, unter dem dehnbaren Begriffe der Nichteinmischung in die religiösen Verhältnisse der Territorien die kaiserliche Einwirkung auf deren Entwicklung und Rechtszustände beinahe völlig auszuschliessen. Insoweit aber trotzdem noch dem Kaiser und auch in manchen Punkten den kaiserlichen und Reichsgerichten ein Recht der Einsprache und Ordnung in Landesangelegenheiten geblieben war, fiel mit den immer zahlreicheren privilegia de non appellando (§. 120.) und vollends seit dem Westfälischen Frieden die kaiserliche Macht in Landesangelegenheiten fast gänzlich fort und wurde das Reich mehr und mehr einem Vereine selbstständiger Staaten gleich, welche nur gewisse gemeinsame Angelegenheiten hatten, deren Ordnung dem Kaiser und Reich d. h. dem unter dem Kaiser versammelten Reichstage zustand.

IV. So hatte sich die kaiserliche Machtvollkommenheit bezüglich der Reichsangelegenheiten herausgebildet zu dem Rechte des Vorschlags auf den Reichstagen, ferner der Verwerfung der Reichsschlüsse, sowie der formellen Sanction der Gesetze. Im Einzelnen gestalteten sich die kaiserlichen Rechte hierdurch in völliger Umkehr des alten Rechtssatzes, dass von Rechtswegen dem Kaiser, wo er erscheine, alle Rechte zuständen, den Herren nur als Ausnahme in Folge besonderer Verleihung (§. 70. VII.), zu dem entgegengesetzten: dass der Kaiser bezüglich der Territorien und Rechtsverhältnisse, welche auf diese und nicht bloss auf die allgemeine Reichslage Einfluss übten, nur gewisse kaiserliche Reservatrechte besitze.

V. Ausser den bereits genannten besass der Kaiser die folgenden auf die Leitung des Reichs bezüglichen Rechte:

a) Vertretung des Reichs nach Aussen[3] im Kriege und Frieden.

b) Verleihung der Reichslehen.[4]

c) Ertheilung der privilegia de non appellando.[5]

d) Visitation und Besetzung bestimmter Stellen des Reichskammergerichts.[6]

e) Die Besetzung und Ordnung des Reichshofraths (§. 121.).

f) gewisse kirchliche Rechte: jus primarum precum, Besetzungsrechte in den reichsunmittelbaren Stiftern, Verleihung von Panisbriefen u. dgl.[7]

g) Verleihungen von Titeln (Pfalzgrafen), Standeserhöhungen u. dgl.[8]

Im Uebrigen war der Kaiser bei Besetzung der Hofämter, bezüglich seiner Residenz u. a. an die in der Wahlcapitulation festgesetzten Bedingungen gebunden.

VI. Reservatrechte, bei denen die Interessen der Territorien direct berührt wurden, waren:

a) Verleihung der Zoll- und Münzgerechtigkeit.[9]

b) Creirungen von kaiserlichen Notarien, denen im ganzen Reiche publica fides zukam.

c) Verleihungen von mancherlei Privilegien: für Universitäten und Akademien, zur Ertheilung akademischer Grade, des Stadtrechts, des Adels u. dgl. Jedoch wurden die meisten derartigen Rechte auch allmälig von einzelnen Landesherren ausgeübt.

d) Gewisse Privilegien, die auf die private Stellung Bezug haben: Legimationen, Grossjährigkeitserklärungen.

VII. In Italien war mit der Zeit die kaiserliche Macht sehr gesunken. Sie beschränkte sich auf die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, die Ertheilung von Lehen (15 lombardische [Herzogthümer: Mailand,

[3] I. P. O. art. VII. §. 1. Wahlkapit. art. IV. VI.

[4] Wahlkapit. art. X. XI. XXI. I. P. O. art. V. §. 25 ff. J. J. Moser Von der deutschen Lehensverfass., Frankf. 1774. Persönlich verlieh er die Thronlehen, der Reichshofrath die übrigen. Die Entscheidung, ob eine reichsunmittelbare Herrschaft zu entziehen sei, wurde 1521 dem Kaiser zugesprochen. Reg. Ordn. §. 7. Ueber andere Lehen §. 4—6. Karl übte sie praktisch an Herzog Ulrich v. Württemberg und Bischof Johann von Hildesheim nach der Schlacht von Mühlberg.

[5] Wahlkapit. art. XVIII.

[6] I. P. O. art. V. §. 51 ff. Wahlkapit. art. 1. XVII. XVIII. unten §. 121.

[7] I. P. O. art V. §. 16 ff. Wahlkap. art. 1. XIV.

[8] Wahlkapit. III. XXII.

[9] Wahlkapit. art. V. VIII. IX.

Mantua, Montferat, Parma, Piacenza, Guastalla, Mirandola; Fürstenthümer: Sabioneta und Bozzolo, Novellara, Massa, Carrara, Castiglione, Solferino], 19 ligurische, 20 bolognesische, 10 toscanische, 11 tirnisanische), die meist unpraktische Beiziehung zu Kriegssteuern, die Standeserhöhungen, Einnahmen aus Lehen und den Einkünften von Mantua (1703 als verwirktes Reichslehen eingezogen und vom Kaiser im Namen des Reichs besessen).

VIII. Zur katholischen Kirche (§. 70. VIII.) war[10] zwar theoretisch des Kaisers Stellung unverändert geblieben. Sie wurde aber thatsächlich eine neue mit dem Religionsfrieden und dem westfälischen. Denn mit der Anerkennung der beiden von der katholischen Kirche getrennten Confessionen und durch die Bestimmungen der genannten Friedensschlüsse über die Rechte der Landesherren bezüglich der Religion ihrer Unterthanen sowie über das Verhältniss des Kaisers zu den Reichsständen in diesem Punkte war das Fundament, welches dem Reiche einen bestimmten kirchlichen Charakter verlieh, gefallen. Zugleich überkam der Kaiser gegenüber den anerkannten Confessionen die gleiche Schutzpflicht als rücksichtlich der katholischen; vor Allem aber bildeten seit dem Westfälischen Frieden die Religionssachen nicht so sehr gemeinsame Sachen des einigen Reichs und Kaisers, sondern der katholischen und augsburgischen Reichsstände. Dies drang trotz der Protestationen des Papstes gegen die in den Reichsgesetzen der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen mit dem endlichen Erfolge durch, dass der Kaiser, Reichstag, Reichshofrath und die Reichsstände schon seit dem Augsburger Religionsfrieden, besonders aber seit dem westfälischen auch ohne den Papst einseitige Bestimmungen über katholische Angelegenheiten trafen. So gestaltete sich nach und nach das Verhältniss des Staats zur Kirche gänzlich um.[11]

§. 96.

2. Die Reichsstände,* Reichsämter, Reichsvicarien.

I. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (§. 72.) hatte sich mit der festeren Gestaltung der Verhältnisse im Reichstage (§. 97.) der Begriff

[10] Wahlkapitulation art. 1.

[11] Mein kath. Kirchenrecht Bd. I. 370—395.

* Moser Von deutschen Reichsständen, d. Reichsritterschaft, auch d. übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, Frankf. a. M. 1767. 4., v. Lyncker Von der Reichsstandschaft und damit verknüpften Sitz- und Stimmrecht auf Reichstagen, Frankfurt

eines Reichsstandes dahin ausgebildet, dass nur jene dafür galten, denen Sitz und Stimmrecht auf den Reichstagen zukam. Das war regelmässig nur der Fall bei den Herren, welche ein reichsunmittelbares Territorium hatten und im Besitze des Sitz- und Stimmrechts sich befanden. Es gab indessen Einzelne, welche ohne ein solches Territorium im Genusse der Standschaft geblieben waren, zu den Reichslasten beitrugen und daher auch zu den Reichsständen gezählt wurden.[1] Zu diesen kamen Andere, welche kein stimmberechtigtes oder reichsunmittelbares Land hatten, sondern nur durch kaiserliche Verleihung die Reichsstandschaft erlangten (s. g. Personalisten). Diese zu verleihen stand dem Kaiser unbestritten zu bis ins 17. Jahrhundert. Wegen Erhebungen kaiserlicher Unterthanen in den Reichsfürstenstand traten die Stände entgegen. Es wurde der Beschluss gefasst, dass die blosse kaiserliche Standeserhöhung ohne Erwerb eines qualificirten Territoriums und Admission im Reichstage nicht mehr die Standschaft verleihe.[2] Seitdem gab die kaiserliche Verleihung des Reichsfürsten- oder Reichsgrafenstandes nur den Titel, nicht die Standschaft,[3] welche dinglich war. Blosse Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft machte hingegen auch nicht zum Reichsstande.[4] Es war also jetzt Voraussetzung: ein reichsunmittelbares Gebiet, Habilitation (Qualificirung), d. h. Anerkenntniss dieses Charakters, Aufnahme in einem Kreise, Cooptation eines Collegs und Admission oder Introduction.

II. Zu den Reichsständen gehörten mit voller Gleichberechtigung die Reichsstädte.[5]

III. Die Reichsstände schieden sich in bestimmte Collegien (§. 97.), obenan die Inhaber der alten Erzämter. Zu den sieben Kurstimmen trat

1761. Vitriarius illustratus, Gebhardi Genealogische Gesch. der erbl Reichsstände in Teutschland. H. Zöpfl, Ueber hohen Adel und Ebenbürt. Stuttg. 1853.

[1] Bischof von Chur, Erzbischof von Besançon (der es freilich in der späteren Zeit praktisch nicht mehr ausübte), Herzöge von Lothringen für die Markgrafschaft Nomeny, die an Frankreich abgetreten war (Reichsgutachten vom 18. Mai 1736 in N. S. IV. 424), mehrere Grafen, die Häuser Stolberg und Schönburg, deren Güter landsässig waren, obwohl mit fast landesherrlichen Rechten, Fürst v. Dietrichstein, dessen Herrschaft auch in der Sache unter Oesterreich stand.

[2] R.A. von 1654 §. 197.

[3] So gehörten die Bischöfe der in den kaiserl. Erblanden liegenden Bisthümer (Wien, Prag, Olmütz u. a.) trotz ihres Fürstentitels nicht zu den Reichsständen.

[4] Deshalb gehörten z. B. die Grafen von Bentinck wegen der reichsunmittelbaren Grafschaft Kniphausen nicht zu den Reichsständen.

[5] Ausdrücklich ausgesprochen im I. P. O. art VIII. §. 4.

in Folge des westfälischen Friedens[6] für Pfalz eine achte Kur des Erzschatzmeisters, welche 1777 fortfiel. Schon 1692 hatte der Kaiser für Braunschweig-Lüneburg eine neue Kur errichtet, welche 1708 durch einen Reichsschluss anerkannt wurde.[7] Mit dem Wiedereintritte der Pfalz in die alte Kur trat Hannover in das Erzschatzmeisteramt. Der Reichsdeputationshauptschluss[8] schuf vier neue Kuren (Salzburg, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel), hob zwei geistliche (Köln und Trier) auf und übertrug die von Mainz auf Regensburg. Diese Kurfürsten haben keine Gelegenheit gehabt, ihr Kurrecht zu üben; einer (Hessen-Kassel) behielt auch nach dem Untergange des Reichs den Kurtitel bei.

IV. Durch ihre Eigenschaft als Wähler errangen die Kurfürsten seit der ersten Wahlcapitulation eine in jeder Beziehung vor den übrigen Fürsten hervorragende Stellung. Diese haben sie nach Bedürfniss durch Erneuerung des alten Kurfürstenvereins aufs Neue bekräftigt.[9] Sie standen schon zur Zeit des Reichs vom Kaiser fast unabhängig da und besassen namentlich bezüglich der Ausbildung der territorialen Verhältnisse die grösste Freiheit; die Theorie bezeichnete sie geradezu als Repräsentanten des Reichs.[9a]

[6] I. P. O. art. IV. — Die Linea Guilhielmiana erlosch am 30. Dec. 1777 mit Maximilian Joseph von Baiern, so dass die bairische und pfälzische Kur wieder vereinigt wurde unter Karl Theodor aus der Linie Neuburg.

[7] Kais. Commissionsdecr. v. 21. Juli 1706, Reichsgutachten v. 30. Juni 1708 u. kaiserl. Ratificationsdecr. vom 6. Dez. 1708. Zugleich mit dieser Einführung wurde in diesen Dekreten die Readmission der böhmischen Kurstimme vorgenommen, welche faktisch seit K. Wenzel nicht mehr ausgeübt worden war. Zufolge einer Urkunde Friedrichs des Weisen (in Müller Reichstagstheater unter Max. I. p. 22) und der übrigen Fürsten (Lünig Reichs-Archiv Pars spec. cont. I pars I. p. 90) konnte Böhmens Theilnahme an der Kaiserwahl stets mit 500 Mark Gold abgekauft werden.

[8] R. D. H. S. §§. 25, 31. — I. L. Klüber Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wappenschilde der neuen Kurfürsten, Erlangen 1803.

[9] Erneuert 1502 zu Gelnhausen (Du Mont Corps univ. diplom. IV. I. p. 31). Der Beschluss der jährlichen Zusammenkunft am bestimmten Tage blieb unausgeführt. Maximilian trat entgegen. Karl V. erkennt im §. 5 der Wahlkapitulation ihr Recht an. Im. J. 1521 wurde er erneuert und zugleich beschlossen, den schwäbischen Bund zu erneuern, was 1522 ausgeführt wurde. Zum Letztenmale kamen sie 1558 (Schmauss Corp. iur. publ. p. 210) zusammen in Frankfurt, erkannten Karls V. Verzicht an, erneuerten den Kurfürstenverein und brachten hier das Wahlrecht der protest. Kurfürsten zur faktischen Geltung. Reimann in Forschungen V. 298 f. — Vgl. §. 98.

[9a] Hippol. a. Lapide Diss. de rat. status in imper. nostro Rom. Germ. I. 219 ff. In einem sonderbaren Contraste damit steht wenn Karl V. noch 1521 den Erzb.

V. Bezüglich des Reichsvicariates (§. 71. VI.) blieb es bei den alten Bestimmungen.[10] Je seltener die Ausübung wegen der häufigen Wahl des Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers wurde, desto mehr hat sich die Theorie des Stoffes bemächtigt und ihn selbst für den in dieser ganzen Periode nie vorgekommenen Fall der Minderjährigkeit des Königs behandelt.

VI. Das Lehensband zwischen Kaiser und Ständen litt durch die stets wachsende Macht der letzteren und die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Achtserklärung,[11] welche dem Kaiser factisch unmöglich wurde, aufs Tiefste. Hierdurch war die Belehnung zur blossen Form geworden, welche die grössten Landesherren schon früh nur durch Gesandte, gegen den Ausgang des Reichs überhaupt die meisten durch Boten sich ertheilen liessen.

von Mainz als obersten aller Diener der Kanzlei, als Ministerialen ansieht, der an Kaisers Statt den Eid der übrigen Diener abzunehmen habe. Mit Recht hebt aber Wyneken a. a. O. S. 608 hervor, dass durch diese Auffassung der den Kurfürsten vertretende Kanzler direkter kaiserl. Diener wurde. Das Recht des Erzbischofs, die Kanzlei selbst zu besetzen, war noch 1471 erneuert worden. Tomaschek Die höchste Gerichtsbarkeit S. 78.

[10] Zugesichert in Karls V. Wahlkapitul. §. 3. Auf dem Reichstage zu Worms 1521 kam es in Folge der Ernennung Erzherz. Ferdinands zum Vorsitzenden des Reichsregiments zu Protesten von Seiten des Herzog Friedrichs von Baiern und Herzog Georgs von Sachsen zur Wahrung des Vicariatsrechts des Pfalzgrafen und Kurfürsten von Sachsen (R. A. §. 40. Neue Sammlung II. 208), in Folge deren Karl V. urkundlich unterm 28. und 31. Mai die Vicariatsrechte beider anerkannte (Lünig Reichs-Archiv III. I. p. 650 II. p, 31). In allen folgenden Wahlkapitul. ist es anerkannt. Project der Wahlkap. von 1711, art. III, K. Franz II. art. III., XI. §. 7. XIII. §. 9., XXVI. §. 4. — Jos. v. Sartori Reichsvicariatisches Staatsrecht, Augsburg 1790. Rechte: Kaiserl. Gerichtsbarkeit. (Danz Betracht. über d. Justizverf. in Deutschland während eines Zwischenreichs, Stuttg. 1790), Reichsvicariatshofgerichte — Bezug der kaiserl. Einkünfte — Präsentation zu den kais. Beneficien, Verleihung der nichtfürstlichen Lehen, Ertheilung von Würden (J. M. v. Abele) Vers. ü. d. deutsche Staatsrecht während eines Zwischenreichs, Kempten 1792. v. Lyncker Histor. publ. Anmerk. zu dem zwischen dem hohen Reichs-Vicar. im Jahr 1750 abgeschlossenen Vicar. Gränzvergl., Hildburgh. 1791. — Erhard Selecta capita de vicariatu saxon. Dresden 1790. Lamey Vom Ursprung des kurpfälz. Reichsvic. u. s. w., Mannheim 1791. — Ueber die Stellung von Mainz während des Interregnums: Hartleben Unters. der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregn. Regensburg 1792, J. R. v. Roth Pragmat. Interregnumsgesch. bes. des Reichskanzler-Vicariats vom J. 1790 u. s. w., Frankfurt a. M. 1794. — Das pfalz-baierische Vicariat wurde im 18. Jahrh. meist zur Verleihung von Adelsprädicaten gegen hohe Taxen benutzt.

[11] Wahlkapit. von 1711. art. XX., K. Franz II. art. XX.

VII. Die Reichserbämter hatten inne: das Erbmarschallamt die Grafen von Pappenheim, Erbschenkenamt die Grafen von Althan (seit 1713, wo die Schenken von Limburg ausstarben), Erbtruchsessenamt die Grafen Truchsess von Waldburg, Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf.

§. 97.

3. Der Reichstag.*

I. Aus der anfänglich (§. 72. V.) nur factischen Sonderung der einzelnen Stände hatte sich seit dem Jahre 1489[1] eine Scheidung des Reichstages in drei von 1648 an einander ganz gleichstehende Collegien gebildet: Collegium der Kurfürsten, Reichsfürstenrath, Colleg der Städte.

II. A. Collegium der Kurfürsten, unter dem Directorium von Mainz. Jeder Kurfürst hatte eine Stimme, deren Mehrheit ergab den Beschluss des Collegiums.

B. Reichsfürstenrath, mit Viril- und Curiatstimmen. Die Virilstimmen standen bis 1582 dem Hause zu, weshalb oft ein Besitzer mehrerer Fürstenthümer nur eine, mehrere Fürsten desselben Hauses aber mehrere führten, auch wenn sie nur ein Fürstenthum hatten. Auf diese Art schwankte die Anzahl der Stimmen fortwährend. Auf dem Reichstage von 1594 führte Kurpfalz die Stimme der 1592 ausgestorbenen Linie von Lautern, die sächsischen Häuser die des 1582 ausgestorbenen Henneberg. Hieraus entstand zuerst die Anschauung, die Stimmen als

* H. G. Franke Nachr. von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages im h. röm. Reich, nebst C. G. Oertel's Verzeichniss der Reichsstände, Regensburg 1761. 4, J. F. Joachim Gesch. der deutschen Reichstage, 2 The., Halle 1762. J. J. Moser Von den deutschen Reichstagsgeschäften, Frankf. 1768. 4. Ders. Von den deutschen Reichstagen das. 1774, H. W. v. Bülow Ueber Gesch. und Verf. des gegenwärtigen Reichstages, Regensburg 1792, 2 The., andere in Ersch Literat. S. 121. — Carl Wilh. von Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile der deutschen Bundesstaaten, Berlin 1830. Ficker Reichsfürstenstand I. S. 263 ff. zeigt in Tabellen u. s. w. die Verhältnisse von 1190 bis 1792 für die weltlichen Fürsten.

[1] Die Kurfürsten hatten einzelne Vorrechte (Wahlrecht) unbestritten, andere (ausschliessliche Feststellung der Wahlkapitulation, Propositionsrecht) behaupteten sie trotz des Widerspruchs der übrigen Stände. Pfeffinger Vitriar. illustr. L. III. T. VIII. §. 10.

fest anzusehen. Gefestigt wurde sie unter Ferdinand III. Dessen neue Erhebungen zu Reichsfürsten gab den Anlass zur Protestation der Stände, welche den Erfolg herbeiführte, dass die Stimmen als fest angenommen wurden und im einzelnen Falle durch das Herkommen erwiesen werden mussten. Man stellte dabei als Norm auf den sehr zahlreichen Reichstag von 1582; daraus ergab sich der Unterschied von altfürstlichen[2] und neufürstlichen Geschlechtern. Die von jenen geführten Stimmen ruhten der Art auf dem Territorium, dass sie in der 1582 geführten Weise mit ihm auf jeden Erwerber übergingen.[3] Wer zu ihnen nicht gehörte, konnte nur durch kaiserliche Verleihung und Reception (§. 91. I.) Sitz- und Stimmrecht erhalten. Dies fiel mit dem Untergange des Stammes fort.[4] Ohne Admission erhielt man daher seit dem Jahre 1654 (§. 96. Anm. 2.) auch durch Erwerb der Fürstenwürde keine Virilstimme.[5] Bis zum J. 1653 hatten alle reichsständischen nichtfürstlichen[6] Prälaten eine gemeinschaftliche Stimme als „schwäbische Prälaten"; im gedachten Jahre machte man zwei Bänke: rheinische und schwäbische Prälaten. Alle nichtfürstlichen weltlichen Grafen und Herren führten zu Anfang des 16. Jahrhunderts zwei Curiatstimmen: wetterau'sche und schwäbische Grafenbänke. Dazu trat 1640 eine fränkische, 1653 eine westfälische. — Der ganze Fürstenrath zerfiel in die Geistliche Bank, auf der die Vertreter der geistlichen Virilstimmen und die Prälaten, und in eine Weltliche Bank, auf der die übrigen sassen. Diese Trennung war ohne sonstigen Einfluss. Die Abstimmung geschah nach einer bestimmten Ordnung mit abwechselnder Folge aus der geistlichen und weltlichen Bank. Das Directorium im Reichsfürstenrathe führte Salzburg, abwechselnd mit Oesterreich; jedes der Grafencollegien hatte aber wieder ein besonderes Directorium. Die Mehrzahl aller Stimmen bildete das Conclusum. — Der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 festgesetzten neuen Stimmvertheilung versagte der Kaiser seine Ratification.

C. Collegium der Reichsstädte, mit (1792) einundfünfzig Gliedern, welche in eine rheinische (14) und schwäbische (37)

[2] Dieser Begriff ist also nicht der des §. 72.

[3] Ausnahmen v. Lancizolle Einl. S. XIX. fg. Ficker S. 267 ff.

[4] Die Fortführung wurde ausnahmsweise von Kaiser und Reich zugestanden, z. B. bei Nassau-Hadamar und N.-Dillenburg, deren Stimmen auf N.-Dietz übergingen.

[5] Anhang III. gibt Auskunft über alle Personalverhältnisse.

[6] Wohl führten viele den Fürstentitel.

Städtebank geschieden war. Den Vorsitz führte die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde.

III. Mit der genauen Sonderung der Stände fiel die directe Verhandlung des Kaisers fort, so dass nur bei feierlichen Anlässen (Eröffnung und Schliessung des Reichstags) die sämmtlichen Stände sich in Person um den Kaiser versammelten. Die Art der Verhandlung bestand in der Zufertigung der kaiserlichen Propositionen direct (Hof-Decret) oder durch den kaiserl. Commissarius (Commissions-Decret) an den Reichserzkanzler, der den ganzen Reichstag leitete. Von diesem ging das Stück gleichzeitig an das Kurcollegium und den Reichsfürstenrath; hatte eins dieser beiden Collegien einen Beschluss gefasst (Relation), so theilte es ihn dem andern zur Correlation mit. Stimmte dieses zu, so ging die Sache durch Mainz an das Städtecolleg. In jedem Colleg wurden die Stimmen zu Protocoll dictirt; jedem Colleg stand ein votum decisivum zu. Stimmten alle drei überein, so übermittelte Mainz dieses Reichsgutachten (consultum, suffragium imperii, conclusum trium collegiorum) dem Kaiser, nach dessen Sanction es im Reichsabschied (recessus imperii) bei Verabschiedung des Reichstages durch kurze inhaltliche Erwähnung, seit dessen Permanenz nach ertheiltem kaiserlichen Ratifications-Decret als Conclusum imperii, Reichsschluss publicirt wurde.

IV. Sobald Religionssachen in Frage standen, nahm der Reichstag (Itio in partes) die Gestalt zweier Collegien: Corpus Catholicorum unter dem Vorsitze von Mainz, Corpus Evangelicorum unter dem von Kursachsen (auch nach dessen Uebertritt zur katholischen Kirche) an, innerhalb derer Stimmenmehrheit entschied, während Einstimmigkeit beider nöthig war, damit ein Reichsgutachten zu Stande kam.[7]

V. Jeder Kaiser sollte den ersten Reichstag zu Nürnberg[8] halten. Die über die Zwischenräume der Reichstage erlassenen Reichsbestimmungen waren unpraktisch. Zum letztenmale wurde der Reichstag verabschiedet 1654; der Abschied dieses Jahres heisst deshalb auch der Jüngste. Der nächste 1663 zusammenberufene Reichstag gestaltete sich um zu einem unter dem Vorsitze des vom Kaiser aus dem Reichsfürstenstande

[7] I. P. O. art. V. §. 52. — Literatur über diesen Punkt und Sammlungen der Beschlüsse des Corpus Evangelicorum in Ersch Literatur S. 121. —

[8] Bulla aurea cap. XXVIII. §. 5. Karl V. in dem R.A. von Worms von 1521 entschuldigt ausdrücklich die Nichtansetzung in Nürnberg (Neue Samml. II. 172).

bestellten Fürst-Principal-Commissarius,[9] dem ein rechtsverständiger Commissarius als Adlatus beigegeben wurde, in Regensburg ständig tagenden Congresse der Abgeordneten der Reichsstände. Durch das Einholen von Instructionen kam eine Geschäftsverschleppung auf, der auch durch die ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen nur unvollkommen abgeholfen wurde.

VI. Hat der Reichstag schon im ganzen 15. Jahrhundert (§. 72. III.), obgleich ohne feste Grundsätze über Umfang und Wirkung der Theilnahme, bei Ordnung aller wichtigen Angelegenheiten intervenirt, so erhielt er durch die späteren Reichsgesetze besonders die Wahlcapitulationen und den westfälischen Frieden ein formelles Mitregierungsrecht in allen nur irgend für das ganze Reich wie für die Territorien bedeutenden Angelegenheiten.[10] Die Gesammtheit der Stände trat dem Kaiser gegenüber als Reich auf; bei Kaiser und Reich ruhete thatsächlich seit dem westfälischen Frieden die Reichsregierung und Souveränetät.

VII. Ausserdem konnte der Reichstag auch auf ausserordentlichen Recurs von den Urtheilen der Reichsgerichte, im Falle einer im Reichshofrathe stattgefundenen Itio in partes und endlich dann in richterlicher Eigenschaft, als richterliche Behörde auftreten, wenn es sich um die Achtserklärung eines Reichsstandes handelte.[11]

§. 98.

4. Das Reichsregiment. Die Reichskreise.*

I. Zur Handhabung des Reichsfriedens und Ausführung der Urtheile des Reichskammergerichts war auf dem Reichstage zu Worms 1495 eine

[9] Von 1663—1667 Erzb. von Salzburg, 1668 u. 69 ad interim. Graf v. Weissenwolff, 69—84 B. v. Eichstädt u. G. Windischgrätz, 85—87. B. v. Passau und Windischgrätz, 88—92. Markgr. von Baden, 93. H. von Sagan F. Lobkowitz, 1702 B. von Passau, 1713 F. von Löwenstein-Wertheim, 1719 H. von Sachsen Erzb. von Gran etc. Christian August, 1727 F. Fürstenberg.

[10] I. P. O. art. VIII. §. 2.

[11] I. P. O. art. VIII. §. 3., Wahlkapitulation art. XX.

* Ueber die äusserst interessanten Verhandlungen von 1495, 1502 und 1521, welche durch die dabei zu Tage tretenden Anschauungen von hoher Bedeutung sind, jedoch hier zurücktreten, weil das Regiment nicht lebensfähig wurde Wyneken Die Regimentsordn. von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein in Forschungen VIII. 565 ff. Moser Von d. deutsch. Kreisverfassung, Stuttg. 1773. 4 (M. Hoffmann) Versuch einer staatsrechtl. Theorie von d. deutsch. R.Kreisen überh. und d. schwäb. insbes. Kempt. 1788 f. 2 Thle. Müller Com-

jährliche Reichsversammlung angeordnet. An deren Stelle trat 1500 ein Reichs-Regiment,[1] das ständig zu Nürnberg tagen und aus einem Abgeordneten des Kaisers und zwanzig der Stände bestehen sollte. Zur Wahl der nicht speziell berufenen errichtete man 6 Kreise: fränkischer, bairischer, schwäbischer, rheinischer (s. g. oberrheinischer), westfälischer (niederrheinisch-westfälischer), sächsischer, wozu 1512 kamen ein österreichischer, burgundischer, kurrheinischer, obersächsischer.

II. Die Kreisverfassung blieb das Mittel für Kaiser und Reich zur Durchführung der Reichsregierung auch nachdem das 1521 neugeschaffene Regiment wieder fortfiel, in der Art, wie sie zu Worms 1521 durch Eintheilung der Gebiete in dieselben näher geordnet worden war. Die Leitung kam in den einzelnen Kreisen an einen oder mehrere Fürsten, welche die Kreistage ausschrieben, abwechselnd leiteten, die Reichsexecution handhabten und sonstige Angelegenheiten besorgten, die kreisausschreibenden Fürsten, Kreisdirectoren.[2] Dazu für das Heer ein Kreis-Oberster oder Hauptmann, ein Amt, das aber in manchen fortfiel.

III. Auf den Kreistagen sassen mit Virilstimmen auf gesonderten Bänken (geistliche, weltliche, Fürsten-, Grafen-, Reichsstädte-Bank) alle

mentatio iur. publi. de conventibus circulorum in s. Rom. Imp., von Crayss-Tägen, Ed. nov. Hal. Magdeb. 1734. 4.

[1] Die im §. 91 II. b. 3 genannten Reichsabschiede. Zusammensetzung. Präsident: der Kaiser oder sein Vertreter; 20 Abgeordnete: je einer von den 6 Kurfürsten (Böhmen nicht gerechnet); je zwei, ein geistlicher u. weltlicher, welche von den geistlichen und weltlichen Fürsten abwechselnd auf je $1/4$ Jahr zu wählen, 1 aus den österr., 1 aus den burgund. Erblanden; 1 Prälat, der aus 4 von den Prälaten zu wählenden je $1/4$ Jahr Theil nahm; 1 Graf, der ebenfalls alle $1/4$ Jahr wechselte; 2 von den Städten nach $1/4$jährlichem Turnus (Cöln und Augsburg — Strassburg und Lübeck — Nürnberg und Goslar — Frankfurt und Ulm) aus Rechtsverständigen; 6 von den 6 Kreisen, von der Ritterschaft, Doctoren oder Licentiaten. Anhang III. beschreibt die Territorialgestaltung zufolge der Kreis-Eintheilung.

Die Eintheilung, welche K. Wenzel zu Nürnberg 1383 versuchte, K. Sigismund wiederholte, ebenso K. Albrecht II. zu Nürnberg 1438 wieder aufnahm, war ohne Erfolg.

[2] Diese waren im baier.: Baiern und Salzburg, burgund. Oesterreich, fränk. Bamberg u. Brandenburg, kur- u. niederrhein. Mainz, niedersächs. Magdeburg, Bremen, Braunschweig, oberrhein. Worms u. Simmern, obersächs. Kur-Sachsen, österreich. Oesterreich, schwäb. Constanz und Würtemberg, westfäl. Münster, Jülich und Cleve.

zur Reichsstandschaft berechtigten Glieder des Kreises, zu denen in einzelnen auch Personalisten und solche kamen, die keine Reichsstandschaft hatten. Die Standschaft haftete am Territorium und ging auf den neuen Erwerber über. Gang und Verhandlung bildeten sich allmälig analog der reichstäglichen aus. Ein reges Leben entwickelte nur der schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis, während das Uebergewicht einzelner Stände und die kleine Zahl grösserer Territorien in dem baierischen, niederrheinischen, westfälischen und den beiden sächsischen dafür weniger Raum war, in dem burgundischen und österreichischen von Thätigkeit keine Rede sein konnte.

IV. Die Geschäfte der Kreise bestanden ausser denen, welche nur die Interessen des Kreises selbst betrafen, die Wahl der Reichskammergerichtsbeisitzer, Handhabung der Execution, Polizei und Münzordnung. Auf die Kreise wurde das Contingent des Heeres und die Reichssteuer repartirt.

§. 99.

5. Reichskriegswesen.*

I. Die Kriegspflicht lag mit der veränderten Verfassung den Reichsständen allein ob. Von diesen wurde sie geübt durch Stellung der ihnen nach den Matrikeln (§. 91. II. c.) obliegenden Contingente, deren Aufbringung und Unterhaltung thatsächlich vom Willen der einzelnen Reichsstände mindestens der grösseren fast ausschliesslich abhing.

II. Die Ordnung des Kriegswesens nebst allen auf Krieg und Frieden bezüglichen Angelegenheiten gehörte vor den Reichstag und wurde in verschiedenen Reichsgesetzen festgestellt.[1] Die ganze Kriegsverfassung bewies sich bei jeder Gelegenheit als unbrauchbar; wenn etwas geleistet wurde, geschah es, weil der Kaiser aus seinen Hausländern ein bedeutendes Heer aufstellte und einzelne grössere Landesherren ebenfalls weit über ihre reichsgesetzliche Verpflichtung hinaus Theil nahmen.

§. 100.

6. Reichsfinanzwesen.

I. Die persönlichen Einkünfte des Kaisers waren fast null, da das Reich keine Güter oder nutzbringende Rechte mehr hatte, der Erwerb

* G. F. Blum Pragmat. Erörter. der Grunds. der deutschen Reichskriegsverfassung, Frankf. und Leipzig 1799. Ersch Literatur S. 123, 153. — §. 91. II. c.

[1] Wahlkapitulat. von 1519 §. 24, spätere Art. X.

und Genuss heimfallender Reichslehen, deren Behaltung in des Kaisers Hand statuirt wurde,[1] nicht stattfand, die vorgeschriebene[2] Einlösung der Reichspfandschaften nicht eintrat, Steuern vom Kaiser nicht auferlegt, neue Zölle oder dgl. nicht angelegt werden durften;[3] alle von Alters her gebliebenen sonstigen Einkünfte aus Reichsstädten, von den Juden u. dgl. gleichfalls bestimmten Personen verliehen waren, die verschiedenen für die Lehensbriefe u. s. w. herkömmlichen Taxen endlich den Erbämtern bez. deren Substituten zufielen.[4]

II. Ebensowenig gab es stehende Einnahmen zur Deckung der Reichsbedürfnisse vor dem 16. Jahrhundert; erst 1548 wurde zur Bestreitung der Kosten des Reichskammergerichts eine stehende Steuer (Kammerziele) von den Ständen übernommen, deren Umschreibung sich auf Grundlage der Matrikeln verschieden gestaltete und zuletzt in der s. g. Usualmatrikel fixirte.[5] Für die Deckung des Aufwandes zu Reichskriegen wurde vom Reichstage eine nach dem Contingente der Stände bemessene ausserordentliche Steuer bewilligt, für die man eine Minimal-Einheit, Römermonat genannt, festsetzte, welche dann einfach oder mehrfach angenommen und erhoben wurde. Ihre Beitreibung fiel den Kreisen anheim, war aber so unvollkommen, dass sie mit der ungenügenden Steuer die militärische Kraft des Reichs sehr lähmte.[6] Die von der Reichsritterschaft gezahlten Subsidien waren unbedeutend.

§. 101.

7. Reichspolizeiwesen.*

Mit der zunehmenden grösseren Regierungsgewalt und der abnehmenden Freiheit, wie nicht minder den namentlich in den Städten, je-

[1] Nach den Beschlüssen von 1681 sollte das Reich stets ein Simplum von 40,000 Mann bereit haben (28,000 zu Fuss, 12,000 zu Pferd), nach denen von 1702 aber 80,000 im Frieden, 120,000 zu Kriegszeiten. Der Kaiser genehmigte dies nicht.

[2] I. P. O. art. V. §. 26, Wahlkapit. art. X.

[3] I. P. O. art. VIII. Wahlkapit. art. V. VIII.

[4] Die Einkünfte des Kaisers betrugen zuletzt 13,884 fl. 32 Kr. rh.

[5] R.A. von 1548 (N. S. II. 533) §. 30—35. Die Einnahme besorgte der Pfenningmeister des Cammergerichts. Die Usual-Matrikul von 1745 das. IV. Zugabe S. 109 ff. Sie sollten 103,600 Thlr. betragen, betrugen aber nur faktisch 39,396 Thlr. 15 Gr.; 1753 hatte das R. K. G. schon 654,013 Thlr. Reste zu fordern.

[6] Die §. 91 II. b. aufgezählten Reichsgesetze Man rechnete (1521 zu Worms) zum Römerzuge 4000 Reiter und 20,000 Fussknechte. Der Reiter war für den Monat mit 12, der Fussknecht mit 4 fl. angesetzt. Ein Römermonat sollte dem Kaiser 128,000 fl. bringen, in der Mitte des 18. Jahrh. brachte er nur 58,000 fl.

* Siehe die oben §. 91. II. b. 6 angeführten Reichsgesetze.

mehr die neuere Zeit herannahte, desto eigenthümlicher sich gestaltenden socialen Zuständen erweiterte sich fortwährend der Kreis der Gegenstände, welche der Staat in seinen Bereich zog. Neben Ordnungen zur Aufrechthaltung des Friedens und Vermeidung auch der kleineren Unordnungen (Duelle, Schlägereien, öffentliches Schelten) und der Aufsicht über das mehr und mehr verkommene Münzwesen, boten vor Allem die religiösen Zustände Veranlassung zur Aufstellung präventiver Massregeln gegen Störung der Religionsübung. Hierzu kamen Festsetzungen betreffs des Gewerbebetriebes, besonders des Handels mit Lebensmitteln, über Betrug durch Uebervortheilung, Wucher, über Luxus (Kleiderordnung), Missbrauch der Presse (Censur,[1] Bücherwesen überhaupt), über öffentliche Unsittlichkeit, verbotene Verbindungen (z. B. auf Universitäten). Ein ganz neuer Gegenstand der Fürsorge des Reichs war das durch die Herrn von Taxis begründete Postwesen, welches vom K. Mathias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis als Reichsregal zum Lehen ertheilt wurde (General-Post-Meister-Amt).[1a]

[1] Friedr. Sachse Die Anfänge der Büchercensur in Deutschland. Leipzig 1870.

[1a] v. Linde, Das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzl. Bestimmung unter Garantie acht europäischer Mächte, Giessen 1857 S. 18 bis 143, S. 248 ff. die wichtigsten Urkunden. Das Recht des Taxis'schen Hauses wurde durch den R. D. H. S. von 1803 §. 13, dann die deutsche B. A. von 1815 Art. XVII. garantirt, ist aber in seinem letzten Bestande (Hohenzollern, K. Hessen, G. Hessen, Nassau, Hamburg, Frankfurt, Weimar, S. Meiningen, S. Coburg-Gotha, Reuss ä. und j. L., beide Schwarzburg, beide Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg) durch Vertrag vom 28. Januar 1867 an den preussischen Staat für die Summe von 3 Mill. Thalern Preuss. Courant abgetreten.

Drittes Capitel.

Die Territorien.

§. 102.

1. Die Reichs-Fürstenthümer, Grafschaften.*

I. Die Folge in den Territorien blieb in den geistlichen Ländern, deren manche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts von weltlichen Herrn occupirt und durch den westfälischen Frieden rechtlich säcularisirt, auch einzelne zu gemischten (Osnabrück) oder protestantischen (Lübeck) wurden, geknüpft an den Erwerb des geistlichen Amts, mit dessen Verlust das Land selbst ledig wurde (geistlicher Vorbehalt.)[1] In allen weltlichen war seit dem 16. Jahrhundert die Primogeniturordnung eingeführt.[2]

II. Grund der Landeshoheit war bei den geistlichen das mit dem Stifte verbundene Reichslehen (die Regalien), bei den weltlichen durchgängig das Reichslehen, einzeln aber auch die allodiale Herrschaft, immer der Familienbesitz. Auf die Stellung der Landesherren haben seit

* Literatur bei Zöpfl Grundsätze des Staatsr., Zachariä Lehrb. des Staatsrechts, Klüber, Pütter Literatur des deutsch. Staatsr., Ersch Literatur S. 126 ff. — K. Sal. Zachariä Geist d. deutschen Territorialverfass., Leipzig 1800. J. F. X. Eplen (v. Hartenstein) über das Princip der deutsch. Territorialverfassung (gegen Zachariä) Frkft. 1803. N. T. Gönner über das rechtl. Princip d. deutsch. Territorialverf. Landsh. 1804. — Moser V. d. deutsch. Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1769. 4. Ders. Von d. deutsch. Unterthanen Rechten und Pflichten das. 1744. 4. J. R. von Roth Staatsr. deutsch. Reichslande, Mainz 1790—92, 2 Thle. — J. v. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht der kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg 1788—91, 2 Bde. in 4 Abth. Interessant: Ferd. Walter das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom 15. Jahrh. bis zu ihrem Untergange, Bonn 1866.

Ueber geschlossene und offene Territorien Leist Staatsr. S. 88.

[1] Augsb. Religionsfriede §. 18. I. P. O. art. V. §. 15.

[2] Durchweg haben Observanzen und Hausgesetze den Vorzug des Mannsstammes, die Unveräusserlichkeit und die Untheilbarkeit festgesetzt. Hermann Schulze Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. I. Jena 1862. Ders. das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern 1851. Gerber Das Hausgesetz der Grafen und Herrn von Giech vom Jahr 1855. Tübingen 1858. Anhang (von H. Schulze) bei Stobbe II. 498 ff. — Die Bundesacte art. XIV. wahrt den Mediatisirten ihr Recht, das wohl mit Auflösung des Bundes nicht entfallen ist.

Karl V. entscheidend eingewirkt: die religiösen Verhältnisse, die Kriege, die Verbindungen von Reichsständen unter einander selbst gegen den Kaiser (der letzte vor dem Rheinbund ist der 1785 geschlossene s. g. Fürstenbund), der Ewige Landfriede und die aus ihm hervorgehende ausschliessliche Berechtigung der Landesherren, in ihren Territorien den Landfrieden zu handhaben, die Errichtung stehender Heere, die Verbindungen mit auswärtigen Fürsten, die allmälige Unterdrückung der landständischen Macht. Durch diese Momente wurde im Einzelnen rascher oder langsamer, je nachdem alle jene Umstände und andere zusammentrafen oder nicht, die Landesherrlichkeit allmälig zur vollen Hoheit über das Land und Alles, was darin sich befand. Der Westfälische Friede[3] sanctionirte nur, was factisch bestand und nicht mehr zu ändern war. Auch in der Theorie, welcher die romanisirenden Juristen mit ihrer dem römischen Rechte entlehnten Anschauung über die absolute Gewalt des Landesherrn bedeutenden Vorschub leisteten, erschienen die Landesherren seitdem als Kaiser in ihrem Lande.[4] Ihre superioritas territorialis (jus superioritatis, territoriale, territorii et superioritatis, Landeshoheit, hohe Landesobrigkeit) war in den Wahlkapitulationen und Reichsgesetzen gesichert. Sie nahm ganz besonders durch die Vergrösserung einzelner Territorien und den Besitz auswärtiger Länder in den Händen deutscher Fürsten,[5] sowie die Reichsstandschaft fremder Souveräne zu; denn was der eine besass, nahm der andere gern in Anspruch, wobei er gegenüber dem Kaiser stets auf den Beistand der Meisten rechnen konnte. Die Einwirkung des Kaisers auf die Territorialverhältnisse war gänzlich zurückgetreten; die wenigen Fälle, in denen es den Unterthanen frei stand, den Schutz des Kaisers oder der Reichsgerichte anzurufen, waren nur eine geringe Schranke. Kam eine Beschwerde vor, so bot die schleppende Justiz, die precäre Execution, vor Allem aber der dem Landesherrn nie fehlende Beistand der übrigen Stände selten eine genügende Abhülfe.

III. Auf solche Art durch das Reich wenig beschränkt, ja von ihm und auswärtigen Mächten[6] mit völkerrechtlicher Selbstständigkeit aner-

[3] I. P. O. art. VIII. §. 1 u. a.

[4] „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio“ ist die überall wiederkehrende Regel.

[5] Oesterreich für Ungarn, Brandenburg als König in Preussen, König von Dänemark für einen Theil Holsteins, England für Lüneburg, Calenberg u. s. w., Schweden für Vorpommern und Wismar, Russland für einen Theil Holsteins.

[6] I. P. O. art. VIII. §. 2.

kannt, ward es den meisten Landesherren leicht, die Mitwirkung ihrer Landstände auf ein Minimum zu reduciren, selbe einzeln geradezu aufzuheben, nicht einzuberufen und namentlich in den neu erworbenen Territorien absterben zu lassen. Hieraus floss von selbst die Erstreckung der Regierung auf alle Theile des Rechtslebens, so dass öffentliches wie Privatrecht fortan in der landesherrlichen Gesetzgebung eine fast ausschliessliche Entwicklung fand.[7]

IV. Obwohl die Patrimonialgewalt sich bis in die neueste Zeit erhielt,[8] erscheinen dem Landesherrn gegenüber alle Einwohner als Unterthanen.[9] Dies wird stets praktischer durch neue Formen der unmittelbaren landesherrlichen Regierung und Erweiterung ihres Umfanges nach allen Richtungen des social-politischen Gebietes. Die fortgesetzte mittelalterliche Anschauung, alle Einnahmen, nicht blos aus Domänen,[10] seien

[7] Verhältnissmässig blieb nur in wenigen Territorien die landständische Verfassung in Kraft. Anhang II.

[8] Für die Mediatisirten garantirte die Rheinbunds-Acte Art. 27., dann die Bundesacte Art. 14. die Belassung der Patrimonialgerichtsbarkeit, nach Umständen auch in 2. Instanz; letztere that ein Gleiches für die Reichsritterschaft bezügl. der 1. Instanz. Weiter sicherte die B. A. ersteren „Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben," letzteren „Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey" „nach Vorschrift der Landesgesetze". Durch Uebereinkommen wurden in Preussen bis 1849 viele Patrimonialgerichte aufgelöst, das Ges. vom 2. Jan 1849 hob sie völlig auf, V. U. Art. 42. In Oesterreich, wo die volle Verwaltung in 1. Instanz, nicht blos die Gerichtsbarkeit, geblieben war, hob sie auf das Ges. vom 7. Septbr. 1848. V. U. vom 4. März 1849 §. 100 u. a.; Baiern Ges. vom 4. Juni 1848; Hannover Ges. vom 8. Nov. 1850 §. 8; Sachsen Ges. vom 11. August 1855; Cob. Gotha Grundges. v. 1852 §. 136. Früher schon in Baden V. O. vom 1. Jan. 1813; Braunschweig V. O. vom 26. März 1823 u. a. Auf dem linken Rheinufer waren sie mit der franz. Herrschaft gefallen.

[9] Der westfäl. Friede (z. B. I. P. O. V. §. 30, 33 u. ö.) fasst wiederholt alle Klassen der Bewohner mit dem Worte „subjecti" zusammen. Ein Blick in die Landesordnungen lehrt dasselbe. In der L. O. Ferdinands II. für Böhmen von 1627 wird in der Publikation ganz allgemein von „Unterthanen" gesprochen; im Erb-Huldigungs-Eide schwört man ausdrücklich als „gehorsamer, getreuer Unterthan." Ebenso im Württ. Landr. von 1610 Vorr. Tit. I. u. s. w.

[10] Ueber die Rechtsverhältnisse der Domänen bes. die Frage: ob dieselben Hausgut oder Staatsgut sind, Zachariä Das rechtl. Verhältniss des fürstlichen Kammerguts, insbes. im H. S.-Meiningen, Gött. 1861. Ders. Das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut, das. 1864. Reyscher Die Rechte des Staats an den

landesherrliche, führte, seitdem dieselben zur Deckung der Ausgaben nicht reichten, in den grösseren Territorien zur Schaffung einer Centralstelle (Hofkammer u. dgl.) mit eigenen untergebenen Aemtern für Eintreibung, Verwaltung u. s. w.[11] Die Beibehaltung wurde um so nöthiger, als die anfänglich freiwillig und stets für einmal bewilligten Summen zu stehenden Jahresbudgets wurden, deren Aufstellung dem Herrn einzeln beim Mangel von Ständen factisch freistand, in anderen obwohl widerstrebend bewilligt werden musste, bis die Bewilligung zur Form, das Besteuerungsrecht zur Thatsache wurde, so gewiss auch nach Reichsrecht der Herr die Unterthanen nur für Reichszwecke besteuern durfte[12] (Subcollecturrecht), die darüber hinausgehende willkürliche Besteuerung verboten war.[13]

V. Das neue Heerwesen äusserte in dreifacher Hinsicht entscheidenden Einfluss. Erstens hatte es zur nothwendigen Folge oberste Militärbehörden und durch die nöthige stehende Ergänzung, Ausbildung und Disciplin des Heeres untere im ganzen Lande ausgebreitete Organe, mochten dazu eigene geschaffen oder damit die städtischen oder patrimonialen betraut werden.[14] Als die Conscription zuerst concurrirend mit dem Werbesystem im 18. Jahrh., mit ihr die Eintheilung in Cantone, dann jene ausschliesslich eintrat, wurden militärische Centralstellen nöthig.

Domänen u. s. w., Leipzig 1863. Ueber die meiningische Sache Schriften von Böttiger, Vahlkampf, Luther, Oberländer u. a. angezeigt in Krit. Vierteljahrsschr. IV. 544 ff. und A. Vollert Die Entstehung und die rechtl. Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt u. in den S. Ernestinischen Landen insbes., Jena 1857. — Das Kammergut ist Hausgut der Familie, kann aber rechtsgültig dem Lande übertragen werden. Geschieht das durch Gesetz, so ist ein Einspruch nicht zu begründen. Geschehen ist es z. B. in Baiern, G. Hessen, Coburg, Meiningen.

[11] Für die Finanzgeschichte der einzelnen Länder ist bisher wenig geschehen. A. Gindely Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618, Wien 1868. 4. liefert eine höchst fleissige und genaue Mittheilung aus den seit Ferdinand I. im Ganzen regelmässig wiederkehrenden Forderungen und Bewilligungen und stellt die ordentl. Einnahmen des Königs bis ins kleinste Detail dar.

[12] R. A. v. 1530 §. 118, Speier 1542 §§. 53, 54., Nürnberg 1543 §. 24, Speier 1544 §§. 10, 11, Augsburg 1548 §. 102, Execut.-Ordn. von 1555 §. 82, R. A. von Augsburg 1566 §. 42, Regensburg 1576 §. 11, Augsburg 1582 §§. 10, 11, J. R. A. v. 1654 §§. 14, 160, 181, Kais. Dekr. von 1670.

[13] Kais. Dekr. vom 12. Febr. 1671 (Neue Samml. IV. S. 83 ff).

[14] Aehnlich wie noch jetzt in Oesterreich die Magistrate einzelner Städte gewisse rein polit. Angelegenheiten (Steuerwesen, Conscription u. a.) „im übertragenen Wirkungskreise“ besorgen.

Zweitens hatte, da das Lehenwesen seine historische und sociale Grundlage verloren hatte, so vereinzelt auch die Anerkennung dessen in den Gesetzen sich zeigte,[15] der durch dasselbe getragene niedere Adel, dessen persönliche Dienstpflicht bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein überall fortfiel und sich einzeln zu dem rechtlichen, fast überall factischen Privileg umgestaltete, die Officiersstellen zu bekleiden, den Anspruch auf die bisherige politisch hervorragende Stellung verloren. Er behielt sie gleichwohl, weil die Landesherren eingedenk ihres Ursprungs in ihm Quasistandesgenossen sahen, wurde aber dafür dem Herrn, welchem die Militärmacht ohnehin nicht blos Ordnung im Innern zu schaffen, sondern jeden Widerstand niederzuhalten gestattete, durch die Stellung in der Armee, die mit der höheren Stellung des Herrn immer steigenden und gesuchten Hofdienste und Hoftitel zu Werkzeugen der Herrngewalt, wodurch er sich besonders in jenen Territorien als erste Macht erhielt, wo mit der Säcularisation der vom Herrn unabhängigste Stand: die Prälaten, entfallen oder doch machtlos war. Drittens lag mit der neueren Umgestaltung des Heerwesens und der hierdurch vor Allem herbeigeführten Nothwendigkeit stehender Staatsabgaben die grösste Last auf der Masse der Staatseinwohner, auf dem Stande der Bürger und ganz besonders der Bauern. Seit diese die Heere bildeten und die Staatslasten trugen, von denen die privilegirten Stände entweder befreit waren oder zu denen doch ihre Rechte dort, wo sie mithalten mussten (in Oesterreich) in keinem Vergleich standen, hätte man billigerweise ihre Abhängigkeit aufheben und ihnen politische Rechte geben müssen. Wäre das zu rechter Zeit von den herrschenden Ständen erkannt und angeregt oder concedirt worden, so hätte die Entwicklung (wie in England) eine naturgemässe werden und die Verfassung des Staats von unten auf sich ausbauen können, anstatt dass sie jetzt in unserem Juhrhundert als Product der Theorie dem Staate äusserlich zugeführt wurde. Weil es nicht geschah, sah die Masse des Volks in dem Staate den Beschützer gegen die Stände des Landes, musste jede Beschränkung ständischer Rechte gefallen, der Absolutismus, je rücksichtsloser er die Höheren behandelte, desto populärer werden.[16] So erschien die landesherrliche Allgewalt der

[15] Das Allodifications-Edict des K. Friedrich Wilhelm I. von Preussen v. 5. Jan. 1717 bildet eine staatsmännisch hervorragende That.

[16] Das glänzendste Beispiel ist K. Josephs II. Popularität, der die Landstände ignorirte, die Nationalität nicht beachtete, die Kirche ad libitum commandirte, aber Fürsten wie Bauern der Strafe des Schiffziehens unterwarf.

Masse als ein Glück, und fand in dieser den besten Bundesgenossen, seitdem sie ihr den Weg zu allen Staatsämtern öffnete, um sich gegenüber alle Rechte zu gleicherweise dienstbaren zu machen. Dadurch wurde mit dem Bureaucratismus der Absolutismus möglich, um dann, nachdem in der That die Gleichmachung eingetreten war, durch die Verhältnisse gezwungen zu werden, die politischen Rechte des ganzen Volkes anzuerkennen. So konnte endlich die Gleichheit vor dem Gesetze mit der allgemeinen Freiheit eintreten; so konnten Zustände wiederkehren, wie sie die Geschichte vor tausend und mehr Jahren findet. Nur machte sich der nothwendige Unterschied geltend, dass jetzt entweder der Steuergulden über die Grösse der politischen Rechte entscheidet oder der consequentere Satz Anwendung findet, dass die active und passive Wahlfähigkeit jedem volljährigen oder ein bestimmtes Alter habenden im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre befindlichen Staatsbürger[17] zusteht. Ob sich daneben auf die Dauer noch Vorrechte, wie sie auf historischer Basis sich in der Mitgliedschaft der Herrenhäuser, ersten Kammern,[18] erhalten haben, oder auch nur überhaupt das Zweikammersystem halten wird, darf auch der bezweifeln, welcher diesen fast voraussichtlichen Fortfall bedauern müsste.

VI. Die Aenderung der kirchlichen Verhältnisse bot eine weitere Stütze der landesherrlichen Gewalt und den Grund staatlicher Regierungsorgane. Von dem „Cujus regio illius religio“ schuf das Normaljahr[19] eine blos faktische Ausnahme, liess aber das Princip bestehen, der

17 Diese Entwicklung ist für Deutschland bereits erfolgt, wird in Oesterreich, Baiern, Preussen von vielen Seiten lebhaft verlangt.

18 In den süddeutschen Staaten und einigen norddeutschen. Da in Preussen die erste Bildung der ersten Kammer lediglich durch königl. Ordre erfolgt ist, so beruhet sie historisch und juristisch auf anderen Principien, obwohl die Mediatisirten als solche berufen sind, ebenso der „altbefestigte“ Grundbesitz. Das Oesterreichische Herrenhaus hat gar keine historische Basis. Denn 1. beruht, abgesehen von den Erz- und Fürst-Bischöfen, die Mitgliedschaft nur auf kais. Ernennung, 2. existirt — da die Dietrichsteine ausgestorben sind, — keine Person, die innerhalb der Monarchie einen die Reichsstandschaft oder Reichsritterschaftsqualität gebenden Grundbesitz gehabt hätte, 3. ist keine frühere landständische Qualifikation als solche massgebend gewesen. Das allenthalben zulässige Recht der Pairscreirung kann mit dem Personalismus der Reichszeit nicht verglichen werden. Das Einkammersystem, welches nur Mecklenburg auf alter Grundlage hat u. die österr. Landtage, obwohl Böhmen und andere Länder grösser sind als alle bez. die meisten Staaten Deutschlands, selbstverständlich Preussen ausgenommen, ist bereits auf dem politischen Wunschzettel eingetragen.

19 I. P. O. art. V. §. 32. sqq. Mein Kirchenrecht I. 401 fg.

Landesherr habe auch für das religiöse Wohl der Unterthanen Sorge zu tragen. So lange man dies in den katholischen Territorien im Sinne und nach dem Wunsche der Kirche handhabte und durch Gegenreformationen, Censur und Jesuiten-Erziehung unterstützte, ersetzten päpstliche Indulte[20] die nach kirchlicher Auffassung den Landesherren abgehenden Befugnisse. Die Verordnungen in publico-ecclesiasticis kommen unter K. Ferdinand I. auf, werden seitdem zahlreicher und finden nur ihren Abschluss in dem unter Maria Theresia auftretenden Systeme staats-kirchlichen Regiments,[21] das man mit dem Namen Josephinismus zu bezeichnen pflegt, obwohl es jetzt nur intensiver wurde und prinzipiell kaum eine Neuerung aus dem Grunde war, weil sich doch von selbst verstand, dass die katholischen Landesherren sich nicht weniger Rechte beilegten als ihnen nach den Reichsgesetzen zustanden und die evangelischen übten, zumal bereits im Mittelalter namentlich in Oesterreich, Böhmen u. s. w. die Landesherren ganz andere Rechte stets geübt hatten, als ihnen die Kirchengesetze gestatteten.[22] In den protestantischen Territorien stand dem Landesherrn die Kirchenhoheit nach der Auffassung der deutschen Reformatoren zu. Damit hatten sie eine bedeutendere Quelle der Macht erlangt, die Säcularisation bot Mittel, welche vielfach zur Creirung tüchtiger Anstalten benutzt wurden.[23] Nachdem der Orthodoxismus gefallen, trat in denselben eine Entwicklung auf allen Gebieten des Lebens ein, welche unstreitig bis in die neuere Zeit die der katholischen hinter sich liess. Der Protestantismus hat nicht durch sein Prinzip und nicht absichtlich, aber thatsächlich zur Freiheit geführt.

VII. Die staatliche Machterweiterung auf den vorher geschilderten Gebieten ging gleichen Schritt mit dem Aufschwunge des Handels, den

[20] Mein Kirchenr. I. (Quellen) 379 ff., Lehrb. d. Kirchenr. 2. Aufl. S. 126 ff. Friedberg Die Gränzen zwischen Kirche und Staat. Tübingen 1872. 3 Abth. gibt reiches Detail.

[21] Mein Kirchenr. I. 380 Note 33, Friedberg, Lipovsky Baierns Kirchen- und Sittenpolizey unter seinen Herzögen und Churfürsten, München 1821.

[22] Die Steuerfreiheit des Clerus ward im H. Oesterreich schon im 14. Jahrh. nicht beachtet. Berchtold Oesterr. Landeshoh. S. 203. Zu Veräusserungen geistl. Güter gehörte in Böhmen stets Consens des Königs u. s. w.

[23] Die Fürstenschulen und Gymnasien zu Meissen, (Schul-) Pforta, Grimma, Leipzig, Magdeburg, Merseburg, Zeitz, Naumburg, Dresden, das Joachimsthalische, zum grauen Kloster in Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., die Universitäten Marburg 1526, Königsberg 1544, Jena 1558, Halle 1694, Helmstadt 1576 u. s. w.

Veränderungen in der Gesellschaft, welche die Entdeckung Amerikas, die Buchdruckerkunst u. a. m. hervorbrachten. Prompte Justiz, einheitliche Rechtspflege als deren Mittel, wiederholte Prüfung der Urtheile erschienen deshalb nöthig und waren mit dem fremden Prozesse von selbst gegeben. Oberste Gerichtshöfe, Oberappellations-, Oberhofgerichte[24] als Spruch- ued Aufsichtsbehörden wurden geschaffen, um das Recht des Landesherrn, auf Supplikation die Revision vorzunehmen, zu verwalten. Damit im Zusammenhange stand die Vorschrift, vom Richter bestimmte Erfordernisse zu verlangen. So ergab sich eine Justizverwaltung als nothwendig.

VIII. Zur Erziehung des Beamtenheeres hatte man Anstalten nothwendig. Die Universitäten waren zwar da, aber ihre Autonomie passte nicht mehr und der Kreis ihrer Disciplinen bedurfte der Erweiterung. Wie zuerst die Päpste[25] zu Gunsten der Jesuiten die Universitätsautonomie behoben hatten, so thaten die Fürsten ein Gleiches. Gründung von Staatsgymnasien oder Beaufsichtigung der bestehenden war eine weitere Consequenz. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unterstellte man auch den Volksunterricht, den bis dahin die Kirchen allein geleitet hatten, der staatlichen Aufsicht und Gesetzgebung.[26] Allmälig war auch seit dem 16. Jahrhundert das Armen- und Stiftungswesen in den Bereich des Staats gezogen worden.[27] So nahmen die Staatsgeschäfte gewaltig zu und fanden in den Centralbehörden, welche endlich allgemein als Cultus- und Unterrichtsministerium, Minist. der geistl. Unterrichts-Medicinal-Angelegenheiten bezeichnet wurden, und deren Organen ihre Ausführung.

IX. Nothwendig waren für das Centrum untere Organe. Als solche fungirten bald eigene landesherrliche, bald die herrschaftlichen unter Staatscontrole und mit früher Einflussnahme des Staats auf die Anstellung.[28]

[24] Da im Reiche für die Territorien, denen kein priv. de non appellando zu Gebote stand, das Reichskammergericht dritte Instanz war und zugleich die Justizpflege in den Territorien beaufsichtigte, so kam beides: Einsetzung einer 3. Instanz u. Aufsicht der oberen Gerichte über die niederen, in den übrigen von selbst.

[25] Mein Aufsatz im Archiv für kath. Kirchenr. XIX. 28 ff.

[26] In Oesterreich seit K. Maria Theresia. Freih. v. Helfert Die österr. Volksschule. I. Die Gründung der ö. Volksschule durch M. Th., Prag 1861.

[27] Roth in den Jahrb. für die Dogmatik des heut. gem. Rechts I. 189 ff.

[28] In den Ländern des Kurf. von Brandenburg hatte nur die Mark das priv. de non appellando; die 3. Inst. bildete die Revision auf Grund der Supplication an den Landesherrn. Im J. 1702 erwarb K. Friedrich I. das priv. de non

Seitdem die Leibeigenschaft aufgehoben war, glaubte man überall zum Schutze der Unterthanen Staatsbehörden creiren zu müssen.[29] An sie übertrug man bald alle Functionen. Dadurch kam in den grösseren Territorien allmälig das System dreier Instanzen in der Verwaltung auf, wobei die mittlere durch die für das historisch selbstständige Gebiet (z. B. in Oesterreich für Böhmen, Mähren u. s. w., in Preussen für Brandenburg, Pommern u. s. f.) geschaffenen obersten Organe gegeben war, bis sich dann zuletzt in einigen (Oesterreich: Bezirks-, Kreis-Aemter, Statthalterei, Ministerium) gar eine vierfache Abstufung ausbildete, deren Ueberflüssigkeit erst vor wenigen Jahren beseitigt worden ist, während es in den meisten deutschen Staaten wahrlich auch keiner anderen Behörden bedürfte, als der Ministerien und Aemter.

X. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts war mit der Einrichtung stehender Gesandtschaften für den Kaiser die Nothwendigkeit, seit dem westfälischen Frieden für alle Fürsten die Gelegenheit geboten, in dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten eine Centralstelle zu creiren, mit der wegen ihrer Vornehmheit vielfach das des Hauses verbunden wurde.

XI. Immer complicirter war die Regierung geworden, immer kostspieliger. Dem äusseren Erfolge nach nahm die Macht durch das Beamtenheer stets zu. Die Stände wurden bei Seite geschoben oder der Form halber befragt. Man darf sagen, am Ende des vorigen Jahrhunderts war die innere Unbeschränktheit der Landesherren Thatsache. Sie näherte sich gegen den Ausgang des Reichs der Souveränität;[30] die

appellando (in petitorio auf 2500 Goldgulden beschränkt) und übertrug die Entscheidung in 3. Inst. dem „Geheimen Justiz-Rathe". Schon 1703 wurde das Oberappellations-Gericht („Tribunal") errichtet. Aus Preussen ging die Revision an den König, welche 1731 dem O. A. G. zur Abfassung des Urtheilsentwurfs zugewiesen wurde. Erst seit 1833 bez. 1849 hat die Monarchie ein oberstes Gericht. Im 17. Jahrh. gab man bereits Vorschriften über die Prüfung der Richter.

[29] Ferd. III. Declarat. u. Nov. zur Vern. Landesordn. für Böhmen ad Aa. XXI. verbieten den „Obriste Landofficirern sich des tituls des Königreichs zu gebrauchen, sondern sich unsere Kön. Obriste Landoff. im Königreich B. zu nennen und schreiben." In Brandenburg bildete sich schon im 17. Jahrhunderte das noch jetzt bestehende Institut der Landräthe mit der Kreiseintheilung und Kreisständen aus, welches auf Schlesien 1742, Ostpreussen 1752, Westfalen 1753 und später auf die erworbenen Länder ausgedehnt wurde. H. A. Mascher Das Institut der Landräthe in Preussen. Hist. jur. und nationalökon. skizzirt, Berlin 1868.

[30] Baiern und Württemberg hatten 1805 den Königstitel angenommen; durch Art. 7 des Pressburger Friedens vom 26. Dez. 1805 wurde dies bekannt und

Kriege Friedrichs des Grossen brachten zum Bewusstsein, dass Kaiser und Reich gegen Stände nichts vermochten, welche gegen Kaiser und Reich mit Erfolg Krieg zu führen verstanden. Der Hubertsburger Friede lieferte den Beweis, dass der Kaiser thatsächlich nur mehr ein Genosse des mächtigsten Fürsten war und dass bereits in dem Dualismus der beiden Wächter im Osten der Keim zur Spaltung des Reichs lag, dass überhaupt die kaiserliche Macht bei dem ersten äusseren Anprall aufhören werde, eine Schranke für die noch mangelnde nominelle Souveränität der Reichsfürsten zu bilden.[31]

XII. Je mehr unter dieser Entwicklung das Reich dahinsiechte, der Verband des Kaisers mit den Reichsständen ein leerer Begriff wurde, desto kräftiger entfalteten sich einzelne Territorien, unter denen das brandenburgisch-preussische seit Friedrich II. voranging durch Handhabung prompter Justiz, Hebung des öffentlichen Unterrichts und Niederreissen der Schranken, welche dem Aufschwunge des individuellen Lebens der keiner privilegirten Klasse Angehörigen entgegen standen.

§. 103.

2. Die Reichsstädte.*

Man bestritt Seitens der Fürsten den Reichsstädten auf den Reichstagen das votum decisivum, bis der westfälische Friede dasselbe anerkannte[1] und ihnen in politischer wie religiöser Beziehung[2] die gleiche Territorialhoheit zusprach. Alle directen Beziehungen zum Reiche hatten,

sanctionirt. Ja Art. 14 desselben sprach von voller Souveränität der K. von Baiern und Württemberg und des Markgr. von Baden auch in ihren alten Staaten.

[31] Ueber die Zustände der Territorien in den letzten Zeiten des Reichs enthält schätzbares Material: Clem. Theod. Perthes Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft. Das südliche und westl. Deutschland. Gotha 1862. II. Bd. Die deutschen Länder des Hauses Oesterreich, 1869. Ders. Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg und Gotha 1845.

* Von der Reichsstädt. Regierungsverf. Stuttg. 1772. 4. Malblanc Abhandl. aus dem reichsstädt. Staatsr. Erlangen 1793. Belehrend und interessant sind genaue Schilderungen der Zustände, welche nach kaum zwei Menschenaltern uns vielfach märchenhaft erscheinen. Weyden, Köln am Rhein vor fünfzig Jahren. Sittenbilder, Köln 1862. Enderlin Die Reichsstadt Schweinfurt während des letzten Jahrzehnts ihrer Reichsunmittelbarkeit u. s. w. Schweinf. 1862.

[1] I. P. O. art. VIII. §. 4.

[2] I. P. O. art. V. §. 29.

abgesehen von der Competenz der Reichsgerichte, auch bei ihnen mit kaum zu nennenden Ausnahmen aufgehört. Verfassung und Recht bildete sich auf der früheren Grundlage weiter. Mehr und mehr sank aber der alte freie Geist der Einwohner. Der persönliche Kriegsdienst fiel fort, man bildete aus den Bewohnern seit dem dreissigjährigen Kriege meist nur eine Polizeiwache, während für Kriegsfälle Bündnisse mit fremden Staaten sorgten, die gegen Zahlung grosser Summen Truppen stellten. Im Reichsdeputationsschlusse blieben einige freie Städte bestehen, die keiner dem anderen gönnte.[3]

§. 104.

3. Die Reichsritterschaft.* Die Ganerbschaften.** Die Reichsdörfer.***

I. In jenen Gegenden des Reichs, wo feste Schlösser ihren Herren die Möglichkeit boten, sich selbstständig zu behaupten, und bei dem Verfalle der Herzogthümer in der Uebergangsperiode zur Bildung der Landeshoheit eine grosse Anzahl von Territorien entstanden (Schwaben, Franken, Rheinland), gab es während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts eine Menge von Herren, die alte Dynasten waren, oder die Grafschaften an sich gebracht, oder wegen ihrer Reichsministerialenqualität reichsunmittelbare Güter besassen und deshalb in directer Ver-

[3] Durch die Occupation faktisch, den Lüneviller Frieden rechtlich kamen an Frankreich: Aachen, Cöln, Speier Worms. Im R. D. H. S. von 1803 wurden 41 Städte an Landesherren zur Entschädigung überwiesen. Es blieben frei: Augsburg, Nürnberg, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck. Frankfurt erhielt dann der Primas, Hamburg, Lübeck, Bremen nahm Frankreich Dez. 1810; die beiden ersteren fielen an Baiern, die 4 letztern wurden durch den Wiener Congress (Bundesacte) wieder frei.

* Pfeiffer Unpartheiisch. Vers. eines ausführl. Staatsr. der unmittelb. freyen R. Rittersch., Mannheim 1783, 2 Bde. Kerner allg. posit. Staatsr. der unmittelb. freyen R. Ritterschaft. Lemgo 1785—89, 3 Bde. Moser Verm. Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen, Nürnberg und Ulm 1772 f. 6 St. Dess. Beiträge, Ulm 1775, 4 St. Dess. Neueste Gesch. der unmitt. Reichsrittersch. von K. Matthias bis Joseph II. etc. Frankfurt und Leipzig 1775 f., 2 Thle. Freih. Roth von Schreckenstein Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, Tübingen 1859—71. 2 Bde. Perthes Staatsleben S. 83 ff. — §§. 68 76. — Berghaus I. 2. S. 226 ff.

** Berghaus S. 294 ff. v. Lancizolle S. 33.

*** Freih. von Dacheroeden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Deutschl., Leipzig 1785. Berghaus 296 ff. I. 235.

bindung mit dem Reiche blieben. Sie hatten zwar nicht die Theilnahme an den Reichstagen erlangt oder zu behaupten vermocht, aber doch durch ihre Macht bei dem Zustande jener Gegenden und vor Allem durch ihre Bemühungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, welchen sie durch Errichtung von Bündnissen (§. 78.) Nachdruck gaben, unter dem besonderen Schutze des Kaisers,[1] der in ihnen anhängliche und kräftige Helfer fand, faktisch ihre Unmittelbarkeit bewahrt. Diese Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rhein-Landen ist seit dem J. 1500 vom Reiche anerkannt und berücksichtigt worden.[2] Ihnen wurde in Religionssachen dieselbe Freiheit als den Reichsständen schon im §. 26. des Augsburger Religionsfriedens zuerkannt; bei Ausschreibung von Reichssteuern verhandelte der Kaiser mit ihnen stets besonders,[3] ebenso zur Stellung von Truppen oder Subsidien bei Reichskriegen.[4] Diese Stellung blieb ihnen für ihre Personen und Güter in Religions- und anderen landesherrlichen Rechten durch den Westfälischen Frieden und seitdem überhaupt.[5] Wer nicht von Alters her dazu gehörte, konnte trotz des Erwerbs eines ritterschaftlichen Gutes nur durch förmliche Reception die Qualität erlangen.

II. Somit war die Reichsritterschaft im Vollbesitze der Landeshoheit, ausser wenn einem Fürsten kraft besonderer Titel das eine oder andere Recht zustand, war befreit von Reichssteuern, der Einquartirungslast, wogegen sie freiwillig s. g. subsidia caritativa, persönlichen Kriegsdienst und auch dem neu antretenden Kaiser Geschenke zu leisten pflegte.

[1] K. Friedrich III. schickte den 12. Sept. 1488 ein Mandat „ad nobiles partis Kraichgoeanae,“ das dieselben aufforderte, dem schwäbischen Bunde beizutreten, Datt l. c. p. 287. n. 2. 3. Daselbst S. 287 ff. sind mehrere hierauf bezügliche Urkunden, welche über ihre Stellung Aufschluss geben.

[2] R.A. zu Augsburg 1500 art. 48. Im RA. zu Nürnberg 1543 §. 28. sagt der Kaiser, er wolle auf Bitten der Stände „mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, so ohn Mittel dem Reich zugehörig,“ unterhandeln und von ihnen Geld zu dem Türkenkrieg collectiren. Ebenso im R.A. zu Speyer 1544 §. 33.

[3] R.A. von 1555 §. 26, R.A. zu Regensburg 1557 §. 53, R.A. zu Augsb. 1566 §. 49, Regensb. 1576 §. 23, Augsb. 1582 §. 22, Regensb. 1594 §. 8.

[4] Die Stellen in nota 3 und R.A. von Worms 1564 §. 21, 32, Augsburg 1566 §. 29.

[5] Prager Frieden von 1635 §. 22, I. P. O. art. V. §. 28, Kays. Dekr. v. 1664. Reichsschluss von 1665, Kays. Dekr. von 1669, Wahlkapit. Franz I., art. I. §. 2, 9, 10, 11, II. §. 3, III. 7. IV. 19. VIII. 16, 21. XIV. 6. XV. 2, 6. XVIII. 3. XIX. 4. XXI. 5. XXIII. 2. XXVII. 2.

Uebrigens standen Viele im Lehensverbande mit Reichsfürsten. Im weiteren Sinne gehörte sie zu den Ständen des Reichs,[6] es wurden ihr die Reichsbeschlüsse durch Zufertigung kundgemacht. Zu den Reichsgerichten stand sie in Folge ihrer Stellung in einem anderen Verhältnisse als die eigentlichen Reichsstände.

III. Das Bewusstsein nothwendigen Zusammenhaltens führte die Ritterschaft dazu, sich schon im 16. Jahrhundert eine corporative Gestaltung zu geben. Diese schuf sich die schwäbische 1530, die fränkische 1590, die rheinische 1652 durch die Ritterordnung; für alle war aber bereits 1577 eine gemeinsame Verbindung entstanden. Sie erscheinen seitdem als die drei Ritterkreise, welche in Ritter-Cantone und Orte zerfielen, die ein Ritterhauptmann mit Räthen und Ausschüssen nach der Ordnung leitete. Einzeln bildeten Vertreter aller Kreise unter dem abwechselnden Directorium einen gemeinsamen Correspondenztag.

IV. Ihre exempte Stellung bewahrten sie durch ihr ausschliessliches Recht, in die Corporation aufzunehmen, die Befugniss Abgeordnete zu senden und Bündnisse zu schliessen, die fast ausschliesslich ihr zustehende Stiftsfähigkeit, das dem einzelnen Ritter und der Korporation zustehende Vorkaufsrecht bei Veräusserung von Rittergütern, das Recht des Cantons und Kreises zur Besteuerung der Unterthanen besonders behufs Aufbringung der Subsidien, die herkömmlichen Erbverzichte der Töchter. Daneben gab es Institute zur Versorgung adeliger Töchter und andere der Art.[7]

[6] Folgt aus Wahlkapitul. art. I. §. 2.

[7] In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es reichsritterschaftliche Territorien nach der einen Angabe im schwäb. 706, fränk. 717, rhein. 818, zus. 1611, der anderen im schwäb. 668, fränk. 702, rhein. 150, zus. 1520. Eintheilung: I. Schwäbischer Kreis mit den Orten: ausschreibender Ort oder Canton 1. Donau (Kanzlei in Ehingen). 2. Hegau, Algau und Bodensee (Kanzlei in Radolfzell), zerfallend in 2 Sonderorte oder Quartiere: Hegau und Algau-Bodensee. 3. Canton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau gespalten in 2 Sonderorte am Neckar-Schwarzwald (Kanzlei in Tübingen) u. Ort an der Ortenau (Kanzlei in Kehl), wozu besonders die im Unter-Elsass. 4. Ort oder Canton am Kocher (Esslingen). 5. im Kreichgau (Heilbronn). II. Fränkischer. 1. Canton Ottenwald oder Odenwald (seit 1762 Kochern- oder Kochendorf am Kocher). 2. Steigerwald. 3. Gebürg (4 Quartiere: das Fichtelberger, Forchheimer, Hohlfelder, Rodacher). 4. Altmühl (Ruylandt die Kanzlei). 5. Baunach vom Flusse B. im Bamberg. Gebiete. 6. Rhön u. Werra (Quartiere: hennebergisches, Saal-, Main-, Buch'sches. Das letztere bei Fulda hatte eigenen Ausschuss, Ritter-

V. Neben der Reichsritterschaft gab es noch einige Gebiete, welche Familien in der Weise zustanden, dass sie gemeinschaftlich das Gericht besassen und ausübten, ihre Güter gemeinschaftlich regierten und gegenseitige Erbfolge in dieselben besassen (Ganerbschaften).[8]

VII. Die Reichsdörfer[9] waren ohne Mittel unter Kaiser und Reich stehende Landgemeinden, die theils aus Reichsdomänen herrührten, theils ausgestorbenen Dynastenfamilien zustanden und nicht wieder zu Lehen gegeben wurden. Die Schutzherrschaft stand meist einem Reichsstande zu. Mit dem Reichsdeputationshauptschlusse verschwanden sie.

rath und Kanzlei; für die übrigen war dies in Schweinfurt). III. Rheinischer. 1. am Oberrheinstrome oder Ort Gau oder Wasgau (K. Mainz). 2. am Mittelrheinstrome in 4 Quartiere: Wetterau, Rheingau, Ein- oder Heinrich'sches (in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen), Westerwald, nebst dem Sebacher Grunde. K. in Friedberg. 3. am Niederrheinstrome. K. in Coblenz. Die Ritterschaft im Trier'schen gehörte seit 1729 dazu. Ein Verzeichniss der Güter (mit Angabe der Besitzer, welche meist Grafen, Freiherrn und andere Adelige waren), von denen manche in den Händen von geistl. und weltl. Reichsstädten und Städten waren, bei Berghaus a. a. O. Ueber das interessanteste Glied der Reichsritterschaft, das Burggrafthum Friedberg, bezüglich dessen eine Zahl von gegen 30 Familien eine Körperschaft bildeten, Berghaus S. 288 ff., Thudichum Gesch. des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau, Giessen 1858 S. 73 ff Auch dess. Rechtsgesch. der Wetterau 1. Bd. Tübingen 1867 bietet Manches für die Geschichte der Reichsritterschaft.

[8] In gewisser Beziehung gehört auch dahin Friedberg. Die anderen waren: 1. Staden in der Wetterau (Gf. Isenburg, Burg Friedberg, Löw von und zu Steinfurt). 2. Burg Gelnhausen (verschiedene Familien: Forstmeister v. G., Krempen von Freudenstein, Schelme von Bergen u. s. w.). 3. Der Schüpfergrund (G. v. Hatzfeld, H. v. Hoheneck, v. Gemmingen, v. Seyfried). 4. Oettelfingen (deutsche Orden, G. Hatzfeld, v. Adelsheim).

[9] Die 8 nicht in der Kreiseintheilung begriffenen waren: 1) Alschhausen (Oberschwaben), 2) Althausen (Franken), 3) Gochsheim (in Franken, Schutzherr wie über Sennfeld der B. v. Würzburg), 4) Freie Leute auf der Leutkircher Heide (in Oberschw.), 5) Holzhausen (Hessen), 6) Sennfeld (Fr.), 7) Soden (Wetterau), 8) Sulzbach (Wetterau, Soden u. Sulzbach standen unter dem Schutze von Mainz und Frankfurt. Holzhausen stand unter dem Schutze von H. Cassel, war dafür aber auch occupirt und behauptet worden). Num. 1, 2, 4 jetzt württembergisch, 3 und 6 bairisch, 5 (hessencassel.) 7 und 8 (nassauisch) preussisch. Die Leutkircher Heide ist ein Feld von ungefähr 90 Joch (167 preuss Morgen) um die freie Stadt Leutkirch: 52 davon gehörten den Bürgern, 38 den freien Leuten, die in 39 Dörfern, Weilern und Höfen wohnten. Wiederholt waren sie verpfändet, bis K. Sigismund sie 1415 mit der Landvogtei in Schwaben vereinigte. In der Mitte des 18. Jahrh. standen sie fast ganz unter dem Landvogt zu Altdorf und dem von diesem eingesetzten Amtmanne.

Viertes Kapitel.

Die Geburtsstände.

§. 105.

1. Der Adel.

I. Alle früher (§. 83.) zur ersten Klasse der Freien gehörige Personen: Fürsten, Grafen und Herren, erschienen mit der Ritterschaft gegenüber den anderen Freien als ein Adel, Nobilitas. In diesem musste sich aber mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse eine scharfe Grenze zwischen den Reichsunmittelbaren und den adeligen Unterthanen bilden. Sie findet ihren Ausdruck in dem Gegensatze des hohen (Reichs-) und niederen Adels; in der Mitte stand die libera imperii nobilitas equestris. Jener Begriff ist übrigens ebensowenig technisch fixirt worden als die mannigfaltigen Adelsprädicate.[1] Als aber in Folge der zahlreichen Erhebungen in den Reichsfürsten- und Grafenstand, welche bis auf Ferdinand II. die Theilnahme an den Reichstagen selbst dann bewirkten, wenn der neue Fürst oder Graf vordem blosser Ritter war, die Reichsstandschaft von dem blossen Titel gelöst wurde, bildete, obgleich ohne technische Bezeichnung, die Klasse der Fürsten, Grafen und Herren im alten Sinne eine über den niederen Adel weit hervorragende Klasse, zu der nur kaiserliche Standeserhöhung und Admission der Genossen, welche nicht ohne die Grundlage der Reichsunmittelbarkeit erfolgte, erheben konnte (§. 96.).

II. Die Ritterbürtigen erhielten sich auch nach dem Absterben des Lehnswesens in seiner alten Bedeutung durch ihre Stellung zum Landesherrn, die Vorrechte ihrer Güter (§. 144.), befreiten Gerichtsstand, ihre ausschliessliche Befähigung zum Eintritte in die meisten Stifter u. dgl. m. als ein von den gemeinen Unterthanen ausgezeichneter Stand, zumal sich mit der Zunahme der Landeshoheit die Landesherren am Hofe meist nur mit Adeligen umgaben. Je mehr jedoch die Regierung bureaukratische Gestalt annahm, traten neben den Adel ganze Kategorien von Beamten. Dies einerseits, das römische Recht andererseits lockerte mehr

[1] Im R. A. von 1582 und anderen unterschreiben einzelne Herren aus dem Grafen- und Herrenstande noch mit dem Beisatze „Semperfrey". Das Prädikat „hochgeborn" war bis ins vorige Jahrhundert spezifisch fürstlich. Vgl. §. 174.

und mehr die alten Principien der Ebenbürtigkeit. Der Fortfall der ständischen Verfassungen vollendete die Entwicklung. Bis zum Ausgange des Reichs blieb der Adel zwar noch eine Klasse mit bestimmten Rechten, hörte jedoch mehr und mehr auf, einen Stand zu bilden, dessen Glieder als solche durch Geburt oder Nobilitirung andere als nicht politische Rechte (Titel, Wappen, Hoffähigkeit, Stiftsfähigkeit) hatten. Das Moment der höheren politischen Rechte, insoweit es auch für den niederen Adel bestehen blieb, setzte man allmälig nur in den rittermässigen *Grundbesitz* ohne Rücksicht auf die Geburt des Besitzers.

§. 106.

2. Der Bürgerstand.

In den Städten gaben die Vorrechte gegenüber den Landbewohnern auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, die Freiheit von der Leibeigenschaft und Hörigkeit, welche vor und nach die Bewohner der Landstädte gleichfalls erwarben,[1] allen Einwohnern ein gewisses gemeinsames Gepräge, zufolge dessen sie als ein eigener Stand, der *Bürgerstand*, erschienen. Je mehr die Feudalverhältnisse ihrem Untergange zueilten, verwischten sich die bedeutenden früheren Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen der Städtebewohner. Es erhielten sich zwar in manchen Städten, besonders den freien, einzelne Geschlechter (*Patricier*)[2] im Genusse städtischer Vorrechte. Im Ganzen aber führte der Betrieb bürgerlicher Gewerbe, die mehr und mehr verallgemeinerte Fähigkeit aller Bürger zur Theilnahme an der Leitung städtischer Angelegenheiten die Gleichstellung der Bürger herbei. Mit der sinkenden Bedeutung der städtischen Rechte verschwand auch der alte Bürgersinn; seit dem Ende des 17. Jahrh. bildete sich der Begriff des Bürgerstandes als blosser Gegensatz zum Adel und Bauernstande dahin aus, dass man die Einwohner der Städte ohne Rücksicht auf ihre bürgerlichen Rechte und bürgerliche Beschäftigung im alten Sinne darunter zusammenfasste.

[1] Ausnahmen waren aber in manchen Territorien z. B Böhmen, Mähren u. a.

[2] C. H. Freih. *Roth von Schreckenstein* Das Patriciat in den deutschen Städten, Tübingen 1856. So war in *Frankfurt* thatsächlich das Stadtregiment in den Händen der beiden Ganerbschaften oder Geschlechter *zum Alten-Limburg* und *zum Frauenstein*. Jenes hatte 1585 und 1636 von den Kaisern bestätigte Ordnungen errichtet. Aus ihnen wurde regelmässig die Schöffen- und Raths-Bank besetzt. Den Namen führten sie von den Häusern, wo sie zusammenkamen. Im Frauenstein oder Braunfels am Liebfrauenberge wohnten gewöhnlich die Kaiser.

§. 107.

3. Der Bauernstand.

Bis ins 18. Jahrhundert blieben die alten Verhältnisse auf dem Lande, wenngleich in einzelnen Ländern vielfach modificirt, im Ganzen bestehen. Wohl aber war allmälig in vielen Territorien mit der abgeschlossenen Landeshoheit das persönliche Verhältniss ein anderes geworden. Die landesherrliche Gewalt nahm immer mehr den Charakter einer öffentlichen an; die persönliche, privatrechtliche Abhängigkeit des Landbewohners vom Gutsherrn wurde unvermerkt zur Abhängigkeit vom Territorialherrn. Dies konnte nicht ohne Einfluss bleiben auf das Verhältniss der Landbewohner zu dem Adel. Auch gegenüber den Herrschaftsbesitzern fand der Bauer im Laufe der Zeit Schutz beim Landesherrn; landesherrliche Behörden regierten jenen wie diesen. So wurde allmälig das persönliche Abhängigkeitsband lockerer. Als dann vollends die Kaiserin Maria Theresia und König Friedrich der Grosse die Leibeigenschaft aufhoben, gestaltete sich das Verhältniss zu den bisherigen Herren theils um zu einem rein privatrechtlichen, dessen Lösung für die Person möglich war, weil es nur mit Grund und Boden zusammenhing, theils blieb es noch bestehen in der Form der Unterwürfigkeit unter die den Gutsherren belassene patrimoniale Obrigkeit, deren Handhabung die Landesregierung beaufsichtigte und leitete.

Fünftes Kapitel.

§. 108.

Uebersicht der Entwicklung seit dem Untergange des Reichs.*

I. Die im Lüneviller Frieden stipulirte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich hatte das Reich um einen grossen und schönen Theil seines Besitzthums gebracht, der Deputationshauptschluss die Verfassung des Reichs von Grund aus umgeändert, ohne irgend ein haltbares Fundament zu einer Neugestaltung zu legen. Ein Stoss genügte, um den Verband des Reiches zu lösen. Der von Oesterreich im J. 1805

* Für die Territorialbildung v. Lancizolle und Berghaus, für die Quellen und Literatur die staatsrechtlichen Werke von Klüber, Zöpfl, Zachariä.

unternommene, aber mit dem unglücklichen Pressburger Frieden vom 26. Dez. 1805 beendigte Krieg gab die Gelegenheit. Es ward am 12. Juli 1806 zu Paris ein Vertrag unterzeichnet, wodurch der Kaiser Napoleon mit sechszehn[1] deutschen Fürsten den Rheinbund (Confédération du Rhin) stiftete, der unter dem Protectorate Napoleons und dem Vorsitze des Fürsten-Primas (Prince-Primat) eine nie zu Stande gekommene Bundesversammlung (Diète) zu Frankfurt am Main haben und mit Frankreich durch ein Schutz- und Trutzbündniss vereinigt sein sollte. Der Kaiser, welcher in der Voraussicht der kommenden Ereignisse am 14. August 1804 den Titel Kaiser von Oesterreich angenommen hatte, legte sofort nach der Publication der Rheinbundsacte in einer feierlichen Erklärung vom 6. August die deutsche Kaiserkrone nieder. Auf Grund des offengehaltenen Beitritts zum Rheinbunde schlossen sich eine Anzahl anderer Fürsten an.[2]

II. Nächste Folge des Rheinbundes war die Souveränität seiner Glieder. Zudem unterwarf die Acte alle innerhalb der Gebiete der Fürsten liegenden Territorien der Reichsfürsten und Reichsgrafen, die freien Reichsstädte und Güter der reichsunmittelbaren Ritterschaft und Ganerbschaften der Souveränität der Fürsten und erklärte jede Kraft der Reichsgesetze, insoweit nicht durch sie die ausdrücklich bezeichneten Privatrechte begründet waren, für erloschen.[3] Es folgte eine Zeit, welche

[1] Sie waren die folgenden, deren neu angenommene Titel durch den Druck unterschieden werden: König von Baiern, König von Württemberg, Kurerzkanzler (Dalberg), Grossherzog von Baden, Grossh. von Berg und Cleve, Grossh. von H.-Darmstadt, Herzog von Nassau-Usingen, die Fürsten von N.-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen, H.-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, Herzog von Aremberg, F. von Lichtenstein, Fürst von der Leyen.

[2] Grossh. von Würzburg, König v. Sachsen, Herzoge v. S.-Coburg, S.-Gotha, S.-Hildburghausen, S.-Meiningen, S.-Weimar, H. von Anhalt-Bernburg, Herzöge von Anhalt-Dessau, A.-Cöthen, Fürsten von Reuss-Greiz, R.-Lobenstein, R.-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Fürst von L.-Schaumburg, im Jahre 1807 König von Westfalen, H. v. Mecklenburg-Schwerin, M.-Strelitz, Oldenburg im J. 1808.

[3] Die für das öffentliche Recht wichtigsten Bestimmungen der Rheinbundsacte sind: „Art. II. Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Sérénissimes les Rois et Princes et le Comte, dénommés en l'article précédant, leurs sujets et leurs Etats ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte, à leurs Etats et sujets nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionaires par le recès de mille huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trent neuf du dit recès, relatives à l'octroi de navigation du Rhin les-

in buntem Wechsel alte Fürstenthümer aufheben, neue Territorialbildungen entstehen und umbilden sah. Nach dem Sturze Napoleons traten die kriegführenden Mächte in Wien zu einem Congresse zusammen. Manche hofften auf des Reiches Auferstehung. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 setzte an die Stelle des ehemaligen Reiches einen völkerrechtlichen Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit dem Organe einer Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, welche fortfiel durch die mit Beschluss vom 12. Juli 1848 erfolgte Uebergabe ihrer „verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen" an den von der constituirenden deutschen Nationalversammlung erwählten Erzherzog Johann als deutschen Reichsverweser. Die „Grundrechte des deutschen Volks" vom 21. Dezember 1848 wurden in einzelnen Ländern eingeführt, in den folgenden Jahren wieder aufgehoben. Eine Reichsverfassung ward von der Nationalversammlung festgesetzt, am 28. März 1849 der König von Preussen zum erblichen Kaiser mit 290 Stimmen (248 enthielten sich der Abstimmung) erwählt. Friedrich Wilhelm IV. lehnte am 28. April Krone und Verfassung ab, Oesterreich, dann die übrigen Regierungen riefen die Abgeordneten zurück, die meisten Mitglieder folgten dem Rufe ihrer Landesherren, der Rest ging nach Stuttgart (s. g. Rumpfparlament) und wurde zersprengt. Nachdem das Dreikönigsbündniss (Preussen, Sachsen, Hannover) vom 26. Mai 1849, die Beitritte anderer deutscher Fürsten, die Gothaer Versammlung vom 26. bis 28. Juni 1849, das Unionsparlament von Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850, der Berliner Fürstencongress vom 9.—16. Mai 1850, bei dem Widerstreben der süddeutschen Fürsten und dem Proteste Oesterreichs zu keinem praktischen Resultate geführt hatten, auch der Reichsverweser am 20. Dezember 1849 an die zufolge Vertrags zwischen Oesterreich und Preussen vom 30. Sept. 1849 behufs eines bis zum 1. Mai 1850 dauernden Interim aus zwei österreichischen und zwei preussischen Bevollmächtigten zusammengesetzte provisorische Bundescentralcommission seine Centralgewalt übergeben hatte, berief Oesterreich im Mai 1850 das Plenum der Bundesversamm-

quelles continueront d'être exécutées suivant leurs forme et teneur. Art. III. Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de ses titres qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique et le premier Août prochain il fera notifier à la Diète sa séparation d'avec l'Empire. Art. XXVI. Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute-police, de conscription militaire ou de recrutement, et l'impôt."

lung. Preussen gab seinen Widerstand nach den verhängnissvollen Tagen von Olmütz auf. Der deutsche Bund mit seiner Bundesversammlung bestand und blieb als einziges alle deutschen Länder umfassendes Band. Seine Wiederherstellung stillte nicht die Sehnsucht des Volkes nach Theilnahme an der Lenkung und Gestaltung seiner Geschicke, den allgemeinen Drang nach grösserer Einheit, besserte noch weniger die anerkannte Unvollkommenheit der Bundeseinrichtungen. Die tiefe Kluft zwischen Oesterreich und Preussen war in Olmütz erweitert worden. Die Abneigung gegen den Bundestag stieg durch den Beschluss vom 23. August 1851 über die Verfassungsrevisionen, die Massregeln wegen Schleswig-Holsteins und Kurhessens, die Auflösung der deutschen Flotte, die Beschlüsse über Missbrauch der Pressfreiheit vom 6. Juli 1854, über das Vereinswesen vom 13. Juli desselben Jahres. Erfolglos blieb der sächsische Reformplan vom 15. Okt. 1861, der Antrag der Würzburger Staaten wegen Bildung einer Delegirtenversammlung vom 14. Aug. 1862. Gewiss in edelster Absicht berief der Kaiser von Oesterreich alle Bundesglieder zu dem Fürstentage zu Frankfurt a. M., der vom 17. August bis 1. Sept. 1863 gehalten wurde zur Berathung der „Reformacte des deutschen Bundes". Als der König von Preussen am 22. Sept. 1863 das Project ablehnte, war dessen Durchführung unmöglich. Zwei Monate nachher trat ein Ereigniss ein, dessen Folgen eine welthistorische Bedeutung erlangt haben. Der Tod K. Friedrichs VII. von Dänemark löste die Verbindung „der Herzogthümer"[3a] jener alten Nordmarken mit dem dänischen Reiche, aber der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 lag in der Mitte. Letzteren hatte der deutsche Bund nicht förmlich anerkannt. Schon am 1. Oct. 1863 hatte wegen schwerer Rechtsverletzungen der Bund die Execution beschlossen, am 7. Dezember diesen Beschluss erneuert. Am 23. Dezember rückten die Bundestruppen ein, verliess Dänemark Holstein und Lauenburg. König Christian weigerte sich für Schleswig den Bundesforderungen zu genügen. Oesterreich und Preussen beschlossen gemeinschaftlich einzuschreiten. Nach der Eroberung Schleswigs und Jütlands endete der Krieg mit dem Wiener Frieden vom 30. October 1864, in welchem Dänemark auf die 3 Herzogthümer verzichtend die von den beiden Mitcontrahenten zu treffenden Dispositionen anzuerkennen versprach. Zwischen den Forderungen Oesterreichs, welches sich auf die Seite des Erbprinzen von

[3a] Friedr. Thudichum Verfassungsgesch. Schleswig-Holsteins von 1806—1852 in ihren deutsch. und europ. Beziehungen. Tübingen 1871.

Augustenburg stellte, und denen, welche Preussen im Interesse seiner staatlichen Sicherheit und Deutschlands für jenen wichtigen Posten thun zu müssen glaubte, kam es zu keinem Ausgleich, da die Gasteiner Convention vom 14. August 1865, in welcher Oesterreich für Lauenburg gegen $2^1/_2$ Mill. Thaler sein Mitbesitzrecht abtrat, Preussen die Verwaltung von Schleswig, Oesterreich die von Holstein erhielt, wohl den Streit aufschob, aber nicht schlichtete. Die Gegensätze schärften sich; die preussische Circulardepesche vom 24. März 1866 legte die Anschauung Preussens dar, das am 9. April die Berufung eines Parlaments beim Bunde beantragte. Am 1. Juni übergab Oesterreich dem Bunde die Streitfrage. Preussen erachtete dies einer Lossagung von der Gasteiner Convention gleich und sich auf den Boden des Vertrags vom 30. Oct. 1864 stellend, liess es am 7. Juni seine Truppen in Holstein einrücken, um sein Mitbesitzrecht in von Oesterreich nicht besetzten Theilen zur Geltung zu bringen. Der kaiserliche Statthalter räumte am 12. Juni mit Protest das Land. Am 11. Juni hatte Oesterreich die Mobilmachung des Bundesheeres beantragt, am 14. Juni wurde sie beschlossen. Preussen erklärte den Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr rechtsverbindlich, legte die „Grundzüge einer Bundesreform vom 10. Juni“ vor. Am 16. Juni erliess Preussen seine Kriegserklärung an Hannover, beschloss man in Frankfurt den Krieg. Der 17. Juni sah das österreichische Kriegsmanifest, der 18. die Kriegserklärung Preussens an Oesterreich. Preussen rückte in Hannover, Sachsen, Kurhessen, am 23. in Böhmen ein. Auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Böhmens wurde vom 23. Juni bis 3. Juli die schwere Entscheidung gefällt. Der Präliminarvertrag von Nikolsburg vom 26. Juli fand im Prager Frieden vom 23. August 1866 seinen Abschluss. Oesterreich hatte Venedig aufgegeben, Preussen erhielt freie Hand zu Territorialveränderungen in Norddeutschland (nördlich vom Main) und zu neuen Einrichtungen; der deutsche Bund wurde aufgelöst; die süddeutschen Staaten konnten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde beiden Vereinen überlassen blieb; Oesterreich verzichtete auf seine Rechte auf Schleswig-Holstein mit einer Modifikation bezüglich der nördlichen Districte von Schleswig. Nunmehr wurde Preussen incorporirt durch Gesetz vom 20. Sept. 1866: das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die freie Stadt Frankfurt, durch Gesetz vom 24. Dezbr. Schleswig-Holstein; dazu erwarb es kleinere Strecken durch Abtretung von Baiern und Hessen-Darmstadt. Mit 1. Oct. 1867 traten diese neuen Theile vollberechtigt auf unter Geltung der preuss.

Verfassung auch in ihnen. Die Bundesversammlung beschloss am 11. Juli, nach Augsburg überzusiedeln, that dies am 14. Nachdem am 26. Juli Oesterreich die Auflösung des Bundes anerkannt, durch den Austritt Badens (2. Aug.) Beschlussunfähigkeit auch nach formalem Bundesrecht eingetreten war, löste sich am 24. August der Rest der Versammlung auf.

Preussen schloss darauf am 18. Aug. 1866 mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schw.-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg ein Offensiv- und Defensivbündniss, welches durch eine Bundesverfassung auf Grundlage der preuss. Vorschläge vom 10. Juni 1866 ausgebildet werden sollte. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz am 21. August, Hessen-Darmstadt für seine Theile nördlich vom Main, S.-Meiningen und Reuss ä. L., K. Sachsen traten (durch die resp. Friedensschlüsse) gleichfalls bei. Vom 15. Dez. 1866 bis 7. Februar 1867 tagten Bevollmächtigte dieser verbündeten Staaten zu Berlin. Auf dieser Conferenz wurde der Entwurf einer Bundesverfassung definitiv festgestellt und Preussen dessen Vorlage und Vertretung beim Reichstage überlassen. Der nach einem dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 fast gleichkommenden Gesetze gewählte Reichstag trat am 24. Febr. 1867 in Berlin zusammen und stellte am 16. April die Verfassung des norddeutschen Bundes fest, deren Annahme im Namen aller Verbündeten von Preussen am 17. erklärt wurde. Nachdem dann sämmtliche Landtage und Einzelstaaten zugestimmt hatten, wurde die Bundesverfassung in denselben publicirt und trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Der Norddeutsche Bund war kein bloss völkerrechtlicher, sondern ein staatlicher. Nach Innen bestand die staatliche Einheit in der vollen Geltung der blos durch die Präsidialmacht Preussens zu verkündigenden Bundesgesetze, in einem gemeinsamen Bürgerrechte, der allgemeinen passiven Wahlfähigkeit, der ausschliesslichen Competenz der Bundesgesetzgebung für das Heer-, Marine-, Zoll-, Handels-, Post-, Telegraphenwesen, der ausschliesslichen Leitung des Heereswesens durch Preussen, der diesen Dingen entsprechenden Competenz des Bundes in Finanzsachen u. s. w. Nach Aussen trat der allgemein anerkannte Bund als ein staatliches Ganzes auf durch Gesandte des norddeutschen Bundes, eine Flagge u. s. w. Daneben blieb die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten und ihre innere Selbstständigkeit. Durch Creirung eines Obersten Handelsgerichts (zu Leipzig) für Norddeutschland u. a. wurden noch grössere Schritte zur Einheit gethan. Mit den süddeutschen Staaten trat

der Norddeutsche Bund zuerst nur in eine dem Zollvereine entsprechende Verbindung, in Folge deren ein aus directen Volkswahlen hervorgehendes Zollparlament alle 2 Jahre in Berlin zusammentreten sollte.

So stand Deutschland, als des Franzosen Uebermuth die spanische Thronkandidatur des Erbprinzen von Hohenzollern zum Anlass nahm, um den lang gehegten Plan der Erniedrigung und Theilung Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Man sinnt dem greisen König Wilhelm von Preussen zu, sich vor dem Abenteuerer auf Frankreichs Throne zu erniedrigen, der deutsche König würdigt den Diener des gallischen Imperators keiner Antwort. Unter dem Jubel einer Schmeichlerschaar, unter dem chauvinistischen Zujauchzen des urtheilslosen, Eitelkeit getränkten Volks setzt Napoleon III. im gesetzgebenden Körper am 15. Juli 1870 gegen den Widerspruch weniger neun Männer die Billigung des Kriegs und die Genehmigung des Kriegscredits durch. Am 19. langt die Kriegserklärung in Berlin an; der 20. sieht die einstimmige Genehmigung des Credits durch den Norddeutschen Reichstag, bringt Baierns, Württembergs und Badens Beitritt als Preussens Verbündete. Soweit die deutsche Zunge reicht, aus allen Welttheilen meldet der Telegraph der Deutschen Entrüstung gegen den Franzosen. Innerhalb 14 Tagen wird eine Armee mobil gemacht, wie die Welt sie nicht herrlicher, nicht besser geführt sah, die Mobilmachung selbst ein Meisterwerk. Und nun beginnt, nachdem Napoleon sein unbärtiges Söhnlein die Heldenthat gelehrt hatte, eine offene Stadt zu beschiessen, der deutsche Siegeslauf, unaufhaltsam, unwiderstehlich, geleitet von einem Geiste, einem Willen Aller: die Jahrhunderte lang Deutschland angethane Schmach zu rächen, der Welt zu zeigen, dass Deutschlands Söhne noch die Kraft und den Muth der alten Sachsen, Franken, Baiern, Alemannen haben, dass Deutschlands Fürsten, voran der greise König Wilhelm und sein Heldensohn, der Kronprinz Friedrich Wilhelm, werth seien ein Volk von Männern zu regieren, das längst auf dem Gebiete des Geistes die erste Stufe einnahm. Weissenburg (4. Aug.) und Wörth (6. Aug.), des Kronprinzen Ehrensäulen, der Sturm der Spicherer Berge (6. Aug.) entschieden bereits das Schicksal des Krieges; die Tage von Metz, Mars-la-tour und Gravelotte (14. 16. 17. Aug.) bereiten den Tag von Sedan (1. Sept.) vor, der 100,000 Mann kriegsgefangen macht und zur Unterwerfung Napoleons führt, dem auf Schloss Wilhelmshöhe die Musse wird, die Folgen des Uebermuths zu erwägen. Ein Drittel von Frankreich kommt in deutsche Hände, die unüberwindlichen Festungen kapituliren, eine Armee von 180,000 Mann wird durch die Kapitulation von Metz kriegsgefangen

(27. Oct.). Nachdem alle und jede Versuche der Franzosen gescheitert waren, das Siegesheer im Herzen Frankreichs stand, die letzte Armee vernichtet war, wird am 1. März 1871 ein Friedens-Präliminar-Vertrag geschlossen. Aber schon vorher hatte Baierns König den König Wilhelm aufgefordert, den Titel Deutscher Kaiser anzunehmen, alle Fürsten und freien Städte stimmten zu. Am 18. Januar 1871, gerade 170 Jahre nachdem seine Vorfahren zu Königsberg den Titel König von Preussen angenommen, wird zu Versailles das deutsche Kaiserthum verkündigt. Nachdem das deutsche Heer am 1., 2., 3. März durch den Einzug in Paris das Werk besiegelt, beginnt des Reiches Ausbau. Am 21. März wird zu Berlin der erste deutsche Reichstag eröffnet. Da versuchen die Ultramontanen, nachdem schon zu Versailles ihre mitrageschmückten Sendlinge das directe Verlangen darnach gestellt, das neue Reich nach des alten Vorbild zur Einmischung in Italiens Angelegenheiten zu bewegen, dem „Unfehlbaren" Schergendienste zu leisten. Vergebens, der deutsche Charakter des Reichs, die Nichteinmischung wird in einer Adresse ausgesprochen, am 14. April nimmt der Reichstag die Verfassung an, welche am 4. Mai in Kraft trat. Der definitive Friede mit Frankreich (10. Mai) bringt Elsass und den deutschen Theil Lothringens nebst Metz zurück an das neue Reich, dessen erster Kaiser den Namen „Mehrer des Reichs" mit mehrerem Rechte verdient, denn alle seit der Zeit der Hohenstaufen. Zum Reichskanzler wird ernannt nicht ein Geistlicher, sondern der geistige Schöpfer des neuen Reichs, Otto Eduard Leopold Fürst von Bismarck-Schönhausen. Bleibt auch die alte Ostmark politisch vom neuen Reiche getrennt zu beiderseitigem Frommen, so schlugen doch alle deutschen Herzen in Oesterreich hoch bei Deutschlands Wiedergeburt. Oesterreich mag seine hohe Aufgabe lösen im Bunde mit Deutschland, das geistige und nationale Band besteht fort, mag auch die politische Einheit fehlen.

III. In den Einzelstaaten wurde die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, welche die Verfassung der Entschädigungslande garantirte, allgemein ignorirt. Im Verlaufe der Kriege bis auf den Wiener Congress waren in den meisten Staaten die Verfassungsverhältnisse gänzlich umgekehrt worden. Die deutsche Bundesacte und Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 (Art. 54.—62.) sicherten allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung zu. In manchen Staaten, wovon einige (Baden, Nassau) niemals ständische Verfassungen hatten, wurde bald nach dem J. 1815 das Verfassungswerk begonnen. Es führte zu Verfassungen, welche eine Mischung ständischer Elemente mit nordameri-

kanisch-französischem Constitutionalismus bilden.[4] In anderen (Oesterreich, Lauenburg, Mecklenburg, S.-Gotha) blieben die alten ständischen Ordnungen mit einzelnen Modifikationen in Kraft; in wenigen endlich (Preussen,[5] Oldenburg) wurden keine Gesammtverfassungen gegeben. Die Ereignisse des Jahres 1848 gestalteten in ihren Folgen die Verfassungsverhältnisse der Staaten entweder gänzlich um oder bewirkten doch wesentliche Modifikationen. Man gab Gesammtverfassungen, wo keine bestanden.[6] Nachdem das deutsche Gesammtverfassungswerk gescheitert war, hob man die früher publicirten „Deutschen Grundrechte“ auf.[7] Nach dem unglücklichen Kriege von 1859 begann Oesterreich im J. 1860 eine Umgestaltung seiner staatlichen Verhältnisse, welche zwar einen formalen Abschluss in gewisser Beziehung gefunden zu haben scheint, aber bei dem Widerstreben social-politischer Factoren, deren Bedeutung staatsmännische Einsicht nicht verkennen kann, noch nicht zu wirklich haltbaren Formen geführt hat.[8]

[4] Baiern Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818. Ges. betr. die Bildung der Kammer der Reichsräthe vom 9. März 1828, dazu noch verschiedene Gesetze, K. Sachsen Verf-Urk. vom 4. Sept. 1831. Ges. vom 9. Juni 1846 und 5. Mai 1851. Württemberg Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819. Baden Verf.-Urk. vom 22. Aug. 1818 u. s. w. Hessen-Darmstadt Verf.-Urk. vom 17. Dez. 1820. S.-Weimar Grundges. vom 5. Mai 1816 und revidirtes vom 15. Oct. 1850. Meiningen 22. Aug. 1829. Altenburg 29. April 1831 u. s. w. S-Coburg 8. Aug. 1821. Braunschweig 12. Oct. 1832. Auf Hannover, Hessen-Kassel und Nassau braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

[5] Im J. 1823 hatte sich der König des Rechts begeben, ohne Zustimmung der Provinzialstände die Steuern zu erhöhen. 1847 wurde der s. g. Vereinigte Landtag einberufen.

[6] Oldenburg 18. Febr. 1849, revidirt 22. Nov. 1852. Gotha 26. März 1849 für Coburg und Gotha 3. Mai 1852. Anhalt-Dessau und Bernburg u. s. w.

[7] K. Sächs. Ges. v. 12. Mai 1851. Württ. Ges. vom 5. Oct 1851. Weimar. V.-O. vom 22. Oct. 1851. Altenburg vom 26. Mai 1852. Braunschweig 4. Juli 1851.

Alle diese und die übrigen Gesetze etc. in: H. E. Zachariä Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Gött. 1855.

[8] Verf. vom 4. März 1849, welche einen einheitlichen Staat wollte, aufgehoben mit Patent vom 31. Dez. 1851. Patent und Diplom vom 20 Oct. 1860 stellt sich auf die Grundlage der pragmat. Sanction Karls VI. vom 19 April 1713, verheisst Landtage und einen Reichsrath, letzterem die Gesetzgebung über Geld-, Münz-, Credit-, Zoll-, Handels-, Zettelbank-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Militär-Wesen, Einführung neuer u. Erhöhung bestehender Steuern, Abgaben, Staatsschuldenwesen und Veräusserung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums, Budget und Prüfung der Rechnungsabschlüsse, „alle anderen Gegen-

IV. Auf dem Gebiete des materiellen Rechts ist durch Commissionen und Conferenzen, welche von den einzelnen Regierungen oder dem Bundestage ausgingen, eine Einheit in manchen Punkten erzielt worden. Die allgemeine deutsche Wechselordnung,[9] das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch[10] sind allenthalben eingeführt worden; durch die Bestimmungen über den Schutz des literarischen Eigenthums wurde eine wesentlich gleiche Gesetzgebung angebahnt; die Conferenzen zur Abfassung einer gemeinsamen deutschen Civilprocessordnung und eines Obligationsrechts haben zwar keinen unmittelbaren Erfolg gehabt, aber doch gezeigt, dass grössere Gemeinsamkeit im Rechte nöthig und nicht allzuschwer erreichbar ist. Im neuen deutschen Reiche ist auf

stände der Gesetzgebung" den Landtagen zuweisend, jedoch für die nicht ungarischen Länder die Berathung dem nur aus deren Reichsräthen zusammengesetzten Reichsrathe (engerer Reichsrath) vorbehaltend. Die Erledigung in den Landtagen sollte geschehen in den Ungarischen „im Sinne der früheren Verfassungen," in den anderen Ländern „im Sinne und in Gemässheit ihrer Landesordnungen". Die für 4 Kronländer publicirten Landesstatuten wurden zurückgezogen, ein „Grundgesetz über Reichsvertretung" und „Landesordnungen" mit „Landtags-Wahlordnungen" erlassen für alle cisleithanischen 15 Länder mit Patent vom 26. Febr. 1861. Dies schafft einen Reichsrath: weiterer für Cis- und Transleithanien, engerer für Cisleithanien mit aus den Landtagen entsendeten Abgeordneten. Siebenbürgen trat ein, Ungarn mit Kroatien und Slavonien und die Lombardei nicht. Am 20. Sept. 1865 wurde die Verf. v. 26. Febr. 1861 durch kais. Manifest sistirt, nachdem am 18. Sept. die Landtage auf den 23. Nov. einberufen waren. Auflösung der Landtage, Ausschreibung von Neuwahlen und Einberufung einer „ausserordentlichen Reichsversammlung" mit Pat. vom 2. Jan. 1867. Auflösung des Landtags von Böhmen, Mähren, Krain; Einberufung des ordentl. Reichsraths auf den 20. Mai 1867. Gesetz betr. die Entsendung einer Deputation des Reichsraths zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage vom 16. Juli, über Ministerverantwortlichkeit vom 25. Juli, über das Vereinsrecht und Ges. ü. d. Versammlungsrecht vom 15. Nov., Ges. ü. d. Abänderung des Grundges. vom 26. Febr. 1861 und Staatsgrundgesetze über die Grundrechte, die richterliche Gewalt, die Reg.- und Vollzugsgewalt, Gesetz betr. die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. Dez. 1867 (Ausgleich mit Ungarn, Delegationen). Theilung in: Ungar. Länder — cisleith.; Ministerium der öst.-ungar. Monarchie (Aeusseres, Krieg, Reichsfinanzen) und für jeden Körper besondere. Siebenbürgen Ungarn einverleibt. Ausgleich zwischen Ungarn und Croatien.

[9] Publ. im deutschen. Reichsgesetzbl. vom 26. Nov. 1848.

[10] Conferenzen vom 2. Dez. 1848 bis März 1849. Commission (Bundesbeschl. vom 18. Dez. 1856) Conferenzen vom 15. Jan. 1857 bis 1861. Anempfehlung durch Bundesbeschl. vom 31. Mai 1861.

dem Gebiete des Strafrechts ein weiterer Schritt zur Einheit gemacht worden, welche durch eine Reihe anderer Gesetze befördert auch auf dem Civil- und Processrecht herzustellen der nächsten Zukunft überlassen bleibt.

Mit Befriedigung blickt der deutsche Rechtshistoriker, nachdem er durch den Verlauf der Jahrhunderte die Kaisermacht sich mehr und mehr zu einem Schattenbilde verwischen und des Volkes politische Bedeutung sinken gesehen, auf die Gegenwart, welche dem grossen deutschen Volke im Herzen Europas seine alte Macht und Bedeutung zurückerwarb. Preis und Ehre dem Kaiser, den Fürsten, dem Volke!

ZWEITES BUCH.

Geschichte des Gerichtswesens.*

Erstes Kapitel.

Richter. Gericht. Gerichtsstand.

I. Die ältere (fränkische) Zeit.

§. 109.

a. Gang der Entwicklung.

I. Seitdem es ein geordnetes Gemeinwesen gab, bot sich dem in seinem durch die Gemeinde geschützten Frieden Verletzten die Möglichkeit dar, für die ihm zugefügten Rechtsverletzungen vor der Gemeinde

* Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen wie solche vom 8. bis zum 14. Seculo üblich gewesen, Leipzig 1741. Carl Phil. Kopp Ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistl. und Civilgerichten in den fürstl. Hessen-Casselischen Landen. Th. I. (histor.) Cassel 1769. 4. J. J. Moser Von der Teutschen Justiz-Verfassung, Frkf. und Leipz. 1775. 4. Ders. Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen, Frkf. und Leipz. 1773. 4. K. A. Rogge Gerichtswesen der Germanen, Halle 1820. G. Ludw. Maurer Geschichte des altgermanischen, namentlich bairischen öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens u. s. w. Heidelberg 1824. 4. A. Buchner Das öffentliche gerichtliche Verfahren nach altdeutscher Rechtspflege, Erlangen 1825. Freih. Max v. Freiberg Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren, Landshut 1824. J. W. Chr. Steiner über das altdeutsche und insbesondere altbairische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Aschaffenb. 1824. E. W. Unger Die altdeutsche Gerichtsverfassung, Göttingen 1842. Heinr. Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Bd. I. Giessen 1857. Rud. Sohm Der Process der Lex Salica. Weimar 1867. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter. Bd. I. II. 1 Abth. Bonn 1868, 71. — Die Lehrbücher über den gemeinen Civilprocess von Linde, Osterloh, Wetzel u. s. f. enthalten gleichfalls historische Rückblicke.

als dem Gerichte Genugthuung zu fordern. Dabei blieb aber die persönliche Freiheit so sehr gewahrt, dass die Gemeinde ohne Aufforderung nur einschritt, wenn sie selbst verletzt war, darüber hinaus das verletzte Recht zur Geltung zu bringen dem Verletzten und der Familie zustand. (§§. 10. 11. 13. 14.). Bald bildete sich ein Unterschied, je nachdem die Verletzung gegen die Person oder das Vermögen gerichtet war. Für jenen Fall, bei dem die individuelle Freiheit und die Familie am directesten betheiligt ist, musste man durch die Erfahrung, dass mit der Rache und ihrem Ausdrucke der Fehde in manchen Fällen der Gemeinfrieden selbst beinahe unverträglich sei, dahin kommen, anstatt der Blutrache eine Sühne, Busse, Compositio, anzunehmen (§. 11. VIII.). Gleichwohl blieb bis in die karolingische Zeit das Recht, die Selbstrache üben zu dürfen, sowie auch die Selbsthülfe das einzige Mittel blieb, gegen den angestifteten Verbrecher vorzugehen.[1] Zur Herbeiführung des Friedens ordnete man schon frühzeitig einzelne Männer aus der Gemeinde als Vermittler, Schiedsmänner ab. Gelang die Vermittlung, so ersetzte das an den Schiedsmann zu zahlende fredum, Friedensgeld, und das an den Verletzten oder dessen Familie zu entrichtende Wergeld (§. 11.) die Rache. Allmälig wurde diese Sühne durch Geld oder Geldeswerth unter dem Einflusse des Christenthums so zur Regel, dass man die Annahme des angebotenen Wergeldes und die Zahlung des geforderten geradezu gebieten konnte.[2] Damit war das

[1] Lex Frision. II. §§. 1—3, 4—10, Saxon. XVIII. enthalten genaue Bestimmungen hierüber.

[2] Cap. Karoli M. Francicum a. 779 c. 22. „Si quis pro faida precium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec iustitiam exinde facere, in tale loco eum mittere volumus, ut pro eodem maius damnum non crescat.“ Cap. Aquisgran. a. 802 c. 32. „Homicidia, pro quibus multus Deo perit populus christianus, omni contextatione deserere ac vetare mandamus (folgen religiöse Erwägungen) statim reus ad suam emendationem recurrat, totaque celeritate perpetratum malum ad propinquos extincti digna compositionem emendet. Et hoc firmiter banniamus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitia super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, set datam fidem paratam compositionem recipere; et pacem perpetuam reddere, reum autem nullam moram compositionis facere. Ubi autem hoc peccatorum merito contingerit, ut quis vel fratres vel propinquum suum occiderit, statim se ad poenitentia sibi compositam sumit, et ita ut episcopus eius sibi disponat absque ulla ambiguitate, sed iuvante Domino perficere suum remedium studeat, et componat occissum secundum legem, et cum propinquis

Vermittleramt überflüssig, das Friedensgeld zu einer Sühne geworden für die Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, des Gemein-Königs-Friedens, neben dem Wergelde als der Entschädigung für die Verletzung des individuellen und Familienfriedens. So trat bei Verbrechen allmälig unbedingt der gerichtliche Weg ein, mit Ausschluss aussergerichtlicher Hülfe.

II. Handelte es sich aber um Vermögensrechte, so kannte das älteste Recht ebenso wenig eine Verpflichtung zur Klage, gab vielmehr einen Anspruch auf directe Geltendmachung durch Execution unter Mitwirkung von Genossen.[3] In der ausgebildeten merovingischen Monarchie tritt aber auch hier die Nothwendigkeit gerichtlichen Verfahrens ein. Es erhielt sich jedoch das Recht der Selbsthülfe in der Form der Pfändung[4] wegen offenkundiger und pfandbarer Schulden, als Recht abhanden gekommene Sachen mit Gewalt während einer bestimmten Zeit, ohne Gewalt allgemein zu verfolgen. Während nun in dem ersteren Falle die Selbsthülfe mehr und mehr aufhörte, bis sie im Mittelalter auf's Neue auflebte (§. 75.), blieb die Eigenmacht im letzteren zu Recht bestehen bis auf die neuere Zeit (§. 161.).

III. Getreu der alten Grundlage behielt das Verfahren bis in die späteste Zeit wegen seines formellen, dem Willen der Parteien vielfach überlassenen Ganges den Charakter eines scheinbaren Kampfes bei,[5] der nach festen Regeln, anstatt zwischen den streitenden Parteien allein, vor der Gemeinde stattfand. Im engsten Zusammenhange mit der Gerichtsversammlung, dem Gerichte als der Gemeinde, Gemeindeversammlung, steht die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Akte, endlich der Einfluss, welchen die politische Stellung in der Gemeinde, der Stand auf das Verfahren selbst ausübte.

suis se omnino complaceat, et data fidem ullam inimicitiam exinde movere nemo audeat. Qui autem digna emendationem facere contemserit, hereditatem privet usque ad iudicium nostrum." Cap. in Theodonis villa a. 805 c. 5. Cap. legibus addenda a. 817 c. 13. Cap. a. 832 c. 9.

[3] Ueber diesen Gegensatz der älteren Zeit besonders: Sohm, Process der Lex Sal.

[4] Wilda Das Pfändungsrecht in Zeitschr. f. d. R. I. S. 176 ff., Siegel I. S. 35 ff., deren Ansichten aber durch Sohm manche Berichtigung erfahren.

[5] Siehe Grimm R.A. S. 854.

§. 110.

b. Richter. Gericht.*

I. In der ältesten Zeit fällt das Gericht zusammen mit der Volksversammlung, deren Vorsitzender als Richter, judex, fungirt, in frühester Zeit ein Priester,[1] der König, in den Centenen der Centenarius, die principes.[2]

II. Im Frankenreiche steht die ordentliche Gerichtsbarkeit über alle Freie des Gaues, der Grafschaft zu dem Grafen, unter ihm dem Centenar, über ihm dem Missus, dem König und dessen Stellvertreter dem Pfalzgrafen. Das Gericht, dem diese vorsitzen, ist das echte, rechte Ding. Zu dessen Schutz hat der Graf den Königsbann; auf seine Uebertretung folgt die Bannbusse (bannus).[3] Unter Königsbann wird gerichtet vom Grafen selbst in allen Dingen, welche die Stellung des Freien in Gemeinde und Staat angehen, seine Freiheit, seinen Leib oder sein echtes Eigen betreffen,[4] während in geringeren Sachen das Gericht unter dem eigenen Bann (Grafenbann) hinreicht.[5] An des Grafen Stelle können seine Unterbeamten und Stellvertreter je nach ihrer Stellung allgemein oder in bestimmten Gerichtsversammlungen den Vorsitz führen (§. 47.).

* Oben §. 13 f. Sohm Fränk. Gerichtsverf. Bethmann-Hollweg II. 1. S. 10 ff.

[1] Tacitus Germ. c. 11. Oben §. 14 N. 2. Vgl. Grimm R.A. S. 272. Joh. Merkel Der judex im bairischen Volksrechte, in Zeitschr. für Rechtsgeschichte I. 131 ff. Waitz V. G. II. 467 ff.

[2] Oben §. 13. Roth Gesch. des Beneficialwesens S. 3—11.

[3] §. 47. Grimm R.A. S. 657. 732.

[4] Cap. Langob. 802 c. 14. „Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fideiussores remittatur usque in praesentiam comitis. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset: excepto illos scabinos qui cum iudicibus resedere debent.“ Cap. Aquisgr. 810 c. 2. „Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium, aut in praesentia comitum.“ Cap. Aquisgran. 812 c. 4. „Ut nullus homo in placito centenarii, neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia, iudicentur.“ Aquisgran. 817 c. 11. Cap. Aquisgran. 817 alia capitula c. 11. „Omnis contraversia coram centenario definiri potest, excepto redempcione terrae et mancipiorum, que nonnisi coram comite fieri potest.“

[5] Lex. Sal. Tit. „De mannire.“ LVI.

III. Neben dieser obrigkeitlichen hatte sich die Gewalt der Immunitätsherren zu einer förmlichen Gerichtsbarkeit ausgebildet, welche den Charakter einer privaten hatte, nicht mit dem Königsbanne geschützt war. Ausgeübt wurde sie durch die Vertreter der Immunität (§. 50.). Jedoch war schon zur karolingischen Zeit an die Besitzer der Immunitäten vielfach die gräfliche Gerichtsbarkeit gekommen.

IV. Vor Gericht wurden ausser den Streitigkeiten und der Untersuchung der Verbrechen auch alle wichtigeren Rechtsgeschäfte vorgenommen. Dies war theils geboten, theils herkömmlich in Folge des Grundcharakters der Gerichtsversammlung, der Bedeutung mancher Akte für das öffentliche Recht und wegen der Rechtsbildung jener Zeit.[6]

V. Während in der merovingischen Periode das Gericht vor dem König oder seinem Stellvertreter in beiden Richtungen vielfach neben

[6] L. Sal. XLIV. De reipus. XLVI „De adfathamire hoc convenit observare, ut thunginus aut centenarius mallum indicant et scutum in ipso mallo habere debent et tres homines tres causas demandare debent. et postea requirant hominem qui ei non perteneat et sic fistucam in laisum iactet, et ipse in cuius laisum fistucam iactavit de fortuna sua quantum dare voluerit aut totam fortunam cui voluerit dare. Ipse in cuius laisum fistucam iactavit in casa ipsius manere debet et hospites tres suscipere debet et de facultate sua de quantum ei datur in potestatem suam habere debet. Et postea ipse cui scutum creditum est ista omnia cum testibus collectis agere debet. postea aut ante regem aut in mallo illi cui furtuna sua deputavit reddere debet ,et accipiat fistucam, in mallo ipso ante duodecim menses quos heredes appellavit in laisum iactet nec minus nec maius nisi quantum ei creditam est. Et si contra hoc aliquis aliquid dicere voluerit, debent tres testes iurati dicere, quod ibi fuissent in mallo quem thunginus aut centenarius indixerunt et quomodo vidissent hominem illum qui furtuna sua dare voluerit in laisum illius quem elegit fistucam iactare. nominare debent denominatim illum qui festucam in laiso iactet et sic fortuna sua in laiso iactitur, et illum quem heredem appellat similiter nominent. et alteri tres testes iurati dicere debent, quo in casa illius qui furtuna sua donavit ille in cuius laiso fistuca iactata est ibidem mansisset et hospites tres aut amplius collegisset et in beodum pultis manducassent et testes collegisset et hospites illi tres aut amplius de susceptiene gratias egissent. Ista omnia illi alii tres testes iurati dicere debent. Et hoc quod in mallo aut ante regem vel in legitimo (mallo) publice ille qui accepit in laiso furtuna ipse ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum furtunam illam quos heredes appellavit publice coram hominibus fistucam in laiso iactasset: hoc est novem testimonia ista omnia debent adfirmare" (Vgl. Lex Ripuar. Tit. 49. Ueber die Bedeutung von adfatimire und adfatimus Wildbrandt in Zeitschr. f. D. R. V. S. 182 ff.). LX. „De eum qui se de parentilla tollere vult. XXVI. De libertis demissis. Lex Ripuar. LVII. über Freilassung.

dem des Grafen thätig war, ohne dass eine feste Grenze bestand,[7] erscheint dasselbe in der karolingischen Zeit als ein wirklich höheres Gericht für die Rechtsstreitigkeiten der Grossen unter einander, für deren Vergehen und für jene Fälle, wo die Macht der Grafen nicht ausreichte, von ihnen das Recht verweigert wurde oder das directe Interesse des Königs und Reichs in Betracht kam.[8]

VI. Eine eigenthümliche Art von Gerichten bilden die Sendgerichte. Während sie einerseits als kirchliche erscheinen, tragen sie andererseits den Charakter weltlicher dadurch, dass allmälig weltliche Strafmittel angewendet wurden. Sie sind für die Bildung des Strafrechts von grosser Bedeutung, weil in ihnen die Idee der Verfolgung von Ver-

[7] Das lehren die Formeln für solche Akte, sowie viele Stellen der Leges. Waitz Verfassungsgeschichte II. S. 501 ff.

[8] Cap. Langob. 783 c. 7. „De rebus forfactis per diversos comites, volumus ut ad palatium pertineat." Cap. Bajoaricum 803 c. 7. „Ut si aliquis voluerit dicere quod juste ei non judicetur, tunc in praesentia nostra veniat. Aliter vero non se praesumat in praesentia nostra venire pro alterius justitiam dilatandam." Aquisgran. 812. c. 2. „Ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi diiudicetur, neque propter hoc pauperum et minus potentium iustitiae remaneant. Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum." Cap. missorum 817. c. 1. „Legatio omnium missorum nostrorum haec est. Primo, ut sicut iam aliis missis iniunctum fuit, iustitiam faciant de rebus et libertatibus iniuste ablatis; et si episcopus, aut abbas, aut vicarius, aut advocatus, aut quislibet de plebe hoc fecisse inventus fuerit, statim restituatur. Si vero vel comes vel actor dominicus, vel alter missus palatinus, hoc perpetravit, et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur." — Verweigerung des Gehorsams in kirchlichen Dingen Wormat. 829 gen. c. 1., wissentliche Production falscher Zeugen Wormat. cit. alia cap. c. 6., gewohnheitsmässige Friedensstörer das. c. 7. c. 15. „Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. Comites autem et missi nostri magnum studium habeant, ne forte propter eorum neglegentiam pauperes crucientur, et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gratiam habere velint. Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerunt." Responsa misso cuidam data 819 c. 5. „Volumus ut comes potestatem habeat in placito suo facere quo debet, nemine contradicente. Et si aliter fecerit quam iuste, ad quem factum illud pertinet, veniat in praesentiam nostram, et nos illi de eodem comite faciamus iustitiam." Genaue Bestimmungen über die Aufrechthaltung des Friedens gegen aussergewöhnliche Störungen in Conv. Carisiacus Karoli II. 877. c. 15 sqq.

brechen durch öffentliche Ankläger zuerst eine praktische Gestalt annahm.[9]

II. Das Mittelalter.

A. Ordentliche Gerichte.*

a. Für Freie.

§. 111.

1. Die Landgerichte.**

I. Mit der Bildung der Landeshoheit war der zum Landesherrn gewordene Graf, Bischof u. s. w. (§§. 68. 69.) aus dem königlichen Be-

[9] R. Dove Die fränkischen Sendgerichte in Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. IV. (1864) Seite 1—45, 157 ff., V. (1865) S. 1—42. Brunner Schwurgerichte S. 458 ff.

* O. Stobbe Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in Zeitschrift für deutsches Recht XV. 82 ff. Samson De person. et iudiciorum ordine (§. 84 *). C. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

** Es sollen die Stellen zusammen folgen. Frid. II. stat. 1232 „Centumgravii" cet. (§. 69). Sachsenspiegel I. 59 §. 1. Bi koninges banne ne mut neman dingen he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen. Sve den ban enes untfet, he ne darf ine anderwarve nicht untvan, of die koning stirft. Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein. Sve bi koninges banne dinget die den ban nicht untvangen hevet, da sal wedden sine tungen. — §. 2. It ne mach nen richtere, de bi koninges banne dinget, echt ding hebben ane sinen scultheiten, vor deme he sik te rechte beden sal. Dar umme sal he den scultheiten des irsten ordeles vragen, of it ding tiet si, unde dar na, of he verbeden mute dingslete unde unlust. Svenne eme dat gevunden wirt, so klage manlik dat ime wirre mit vorspreken, durch dat he sik nicht ne versume." — III. 52. 3; 64 §. 4. „Sistich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under koninges banne dinget, of he den ban von me koninge selve hevet. c. 5. (oben § 69). Verliet en greve siner grafscap en deil, oder en voget siner vogedie, dat is weder recht. Die belende man ne mut dar over nenen koninges ban hebben, als man ine von ime dulden dorve. Ban liet man ane manscap. — §. 6. Palenzgreven unde landgreven dingen unter koninges banne, als die greve; den weddet man ok sestich schillinge." — Schws. c. 75. (W., vgl. c. 92 L.): „Ez enmac mit rehte dehein bur rihter gesin, noch nieman der sin reht verloren hat. Kumet aber ein tat diu minner ist wan umbe fünf echillinge, von roube oder von diupheit, da mac man wol einen vogt über kiesen, da doch des küniges ban ist, der da über rihte. Ich meine also. swa der rihter niht ist der über wunden rihten sol, da mac man wol einen kiesen der ze hut unde ze hare rihte, ez si in steten oder in dorfen. swa man anders rihtet

amten, Beneficiaten oder mit der Grafengewalt betrauten Immunitätsbesitzer in Folge seiner territorialen Gewalt zum Inhaber des Gerichts, zum

wenne hie geschriben stet, der wird schuldic an den liuten. Kein vogetei ist niht lehen. wan swa man rihter nemen sol, da sol man nemen nach der liute rate. Swer des bannes von dem künige niht enhat, der enmac niht gerihten wan ze hut unde ze hare. daz bescheide wir also. Hat ein phafen fürste regalia von dem künige, der mac niemande da von deheinen ban gelihen da ez den liuten an den lip oder an den gesunt oder an bluotrunst geit. unde enphilhet er einem rihter also sin gerihte, daz er über menschen bluot rihte: der wirt schuldic an allen den, die ir bluod vergiezent. wan wil er rehte tuon, so sol er den rihter ze dem künige senden. unde mac der da hin niht komen, so sol der phafen fürste sinen boten ze dem künige senden, daz er sinem rihter den ban an sinem brieve sende. Des bedurfen leien fürsten niht die iriu lehen von dem künige enphahent. der lihet den ban wol sinem rihter. unde der rihter mac in für baz niht gelihen. unde hat ein leien fürste sunderiu gerihte, da man über menschen bluot rihten soll: der soll ieglichem rihter besundern sin gerihte lihen. unde der phafen fürsten rihter die sullen daz selbe von dem künige. Aller leie klage unde allez ungerihte mac der rihter rihten der den ban hat, unde daz in sinem gerihte lit; ane ob man umbe eigen klagete. dar umbe mac dehein rihter niht gerihten wan uf der rehten dincstat. Daz ist also gesprochen. swa daz eigen lit, da sol man ouch dar umbe rihten. Bi künges banne mac man wol rihten. Swer den ban eines enphahet, der darf sin anderweide niht enphahen diwile unde er rihter ist, der künic lebe oder er si tot. wirt im aber daz gerihte genommen, unde wil er aber rihter werden: er muoz den ban anderweide enphahen." Schws. c. 96. a. E. 115. L. — Schwäb. Lehnr. art. 41. „Bischove gut, vnde van lehen sol der kiunig gantzes lihen. alle bischoeve enphahent von dem kiunige miuntzzen vnd zoelle vnde etliche enphahent van lehen. vnd etliche weltliche gerihte, swaz des gerihtes ist. daz iuber blovt rivnsa gat. vnd iuber den totslag. swem daz der bischof lihet. den sol er senden mit sinem brieve an den kiunig. daz er im den ban lihe. Swer iu iuber menschen bluot rihtet. vnd den ban von dem kiunige niut emphangen hat dem sol der kiunig die zongen vz heizzen sniden. oder er sol si loesen nach dez kiuniges genaden. vnde verseit der kiunig einest dem bischove. oder so er sinen brief sendet. daz er den ban dem rihter niut lihet. so rihtet der rihter ein iar mit rehte ane den ban. alse ob der bischof sin reht von dem kiunige enphangen hat. Der kiunig sol vil vol vizzen wem er den ban lihen miuge. daz er zerehte rihter miuge sin da sol der kiunig sehen an daz lant reht bouch. da vindet er ez inne wer mit rehte rihter miuge sin vnde mag gesin. elliu diu gerihte die iuber blout riunse. vnd iuber den totslag gant. die movz man alle von dem Roemeschen kiunige enphahen. Die leigen (forsten) bedurffen ir rihter den ban von dem kiunige niut heizzen enphahen. si lihent in selbe wol. so eht si in von dem kiunige enphahent mit rehte. Alse der kiunig in tivschem lande niut ist so mugen der phaffen fiursten rihter wohl rihten ane ban. vntz in ein brief komet von dem kiunige. vnd so der kiunig von tivschem lande vert. so meg er dez riches marschalk wol den gewalt geben. daz er den ban lihe. daz ist der herzoge von sahsen daz sol er tovn in tiuringen.

Richter zu eigenem Rechte geworden. Allen diesen Herren stand der Königsbann im vollen alten Umfange zu. Dessen Verleihung war bei den weltlichen Landesherren in der Belehnung mit den Reichslehen enthalten. So lange der Amtscharakter festgehalten wurde, musste der vom Herrn eingesetzte Stellvertreter den Bann vom Könige sich leihen lassen, da man den Bann nicht weiter leihen durfte. Als aber das Fürstenthum ausgebildet war, erhielten die Landesherren von Friedrich II. das Recht, den Bann ihren Centgrafen selbst zu leihen.[1] Damit waren diese Gerichte zu landesherrlichen geworden. Je nachdem nun der Landesherr oder sein Stellvertreter über gewisse Personen richtete, über andere aber niedere (der mit dem Gerichte Beliehene oder dessen Stellvertreter) bildete sich der Gegensatz der landesherrlichen Gerichte in höhere und niedere nach den Personen der Gerichtssuchenden um. Dieselbe Entwicklung hatte statt bei den geistlichen. Die geistlichen hatten zwar aus demselben Grunde das Gericht, hingegen fand bis in's 14. Jahrhundert hinein eine directe Belehnung der Vögte Seitens des Königs mit dem Blutbanne statt, weil das canonische Recht die persönliche Ausübung verbot. Seit der vollen Ausbildung der geistlichen Fürstenthümer sah man die Belehnung mit dem Blutbanne durch den

vnd in Sahsen. vnde in hessen. vntz an beheim. vnd iuber alle vranken. swer der ist der sin vndertan ist. vnd git im der kiunig den gewalt. daz er den ban lihe. So hat der marschak reht iuber allez Swaben. vntz an den Rin. vnd durch daz gebirge. vntz fiur Triende eine mile. Der phallentz grave von Rine. der hat gewalt den ban zelihenne. ienesit Rinnes vntz fiur metze eine mile. vnd vntz an die vse. vnd in flandern vnde ob im der kiunig den ban lihet oder niut. so hat er den gewalt daz er in doch lihet. daz ist non dem rehte. alse die fiursten den kiunig went beclagen. ob er wider reht tovt. daz soln si tovn vor dem phallentz graven von Rine. die ere hat er vor andren fiursten. diz reht hant die zwene herren. so daz riche ane kiunig ist." Sächs. Weichb. XI. 3 (v. Dan.) „Also hot ouch der burcgreve den ban von dem koninge, unde gerichte von des landes herren." — Sehr gute Bemerkungen über einzelne dieser Stellen und besonders über die Ausbildung in Oesterreich hat Berchtold Landesh. Oesterr. S. 159 ff. —

Zur Vergleichung für das altfranzösische Recht als Orientirung: Anschütz Ueberblick über die Geschichte der altfranzös. Gerichtsverfassung in Zeitschr. f. Rechtsgesch. (1868) V. S. 255 ff. H. Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1871, bietet für das fränkische, normännische, altfranzösische und englische Recht bahnbrechende und meist abgeschlossene Forschungen.

[1] Es erscheint als Ausnahme, wenn K. Richard 1262 auf Bitten des G. Gottfried III. von Arnsberg dem von diesem ernannten Vogte von Soest den Königsbann leihet (Seibertz n. 323.) und hängt offenbar mit den Vehmgerichten zusammen.

Bischof oder Abt nicht als eine Theilnahme des Geistlichen am Richten über Leib und Leben an.[2] Dies hatte zur Folge, dass ihnen einzeln der Blutbann ein für allemal zur Weiterbelehnung an ihre Vögte verliehen wurde, im Allgemeinen aber von denselben ohne ausdrückliche Begabung des Kaisers dies Recht ausgeübt wurde aus gleichem Grunde wie bei den weltlichen.[3]

II. Der Landesherr führte in Person (§. 77.) selten noch den Vorsitz im Gerichte, sondern bestellte dazu regelmässig Beamte unter verschiedenen Namen (§. 78.). Unter Königsbann leiteten die ordentlichen Gerichte Landrichter, Vögte, Burggrafen, Gografen, Centgrafen, Schultheissen u. a. Vor ihnen hatten ihren Gerichtsstand die Schöffenbaren (§. 85.) in allen Dingen, welche vor das alte Grafengericht unter Königsbann gehörten.[4] Ausser den Rechtsstreitigkeiten wurden fortwährend auch alle wichtigeren Rechtsgeschäfte, welche sich auf echtes Grundeigenthum und Freiheit bezogen, im Landgerichte vorgenommen.[5]

[2] Mein System des Kirchenr. S. 115 — C. ult. ne clerici vel monachi in Vlto III. 24. Bonifac. VIII „Episcopus seu quicunque alius praelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio maleficio, ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicunque iniungat, ut super hoc veritatem inquirens iustitiae debitum exsequatur, irregularis censeri non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit iustitia mediante. Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat: eas tamen quum iurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare."

[3] Die Urk. Karls IV. von 1371 (Seibertz n. 823.) über die Belehnung der Grafschaft Arnsberg verleiht ausdrücklich auch die Freigrafschaften. Für den Ausgang des 13. Jahrh. siehe das Verzeichniss bei Seibertz n. 484.

[4] Sachsp. III. 26. „§. 1. Die koning is gemene richtere over al. — §. 2. In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin handgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingpflichtlich. Die's scepenen stules dar aver nicht ne hevet, de sal des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is. — §. 3. Dissen stul ervet die vader uppe sinen eldesten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nesten unde eldesten evenbürdigen svertmach."

[5] Es lässt sich das aus den Urkundensammlungen für jedes Land leicht darthun. Für Westfalen z. B. aus Seibertz num. 61, 67, 151, 177, 254, 265, 276, 612. Urk. des Erzb. von Köln von 1170 von der Uebertragung eines patrimonium Seitens des nobilis Rabodo consensu suorum heredum an seine Frau „sub imperiali banno". Erzb. Philipp I. 1174; Erzb. Engelbert I. von 1218 über die Schenkung einiger Güter an das Stift zu Geseke, worin es zum Schlusse heisst: „Huic vero collationi

III. In Folge mannigfacher Verleihungen der blossen Grafschaft, des Gerichts als Lehen, der Theilungen derselben, Verleihungen von königlichen Gütern, Erblichwerdung des Gerichts in der Hand von Rittern oder Ministerialen, sowie zufolge des Besitzes von Herrnhöfen und Reichsministerialengütern war in der ersten Hälfte des Mittelalters die Gerichtsbarkeit an manche Herren gekommen, denen die Eigenschaft von Landesherren abging. Diese Verhältnisse änderten sich mit der grösseren Bedeutung und Macht, welche die Hofgerichte (§. 119.) erlangten, und der sich abschliessenden Landeshoheit. Wie sich seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts von einer Uebertragung des Bannes durch den König ausser in den kaiserlichen Gerichten kaum mehr als einzelne Spuren finden, so war die Gerichtsbarkeit im Umfange der alten gräflichen zu einem rein landesherrlichen Rechte geworden. Sie hatte sich nur bei den wirklichen Reichsständen, der Reichsritterschaft, sowie den wenigen freien Gemeinden erhalten.

IV. Im 15. Jahrhundert verloren die Landgerichte immer mehr ihre alte Bedeutung. Hieran trug Schuld die veränderte Verwaltung der

testes sunt: Bernhardus plebanus forensis ecclesiae. Hermannus, Arnoldus, Gotefridus sacerdotes in conventuali ecclesia. Godescalcus advocatus ejusdem ecclesie. Gerhardus qui presedit judicio, quod in vulgari dicitur vrieban, et sub banno regio donationem factam confirmavit . . . Insuper liberi illi banno attinentes. Praetera ministeriales . . . et alii quam plures," 1225, 1247 schenkt Conrad Burggraf von Stromberg die Güter, welche der miles de Uthene von ihm su Lehen gehabt und dessen Erben „coram nobis in judicio nostro quod vridinch dicitur"; 1250; 1253; 1325 bekundet Godefridus nobilis de Rudenberg einen Tausch: „coram libera nostra sede Antonio de Clothingen vryegravio nostro sedi judiciali presidente, convocatisque ibidem liberis hominibus notre Comicie libere ac aliis testibus fide dignis dictata et prolata ab eisdem hominibus liberis sententia justa et perfecta . ." — Für die Verhältnisse in den geistlichen Territorien ist noch von Bedeutung Frid. II. sent. in favorem ecclesiarum a. 1234 (Leg. II. p. 304): „ut nullus episcopus Theutonie de hiis que spectant ad regalia, et ab imperio tenet, aliquem infeodare possit preter assensum nostrum, et quod nulli advocato liceat in cives cathedralis civitatis exactionem aliquam facere. Nec liceat alicui comiti vel advocato, sibi iuditium usurpare de hiis que in emunitatibus fiunt ecclesiarum, nisi tantum ecclesiastico iudici, ad hoc de voluntate episcopi constituto, et quod nulla ecclesia in uno predio plures advocatos possit habere. Item quod nulli advocato liceat in officiatos episcopi et familiam ecclesie sue aliquam exactionem facere vel iudicium exercere. Item quod quilibet episcoporum Theotonie secularem officiatum in suis civitatibus, oppidis et villis habere tenetur ut iudicet loco sui et duas partes compositionis et satisfactionis spectantes ad episcopum loco ipsius pro parte sua recipiat, et tertiam habeat advocatus." Vgl. die §. 69 angef. Reichsgesetze.

Territorien (§. 78.), das steigende Ansehen der Hofgerichte, die Aufnahme des fremden Rechts (§. 57.), vor Allem aber das stete Abnehmen der Bedeutung, welche die blosse Freiheit der Geburt gab, damit im Zusammenhange die abnehmende, allmälig fast verschwindende Autonomie der Landbewohner. So bilden die freien Gerichte in Westfalen eine wahre Ausnahme (§. 116.).

§. 112.

2. Die Stadtgerichte.

I. Für die bischöflichen und königlichen Städte waren von vornherein eigene Richter in den Städten bestellt; dasselbe fand auch gleich anfänglich in den Territorialstädten Platz. Die Entwicklung der Verhältnisse in den Städten brachte mit sich, dass der Gegensatz der Gerichte über Freie und Nichtfreie allmälig fortfiel und die verschiedenen Gerichte sich von einander nur durch die Person des Richters, der Beisitzer und den Umfang der ihnen zugewiesenen Sachen unterschieden (§§. 47. 80. 81.).

II. Unter Königsbann[1] richtete während der ersten Hälfte des Mittelalters der Advocatus, Vogt, in den Reichsstädten der Burggraf; im Einzelnen kommen verschiedene Namen vor. Oft gab es einen höheren und niederen Vogt. In manchen Territorien übte auch der Centenarius, Gograf in gewissen Sachen die Gerichtbarkeit aus. Daneben gab es für bestimmte Klassen (die Hörigen des Bischofs, des Landesherrn) eigene Vögte, sowie auch die Stadt selbst für gewisse Dinge Richter bestellte und die städtischen Obrigkeiten direkt eine Gerichtsbarkeit handhabten. Während sich in den Reichsstädten die Belehnung des Bannes durch den Kaiser noch bis zum Ausgange des Mittelalters dort erhielt, wo die Stadt selbst die Vogtei nicht an sich gebracht hatte, fand in den übrigen mit der (§. 111.) geschilderten Ent-

[1] Sehr interessant sind die Bestimmungen des ältesten Soester Stadtrechts von 1120 (?) bei Seibertz n. 42, von Medebach von 1165 das. n. 55. Im letzteren ist den Städtern das Recht gegeben, für gewisse kleinere Vergehen selbst Richter zu wählen. Für die spätere Zeit die Articuli de juribus Civitatis Medebacensis das. n. 718 um das J. 1350. Dieselben lehren die genaue Competenz der mannigfaltigen landesherrlichen und städtischen Richter; ebenso die alte Soester Schrae von 1350 das. n. 719. — Sehr ausgebildet war das Gerichtswesen in Brünn, dessen Bestimmungen besonders über die Stellung des Richters (Rössler S. 187 f.) und der Jurati (das. S. 189) sehr lehrreich sind.

wicklung nach und nach nur die Ertheilung des Bannes durch den Landesherrn statt. Aber auch das fiel allmälig zusammen mit der Bestellung zum Richter überhaupt.[2]

b. Ueber eigene Leute.

§. 113.

1. Lehnsgerichte, Ministerialengerichte.

I. Der Vasall stand unter der Gerichtsbarkeit des dominus feudi ohne Rücksicht darauf, ob er frei oder nicht ganz frei war, in allen das

² Für die Marken und die Mark Brandenburg insbesondere stellt der Sachsenspiegel folgende Grundsätze auf. II. 12. §. 6. „Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener grafscap in ene marke, al hebbe die greve de grafscap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is, unde ire recht tveit; dar umme sal man is vor das rike tien." III. 64. §. 7. „Jewelkeme markgreven drittich schillinge, die dinget bi sines selvis hulden." III. 65. §. 1. „Die markgreve dinget bi sines selvis hulden over ses weken, dar vint iewelk man ordel over den anderen, den man an sime rechte nicht bescelden ne mach. Doch ne antwerdet dar neman to kampe sime ungenoten." Dass nun ein Ziehen an den König und an das Reich stattfand, zeigt für Oesterreich Berchtold Oesterr. L. H. S. 163 ff. Seitdem aber im Priv. minus die Gerichtsbarkeit als landesherrl. Recht anerkannt war, wurde der Königsbann zum Banne des Herzogs, obwohl auch der höhere Bann als der von 30 Schill. blieb. Die Ausschliessung des Rechtszuges an das Reich war ein Zweck des Majus. Auch in Brandenburg fand dieser Rechtszug statt, wie Kühns I. S. 75 ff. beweist, und erst im 16. Jahrh. hörte dies auf. Der Sachsenspiegel ist also auch hier dahin zu verstehen, dass das Gericht in der Mark als landesherrl. erscheint. Kühns I. S. 36 ff. Vgl. Homeyer Ssp. I. Reg. Rechtsst. Landr. S. 510 ff., Gaupp Stadtr. II. S. 208 ff. Man kann daher sagen: es gab in der Mark keinen Königsbann. Ueber die Sache selbst noch Posern-Klett Zur Gesch. der Verfass. der Markgr. Meissen 1863. Homeyer System S. 540. — Weiter aber geht das Recht des Königs von Böhmen, in dessen Landen weder Bann des (deutschen) Königs ist noch Rechtszug an ihn. Dies beruht darauf, dass Böhmen mit Mähren und Schlesien, trotz der Verbindung mit dem Reiche, in allen inneren Angelegenheiten durchaus selbstständig und somit von der Einwirkung des Kaisers wie des Reichstages gänzlich unabhängig dastand. Die goldne Bulle Karl's IV. von 1356 cap. VIII. „De Regni Boemie et Regnicolarum ejus immunitate," bestätigt dies Privileg aufs Neue. Hierdurch war somit für die Folgezeit festgestellt, dass, weil dies Immunitätsprivilegium unbeschränkt [ohne die im cap. XI. §. 4 derselben Bulle bezüglich des privilegium de non appellando et de non evocando für die Kurfürsten gemachte Einschränkung, welche auch in allen späteren Privilegien der Art wiederholt wurde] bestätigt wurde, in keinem Falle eine Jurisdiction des deutschen Königs als solchen über Untergebene

Lehen betreffenden Sachen.[1] Stritten sich zwei Vasallen desselben Herrn, so sass dieser persönlich oder durch einen Stellvertreter zu Gericht. Klagte der Mann aber gegen den Herrn aus dem Lehensverbande (z. B. wegen Verweigerung des Lehens, ungerechter Entziehung u. dgl.) oder hatte der Herr Forderungen an den Mann oder beschuldigte ihn eines Verbrechens gegen die Lehenstreue, so sass zu Gericht ein Stellvertreter des Herrn. In anderen als Lehenssachen behielt aber der freie Vasall den gewöhnlichen Gerichtsstand bei.[2] Dies ist bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts im Allgemeinen ausser Zweifel.

II. Ganz ähnlich findet sich mit der Ausbildung der Ministerialität für die Ministerialen und die auf deren Stellung bezüglichen Verhältnisse ein besonderes Dienstmannengericht unter dem Vorsitze des Herrn oder seines Stellvertreters (Landmarschall). Dies Gericht hatten die Ministerialen, seitdem sie einen besonderen Stand bildeten, überhaupt in allen bürgerlichen oder peinlichen Klagen, wofern sie nicht als Freie den höheren Gerichtsstand der Freien hatten (§§. 83. 88.).

III. Beide Arten von Gerichten umfasst der Ausdruck curia, jus curiae, jus curiae feudalis. Je mehr beide Stände in einander übergingen (§. 83.) und gegenüber den Gemeinfreien sich zu einem höheren Stande herausbildeten, desto mehr schwand der Unterschied dieser Hofgerichte. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sind dieselben mehr und mehr zusammengefallen und bilden das unter dem Landesherrn selbst oder einem oberen Beamten als Stellvertreter tagende Hofgericht, vor dem im Gegensatze zu den nicht ritterlichen Landbewohnern und Bürgern der Städte der Ritterstand, niedere Adel, in allen Civil- und Criminalsachen seinen Gerichtsstand hatte.

der Krone Böhmens ausgeübt werden könne. Folge hiervon war, dass in Böhmen alles Gericht vom König ausging, die Berufung an ihn ging. Dass aber gleichwohl Berufungen an Städte ausserhalb der Kronlande und in diesen ganz wie im übrigen Deutschland von Städten an Städte vorkamen, lag in der Einwirkung des durch die Könige gegebenen bez. anerkannten und in seiner Entwicklung gelassenen deutschen Rechts.

[1] Konrad II. Edict. de beneficiis a. 1037. Heinrich III. const. de benef. amitt. Frid. I. const. de jure feudor. a. 1158. Heinr. VI. sent. de citacione super feoda a. 1196. Ejusd. sent. de testibus jure feodali a. 1195. — Confoed. cum princ. eccles. Frid. II. n. 5. Frid. II. sent. de variis casibus juris feodalis. Const. pac. Frid. II. a. 1235 §. 11. Adolfi reg. sent. a. 1295. Die genaueren Verhältnisse zeigen die Lehnrechtsbücher des Sachsen- und Schwabenspiegels, die libri feudorum und das System des Lehnrechts von Homeyer.

[2] Das zeigen z. B. die §. 111 n. 6. angeführten Urkunden.

§. 114.

2. Die übrigen Gerichte.

I. Für die auf den Gütern der Landesherren, Dynasten, freien Ritter, Freien, sitzenden aus verschiedenen Gründen (§§. 54—56. 87. 88.) von dem Herrn des Hofes persönlich abhängigen Leute, sowie für die unter der Pflege eines Herrn, die nicht die gewöhnliche mit der ordentlichen Gerichtsgewalt versehene Vogtei war, befindlichen Personen, kommen verschiedene Gerichte vor, welche je nach der Beschaffenheit des Verhältnisses Eigengerichte, Hofesgerichte, Hofsprache, Hyensprake u. dgl. heissen.[1]

II. Den Vorsitz führte der Herr selbst, gewöhnlich aber der mit der Verwaltung des Hofes betraute Villicus oder der Advocatus, Praepositus u. s. w. Gerichtet wurde hier über alle auf das Hofverhältniss bezügliche Sachen: Dienste, Zinsen, Abgaben u. dgl., ferner die Rechtsverhältnisse der Hofesleute: Erbrecht, Güterrecht der Eheleute, Verkäufe u. s. w., sowie über die kleineren Vergehen. Die an Leib und Leben gehenden Verbrechen waren hingegen meistens den (ordentlichen) höheren Richtern vorbehalten.

III. Innerhalb der Höfe und in den Dörfern gab es ausserdem für eine Menge von örtlichen Verhältnissen noch eine Anzahl verschiedener Gerichte.[2]

[1] Für diese Verhältnisse sind am lehrreichsten die Weisthümer von Grimm. Diese Verhältnisse im Einzelnen waren höchst mannigfaltig. So gibt die Urk. Erzb. Phillip's I. von Köln von 1186 (Seibertz n. 90.) der familia von 5 Höfen der cölnischen Kirche bei Soest Privilegien, in denen es heisst: „Indultum est eis praeterea, ut coram Comite qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sentencias proferant, advocati esse possint et patroni causarum. Quod si aliquis liber se ad condicionem hanc contulerit, habens predia vel mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra ipsum bannum.“ — In einer Urk. von 1258 (Seibertz n. 311.) entsagt der Vogt von Gesecke mit seinem Sohne gewissen behaupteten Vogteirechten auf Höfe eines Stifts und erklärt: „Reservamus etiam nobis in dictis lignis judicium quod Kuenigesban dicitur faciendum“. Urk. von 1327 (Seibertz n. 620.), worin der Nobilis dominus de Bylsteine dem Kapitel zu Meschede die Vogtei über einen Hof verkauft, sich aber den Vorsitz in der hyensprake mit dem Stellvertreter des Probst vorbehält. Für Oesterreich s. Berchtold Oe. L. H. S. 173 ff., für Brandenburg Kühns I. S. 92 ff.

[2] Vgl. Walter R. G. §. 606 fg.

B. Die königlichen Gerichte.

§. 115.

1. Die kaiserlichen Landgerichte.*

In den dem Reiche gebliebenen Gebieten war der Reichsvogt, Landvogt, Landrichter mit Handhabung der Gerichtsbarkeit betraut, die er mit Hülfe von Reichsschultheissen und Reichsministerialen als Unterbeamten ausübte. Im Laufe der Zeit erhielten sich nur einige Landgerichte.[1] Der Landrichter wurde vom Kaiser bestellt und richtete unter Königsbann über alle Eingesessenen des Gebiets. Uebrigens verwies der Kaiser während des ganzen Mittelalters an ihn gelangte Berufungen zur Entscheidung an diese Gerichte, wie auch die Landgerichte selbst Klagen aus anderen Theilen des Reichs annahmen.[2] Dies führte schon im 15. Jahrhundert dazu, von Reichswegen ihre Gerichtsbarkeit auf den Sprengel selbst zu beschränken,[3] hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg. Denn noch in der späteren Zeit haben wiederholte Beschwerden gegen die kaiserlichen Landgerichte stattgefunden, welche eine Gerichtsbarkeit für solche Territorien behaupteten, deren Inhabern kein privilegium de non evocando ertheilt war. In Folge der Bestimmungen der späteren Reichsgesetze und der Unausführbarkeit der Urtheile wegen des Widerstandes der Stände war ihre Wirksamkeit als wahre Obergerichte allmälig eine sehr unbedeutende. Gleichwohl bildeten sie einen steten Gegenstand der Beschwerde.[4] Noch der letzte Kaiser versprach ihre Abstellung in reifliche Erwägung zu ziehen und dem Reiche darüber eine Vorlage zu machen.[5]

* Vgl. §. 70. — Bericht von der kais. und Reichs-Vogtey in Schwaben, wie auch dem kais. Landgericht auf Leutkircher Haid, Lindau 1755–59, 2 The. fol. Struvii Corpus juris publici Imp. nostri Rom.-Germ. cet. Ed. 3. Jenae 1738. 4. Cap. XXV. §. LXV.—LXXVII. (pag. 982—990), der ihre Geschichte, Verfassung, Competenz und damaligen Bestand angiebt. Moser Teutsche Justizverf. II. 983 bis 1020.

[1] Das Hofgericht zu Rotweil, die kais. Landgerichte in Schwaben, unter denen besonders das auf der Leutkircher Heide hervorragt, kais. Landgericht in Ober- und Niederschwaben, in Nürnberg, kais. Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg, im Elsass (Hagenau), ferner kais. Landgerichte in Altdorf, Auerbach, Eger, Pleissen u. s. w.

[2] Dies hob für die kurfürstlichen Territorien auf die Bulla aurea c. XI. §. 4.

[3] R.A. zu Nürnberg v. 1438 num. 2. §. 2.

[4] R.A. von Regensburg 1641 §. 93. I. P. O. art. V. §. 36.

[5] Wahlkapit. art. XVIII. Reichsstädtische Monita zum Project der perpetuirl. Wahlkap. art. XVIII. Wahlkapit. K. Franz II. art. XVIII. §. 8 ff.

2. Die westfälischen Vehmgerichte.*

§. 116.

a. Geschichte.

I. Bei dem Uebergange aus der karolingischen Zeit in's Mittelalter hatte sich in Westfalen die alte karolingische Gemeinde- und Gerichtsverfassung erhalten. Hierzu trug vor Allem der freie, unabhängige Sinn der Bewohner und deren Liebe zum Alten bei. Dazu kam, dass viele königliche Güter geblieben waren, dass es wenige weltliche Grosse gab, die meisten Geistlichen (Aebte, Pröbste) aber kein grosses zur Landesherrlichkeit führendes Besitzthum hatten. Ganz besonders wirkte aber für die Beibehaltung unmittelbarer Beziehungen zum Reiche die Oberherrschaft der Sachsenherzoge und der Erwerb der Kaiserwürde durch dieselben.[1] Nach der Auflösung des alten Sachsenherzogthums blieb durch die Belehnung des Erzbischofs von Köln mit dem Herzogthume von Westfalen und Engern eine Obergewalt, welche sich bis in die spätere Zeit nicht blos dadurch als wirksam zeigte, dass selbst die zu vollen Landesherren gewordenen Grafen und Herzoge Lehen nahmen,[2] sondern dass selbst wirkliche Fürsten,[3] Dynasten, Grafen und Städte die Hoheit des Herzogs fortwährend anerkannten.

* Literatur. Monographieen und Stellen in sonstigen Werken bei C G. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, Tübingen 1845 S. 113—117, der selbst S. 3—38 über sie handelt. Walter R.G. §. 585—591, Zöpfl R.G. S. 973 ff. P. Wigand Wetzlar'sche Beiträge, Wetzlar 1840, 3 Thle. (an mehreren Stellen) ist von Wächter vergessen. Dess. Denkwürdigk. des Archivs des Reichs-Kammer-Gerichts liefern noch weitere Beiträge. E. Th. Gaupp Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, Breslau 1857. Von älteren Werken C P. Kopp Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, vollendet und herausgeg. v. U. F. Kopp, Göttingen 1794. Paul Wigand Das Fehmgericht Westphalens, aus den Quellen dargest., Hamm 1825. Jacobson Art. Vehme in Herzog Real-Encyclopädie f. Theol. und Kirche XVII. 52 ff. Eichhorn R.G. III. S. 167—223. Seibertz R.G. III. S. 367 ff. Ueber die Quellen Wächter a. a. O. S. 117—144. Sie sind Vehmrechtsbücher, s. g. Reformationen der Vehmgerichte, Weisthümer und Urkunden über gerichtliche Akte

[1] §. 68. Der gleiche Umstand hat ohne Zweifel dazu beigetragen, dass in Schwaben und Franken so viele reichsunmittelbare Gebiete entstanden.

[2] So der von Arnsberg Vgl. §. 77. Urk. von 1368. Dazu die Urk. §. 76.

[3] Dies beweisen die Urkunden bei Seibertz num. 438, 450, 471, 473 aus den Jahren 1291, 1294, 1297—1303. Seibertz selbst argumentirt aus dem Oberherzogthum des Erzbischofes, meint aber, als solcher sei er Statthalter gewesen und

II. Diese Stellung der Erzbischöfe von Köln als förmlicher Grossherzoge von Westfalen (summi duces) auch über den mit den herzoglichen Rechten bekleideten Landesherren hatte zur Folge, dass, nachdem sich anderwärts überall die volle Erblichkeit der Grafengewalt vollzogen hatte, die unter Königsbann dingenden Richter in Westfalen, denen der Erzbischof als geistlicher Fürst den Blutbann nicht selbst leihen konnte, diesen auch in den Territorien der weltlichen westfälischen Landesherren nicht, wie anderwärts, von diesen, sondern vom Könige direct empfingen.[4] Auch nachdem das für die directe Ertheilung des Blutbannes bestandene kirchliche Hinderniss gefallen war, fand noch eine geraume Zeit die Ertheilung des Bannes durch den König selbst statt.

III. So hatten sich in Westfalen unter diesen günstigen Umständen auch allenthalben zahlreiche Freie dadurch erhalten, dass sie im Besitze des alten Gerichtsstandes vor den wirklichen alten Grafengerichten blieben und in diesen dieselben Rechte übten, welche sie schon vor den Zeiten Karls besessen hatten.[5] Hierdurch hatten im Gegensatze zu anderen Gegenden, neben den landesherrlichen Gerichten — den Gaugerichten, Ograviatus — für die kleineren Sachen und über die nicht schöffenbaren nicht sentbaren Leute, und neben den verschiedenen Arten von Eigengerichten, Hofsprachen u. s. w., die alten Grafengerichte sich mit dem Charakter von wirklichen Freigerichten, Vrigrafschaft, erhalten.

IV. Im Laufe der Zeit waren in Folge von Belehnungen Seitens des Reichs[6] die meisten dieser Freigrafschaften, später Freistühle genannt, an Landesherren, Ritter, geistliche und weltliche Communitäten

habe keine Lust gehabt, die Rechte der Herzoge über die Freien sich ausdehnen zu lassen.

[4] Dafür geben viele der citirten Urkunden den quellenmässigen Beweis. Ich setze nicht, wie Seibertz S. 371 N. 7 sagt, in diesen Punkt den einzigen Grund der Vehmgerichte, wie meine nicht geänderte Darstellung beweist. Aber ich lege auf ihn deshalb grosses Gewicht, weil, seitdem die Herren den Bann selbst leihen konnten, die westfäl. Gerichte bereits festsassen und blieben, weil der geistliche Fürst den Blutbann nicht leihen durfte. Dass der Bann nicht weiter geliehen werden durfte — Seibertz ist allerdings anderer Meinung — ist §. 111 gezeigt worden.

[5] Interessant ist die Urk. von 1291 bei Seibertz num. 438.

[6] Das sagt ausdrücklich die Urk. von 1368. Viele Familien und Städte, welche Grafschaften hatten, ergeben die bei Seibertz im Register zum 3. Bande unter dem Worte Freigrafen, Freigrafschaften citirten Urkunden.

gekommen und nur einige dem Erzbischofe selbst zur Besetzung geblieben. Ihr freier Charakter erhielt sich aber in Folge der geschilderten Umstände dadurch, dass entweder der Stuhlherr in Person dem Gerichte vorsass oder gleich dem Erzbischofe selbst bis in's 14. Jahrh. dem aus der Zahl der freien Gerichtseingesessenen oder aus sonstigen Freien des Herzogthums zu ernennenden Freigrafen vom Könige den Bann musste ertheilen lassen. Die Oberhoheit des Herzogs zeigte sich darin fortwährend, dass er sowohl von der Gerichtsbarkeit der Freigerichte Exemtionsprivilegien[7] ertheilen, wie auch von ihren Urtheilen eine Art Berufung annehmen, ein Begnadigungsrecht[8] ausüben konnte. In solcher Stellung bildeten die Freigerichte ganz auf der alten Grundlage im 13. und 14. Jahrhundert ein Verfahren aus und schufen für die Aufnahme der Mitglieder, vor Allem aber die Ausführung ihrer Urtheile Formen und Mittel, welche ihnen eine so grosse Macht und Festigkeit verliehen, dass es schwer hielt, dieselbe umzustürzen. Aus diesen Gründen hatte die dem Erzbischofe von Karl IV. ertheilte Belehnung der Freistühle mit dem Rechte der Afterbelehnung[9] und der Absetzungsbefugniss über die Freigrafen,[10] sowie selbst die vom K. Wenzel dem Erzbischofe er-

[7] Urk. des Erzb. Konrad v. 4. Jan. 1251 für die Stadt Brilon bei Seibertz n. 269, worin es heisst: „vos et vestros perpetuo posteros de nostri consensu capituli, ea cupimus et annuimus libertatis praerogativa gaudere, quod illud occultum judicium quod vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore, contra vos, aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri.“

[8] Urk. des Königs Albert für den Erzbischof von Köln vom 4. Dez. 1829 bei Seibertz n. 483. Urkunde Karls IV. bei Seibertz n. 727.

[9] Die Urk. bei Seibertz n. 728 nach dem Originale. Ueber die Urkunde Karls d. d. Mailand 5. Jan. 1355 siehe die Note bei Seibertz II. S. 429. — Dass er darum weder sofort noch später alle selbst besass und besetzte, beweist die mehrfach citirte Urk. von 1368 über den Verkauf der Grafschaft Arnsberg an den Erzbischof, ferner die Urk. von 1358 bei Seibertz n. 746, welche einen Revers der Stadt Marsberg enthält über die ihr vom Abt Dietrich zu Corvey geschenkte halbe Freigrafschaft Horhusen, die Urk. von 1359 das. n. 751. enthaltend einen Vergleich über die Freigrafschaft Heggen zwischen dem Grafen von Arnsberg und der Stadt Soest.

[10] Urk. Karls IV. vom 3. April 1359 nach Wigand S. 246 abgedruckt bei Seibertz n. 752. Urk. von 1372. 6. Juli Karls IV. nach dem Orig. bei Seibertz n. 829., die noch daran festhält, dass der vom Herzog geprüfte und bestätigte Freigraf sich dem Kaiser „infeudandus et investiendus“ präsentiren solle. — Interessant sind noch die Urk. das. n. 760 von 1360, worin Karl IV. die an Johann von Padberg geschehene Belehnung eines Freistuhles zu Padberg widerruft, weil er nicht

theilte[11] Berechtigung zur eigenen Ertheilung des Blutbannes an die von ihm bestellten Freigrafen keineswegs zur Folge, dass die Vehmgerichte zu blossen landesherrlichen Gerichten herabsanken. Vielmehr behalten sie auch seitdem in den Urkunden den alten Charakter bei, weshalb in diesen stets die Rede von Freien ist, und übten sie fortwährend ihre alten Rechte aus. Dazu trug übrigens auch der Umstand bei, dass ihre Schwächung keineswegs im Interesse des Erzbischofs lag. In Wirklichkeit veränderte sich der Charakter der Freigerichte nicht. Sie erscheinen auch nach dieser vollen Belehnung des Erzbischofs als kaiserliche Gerichte und standen unter des Kaisers und des Reichs Gesetzgebung.[12] Der Kaiser konnte auch ausserdem fortdauernd über die einzelnen Freistühle seine Gewalt ausüben.[13]

an die dem Erzbischofe von Köln ertheilten Briefe gedacht habe, die Urk. das. n. 785, womit am 22. Jan. 1367 Erzb. Engelbert III. seinem Coadjutor Erzb. Cuno von Trier die volle Statthalterschaft über die Vehmgerichte überträgt.

[11] Nach dem Orig. die Urk. bei Seibertz n. 862 Damit kamen aber keineswegs alle Stühle aus der Hand der bisherigen Herren. Siehe Urk. Wenzels vom 22. Juli 1387 aus Nürnberg, bei Seibertz n. 876 nach dem Orig., worin er den von den Herrn von Padberg sich angemassten Freistuhl aufhebt. Vgl. auch Urk. von 1372 3. Juni das. n. 1124, worin Karl IV. auf Presentation des Hermann von Letmate den Heinrich von Holthausen mit dem Freigrafenamte belehnt. Urk. vom 10. Juli 1372 das. n. 1126. In der Urk. das n 1128 von 1412 verspricht Abt Dietrich von Corvey der Stadt Marsberg sie beim Besitze des Freistuhls zu schützen. Diese Urkunden nebst den in den folgenden Noten beweisen, dass mit der Statthalterschaft nicht die Stuhlherrschaften aufhörten. An Ende der Fragen K. Ruprechts werden die wichtigsten Stuhlherren aufgezählt. Diese Zusammenstellung ist jedoch, wie Seibertz angibt, eine private, unvollständig und später zugesetzt.

[12] Das zeigen die theils oben §. 58, theils bei Wächter a. a. O. aufgeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen über dieselben.

[13] Dies zeigen folgende Urkunden. Im J. 1393 (Seibertz n. 886.) bitten „Proconsules et Consules opidi Susaciensis" den K. Wenzel; „Sedem et locum liberi comitatus nostri in Rudenberghe situati in loco dicte deydwordinchusen in alium locum opido nostro magis propinquem dictum oppe den weddepote vur dum Elverike . . . graciose collocare et alterare quia locus sedis presens nobis adeo remotus existit et non tutus propter diversorum emulorum nostrorum cottidianas insidias quod eundem secure non audemus aggredi nec eidem congrue oportuno tempore praesidere . ." was Wenzel auch 1393 nach der Note von Seibertz (II. S. 680) that. 1398 (Seibertz n. 896.) befiehlt aber K. Wenzel der Stadt Soest, den erschlichenen Freistuhl binnen ihren Mauern abzuthun; in der Urkunde erwähnt er, dass derselbe die Rechte und Privilegien des Erzbischofs verletze. 1483 (Seibertz n. 989 nach dem Orig.) untersagt K. Friedrich III. dem Bischofe v Münster, Grafen Bentheim u. der Stadt Münster, durch ihre Freigrafen gemeine Kapitelstage aus-

V. Der Erzbischof von Köln war demnach und wurde von den Kaisern genannt „des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen". In dieser Eigenschaft hatte er die Ernennung und Belehnung der Freigrafen, das Recht, untaugliche Freigrafen und Freischöffen abzusetzen, Urtheile zu verfristen, dem Vehmgerichte Ordnungen zu geben.[14] Zur Durchführung dieser und ähnlicher Dinge beriefen die Erzbischöfe s. g. Gemeine Kapitels-Tage auf der rothen Erde zusammen.

VI. Während des 14. Jahrh. war der Einfluss und die Wirksamkeit der Vehmgerichte in jedweder Beziehung für die Sicherheit des Rechtszustandes von grösster Bedeutung und sehr heilsam. Ihre zu grosse Macht und das Streben nach beständiger Ausdehnung derselben führte zu Missbräuchen, welche bereits im Anfange des 15. Jahrh. einzelne Beschwerden hervorriefen und den Kaiser zur Untersuchung veranlassten.[15] Solche wurden im Laufe des 15. Jahrh. erneuert und hatten mancherlei Reformationen der Vehmgerichte zur Folge (§. 58.). Gleichwohl hörten weder die Klagen von auswärts auf, noch hielten sich die Vehmgerichte im Herzogthume selbst von Uebergriffen frei.[16] Seitdem aber die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in ganz anderer Weise möglich geworden war (§. 73. 98.), wurden die Vehmgerichte entbehrlich. Mit dem ewigen Landfrieden hätte jede Jurisdiction über ihre engeren Sprengel hinaus fortfallen können. Nichtsdestoweniger gab ihnen K. Maximilian gleichzeitig eine Reformation, die sie, jedoch in sehr beschränkter Weise, noch als Reichsgerichte anerkannte.[17] Fiel ihre Wirksamkeit ausserhalb Westfalens dadurch auch praktisch im Ganzen fort, so mussten doch noch im 16. Jahrh. die Reichsgesetze gegen sie einschreiten.[18] Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts hörten sie in

schreiben zu lassen, weil dies die Rechte des Erzbischofs verletze. 1488 (das. n. 991.) widerruft derselbe die dem Ritter v. Raesfeld ertheilte Erlaubniss, Freigrafen zu creiren, aus demselben Grunde.

[14] Im 15. Jahrh. erstreckte sich die Statthalterschaft über alle Freistühle auch ausserhalb des eigentlichen Herzogthums. Kopp a. n. O. S. 308 ff.

[15] Kapitel zu Heidelberg berufen von K. Ruprecht 1404 und dessen Fragen, bei Seibertz n. 904. Andere setzen sie in 1408.

[16] Urk. v. 28. Nov. 1475 (Seibertz n. 978), worin der Gubernator der Kirche zu Köln, Landgraf Hermann von Hessen, die Stadt Werl gegen deren und der geistlichen Gerichte Uebergriffe in Schutz nimmt.

[17] Ref. vom 10. Sept. 1495 in Neue Samml. II. S. 18 ff.

[18] R.A. zu Worms von 1521 §. 17. R.K.G.O. von 1555. Thl. II. Art. XX. §. 8. schreibt Einschreiten von Seiten der Fiscale vor bei Ueberschreitung ihrer Competenz.

Wirklichkeit auf, kaiserliche Gerichte zu sein. Dies und die ausgebildete Landeshoheit drückte sie nothwendig herab zu landesherrlichen Gerichten des Erzbischofs von Köln wie der übrigen Herren, in deren Territorien sie bestanden. Von nun an waren sie eine förmliche Anomalie im Verhältniss zu den neuen Zuständen. Hätte man ihnen die alte Macht im Territorium gelassen, so wäre in der That die Stellung des Landesherrn gefährdet gewesen, zumal ihre Ordnungen gegen die Fortschritte der Zeit zurückstanden. Sie wurden daher von dem Erzbischofe selbst zu Gerichten für unbedeutende Vergehen herabgedrückt und erhielten sich in dieser Eigenschaft vereinzelt aber unter steter Anwendung der alten feierlichen Formen bis auf dieses Jahrhundert.

§. 117.

b. Verfassung. Competenz.

I. An der Spitze des Vehmgerichts[1] stand der Freigraf, der entweder früher der Erbherr oder Reichs-Lehnsträger des Freistuhls oder ein von diesem ernannter und vom Kaiser, später vom Erzbischofe von Köln bestellter und investirter freier Mann (Ritter oder Gemeinfreier) sein musste.[2] Er war für die ordentliche Handhabung des Gerichts verantwortlich dem Kaiser, bez. dem Erzbischofe als kaiserlichem Statthalter.

II. Ihre Gerichtsbarkeit leiteten die Vehmgerichte zurück auf Karl den Grossen,[3] der ihnen die Privilegien und Ordnung gegeben habe. Hierin liegt das Wahre, dass sie überhaupt die Nachfolger der karolingischen Grafengerichte waren. Dies brachte vor Allem mit sich die Anwendung feierlicher Formen bei der Bestellung der im Gerichte thätigen Personen und bei dem Verfahren selbst.

III. Die Vehmgerichte waren zunächst die alten Grafengerichte für die Klagsachen der Freien hinsichtlich des freien Grundeigenthums und zur Vornahme der wichtigeren Rechtsgeschäfte. In dieser Beziehung

[1] Ueber den Ausdruck Vehme, der zuerst in der §. 116 n. 7 abgedr. Urk. v. 1251 vorkommt, siehe die Ausführung von Wächter a. a. O. S. 145 ff., Gaupp S. 10 ff. Gegen meine Ableitung von fahm, infaemen, tritt Seibertz S. 577 N. 25 auf. Er leitet das Wort vom lateinischen fama ab und sieht — wie „famos Libell" — den Grund in dem Gerüchte, in der Beleumdung als Ursache des Verfahrens.

[2] Dass auch Ministerialen die Grafschaft einzeln hatten, zeigt Ficker R.F. S. 79 fg.

[3] Vgl. Wächter S 148 ff. Siehe auch das Citat in Note 17 des vorherg. §.

hatten sie nur für ihre einzelnen Sprengel Gerichtsbarkeit.[4] Weiter hatten sie eine keiner anderen Berufung als an den Erzbischof und Kaiser[5] unterliegende Blutgerichtsbarkeit über die Gerichtseingesessenen.

IV. Neben dieser Competenz behaupteten und übten sie eine gleiche über alle Freischöffen, mochten diese in Westfalen wohnen oder nicht. Sie gingen aber noch weiter und legten sich als eigentliche kaiserliche Gerichte eine Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet bei: 1) in allen, auch Civilsachen, wenn der Kläger durch Schuld des Richters oder den Ungehorsam des Beklagten kein Recht fand und der Schuldige der Aufforderung, welche nach der auf Bitten des Klägers oder auf Grund der von einem Freischöffen aus eigenem Antriebe angebrachten Vehmwroge erfolgte, nicht genügte, 2) für alle Friedensbruchsachen, 3) für die schweren Verbrechen gegen die Religion und christliche Sitte (Meineid, Ketzerei, Ehebruch u. dgl.).[6] Diese subsidiäre Gerichtsbarkeit ist zwar einzeln angezweifelt, jedoch selbst in den Reichsgesetzen anerkannt und faktisch auch von den Vehmgerichten geübt worden.

V. In persönlicher Beziehung erstreckte sich ihre Gerichtsbarkeit, abgesehen vom Kaiser[7] und Erzbischofe von Köln, nicht auf

[4] Siehe die §§. 77. 111 citirten Urkunden. Kais. Ruprechts Fragen, R. A. von 1495. Ueberschreitungen weisen aber nach Usener und Wigand. In der Urk. n. 74 bei Seibertz von 1177 heisst es: „Heinricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super Liberos et Liberorum agros Comicia positus". Urk. über Civilacte bei Seibertz num. 86 von 1184, 118 von 1203, 345 von 1269, 361 von 1273. — Interessant ist die Urk. bei Seibertz n. 1100 (aus der Zeit von 1290—1293, wie Seibertz III. S. 464 in der Note darthut).

In den meisten der hier und früher aufgezählten Urkunden ist auch die Rede von Einkünften aus dem Freibanne.

[5] Vgl. §. 118. Ueber die Berufung an den Kaiser und im 15. Jahrhundert auch an das kaiserl. Hofgericht sehe man die Citate bei Wächter S. 236 f.

[6] K. Ruprechts Fragen XXVI. XXVIII. (bei Seibertz; in Neue Sammlung §. 31 ff.). Die 26. Frage lautet: „wat saken ond punten dat sin daromb dat men eynen mann an die fristoill ond gerichte heischen, verboden ond verfemen solle ond moge? — Die frigreuen hebn darop geantwort: mit dem eirsten ketter die von dem kristen glouen fallent, Duffstall, kirchhoue ond kirchen schynnen, die noittoch doin, kindelbedde rouen ond plündern, heymliche veyrederie, verrait, onentsacht eym hern dat sine to nemen ond meynheyde vursatlich to sweren." R.A. von 1438 (Neue Samml. I. S. 158.) §. 34, von 1442 §. 13, 14 und ganz so in der Ordnung Maximilians von 1495. Vgl. auch die Darstellung von Wigand und Wächter, welche gegen die von Eichhorn gerichtet ist.

[7] Trotzdem massten sich drei Freigrafen an, den K. Friedrich III. und dessen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, im J. 1470 vor das Freigericht zwischen den

Geistliche[8] und Juden.[9] Zweifelhaft bleibt es, ob Weiber[10] unbedingt ihr unterstanden. Dagegen ist es sicher, dass sie über Reichsfürsten und andere Reichsstände Competenz beanspruchten und auch handhabten.[11]

VI. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurde aber durch eine Anzahl von kaiserlichen Privilegien manchen Territorien und Städten das privilegium de non evocando gegenüber den Vehmgerichten ertheilt.[12] Dasselbe Privileg war bereits im 13. Jahrhundert einzelnen Städten im Herzogthum Westfalen vom Erzbischofe verliehen und ist

Pforten zu dem Wünnenberg zu laden. Siehe hierüber Wächter a. a. O. S. 240 ff. Bei Usener ist in der Samml. der gemeinen Urtheile aus den Jahren 1438—1455 S. 160 f. ein Urtheil mitgetheilt, das eine Ladung des Königs für eine höchst strafbare Handlung erklärt.

[8] K. Ruprechts 24. (19.) Frage. „Darop antwerden die frygreven die genen die gewyet sint wo wenich des is die gehorent erme oversten to, die soll men jrme bischop antworden off sie missdait van dar over begrepen werdent.“ Daher der Gebrauch, bei Ladungen von ganzen Gemeinden die Geistlichen ausdrücklich auszuschliessen. Usener S. 54. 95. Ausnahmen bei Wächter S. 197 f.

[9] Urk. vom 5. Oct. 1348 bei Seibertz n. 1118, worin Graf Gottfried IV. von Arnsberg bekennt „dat uns unse Here dey Kaysere van Rome hevet enboden dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is gheheten wante dat nu van aldes recht hevet ghewesen, hir umme want uns unse here dey keyser von Rome alsus hevet enboden so sy wy des to rade woren myt willen und mit volburt al unser Nachkomelinge unde unser rechten erven myt rade unser vront“ u. s. w. Andere stellt zusammen Wächter S. 194, der übrigens auch faktische Ueberschreitungen nachweist.

[10] Arnsberger Reformation von 1437 (Seibertz n. 938) §. 8. „Item so en soll man nyet heyschen noch verbodynge doin umb eyncherleye sachen Vrawen anders dan vur dat offenbare gedynge mit den Vroenen in dem fryenbanne dar sy yene gesessen synt.“ Dieser Abdruck ist nach einer gleichzeitigen Abschrift gemacht. Vgl. auch Wächter S. 198 f.

[11] Wächter S. 199 ff. Bernh. Thiersch Die Vervemung des Herz. Heinrich des Reichen von Baiern u. s. w., Essen 1835. Dann die Ladung des Herz. Wilhelm von Sachsen 1454.

[12] Wächter S. 190 ff. weist deren nach für Württemberg von 1361, 1415, 1495, Ulm 1359, Kurmainz 1447 u. s. w. Andere bei Usener und Gaupp. Meistens war aber auch hier zur Voraussetzung gemacht, dass der ordentliche Richter thätig werde. Dies entsprach durchaus der Gewohnheit des Kaisers bei Verleihung derartiger Privilegien überhaupt. Vgl. §. 69; §. 3. cap. XI. der bulla aurea von 1356. — Dass auch in Tirol die Vehmgerichte ihre Jurisdiction im 15. Jahrh. handhabten, ist gezeigt von Ladurner im Arch. f. Gesch. und Alterth. Tirols 1869. 5 Jahrg. S. 193 ff.

auch später einigen ertheilt worden.[13] Dies erklärt sich aus dessen Stellung zur Genüge.

§. 118.

3. Die höchsten kaiserlichen Gerichte.*

I. Bis ins 13. Jahrhundert hinein sass der Kaiser wie in der fränkischen Zeit auf den Reichs- und Hoftagen in den verschiedenen Reichsländern, sei es in den Pfalzen oder in Städten, zu Gericht über die Sachen der Grossen. Auch konnte man jegliche Sache vor ihn bringen. Dazu wurden auch besonders Rechtsgeschäfte aller Art vor dem Könige abgeschlossen oder bekundet (§. 72.). Zur Seite stand ihm hierbei ein Pfalzgraf, unter dessen Vorsitze die minder wichtigen Sachen entschieden wurden.

II. Friedrich II. gab der kaiserlichen Justiz eine festere Gestaltung durch Einsetzung eines ständigen Hofrichters, judex curiae, im J. 1235,[1] so dass seitdem das kaiserliche Hofgericht entweder

[13] Vgl. §. 116 n. 7. Urk. von 1286 bei Seibertz n. 1099 für die Stadt Attendorn.

* O. Franklin Das Reichshofgericht im Mittelalter. 1. Bd. 1867. (Geschichte von Heinrich I. bis zum Untergange und Anfänge des Reichskammergerichts bis 1495). 2. Bd. (Verfassung, Verfahren) 1869. Weimar. Es macht dies ausgezeichnete Werk die ganze frühere Literatur entbehrlich. Ders. Das königl. Kammergericht vor dem Jahre MCDXCV. Berlin 1871. Ders. Sententiae curiae Regis. Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter. Hannover 1871. Tomaschek Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrh. Wien 1865. Ueber die Bemühung des österr. Priv. majus, die kaiserl. Gerichtsbarkeit für Oesterreich auszuschliessen Berchtold Oesterr. L H. S. 177 ff.

[1] Landfr. v. Mainz c. 15. (Leg. II. p. 317; siehe die verschiedenen Lesarten bei Boehlau): „De iusticiario curie. Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium habet, virum libere condicionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit. Hic singulis diebus iuditio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis que tangunt, personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundum et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Hic iudex terminos sive dies in illis arduis causis eorundem que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus. Et idem iurabit, quod nichil accipiet pro iuditio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa, iudi-

unter dem Vorsitze des Kaisers oder regelmässig des Hofrichters tagte. Diese Einrichtung blieb auch unter den folgenden Kaisern bestehen, obwohl vielfach die Kaiser durch Cassation der Erkenntnisse ihrer Hofrichter und durch Privilegia de non appellando deren Jurisdiction Eintrag thaten.

III. Vor den Hofrichter gehörten alle Sachen, die man vor den König brachte mit Ausnahme der Causae maximae oder majores der Fürsten und anderen hohen Leute, nemlich Criminalklagen gegen dieselben und Klagen, welche ihre Reichslehen und Erbgüter betrafen.[2] Ueber diese konnte nur im Gerichte unter des Königs Vorsitze abgeurtheilt werden. Dies bestand aus den auf Reichs- oder Hoftagen um den König versammelten Grossen. Im Laufe der Zeit wurden jedoch den Hofrichtern auch mancherlei andere Sachen entzogen.[3]

cabit aliter quam iustum sciat, vel credat secundum conscienciam suam, bona fide sine omni fraude et dolo. Eidem dimittimus et assignamus iura, que ex absolutione proscriptorum proveniunt, que vulgo dicuntur wette; eorum dumtaxat quorum cause coram eo tractate sunt, ut benevolencius iudicet et a nullo munera recipiat; quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem pocius timeant. Idem habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet, et actorum et causam ipsam sive querelam, et diem quo proscriptione involventur; item nomina absolutorum a proscriptione et actoris propter quem proscripti fuerunt, causam et diem absolucionis, fideiussorum absoluti nomina, qui sint, et unde sint, sive aliam cautionem quam prestat absolvendus iuxta consuetudinem terrarum pro satisfactione querelantis. Idem recipiet litteras continentes querelas, et servabit. Idem nullam aliam curam negociorum curie habebit. Idem scribet nomina eorum qui accusantur vel denunciantur tanquam nocivi terre, et infamiam et eorum nomina quando a suspitione absolventur delebit. Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas maxime iuditio obtentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Idem erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clerico scribere non licet, et preterea ut si delinquit in offico suo, pena debita puniatur. Item iuramentum prestabit secundum formam iuramenti qualiter iusticiarius facit, et quod fideliter et legaliter se habebit in officio, nichil scripturus et facturus contra ius et debitum secundum conscienciam bone fidei, omni dolo et fraude cessante."

[2] Vgl. §§. 69. 72. 76. 84 ff. Siehe die Stellen des Sachsp. L. R. III. 52. 3., III. 55. 1. ferner Deutschsp. L. R. 287. 299. Verm. Sachsp. VI. 9. dist. 8., 21. dist. 2. Schws. L.R. 106.

[3] So die Friedensbruchsachen, vgl. §. 73; dazu kam die Jurisdiction der für einzelne Theile des Reichs aufgestellten Vicarii (§. 71, 73.); die vielen privilegia de non evocando (§. 69. n. 8. 9.) Franklin und Ficker Forschungen liefern das Material.

Voraussetzung der richterlichen Thätigkeit des Hofrichters war, dass er sich beim Kaiser an dessen Hofe befand. Deshalb hörte seine Jurisdiction auf, wenn der Kaiser sich ausserhalb des Reiches aufhielt oder der Thron erledigt war. In beiden Fällen hatten dies Richteramt die Reichsvicarien, sowohl die kraft ihrer Kurämter dazu berufenen als auch die im einzelnen Falle besonders eingesetzten.[4]

Klagen gegen den König selbst gehörten aber nicht vor den Hofrichter, sondern den Pfalzgrafen vom Rheine und das Fürstengericht (§§. 69. 70.).

IV. Es lag in der Beschaffenheit der dargestellten Einrichtung, dass bei der Entwicklung des Staatsrechts (§§. 69. 76.) und dem öffentlichen Rechtszustande (§. 73.) durch diese in der That unvollkommene Reichsjustiz keine gründliche Besserung der Rechtspflege möglich war. Das Reichshofgericht hörte um 1450 auf. Der Kaiser entschied die an ihn gelangenden Sachen mit Beiziehung von kaiserlichen Räthen und Doktoren. Diese Einrichtung eines Kammergerichts besteht von 1442 an neben dem Hofgericht wohl als Folge des langen Aufenthalts des Kaisers Friedrich III. in seinen Erblanden. Die Fürsten drangen zur Sicherung des Landfriedens auf die Einrichtung eines ständigen geordneten obersten Reichsgerichtshofes;[5] der Kaiser ging darauf willig ein.[6] Seine Errichtung kam zwar zu Stande,[7] indem Friedrich III. ein Kammergericht einsetzte und mit einer Ordnung versah. Indessen blieb seine Gerichtsbarkeit wegen des Misstrauens der Fürsten eine sehr unvollkommene.

§. 119.

C. Der Rechtszug an die Oberhöfe.* Die Hofgerichte.**

I. Der Ursprung mancher Stadtrechte durch Bewidmung mit dem Rechte einer anderen führte früh dazu, in Zweifeln bei der Mutterstadt

[4] Vgl. §. 71. Die im Texte ausgesprochene Ansicht hat besonders Franklin gegen ältere Meinungen, dass der Hofrichter nur ein dem Namen nach veränderter ständiger Richter in der Königlichen Pfalz gewesen sei, und gegen neuere, namentlich die Zöpfl's R. G. S. 469 n. 23. der 3. Aufl., dass sich die ganze Einrichtung auf das Hofgericht zu Rottweil bezogen habe, gründlich bewiesen.

[5] R. A. v. 1435 §. 2. (Neue Samml. I. S. 150).

[6] Landf. K. Albrechts v. 1438 §. 25. Vgl. Reichst. zu Nürnb. 1438 §. 8, 9.

[7] Ordnung des kais. Cammer-Gerichts vom 24. Oct. 1471. (N. S. 249—252).

* Literatur §. 60. Für das platte Land geben die Weisthümer von Grimm manche Belege. Vgl. auch unten §. 136.

** Für einzelne Territorien bieten Material: Brandenburg Das Werk von F. J. Kühns Gesch. der Gerichtsverf. und des Prozesses in der Mark Brandenb. von X.

anzufragen, auch geradezu den einzelnen streitigen Fall zur Entscheidung vorzulegen. Hieraus bildete sich herkömmlich das Gericht der Mutterstadt zu einer höheren Instanz für die Töchterstädte aus, ohne dass in den meisten Fällen irgend ein Zwang vorlag. Ein solcher bestand jedoch, wenn bei der Mittheilung eines Rechts oder später die bewidmete Stadt geradezu angewiesen wurde, zur Rechtsbelehrung sich an eine andere zu wenden.[1]

II. Abgesehen von diesem Falle kennen die Stadtrechte des früheren Mittelalters durchgehends keine Berufung von einem Erkenntnisse; vielmehr bestimmen die meisten, dass eine entschiedene Sache nicht mehr vor einen anderen Richter gebracht werden dürfe.[2]

bis zum Ablauf des XV. Jahrh. 2 Bde. Berlin 1865, 67. — Schleswig-Holstein-Lauenburg: R Brinckmann Aus dem deutschen Rechtsleben. Schilderungen des Rechtsganges und Culturzust. der letzten drei Jahrh. auf Grund von S H. L. Acten des kais. Reichskammerger. Kiel 1862, für Westfalen P. Wigand Denkwürdigkeiten f. deutsche St.- u. Rechtswiss. Leipz. 1854, Seibertz Rechtsgesch. Für Oesterreich gibt einige Notizen über das Verhältniss des herzogl. Gerichts zu den der Landesherren u. s w. Berchtold S. 166 f. 172 f.

[1] Höchst interressant ist die Notariatsurkunde bei Seibertz n. 851. vom 31. Juli 1377, worin der judex, proconsul, consul et opidani in Gegenwart des Erzb. Friedrich III. und seiner Getreuen auf den Befehl des Erzbischofs bekunden, „quod a sententiis judicis proconsulum et consulum opidi in Geseke apellari possit et debeat ad judicium opidi in Ruden, quodque opidum et opidani in G. predicti, universaliter et singulariter, in causis hujusmodi appellationum sequi teneantur forum et judicium judicis proconsulum et consulum opidi in Ruden et sententias super hujusmodi appellationibus ab ipsis judice proconsulibus et consulibus in Ruden tanquam a capite eorum immediato, sicut alia (opida) parva Westfalie predicta faciunt, recipere ac illis in omnibus stare et parere. Quodque premissa sic fieri debere semper dici audiverint a suis parentibus progenitoribus et ea etiam sic facta esse et fieri in pluribus causis appellationum de judicibus seu judicio in Gesecke ad judices seu judicium in R. interpositorum viderint et alias communis de premissis in opido R. . ac in terra Westfalie semper fuerit et sit fide dignorum assertio, vulgare verbum ac publica vox et fama, itaque contra premissa de jure non debeat esse contradictio sive excusatio aut defensio aliqualis."

[2] Z. B. im Soester Recht von 1120 §§ 6. 16. 17., Medebacher (Seibertz n. 55.) von 1165 §§ „1) Quodcunque negocium coram preposito nostro vel Decano terminatum fuerit sive per justiciam sive per misericordiam in tali stabilitate manebit ut ad altiorem judicem amplius non transferatur. — 2) Quod uero coram Aduocato terminatur, sub regis banno et ciuium non testimonio ratum habemus ita, ut nec Archiepiscopus nec Imperator nec aliquis judex deinceps super hoc fatigetur. — 3) Causa que coram uillico, uel coram judice quotidiano terminata fuerit ciuili justitia, stabilis et rata manebit et coram aduocato nihil amplius de ea debet retractari." Die österreichischen lassen aber regelmässig die Berufung an den

III. In den Territorien bildet seit dem 12. Jahrhundert die Regel, dass die schweren Sachen dem Landesherrn oder seinem Gerichte vorbehalten bleiben, im übrigen die Gerichtsbarkeit ohne Zulässigkeit einer Berufung den verschiedenen niederen Gerichten zusteht. Für den Fall der Rechtsverweigerung wird aber der Landesherr thätig. Mit der Umbildung des Verfahrens und dem Fortfalle der Theilnahme des Volks an den Gerichten kommt die Zulässigkeit regelmässiger Berufungen auf. Indem man sie den Hofgerichten zuwies, erlangten diese den Charakter förmlicher Appellationsgerichte.

III. Die neuere Zeit.

§. 120.

1. Die Territorialgerichte.

I. Mit den Veränderungen, welche in der Stellung der Landesherren als Reichsstände und Territorialherren im 15. Jahrh. bereits eintraten und von da ab immer mehr deren volle Selbstständigkeit förderten (§. 95. 102 ff.), hörten auch die alten Zustände des Gerichtswesens auf. Dass es zur Gerichtsbarkeit irgendwie des Königsbannes bedürfe, daran dachte Niemand mehr; alle Gewalt im Lande galt als Ausfluss der Hoheit über das Gebiet. Neben dieser Entwicklung wurde von der grössten Bedeutung für die Territorien die gänzliche Veränderung der Geburtsstände (§. 105—107.). So mussten die alten Landgerichte ihren Charakter gänzlich verlieren. Hierzu kam als ferneres wichtiges Moment die veränderte Stellung der Städte (§. 102.), endlich aber auf dem Gebiete des Privatrechts wie des Strafrechts die Geltung des fremden Rechts beziehentlich die in dessen Geiste gemachten Gesetze und Revisionen der Stadt- und Landrechte (§. 92. 93.). Zwar erhielten sich einzeln noch bis tief ins 16. Jahrh. hinein Spuren des alten Zustandes; im Ganzen jedoch bildete sich der folgende aus.

II. Die Gerichtsbarkeit über die Landbewohner, welche weder dem Adel angehörten noch ihr Domizil in den Städten hatten, stand in bürgerlichen und leichteren Vergehen entweder zu den Herrschaften, Rittern, Rittergutsbesitzern oder dem Landesherrn selbst. In jenem Falle versah sie der herrschaftliche Amtmann, Verwalter, Gerichtspfleger, Patri-

Herzog, die böhmischen und mährischen an den König zu. Vgl. §. 136. und oben §. 112 n. 3.

monialrichter, im letzteren gleichfalls ein landesherrlicher Amtmann. Während man zu dem letzteren Amte schon seit dem 16. Jahrh. mehr und mehr studirte Leute nahm, blieb den Herrschaftsbesitzern die Besetzung ziemlich frei; erst im Laufe des 18., ja einzeln erst unseres Jahrhunderts wurde auch diesen vorgeschrieben, ihr Gericht mit Leuten zu besetzen, die vom Landesherrn als befähigt anerkannt und bestätigt seien. Neben beiden Arten erhielten sich noch in mannichfacher Gestalt in einzelnen Territorien Dorf- oder Orts-Gerichte, welche bald durch Wahl der Gemeinde besetzt wurden, bald aber auch mit einem Hofe (Schulzenhofe, Gerichtsschulze u. dgl.) verknüpft waren. Diese Gerichte hatten jedoch mehr und mehr nur über Streitigkeiten in Gemeindesachen, Feld- und Waldfrevel und Injurien zu erkennen, ja sind vielfach zu blossen Ortsbehörden für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vornahme von Rechtsgeschäften, Inventarisirung, Führung der Grundbücher u. dgl.) herabgesunken.

III. In den landesfürstlichen[1] Städten war in der Regel für alle Sachen der Bürger, soweit diese keinen höheren Gerichtsstand hatten, das Stadtgericht competent, dessen Besetzung indessen gleichfalls nur vom Landesherrn, obgleich einzeln auf Präsentation der Städte, ausging.

IV. Ueber die dem Adel angehörigen Personen und die adeligen Güter übte das fürstliche Hofgericht die Gerichtsbarkeit.[2] Vor diesem gab man allmälig den höheren landesherrlichen Beamten, im Laufe des 17. und 18. Jahrh. in vielen Territorien den meisten Klassen der wirklichen Beamten, überhaupt gewissen Klassen von Unterthanen (z. B. Doktoren, Geistlichen u. a.) in allen persönlichen Civil- und in Strafsachen den Gerichtsstand, während die Klagen, welche liegendes Gut der Nichtadeligen oder nichtadelige Güter betrafen, je nach dessen Lage vor das Gericht des Amtmanns oder das Stadtgericht gehörten.

V. In Folge der Errichtung des Reichskammergerichts und der Aufnahme des fremden Prozesses bildete sich der Grundsatz aus, dass in

[1] In den in dem Hörigkeitsverbande eines unterthänigen Herrn stehenden übten herrschaftl. Beamte wie auf dem Lande die Jurisdiction. Uebrigens gab es solche Städte nur in der Markgrafschaft Brandenburg, dem Herzogthum Pommern, Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien; der Grund liegt in der eigenthümlichen Stellung dieser Länder, sowie darin, dass anderwärts die Ausbildung der Städte sich mit der Unterwerfung unter einen Landsassen nicht vertrug.

[2] In den kais. Erblanden erhielt sich dafür der Name Landrecht, wie auch das die „Herrschaften", „Dominien" und sonstigen bevorrechteten Güter (Landstandsfähigkeit, Gerichtsbarkeit u. s. w.) beschreibende Grundbuch Landtafel hiess.

bürgerlichen Rechtssachen drei Instanzen möglich seien. Dies rief in den Territorien, welchen ein privilegium de non appellando zur Seite stand, die Errichtung eigener Appellationsgerichte,[3] Kammergerichte, Oberhofgerichte u. dgl. hervor, theils in Gestalt von Gerichtshöfen, welche nur über Berufungen erkannten, theils so, dass man die Hof-Kammer-Gerichte u. s. w. für die niedrigen Gerichte zu Appellationsgerichten erhob, für die in erster Instanz bei diesen selbst verhandelten Sachen einen anderen Senat desselben Gerichts oder in den Territorien, wo es mehrere Hofgerichte gab, ein anderes bestellte. Hiermit ging meist Hand in Hand, dass den höheren Gerichten über die niederen ein Aufsichtsrecht eingeräumt wurde.

VI. In einzelnen Ländern haben die Landstände auf die Besetzung und Ordnung besonders der höheren Gerichte mancherlei Einfluss gehabt. Mit dem Abnehmen ihrer Gewalt fiel jedoch dieser meistens hinfort. Dadurch concentrirte sich die ganze Leitung des Gerichtswesens in der Hand des Landesherrn, der sich zu dem Ende seiner höchsten Behörde, einer eigenen Hof-Justizkanzlei, oder eines Justiz-Ministerii bediente.

VII. Neben den Berufungen an eine höhere Instanz blieb auch in einigen Territorien das Recht in Gebrauch, sich an den Landesherrn und die Landstände im Wege der Bitte (supplicatio, revisio u. dgl.) um wiederholte Läuterung des Erkenntnisses zu wenden, welche auf dem Landtage oder mit den obersten Räthen stattfand. Während jenes fortfiel, blieb letzteres bestehen; vielfach wurde auch dieses Recht der obersten Justizbehörde übertragen, bis sich im vorigen Jahrhundert in einzelnen Territorien der Rechtszug durch Berufung an eine dritte Instanz fester gestaltete und die Einsetzung eigener Oberhofgerichte, Ober-Appellationsgerichte, Obertribunale zur Folge hatte. Die ordentliche Einrichtung solcher wurde endlich in der deutschen Bundes-

[3] Neue prilegia de non appellando, da sie das der Bulla aurea nicht gebrauchten, bekamen Chur-Pfalz 1652, Köln 1653, Mainz 1655. Trier liess sich keins geben; für Sachsen ist es erneuert 1559, (K. G. Günther Der unbegrenzte Umfang der sächs. Appellationsfreiheit. Dresden 1789), für Brandenburg 1558. Württemberg erhielt es 1495, 1555, Baiern 1620, Schweden im westfälischen Frieden. Auch Oesterreich liess sich 1530 ein solches geben, 1548 Burgund. In allen diesen Staaten wurden im Laufe des 16. und 17. Jahrh. eigene Appellationsgerichte constituirt. Ein solches ward auch von Ferdinand I. für Böhmen zu Prag 1547 errichtet. Siehe Graf Auersperg Geschichte des kön. böhm. Appellations-Gerichts. Prag 1806.

akte[4] allen Staaten vorgeschrieben. Die neueste Zeit geht wesentlichen Aenderungen entgegen.

VIII. In den Reichsstädten blieb die Justiz auf der alten Grundlage bestehen; jedoch traten auch in ihnen allmälig an die Stelle der früheren Gerichte mit gelehrten Richtern besetzte Behörden, deren es gleichfalls in den grösseren mehrere mit verschiedener Competenz gab. Für die höheren Instanzen blieben die Reichsgerichte competent.

IX. Gleichartig bildete sich endlich das Gerichtswesen aus in den übrigen unmittelbar unter dem Reiche stehenden Gebieten.

X. Das fremde Recht hatte auf das Gerichtswesen ferner den grossen Einfluss, dass an die Stelle des Urtheilholens bei Oberhöfen und auch in manchen Territorien die Aktenversendung an die Juristenfakultäten stattfand zur Fällung des Spruches im Namen des erkennenden Gerichts.[5]

§. 121.

2. Die Reichsgerichte.

I. Im Reichsabschiede zu Worms von 1495 (§§. 73. 91.) wurde zunächst das vordem (§. 73.) schon bekannte Mittel der Austräge in eine festere Form gebracht und auch in den späteren Ordnungen des Kammergerichts belassen.[1] Von den im Wege dieses Verfahrens geschöpften Urtheilen blieb die Berufung an das Reichsgericht vorbehalten,[2] weshalb die Austrägalgerichte den Charakter von Schiedsgerichten an sich trugen.

II. Das eigentliche Mittel zur wirksamen Aufrechthaltung des Landfriedens bildete die Einsetzung bez. Neugestaltung des kaiserlichen und Reichs Kammer-Gerichts.[3] Es sollte nach der ursprünglichen

[4] Art. XII. Wiener Schlussakte Art. 29. 30. v. Meyer Staatsakten S. 498.

[5] Peinl. H. G. O. Karl's V. v. 1532 cap. CCXXII. §. 1 lässt zuerst die Oberhöfe bestehen. „. . . . Wo aber die Oberkeit, ex officio, und von Amtswegen, wider einen Misshändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollefühhad, so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn." §. 2 R. D. A. v. 1600 §. 16. J. R. A. v. 1654 § 113. D. B. A. Art. XII. Die Lehrbücher über den Civilprocess geben die Literatur an.

[1] K. G. G. v. 1495 §. 28. 30. v. 1555 Th. II. Art.—V. VIII. §§. 1 ff.

[2] K. G. O. v. 1555 Th. II Art. VI. §. 1.

[3] Aug. Jos. K. v. Fahnenberg Literatur des Kais. Reichskammergerichts,

Bestimmung „an einer füglichen Stat im Reich" bleibend gehalten werden,[4] wurde später an den Ort des Reichsregiments (§. 98.) verlegt.[5] In Wirklichkeit wurde es auf Galli (16. Oct.) 1495 zu Frankfurt am Main eröffnet, wechselte mehrmals den Sitz,[6] litt anfänglich an Mangel des Unterhalts und der Ausführbarkeit seiner Erkenntnisse, so dass es wiederholt stillstand, wurde dann zu Galli 1507 nach Regensburg unter dem Bischof von Passau auf ein Jahr, für das zweite Jahr nach Worms, falls Bischof und Stadt bis dahin den Frieden hätten, im gegentheiligen Falle nach Nördlingen und Esslingen verlegt unter dem Grafen von Nassau oder, wenn dieser sich weigere, dem Fürsten zu Anhalt als Kammerrichter.[7] Im J. 1521 wurde es nach Nürnberg transportirt,[8] 1524 nach Esslingen,[9] 1526 nach Speyer zu verlegen beschlossen,[10] welche Stadt als sein immerwährender Sitz bestimmt ward.[11] Als 1689 Speyer von den Franzosen verbrannt war, wurde durch einen Reichsschluss Wetzlar zu dessen künftigem Sitze bestimmt.[12] Hier ist es 1693 neu construirt und bis zum Ende des Reichs geblieben.

III. An der Spitze[13] stand ein Kammerrichter, der Fürst, Graf oder Freiherr sein musste. Ihm waren zwei Senats-Präsidenten

Wetzlar 1792, Ersch. a. a. O. num. 1343 ff. F. Thudichum in Zeitschr. f. d. Recht Bd. XX. (1860) S. 148—222.

4 R. A. v. 1495: K. G O. §. 18. Handhab. Friedens und Rechtens § 5.

5 Regiment v. Worms 1521 §. 10. (Neue Samml. II. S. 174)

6 Dies ergibt § 1 des R. A. von 1497 zu Worms, worin der Kaiser erklärt, er habe ihm zu Galli 1496 den Sold für's erste Jahr bezahlt.

7 R A zu Costnitz 1507 §. 24.

8 R. A. zu Worms v. 1521 §. 10.

9 R. A. zu Worms v. 1524 § 2.

10 R. A. zu Speyer v. 1526 § 23. Hier wurde es (1527) eröffnet und auch eine neue Ordnung publicirt

11 R. A. zu Augsburg v. 1530 §. 83. R. K. G. O. v. 1555 Th. II. art. 34.

12 Kais Comm. Dekr. vom 20. Oct. 1689 in Neue Samml. IV. S. 157. Schon am 1. Nov. 1688 das. S. 156, hatte ein Commissions-Dekret auf die Nothwendigkeit der Verlegung hingewiesen. Die die Wiedereröffnung betr. Schreiben siehe das. S. 161.

13 R. K. G. O. v. 1495 §. 1 ordnet an 16 Urtheiler, die der Kaiser ernennt aus dem Reych, teutscher Nacion, „halb tail der Vrtailer der Recht gelert vnd gewirdigt, vnd der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschafft geboren;" es entscheidet Majorität, bei Gleichheit der Stimmen der Cammerrichter. In persönlichen Sachen der Unmittelb. muss er selbst sitzen, sonst kann er einen Urtheiler delegiren. K. G. O. v. 1555 Th. I. art. I. §. 1 erhöht die Beisitzer auf 24, die nach §. 2 also bestellt wurden: der Cammerrichter, 2 aus den Grafen oder Freiherren, 2

beigegeben, welche mit den Urtheilern, R. K. G.-Assessoren, Beisitzern, das Richterpersonal bildeten. Ausser ihnen war ein vom Kaiser bestellter Reichs-Fiscal mit einem vom Kaiser ihm beigegebenen Advokaten als Gehülfen. Hierzu kam die erforderliche Anzahl (24) von Procuratoren und Advokaten[14] für die Parteienvertretung und Rechtsbelehrung, welche der Gerichtshof selbst, und das Kanzlei-Personal (Verwalter, Protonotarii, Notarii, Leser; Secretarii, Ingrossisten, Copisten, Cantzlei-Knecht; Boten-Meister und Einnehmer), welches Kur-Mainz theils selbst ernannte, theils bestätigte.[15] Die Kosten für die Unterhaltung wurden aus Sporteln und Taxen, ausserdem lange Zeit hindurch bald von Kaiser und Ständen, bald von jenem allein bestritten, bis durch die s. g. Kammerzieler eine für diesen Zweck zwar stehende, aber zum Theil sehr unregelmässig eingehende Reichssteuer, geschaffen wurde (§. 100.).

IV. Das Gericht genoss des besonderen Reichsschutzes, der Ort völliger Neutralität; die Richter konnten nur durch Urtheil des Gerichts oder einer Visitation entsetzt werden, und hatten mehrfache Privilegien. Das übrige Personal stand unter dem Kammerrichter, Gericht und dem Verwalter.[16]

V. Das Reichskammergericht war oberstes Kaiser und Reich repräsentirendes Gericht,[17] welches in erster Instanz[18] nur über

aus den Rechtsgelehrten, 2 aus der Ritterschaft durch den Kaiser, von den sechs Kurfürsten je einer, von jedem der sechs Kreise je zwei, zur Hälfte aus den Rechtsgelehrten, zur Hälfte aus der Ritterschaft; die drei geistlichen Kurfürsten sollten ihre Beisitzer aus Rechtsgelehrten, die weltlichen aus der Ritterschaft nehmen. Art. II. ordnet die Vertheilung auf die Kreise an. (Bereits 1530 war die Zahl auf 18 erhöht). Ihre Präsentation, Prüfung durch das Gericht, Zulassung, Entfernung wegen Untauglichkeit u. a. ist genau in den folgenden Artikeln geordnet. Art. III. §. 3 lässt beide Confessionen zu. — R. A. zu Augsburg v. 1566 §. 75 vermehrte die Zahl um 8 Beisitzer, von denen 2 die Kurfürsten, 6 die Kreise zu besetzen hatten. — I. P. O. v. 1648 art. V. §. 53 verschiebt die definitive Regulirung auf den nächsten Reichstag, fordert Richter, 4 Präs. (2 evang.) welche der Kaiser ernennt, 50 Assess. (2 kaiserl. Ernennung, kath., dann noch 24 kath., 26 evangel.). Die Präsentation sollten die Kreise haben (die gemischten je 2 kathol., 2 evangel.). Diese Zahl ist nie erreicht worden.

[14] K. G. O. v. 1555 Th. I. art 18—25.

[15] Siehe K. G. O. v. 1555 Th. I. art. 26—41.

[16] K. G. O. von 1495 §. 18, von 1555 Th. I. art. 49—56. I. R. A. von 1654 §. 141, 142, Wahlkap. Art. IV. §. 10 u. a.

[17] R. A. v. 1550 §. 76, v. 1555 Th. I. art. 3; I. R. A. v. 1654 §. 165.

[18] K. G. O. von 1495 §. 16, 29, von 1521 art. 22, von 1522 I. §. 3. von 1555 Th. II. Tit. I.

Reichsunmittelbare Jurisdiction hatte. Ausgenommen waren und gehörten auch in erster Instanz vor dasselbe ohne Rücksicht auf den Stand der Person: Bruch des Landfriedens, die fiskalischen Sachen, Besitzstreitigkeiten über Güter in verschiedenen Ländern. Damit die Jurisdiction in erster Instanz über Reichsunmittelbare begründet würde, mussten die Vorschriften über Austräge und verweigerte Rechtshülfe erfüllt sein.[19]

VI. In höherer Instanz[20] hatte es Jurisdiction für Berufungen von den Austrägalerkenntnissen, aus den Reichsstädten und den Territorien ohne privilegium de non appellando, endlich bei Justizverweigerung.[21]

VII. Neben diesem kaiserlichen und Reichsgerichte stand als oberstes blosses kaiserliches Gericht der **Reichshofrath**.[22] Durch die Errichtung des Reichskammergerichts fiel keineswegs das persönliche Recht des Kaisers zur Entscheidung von Streitsachen fort und wurde ihm auch in einzelnen Sachen ausdrücklich vorbehalten.[23] Für die Reichs- wie erbländischen Angelegenheiten hatte Maximilian I. schon 1501 einen Hofrath bestellt, dem er auch die Vorbereitung der an ihn gelangenden Berufungen zu seiner Entscheidung zuwies. Die wiederholte Unterbrechung der Justiz des Kammergerichts veranlasste zahlreiche Berufungen an den Kaiser, welche Seitens der Reichsstände mannigfache Beschwerden hervorriefen. Diese bewirkten, dass K. Ferdinand I. im J. 1559 die erb-

[19] K. G. O. v. 1555 Th. II. Tit. 9—21, 26, 27.

[20] K. G. O. v. 1555 Th. II. Tit. I. §. 2, Tit. 28 §. 1, 2. (Verbot, die Unterthanen zum Verzichte auf die Appellation zu bewegen und Nullität des erzwungenen) 3 ff. Tit 29. Beide ordnen auch die nöthige Appellationssumme, Appellation von Beiurtheilen, die Appellation in peinlichen Sachen. Th. III. tit. 34. Nullitätsklage und Supplication. I. R. A. v. 1645 §. 123. — Ueber das vom Kammergericht selbst zu verhandelnde Rechtsmittel der Restitution gegen dessen Erkenntnisse s. K. G. O. von 1555 Th. III. Tit. 52, der Revision durch die Visitation des Kammergerichts das. Tit. 54 Recurs an den Reichstag.

[21] Dies sagt zuletzt R. D. H. S. v. 1803 §. 27. — Ueber die Jurisdiction zur Zeit der Reichsvacanz s. §. 118. III. §§. 71, VI. 96. V.

[22] v. Moser Pragmat. Gesch. und Erläuterung der kaiserl. Reichs-Hofraths-Ordnung, Nürnb. 1751 f. 2 The. I. G. Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärt. Verfassung des kais. Reichshofraths, Mannh. 1791 ff. 3 Bde., J. J. v. Riefel Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und anderen Sachen, Augsb. 1791—98, 4 The. (R. K. Frh. v. Senkenberg) Sammlung der den kaiserl Reichshofrath betr. Ordnungen und Verordnungen u. s. w. Giessen 1800.

[23] R. A. v. 1512 §. 10. (Neue Samml II. S. 138), von 1521 §. 12. (das. S. 174) §. 7 für alle Reichslehnssachen. K. G. O. v. 1555. Th. II. Tit 7.

ländischen Sachen diesem Collegium entzog. Seitdem erscheint es nur als Reichshofrath. Gleichwohl weigerten sich die Stände dessen mit dem Kammergericht concurrirende Gerichtsbarkeit anzuerkennen, führten auch über die Besetzung und Anderes Beschwerde, bis der westfälische Friede diesem Streit principiell ein Ende machte.[24]

VIII. Der Reichshofrath bestand aus einem Präsidenten und Räthen, welche der Kaiser selbst ernannte,[25] zu denen bisweilen ein von ihm ernannter Vicepräsident und auch der Reichs-Vicekanzler kam.[26] Für die Parteien gab es vom Hofrathe selbst bestellte (24—30) Procuratores und Agenten. Das zahlreiche Kanzleipersonal ernannte der Kurfürst von Mainz, von dem auch die Feststellung der Taxordnung ausging und die nie erfolgte Visitation geschehen konnte. Die Unterhaltung des Richterpersonals hatte der Kaiser, die des Kanzleipersonals der Kurfürst von Mainz zu tragen. Persönliche Stellung, Privilegien und Rang der Mitglieder waren ähnlich wie beim Kammergericht und in den Ordnungen genau normirt.

IX. Der Reichshofrath war das oberste Gericht des Kaisers für seine Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht ein Gericht des Kaisers und Reichs; er hörte daher mit dem Ableben des jeweiligen Kaisers von selbst auf. Gleichwohl war er als Gerichtshof durchaus selbstständig und unterlag weder kaiserlichen Befehlen in einzelnen Streitsachen, noch durfte der Kaiser in seine Entscheidungen eingreifen.[27] Seine Competenz[28] war zunächst gesetzlich eine ausschliessliche für die Reichslehnssachen, ferner herkömmlich für die Criminal- (Achts-) Sachen der Reichsunmittelbaren. Ausserdem hatte er eine concurrirende Gerichtsbarkeit[29] mit dem Reichskammergericht für die Klagen gegen Reichsunmittelbare,

[24] I P. O. art. V. § 55, 56. Der Process des K. G. sei zu beachten; anstatt der Revision die Supplication an den Kaiser; die Visitation hat der Kurf. v. Mainz; Verweisung an den Reichstag bei Verschiedenheit der Meinungen des kath. und evang. Theiles; gleiche Zahl der Stimmenden nach dem Religionsbekenntniss in bestimmten Fällen. Dasselbe R. H. O. v. 1654 Tit. I. §. 2.

[25] R. H. R. O. v. 1654 Tit. I. Eigenschaften wie beim R. K. G.; 18 Räthe (einschl. Präs., ausschl. R. Vice-Kanzler), 6 v. Herrn-, Ritter- und Gelehrten-Stand der Augsb. Confession verwandte aus den prot. oder gemischten Kreisen.

[26] Siehe die Anmerkungen in der Neuen Samml. (Zugabe) IV. S. 45 ff.

[28] Project der perpet. Wahlkap. Art. 17. Franz II. art. 18 §. 5. besonders kais. Dekr. v. 15. April 1637. (Neue Samml. IV. Zugabe S. 75 ff

[28] R. H. R. O. v. 1654. Tit. 2., Stellen der Note 24, §. 96 Note.

[29] Prager Frieden v. 1635 §. 30. R. H. R. O. v. 1654. Tit. 2. §. 8. (Proj. der Wahlkap. v. 1711 Art. 16, W. K. Franz II. Art. 16. — I. R. A. v. 1654 §. 109).

ferner in der höheren Instanz und rücksichtlich der Aufsicht über ordentliche Handhabung der Territorialjustiz.

Zweites Kapitel.

Die übrigen Personen des Gerichts.

§. 122.

1. Aeltere Zeit.

I. Den Richter unterstützt in ältester Zeit die gesammte Gemeinde (§§. 14. 47.) der Freien. Ihre Theilnahme ist jedoch eine verschiedene. Alle im Vollgenusse der Ehre befindlichen Männer — rachimburgi der Franken — durften oder mussten in der Gerichtsversammlung anwesend sein. Aus ihnen sassen die angesehensten und erfahrensten auf Bänken zu beiden Seiten des Richters. Für die Findung eines Urtheils, dessen Vollstreckung, die Vornahme rechtlicher Akte wählte der Richter oder die Partei aus ihnen eine kleinere Zahl, meist sieben. Neben ihnen wird der Umstand zur Bekräftigung oder Schwächung des Urtheils thätig.[1]

II. Die Pflicht des regelmässigen Erscheinens im ordentlichen Gerichte (mallus publicus) wurde durch die Gesetze Karls des Grossen auf gewisse hierzu von den Sendboten in Eid und Pflicht genommene

[1] Lex Sal. L. §. 2, LVI.; dazu Nov. 19. p. 55, LVII. De rachineburgiis mit nov. 151. sqq.; Lex Ripuar Tit. 32 (34), 55. (57.); Edictum Chilperici regis (561—584) in Leges II. p. 10. sq. c. 7. 9. Pippini regis capitulare incerti anni c. 7. — Marculfi Form. append. form. 6. „veniens magnificus vir ille in mallo publico ante inlustre viro illo Comite et ante apostolico viro illo, vel presentibus quampluribus viris venerabilibus Rachimburgis qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei judicia terminandum residebant vel adstabant . . ." Savigny Gesch. des röm. Rechts I. S. 177 ff., Grimm R. A. S 293 fg. 774 f. (von ragin, rachin als Verstärkungssilbe und burgius, also civis optimo jure; es kann darin auch ein ahd raginporo liegen" = Consilium ferens, consilii lator). Zöpfl „denkt an rac- (racht-) himburg, = recht = Eid, geschworene Heimburgen, welches Wort sich bis auf die neueste Zeit für kleine Ortsvorsteher, Dorfmeister, Sicherheitsbeamte in Städten u. s. w. erhalten hat."

Männer beschränkt. Aus diesen Schöffen, Scabini, nahm man die für den einzelnen Akt erforderliche Anzahl.[2] Diese Einrichtung, im ganzen Reiche eingeführt, blieb im Ganzen auch im Mittelalter besonders im Landgerichte bestehen. Damit verschwanden diejenigen Besonderheiten, welche bei einzelnen Stämmen früher vorhanden waren.

III. Im Gerichte des Königs traten als Urtheiler auf die bei ihm anwesenden Getreuen, die Hofbeamten, Grossen. Dasselbe war der Fall,

[2] Cap. Langob. a. 802. c. 14, cap. minora a. 803. c. 20. „Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent". Ingelheim 807. c. 7. 12. „Ut per placita non fiant banniti liberi homines, excepto si aliquo proclamacio super aliquem venerit, aut certe si scabinus aut judex non fuerit; et pro hoc condemnati illi pauperiores non fiant." Aquisgr. 809. c. 5. 11, Hloth. Const. Olonn. 823. c. 13, Cap. Wormat. 829, Item alia cap. 2. „Ut missi nostri ubicumque malos scabinos inveniant, ejiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. Et cum electi fuerunt, jurare faciant ut scienter injuste judicare non debeant;" cap. pro lege habenda c. 5 Karoli II. Capit. Carisiac. 873 c. 9 10. Eine besondere Klasse von Schöffen aus: Capit. a. 819 resp. cuid. misso data c. 2. „Vult domnus imperator, ut in tale placitum quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes, et adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Et advocati tam episcoporum, abbatum, et abbatissarum, ut cum eis veniant." Cap. missor. 825 c. 4: „Itaque volumus, ut medio mense Maio conveniant idem missi unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, ac vassis nostris advocatis nostris, ac vicedominis abbatissarum, nec non et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum. Et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor. Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis conlatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo, aut quam concordes atque unanimes ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Et tam diligenter ac studiose hanc investigationem faciant, ut omnem rei veritatem per eos cognoscere valeamus. Et si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit quae illorum auxilio indigeat, secundum qualitates causarum quae in nostro capitulari continentur, tunc volumus ut illuc pergant, et ex nostro auctoritate illud corrigere studeant." Cap. Aquisgr. 828 de instr. missor. c. 3. Wormat. 829 cap. 3 „Ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adjutores comitum sint ad justitias faciendas." Cap. Carisiac. 873 c. 11 mit Walter R.G. §. 99. u. 574. herzuleiten geht nicht.

wenn an des Königs Stelle der Pfalzgraf (Majordomus) zu Gericht sass. Ebenso wurde in den Versammlungen der Missi das Urtheil geschöpft von den anwesenden geistlichen Grossen, den Grafen, Schöffen u. s. w.[3]

IV. Auch in den Gerichten, welche dem Grafen als solchem entzogen waren, wurde unter Theilnahme des Volkes gerichtet, indem sich am Urtheilsfinden die besseren und angeseheneren Männer aus der Herrschaft betheiligten. Es war die Theilnahme selbst je nach dem Stande und der Art des Gerichts eine verschiedene.

V. Ausser den Urtheilern und den bei Ausübung der Gerichtsbarkeit den Grafen unterstützenden Unterbeamten (§. 47. V.) finden sich bereits in der fränkischen Zeit gewisse Hülfsbeamte im Gerichte zur Beurkundung der Urtheile und Rechtsakte,[4] die Notarien und Kanzler. Für die Parteien kennt man bereits Fürsprecher und Prokuratoren.[5]

[3] Für die ältere Zeit s. Marculfi form. I. n. 37. „Veniens ille in nostra vel Procerum nostrorum praesentia suggessit Proinde nos taliter una cum nostris proceribus constitit decrevisse, . . . dum et illustris vir Comes palatii nostri testimoniavit . . .“ n. 38. „Cum in nostra v. p. n. praesentia homo . . . interpellasset Sed dum inter se contenderent, sic eidem a proceribus nostris. in quantum illustris vir ille comes palatii nostri testimoniavit fuit judicatum . . .“

[4] In Cap. 803 misso cuid. data c. 2.: „De secundo unde me interrogasti, si comes de notitia solidum unum accipere deberet, et scabinii sive cancellarius. Lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem, et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.“ — Cap. dupl. in Theodonis villa 805 c. 3. „De scribis ut vitiose non scribant. Ut unusquisque episcopus et abbas et singuli comites suum notarium habeant.“ Hloth. Const. Olonn. 822 c. 1. „Ut cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscribant ante comitem et scabinos et vicarios ejus: et nullimodis hoc facere praesumant de pecunia antequam legitimum pretium detur.“ Vgl. auch c. 9. „Ut cancellarii veniant ad omnibus infirmis.“ Dass Notarien wohl regelmässig schon im 9. Jahrh. zugegen waren, beweisen zahlreiche Urkunden.

[5] Ein Auftrag zur Stellvertretung in allen geistlichen Dingen Marculf I. n. 21. — Gegen unbefugtes oder unstatthaftes Patrocinium Lex Wisigoth L. II. Tit. II. c. 2. 8. — Leges Rachis c. 7. (Walter II. p. 829.). — Chlodovechi reg. capit. c. 12. (Leg. II. p. 5): „Si quis in causa aliena dicere präesumpserit, cui nec demandata nec laevespita fuerit, et non potuerit vindicare, sol. 15. culp. jud. De postea ei cui causa est, liceat legibus causam suam mallare.“ Capit. 817 quae legibus add. sunt c. 3.: „De viduis, et pupillis, et pauperibus. Ut quandocunque in mallum ante comitem venerint, primo eorum causa audiatur et definiatur. Et si testes per se ad causas suas quaerendas habere non potuerint, vel legem nescierint, comes illos vel illas adiuvet, dando eis talem hominem qui rationem eorum teneat, vel pro eis loquatur.“

§. 123.

2. Das Mittelalter.

I. Im Landgerichte unter Königsbann fanden nach sächsischem Rechte[1] nur Schöffen, deren Amt erblich geworden war bei den Schöffenbaren und im Falle des Abnehmens der nöthigen Zahl durch königliche Erhebung ergänzt wurde, das Urtheil. Ausser Königsbann und in allen anderen öffentlichen Gerichten konnte jeder freie Landmann Urtheil finden.[2] Ausserhalb der Länder des sächsischen Rechts findet sich gleichfalls überall, dass das Finden des Urtheils ausgeht vom Volke, jedoch in der Art, dass alle Anwesenden oder eine bestimmte Zahl bald erblicher, bald gewählter Schöffen dasselbe weisen.[3] — Die Zahl der Schöffen, die im Gerichte thätig sein mussten, ist in der Regel sieben, einzeln auch zwölf. Sie mussten sitzen und eine bestimmte Kleidung tragen.[4]

II. Allgemein war die Schöffeneinrichtung in den Städten. Man nahm sie aus den schöffenbaren Familien oder der Bürgerschaft über-

[1] Sachsp. I. 63. 2. „. . . bereden mit al dem rechte dat me dat lantvolk irdelt, oder de scepenen of it under koninges ban is." II. 12. §. 2. §. 13. „Stande sal man ordel scelden. Sittene sal man ordele vinden under koninges banne, manlik up sime stule. Die aver to den benken nicht geboren is, de sal des stules bidden mit ordelen, en ander ordel to vindene. So sal ime jene den stul rumen, die't irste ordel vant." — III. 26. 2. u. 3.; III. 69. 2 ; III. 81. 1. Privileg für Leute eines Herrnhofes, im echten Freigerichte als Schöffen zu fungiren, in Urk. v. 1186 n. 90. bei Seibertz.

[2] Sachsp. I. 63. 2., II. 12. 3. „Buten koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol vinden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach." Einfluss der Nationalität: Ssp. III. 70. „§. 1. Svar man nicht ne dinget under koninges banne, dar mut jewelk man wol ordel vinden over den anderen, den man nicht rechtlos bescelden ne mach, ane die wenet uppe'n sassen unde die sasse uppe'n wenet. — §. 2. Wert aver die wenet oder die sasse mit ungerichte gevangen in der hanthaften dat, unde mit deme gerüchte vor gerichte gebracht, die sasse tüget uppe'n wenet, unde die wenet uppe'n sassen, unde mut ir jeweder des anderen ordel lieden, die also gevangen werden." — Ueber die Verhältnisse der Mark §. 112. II.

[3] Schw. W. c. 97. v. 25.; 125. „Swâ shepfen sint, die sullen urteile sprechen umbe ein jeglich dinc, unde anders nieman . . ." c. 148. (hat zwölf) c. 162. c. 235.

[4] Ssp. III. 69. 1. „Svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere kappen hebben an, noch hut noch hüdeken noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe'n schulderen hebben; sunder wapene solen sie sin." Aufgenommen im Schwsp. c. 125. W.

haupt; einzeln bildeten die Consules, Jurati u. s. w. das Collegium der Urtheiler.[5]

III. In den eigenen Gerichten[6] und in den verschiedenen kleineren Gerichten (Markgenossenschaften u. a.) treten sämmtliche zur Curia Curtis gehörigen die Familie des Hofes bildenden Leute, ferner die Genossen als Urtheilsfinder auf. Aus ihnen findet sich aber keine bestimmte kleinere Anzahl hierzu auserlesen, sondern alle anwesenden nehmen Theil durch Billigung oder Tadeln des auf Erfordern des Richters vom Schultheissen oder einem aus der Zahl der Gerichtseingesessenen gewiesenen Urtheils.

IV. Am eigenthümlichsten und wirksamsten hatte sich die Schöffenverfassung erhalten in den Vehmgerichten. Sie nahmen Schöffen aus allen Klassen der Freien, vom freien Bauern bis zum Kaiser[7] auf. Freischöffe konnte werden jeder freie, an seinem Rechte vollkommene unbescholtene Mann im Reiche; die Aufnahme aber konnte nur geschehen in Westfalen im gehörigen Freiding nach Erfüllung bestimmter Bedingungen und unter feierlicher Form.[8] Die Freischöffen fanden das

[5] Jurati heissen sie besonders in österreichischen, böhmischen, mährischen Stadtrechten, deutsch Geschworene. Ihre Zahl ist verschieden.

[6] Siehe schon Chuonr. II. Edict. de benef. a. 1037. Const. Heinr. III. de causis amittendi feodi (Leg. II. p. 43.). „Si autem aliqua inter dominum et vasallum discordia fuerit, vel si domicilia in longinquum habuerint, vasallus domino se repraesentando servitium promittat, et si necesse fuerit, hoc probet jurejurando, saltem ad finem controversiae vasallo a paribus dato . . . De aliis vero culpis unde beneficium non amittitur, parium laudatione defendat se, ut supra, vel emendet.

[7] Im J. 1420 lies sich K. Sigismund in Dortmund als Freischöffe aufnehmen. — Es ist nicht genau festzustellen, wann zuerst auswärtige Freischöffen gemacht sind. Vgl. Wächter a. a. O. S. 171 fg.

[8] K. Ruprechts Fragen n. 21. (Seibertz III. S. 14). „Die XXI. frage, off eyn Romisch Koning ouch moge frischeffen machen an andern enden dan in dem lande to Westfalen an den frienstoilen, so hie dry oder vier frischeffen by eme haue? — Darop hebe die frigreuen geantwert, dat hie noch yemand anders dat in geyne wys doyn solle noch en moge, van ere vnd van rechtes wegen, dan to Westfalen an den frien Stoilen. Atzlichen die in vurtyden also frischeffen worden weren van Konige Wentzelaus, wo men die dan halden solle, dat men sie fragen moge wie end wa sie frischeffen worden sint? — Die frigreuen hebn darup gesacht dat men sie fragen solle an welchem frienstoill vnd vur wilchem frigreuen dat sie frischeffen worden sint; Erfindt sich dan dat sie dat an den frien stolen vnd den frigreuen, dar sich dat geburt nicht fryscheffen geworden en sint, wern sie dan in westfalen so hange man sie van stont". Rechtsbuch (Wigand S. 558.) art. 33. Der fri-

Urtheil; ihrer drei konnten selbst bei handhafter That sofort richten und vollstrecken;[9] sie allein konnten Ankläger sein, nahmen die Ladungen vor, vollstreckten das Urtheil. Ausserdem genossen sie mancherlei Privilegien. Die Ausdehnung des Institutes über das ganze Reich und ihre grosse Zahl trug am meisten bei zur Hebung der Macht der Vehmgerichte. Eine Beschränkung der mitwirkenden auf eine bestimmte Zahl findet sich bei den Vehmgerichten nicht.

frone sall wysen vur rechte: were dat dese man dat brechte in gemeyne und sechte eynich stuke dair van der heymlichen achte, so solde men en ane gripen, und bynden eme syne hande vur to samen, und eynen doik vur syne oygen, und werpen ene up sinen buck, und vynnen eme syne tungen to syme nackem und eynen drystrengeden reyp umb sinen halss, und hangen ene seven vote hoger den eynen verfoirten, verfemden, misdadigen deeff." Protokoll des Kapitels zu Arnsberg von 1490 (Wigand S. 265): „Wie man Fryscheppen alden Gepreuchs na uffnehmen solde. Thom ersten, mütten de beszten trewlichsten Luthe uffgesuchet unde van sesz Freyenscheppen beborget werden. Thom seszten, mutet se den Veihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet dabey sitten uff den rechteren Knee, de bloet maket isz, mit bedeckten Höfft unde ere linkere Hand, de bloet maget isz, up dat Stryck, up dat Schloet, undte up de beeden Grützwiszen Swerter leggen, und dan schweren, de Veihme hemlick to holden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vorgeschrieven isz. Thom sieveten, seeget ehnen de Frygrefe mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme: Strick Stein Gras Grein, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom achdeden, segget he enen dat Nothwordt, als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het, tho wytten Reinir dor Feweri, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom niegenden, leret he enen denen hemliken Scheppengrusz alszo: dat de ankommende Scheppe seine rechtere Hand up seine linkere Schuldere legt und segget: Eck grüt ju lewe Man, Wat fange ji hi an. Darna legget he sine rechtere Hand up des andern Scheppen sine linkere Schulder, undt die andere doet des Glicken und segget: Allet Glücke kehre in, Wo de Fryenscheppen syn."

[9] Ruprechts Fragen n. XXV. (Seibertz III. S. 16). Die XXV. Frage: „Dar dry off vier frischeffen off mehr eynen missdadigen man yn frischer dait an qwemen ond ene dair ouer antasteden ond an grepen wo sie sich dan halden solden mit deme genen? — Die frygreuen heben darop geantwert, den mogen sie dan verrichten, as sich dat geburt, doch dat men nyemantz verfemen en mach oder na der feme rechte verordelen solle hi en sy dan verfolget vnd verfoirt as recht is an den frienstolen as sich dat geburt, doch uit genomen dar men eynen owel dadigen man an frischer dait dat is in westfalscher spraken mit hauender hant oder mit gichtigen monde vindet, den mogen dry off vier fryscheffen an vrischer dait ond an der statt hen setten verrefemen ond richten ouer jen; doch komet hie dair van so en sall men eme dairna nicht doin hie en sy dan verfempt an den frienstolen as recht ys." Wächter S. 221 ff.

V. Als eine nothwendige Person tritt im Mittelalter bei den ordentlichen Gerichten überall auf ein Frohnbote, Büttel, Gerichtsdiener, der mit der Ladung, Handhabung der Ordnung, Bewachung und Sicherstellung Angeklagter, Vollstreckung der Urtheile u. dgl. betraut war.[10]

VI. Notarien, Gerichtsschreiber werden in zahllosen Urkunden erwähnt. Sie waren keine eigentlichen Gerichtspersonen, sondern wurden nur zur Abfassung der Urtheile und Beurkundung von Rechtsgeschäften zugezogen.[11]

VII. Vorsprecher[12] der Parteien finden sich allgemein; sie wurden von der Partei gewählt und vom Richter gesetzt ohne Zwang zu ihrer Annahme.

§. 124.

3. Die neuere Zeit.*

I. Die Veränderungen in der Zusammensetzung der Gerichte stehen in genauer Verbindung mit dem neuen Verfahren. Bis zum Ende des

[10] Seine Stellung nach dem Sachsenspiegel geben die Stellen bei Homeyer im Register zu dem Worte Frohnbote, Schwabenspiegel c. 12. 66. 75. 76. 78. 84. 113. 150. 175. 352. W. u. a. In den Städten finden wir dieselbe Person, häufig unter dem Namen praeco, Amtmann u. dgl.

[11] In den Städten gab es meist Stadtschreiber. Belege § 136

[12] Sachsp. Vorr. von der herren geburt; I 60. §. 1. „Sunder vorspreken mut wol klagen en man unde antwerden, of he sik scaden getrosten wel, die ime dar an bejegenen mach, of he sik vorspricт, des he sik nicht erhalen ne mach, alse he bi deme vorspreken wol mut, die wile he an sin wort nicht ne jet. §. 2. Die richtere sal tu vorspreken geven, svene man aller erst bedet, unde nenen anderen, he ne werde des ledich mit rechte. Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut binnen hevet, oder dar he recht vorderet ane uppe sinen mach unde uppe sinen herren oder uppe sinen man, of ime die klage an sin lif oder an sin gesunt oder an sin recht gat." I. 61. §. 2 bis 5, I. 62. §. 7, 11. „Openbare ne sal die man vor gerichte nicht spreken, sint he vorspreken hevet; mer vraget in die richtere, of he an sines vorspreken wort je, he mut wol spreken ja oder nen, oder gesprekes bidden." III. 14. §. 1. „Of en man an sines vorspreken wort nicht ne jet, de wile blift he sunder scaden sines vorsprekes worde." — Nietzsche de prolocutoribus Commentatio juris Germ. Lips. 1831. G. V. Schmidt Comment. jur. rom. germ. ac saxon. de advocatis, Dresden 1842,

* Das Buch: Adolf Stölzel Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgesch. Unters. mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Stuttgart 1873, 2 Bde. habe ich nicht mehr benutzen können.

15. Jahrhunderts war dessen Einfluss noch nicht sehr wesentlich. Einen solchen übte aber die für das Reichskammergericht eingeführte, auch im Reichshofrath angenommene schriftliche Procedur auf der Grundlage des canonisch-römischen Processes,[1] womit für die Landesherren die Verpflichtung eintrat, ihre Appellationsgerichte, und, falls ihnen ein Privilegium de non appellando zustand, von dem sie Gebrauch machen wollten, ihre Oberappellationsgerichte, nach dem Muster der Reichsgerichte zu bestellen,[2] wofern nicht bereits eine feste Ordnung für selbe hergebracht

[1] Der Anfang liegt in R. A. v. 1342, worin der Kaiser sagt, der Erzbischof von Mainz habe als Kanzler des Reichs „seinen Willen und Gunst dazu geben", „daz man furbatz vor desselben unsers Herren des Kaisers Hofgericht allermanniclichen richten sulle und muge, nach Kunig und Keisern, seiner Vorvare an dem Romischen Riche Gesetzen, und ire geschriben rechten. Wer ouch das dhein ir gesetzt oder geschriben recht von böser Gewohnheit abgangen, oder ze einem unrechten worden were; das sol und mag er bezzern, setzen und machen nach der Kurfürsten und anderer Herren rat, als in danne dünket, daz es allermenniclich nutz und gut sei. Doch mit Behaltnisze unser und anderer Kurfürsten Recht, Freiheit, und guter Gewohnheit." K. G. O. v. 1495. §. 3, v. 1555 Th. I. Tit. 13. §. 1. Tit. 57., Th. III. Tit. 53. §. 9, R. H. R. O. Tit 7, § 24. „So sollen auch unsere Kaiserl. Wahl-Capitulationen, alle Reichsabschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster und Osnabrüggischen Friedens-Schluss, Reichs-Matricul, Concordata Nationis Germanicae, Corpus juris civilis et canonici und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel, damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könen, stets vorhanden sein, und von selbiger nicht verruckt werden". I. R. A. v. 1654 §. 105.

[2] K. G. O. v. 1555 Th. II. Tit 31, §. 2 fordert schriftliches Verfahren überall. Absch. des Deputations-Tags zu Speyer v. 1600 §. 15.: „. . . So wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen dess Reichs, und allen anderen dess Reichs eingesessenen Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hievor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihren Unter-, Ober- und Hof-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten, zum besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen." — I. R. A. v. 1654 §. 137. „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs, bey ihren Unter-Gerichten die Verordnungen thun, damit, so viel müglich, bei denenselben die Norma des Cammer-Gerichtlichen Process observirt werde, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bei solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführt, und bis dahero beständig hergebracht worden, dass es auch dabei sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleich wol aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufigkeit oben versehen in Acht genommen werde." Rudloff von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht, Bützow 1796. Vgl. noch R. A. von Speyer 1570 §. 68. „Damit aber die Unterthanen nicht Rechtlos gelassen

war. Aber auch in diesem Falle war durch die absolute Vorschrift, alles Wesentliche der Verhandlungen aufzuzeichnen, der angedeutete Erfolg angebahnt.

II. Es wurden nun in den Territorien zunächst die Hofgerichte nach dem Vorbilde des Reichsgerichts mit einer gelehrten Bank, bestehend aus studirten Juristen, welche den Titel von Räthen, Hofräthen u. dgl. führten, neben den bisherigen Beisitzern aus dem Ritterstande, der adeligen Bank, besetzt. Für die letzteren trat theils wegen der schriftlichen Procedur, theils in Folge der Geltung des fremden Rechts auf dem Gebiete des Civil- und Criminalrechts, von selbst die Nothwendigkeit ein, sich Kenntniss des gemeinen Rechts, folglich eine gelehrte juristische Bildung zu verschaffen. Hierdurch aber fiel, seitdem mit der gänzlich veränderten Stellung der Landesherren der schroffe Abstand zwischen dem Ritterstand und den Nichtadeligen, welche in höheren Aemtern standen, hinfort gefallen (§. 105. fg.) und das Besetzungsrecht der Gerichte in der Hand der Landesherren konzentrirt war, allmälig auch die Trennung der Beisitzer fort. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts besetzte man die Obergerichte fast allgemein mit studirten fürtlichen Räthen ohne principielle Rücksicht auf ritterlichen oder nichtritterlichen Stand.[3] Damit hatte aber das Urtheilen den Charakter des Urtheilfindens über Genossen verloren. Richter und Beisitzer fanden nicht mehr das Urtheil, sondern sprachen es aus auf Grund der aus dem geschriebenen und ungeschriebenen Rechte vermittels rein logischer Schlussfolgerung geschöpften Ueberzeugung. In den Reichsstädten war die Entwicklung allmälig eine analoge, indem man schon im 16. Jahrhundert anfing, studirte Mitglieder in das Rathsgericht zu nehmen oder auch eigene mit gelehrten Richtern wenigstens theilweise besetzte Gerichte einzuführen.

III. Bei den Gerichten auf dem Lande erhielten sich noch in unendlich bunter Mannigfaltigkeit Schöffen zum Theil bis in das 19. Jahrhundert. Im Allgemeinen jedoch war dies nur der Fall für besondere Gerichte (Holzgerichte, Märkerdinge, Feldgerichte, Gerichte zur Vornahme von Rechtsgeschäften u. dgl.). Die ordentliche Gerichtsbarkeit in

würden, soll ein jeder sein Unter- oder Hofgericht mit verständigen Urtheilern besetzt halten, auf dass daselbst den Partheien zu Recht und Billigkeit verholffen werden möge.“

[3] In Oesterreich hörten die alten Unterschiede mit der Reorganisation K. Josephs II. vom J. 1783 auf.

streitigen Civil- und Criminalsachen wurde mehr und mehr von dem Richter (§. 120.) allein ausgeübt.

IV. Als wesentliches Erforderniss eines gehörig besetzten Gerichts galt ein Gerichtsschreiber, Actuarius, Notarius, welcher als öffentliche Urkundsperson die Aufzeichnung und Beglaubigung der Verhandlungen hatte. Neben ihm kommen dann allmälig zahlreiche Schreiber vor für die Ausfertigung der gerichtlichen Akte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener u. dgl. für Ladungen, Pfändungen, Vollstreckung der Urtheile.

Drittes Capitel.

Das Verfahren vor Gericht.*

§. 125.

I. Ort, Zeit, Hegung des Gerichts.

I. In ältester Zeit kannte man als Ort des Gerichts[1] nur einen Platz unter freiem Himmel in heiligen Hainen, auf Bergen, in Thälern, auf Wiesen, unter Linden oder Eichen, den das Herkommen zur echten Dingstatt machte. Sein Name ist mallus, mallobergus, placitum, thing. An ihm schied ein durch natürliche Grenzen oder künstliches Gehege[2] eingefriedeter runder[3] oder viereckiger Platz den Raum, in dem der Richter auf seinem Stuhle und zu beiden Seiten die Urtheiler auf Bänken sassen; um ihn herum stand das übrige Volk (Umstand).[4] Bereits in

* Für einzelne Punkte wichtig: H. Siegel Die Erholung und Wandelung im gerichtl. Verfahren, Wien 1863. (Aus den Sitz. Ber. der kais. Akad.) Ders. Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wien 1866. (Aus dens.) Zur Vergleichung: H. Brunner Wort und Form im altfranzösischen Prozess, Wien 1868. (Aus dens.) Die §. 109 citirten Schriften, Sohm Fränk. R. u. Ger. V., Brunner Schwurgerichte u. a. — Osw. Schmidt Das Verfahren vor dem Mannengerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöfl. und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat, 1866

[1] Siehe Grimm R. A. S. 746 ff. 793—813.

[1] Haselstöcke mit Schnüren verbunden; davon Richtpfahl, Richtplatz, — oder Geländer und Schranken von Holz; davon Schranne.

[3] Davon Ring, ringlich dinglich = judicialis.

[4] Grimm R. A. S. 783. Maurer S. 30 fg. — Lex Sal. XLIV. 1. XLVI. 1.

karolingischer Zeit wurde aber dieser Platz durch eine Bedachung geschützt oder auf ihm ein Gebäude errichtet. An echter Dingstatt konnte allein unter Königsbann gerichtet werden, für das Gericht unter blossem Grafenbann und die Untergerichte war keine feste Stätte wesentlich. Ebenso hielt man auch im Mittelalter für das Gericht unter Königsbann fest an der alten Mahlstätte.[5] Das Herkommen bewirkte auch für alle anderen Gerichte die Abhaltung an bestimmtem Platze, auf dem Lande meist unter freiem Himmel, wobei es in manchen Gegenden bis auf die neuere Zeit blieb.[6] In den Städten kam es aber schon früh[7] auf, im Stadthause oder in einem eigenen Gebäude die Sitzungen zu halten. Diese für das Hofgericht des Kaisers gleichfalls stets befolgte Sitte wurde bei den Reichsgerichten festgehalten, kam auch bei den landesherrlichen Hofgerichten und mit der Umgestaltung der Gerichtsverfassung überhaupt bei allen Gerichten in der Art als Regel auf, dass die Gültigkeit jedes gerichtlichen Aktes abhing von der Vornahme innerhalb des Gerichtssprengels und in dem ordentlichen Lokale oder an einem nach der Gerichtsordnung statthaften anderen Orte.

Cap. quae leg. add. sunt a. 809 c. 14. „Ubi sacramenta juranda sint. Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrahmire vel iurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta iurentur“. . . . Cap. Karisiacense 873. c. 12. „Volumus ut secundum capitula avi et patris nostri et nostra mallus neque in ecclesia neque in porticibus, aut atrio ecclesiae, neque in mansione presbyteri iuxta ecclesiam habeatur: quia non est aequum, ut ibi homines ad mortem iudicentur et dismembrentur et flagellentur, ubi si confugerint, secundum aliud capitulum pacem habere debent. Domus vero, sicut in capitulis avi et patris nostri continentur, a comite in loco ubi mallum tenere debet construatur, quatenus propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. Minora vero placita comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, excepto in ecclesia, et porticibus, atque atrio ecclesiae, et mansione presbyteri, habeat, sicut in eisdem capitulis continetur.“

[5] Sachsp. Homeyer im Register Gerichts-Ort und Versammlung I. 62. 16. „In allen steden is gerichte, dar die richtere mit ordelen richtet. III. 61. 1.

[6] Die Vehme hielt auch in ihrer späteren Gestalt ihre Gerichte immer unter freiem Himmel. Aber auch andere Gerichte thaten dies. Urk. n. 1015 bei Seibertz enthaltend gemeine Land-Urtheile gefragt und gewiesen am offenen Landfeste vor Attendorn von 1521—1527, Urk. das. n. 1020 von 1537, n. 1021 v 1540.

[7] Dafür kommen in westfälischen Urkunden folgende Ausdrücke vor: „in pretorio id est coram sede judiciaria“ (Urk. bei Seibertz n. 58. von 1159—1167); „excepta area . . que dimissa est ei coram pretorio in jure civili“ als Gegensatz zu der in derselben Urk. geschehenen Auflassung unter Königsbann (n. 151. von 1218); „acta sunt hec in pretorio susaciensi“ (n. 242 von 1246).

[8] Grimm R. A. S. 813—826.

II. Die Zeit[8] für die Gerichtsversammlung war der Tag,[9] d. h. die Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so dass sie vor Mittag begonnen werden musste und bis zum Sonnenuntergang dauerte. Gehalten wurde das Gericht in ältester Zeit bald an bestimmten Tagen,[10] welche sich von einer Frist zur anderen nach dem Mondwechsel bestimmten, über vierzehn Nächte (§. 14.) dreimal vierzehn Nächte (sechs Wochen) u. s. w. In der karolingischen Zeit wurden durch das Gesetz für bestimmte Zeiten ordentliche Gerichtstage angeordnet; neben diesen ungebotenen Dingen wurden nach Bedürfniss besondere vom Richter bestimmt und angesagt.[11] An allen Tagen ausser den kirchlich geschlossenen Zeiten durfte Gericht gehalten werden. Die karolingischen Einrichtungen haben sich im Ganzen, mit Wechsel der Formen im Einzelnen, durchs Mittelalter erhalten.[12] Gegen dessen Ende kam es mit der veränderten Gerichtseinrichtung von diesen alten Gebräuchen ab und wurde zur Regel, die bis auf die neueste Zeit gilt, dass im ganzen

[9] Daher tagadinc, tagafahrt, tagafrist, Tagfahrt, Tagsatzung, tagen = verhandeln, Landtag, tagdingen, solem collocare, vertagen. Ebenso im französ. Rechte ajourner = vorladen und vortragen.

[10] Besonders am Dienstag, bei den Allemannen am Samstag. Interessant ist, dass nach dem Soester Stadtr. von 1120 §. 7 der advocatus zu 3 Zeiten „judicio suo presidebit . . . secunda feria (Dienstag) et III. (Mittwoch) post octavam epiphanie. Item II feria et III. post quasimodogeniti. Item II. et III feria post nativitatem sancte marie."

[11] Capit. a. 769. c. 12. Langob a. 802. c. 14. Dazu §. 76 Aquisgr. 812. c. 8. „Volumus propter iustitias quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant, in hieme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placita sua habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in anno mense uno et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit ut ad eum locum possint convenire." Ansagen der gebotenen Dinge durch den Landschrei, Glockengeläute Grimm R. A. S. 840 ff.

[12] Soester Stadtr. v. 1120 §. 43. „Quicunque pro sua voluntate sine verbo magistri consulum vel judicis campanas pulsare praesumpserit, dimidiam libram burgensibus vadiabit, et hoc in arbitrio stabit burgensium quid sit accipiendum. tercia pars erit judicis. §. 45. Omnes precones inbeneficiati burgensibus nostris in suo officio, ad appellandum homines ad judicium, burgensibus nostris sine munere debent parati esse, ita, quod si per negligentiam preconum aliquod inde dampnum pro venerit, ipsi plene actori pecuniam persolvent." Citate in §§. 77, 85, 87, 89. Gebundene Tage Sachsp. II. 10. 5. II. 11. 4. Sachsp. III. 61. 4. „Gerichtes solen warden alle die dingpflichtlich sint von des dat die sunne upgat wente to middage, of die richtere dar is." Schwsp. c. 76. 91. 95.

Jahre gerichtliche Handlungen vorgenommen werden können. Ausnahmen bilden nur die Sonn- und Feiertage, sowie die s. g. Gerichtsferien, während welchen bald alle, bald nur bestimmte Akte untersagt sind. Die Bestimmung der Tage geht in der Neuzeit selten vom Gesetz aus, sondern ist meistens dem Vorsitzenden des Gerichts überlassen.[13]

III. Eröffnet wurde das Gericht durch feierliche Hegung[14] des Richters, bestehend in der Aufhängung der Symbole (Schild, Schwert u. dgl.), Aufstellung der Bänke, Wirkung des Dingfriedens; geschlossen[15] durch Abnahme der Symbole, Umstürzen der Bänke, Aufstehen des Richters, worauf in ältester Zeit in fröhlichem Trinkgelage die Bussen verzehrt wurden. Eine solche feierliche Eröffnung des Gerichts durch Fragen an den Frohnboten oder die Schöffen um ein Urtheil darüber: ob es an rechter Zeit, rechter Stätte sei, wie auch die formelle Schliessung des Gerichts erhielt sich, solange das öffentliche mündliche Verfahren stattfand. Mit dem Eintreten des schriftlichen Processes entfiel diese Feierlichkeit von selbst. Wo Mündlichkeit bestehen blieb oder wieder eingeführt wurde, bestand die unförmliche Eröffnung und Schliessung in der Erklärung, zu deren Beachtung theilweise ein Zeichen mit der Glocke oder der Ruf des Gerichtsdieners im Gebrauche blieb, des Vorsitzenden: die Sitzung, Audienz ist eröffnet oder geschlossen.

[13] Beim Reichskammergericht war „Vacanz" vom 24. December bis 6. Januar einschliesslich, vom Sonntag Esto Mihi bis Invocavit, vom Palmsonntag bis Quasimodogeniti, Sonntag Vocem jucunditatis bis Exaudi, Pfingstabend bis Trinitatis, 8. Juli bis 14. Aug. und an allen Feiertagen; in den anderen Zeiten musste dreimal wöchentlich zwei Stunden Vormittags und zwei Nachmittags Gerichtstag sein. Uebrigens durfte mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage im Rath referirt, Urtheil gefasst, Ladungen und Supplicationes angenommen werden. R. K. G. O. v. 1495 §. 26, von 1521. Tit. 2. u. 26, von 1555 Th. II. Tit. 32. u. Th. III. Tit. 1. und 2, der etwas ändert. Der Reichsschluss vom December 1713 §. 38 trifft Anordnungen in Folge der allgemeinen Geltung des Gregorianischen Kalenders. Im Reichshofrathe war Alles dem Präsidenten überlassen: R. H. R. O. v. 1654 Tit. I. §§. 11. 13.

[14] Grimm R. A. S. 851—854.

[15] Grimm R. A. S. 869. L. Sal. XLIV. 1., XLVI. 1. Ssp. I. 59. 2. III. 64. 11. „Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor har, dat is der bure gemene to vertrinkene". Richtsteig Landr. c. 1. §. 2. Homeyer Gerichtswesen des Richtsteiges S. 434 ff.

§. 126.

II. Einleitung. Ladung. Klagstellung.*

I. Der Richter wurde von jeher nur thätig auf Antrag. Ein solcher konnte bei Verletzung des öffentlichen Friedens in älterer Zeit vom Princeps oder einem sonstigen Beamten, ohne Zweifel auch wohl von jedem freien Manne ausgehen. Trug aber die Verletzung den Charakter einer privaten, oder handelte es sich um bürgerliche Streitigkeiten im Gegensatze der peinlichen Klagen, so konnte nur auf Antrag des Verletzten, Berechtigten oder seines Vormundes, Vogtes, Herrn das Gericht thätig werden.

II. Zu dem Ende muss der Kläger[1] in älterer Zeit regelmässig[2] den Gegner erst zum Gerichte vor Zeugen laden, was in besonderen

* Darüber für die Zeit der Lex Salica Sohm Proc. S. 126 ff. Ueberhaupt die angeführten Schriften.

[1] Ausdrücke a) In der älteren Zeit: Klage: causa, actio, sahha, mahal, intentio, appellatio. Kläger: clamans, reclamans, proclamans se, pulsans, appellans, provocans, später auch actor: Beklagter: pulsatus, accusatus, interpellatus, gasachio, später reus; Parteien: causantes, causatores, causidicus, litigatores. b) Im Mittelalter: klage, clage; klagen, clagen; klegere, sakeweldige, oder Umschreibungen; antwerder, lider, uppe den man klaget, man sprikt, de klage gat, beclagede man u. dgl. m.

[2] Ausnahme Lex Alam. Hlothar. XXXVI. „1. Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato aut quale die comes aut centenarius voluerit; de septe in septe noctis, quando pax parva est in provincia: quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina, sicut superius diximus. 2. Et si quis alium mallare vult de quelcumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante iudice suo, ut ille iudex eum destringat secundum legem et cum iusticia respondeat vicino suo aut qualiscumque persona eum mallare voluerit. In uno enim placito mallet causam suam; in secundo, si vult iurare, iuret secundum constitam legem. 3. Et in primo mallo spondeat sacramentales et fideiussores praebeat sicut lex habet, et wadium suum donet ad misso comiti vel ad illo centenario qui praeest, ut in constituto die aut legitime iuret, aut si culpaviles est, conponat, qualiter per neglectum non evadat; et si evaserit, 60 solidos de fredo sit culpaviles. Ille autem distringat, ut neglectus non fiat, nec pauperi pacientur iniuriam ne sint sine lege nec maledicant duci nec populo terrae, sed in omnibus sit disciplina, qualiter qui rebelli sunt de mallo se abstineant, et qui boni sunt pacem possideant. 4. Si qui autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semet ipsum non ostenderit aut comiti centenario aut ad missum comiti in placitum, 12 solidos sit culpaviles; qualiscumque persona sit aut vassus ducis aut comitis aut qualis persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperi concla-

Fällen auch eine schriftliche Aufforderung ersetzen konnte.[3] Zu der alten Ladung gesellte sich schon unter Karl d. G. auch die Heischung zum Gericht durch den Grafen auf Antrag der klagenden Partei.[4] Von

ment causas suas. Et quod in uno placito finire non poterint, in alio finiatur, ut sine ira Dei sit defensa patria, et illi rebelli, qui usque modo rapto fecerunt, amplius potestatem faciendi non habeant. 5. Si est talis persona, quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest; tunc eum dux legitime distringat; plus quaerat Deo placere quam homini, ut illum neglectum in animam ducis Deus non requiratur."

[3] Lex Sal. I. „Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, malb. reapte hoc est 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Ille vero qui alium mannit et ipse non venerit, et qui manebit 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Et ille qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet. et si praesens non fuerit, sic aut uxorem aut quemcumque de familia illius appellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est. Nam si in dominica ambascia fuerit occupatus, mannire non potest. Si vero infra pago in sua ratione fuerit, sicut superius diximus mannire potest." — XLVI. Nov. 22. „Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit si eum sunnis non detenuerit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Ille vero qui alium mannit si non venerit et eum sunnis non detenuerit, quem mannivit similiter 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur." Lex Ripuar. XXXII. Bajuvar. T. XII. c. 2. Lex Alam. 1. c. Childeberti reg. cap. c. 6. (Leg. II. p. 7.): „De antruscione ghamalta. Si antruscionem antruscio de quacumque causa admallare voluerit, ubicumque eum invenire potuerit super noctes septem eum cum testibus rogare debet ut ante iudicem ad mallobergo de causa quae inputatur ex hoc responso dare debeat vel convenire, et eis si ibidem non convenerit aut certe si venire distulerit, qui ipsum admallavit ibi eum solesacire debet, et inde postea iteratam tres vices ad noctes 14 eum rogare debet, ut ad illo mallebergo respondere aut convenire ubi antrusciones ei mithio reddant". Hierauf Bestimmungen über Beweis, Busse u. s. f. im Falle des Ungehorsams, zuletzt dieselbe Folge als in L. Sal. LVI. Chlotharii reg. cap. pacto leg. sal. addum 550 (Leg. II. p. 9.) c 1. „Ut cuicumque domus urserit, et res quas liberaverit ubi reponat non habeat, similiter si eum infirmitas detenuerit, aut certe de proximis aliquid mortuo in domo sua habet, vel in dominica ambassia fuerit detricatus, per ista sunnis se homo, si probatione dederit, excusare se poterit".

[4] Cap. Ticin. 801. Cap. quae addita sunt ad leg. Langob. c. 12. „Ut de statu suo, id est de livertatem vel de hereditatem, conpellandus iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis unde quis rationem est redditurus, si post secundam comitis admunitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus eius in bannum missis venire et iustitiam facere conpellatur. c. 13. Cuiuscumque hominis proprietas ob crimen aliquid hab eo commissum in bannum fuerit comissa, et ille re cognita ne iustitiam faciat venire distulerit, annumque hac diem in eo banno illum esse permiserit, ulterius eam non adquirat, sed ipso fisco regis societur. Debitum vero, quod his cuius ea fuit solbere debuit, per comitem ac ministros eius iuxta exami-

der Ladung bis zum Tage an dem der Geladene im Gerichte erscheinen musste, waren genaue Fristen gesetzlich bestimmt. Hatte der Geladene gesetzliche Hinderungsgründe, so war sein Ausbleiben für ihn ohne Nachtheil; im anderen Falle traten Bussen und Geldstrafen ein sowie das Contumacialverfahren (§. 135.).

III. Nach dem Rechte des Mittelalters konnte man entweder einen im Gerichte Anwesenden[5] belangen oder den Abwesenden laden. In jenem Falle hatte der Beklagte je nach seinem Stande und der Klage das Recht eine Frist d. h. die Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Gerichtstag zu fordern, in gewissen Fällen musste er sofort antworten. Zur Vorladung[6] eines Abwesenden konnte man entweder den

nationem damni, de rebus movilibus qui in eadem proprietate inventa fuerit, his quibus idem devitor fuit exolvatur. Quod si rerum movilium ibidem inventarum quantitas ad conpositionem non sufficerit, de inmovilibus suppleatur, et quod superfuerit, sicut dictum est, fiscos regis possedeat. Si nihil super compositionem remanere potuerit, totum in illam expendatur. Si autem homo ille nondum cum suis coeredibus proprium suum divisum habuit, convocet eos comes, ut cum eis legitimam divisionem faciat, et tunc sicut iam dictum est partem eins fiscos regis addicat: et conpositionem de eam iuxta modum superius conprehensum hiis ad quos ille legibus pertinet hec solbat." Langob. 802. c. 21. „De mannire vero nisi de ingenuitate aut de hereditate non sit opus observandum, de ceteris vero inquisitionibus per districtionem comitis ad mallum veniant et iuste examinentur ad iustitiam faciendam. Comites vero non semper pauperes per placita opprimant."

[5] Sps. II. 3. „§. 1. Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprict: me n'is hir umme herre nicht gedegedinget; to der anderen klage bedet he des dinges, dat sal man ime geven, sint sal he antwerden." §. 2. §. 3. „Um al ander sake dar man den man umme scüldeget, sal he antwarden to hant, bekennen oder besaken." Schwsp. c. 86. W. Richtst. Landr. c. 21. §. 4, 23. §. 3. u. a. Kl. Keyserr. (End.) I. 15. Weichb. art. 34. 35. (Dan.).

[6] Ssp. I. 67. (Stobbe in Zeitschr. f. D. Recht XV. S. 110 f.); I. 49. (Aufschub des Kampfes bis zur Genesung des verwundeten Klägers), II. 24. 1. Man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, als se he dar mit unrechte an komen, man ne breke si eme mit rechter klage, dar he selve to jegenwarde si, oder man lade ine vore von gerichtes halven to sinen rechten degedingen, unde he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime die gewere mit rechte." §. 2. III. 45. 1. Schws. c. 83., c. 164. (das den im Deutschsp. c. 128. behaltenen Fall der Ladung von Ssp. II. 24. 1. ausgelassen hat, so dass man nicht weiss, wie er vor kommen soll). Ssp. I. 62. 9. I. 63. §. 5. „Die klegere sal irst in den warf komen; of die andere to lange in irret, die richtere sol ine laten vore eschen den vronen boden in deme huse, dar he sik inne gerwet, und sal tvene scepenen mede senden. Süs sal man ine laden to deme anderen unde to deme dridden male. Ne kumt he to der dridden ladunge nicht vore, die klegere sal up stan, unde

Richter bitten, der alsdann den Frohnen beauftragte, oder sich der an manchen Orten bestehenden, besonderen Boten bedienen, oder auch die Ladung mit Zeugen selbst vornehmen. Einen Zwang zur Klageanstellung gab es nicht, wohl aber die Pflicht, eine begonnene durchzuführen.[7]

sik to kampe bieden, unde sla tvenne slege unde enen steke weder den wint. Dar mede hevet he jenen verwunnen sogedaner klage, alse he ine an gesproken hevet, unde sal ime de richtere richten, alse of he verwunnen were mit kampe." Die Parallelstellen aus den sächsischen Rechtsbüchern findet man bei Homeyer zu den einzelnen Kapiteln des Sachsenspiegels angegeben. Die Ladung von Fürsten ergibt die Curia Nuremb. Rudolfi I. XIII. Kal. Decembr. a. 1274 (Leg. II. p. 400): „Secundo peciit rex sententiari, quid juris sit de rege Boemie, qui per annum et diem et amplius a die coronacionis regis Romanorum celebrate Aquisgranis contumaciter supersedit, quod feoda sua a rege Romanorum nec peciit, nec recepit? Et sententiatum fuit ab omnibus principibus et baronibus, quod quicunque sine causa legitima per negligentiam vel contumatiam per annum et diem steterit, quod de feodis suis se non pecierit infeodari, ipso lapsu temporis cecidit a jure omnium feodorum suorum. Tercio peciit rex sententiari, qualiter contra regem Boemie deberet procedere ad ipsius contumaciam reprimendam? Et sentencia fuit lata, quod palatinus comes Reni per virum ingenuum ad certum locum et diem, videlicet infra sex septimanas et tres dies a die iudicii numerandos, deberet dictum regem citare, coram ipso Palatino questionibus regis super contumatia peremptorie responsurum; et si ingenuus electus ad citacionem faciendam assereret, et confirmaret proprio iuramento, quod ob metum, qui cadere potest in constantem virum, non auderet se ipsius regis Boemie conspectibus presentare, vel terram regis ingredi, sufficeret edictum publicum proponi in ipsa sollempni curia, et citationem fieri publice in civitate vel opido sepe dicti comitis palatini regno Boemie plus vicino. Ut autem omnia procederent ordinate, ad faciendam presentacionem citacionis sex septimanis et tribus diebus superadditis decem et octo diebus, in summa date sunt inducie prefato regi Boemie novem ebdomade, a duodecimo Kalend. Decembr. computande, ita quod decimo Kalend. Febr. ipse rex Boemie coram praefato comite Palatino Reni in Herbipolensi civitate debeat comparere, alioquin contra ipsum prout ius permiserit, procedetur". (Das Formular dieser Ladung ist uns erhalten in der Summa dictaminum des Dominicus Dominici. Wattenbach Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X. 660 f., Höfler in Pfeiffers Germania 1859, IV. 110 f., Rockinger Formelbücher S. 166 f.). Ueber die Ladungen zum kais. Hofgerichte Franklin. Auf Ort, Zeit der Ladung kam viel an. Articuli de juribus civitatis Medebacensis c. a. 1350 (Seibertz no. 718.) §. 51. „Item preco advocati quemlibet ad jus advocaticum pertinentem citare potest; sed locus et tempus distinguitur, quia nullo die celebri, nec in diebus quatuor temporum nec in vigiliis festorum citare potest. — 52. Item in nullo loco sacro, nec super bonis feudalibus, in quibus verus heres bonorum feudalium residet, nec super bonis, de quibus solvitur pensio cameralis, preco advocati debet vel potest officium citandi exercere."

[7] Ssp. I. 62. §. 1. „Man ne sal niemanden dvingen to nener klage, der he nicht begunt ne hevet. Manlic mut sines scaden wol svigen de wile he wel. Scriet aver

Deshalb kann der Kläger nur bis zur wirklichen Anhängigmachung seine Klage bessern, muss aber auch in gewissen Fällen für den Fortgang Sicherheit bestellen.[8]

IV. Versäumniss des Richters schadete nur dem Kläger;[9] versäumt dieser selbst das Ding, so kann ihn der Verlust des Rechts treffen.[10] Ohne Antrag des Beklagten konnte der Richter keinen Kläger abweisen.[11] Der Beklagte musste sich einlassen, wenn der Kläger zur Klagestellung berechtigt war, im rechten Gerichte, in der rechten Weise geklagt hatte.[12] Erscheint er nicht, ohne Ehehaften anführen zu können, so ist der Kläger zur Ungehorsamsbeschuldigung berechtigt (§. 135.).[13] Verweigert der

he dat gerüchte, dat mut he vul vorderen mit rechte, wende dat gerüchte is der klage begin." Schwsp. c. 79. W. Ssp. I. 53. 1., I. 62. 4., II. 8.

[8] Ssp. I. 63. §. 2. III. 14. 2 bevor in einer Criminalklage „eine gewere" gethan ist. Vgl. Ssp. I. 61. 1., II. 4., II. 5. 1. u. a. Schwsp. c. 94. W. Dessen enthebt nach diesen Stellen Grundbesitz im Gerichtsbezirke, dessen Werth den Betrag des Wergeldes übersteigt. —

Ueber die Concurrenz mehrerer Kläger Sps. I. 61. 2. Schwsp. c. 79. W.; Recht des Klägers, den Beklagten in gewissen Fällen festzunehmen; Ssp. III. 13. Schws. c. 221. W., des Frohnboten die Partei festzunehmen: Ssp. I. 61. 1.: Dingpflichtigkeit des Beklagten II. 45.

[9] Sachsp. II. 2. „Versumt die greve sin echte ding, dat alene verlüset die klegere. Versumt he der dinge jenich, die um ungerichte ut geleget werdet, man mut der klage beginnen al von voren." Schwsp. c. 86 W.

[10] Vgl. die Stellen in nota 7. Schws. c. 260. W. „Unde gebiutet ein man dem andern vür, unde kumet dirre vür, unde klaget jener ûf in niht; unde hât er koste gehabet, die sal im jener abe legen. unde gebiutet er im dristunt vür, unde kumet der unde er klaget dannoch niht: so ist er ledic umbe swaz er in beklaget hât, unde sol im dannoch sine kost abe legen unde sine arbeit; in habe danne êhaft nôt geirret. daz sol er bewaeren als vor geschriben stet."

[11] Ssp. III. 16. 1. „Die richtere noch nieman ne mach nemanne von siner klage wisen, ane die, uppe den die klage gat."

[12] Statut Frid. II. in favor. princ. a. 1232 Ssp. I. 59. 1., I. 60. 3., III. 6. 2., III. 9. 2., III. 12. 2., III. 25. 23, III. 26. 2, III. 33. 5., III. 71., III. 79. 2. — Landfr. v. 1398 §. 7. „Hätte auch jemand dem andern zuzusprechen umb Eigen und umb Erbe, das soll man usstragen an den Gerichten, da die Gute inne gelegen sint. Und umb Lehen, das sol man usstragen vor den Herrn, von den die Lehen rürent." R.A. von Nürnberg v. 1438 §. 2 ff, Ulm 1466 §. 11 ff., Nördlingen 1466 §. 6 ff. u. a.

[13] Sachsp. I. 28. „Svat susgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronen boden, of he't eschet, na deme drittegesten. Dit sal de richter halden jar unde dach unvordan unde warden of sik jeman dar to tie mit rechte. Sint kere't de richter in sinen nut; it ne si of de erve gevangen si, oder in des rikes denist gevaren, oder in

Beklagte aus einem gesetzlichen Grunde die Einlassung oder verwirft den Richter als nicht zuständig, oder wehrt er aus einer sonstigen Ursache den Anspruch ab, ohne sich über die Sache zu erklären, so hat er sich nicht eingelassen.[14]

V. Für die Klage vor den kaiserlichen Gerichten kam seit dem 14. Jahrhundert die Nothwendigkeit auf, vor der Klagstellung die Sühne zu versuchen und sich des Austrags von Schiedsrichtern zu bedienen (§. 73. und vorher Note 12.).

VI. Eigenthümlich war die Einleitung des Verfahrens von den Vehmgerichten, indem das Gericht hier nur auf Anklage eines Freischöffen, sei es in Folge der Pflicht zur Rüge oder auf Grund einer erlittenen Verletzung oder im Namen eines anderen Verletzten thätig werden konnte. Auf diese Anklage wurde zuerst darüber entschieden, ob die That eine Vehmwroge sei. Stand das fest, so war bei angeklagten Freischöffen, Wissenden, die von zwei Freischöffen zuzustellende schriftliche vom Freigrafen gesiegelte Ladung hergebracht. Bei einem Freigrafen sollten zwei Freigrafen und sieben Freischöffen laden. Die Ladung erfolgte vor die heimliche Acht mit einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen. Nichtwissende lud man gleichfalls schriftlich durch den Freifrohnen oder zwei Freischöffen vor das Offene Ding über 6 Wochen und 3 Tage. Konnte die Ladung gefahrbringend sein, so brauchte sie nicht persönlich zu geschehen, sondern durfte zur Nachtzeit oder wie immer an ein Thor u. dgl. mit Zurücklassung von Zeichen stattfinden. Wusste man nicht, wo sich der Angeklagte aufhalte, so lud man ihn an vier Kreuzwegen.[15]

godes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome, wande he ne kan sik an sinem erve de wile nicht versumen; dit is geredet von varender have."

[14] Sachsp. III. 30. §. 1. „Vorsprecken sal he darven, die selve geantwerdet hevet. Die wile sik die man weret antwerdes mit ordelen unde mit rechte, die wile ne hevet he nicht geantwerdet." II. 7. „Vier sake sint, die echte not hetet: vengnisse, unde süke, godes dinst buten lande, unde des rikes dienst. Svelke dirre sake den man irret, dat he to dinge nicht ne kumt, wirt se besceneget alse recht is von eneme sinen boden, sve he si, he blift is sunder scaden, unde gewint dach bit an dat neste ding, als he von der echten not ledich wirt." Schwabsp. c. 29. 355. W.

[15] Kaiser Ruprecht's Fragen II. §. 4. „Auch merket, ist eyner, den man vorheischen wil, ein fryenschepfe, so soll man in zu deme erstin gebote vorfurdern, mit zween andern Schepphen, und zu deme andern gebote mit vier Schepphen, und zu dem dritten gebote mit sechs Schepphen, und mit eyme freygrafen, und sal der eyne Gerichtistag von deme andern sien ye sechs wochen und drye tage, und nicht korzer,

III. Verhandlung.

§. 127.

a. In älterer Zeit.

I. Zu einer Verhandlung kommt es nur, wenn der Beklagte erscheint; denn im anderen Falle greift die Ungehorsamsbeschuldigung (§. 135.) Platz. Die wirkliche Verhandlung prägt sich aus durch scharf abgemessene Rede- und Widerrede der Parteien, welche jedesmal durch Bitten an den Richter gewonnen wird, ferner dadurch, dass über alle und jede Punkte und Abschnitte, über jedwede Frage durch ein vom Richter den Schöffen abzufragendes Urtheil entschieden werden musste. Im Einzelnen hing die Form des Klagegesuches wie der ganzen Verhandlung von der Beschaffenheit der Klagen ab.[1]

II. Räumte der Beklagte den Anspruch oder das Recht des Klägers ein, ohne eine Einrede zu erheben, so erklärte man ihn durch ein Urtheil für schuldig. Ueber dies Anerkenntniss wurden schon früh Urkunden aufgesetzt.[2] Machte er Einwendungen, über welche keine Einigung zu Stande kam, oder läugnete er, so kam es zum Beweise. Hierzu erbot sich der Kläger oder Beklagte gleich bei Stellung des Antrags oder sobald kein Anerkenntniss erfolgte. Auf den Beweis wurde durch Urtheil erkannt.

sundern ehir lenger, pussen gebündener Zyt.“ §. 5. 6. Auch sal man merken, wer is af her uf eyme Slosse wonte, daz man syner ane grosse Sorge und Ebinthure nicht bekommen kunde, so mogen die Scheppen, die in heischen wollin, eyns Nachtis, adir so es in fuget, vor dasselbige Sloss ryten adir gehen, und uss deme Reynebome, Zingelen adir Regilen dry kerbin hauwen, und einen Konighes Pfennig darin steken, und die stuke, die sie vss den kerbin houwen, zu zeugkenisse behalden, vnd dess Namen, den sie heischen, vff ein Zedilen verzeichent beschriben in die kerbin stegken, adir deme Wechter rufen und yme sagen, dass der deme, der danne also geheischet in der Borghe ist, sage und verkundige, dass er sines Rechttags worten solle vf den tag N. und vor deme fryen stule N. also vorgeschrieben steit.“ — Anhang §. 35. 37—39. Usener S. 121; Urth. des Generalkapitels zu Arnsberg d. 30. Juli 1441 bei Usener S. 269. „und den greven sollte man daromb verboden tom ersten mit Seven frygreven, tom andern mit veyrtzen, tzo dem dritten mal myt eyn und tzwensigen frygreven, off syne Brüche.“ Arnsberger Reformation (N. S. I. S. 128 ff. mit 1430 statt 1438. Wächter S. 135 ff.) cap. III. VI. VII. ff. XIV.

[1] Für die Zeit der Lex Salica hat besonders Sohm Process nach der Gattung der Klagen das Verfahren genau entwickelt.

[2] Das ist auch sicher ein Fall der „ad placitum legitime fides facta“ in L. Sal. L. 2.

§. 128.

b. Im Mittelalter.

I. In den Landgerichten, Stadtgerichten und sonstigen ordentlichen niederen Gerichten hat sich während des ganzen Mittelalters der formelle Gang des Verfahrens erhalten. Es geht mit Urtheilen[1] vor sich, welche den einzelnen Akt feststellen und für die Folge als bindend erscheinen.[2] Zweck derselben ist sowohl die formelle Richtigkeit des Verfahrens, als auch die Feststellung aller für den Processgang selbst, wie auch für die Entscheidung in der Hauptsache bedeutenden Fragen. In jener Beziehung wird die Ungültigkeit des Verfahrens, die vare,[3] Gefahr von Verletzungen, vermieden. Das Letztere ist als Parteisache den Parteien überlassen, so dass die antragende Partei dem Richter die Frage angibt, dieser den Gegner vernimmt und alsdann die Frage stellt.[4] Die Frage selbst wird bald mit bald ohne rechtliche und thatsächliche Begründung gestellt.

II. Auf die Anstellung der Klage erfolgt nach Bitte des Klägers das Urtheil über die Pflicht zur Antwort, mit der sich der Beklagte auf die Sache einlässt. Erhebt er Widerrede, Einrede ohne Einlassung, so ist darüber zunächst zu urtheilen. Fällt dies Urtheil gegen den Beklagten aus oder hat er keine Einrede gestellt, so kann der Beklagte entweder 1) die Antwort verweigern, schweigen, oder 2) die vom Kläger behauptete Thatsache leugnen oder 3) diese zugebend den rechtlichen Anspruch bestreiten, oder 4) eine Thatsache behaupten, wodurch er die Ansprüche des Klägers entkräften will, oder 5) einen Gegenanspruch, Widerklage erheben, oder endlich 6) eine Frist zur Antwort begehren.

Steht ihm das Letztere zu,[5] so gibt man ihm die neue Frist. Räumt er den Anspruch ein, bekennt er, oder ist die Rechtsfrage, welche er

[1] Mit ordelen ist der Ausdruck für gerichtliche Verhandlung. Siehe die Zusammenstellung von Homeyer im Register zu Sachsp. I. S. 386. und II. 1. S. 601. Richtsteig Landr. S. 430 f. — Der Richtsteig Landrechts und die anderen Werke der Art lehren das Verfahren aufs Genaueste (vergl. §. 64). Ganz besonders wird dessen Verständniss gefördert durch Homeyer's Gerichtswesen des Richtsteiges (S. 411—520.).

[2] Ssp. I. 62. „Die richtere . . . sal ordeles vragen tvischen tvier manne rede. Vraget he na sineme mutwillen unde nicht na rechte, dat ne scadet noch ne vromet ir newederme." Als Beispiel Richtst. Landr. c. 12. §. 1—6.

[3] Homeyer Ssp. II. 1. S. 618. u. d Worte vare, Richtst. S. 431.

[4] Vort ordelen. Homeyer Richtst. S. 432 f.

[5] Ssp. II. 3. 1. 2., Richtst. Landr. 21. §. 4, 23. §. 3.

allein bestreitet, durch Urtheil zu Gunsten des Klägers entschieden, so wird das Anerkenntniss durch Urtheil ausgesprochen, d. h. der Beklagte für schuldig erklärt. In allen anderen Fällen kommt es zum Beweise.

III. Bei den Vehmgerichten schied man offene, gemeine, echte Freidinge, denen alle Eingesessenen, Wissende und Unwissende, beiwohnen konnten (die alten placita), und gebotene heimliche Dinge, die stattfanden, wenn es sich um Verurtheilung eines abwesenden Unwissenden oder eines Freischöffen und Freigrafen handelte. Das offene Ding kann jederzeit in ein heimliches verwandelt werden, in welchem Falle bei Strafe des Stranges alle Unwissenden sich zu entfernen haben. Danach lud man vor das offene Ding der heimlichen (geschlossenen) Acht, oder vor das heimliche Ding. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fing man an, die Unwissenden gar nicht mehr zu laden. Erschien der Geladene auf die erste Ladung nicht, so ward er verfehmt. Ob Unwissende sich mit Beweisen vertheidigen konnten, ist nicht ausgemacht. Schöffen stand ihr Eid mit anderen Schöffen als Eidhelfern zu. Gottesurtheile waren ausgeschlossen. Wer ungehorsam war, ward in die Oberacht des Reichs verfällt. Zur Ausführung des Urtheils ward bestellt ein Schöffe, dem ein Brief gegeben wurde, der Allen ihm beizustehen befahl bei Verlust der Ausstossung für Schöffen, der Acht für Unwissende. Wo der Schöffe den Verurtheilten findet, vollzieht er das Urtheil durch Aufknüpfen mit dem Strange an einen Baum, in den er sein Messer steckt oder ein anderes Zeichen macht. Die Berufung stand zu an den Kaiser und den Erzbischof, später auch an die Kapitel.

IV. Der Beweis.

A. Die Beweismittel.*

§. 129.

1. Der Eid.

I. Nach den Volksrechten erscheint als das häufigste Beweismittel sowohl zur Bestreitung des klägerischen Anspruches oder der Anklage

* A. Ueberhaupt: Albrecht doctrinae de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi adumbratio. P. I. Regiom. 1825, II ibid. 1827. Sachsse das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters, Erlangen 1858. Nach sächsischem Rechte: Homeyer im Register zu Sachsenspiegel I. S. 294. (Beweis) 401—404. (Zeuge, Zeugniss),

(Ablehnungs- oder Reinigungseid; sacramento se excusare, purgare, defendere) als auch zur Bewahrheitung des Anspruches,[1] der Anklage, (Bekräftigungseid, Ueberführungseid; juramento asserere, superjurare,

II. 2. S. 596—622. (Beweis im Lehnrechte); Jolly über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels, Mannh. 1846: Planck das Recht der Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Verfahren, Zeitschr f. deutsch. Recht Bd. 10. (1846) S. 205—324.; ders. die Lehre vom Beweisurtheil 1848 S. 38—60; A. Hänel das Beweissystem des Sachsenspiegels. In Beschränkung auf den bürgerlichen Process, Leipzig 1858. L v. Bar Das Beweisurtheil des germanischen Processes. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des deutschen Proc. und des deutschen Rechtes, Hannover 1866. — B. Einzelne Punkte: F Majer Geschichte der Ordalien, insbes. der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland, Jena 1795, Wächter Beiträge (Beweis durch Eidhelfer im Mittelalter) S. 262—267. Gemeiner, über Eideshülfe und Eideshelfer des älteren deutsch. Rechts, Münch. 1848. F. W. Unger der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern, Gött. 1847; Delbrück das Recht zur Beweisführung bei Klagen um Gut, Zeitschr. f. d. R. Bd. 14. (1858) S. 213—241.; derselbe über diesen Gegenstand (Kap. 26. Richtst. Landr.) in Zeitschr. f. d. R. Bd. XIX. (1859) S. 98—120. Platner historische Entwickelung des Privatrechts, Marb. 1854. S. 328 ff.; O. Stobbe Beweis der Verträge in: Zur Gesch. des Vertragsrechts, Leipz. 1855 S 56—115; Fel. Dahn Studien zur Gesch. der germanischen Gottes-Urtheile, München 1857, bei dem andere Literatur angeführt ist. — H. Brunner Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, Wien 1866. Ders. Schwurgerichte. Dazu die Werke von Sohm, v. Bethmann-Hollweg u. s w.

* Brunner hat den vollständigen historischen Nachweis geliefert, dass der Inquisitionsbeweis des fränkischen Rechts ein ausserordentliches, anfänglich nur zu Gunsten des Fiscus aufgestelltes, aber durch Privileg auf Kirchen und Klöster ausgedehntes Beweismittel in Sachen betreffend Gut war, der im Frageverfahren bestand, wesentlich in einem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des altdeutschen Processes liegt; der Richter sucht die Geschworenen aus und fragt sie: das Erscheinen und Zeugen ist Pflicht. Er zeigt, wie aus diesem ausserordentlichen Beweismittel ein ordentliches (Beweisjury) im 12. Jahrh. entstand (zuerst in der Normandie, dann in England), wodurch allmälig die Geschworenen zu Beweisrichtern wurden und sich so die Civiljury bildete. Er hat weiter gezeigt, wie das fränkische Rügeverfahren in Strafsachen zur Anklagejury sich ausbildete und in der Anwendung des dem fränkischen Rechte in Strafsachen unbekannten Inquisitionsbeweises auch für Strafsachen vereinzelt in England und in der Normandie im 12. Jahrh., im 13. Jahrhundert zu einer Beweisjury sich umgestaltete, bis sie seit dem 16. Jahrhundert sich in England zur Urtheiljury umbildete. Gemeinsam ist danach, wie er zeigt, der heutigen Jury und dem germanischen Process, dass das Gericht zur Beweisfrage eine gleiche Stellung einnimmt, indem das Gericht ein abgeschlossenes fertiges, von seiner Prüfung unabhängiges Beweisresultat erhält.

[1] Vgl. jedoch Siegel Gesch I. S. 182.

u. dgl.) der Eid, sacramentum, juramentum, jusjurandum. Ihn zu leisten war nur fähig, wer als rechtsfähig anerkannt war (§§. 55. 56.); deshalb nicht der Knecht. In Person leistet jedoch nur der zur Selbstvertretung Befähigte, für andere Personen und die Gemeinschaft ihr Vertreter.

Wahrscheinlich, wenigstens bei den Franken, wurde erst mit dem Christenthume der Gebrauch des Eides häufiger,[2] in älterer Zeit kam der Eineid vor.[3] In den Volksrechten aber treten zum Hauptschwörer regelmässig eine Anzahl von Gehülfen, Mitschwörer, Eideshelfer, conjuratores, consacramentales, coadjutores, von freien Leuten[4] aus dessen Verwandtschaft oder Bekanntschaft. Ihre Anzahl wechselt bis zu zweiundsiebenzig, sich richtend in mannigfachen Abstufungen[5] nach dem Stande des Verletzten und Beklagten, nach der Beschaffenheit der Sache, nach dem Stande des Schwörenden, so dass sich bald eine genau ersichtliche Proportion zwischen dem in Gelde angeschlagenen Objecte des Streites und dem Gesammtwergelde der Schwörenden ergibt, bald auch nur die blosse Festsetzung der Zahl der Eideshelfer ohne ein solches bestimmtes Verhältniss sich vorfindet. Die Eideshelfer nannte bald der Beweisende (conjuratores nominati), bald dieser und der Gegner zur Hälfte (conjuratores electi); bald konnte der Gegner des Beweisenden eine bestimmte Zahl aus den vom letzteren vorgeschlagenen verwerfen oder durch selbstgenannte ersetzen.

Während der Hauptschwörer die Wahrheit seiner Behauptung beschwört, enthält der Eid der Eideshelfer die Versicherung, dass sie von der Wahrhaftigkeit jenes und mithin von der Richtigkeit seines Eides überzeugt sind.

[2] Edict. Chilperici reg. (Leg. II. p. 6.) c. 4. „In quantas causas electi debeant iurare. Propterea non est sacramentum in Francos; quando illi legem conposuerunt, non erant christiani. Propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant Sed post ad christianitatem fuerunt reversi. Propterea in eorum arbitrio ad sacramento revocaverunt. Nam non per arma eorum. Et in eorum arbitrio in eorum sacramento resederunt, ut sic iurant super semispatio: Vide ille tu auditor vobis arbitriorum, per istum arbitrium, de illas res unde tu me mallasti ego de illas te mallare non redebeo, nisi isto idoneo sacramento orbens iuro per isto arbitrio."

[3] Grimm R. A. S. 859. Note.

[4] Die Ausnahmen bei den Friesen zeigen die Stellen im §. 56. n. 9. u. 13.

[5] Siehe bei Siegel die Tabelle über „die Bestimmungen der einzelnen deutschen Volksrechte (aber nur Leges Fris., Sax., Angl. et Wer., Ribuar., Bajuwar., Cham.) über die Grösse der Eide."

Abgelegt wurde der Haupteid in heidnischer Zeit stets im versammelten Gericht, seit der Einführung des Christenthums mehr und mehr in der Kirche vor dem Altare.[6] Die Form der Ablegung bestand in der Nachsprechung der Eidesformel,[7] welche der Gegner mit einem Stabe in der Hand vorspricht (gestabter Eid), wobei man in älterer Zeit entweder im vollen Waffenschmucke[8] oder in gewöhnlicher Kleidung schwört,[9] während es in der christlichen Zeit Sitte wurde, die Hand auf geweihte Sachen, besonders ein Reliquien-Kästchen zu legen.[10] Nach dem Hauptschwörer legen die Eideshelfer den Eid gemeinschaftlich ab, nach den Gesetzen des 9. Jahrhunderts einzeln.[11]

[6] Lex. Francor. Chamavor. c. 10. 11. „Si qui hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis juret, et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat. Qui per hantradam hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat," d. h. auf die Reliquien vor dem Hochaltare im Chor. Zöpfl Evva S. 5 ff. Ueber die Freilassung per hantradam und die Bedeutung der Eideshelfer dabei Sohm Fränk. R. u. G. V. I. 573 ff.

[7] Grimm R. A. 894 ff. L. Ribuar. LXVI. 1. LXVII. 3. „Quod si sacramentum ille, qui prosequitur, non pronuntiaverit, ipse qui placitavit ante annum revolutum vel septem noctes sacramentum suum coram testibus offerat, et coniurare studeat, et deinceps innocens habeatur." 5 „Si quis pro hereditate vel pro ingenuitate certare coeperit post malo ordine cum sex in Ecclesia coniuret, et cum duodecim ad stappulum Regis in circulo et in hasla hoc est in ramo, cum verborum contemplatione coniurare studeat. Si non adimpleverit, cum legis beneficio restituat. Aut si quis eum contra prendere voluerit, aut cum armis suis se defensare studeant ante Regem, aut omnem repetitionem cum legis beneficio restituat. Siegel S. 226 f.

[8] L. Alam. Fragm. I. 1. „in ferramenta sua" nach dem Citate von Merkel in n. 4. soviel als in der Rüstung. L. Sal. CIV. Andere bei Siegel S. 229.

[9] L. Fris. Tit. III. §. 5. „Si servus furti reus esse dicatur, dominus eius in vestimento suo sacramentum pro illo perficiat." XII. §. 1. „Si servus rem magnam quamlibet furasse dicatur, vel noxam grandem perpetrasse, dominus eius in reliquiis sanctorum pro hac re iurare debet".

[10] Nota 6. L. Bajuv. Tit. I. c. 5. „juret in altare in illa Ecclesia." Cap. quae in lege Rib. mitt. sunt 803 c. 12. „Omne sacramentum in aecclesia aut supra reliquias juretur. Et quod in ecclesia jurandum est, vel cum sex electis, vel si duodecim esse debent, quales potuit invenire, sic illum Deus adjuvet et sancti quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat."

[11] L. Alam. Karoli VI. 4. „Ista sacramenta debent esse iurata, ut illi coniuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus cui causa requiritur verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adiuvet vel illae reliquiae ad illas manus quas conprehensas habet, ut de illa causa unde interpellatus est culpabilis non sit" Ripuar. LXVI. 1. Marc. app. 33 (Walter Corp. jur. III. p. 390.) n. 31. Const. Olonn. 825. Cap. gen. c. 8. „Statuimus ut juratores omnes singillatim jurent."

Der Zusammenhang des Instituts der Eideshelfer mit der Stellung der Familie bewirkte, dass, im Falle der Hauptschwörer unterlag, jene eine Strafe treffen konnte.[12]

II. In dem Mittelalter hat sich nicht nur im sächsischen[13] Rechte, wie es im Sachsenspiegel und den ihm nahe stehenden Werken enthalten ist,[14] sondern allgemein die Trennung des Eides der Eideshelfer und der Zeugen im engeren Sinne (§. 130.) erhalten,[15] obwohl der Umfang, in welchem die Rechte den blossen Eineid oder den Eid mit Eideshelfern oder von Zeugen zulassen, sehr verschieden ist.

Der blosse Parteieid, Eineid, erscheint als die Bekräftigung des Schwörenden bezüglich der Richtigkeit seines Rechtsanspruches, des von ihm gefällten Urtheiles, nicht als blosse Bestärkung der Thatsachen, aus denen der Richter einen Schluss ziehen könnte.[16] Dies hängt zusammen

[12] L. Sal. XLVIII. 2. „Si cuicumque aliquid fuerit inculpatum quod perjurasset et ei fuerit adprobatum, juratores quinos solidos comdemnentur. ille vero cui adprobatum fuerit, excepto capitale et dilatura atque causa extra hoc 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis judicetur.“ Nov. 136. „. . tres de ipsis juratores 15 solidos culpabilis iudicetur quisquis illorum vero qui super tres fuerint quinos solidos solvant.“ Burg. LXXX. 2. die XLV. schon das Anerbieten straft, wenn ein testis überwunden wird. Nach Fris. X. XIV. 3. zahlten die Conjuratoren ihr Wergeld.

[13] Homeyer Sachsp. I. Register u. d. W. Eid, Zeuge, Richtsteig S. 455 ff. Hänel S. 30 ff. Stand der Frage über das Verhältniss des Eineides, der Gehülfen als Zeugen und Eideshelfer bei Homeyer Richtst. S. 457 ff.

[14] Von Bedeutung sind für die Zeit vor dem Sachsenspiegel die Stellen aus dem ältesten Soester Recht von 1120, §§. 18—20. 28. 39. 30, 42. 55. Medebacher Recht von 1165 (Seibertz n. 55.) §§. 6. 14. 15. 22. 23. Mit den Artikeln des Soester Stadtr. von 1120 correspondiren genau der Soester Schrae von 1350 (Seibertz n. 719.) Art. 16. 18. 19. 118. 61. 21.

[15] Das beweisen die zahlreichen von Homeyer Richtsteig S. 466—472 zusammengestellten Belege evident. Hänel S. 43 ff. unterscheidet im Ssp. nicht, sondern „erfasst das Institut der sächsischen Gezeugen als eine Einheit“.

[16] Richtst. c. 8. „Van der antwerde umme scult. Is de beclagede man dar, so spreke sin vorspreke sus: her richter wil gi N wort horen? Ja. Unsculdich secht he sic des men ene tiet unde biddet enes ordels, oft hes icht neger tu untgande si wen jene em overtugande. Da vint me. Sprikt he aver, he hebbet vorgulden, dat mut he sulf drudde bewisen. Sprikt he aver, jene hebben loz gelaten, des wert he loz mit sime ede. So sprek vort: her richter he biddet unde ic van siner wegen der hilgen unde enes steveres. So sprikt de richter: ic gans em wol. So spreke de stevere: here her richter, gunne gi mi dat ic N. stave sinen ed, so biddet he, dat gi eme orloven tu dunde wat tu dem ede hore. So sprikt he: ic orloves eme, he se dat he rechte du. So vrage, wo

mit dem ganzen Geiste des den Parteien überlassenen Verfahrens. Anwendung findet der Eineid im Sachsenspiegel am häufigsten zur Abwehr der Klage oder Anklage, somit als Leugnungs- oder Reinigungseid, selten zur Begründung. Bereits in dem Richtsteig Landrechts ist aber der Fortschritt gethan, dass der Eineid zur Begründung einer Behauptung gegeben wird, wenn der Beklagte durch sie den Anspruch gleichzeitig zurückweist, mithin auch sachlich eine Leugnung vorliegt.[17]

Mit Eideshelfern[18] unterstützt die Partei nach dem Rechte des Sachsenspiegels sich nur[19] in peinlichen Sachen. Deren Eid hat den

dat sin ed tu rechte gan scole. So vint me: der ticht, der N eme tiet, dat he der unsculdich si, edder dat he de sculd vorgulden hebbe, dat eme god so helpe unde de hilgen. Wen he sus gesworen heft unde mit orlove afgenommen heft unde upgestan is, so vrage, oft he vullenkomen si mit sime rechte. So vintme he si." So beweist man die Nothwehr mit dem Eide Ssp. II. 62. 2., Schwsp. c. 244. L.

[17] So Richtst. Landr. c. 13. §. 5.

[18] Der Sachsenspiegel kennt kein derartiges Wort, sondern fasst diesen und den Fall des wahren Zeugnisses unter dem Worte tüch, getüch, vertügen, mit getüge vulkomen, verwinnen, getüges up enen volbringen u. a. zusammen.

[19] Homeyer nimmt aus den Fall von Ssp. I. 6. §. 2. „. . . de scult sal de erve gelden, of he is geinnert wirt als recht is mit tven unde seventich mannen, de alle vrie scepenbare sin, oder echt borene late." Dasselbe Richtst. Landr. c. 10. §. 1. Ich sehe hier nur Zeugen. In beiden Rechtsbüchern sind sich die Fälle streng entgegengesetzt, dass man eine Schuld des Todten behauptet, von der man den Erben nicht einmal der Wissenschaft beschuldigt oder die er nicht weiss, und der Fall, wo der Erbe sie weiss, oder man seine Wissenschaft behauptet. Offenbar ist es wahrscheinlicher, dass der Erbe vom Verstorbenen über seine Verhältnisse unterrichtet ist als Fremde: denn der Sachssp. verlangt keine Verwandten. So wäre nach dem Principe des Ssp. der Erbe näher daran, die Schuld eidlich abzuleugnen. Dies ihm für den Fall, dass man nicht einmal sein Wissen annehmen kann und der Todte vielleicht die Schuld eingestanden, ohne dass es gerichtlich geschah, so dass dennoch Viele sie kennen, zuzumuthen oder ins Belieben zu stellen, wäre ein Unrecht gegen den Gläubiger. Auf der anderen Seite ist eine solche Schuld bei dem Verhältnisse der Erben zu den Besitzern so unwahrscheinlich, dass man offenbar einen Notorietätsbeweis fordern muss. Ein solcher liegt meines Erachtens in diesen Artikeln, zumal nur schöffenbare oder echt geborne Laten, also volle Gemeindeglieder und Personen, die im Gerichte sitzen, zugelassen werden. Damit stimmt Ssp. III. 25. §. 1. „Stirft en richtere, svat so binnen sinen tiden geschin is, des sal sin nakomeling an 'me Gerichte getüch wesen, al ne secge he's nicht, svenne he mit scepenen getüge der wahrheit geinneret wert.", der das inneren auch gerade für den Fall braucht, dass die im Gerichte anwesenden Personen die Wahrheit d. h. ihr wirkliches Wissen von dem Vorgange bescheinigen können. Zur Unterstützung dient Schws. c. 8. W. 56. L., 9. Deutschsp.

Inhalt, dass der Haupteid sei „reine und unmeine“ d. h. nicht mein, nicht meineide, und wird nach dem Eide der Partei abgelegt.[20]

Zum Eineide kann nur gelassen werden ein unbescholtener Mann; beim Gehülfeneide kommt hierzu auch wohl noch das Erforderniss der Genossenschaft.[21] Was die Form der Eide betrifft, so wurden sie abgelegt auf den Heiligen (Reliquienkästchen), jedoch allmälig im Gerichte selbst.

§. 130.

2. Das Zeugniss Dritter.*

I. Zeugen im Sinne von Personen, welche im Gerichte ihr Wissen, beruhe dies auf zufälligem[1] oder von den handelnden Personen durch Aufforderung herbeigeführtem[2] Hören oder Sehen, bekunden, somit im

[20] Sachsp. II. 88. §§. 3. 4. „Sven aver die man gesat wert, so mut die klegere aller erst up ine sveren, dat he der dat scüldich si dar he umme vervestet si, dat ime got so helpe unde die hilgen. Dar na sal sveren sin getüch, dat sin eid si reine unde unmeine. — Süs sal ok die klegere unde sin getüch sveren up enen unvervesten man die um ungerichte in der hanthaften dat gevangen wert, unde vor gerichte gebracht unde mit ordelen gesat.“ Richtst. Landr. c. 32. §. 10. c. 35. §. 6. Andere bei Homeyer das. S. 468. 473. Hänel S. 44. Ueber einen an manchen Orten vorkommenden Gebrauch, dass eine Partei, die keine Gehülfen hat, die sonst von diesen abzulegende Anzahl von Eiden selbst schwört, s. Homeyer Richtst. S. 473. N. **. Richtst 45. §§. 4, 5 verwirft diese Sitte).

[21] Homeyer Register zu Ssp. I. S. 403, Richtst. S. 474. Hänel S. 46 ff. Vgl. §. 132.

* Die angef. Schriften von v. Bethmann-Hollweg, Brunner, Sohm u. s. w. Homeyer Richtst. Landr. S. 462 ff., wo ältere Quellenbelege nebeneinander gestellt sind, in denen testes und consacramentales gegensätzlich vorkommen.

[1] Ganz allgemein Lex Sal. XLIX. „Si qui testes necesse habuerit (ut donet) et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet satisfacere et mannire illos (cum testibus) debet, ut ea quae noverint iurati dicant. Si venire noluerint et eos sunnis non tenuerit, malb. uuidridarchi hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 quisque illorum culpabilis iudicetur. Si vero praesentes fuerint in testimonium vocati et noluerint iurati dicere ea quae noverint et forbanniti fuerint, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur,“ Bajuv. T. XVI. c. 1. §. 2.

[2] Die „testes per aurem tracti“, der L. Bajuv. T. XV. c. 2. §. 1. bei Käufen von Grundstücken, T. XVI. c. 2. „de qualibet causa“. Ripuar. Tit. LX. §. 1. „Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparavit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva, cum tribus, quod si magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem

Gegensatze zu den Eidhelfern die Richtigkeit der von der Partei gemachten Behauptung, sowohl das blosse Thatsächliche, wie überhaupt das von der Partei gemachte und geforderte Urtheil, die rechtlichen Thatsachen, feststellen, kennt das Recht von der ältesten Zeit an. Ein festes Princip über die Zulässigkeit von Zeugen im Gegensatze zu Eidhelfern lässt sich nicht aufstellen;[3] es findet sich ihr Gebrauch am meisten in Civilsachen und für die Frage des Schadenersatzes in Criminalsachen. Schon in der karolingischen Zeit nimmt aber[4] die Bevorzugung des Zeugenbeweises zu und wird nicht nur in Streitigkeiten über Grundbesitz und Freiheit,[5] sondern auch in gewissen Criminalsachen jedem anderen vorgezogen.

numero pueris accedat, et sic eis praesentibus pretium tradat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit congregare, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum sex sive cum septem cum sacramenti interpositione sibi studeat evindicare.“ Interessant Medebacher Stadtr. von 1165 §. 15: „Qui pecuniam suam dat alicui conciui suo ut unde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque assumere debet concives suos fideles ut uideant et sint testes hujus rei; si postea ille qui pecuniam accipit fraudulenter egerit et falso juramento optinere voluerit ille qui pecuniam prestitit, testimonio illorum qui aderant majori justicia debet optinere, sic justum est, quia (quam) ille possit contradicere et si illi qui presentes fuerunt, pro amicitia vel pro mercede vel pro inuidia vel pro perfidia, ueritatem negare uoluerint singuli jurent super sanctos, quod nunquam aduenerint.“

[3] Die vier Fälle bei Walter R.G. §. 620 sind generalisirt. Es beweist kein Princip, einmal die Zeugen zuzulassen, wenn die Handlung eines Dritten, dann, wenn ein vor Zeugen vorgenommenes Rechtsgeschäft, also eine Handlung der Partei, in Frage steht.

[4] Walter §. 621. behauptet, bei den Alamannen und Baiern sei der Eid des Beklagten nur in Ermangelung von Zeugen zugelassen, wofür er L. Alam. Hloth. XLII. 1. und Bajuv. VIII. c. 16. §. 1. 3. anführt. Jene handelt aber offenbar nur von dem Fall der offenkundigen That, die hier mit der hanthaften zusammentrifft; die letztere spricht so allgemein von der probatio, dass man sie nicht blos auf den Zeugenbeweis beziehen kann.

[5] Cap. Ticin. 801. c. 9. „De qualibet causa. Si quis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit, et testes contra eum per iudicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores potuerit, contra eos opponere, ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur. Quod si ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere velit, elegantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo discernunt, utra pars falsitatem, utra veritatem suo testimonio sequatur. Et canphioni qui victus fuerit, propter periurium quod ante pugna comisit, dextera manu amputetur. Caeteri vero eiusdem partis testes qui falsi appa-

Von den Zeugen forderte man Wahrhaftigkeit, Vermögen, in bestimmten Fällen Grundbesitz und Freiheit.[6] Seine Aussage musste der Zeuge beschwören, während der Beweisführer keinen Eid leistete, denn wenn das Zeugniss genügte und unangefochten blieb, wurde die Sache entschieden.[7]

II. Im Rechte des Mittelalters hatte das Beweisen mit Gezeugen,

ruerint, manus suas redimant; cuius compositionis duae partis eis contra quem testati sunt, dentur, tertia pro fredo solvatur. Et in seculari quidem causa huiuscemodi testium diversitas campo comprovetur, in ecclesiasticis autem negotiis crucis iudicio rei veritas inquiratur. Hoc et de timidis adque inbecillibus seu infirmis qui pugnare non valent, nec propter hoc iustitiam suam careant, censuimus faciendum. Testes vero de qualivet causa non aliunde querantur, nisi de ipsum comitatum, in quo res unde causa agitur posite sunt, quia non est credevilem, ut vel de statum hominis vel de possessionem cuiuslibet per alios melios rei veritas cognosci valeat quam per illis qui viciniores sunt." Cap. 10, das von dem Falle eines Rechtsstreites handelt, wenn Jemand „in aliena patria . . . assidue conversari solet," also vom Verklagen dort, wo man ein Quasidomicil hat, und der Schluss von c. 9 zeigen, dass letzteres nur im ordentlichen Gerichte gelten soll. Cap. 816 c. 1. „Si duo testimonia de qualibet re testimoniaverint et inter se discordant, tunc comis eligat unum ex una parte, et alium ex alia parte, ut illi duo testes decertent cum scutis et fustibus. Nam si flebiliores ipsi testes fuerint, tunc ad crucem examinentur. Quod si maioris etatis sunt et non possunt ad crucem stare, tunc mittant aut filios suos aut parentes aut qualemcunque hominem possunt, qui pro eis hoc contendunt. Et ille qui de ipsa falsitate convictus fuerit, dextram manum perdat." Cap. Aquisgr. 817 cap. leg. add. c. 10 wiederholt das c. 9 des von 801 und macht den Zusatz: „Si tamen contentio quae inter eos exhorta est, in confinio duorum comitatum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam suam testes habere." Cap. legi sal. add. c. 12. lässt Zeugen unbedingt zu, wenn sie nach den früheren Kapitularien geeignet sind.

[6] Note 5. 6. Const. Olonn. 825 Cap. gen. 7. „Ut in testimonium non recipiantur de his capitulis, id est de libertate, vel de hereditate vel de proprietate in mancipiis et terris, sive de homicidio et incendio, ille qui non habent, si convicti fuerint falsum dixisse testimonium, unde secundum legem conpositionem plenam reddere possint." Cap. Wormat. 829 c. 6. „De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abjiciantur quia in terra dominica resident; sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent."

[7] L. Sal. 49. 56., die nur von testes jurati reden, Alam. Hloth. II. 2, wo sie schwören quod nos veri testes sumus und es ausdrücklich heisst, die Partei schwöre nicht. Ebenso in der L. Bajuv. T. XVI. c. 5. Die zur Ladung gebrauchten Rachimburgen schwören hingegen mit der Partei in L. Ribuar. XXXII. 2. 3., um die Ladung zu beweisen und den Ungehorsam zu constatiren.

Zeugen, allmälig über das mit Eidhelfern den Sieg davon getragen. Daran waren theils kirchliche Bemühungen Schuld, theils der Umstand, dass man im Gegensatze zu der älteren Zeit, welche das Leugnen begünstigend als Recht des Beklagten auffasste, seine Unschuld beweisen zu können, mehr zu dem logischen Satze kam, vom Behauptenden den Beweis seiner Behauptung zu verlangen und somit ihm den Beweis zu geben.[8] Im Sachsenspiegel wird das Zeugniss gebraucht zum Beweise der Behauptung in Civilsachen[9] oder des Civilanspruches in Criminalsachen. In anderen sächsischen Rechten kommt aber der Zeugenbeweis schon viel ausgedehnter vor. Im süddeutschen Rechte des 13. Jahrhunderts wie in den Reichsgesetzen nimmt er gleichfalls eine wichtigere Stellung ein.[10] Die Zeugen bekunden nicht gleich den Eidhelfern die blosse Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit des von der Partei geschworenen Eides, sondern die Richtigkeit, Wahrheit der von der Partei gemachten Behauptung in derselben Art wie die Partei. Sie schwören also einen Wissenseid über die Richtigkeit des von der Partei gesprochenen Urtheils, also der Thatsachen. Von den Zeugen des späteren und

[8] Hierauf macht Homeyer Richtst. Landr. S. 460 aufmerksam. — Im Sachsenspiegel und anderen Quellen zeigt sich der Uebergang deutlich darin, dass erst der Kläger beweisen darf, der Beklagte aber, wenn jenem kein Beweis gelingt, nicht freigesprochen, sondern zur Reinigung gelassen wird. Homeyer Sachsp. I. S. 401 ff., Richtst. Landr. S. 474 fg, Hänel S. 43 ff., Tomaschek S. 147 ff., 152 ff., 176., der interessante Zusammenstellungen aus Stadtrechten bietet.

[9] Ssp. III. 88. §. 5. „Svelkes getüges aver en man vor gerichte oder jegen dat gerichte vulkomen sal, it si umme gut oder umme gewere, dat sal sin getuch vore secgen bi deme eide, unde he sal it selve na sveren.“ Die übrigen Fälle s. bei Homeyer. Vgl. auch §. 129 n. 13.

[10] Schws. c. 11. „Swer borget oder entlêhnt, der sol daz gelten; unde swaz er lobet, daz sol er staete hân. Wil aber er lougenen, des sal man in überziugen als reht ist. Swaz aber vor gerihte geschihet, dâ sol man niht um sweren, niwer bî dem eide sagen; ez engê danne dem manne au den lip oder an sînes lîbes ein teil.“ — C. 39 sagt von Strassenraube: „Unde sprichet man si aber an umbe die selben getât, unde enmac man si es niht überkomen vor gerihte mit dem schube oder mit geziugen, so sol man ir eides niht dar umbe nemen. man sol in drî wal für legen: die wazer urteîle, oder daz heize îsen ze tragene, oder in einen wallenden kezel ze grîfende unz an den ellenbogen. gerîchet er mit der einem, sô ist er ledic.“ C. 81. „Sprichet ein man dem andern an sîne triwe, unde wil jener bereden daz er ein getriwe man sî, unde mac er in überziugen mit siben mannen daz er sîne triwe gebrochen hât, unde wâ oder wie: man sol im die hant abe slahen. unde ist daz er der geziuge niht enhât, er mac in wol kempfen an bieten, daz selbe mac er tuon umbe einen meinen eit.“

heutigen Prozesses unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass sie nicht blosse Fakta bekunden, aus denen der Richter schliesst, sondern das Urtheil selbst durch ihren Ausspruch feststellen. Darin liegt der Grund, weshalb auch eigentliche Zeugen mit der Partei als Einheit erscheinen und die Partei sammt ihnen schwört.[11] Das Erforderniss der Wissenschaft des Zeugen von der Sache hat zur Folge gehabt, dass die Gegenpartei eine Erklärung des Zeugen über die Beschaffenheit, die Quelle seines Wissens, verlangen und zu dem Ende der Richter den letzteren befragen kann.[12]

Regelmässig wird die Anzahl von zwei (selbdritte) Zeugen oder sechs (selbsiebente) Zeugen gefordert, ohne dass jedoch im letzteren Falle eine andere Ursache sichtbar ist, als das Verstärken der Parteibehauptung in einem vorzugsweisen Maasse dort, wo die ganze rechtliche Stellung in Frage kommt.[13] Aus dem geführten Zeugnisse entsteht nur der Partei, welche die Zeugen stellte, ein Recht. Deshalb ist ihr auch gestattet, eine grössere als die nöthige Zahl zu stellen.[14] Deren

[11] Note 10. Es heisst davon selbdritte, selve sevede u. s. w. zeugen, wobei die Partei mitgezählt wird. Die Aufzählungen bei Homeyer und Hänel überheben mich der Anführung der einzelnen Stellen. — Für den Inhalt des Zeugnisses sind von Bedeutung Ausdrücke als „of he des getüch hevet dat he it unhelinge gehalden hebbe“ in Ssp. III. 89. Landfr. von 1235 c. 3 hat offenbar den Beweis des Friedensbruchs durch Zeugen. Landfr. K. Rudolphs von 1281 c. 4. „Swer den andern entwert. Wir setzen, swa ein man den andern ansprichet: er hab in sines guts entwert mit gewalt an reht; mag der chlager daz bringen mit zwein der nahsten und der besten in der pfarre, daz er in entwert hat mit gewalt an reht; den sol man in sin gewer als lang setzen als lange als er im auzen gewesen ist; und sol der schuldige fumf phunt geben dem rihter ze wandel, und sol im de schaden abtun. c. 6. Swer einen edelen man feintlich heimsuchet, wirt er des uberret mit zwein oder mit der (drin?) gewizzen, der sol in der ahte sin.“ u. a. Richtst. Landr. 8. §. 3. „Alsus du oc umme sinen tuch, oft he ne rede heft. Heft hes aver nicht, so vrage he, wenne he ne tu rechte bringen scolde. So vintme tu hant edder over ses wecken. Lere oc de tuge, dat se vor gerichte sic nicht tu tuge ne biden, se ne werdens na rechte gevraget, edder man vorlecht se. Disse vruge kumpt sus tu: wen de tuger wedder den dinen tugen willen, so sprik: her richter, ic bidde enes ordels, oft se icht secgen scolen, wat se tugen willen unde war van it en witlik si. Dat scun se in dessen saken vor secgen unde sweren na.“

[12] Richtst. Landr. 8. §. 3. Ssp. I. 25. 3. I. 33. I. 54. 3. Schws. c. 69. W. Alle diese Stellen fordern einen bestimmten Grad des Wissens.

[13] Die Zusammenstellung für das sächs. Recht bei Homeyer Sachsp. I. S. 403 f. Richtst. S. 474., Plank a. a. O. S 223 f.

[14] Ssp. II. 22 §. 4. „Svar man mit seven mannen getügen sal, dar mut man wol enen unde tvintich man umme den getüch vragen.“ Dasselbe Sächs. Lehnr.

Aussage gibt dem Gegner noch kein Recht; ihm steht nur die Befugniss zu, die Fähigkeit der Zeugen oder ihr Urtheil anzugreifen.[15]

Rücksichtlich der Eigenschaften haben die Rechte theils wegen des ständigen Charakters des Zeugnisses gewisse natürliche Bedingungen vorgeschrieben,[16] theils wegen des besonderen Grundes der Wissenschaft und des Verhältnisses zur Partei positive Merkmale gefordert,[17] als: Genossenschaft, echten Grundbesitz, Ebenbürtigkeit.

art. 13. §. 1. Auf der anderen Seite sagt Lehnr. art. 24. §. 7. „To dem utgelegeden dage dar sal die man kiesen svene, die man vrage umme sinen tüch, under alle den die de herre bringen sal, unde ok he selve. Vulkumt die man mit tven under den allen, he behalt; ne dut he's nicht, he verlüst. He verlüst ok of he to' me lenrechte nicht ne kumt. Die man behalt ok dat gut sunder getüch, of die herre to'me lenrechte nicht ne kumt. Doch mach ir jewederem echt not untscüldegen: vangnisse süke unde des rikes dienst, unde des landes not of it en ander land anvechtet, unde he dar to geladen wert mit geruchte."

[15] Schwbsp. c. 69. c. 240. W., das den Grundsatz aufstellt: „Swer die gewer hât an dem menschen, der hât bezer reht wan der der gewer darbet." Ssp. III. 28. §. 1. „Svenne man unecht seget von bort oder von ammechte, dat mut up ine getügen diet' dar seget selve sevede mit vulkomenen lüden an i̊rme rechte. Doch mut ein man sin echt unde sin recht bat behalden mit getüge, dan man ine mit getüge dar af wisen moge."

[16] Schws. c. 14. W. „Wer niht geziuc mac sin. Wir sullen iuch wîsen wer niht geziuc mac sîn. Diu kint diu niht ze ir tagen komen sint, ze vierzehen jâren; wîp wan um etlich sache, als wir ernâch wol sagen; unde buoben, unde die tump sint daz in ir friunde ir guot an gewunen hânt vor gerihte, die ir pflegende sint, unde si daz mit ir tumpheit dar zuo brâht hânt; unde die unsinnic sint, unde die blint sint, unde die tôren sint; die niht gehoerent, unde die stummen sint; unde verbannen liute, unde verachtet liute, unde kezer, unde meineide liute: die der dinge vor gerihte überziuget sint, die enmugen alle niht geziuge sin." Die sächs. Quellen gibt an Hänel S. 46. Warhafte Lüde in Ssp. III. 32. 4.; deshalb ausgeschlossen: Ssp. III. 37. §. 2. „Sve sik vor gerichtes to getüge bud, er he's von gerichtes halven gevraget werde na rechte, he si von deme tüge verleget." Vgl. Richtst. Landr. c. 8. § 3. Deshalb schliessen viele Rechte erkaufte, im Dienste der Partei stehende, verwandte (s. jedoch Ssp. III. 32. §§. 4. 5 9. Schws. c. 240. W. u. a.), alle die rechtlosen, bescholtenen aus. Schws. c. 39. 44. W.

[17] Nachbarschaft, Standesgenossen, echte Geburt, Schöffenbare u. dgl. Ssp. I. 6. 2. II. 43. 1. „Sve en gut eme seget to lene, unde en ander seget it si sin egen; spreket se't mit geliker were an, jene mut it bat to egene behalden mit tvier scepenen getüge, denne die andere to lene." II. 44. 3. „Sve so an sime lene, oder an lifgedinge siner muder oder nichtelen ime egen seget, he mut die egenlike gewere mit ses scepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an." Schwsp. c. 54 W. „Ist daz kint sempervrîe, man sol ez mit sînen genôzen überziugen. über wen man anders geziuge leiten sol, die mac man überziugen mit allen liuten die ir reht

Wer zum Zeugniss aufgefordert wird, muss dasselbe leisten oder sein Nichtwissen beschwören, widrigenfalls er der Partei haftet.[18] Das falsche Zeugniss zog die Strafen des Meineids nach sich.

Je grösser die Thätigkeit des Richters im Processe wurde, desto mehr hörte auch der innige Verband der Zeugen mit der Partei auf. Während sich allerdings im sächsischen Rechte dieser noch geraume Zeit erhält, tritt die richterliche Thätigkeit im süddeutschen[19] schon im 13. Jahrhundert schärfer hervor. Dies beförderte die durch die Landfriedensgesetze und die geistlichen Gerichte mehr und mehr aufkommende öffentliche Anklage bei Verbrechen, welche sich in den Vehmgerichten bereits völlig ausgebildet zeigt. Man neigte sich allmälig dahin, den Beweis der Parteien nicht als die Erbringung ihres Urtheils anzusehen, sondern als den Beweis von Thatsachen, aus denen das Gericht seine Schlüsse zieht. Damit erschien das Zeugniss von selbst als ein für den Richter erbrachtes objectives Beweismittel.[20]

niht verloren hânt; âne die mit den mezen geltent: die enmugen an den dingen niht geziugen; unde die eigen sint. wir nemen ûz die sempervrîen unde die mittern vrîen. die enmac nieman überziugen dâ ez in an iren lîp oder an ir êre get oder an ir eigen, wan mit ir genôzen. anderre dinge überziuget man si wol mit unversprochen liuten. Swie frî si sint, man überziuget si des roubes und der diupheit mit allen liuten die ir reht niht verloren hânt, unde der manslähte." Deshalb im Lehnsgerichte nur als Regel Mannen: Homeyer System des Lehnrechts S. 559 ff.

[17] Vgl. Keyserrecht I. c. 18.

[19] Schws. c. 291. W. „Swer einen geziuc leiten wil, den sol der rihter besundern nemen, unde sol in vrâgen waz er dar umbe wize. alsô sol er den geziugen allen tuon. ir einer sol es den andern niht lâzen hoeren waz er seit, wan vor gerihte unde vor den liuten allen, unde sagent se gelîche, sô hânt si jenem geholfen, der si an gedinget hât. unde sagent se unglîche, sô habent si im niht geholfen."

[20] Sächs. Distinctionen IV. c. 47. d. 16. „Welch man sinen geczugen stellet vor gericht, von rechte sal czug swern den eyd: wy swern, daz wir dy worheyd wullen swern (al. geczwgen), die wir wissen umbe dy sache, al uns god helffe unde alle heyligen. Wan der eyd geschen ist, so sal eyn iczlich sagen uff den eyd, waz om wissentlich ist. Ged der czuge obereyn, weme der czu hulffe kempt, daz werden dy schepphen czuirkennen. Czweygen sich die geczugen an orme bekenntniss. daz eyme onders wissen ist wen deme andern, so en ist man an deme geczuckenisz nicht bestanden." — Eine bis ins Kleinste ausgebildete Theorie hat das Brünner Schöffenbuch im Capitulum de testibus bei Rössler S. 307—325. Ausgebildet und theilweise eigenthümlich ist der Zeugenbeweis nach flandrischem Rechte. Siehe Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. III. S. 289 ff.

§. 131.

3. Die gerichtliche Wahrnehmung. Das Gerichtszeugniss.

I. Der Brauch, in den Gerichten Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen, welcher sich bis auf die heutige Zeit erhalten hat, sicherte diesen Akten gleich allen übrigen im Gerichte vorgekommenen Handlungen den unbedingten Beweis durch das Zeugniss von Richtern und Schöffen.[1]

II. Im Rechte des Mittelalters nimmt das Zeugniss des Gerichts eine wichtige Stelle ein. Es kommt dasselbe in doppelter Art vor, zunächst als Zeugniss des Gerichts über eine Thatsache, welche die Partei durch selbiges feststellen will: Besitz, Zustand eines Baues, Grenzen, Beschaffenheit eines Verwundeten u. dgl., somit auf Grund des vom Gerichte genommenen Augenscheines. Diese leibliche Beweisung[2] schloss jedes andere Beweismittel aus;[3] ihre Vornahme heisst in den älteren Quellen vorzugsweise beweisen. Sie fand auf Antrag der Partei in der Art statt, dass entweder das Gericht an den Ort hinging oder die ins Gericht gebrachte Sache oder Person ansah. Diese scheinbare That bildete für das Urtheil die unmittelbare Grundlage. Neben ihr steht das eigentliche Gerichtszeugniss über einen im ordentlich besetzten Gerichte vorgenommenen freiwilligen Rechtsakt oder irgendwelche gerichtliche, processuale Handlung. Ein solches Zeugniss kann also über eine im Gerichte vorgenommene fremde oder des Gerichts eigene That oder auch über einen von diesem besichtigten Zustand vorkommen. Gegeben wird es stets vom Gerichte als einer Behörde, welche der Richter repräsentirt. Es sind also nicht die Gerichtspersonen, welche nur das von ihnen selbst Vorgenommene bekunden, sondern die mit unbedingtem amtlichen Glauben versehenen Richter und Schöffen, welche die durch das Gericht vorgenommene oder wahrgenommene Handlung oder ein darauf beruhendes Urtheil aussprechen. Aus diesem Grunde muss der Richter auch dann zeugen, wenn er den Akt nicht in eigener Person wahrgenommen. Das Zeug-

[1] Vgl. Rogge S. 106 ff. Belege sind im Verlaufe der Darstellung vorgekommen.

[2] Homeyer Richtst. S. 443, 478. Ssp. Landr. Register S. 294.

[3] Ssp. I. 13. 1. „Is it aver andere gut, dat man bewisen mach, dar ne mogen se nicht vore sveren." I. 15. 2. „Svat man aver under ime bewisen mach, dar vore mut he antwerden ane unscult." I. 22. 4. Schws. c. 25. b. L. Weitere Zeugnisse bei Hänel S. 69 ff.

niss steht gegen jeden Angriff fest, es werde denn als falsch nachgewiesen.[4]

Je mehr es Sitte wurde, über die im Gerichte vorgekommenen Akte und über die des Gerichts selbst Urkunden aufzunehmen, desto mehr ersetzte eine solche authentische Urkunde das Zeugniss, welches sich nur für den Fall als nöthig erwies, dass die Urkunde nicht im Original vorlag. Die schriftliche Auskunft in amtlicher Form trat im späteren Mittelalter nebst der Mittheilung der Originalakten oder beglaubigter Abschriften an die Stelle des mündlich im Gerichte abgegebenen Zeugnisses.

§. 132.

4. Urkunden.

I. Schon in der fränkischen Zeit wurde den über die Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen rechtlichen Akten aufgenommenen Urkunden insolange unbedingter Glauben und deshalb beweisende Kraft beigelegt, als nicht die Fälschung erbracht war.[1] Dies hatte seinen inneren Grund in der angegebenen Art der Aufnahme, wodurch die Urkunde gleichsam den Akt selbst bildete. Zu dieser Sitte kam aber auch die durch tausende von Urkunden bekundete andere: Urkunden für bereits vergangene Akte nachträglich aufzunehmen oder in Urkunden über frühere Vorgänge u. s. w. ein Zeugniss niederzulegen.

Neben der Unterschrift der handelnden Personen und des Schreibers kommt schon in der ältesten Zeit auch die Beidrückung von Siegeln vor, wofür im Mittelalter meistens das Anhängen der in Wachs ausge-

[4] Die Fälle bei Homeyer Sachsp. I. Reg. S. 403. Richtst. S. 476 fg. Vgl. Planck, Hänel u. s. w. Ssp. I. 7. „Sve icht borget oder lovet, die sal't gelden, unde svat he dut, dat sal he stede halden. Wil he is aver versaken dar na, he untvort it ime mit sinem ede, svat he vor gerichte nit gelent ne hevet. Svat he aver vor gerichte dut, des vertüget en de sakeweldige mit tven mannen, unde de richter sal de dridde sin.“ I. 8. §. 1. „Svar man aver egen gift oder sat, oder enem manne tügen wil an sin recht, oder an sin lif, oder an sin gesunt, dat de man vor gerichte verlovet hebbe, oder ime verdelt si; des mut die richter selve sevede sogedaner lüde de eme ordel vinden getüch sin.“ Andere II. 22. §. 1. 2., III. 25. §. 1., 82. §. 1., 88. §. 1. 2. 5. Schwabsp. c. 11. 12. 137. W. (letzteres ganz anders und dem Ssp. ähnlicher in c. 157. L. Siehe auch die Varianten bei Wack.) 162. 234. W. Prager Statutarrecht a. 24. (Rössler S. 16.), Brünner (Rössler S. 187. 189.).

[1] Die Hauptstellen sind: L. Ribuar. T. LVIII.—LX. Alam. Hloth. I. 1. 2. II., 1. 2. 3. XLIII.; L. Sal. Extr. III. IV. (Merkel p. 100).

prägten Siegel an Fäden (Schnüren), in Kapseln oder auch ohne solche oder in Blei zur Anwendung kam.

II. Im Rechte des Mittelalters erscheinen die Briefe als vollgültige Beweismittel, wenn sie über im Gerichte vorgekommene Akte von diesem ausgestellt oder von öffentlichen Personen mit ihren Siegeln bez. Unterschriften versehen sind.[2] Seitdem das Institut des Notariats eine grössere Verbreitung fand, wurde den Urkunden, welche Notarien auch ausserhalb des Gerichts in beglaubigter Form aufnahmen und ausstellten, gleichfalls voller Glauben beigemessen. Blosse Privaturkunden konnte man aber einfach bestreiten, ohne gehalten zu sein, deren Fälschung darzuthun. Alsdann kamen für den Beweis ganz die gewöhnlichen Regeln in Betracht.[3]

[2] Der Sachsp. erwähnt nur den Lehensbrief II. 42. §. 3., den Königsbrief, womit die Acht über Jemand behoben wird III. 34 §. 1. und den Königsbrief, womit zum Reichsdienste u. s. w. aufgehoben wird, III. 64 §. 1. Dabei bleibt auch der Richtsteig Landrechts stehen. Andere sächsische Rechte gehen aber weiter. Die Stellen aus den Goslar'schen Statuten, Magdeb. Fragen und Distinctionen bei Hänel S. 73 ff. — Blume des Ssp. (Homeyer Richtst. Landr. S. 366.): „Der vorspreche: Ich dinge ym auch eyner sachen beweysung briflich und muntlich czuwidirsprechen.“ Sehr ausführlich ist der Schwsp. c. 34. W. „Wir sprechen daz brieve bezer sin danne geziuge. Wan geziuge die sterbent: so belîbent de brieve immer staete (diz heizent hantfeste), unde hilfet ein tôter geziuge als wol dir als ein lebendiger. Swer ouch von leihen lîpgedinge gewinne, der neme die selben staetigkeit. unde hât der leie niht insigels, unde sizet er in einer stat, man sol im der stat insigel geben, ob sie einez hât. hât sie es aber niht, sô neme er des rihters insigel. unde hat er niht insigels, sô neme er der stete herren insigel. unde ist ez ûf dem lande, sô neme er des lantrichters insigel.“ c. 140. W. beschreibt genau die Siegel, welche Kraft haben und die Form der Urkunden. c. 270 W. über Vergabungen an Gotteshäuser, entspricht den Bestimmungen der Lex Alam., davon noch c. 336 W., c. 339. W. über Hantfesten für Geschäfte des Mannes mit Frau und Kindern, c. 419 W. über die Merkmale falscher Hantfesten, c. 306 W. über die Strafe der Urkundenfälschung.

[3] In den Städten wurden solche Urkunden vom Stadtschreiber aufgenommen und mit dem Insiegel der Stadt bekräftigt nebst den Unterschriften von Consules, Jurati u. s. w. Wiederholt so im Brünner, Prager, Iglauer Recht. Vgl. einzelne Stellen im §. 135. — Das flandrische Recht (Warnkönig III. S. 294 f.) erwähnt nur eine Urkunde, ein zwischen zwei Grundbesitzern, von denen einer gestorben ist, gemachtes Chirographum, das beweist, wenn das im Nachlasse gefundene Exemplar zu dem des anderen passt; ohne Zweifel hat es aber, wie Warnkönig zeigt, für unnöthig gehalten, über die Kraft öffentlicher Urkunden Bestimmungen zu treffen.

§. 133.

5. Das Gottesurtheil.*

I. Bald als direktes Mittel zur Bekräftigung der Behauptung, bald im Falle der Beweis durch die übrigen Mittel nicht gelingt, oder Eide u. s. w. sich widersprechen oder endlich, wo dies im Rechte zugelassen war, der Gegner den geführten Beweis angreift, wandte man an die Berufung auf die Gottheit, von der man annahm, sie werde durch unmittelbares Eingreifen demjenigen den Sieg verschaffen, welcher im Rechte sich befinde. Diese Anschauung führte dazu, sowohl den wirklichen Streit, Zweikampf, Duell, anzuwenden in der Meinung, das Bewusstsein des Rechts werde nothwendig selbst dem an physischer Kraft oder Geschicklichkeit nachstehenden Kämpfer mit Hülfe der Gottheit den Sieg verleihen über seinen Gegner, welchen das Gefühl des Unrechts und die Rache der Gottheit schwächen müssten, — als auch die Versuche zu machen, gegen die Kräfte der leblosen Natur so kämpfen zu lassen, dass der Sieg scheinbar nur in einem direkten Helfen der Gottheit liegen konnte. Zu diesen beiden Arten des heidnischen Gottesurtheils gesellte die christliche Zeit andere, denen dieselbe Idee nur insofern geläutert zu Grunde liegt, als nicht mehr der Kampf gegen physische oder Naturkräfte das Entscheidende ist, sondern die Vornahme von Akten, welche für das schuldbewusste Gewissen einen solchen Frevel enthalten, dass es schien, als müsse die furchtbare Strafe, die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, die sich leicht im Momente des Frevels offenbaren könne, sicherlich aber nicht ausbleibe, abhalten, somit den Frevelnden im Momente der Handlung die Kraft verlassen.

II. Den gerichtlichen Zweikampf[1] (judicium pugnae, jud. duelli, pugna duorum, einwîc, chamfwîc) kennen die Volksrechte für bürgerliche, wie peinliche Streitigkeiten in mehrfacher Richtung. Zunächst um den Beweis des Behauptenden zu entkräften, wenn letzterer zum Beweise bereit ist. In diesem Falle gestatten die Gesetze ihn regelmässig dann, wenn jener Beweis zu erbringen ist mit einem Zwölfereide. Weiter zur Behauptung eines Zustandes, welchen der Kläger angegriffen

* Die Art und Weise, wie die Kirche sich dem germanischen Beweissystem anschloss und dasselbe umzubilden trachtete, entwickelt H. Hildebrand die Purgatio canonica und vulgaris, München 1841.

[1] Ausser den Genannten Grimm R.A. S 927 ff. Siegel S. 202 ff., der S. 123 ff. die „kampfbedürftigen" Klagen aufzählt.

hat, sofern es sich handelt um Freiheit, Eigenthum und Besitz. Drittens wird er gegeben, um die Wirkung eines bereits im Gerichte geführten Beweises oder eines Urtheils aufzuheben. Es ist also wesentlich der Beklagte, welchem das Recht zusteht, damit er trotz der gegen ihn sprechenden Gründe seine Unschuld oder sein besseres Recht durch die ihm Kraft verleihende Gottheit darthun könne.[2]

[2] In der Lex Sal. kommt er nicht vor, wohl in Chilperici cap. pacto leg. sal. addita c. 15. (Leg. II. p. 13.): „Si quis alterum inculpaverit periurasse et ei potuerit adprobare, 15 solidos conponat qui periurat; si tamen non potuerit adprobare, cui crimen dixerit solidos 15 solvat, et postea si ausus fuerit pugnet.“ Die Lex Rip. hat folgende Stellen: XXXII. 4. um die strudes (Vollstreckung) abzuwenden; LVII. 2. 3. (zur Vertheidigung der Freiheit gegen Behauptetes „inlicito ordine ingenuum dimittere“), LIX. 4. „Quod si ille, qui causam sequitur, manum Cancellarii de altari traxerit, aut ante ostium basilicae manum posuerit, tunc ambo constringantur, ut se super quatuordecim noctes seu super quadraginta ante regem repraesentare studeant pugnaturi.“ §§. 1—3. LXVII. 5. L. Alam. Pactus II. frag. 34.: „Si quis alterius ingenuam de crimina seu stria aut herbaria sisit et eam priserit et ipsam inclinata miserit, et ipsam cum 12 medicus electus aut cum spata tracta quilibet de parentes adunaverit: 800 solidos componat.“ Hloth. XLIV. 1.: „Si quis liber liberum crimen aliquod, quod mortale, imposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit, et exinde probata res non est nisi quod ipse dicet: liceat illum alium, cui crimen inposuit, cum tracta spata exoniare se contra illum alium.“ Exoniare von sunnis = legalis excusatio. Merkel in nota 89 zur Stelle. LVI. 1. „Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem ad illam mulierem voluerit quod lex non est, illa sequat cum sacramento cum nominatos quinque aut cum spata tracta pugna duorum: si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam illam pecuniam, post mortem mulieris retro numquam revertat, sed ille sequens maritus aut filii eius usque in sempiternum possedeant.“ LXXXVII. „Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, unus hic est noster: ibidem praesente sit homo de plebe illa, ponat signum ubi isti voluerint terminos et gerint ipsa contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium et de praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alamanni surfo dicunt, et rama de ipsis arboribus infigant, in ipsa terra, quod tollat, et illa genealogia, qui contendunt, levent illa terra praesente comite et comendent in sua manu: ille involvat fanonem et ponat sigillum, comendit ad fidele manu usque ad studio. Tunc spondeant inter se pugna duorum. Quando parati sunt ad pugnam, ipsa terra in medio veniat et tangant ipsa cum spatas suas qui pugnare debunt, et testificent Deum creatorem, et cui sit iustitia illi donet victoria, et pugnent. Quales de ipsis vincerit, ille possideat illa rem unde inter eos contentio fuit, et illi alii, qui presumpserunt proprietate contradicere, conponant 12 solidos.“ L. Alam. lib. II. XCII. 4. zur Abwehr einer imputirten Verwundung. XCVII. „Si quis aliquem post finiendam causam emendatam mallare voluerit post testes tractos et emendacionem datam si quis hoc praesumpserit temptare et iste non potest per sacramenta vel per testes defensare vel per pugna duorum se defendat, post hoc ille

Das Recht zu kämpfen war wohl anfänglich abhängig von dem Waffenrechte (§§. 12. 55.); bereits die Volksrechte (Note 3.) gestatten jedoch die Annahme von Kämpfern, Campiones, welche man aus den Unfreien nahm. Für eine Person, welche sich nicht selbst vertreten konnte, kämpfte ihr Vertreter.[3] Als Waffe bediente man sich des Schwertes. Der Kampfplatz war bald das Gericht, bald ein besonderer Ort, an dem zu dem unter Hingabe von Pfändern anberaumten Tage die Kämpfer unter Aufsicht des Richters oder dazu bestimmter Personen nach den im Herkommen bestimmten Regeln den Streit ausfochten.

In den karolingischen Gesetzen wurde der Zweikampf nicht nur beibehalten, sondern in gewisser Beziehung noch erweitert und genauer geregelt.[4]

testatur cum 40 solidis conponat." L. Bajuv. T. II. c. 1 §. 2 (Anklage wegen Nachstellung gegen den dux, wenn sich die Zeugen widersprechen) VIII 2. 6. („duo campiones pugnent" oder Schwur mit 6 Eidh., wenn ein Diebstahl an Rindvieh behauptet wird) c. 3 gleichfalls Schwur mit 12 Eidhelfern oder duo campiones bei Anschuldigung eines Diebstahles von 12 sol. oder mehr oder eines Pferdes oder mancipium dieses Werthes, IX. 4. 4. (cum campione se defendat aut cum 12 sacramentalibus juret" bei beschuldigter Brandlegung, wenn das Feuer gelöscht ist). XI. 5. (wenn beide Parteien verschiedene Grenzen behaupten, ohne campiones), XII. 8. (Eid mit 12 Eidh. „aut cum campione cincto defendat se, hoc est, pugna duorum" gegen die Beschuldigung, eine fremde Erndte genommen zu haben), 9. 2. (Eid mit 12 „aut cum campionibus suam quaerat justitiam" gegen die Anschuldigung, einem fremden Knecht zur Flucht geholfen zu haben), XVI. (um Zeugen zu widerlegen), XVII 1. 2. (Eid mit 12 oder Kampf zur Vertheidigung des Erwerbers gegen die Eviction). L. Fris. T. XI 3. (um die Knechtschaft eines als frei lebenden zu erweisen), XIV. 5. 7. (auch campiones mercede conducti zum Beweis der Behauptung des wegen Mordes Beschuldigten, dass ein anderer diesen vollbracht). L. Anglior. et Werinor. L. Thuring. I. 2. (Eidschw. mit 11 oder Kampf zur Reinigung vom Morde eines Adeligen oder Freien). II. De furto 5. „Homo in furto occisus non solvatur. sed si proximus ejus dixerit innocenten occisum, campo cum comprobet innocentem, vel 12 hominum sacramento furem credi juste occisum." 8 „Qui liberum ligaverit, 10 solidos conponat. qui adalingum 30 solidos. si negat cum 11 juret aut campo decernat." III. 1. (wie in L. Bajuv. IX. 4. 4.) Die L. Saxonum kennt den Zweikampf nicht, von den anderen Volksrechten ist er der Lex Visigothorum unbekannt. Ueber die Entstehung des Kampfurtheils geben die von Grimm mitgetheilten Stellen Aufschluss.

[3] Vgl. jedoch L. Bajuv. III. 13. 3. „Si autem pugnare voluerit (nemlich femina), per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus, ita et ipsa recipiat."

[4] Cap. Lang. 779 c. 11., das „contendere in campo cum fustibus" vorschreibt, „ubi palam apparet, quod aut ille, qui crimen injecerit, aut ille qui se defendere vult, perjurare se debeant." Ticin. 801 c. 9. Cap de latronibus 804

II. Hierdurch erklärt sich, dass in der ersten Hälfte des Mittelalters derselbe ganz allgemein im Reichsrechte,[5] Landrechte,[6] und Stadt-

c. 3 ähnlich der L. Alam. Hloth. XLIV. 1 Cap. de exercitalibus 811 c. 5. „Si aliquis Saxo hominem conprehenderit absque furto aut absque sua propria aliqua re, dicens quod illi habeat damnum factum, et contendere voluerit, in iudicio aut in campo aut ad crucem licentiam habeat. Si vero hoc noluerit, cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoniare faciat. Et si servum cuiuslibet absque aliqua conprobatione conprehenderit, ipse servus aut ad aquam ferventem aut ad aliud iudicium se idoniare faciat." Lang. 813 c 12. Cap. 816 c. 1. Cap. 817 leg. add. c. 10. (gleich dem von 801. c 9.) cap. 15. „Si liber homo de furto accusatus fuerit, et res proprias habuerit, in mallo ad praesentiam comitis se adhramiat. Et si res non habet, fideiussores donet qui eum adhramire et in placitum adduci faciant. Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare, si potuerit. At si alia vice duo vel tres eum de furto accusaverint, liceat ei contra unum ex his cum scuto et fuste in campo contendere Quod si servus de furto accusatus fuerit, dominus eius pro eo emendet, aut eum sacramento excuset, nisi tale furtum perpetratum habeat, propter quod ad subplicium tradi debeat." — Const. Olonn 825 c. 12. „Quibuscumque per legem propter aliquam contentionem pugna fuerit judicata, praeter de infidelitate, cum fustibus pugnent . . ." Cap. 827. Anseg. IV. c. 22. wie das von 801 c. 9. Ansegis. IV. 27. wie c. 15. Cap. 817. Hloth. I. Const. Papiens. c. 11. für den Fall des Widerspruchs von Zeugen.

[5] Ottonis I. et II. Edict. a. 967 (Leg. II. p. 33.) c. 1—6. 9. 10. (Nachweis der Falschheit von Urkunden, Entscheidung des Streites über investitura praedii, Beweis eines depositum, Behauptung einer erzwungenen carta de praedio, de furto aut cacho ultra 6 solidos; der Kampf ist für jeden quacumque lege, sive etiam Romana, in omni regno Italiae homo vixerit, für die welche juvenilis oder decrepita aetas seu infirmitas abhält, per pugnatorem zugelassen; c. 10. „Aecclesiae et comites seu viduae lites suas de his quae in suprascriptis capitulis continentur, per consimiles advocatos pugna dirimant. Ceteri homines natura, liberi secundum legem pristinam per semetipsos respondeant et determinent."). Ottonis I. et II. leg. a. 969. c. 1. „Si servus propter appetitum libertatis liberum se vocaverit, liceat domino, si sibi ita melius visum fuerit propter difficultatem approbationis insidiosae, aut per se aut per suum campionem litem dirimere. Liceat autem servo pro se campionem dare, si morbus aut aetas eum pugnare prohibuerit." Ottonis Conv. Papiens. a. 971. „Si inter ecclesias vel alios ingenuos, vel liberos homines, aut inter ecclesiam vel hominem de praediis seditio vel certamen sit, pugna decernatur. Si non audeat, res sue infiscentur, et ecclesie vel homini cui justitia pertinet, res sue reddantur." Henr. II. leg. a. 1019 c. 2. (Leugnung eines Verwandtenmordes. Campio nur in den drei Fällen der aetas juvenilis, decrepita oder der infirmitas). 3. (Leugnung eines Mordes infra treuwam vel datum pacis osculum mit Zulassung von Campiones unter denselben Bedingungen). Heinr. III. Const. Langob. de venefitiis „Si quis . . praedicti criminis (Meuchelmord) aut de facto consensu accusatus, negare voluerit, aut per duellum si liber est si vero servus per judicium, se defendat." Frid. I. Const. de pace 1156 c. 10. „Si miles adversus mili-

rechte[7] vorkommt. Aber seine frühere Bedeutung nahm allmälig ab. Dies lag sowohl in der Nothwendigkeit der Beschränkung für die Auf-

tem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum comittere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat" Conv. Brixiae 1158 c 1—3. (für Streitigkeiten von milites, servientes, zum Beweise der Nichtschuld an Verwundung und Mord; in lorica, scuto, galea nur mit einer fustis) Reconc. Caes. a. 1184. Es sollen stattfinden in der Lombardei „duella, quae firmantur ante consules, in praesentia nuncii (des Kaisers) et consulum." Heinr. reg. treuga 1230 c. 13 für Raub „actor vel per se vel per alium in monomachia convincere potest"). Heinr. Curia Francof. 1234 sent de violata treuga. „. . . sententialiter fuit diffinitum, quod si manuali fide interposita treuge date sunt, et aliquis illas violaverit, et in causam tractus se expurgare voluerit, illi cui interest et cui dampnum datum est, incumbit probatio, ut tertia manu iureiurando confirmet, quod treuge violate sunt, vel si testes habere non potuerit, in monomachia coram iudice seculari cum eo congredietur." Rud. I. sent. de def. a peric ulo duell. 1290 „. . . quaesitum fuit per sententiam coram nobis, si aliquis suum adversarium in iudicio conveniat, de incendio nocturno, per eum modum quo moveat ei questionem duellionis, quod vulgo dicitur Kamprecht, quo iuris auxilio talis in iudicio conventus valeat se tueri. Et extitit sententialiter diffinitum, quod, quicumque pugna duellionis quod vulgo dicitur Kamprecht, prestando iurisiurandi sacramento manualiter exhibito, suam possit innocentiam expurgare; nedum in hoc crimine accusatus, sed in multis aliis et diversis; nisi conscius repertus fuerit lese crimine maiestatis, in quem casum a duellionis periculo quod vulgo dicitur Kamprecht, nullatenus se poterit defensare." — Ej. sent. de termino duelli prorogando 1291 bestimmt, dass der Landesherr den Kampftermin verlegen könne.

[6] Im Sachsenspiegel kommt der Kampf vor in peinlichen Sachen für den Kläger wegen Friedensbruchs, den wegen Verbrechen Rechtlosen, der sich mit dem Eide nicht vertheidigen kann, den, welcher einen verklagten verwandten Todten vertreten will, in anderen Sachen nur im Falle von I. 18. §. 3. I. 43. II. 12. §. 8. „Schilt en sasse en ordel, unde tiüt he's an sine vorderen hant unde an die meren menie, he mut dar umme vechten selve sevede siner genoten wider andere sevene; svar die mere menie segewichtet, die behalt dat ordel." Ssp. I. 63. § 3. I. 51. §. 4. I. 39. 50. §. 2. Ueber Kämpfer, Kampfvormund, Recht den Kampf wegen Standesungleichheit zu weigern, Vorgang u. s. f. Homeyer Register S. 340 fg. Richtsteig Landr. S. 479 f. Gloss. zu Ssp. I. 48. §. 3, Blume des Ssp. Buch I. art. 98 bei Homeyer Richtst. S. 481 u. a. Schwabenspiegel Wack. c. 38. 62. 64. 80. 81. 82. 86. 187. 194. 208. 241. 242. 350. 352. — Kl. Keyserr. II. 69. spricht ein vollkommenes kaiserliches Verbot des Kampfes aus. — Zu künstlich ist wohl, wenn Berchtold Oesterr. L. H. S. 134 f. meint, § 7 des österr. Majus beabsichtige, dem Herzoge gegenüber jeden anderen Fürsten als unebenbürtig erscheinen zu lassen.

[7] Strassb. Recht aus dem 11. Jahr (Gengler Stadtr. S. 474 ff.) §. 35 (nur für Injurien). Das Soester Recht von 1120 §. 41 sagt: „Item statuimus, quod nemo concivem suum de criminali conveniens, ad congressionem duelli ullo

rechthaltung des Friedens; als in dem Einflusse der Kirche.[8] Im Allgemeinen wurde er am Ende des 13. Jahrhunderts auf den Fall der Reinigung von bestimmten Anklagen beschränkt. In den Städten war er bereits früher theils eingeschränkt, theils verboten, insbesondere durch Privilegien. Dies und landesherrliche Gesetze, die ihn abschafften und für strafbar erklärten, haben dahin geführt, dass er im 14. Jahrhundert abkam und sich nur als Singularität bis auf die neuere Zeit erhielt.[9]

III. Neben dem Zweikampfe kennt die älteste Zeit noch eine Menge von Gottesurtheilen, Ordal, judicium dei,[10] die theils aus der heidnischen Zeit stammen, theils in der christlichen an die Stelle jener gesetzt oder neben denselben gebraucht wurden. Man bediente sich hierzu der Elemente (Feuer-, Wasserprobe)[11] und des Loosens.[12] Zu

modo trahere presumat." Dasselbe Verbot in der alten Schrae um 1350 Art. 117, mit dem Zusatze, dass auf der Uebertretung die höchste Busse stehe. Das Medebacher Recht um 1550 (Seibertz II. S. 384 f.) hat den Zweikampf noch in eigenthümlichen Fällen, §§. 29. 35. Ueber das von Iglau siehe Tomaschek S. 156., 274 ff., woselbst auch eine Vergleichung mit anderen österreichischen sich findet. Ueber die flandrischen Städte vgl. Warnkönig a. a. O. III. S. 298 ff. Einzelne flandrische Städte hatten schon im 12., andere im 13. Jahrh. Privilegien dagegen; er war im 13. bald unter Strafen verboten, bald erlaubt, wenn beide Parteien wollten. Wo er nicht ausdrücklich aufgehoben war, bestand er noch im 14. Jahrh. Das Campghedinghe kommt regelmässig nur für Freie vor. Das Privil. K. Friedr. II. für Regensburg von 1230 §. 1 gestattet den Bürgern, dem duellum mit dem Zwölfereide zu entgehen (Gengler Stadtr. S. 373.). Das Privileg. K. Otto IV. von 1209 (Gengler S. 455 ff.) §. 19 bestimmt für Stade, dass weder ein Fremder einen Bürger noch ein Bürger den anderen zum Zweikampf fordern könne. Ein gleiches hatte Bremen von 1259 (Unger a. a. O. S. 65). Das sächs. Weichbild art. 33. 35. (Daniels) hat die Bestimmungen des Sachssp. Die meisten Stadtrechte übergehen den Zweikampf.

[8] Es zeigt sich die veränderte Anschauung in Sätzen des Dekrets und der Dekretalen Gregors IX. (Tit. X. V. 14.).

[9] Majer a. a. O. S. 294 ff. gibt über einige Kampfgerichte (zu Halle in Schwaben, des Burggrafthums Nürnberg, des Landgerichts zu Franken) sowie über die Fortdauer des Duells in den kaiserl. Landgerichten im 14. und 15. Jahrhundert Auskunft. Vgl. auch Struve Corp. jur. publ. c. XXV. §. 76. (p. 989.).

[10] Grimm R.A. S. 908 ff. Ordâl ist angelsächsisch. Dass Gottesurtheile auch in der heidnischen Zeit vorkamen, ist ausgemacht. Siegel a. a. O. S. 212. n. 6.

[11] Judicium ignis, jud. ferri candentis; jud. aquae, jud. aquae calidae oder ferventis. — Lex Rip. XXX. XXXI. 5. „Quod si in provincia Ripuaria (nemlich homo ingenuus) juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat." L. Angl. et Wer. „De venefitiis. Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proxi-

diesen treten wohl schon in der heidnischen Zeit die Bahrprobe,[13] Bahrgericht, Probe des geweihten Bissens (judicium offae). Die in der christlichen Zeit aufkommenden sind das Kreuzurtheil[14] und die Abendmahlsprobe.[15]

Der Gebrauch der Gottesurtheile war, wie schon das Vorkommen in verhältnissmässig wenigen Stellen andeutet, ein subsidiärer und im Ganzen auf die Fälle beschränkt, in denen auch der Kampf zulässig war oder gar kein Beweismittel und kein Kämpfer zu Gebote stand. Deshalb fand ein Gottesurtheil im eigentlichen Sinne besonders behufs der Reinigung eines wegen Verbrechen beschuldigten Unfreien statt, den sein Herr zu vertreten Anstand nahm.

Während der Zweikampf als scheinbares Recht der Freiheit sich im Gebrauche erhielt, als bereits der Gesichtspunkt des Gottesurtheils mehr schwand, wurden einzelne der eigentlichen Gottesurtheile schon in den fränkischen Königsgesetzen verboten.[16] Die Gesetze der Kirche traten wiederholt dagegen auf.[17]

mus mulieris campo eam innocentem efficiat, aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur." L. Sal. LIII. LVI. Chilp. cap. pacto leg. sal. add. c. 4. (Leg. II. p. 13.) 16. „Si qui falsi testes fuerit adprobati, quinos dinos solid. multas sustineat; si vero eis inculpaverit quod falsum testimonium dedissent, manum suam in eneum mittat, et sicut sana tulerit sicut superius diximus simili multa sustineant. Si certe manum suam conburet, 15 solidos damnum sustineat." — Fris. III. 6. 8. 9.

[12] L. Rip. XXXI. 5. Eigenthümlich L. Fris. XIV. de homine in turba occiso, welche den Vorgang beim Loosen genau beschreibt.

[13] Grimm S. 930 f. Es kommt erst in Gedichten des 13. Jahrh. vor, ist aber entschieden heidnischer Grundlage. Ich übergebe Formen, welche nicht im deutschen Rechte vorkommen.

[14] Die Stellen gibt an Dahn S. 45, der auch für die übrigen die meisten beibringt. S. 43 ff.

[15] Die bekannte Reinigung P. Gregors VII. von der Anschuldigung der Simonie bei Lambertus ad. a. 1077 (Pertz Scriptor. T. V. p. 259 sq.). Bonizonis Sutriens. liber ad amicum (Hildenbrand S. 114 f.). Hildenbrand hält dies für kein Gottesurtheil, ebenso nicht B. Hilse Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe, Berlin 1867; dagegen Dahn S. 18 ff.

[16] Cap. Aquisgr. 817. Cap. ad eccles. ordines pert. c. 27. „Sancitum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere presumat, ne quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contemptui habeatur." Cap. Wormat. 829 alia capit. c. 12. „Ut examen aquae frigidae quod actenus faciebant, a missis nostris omnibus interdicatur, non ulterius fiat."

[17] Hildenbrand a. a. O. S. 109 ff. Z. B. c. 7. Epist. Greg. a. 603.) 20. (Epist. Steph.?) C. II. qu. 5., Tit. X. de purgat. vulgari V. 35.

Nichtsdestoweniger erhielten sich einzelne Arten bis ins zwölfte Jahrhundert reichsgesetzlich.[18] Seitdem verschwindet ihre Anwendung zwar im Allgemeinen, ist jedoch bis ins 14. Jahrh. hinein im Land-[19] und Stadtrechte[20] theilweise erhalten, ja selbst bis in's 17. Jahrhundert in den Hexenprozessen (Hexenbad) angewendet worden.[21]

[18] Heinr. IV. const. pacis dei a. 1085 (gleichlautend const. pacis dei in syn. Colon. a. 1083 das.). „Si autem cui (scil. servo) imputatur (der Friedensbruch) se innocentem probare voluerit, judicio aque frigide se expurget, ita tamen ut ipse et nemo alius pro eo in aquam mittatur.“ Juramentum pacis daselbst: „Cuicumque vero violacio hujus pacis imposita fuerit et ipse negaverit, si ingenuus est sive liber est, duodecim probatis se expurget, si servus, tam leto quam ministerialis, judicio aquae frigidae, ita scilicet ut ipse mox in aquam mittatur.“ Conv. Brixiae a. 1158. c. 10. „Si servus aliquis culpatus et non in furto fuerit deprehensus, sequenti die expurgabit se judicio igniti ferri, vel dominus ejus juramentum pro eo praestabit. Actor vero jurabit, quod aliam ob causam non interpellat eum de furto, nisi quod putat eum culpabilem.“ In den Gesetzen Friedrich's II. contra haereticos von 1221 kommt der Ausdruck ignis und flammarum judicio vor für Strafe des Feuertodes.

[19] Belege gibt Grimm. — Der Sachsensp. hat nur folgende Anwendung: I. 39. „De ir recht mit rove oder mit düve verloren hebbet, of man se düve oder roves anderwerve scüldeget, se ne mogen mit irme ede nicht unscüldich werden. Se hebbet drier kore: dat glogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen: oder deme kempen sik to werene.“ III. 21. 2. „N' is it (es handelt sich um den Fall, wo zwei ein Gut gleichmässig ansprechen) den ummesetenen nicht wetenlik wie't in geweren hebbe, so mut man't wol besceiden mit enem water ordele, oder die klegere unde up den die klage gat solen dar to sveren, dat sie rechte wisen als it ire si; dar sal die richtere sine boden to geven; svar sie beide up sveret, dat sal man in gelike delen.“ Die Glosse (abgedr. bei Homeyer) sucht den Gebrauch des Wasserurtheils fort zu demonstriren. Der Richtsteig Landr. hat diesen Fall nicht mehr, aber cap. 40. § 3. 3. die drei Fälle von I. 39. Der Schwabensp. kennt sie (wie der Sachsp. im ersteren Falle) im c. 39. W. (c. 48. L. hat genau die Bestimmung von Ssp. I. 39.) c. 165. (ein bereits der Falschmünzerei überführter hat bei einer neuen Beschuldigung nur ohne Eid die wal: „daz heize îsen, oder die wazerurtheil, oder in einen wallenden kezel ze grîfen“) c. 232. W. (wie Ssp. III. 21. 2.) c. 359. W. (lässt nur diese drei zu zur Reinigung eines ampmann, den sein Herr im Verdacht der Untreue hat).

[20] Den Gebrauch der Ordeele in den flandrischen Städten besonders für Unfreie lehrt Warnkönig a. a. O. III. S. 300 ff. Hier ist er aber bereits einzeln im Anfange des 12. Jahrh. abgeschafft. Das Brünner Privileg. v. 1243. §. 7. (Rössler S. 345) hat das jud. aquae und ignitum ferrum, das Stadtrecht aus dem 14. Jahrh. nicht mehr. Das von Enns v. 1212. §. 12. lässt jud. ferri igniti zu bei Nothzucht oder Raub einer virgo vel mulier honesta u. §. 19. dies und jud. aquae bei der Verletzung des Hausfriedens, das von Wien von 1221 §. 2. 3. für den Beweis der Nothwer das ferrum ignitum, §. 18. jud. aquae für die Reinigung, wenn

§. 134.

B. Beweisrecht.*

I. Das Recht der älteren Zeit wie des Mittelalters sieht das Beweisen nicht so sehr als eine Last, denn als eine Wohlthat, einen Vorzug an. Einerseits hat dieses seinen Grund in der Art der Beweismittel, andererseits hat umgekehrt jene Anschauung auch auf diese eingewirkt. Regelmässig hat deshalb der Vertheidiger, Angegriffene, mit der Wehre Recht und Pflicht des Beweises seiner Nichtschuld, Unschuld, sei es, dass seine Vertheidigung in blossem Leugnen oder in einem Leugnen besteht, das sich auf eine positive Behauptung stützt. Der Angreifer hat das Beweisrecht, wenn der Vertheidiger sich nicht oder nicht in echter Weise vertheidigt, wenn er sich auf das Gericht beruft, sowie in bestimmten Fällen, welche wegen der Sache einen Vorzug geben. Es kam auch ein gemeinsames Beweisrecht vor.

II. War der Beweissatz und das Beweisrecht durch Urtheil festgestellt, so wurde zur Erbringung des Beweises je nach dem Stande des Beweisenden, der Beschaffenheit der Sache und der Natur des Beweismittels eine Frist anberaumt über 14 Tage, zweimal, dreimal vierzehn Tage. Im Mittelalter kam jedoch allmälig auch die Aufnahme des Beweises auf, wenn der Beweisende dies verlangte, bevor die gesetzlich zu verlangende Frist abgelaufen war.

III. Für die Einhaltung der Frist und die wirkliche Durchführung des Beweises sorgte man durch Cautionen, die bald ähnlich dem juramentum calumniae in einem Voreide, bald auch in Bürgen oder Unterpfändern bestanden. Im Falle jener nicht zulässig erschien wegen der Beschaffenheit der Sache oder Person und letztere nicht zu erbringen waren, konnte auch die Bewachung, Inhaftnahme des Beweispflichtigen eintreten.

der vorait geschworen ist und er keine Eidbürgen hat, §. 25. wie im Ennser §. 12.: das Braunschweiger Recht aus dem 13. Jahrh. (Gengler S. 36 ff.) §. 91. lässt die Kreuzprobe in einer sonderbaren Art zu. §. 63. spricht vom heissen Eisen als einer Beweisart ohne Fälle zu bezeichnen. — Ueber die Aufhebung der Gottesurtheile in den böhmischen Ländern unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrh. s. Palacky Gesch. II. 2. S. 335 f.

[21] Beispiele bei Grimm R. A. S. 925., Majer S. 99 ff.

* Die verschiedenen Meinungen stellt zusammen in bündigster Weise Homeyer Richtst. S. 482 ff. dessen Ausführung S. 486—505 für das sächsische Recht erschöpfend ist. Dazu v. Bar a. a. O.

§. 135.

V. Das Ungehorsamsverfahren.

I. Regel ist von ältester bis auf die neueste Zeit, dass die Nichtbefolgung der ersten Ladung oder Nichteinhaltung eines Termins noch nicht als ungehorsam erscheinen lässt. Vielmehr gehörte dazu eine dreimalige Ladung, theilweise auch eine dreimalige Klage. Blieb der Beklagte zum ersten und zweitenmale aus ohne Ehehaften nachzuweisen, so verfiel er in eine Busse für den Richter, welcher sich auch zu Gunsten des Klägers den Ersatz von Schaden oder eine Busse zugesellen konnte. Liess er auch die letzte Frist verstreichen, so konnte der Kläger nach erfolgtem Beweise der rechten Ladung u. s. w. ihn des Ungehorsams beschuldigen und das Urtheil verlangen.

II. Die Folge war alsdann, dass der Ungehorsame für sachfällig erklärt wurde. Hierdurch hatte je nach der Natur der Sache der Behauptende seine Klage gewonnen, die Schuld des Beklagten bewiesen, das behauptete Verbrechen dargethan. Je nach den Umständen kam es alsdann zur Verfestung oder Aechtung des Beklagten, zur Freisprechung desselben, zur Sicherung des Beklagten, oder zur Vollstreckung der von dem Kläger gemachten Ansprüche.

III. Nichtbeantwortung des Beklagten oder Verlassen des angetretenen Beweises zog nach dem Antrage der Gegenpartei gleiche Folgen herbei.

IV. Mit diesen Strafen des Ungehorsams verband sich durchgehends noch die Busse für den Richter, Ersatz der Kosten für den Gegner.

§. 136.

VI. Das Urtheilfinden, Urtheilschelten.*

I. Auf die Bitte der Partei musste der Richter Urtheil fragen, die Beisitzer, Schöffen finden nach dem Rechte. Weigerung des Ur-

* Die Quellenbelege liegen im früheren. Dazu L. Sal. LVII. „Si quis rachineburgii in mallobergo sedentes dum causam inter duos discutiunt legem noluerint dicere, veni et dic ad illo qui cum causa prosequitur: „hic ego vos tangano ut legem dicatis secundum lege salica." Quod si ille legem dicere noluerint, septem de illis rachineburgiis collocato sole, malb. schodo hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 solvant. Quod si nec legem dicere voluerint nec ternos solidos fidem fecit, tunc solem illis collocatum 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si vero illi rachineburgii sunt et non secundum leges iudicaverunt, his contra quem

theilfindens zog Strafen nach sich. Jedoch war es von jeher zulässig, dass die Urtheiler, im Falle es ihnen nicht möglich war, sofort zu ant-

sententiam dederint causa sua agat et potuerit adprobaro quod non secundum legem iudicaverunt, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.“ L. Ripuar. LV. (enthält ähnliche Bestimmungen) LIX. 7. L. Bajuvar. II. c. 18. 19. über den bestochenen und irrenden Richter. Aehnlich L. Alam. Hloth. XLI. 2. 3. Cap. Pippini regis incert anni (Leg. I. p. 31) c. 7. „De justicia facienda, ut omnes iusticiam faciant, tam publici quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad palacium venerit pro causa sua, et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachemburgis, aut si causa sua ante comitem in mallo fuit ante rachemburgis, et hoc sustinere noluerit quod ipsi ei legitime iudicaverint; si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur. Et si maior persona fuerit, in regis arbitrio erit. Et si reclamaverit quod legem ei non iudicassent, tunc licenciam habeat ad palacium venire pro ipsa causa. Et si ipsis convincere potuerit quod legem ei non iudicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat. Et si comes vel rachemburgii eum convincere potuerint quod legem ei iudicassent. et ipse hoc recipere noluerit, hoc contra ipsos emendare faciat. Similiter de ecclesiasticis, si ad palatium venerint de eorum causa se reclamare super eorum seniore, vapulentur, nisi senior suus pro sua causa transmiserit.“ — Cap. Mantuanum a. 781. c. 3. 4. — Cap. Saxon. 797 c. 4., in Lege sal. mitt. 803. c. 10. „Si quis causam iudicatam repetere in mallo praesumpserit, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabiniis qui causam prius iudicaverunt, accipiat.“ Lang. 803 c. 23., Bajoaric. 803 c. 6. 7., in Theodonis villa II. c. 8. „De clamatoribus vel causedicis qui nec iuditium scabinorum adquiescere, nec blasfemare volunt, antiqua consuetudo servetur, id est ut in custodia recludantur donec unum e duobus fatiant. Et si ad palatium pro hac re postea reclamaverint et litteras detulerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur; sed cum custodia et cum ipsis litteris pariter ad palatium nostrum remittantur, ut ibi discutiantur sicut dignum est.“ — Ssp. I 18. 3.; II. 6. 4.; II. 12. §. 1—15. enthält die meisten Bestimmungen: II. 22. §. 1. III. 19; III. 30. 2., III 69. 2., III. 70. 1. Homeyer Richtst. Landr. S. 506—519., wo besonders auf die Eigenthümlichkeiten der Mark eingegangen ist, System des Lehnr. S. 622 ff. — Schwabensp. c. 96. 97. 364 W. — Brünner Recht bei Rössler S. XC. f, Prager bei Rössler S. LXXIV. fg. (Appellation an den König mit Frist von 14 Tagen, wenn er im Lande, 6 Wochen wenn er ausser Landes war; Schelten jeder Partei und den Schöffen gestattet), das von Iglau mit Verweisung auf verwandte bei Tomaschek a. a. O. S. 124., 221., 231. Wegen ihrer Eigenthümlichkeit mögen die folgenden Stellen des Brünner Schöffenbuchs (Rössler S. 280 fg.) Platz finden. Art. 613. „Quamvis usus et consuetudinis non minima sit auctoritas, nunquam tamen veritati aut legi praejudicat, nisi sit consuetudo rationabilis et legitime praescripta; talis enim praejudicat legi, et si ex hujusmodi consuetudine rationabili sententia lata fuerit, vigorem habet, nec poterit reclamari. Si autem ex consuetudine irrationabili feratur, licite poterit reclamari. 614. In sententiis proferendis non oportet, quod jurati omnia exprimant, quae eos movent, sed sufficit, quod talibus in eorum conscientia diligenter

worten, sich eine Zeit ausbaten zum Besprechen mit den anderen, ja auch ihre Unwissenheit (eidlich) erklärend das Urtheil ablehnten oder die Einholung von einem anderen Gerichte herbeiführten.

II. Die Form des Urtheilfindens war stets das Aussprechen durch einen aus den Schöffen bez. den umstehenden Dingpflichtigen (§§. 122—124.), entweder sofort in der Versammlung selbst auf Befragen des Vorsitzenden, wie in dem Gerichte des Königs und nach der Darstellung der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, oder nach vorheriger Berathung der Schöffen unter sich oder des Gefragten mit Leuten aus dem Umstande. Eine solche vorherige Berathung finden wir im 15. Jahrhundert als die Regel.

cribratis sententias pronuntient brevibus et planis verbis. 615. Si jurati sub expensis partium sententias ad examen suorum superiorum inducent, virtute juramenti sui, si partes petunt, fatebuntur, quod solum hoc faciant propter informationem justitiae et non ob causam aliam qualemcumque. 616. Jurati de Gewiczka proposuerunt in maniloquio. Quod cum unus concivium eorum haberet in Boskowicz placitare, et jurati sententiam quandam ratione diffinitionis Brunam ad consilium devolvissent una cum judice in quadam stuba se claudentes sententiam eandem secrete scribere, nec partes ad hoc recipere voluerunt. Quaerunt ergo, hoc utrum esset justum, et sunt instructi, quod juratis, quid omni justitia juraverunt licitum est hoc facere. Cum enim frequenter auditis partium allegationibus in judicio ad locum secretum pro invenienda sententia declinent partibus et judice coram judicio dimissis, quare non licet eis easdem allegationes etiam in absentia partium scribere, quando volunt; tamen, quia semper jurati cavere debent, ne reddantur suspecti, si partes petunt, sententiae coram ipsis et eorum prolocutoribus sunt scribendae. Judex vero, nisi sententia per eum ratione jurium et emendarum suarum sit quaesita, ad scripturam praedictam admitti non debet ut suspectus. Quando etiam judex sententias et emendas ejus tangentes ad audientiam deduci petit majorem, tunc scriptori in salario et juratis, qui ad diffinitores literas ducunt, de bursa propria satisfaciet in expensis. Sed de solutione expensarum aliarum sententiarum tenendum est, quod ipsas solvet in causa succumbens." Diese Stellen beweisen den entschiedenen Einfluss des canonischen Rechts. — Interessant ist über die Appellation von Dorfgerichten an die Stadt die Urk. von 1307 bei Seibertz n. 516. Vgl. noch die Articuli de juribus Civitatis Medebacensis um 1350 (bei Seibertz II. S. 383.). §. 13. „Item quicumque vult culpare injustam sententiam, debet non motis pedibus, deposito pileo, mitra, calcariis, gladio et manibus ante se compositis dicere: Sententiam illam contradico, quia magis justam exponam et tum proponere sententiam suam, nominando oppidum vel judicem a quo tenetur sententiam afferre, prestans super illa adducenda fidejussoriam vel pignoratitiam cautionem." Vgl. die Darstellung der §§. 115—119.

III. Hat einer das Urtheil gewiesen, seine Vulbort gegeben, so erlangt dasselbe Rechtskraft durch die entweder in lautem Rufen und Waffengeklirr kundgemachte allgemeine Billigung oder die besondere Zustimmung (vulbort) jedes einzelnen Schöffen, Beisitzers. Will einer von diesen oder aus dem Umstande die Vulbort bereden, so muss er ein besseres Urtheil finden. Welchem alsdann die Folge, Volge, der Mehren wird, das gilt. Kommt aber keine Mehrheit zu Stande, so wird der höhere Richter, oder ein anderer um eine Weisung, Oeffnung, angegangen.

IV. Will die Partei sich bei dem Urtheile nicht beruhigen, weil es nicht dem Rechte entspreche,[1] so muss sie es sofort, oder nach einzelnen Rechten im Mittelalter innerhalb einer bestimmten Frist, schelten. Hierdurch zieht sie die Sache an den König, ein höheres Gericht, einen Oberhof. Freventliches Schelten, welches durch das Unterliegen des Scheltenden erbracht wurde, zog eine Busse, auch wohl, besonders in älterer Zeit, andere Strafen nach sich.

V. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts wurde es besonders in den Städten Sitte, die Urtheile, ja überhaupt die wichtigsten Prozessakte in Bücher (Stadtbücher, Gerichtsbücher) einzutragen. Aus diesen wurden dann die auch schon in der fränkischen Zeit gebräuchlichen Urkunden über das Urtheil vom Gerichte ausgestellt.[2]

[1] Die stete Hervorhebung dieses Umstandes hebt jede Willkür der Schöffen auf. Ist es auch richtig, dass dieselben nicht über Thatsachen entscheiden, sondern das, was recht sein soll, aussprechen, so lässt sich dies doch nicht anders denken, als dass sie ihre Ueberzeugung auf Grund des ihnen bekannten oder von ihnen gefundenen Rechtssatzes für den vorliegenden Fall aussprechen, dass also doch die Entscheidung über den Rechtsfall ein legitimum judicium sein musste. Ich sehe das Wesentliche darin, dass das Recht (Gesetz) das Urtheil gesprochen, die Partei durch ihren Beweis sich einen Anspruch auf das Recht zuerkannt hat und das Urtheil ihr deshalb dies gibt. Vgl. Siegel S. 148 u. 154. n. 6.

[2] Homeyer Die Stadtbücher des Mittelalters, insbes. das Stadtb. von Quedlinburg, Berlin 1860. 4. — Interessant ist Brünner Schöffenbuch art. 427. (Rössler S. 197.), „Antiqua consuetudo civitatum habet: Quod quidcumque coram judicio obtinetur, et in tabulis judiciariis signatur, hoc ante proximum futurum peremptorium judicium, vel per impignorationem vel modum alium, si expeditum non fuerit, de cetero caret robore firmitatis, nisi per scriptorem civitatis in librum, ubi census et alia notantur acta, per obtentorem de scitu juratorum scribi fuerit procuratum. Sic sententiatum est consilio juratorum.“

§. 137.

VII. Die Vollstreckung.

I. Die Ausführung eines Urtheils in einer peinlichen Sache wurde durch eigens hierzu bestellte Personen besorgt.[1] Ging das Urtheil auf eine Geldstrafe, so blieb deren Beitreibung dem Kläger überlassen.

II. Bei Verurtheilungen um Schuld war es Sitte, dass der Beklagte dem Kläger ein Schuldbekenntniss ausstellte oder die Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bez. an einem festgesetzten Tage zu leisten gelobte. Hielt er dies nicht, so kam es in genau vorgeschriebenen Formen zur Pfändung durch den Grafen, im Falle der Vermögenslosigkeit auch zur Festnahme der Person. Diese Folge trat auch in älterer Zeit ein bei fortgesetzter Weigerung. Auch die Aechtung konnte erfolgen. Die Rechte des Mittelalters gehen auf dieser Grundlage sehr auseinander.[2]

[1] Waitz Gesch. d. Verf. II. S. 329. 434. (lictores, custodes carceris, carnifices), Walter R.G. §. 719. — Ein eigenthümliches Mittel hat Cap. Saxon. 797 c. 8. „De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam, aut qualibet malivola cupiditate; excepto si talis fuerit rebellis qui iustitiam facere noluerit, et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra iustitiam reddat, venire dispexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa incendatur, tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta conponat." Das Vorkommen dieses Niederreissens und Verbrennens der Häuser des Verurtheilten im 12. Jahrh. in Flandern zeigt Warnkönig Flandrische Rechtsgeschichte III. S. 322 ff. Dasselbe kennt das Soester Stadtr. v. 1120 §. 20, wenn der Verurtheilte flüchtig war; die Schrae von 1350 Art. 17 hat die blosse Verbannung. Andere Mittel waren allgemein die Proscriptio und Confiscatio; letztere kam meist im 13. Jahrhundert ab.

[2] Grimm R.A. S. 866 fg. L. Sal. L. LI. LVI. Nov. 19., die mehrfach citirten Cap. Chilperici, Lex. Rip. XXXII. LI.; Cap. Paderbr. de part. Sax. 785. c. 25. 27., Ticin. 801 c. 13., Cap. Lang. 803 c. 19, Bajoar. 803 c. 6. — Sachsp. I. 53. §. 3. „Sve gewedde unde bute nicht ne gift to rechten dagen, de vrone bode sal en dar vore panden, unde sal it to hant utsetten oder verkopen vor de scult. Nicht ne mut ok de vrone bode panden, he ne werde mit ordelen dar to gewunnen." I. 70. §. 2. (Pfändung des Nichtdingpflichtigen und abwesenden Schuldners) II. 5. §. 2. „Over virteinnacht sal man scult gelden, de man vor gerichte gewint, gewedde over ses weken; bute na me gewedde over virteinacht. Wint aver de man sine bute er deme gewedde, man sal se lesten over ses weken, unde it gewedde dar na over virteinacht. To des huse sal man't gelden, deme man't scüldich

III. War ein liegendes Gut gewonnen oder ein Recht auf ein solches, das zur Ausübung den Besitz voraussetzt,[3] so bestand die zwangsweise Vollstreckung eventuell in dem Einweisen durch den Richter.[4]

is, bi sunnen schine, of he hus binnen deme gerichte hevet, oder to des richteres nesten hus, of jene dar ungehuset is.“ II. 11. §. 2. (Verlust der Schuld, wenn der Kläger die Eidesleistung nicht will, oder zu ihr nicht erscheint) 3. „Svenne man aver penninge oder silver gelden sal, ne wardet he des to me rechten dage nicht oder ne annamet he's nicht, he ne hevet dar mede sin gelt nicht verloren. Hadde he ok jeneme gelovet dar vore in to ridene, he is des inridenes ledich, unde nicht des geldes noch der scult, dar he vore inriden solde.“ II. 41. (Execution richterl. geweddes). III. 39. §. 1. 2. „Sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden nicht ne mach noch burgen setten, de richtere sal ime den man antwerden vor dat gelt, den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide. Wil he ine spannen mit ener helden, dat mach he dun, anderes ne sal he ine nicht pinen. — Let he ine oder untlopt he ime, dar mede n'is he des geldes nicht ledich, die wile he ime nicht vergulden ne hevet, unde he dat nicht vulbringen ne kam, so is he immer sin pand vor dat gelt.“ Schwabsp. c. 66. W. „Swer buoze noch gewette niht engît ze rehten tagen, der vrônbote sol in phenden, unde sol ez ze hand versezen oder verkoufen, ob er ein gast ist dem die phenninge sullen. unde ist er niht ein gast, man sol daz phant behalden siben tage. der ez danne niht loeset, sô sol manz verkoufen oder versezen. Man sol dehein phant an die juden sezen, wan mit jenes willen, des ez dâ ist; ern habez danne gedinget.“ c. 175 nach W. c. 249—252 W. — Die Stadtrechte stehen auf demselben Standpunkte. Z. B. Iglauer art. 37. (Tomaschek S. 233., der Nachweise aus anderen gibt: „Ist, das ainer dem andern ym gerichte umb seine schult begreiffet, und hat nicht, wovon er gelde, und wil denn der im geparget hat nicht enparen, der richter schol yn mit seiner hant dem geben, der ym gepargt, und also schol er yn halden weder in kelde weder in hieze yn aym hanteysen und schol yn speisen mit aynem virteil ayns protes, dacz kawft ist umb ainen haller, und mit aynem pecher wassers. Ist aber, das er dewpleich entrinnet, wo yn danne der schult herre begriffet, da mak er yn gefangen halden mit des richters wissen.“ Prager Statutarrecht (Rössler S. 48.) art. 68. de debitoribus. „. . . Welcher man aber helt und layst als sein prief lauten, di weil er das beweisen mak mit seinem gut, das des als wil ist, das er houptgout und schaden verrichten mag, di weil sol man in nicht hoher treiben.“ 78. Stat. v. Aug. 1359. Rössler S. 51. Bis Und ob ist es nur eine ausführlichere Fixirung von 68.: „Wir . . richter . . . und dy ander unser eydgenoss gesworn purger der stat ze Prage bekennen, das wir mit den eltisten von der stat zu Prage haben das zu eim recht gefunden, wen ein man dem ander ein gelt schuldig ist und nicht mag noch en hat zu gelten, so sol man in, dem er schuldig ist, bey der hant antworten, und wen das geschiehet, so sol er in halten noch kalt noch warm, aber in kein fessern, noch in keinen panten, und sol im nor wasser und prot zessen geben, es wer den das er im icht mer von gnaden geben wolt, oder ob er gestaten wolt, das im sein freunt icht mer geben, das stet zu im. Entrint er aber aus der fanknuss,

§. 138.

Umbildung des Gerichtsverfahrens durch Aufnahme des fremden Rechts.

I. Während des ganzen Mittelalters ging neben dem Verfahren in den mannigfaltigen weltlichen Gerichten das in den geistlichen Gerichten seinen Gang.[1] Ihm fielen, jedoch nicht überall in gleichem Umfange, ausser den kirchlichen Sachen eine Menge von bürgerlichen und

so soll man in echten auf das host recht; stirbt er aber in der selb fanknuss, der, der in helt, soll dar umb nyemant antworten. Und ob einer eim Jud schuldig wer und im nicht zu gelten hett, so sol der Jud ein ersamen christen haben, der im sein schuldigen halt in aller der weis, als da vorgeschriben stet." 79. (Der Geständige muss dem Gast in 14 Tagen zahlen.) Sehr ausführlich ist das Brünner Recht, Cap. de debitis bei Rössler S. 83—90, das über Pfändung und Schuldhaft genaue Bestimmungen enthält. Sehr ausführlich und genau war das flandrische Recht. Vgl. Warnkönig III. S. 312 ff. Näheres im Privatrechte Kap. III. num. IV.

[3] Marculfi form. append. 7. notitia de terra evindicata (Walter Corp. iur. germ. III. p. 346.).

[4] Sachsp. I. 70. §. 1. „Hervet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen unde sal is ine geweldgen; dar ne mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe'n bilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan unde to nesten dren dingen of man dar up klaget." III. 82. §. 2. „Svie en gut enem anderen gift unde let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde, unde wert jene von gerichtes halven dar in gewiset; jene die de gewere hevet mut die inwisunge wol wederspreken und jenen utwisen deste he't voresta to'me nesten utgelegedeme dinge wende; en man n'is nicht plichtlich sine were to rumene, he ne werde dar umme beklaget unde vorgeladet; wert jeneme de were denne erdelt, unde wiset man ine denne dar in von gerichtes halven, so ne mut man ine nicht utwisen, man ne du't mit ordelen." III. 83. I. „Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten" Schwabsp. c. 65. 358. W. u. a. Die Parallelstellen der späteren sächs. Rechtsbücher s. bei Homeyer in seiner Ausgabe zu den citirten Art. des Sachsp. — Brünner Schöffenbuch art. 407 (Rössler S. 187.): „Judex etiam tenetur sententias a juratis prolatas exequi reverenter, ut, si accusatori res immobilis fuerit adjudicata, ipsum mittat in possessionem rei ejusdem, in ea ipsum viriliter manutenendo; quia non sufficit quem mittere in possessionem, nisi in eam missus tueatur. Si autem res sit mobilis, ipsam actori cum effectu praecipiat praesentari. Sed si reus a petitione actoris fuerit per sententiam absolutus, ex tunc ipsum judex in jure suo similiter tueatur, actori super eo perpetuum silentium imponendo."

[1] Meine Quellen des Kirchenrechts (Allg. kath. Kirchenr. I. Bd.) S. 388 f. 306 ff. und mein System des Kirchenr. (Bd. II.) S. 377—389. 405—415.

peinlichen Rechtssachen zu, welche keineswegs kirchlicher Natur sind. Das Verfahren, welches man in diesen geistlichen Gerichten anwandte, war in Civilsachen ein Prozess, der auf römischem Rechte gebaut durch die Theorie besonders der Schule zu Bologna und die Praktiker des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem germanischen Rechte vielfache Elemente aufgenommen und allmälig alle jene Punkte abgestreift hatte, welche mit der römischen Staats- und Gerichts-Verfassung im Zusammenhange standen. Es war ein Prozess entstanden, der im Ganzen[2] die auf nationalen Anschauungen ruhenden Sätze abgestreift und rein logische Sätze hingestellt hatte, welche die Entscheidung des Richters herbeiführten. Damit war von selbst das Beweisrecht zu einer Beweispflicht geworden, soweit der Gegner nicht anerkannte. Es hatte sich so der Beweis als eine Pflicht des Behauptenden hingestellt. Hiermit hing zusammen, dass die Beweismittel keine der einen Partei allein gehörigen Mittel waren, um ihren Anspruch über den Gegner zu gewinnen, sondern objective Momente, aus welchen der Richter auf die Begründetheit oder Unzulässigkeit des Anspruches schloss. Sie waren von selbst hierdurch gemeinsam. Auch war es nothwendig die Thatsache, welche zu erweisen war, nicht das Recht; dies zu wissen und nach den logischen Beweisregeln auf die Thatsachen anzuwenden, ist die Pflicht und Aufgabe des Richters. In der kirchlichen Verfassung lag weiter von selbst gegeben, dass der Richter, wenn wir unter ihm den Inhaber der Gerichtsbarkeit verstehen, die Rechtsprechung hatte, nicht aber, dass Urtheiler das Recht fanden. Es waren die Bischöfe, ihre Officiale u. s. w., welche urtheilten. Die von jeher in der Kirche gebräuchliche Feststellung aller Verhältnisse führte auch im Verfahren zur schriftlichen Fixirung aller Akte. Hierzu trug noch bei einerseits der aus dem römischen Rechte in seinen Grundzügen entlehnte Gebrauch der schriftlichen Klage, welcher mit der schriftlichen Feststellung um so nothwendiger wurde, als bereits in den ersten drei Jahrhunderten die Zulässigkeit der Berufung von den Urtheilen der Bischöfe an die Provinzialsynoden (Metropoliten) und auch an den Papst eine feste Aus-

[2] Einzelnes erhielt sich auch im Civilverfahren, in Rom selbst bis auf die neueste Zeit, z. B. das jusjurandum cum septima manu und der Eid der Parteien bei der Nullitätsklage wegen Impotenz (mein Handb. des kath. Eherechts, Giessen 1855. S. 99 ff.; dies hat der österr. kirchl. Eheprocess mit Recht aufgegeben; ich habe aber im Ehegerichte auf Weisung der Congr. Concilii im J. 1868 noch solche Eide bei einer disp. a. matr. rato non cons. abnehmen müssen), die Zulässigkeit der Verwandten als Zeugen in Ehesachen (mein Eheproc. S. 169 f. u. A.).

bildung erlangte. So bildete sich ein kirchlicher Prozess, dessen Durchführung von Anstellung der Klage bis zum Urtheile in Schriftsätzen sich bewegte. Der Beweis bestand in aktenmässiger Feststellung aller Thatsachen, welche nach dem richterlichen Urtheile für die Entscheidung erheblich schienen, durch die von den Parteien beigebrachten Beweismittel (Urkunden, Zeugenaussagen, Augenschein, Gerichtszeugniss, Geständniss, Eid), deren Anwendung der Richter vornahm.

II. In peinlichen Rechtssachen hatte das Verfahren bis ins 13. Jahrhundert hinein einen doppelten Charakter, indem einerseits die Anklage auf der römisch-rechtlichen Grundlage mit dem hierauf beruhenden Processe in Anwendung blieb, andererseits schon früh die Pflicht der Kirche zur Erforschung der gegen christliche Sitte verstossenden Handlungen hervorgehoben und gehandhabt wurde.[3] Bis ins zwölfte Jahrhundert war das peinliche Verfahren dem vor den weltlichen Gerichten noch ziemlich ähnlich. Seitdem nahm es aber in Folge des Abwerfens mancher Sätze und Formen, welche auf germanischer Sitte und Anschauung ruheten, und der Aufnahme einer Beweistheorie, welche auch hier auf Feststellung der Thatsachen ging, um dem Richter für sein auf diese zu gründendes Urtheil ein festes Substrat zu geben, allmälig einen ganz anderen Charakter an. Dies war um so mehr der Fall, als die Bedeutung gewisser Vergehen für die Kirche wie überhaupt die Gesellschaft, nemlich der Häresie und der damit zusammenhängenden, dahin führte, die Untersuchung von Amtswegen sowie die Erforschung der Wahrheit durch den Richter aufzunehmen.[4] Blieben daneben auch die Anklage sowie andere Formen bestehen, so legte man doch allmälig auf die amtliche Feststellung das Hauptgewicht, so dass aller Criminalprozess materiell zum Inquisitionsprozesse wurde, obgleich bis auf die neueste Zeit der Erfolg, die Zuerkennung von Strafen, nach der Veranlassung des Verfahrens eine sehr verschiedene blieb. Da-

[3] In den Sendgerichten. Es ist gewiss richtig, wie von Vielen bemerkt ist, dass die Vehmgerichte aus den Sendgerichten die öffentliche Anklage hernahmen. Aus letzteren und den alten placita legalia erhielten sich noch Rügegerichte unter dem Namen stille Wahrheiten, souveraine Waerheden, generalis veritas, in Flandern. Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. III. S. 332 ff. Ebenso in Frankreich die franches, communes verités. Auch in Deutschland kommen sie, abgesehen von Westfalen, noch bis ins 18. Jahrhundert vor.

[4] Ueber die Geschichte des Inquisitionsprozesses vgl. F. A. Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschwornen-Gerichte, Leipzig 1827.

mit aber stand die Nothwendigkeit der schriftlichen Procedur in inniger Verbindung, weil einmal in der Kirche überhaupt keine stehenden placita sind,[5] für die Erforschung der Wahrheit sodann manche Akte erforderlich werden, die nur allmälig und selbst heimlich d. h. nicht öffentlich vorgenommen werden müssen.

III. Dieser kirchliche canonisch-römische Prozess wurde auf den Universitäten gelehrt, in zahlreichen Werken bearbeitet; er lag in dem kirchlichen Gesetzbuche (Corpus juris canonici), während der germanische Prozess durch das ganze Mittelalter auf den Universitäten vollständig ignorirt wurde. Mit den oben dargestellten (§§. 90. 102 ff. 120. 121.) Umänderungen und der Aufnahme des fremden Rechts erfolgte mehr und mehr auch die Aufnahme des fremden Prozesses. Dieser war einmal schon durch die Glosse zum Sachsenspiegel und die Rechtsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts (§. 64 ff.) bekannter geworden und hatte dem deutschen Rechte manchen Satz abgetreten. Hierzu kam, dass seit dem 13. Jahrhundert viele bis dahin der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gegenstände den weltlichen Gerichten zufielen, wobei es kein Wunder nimmt, dass man die bisher angewandten Formen beibehielt. Je mehr sodann gelehrte Juristen aufkamen, desto grösseren Einfluss erlangte das fremde Recht. Am Frühesten vollzog sich dessen Aufnahme auf dem Gebiete des Criminalrechts mit dem Abwerfen der alten Beweisformen (Gottesurtheile, Reinigungseid) und der Annahme des untersuchenden Prinzips, sowie neuer Mittel zur Feststellung der Wahrheit (Abhörung von Zeugen, welche der Richter aussucht, vor Allem aber die Tortur). Auf dem Gebiete des Civilverfahrens erhielt sich zwar das alte Recht länger. Mit der gänzlichen Umänderung der Gerichtsverfassung und der Aufnahme des fremden Rechts drang aber auch für dieses der fremde Prozess ein. Die dem Reichskammergerichte gegebene Ordnung beruhet ebenso als die Halsgerichtsordnung auf dem fremden Prozessrechte; beide haben bewirkt, dass dieses nunmehr in allen Territorien für die Obergerichte wie auch die ordentlichen Landgerichte aufkam (§. 124.), was die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts beweisen. Vereinzelt erhielt sich allerdings das alte Verfahren bis ins 18., selbst in den Anfang des 19. Jahrhunderts, besonders in den

[5] Die kirchlichen Rügegerichte (nota 3.) sind für die spätere Zeit auf die Bildung des Rechts ohne besonderen Einfluss. Die Bildung der Schwurgerichte (vgl. §. 129 Note *) gehört nicht in die deutsche Rechtsgeschichte, wohl in die Geschichte des Strafrechts.

Resten der Vehmgerichte und in einigen Arten von Gerichten für gewisse ländliche Angelegenheiten.

IV. Die Folge dieser Aufnahme des fremden Rechts war im 15. und theilweise 16. Jahrhundert ein Verfahren, das gemischt war, bestehend aus deutschen und römisch-canonischen Sätzen und Instituten. In Praxis und Theorie siegte aber letzteres Recht und es bildete sich in Civil- und Strafsachen ein rein schriftliches Verfahren aus. Erst in der neuesten Zeit ist mit dem wiedererwachten öffentlichen Leben auch das Streben nach mündlichem und öffentlichem Verfahren rege geworden. Dasselbe hat im Strafprocesse bis zu einem gewissen Grade fast überall seine Befriedigung erlangt, ohne dass aber damit zugleich allenthalben die Beweisführung sich wesentlich geändert hat: im Civilprozesse ist hingegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur in einzelnen Staaten durchgeführt, wobei man jedoch mit Recht die logische Beweistheorie des fremden Rechts behalten hat.

DRITTES BUCH.

Geschichte des Privatrechts.*

Erstes Kapitel.

§. 139.

I. Ueberblick über die historische Entwicklung.

I. Die Aufgabe des Rechts für die menschliche Gesellschaft bringt nothwendig eine Wechselbeziehung der Stellungen der Einzelnen als Glieder einer Gemeinde und eines Staates hervor, indem die fast unerlässliche Berührung jedes Einzelnen mit Anderen auf jedem Schritte des Lebens getragen werden muss durch eine Ordnung, deren Festigkeit vom Einzelwillen unabhängig ist. Ob aber die Stellung des Individuum in höherem oder niedrigerem Grade bedingt und getragen werde von seiner Berechtigung zur Mitleitung der ganzen Gesellschaft innerhalb eines Volkes, eines Landes, das hängt von dem Charakter des Volkes, der Nationalität, von seiner Geschichte und der Gestalt ab, welche auf dieser Grundlage die gesellschaftliche Ordnung annahm.

Für das deutsche Volk lehrt die Geschichte, dass anfänglich die Rechtsfähigkeit überhaupt durch die Nationalität bedingt war. Das Recht ist ein angestammtes, angeborenes; wessen Nation als solche aner-

* Jul. Weiske Grundzüge des teutsch. Privatr. nach dem Sachsensp. mit Berücks. u. Vergleich. des Schwabensp., verm. Ssp. u. sächs. Weichb., Leipzig 1826. Jul. v. Gosen Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte, Heidelberg 1866. Belege für die Geschichte der Privatrechtsinstitute wie deren heutige Gestaltung gibt in sehr reichhaltigem Maasse der ausgezeichnete „Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehn- und Handelsrechts nebst beigefügten Quellen von Wilh. Theod. Kraut, 5. Aufl. Berlin 1872. (Erste 1829 bis 4. in Göttingen).

kannt war, der lebte auch in der Regel nach deren Rechte, wo er immer sich aufhielt. Hierdurch erscheint äusserlich das Recht als ein um das Individuum gezogener Kreis von Befugnissen, als die Sphäre seines subjectiven Willens. So lange die nationale Verbindung blieb, war von selbst die individuelle Rechtsfähigkeit verbunden mit der öffentlichen; wer nicht als Glied der herrschenden Nation anerkannt war, konnte nur rechtliche Befugnisse haben, wenn er durch ein Glied derselben, durch eine fremde Persönlichkeit gedeckt war. Solche Rechte fanden ihren Schutz darin, dass sie dem einzelnen Dritten wie dem Volke gegenüber als Recht des vertretenden Herrn erschienen.

II. Mit dem Fortfalle der ausschliesslichen nationalen Staatsverbindung, mit der Zusammenschmelzung verschiedener gentes zu einem neuen Volke und mit der Bildung einer Ordnung im fränkischen Reiche, welche sich auf fremde Nationen erstreckte, änderte sich nothwendig das frühere Princip. Neben die aus der Nation erwachsene Rechtsordnung, das Herkommen, die von der Nation ausgehende lex, das pactum (pactus) der gleicherweise befugten Volksgenossen, trat die mit voller Kraft ausgerüstete, vom Volke angenommene Ordnung des Königs. In dem Stammeslande hatte sich allmälig das Gebiet der Geltung des Stammesrechts abgeschlossen. Denn trug auch der Einzelne sein Recht mit sich, so musste gleichwohl, weil die aus einem Lande stammenden Personen ihr Leben thatsächlich im Lande so sehr vollbringen, dass die Wenigen, welche sich dauernd oder zeitweilig ausserhalb befinden, nicht in Betracht kommen, nach und nach Stammesrecht und Landesrecht zusammenfallen. Diese Entwicklung ist erst vollständig in der Neuzeit eingetreten. Aber trotzdem wurde schon in der fränkischen Zeit der Keim gelegt, aus welchem die Umbildung des älteren Princips hervorging. Hatte zweifelsohne in der älteren Zeit jeder Nationale seine Vollberechtigung, so trat dies Merkmal mit der Bildung von Ständen in den Hintergrund. Von ihnen hing im Mittelalter das Mass der Berechtigung in Sachen der allgemeinen Ordnung ab. Aus dem Stammesrechte wurde ein Geburts-, Standes-Recht. Es trennte sich das Recht des Mittelalters in ein Land-, Lehen-, Stadt-, Hofesrecht u. s. w. Die Bildung der Stände (§§. 52 ff., 83 ff.) war gerade so erfolgt, dass einzelne Personen als ihre Rechte Befugnisse erworben hatten, welche in älterer Zeit Allen, später dem Könige als Haupte Aller zukamen, Andere hingegen aus dem Besitze selbiger Rechte verdrängt wurden oder sie nur in einem veränderten Sinne ausübten. Eine der Grundlagen dieser Umgestaltung war ein Object des Einzelnwillens, der in die

Sphäre des Privatrechts fallende Grundbesitz. Mit ihm verband sich eine Menge von Rechten und Pflichten, welche in ihrer Quelle öffentlicher Natur waren. Er bildete in der Gestalt des feudum das Band zwischen der königlichen Gewalt und den Fürsten, zwischen diesen und der bevorrechteten Klasse der Unterthanen, und liess bis ins 17. Jahrhundert unbedingt, ja selbst bis tief ins achtzehnte hinein die Staatsgewalt als ein patrimoniales Recht erscheinen. Dies führte zu vielfachen Erweiterungen und Beschränkungen des Rechts am Grund und Boden je nach dem Stande des Besitzers. Dass aber der Grundbesitz eine solche Rolle im Mittelalter spielte, erklärt sich wieder aus der Bedeutung, welche ihm für die Stellung des Individuums innerhalb der Gemeinde schon in der ältesten Zeit beiwohnte. Hieraus begreift sich auch, dass der Erwerb von Grund und Boden als ein die Gesammtheit angehendes Geschäft erscheint und mit anderen auf die rechtliche Stellung Einfluss übenden Akten eine Publicität annahm, welche sich überhaupt auf alle dinglichen Rechte erstreckte und im heutigen Rechte erhalten hat, obgleich die historischen Gründe durch andere ersetzt sind. Die ständische Gliederung der Gesellschaft erzeugte Rechtsformen auf Gebieten, die an sich als rein natürliche Grundlage von dem Wandel politischer Zustände unabhängig sind. Dahin gehört die Ausschliessung der Ehe zwischen Ungenossen beziehentlich der Verlust von Rechten in einer solchen nach älterem, die Missheirath nach späterem Rechte. Das Vorwiegen des öffentlichen Rechts führte im Erbrechte zu dem Zurücktreten der Weiber hinter den Männern, zur Vormundschaft über das weibliche Geschlecht, zur Pflicht des Richters, aller der Selbstvertretung unfähigen Personen Vormund zu sein u. dgl. m. Im Zusammenhange hiermit steht die Abhängigkeit der Rechte von der Mitgliedschaft der einen Kirche, an deren Stelle seit dem 16. Jahrhundert die Eigenschaft eines Bekenners der drei im Reiche anerkannten Religionen trat.

III. So bietet das Mittelalter die Erscheinung eines vielfach verschiedenen Privatrechts, welche auch im jetzigen Rechte noch mehrfache Spuren zurückgelassen hat. Erst als mit dem Falle der alten Standesverschiedenheiten an die Stelle des Lehnsstaates der moderne Staatsbegriff der öffentlichen Gewalt über die Einwohner des Territoriums als Folge der Angehörigkeit an dieses getreten und das Erforderniss der bestimmten Kirchlichkeit fortgefallen war, konnte sich das Privatrecht im Ganzen und Einzelnen zu einem allgemeinen der Staatseinwohner herausbilden. Von dieser Entwicklung war aber nur ein Schritt bis zu

jener, die sich in dem einen Lande bereits vollzogen, im anderen im Werden ist, in allen aber mehr oder minder deutlich vorbereitet, wonach die Privatrechtsfähigkeit, sobald die natürlichen Bedingungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit vorliegen, nach dem allgemeinen Rechte unbedingt Jedem zusteht, zugleich aber grundsätzlich die öffentliche Rechtsfähigkeit als Ausfluss der ungeschmälerten Staatsbürgerschaft erscheint. Zwar gibt es noch einzelne Erweiterungen und im Vergleiche zu diesen relative Minderungen. Solche erscheinen aber nur bei einzelnen Klassen und in einzelnen Ländern als Ausfluss der historischen Stellung der betreffenden Klassen und Individuen, im Ganzen hingegen lediglich als Folge von rein gesetzlichen Bestimmungen, deren Grund bald in einem Sträuben gegen die Gleichmachung aller Stände, bald in reinen Nützlichkeitsrücksichten oder darin ruhet, dass die absolut gleiche Theilnahme Aller an der Leitung des Staats in Wirklichkeit undurchführbar ist und nach Lehre der Geschichte zur Selbstauflösung oder zum Despotismus führt.

IV. Mit der engen Verbindung zwischen öffentlichem und Privatrechte hängt der Reichthum an Rechtsformen zusammen, welchen das deutsche Recht auf dem Gebiete des Eigenthums am Grund und Boden, im ehelichen Güter- und Erbrechte im Gegensatze zu der geringen Ausbildung anderer Theile des Privatrechts darbietet. Denn so lange das öffentliche Rechtsleben als hervorstechender Zug des deutschen Geistes blieb, war die Stabilität aller Verhältnisse eine nothwendige, das Zurücktreten des Verkehrsrechtes eine selbstverständliche Folge. Letzteres beginnt deshalb auch nur dort sich zu bilden, wo die gleiche Lage Aller und mit ihr die aus dem Charakter der Stadt sich ergebende gleichmässigere Lebensweise und Beschäftigung zum Verkehre in loseren, im Augenblicke zu knüpfenden und zu lösenden Verhältnissen drängte, in den Städten. Was auf dem Lande die mit Grund und Boden zusammenhängenden Rechte und Pflichten leisteten, mussten in den Städten die Verträge ersetzen. Mit der Umänderung der alten Verhältnisse und dem gänzlich veränderten Charakter der Städte trat dies Bedürfniss für alle Klassen des Volkes ein; in der neuesten Zeit wurde dasselbe durch die Entlastung von Grund und Boden ein unbedingtes. Mit dieser Entwicklung ging gleichen Schritt die Erweiterung des Gebiets der Forderungsrechte, welchem die vorzugsweise auf diesem vermittelte Aufnahme des fremden Rechts lange Zeit genügte, bis sich auf Grund der gänzlich veränderten sozialen Zustände sowie der Ausbildung der modernen Industrie neue und der Art eingreifende Verkehrsformen bildeten,

dass das jetzige Obligationenrecht einen Reichthum zeigt, gegen den das römische Recht verschwindet, so sehr auch dessen Sätze wegen ihrer inneren Richtigkeit und juristischen Vollendung die ewige Basis bleiben werden.

V. Das Resultat der Geschichte ist, dass der Besitz der vollen privaten Rechtsfähigkeit durch die öffentliche Stellung des Individuums nicht mehr bedingt ist, die Privatrechte gleich allen anderen Rechten lediglich unter der Herrschaft des Gesetzes stehen.

II. Die Grundlagen.

§. 140.

a. Die Freiheit.

I. Die Freiheit erscheint von jeher als Grundlage und Bedingung der Fähigkeit zum Haben und Ueben aller Rechte, welche der Einzelne im individuellen Kreise der Familie, innerhalb seines Hauses und Hofes, im vermögensrechtlichen Verkehre mit allen übrigen Individuen erwerben kann. Wer darum in Unfreiheit sich befand, entbehrte anfänglich als Person dieser Fähigkeit vollends. Insoweit zwischen der Vollfreiheit und Knechtschaft Mittelstufen lagen, fand sich auch die theilweise Fähigkeit in privatrechtlicher Beziehung.

II. Als die öffentlichen Rechte nicht mehr allein von der blossen Freiheit getragen und bedingt wurden in Folge des Zurücktretens der Freiheit im alten Sinne und ihrer Umbildung durch die mittelalterlichen Stände, gab die alte Freiheit allein nicht mehr die volle Rechtsfähigkeit. Denn alle Rechte, welche einen höheren Stand voraussetzten, hatte ohne diesen der blosse Freie nicht; zugleich verlor er damit die Fähigkeit zum Erwerbe solcher Privatrechte, mit denen jene verknüpft waren. Der Gemeinfreie des Mittelalters konnte weder Reichslehen noch Ritterlehen erwerben. An die Stelle der alten Freiheit war die der Reichsunmittelbaren getreten; zu dieser gesellte sich ungeachtet des Dienstverhältnisses eine zweite, welche dem Ritter- und Ministerialenstande beiwohnte. So war es nicht mehr die private Unabhängigkeit, welche die Freiheit bestimmte. Gleichwohl hat auch seitdem die zwar begrifflich umgestaltete Freiheit die frühere Wirkung, so dass im Ganzen der schlichte freie Landmann gegenüber dem Adel und Bürgerstande zurücktrat, und mit den Unfreien auch in ein Verhältniss der Abhängigkeit kam, welches ein privates war, insoweit es einem Anderen als dem Landesherrn unter-

warf, ein öffentliches, insofern die Rechte des Herrn in ihrer Grundlage keine reinen Privatrechte bildeten.

III. Erst von da ab, wo die Uebung obrigkeitlicher Rechte durch Unterthanen besonders als Ausfluss des Grundbesitzes gefallen ist, hat sich wieder die gemeine Freiheit in den Vordergrund gestellt. Ihr Begriff war jedoch dadurch von dem der älteren und mittleren verschieden, dass nunmehr als frei erschien, wer nur dem Gesetze und der Staatsgewalt unterstand, so dass jede persönliche Verpflichtung gegenüber Dritten nur auf dem Willen der Person oder einem vom Gesetze anerkannten Rechtsgrunde beruhen konnte. Diese Freiheit Aller war die Folge der neueren Rechtsentwicklung.

IV. Der Einfluss der Freiheit zeigt sich im Privatrechte zunächst rücksischtlich der ganzen Stellung des Individuums (§§. 141. 142.), sodann am Meisten bei jenen Verhältnissen, welche als Grundlage der Rechtsstellung erscheinen (Ehe, Erbrecht) oder im deutschen Rechte zusammenhingen mit der öffentlichen Rechtsfähigkeit (Grundeigenthum), am Geringsten dort, wo der individuelle Wille die Quelle des Rechts wird (Forderungsrechte, Verträge). Die Modifikationen der Freiheit haben zur Bildung zahlreicher Rechtsformen geführt (Lehen, Lasten des Grund und Bodens u. dgl.). Ebenso hat die von der Freiheit abhängige politische Stellung, die Befugniss und Fähigkeit zur vollen eigenen Rechtsvertretung mannigfaltige Erscheinungen und Formen (Vormundschaft über Weiber, Ausschluss derselben von der Erbfolge u. dgl.) hervorgerufen. Im Zusammenhange hiermit stehen die Rechtssätze und Rechtsinstitute, welche sämmtlich mehr oder minder dahin zielen, die vermögensrechtliche Grundlage für die Stellung der Familie und deren Glieder im Staate zu sichern (Rechte der Erben am Gute des Lebenden, Erbverzichte von Töchtern, Stammgut, Familienfideicommisse, manche Retractrechte).

V. So entschieden auch der Zusammenhang des Privatrechts mit dem öffentlichen sich in der Geschichte des deutschen Rechts ausprägt, zeigt sich doch auch hier wie allerwärts, dass politische Neubildungen nicht sofort auf das Privatrecht gestaltend einwirken, vielmehr die Bildung des letzteren eine stätigere ist. Wir finden, dass manche Institute erst dann fielen, als ihre Basis bereits so lange entschwunden war, dass sie in der That dem oberflächlichen Beobachter als eine reine Anomalie auffallen mussten. Manche haben sich nur geändert, obwohl ihre Grundlage längst zerstört ist, manche sind erst in der neuesten Zeit durch Akte der Gesetzgebung mit Gewalt aufgehoben,

manche endlich haben sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten und constatiren die Scheide von Zeiten, deren eine verschwundene Hälfte in der Gliederung der menschlichen Gesellschaft nach Ständen eine göttliche Ordnung und in ihr das Heil sah, indem sie deren Gegengewicht und gemeinsames Interesse als wirksamen Gegendruck gegen die zerstörenden Mächte betrachtete, deren andere gegenwärtige in der völligen Gleichheit Aller im Sinne der Gleichmachung jeden socialen Unterschied des rechtlichen Einflusses zu entkleiden und hierdurch zu verwischen trachtend nur jene Unterschiede anerkennen will, welche sich nicht ändern lassen oder auf dem Prinzipe des Alles regierenden Geldes beruhen. Auf der richtigen Lösung ruhet das Geschick der Völker.

§. 141.

b. Die Ehre.*

I. Die Achtung einer Person bei ihren Mitmenschen, ihr Ruf ist verschieden nach der Stellung der Person als Glied des Ganzen oder eines Standes, so dass wir eine gemeine und Standesehre haben. Während die Folgen der letzteren besondere sind (§. 142.), hat jene allgemeine. Der Grund aller Ehre erscheint in der zumeist nationalen Anschauung über das, was ziemt;[1] deshalb kennt das älteste Recht nur bei dem Freien den Anspruch auf volle Anerkennung, die bei dem Minderfreien geschwächt, bei dem Knechte nicht vorhanden ist. Aus gleicher Ursache hat sich im Mittelalter die Ehre in ihrer juristischen Gestalt als rechtliche Ehre, Ehre mit bestimmten Rechtsfolgen zu einer ständischen gestaltet und nach der rechtlichen Gliederung der Gesellschaft vorzüglich ihre Bedeutung für die Standesrechte. Daneben aber hat die allgemeine Menschenwürde insoweit sich auch directe rechtliche Anerkennung verschafft, dass deren Minderung durch Handlungen oder in Folge eines Zustandes, wie sie in der geringeren Meinung Anderer sich ausprägt, rechtliche Wirkungen äussert. Diese gemeine Ehre gewann an erhöhter Bedeutung mit dem allmäligen Sinken der ständischen Gesellschaftsgliederung; die Territorialität der Neuzeit musste

* Th. Marezoll Ueber die bürgerl. Ehre, Giessen 1824. J. F. Budde Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, Bonn 1842. J. Hillebrand Ueber die gänzliche und theilweise Entziehung der Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, Giessen 1844. Grimm R.A. S. 711 ff.

[1] Quellenbelege in §. 10. n. 3. §. 11. n. 2. 3. 4. §. 15. n. 1. 2.

sie auf dem Rechtsgebiete als Recht des in seiner (Menschenwürde und) Rechtspersönlichkeit unbedingt anzuerkennenden Staatsbürgers auffassen. So trat die bürgerliche (§. 106.) Ehre an die Stelle der älteren Formen und wurde mit der eingetretenen Gleichheit der Stände vor dem Gesetze zur gemeinen Ehre. Neben ihr kann Standesmeinung nur noch einen sozialen Einfluss und insofern für den besonderen Stand einen rechtlichen äussern, als das Recht diese Wirkung anerkennt. Mit dieser Umwandlung war zugleich gegeben, dass nicht die blosse Entziehung der Achtung im Kreise der Rechtsgenossen den Jedem zustehenden guten Ruf, seinen ehrlichen Namen im rechtlichen Sinne, befleckt, sondern dazu erforderlich ist ein Rechtssatz, der denselben wegen eines Zustandes abspricht, oder ein Ausspruch des Richters; der die Ehre nimmt.

II. Jemandes Ruf, Leumund, Gerüchte ist unbesprochen, unbescholten, fromm, gut, oder unecht, ehrlos u. dgl. Das letztere trat im Mittelalter ein in den Formen der Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit.

Die Echtlosigkeit hat mehrfache Bedeutungen, indem sie als Folge der Aechtung ausserhalb der Rechtsordnung setzt,[2] bürgerlich todt macht, somit als höchste Wirkung eines Verbrechens erscheint. Eine zweite Bedeutung lässt sie mit Rechtlosigkeit zusammenfallen, eine dritte endlich fasst sie auf als den Abgang der Familienrechte,[3] so dass uneheliche Kinder als unecht erscheinen.

Rechtlosigkeit[4] tritt ein als Folge der Acht, sodann bei Ueberführung vor Gericht wegen gewisser Verbrechen, mag die ehrenkränkende

[2] Sachsp. I. 51. §. 1. It is menich man rechtlos de nicht n'is echtlos, wende en rechtlos man mut wol elik wif nemen unde kindere bi ire gewinnen, di ime evenburdich sin; die muten ok wol sin erve nemen, unde irer muder also, wende si en evenburdich sin; se ne tveien von in mit egenscap. — Echt man noch echt wif ne nimt ok unechtes mannes erve nicht.“ Viele Belege in Kraut Gdr. §. 49.

[3] Ssp. I. 3 3. (echtlik = legitime), I. 6. 2. „echt borene late“, I. 16. 2. I. 37. „Sve so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nimt he se dar na to echte, echt kint ne wint he nimmer bi ere.“ — I. 48. §. 1. „Alle die unecht geboren sin, oder de sik rechtlos gemaket hebbet, die ne mogen nenen vormünden hebben an ir klage, noch an irme kampe.“ — I. 51. §§. 1. 2. III. 54. 3.

[4] Sachsp. I. 38. §. 1. „Kempen unde ir kindere, spelüde, unde alle die unecht geborn sin, unde die diüve oder rof sünet oder weder gevet, unde de des vor gerichte verwunnen werdet, oder die ir lif oder hut unde har ledeget, die sint alle rechtlos. — §. 2. Die ok jar unde dach in des rikes achte sin, die delt man

Strafe vollzogen oder abgewendet sein, — ferner durch die uneheliche Geburt, endlich auf Grund einer verächtlichen Lebensweise. Ihre Wirkungen sind ungleich. Im letzteren Falle, wo sie mit der Unechtheit zusammentrifft, äussert sie vorzugsweise auf dem Gebiete der Familie Wirkungen, in den anderen entzieht sie die Fähigkeit zur Ausübung gewisser öffentlicher Rechte: Theilnahmeschaft an der Gerichts- (Gemeinde-) Versammlung (wofern nicht der Rechtlose Partei ist), Fähigkeit, Vertreter im Gerichte, Vormund zu sein, Lehen zu besitzen, für die wegen Verbrechen Rechtlosen der Verlust des Reinigungseides und der beinahe gänzliche Mangel einer Busse, des Wehrgeldes.[5]

Die Ehrlosigkeit[6] ist in ihrer Grundlage natürliche Folge von Handlungen, die das Vertrauen der Mitmenschen mit allem Rechte ent-

rechtlos, unde verdelt in egen unde len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt. Ne tiet de erven nicht ut der koningliken gewalt binnen jar unde dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme, it ne neme in echtnot, dat se nicht vore komen ne mogen; de echten not sul man bewisen alse recht is." — I. 39. 48 1., I. 50. 2. „Al si ok en man speleman oder unecht geboren, he n'is doch dieves noch roveres genot nicht, alse man kempen up ine leden moge." — I. 51. §. 1., I. 61. 4. „Jewelk man mut wohl vorspreke sin binnen deme lande to sassen to lantrechte, sunder papen, den man an sime rechte bescelden ne mach." — I. 65. 2. „Sve lief oder hant ledeget, dat ime mit rechte verdelt is, die is rechtlos." II. 12. §. 3. 4 II. 13. 1. „. . So blift jene erenlos unde rechtlos". der Dieb. III. 16. §. 2. „Rechtlose lüde ne solen nenen vormünden hebben. — §. 3. Des rikes achteren unde vervesten lüden ne darf neman antwerden, of sie klagen. Klaget aver man up sie, sie muten antwerden binnen deme gerichte, dar sie vervest sin." — III. 45. §. 9—11. beschreibt ihre Scheinbusse. In den bei Kraut abgedruckten Stellen findet sich dieselbe Anschauung mannigfach bestätigt. Sie liegt auch im Schwabenspiegel c. 38. 39. 41. W. u. a.

[5] Ssp. III. 45. §. 11. „Ane weregelt sin unechte lude. Doch sve so ir enen dodet oder wundet oder rovet, oder unechte wif nodeget. unde den vrede an en brict man sal over in richten na vredes rechte." Vergl. die Stellen des §. 129. §. 130. n. 7. 17. §. 133.

[6] Sachsp. I. 5. §. 2. „Wif mach mit unkuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire rechte ne verlüst se dar mede nicht noch ir erve". I. 40 und Schwsp. c. 43. W. „Swer triuwelôs oder flühtic ûz des riches dieneste wirt, dem verteilet man sîn erbe unde sîn lêhenreht, und niht sînen lîp, unde alsô ob der herre selbe niht enfliuhet. fliuhet aber der herre vor, nâch des flühte enbrichet nieman sîne triwe" — Schsp. II. 13. 1., II. 19. 2., II. 29. (bei Diebstahl und Raub), III. 78. 6. (Verwundung und Tödtung des Herrn Seitens des Mannes und vice versa aus Nothwehr macht nicht ehrlos) III. 84. 2. „Dodet en man sinen herren, he hevet verworcht sinen lif unde sin ere unde dat gut dat he von ime hadde. Dit selve verwerct die herre, of he sinen man dodet, unde die overherre ne mach sine kindere mit deme gude an den herren nicht weder wisen." Schwsp.

zieht, sie also vom Erweisen der Ehre entbindet. Der ehrlose Charakter jener Handlungen kann sich offenbaren in dem Verletzen von Pflichten, die besonders heilig erscheinen, oder in einer den Menschen vor sich selbst erniedrigenden Sinnesart. Daher verknüpft das Recht die Ehrlosigkeit mit dem Bruche der Treue gegen den Staat (Heerflüchtigkeit), gegen den Herrn (Verletzung der Lehenstreue, sofern nicht die höhere Pflicht des über der privaten Treue stehenden Gesetzes ruft) und mit der Unsittlichkeit der Weiber. Der letztere Fall hatte keine directen Rechtsfolgen; in jenen anderen hingegen traten solche nothwendig ein. Einmal nemlich ist das directeste Feld der persönlichen Thätigkeit der Kreis der Genossen. Dieser ist im Mittelalter am Engsten bei den durch die Lehenstreue verbundenen. Die Ehrlosigkeit zieht demnach auch die Lehenunfähigkeit herbei. Sie verbindet sich aber in allen Fällen mit der Rechtlosigkeit, wo der Grund dieser auf die Meinung des Kreises der Genossen nicht ohne Einfluss sein kann. So finden wir rechtlos und ehrlos zusammengestellt, Treue und Ehre in einer festen Verbindung.

III. Auf diese Art erscheint durch das ganze Mittelalter für das Gebiet des Privatrechts die Ehre als Bedingung des Vollgenusses aller Rechte. Der innere, obgleich in der concreten Redeweise der Quellen nicht ausgesprochene, Grund dieser Stellung ist der Zusammenhang der Familienrechte mit dem Stande der Person. Indem letzterer für die öffentliche Rechtsfähigkeit die durchgreifende Unterlage bildet, auf der die an sich privaten Beziehungen besonders zwischen Herren und Mannen sich zu öffentlichen Rechtverhältnissen gestaltet haben, nach deren Analogie auch die ähnlichen Institute einen öffentlichen Charakter annahmen (§§. 87—89., 107.), äussert der Verlust der persönlichen Ehre directe öffentliche Folgen. Neben diesem Gesichtspunkte liegt jedoch in den Quellen ein zweiter. Es hat sich bereits gezeigt, dass nicht jede sociale Ehrminderung rechtliche Folgen herbeiführt, dass aber, wo dies der Fall ist, dieselben nie rein private sind ausser bei den unehelichen Kindern, denen in staatsrechtlicher Hinsicht nur die Lehenfolgefähigkeit abging. Je mehr sich sodann der Charakter des Staats ausprägte, äussert

c. 132. W. Sächs. Lehnr. art. II. §. 1. „Papen wif dopere koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die solen lehnrechts darven." Sachsp. (Landr.) III. 78. 4. III. 78. 8. Untreue des Vormundes. Ssp. I. 41. Schws. c. 44. W. Schws. c. 229. W.

er auch hier Einfluss. Erscheint in der fränkischen Zeit vor Allem der Bruch des Königsfriedens und die Verletzung des besonderen Königsschutzes, Amtsuntreue, somit Verletzung der dem Könige schuldigen Treue, als Grund des Verlustes von Recht und Ehre, so tritt im Mittelalter jedes Verbrechen, das sich als Bruch des öffentlichen (Land-) Friedens darstellt, mit dieser Wirkung auf.[7] Als mit der Abschliessung der Landeshoheit der Einfluss der Familien- und Standesstellung bei jenen Personen, welche nicht dem Adel angehörten, auf ihre öffentliche Rechtsfähigkeit allmälig darum fortfiel, weil diese Personen überhaupt in öffentlicher Beziehung gänzlich zurücktraten, konnte man zunächst den Unehelichen alle Rechte geben, soweit sie ohne Ehe sich denken lassen. Consequent behielten die Minderungen der Ehre für das öffentliche Rechtsgebiet nur dann Folgen, wenn ein Rechtssatz sie mit einer bestimmten Strafart verband oder als selbstständige Strafen aussprach, immer also die Handlung als solche richterlich festgestellt war.[8] Hiermit

[7] Prid. I. Const. contra incendiarios a. 1187 belegt in den näher bestimmten Fällen die incendiarii mit dem Banne und sagt: „Si quis autem a proscriptione et excommunicatione simul infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio, vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque feodali iure perpetuo carebit.“ Treuga Heinr. reg. c. 13. „Quicumque predam que reraup, et predam que sexanraup, et tertium quod sach (i. e. scach) dicitur, commiserit si, aufugerit, et ad juditium vocatus infra 15 dies non comparuerit, ut reus, ut infamis judicabitur. Si quis . . . manutenere et defendere presumpserit tam ipse detentor . . . proscribatur. Quod si detentor non resipuerit, cum reo pari infamie ac sententie subjacebit . . . 14 Hic autem qui infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet. — Frid. II. Const. pac. Mogunt. a. 1235. c. 3. „Quod si per mortem alicujus treuge fuerint violate, et consanguineus interfecti aliquis probaverit secundum formam iam dictam, violator convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos.“ Ebenso c. 5.; c. 11. (für Mord oder thätliche Verletzung des Vaters) c. 12. (für die Jahr und Tag Geächteten, den Contumax bei Anklage wegen Majestätsbeleidigung, „Item pro perfidia vel homicidio quod dicitur mort“) Landfr. von 1281 K. Rudolphs c. 1. („erlos ande regtlos“ im Falle des c. 11. des von 1235) 2. 3 u. a.

[8] Peinl. Halsger. Ordn. Art. 107. „Welcher vor Richter, oder Gericht einen gelehrten Meineid schwört, . . . soll auch darzu verleumbt, und aller Ehren entsetzt seyn“. Art. 108. „So aber einer ein Urphede, mit Sachen, darum er das Leben nicht verwürkt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineidiger, mit Abhauung der Hand oder Finger, und andern, wie im nächst ob-

kam dann auch die Möglichkeit auf, dass der Richter die Ehre vorbehalten konnte.[9] Die Wirkungen der Ehrenminderung wurden dadurch von selbst wesentlich öffentlich-rechtliche. Nur in zweierlei Beziehung erhielten sich private, nämlich insofern die ungeschmälerte Ehre zur Mitgliedschaft in Zünften oder ähnlichen Genossenschaften erforderlich blieb und der Mangel der Ehre zur Verwerfung des Zeugnisses (Eid) vor Gericht oder zur Enterbung berechtigten konnte. Jener Fall streift aber wegen der Stellung der Korporationen an das öffentliche Recht, der letztere stellt sich heraus als ein nothwendiger Einfluss der socialen Achtung. Als letzte Wirkung der Neuzeit trat die gänzliche Unabhängigkeit der Ehre von der Berufsart (Beschäftigung, Stand im vulgären Sinne) ein, ausser in dem Falle, wo diese eine Entwürdigung des sittlichen Menschen enthält.

IV. Die Hereinziehung römischrechtlicher Anschauungen und Normen, welche zwar von Einzelnen versucht ist, selbst in Gesetzen unklaren Wiederhall findet und noch bis auf unsere Tage festgehalten wird, ist durchaus unzulässig, indem jene Sätze dem Boden einer gänzlich fremden Volksanschauung und durchaus verschiedenen Staatsverfassung angehören.[10]

§. 142.

c. Die Ebenburt.*

I. Die in die älteste Zeit hinaufreichenden Unterschiede in persönlicher Beziehung und bezüglich der öffentlichen Rechtsfähigkeit, verbunden mit der germanischen Anschauung über den Einfluss der Geburt auf den Werth und die Eigenschaften der Person,[1] bewirkten für alle

gemeldten Articul berührt, gestrafft werden.“ Art. 122. „So jemand sein Eheweib oder Kinder, um einigerley Geniess willen, wie die Nahmen haben, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen läst, der ist Ehrlos, und soll nach Vermög gemeiner Rechten, gestrafft werden.“

[9] Reichsschluss von 1668 (Neue Samml. IV. S. 55 fg.). Belege für das neuere Recht in Kraut Grundr. §. 51.

[10] v. Savigny System des heutigen Römischen Rechts. II. S. 224 ff. (§. 83.).

* J. St. Pütter über Missheirathen deutsch. Fürsten und Grafen. Göttingen 1796. C. G. Göhrum Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, 2 Bde., Tübingen 1846. R. Schroeder Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsp in Zeitschr. f. Rechtsgesch III. S. 461 ff. Für eine Seite des Gegenstandes erschöpfend H. Zöpfl Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit u. s. w. Stuttg. 1853. Kraut Grundr. §. 40 ff.

[1] Vgl. §§. 11. 52—56. 84—88. 105—107.

Seiten des Rechtslebens einen Einfluss der Genossenschaft, Standesgleichheit, als Folge der gleichen Geburt, der Ebenburt. Es erscheint das Recht als ein angeborenes,[2] so dass gleiche Rechte alle haben, sich Genossen sind, die gleicher Geburt ihren Ursprung danken. Hierzu gehört aber dieselbe Geburtsgleichheit von Vater und Mutter,[3] weil nur dadurch keine Mischung des Bluts eintritt, welche dem Kinde ungleiche Eigenschaften gibt. Zwar verlor sich mit dem Christenthume allmälig die national-heidnische Grundlage der Ebenbürtigkeit; diese selbst mit ihren Folgen erhielt sich auf der politischen Grundlage der scharfen Sonderung verschiedener Stände. Zugleich hatte diese Umbildung den Einfluss, dass, wie in früherer Zeit im Allgemeinen die Ebenburt der Freien auch dort sich vorfand, wo die Mutter einer bevorzugteren Klasse (dem Adel) angehörte, im Mittelalter die Geburt von einer Mutter aus höherem Stande zwar dem Kinde nicht die Ebenburt mit der Mutter aber die Rechte des väterlichen Standes verlieh.[4] Auch gab der höhere politische Stand allein nicht die Ebenburt für das Gebiet des Privatrechts.[5]

II. Im Mittelalter übte die Ebenbürtigkeit im öffentlichen Rechte[6] überall Wirkungen, wo die Stellung der Person in politischer Beziehung oder deren physische (Leib, Leben) oder moralische Existenz (Ehre) in Betracht kam. Davon ist aber unzertrennlich ihre privatrechtliche Stellung. Hieraus erklärt sich, dass die Ehe und mit ihr die Stellung in der Familie das Erbrecht und das Eigen, welches regelmässig Erbe ist, wesentlich durch die Sätze der Ebenbürtigkeit geleitet wurden. Je mehr sich die Ständeunterschiede abschwächten oder doch an politischer Bedeutung verloren, desto mehr sank der Einfluss der Ebenbürtigkeit; in der Neuzeit hat ihr Begriff und Wesen nur noch bei den regierenden Familien und bei jenem Stande eine volle Bedeutung, dem man als Ersatz seiner früheren Standesgleichheit die Ebenbürtigkeit mit den heutigen Souveränen garantirt hat (die s. g. Mediatisirten). Als eine zweite Nachwirkung erscheint die gesetzliche Möglichkeit, die Ebenbürtigkeit mit der alten Wirkung (z. B. in Familienfideicommissstiftungen u. dgl.) vorzubehalten.

[2] Ssp. I. 16. §. 1.
[3] Ssp. I. 51. §. 3. 4. Schwsp. c. 57. u. a. Ungenoss, Uebergenoss.
[4] Ssp. III. 72.
[5] Ssp. II. 12. 2. III 19 u. a.
[6] Vgl. §§. 84 ff, 110, 111 ff., 129, 130, 133 u. a.

Zweites Kapitel.

Die Rechte an Sachen.*

§. 143.

I. Charakter des Sachenrechts.

I. Die Geschichte des Sachenrechtes ist getragen von mehreren in der ganzen Entwicklung des deutschen Rechts bedeutsam auftretenden Umständen.[1] Dahin gehört einmal die Art der Ansiedlung und Gemeindebildung, welche vielfache eigenthümliche Erscheinungen herbeiführte, in Verbindung mit ihr der überwiegende Grossgrundbesitz der Könige, welcher durch Verleihung sich auf Kirchen und weltliche Grosse fortpflanzend Grundlage besonderer Rechtsformen für das Recht an Sachen wurde. Ein ferneres Moment bildet der Umstand, dass öffentliches und privates Recht mit einander verwachsen waren, das öffentliche in den meisten Fällen den Charakter eines privaten annahm. Dies musste nothwendig dazu führen, den Privatrechten eine feste Grundlage zu geben. Eine solche bietet offenbar der Besitz unbeweglichen Guts. Hieraus ist sofort ersichtlich das Zurücktreten und die geringere Ausbildung der Rechte an beweglichen Sachen, dahingegen mit der Bedeutung des Grundbesitzes für das öffentliche Recht, welches sich wirksam erhielt durch die Verbindung öffentlicher Rechte mit dem Grund und Boden,[2] die ungleich höhere Ausbildung der Rechte an unbeweglichen Sachen. Nicht minder erklärt sich aus diesen Momenten das Bestreben, auch den Beziehungen der einzelnen Personen zu einander, soweit diese nicht auf rein natürlichen Verhältnissen beruhen,[3] eine dingliche Grundlage zu geben. Aus allem dem entstand eine bunte Mischung von ding-

* Friedr. Stein Die Entwickelung u. Fortbildung des deutschen Sachenrechtes in der Zeit vor der Aufnahme d. röm. Rechtes, Erlang. 1857. L. Rückert Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels, Leipzig 1860. Joan. Wieczorek Doctrina juris veteris saxonici de rebus mobilibus. Diss. inaug. Vratisl. 1863. Sehr gut sind die Bemerkungen von Gerber System des deutschen Privatrechts §§. 72 ff.

[1] Vgl. §§. 9., 12. num. IV. V., 43. num. III., 50., 54 ff.

[2] Gerichtsbarkeit, Landstandschaft, Regierungsrechte, Patronat u. dgl.

[3] Diese Beschaffenheit haben nur jene, welche aus der Ehe hervorgehen und im Keime in ihr beschlossen liegen.

lichen und persönlichen Rechten, der mannigfachsten Verbindungen der Personen mit Sachen.[4] Zugleich war die Möglichkeit gegeben, dass Grund und Boden je nach der Person des Besitzers einen verschiedenen juristischen Charakter annehmen konnte,[5] dass sich Rechte mit dem Grund und Boden gewissermassen verkörperten, deren Inhalt an sich ein rein persönlicher Anspruch ist.[6]

II. Alle diese Momente verbunden mit dem Umstande, dass erst durch das Aufblühen von Gewerbe und Handel das bewegliche Gut in den Städten im Vergleiche zu dem unbeweglichen eine grosse Bedeutung gewann, erklären, dass die natürliche Beschaffenheit der Sachen und das auf dieser beruhende Verhältniss der Personen zu denselben in den Vordergrund, der juristische Charakter des Rechts der Person auf die Sache in den Hintergrund trat. Die Eigenschaft der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit scheidet das Sachenrecht in zwei Hälften. Mit diesem Ausgangspunkte und der hervorgehobenen Bedeutung der liegenden Habe für das öffentliche Rechtsgebiet trat von selbst der Besitz, welcher an liegender Habe jederzeit erkennbar sein kann, als Grundlage des Rechts an Sachen auf, der abstrakte Begriff der rechtlichen Herrschaft dagegen zurück. Nicht das dominium, sondern die Eigenschaft bildet im deutschen Rechte das Charakteristische; weil die letztere dauernd nur beim unbeweglichen Gute sich erkennen lässt, und öffentlich erkennbar gemacht werden kann, heisst dies vorzugsweise Eigen, Eigenthum. Aus dieser Beschaffenheit des Sachenrechts hat sich ein Mangel scharfer Rechtsformen ergeben, in denen das Verhältniss zu einer Sache sich durch blosse juristische Function fortsetzen kann. Die einzelnen Beziehungen zu den Saehen und die Rechte an Sachen gestalten sich nicht zu ebenso vielen Rechtsinstituten, sondern der materielle Charakter des Gegenstandes verbunden mit dem Inhalte des Verhältnisses gibt diesem seine Gestaltung.[7]

[4] Lehenrecht — Formen des Besitzes der Halbfreien, Kolonat, an Bauerngütern des erblichen und nicht erblichen Nutzungsrechts.

[5] Rittergüter, adelige Güter, Bauerngüter, städtische Grundstücke.

[6] Reallasten, Erbpacht, Zwangs- und Bannrechte etc.

[7] So ist auch der Besitz an Grundstücken unter gleichzeitiger Verbindlichkeit jährlicher Abgaben, Dienste, Naturalfrüchte nicht zu einem scharfen Rechtsinstitute geworden, so dass unter Setzung bestimmter Bedingungen Jemand stets und nothwendig die bestimmten Rechte erwarb, sondern das durchaus Gleichmässige war nur das Recht zum Besitze, dessen Inhalt überall verschieden war. Festere Formen entwickelten sich durch den Einfluss des römischen Rechts, welchen das canonische vermittelte.

Einen Ersatz für diesen Mangsl bot der Reichthum der concreten Verhältnisse, welcher jenen nicht zum Bewusstsein kommen liess. Das Vorwiegen des Faktischen bringt einerseits hervor, dass, wo Faktum und Recht verbunden sind, beides ohne besonderen Akt übertragbar wird,[8] auf der anderen Seite das blosse Recht auf die Sache unter Umständen sich nur als Forderung gegen eine Person geltend machen lässt.[9]

III. Im engsten Zusammenhange mit dieser Gestaltung des Sachenrechts, welche für den Staat, die Gemeinde von grösstem Interesse war, steht die Oeffentlichkeit, Offenkundigkeit, gerichtliche Form der Begründung dinglicher Rechte, die eine so bedeutende Rolle spielt. Im Laufe der Zeit fielen manche der einwirkenden besonders öffentlichrechtlichen Momente fort;[10] neue Grundsätze und Formen kamen durch das römische Recht in Aufnahme. Trotzdem hat sich weder der Charakter des Sachenrechts gänzlich verändert, noch haben sich alle eigenthümlichen Formen desselben verloren. Vielmehr ist auch für das Verständniss des heutigen Rechts die Geschichte unentbehrlich. Ja es ist leicht zu zeigen, dass ein strengeres Festhalten an den deutschrechtlichen Prinzipien, besonders aber ein Fortbilden des Immobiliarverkehrs auf Grundlage der Oeffentlichkeit der dinglichen Rechte in unserer Zeit als Basis der Solidität für den Realcredit unerlässlich ist und angenommen wurde.[11]

§. 144.

II. Arten der Sachen.

I. Die beweglichen Sachen (varende have, fahrende Habe, Fahrniss, gereide Gut) umfassen, was sich bewegen lässt oder selbst bewegen kann.[1] Unter ihnen tritt hervor das Ingethum, Inge-

[8] Erbe geht von selbst über.

[9] Bei Mobilien gibt das Eigenthumsrecht bisweilen nur eine persönliche Klage; der Verkauf von Grundstücken mit hinzukommender Uebergabe gibt noch kein Recht auf die Sache, ja bisweilen (beim Mangel des Consenses der Erben) nicht einmal ein vollkommenes Besitzrecht.

[10] Die alte Unterthanenschaft durch die Ausbildung der Landeshoheit, die Bedeutung des Lehenbandes.

[11] Neuere Gesetze, wie das preussische vom 5. Mai 1872 liefern einen praktischen Beleg für diesen vor Jahren gemachten Ausspruch.

[1] Schwabsp. c. 145. W. „Waz varende guot heizet, daz sul wir sagen. Golt unde silber unde edel gesteine, unde vie unde ros, unde allez daz man ge-

döm pte, der Hausrath, ferner die Gerade, Rade, das Heergeräthe und Musteil.

II. Ihnen gegenüber[2] standen die unbeweglichen Sachen, das Eigen. Es kann sein[3] Eigen im engern Sinne, proprium, propietas, Alode, Erbe, hereditas, terra salica, terra, terra aviatica, durchslacht eigen, — oder Lehen, Len, Lehngut, — oder Leibzucht.

III. Je nach verschiedenen Merkmalen oder Gesichtspunkten kann ein Stück als fahrendes oder liegendes Gut erscheinen.[4] So gelten im Mittelalter Häuser[5] und auch später noch oft Alles, was die Fackel

triben unde getragen mac, unde pfantschaft swie diu geschafen ist, verwohrtez golt unde silber, unde allez harnasch unde vederwât unde geschüze." Im Bamberger Stadtr. (Gengler Cod. jur. munic. I. 121.) „wagendes erbe". Haltaus Glossar. col. 442.

[2] Ssp. I. 31. 2. „dar umme ne mach nen wif irme manne nene gave geven an irme egene, noch an irer varende have."

[3] Sachsp. I. 32. „Nein wif ne mach ok to egene behalden ire liftucht, noch ir erve na ireme dode, de wile man dat getügen mach, dat it ire to irme live gegeven si. Sprikt se, dat it ir egen si, unde wirt se dar af gewiset mit rechte, se hevet beide egen unde liftucht dar an verlorn." — III. 75. III 76. §. 3. „Nimt en man ene wedewen, die egen oder len oder liftucht oder san tinsgut hevet, svat so he in deme gude mit sinem pluge arbeidet, stirft sin wif er der sat, he sal't vul arbeiden unde seien unde afsniden, unte tins oder plege sal he dar af geven jenen uppe den it gut irsirft."

Lex Sal. Tit. LIX. De alodis. LXXVII. CI., L. Rip. Tit. LVI., L. Angl. et Werin Tit. VI., L. Bajuv. II. c. 1. §. 3. Grimm R.A S. 492 f. von al = totus und ôd = bonum, al — eigen, mere proprium. Ssp. I. 6. §. 1. „Mit svelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve. §. 2. Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have." — Hamb. Statuten von 1497. „So we syn erve, dat eme nicht angeervet is, verkopen wil" . . . Aeltestes Soester Stadtr. §. 27. „Potest clericus. aut mulier. quelibet mobilia. uel bona. uel donationes. uel caduca. que Ratha dicuntur, in iudicio petere. sine procuratore. sed si intersunt mancipia. uel predium fundale. quod vulgo dicitur Torfhaht egen, sine procuratore agere non potest."

[4] Grimm Weisthümer I. 45. Aus der Stäfner (Stâfa am Züricher See) Oefnung (15. Jahrh.) 10. „Aber sprechen sy, das kornn ligend gut ist, byss dass es vnder die wid kumpt, vnd vin ligend gut ist, byss das er vunder die reiff kumpt. Aber sprechen sy, das hüser farend gut ist gegen den fründen, vnd ligend gut ist gegen dem Herren."

[5] Sachsp. III. 76. §. 2. „Hadde aver die vrowe man genomen, unde was he to ire unde to den kinderen in dat ungetveide gut gevaren, unde stirft denne dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade." Vgl. dazu I. 20. §. 2. „Svar der vrowen die stat nicht n'is mit deme gebu als ir man stirft, binnen ses weken na dem drittegesten sal se mit dem gebu rumen, so dat se de erde nicht ne wunde. Bü-

verzehrt,[6] Früchte bisweilen auch so lange sie stehen, als fahrende Habe, dagegen dingliche Rechte an Gütern (Grundzinsen, Zehnten) als liegende, jedoch die einzelne Giebigkeit als fahrende.[7]

IV. Nach dem Verhältnisse mehrerer Sachen zu einander schied man schon im Mittelalter Haupt- und Nebensachen. Bald ist dieses erkennbar nach rein äusseren Momenten,[8] bald namentlich bei Grundstücken aus dem Herkommen, dass eine bestimmte Grösse des untheilbaren Besitzes fordert[9] oder gewisse Theile als Pertinenzen, nothwendige Zubehörungen erscheinen lässt.[10] Nicht blos Grundstücke erscheinen aber als Zubehörungen anderer, sondern vor Allem auch Rechte und Gerechtsame der verschiedensten Art.

V. Unter die liegenden Güter gehören auch die Territorien und die nach Lehnrecht oder Alod zustehenden Hoheitsrechte. Darin liegt der Grund, weshalb die privatrechtlichen Grundsätze auf sie in mehrfacher Beziehung Anwendung finden. Vollends war dies der Fall bei jenen mit verschiedenen obrigkeitlichen Rechten verbundenen Gütern, welche von der lange Zeit hindurch faktischen, dann rechtlich nothwendigen Qualität des Besitzers einen eigenen Charakter erhielten: Rittergüter, landtäfliche. Mit ihnen war regelmässig die Patrimonialgewalt, Land-

det se't aver to losene na der bure kore jeneme des de stat is, unde ne wil he's nicht, so mut se it wol up graven, deste se die erde weder evene.“ — Anders in den Städten: Lübisch. Recht von 1240 Art. 242. „So wor wif und man bi erer beyder levende hebben wichbelde — in husen und in erven, unde de dinge also komen und vallen, dat en de hus und erve stande bliven vor den tins und uppe laten werden vor dem rade, und darna deme manne sin wif storve, de hus und erve de schullen deme manne bliven varende have, ghelic deme wichbelde, dat se dar inne hedden.“ Züricher Recht n. 59. Kraut Grundr. §. 63.

[6] „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniss.“ Graf Rechtssprüchwörter S. 65. Haltaus Glossar. col. 443.

[7] Rigisch Ridderr. 56. „Tynse u. tegeden in den dörpen ys nene varende have, u. wat erdfaste u. nagelfaste ys.“ Nürnb. Ref. Bl. 64 b. „Es werden auch Rent, Zinsz, Gült, Weysat, Früchte u. Nutzungen, so die auf bestimpte u. erschine Zeit u Zil verfallen sein u. s. w. für farende Hab gehalten.“

[8] Goslar. Statuten 26. Z. 23. (Kraut §. 96. n. 1.) „We en hus vorkoft eder ene boden, wat dar ane is ertvast u. neghelvast, dat hört dar to, it en si anders ghewilleköret.“ Das. n. 2. 3. niet-, nagel-, erd-, mauerfest u. dgl.

[9] Sachsp. I. 34. §. 1. „Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppe wenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen.“

[10] Dies zeigt sich deutlich in den Traditionsurkunden. Man vgl. z. B die §§. 68. n. 1. 8., 72. n. 11., 77. n. 6. citirten.

standschaft, Patronat, höherer Gerichtsstand verbunden. Vielfach im Zusammenhange damit war das Recht zum Erwerbe bedingt durch den Erwerb der Angehörigkeit an das Land (Incolat, Indigenat). Umgekehrt verlieh der Grundbesitz oft dieses oder war Grundlage für dessen Erwerb. Mit der veränderten Verfassung ist ziemlich überall die Forderung bestimmten Standes für den Erwerber entfallen, nicht aber auch jede rechtliche Wirkung z. B. noch Standschaft in Mecklenburg, Kreisstandschaft in Preussen, eigenes Wahlrecht für den landtäflichen Grundbesitzer in Oesterreich, eigener Realgerichtsstand u. s. w.

III. Besitz und Eigenthum.* Gewere.**

§. 145.

1. Allgemeines.

I. Schon das älteste Recht kennt ein ausschliessliches Recht des Einzelnen an Sachen, was für bewegliche an sich keines Beweises bedarf, für liegende durch unzweideutige Quellen und die Gesammtbetrachtung der älteren Zustände erbracht ist.[1] Neben ihm erhielt sich aber durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit und bis auf die Gegenwart ein körperlich ungetheiltes gemeinsames Gut in den Mark-

* Wilh. Arnold Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. 8.

** Wilh. Ed. Albrecht Die Gewere, als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts, Königsb. 1828. E. Th. Gaupp Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechts, in Zeitschr. f. D. Recht. I. S. 86—143., C. G. Bruns Das Recht des Besitzes im M A. und in der Gegenwart, Tübingen 1848. V. Absch. §. 40—46. (S. 283 ff.), G. Sandhaas Germanist. Abhandlungen, Giess. 1852. (Zur Lehre von der Uebertragung dinglicher Rechte an Grund und Boden — Ueber das Wesen der Gewere — Ueber die Rechte des nächsten Erben bei Verfügungen über das Grundeigenthum nach älterem deutschem Sachenrechte.). — Ueber die Gewere in den deutschrechtl. Quellen des Mittelalters von Gerber in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. Bd. XI. 1854. S. 1—54 Wieczorek §. 3. 4. Stobbe Art. Gewere in Ersch und Gruber Encyklopädie. L. Duncker Ueber den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigenthümlich deutschen Rechte und den possessorischen Schutz derselben, in Zeitschr. f. deutsch. Recht II. H. 2. S. 26—114. Homeyer Sachsensp. II. 2. 402 ff. (System des Lehnrechts §. 30 ff.). Andere Schriften §. 143. 152. 153. — Andreas Heusler Die Gewere. Weimar 1872. ist mir so spät zugekommen, dass ich dasselbe nicht mehr benutzen konnte. Ich bedauere dies um so mehr, als H. allen bisherigen Darstellungen entgegen tritt und treffliche Forschungen bietet.

[1] §. 9. Die Bezeichnung der ältesten Zeit bei Marcuf I. 30.

genossenschaften (§. 9.) und den Gemeinden, das bald den Gliedern nach bestimmtem Verhältnisse zu Nutzung und Eigenthum obwohl häufig ohne Recht der Veräusserung zustand, bald als ein Gut erscheint, welches eine dauernde Zweckbestimmung für eine bestimmte Anzahl oder alle Glieder einer Gemeinde oder die Gesammtbedürfnisse einer solchen trägt, ohne dass sich ein bestimmtes Einzelnrecht am Gute selbst erkennen liesse.

II. Für die verschiedenen Arten von Rechten an Sachen hat das deutsche Recht keine einzelnen einen festen Begriff technisch abschliessenden Bezeichnungen. In den lateinischen Quellen der fränkischen Zeit werden die (§. 144.) lateinischen Ausdrücke gebraucht, ohne dass ihnen der römischrechtliche Begriff beiwohnt. Im Mittelalter wird oft die Bezeichnung des Gegenstandes auch für das Recht gebraucht,[2] der Begriff Eigenthümer meist umschrieben, das Wort dominus, herr wird nur gebraucht für das Recht an Thieren und Knechten.[3] Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde der Ausdruck Eigenthum, Eigenthümer in genauer Festhaltung des Moments, wodurch sich dieser Begriff von den übrigen Rechten an Sachen unterscheidet, zum technischen für die Bezeichnung der vollen rechtlichen Herrschaft über die Sache und des Verhältnisses eines solchen Herrn zu der seiner rechtlichen Befugniss unterstehenden Sache.

III. Mit dem Ursprunge dieses Begriffes hängt eng zusammen einmal dessen Uebertragung auf Rechte,[4] sodann die Theilung des Eigen-

[2] Die Stellen des §. 144. Dazu Ssp. II. 37. §. 1. 2. Richtst. Landr. c. 25. §. 4. „Weret aver dat it mit dinen willen ener vrowen gegeven were tu lifgedinge, unde lite se it edder sprike it were er egen, unde hedde se it in erer gewere, so vrag, wo se edder ere nakomelinge des vulkomen scolen, dat it ir egen si. So vintme, se scolens mit ses scepenbaren vrien mannen vullenkomen. Kan se des nicht gedon, so vrag, oft se icht an deme eigene beide liftucht unde egen scole vorboret hebben. Dat vintme.“ c. 27. §. 1. „Claget en uppe gut unde secht it si sin len, de ander secht it si sin egen, unde hebbe gi beide nene gewere daranne, so vrag, wedder du icht neger tu behaldende sist dines eigenes an deme gude, edder it jene tu lene neger behaltende si. So vintme du sistes neger. So vrag wo du dat eigen behalden scolest. So vintme mit drier scepen tuge.“ Sachsp. II. 44. §. 3. „Sve so an sime lene, oder an lifgedinge siner muder oder nichtelen ime egen seget he mut die egenlike gewere mit ses scepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an.“

[3] Das ergeben viele früher abgedruckte Stellen. Im Uebrigen geht dominus und dominium auf die öffentlich rechtliche Stellung des Herrschers. Siehe z. B. die Stellen im §. 69. In den lateinischen Urkunden des Mittelalters wird dominium, proprietas u. s. w. shon im römischrechtlichen Sinne gebraucht.

[4] Belege in Kraut Grdr. §. 73. Den Uebergang bildet das canonische Recht,

thumsrechtes in seine bei verschiedenen Personen möglicherweise getrennt vorhandenen Befugnisse, woraus sich in Anlehnung an römischrechtliche Bezeichnungen[5] der Begriff eines s. g. getheilten Eigenthums[6] gebildet hat, der allerdings für den heutigen dem römischen Rechte entsprechenden Ausdruck Eigenthum nicht passend ist. Endlich kann, wenn man die blosse Eigenschaft als Massstab annimmt, dieselbe Sache Mehreren so gehören, dass sie gesammt, zu gesammter Hand als ihre Eigenthümer erscheinen, obwohl unter Zugrundelegung des römischen Begriffes kein s. g. Gesammteigenthum vorliegt, sondern die betreffenden Rechtsverhältnisse sich in verschiedene Rechte auflösen.[7]

IV. Als die Haupteigenthümlichkeit des deutschen Rechts, welche zwar mit der vollendeten Reception des römischen vielfach modifizirt, jedoch nicht ganz aufgehoben ist und noch im heutigen Rechte Wirkungen äussert,[8] erscheint das Vorwiegen des Habens einer Sache,

welches eine proprietas, in deren Begriff es genau dem deutschen Rechte seinen Inhalt entlehnt, bei allen Rechten annimmt, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind oder direct gegen eine Sache ausgeübt werden können oder endlich zur Ausübung den Besitz einer Sache fordern oder selbst eine quasi possessio zulassen. Meine Quellen des kath. Kirchenr. (Kirchenr. Bd. 1.) S. 225 ff., mein System des Kirchenr. (Bd. II.) S. 487 f.

[5] Glossa ad I. 1. 2. D. de bonor. poss. 37. 1. „Bonorum possessio tribuit dominium sc. utile, nam directum solus heres hebet. Non autem (bonorum possessores) vere sunt heredes, unde non habent petitionem hereditatis directam sed utilem." Gloss. ad l. 3 D. de usurpat. (41. 3.). „Non solum usucapione quaeritur dominium, quod secundum omnes constat; sed etiam praescriptione, quod Martinus concessit. Sed Bulgarus dixit, principaliter quaeri exceptionem, secundario utile dominium. — Patet ergo quod hoc verbum dominii diversimodo accipitur pro directo et utili. Accurs."

[6] Matthaeus de Afflictis in Comment. in feudor. usu. 1629. p. 416. a. Nr. 3. „Et scias, quod triplex est dominium: videlicet directum, utile, et dominium utile subalternatum, quod subalternatur directo, et istud habent feudatarii et emphyteutae." Alvarottus de feud. Prooem.: „notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius, locationis ad longum tempus, emphyteuticarius, libellarius, precarius, feudalis." Duncker Ueber dominium directum und utile in Zeitschr. f. d. R. II. H. I. S. 177 ff.

[7] Num. I. dieses §. Kraut §. 75. L. Duncker Das Gesammteigenthum, Marb. 1843. Für die Natur des Rechts der Gesammthänder beim Lehen Homeyer im System des Lehnrechts §. 45. (Sachsp. II 2. 461—464.). Stobbe Miteigenthum und gesammte Hand in Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 207 ff.

[8] Besonders in Betreff der Folgen der Einverleibung in die öffent-

des Besitzens derselben, kurz des thatsächlichen Verhältnisses, in welchem Jemand zu einer Sache steht. Da sich in diesem die Einwirkungen auf die Sache scharf ausprägen und daher verschieden erscheinen nach dem Grunde, auf welchem das Verhältniss selbst ruhet, da ferner für die Herbeiführung jenes Verhältnisses so feste und bezeichnende Formen angewendet wurden, dass die beabsichtigte Folge keinem Zweifel unterlag: so war kein Bedürfniss vorhanden, an die Stelle der dieses concrete, sinnliche Verhältniss bezeichnenden Ausdrücke solche den rein logischen Begriff des Rechts an der Sache im scharfen Gegensatze zu dem blossen Innehaben derselben bezeichende zu setzen. Die für alle Verhältnisse zu Sachen vom blossen faktischen Innehaben selbst ohne Recht bis zum Rechte an einer Sache auf Grund eines Rechts, welches jeden Dritten völlig ausschliesst und demnach die vollkommene rechtliche Herrschaft über eine Sache gibt, anwendbare ganz allgemeine Bezeichnung ist Vestitura, vestitio, giwerida, geweri, Gewere, in welchen Ausdrücken durch den Ursprung des Verhältnisses das Verhältniss zur Sache als das hervorstechende Moment bezeichnet ist.[9]

lichen Bücher, welche als Beweis des „Besitztitels" und „Besitzes" auf Erwerb und Verlust von der entschiedensten Wirkung ist.

[9] giwerî, giwerida entspricht genau dem Worte investitura. Das ahd. warjan, werjan ist gleich dem goth. vasjan = vestire. Es drückt die Einkleidung in den Besitz aus, der antretende Besitzer wird vestitus. Grimm R.A. S. 555 fg. — Cap. Lud. P. a. 817 oder Anseg. IV. 18 Leg. I. 261. steht es mit einer aus dem Schlusse des 9. oder Anfange des 10. Jahrh. datirenden deutschen Uebersetzung. „Si quis res suas pro salute animae suae vel ad aliquem venerabilem locum, vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit, et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat. Quod si eodem tempore, quo illas tradere vult, extra eundem comitatum fuerit, id est sive in exercitu sive in palatio sive in alio quolibet loco adhibeat sibi vel de suis pagensibus, vel de aliis qui eadem lege vivant qua ipse vivit, testes idoneos; vel si illos habere non potuerit, tunc de aliis quales ibi meliores invenire possit, et coram eis rerum suarum traditionem faciat, et fideiussores vestiturae donet ei, qui illam traditionem accipit, ut vestituram faciat. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Insuper et ipse per se fidejussionem faciat eiusdem vestiturae, ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem inmutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi." Vestitura wird in der deutschen Uebersetzung stets mit geweri gegeben. Trad Fuldens. I. 91. „item testes, qui vestitionem viderunt." I. 92. „et isti sunt testes, qui hoc audierunt et viderunt giweridam." Cap. a. 817 c. 2. „Volumus — ut de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt, — inquiratur." Cap. Wormat. a. 829 c. 8.

§. 146.

2. Arten der Gewere.

I. Das äusserlich durch die Vornahme eines die Befugniss zur Einwirkung auf die Sache bekundenden Aktes sichtbar gewordene Verhältnise[1] der Gewere tritt ganz besonders hervor bei den unbeweglichen Sachen. Dies erklärt sich leicht aus deren Bedeutung sowie aus der bezüglich ihrer vorzugsweise festzustellenden Sicherheit der Verhältnisse. Weil dadurch eine feste Form des Erwerbes von Grundeigenthum seit den ältesten Zeiten hergebracht wurde (§. 148.), so war es schwer, dass bei den stabilen Verhältnissen der älteren Zeit ein anderer als ein rechtmässig erworbener Besitz vorkam, so dass überhaupt nur dieser als ein im Rechte anerkanntes Verhältniss auftrat. Es lag weiter in den Zuständen der ältesten Zeit, dass alle Freien Grundbesitz hatten, den sie entweder selbst oder durch ihre Leute bewirthschaften liessen. Der Stand der unfreien Person bewirkte somit von selbst, dass ihr Innehaben, Besitzen von Grundstücken keine Vermuthung des Eigenthums herbeiführte; der Besitz einer unfreien Person konnte auch nur durch den Herrn mit Erfolg geschützt werden. Darin liegt der Grund, dass die ältesten Quellen nur von einer vestitura bei dem Uebergange von Grundstücken zu Eigenthume reden und vestitura mit rechtmässigem

„De vestitura triginta annorum, sive de rebus ecclesiae, quae — per triginta annos possesae sunt." Cap. a. 819 c. 6. „Vestitura domni et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse justa et legitima, tunc vestitura dicatur; nam aliter ne vestitura nominari debet, sive sit in ecclesiasticis, sive in platinis rebus. — c. 8. De rebus unde domnus Carolus imperator legitimam vestituram habuit etc." Mit den im §. 9 aus Caesar de bello gall. VI. 22. und Tacitus Germ. c. 26 abgedruckten Stellen bringen die Gewere in Verbindung Stein Entw. d. deutschen Sachenr. S. 48 Note 87 und Wieczorek l. c. p. 9 nota 3.; sie erklären demgemäss gewere als ursprünglich die Bedeutung tragend des Hauses und Hofraumes, welchen die Einzelnen als eigenthümlich besassen, solange die Aecker ungetheilten Eigenthums waren. Nachdem dann der Privatbesitz allgemein geworden, habe man auch das dem alten conforme Recht an den Aeckern u. s. w. gewere genannt. Nach Grimm R. A. p. 505 bedeutet allerdings were das Privatbesitzthum im Gegensatz zur Mark, heisst ein in der Mark Eingesessener gewerter (diese konnten sein vulwarige, halfwarige = vulspennige, halfspennige) im Gegensatze der unwerigen. In der That erklären sich hieraus die Bedeutungen des Wortes.

[1] Dass dieses dem Worte zu Grunde liege, zeigen die im vorherg. §. n. 9. angeführten Stellen deutlich, nach denen der Ausdruck für die Folge (vestitura) zusammenfällt mit dem für den Grund (sala, traditio).

Besitze, ja mit echtem Eigenthume identisch ist (§. 145. N. 9.). Mit dem Aufkommen des Hingebens von Grundstücken auch an Freie als precariae und beneficia, wofür man sich derselben Formen bediente, musste man nothwendig dazu kommen, die Vestitur mit mehrfachem Inhalte anzunehmen, je nachdem das Eigenthum oder das berechtigte Innehaben, Benutzen allein hervortrat. Damit aber war nur ein Schritt bis zur Klarstellung des reinen Besitzverhältnisses überhaupt im Gegensatze zum Besitze auf Grund eines Rechts, oder dem Eigenthumsrechte ohne die Thatsache des körperlichen Besitzes, der thatsächlichen Einwirkungsfähigkeit auf die Sache. Je mehr Formen sich für den Besitz fremder Sachen bildeten, desto bedeutender musste diese Entwicklung fortschreiten.

II. Gewere[2] (were, gewerida, warandia) bezeichnet:

1. das rein körperliche, faktische Verhältniss zu einer Sache, die detentio, possessio, das Innehaben, die Gewahrsam.[3] Diese Gewere,

[2] In diesem Ausdrucke liegt in den Rechtsbüchern des Mittelalters, vor Allem im Sachsenspiegel, ein dreifaches Element: a) im Sinne von vestitura (§ 145 nota 9), b) wern, goth. varjan, prohibere, defendere, davon were, munitio, ein im Rechte bedeutungsloser Begriff, c) wërn, praestare, davon wëre, gewëre praestatio, thun, leisten, gewährleisten (wovon garantir franz., warrant engl.). Grimm R.A. S. 602 f., Homeyer Register zu Sachsp. I. S. 326 ff. Albrecht p. 159. Stobbe in Encycl. von Ersch u. Gruber v. Gewere §. 6. Das Wort nach dem ersten Stamme kommt in den mannigfaltigsten Bedeutungen vor. Ueber die saisine des franz. Rechts Warnkönig Französische Staats- und Rechtsgesch. II. (Basel 1848) S. 295 ff., über das flandrische Dess. Flandr. Rechtsgeschichte III. S. 67 ff.

[3] Sachsp. II. 24. §. 1. Schwsp. c. 164. Unrechtmässige Gewere Ssp. II. 24; raubliche G. 25. §. 1. „Wirt aver en man beklaget umme roflike gewere, dar man die hanthaften dat bewisen mach, unde wirt die richtere mit deme gerüchte dar to geladet, die richtere sal volgen to hant, unde richten deme klegere umme den rof unde over den rovere unde over sine unrechten vullest aller erst. Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere, of it jene, uppe den die klage gat, nicht ne weder redet mit rechte.“ Schwsp. c. 362 W. — Diese Gewere ist im Landrecht wie Lehnrecht. Sächs. Lehnr. art. 38. §. 3. „Lenes gewere ne mach nieman getüch sin ane die von'me herren belent is. Gemener gewere si getüch jewelk unbesculden man an sime rechte.“ §. 4. Man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, si ne si ime afgewunnen mit rechte“ — 39. §. 1. „Sveme sin gut mit lehnrechte verdelt wert oder he't up let, die sal der gewere darven. Doch mach die man sime herren besaken binnen der jartale, dat he ime jenich gut gelaten hebbe, darn he sin unscult dar to dun. Of die herre aver dat gut enem anderen liet, in jenes antwerde de't dar gelaten hevet ane sine rechten wedersprake, so ne mach he nene unscult dar vore dun jene

abgesehen von jedem Rechte auf sie und von dem Erforderniss des animus domini, ist schon einmal dadurch nicht ohne Bedeutung, dass sie in der Rechtsanschauung sich als etwas von dem Besitzrechte Gesondertes darstellt. Dies hat die Folgen: a) dass im Gerichte der, welcher die Gewere hat, näher ist, die Sache zu behalten, also den Vortheil des Beweises;[4] b) dass keine Gewere mit Gewalt genommen, sondern nur durch den Richter aberkannt werden konnte.[5] Ein eigentliches Schutzmittel für das Besitzrecht[6] kennt das Recht nicht, obwohl die gewaltsame Entsetzung aus der Gewere ebenso verboten war, als deren Wiedererlangung durch den Richter Folge einer Klage auf hanthafte That wegen Raubes sein konnte.[7] Aus diesem Grunde drang bis ins 13. Jahrh. selbst der gewaltsame Entsetzer, dem das Recht auf die Gewere zur Seite stand, durch gegen den schwächeren Inhaber.[8] Mit den kräftigeren Massregeln zum Schutze des Landfriedens, welche nothwendig die Beschränkung der Eigenmacht zur Folge hatten, kam auf der Grundlage des canonischen Rechts ein Rechtsmittel zur Wiedererlangung der Gewere auf.[9] Indessen auch dieses ist kein civiles

de't dar gelaten hevet." 53. art. 62. §. 1., art. 75. §. 2. „Lenes geweren mut man getügen mit ses mannen des herren. Ene blote gewere getüget en man selve sevede mit unbesculdenen lüden an irme rechte, svie sie sin." Richtsteig Landr. (Homeyer Register u. d. W. Were) c. 20. a. §. 2. „gut, dat he in rechter hebbende were heft", c. 26. §. 4. „na deme dat ic dat gut in minen hebbenden weren hebe." c. 27. §. 1. cap. 26. §. 4. „wo dat gut in sine were komen si . . . wo he de were tugen scole." u. s. w. Richts. Lehnr. c. 15. §. 8. Kraut §. 68.

[4] Ssp. II. 36. 3. Der blosse Besitz gibt diesen Vortheil nur, wenn er unterstützt wird durch das Recht zum Besitze, das gleich stark oder stärker ist als das des Gegners. Ssp. I. 15. 1. I. 20. 7. Ueber den Beweis der Gewere durch die Umsassen, welcher nur einen processualen Zweck hat, siehe z B. Richtst. Landr. cap. 26. und Ssp II. 24. §. 2.

[5] Treuga Henr. 1230. Ssp. II. 24. II. 36. § 8. II. 70. „Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in gewere hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen." III 32. §. 6.

[6] Das (n 4.) Beweisen des Besitzes hat nur für den Rechtsstreit Bedeutung.

[7] Das ist offenbar der Gesichtspunkt von Ssp. II. 25., Schwzp. c. 362 W.

[8] Das bezeugt gerade der Ssp. II. 25. §. 1.

[9] Rud. I. Curia Ratisbon. const pac. gen. c 4. (Leg. II. p. 427.) „Wir setzen swa ein man den anderen ansprichet: er hab in sines guts entwert mit gewalt an reht; mag der chlager daz bringen mit zwein der nahsten und der besten in der pfarre, daz er in entwert hat mit gewalt an reht; den sol man in sin gewer als lang setzen als lange als ez im auzen gewesen ist; und

Mittel zum Schutze oder zur Erlangung des Besitzes; solche kamen erst durch die Annahme der im canonischen Rechte geschaffenen Rechtsmittel auf, welche mit der Errichtung des Reichskammergerichts entschieden war. Eine dritte Wirkung ist c) die Nothwendigkeit des Erwerbs der Gewere zum Erwerbe des Eigenthums, Lehens u. s. w.[10]

2. Das Recht auf die Gewere im ersten Sinne, das Besitzrecht (jus possidendi), welches regelmässig mit dem Besitze selbst verbunden ist, so dass rechtmässiger Besitz, Besitzrecht und Recht an der Sache in der äusseren Erscheinung und im Ausdrucke zusammenfällt.[11] Ein Besitzrecht, das ohne die Gewere erworben und übertragen werden könnte, kennen die älteren Quellen nicht. Hieran hielt man bei beweglichen Sachen fest, so dass hier Besitz und Besitzrecht zusammenfällt.[12] Wohl aber scheiden sie die beiden Momente so, dass der Verlust des Faktums nicht auch den des Rechts herbeiführt. Wer deshalb den körperlichen Besitz verloren hatte, konnte ihn nicht nur mit einer Klage auf sein Recht zu demselben gestützt wieder fordern, sondern auch wer des Entsetzten Rechtsnachfolger war, hatte das Klagrecht, wenn jener entweder

soll der schuldige fumf phunt geben dem rihter ze wandel, und sol im den schaden abtun.

[10] Sächs. Lehnr. art. 11. §. 1. „Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet unde ime nicht bewiset n'is deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sinen sonen. Svelk gut man aver nimt mit gewalt deme manne, unde he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone unde volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet.“ Scwäb. Lehnr. art. 80 L.

[11] Ssp. II. 3. §. 1. II. 24. §. 1. II. 70. I. 31. §. 2. „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap; dar umme ne mach nen wif ireme manne nene gave geven an irme egene, noch an ihrer varende have, dar se't iren rechten erven mede verne na irme dode; wende die man ne mach an sines wives gude nene andere were gewinnen, wen also he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap.“ II. 44. §. 3. II. 43 §. 1. III. 82. §. 2. Bei beweglichen Sachen kennt das Recht wegen der Nothwendigkeit des Besitzes auch nur Eigenthum einer einzigen Person, weshalb Ssp. III. 6. §. 1. dem Herrn die Gewere und das Klagrecht lässt, wenn der Knecht die Sache entfremdete. Ueber die Ausnahme bei der morgengabe s. Kraut Vormundschaft S. 538 ff.

[12] Das beweist Sps. II. 60. §. 1 deutlich, indem er dem, welcher die Gewere freiwillig aufgab, nur eine persönliche Klage zuspricht Vgl. unten §. 153. Note 9. — Albrecht S. 23. 31., Delbrück die dingliche Klage §. 11 nehmen auch an Mobilien eine vom faktischen Besitze unabhängige juristische Gewere an.

die Klage schon angestellt hatte oder dem Nachfolger aus eigenem Rechte (Erbrechte) die Frist lief.[13] Je nach dem Grunde des Besitzrechtes haben die Quellen für diese Gewere einzelne technische Bezeichnungen, nemlich lediglich e,[14] eigenliche,[15] gemeine (gemeinsame)[16] Gewere.

III. So ist der Ausdruck von selbst zur Bezeichnung des Eigenthums wie des Rechts an fremden Sachen[17] fähig geworden und konnte dieses andeuten, obwohl er quellenmässig nur das Besitzrecht auf Grund des Eigenthums, Lehens, Zinsrechts u. s. w. bedeutet. Zugleich war mit ihm die oben dargestellte Auffassung des Eigenthums in ein nutzbares und direktes durch die Trennung des Besitzrechtes in der

[13] Sachsensp. II. 44 §. 1. Sächs. Lehnr. art. 11 §. 1. Schws. c. 22 W. „Wil er imz aber gar state machen, sô seze im einen zins dar ûz. dâ mit hât er die gewer, unde mac daz guot niht verliesen mit rehte.“ — Schw. Lehnr. art. 77. L. „Ob der herre dem man sin guot verteilt mit vnrehte, da der man niut zegegen ist. vnd den clager wiset vf daz guot. vnd im die gewer antwiurtet. daz schadet ienem niut er habe sine gewer fiur sich.“ art. 96. „Lehen satzvnge ist weder lehen noh satzvnge. lehen ane gewer ist nit lehen. gewer ane lehen is nit lehen. Swem man sîne gewer mit gewalte nimt. der verlivset weder gewer noch lehen. dem man och sîn lehen mit gewalt nimt. der verlivset och weder lehen noh gewer.“ — Altes Culm. Recht 4., 25. (Kraut §. 68. n. 26) „so sal der man synen tzyns behalden als her den in der gewere hat an deme verkouften erbe.“ — Bair. Landr. art. 106. (das. n. 23). „Wär aber ob yeman ains aigens sezze pey nutz u. gewer und würd er des entwert mit herrenbrief, oder von welherlay sache oder — gewalt das geschehe, daz sol dem unschedlich sein an seiner gewer; so sol er stien in allen dem rechten, alz des tags, da er sein entwert ward.“

[14] Sachsp. I. 34. §. 2, II. 57. „Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, swat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme die't in ledichliken geweren hevet, unde anders nemanne.“ Schws. c. 180 W. „Unde ist daz ein man sîn guet von einem andern hât, swer an dem guote frevelt, der sol dem bezern, der ez mit nuze in lediger gewer hât.“ Für das Verständniss dieser sehr verschieden aufgefassten Gewere sind wichtig die Stellen Sächs. Lehnr. 14. §. 1., Richtst. Landr. 26. am Ende, Schwäb. Lehnr. c. 29. L.

[15] Sachsp. II. 44. §. 3. Dass hier Eigenthum gemeint ist, geht besonders aus Richtst. Landr. c. 25 §. 5 hervor. Gleich Schwabsp. c. 211. L. 373 W.

[16] Sächs. Lehnr. art. 35. §. 2. „Svar aver die vader unde die kindere ene gemene unde ene gelike gewere hebbet an enem gude, die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget daran jegen iren herren binnen irer jartale.“ Schw. Lehnr. art. 64 L.

[17] Ausser den angeführten Stellen Kraut §§. 67—69. Diesen Punkt führt aus Duncker in Zeitschr. f. d. R. 28 ff.

lediglichen Gewere mit dem vollen und ausschliesslichen Nutzungs- und Vertretungsrechte von dem blossen Eigen erklärlich. Eine nothwendige Folge dieses quellenmässigen Begriffes von Gewere ist, dass wohl Eigenthum und Gewere, nicht aber Eigenthumsgewere neben der Gewere (Leibzuchts-, Lehns-, Zinsguts-, Pfandbesitzers-Gewere u. dgl.) bestehen kann.[18]

IV. Jene Gewere musste als eine vorzügliche, ja als die Gewere erscheinen, welche auf einem der dem älteren Rechte vorzugsweise bedeutsamen Erwerbstitel beruhte (gerichtliche Uebertragung, Erbrecht).[19]

3. Erwerb und Verlust des Eigenthums.

§. 147.

a. An Sachen in Niemandes Gewere.

I. Wie aus dem bebauten eigenen Boden erwarb man zu Eigenthum auch die Früchte aus fremdem Boden, sobald die dazu nöthige Arbeit gethan war, wenn man an ihm das Recht der Nutzung besass,[1]

[18] Sps. I. 22. III. 76. 2. Richtst Ldr. c. 25. §. 4. c. 25. §. 1. Sps. II. 44. §. 3. Sächs. Lehnr. Art. 38. §. 1. Schws. c. 22. Schws. Lehnr. art. 96.

[19] Stobbe thut dar, dass nur die gerichtlichen und ein gegenwärtiges Besitzrecht gebenden Rechte auf Immobilien Gewere hiessen. Die Stellen der Note 18.

[1] G. E. Heimbach Die Lehre von der Frucht nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Leipzig 1843. Th. 2 S. 270 ff. — Sachsp. II. 58. §. 1. „Of en man nenen lenerven ne hevet na sime dode, sve sin erve is na lantrechte, die sal nemen sin verdenede gut in deme lene. — §. 2. Nu vernemet wen it verdenet sie. In sente bartolomeus dage is allerhande tins unde plege verdenet. In sente wolburgen dage is die lemmer tegede verdenet. To wortmissen die gense tegede. In sente johannes dage allerhande vleisch tegede, dar man mit penningen den tegeden jarlikes loset, swar man aver ine nicht ne loset, dar is he verdenet, wen it ve geworpen wert. In sente margreten dage al korn tegede. Svat aver er geschocket is, dar an is die tegede verdenet. — In sente urbanus dage sin wingarden unde bomgarden tegeden verdenet. Des mannes sat, die he mit sime pluge wirkt, die is verdenet, als die egede dar over gat; unde die garde, als he geseit unde geharket is. — Geld von molen unde von tolne unde von münte unde von wingarden is verdenet, svene die tins dach kumt, die ime to geldene bescheiden is.“ — III. 76. §. 3.; §. 4. „Stirft aver die vrowe na der sat, als die egede dat lant began hevet, die sat is ires mannes, unde he n'is dar nemanne nich plichtich af to geldene plege noch tins, dar sie nen tinsgelde af ne was. — §. 5. Svat ok tinses oder plege in der vrowen gude was, dar man ire af gelden solde, stirft sie na den rechten tinsdagen, dat gut is des mannes vordende gut als it der erven wesen solde, of sie ane man were.“ — Schwsp. c. 181 bis 183, 129, 130, 325 W. — Kraut Grundr. §. 77.

oder in gutem Glauben die Arbeit gethan hatte.[2] Somit erscheint die Saat als fahrende Habe. Den Rechtssatz drückt aus die Parömie „Wer säet der mähet".

II. Ueberhängende Aeste eines Baumes auf dem Nachbargrundstücke und die herabfallenden Früchte konnte bald der Bodenbesitzer nehmen, bald wurden beide zwischen den Nachbarn getheilt; die Theilung fand auch statt, wenn ein Baum auf den fremden Grund fiel.[3]

III. In gutem Glauben verarbeitete Sachen[4] und selbst gezogenes Vieh[5] erwarb der Verfertiger bez. Aufzieher.

IV. An wilden Thieren fand die Aneignung statt durch die herbeigeführte Möglichkeit, sie in seine Gewalt zu nehmen.[6] Das Recht hierzu war jedoch beschränkt (§. 154.). Reich ist das Recht über die Aneignung von Bienenschwärmen.[7]

V. Gefundene (verlorene) Sachen erwarb man nicht durch die Aneignung, sondern durch den Zuschlag des Richters nach fruchtloser Bekanntmachung auf die vorgeschriebene an die Obrigkeit gemachte Anzeige.[8] Schätze[9] waren des Finders, wenn diesem der Boden ge-

[2] Sachsp. II. 46. §. 3. „Svat so he saiet unverklaget, he behalt di sat unde gift sinen tins jeneme die dat lant behalt." Im §. 1, 2 wird bestimmt, dass die Klage während des Ackerns (eren) oder Säens den guten Glauben aufhebt. Schws. c. 309 W. Ssp. II. 44. 2. Richtst. L. c. 27. — Stobbe in Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechts. Braunschw. 1865. S. 59 ff.

[3] Kraut §. 77 Nr 9 ff., Sachsp. II. 52. Grimm R.A. S. 70., 550. J. Hillebrand Das deutsche Ueberhangs- und Ueberfallsrecht, in Zeitschr. f. d. R. IX. 310 ff.

[4] Sachsp. II. 36. §. 3. 6.

[5] Sachsp. II. 36. §. 3. „Sprikt aver jene dar weder, of it laken is, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder ve, he hebbe't in sime stalle getogen, he mut it mit mereme rechte behalden jene die it in geweren hevet, of he't selve dritte siner gebure getügen mach, denne jene de't anegevanget hevet. §. 6. Man mut wol tien uppe mangen geweren, die ene uppe den anderen, also lange went man kome uppe den, de't in sime stalle getogen hebbe of it ve is, oder it selve getiücht hebbe of it gewand is. — Schwsp. c. 265 W.

[6] L. Rip. XLII. 1. nimmt an gestohlenen jagdbaren Thieren und Fischen keinen Diebstahl an „quia non est haec res possessa, sed de venationibus agitur." Das. LXXVI. L. Sal. nov. 98. (Merk. p. 65.) Schwsp. c. 197 W.

[7] L. Wisig. VIII. 6. 1. L. Rothar. 314. L. Bajuv. XXI. 8—10. Kraut §. 77. Nr. 24 ff.

[8] L. Rip. LXXV. „Si quis caballum, hominem, vel quamlibet rem in via propriserit, aut eum secutus fuerit, per tres marcas ipsum ostendat, et sic postea

hörte, im anderen Falle hatte der Finder, wofern er nicht zum Suchen gedungen war, einen Anspruch auf Finderlohn; wurden sie in öffentlichem Grunde gefunden, so gehörten sie dem Fiskus.

VI. Der Anwachs oder eine im Flusse sich bildende Insel sowie ein verlassenes Flussbett fiel dem Ufereigenthümer bez. den mehreren,[10] Inseln, die sich in öffentlichen Flüssen bildeten, fielen dem Reiche oder dem Landesherrn zu.[11]

VII. In manchen Gegenden kommt in älterer Zeit vor das Grundruhrrecht, wonach aus einem gebrochenen Fahrzeuge herabfallende Güter dem Herrn des Bodens zufallen. Eine besondere Art ist das

ad Regis stapplum ducat. Sin autem aliter egerit, fur iudicandus est. Quod si quis latroni aliquid tulerit, similiter faciat." Aehnlich L. Fris. Additio Sap. Tit. VII., L. Visig. VIII. 4. 14. VIII. 5. 6. 8., L. Rothar. c. 265. Sachsp. II. 37. §. 1. „Svat so jeman vind, besakt he's of man dar na vraget, so is it düvech. Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he up bieden vor sinen buren unde to der kerken; kumt jene binnen ses weken, deme dat gut tohort, he sal sik dar to tien selve dridde, unde gelde die kost die jene dar mede gehat hevet, of it perd oder ve is. — §. 2. Is aver jene von eme anderen Gerichte des dat gut is, so behalt he's den dridden deil, die't den dieven oder den roveren afgejagt hevet. — §. 3. Nekumt aver nieman binnen ses weken, die sik dar to tie, so nimmt de richtere tvene dele, unde jene behalt den dridden deil." Richtst. Landr. c. 12. 15. Schws. c. 282 W. Görl. L. 47, Kaiserr. II. 40., 41.

[9] Sachs. I. 35. §. 1. „Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt." — Glossa dazu: „dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor ercze." — Schwsp. c. 280—282 W. „Swaz der man uf sinem guote vindet under der erden, daz ist mit rehte sîn. unde vindet ez aber ein ander man, unde den erz niht hât geheizen suochen, dem sol er daz vierteil geben dâ von. wan daz ist sîn funtreht. hiez aber erz in suochen, sô sol er im sîn lôn geben daz er im hât geheizen. oder hât er mit ihm niht gedinget, swaz er im danne gît, daz sol jener nemen mit rehte. — Unde vindet ein man ûf vremden ertrîche ein guot, swez daz ertrîche ist, des ist ouch daz guot. daz bewaeret man mit dem heiligen êwangêlî. Daz sprichet also „daz himelrîche gelîche ich einem aker dâ schaz inne verborgen ist. swâ des ein mensche innen wirt, daz verkoufet allez sîn guot, unde koufet den aker, daz im der schaz werde." er sol aber dem vinder daz vierde teil geben. daz ist sîn reht."

[10] Sachsp. II. 56. §. 3. „Svelk werder sik ok irhevet binnen enem vliete svelkeme stade he nar is, to dem stade hert die werder; is he vormiddes, he hort to beiden staden. Dat selve dut die agang, of he verdroget."

[11] Adolfi reg. Cur. Huremb. a. 1294 c. 1. (Leg. II. p. 461.): „Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine, in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum eundem telonia et conductum ab imperio in flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum cuius districtus protenditur ad ripam fluminis."

Strandrecht. Bereits im 13. Jahrh. hatte sich aber durch den Einfluss der kirchlichen Gesetzgebung[12] der Grundsatz ausgebildet, dass weggeschwemmte Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden müssten[13] und es wurde das Strandrecht durch Reichsgesetze aufgehoben.[14] Wohl erhielt sich ein s. g. Bergelohn.[15] In vielen ausserdeutschen Gegenden am Meere blieb jedoch dies schändliche Recht bestehen, so dass namentlich die Städte sich durch Privilegien dagegen sicherten.[16]

b. An (freien) Grundstücken.

§. 148.

a. Die Auflassung und Investitur.*

I. Ausser der ältesten allmälig gänzlich verschwundenen, dem Loosen,[1] erscheinen als regelmässige Arten des Erwerbs von Eigen der Erbfall und die förmliche feierliche Uebertragung der Sache.

[12] Vgl. c. 3. X. de raptoribus V. 17. (c. 24. Concil. Lateran. III. a. 1179).

[13] Sachsp. II. 29. „Sveme enes anderen mannes have, dat varende have het, in watere to vlüt, die sal se jeneme weder geven, deste he sik dar to tie als recht is, unde he ime sine kost gelde na guder lüde kore. He sal't ok up bieden unde halden unverdan ses weken. Vreget dar jeman na, he sal's bekennen. Besakt he's so man dar na vreget, so is it diuvech, of man't seder under ime vint, und mut it mit bude weder geven unde mit gewedde, wende he't düfliken gehalden hevet. Nene düve ne hevet he aver dar an gedan, die eme an sin ere oder an sin gesunt oder an sin lief ga, wende he't undüflike unroflike ut von jenes mannes weren gebracht hevet." Glossa: „Me helt it oc sus in Denmarken, wat grunturinge heit, dat is verloren des id was. Hir sprek ik jegen etc." Richt. Landr. c. 12.

[14] Wilh. reg. sent. de bonis naufragant. a. 1255. Karls V. P. H. G. O. 218.

[15] Hamb. Statut. II. 17. 5. (Kraut n. 34.).

[16] So z. B. liess sich 1232 die Stadt Soest ein Privileg von K. Erich IV. von Dänemark geben für das ganze dänische Reich, wie es vorher von den dänischen Königen Köln erhalten hatte. Derselben Stadt gab K. Wilhelm eins für Holland. Urk. vom 26. Nov. 1252, von 1255. 31. Oct. Seibertz n. 201. 275. 292.

* Albrecht Gewere S. 63 ff. P. Bülowius Utrum ad dominium rerum immobil. transferendum sec. jus saxon. medii aevi resignatione solemni in iudicio opus fuerit. Regiom. 1870. Die Literatur des §. 143 und 145. Joh. Merkel Das Firmare des bairischen Volksrechts, in Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. 101 ff.

[1] G. Homeyer Ueber das germanische Loosen (Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss. Dec. 1853 S. 747.). Dasselbe steht in Verbindung mit der Hausmarke. Oben §. 84. n. 2. L. Burgund. Tit. I. §. 1. „Quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia, dominantium legibus fuerat constitutum, praesenti constitutione omnium uno voto et voluntate decrevimus, ut patri etiam antequam

II. War durch ein Rechtsgeschäft[2] die Veräusserung eines im echten Eigenthum befindlichen Grundstückes bedungen, so musste die Abtretung des Eigenthums geschehen durch einen feierlichen Akt, um den Beweis zu sichern durch eine Urkunde im Gerichte[3] (in mallo publico), sonst auch auf dem Grundstücke selbst.[4] Dieser Akt hiess sala, salunga, traditio[5] und bestand in dem unter Anwendung bestimmter Symbole[6]

dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo acquisita, de qua prioris legis ordo servabitur." Tit. LXXXIV. §. 1. „Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. §. 2. Hoc etiam interdictum, ut quisque habens alibi terram, vendendi necessitatem habet, in comparando, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare. §. 3. Observandum tamen ut de illo ipse hospes suus comparet, quem alibi terram habere constiterit." Lex Visig. L. X. Tit. 2. c. 1. „Sortes Gothicae et Romanae, quae intra quinquaginta annos non fuerint revocatae, nullo modo repetantur."

[2] Form. §. 156., Beschränkungen der Veräusserungsbefugniss §. 180. Auch bei Land und Leuten wird diese Form angewendet, siehe §. 77.

[3] Lex Sal. LVI. Rip. LIX, §. 1. 7. LX. §. 1. Cap. Ludov. a. 817 leg. add. c. 6. Aquisgr. 809 c. 26. „De traditionibus ut in abscondito non fiant propter contentiones diversas." Trad. Fuld. (Schannat I. 313.) a. 819: „facta haec traditio in conventu publico in villa S. coram comite et judicibus suis."

[4] Dies ist durch viele Formeln und Urkunden bewiesen.

[5] Grimm R.A. S. 555. saljan (angels. sellan, altnord. selja) = dare, tradere.

[6] Grimm R.A. Einleitung Kap. IV. Kraut §. 78 Nr. 12 ff. Michelsen über die fistuca notata und die germanische Traditionssymbolik, Jena 1856. Ueber adfatimire und adfatimus §. 110. N. 6. L. Sal. 66. Form. Langob. 9. (Walter Corp. jur. germ. III. 551.): „Si est Robuarius, si est Francus, si est Gothus, vel Allemannus venditor pone cartam in terra et super cartam mitte cultellum, festucam nodata, vuantonem, vuasonem, terre, et ramum arboris, et atramentarium et Alamanni Vuandelabe, et levet de terra. Et, eo cartam tenente, dic tradictionem, ut supra diximus, et adde istorum carta et Baioariorum et Gundebaldorum, nam in Gundelbalda, et Baioria non ponitur insuper cultellum per heredes, et repetitione, et tolle, et spondite, et mitte, et obligate et omnium fine traditionis adde, et super mitte pena stipulationis nomine que est mulcta auri optimi uncias quattuor et argenti pondera octo, quam inferatis ad illam partem, contra quam exinde litem intuleritis, et, quod repetieritis, vindicare non valeatis. Et adde vuarpite, cetera sunt secundum sic promissum. Dic tantum in fine, et ita trade ei per hoc missum et huic Notario ad scribendum." Dipl. a. 825 (Kraut n. 18.): „traditionem — ita fecit —, ut abscisso proprie arboris

vor sich gehenden Lossagen des bisherigen Eigenthümers,[7] und dem Aufnehmen[8] des aufgelassenen Rechtes zum Besitze durch den neuen Erwerber. War ein Theil, dem die Sache unterstand, nicht anwesend, so liess man anfänglich wohl nur in bestimmten Fällen, später allgemein die Vornahme in einem anderen Gerichte oder durch Treuhänder, Salmänner zu.[9] Zur grösseren Sicherheit zog man bei dem Akte selbst häufig die Erben bei. Ueber diese Handlung nahm man schon früh Urkunden auf.[10] Diese das Recht auf die Sache übertragende Uebergabe[11] hatte durch die Mitwirkung der Gemeinde, des Gerichts, eine öffentliche Anerkennung gefunden.[12] Als deren Folge und zur Realisirung des erhaltenen Rechts wird hierauf vorgenommen die Investitur, Vestitura, Investitura, Einweisung in den Besitz, welche der Tradent versprechen und gewähren musste.[13]

ramo et coram cunctis ipse Wolfheri in manus Wagonis tradito, — tradidit, et tunc legitimos testes per aures traxit."

[7] Effestucare, guerpire, werpire, abnegare (z. B. incurvatis digitis), renunciare (z. B. ore et digito). Grimm R.A. S. 556 f.

[8] Aufnehmen des Halmes, der Erdscholle, der Urk., Anziehen des Handschuhes.

[9] Cap. a. 817 c. 6 cit. — Grimm S. 555. Man nahm hierzu „Verwandte, Freunde, Erben und angesehene Leute, sie bezeugten, billigten, bekräftigten das durch ihre Hand gehende Geschäft." O. Stobbe Ueber die Salmannen in Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII. 405 ff. Unten §. 181.

[10] Siehe nota 6. und Grimm R.A. S. 557 fg. Unten §. 180.

[11] Die Einen nehmen dies an, die Anderen lassen erst durch die feierliche Besitzeinweisung (Investitur) das dingliche Recht entstehen. Aus dem Wortlaute der älteren Quellen lässt sich die hier vertheidigte Meinung nicht direkt beweisen; nach den mittelalterlichen unterliegt sie keinem Zweifel. Für das 9. Jahrhundert folgt sie aus Form. Lindenbrog. 18. „omne et ex omnibus, quicquid in ipso loco nostra videtur esse possessio vel dominatio, rem exquisitam, totam et ad integrum, tam de alode quam et de comparato seu de quolibet adtractu, quidquid ad nos ibidem noscitur pervenisse, de nostro iure in jus et dominationem jam dicti Monasterii per hanc chartulam donationis sive per festucam atque per andelangum a die praesente donamus, tradimus, atque perpetualiter in omnibus transfirmamus." Dipl. a. 824 (Kraut n. 49.) „ipsi firmiter tradiderunt medietatem hereditatis eorum in loco H. — eo modo, ut a die presente firmiter ad domum Sanctae Mariae. — Postea vero misit — episcopus missos suos —, ut vestituram ipsius rei accepissent."

[12] Darum die processuale Form des Aktes, worin eine Zuerkennung durch den Richter liegt. Sie ist ersichtlich für die ältere Zeit aus dem ganzen Hergange im Gerichte und der bei der Investitur vorkommenden direkten Mitwirkung.

[13] Cap. a. 817 c. 6. Dipl. a. 819 (Kraut n. 36.) „omnibus simul audientibus in publico synodo Frisinga congregato ibique coram cuncta congregatione

Sie fand bald durch einseitigen Akt des Erwerbers vor Zeugen,[14] bald durch wirkliche Einweisung des Tradenten auf dem Grundstücke,[15] bald endlich durch den Richter mit Zeugen auf dem Grundstücke statt und wurde ebenfalls durch eine Urkunde sichergestellt.[16] Dabei bediente man sich bezeichnender Symbole.[17] Zur Ausschliessung von Drittberechtigungen kommt auch der Besitz des Guts durch drei Tage vor.[18] War durch die traditio das Recht (die gewere als Recht; traditio juris) zum Besitze, das Recht an der Sache und mit ihm die Berechtigung zur Besitznahme der Sache auch erforderlichenfalls durch Klage auf richterliche Einweisung, sowie das Recht, den Tradenten als Vormann zur Gewährleistung zu verhalten,[19] erworben, so gab die Investitur die gewere als

accesserunt ad altare S. M. ipse M. — et tradidit. — Fidejussores: S., A., C. ad vestituram seu firmitatem hujus traditionis perficiendam." Urk. von 1049 (Kraut n. 22.) „Tradidit — churtim, — statimque juxta legem et ritum Westphalensium ejusdem rei investituram cum digito suo promisit ore et digito renuntiare."

[14] Die im §. 145 n. 11 citirten Traditiones Fuldenses.

[15] Belege aus Urk. bei Kraut Nr. 56 ff.

[16] Eine solche gibt Form. Baluz. (Walter Corp. jur. germ. III. p. 473.). Urk. für Fulda von 777. 8. Oct. bei Dronke Codex num. 60 also lautend: „Anno tertio regni piissimi regis Caroli mense Octob. VIII. id. Oct reddita est vestitura traditionis pradicti regis in Hamalunburg Sturmioni abbati per Nithardum et Heimonem comites et Finnoldum atque Gunthramnum vasallos dominicos coram his testibus (folgen 21 Zeugen) et descriptus est atque consignatus idem locus undique his terminis postquam iuraverunt nobiliores terrae illius ut edicerent veritatem de ipsius fisci quantitate" (folgt die genaue Grenzbeschreibung).

[17] Kraut a. a. O. Dipl. a. 793. „per circuitum — vestivit — et perduxit eum in circuitu et ostendit illi confinia" a 829. „Isti sunt, qui hoc viderunt quod M. et filius ejus circumduxerunt missos — episcopi omnem rem quam antea tradiderunt." a. 838. Ipse vero R. viriliter circumcinctus gladio suo stabat in medio triclinio domus suae tradiditque — quicquid ibidem habuit. — His omnibus firmiter peractis statim de omnibus rebus suis per superliminarem domus suae vestivit E. episcopum et advocatum suum R., et exivit ipse R. traditor et intravit E. episcopus et advocatus ejus."

[18] Kraut a a. O. Dipl. a. 828. „vestivit legaliter de omnibus rebus suis servum S. Mariae, et ille servus ibi sedebat tres dies et noctes." a. 845. „Episcopus et advocatus illius — acceperunt ipsam traditionem, et postea sessionem, iuxta morem Bajowariorum id fieri decreverunt; hoc egit E. servus — noctibus tribus." c. a. 1008—1017. „quod patrimonium fiscalis Advocatus P. manu sua cum accepisset, triduana sessione legitime peracta in jus Abbatis vendicavit."

[19] L. Bajuv. XVII. c. 2. „De his qui propriam alodem vendunt et quascunque res, et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium, tunc

Besitz mit allen daraus sich ergebenden Folgen (vgl. §. 146. II. und §. 149.). Uebrigens konnte auch die Einweisung der traditio vorausgehen.

III. Seit dem zwölften Jahrhundert bildete sich der Gebrauch, die Rechtsübertragung, wofür noch häufiger das Wort Sala[20] allmälig jedoch ziemlich allgemein das Wort Auflassung (uplaten, verlassen u. s. w.) vorkommt, vorzunehmen im Gerichte. Je nach der Lage und Beschaffenheit des Guts geschah der Akt im (ordentlichen Grafen-) Landgerichte[21] oder vor dem Landesherrn im Beisein seines Landes[22] oder in den Städten auch vor dem Richter, dem Proconsul und den Consuln, dem Rathe.[23] Ueber den Akt, bei welchem die alten

dicat emptor ad venditorem: Terram, aut quaecunque fuerit res, abstrahere mihi vult vicinus meus, dicens quod sua fuerit. Et iste respondet: Ego quod tibi donavi cum lege integra et verbis testificatione firmare volo. Super septem noctes fiat constitutum. Si dicit, cum utrisque utraeque partes conveniunt: Cur invadere conaris territorium quod ego iuste iure hereditatis donavi. Ille alius contra: Cur meum donare debuisti quod antecessores mei antea tenuerunt? Iste vero dicit: Non ita, sed mei antecessores tenuerunt et mihi in alodem relinquerunt, et vestita est illius manus cui tradidi, et firmare volo cum lege. Si statim voluerit, liberam habeat potestatem. Sin autem, postea super tres dies aut quinque aut certe septem ea ratione firmet. Per quatuor angulos campi, aut designatis terminis, per haec verba tollat de ipsa terra, vel aratrum circumducat, vel de herbis, aut ramis, silva si fuerit: Ego tibi tradidi, et legitime firmabo per ternas vices. Dicat haec verba, et cum dextera manu tradat; cum sinistra vero porrigat wadium huic qui de ipsa terra eum mallet, per haec verba: Ecce wadium tibi do quod terram tuam alteri non do, legem faciendo. Tunc ille alter suscipiat wadium et donet illum vicessoribus istius ad legem faciendam. Si causa fuerit inter illos pugnae, dicat ille qui wadium suscepit: Iniuste territorium meum alteri firmasti, id est, farsvirotos. Ipsum mihi debes reddere, et cum duodecim solidis componere. Tunc spondeant pugnam duorum, et ad Dei pertineat iudicium. Sin autem, cum sacramento se defendat, it est, cum duodecim, quod suam terram iniuste non firmaret alteri, nec suae ditioni restituere deberet, nec cum duodecim solidis componere."

[20] Stellen bei Kraut Nr. 3 ff. von 1200 bis zum Ende des 15. Jahrh.

[21] Sachsp. I. 52. §. 1. „Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven" Vgl. auch I. 8. §. 1. Verm. Sachsp. I. 45. 1. „Keyn eygen mag man gelossen ane gerichte in lantrechte und in wichbilde. Wert abir in keyserwichbilde des riches stete vor dem rathe icht — gelassen adder gegeben; daz sal man halden. Doch so ist in unsen wichbilden sachsischer art nicht, wenn alle uffgelassen eigen und gobin — sullen geschen an gerichte."

[22] Ueber die vor dem König vgl. Sachsp. I. 34. §. 3. Oben §. 77.

[23] Verm. Sachsp. I. 45. 1. — Lübisch v. 1240 Art. 115. „De ein verkofft erve wil uplaten, edder ein erve stetten will, de schal beyde don vor deme sittende rade, so is dat stede und vast." Hamb. Stat. von 1270 (gleich die von 1497):

Symbole des Halmes, des Handschuhes und andere fortwährend angewandt wurden,[24] liess man allgemein durch einen Notar oder den Stadtschreiber eine Urkunde aufnehmen und von den anwesenden Schöffen und dem Richter, den Rathspersonen u. s. w. unterfertigen. Auch zog man fortwährend die Erben und sonstigen Personen, denen Ansprüche zustehen konnten, bei. Schon früh trug man in den Städten die einzelnen Erwerbsgeschäfte ihrem vollen Inhalte nach in ein hierzu bestimmtes Buch ein oder legte Ausfertigungen der Akte in einem dafür bestimmten Kasten (Schrein)[25] nieder. Diese Auflassung, bei welcher sich der Veräusserer seines Rechtes begab, sich quit ledig und los sagte, der Erwerber sich desselben unterwand[26] hatte gleich der alten traditio die Wirkung des Uebergangs der gewere als Recht, des Eigenthumsrechts, auf den neuen Erwerber.[27] Zu ihr kam

„So we sin Erve verkofft, de schal dem anderen dat uplaten vor dem Rade, und up deme Huse, so wen it em vergulden is, — und scall id darmede scriven laten in der Stadt Erve-Bock, und weme so Erve upgelaten werd, de schall jummer Borgen nemen, dat he gewaret werde Jaer und Dag, und breke eme wat in der Warschup; dat schall de Bürge uprichten." Sächs. Weichb. art. XXII. §. 1. 2. erwähnt nur des Gebens vor Gericht; danach erklärt das alte Kulm. Recht IV. 21. die Gaben vor dem Rathe nach magdeburgischem Recht für unkräftig. Für Köln Walter R.G. §. 511. — In Baiern geschah die Uebertragung im 13. Jahrh. noch vor Zeugen und mit Aufnahme einer Urkunde, nicht im Gerichte. Häberlin Systemat. Bearbeitung der in Meichelbeck's historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung, Berlin 1842, S. 204. Den Satz des Ssp. I. 52. §. 1 hat Schwsp. c. 22. I. L. (c. 349. W. aus der Freiburger Handschrift). Aus Kl. Keiserr. II. 106. kann mit Rücksicht auf II. 92. die Vornahme im Gerichte nicht gefolgert werden. Sandhaas S. 32 ff.

[24] Vgl. die Stellen bei Kraut Nr. 15. 16. 19. 23. 26. 27.

[25] Vgl. die Stellen der nota 23. Andere gibt Kraut Nr. 74 ff. §. 79. Homeyer Die Stadtbücher des M. A. insbes. das Stadtbuch von Quedlinburg. Berlin 1860. 4.

[26] Grimm R.A. S. 556 f.

[27] Verm. Sachsp. I. 25. „Wenne man obir ein eigen vrede wirket vor gerichte, so der richter vrogit deme, der is let, ab is sin wille sey, so sal her is bekennen und sal uffrecken czwene vinger an der rechten hand, domete sal her sich der gewere reine gancz und gar vorczhien und sal denne die gewere uffsagen mit vingern und mit orkunde eines hutis adir eines hantczkens also das her is mit eime czeichin uffgebe, und domete entpfet yener auch die gewere. Dornoch so sal im der richter vrede wirken." Das. I. 39. 4. „Wer erbegut uffgeboten hot vor gerichte, der sal is dornach halden dri tage und dri nachte denne her jm vrede lose wirken darobir, und wirt her denne in der czit nicht ausgesprochin, so mag her darobir vrede lassin wirken, und her sal is dornoch besetzin

dann die Einweisung bald durch den Richter mit den Schöffen oder den Frohnboten und Schöffen,[28] bald durch die Partei von Zeugen.[29] Mit der Einweisung verbunden oder auch von ihr getrennt findet sich im sächsischen Rechte die Sicherung des Rechts durch den Bann, das Friedewirken;[30] auch der dreitägige Besitz[31] hat sich erhalten. Wäh-

und sin bote dri tage und dri nacht. Noch 6 tagen en hot her nicht me rechtis doran von des wegin es uffgehoben ist; und das ist keiserrecht und wichbilde. Dist. 5. Abir noch desim unssm lantrechte und wichbilde in sechssischer art, welche czit ein man der gewere abetrit und ufflest, adir sich vorczit mit vinger und mit czungen, mit hanczken, mit kogeln, adir mit hut, so hot er sich geledigget von der gewehre des gutis, und mus darumb ein gewere sin vor alin mannin." Für das Lehnrecht vgl. Sächs. Lehnr. X. §. 4. XI. §. 1. 2. XXXIX. §§. 1. 3. u. a. Homeyer Reg. bewisen. Schws. Lehnr. art. 13. L. — Als Aenderung des alten Rechts sieht dies an Albrecht S. 66 ff. Sandhaas S. 13 ff.

[28] So das sächsische Recht: Sachsp. III. 82. §. 2. Sächs. Weichb. art. XX. (Dan.) §. 1. „Sal eyn man sin eigen vorgeben in wichbilde nach rechte, do sal yener, der sien eigen vorgeben wil, und ouch ghener, der is entphaen wil, komen in eyn gehegет ding vor die vier bencke. So bitte ghener, der daz eigen wil vorgeben eynes vorsprechen, und frage mit orteiln, wie er sien eigin vorgeben solle, daz is em helfende were zu sinem rechte. So vint man zu rechte: mit erben gelobde, ab is em unvorgeben ist, hot er aber daz erbe gekouft umme sine phenninge, so mag er is geben weme er wil, an ymandis wedersprache. Wenn er is denn vorgeben hot, unde ghener is entphangen hat, so frage er mit orteiln, ab is em alzo gegebin ist, alz is em hulflich si an sinen rechte. Wenn em daz gefunden wirt, so bitte er mit orteil der inwisunge von rechtes halben; zo sal en der richter ader der schultis ynwisen, oder der von deme dy gabe gegeben ist, unde die schepphen sollen mit em gehen, die do keinwertig warn, daz sy gezug sien, daz is em gegeben sy zu allem rechte. §. 2. So wist man yn, alz ich uch sagen wil. Der richter sal yn daz huz gheen, ader uff dy hovestat, ab do kein huz ist, unde ghene sollen dovor stehn. So neme der richter ghenen bei der hant, und leite en vor die schepphen, yn daz eigin, unde spreche disse wort: „Dy gabe, dy dir gegeben ist vor gerichte, do wyse ich dich yn alz mir daz orteil getheilt hat, unde seze des die schepphen zu gezuge unde die dinglute, daz ich dich hie yngewist habe also recht ist. §. 3. So trete er vor die vir bencke, und bitte den richter, daz er sien gezeug sy durch recht. Daz mus der richter thun by dem eyde, den er zu deme gerichte gesworen hat. So gebe ghener sinen wissin phennig dem richter unde den schepphen; zo ist er vollkommen an dem rechte. §. 4. Glicher wise als der richter vorgezuget, so sollen die schepphen nachgezugen."

[29] Kraut Nr. 66 ff. (zum Theil oben in Nota 17.), Sandhaas S. 10. S. 36 ff.; er leitet S. 39 ff. diese Verschiedenheit des sächsischen und aussersächsischen Rechts aus dem Beweisrechte (Sachsp. I. 7.) ab.

[30] Sächs. Weichb. art. XXI. (Dan.), Verm. Sachsp. I. 25. I. 39. 4. Sächs. Distinct. bei Pölman IX. 17. 2.

[31] Sachsp. III. 83. §. 1. Für die Wirkung des Aktes überhaupt Verm.

rend der Erwerber durch die Auflassung nicht mehr von seinem Autor abhängt und eine Klage auf den Besitz hat, gibt die blosse Einweisung kein vom Autor unabhängiges dingliches Recht.[32] Im Laufe der Zeit vereinfachte sich die Auflassung mehr und mehr. Bald nämlich mochten die Parteien nicht mehr im Gerichte selbst erscheinen und die Uebergabe vornehmen, sondern reichten ihre Urkunde einfach zur gerichtlichen Eintragung ein, welcher dann eine formlose Bestätigung des Gerichts in einer Urkunde, dem Gerichtsbriefe, Wehrbriefe, vorherging; bald mussten sie ihren Vertrag nur bei Gericht verlautbaren; bald endlich fand einfache Ueberreichung zur Eintragung ohne besondere Bestätigung statt. Der Erwerb des Eigenthums geschah hiernach durch die Bestätigung oder die Eintragung, jedoch einzeln in Folge des römischrechtlichen Satzes auch durch die Einweisung (traditio im römischen Sinne), so dass die Eintragung nur die Bedingung zur Vornahme gerichtlicher Akte wurde.[33] Gleichzeitig war die Anlegung von Grund-, Erb-, Lager-, Hypotheken-Büchern, Landtafeln u. s. w. für Grundstücke in Städten wie auf dem Lande allgemein geworden, ohne dass jedoch bis auf die Jetztzeit die wirkliche Aufnahme aller Grundstücke (Güter) in den Grundbüchern allenthalben durchgeführt ist. Dies hat für das heutige Recht in einzelnen Ländern die gleichzeitige Geltung des deutschen und römischen Rechts hervorgebracht. Als eine Folge dieser Vereinfachung stellte sich alsdann heraus, dass die Einweisung den Parteien überlassen blieb und vor oder nach der Auflassung bez. Eintragung stattfinden konnte.[34] Von ihr hingen

Sachsp. 39. 4. „Wer hierzu (nemlich zum Friedewirken vor Gericht) kegenwortig ist und im swiget, der sal immer swigen.“ Ueber die Auffassung und Einweisung, wenn der Veräusserer die gewere nicht hat, Ssp. III. 82. §. 2.

[32] Sachsp. I. 9. §. 5. „Swe ok dem anderen gut in siner were let, ir he't ime up late, he sal ine in der gewere vorstan, dewile he't ime nicht upgelaten ne hevet, svenne he siner werscap bedarf. Wirt aver ime oder jeneme deme he't laten sal, de were gebroken mit rechte, he sal ime sin gut wider geven, dat ime dar up gegeven was.“ III. 83. §§. 2. 3. „Svie en gut liet oder let enem anderen, die sal is im geweren jar unde dach. — Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin die wile he levet: man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene unde to verliesene, die wile he't vorstan sal, wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave.“

[33] Diese Richtung hat das preussische Recht: A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 1. 6. ff.

[34] Nachweise von der heutigen Fortdauer der Auflassung mit dem Halme in Frankfurt am Main, der Auflassung im alten Landgerichte im

dann lediglich die auf dem fremden Rechte beruhenden possessorischen Schutzmittel ab.

§. 149.

b. Die Verjährung.

I. Eine scheinbar allgemeine germanische Rechtsanschauung[1] verband mit dem Besitze durch ein Jahr bestimmte rechtliche Wirkungen, wobei die Annahme stattfand, durch Nichtgeltendmachung des Rechts habe man sein Recht verschwiegen. Dies hatte die Folge, dass der Zustand des Besitzenden zu einem durch das Recht geschützten und anerkannten, somit zum wirklichen Rechte an der Sache führen konnte. Neben dieser Verjährung (d. h. der Nichterhebung einer Klage, Versäumung seines Anspruches, Verschweigung des Rechts durch ein Jahr, Jahr und Tag) kommen bereits in der fränkischen Zeit mannigfaltige Bestimmungen vor, die im offenbaren Anschlusse an römisches Recht verschiedene Zeiträume aufstellen, deren Ablauf eine Klage entkräftet und dadurch einen Besitz rechtmässig macht, wenn kein Einspruch erhoben wurde.[2]

II. Im Mitttelalter gibt die Verjährung im eigentlichen Sinne als Ablauf der Zeit von Jahr und Tag[3] ganz allgemein gewisse Rechte.

heutigen Hamburgischen Rechte bei Zöpfl Alterth. II. S. 375 f. 458 ff. Eine aus dem Lehnrechte herübergenommene Reminiscenz war die jetzt fortgefallene sächsische allodiale Belehnung.

[1] L. Sal. XLV. 2. Leg. Lang. Pipp. R. 32. (Walter III. p. 617.). Der Zusammenhang mit dem Ungehorsamsverfahren (§. 135.) und den alten Gerichtstagen (§. 125 f.) ist ersichtlich. Der dies, den die letztere Stelle dem annus zugibt, lässt sich kaum erklären. Die Vehmgerichte leiteten den Gnadentag, welchen der Freischöffe hatte, auf Karl zurück. Zur Erklärung der Zeit Alt. Lüb. R. Cod. Hach I. 6. „Hereditaria bona licet homini litigiosa facere ter in anno in legitimo placito; tercia vice vel prevalebit vel deficiet.“

[2] Decret. Childeberti. a. 595. c. 3. „convenit, — ut quaslibet res ad unum ducem vel judicem pertinentes per X annos quicunque — possedit, nullam habeat licentiam intertiandi, nisi tantum causa orphanorum usque ad XX annos — De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludit.“ — Rotharis c. 231. — „Si quis alium de re — pulsaverit, et possessor negaverit, ita prospeximus: quod si per annos V fuerit possessor, tunc ipse, qui possedit, aut per sacramentum debeat negare, ut per pugnam se defendere.“ — Liutprandi 6. 1. „qui per XXX annos — possedit.“ — Eod. 6. 16. „qui per XL annos possedit.“ — Eod. 6. 24. „De possessione, quam aliquis — per LX annos — possedit.“

[3] Dieser Zeitraum ist bald ein Jahr und ein Tag (z. B. Lüb. Recht Cod. Hach. I. 20.) bald ein J. und sechs Wochen (im sächs. Rechte z. B. Rüthen

Wer durch Jahr und Tag Eigen in der faktischen Gewere[4] hatte auf Grund eines ordentlichen Titels: Erbgang — Auflassung — Zuweisung durch ein Urtheil, ohne einen wider seinen Besitz erhobenen rechtlichen Widerspruch,[5] der hatte eine rechte Gewere daran. Diese gab dem Besitzer a) das eigene Vertretungsrecht,[6] welches ihn nicht nöthigt, seinen Vormann zu benennen und zu stellen, aber berechtigt, den Nachweis seines Rechtsgrundes mit seiner eigenen Hand, seinem Eide zu führen,[7] b) im Processe das Recht eine Antwortfrist zu

u. a. auch so im Prager Stat. v. 1370 bei Rössler S. 44. art. 62. Eigenthümlich ist in dem Medebacher R. um 1350 bei Seibertz II. p. 384. §. 32 der Ausdruck „per annum et tempus et diem.") 1. J. 6 W. u. ein Tag (Augsb. Stat. v. 1276 bei Kraut §. 112. n. 19. u. a.) bald 1 J. 6 W. u. drei Tage (Verm. Ssp. I. 28. pr. Ortl. I. 34. 1.). Im langob. Lehnrechte bedeutet es ein Jahr u. einen Monat I. Feud. 22. pr.

[4] Vgl. §. 146. II. 1. Bremer Statut v. 1303. „Swor en claget — umme erve, — dat eme bestorve si van sine olderen ether van sinen vrúnden, — the andere sprict also: dat erve, dhar men ene um beclaget — hevet, dat si sin echtilich eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nud u. in ghelde u. in hebbende were ane rechte bispracke, mach he thes alsus vullencomen, so is he thes nagere to holdene thennet eme jenech man untwinnende." Bair. Landr. „wer umb aigen wirt angesprochen das er jar u. tag bey nutz u. gewer ist gesessin u. das bereden mag, der sal fürbas sein aigen ane alle ansprache haben." Magdeb. R. „Swaz so ein man gibt in gehegitim dinge, besiczt er domite jar u. tak ane imandis widersprache — des ist er nekir zu behaldene, — den iz im imand inpfurin muge."

[5] Sachsp. II. 44. §. 1. „Svelk gut en man in geweren hevet jar unde dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. Die wile man aver en gut under enem manne beklaget na rechte, svo lange he't halt dar boven mit gewalt, nimmer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getügen mach." Schwsp. c. 177 W. Andere Stellen bei Kraut Grundr. §. 80. Auch die Stellen der n. 4.

[6] Schsp. III. 83. §. 2. II. 42. §. 1. „Sve so klaget up enen anderen, he neme ime gut, dat ir jeweder ime to lene seget; secget se't in von tven herren, ir jeweder sal sinen geweren to dinge bringen; sve gewerd werd de behalt: sves gewere nicht ne kumt die verlüset, of se't beide sunder gewere anspreket unde to like mit deme gude belent sin. — §. 2. Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar unde dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset dar mede nicht, of ime sin gewere afweke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rehte." Vgl. nota 4.

[7] Rüdener R. v. 1310 Art. 39. (Seibertz II. p. 78.): „Is dat also dat eyn weder den anderen eyn huys copet in der stat efthe eyne houestat de ghene de dat vorcopet de sal borghen setten yar vnd dach vor rechte ansprake, ne comet dan neyment bynnen der tyet dat ys eyn yar vnd ses weken de dar na dan queme vnd spreke en an myt rechthe, de ghene de dat ghecoft heuet vnd beseten heuet dem

erbitten,[8] c) das Recht die verlorene Gewere mit Klage wieder zu fordern. Ihre Grundlage bildet die Versäumung, Verschweigung des Rechts. Wer in dieser Lage sich befindet, steht dem in der rechten Gewere Befindlichen unbedingt nach.[9] Dabei ist also vorausgesetzt, dass kein rechtmässiger Hinderungsgrund vorlag. War das der Fall, so läuft die Frist erst vom Tage des Fortfalles des Hindernisses,[10] oder wird ausgedehnt.[11] Immerhin aber hatte die rechte Gewere nur Wirkung gegen denjenigen, dessen Recht dem des Besitzers weichen muss.[12] Diese keinerlei guten Glauben voraussetzende und nur unbedingt zur Vertheidigung gegen Angriffe wirksame rechte Gewere nahm dadurch, dass man den Eid fallen liess, somit bei dem unangefochtenen Besitze von Jahr und Tag keinen ferneren Nachweis des Rechtes forderte, aus einer blossen Verjährung den Charakter eines Erwerbsgrundes an, wurde, wie man später sagte, zur s. g. Acquisitivverjährung. Der wirkende Grund liegt in der Auflassung vor Gericht[13] und der Eintragung.[14] Hierdurch

ys dat nar tho behaldene myt syner eynen hant ouer den hylghen dan et eme gen man afgedeghedyngen moghe myt rechthe.“ Soester R. v. 1120 §. 53. (das. I. p. 53.): „Quicunque de manu schultheti uel ab eo qui auctoritatem habet. domum uel aream uel agros. uel mansum. uel mansi partem receperit. et per annum. et diem legitimum quiete possederit. si quis in eum agere voluerit. possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit. et sic de cetero sui warandus erit. nec amplius supra predictis. grauari poterit.“

[8] Ssp. II. 3. §. 1. III. 38. §. 1. Homeyer Register S. 328.: („Rechte gewere“) „berechtigt den Beklagten, eine Antwortsfrist zu verlangen II. 3. §. 1. III. 38. §. 1. (I. 70. §. 1.).“

[9] Urk. v. 1111 (Kraut Nr. 8.): „Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra respondeat.“ — Bair. Landr. in der Note 4 abgedr. Stelle.

[10] Als Abhaltungsgründe waren anerkannt: Gefängniss, Abwesenheit, Unmündigkeit, Geisteskrankheit. Vgl. die Stellen bei Kraut Nr. 31 ff.

[11] So nach dem Ingolstädt. Stat. für Leute ausserhalb Landes 10 J. und 1 Tag, nach dem Bair. Landr. 2 Jahre. Sachsp. I. 28. Schwsp. a. 372. Richtst. c. 27.

[12] Verm. Sachsp. I. 37. 2. „Vorkauft einer ein Erbe, do her nicht recht zu hot und des auch kein vormunde en ist, wirt das yeme angesprochin, der is ym abet hot gekawft u. is wol jar u. tag in siner gewere gehabit hot ane ansprache, das en hilft im nicht, her mochte denne vorkomen mit rechte, das is mit simme willin is geschehen, der is im anspricht, das mus her im bewisen mit gerichte.“

[13] Ausser den früher angeführten Stellen z. B. Alt. Culm. Recht III. 45.: „Ist das erbliche gut der eldistin swestir man myt ir gegeben vor dem richter u. vor den schepen in gehegetem Dynge und haben sy das jar u. tag besessen

war es ermöglicht, ohne besondere Schwierigkeit die römische usucapio aufzunehmen, neben welcher jedoch im heutigen Rechte noch Wirkungen des deutschen sichtbar blieben.[15]

III. Ausser den längeren Fristen der Verjährung in Hinderungsfällen findet sich bereits im Mittelalter hier und da offenbar aus dem römischen Rechte eine acquisitive Verjährung mit verschiedenen Fristen.[16]

§. 150.

c. An beweglichen Sachen.

An fahrender Habe erwarb man das Eigenthum durch die Gewere als Besitz aus der Hand des Eigenthümers oder eines Dritten, in dessen Hand sie mit dem Willen des Eigenthümers mittelbar oder unmittelbar gekommen war. Die rechte Gewere findet sich bei fahrender Habe

ane ansproche, so sol die gabe macht haben u. dy jungiste swestir kan darzu nicht komen, u. ist is der eldistin swestir manne nicht gegebin vor dem richter — iu eime gehegeten dinge, so kumet dy jungiste swestir mit der eldistin glych yres vatir erbe und yrre mutir erbe und des dy eldiste swestir u. ir man besessen haben in der were, und dy jungiste des nicht gevordit hat, das sol ir nicht schaden." — Colmar. R. v. 1293 §. 15. (Gaupp Stadtr. I. S. 117.) „Swas gutes ein burger jar und tag in siner gewalt gehebbet hat, darumbe sol in nieman danach ansprechen, ob eht jener innewendic landes ist, der in darnach ansprechen wil."

[14] Vgl. Hamb. St. v. 1270 VII. 2. „So wat in dem Ervebocke der Stad steid beschreven u. Jar unde Dag darinne stan hefft, dar ne geit ne Tugh en boven, id were also, dat de genne buten Landes were, de it byspraken wollde, und mochte he dat tughen, he ne hadde sine Klaghe nicht vorlaren."

[15] Z. B. die Ersitzung auf Grund der Eintragung in die öffentl. Bücher nach österr. a. b. G. B. § 1476. (3 J.; 6 J. §. 1472.).

[16] Schwsp. c. 49. W. (vgl. auch c. 50. 51. daselbst): Swaz man varende guot heizet, hât daz ein man in stiller gewer driu jâr âne rehte ansprâche bî dem, der by im in dem lande ist, unde seit im sîn guot gewizen daz er reht dar an hât: sô hât er ez mit rehte. seit aber im sîn gewizen daz er niht reht dar an hât, swie lange erz danne inne hat, sô hât erz doch mit unrehte. hât erz mit rehte, sô wirt ez nimmer mêr ansprache. Unde behabet ez im ieman mit rehte an, unde ist vihe dar under: allen den nuz der dâ von komen ist über die suore, den sol er wider geben. Swaz anders guotes ist, daz niht varende guot enheizet, hât daz ein man in sîner gewer zehen jâr ân ansprâche bî dem, der bî im in dem lande ist: der selbe kan ez nimmer an gesprechen. hât ez ein man zwenzic jâr vor den, die ûzer landes sint, sô hât er reht dar an; ez sî danne daz er jehe waere gevangen ûzer landes oder inner landes. unde mac er daz behaben als reht ist, sô sol man im reht tuon umbe allez daz er an spricht." Regensburger R. v. 1230 §. 7. (Gaupp I. 169.) „Item quicunque domos, vineas, areas,

nur in bestimmten Fällen.[1] Der Grund liegt überhaupt in dem Zurücktreten der beweglichen Habe gegenüber dem Grundvermögen und zeigt sich am Deutlichsten bei der Eigenthumsklage (§. 153.).

§. 151.

4. Rechte an fremden Sachen.

I. Grundstücke und Grundzinsen wurden zu Lehen[1] gegeben in einer dem Landrechte analogen Form durch die Auflassung und Investitur. Letztere[2] nahm jedoch im Laufe der Zeit den Charakter einer Uebertragung des Rechts (dominium utile) an und fand unter Anwendung von Symbolen fortwährend statt, die Lehnbriefe pflegte man schon frühe in einem eigenen bei dem Lehnhofe geführten Buche (Lehntafel) einzutragen.

II. Innerhalb des Hofrechts findet sich eine vom Herrn übertragene Gewere,[3] welche den Hofesleuten in mannigfaltiger Abstufung bald ein widerrufliches Nutzungsrecht, bald ein erbliches gegen Erbzins, bald ein obgleich beschränktes Eigenthumsrecht gab. Während ihre Verleihung lediglich vom Herrn abhing, kommen für die Uebertragung des Rechts auf Personen in dem Hofe wie ausserhalb desselben, wo solche gestattet war, ähnliche Formen als nach dem Landrechte vor mit ähnlichen Folgen.

III. Ausser diesen Fällen von Rechten an fremden Sachen kennt das ältere Recht deren beim Rentenkauf (§. 162.), Pfandrecht (§. 159.). Zu diesen Rechten gehört die bereits in vielen Stellen vorgekommene Errichtung einer Leibzucht, das Ausgedinge, Leihen eines Gutes

curias vel alias possessiones, infra terminos pacis civitatis Ratisbonensis sine impetitione possederit decem annis, et postea super illis fuerit impetitus, si quietam possessionem septima manu probabit, in pace res ipsas postea possidebit."

[1] Sachsp. I. 28. §. 1. Schws. c. 29 f. 372. W.

[1] Ausser manchen bereits citirten Stellen vgl. Kraut Grundriss §§. 78. 202.

[2] Vgl. Homeyer Syst. des Lehnr. S. 324 ff.

[3] Glosse zum Sächs. Lehnr. 41. „Neine bawren, die do in meinem dorfe sitzen, die sind mein, und die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag ich meinen bawren nicht davon treiben, er verwürk es denn mit sonderlichen Sachen. Und woelt ich in denn darvon treiben mit unredlichen Sachen, der bawer blieb billicher bei seiner gewer, wann das ich in darvon treiben moecht, obwohl der bawer die gewer von mir hette." — Kraut Grundr. §. 256 ff. — Dazu s. oben die §§. 54—56., 88., 107.

gegen Zins u. dgl. m. Die Fälle dieser Art wie der unter II. gingen meist in die Form von Reallasten über. Man bediente sich ganz der gewöhnlichen Formen, wie dann die Eintragung späterhin auch bei den Real- und Personalservituten Sitte wurde, während bei den allgemeinen und notorischen Lasten (Zehnten, Gemeindenutzungen u. s. w.) die Eintragung nicht als nothwendig erschien.[4]

5. Die Klagen.*

§. 152.

a. Bei Grundstücken.**

I. Für die Klage, womit man eine Sache als Eigen, Lehen u. s w. ansprach, kam es darauf an, ein besseres Recht als der Beklagte hatte, nachzuweisen. Hierfür entschied auf Seiten des Klägers der Nachweis eines besseren Erwerbsgrundes (Erbgang, näheres Erbrecht, früherer Erwerb vom selben Vormann, Erwerb vom bessern Vormann, Erwerb zu Eigen gegenüber dem geringeren Rechte). Der Beklagte hatte die Vortheile des Besitzes immer, bei der rechten Gewere das Recht zur eigenen

[4] Renaud Die Gemeindenutzungen insbes. die Realgemeinderechte in ihrer gesch. Entwikl. u. s. w. in Zeitschr. f. d. R. IX. S. 1 ff. E. Friedlieb Die Rechtstheorie der Reallasten, Jena 1860. Kraut Grundr §. 110 ff. Ueber ein eigenthümliches Ablösungsgesetz H. Rudolphs IV. von Oesterreich Berchtold Oesterr. L. H. S. 208 f. — Durch die Eintragung war überhaupt die Möglichkeit geboten, Rechten (z. B. Miethe, Pacht, Vorkauf u. a.) den Charakter dinglicher zu geben.

* Berth. Delbrück Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Rechte in Ztschr. f. d. R. XIV. S. 207 ff. Ders. Die dingliche Klage des deutschen Rechts, Leipzig 1857. — Brackenhöft Ueber die sog. jurist. Gewehre an Mobilien in Zeitschr. f. d. R. V. S. 133 ff. J. F. Behrend Observationes de actione simplici (schlichte Klage) juris Germ. Greifsw. 1861. P. Laband Die vermögensrechtlichen Klagen nach den Sächsischen Rechtsquellen des M. A. Königsb. 1869.

** §§. 129—134. 145—149. Ueber den Fall, dass der Beklagte sich der Klage entzog Sachsp. I. 70. §. 1. — Sehr lehrreich Kap. 22—27. Richtst. Landr.; in dem ersten kommt auch die Theilungsklage wegen Erbe vor, worüber noch zu vergl. Frid. II. Sent. de divis. haered. a. 1232: „si quis infra minores annos positus cum aliquo consanguineo suo bona pro indiviso possideat, deinde ad legitimam etatem perveniens, et id coram iudice probans, divisionem ipsorum bonorum petierit optinendam, et consanguineus contradicat, si fuerit divisio pronunciata per iudicem, tantum iuris ex illa sententia iudicis consequatur, quanto si de communi partium fieret voluntate. Quod eorundem principum dictante sententia extitit approbatum.

Vertretung. Beim Berufen auf den Erwerb vom Kläger lag diesem der Beweis ob.

II. Wurde das Grundstück dem Beklagten abgesprochen, so liess sich der Klùger auf die gewöhnliche Weise einweisen[1] durch den Besitzer oder das Gericht. Die Herausgabe der Früchte hing ab von dem guten Glauben und der Zeit der Klageanstellung.[2]

§. 153.

b. Klage um fahrende Habe.*

I. Das Recht kennt eine Klage auf Herausgabe einer beweglichen Sache mit dinglichem Charakter, die gegen jeden Besitzer angestellt werden kann, nur in dem Falle, wo die Sache wider den Willen des Besitzers[1] abhanden gekommen ist. Sie ist entweder die schlichte Klage oder die Klage mit anevang.

II. Die schlichte Klage[2] stützt sich auf die blosse Behauptung, der Beklagte habe die Sache des Klägers. Hier steht dem Kläger der

[1] Vgl. jedoch Schsp. III. 83. §. 1.

[2] Vgl. §. 147. I. und Sachsp. II. 44. §. 2. „Sve aver en gut in geweren hevet, dat ime an irstorven is oder ime gegeven oder gelegen is, unde he't selve niemanne ne nimt, des ne darf he nicht wedergeven des he dar ut nimt, of ime dat gut afgewunnen wert, de wile he dar af nenes rechtes ne weigeret."

* J. Fr. Budde Diss. de vindicatione rerum mobilium germanica. Bonn 1837. Die §. 129. und 152 cit. Schriften, Homeyer Richtsteig Landrechts S. 439 ff.

[1] Ssp. II. 60. §. 1. schliesst alle Fälle des Abhandenkommens mit Willen aus. Gegen den Willen ist die Sache abhanden gekommen, mag sie dem Herrn oder dem Knechte entwendet sein, oder letzterer ohne des Herrn Willen sie weiter gegeben haben: das. III. 6. §. 1. „Verdobelet en Knecht sines herren gut, oder vorsat he't, oder verkoft h'et die herre magh it wol weder vorderen mit rechte, deste he sik dar to tie als recht is." Der faktische Besitz ist mithin überhaupt mangelhaft u. gegen die Klage des Eigenthümers ohne Schutz, wenn er anfing gegen dessen Willen, sei es dass direkt der Besitzer die Sache entfremdete, oder derselbe sie von dem Räuber oder Dieb empfing (Sps. II. 37. §. 1.), oder sie irrthümlich für die seinige nahm (Sps. III. 89) oder sie erhielt, nachdem sie dem Eigenthümer durch Elementarereignisse (Sps. II. 29.) oder Verlust (II. 37. §. 1) abhanden kam.

[2] Richtst. Landr c. 11. Vgl. damit Sachsp. I. 53. §. 2. „Sprikt die man gut an, unde klaget he dar up, unde wirt he mit rechte daraf gewiset, he blift is ane bute unde anne wedde, de wile he's sik nicht underwint." — Das Verhältniss des unterwinden zum anevangen ist nicht klar. Ssp. III. 22. §. 3. „Underwinden mut sik ok wol en man sines gudes. svar he't süt, mit rechte, dat

Beweis zu, der Gegner habe die Sache unter sich, diesem die Leugnung mit dem Eide.[3] Im letzteren Falle wird der Kläger abgewiesen, wofern er nicht zum Beweise greift. Gelingt dieser, so steht ihm die Klage mit Anefang zu.[4] Gibt der Beklagte den Besitz zu, behauptet aber die Sache in erster Hand[5] erworben oder von dem Eigenthümer ererbt,[6] oder vom Kläger selbst zu Eigenthum erhalten zu haben,[7] so hat er wegen der Gewere das Beweisrecht. Der Beklagte kann sich auf einen Dritten berufen.[8] Der Erfolg der Klage war entweder Abweisung des Klägers oder Zusprechung der Sache an denselben.

III. War eine Sache dem, welcher sie im Besitze hatte,[9]

man ime mit unrechte vor unthalde over bescedene tiet." Dies geht offenbar nur auf den Fall des Leihens oder eines Verhältnisses, wo von einem Vorenthalten über die bedungene Zeit durch den Beklagten, bei dem er, wo er die Sache sieht, diese fordern mag, Rede sein kann. Siehe Homeyer a. a. O.

[3] Sachsp. I. 15. §. 2. „Sculdeget man den man umme dat, des he nicht ne hevet, des untgat he mit siner unscult. Svat man aver under ime bewisen mach, dar vore mut he antwerden ane unscult." I. 22. §. 4. I. 52. §. 4. u. f. — Vgl. dazu Homeyer S. 504.

[4] Richtst. Landr. c. 11. §. 3.

[5] Homeyer Reg. zu Sachsp. I. S. 404 und Richtst. S. 495. Sachsp. I. 15. §. 1. „Sve dem anderen sin varende gut lit, oder sat, oder to behaltene dut, umme bescheit oder ane bescheit, wil's ime jene dar na besaken, oder sin erve na sime dode, dese is't nar to behaldene selve dridde, dan jene al ene dar vor to sverene. Mach aver jene, de't in geweren hevet, sin varende gut dar an getügen oder sin erve gut, oder hevet he's geweren to rechte, he brikt ime sinen getüch; ime ne werde burst an sime geweren.

[6] Sachsp. I. 15. 1. Richtst. L. R. 16. §. 2.

[7] Sachsp. III. 4. §. 1. „Sve so weder eschet, dat he vergeven oder verkoft hevet an varender have, unde besakt he der köpinge oder der gift, jene, die sie under ime hevet, mut sie selve dridde wol behalden der die't sagen." Richtst. 13. §. 1. Darüber Homeyer S. 495 fg.

[8] Sachsp. I. 15. §. 1. Richtst. c. 13.

[9] L. Bajuv. XIV. §. 1—3. L. Liutpr. VI. 8. sprechen die Klage dem Leiher zu. Schwsp. c. 191. W. „unde ist daz mir ein guot verstolen wirt daz mîr niht ist, dâ sol ich der klager umbe sîn. unde stirbe ich, oder entwîch ich von der klage, sô sol der dar nâch klagen, des ez dâ ist." Sachsp. II. 60. §. 1. „Svelk man enen anderen liet oder sat perde, oder en kleid, oder jenegerhande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die die sie in geweren hevet, oder versat he sie, oder verspelet he sie, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderung up hebben, ane uppe den, deme he sie leich oder versatte — §. 2 Stirft aver jene rechtes dodes oder unrechtes, so tie he sik to sime gude mit rechte jegen den erven, oder jegen den richtere, of it an in geboret."

auf eine strafbare Weise, vorzüglich durch Raub oder Diebstahl[10] abhanden gekommen, oder findet sie der, dem sie entfremdet ist, bei Jemand, der sie nicht sofort herausgibt, oder zu besitzen verredet,[11] so kann er sie, in welcher dritten Hand er sie immer findet, anpacken, anfangen, als habe er die Sache bei der hanthaften That ertappt.[12] Der Inhaber gibt entweder die Sache heraus oder erklärt sich bereit vor Gericht zu kommen, oder weigert beides; in letzterem Falle kann man ihn als Dieb belangen. Kommt er vor Gericht, so beginnt der Kläger seine Klage auf gleiche Art zu[13] dem Zwecke die Sache bis zur Entscheidung in

[10] Vgl. nota 10. Rechtsb. n. Diss. 42. 1. (Kraut §. 71. n. 3.), „Von rechte sal man keyn gud anefangen, wen dubig gut adder geroubet gud, adder gut, daz eyn gesinde — syme herren obel zu brengen." — Salfeld. Stat. (das. n. 10.) „Ab einem manne — ein verstolen ding versatzt wirt, komt her darnach, dez iz ist, her sal iz anvangen." Vgl. noch L. Rip. LXXV., Sachsp. II. 37. §. 1.; Schwsp. c. 265 W. Sachsp. III. 6. §. 1.

[11] Richtst. Landr. c. 11. §. 3. „Dit mach de cleger anspreken tvierlei wis. He mach it anspreken mit ener slichten clage, edder he mach it anvan. Sprictu sin wort in slichter clage so sprik alsus: her richter, N. claget gode unde iu, dat N. des sines hebbe ande biddet, da gien tur antwerde biden. Sprikt denne de antwerder: her richter uusculdich bin ic, dat ic des sines icht hebbe; wen he sus mit dem ede wil van di komen, so hefstu twier kor. Wultut bewaren dat he nicht sweren ne moge, so vrag sus: her richter, ic bidde ens ordels, na deme dat wit under eme bewisen mogen, oft hes mit sîme ede vorsaken moge, dat hes nicht ne hebbe edder wat en recht si. So vintme he ne moge. Wultu aver ene scenden, so lat ene den ed don, unde aneva dar na din ding, so helpet em sin ed nichtes nicht unde du crigest dat dine wedder. Wete aver dat itlike secgen, dat anevank an neneme dinge tu rechte gescin moge, wen an deme dat verstolen odder genommen si. Des is nicht, den en islik mut sic des sinen wol mit rechte underwinden war het süt. Tom anderen male mach me varende have mit anevange beclagen. Sprikstu desser clagen wort, so du alse he leret." L. Sal. XLVII. „Si quis — quodlibet pecus super alterum agnoverit, mittat eum in tercia manu . ." Rip. XXXIII. „Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam . ." Ottonis I. et II. Edict. a. 967. c. 7. „Si quis equum suum vel cetera animalia sive rem suam super aliquem repperit, et ipse warentem dare se dixerit, statim iuret ut ad certum warentem eum conducat, et super tertium warentem et tertium comitatum non procedat. Et si hoc facere noluerit, rem perdat, et secundum legem componat."

[12] L. Sal. XXXVII. Rip. XLVII. Homeyer im Reg. zum Sachsenspiegel I. S. 333.

[13] Sachsp. II. 36. §. 1. „Sve so over den anderen dach sine düve oder sinen rof under enen manne vint, die dat openbare gekoft hevet, unde unhalinge gehalden hevet, unde des getüch hevet, den ne mach man nener hanthaften dat sculdegen, al vinde die man die düve under ime he ne hebbe vor sin recht verloren. Wan mit des richteres orlove mut he sin gut wol anevangen mit rechte. — §. 2. Wil aver

einer dritten Hand bewahren zu lassen.[14] Mit diesem Akte muss er sofort die Behauptung seines Rechts und das Entkommen wider Willen anbringen, einzeln auch beweisen.[15] Der Beklagte musste gleichfalls sofort eine positive Behauptung entgegenstellen d. h. seinen Erwerbsgrund

jene sin gut weren ime, er it vor dat richte kome, so bidde he ine weder keren vor gerichte; weigert he des, he scrie ine dat gerüchte an unde gripe in an vor sinen dief, also of die dat hanthaft si, wende he sic scüldich hevet gemaket mit der vlucht. Kumt aver jene willes vor gerichte, he sal sik unterwinden sines gudes to rechte. — §. 3. 4. Sprict aver jene, he hebbe't gekoft uppe deme gemenen markete, he ne wete weder wene, so is he düve unscüldich, deste he die stat bewise unde sinen eid dar to du. Sine penninge verlüset he aver, die he dar umme gaf, unde jene behalt sin gut dat ime verstolen oder afgerovet was, of he sik dar to tiüt uppe'n hilgen selve dridde vulkommener lüde an irme rechte, die dat weten dat it ime düflike oder roflike geloset si. — §. 5. Seget aver jene, it si ime gegeven oder he hebbe't gekoft, so mut he benomen sinen geweren weder den he't gekoft hebbe, unde die stat dar he't kôfte; he mut aver sveren, dat he't tie to rechter tücht. So mut eme jene volgen over virteinnacht svar he tiüt, ane over sceprike water. Wirt he's gewert alse recht is, die gewere mut antwerden an siner, stat vor it gut. Wert aver ime burst an'me geweren, he mut dat gut mit gewedde unde mit bude laten; unde tiet man ime düves oder roves dar an, des mut he sik unscüldegen na rechte. Verlüset it ot die, de't anevanget hevet, he mut it laten mit bute unde mit gewedde. — §. 6. — §. 7. Selve dridde sal he sik dar to tien de't anevanget hevet: of jeme burst wirt an deme geweren (dazu I. 15. §. 1. a E.). — §. 8. Under deme dat gut geanevunget wirt (ist ein Vormann genannt, so behält es dieser: Sps. III. 83 §. 3.), die sal dat gut halden in sinen geweren, went it ime mit rechte afgewunnen werde." Cf. II. 37. II. 20.

[14] Davon in tertiam manum mittere, intertiare, res intertiata. Augsb. Stadtr. (Kraut §. 82 n. 19) von 1276. „Sva ain man sin diupiges oder sin raubiges vih vindet, — das sol er anvahen mit des richters boten. mag er des richters boten nicht gehaben, so sol er es selb anvahen unz an den richter und sol man das vih antwurten in des richters gewalt und sol es fur gerîchte furen und sol es vervahen als recht ist. dem recht ist also, das er im grifen sol an das zesin ore u. sol ze den hailgen bereden, das es im diuplich verstolen si oder geraubet. darnach sol er es schieben hinz dem in des gewalt er es funden hat. der sol es denn auch widervahen mit gelerten worten: ich widervah das ros oder rint u. tun es dahin danan es mir komen is, ob ich mac."

[15] Note 15. Freib. R. von 1120 §. 28. (Gaupp II. S. 23.) „Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare potest. nisi iuramento probaverit sibi furto vel preda ablatam. Si autem herus in cujus potestate invenitur dixerit se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse. cujus etiam domum ignoret. et hoc iuramento confirmaverit. nullam poenam subibit. Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse. XIV. diebus ei per comiciam nostram licebit, quem si non invenerit et waranciam habere non poterit penam latrocinii sustinebit." — Freiburger Stadtrodel aus dem 13. Jahrh. §§. 58. 59. (das. S. 36.).

angeben und beweisen.[16] Als solchen kann er einen ursprünglichen angeben oder sich auf den Erwerb von einem Dritten berufen (tertiam manum quaerere, sinen Geweren benomen). Behauptete er den Gewähren nicht zu kennen, so wurde er durch seinen Eid von Busse frei, war aber zur Rückgabe verpflichtet.[17] Benannte er seinen Vormann und stellte sich dieser, oder wurde vom Beklagten gestellt, so wurde der Beklagte frei und es trat jener ein, worauf dieselben Regeln zur Anwendung kamen. Konnte der Vormann nicht gestellt oder nicht überführt werden, so unterlag der Beklagte. Der unterliegende Kläger zahlte eine Busse; eine solche traf gleichfalls neben dem Verluste der Sache den unterliegenden Beklagten in bösem Glauben. Somit liegt die eigenthümliche Beschaffenheit der Klage in der ehrverletzenden Voraussetzung und der Pflicht zur Rückgabe dessen, der die Sache ohne einen das Eigenthum verleihenden Grund gegen den Willen des Eigners bekommen hatte.[18] Jedoch lässt sich die Klage mit anevang nicht unbedingt als eine Pönalklage auffassen.[19]

IV. Hatte Jemand eine Sache mit Willen aus seiner Gewere gelassen, so kam es darauf an, ob dieselbe noch in der Hand dessen war, dem er sie lieh, anvertraute, verpfändete u. s. w. oder nicht. Im ersteren Falle stand ihm die persönliche Klage auf Rückgabe gegen denselben unbedingt zu.[20] Ist aber die Sache bereits in einer weiteren Hand, so hatte im Mittelalter der Eigenthümer nur eine Forderung gegen den Entleiher u. s. w.[21] Bereits im 13. Jahrhundert wurde jedoch in

[16] Homeyer Richtst. Landr. S. 441, 494 ff. Das weitere processuale Verfahren ergibt sich aus dem früheren. Homeyer S. 498 ff.

[17] L. Bajuv. VIII. cap. 7 u. cap. 13. Ed. Rothar. c. 235, Sachsp. II. 36.

[18] Da das ältere Recht nicht blos im Falle des raublichen oder diebischen Entfremdens, sondern zum Theil die Klage allgemein beim Finden gibt, liegt in dem Veweigern der sofortigen Herausgabe beim Absprechen ausserhalb oder innerhalb des Gerichts der Verdacht der Veruntreuung, auf den es die Klage baut. Den gleichen Gesichtspunkt hat offenbar für den gleichen Fall das Mittelalter.

[19] Verschieden von dem Dargestellten war die Klage auf Rückgabe einer abhanden gekommenen Sache, wenn sie ein Jude besass. Ssp. III. 7. §. 4.

[20] Ssp. III. 22. §. 1. „Sve dem anderen liet en perd oder kledere to bescedenen dagen, halt he it over den dach, unde wert he dar umme beklaget, he sal't altohant weder geven unde beteren, of he it geergeret hevet.“ Richtst. Landr. c. 11 vgl. mit c. 47. Verm. Ssp. IV. 42. 5. „Wer deme andern icht sines gutes lihet mit willen, behilt he daz dissem vor wedder willen und recht, daz mach he nicht anegefangen; he muss is wedder an deme furdern mit rechte.“

[21] Sachsp. II. 60. Die Ausnahme, dass er gegen den die Sache besitzenden

einzelnen Rechten dem Verleiher, Anvertrauer u. s. w. eine Klage gegen den Dritten gegeben, wenn der Empfänger selbst, also auf unredliche Weise, die Sache weiter gab oder starb,[22] ebenso in bestimmten Fällen eine Einlösung der Sache gestattet.[23] Den hier überhaupt zu Grunde liegenden Satz drückt die Parömie aus Hand muss Hand wahren.

V. In Rücksicht auf das Interesse des erweiterten Verkehrs wurde jedoch in einzelnen Stadtrechten für bestimmte Fälle jede Klage gegen den Dritten ausgeschlossen.[24] Auf diesen Grundlagen, welche das römische Recht nicht zu erschüttern vermochte, ruhet das heutige Recht.[25]

Erben die direkte Klage hat, erklärt sich leicht. Vgl. darüber noch Sachsp. I. 15. § 1 und unten §. 179. Diese Klage ist aber auch nur persönlich, nicht dinglich, wie Einige annehmen. Siehe für die Verbreitung dieses Satzes Freiburg. R. von 1120 (nota 16.), Münchener Stadtr. von 1347 Art. 177. 191. Baier. Landr. (bei Kraut §. 82 Nr. 46), Verden'sche Stat. Art. 57. (das n. 39.): „So welk Man dem andern lenet sin Pert offte Kledt, offte welker hande Gud idt sy, u. tho welker wise he dat uht sinen weren leht mit sinem Willen, verkofft, versettet, verspelet oder verbringet îd de genne; de idt ersten vorlenet oder versettet hefft, de waret sinen Man, deme he id gedan hefft.“ — Fries. Landr. N. 17. (das. n. 40). Hamb. Landr. A. 57. u. a. Denselben Grundsatz hat das französische Recht. (Warnkönig Französische Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 332 ff.). Die Ausnahme von Ssp. III. 6. §. 1., wenn der Knecht des Herrn Gut verbringt, trotz des Verhältnisses von Herr und Knecht, findet ihre innerliche Rechtfertigung. Vgl. §. 146. Note 11.

[22] Schwsp. c. 191 W. „Unde lîhet ein man dem andern einen silberînen napf oder ander guot, der sol des baz hüeten dan sîn selbes guot. unde wirt ez im verstolen, er muoz imz gelten. Sô sprechend sumelîche liute, unde verliese einer sîn guot mit dem mînen, sô sol er imz niht gelten. Des enist niht. einem ieglîchen manne ist daz gesezet, daz er fremdes guotes baz sol pflegen danne dez sîn selbes.“ (Fortsetzung in nota 10.). Lübisches Recht von 1240 (Kraut n. 50.), Sächs. Dist. bei Pölmann (das. n. 54.), Stad. Stat. das. n. 53. Bremer das. n. 52., welche es dem geben, der einem Handwerker Sachen zu verarbeiten gibt oder der Pferde verleihet.

[23] Siehe die Stelle aus dem Lüb. Rechte bei Kraut n. 45. „En jewelic mensche se, weme he simes — ghudes wat lene, wante cumt it so dat de, deme it ghelenet is, it verkoft oder vorsettet u. ofte it bekumeret wert oder holt it jement up, de deme anderen dat ghelenet hevet, de is plichtich it to losende ofte het weder hebben wil, u. de gene, de it unter sic hevet, maghet bet beholden —, den de gene, de deme anderen dat gelenet hevet.“

[24] Hamb. R. v. 1270. VII 9. „So welker hande gut ein man bringet in desse vryen stadt over de solten se, spreke dat jennig man an vor duwe edder roff, das is he negher to beholtende in sinen weren mit twen bederven mannen, de dar weren, dar he dat gut koffte.“

[25] Dies lehrt Art. 306. Allgem. deutsch. Handelsgesetzbuch, dessen Art. 307

§. 154.

IV. Staatliche Beschränkungen der Sachenrechte.*

V. Als ein dem Könige zustehendes und nur durch seine Verleihung erwerbbares Recht erscheint bereits im früheren Mittelalter die Förderung der Metalle.[1] Mit dem Erwerbe der Regalien kam dies Recht an die Landesherren, von denen es an Private unter verschiedenen Formen gegeben wurde. Hierzu wurden dann seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch die Salinen gerechnet.[2]

II. Während das Jagdrecht[3] in ältester Zeit als eine Folge des Eigenthums erschien, wurde dessen Ausübung durch die Bildung der königlichen Forsten und die Einbeziehung von Privat- und Gemeindewaldungen in diese in jenen Gegenden, wo es königliche Waldungen gab, ein königliches Recht. Nach dessen Bildung machte man vielfach auch dort, wo keine königlichen Forsten waren, solche durch Hegung des Wildes mit dem königlichen Banne. Dies Recht kam durch Verleihung an die Landesherren.[4] Nur bei den Grundstücken, welche im echten freien Eigenthume nach altem Rechte blieben, erhielt es sich fort-

der neueren Entwicklung bezüglich der Papiere auf den Inhaber Rechnung trägt. Den deutschrechtl. Grundsatz hatte schon wesentlich österr. a. b G. B. §§. 368. 456, während das preuss. A L. R. Th. I. Tit. 15. §§. 25. 26. 42—44. ein Compromiss mit dem röm. zeigt.

* H. Böhlau De ragalium notione et de Salinarum jure regali commentarii, Vimar. 1855. 4. Herm. Strauch Ueber Ursprung u. Natur der Regalien, Erlang 1865. — Steinbeck Das Bergrecht des Sachsp. in Zeitschr. f d. R. XI. S. 254 ff. Weiske Der Sachsp. u. das Bergregal das. XII. S. 270 ff. Zachariä Ueber Regalien überhaupt u. das Salzregal in Deutschland insbes. das. XIII. S 319 ff. Leop. Grueter De regali metallorum iure. Diss. inaug. Bonnae 1867. Ein Aufsatz von K. Kommer Ueber die Entwicklung des Bergregals bis zum J. 1273 und die Sachsenspiegelstelle I. 35. Die Literatur über das Eigenthum an Waldungen, Jagdrecht u. s. w. bei Kraut Grundr. §. 86 ff.

1 Stellen bei Kraut §. 94 ff. Oben §§. 58. 75. 79 100. 102.

2 Kraut §. 97. Dipl. Rudolfs I v. 1297. (Böhmer Reg. n 361.). Die Ansicht, welche nur das fossile Salz dahin rechnet, ist mit den Quellen nicht vereinbar. Aber weder gab es ein allgemeines Salzregal, noch hörte darum das Eigenthumsrecht an Salinen auf, die aus alter Zeit bestanden. Es ist überhaupt vor der Verwechslung des späteren Monopols mit dem Regal zu warnen.

3 Vgl. die Stellen bei Kraut §. 87 f. u. manche der im Verlaufe der Darstellung mitgetheilten Urkunden, besonders in den §§. 69. 76. 77. 79.

4 Im Priv. majus §. 5 für Oesterr. wird das Jagd- und Fischereirecht und das Obereigenthum an Waldungen allgemein beansprucht. Vgl. Berchtold S. 189 ff.

während. Aus diesem Grunde sah man dasselbe allmälig als Pertinenz eines adeligen Gutes an, während es bei den Bauerngütern mit der Ausdehnung der Gutsherrschaft über diese sich verlor. Mit dem Beginne der neueren Zeit wurde das Jagdrecht in polizeilichem Interesse einer Aufsicht und damit einer genauen staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Erst in der neuesten Zeit trat der Gesichtspunkt des Eigenthums wieder in den Vordergrund, fand im Principe gesetzliche Anerkennung, bezüglich der Ausübung wurden jedoch überall nach den örtlichen Verhältnissen Beschränkungen gemacht, welche theils polizeilicher, theils ökonomischer Natur sind.

III. Hiermit im Zusammenhange steht die Entwicklung des Rechts der Fischerei[5] an den nicht schiffbaren Flüssen. An den schiffbaren (öffentlichen) Flüssen wurde das Recht zu fischen schon früh zu den Regalien gerechnet.[6]

IV. Mit der Bildung des Jagdregals ergab sich von selbst die Beaufsichtigung der Waldungen[7] durch die königlichen Beamten. Hierin sowie in der mit der steigenden Macht der Landesherren sich mehr und mehr auf alle Seiten des Gesellschaftslebens ausdehnenden Gesetzgebung, liegt der Grund, weshalb in der Neuzeit die Cultur und Benutzung der Waldungen durch Forstgesetze geregelt und unter genaue Aufsicht des Staats gestellt wurde. Aus den älteren Verhältnissen der Landbewohner sowie aus den alten Eigenthumsrechten selbst erhielten sich fortwährend eine Anzahl von Gerechtigkeiten an Waldungen. Der Art sind namentlich die Holzmarken, wie sie besonders in Westfalen bestehen. Sie rühren von den alten Markgenossenschaften her und sind nicht Eigenthum der politischen Gemeinde, sondern einer engeren Realgemeinde (§. 9.).

V. Bezüglich der Gebäude vorzüglich in den Städten gab es schon in früher Zeit mancherlei Vorschriften über die Entfernung derselben von einander, die Anlegung von Kloaken u. dgl. mehr.[8] Aehnliche gesetz-

[5] Kraut §. 91, überhaupt §. 89 ff.

[6] Eine weitere Folge war die Ausbildung des s. g. Mühlenregals: Kraut §. 92. Hartwig Peetz Die Fischwaid in den bayerischen Seen. Kulturhistor. Skizzen. München 1862.

[7] Kraut §§ 86—88.

[8] Vgl. die Stellen bei Kraut §. 98. — Regensb. R. v. 1230 §. 8. (Gaupp I. S. 169): „Item infra muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus aedificabit, nisi duodecim pedes distent inter muros et aedificium et totidem foris inter fossatum. Quod si aliter factum fuerit, praeter licentiam civium, remo-

liche Lasten bestanden für Grundstücke, wozu namentlich das Anwenderecht, der Nothweg u. a. gehören.

Drittes Capitel.

Die Rechte aus Forderungen.*

§. 155.

I. Allgemeiner Charakter.

Nicht der Mangel an Verträgen, ohne welche ein Rechtsverkehr undenkbar ist, wohl aber das Zurücktreten des Vertragsrechts charakterisirt das ältere Recht. Dies liegt theils in den Verhältnissen des Verkehrs, theils in dem Vorwiegen des Grundbesitzes und seiner Bedeutung für die Familie. Hierdurch entfielen manche darauf bezügliche Verträge. Desgleichen schränkte die eigenthümliche Stellung gewisser Massen beweglicher Habe den Verkehr ein. Ein Ersatz lag in der Verbindung persönlicher Leistungen mit dem Besitze und Genusse von Grundstücken. So tritt das Vertragsrecht nur in den Städten bedeutsam auf, wo es sich in gleichem Schritte mit den Umänderungen des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts auszubilden anfing. Wie kaum auf einem anderen Gebiete wurde die deutsche Entwicklung hier durch das fremde Recht unterbrochen, bis dessen Sätze zuletzt für die Grundformen des wechselnden Verkehrs sich an die Stelle des heimischen setzten. So wenig dieses einerseits zu beklagen ist, so gewiss darf andererseits der Geist des deutschen Rechts bei dem Ringen der Neuzeit nach einheitlicher Gestaltung um so weniger übersehen werden, als deren für den Handelsverkehr wichtigste Formen nicht auf dem fremden Boden gewachsen sind. Diese bieten, sofern man auf den Umfang der Objecte sieht, einen vollen Ersatz für das Verlorene und besonders der heutigen Jurisprudenz ein reiches Feld der Thätigkeit.

vebitur aedificium per judicium civitatis." Das ist der Anfang der s. g. Demolirungsreverse in Festungen.

* O. Stobbe Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1855. H. Witte Die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht in Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI. (1867) S. 448 ff.

§. 156.

II. Eingehung vertragsmässiger Verbindlichkeiten.*

I. Gedinge[1] bedurften im Allgemeinen von ältester Zeit an keiner bestimmten Form der Eingehung, das wirkliche Geloben, das Vertragen über Etwas, bringt die Pflicht zur Haltung hervor.[2] Innere Voraussetzung für die Gültigkeit und Klagbarkeit war a) die Statthaftigkeit[3] des Vertrags selbst, b) die Fähigkeit der Person, sich zu verpflichten[4] und c) die Ernstlichkeit des Willens.

II. Um den Abschluss festzustellen, wandte man verschiedene Symbole an: Handschlag, Trinken auf das Gedinge, Brechen eines Halmes, Stupfen mit den Fingern u. a., wie es auch Sitte war, eine Münze für milde Zwecke (Gottespfennig, heiligen Geistes Pfennig) oder zum Vertrinken zu geben.[5]

III. Die Klagbarkeit jedes wirklichen Gedinges unterlag zu keiner Zeit einem Zweifel.[6] Zur Durchführbarkeit bedarf es erforderlichenfalls des Beweises vor Gericht. In Sätzen über diesen[7] liegt der Grund, weshalb man wichtige Geschäfte meist abschloss vor Zeugen (§. 130.), unter Aufnahme von Urkunden (§. 132.), vor Gericht (§. 131.). Für einzelne Geschäfte wird in älterer[8] und mittlerer[9] Zeit die Schriftlichkeit in einer Weise erwähnt, dass sie als Bedingung der Gültigkeit erscheinen kann.

* Stobbe a. a. O. erste Abhandlung (S. 1—111.). Witte a. a. O.

[1] Grimm R.A. 600 ff., der andere Bezeichnungen: wetti, kauf, gelt, leisten, gewere u. s. w. nachweist.

[2] Sachsp. I. 7. Vgl. dazu auch I. 18. §§. 1. 2.

[3] Fehlt beim Zinsenversprechen (§. 164.) Spiele (§. 166.) Einlager (§. 160.).

[4] Fehlt bei dem Gefangenen, der nicht frei ist: Ssp. III. 41. §. 1. Stobbe S. 15 fg.

[5] Grimm R.A. S. 604 ff. Kraut §. 124. Stobbe S. 26 ff. 50 ff.

[6] Schwsp. c. 11. W. Bestimmungen namentlich der Stadtrechte, leichtsinniges Eingehen und böswilliges Ableugnen zu verhindern Stobbe S. 18 ff.

[7] §§. 129—134., Ssp. I. 7., Schwsp. c. 11. W.

[8] Z. B. bei Vergabungen an Kirchen. L. Alam. Hloth. I. 1. II. 1—3. (Nachweise in den notae von Merkel p. 45 sq.). L. Bajuv. I. 1. Decr. Tassil. Uebrigens lässt sich nicht mit absoluter Gewissheit die Schriftlichkeit als Bedingung der Gültigkeit behaupten, aber auch nicht mit Stobbe daraus, dass die Ungültigkeit nicht als Folge der Unterlassung ausgesprochen wird, das Gegentheil folgern, man müsste sonst oft bei Quellen des Mittelalters Schlüsse zu ziehen unterlassen.

[9] Stobbe S. 18 ff. Notariatsordnung von 1512 Einleit. §. 11.

IV. Obwohl der Grundsatz von der Formlosigkeit und allgemeinen Klagbarkeit der Verträge sich bis auf den heutigen Tag auch gegenüber dem fremden Rechte erhielt, so ist doch im Laufe der Zeit die Anwendung bestimmter Formen: Schriftlichkeit, Abschluss vor Gericht, mit ihm bald electiv, bald ihn ersetzend der notarielle Abschluss, theils wegen der Beschaffenheit des Geschäfts, theils aus mannigfachen Rücksichten (finanziellen, Verhütung der Uebereilung u. s. w.) vorgeschrieben oder durch Gewohnheit eingeführt worden.

§. 157.

III. Haftung aus Verbindlichkeiten.

I. Die Verbindlichkeit zur Lösung der Schuld ging zunächst auf die Habe des Schuldners und konnte an dieser durch Pfändung (§. 161.) oder richterliche Vollstreckung (§. 137.) bewirkt werden, soweit die Habe reichte.

II. In Ermangelung dessen hielt man sich an die Person. Das ältere Recht kennt eine wirkliche zeitweise Knechtschaft, in welche der Schuldner freiwillig[1] oder durch richterlichen Befehl kam.[2] Im Mittelalter tritt an deren Stelle das Hingeben an den Gläubiger, der ihn gleich seinem Gesinde halten muss, aber statt des Lohnes ihm die Schuld gut rechnet, jedoch auch als Gefangenen behandeln darf.[3] Vorausgesetzt ist aber, dass die völlige Zahlungsunfähigkeit feststehe und kein Bürge sich finde. Schon früh ward für kleinere Beträge in einzelnen Städten[4] die Haft und Eigenschaft ausgeschlossen. Im 16. Jahrhundert kam bald für gewisse Fälle[5] bald allgemein[6] auf die öffentliche Haft im Schuldthurme. Daneben kommt aus dem fremden Rechte die Güterabtretung vor, wobei jedoch dem Gläubiger die Wahl blieb, den Schuldner als Gefangenen oder als dienenden Knecht (Gesinde) zu nehmen.[7] Die neueste Zeit hat die Personalexecution aufgehoben.

[1] Tacit. Germ. C. 24. Lex Bajuv. II. 1. §§. 4. 5. Anseg. L. III. c. 65.

[2] L. Visig. V. 6. c. 5. bes. über den Concurs. Burg. XIX. 5. Korn De obnoxiatione et wadio antiquissimi juris germ. Uratisl. 1863.

[3] Sachsp. III. 39. §§. 1. 2. Verm. Sachsp. II. 16. 2. u. a.

[4] Lüb. Recht (Kraut §. 119 Nr. 6. 7.) lässt bis zu acht Schillingen gegen den bekennenden Schuldner nur Wegnahme des obersten Kleides zu.

[5] R. P. O. v. 1577. Tit. 23 §. 2 für betrüglichen Bankerott.

[6] Nürnberger Reform von 1564 Tit. 11. Ges. 8.

[7] Revid. Lüb. Recht bei Kraut n. 10. Hart, das Wiener Stat. von 1340.

IV. Bestärkung der Verbindlichkeiten.

§. 158.

1. Durch Bürgen.*

I. Von jeher war eine der häufigsten Formen, für Verbindlichkeiten Sicherheit zu geben, das Stellen von Bürgen.[1] Wurde der Bürge als Geisel[2] gegeben, so haftete er entweder sofort oder bei eintretender Zahlungsunfähigkeit unmittelbar mit seiner Person (§. 157.). Durch Gedinge[3] wurde entweder eine Person als Sicherheit neben den Hauptschuldner, Selbstschuldner[4] gestellt oder mehrere.

II. Die Verhaftung des Bürgen erstreckte sich nur auf den Betrag der Schuld, das Object und eventuell dessen Werth, nicht auf Zinsen, Früchte, Schaden, ausser der Bürge hatte sich zu Mehrerem ausdrücklich verpflichtet.[5] Es tritt die Haftpficht ein, sobald die Pflicht des Schuldners zur Zahlung eintrat und nicht erfüllt wurde. Dies konnte nach den verschiedenen Rechten entweder erst durch Aufforde-

Gegen Frauen schliesst sowohl das Lübische als Wiener (Stat. von 1435.) die Haft aus.

* Stobbe a. a. O. S. 115 ff. V. Platner die Bürgschaft, Leipz. 1857. G. C. Müller in Zeitschr. f. d. R. S. 351 ff. P. D. Ch. Paulsen das. IV. S. 124 ff. B. Delbrück das. XV. S. 125 ff.

[1] Althochd. purigo mhd. bürge, sicherbote. Grimm R. A. S. 619. Der gar häufige Gebrauch erklärt sich aus der Schwierigkeit, Grund und Boden zu verpfänden, dem Gerichtsverfahren, dem Verhältnisse des Erben, der Innigkeit der Familien- und nachbarlichen Beziehungen.

[2] Grimm l. c. Capit. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 8.

[3] Die Rechte fordern nirgends eine bestimmte Form. Platner S. 27 ff., der jedoch aus dem Ausdrucke „Bürgen setzen, stellen“ zu viele Folgerungen zieht. Ueber die Bürgschaft, welche nur das Erscheinen vor Gericht zum Zwecke hat, mit diesem oder dem Tode der Person aufhörte, bejm Nichterscheinen zur Zahlung des Wergeldes verpflichtete (Sachsp. II 5. §. 1 gibt ihren Grund) Homeyer im Reg. z. Sachsp. S. 296 f., Stobbe S. 117 ff., Platner S. 50 ff.

[4] Selbscolo, selbschol. Andere Ausdrücke bei Stobbe S. 120.

[5] Kl. Kaiserr. II. 45. „Der burge wirdet, der sal wissen, daz wan er verbrichet einen Tag wider dez willen, gen dem er ist burge worden, so hat er sich selb' schuldig gemacht, vnd sal man an im richten für daz gut, des er burge worden ist, vnd nit an dem, der die schulde schuldig ist.“ Lüb. Recht III. 5. 1. Kraut §. 142 Nr. 25. Wegen Zinsen liegt der Grund im §. 164, wegen der Früchte im §. 147, wegen des Schadens darin, dass der Bürge nur übernimmt, was der Schuldner zur Zeit der Errichtung schuldete und weil sich bei der Beschaffenheit des Geschäfts der Gläubiger den Schaden selbst zuschreiben muss.

rung bez. Einklagen des Schuldners[6] oder schon durch Nichteinhaltung des Verfalltages der Schuld[7] festgestellt werden, wurde aber auch in einzelnen Rechten angenommen, wenn der Gläubiger des Schuldners nicht habhaft werden konnte.[8] Die Pflicht des Bürgen erlischt nicht durch den Tod des Schuldners,[9] sondern erst durch die Tilgung[10] oder den sonstigen Fortfall der Schuld.[11] Sie ging jedoch auf die Erben nicht über.[12] Hieran hielt das sächsische Recht fest mit einer

[6] L. Burg. XIX. 5. 8 Walter §. 531 versteht diese von unmittelbarem Halten an den Bürgen. Mit Recht hat Platner S. 93 f. dem entgegengesetzt, „constrictum atque compulsum debitum" setze ein Auffordern des Schuldners voraus. L. Burg. XIX. 10. 11 spricht nicht, wie Walter sagt, ven „ohne Weiteres pfänden," sondern „Quicumque voluerit satisfacere debitori, et necesse fuerit fidejussorem suum pignorare." „Si vero fidejussorem suum pignoraverit." Was dazu nöthig sei, sagt sie nieht, es ergibt sich aus dem Vorhergehenden. Aus Addit. I. 9. lässt sich nichts folgern. Damit stimmt Addit. II. 7. „Si quis fidejussorem acceperit, et ante eum pignorare praesumpserit, quam auctorem suum, cum quo causam habet, praesentibus testibus admonuerit (dann ist offenbar das debitum ein compulsum et constrictum), pignora, quae tollere praesumpserit, in duplo restituat." Hierin liegt also keine Aenderung. Culm. Recht III. 117. „So sal man yrst tzusprechen demselb schuldegen, ab man yn gehaben mag, wes im denne broch wirt, und syn nicht gehaben mag, da sal her denne dem Burgen umme tzusprechen, der sal das Halden, das her gelobit hot." Das gleichlautende Billwaerder Recht bei Stobbe S. 124. Recht v. Eger v. 1279. (Gaupp 1. p. 192.) §. 19 Prager Rechtsb. art. 131. Brünner Schöffenb. art 289 ff.

[7] Lüb. Recht (nota 5.). Gail Practicarum observationum etc. libri duo, Colon. Agripp. 1583 fol. L. II. obs. XXVII. n. 30. (p. 310) „talis consuetudo est in Austria, ubi necessario fidejussor post moram ante principalem sine discussione conveniri debet: alias fidejussor liberatur." Der §. 1355 a. b. G. B. steht genau auf dieser Gewohnheit, weil mit der Einmahnung die mora begründet wird. Brünner Schöffenb. art. 297 Die Stelle Ssp. III. 85 u. Schwsp. c. 363. I. L., 382 W. bezieht Stobce S. 126. auf die Bürgschaft zu gesammter Hand, Platner S. 95 erstere auf den Beweis.

[8] Brünner Schöffenbuch 297. (Rössler S. 137)

[9] Sachsp. I. 6. 2. I. 9. 6. „Stirft aver jene de't laten solde, sin sone n'is nicht plichtlich to latene, he ne hebbe't selve gelovet oder bürgen vor gesat."

[10] Sachsp. III. 85. §. 3. Magd. R. bei Stobbe S. 136.

[11] Hamb. R. v. 1270 III. 1. „So wor een man u. eene vrouwe an echtschop tosamende komet u so we borge wert umme de medegift an jeweder syde, den schal men beclagen bynnen tween jaren, und beclaget men ene nicht bynnen der beschedenen tyt, he schal dar aff ledich wesen." Stobbe a. a. O. Wiener R. v. 1425.

[12] L. Burg. LXXXII. 2. Hlud. II. Cap. a. 875. c. 42. „Si de una causa plures fideiussores dati fuerint, et unus ex ipsis fideiussoribus mortuus fuerit,

Ausnahme für den Fall, wo bei Lebzeiten die Klage bereits angestellt war.[13] Im süddeutschen Rechte fand offenbar aus dem römischen die gegentheilige Ansicht Aufnahme[14] und drang auch in einzelne nördliche Rechte ein. Hat der Bürge für den Schuldner geleistet, so kann er für die Summe, welche er leisten musste, allgemein und unbedingt,[15] nach einzelnen Rechten auch für die Mehrauslagen, welche er, um seine Bürgschaft zu lösen, machen musste,[16] den Hauptschuldner zur Zahlung angehen.

III. Eigenthümlich liegt die Sache, wenn mehrere Personen sich für dieselbe Schuld verbürgen, womit im Erfolge ganz der Fall zusammentrifft, wenn überhaupt mehrere Hauptverpflichtete vorhanden sind. Hiefür kennt das Recht zwei Formen. Haben sich Mehrere unabhängig von einander zur Zahlung einer Schuld verbürgt, so haftet Jeder nur nach Verhältniss, wird also durch Zahlung seines Antheils frei und haftet nicht für den ausfallenden Theil eines anderen.[17]

ut proinde causam suam non perdat, set pro eo qui de illis fideiussoribus vivi sunt, solvatur quod promisit." Sachsp. I. 6. §. 2. (vgl. I. 9. §. 6.) spricht durchaus nicht dagegen. Sächs. Weichb. art. 106. Verm. Sachsp. III. 12. 1. „Welch man eyn burge wert vor den andern umbe schult, sterbet der, der irbet dy burgeschaft nicht uf sinen erben. — dist. 4. Vorsterbet her ouch in der vorclageten zeith, sine erben mussen dy schuld gelden. — Nach dist. 11.: Die capittel ist alles von schultburgen, u. ist landrechte, wichbilderecht u. keyserrecht." — Münch. Stadtpriv. v. 1294: „Es sol chain borigschaft ze Munichen erben an frowen oder an chint, ez si danne daz si darumb gelobt habent oder lobent ze gelten."

[13] Verm. Ssp. (nota 12.) Goslar. Stat. (Göschen S. 71).

[14] Schwsp. c. 9. W.

[15] L. Burg. XIX. 5. 9. Stobbe S. 130 f., Platner S. 160 ff.

[16] Diethmars. Landr. bei Stobbe S. 131 f. Brünner Schöffenb. art. 297. — Ueber die Frage, ob der Bürge gegen den Gläubiger compensiren darf, Stobbe S. 125. Platner S. 161 fg., der mit Recht gestützt auf Ssp. III. 12. §. 1 die Zulässigkeit verwirft.

[17] Sachsp. III. 9. §. 2. nach der bei Homeyer in der Note 11. (S. 308) angegebenen Form von drei Codd.: „Borghet mer ludes den en man enen beclageden man umbe ungherichte vor gherichte to bringende, unde ne kome he nicht vore to recht tit, men delet uppe se alle en ghewedde unde en wereghelt. Des sal man se van gherichtes halven twinghen to geldene ghelike, also verre so se it ghelden moghen. — Hebbet se alle to samene ghelovet, ir nen n'is nicht ledich, er it allet verghulden is. Swe aver enen del ghelovet hevet, he is't ledich of he sin del gheldet." Auf diese Stelle hat Stobbe aufmerksam gemacht. Hamb. R. v. 1270. VII. 8. Verm. Ssp. III. 12. 8. „Werden me luten borgen wen eyner und geloben slecht vor dy schult, wer or denne abe-

Dieses Verhältniss erscheint als die Regel. Hatten aber Mehrere zu gesammter Hand,[18] sei es in einem Akte ohne ausdrückliche Erklärung über ihr Verhältniss, sei es mit unzweideutigem Willen der gemeinsamen Verpflichtung, eine Schuld übernommen, so hafteten sie gegenüber dem Gläubiger wie der Hauptschuldner sämmtlich für das Ganze.[19] Bezüglich des Rechts, sie in Anspruch zu nehmen, weichen aber die Bestimmungen darin von einander ab, dass

stet, do kempt iczlicher mit siner anczal von. Sterbet abir der borgen icht abe, daz en schadet den andern nicht. Der schade ist eynes selber, kegen dem gesprochen waz." 11. „Werden ouch me lute burgen vor eyn wergelt eyner sache u. eyner gelobet hute, der ander morne, der dritte obermorne, so daz sy nicht by enander sin, wen sy burgen werden, vorfellet sich daz wergelt, doch ist keyner phlichtig zcu gebene daz wergelt mit enander, ab he wol gelobet had alleyne, sundern sy sullin daz mit enander geben. Welcher under den sturbe, umbe des teyl leden dy andern keyne nod, wen sy nicht mit gesampder hand gelobet hatten." Wiener Stadtr. v. 1435. „Setzt ain man vier oder füuf purgel u. das yglicher purgel wirt nur fur sein tail, u. werdent darnach an gesprochen vor gerichte, so anntwurt yeczlicher mit recht nur fur sein tail, man bewär dann gegen in das sy zusam gelobt habe, so mues yetweder besunder anntwurten umb die ganczen purgelschafft oder wie er dann an gesprochen wirt. Ist das der enprist, der ist fur sich ain emgrosten (sic!) und muessen die andern antwurten ainer nach dem andern dar nach und man sy anspricht." Revid. Lüb. R. III. 5. 2. „So zween, drey oder mehr in gemein Bürge würden für ein auff eine Summa Geldes u solch Geld auff bestimmte Zeit nicht auskommen würde, so müssen die Bürgen sämmtlichen ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag der Creditor alle Bürgen oder aber einen unter ihnen, welchen er wolle, um die Bezahlung ansprechen, u. da er alsdann nicht bezahlet würde, von den andern oder so etzliche davon verstorben von derselben erben solches fordern, bisz zu der gantzen Bezahlung, desz haben sie doch ihren Regresz von den andern Mitlebern oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern." Sehr ausführlich und im Ganzen gleich sind die Bestimmungen des Prager Rechtsb. art. 3. 11. davon sehr scharf unterschieden art. 10. „Vo vile leute globen mit einander ein geld zu geben, gibt iclicher sein tayl, si sind ledig, gildet einer und der andere nicht, dye golden haben, dy sind ledig." Brünner Schöffenb. art. 132.

[18] Stobbe S. 145 ff. Platner S. 114 ff. Ausdrücke: conjuncta manu, in solidum, pari manu, tosamene, mit gesaminder hant, einer für alle, sammt und sonders. Stobbe erörtert dieses Verhältniss auch für die Gesellschaft, die Miterben, die Verhaftung von Unterthanen, Bürgern für die Schulden des Landesherrn, von Mitbürgern an fremde Personen.

[19] Vom Vertrage selbst hing es aber ab, ob mehrere Bürgen mit dem Hauptschuldner principaliter oder erst als Bürgen, also subsidiarisch, sämmtlich haften wollten. Wenn auch nur ein Bürge mit dem Hauptschuldner sich zu gesammter Hand verpflichtet, fällt seine Bürgeneigenschaft gegenüber dem Gläubiger fort.

nach einigen der Gläubiger sich von Vornherein halten kann an jeden Einzelnen nach freier Wahl, und, im Falle er nicht befriedigt wird, an einen Anderen und somit an Alle,[20] nach anderen aber Alle zugleich in Anspruch nehmen muss und erst für den Ausfall auf jeden Anderen zurückgehen kann.[21] Unter sich können aber die als Mitbürgen zu gesammter Hand Verpflichteten gegen einander so ihren Anspruch geltend machen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners ein jeder, der über seinen Antheil geleistet hat, den Ueberschuss von den anderen nach Verhältniss der Antheile fordern kann, wie es denn ebenso dem zu dem Hauptschuldner als Selbstschuldner tretenden Bürgen und bei mehreren Gesammtbürgen dem Zahlenden freisteht, sich an den Hauptschuldner zu halten.

IV. Was endlich die Fähigkeit zur Uebernahme einer Bürgschaft betrifft, so erforderte diese Handlungsfähigkeit.[22] Ausserdem war der Gläubiger, wo er einen Bürgen fordern konnte oder annehmen musste, nur zur Annahme eines solchen verpflichtet, der ein das Bürgschaftsobjekt deckendes Vermögen erwiesenermassen besass.[23]

[20] Augsb. Stadtr. v. 1276. c. 389. Soester Schrae v. 1350 a. 52. Wiener Stadtr. v. 1435. Prager Stat. art. 125. Revid. Lüb. Recht. III. 5. 2. Absatz 9.

[21] Dies finde ich in Sachsp. III. 85. §§. 1, 2: „Svar mer lüde den ein geloven to samene en weregelt oder en ander gelt, al sin sie it plichtlich to lestene, die wile it unvergulden is, unde nicht ir jewelk al, mer manlik also vele alse ime geboret, unde alse vern als man in dar to gedvingen mach von gerichtes halven die, deme it dar gelovet is, oder die it mit ime gelovede, of he it vor ine vergulden hevet. — Geloven ok vele lüde enem manne ene scult to geldene, unde untvan dat gelovede mer lüde, svar man jeneme lestet, deme man gelden sal, oder mit sinen minnen maket, dar hevet man in allen gelest, den man's gelovet hadde.“ Verm. Ssp. III. 12. 9. 10. „Geloben lute mit gesampter hand u. werden burgen umbe dy schult. werden sy denne dorumbe beclaget mit rechte, si mussen dy schult gelden, dy wile or eyner lebete, glich mit enander, denne dy gesampten hand erbet or eyner uf den andern, abir nicht uf sine erben. — Wer den der leczter worde vor dy gesampter hand u. dy andern abgestorben wer, wurde denne dy schuld czulecz irclaget mit rechte, daz der die schuld schüldig wer worden, sturbe he, sy irbete uf sine erben, dy musten sy gelden.“ Ebenso Schwabsp. c. 9. (nota 15.) — Prager Rechtsbuch art. 11. „Geloben aber vil leut ein geld einem manne mit gesampter hant zu gebin, gelden sie alle biz auf einen oder auf zwen, si sind doch nicht ledig, iz sey alles gegolden, wenne glübte bricht alles recht.“

[22] Hamb. Stadtr. II. 6. 2. bei Kraut Nr. 20 schliesst aus Weiber, Knaben unter 18 Jahren ohne ihre Curatoren und Vormünder. Vgl. Platner S. 14 ff.

[23] L. Burg. LXXXIII. 1. spricht von einem „fidejussor idoneus,“ Sachsp. II. 10. §. 2. Brünner Schöffenb. art. 290. 367.

§. 159.

2. Durch Pfandbestellung.*

I. Ein bereits in der fränkischen Zeit äusserst häufiges Sicherungsmittel bildet die Hingabe einer beweglichen Sache an den Gläubiger[1] zur Deckung der Verpflichtung im Falle der Nichtleistung (wadium, wetti, Wedde, Satzung, Weddeschat — setzen, versetzen, einsetzen). Die Sache war entweder ein liegendes, Kistenpfand, oder ein essendes, zehrendes Pfand. Was die Gefahr[2] betrifft, so trug sie bei dem Kistenpfande nach dem älteren Rechte, welches sich noch im Sachsenspiegel und anderen Quellen des 13. Jahrhunderts erhielt, der Gläubiger unbedingt, jedoch so, dass er beim Untergange den Werth des Pfandes gegen die Schuld bis zu deren Betrage aufrechnete.[3] Viele Rechte lassen aber theils schon aus früherer Zeit, theils seit dem 14. Jahrh. den Empfänger nur für seine Schuld haften,[4] so dass den Zufall der Eigenthümer trug. Wenn ein essendes Pfand ohne Schuld des Inhabers den gemeinen Tod fand, so brauchte der Gläubiger es nicht zu ersetzen, verlor aber nach manchen Rechten seine Forderung.[5] Andere hingegen behalten ihm für diesen Fall dieselbe vor,[6]

* C. O. v. Madai, die Satzung des älteren deutschen, insbesondere des sächsischen Landrechts und ihre Fortentwicklung in Zeitschr. f. d. R. VIII. (1843) S. 284 bis 325. Förster Die Verantwortl. des Satzungsgläubigers nach dem Rechte des M. A. in Zeitschr. f. d. R. IX. S. 101 ff. Budde Das Verh. der älteren deutsch. Satzung zum Eigenthum, insbes. nach dem System des Sachsp. das. S. 411 ff. G. Beseler Die gerichtliche Auflassung in dem mecklenburg. Hypothekenrecht das. X. S. 105 ff. Kraut, Grundriss §. 102. Ueber die Ausdrücke Grimm R. A. S. 618.

[1] Das wirkliche Geben in des Gläubigers Besitz setzen die meisten Stellen voraus, indem sie von dare, tradere sprechen. Sehr deutlich Baier. Landr. bei Kraut n. 13. Jura civit. Nordhusae das. n. 14.

Gegen die ältere Annahme eines widerruflichen Eigenthums, das Madai a. a. O. S. 285 ff. aus Ssp. 24. 2. I. 53. 3. I. 70. 2. u. a. folgert, Budde S. 411—439.

[2] Ausser F. Förster, Stobbe a. a. O. S. 251—275.

[3] L. Visig. V. 6. 4. Sachsp. III. 5. §. 4. Schwsp. c. 212 W. Verm. Ssp. III. 17. 18. Goslar. Stat. S. 82. u. a. bei Förster S. 120 ff.

[4] Lüb. R. IV. 98. Münchener Stadtr. 105. (Bair. Landr. 231.). Privil. Ottokars für die Prager Juden v. 1254 §. 7. Ebenso das Frankf. Recht, Verm. Ssp. III. 17. 7. Augsb. Recht u. a.

[5] Sachsp. III. 5. §. 5. Schwsp. c. 212. Magdeb. R. v. 1304. Art. 88. Verm. Ssp. IV. 42. 20. Brem. R. v. 1428 u. a.

[6] Wiener Stadtr. v. 1435. Andere specielle Bestimmungen weisen die bei

oder machen noch Unterscheidungen. Löste der Schuldner die Schuld zur Verfallzeit oder auf die Mahnung des Gläubigers nicht ein, so kam es nach meistens dreimaligen in vierzehntägigen Zwischenräumen erfolgten Aufforderungen zum gerichtlichen Verstrich.[7] Den Mehrerlös konnte nach einigen Rechten der Gläubiger behalten,[8] nach anderen musste er ihn dem Schuldner geben, welcher den Abgang stets zu ersetzen hatte.[9]

II. An Eigen kennt die ältere Zeit wie das frühere Mittelalter, mit einer auf dem römischen Rechte beruhenden Ausnahme, nur eine Satzung mit Uebertragung der Gewere an den Gläubiger. Ihre Form ist dieselbe wie bei der Auflassung.[10] Als Object erscheinen alle Arten von Eigen, selbst Lehen und Länder.[11] Bei Häusern und sonstigen dem Untergange ausgesetzten Sachen trug die Gefahr der Gläubiger,[12] wobei der Untergang dieselbe Folge als der von Thieren herbeiführte. Die Früchte bezog der Gläubiger,[13] sofern nicht durch den Vertrag ein

Förster genau angeführten Quellen nach. Dessen Ansichten werden durch die Ausführungen von Stobbe widerlegt.

[7] Verm. Ssp. II. 18. 1. 2. Andere bei Kraut.

[8] Freiberg. St. das. n. 26.

[9] Bair. Landr. das. n. 27.

[10] Sächs. Lehnr. Art. 55. §. 8. Lüb R. v. 1240 Art. 18. Bair. Landr. bei Kraut n. 27. „Wer erb und aigen zu pfant wil setzen, der sol das thun vor gericht in offner schranne und das sol man schreiben in das gerichtbuch.“ Beispiele für die Errichtung in Urkunden und vor Zeugen Walter R.G. §. 533.

[11] Urkunden bei Kraut, ein Beispiel oben §. 77. Dabei kam die Huldigung mit der vollen Ausübung landesherrlicher Gewalt vor.

[12] Medebacher Privil. v. 1165. §. 13. (Seibertz n. 55.): „Si domum suam aliquis et curtim in uadio posuit uni ciuium suorum, si domus et alia edificia combusta fuerint, si ille domum reedificare poterit, uadimonium illius erit, qui ei pecuniam suam praestiterat, sicut ante fuit: si uero domum suam redificare non uoluerit, quod remansit de igne cum possessione det illi, cujus uadimonium prius fuerat et sic se absoluat. Creditor postea, quantumcunque debiti superest nichil amplius ab eo extorquere secundum nostram justiciam possit.“ Aelt. Soester Stadtr. §. 31. (Seibertz n. 42.): „Item siquis domum suam uel quelibet edificia in pignore dederit et illa igne. uel alio casu perierint. si uolet is cuius erant edificia restituere alia. et hec erunt ut ante. pignus creditoris. quod si non uult. relinquet creditori reliquias incendii uel ruine. et fundum pro pignore. sic creditor nil amplius potest petere. Si uero dominus fundi reliquias inuaserit. potest creditor ab eo summam expetere creditorum.“ Lüneb. R. bei Stobbe S. 266, der hier u. S. 269 fg. weiter über diesen Punkt handelt.

[13] Kraut n. 33 ff. Nr. 33. eine Verpfändung der blossen Einkünfte.

Anderes bestimmt wurde.[14] Wurde die Schuld nicht gezahlt, so fand der Verkauf auf die gewöhnliche Weise durch das Gericht statt; jedoch findet sich auch oft die Verabredung, dass der Gläubiger alsdann die Sache halten dürfe für die Forderung.[15]

III. Ohne Uebertragung der Gewere findet sich seit dem 13. Jahrhundert eine Satzung an Eigen in der Form der gerichtlichen Auflassung mit Ausstellung einer Urkunde,[16] welche dem Gläubiger einen dinglichen Anspruch gab (rechte gewere). In Folge davon konnte er im Falle der Nichterfüllung den Verkauf des Guts durch das Gericht verlangen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen, mit Abgabe des Mehrbetrags, oder auch sich selbst nach Schätzung das Gut einantworten lassen.[17] Mit dem Eindringen des römischen Rechts entstanden mancherlei Modifikationen des deutschen Systems. Dieses hatte aber durch die allmälige Sitte, die Verpfändungen von Immobilien ohne Besitzübertragung in eigene Bücher (Pfandbücher, Hypothekenbücher, Verfachbücher) oder in die gewöhnlichen Grundbücher einzutragen, welche weder generelle noch stillschweigende Pfandrechte zuliess, die Mitwirkung der öffentlichen Behörde forderte, eine unbedingte gegen und für jeden Dritten wirkende Publizität sicherte, eine solche Bedeutung für den Realkredit erlangt, dass man seit dem vorigen Jahrhundert dasselbe ziemlich allgemein annahm.

[14] Urk. Erzb. Philipps von Cöln v. 1182. Günther Cod. Rheno-Mosel. I. p. 439.

[15] Kraut 10. 40. 41. Einlösungsrecht n. 11. 38.

[16] Bair. Landr. bei Kraut n. 42. „wer dem anderen pfant antwurt, daz aigen oder lehn ist und das pfant dennoch in seiner Gewalt bleibt und das er es jenem, dem er es gesetzt hat, ze hant nicht untertänig macht, — da sol er im brief über geben mit seinem insigel — und mit gerichtz insigel.“ — Magdeb. Frag. I. 6. 8. das n. 43. „Wirt einem ein erbe vor gericht gesatzt, der hat eine rechte Gewere daran, (ob jener, der es setzt, nu wol blib in dem erbe).“

[17] Kraut n. 44 ff. Die Goslar. Statuten lassen ausdrücklich das vom Eigenthümer bestellte Miethrecht durch den Verkauf untergehen. Ueber den Zwangsverkauf von Eigen und Erbe ohne Satzung das. n. 54. 56. Num. 53. (Hamb. Stat. v. 1270. IX. 19.) lässt ihn erst zu, wenn kein anderes Vermögen da ist. — Alle diese Quellen kennen nur das Recht des Gläubigers auf die Sache, erwähnen aber keines weiteren Anspruches des Gläubigers an die Person des Schuldners. — Verpfändung des ganzen Vermögens Kraut n. 58—60.

§. 160.

3. Arrha. Ehrenstrafen. Einlager.*

I. Als Mittel das Verharren bei einem Vertrage zu sichern kommt die Hingabe einer arrha[1] vor. Zur grösseren Kraft des Vertrages und Bewirkung fester Erfüllung finden wir von ältester Zeit an wenngleich in allmälig veränderter Gestalt das Einsetzen der Ehre mit dem Rechte für den Gläubiger im Falle des Wortbruches, den Schuldner an seiner Ehre zu kränken (Schelmenschelten u. a.).[2] Dies wurde durch die Reichsgesetze[3] verboten. Besonders häufig und wirksam war aber an Stelle des alten Begebens in Geiselschaft im Mittelalter die in den Schuld-Urkunden übernommene Verpflichtung, im Falle der Nichterfüllung sich an einen bestimmten Ort zu begeben und bis zur Zahlung daselbst zu verweilen, das s. g. Einlager, Einreiten, Leistung, obstagium. Wegen der Missbräuche wurde es später abgeschafft.[4]

* Ernst Friedländer Das Einlager, Münster 1868.

[1] Justit. Lubec. bei Kraut §. 124. Nr. 2. „Si qui donarium sancti spiritus super contractu vel mercatione aliqua erogaverit, idem est ac si mercipotum dederit. Si vero uni eorum emtio displicet antequam pedem mutaverit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit, quod pede mutato facere neuter eorum poterit.“ Lüb. R. v. 1240 Art. 79 (das. Nr. 3). „So we so deme anderen gift des hilegen geystes pennige up enen kop, oder up en gelovede, dat is also stede, alse he hebbe den litkop gegeven.“ Brünner Schöffenb. art. 280. „Postquam denarium, qui vulgariter „goczphenig“ dicitur, qui omnem contractum fori ratificat, venditionis testimonium ab eo recepisset . . .“

[2] Grimm R.A. S. 612 f. Urk. von 1478. in Freih. v. Cramer Wetzlar. Nebenstunden Th. 77. S. 73. „versprechen — bey unseren Adlichen Ehren, wolhergebrachten gueten Nahmen und wahren Treuen — auf den Tag der heiligen Dreyer König — 3000 Thaler — zu erlegen. — (Widrigen Falls) wollen wir — dem E. — vollkommene Macht und Gewalt zugestellt haban, unss sambt und sonders oder unsere Erben mit schmähen, Gemeldte an Pranger oder Kirchenthüren, oder wo es ihnen sonsten geliebet, anzuschlagen, oder sonsten bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmehen und verunglimpfen, wie solche die ihr Siegel und Zusage nicht in acht haben.“

[3] R. P. O. von 1577 Tit. 35 §. 7.

[4] Rud. I. curia Vienn. a. 1277 sent. de obligato ad obstagium. Rud. I. Curia Ratisbon. a. 1281 const. pacis c. 9., R. P. O. von 1548 Tit. 17. §. 9 verbietet den Verkauf von „Gültverschreibung auf Bürgen in Leistung zu mahnen gestellt“ ausserhalb des Reichs. R. P. O. v. 1577 Tit. 17. §. 10. §. 11. wiederholt die ältere Bestimmung für bereits ausgestellte. I. P. O. art. VIII. §. 5. behält für Holstein dies Recht vor. — Beispiele Kraut §. 119. n. 15—20, worunter eine v. 1349, worin K. Karl IV. es verspricht. Prager Stat. art. 23. „Wer laisten wil oder in-

§. 161.

V. Geltendmachung.

I. Als Mittel, eine Forderung geltend zu machen, deren Erfüllung zu sichern, erscheint das Recht der aussergerichtlichen Pfändung,[1] und zwar a) die Pfändung von Vieh, das auf fremdem Boden Schaden macht.[2] Ihr Zweck bestand lediglich in der Sicherung des Anspruches aus dem Schaden und des nöthigen Beweises. Zu dem Ende musste der Eigenthümer gerufen und der Schaden abgeschätzt werden; alsdann nahm er seine Sachen zurück. In den Rechten des Mittelalters[3] erscheint diese Pfändung ganz in derselben Gestalt, jedoch mit der Bestimmung, dass das Pfand unter öffentliche Obhut zu setzen ist[4] und nach einer bestimmten Zeit, wenn es der Eigenthümer nicht einlöst, verkauft werden kann.[5] Neben dem Ersatze des Schadens kommt eine Busse vor; auf

legen gelobt nach der stat recht zu Prag der schol in eines piderben mannes hovs oder in sein herberg ein varn und ein chomen, wo man im daz bescheit, und schol dar inne zwaimal essen an einem tage, als man nicht vastet, und schol dar inne sein bi nacht und bi tage, und schol dar aus nicht entkommen, daz ez im zu schaden mocht chomen an dem leib oder an dem gut an yens urloube, dem er do leistt.“ Urk. bei Seibertz n. 502 vom 10. März 1303, worin der Erzbischof von Köln eigenen Unterthanen gegenüber das Einlager eingeht, welches in derselben „jacencia“ genannt wird.

[1] Wilda das Pfändungsrecht, in Zeitschr. f. D. Recht I. S. 167—320. Oben §. 109.

[2] L. Burg. XXIII. XIX. Visig. VIII. Tit. 3. c. 10 sqq. Tit 5. c. 1. 4. Rothar. 344. 348. sqq. 383. Sal. IX. Rip. LXXXII. Verboten ist L. Bajuv. XII. I. §. 1. die Pfändung ausser durch den Richter. L. Alam. Lib. II. Tit. LXXVI. §. 1. beruhet auf der lex 39. §. 2. Dig. ad leg. Aquil. 9. 2. (Vgl. Merkel in den Anmerk. p. 71). v. Richthofen Zur Lex Saxonum S. 12.

[3] Ssp. II. 47. §. 1. Schwsp. c. 310. W. Schädigungen durch Thiere kann man gegen den Eigenthümer geltend machen, wenn derselbe die Gewere behält; gibt er sie auf, so muss man sich an das Vieh selbst halten. Ssp. II. 40. Magd. Recht bei Gaupp S. 249. Görl. das. S. 313. Culm V. 25 u. a.

[4] Schwsp. c. 310. Siehe die Stellen bei Kraut §. 107.

[5] Egerer Landfr. K. Wenzels v. 1389. §. 24. „Were auch iemand, kuntlich redlich, müglich, unlaugenbar schult schuldig, so sol er es vor dem Hauptman des Lantfrids zu wissen tun, e er dafur pfonde, das er den, der da schuldig ist, darumb verschribe, und das er danne dem man schuldig weret, gutlichen bezahlte und rihten wolle; wurde darnach der darumb pfenden und angriffen, mit den pfanden sol er pfentlich gefaren und in das nehste Sloss triben, da ein geriht ynne ist; das doch desselben der da gepfendet ist, nit sy, und sint es essend pfant, die sol er steen lan dry dag, und dry naht: Were es aber ander pfant, die sol er lassen steen vier wuchen.“

diese geben einige Rechte dem Pfänder ein unbedingtes Recht und fordern die Klage erst dann, wenn der Schaden jene übersteigt. Die Pflege des Viehes muss der des eigenen gleichkommen, bezüglich der Gefahr verhält es sich analog wie beim gewöhnlichen Pfande. b) Eine Pfändung ist im Mittelalter gestattet an einer Person, die auf fremdem Boden Schaden thut,[6] oder an ihren Sachen. Während in diesen beiden Fällen der Gesichtspunkt obwaltet, sich die Gewissheit zu sichern, dass man sein Recht wegen des zugefügten Schadens bekomme, trat unter dem Einflusse des römischen Rechts in der späteren Zeit dazu die Anschauung wegen der Besitzstörung pfänden zu dürfen, welche theilweise im heutigen Rechte vorwaltet. c) Der Grundherr hatte gegenüber dem Pächter, Grundholden, der Zinsherr gegenüber dem Zinsmanne, der Vermiether gegenüber dem Miether ein Recht, wegen der bereits fälligen Zinsen die in dem Gute oder Hause befindlichen Sachen desselben in Beschlag zu nehmen.[7] Dies Pfändungsrecht hat sich in der späteren Zeit umgewandelt in ein Retentionsrecht des Vermiethers und Verpächters. Dagegen kann das neuere Recht, die Grundsteuern durch amtliche Exekution ohne Prozess einzuziehen nicht mehr als privatrechtliches gelten. d) Wegen sonstiger Geldschulden kommt schon in den Volksrechten ein Pfändungsrecht in verschiedener Gestalt vor.[8] Im Mittelalter gilt dasselbe im Allgemeinen[9] in zwei Fällen als erlaubt.[10] Einmal wegen Schulden, die als „kuntliche redliche“ notorisch waren oder überhaupt nicht verredet werden konnten, sodann für den Fall, dass der Schuldner in der Schuldverschreibung dem Gläubiger aus-

[6] Schwsp. c. 231. W. Ssp. II. 27. 4. II. 28. III 20. 2

[7] Curia Ratisbon. Rud. I. a. 1281 const. pac. c. 59 (Leg. II. p. 430.): „Ez pfendet ein igelich man sinen hinndersazze wol an fronboten umb sinen zins und umb sein gulte. Swes an diesem buche vergezzen ist, dez sal man rihten nach dem alten reht.“ Ssp. I. 54. §. 4. „Die herre mut wol panden uppe sime gude umme sin geld, dat man ime von sime gude gelovet hebbet, ane des richteres orlof.“

[8] Siehe die im §. 109 citirten Schriften.

[9] Das Brünner Stadtr. aus dem 14. Jahrh. art. 75. (Rössler S. 316): „Wir wellen ob unsir purger ainer eim lanthere oder ein ritter oht parget vor eim scheppen oder vor czwaie und gilt im daz nicht zu dem tag, so schol er sein leut phenden in der stat.“ Art. 199 das. S. 394 gestattet dem Viehhirten „er mag auch das viech von im selben wol insliezzen um sein verdientes lon.“

[10] Die zahlreichen sonstigen Verbote enthalten die Landfrieden von der s. g. Treuga Heinr. anfangend. Wilda S. 198 ff. Walter §. 538.

drücklich ein Pfändungsrecht zugestanden hatte.[11] Der erstere Fall fiel theils mit dem vorhergehenden zusammen, theils mit der geordneten Justiz fort. Der letztere war bis zum 17. Jahrhundert allmälig dahin umgestaltet worden, dass man in einer solchen Erklärung einen Verzicht auf den ordentlichen Prozess und die gewöhnliche Exekution annahm.

III. Kam der Gläubiger nicht aussergerichtlich zu seinem Rechte, so hatte er die Schuldklage, welche nach dem geführten Beweise oder dem Anerkenntniss des Beklagten zur Pfändung durch den Richter, zur Veräusserung seines Eigen oder zur Knechtschaft des Schuldners führen konnte. (§§. 126. 129. 160. 161.)

V. Einzelne Verträge.

§. 162.

1. Der Kauf.*

I. Der meist vor Zeugen und unter Hingabe eines an dem Kaufpreise nicht abzurechnenden Drangeldes, Draufgeldes, welches

[11] Const. Rud. I. a. 1281. c. 59, const. pac. ad Rhenum Alberti I. a. 1301 „Man pfendet öch wol umbe kuntliche korngulte, und wingulte, und zinse, und gat daz öch nut an den landfrieden; anderes soll nieman den andern pfenden ane gerihte. Hett sich aber ieman verbunden mit sinen brieven, daz man in pfenden sule ane gerihte, den sol man pfenden an sine eigene, an sine erbe, an sine lehene, und an sine pfande; hett aber ein gotzhus oder ein closter gut oder lute darüber er voget ist, an dem gute und an den luten sol men in nut pfenden." Egerer Landfr. v. 1389. §. 24. Frankf. v. 1398. §. 6 setzt die Bedingungen genau fest, unter denen die Pfändung dem Landfrieden entspricht, von 1242 §. 2—5. „Von der Schuld, die kundtlich unlaugenbar ist." Landfr. von 1495. §. 9. Reichskammergerichtsordnung von 1555 Th. II. Tit. XXII., Absch. des Deput. Tags zu Speyer von 1600 §. 32. (Vgl. übrigens auch die §§. 29. 31. 33): „gleicher Gestalt ist gezweiffelt worden, ob Mandata sine clausula zu erkennen, da einer in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt gibt, seines Gefallens gegen den verschriebenen Gütern zu verfahren, und sich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen? Zu dessen Ausschlag, haben wir uns mit der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen und Gesandten dahin verglichen, dass solche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendiren, oder zu erstrecken, sondern zu ordentlichem Weg zu verstehen seyn sollen; Da aber die Wort (oder ohne Recht) so etwan mehr auf sich haben, in der Haupte-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser Kayserlich Cammergericht gehörig, erkennt werden."

* Siehe Grimm R.A. S. 606 ff.

sich als Schlüsselgeld, Schwanzgeld, Halftergeld bei Verkäufen von Grundstücken und Hausthieren, besonders Pferden, erhielt, abgeschlossene Vertrag verpflichtete den Verkäufer zur Sicherstellung gegen Drittansprüche, deshalb bei Mobilien zur Gewähr gegen Anevang (§. 153.), bei Immobilien zur Gewähr des unangefochtenen Besitzes von Jahr und Tag, der rechten Gewere (§. 149.), wofür sowohl Bürgen als Pfänder und besonderes Gelöbniss vorkam. Die Gefahr ging auf den Käufer erst über mit der erhaltenen Gewere,[1] später fand das römische Recht Eingang.[2] Im Gegensatze zu der Vertretung gegen Dritte kennt das ältere Recht nur in äusserst geringem Grade ein Recht des Käufers zu wandeln, durchaus aber keinen Anspruch auf Minderung des Preises wegen Mängel. Die Wandelungsklage[3] fand nur statt beim Verkaufe von Thieren, wenn der Verkäufer wichtige Fehler verheimlicht hatte und dieselben unmittelbar nach der Uebergabe hervortraten. Auch das mittelalterliche Recht hat den Grundsatz, dass man Sachen, welche man vorher gesehen, gekauft und zu sich genommen hat, unbedingt bezahlen muss[4] („Augen offen oder den Beutel offen"); eine Rückgabe konnte aber einzeln stattfinden, wenn das Gut ungesehen gekauft sich als schlecht erwies.[5] Allgemein wurde

[1] Stobbe a. a. O. S. 275 ff.

[2] Schwsp. c. 190. W. „Unde gibe ich einem manne ein guot ze koufene, unde gibet er mir sîn arre dar an, unde daz gout belîbet in mîner gewalt; und wirt ez mir verstolen: der schade ist sîn, unde mîn niht, hân ich sîn gehüetet, als ich von rehte solde." Brünner Schöffenb. art. 286 (Rössler S. 131 f.). Vgl. Stobbe S. 284 f.

[3] Fr. R. Sachsenhauser Die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere nach deutschem Rechte, München 1857. L. Bajuv. XV. 9. 1. „Venditionis haec forma servetur ut seu res seu mancipium, vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpat quod dicat, se vili pretio vendidisse; sed postquam factum est negotium, non sit mutatum. — 2. Nisi forte vitium invenerit quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio, aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est, aut coecum, aut herniosum, aut caducum. aut leprosum. — 3. In animalibus autem sunt vitia quae aliquotiens celare potest venditor. — 4. Si autem venditor dixerit vitium, stet emptio: non potest mutare. — 5. Si autem non dixerit, mutare potest in illa die, et in alia, et in tertia die. — 6. Et si plus de tribus noctibus habuerit, non potest mutare. — 7. Nisi forte eum invenire non potuerit infra tres dies, tunc quando invenerit; recipiat qui vitiatum vendidit. — 8. Aut si non vult recipere, iuret cum sacramentali uno: quia vitium ibi nullum sciebam in illa die quando negotium fecimus; et stet factum."

[4] Hamb. Stat. von 1292. G. 22. Hamb. Stadtr. II. 8. 17. (Kraut §. 129 nota 4. 6.).

[5] Alt. Lüb. Recht (Kraut n. 5.). Kann der Verkäufer seine Unwissenheit

die Wandelung beim Kaufe gewisser Thiere zugelassen wegen bestimmter Fehler, die in einer festgesetzten Zeit nach der Uebergabe zum Vorschein kommen.[6] Dies ist im späteren Recht genauer ausgebildet worden.

II. Das Verkaufsrecht unterlag mehrfachen Beschränkungen, welche theils obwohl mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängend privatrechtlicher Natur sind (§. 180.) theils öffentlicher. In letzter Hinsicht galt seit alter Zeit das Verkaufen der stehenden Früchte, Früchte auf dem Halme, nur unter Einschränkungen für erlaubt.[7]

III. Als ein die Verpfändung ersetzendes Mittel findet sich häufig der Kauf auf Wiederkauf[8] von Grundstücken, dessen Eigenthümlichkeit darin bestand, dass der Käufer alle Früchte bezog, ohne die Befugniss, den Rückkauf zu verlangen, der Verkäufer hingegen das unverjährbare Recht hatte, jederzeit gegen Erstattung der Kaufsumme die Rückgabe der Sache zu fordern.

IV. Ein in allen Gegenden und Rechten des Mittelalters vorkommendes eigenthümliches Kaufgeschäft ist der Rentenkauf,[9] durch welchen Jemand gegen eine Geldsumme (ein Kapital) sich eine aus dem Grundstücke des Empfängers in bestimmten regelmässig wiederkehrenden Zeiten zu beziehende Einnahme in Geld oder Naturalien, eine Rente, erkauft. Das Geschäft wird abgeschlossen in der Form der Auflassung mit häufig hinzutretender Investitur.[10] Hierdurch erhält der Käufer ein dingliches

darthun durch seinen Eid, so fällt die Wandelung fort, n. 3. Ueber das Recht zum Rücktritte vom Vertrage vor der Uebergabe n. 5. u. Stobbe a. a. O. S. 277.

[6] Belege aus verschiedenen Rechten bei Kraut n. 7—14.

[7] Cap. a. 806. c. 7. R. P. O. v. 1577. Tit. 19. § 3.

[8] Platner Der Wiederkauf in Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. (1864) S. 123 ff.

[9] Albrecht Gewere S. 157—188, Auer Ueber Ewiggeldrecht nebst dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen (in Stadtr. v. München, Einl. S. CXXIX. ff.). Stobbe Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs in Zeitschr. f. d. Recht XIX. S. 178 ff. Ueber Leibrenten s. dens. in Beiträge S. 25 ff. Eine reiche Sammlung von Belegen bei Kraut Grundr. §. 109. — Ausführlich ist das Brünner Schöffenbuch art. 117—124 über diese Art von Zinsen. Ueber das Prager s. Rössler S. LXII. —

[10] Goslar. Stat. S. 25: „We en erve up dem sülle behalden wel, — de scal den vörderen vut up den sülle setten und de hant up de hilleghen lekhen u. spreken: Dat ik dit eghen oder dit ghelt, (oder wat he an deme gude hevet —) hebbe in mine were ghebracht mit richteren u. mit twen ratmanne u. mit dinglüden und mit vorspreken und mit ordelen, u. minen vredeschilling dar up ghegheven hebbe und hebbe dat seder jar u. dach in minen weren ghehat.“ Urk. n. 4. Kraut von 1393: „Wy bekennet, dat wy mit wyllen all unser erven hebbet verkofft 2 mark ewiger gulde erflike to besittene ut dem hove N. u. — hebben desse twe mark up-

Recht an dem Gute und an dem rechte selbst (eine gewere),[11] obwohl einzelne Rechte dasselbe zu bestimmten Zwecken als „varende habe" erklären.[12] Zur Geltendmachung stand ihm das Recht zu, wegen des versessenen Zinses selbst zu pfänden, eine gewisse Busse zu fordern und die Einantwortung oder den gerichtlichen Verkauf des Gutes, Hauses zu verlangen.[13] Dies dingliche Recht brachte mit sich, dass man das Rentenrecht oft geradezu als Eigen bezeichnete[14] und dem Zinsherrn dem Eigenthümer analoge Rechte gab.[15] Er darf sein Recht verkaufen, wobei aber dem Zinsmann bisweilen ein Vorkaufsrecht zusteht,[16] und vererbt dasselbe bald als unbewegliches, bald als bewegliches Gut. Die Rente liegt dauernd, ewig auf dem Grundstücke; ihre Ablösung stand jedoch dem Verkäufer (Gültenmann) oft durch den Vertrag frei, während sie der Käufer (Gültenherr) nicht aufkündigen konnte.[17]

gelaten und upgedragen vor H., richter to S., in gerichte, do her den richterstoel hadde."

[11] Goslar. Stat. bei Kraut Nr. 14. Citirte Urk. v. 1393. Vgl. Kraut 4, 6, 10, 43.

[12] Lüb. Recht bei Kraut n. 8. und die Urk. n. 9. zu dem Zwecke, dass es dem Manne oder der Frau bleibe. In beiden ist das Recht genannt wichbelde (Weichbild).

[13] Hamb. R. v. 1270. II. 3. Goslar. Stat. S. 21. u. die num 10 ff.

[14] Freiberg. Stat. das. num. 41. „Erbe und nicht eigen, das sind husere und hove, do man erbezins von gibt."

[15] Goslar. S 21.: „Heft en en hus to erventinse, wel he dat ergheren, oder vorkopen — ding dat dar to hört, des ne mach he nicht don weder des willen des dat eghen is oder de dar ghelt anheft." Rechtsb. nach Distinct. (Kraut Nr. 28), Hildesh. Stat. (das. Nr. 29) „Swe erwetins hevet, — wolde he dat verkopen, eder versetten, eder vergeven, darvan he tins gheve, de den ersten tins hevet, den schal man esrt bereden. — Brem. Stat. v. 1433 (das. n. 19): „So we koft heft rente in eime erve, — de rente scal men vordern up dejenne, de in dem erve wonet, also verne, alse sin hure keret, de id huret heft. breke em dar wat an, dat schall he vordern up dat erve."

[16] Braunschw. Stat. (das. 30.): „Wur eyn man hefft erventins an eynen — erve, des erves mach he nicht vorkopen, yd ne sy deme witlik, des de erventins sy. Lustet is ome to gheldene umme densulven kop, — dar is he negher, wen eyn ander. Wel yenne, de den erventins hefft, den sulven tins vorkopen, de, des dat erve is, de is der negher to gheldene, we eyn ander." Hamb. Stat. v. 1292. D. II. (num. 31). „Deit ein man wurde (in anderen Formen wort, worth u. s. w.) uth to ervetinse, — den erventins ne mach nen man copen, it ne si mit sinen willen, des the wurde sin wante he is naghest cope."

[17] Münch. Gerichtsb. v. 1391. (Kraut Nr. 33) „Item so gende aus dem vorg. haus VII. guldein ewigs gelts, dem vorg. E. O. und der hat dem vorg. L. — und

Die Ablöskarkeit durch den Zinsmann wurde durch Statutarrecht unbedingt gestattet,[18] die Nichtablösbarkeit ausgeschlossen,[19] beides durch Reichsgesetz bestimmt.[20] Gegen die Person des Zinsmannes hatte der Zinsherr keinerlei Recht;[21] auch stand ihm ohne besonderen Vertrag nur nach Particularrecht[22] ein Anspruch zu, den ausfallenden Zins aus dem übrigen Vermögen zu fordern. Das Ewiggeld genoss im Concurse einen unbedingten Vorzug,[23] ging durch Verkauf des Gutes nicht unter[24] und in späterer Zeit sogar Kapitalien vor, welche vor Errichtung des Ewiggeldes auf Häuser ausgeliehen waren.[25] Der Rentenfuss hing vom Vertrage ab, bis er durch Reichsgesetz auf fünf Prozent festgesetzt wurde.[26] Mit dem Aufkommen des zinsbaren Darlehens und der Erlaubniss, dass der Käufer (Zinsherr) die Kündigung im Falle der Säumigkeit sich dürfe verschreiben lassen,[27] sank der Rentenkauf in seiner Bedeutung allmälig herab.[28]

allen seinen erben die besunder friuntschaft getan, daz der L. — etc. jaerlichen und ewiglichen gewalt habent ze lösen die vorg. VII. guldein ewiges gelts swann si mügen ein tail oder gar ye I. guldein umb XX. guldein.“ Magdeb. Frag. II 1. 5. (das. n 37): „Ein man ist benötigt und bittet einen andern, das er im leihe 10 mark, er wil im das jar ein mark geben, — der zinsnemer stirbt, nu spricht der zinsgeber zu dem erbling: hie sind 10 mark ich wil nicht lenger euer zinsman sein. Die erben sprechen: sie wissen von keinem zins abzulösen und halten iren zins für erbzins, wie das faren soll? Hierauff sprechen wir für recht: der zinsmann muss beweisen, das der zins sei abzulösen und der ander, der den zins daran hefft, bedarf des nicht beweisen.“ Ueber die früh in Böhmen bestimmte Ablösbarkeit der Rente gegen 10 Proc. s. Rössler a. a. O.

[18] Lüb. Recht v. 1240 bei Kraut n. 34, 35, 54. Zürich. Rathserk. v. 1419 das n. 38.

[19] Frankf. Ref. II. 5. §. 21. (das. Nr. 57, 58).

[20] R. P. O. v. 1577 Tit. 17. §. 9. Tit. 19. §§. 2, 3.

[21] Lüb. Recht von 1230 Art. 235. (Kraut Nr. 18.) „So welk man edder vrowe koft — in eneme hus, edder an ener wort wicbelde, edder wortinse, ergered sik dat hus, edder de wort, — ne wel he (der Schuldner) den tins nicht utrichten, de genne, de den tins hevet, de scal daran holden, dar he den tins inne hevet und ne mach anders uppe nemande uppe de sake vorderinge hebben, mer darup, dar he den tins inne hevet.“

[22] Brem. Stat. v. 1433 Ordn. 15. Kraut Nr. 16 u. 17, ein Vertrag.

[23] Siehe die Stellen bei Kraut n. 20 ff.

[24] Schöff. Urth. (Böhme 6, 114, bei Kraut Nr. 22.) „Verkauft ein man dem andern ein erbe und vorreicht im das vor gehegiter bank und vorswiget deme kaufmanne — des jehrlichen zinses, der uf dem selben erbe — stet, so sol der man sinen zins behalten, als er den in gewere hat in dem verkauften erbe.“

[25] Lüneb. Stadtr. Th. II. Tit. 7, 8, bei Kraut Nr. 50, 51.

[26] R. P. O. O. von 1577 Tit. 17. §. 9.

§. 163.

2. Bestandvertrag.*

Die Verhältnisse des Grund und Bodens brachten mit sich, dass Pacht auf Zeit in früherer Zeit nur sehr selten vorkam. Auch die Miethe hat sich erst im späteren Mittelalter in den Stadtrechten ausgebildet mit der Richtung, dass der Inwohner für die Zeit der Heuer durch sein Gedinge geschützt ist und auch von einem Käufer des Hauses nicht ausgetrieben werden kann.[1] Durch die gerichtliche Eintragung konnte das Recht einen dinglichen Charakter annehmen.

§. 164.

3. Darlehn.

Verzinsliche Darlehen wurden bereits in der fränkischen Zeit verboten, während sie das Recht der Westgothen und Langobarden gestattete, und waren durch das ganze Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert hinein gesetzlich nicht gestattet.[1] Man fasste das Zinsennehmen als Wucher auf. Trotzdem umging man das Verbot durch allerlei Mittel. Im 16. Jahrhundert wurde bereits in einzelnen Ländern das Zinsver-

[27] Deput. Absch. v. 1600 §. 35.

[28] Die Hypothekenbanken mit ihren unkündbaren Renten u. dgl. sind nichts als Reproductionen des alten Instituts in moderner Form.

* Ausdrücke; Bestand, Beständer; in Bestand geben, nehmen, bestaden; Pacht, Miethe, Pächter, Miether, Verpächter, Vermiether; Dingen, Verdingen; Einstellen, Einstand; Heuer, heuern, verheuern u. a.

[1] Verm. Ssp. II. 4. 5. „Had eyn man sin hus adder sin eygen vormid, und vor kouft daz sint der zeith: der daz gemit had, der had sin ingedinge. Wulde on des abetribe, der is gekouft hette, des en sal nicht sin; wen he aver sime ingedinge neheczu bewiesene uf den heyligen zcu eyme jare adder zu eyme halben, also den or ingeteydinge gestanden hette. Des is denne gekouft hette, der behalde sin eygen, ab her wel, und warte sines zcinses.“ Hamb. Stadtr. II. 9. 13. „Wenn einer sein haus auf ein oder mehr Jahre verhäuret hat, und mittlerweile dasselbige verpfändet, verkaufft, oder sonst alieniret, so soll solcher Contract allezeit dem Häurer an seinem habenden Rechte und nach restirender zeit unvorfänglich seyn.“ Lüneb. Stadtr. II. 15. „Verkaufft der Hauss-Herr — in noch währender zeit der Verheurung das Heur-Hauss einem andern, so seynd sie nichts desto weniger schuldig, den Mietman die versprochene Zeit über vollends bleiben zu lassen.“

[1] Capit. a. 806. c. 1 Reichs-Pol. O. v. 1530 Tit. 25. Vgl. auch die Ordnungen von 1548 Tit. 17. und 1577 Tit. 17., welche gleich lauten.

sprechen gestattet,[2] vom Reiche selbst die Zulässigkeit der Verzugszinsen anerkannt.[3] Seitdem die Kündigung des Rentenkaufs wegen Säumigkeit möglich war (§. 162.), fing man an, die unbedingte Freiheit zur Kündigung vorzubehalten. Hiermit war aber gerade jener Unterschied zwischen Rentenkauf und Darlehn gefallen, welcher die Erlaubtheit des ersteren im canonischen Rechte bewirkt hatte. Immer häufiger wurden versprochene Zinsen, vor Allem während des dreissigjährigen Krieges. Dies hatte eine Anerkennung durch Reichsgesetze zur Folge[4] mit dem Zinsfuss von 5 Prozent. Seitdem wurde auch in den Gerichten des Reichs wie überhaupt darauf erkannt, so dass durch allgemeine Praxis das Zinsversprechen zu fünf Prozent als zulässig galt, bis die neueren Gesetze es direkt erlaubten. Daneben blieben jedoch aus dem römischen Rechte sechs Prozent im Particularrecht bestehen, oder es wurde im Falle des Versprechens von 6 Prozent nicht auf Wucher erkannt, sondern man hielt sie bald für zulässig, bald zog man das eine Prozent vom Kapitale ab.

§. 165.

4. Auftrag. 5. Wechsel. 6. Gesellschaft.

I. Die hierher gehörigen Rechtsformen finden im früheren Rechte nur eine seltene Erwähnung. Der Auftrag, die Empfehlung verpflichtete zur Selbsthaftung.[1] Nahm der Gläubiger den vom Schuldner an seine Stelle Gesetzten als Schuldner an, so wurde der erste Schuldner frei. Diese Delegation bezeichnete das deutsche Recht als Bürgschaft.[2]

II. Die Zahlung an die vom Gläubiger zur Empfangnahme des Geldes angewiesene Person befreite in Folge der Anweisung den

[2] Brandenb. Edict von 1573, Frankf. Ref. II. 11. §§. 16. 11. Das Freiburger Stadtr. von 1520 verbietet es noch.

[3] Deput. Absch. von 1600 §. 139.

[4] Jüngst. R.A. v. 1654 §§. 170 ff. 174.

[1] Lüb. Recht Cod. II. (Hach) Art. 225. Rev. Lüb. Recht III. 10. 1. „Wil jemand einem frembden sein Gut nicht verkauffen, und in ein ander stehet dabei und saget, ihr möget es ihme wol vertrawen, die Bezahlung wird euch wol. Wird der Verkauffer von dem Kauffer nicht bezahlet, so muss derjenige zahlen, welcher den frembden loben thät, dadurch der Verkauffer verführet worden."

[2] Siehe die bei Stobbe S. 137 f. abgedruckten Stellen aus Wiener Stadtr. von 1435 u. das Stat. v. Geseke um 1360 (Seibertz n. 765) §. 16.

Schuldner.[3] Solche Anweisungen kommen im Mittelalter sehr häufig namentlich in der Form, dass der Gläubiger seinen an einem fremden Orte befindlichen Schuldner zur Zahlung an einen Dritten anwies, dem er selbst schuldete; die Absicht war besonders den Transport des Geldes zu ersparen. Ebenso findet sich, dass, wer an fremdem Orte eine Geldsumme zu fordern hatte, deren Erhebung einem dortigen Kaufmanne auftrug und sich von diesem eine Anweisung zur Erhebung der gleichen Summe an ein Haus seines Wohnortes geben liess. Beides umfasste der Ausdruck Cambium (cambiare, campsor) Wechsel. Die schleunige Gerichtsbarkeit für solche Sachen machte ihn zu einem sehr beliebten Zahlungsmittel. Seine Zulässigkeit beruhte auf allgemeiner Gewohnheit, bis die Reichsgesetze sie ausdrücklich statuirten.[4]

III. Bei der Gesellschaft[5] wurde Gewinn und Verlust, sofern nicht der Vertrag ein Anderes bestimmte, gleich getheilt; das von einem

[3] Siehe die bei Kraut §. 310 abgedruckten Stellen.

[4] Siehe die Literatur u. Quellen bei Kraut §. 291 ff., die Stellen in §. 291 das. — R.A. v. 1654 §. 107. Reichsgutachten vom 31. Juni 1668: „Ferners zu statuiren seye, dass nach der bekannten Handelsregel: Qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechselbriefen der Exception non numeratae pecuniae nicht Statt zu geben, hingegen aber dergleichen Acceptationes = schriftlichen geschehen solle; jedoch dass nichtsdestoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bey den Rechten u. Observanz sein Bewenden habe." Die älteste bisher bekannte Anwendung von Messwechseln ist wohl die von mir publizirte Stelle aus einer in den Anfang des 13. Jahrh. fallenden Summa casuum in Roberti Flamesboriensis Summa de matr. cet. Giessen 1868. 4. pag. XXVII.

[5] Goslar. Stat. S. 102. „Wert en samentname ghenomen, wert des wat ghegulden, dat schal men unter in delen na marktale. Vorsoke men aver weme der name, deme ne dochte men nicht ghelden. Gülde men aver emme sunderliken mit underschede, de ne dochte mit den andern nicht delen." — Lüb. Recht IV. n. 7. (Hach): „Welck man mydt enem anderen selscop maken will, de se wol to weme he sines gudes belovet wende wat de ene kofft ofte vorgift, dat mot de ander betalen, so verne alse sin gudth kerth — dat were sake dat se under einander beschedenheit hebben gemaketh also myt stroffen edder breven — Also dat de ene nicht hoger kopen moghe, wen erer beider gudt werd sy edder enenn summen geldes mer, wen ere gudt wert sy — so kan de ein nicht mehr borgenn wenn de schraffe inholden; wert dat so nicht vorwart to vorne, wes de ene borget, dat mach de ander betalenn, so verne alse sin gudt kerth." Revid. Lüb. R. III. 9. 5. — Hamb. Stat. II. 10. 8. „Was die Mascopey belanget, so einer von den Mascopey-Gesellen contrahiret; dafur müssen auch die andern, soweit sich ihre Mascopey erstrecket, gehalten sein." — Lüneb. Stadtr. II. 23. „Die Marschkopey endet sich — wenn einer aus ihnen verstirbet." Nürnb. Ref. Tit. 18. Ges. 4. „Was die Gesellschaft

Gesellschafter abgeschlossene Geschäft verpflichtete jedes Glied unbedingt. Die Ausbildung derselben im heutigen Rechte ruhet jedoch wesentlich auf dem römischen.

§. 166.

7. Spiel und Wette.*

In ältester Zeit war Spielen ohne Zweifel nicht nur erlaubt, sondern ganz gewöhnlich.[1] Spielschulden wurden gleich anderen redlich bezahlt. Erst im 13. Jahrhundert beginnen die Beschränkungen, welche anfangend mit Ausschliessung der Haftpflicht des Erben für Spielschulden des Erblassers[2] in Abstufungen bis zur Entziehung des Klagrechts gehen.[3] Die den mittelalterlichen Sätzen im Allgemeinen zu Grunde liegende Anschauung ist, es soll Niemand Spielschulden machen, daher nicht mehr verlieren können, als er bei sich baar führt,[4] erlaubt ist deshalb

eussern Personen schuldig ist, darumb sein alle Gesellschafter in solidum und unverschaidenlich verpunden. Doch steet jr jedem, der die bezalung hat thun müssen, bevor, das jhenig so Er über sein anteil erlegt, von den andern, nach jnhalt jher anfengklichen geding oder verschreibung zu erfordern."

* Wilda Die Lehre vom Spiel aus dem deutsch. Rechte neu begründet, in Zeitschr. f. d. R. II. S. 193 ff. Ders. die Wetten, das. VIII. S. 200 ff.

[1] Tacitus Germ. c. 24.

[2] Sachsp. I. 6. §. 2. „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden. Düve noch rof noch dopelspel n'is he nicht plichtlich to geldene." §. 182.

[3] Magdeb. Bresl. R. v. 1261 §. 51. (Gaupp das alte Magdeb. u. Hall. Recht S. 239): „Beklaget ein man den anderen umbe topelspil her en hat ime nicht zu antwortene." Gl. zu Ssp. II. 6. Goslar. St. S. 76. „Nen wert noch neman scal up enne unsen börghere an dopelsbele mer gheven denne sine kledere und ander dingh wert is dat he bi sich heft, noch up ene dobelspele winnen. We dat dar boven det, so mot he dat van eme vorderen vor gherichte. Spenne he ene oder behelde he ene dar en boven, dat moste he wederdon deme voghede mid wedde und den sakwolden mid bute." Brünner Schöffenb. art. 483. Prager Rechtsb. art. 44. „Umb topilspill schol der Richter noch die scheppfen nyemant rechtes helfen."

[4] Alt. Bair. Landr. „Wer mit dem andern spilt, oder kugelt, oder ains söllichen dings beginnt, oder der sein werer ist, oder pörg wirt, dann so vil als er pey im verpfentn mag, das man mag getreiben, und getragen, das sol unschedlich sein. — Wer auch umb spil als vorgeschribn ist ze klag kumbt, das sol der antwurtter ledig sein u. der clager dem gericht puessen mit 10 schilling pfenig. — Es sullen auch die amptläwt nieman chain spil mer verpieten, wan man mit einem yeglichen wol spilen mag, als vorgescribn ist, umb als vil als er bey im verpfenten mag, daz man getreiben u. getragen mag."

ein kleines Spiel.[5] Anderentheils war aber die Rückforderung ausgeschlossen.[6] Nach denselben Grundsätzen behandelte man die Wetten.[7]

Viertes Kapitel.

Ehe und Familie.

§. 167.

I. Rechtliche Folgen der Ehe überhaupt.

I. Mit dem Abschlusse der Ehe traten diejenigen Rechtsfolgen ein, welche für das persönliche Verhältniss der Ehegatten

[5] Zittauer Stat. von 1567. „Es soll auch niemand in seinem Hause gros Spiel zu Gewinn und Verlust — gestatten, um Kurzweil willen um ein Gröschel zu spielen kann ehrlichen Bürgern — wohl vergunst — werden."

[6] Magdeb. Pol. O. (Kraut §. 139 Nr. 12): „Was auf das Spiel durch Karten, Würfel u. andere Art auf Credit verthan wird, darüber soll zwar weder in unser hohen Untergerichten verholfen werden, gleichwohl aber die condictio indebiti wegen dessen, was bezahlt, nicht stattfinden."

[7] A. Culm. R III. 78. „Topilspil ist eyn spil von mutwillen. Der richter sol obir topilspil nicht richten. 79. Wetten lute umme wette loufe mit pferden adir des glich, adir in deme spyle ymant den andirn hyndirt, das ist eyn spyl von mutwillen; do en en sal der richter nycht obir richten." Bei Kraut die num. 16 ff., welche die obigen Sätze bis in die neueste Zeit nachweisen.

Es liegt in dem Zwecke des Lehrbuchs begründet, solche Punkte auszuschliessen, deren juristische Gestaltung im heutigen Rechte durchaus auf dem fremden ruhet, wenn die Darstellung nicht etwa dadurch bedingt ist, dass ohne sie das Verständniss der Rechtsgeschichte unvollkommen bleiben würde Aus dieser Ursache ist über die nicht aufgenommenen Punkte des Obligationenrechts hinweggegangen; ich sehe ab davon, dass manche mit ihrer Geschichte selbst in der Gegenwart ruhen. Aus demselben Grunde entfällt im folgenden Kapitel Alles, was sich im geltenden Rechte vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus nach dem Canonischen richtet: alle eherechtlichen Fragen, mit Ausschluss jener, welche das Vermögen betreffen. Uebrigens enthalten unsere Quellen, weil dieser Standpunkt sehr frühe eintrat, auch nur wenige Sätze. Mein Handbuch des katholischen Eherechts, Giessen 1855, lehrt die Entwicklung des auf diesem Gebiete geltenden Rechts. Die älteren Formen s. bei Grimm R. A. S. 417—454.

entscheidend waren.[1] Diese erscheinen gewissermassen als Einheit.[2] Der Mann ist Haupt der Frau, erhält über sie das Mundium als Folge der Ehe. Es trat daher diese Gewalt auch dann ein, wenn die Ehegatten unebenbürtig waren und in vermögensrechtlicher Beziehung die Ehe nicht als vollwirksam erschien.[3]

II. Rücksichtlich der Vermögensfolgen findet sich im älteren Rechte ein Unterschied. Das sächsische Recht und viele andere lassen den Eintritt der Vermögensrechte bedingt werden durch die herbeigeführte Einheit der Gatten, die Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf.[4] Von diesem Momente entsteht die Genossenschaft der Ehegatten, als deren Folge der Eintritt der Frau in des Mannes Recht. Andere Rechte sehen aber schon früh alle rechtlichen Folgen als Wirkung der Ehe an, welche mit deren Abschlusse sofort eintreten.[5] Dies wurde allmälig die Regel, so dass der erstere Satz sich bald nur sehr particularrechtlich, bald nur für einzelne Folgen erhielt.

III. So lange die Scheidung der Geburtsstände eine grosse rechtliche Wirksamkeit äusserte, hatte die Standesverschiedenheit der Gatten

[1] Ssp. III. 45. §. 3. „Die man is ok vormünde sines wives to hant als sie ime getrüwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit; na des mannes dode so is sie ledich von des mannes rechte.“ — Schwsp. c. 55 „unde ist ein man sînem wîbe niht ebenbürtic, er ist doch ir vormunt unde ir voget. unde ist si vrî, si muoz doch sîn genoezin sîn, als si an sîn bette gêt. unde gewinnet si kint, diu gehoernet nâch der ergern hant. als aber der man stirbet, sô ist si ledic von sînem rehte, unde behabet reht von ir geburt. unde nimet si einen man nâch im der vri ist, sô gewinnet si vrîu kint als von êrste.“

[2] Sachsp. I. 3. §. 3. „In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike unde echtlike to samene komen sind.“ Schwsp. c. 6.

[3] Ssp. I. 45. §. 1. „Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotinne, unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat. Svenne he aver stirft, so is se ledich von sime rechte, unde behalt recht na irer bord; dar umme mut ir vormünde sin ir neste evenbürdige svert mach, unde nicht ires mannes. — §. 2. En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven, noch egen verkopen, noch liftuch uplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit. Megede aver unde ungemannede wif verkopen ir egen ane irs vormünden gelof, he ne si dar erve to.“ Schwsp. c. 55.

[4] Ssp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3. Schwsp. c. 55. Denselben Grundsatz haben: Tecklenb. Dienstr. §. 14. Würt. Landr. Th. 4. Tit. 2. Frankf. Ref. III 3. 5.

[5] Freiburger Stadtrodel Priv. v. 1120. Berner Handfeste Art. 20. Siehe die folgende Anmerkung.

auf ihre sowie der Kinder Stellung und das Erbrecht bedeutenden Einfluss. Mit den auf jenem Gebiete eingetretenen Aenderungen zog sich diese Wirkung auf den Adel zurück (§. 174.), während bei den übrigen Ständen die Ungleichheit allmälig den Einfluss verlor. Dies vollbrachte sich am Frühesten im Stadtrechte[6] (der Grund liegt in den §§. 80 f. 106.). wurde sodann überhaupt die Regel durch die allgemeine Entwicklung (§. 139.) und den Einfluss des römisch-canonischen Rechts.

II. Güterrecht der Ehegatten.*

§. 168.

1. Die ältere Zeit.

I. In Folge des Mundium über die Frau bekam der Mann auch deren Gut, das sie in die Ehe brachte, unter seine Gewalt.[1] Diese

[6] Freiburg R. v. 1120 §. 52. (Gengler S. 129): „Omnibus mulier parificabitur viro et e contra; et vir mulieris erit heres et e contra.“ Rodel (13. Jahrh.) §§. 25. 26. (das. S. 135). „Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter. Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius.“ Stadtr. v. 1293 gleichlautend. Berner Handfeste v. 1218 §. 40. (Gaupp, II. S. 53): „Preterea regia libertate vobis statuimus, ut quicunque burgensis in urbe vel extra contraxerit, cujuscunque fuerint conditionis, pares sint in omni jure, et uno defuncto alter omnia bona ipsius, que reliquit, jure hereditario libere et quiete possidebit. nec potest dominus civitatis impedire vel contradicere, quin uxor defuncti et maritus defuncte contrahant, cum quocunque voluerint ad ipsorum voluntatem.“

* Siehe die zu §. 11 Note * angegebenen Schriften (von R. Schroeder Gesch. ist Bd. II. ganz erschienen). Hasse Skizze des Güterr. der Eheg. nach einigen der ältesten deutsch. Rechtsquellen in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. IV. 60 ff. F. v. Martitz Das ehel. Güterrecht des Sachsensp. u. der verwandten Rechtsquellen. Leiqzig 1867. Alfred Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechts, Gotha 1869. A. Hänel Die ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen in Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. S. 273 ff. G. R. Peterssen Das eheliche Güterrecht in den Städten und Flecken des Fürstenthums Osnabrück, Osnabrück 1863. Euler Die Güter- u. Erbrechte der Ehegatten in Frankf. a. M. bis zum J. 1598 mit Rücks. auf das fränk. Recht überh. Frankfurt 1841. Ders. Das Cölner Recht und die gesammte Hand in Zeitschr. f. d. R. VII. S. 80 ff. Ders. Die Fortbildung des fränk. ehel. Güterr. seit dem Eindringen des röm. Rechts das. X. S. 1 ff. Schwarz Die Gütergemeinsch. d. Ehegatten nach fränk. Rechte. Erl. 1858. Sandhaas Fränk. ehel. Güterrecht. Bd. I. Giess. 1866. Roth Ueber Gütereinheit und Gütergemeinsch. in Bekker u. Muther Jahrh. d. gem. deutsch. Rechts. III. 315 ff. und in Krit. Vierteljahrsschr. X. 169 ff. XII. XII. 597 ff. Rive das. XIII. 183 ff. Binding das. XIII. 375 ff. Fr. Rath-

Grundanschauung erhielt sich bis ins Mittelalter und hatte zur Folge, dass das Gut beider Gatten als faktische Einheit, ungezweit, erschien.[2] Aus dieser Stellung ergab sich: a) der Mann wurde nicht Eigenthümer des Frauenguts;[3] b) die Ansprüche Dritter (der Erben) werden nicht verändert;[4] c) die Frau kann ohne des Mannes Willen überhaupt keine eigentlichen Veräusserungen vornehmen,[5] wofern sie nicht Kauffrau ist; der Mann konnte binnen Jahr und Tag widersprechen[6] oder die Gabe wurde erst nach des Mannes Tode kräftig.[7] d) Der Mann hat über die fahrende Habe der Frau das freie Verfügungsrecht,[8] weil er sie in seiner Gewere hat und deshalb der Erwerber sicher geht. Eigen derselben darf er aber ohne ihren und der nächsten Erben Willen nicht veräussern, ausser im Falle echter Noth.[9] Aenderungen konnten insofern eintreten, als die Frau bei Eingehung der

mann Einige Worte über ehel. Güterrecht, Chemnitz 1859. Gerber Erläuterungen zur Lehre vom deutsch. ehel. Güterr. (Samml. v. Abhandl. der Mitgl. d. Jur. Fac. zu L.) Leipzig 1859. Zur Vergleichung Ginoulhiac Histoire du régime dotal et de la communauté en France. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmos. Herm. Schulze Das Erb- und Familienreeht der deutsch. Dynasten des Mittelalters. Halle 1871.

[1] L. Burg. Addit. I. 13. „Quaecunque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus ut maritus ipse (de) facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habeat.“

[2] Schsp. I. 31. §. 1. „Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. Stirft aver dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have wenne rade, unde egen, of se dat hevet, in den nesten. — Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve.“ §. 2. — Schwsp. c. 33. „Man unde wîp mugen niht gehaben dehein guot gezweihet.“

[3] Sachsp. I. 31. §. 1. 2. Schwsp. c. 33 in der Fortsetzung.

[4] Sachsp. I. 31. §. 2.

[5] Ssp. I. 31. §. 2., I. 45. §. 2. Schwsp. c. 59. W. Freiburg R. v. 1293 (Gengler S. 135) §. 3. „Swel kint in sines vatters gewalt ist, das enmag nüt vertvon, mit spile, noh anders. Vnd svas ez vertvot, das sol man sime vatter wider gen, oder siner mvoter, vnd lihet im ieman üt, das sol man ime nüt ze rehte gelten, vnd ist dat ovch an dem wibe, nvwent si triben denne offenen kovfschaz.“ Kraut §. 165 Nr. 16 ff. Schulden für ihren Unterhalt muss er zahlen. Kraut a. a. O.

[6] Verm. Sachsp. I. 20. 16.

[7] Gl. zu Sachsp. III. 76.

[8] Siehe die Schöffen-Urth. bei Kraut n. 7. 8.

[9] Lüb. R. v. 1240. §. 7. „Nen mann mach vorsetten noch vorkopen, noch vorgeven torfacht egen, dat he mit sineme wive heft genomen, sunder sines wives willen und erer kindere, oft se kindere hetten —, it ne do eme echt not, vangnisse oder Hunger, ofte dat men ene to egene geven sole umme gelt vor gerichte.“

Ehe durch Vertrag von ihrem Gute Ausnahmen, Vorbehalte, machen und sich ein freieres Verfügungsrecht erwerben konnte.[10]

Die Ansprüche der Wittwe waren in der älteren Zeit verschieden.[11] Sie erhält allgemein zurück ihr Eingebrachtes (dos), das Eigen und die noch vorhandene Habe,[12] bald aber auch nur dies für die Zeit des Wittwenstandes, den Niessbrauch eines Drittels des vom Manne hinterlassenen Vermögens,[13] bald das ihr vom Manne bei der Eingehung Zugesicherte, zur Morgengabe Gebrachte, oder in Abgang einer solchen Zusicherung eine bestimmte Summe als Dos und ein Drittel des gemeinsamen Erwerbs während der Ehe.[14] Der Anspruch auf einen Theil der Errungenschaft findet sich auch in den Kapitularien.[15]

[10] Ein Schöff. Urth. (Kraut 3. Aufl. §. 200 n. 10.) lässt den Mann behalten die fahrende Habe „sundir das zu der gerade gehorit, abir stand erbe und andir gut, das bowssin des mannis weren bestorben ist . . ." Das Urth. das. n. 14. „Eyne frawe ist mit erem elichen manne vor geheget ding komen und — hot do — alle ir gut und hausgerethe, das sy zu dem manne brocht hat, demselben erem manne noch erem tode fry und erblich uffgegebin, aussnemende, ab her er sturbe, das dasselbe gut und hausgerethe an sy komen sulle. der man ist todt. nu sprechen des mannes frunde, dy gobe — moge nicht bestehen dorumme, das dy frawe das geld und das hausgerethe czu erem manne brocht hatte — und yn eren scheffenbrife nicht geschrebin hot, das ir unser totir frund das hausgerethe vor gehegtem dinge wider ufgegebin hette. Do sprach dy frawe: synt demmole das meyn man vor gehegetem dinge kegenwortich — mir meyne gobe und ausnemunge — an alle widersprache (gönnte), — so sol meyne gobe und ausnemunge macht haben. (Urth): Noch demmole der man dy gobe von der frawen so entphangen hat, — so sol der frawen ir gut blybin yn des wyse, als sy das — gegebin und ausgenommen hot."

[11] L. Saxonum XLVII. (Merk.) „Dotis ratio duplex est. Ostfalai et Angarii volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem quam in nuptiis accepit quamdiu vivat filiisque dimittat. si vero filii matre superstite moriuntur ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. si autem filios non habuerit, dos ad dantem si vivit, revertatur, si defunctus est ad proximos heredes ejus. Apud Westfalaos postquam mulier filios genuerit dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat. post decessum ejus dos ad dantem vel si deest ad proximos heredes ejus revertatur. — XLVIII. De eo quod vir et mulier simul conquisierint mulier mediam portionem accipiat. hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angarios nihil accipiat sed contenta sit dote sua."

[12] L. Alam. Hlothar. LV. mit den Noten von Merkel p. 62.

[13] L. Burg. LXII. 1.

[14] L. Ripuar. Tit. 37. 48. 49. Höchst künstlich ist L. Visig. IV. 2. 16.

[15] Capit. Anseg. Lib. IV. c. 9. (Leg. I. p. 312.): „Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam

Starb die Frau, so erhielten ihre Erben alle Sachen, die von ihr herrührten, das übrige verblieb dem Manne.

Diese Grundsätze kehren im Landrechte des 13. Jahrhunderts dahin wieder, dass die Wittwe oder deren Erbe ihr Eigen, die Gerade, Morgengabe nimmt, der Mann nach der Frau Tode Eigen und Gerade herausgibt, alles Andere aber mit Einschluss des aus dem Frauengute Erworbenen behält.[16]

II. Bedeutende Modifikationen erlitt theils schon früher, theils seit dem 13. Jahrhundert dies System des Güterrechts in dem Stadtrechte. Der grössere Werth, den das bewegliche Vermögen für Handel und Gewerbe in der Stadt hatte, liess die Bedeutung des Eigen zurücktreten. Als Folge stellte sich ein das gleiche Erbrecht der beiden Geschlechter, mit ihm das Zubringen grösserer Mitgift in die Ehe durch die Frauen. Hieraus erklärt sich von selbst ein grösserer Anspruch derselben auf das während der Ehe Erworbene. Ein ferneres Moment war die Nothwendigkeit erweiterter Verfügungsfreiheit des Mannes über das Vermögen beider Gatten zu Zwecken des Handels, wodurch anderentheils die Substanz des Frauenguts leichter verloren ging. Dies musste nothwendig bewirken einen Anspruch der Frau an das Vermögen des Mannes selbst. Je nachdem die Entwicklung rascher voranschritt, ist die Umbildung früher oder später erfolgt, wobei zahlreiche Modifikationen im Einzelnen blieben. So finden wir vom 13. Jahrhundert ab bis zum Ende des 15. ein System des ehelichen Güterrechts, dessen Grundlage im Wesentlichen das Mundium des Mannes mit seinen Folgen bleibt, jedoch mehr verblasst, so dass die Ansprüche der Frau theils auf der Ehestiftung, theils auf ihrem Eingebrachten oder dem, was

simul in beneficio conlaboraverunt, accipiant. Et de his rebus, quas is qui illud beneficium habuit, aliunde adduxit vel conparavit, vel ei ab amicis suis conlatum est, has volumus tam ad orphanos defunctorum, quam ad uxores eorum pervenire."

[16] Schsp. I. 31. §. 1. I. 22. §. 3. „Dar na mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise, die na dem drittegesten overblift in jewelkeme hove irs mannes, oder svar he se hadde binnen sinen geweren." Für den Fall der Scheidung d. i. die separatio a thoro et mensa Sachsp. III. 74. „Wirt en wif mit rechte von irme manne gesceiden, sie behalt doch ire lifgetucht, die he ir gaf an sinem egene, unde ire gebu dat dar uppe stat. Dat ne mut aver sie nicht upbreken noch dannen vören; anderes ne blift ire nen gebu, noch nicht der morgengave. Ire rade unde ire musdele behalt si. Man sal ir ok weder laten unde geven, svat sie to irme manne brachte, oder also vele des mannes gudes als ir gelovet wart, do sie to samene quamen." Schwsp. c. 126. W.

an dessen Stelle tritt, theils auf dem Erbrechte derselben an des Mannes Vermögen beruhten. Es tritt daher auch noch fernerhin während der Ehe die Einheit des beiderseitigen Gutes auf, nach Auflösung der Ehe sondert sich bald das Vermögen in bestimmte Complexe von Sachen, bald in Antheile an dem Gesammtgute. Diese Umbildung ist auch von Einfluss auf das Landrecht geworden. Im süddeutschen zeigt sie sich schon im 13. Jahrhundert im Systeme des Schwabenspiegels, welches bedeutende Erweiterungen enthält.[17] Vom Ende des 15. Jahrhunderts ab wirkte das römische Recht in doppelter Beziehung ein. Einmal nämlich wurde geradezu dessen System angenommen, von Vielen als gemeines Recht angesehen. In Wirklichkeit hat dieses jedoch das einheimische Recht nicht allgemein zu verdrängen vermocht und ist in seiner Reinheit Particularrecht geblieben, indem auch die neueren Codifikationen zum grossen Theile auf dem einheimischen ruhen. Eine zweite Einwirkung ist noch wichtiger, nämlich auf die juristische Construction der aus dem Mundium des Mannes folgenden Vermögenseinheit, welche jenem fremd ist und daher durch römischrechtliche Sätze vielfach umgestaltet wurde.

§. 169.

2. Die Umbildung im Stadtrechte.

I. Während der Ehe ist fortdauernd die Regel, dass alles Gut beider Gatten eine unter des Mannes Mundium vereinte Masse bildet, die bald rechtlich aus Stücken verschiedener Art besteht, bald zu einer Einerleiheit verschmolzen ist. Je nach diesem Resultate hat nun entweder a. der Mann freies Verfügungsrecht über alle fahrende Habe, über das Eigen nur im Falle der Noth,[1] oder b. über Alles, fahrende Habe wie Eigen,[2] oder es haben beide Ehegatten c. in kinderloser Ehe freies Verfügungsrecht über Alles.[3]

[17] Der Mann hat die Disposition über deren fahrende Habe, nicht aber über Eigen; c. 8. 10. 33. 129. Nach des Mannes Todes behält sie ihre Morgengabe, Leibgedinge und Heimsteuer: c. 19—21. 23. 33. 58., das andere fahrende und in der Ehe erworbene Gut bildet eine Masse, von der die Wittwe eine, die Kinder die andere Hälfte erhalten: c. 8. 127. 129. für ihren Theil muss die Frau Schulden zahlen: c. 8. 10. hat sie nichts erhalten, so ist sie zu nichts verpflichtet.

[1] Alt. Lüb. Recht Hach. II. 11.

[2] Freib. R. v. 1120. §. 21. 53. Rodel §§. 27. 28. Verf. v. 1293 §. 5. Berner Handfeste v. 1218. Art. 42. 43. Alt Lüneb. Stat.

[3] Verm. Ssp. I. 40, 5.

II. Nach Auflösung der kinderlosen Ehe nimmt die Wittwe bez. der Wittwer sein Eingebrachtes zurück, hat für Schaden keine Vergütung zu fordern, für Besserung keinen Ersatz zu leisten;[4] von dem nach Abzug der Schulden aus dem „gemeinen und ganzen Gute" Uebrigbleibenden nimmt entweder a. jeder Theil bez. dessen Erben die Hälfte,[5] oder b. der Wittwer zwei Drittel, die Erben der Frau ein Drittel, die Wittwe eine Hälfte, des Mannes Erben die andere.[6] Hierin stellt sich also die Errungenschaft dar.

III. Das gesammte Ehegut erscheint als eine Masse, von der a. die Wittwe ihre Kleider und mitgebrachten Werthsachen zuvor und sodann Kindestheil nimmt,[7] oder b. die Frau das Leibgedinge, welches ihr bestellt ist, sonst ein Drittheil, die Kinder zwei Drittheile,[8] der Wittwer ein Drittel, die Kinder zwei Drittel, aus der Kinder Gut (dem Muttererbtheile) und der fahrenden Habe.[9]

IV. Bei unbeerbter (kinderloser) Ehe nimmt a. der Wittwer alles Gut bis auf den halben Brautschatz, der an die Erben der Frau fällt, die Wittwe neben ihrem Eingebrachten die Hälfte alles Gutes,[10] oder es beerbt b. ein Theil den anderen.[11]

V. Bei beerbter Ehe fällt dem überlebenden und den Kindern (bez. Erben des anderen Theiles) je die Hälfte von allem Gute zu mit völliger Todtheilung, der Mann nimmt aber vorab seine Rüstung, die Frau ihre Kleider, der Rest wird getheilt.[12]

VI. Alles Gut bildet überhaupt eine gemeine Masse und fällt beim Tode eines Theils dem überlebenden wie den Erben des Verstorbenen an zu gleichen Hälften.[13]

[4] Hamb. Stat. v. 1270. III. 10., v. 1292. E. 18.

[5] Hamb. Stat. v. 1270.

[6] Hamb. Stat. v. 1292.

[7] Goslar. Stat. S. 488. 83.

[8] Freiburg. Stadtr. I. §. 1. Verm. Ssp. I. 3, 2—5. I. 9. 10.

[9] Verm. Ssp. I. 17. pr.

[10] Lüb R. Hach. Cod. III. 240. u. Cod. Hach. II. 19.

[11] Freiburg. R. v. 1120. §. 52. Rodel §§. 25. 26. Verf. §. 4. Berner Handf. v. 1218. Art. 40.

[12] Alt. Lüb. R. Cod. Hach. II. 19., II. 3. 4.

[13] Brem. Stat. v. 1303 Ord. 41. Urth. d. Lüb. Oberhofs v. 1489 (Michelsen Oberhof. S. 281.) für Elbing. — Brünner Recht bei Rössler S. LXXIII ff., Prager S. LXV. f. Beide zeigen die Ansprüche der Wittwe wie des Wittwers bereits als vollkommen ausgebildetes Erbrecht.

§. 170.

3. Brautschatz. Heimsteuer. Wittum. Leibgedinge. Morgengabe.*

I. Was die Frau in die Ehe bringt, heisst dos, phaderphium, Brautschatz, Aussteuer, Heimsteuer, Ausstattung u. s. w. Dies bestand wohl in alter Zeit in der Regel aus beweglicher Habe zum eigenen Gebrauche der Frau wie für die Haushaltung, im Laufe der Zeit mit dem veränderten Erbrechte besonders in den Städten auch in Kapitalien und Eigen. Sie ist Eigenthum der Frau und fällt an sie oder ihre Erben zurück.[1] Ihre Bestimmung wie ihre Beschaffenheit brachte aber mit sich, dass sie während der Ehe sich leicht verminderte. Deshalb findet sich eine Gegengabe des Mannes oder seiner Verwandten für die Frau zur Aufbesserung ihrer Aussteuer, welche dieser meist gleich kommt und als Eigenthum der Frau an diese mit der Aussteuer zurückfällt.[2] Während in dem Stadtrechte als Ersatz für das Eingebrachte grössere Ansprüche der Frau sich bildeten, erhielt sich diese Widerlegung, Heimsteuer, Widerwurf, Widerlage, Ehegeld, contrados, beim Adel.[3]

II. Zur Versorgung der Frau nach des Mannes Tode dient in älterer Zeit[4] die dos bald für die Lebenszeit, bald für die Zeit des Wittwenstandes. Im Mittelalter kommt diese Wittwenversorgung in den Städten

* F. W. Eckardt Das Witthum oder dotalitium u. vidualitium in ihrer histor. Entwickl. in Ztschr. f. d. R. X. S. 437 ff. Reiche Quellenbelege bei Kraut Grundr. §. 169—173.

[1] L. Alam. LV. Vgl. die Stellen bei Kraut §. 203.

[2] Bair. Landr. 11. 14. Schwsp. c. 23. W. „Gibt iemant sînem wibe ze heimstiure varent guot oder ander guot, daz guot mac er ir nimmer âne werden die wîle er ander guot hât. Twinget in aber êhaft nôt, er wirt ez wol âne mit rehte. Gît si im ouch sô getân guot, er sol daz sîne ê âne werden ê daz ire. wirt er ir daz guot âne daz si ze im brâht hât unde stirbet der man, unde mac si selbe dritte erziugen daz ez ir wille niht enwas: man sol ir ir guot wider lân unde swaz daz guot vergolten hât: es sî danne daz der man dar gê unde berede mit sin eines hant daz im sîn sin seite daz er reht haete."

[3] Alt Bergisch. Landr.: „Ein man van der Ridderschafft mach sinem wyffe ein wedderwerff machen an synem Erve zo einer lyffzucht: ind sturff der man ehe dan sie, ind liess ander Erven (d. i. Erbgüter), da sie nicht an gewedumbt en wehre, dair en sall sie gein recht an haven." — Im Brünner Schöffenbuch art. 191. 194. 201. beträgt die dos den dritten Theil des Wittums.

[4] Tac. Germ. c. 18. L. Sax. XLVII. L. Burg. LXII. 1. „Filius unicus defuncto patre tertiam partem facultatis matri utendam relinquat; si tamen maritum alterum non acceperit."

selten (Note 3.), auf dem Lande, besonders beim Adel, hingegen regelmässig vor in doppelter Gestalt, entweder durch Hingabe von Sachen oder Bestellung einer Leibzucht. Wurden Sachen gegeben, so galten die Regeln für die Widerlage. Allmälig wurde die Leibzucht allgemein. Sie findet sich als a) Uebergabe oder Verschreibung von Eigen zum Genusse auf Lebenszeit mit Bestellung des Rechts in den gewöhnlichen Formen (§. 148.),[5] b) als Leibzucht am Lehen,[6] c) als Anweisung eines Wittwensitzes (Haus, Hof, Acker),[7] d) als Rente[8] an Eigen oder Lehen. Letztere Form erscheint bereits im 13. Jahrhundert und wurde später am häufigsten angewandt. In allen Fällen geht nach dem Tode der Frau das Gut an die Erben des Mannes zurück. Neben der Leibzucht erhielt sie ihre Aussteuer und Widerlage. Anstatt dessen bildete sich einzeln der Gebrauch, der adeligen Wittwe eine Rente auf Lebenszeit zu geben, die zehn Procente des kapitalisirten Werthes der Aussteuer, und, wenn eine Widerlage verschrieben war, zwanzig Procente umfasste, wogegen der Anspruch auf dos und contrados erlosch.[9]

II. In die älteste Zeit reicht zurück die Sitte, der jungen Frau nach der ersten Beiwohnung eine Morgengabe darzubringen, die aus

[5] Ssp. I. 21. §. 1. „Man mut ok wol vrowen geven egen to irme live mit erven gelove, svo jung se sin, binnen deme gerichte dar't egen inne leget, in jewelker stat, deste dar koninges ban si. — §. 2. Liftucht ne kann den vrowen neman breken, neweder naborne erve, noch neman uppe den dat gut irstirft, se ne verwerke't selve; so dat se ovetbome uphowe, oder lüde van deme gude verwise, die to deme gude geboren sin, oder to swelker wis se ire liftucht ut van iren weren let; se ne weder du't binnen rechten degedingen, svenne se dar umme gescüldeget wirt; dar mach se sie mit verliesen. — Wirt san en man mit rechte van sime wive gesceiden, se behalt doch ir lifgetucht, de he ir gegeven hevet an sinem egene." — Schwsp. c. 21. W. „Lîpgedinge mac den vrowen niemant gebrechen, noch die erben mit den ez in gegeben ist. Stirbet joch ir man, si hât ez toch mit rehte. Verwürket joch ir man sîn gut mit untât, man kann ez ir mit rehte nit genemen." — c. 160. „Der zinsmann erbet sînen bû uf sînem erbe: ezn si ein man von ritterlicher Art, der ez sînem wîbe ze morgengâbe habe gegeben. unde wirt ez ledich, der herre nimt den bû mit dem lêhen, der man hab ez dan sînem wîbe ze morgengâbe gegeben. Hât ein vrowe lipgedinge an eigen oder an lêhen, swaz bowes dar ûfe stêt, daz erbet nith ir naehster mâc sô si stirbet: daz eigen wirt den naesten mâgen ledic, unde daz lêhen dem herren." Brünner Schöffenbuch art. 196. 197. 198.

[6] Gl. z. sächs. Lehnr. 56. Andere Stellen bei Kraut.

[7] Brem. Ritterr. Tit. 7. §. 1.

[8] S. g. dotalitium. Urkunde bei Kraut §. 171. n. 4. v. 1268.

[9] Siehe die Stellen in Kraut §. 171 Nr. 27 ff. sowie 25 ff., welche die Modifikationen ausweisen.

beweglichen Sachen oder aus denselben Gegenständen oder Bezügen als eine Leibzucht bestand. Sie blieb der Frau zu Eigenthum oder Niessbrauch und fiel nur fort bei der Scheidung. Nach ihrem Tode vererbte sie auf der Frau nächste Erben oder es fiel, wofern sie nur in Leibzucht bestand, die Sache an die des Mannes zurück.[10] Sie erscheint als ein durchaus freies Geschenk des Mannes, ohne dass ein Anspruch auf dieselbe besteht; sie findet sich auch in Städten, vorzugsweise aber auf dem Lande.

§. 171.

4. Eheliches Güterrecht der neueren Zeit.

I. Aederungen des statutarischen Rechts waren fortwährend möglich durch Verträge. In der Ehe galten Schenkungen bald allgemein für erlaubt,[1] bald nur für fahrende Habe.[2] Ungleich wichtiger waren aber die Eheverträge, Ehestiftungen, durch welche namentlich das gegenseitige Erbrecht erweitert und die Einheit des Vermögens mehr befördert wurde. Man schloss sie ab schriftlich vor Zeugen oder gerichtlich.[3] Häufig hatten auch solche Verträge den Zweck, der Frau ein bestimmtes Gut vorzubehalten.

II. Seit der Reception des römischen Rechts nahm zunächst das Recht des Mannes vielfach eine andere Gestalt an, indem man dasselbe auffasste als einen Niessbrauch (usus fructus maritalis). Eine weitere Umbildung bestand darin, dass man die nicht mehr verstandene Einheit des Gutes in des Mannes Hand als Communio bonorum, Gemeinschaft der Güter im Sinne eines Miteigenthums oder Gesammteigenthums u. dgl. auffasste. Diese Anschauung fand Eingang in die Statutarrechte wie in die neueren Gesetze und hat auf den früheren Grundlagen

[10] Ssp. I. 20., I. 21 §. 1. I. 24. §. 1. II. 22. §. 2. 3., III. 38. §. 3., III. 74. III. 76. §. 1. Schwsp. c. 19. 20. Sächs. Weichb. Art. 23. 24. (Dan.) Andere bei Kraut §. 172. Vgl. Brünner Schöffensatzung n. 186. bei Rössler S. 390.

[1] Augsb. Stat. v. 1276. für bewegl. u. Erbgut mit vollem Eigenthum u. Anfall an die Erben des Beschenkten. Aelt. Soester Stadtr. §. 28., ist in die Schrae nicht übergegangen.

[2] Magdeb. Sch. Urth. bei Kraut §. 169 Nr. 34 f.

[3] Brem. Stat. v. 1303 Ordn. 41. „So wor twe thosamene komet an echtschep, wot dhe hebbet, dhat is herer beidhe na stades rechte. Storve er en, dhe ander scal sine sculde gelden —, dha ne si ander unterscheid u. dhes men vullenkomen mach mit handfestinghe idher mit tughen." Brünner Schöffenb. art. 207. („testes idonei").

bald zur allgemeinen, bald zur particulären Gütergemeinschaft geführt.

III. Der Unterschied zwischen Landrecht und Stadtrecht blieb auf diesem Gebiete bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wirksam. Mit dem Fortfalle des ständischen Wesens hat sich allmälig für Alle das gleiche Recht herausgebildet. Gleichwohl bestehen durch die stets zulässig gebliebenen Eheverträge wie durch Hausgesetze, Fideicommissstiftungen für den begüterten Adel durchgehends solche Besonderheiten, dass das frühere System der Leibzucht, des Wittwensitzes noch in voller Wirksamkeit ist. Ebenso hat sich auch beim Bauernstande theils gesetzlich oder statutarrechtlich, theils durch die beständige Errichtung von Verträgen das Güterrecht in den Formen des Eingebrachten und der Leibzucht ohne Gütergemeinschaft erhalten.

III. Verhältniss zwischen Eltern und Kindern.

§. 172.

1. Ehelichkeit. Adoption. Väterliche Gewalt.

I. Das ältere Recht kennt neben der Erzeugung aus echter Ehe (als Erwerbsgrund der Familienrechte) nur die Annahme an Kindesstatt in den königlichen Häusern,[1] deren Folgen jedoch nicht ganz klar sind. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt erst im 13. Jahrhundert mit voller Wirkung auf[2] für Land- und Lehnrecht. Auch die Legitimation durch Rescript von Kaiser und Papst kommt im 14. Jahrhundert vor, jedoch ohne diese Folge.[3] Mit dem römischen Rechte kam auch die Adoption auf.

[1] Vgl. die Stellen bei Kraut §. 186. Nr. 11 ff.

[2] Ssp. I. 36. Sächs. Weichb. Art. 8. Magdeb. Sch. Urth. I. 9. d. 4. Schwsp. c. 37. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach dem Recht des Mittelalters von O. Stobbe (in dessen Beiträgen zur Gesch. d. deutsch. Rechts. Braunschw. 1855 S. 1 ff.). — Wilda Von den unecht gebornen Kindern in Ztschr. f. d. R. XV. S. 237 ff. Schwsp. c. 332. W. Gl. zu Ssp. I. 37. — Dagegen erklärt sie für erbunfähig u. unecht Goslar. Stat. S. 13. Z. 12 ff. Von der Sitte, die Kinder bei der Legitimation und Adoption unter den Mantel zu nehmen, heissen solche Mantelkinder. Grimm. R. A. S. 160. 464 fg.

[3] Görlitz. Landr 32. §. 5. „Wedir der babist noch der keizir, die ne muogin von ir muotwillin von eime unechtin kinde einen echtin suon nicht gemachin; wande sie mit in die echtin suon u. die erbin irs erbis roubittin.“ Schwsp. c. 42. „Hât

II. Die Rechte des Vaters[4] liegen in dem Mundium, das ihm mit dem Rechte und der Pflicht des Schutzes und der Vertretung den Genuss seines Vermögens, das Recht der Züchtigung sowie das Erziehungsrecht gibt.[5] Nach des Vaters Tode fiel das Erziehungsrecht der Mutter zu, woraus manche Rechte eine der väterlichen analoge mütterliche Gewalt machten.[6] Eine Folge war auch das Recht der Einwilligung zur Ehe.[7]

III. Beendigt wurde dies Gewaltverhältniss mit dem Wegfallen der Schutzbedürftigkeit. Das war der Fall, wenn der mündig gewordene Sohn seinen Unterhalt allein erwarb und deshalb sich vom Vater gänzlich unabhängig stellte. Solches stand ihm frei; eine besondere Entlassung aus der väterlichen Gewalt kennt das deutsche Recht nicht.[8] Erst mit dem römischen Rechte hat man solche angewandt und dann diese deutsche Art als emancipatio saxonica aufgefasst. So lange der Sohn in des Vaters Were sitzt, ist er ihm rechtlich zu Gehorsam verpflichtet.[9] Bei der Tochter hört die Gewalt auf mit der Verheirathung.

IV. So lange das Kind seine Jahre nicht erreicht hatte, konnte es sich nicht verpflichten. War es aber zu diesen gekommen, so haftete sein eigenes Vermögen für seine Schulden unbedingt, der Vater nur, wenn dasselbe nicht abgefunden war.[10]

ein man einen sun unêlichen, den mâg der pâbest wol êlich machen und ouch der keiser nâch sînem rehte. Aber der pâbest, noch der keiser mugen in daz reht nimmer gegeben daz si ir mâge geerben mügen, als ob si ir muoter êkind sîn gewesen. gewinet aber sî êkint, diu erbent ir mâge wol, ob si ze êkinden sint gemacht, als hie vor gereit ist.“ — Beispiele bei Kraut §. 186 Nr. 7 f.

[4] Ueber das Recht der Aussetzung und des Verkaufs der Kinder und überhaupt die ältere Form s. Grimm R. A. S. 455 ff. Schwsp. c. 281.

[5] Augsb. Stat. v. 1276. S. 84. Salfeld. Stat. a. dem 14. Jahrh. Art. 169.

[6] Freiburg. Rodel. §. 32. Mühlhaus. Stat. B. 4. Art 31. §. 1.

[7] Dies u. das Bestimmungsrecht in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder s. in meinem Handb. des Eherechts S. 320 ff, 535 ff.

[8] Vgl. Ssp. I. 11. Stobbe in der cit. Abh. führt den Nachweis, dass der eigene Haushalt von der Gewalt befreit, eine Ansicht, die, wie der unveränderte Text lehrt, ich stets gehabt habe.

[9] Kl. Kaiserr. II., 7. Vgl. auch das. II. 5.

[10] Brem. Stat. v. 1303. Ordel 58. „So wor en bedherfe man ifte vrowe heft enen sone, dhe tho sinen jaren komen is, dhe koft u. sellet van sines vaders ifte van siner moder weghene, dhe sec wol handelet, wat de borghet u. lovet, dhat scal sin vader ifte sin moder ghelden also verne alse sin antal is sines ghodes, dhat eme boren mach van sines vaders ifte van siner moder weghene. it ne si also,

§. 173.

2. Vermögensrechte der Kinder.*

I. Was das Kind von Aussen erwarb oder ihm angeerbt oder vom Vater gegeben wurde,[1] war sein Gut. Jeder Erwerb, den das Kind im elterlichen Hause durch Dienstleistung machte, kam dem Vater zu Gute. War das Kind grossjährig, so konnte es sein Gut verlangen.[2] Wurde es von den Eltern mit Gut abgesondert, so musste es bei der Erbtheilung mit den Geschwistern das Erhaltene einwerfen; hatte es jedoch bei der Absonderung auf sein Erbrecht verzichtet, so fiel sein Erbrecht sowohl den Kindern in der Were als dem Gläubiger gegenüber fort.[3]

II. Starb ein Elterntheil, so wurde entweder das bisherige Verhältniss fortgesetzt oder nicht. a) Der überlebende Vater blieb ganz in der bisherigen Stellung im Vermögen mit den Kindern sitzen, brauchte nicht zu theilen, selbst nicht wenn er zur zweiten Ehe schritt, konnte aber die Kinder absondern, ohne dass gegen deren Willen hierin ein Erbverzicht lag;[4] b) jeder überlebende Theil kann zeitlebens im ungetheilten Besitze mit den Kindern bleiben;[5] c) jeder überlebende Gatte bleibt im Besitze solange er keine zweite Ehe eingeht.[6] d) Die Wittwe bleibt im Besitze für den ledigen Stand, der Wittwer, so lange er will.[7] Das Recht der Wittwe fasste man einzeln als eine niessbräuch-

dhat he des vollenkomen moghe dhat he van eme delt si er dhe sculde sin tho komen." Braunschw. Stat. II. 30. „Sterft ein man binnen der tyd, dat sin vader edder sin moder levet blifft he schuldich, erer neyn darff vor ene ghelden: hefft he aver sunderlik gud, dat schal me vor ene ghelden." Vgl. Schwsp. c. 151. W. —

* Die Abtheil. u. Abschichtung der Kinder nach Lübischem Rechte in Ztschr. f. D. R. VI. S. 225 ff. Fr. Ringelmann über die histor. Ausbildung u. rechtl. Natur der Einkindschaft. Würzb. 1826. Hillebrand über Einkindschaft das. X. S. 420 ff. Reiche Quellenbelege bei Kraut Grundr. §. 187 ff.

1 Ssp. I. 10. Richtst. Landr. 20. u. a.

2 Ssp. I. 11. —

3 Sachsp. I. 13. — Die Ausrichtung eines Sohnes nennt das Prager Rechtsbuch art. 155. 1. morgengab; ebenso Brünner Schöffensatzung n. 187. bei Rössler S. 381.

4 Goslar. Stat. S. 488, 84. Hier tritt von selbst Einkindschaft ein, wenn der Vater nicht abtheilt. Oldenburg. Stat. 7. (Kraut §. 189 n. 17.).

5 Dortmund. Stat. bei Dreyer Nebenstunden S. 427.

6 Lüneb. Stadtr. (Kraut §. 189. n. 36.) Ref. VI. pr. Lüb. Recht. Cod. Hach. I. 7. II. 27. 37. Hamb. Stadtr. III. 3. 3.

7 Goslar. Stat. 488, 83. Brem. Stat. v. 1433. Stat. 7. 8.

liche Verwaltung auf;[8] für das Verhältniss überhaupt bildete sich mit der angedeuteten Entwicklung der Begriff einer Communio bonorum prorogata.

III. Die weitere Entwicklung hat eine doppelte Richtung.

a) Der überlebende Theil erhält und behält alles Gut mit der Verfangenschaft desselben für die Kinder.[9] b) Es tritt Absonderung der Kinder ein. Diese folgte bald durch den Willen des Ueberlebenden, bald auf Verlangen des grossjährigen Kindes, bald bei dem Schreiten des Ueberlebenden zur zweiten Ehe, endlich bei schlechter Wirthschaft des Ueberlebenden auf Antrag eines Kindes, seines Vormundes oder seiner Verwandten. Ihr Erfolg bestand entweder in einer völligen Abfindung (Todtheilung) für das Erbrecht gegenüber dem Ueberlebenden oder in dem blossen Empfange des Erbtheiles nach dem Verstorbenen, je nach dem Gütersysteme.

IV. Ein Mittel, die nachtheiligen Folgen einer zweiten Ehe für die Vorkinder aufzuheben und den Besitz fortzuführen, bildete die schon im 13. Jahrhundert aufkommende Einkindschaft,[10] (unio prolium). Sie wurde mit Einwilligung der grossjährigen oder des Vormundes häufig vor Gericht oder mit richterlicher Bestätigung geschlossen. Um Benachtheiligungen zu vermeiden machte man im Vertrage bald den Vorkindern bald den Kindern zweiter Ehe ein Voraus (Praecipuum). Das Erbrecht der Kinder unter sich änderte sie ebenso wenig, als sie dem Stiefelterntheile ein Erbrecht in das Vermögen der Stiefkinder ver-

[8] Senat. Lubec. Attest. a. 1676. (Kraut §. 188. n. 4.): „dass die beerbte Ehefrau so lange sie sich nicht anderweit vereheliche oder in ein Gotteshaus bekaufe, tamquam administratix atque usufructuaria in allen ihres verstorbenen Mannes Gütern besitzen bleibe."

[9] Freiburg. Stat. v. 1520. III. 3. Art. 4.

[10] Goslar. Stat. 488, 84. „Storve ock eyneme manne sin wiff, de kinder hinder sick lethe, u. neme de mann eyn wiff, de ne darff mit sinen kindern nicht delen; werfft he kindere, so schullen de ersten kindere mit den lesten like gud recht hebben tho ores vader erve, u. wanne de man sterfft, so mogen de ersten kindere del eschen von orer steffmoder; hedde aver de vader der kindere jennich beraden eder affghedelet, dat doch von dem erve nicht ghelaten hedde, wolde de delinge nemen, de scholde inbringen wat ome ghewordenne were, ane de fruwe ore cledere und smeide und de man ane ors, perde und harnisch, also dat dit bock uthwiset." Oldenb. Stat. 7. — Alt Lüb. R. Cod. Hach. II. 2 „So war en man und en vruwe sic sanmet mit echtschap und sunderlike hebben echte kindere, neweder de man noch de vruwe ne moghen eres ghodes nicht to hope gheven sunder der kindere volbort, dat it stede moghe sin." Andere zahlreiche Stellen bei Kraut §. 190.

lich. Sie hat in der späteren Zeit im Gebrauche sehr abgenommen und oft durch Gesetze jede rechtliche Wirkung eingebüsst.

§. 174.

IV. Missheirath. Morganatische Ehe.*

I. In der ältesten Zeit hatte nur die standesgleiche, ebenbürtige Ehe für Gatten und Kinder die vollen Wirkungen: Eintritt in die Familien, Stand des Mannes, Vaters, Erbrecht, Wergeld u. s. w. (§§. 52. 55. 56.) Mit der Neubildung der Stände kam diese Anschauung allgemein auf. Zwar nimmt das Landrecht des 13. Jahrhunderts die ebenbürtige Ehe an, wenn beide Gatten frei sind,[1] während im Lehenrechte bereits der ritterbürtige Stand beider Eltern gefordert wird. Schon im Schwabenspiegel[2] ist aber für den Erwerb des höheren Standes Ebenbürtigkeit beider Gatten gefordert. Im Laufe der Zeit sank bei dem Landvolke, weil der Unterschied der alten Freiheit bedeutungslos wurde, der Begriff einer ungleichen Ehe; auch im Stadtrechte war schon frühe die Gleichheit von Ehen unter den Bürgern aller Klassen bewirkt. Dagegen hatte sich beim hohen Adel mit seiner völlig veränderten Stellung das Erforderniss der Ebenbürtigkeit desto mehr festgesetzt. Fehlte dasselbe, so suchte man vom Kaiser die Standeserhöhung zu bewirken. Das canonische wie römische Recht drohte diese Grundsätze zu erschüttern; es fand in Theorie und Praxis die Gleichheit der Gatten als Folge der Ehe ihre starke Vertretung. Hierdurch veranlasst suchte der hohe Adel durch Hausgesetze das Princip der Ebenbürtigkeit zu stützen, während der niedere zu dem Mittel griff, in Fideicommissstiftungen u. dgl. adelige Geburt der Frau zu fordern. Die Folge einer Missheirath blieb Ausschluss der rechtlichen Wirkungen, welche die Standesgleichheit bedingen: Rang, Stand, Titel, Wappen, volles Erbrecht gegenüber dem

* Heffter Die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels in Zeitschr. f. d. Recht II. H. 2. S. 1 ff. — Vgl. auch die Literatur zu §. 142.

[1] Das ist der Standpunkt des Sachsenspiegels, wie er sich aus zahlreichen Stellen ergibt, z. B. III. 72. I. 33. I. 16. §. 2. I. 5. §. 1. I. 51. §. 1. u. a. Interessant ist Gl. der Görlitzer Handschr. zu Ssp. I. 5. §. 1. (v. Sydow Erbr. des Sachs. R. 170.) „Mit deme Worte Ebenburtigkeit meint er do, daz daz Kint frey und elich geboren sy —, daz er ein frei Wip, kein eigen Wip neme, anders sine Kinder weren nicht sine erben.“ Siehe die Stellen in §. 84 ff.

[2] Schwsp. c. 57.

Vater und den Verwandten, während sie im Uebrigen kirchlich und bürgerlich als gültig und erlaubt erschien und keinerlei ehrenkränkende Folgen hatte. Die Forderung ebenbürtiger Ehe hatte in den meisten Hausgesetzen Eingang gefunden; trotzdem wurde sie noch öfters durch Standeserhöhung und Ebenbürtigkeitserklärung des Kaisers umgangen. Um dies zu verhindern, traten die Reichsstände auf und setzten die reichsgesetzliche Forderung ebenbürtiger Ehen mit Ausschluss der kaiserlichen Machtvollkommenheit durch.[3] Dies ist denn auch für den hohen Adel Recht geblieben.[4]

II. An die Stelle des in älterer Zeit[5] ohne die feierliche Form des matrimonium legitimum, nämlich die desponsatio und dotatio, üblichen Concubinates trat eine Ehe, die zwar kirchlich und bürgerlich eine wirkliche Ehe ist, aber gerade die Folgen hat, welche man bei dem alten Concubinate im Gegensatze der echten Ehe beabsichtigte. Man traf nämlich bei der Heirath einer Person niederen Standes Verabredungen, wodurch der Eintritt der gewöhnlichen Wirkungen für Frau und Kinder ausgeschlossen wurde.[6] Frau und Kinder erhielten nur das bei der Heirath ausgesetzte Gut[7] und traten weder in den Stand noch die Familie des Vaters ein, woher der Name Ehe zur linken Hand. Solche Verbindungen wurden fortwährend geschlossen von Personen des höheren Adels und auch des niederen.[8] Zwar wurden sie unter dem Einflusse des fremden Rechts immer seltener, haben sich indessen in Gesetz und Uebung bis auf unsere Tage erhalten.

[3] Art. XXII. der Wahlkap. Vgl. §. 96. §. 97.

[4] Bundesakte art. XIV. Besonders Zöpfl a. a. O.

[5] Pippini Cap. Vermer. 753 c. 7. Cap. Langob. 786 c. 5. Hloth. I. Excerpta can. 835 c. 2. Hludov. Germ. Conv. Mogunt. a. 851 c. 12. 15.

Das unbedingte Verbot der Auflösbarkeit des Concubinats enthält Concil. Tribur. a. 895. c. 39. (Hartzheim Conc. Germ. II. p. 403.). Bei Königen kommt ein Concubinat selbst mit adeligen Frauen vor. So hatte nach Paul. Warnefridus de episc. Metens. (Monum. Germ. Script. II. 265) Karl d. Gr. die Himiltrudis, nobilis puella, zur Concubine vor der Ehe mit Hildegard.

[6] Lib. Feud. II. 29. 26. §. 16.

[7] Die Morgengabe; davon matrimonium ad morganaticam. Grimm R.A. S. 439. Der Ausdruck für dieselbe matrimonium ad legem Salicam hat keinen rechten Sinn, weil sie die L. Sal. nicht kennt.

[8] Höchst interessant ist das Privil. von Kurf. Ernst v. Köln v. 1597 29. April (nach dem Orig. bei Seibertz num. 1035), welches die ganz genau an II. Feud. 29. sich anschliessende Gewohnheit, eine zweite Ehe nach einer mit Kindern gesegneten ersten nur als morganatische zu schliessen, der westfälischen Ritterschaft bestätigt. Vgl. Wahlkap. art. XXII. §. 4.

§. 175.

V. Die Vormundschaft.*

I. In des Vaters Mundium trat nach dessen Tode der nächste männliche Schwertmage[1] als rechter, geborner Vormund, in dessen Ermangelung nach dem süddeutschen Rechte[2] der nächste Muttermag und endlich ein vom Richter[3] gesetzter getreuer Mann ein, wofern nicht der Vater selbst bestimmt hatte,[4] so lange die Unmündigkeit dauerte. Deren Grenze setzt das ältere Recht in höchst verschiedener Weise fest.[5] Im Mittelalter haben sich im sächsischen Rechte zwei Stufen: zu seinen Jahren kommen und zu seinen Tagen kommen mit der Wirkung erhalten, dass bis zur ersten ein Vormund nöthig ist, nachher aber dessen Belassung oder die Annahme eines neuen ebenso in der Macht des Kindes steht als die Annahme durch den, welcher über seine Tage gekommen ist.[6] Im süddeutschen Rechte fanden

* Literatur zu §. 11. Die Ausdrücke bei Grimm R.A. S. 465 f. Schwsp. c. 52. „Der kinde unde der frowen phleger die etwâ sich erboten, etwâ phleger, etwâ voget, etwâ vormund, etwâ behalter: swie man si heizet, sô sullen sie getriuwe liute sin.“ — W. Wackernagel Die Lebensalter. Ein Beitr. zur vergleich. Sitten- und Rechtsgesch. Basel 1862.

[1] L. Sax. 44. 45. (Merk.) Nach L. Burg. 59. 85. c. 1. 2. hatte die Mutter sie für die Zeit des Wittwenstandes, nach L. Visig. IV. 3. c. 1. 3. gleichfalls prinzipaliter. Ssp. I. 23. §. 1. Schwsp. c. 52. Kl. Keyserr. II. 32.

[2] Schwsp. c. 52. Augsb. R. v. 1276.

[3] Ulm. Stadtr. II. 9. legt den Benachbarten die Pflicht zur Anzeige bei, wenn die Kinder keine Blutsfreunde oder Schwäger hätten. Magdeb. Fr. I. 8. 8. „Es en mag kein Man sinen kindern vormunden kiesen, sondern wenn er stirbt, so soll sein nehester Schwertmage der unmündigen kinder vormundt sein. Hetten auch unmündige Kinder keine Schwertmagen, so soll der Richter — den Kindern — geben einen Pfleger.“

[4] Gl. zu Sächs. Weichb. Art. XXVI. (Daniels col. 301. sq.), welche das Verfahren genau beschreibt, und Bestätigung des Gerichts fordert.

[5] Tac. Germ. c. 13. 10, 12, 14, 15, 18, 20 Jahre sind die Termine der Volksrechte.

[6] Ssp. I. 42. §. 1. „Er sinen dagen unde na sinen dagen mut en man wol vormunden hebben, ob he's bedarf, ende mut is wol untberen of he wel. Over ein unde tvintich jar so is de man to sinen dagen komen. Over sestich jar is he boven sine dage komen, alse he vormünden hebben sal of he wel, unde ne krenket dar mede sine bute nicht noch sin weregelt. Svelkes mannes alder man nicht ne weit, hevet he har in dem barde unde nidene unde under jewederme arme, so sal man weten dat he to sinen dagen komen is.“ Gl. dazu bei Homeyer abgedr. „Nach

die Termine des römischen Eingang.[7] Dies wurde, nachdem schon im 13. Jahrhundert offenbar durch denselben Einfluss der Zeitpunkt auf 18 [8] und 20 Jahre [9] hinaufgerückt war, in der Art zur Regel, dass man ohne die scharfe römische Scheidung von Tutel und Curatel bis zum vollendeten 25. Lebensjahre Vormünder und Vorsteher für unerlässlich erklärte.[10] Particularrechtlich haben sich jedoch die früheren deutschen Fristen theils erhalten, theils von Neuem Geltung verschafft.

Der Vormund hatte das Recht, den Mündel im Gerichte und ausserhalb zu vertreten,[11] woraus sich ergab, dass derselbe für den Mündel handelte, dieser sich nicht selbstständig verpflichten konnte. Ihm stand mit der Sorge über die Person auch die über das Vermögen zu, in älterer Zeit wohl mit dem Genusse des Einkommens und ohne Rechnungslegung, aber auch ohne Befugniss zu Veräusserungen, welche nicht nothwendig waren.[12] Waren solche geschehen, so konnte der Mündel sie innerhalb Jahr und Tag nach erreichter Mündigkeit widerrufen. Allmälig kam aber mit dem grösseren Einflusse der Obrigkeit auf das Vormundschaftswesen die jährliche Rechnungslegung, ausser

unserm recht, wirt ein Kint jerigk zu landtrecht, wenn es zwelff jar alt ist, zu lehnrecht, wenn es dreizehn jar alt wirt." Sächs. Lehnr. art. 26. §. 1. Goslar. Stat. S. 18. 112. Verm. Sachs. I. 42. 8. Alt Kulm. Recht IV. 106. (12 Jahr) u. a.

[7] Schwsp. C. 52. „Als der Knabe vierzehen jâr alt ist, sô mac er einen andern phleger nemen, ob er bewaeren mac daz er im übel hât getân. als mac ouch diu juncfrowe als si ze zwelf jâren kumet. Ez enmac dehein kint hinder vierzên jâren niht getuon âne sînen phleger daz staete. unde hât ez joch bereitez guot under handen, swaz ez dâ mite tuot, daz ist niht staete. Koufet ez oder verkoufet ez, unde ist ez im guot, der phleger sal ez staete hân; unde ist ez im schade, der phleger sal ez wider tuon unde verspilt ez iht sînes guotes, man sol ez dem phleger wider geben. unde kumt er für den rihter, man muoz ez dem rihter büezen, unde doch daz guot wider geben." C. 54. „Ein jegelich sol phleger hân unz er kumet ze fünif unde zwenzic jâren. daz hât der künic Karel geboten. unde die wîle sol er mit sînem guote niht tuon âne sînen phleger."

[8] Lüb. R. v. 1240. Art. 114. „Alse en knecht is achtein jar olt, so is he sulf mündich." Aurea bulla a. 1356. §. 4. Cap. VII.

[9] Augsb. Stat. von 1276

[10] R. P. O. v. 1548. Tit. 31. §. 1.

[11] Sachsp. I. 42. §. 1.

[12] L. Burg. 85. 87, L. Visig. IV. 3. 3., L. Luitpr. IV. 1. VI. 20. u. a. — Ssp. I. 11. I. 23. §. 1. „Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svert mach nimmt dat herwede al ene, unde is der kindere vormunde dar an, wante se to iren jaren komet, so sal he't in weder geven, dar to al ir gut; he ne künne se bereden, war he't in ere bederf verdan hebbe, oder it ime roflike, oder van ungelüke unde ane sin scult geloset si." Vgl. II. 65. §. 1.

wenn der nächste Erbe Vormund war, auf,[13] und je seltener der Fall wurde, dass der nächste Erbe als Vormund eintrat, desto mehr wurde die Pflicht zur Rechnungslegung und selbst Sicherheitsstellung allgemein. Auf der anderen Seite erweiterten sich aber auch die Befugnisse des Vormunds und Mündels, so dass jener mit Zustimmung des Richters und nach erreichter Mündigkeit der Mündel mit Einwilligung beider Rechtsgeschäfte aller Art mit bindender Kraft vornehmen konnte.[14] Die Bestellung durch den Richter wurde auch beim gebornen Vormunde Regel, die Zulässigkeit der Mutter überall dort Rechtens, wo die Geschlechtsvormundschaft verschwunden ist.[15]

[13] Zusatz späterer Handschr. in Ssp. 1. 23. §. 2. „Sve aver des kindes erve is, dem sal des kindes vormunde bereden von jare to jare des kindes gudes, unde ine des gewis maken, dat he is in unplicht nicht ne verdu, sint dat kint to sinen jaren komen is. Wede it is dicke ein der kindere vormünde, unde ein ander ir erve. Svar aver die vormünde is ok erve, die ne darf nemanne berekenen des kindes gut, noch bürgen setten. He is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimmt, of he ir evenburdich is."

[14] Const. de tutor. der Stadt Höxter v. 1376. „Wanne kinder to eren jaren komen zind, so mogen se u. scolen vormunden kesen mit vulbort des rades u. der rechten erven, de se truweliken vorstan to alle eren behove, went dat se to eren rechten dagen komen, — u. binnen dossen dagen, so en scal neyn kint selk sulven beraden, eder sines gudes icht vorkopen, vorsetten eder vorgheven, et en do dat denne mit rade u. vulbort des rades, der vormunden, u. der rechten erven." — Vgl. die aus dem Schwsp. angef. c. 52. 54. Verm, Ssp. I. 43. 1. „Es en sal — kein vormunde wedir erbe, noch lehingut vorkauffen, noch vorsetczin, noch vorkummern. — Geschit is abir mit des kindis erben u. mogin wissin u. willin, die das in dem besten gekorn habin, das sol man haldin bis das kint mundig wirt." Im Brünner Schöffenbuche art. 517. ist noch die Rede von einem Vormunde, der „bonis eorum utitur", sie erscheint das. art. 142—148. sehr ausgebildet und unter offenbarem Einflusse des römischen Rechts. Im Prag. Statutarr. c. 53. tritt die „aetas debita puerorum" mit 18., der Mädchen mit 15. J. ein. Ueber deren Stellung siehe Rössler Einl. S. LVIII. f. — Reichspolizeiordn. v. 1548 Tit. 31. §. 3. „Item, dass er nach befohlener Verwaltung, von allen Gütern, liegend und fahrend, Schuld-Brieff und Registern, ein Inventarium auffrichte, und rechtmässige Caution und Vesicherung thue, auch mit Gelübden und Eyden beladen werde, dass er seinen Pfleg-Kindern, und ihren Gütern getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren, oder wenden, noch dieselbe ohne Vorwissen, Erkänntniss und Decret der Obrigkeit veräussern, verpfänden oder beschweren, und jährlich, auff Forderung der Obrigkeit, gebührliche Rechenschafft thun, um seine Verwaltung, Rede und Antwort geben und alles anders handeln, dass einen getreuen Vormunder eignet und zusteht, alles bey Verpflichtung seiner Haab und Güter."

[15] Sie hat, aber nur für den Wittwenstand, Brünner Schöffenb. a. 502.

II. In der älteren Zeit standen die Weiber bei den meisten Stämmen zeitlebens unter Vormundschaft.[16] Dies erhielt sich im Landrechte des Mittelalters anfänglich allgemein, wenigstens behufs der Vertretung vor Gericht. Die Ausnahme für die Kauffrau einerseits, das veränderte Beweisrecht andererseits bewirkten aber, dass das Institut selbst im süddeutschen Rechte früh ganz verschwand und auch im norddeutschen Rechte sich nur in abgeschwächter Bedeutung erhielt.[17]

III. Hohes Alter berechtigte zur Annahme eines Vormundes,[18] Geisteskrankheit legte dem Richter die Pflicht auf, einen zu geben.[19] Dasselbe fand Statt im Falle längerer Abwesenheit (Verschollenheit).[20]

IV. Schlechte Vormünder konnte der Richter auf Betrieb des Mündels, der Verwandten, Freunde u. s. w. entsetzen (balmunden).[21]

Fünftes Kapitel.

Das Erbrecht.*

I. Die Erbfolge der Blutsfreunde.

§. 176.

1. Verwandtschaft. Erbfähigkeit.

I. Das Recht der Nachfolge in ein Gut ruhet nach der Anschauung der ältesten Zeit ausschliesslich in der Verwandtschaft des Blutes

[16] L. Sax. 42. „Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius quem ex alia uxore habuit accipiat. si is forte defuerit, frater idem defuncti. si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus.“ L. Sal. XLIV. nov. 235. L. Lang. Rothar. c. 205. u. a.

[17] Ssp. I. 45. §. 2. Homeyer Reg. S. 293. Schwsp. c. 59. 203. W. Die Stellung des Vormundes ist eine ähnliche wie beim vorhergehenden.

[18] Ssp. I. 42. 1.; Schwsp. c. 47. W. nimmt 80 Jahre an.

[19] Schsp. III. 3. Schwsp. 314 W.

[20] Bruns in Bekker u. Muther Jahrb. des gem. deutsch. Rechts, Bd. I.

[21] Schsp. I. 41. Richtst. Landr. c. 33. 39. Schwsp c. 44. W.

* Grimm, R. A. S. 466—485. J. Ch. Majer Teutsche Erbfolge sowohl überh. als insbes. in Lehen u. Stammgüter, Stuttg. 1805. Dedekind De ordine succedendi,

und des durch sie hervorgerufenen innigen Verhältnisses der Verwandten unter einander.[1] Für dieses kennt man von Anfang eine Grenze, über

quo legibus et moribus Germanorum antiqui et medii aevi successio ex iure cognationis delata sit. Gott. 1822. Gaupp in den German. Abhandlungen. Heinr. Siegel Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters in seinem inneren Zusammenhange dargestellt, Heidelb. 1853. — R. v. Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Qnellen, Berl. 1828. Paul Kayser Das Erbrecht nach den Edicten der langobardischen Könige, in Zeitschr. f. R. G. VIII. 466 ff. H. Siegel Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge, Giess. 1853. H. Wasserschleben Das Prinzip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere nach sächsischem Rechte, Gotha 1860 (und hierüber die Recension von Siegel in Haimerl Oesterr. Vierteljahrsschrift, Wien 1860, 6. Bd. I. H. Lit. Anz. S. 21 ff.). G. Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, Berl. 1860. 4. Rive Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im germ. R. in Jahrb. d. gem. d. R. VI. S. 197 ff. H. Wasserschleben Die germanische Verwandtschaftsberechnung u. das Princip der Erbenfolge nach deutsch. insbes. sächsischem Rechte. Eine Replik, Giess. 1864. O. Stobbe Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen in: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, Braunschw. 1865. S. 37 ff. — H. Brunner Das anglonormannische Erbfolgesystem u. s. w. Leipz. 1869 (Anzeige von K. Maurer in Krit. Vierteljahrsschr. XII. 306, der die Bedeutung des englisch-normänn. Rechts für diese Frage bezweifelt). Vgl. auch die Besprechung von Pernice in Krit. Vierteljahrsschr. IX. S. 23 ff. — C. W. Pauli Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübischen Rechte, Lüb. 1837. L. Drewes Das Recht der Erbgüter in seiner Beziehung zur testamentifactio. Eine Abhandl. a. d. Hamb. Rechte, Hamb. 1844. — Ludw. Zimmerle Das deutsche Stammgutsystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe, Tübing. 1857. Reyscher Das Erbrecht der adeligen Töchter u. deren Verzichte in Zeitschr. f. d. R. VI. S. 257—334. XV. S. 1 ff. — J. T. B. Linde De successione germanica imprimis pactitia. Diss. inaug. Bonn 1820. 4. G. Beseler Die Lehre von den Erbverträgen, Gött. 1837—40. 2. The. in 3 Bdn. Hasse über Erbvertrag im Rhein. Museum f. Jurisprud. II. S. 149 ff.

[1] Oben §. 26. V ff. §. 129 u. a. An Wortbezeichnungen sei noch hinzugefügt enchilo, enkel (talus und nepos); über andere von dem Körper hergenommene Grimm a. a. O., der besonders aus dem nordischen Rechte Analogien beibringt, und Wörterbuch III. col. 708 ff. Erben hat im M. A. nur die Bedeutung an, in, auf einen Etwas erben, vererben, heute 1) beerben, eine Person, 2) erben, Sachen 3) vererben 4) intransitiv erben d. h. Erbe werden 5) die Sache erbt auf Einen. Andere bei Grimm Wörterbuch III. col. 715 ff. v. Erben. Vom Erben sagte man früher: zu dem Erbe gehen, Erbe nehmen u. a. Die ältere Form ist das Erbe, neuer Erbschaft, E. antreten. — Neben den Oben §. 26. gegebenen Benennungen kommen noch einige in Betracht, welche sich ergeben aus: Salzwedel. Stat. bei Kraut §. 181 n. 3. „Si autem radix et stirps mortua fuerit,

die hinaus man der Verwandtschaft keine Wirkung mehr beilegt, weil sich das Bewusstsein offenbar verwischt hat. Das Maass für diese Grenze ist verschieden [2] und reichte im äussersten Falle bis zum siebenten Gliede.

II. Zunächst ist erforderlich Leibhaftigkeit.[3]

puer mortuus hereditabit super proximos et primos consanguineos, qui nesten gedelinge vulgariter nuncupantur.“ Gl. z. sächs. Weichb. art. 23. (Daniels col. 284.): „Gerade is anders nicht, wenne daz in eynes mannes huz gehoret gemeiniglichin, unde dovon dem manne hergewete gehort; unde daz mag nymant nemen, wenne de nyftil, die der frouwen oder der jungfrouwen zugehorit von wibis halben; unde daz heisen wir die nehiste gespynne. Glichir wise alzo der nehiste mage mannes halben heist eyn swertmage.“

[2] L. Rip 56. 3. „usque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit, in haereditatem succedat.“ L. Sal. XLIV. „usque ad sexto genuculo.“ L. Bajuv. XIV. 9. §. 4. „Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat.“ Den 7. hat auch L. Langob. Rothar. 153., 5. L. Angl. et Werin. in besonderer Weise. Siehe §. 178. n. 3.

[3] L. Alam. Lib. II. T. XCV. (Merk. p. 78.): „Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa de partu mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spacium, ut vel unius horae possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneatur. Tamen si testes habuisset pater eius, qui vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes: tunc pater eius habeat licenciam cum lege defendere; cui est proprietàs ipse conquirat.“ Ssp. I. 33. „also grot dat it lifhaftich mochte wesen.“ Sächs. Lehnr. 20. §. 1. „Svenne die sone na des vader dode levet also lange dat man sine stimme gehoren mach in vier wenden des huses so is he beerft mit sines vader lene, unde hevet it gevernet alle den die it gedinge dar an hadden.“ — Schwsp. c. 35. W. „Nu merket umbe ein wîp diu kint treit nâch irs mannes tôde, unde si berhaft. unde geniset si dar nâch des kindes, unde hât si des geziuge zwêne man oder zwô vrowen, die ir arbeit gesehen hânt unde daz kint lebendig gesehen hânt: daz kint behabet des vater erbe, unde stirbet ez dar nâch, swaz das kint an geerbet hette, daz erbet ouch die mouter an; unde allez daz gedinge daz im sîn vater an sînem lêhen hette gedinget, daz ist dem herren ledic, wirt aber daz kint ze kirchen brâht, so endarf diu vrowe deheines geziuges wan des phafen der ez begraben hât eder getouft hât. unde swer ez ouch tôtez ze kîrchen hât gesehen, der ist sîn ouch wol geziuc.“ — Magdeb. Sch. Urth. u. Eisenach. Stat. v. 1670. I. 4. Art. 7. (Kraut §. 34. Nr. 5.) fordern blos Leben nach der Geburt. Brünner Schöffenb. art. 350. „si tanto tempore vixerit, quod oculos apperiens quatuor parietes domus perspexerit.“ Schsp. III. 38. §. 2. „Dat wif ne sal men nicht verwisen ut ires manes gude, als he stirft, de dar kint dreget, er sie's geneset.“ — Schwsp. c. 248 W. gleichlautend. Prager Rechtsb. Art. 153. 2. „Ob ein man stirbt, der in dem iar ein weip oder ein junc-

III. Unter den Blutsverwandten bringen aber gewisse Verhältnisse und Eigenschaften bald einen Abgang der Erbfähigkeit, bald eine Minderung, bald endlich eine Erweiterung derselben hervor.

Bedingung der Erbfähigkeit ist:

1. Ehelichkeit, welche nach älterem Rechte nur den in der Ehe Erzeugten[4] (gamahali, gamaladio, adalerbo) zukommt. Uneheliche Kinder (gouch, bankart, bastard, Winkelkind, unflatkind, Kegelsohn u. a.) hatten im Allgemeinen kein Erbrecht[5] und haben solches überhaupt rücksichtlich der mütterlichen Verwandten wie des Vaters nur höchst beschränkt in der späteren Zeit erworben.

frawen haben genomen, vnd er nicht kinder hat gelassen, sunder ab die frawe eines kindes swanger sei worden, vnd si daz kind hat getan den leuten, vnd daz selb kint, daz die frawe hat getragen, die vier wende beschreit, das kint beholdit zu recht des water erb. Stirbt abir daz kint, daz so ist gehort, das gut erbt an die muter mit allem recht.“ Urk. von 1225. (bei Seibertz Urkundenb. I. S. 228.): „ . . et tam ipsa quam maritus eius pro puero, quem tunc vivum, sicut putabatur, ipsa gestabat in utero, promittebant, dum natus esset, ad idem faciendum eum inducerent“ (nämlich die Schenkung eines „allodium in proprietatem ecclesiae“).

[4] Vgl. §. 172. Brünner Schöffenb. art. 349. „Licet jura quarumdam regionum velint, — si puer — „czu spat odir czu frue“ natus fuerit, portionem hereditariam non habebit: tamen jus tale secundum consuetudinem ab antiquo servatam corruptela est potius censenda. Unde puer ex parentibus legitime conjugatis sive mane sive tarde procreatus portione ipsum hereditarie contingente non carebit; cum enim prius vel post nasci non stet, per eum inconvenienter hoc suo jure de debito privaretur.“ — Das. art. 347. „ . . legitimi filii sunt, qui ex legitimis matrimoniis procreantur, sive matrimonium sit verum sive putatum, dummodo contrahentes publice et solemniter contrahant et impedimentum ignorent. Unde ad probandam legitimam filiationem prodest confessio, parentum puta; si sunt servi sufficit ad probandum confessio vicinorum veterum quorumcumque, bonae famae hominum duorum cujuscumque sexus, qui asserant, quod parentes illius cui objicitur, semper se habuerint et reputaverint legitime conjungatos.“ — Art. 348. für den Fall einer bona fide contrahirten ungültigen Ehe: „omnes pueri, quos ante divortium genuerunt, incluso et illo, quem mulier habet in utero, si praegnans divortiata fuerit, legitimi sunt.“

[5] Vgl. § 141. Rive Zur Lehre von der Beurtheilung der ausserehelichen Verwandtschaft nach deutsch. Recht, in Zeitschr. f. R. G. III. 210 ff. zeigt aber, dass dieser Satz nicht unbedingt galt. Ssp. I. 36. §. 1. I. 51. §. 1. 2. Schwsp. c. 38, 42 W. Andere bei Kraut n. 14—19. — Brünner Schöffenb. art. 346. 345. „ . . responsum est, quod filii legitimi in omnia bona per patrem relicta secundum justitiam succedunt. Est tamen pium et quodammodo rationabile, quod legitimi naturalibus misericorditer subveniant in victus et amictus necessitate.“ — Die in L. Lang. Rothar. 154 ff. genannten filii naturales versteht Walter R.G. §. 539. mit Recht nur von „in einer ungleichen Ehe erzeugten Kindern.“

2. Ebenbürtigkeit (§§. 142. 143. III. 174.).

3. Theils als Bedingung der Erbfähigkeit, theils als Modifikation erscheint die körperliche Vollkommenheit,[6] deren Erforderniss jedoch im späteren Rechte in Folge der veränderten Art, sein Recht zu schützen, entfiel ausser der als überlebt anzusehenden Ausnahme im Lehnrechte.

4. Ordensleute erbten nicht.[7] Dieser im canonischen Rechte begründete Satz ist erst in neueren Gesetzen, die entweder die Folgen des Gelübdes ignoriren oder nur ins Gewissen stellen, aufgehoben.

§. 177.

2. Modifikationen der Erbfähigkeit nach Geschlecht und Alter.

I. Im Zusammenhange mit den öffentlichen Rechtszuständen findet sich ein Vorzug bald der Männer vor den Frauen bei gleicher Verwandtschaft, bald des Mannsstammes vor dem Weiberstamme.[1] Man kann ursprünglich folgende drei deutsche Systeme unterscheiden:

a) Vorzug der Söhne vor den Töchtern, während letztere den Seitenverwandten vorgehen.[2]

[6] Ssp. I. 4. K. J. Th. Haupt Der Alvil des Sachsenspiegels u. seine Verwandten. Liegnitz 1870. A. Höfer Altvile im Sachsensp. Halle 1870. Verm. Ssp. I. 5. 10. Die Goslar. Stat. S. 15. Z. 1 ff. geben bereits dem gesund gebornen, auch wenn er schwächlich wurde, volles Erbrecht. K. A. Tabor Die körperliche Thronfolgefähigkeit in Ztschr. f. d. R. IX. S. 258. Der Fall des letzten blinden Königs von Hannover und des geisteskranken älteren Bruders des jetzigen Grossherzogs von Baden.

[7] Verm. Ssp. I. 7. 7. „Uf monche u. uf nonnen kann wedder len noch erbe ersterben, noch hergewete, noch gerade.“ Ssp. I. 25.

[1] Dass die Bevorzugung der Männer bez. die Beschränkung der Weiber germanisch ist, unterliegt keinem Zweifel. Grimm R.A. S. 407. n. 272 fg. Die L. Visig. IV. 2. c. 1. „Si pater vel mater intestati discesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque alio obiectu, aequali divisione succedant.“ (vgl. c. 2. 18.) ist offenbar Ausfluss römischrechtlicher Einwirkung.

[2] L. Saxon. 41. „Pater autem et mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquent. 44. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat. Tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur.“ L. Alam. Hloth. LVII. 1. „Si autem duas sorores absque fratre relictas post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paternica contingat, et una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis aut colonum ecclesiae: illa qui illum liberum nupsit sibi coaequalem, illa teneat terram patris eorum; res enim alias aequaliter dividant. 2. Illa enim, qui illum colonum nupsit, non intret

b) Das fränkische Recht, wonach das Grundeigenthum, später das Stammland, Erbgut dem Mannsstamme bis zu der bestimmten Verwandtschaftsgrenze vorbehalten ist, während die fahrende Habe, später Alles, was nicht zu jenem gehört, Männern und Weibern gleichmässig zufällt.[3]

in porcionem de terra, quare sibi coequalem non nupsit.“ Lib. II. c. XCI. „Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant porcionem patris eorum: dum haec non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat, usque dum aequaliter parciant.“ c. XCV. L. Bajuv. XIV. c. 8. §. 1. „Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant; ut quamvis multas mulieres habuisset, et totae liberae fuissent de genealogia sua quamvis non aequaliter divites, unusquisque hereditatem matris suae possideat, res autem paternas aequaliter dividant.“ XIV. 9. §. 1. 3. L. Burgund. I. 2. 3. XIV. 1. „Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat. LXXV. LXXVIII. L. Langob. Rothar. 154. 167. 171. „Si quis desperaverit propter senectutem, aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere, et res suas alii thingaverit; posteaque eum contigerit filios legitimos procreare, omne thinx, quod est donatio, quae prius facta est, rumpatur, et filii legitimi unus aut plures, qui postea nati fuerint, heredes patri in omnibus succedant. Si aut filiam legitimam unam, aut plures, seu filios naturales unum, aut plures post thinx factum habuerit, habeant et ipsi legem suam, sicut supra constitutum est tamquam si nihil alii thingatum fuisset. Et ille, cui thingatum est, tantum habeat, quantum alii parentes proximi debuerant habere, aut Curtis Regia suscipere, si illi thingatum non fuisset.“ Grim. 5. Liutpr. I. 1. „Si quis Longobardus sine filiis, legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae tamquam filii legitimi masculini heredes succedant.“

[3] L. Sal. LIX. 1. „Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat. 2. Si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant. 3. Si isti non fuerint, tunc soror matris in hereditatem succedat. et inde de illis generacionibus quicumque proximior fuerit ille in hereditatem succedat. 4. De terra vero nulla in muliere hereditas est sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat.“ Nov. 165. 167. „Si soror matris non fuerit, sic patris soror in hereditate succedat. Et si patris (soror) non fuerit, sic de illis generationibus qui proximiores sunt illi in hereditate succedant qui ex paterno genere veniunt. De terra vero salica in muliere nulla pertinet portio, sed qui fratres fuerint et ad virile sexu tota terra pertineat.“ 168. Hoc est filii in ipsa hereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur.“ 267. 350. Childeb. reg. cap. pacto L. Sal. addita c. a. 550. c. 2. Childeb. II. decretio a. 596. „Ita — convenit, ut nepotes ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in hereditatem, tamquam si pater aut mater vivi fuissent. De illos tamen nepotes istud placuit observare qui de filio vel filia nascuntur, non qui de fratre.“ Cap. Langob. 813. c. 1. „Si quis homo mortuus fuerit et filios non demiserit, si pater aut mater superfuerit, ipsi in hereditate suc-

c) Das System des thüringischen Rechts.[4]

II. Im Mittelalter änderten sich diese Systeme allmälig um. Das friesische hat einen blossen Vorzug in den Erbtheilen, so dass bei Concurrenz von Söhnen und Töchtern jene zwei Drittel oder drei Fünftel, letztere ein Drittel oder zwei Fünftel erhielten.[5] Im fränkischen Rechte tritt gleichfalls noch geraume Zeit der alte Vorzug rücksichtlich des Stammguts auf.[6] Dieser hat sich auch im schwäbischen Rechte[7] für

cedant; si pater aut mater non superfuerint, et fratres vel sorores reliquerint, ipsi hereditatem obtineant. Quod si nec isti fuerint, sorores patris in hereditatem eius succedant. Si vero sorores patris non extiterint, sorores matris eius hereditatem sibi vindicent. Si autem nulli eorum fuerint, quicumque proximiores fuerint de paterna generatione, ipsi in hereditate succedant. De terra vero salica nulla portione hereditatis mulieris veniat, sed ad virilem sexu tota terra hereditatis perveniat." L. Ripuar. LVI. „1. Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstites fuerint, in hereditatem succedant. 2. Si pater materque non fuerint, frater et soror succedant. 3. Si autem nec eos habuerit, tunc soror matris patrisque succedant. Et deinceps usque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit, hereditatem succedat. 4. Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat."

[4] L. Angl. et Werin. I. (Merkel): „De alodibus. 1. Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. 2. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. 3. Si autem nec filiam non habuit, soror ejus pecuniam et mancipia, terram proximus paternae generationis accipiat. 4. Si autem nec filium nec filiam neque sororem habuit sed matrem tantum superstitem reliquit, quod filia vel soror debuerat mater suscipiat, idest pecuniam et mancipia. 5. Quodsi nec filium nec filiam nec sororem aut matrem dimisit superstites, proximus qui fuerit paternae generationis heres ex toto succedat, tam in pecunia atque mancipiis quam in terra. 6. Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, idest lorica. et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. 7. Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, idest murenas nuscas monilia inaures vestes armillas vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse. 8. Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat. 9. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat."

[5] Budjadinger Landr. 51. Groninger Stadsboek v. 1425 Art. 31.

[6] Das Bonner Priv. v. 1475 (Gengler S. 31.) schliesst die Geistlichen vom Erbgute aus.

[7] Schwsp. c. 128. W. „. . . unde ist ouch daz er einen ansedel dâ er ûfe saz hinter im lât, unde lât sün unde tohter diu niht ûz gestiuret sint: der ansedel ist der süne vor den tohtern; unde stêt an der bruoder genâden waz si den swestern geben, ob anders dâ niht enist." Ueber die Bedeutung von ansedel s. Siegel Erbr. S. 50. N. 187. Ruprechts Rechtsb. I. 107.

eine bestimmte Art erhalten. Das sächsische Recht finden wir unverändert im Sachsenspiegel wieder.[8] Mit dem gänzlich veränderten ehelichen Güterrechte in den Städten (§. 169.) entwickelte sich auch im städtischen Erbrechte schon frühe die Gleichheit der Töchter mit den Söhnen.[9] Als dieser Satz festen Fuss gefasst hatte, ging er auch ins Landrecht über.[10] Nur der Adel suchte ihn auszuschliessen.

III. Rücksichtlich der Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite bildete sich allmälig der Satz aus, dass das Vermögen an jene Seite zurückfalle, von der es gekommen sei.[11]

IV. Weltgeistliche Söhne stehen im Erbrechte bald den Töchtern bald den Brüdern gleich.[12]

[8] Ssp. I. 17. §. 1.

[9] Freiburg v. 1120 §. 54. Rodel §. 31. Verf. §. 7. Colmar v. 1293 §. 35. Berner Handf. v. 1218 §. 41. Freiburg im Uechtlande Handf. v. 1239 §§. 23. 24. (Gaupp. II. S. 86 f.). Burgdorfer Handf. v. 1316 §. 56 ff. (ib. S. 125.). Im Stadtr. v. Enns v. 1212 §. 14 fg. und dem gleichen von Wien v. 1221 §. 43 fg. scheint dasselbe gemeint zu sein. Prager Stat. n. 98. 103. Rechtsb. 149. „Het ein man oder fraw kinder mit einander, vnd was der kinder sint juncfrawen oder knecht, dieselben kinder behalden das erb, daz si ynne sizen.“ Brünner Schöffenb. art. 352. „Sententiatum est, — quod mortuis parentibus in bonis eorum relictis, heredes tam femellae quam masculi jus hereditarium obtinebunt.“ Vgl. für das Iglauer Recht Tomaschek S. 201 ff. Dasselbe stimmt mit den cit. Wiener Ennser u. anderen, ohne die Erben zu nennen. Dies Schweigen rechtfertigt aber die Annahme der Gleichstellung. Soester Schrae um 1350 Art. 163. „So war ein erve verstirvet, dat alle deyghene, dey like sibbe dar to sin, sulen ghelike schichtinge dar van nemen, ande also manich persone so dar to gehoret, so manighen gheliken deyl sal man dar av gheven. Vortmer dat gherade ande herwede allet dat erve wesen sal.“ 166 spricht dies auch für Lehngut aus, indem er dessen Einwerfen durch den Bruder fordert, der es allein empfing. Stat. v. Geseke um 1360 (Seibertz u. 765.) art. 1 ff. Goslar. Stat. S. 2. Z. 2. „Söne u. döchtere sind like na, erwe to nemende.“ —

[10] Gl. zu Ssp. I. 17. „Die Tochter nympt zu unserer Zeit zugleich Erbe mit dem Sohne.“

[11] Sch. Urth. (Böhme 6. 124.): „Stirbit ein man und lest kinder und ehlich wip, sin unvorgebin gut u. erbe gevellet u. erbet uff sine eliche Kinder. u. nimpt die wittewe einen andern man mit dem se auch kinder gewinnet, u. stirbet der irsten kinder eins adir me, der kinder erbe stirbit an die muter —; u. stirbet dornoch die frawe, so erbit se das anirstorbene guth uff alle ere kinder, von des Vaters das gut herkommen ist.“ Schwsp. c. 128 i. f. 142. 225. W. Kl. Keyserr. II. 95. Alt Berg. Landr. §. 21. Kraut n. 82 ff. Ueber den nur höchst vereinzelt vorkommenden Vorzug der Erstgeburt und Jüngstgeburt s. Grimm R.A. S. 473 ff. Aelt. Soester Stadtr. §. 46. Schsp. I. 22. §. 5. I. 23. §. 1. Schwsp. c. 26. W.

V. Von Einfluss auf das Erbrecht ist noch das Familienband insofern, als die bestehende väterliche Gewalt einwirkt. Sie hat einmal nach dem Gütersysteme zur Folge ein Anrecht der Frau auf das Vermögen überhaupt oder einen Theil desselben (§. 168 ff.). Sodann haben Kinder in der Were oft einen Vorzug vor den abgesonderten oder schliessen die letzteren aus.[13]

§. 178.

3. Erbfolgeordnung.

I. Die Folge der Verwandten bestimmt sich nach der Nähe der Verwandtschaft. Ueber die Art, diese zu berechnen, geben die Volksrechte keine entscheidenden Grundsätze mit Bestimmtheit an;[1] ebenso-

[12] Ssp. I. 5. §. 3. Schwsp. c. 8. W. Aelt. Soester Stadtr. §. 46. Brünner Schöffenb. Art. 357. Prager Rechtsbuch art. 155 §. 3.

[13] Siehe Sachsp. I. 5. §. 1. 2. 3. I. 10. I. 13. §. 1. 2. Schwsp. c. 7. 8. 127. 128. 144. 151. Vgl. §. 173. — Sehr genau ist das Brünner Schöffenbuch art. 364. „. . . Super quo difinitum est, quod ad uxorem tertia et ceterae duae partes bonorum transeunt ad haeredes. Et si duo per dotalitium exclusi, cum non emancipatis partes habere desiderant, tantum in sortem ponent, quantum perceperunt, quo facto quilibet eorum sex suam sextam tollet partem. Si vero dictam portionem aliquis haeredum facere non habuerit, quilibet aliorum haeredum non divisorum tantum percipiet, quantum divisus ponere debeat, et si quid postea residuum fuerit, inter omnes aequaliter dividatur. Unde haeres emancipatus cum non emancipatis partem habere volens, partem, quam percipit, in sortem reponat, vel in sua parte percipienda defalcet, vel quemlibet cohaeredem non emancipatorum tantumdem ante divisionem tollere patiatur."

[1] Viele Stellen sind im §. 177. abgedruckt oder angeführt, womit zu vergleichen Tac. Germ. c. 20. Ausserdem kommen als maassgebend in Betracht: L. Lang. Roth ar. c. 153. „Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur, ut parens parenti per gradum et parentelam heres succedat. Sic tamen ut ille qui succedere vult, nominatim uniuscuiusque nomina parentum suorum antecessorum dicat. Et si intentio fuerit contra Curtem Regis tunc ille, qui quaerit, praebeat sacramentum cum legitimis sacramentalibus suis duodecim, et dicat per ordinem, quod parentela nostra sic fuit; et illi sic fuere nobis parentes quomodo nos dicimus." Formel bei Walter Corp. jur. germ. I. p 702. „Petre te apellat Martinus, quod tu tenes sibi malo ordine terram, quae iactet in loco tali. Ipsa terra, de qua tu dicis, mea propria est de parte Dominicis parentis mei. Et tibi quid pertinet ad requirendum? De parte ipsius. Tunc interroga ipsum qui tenet, quomodo fuit suus parens. Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo, et fuerunt in tertio gradu. Avus meus, et avus illius in quarto. Pater meus et pater illius, in quinto. Ego et ille in sexto. Interroga similiter illum qui pulsat. Avus meus, et

wenig liegt in den bekannten Quellen bis zum 13. Jahrhundert, sowie in den Spiegeln ein direkter Ausspruch, der theoretisch eine Berech-

avus suus fuerunt fratres, et fuerunt secundo gradu. Pater meus, et mater sua in tertio. Ego, et ille in quinto. Et cum fuerit nominata haec parentela, interroga eum qui tenet, si potest probare quod plus proximus sit. Si non potest probare, probet ipse qui appellat. Et si ipse non potuerit, iuret ipse qui appellatus est cum suis sacramentalibus, quod plus proximus sit, et habeat ipsam terram." Sachsp. I. 3. §. 3. „Nu merke wie ok war sibbe beginne, unde war se lende. In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike unde echtlike to samene komen sin. In des halses lede die kindere, die ane tveinge vader unde muder geboren sin. Is dar tveinge an, die ne mogen an eime lede nicht bestan unde stricket an ein ander let. — Nemet ok tvene brüdere tvo süstere, unde de dridde bruder en vremede wif, ire kindere sint doch gelike na, ire jewelk des anderen erve to nemene, of se evenburdich sint. Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde süster kindere. In dem ellenbogen stat die andere In dem lede der hant de dridde. In dem irsten lede des middelsten vingeres de vierde. In dem anderen lede de vefte. In dem dridden lede des vingeres de seste. In dem seveden stat ein Nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe unde hettet nagel mage. — Die tvischen deme nagele unde deme hovede sik to der sibbe getuppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike." Schsp. I. 17. §. 1. „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. — Sven aver en erve versüsteret unde verbruderet, alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif; disse hetet de sassen gan erven. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is. — Sve so dem anderen evenburdig nicht ne is, de ne mach sine erve nicht nemen." Schwabsp. c. 6. W. stimmt mit Ssp. I. 3. §. 3; nur lässt er die vollbürtigen Geschwister nicht am Halse, sondern an der Achsel sitzen, so dass die folgenden ein Glied weiter rücken. Gegen diese Auffassung: Siegel, Wasserschleben, denen sich Zöpfl anschliesst; dafür: Homeyer, Walter, Rive, Brunner. Siegels Ansicht ist: die Erbfolgeordnung in der Seitenverwandtschaft sei keine nach der Parentel und in der näheren Parentel nach dem Grade (Lineal-Gradualfolge), sondern beruhe lediglich auf der Nähe des Grades der Verwandtschaft. Der Grad werde so berechnet, dass man auf den den betreffenden Personen (also, da hier die Ehe nicht in Betracht kommt, Erben bez. Erbprätendenten, und Verstorbenen, Erblasser) gemeinschaftlichen Stammvater zurückgehe und von diesem ab bis zu einer dieser Personen, im Falle des ungleichen Abstandes auf der längeren Linie, die Zeugungen zähle; wer alsdann dem Grade nach der nächste sei, dessen sei die Folge. Wasserschleben stellt für die Berechnungsweise folgendes Prinzip auf: „Es ist zur Bestim-

nungsart unzweifelhaft feststellte. Wohl aber lässt das Resultat der Gesammtbetrachtung der alten Quellen nebst der durch ganz bezeichnende Bilder ausgedrückten Verwandtenfolge in den Spiegeln, in Verbindung mit der natürlichen Auffassung im Volksbewusstsein, die folgende Art der Verwandtschaftsberechnung und Erbfolgeordnung nach der Nähe der Verwandtschaft als die ursprünglich deutsche noch in den Spiegeln festgehaltene mit Gewissheit annehmen. Durch die von Jemand abstammenden Kinder (Abstämmlinge) und deren Nachkommen bilden sich neue Familien und Verwandtenreihen. So trennt sich eine Familie (parentela) von selbst in verschiedene kleinere Familien (parentelae), deren Glieder unter sich einen aus der grösseren hervorgegangenen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Durch diesen vereinigt sind sie unter sich offenbar durch ein engeres Band des Blutes verknüpft als mit denjenigen, welche den höheren Stammvater, von welchem ihr Stammvater abstammt, mit ihnen gemeinsam haben. Jedem höheren Stammvater gegenüber erscheinen die folgenden engeren Familien als eine unter sich geschlossene Nachkommenreihe. So ergibt sich die Nähe der Verwandtschaft zweier Personen unter einander wie im Verhältniss zu einer Dritten durch den beiderseitigen Abstand von ihrem gemeinschaftlichen Stammvater. Unter dem Bilde des menschlichen Körpers gedacht bestimmt sich die Nähe nach dem Gliede, an welches die betreffenden Personen zu stehen kommen. Dies Bild aber passt nur für eine engere Parentel, liegt, wie die Ausdrücke Glied, Knie, genu, genuculum u. a. beweisen, den ältesten Quellen ebenso zu Grunde als es in den Spiegeln direkt aufgestellt wird. Im Erbe folgt nun zunächst die engere Parentel des Verstorbenen (Erblassers); ist in derselben kein erbfähiges Glied mehr vorhanden, so tritt die Parentel ein, deren Haupt in dem Bilde, als dessen Glied der Erblasser gleichfalls erscheint, die nächst höhere Stelle einnimmt u. s. w. Für jede höhere Parentel treten dieselben Grundsätze ein, welche für die engere des Erblassers Anwendung finden.

mung der Verwandtschaftsnähe des Erben stets nur maassgebend die Zahl der zwischen ihm und seinem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater erfolgten Zeugungen, mochten diese geringer oder grösser sein, als die Zahl der Zeugungen auf des Erblassers Seite. Der Erbe stand in dem sovielsten Grade oder Gliede, als Zeugungen auf seiner Seite vorhanden waren, oder — er war in diesem Grade dem Erblasser verwandt."

II. Innerhalb der engeren Parentel sind gerufen zunächst die Kinder ersten Grades Söhne und Töchter.[2] Sind die Kinder aus verschiedenen Ehen, so findet nach den norddeutschen Rechten in der Regel die gleiche Erbfolge aller in das Vermögen des gemeinsamen Elterntheiles statt, während die süddeutschen nach den einzelnen Ehen die in diese gebrachten bez. in ihnen gebildeten Massen sondern.[3] War Sohn oder Tochter mit Hinterlassung eines Kindes verstorben, so war dies durch den näheren Oheim, die Muhme ausgeschlossen. Schon frühzeitig gab man einzeln den Enkeln vom Sohne des Vaters Theil[4] (Repräsentationsrecht). Noch im Rechte des 13. Jahrh. ist dies aber nur bezüglich des Enkels vom Sohne in der Were anerkannt; stellenweise blieb die völlige Ausschliessung im Gebrauche.[6] Mit dem Fortfalle des Vorzuges der Söhne wurde dies Recht auch auf die Enkel von der Tochter ausgedehnt[7] und unter dem Einflusse des fremden Rechts zuletzt ohne Beschränkung allen Nachkommen zugesprochen.[8]

[2] Vorzug der Söhne s. §. 177. I. u. II. Die Beschränkung auf einen bestimmten Grad halte ich auch für die Nachkommenschaft für zulässig; übrigens ist die Sache an sich gänzlich unerheblich, da der Fall, dass Jemand den Tod seines 5. Vorfahren oder gar des 7. erlebe, kaum vorgekommen sein mag. — Unterschied der abgesonderten und der Kinder in der Were §. 177. V. und Pauli Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte (Lüb. 1837, 3 Thle.) III. S. 88 ff.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei Siegel Erbrecht S. 47 f. Verm. Ssp. I. 18. 3. II. 23. Kl. Keyserr. II. 53. Oesterr. Landr. XV. Brünner R. Art. 356.

[4] Decretio Childeb. II. (§. 177. n. 3.), Leg. Grim. c. 5. Marc. Form. II. 10. Widukindi Corbej. Annal. II. 10. (ad a. 941.): „De legum — varietate facta est — contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex (Otto I.) autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno."

[5] Ssp. I. 5. §. 1. „Nimt de sone wif bi des vader life de eme evenburdich is, unde wint sone bi ire, unde stirft he dar na er sineme vadere umbedelt von dem erve, sine sone nemet dele in ires eldervader erve, gelike irme veddern in ires vader stat. Alle nemet se aver enes mannes deil. Disses ne mach den dochter kinderen nicht geschin, dat se gelike dele nemen der dochter in des elvervader oder in der eldermuder erve." Ebenso Schwsp. c. 7. W.

[6] Siehe Grimm R.A. S. 472 für das 14. Jahrhundert.

[7] Schles. Landr. c. 9. Priv. f. Breslau v. 1339, Prager Rechtsb. art. 151.

[8] Kl. Keyserr. II. 70. Urk. Ludw. d. B. v. 1336. Reichsabsch. v. 1498

III. Ist keine Nachkommenschaft des Erblassers vorhanden, muss das Erbe aus dem Busen gehen, so tritt die nächst höhere Parentel ein, also die des Vaters. In dieser werden nun gerufen ganz dem Folgeprinzip angemessen: a) Vater und Mutter, jedoch mit einem dem Vorzuge der Söhne vor den Töchtern parallel laufenden, aber allmälig fortgefallenen, Vorzugsrechte des Vaters bald für alles Gut oder das Gut des Sohnes, bald für bestimmte Arten.[9] b) Die Geschwister.[10] Unter ihnen gehen die vollbürtigen den halbbürtigen um einen vollen Grad vor. Auch ist der mehrfach hervorgehobene Vorzug des männlichen Geschlechts hier in derselben Weise allmälig gefallen. c) In Ermangelung von Geschwistern folgen die ferneren Seitenverwandten (Magen) nach der Nähe der Sippe, Halbgeschwister und Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister u. s. w. Gleich nahe erben zusammen (Ganerben) ohne Rücksicht auf männliche oder weibliche Abstammung oder Geschlecht des Erben.

Ein Repräsentationsrecht ist für die Seitenverwandten dem älteren Rechte gänzlich unbekannt, jedoch unter dem Einflusse des fremden allmälig in die Stadtrechte eingebürgert und zuletzt durch Reichsgesetz angenommen.[11]

§. 37. „Dass Töchtern oder Enkeln hinfüro an jrer Anen verlassen Hab und Güter mit jrer Vater oder Muter Geschwister, an statt jrer Vater oder Muter zu erben, laut gemeiner geschribner keyserlicher Recht zugelassen werden sollen: Der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehn". Die Nordhaus. Stat. von 1356—1456 lassen Kindeskinder, welche allein da sind, in Kopftheile gehen. — Das Brünner Schöffenb. Art. 538. hat fast in wörtlicher Uebersetzung den Satz des Sachsenspiegels, ebenso Prager Stat. 103. mit näheren Festsetzungen.

[9] Die Stellen der Volksrechte §. 176 f. Zusammenstellung bei Zöpfl, für das spätere Recht Siegel Erbr. S. 56 ff. Grimm R.A. S. 476 ff. — Görl. Landr. 38. §. 7. „Swa man ein erbe nemin sol dar geit der vatir oder die mutir, die mutir vor die sune, die sune vor die swestir, die swestir vor die mage. Alle die ebenburdich sin und geliche nahe sippe, die sulin ein erbe geliche under sich teilen."

[10] Ssp. II. 20. §. 1. „Brudere und süstere nemt ires ungetveider broder unde süster erve vor den bruder und vor die süster, die getveiet von vader unde von muder sin. Ungetveide broder kint sin ok gelike na deme getveiden brudere an dem erve to nemene." Schwsp. c. 405. W. Verm. Ssp. I. 6. 7. „Ungeczeygete brudere nemen erbe vor eldervater unde vor eldermutter." Nach einzelnen Rechten erben die Geschwister mit den Eltern oder gehen ihnen vor; das Recht der Halbburt ist sehr verschieden; es hat die Absonderung Einfluss, indem Geschwister in der Were bald unter sich erben mit Ausschluss der abgesonderten u. s. w.

[11] R.A. v. 1521 §. 19. Nachdem auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder oder Schwester Kinder, mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder

Die Grenze des Erbrechts bildet nach den Spiegeln noch der 6. bez. 7. Grad. Ob auch nur bis zur siebenten Parentel die Folge reichte, ist nach den Quellen nicht mit Gewissheit zu bestimmen, aber nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels ebenso wahrscheinlich, als es überhaupt schwer sein möchte, in gewöhnlichen Verhältnissen das Andenken an eine so ferne Verwandtschaft festzuhalten.

IV. Die Modifikationen, welche durch das eheliche Güterrechtssystem bezüglich der Theilung oder des Anfalles der Erbschaft eintreten können, bilden keine Aenderungen der Erbfolgeordnung.

V. In diesem Folgesystem sind seit dem 13. Jahrhundert zumeist in den Stadtrechten Aenderungen eingetreten, welche zeigen, dass man die deutsche Grundanschauung verloren hatte. Dadurch einestheils, durch den Einfluss des römischen Rechts anderentheils fiel gemeinrechtlich das deutsche Successionsprinzip fort, dem römischen Platz machend. Erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist man wieder zu ihm zurückgekehrt. Im Particularrechte wie in der Volksanschauung hat sich dasselbe jedoch noch lange und selbst bis auf unsere Tage in steter Dauer erhalten.

§. 179.

4. Erbe. Heergewäte. Gerade. Morgengabe. Mustheil.

I. Vermöge der Anrechte des natürlichen Erben lässt sich ein Erbe bei Lebzeiten und ein solches nach der todten Hand scheiden. Jenes umfasst in genauem Anschlusse an die Ausbildung des Wartrechts alles liegende und andere Gut, auf welches dies Anrecht besteht (§§. 144. 180.). Ueber alles nicht hierher gehörige Gut kann der Eigenthümer verfügen (§. 181.). Ist das nicht geschehen, so fällt es zum Theil als Zubehör des eigentlichen Erbes mit diesem an den Erben oder es wird ausgeschieden und dem Sonderfolger übergeben. Nach der todten Hand ist mithin nur Erbe a) das Erbgut des Verstorbenen, b) die Fahrniss, soweit sie nicht ausgeschieden werden muss.[1] Wer somit kein

Schwester, die anderen abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern in Stammtheil erben sollen, und aber solches aus Unwissenheit und Missbrauch in viel Enden nicht gehalten. So wollen Wir, dass bemeldte unser Stadthalter und Regiment, bei jeden Obrigkeiten im Reich verfügen, solches ihren Unterthanen zu verkünden, mit gleicher Derogation vernichten, und Abthuung der Gebräuch und Gewohnheiten an jeden Orten zu verschaffen "

[1] Deshalb gehören dazu: Forderungen des Erblassers, nicht dazu: Schul-

Gut hat, der hat auch keinen Erben. Als das Wartrecht einen anderen Charakter angenommen und sich auf einzelne Stände zurückgezogen hatte und damit die Ausscheidung der besonderen Massen verschwand, machte der alte Begriff von Erbe dem neueren der Erbschaft, welche den Nachlass überhaupt umfasst, Platz.

II. Zu den Gegenständen, welche von dem Nachlasse somit auszuschliessen sind, gehört ausser dem Lehen a) das Heergewäte,[2] bestehend in einer kriegerischen Ausrüstung nebst einigen anderen zum persönlichen Gebrauche des Mannes gehörigen Gegenständen. Es zog sich fast gänzlich seit den Umänderungen im Heerwesen (§§. 74. 83.) auf den Ritterstand zurück, verschwand in den Städten des aussersächsischen Rechts ganz oder nahm die Gestalt eines Voraus einzelner Sachen an.[3] Das Heergewäte fiel an den ältesten Sohn, Enkel oder ebenbürtigen Schwertmagen, oder auch nach einzelnen Rechten an die mehreren gleich nahen, mit der Vorabnahme des Schwertes durch den ältesten. b) die Gerade,[4] umfassend diejenige fahrende Habe, welche

den, Gerade, Heergewäte u. s. w. Ssp. I. 6. §. 1. „Mit svelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve." I. 24. §. 3. „Svat so boven dit benomde ding is, dat hort al to' me erve." Er hat aber vorher gesprochen von Morgengabe, Mustheil, Gerade. I. 28. Schwsp. 372. W. Sächs. Weichb. art. 26. §. 1. (Dan.) „To deme erve dar hort al egen to, dat unbegavet is." Vgl. art. 28. Goslar. Stat. S. 10. „Wat in enes weren besterfft. dat sin was do he levede wente an sinen dot, dat is al erve; sunder herwede, gherade und lengut."

[2] Von wât (vestis). Grimm R.A. S. 569 ff. L. Angl. et Werin. de alodibus. I. 6. Schwsp. I. 22. §. 4. „So sal de vrowe to herwede irs mannes svert geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf binnen sinen weren; dar to sal se geeven enen herpole, dat is sin bedde unde ein küssen unde ein lilaken, en dischlaken, tvei beckene unde ene dvelen. Dit is ein gemene herwede to gevene unde recht, al settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort. Sves dat wif nicht hevet dirre dinge, des ne darf se nicht geven, of se ir unscult darn dar to dun, dat se is nicht ne hebbe; umme jewelke scult sunderliken. Svat man aver dar bewisen mach, dar ne mach ne weder man noch wif nene unscult vore dun." I. 27. §. 1. „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir nesten nichtelen, de ir von wifhalven is besvas, unde dat erve an den nesten, it si wif oder man." — §. 2. III. 15. §. 4. „Sve so herwede vorderet, die sal al ut von sverd halven dar to geboren sin. Sve so rade vorderet, die sal ut von wif halven dar to geboren sin" Sächs. Weichb. art. XXV. Siegel Erbr. §. 30. 56.

[3] So die tôtleibe des Schwabenspiegels c. 28. in Verbindung mit 26. 273. W. s. Siegel Erbrecht S. 172 f. Vgl. auch Schwsp. c. 25. W. hinevart.

[4] Von rât = Vorrath, râde, gerâde nach Grimm R.A. S. 567 ff. In den Aufzählungen weichen die Rechte ab, der Sachsenspiegel deutet an, dass man nicht

regelmässig zur Ausstattung gehört: Kleidung, Schmucksachen, Weisszeug, Hausgeräthe, sowie manche andere zum Frauengebrauche dienende Sachen. Sie fiel mit einzelnen Verschiedenheiten in den Rechten an die älteste unausgeradete Tochter, in Ermangelung deren an die ausgeradete, den weltgeistlichen Pfründner, die nächste (bez. älteste der nächsten) Niftel. Danach scheidet sich eine Wittwen- und Niftelgerade. Sie hat sich in dem Kreise des sächsisch-magdeburgischen Rechts bis in die späteste Zeit erhalten, während sie im Süden unter anderen Namen oder als ein Anspruch der Wittwe auf fahrende Habe auftritt.[5] c) Die Morgengabe der Frau (§. 170.). d) Mustheil.[6] Er besteht ursprünglich in dem Anspruche der Wittwe auf die Hälfte aller in dem Gute des Mannes befindlichen Hofesspeise, ist aber im Laufe der Zeit eingeschränkt worden und hat sich in den Städten mit dem veränderten Güterrechte ziemlich allgemein verloren.

§. 180.

II. Rechte des nächsten Erben. Das Wartrecht.*

I. Aus der Bedeutung des Grundeigenthums für die Stellung in Gemeinde und Staat (§. 9.) und aus der engen Verbindung unter den Verwandten (§. 11. VI. ff.) auch in vermögensrechtlicher Hinsicht lässt sich schliessen, dass schon in ältester Zeit Veräusserungen desselben ohne Noth selten, wenn sie beliebt wurden gewiss mit Beirath der Verwandten stattfanden, in der Noth selbst aber wohl die Verwandten zuerst angegangen wurden, um das Gut zu halten. Dagegen ist es ebenso erklärlich und aus zahllosen Urkunden und Nachrichten ersichtlich, dass man in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christenthums

vollständig sein könne. L. Angl. et Werin. I. 7. 8. II. 4. „ornamenta muliebria quod rhedo dicunt . . ." L. Burg. 51. 3. „Ornamenta et vestimenta matrimonalia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt." Schsp. I. 24. 3. I. 27. 1.; Sächsp. Weichb. art. XXIII. ff. Prager Rechtsb. Art. 159. Prager Stat. 60. Kraut n. 38—57. Siegel §. 31. 57.

[5] Schwsp. c. 26. W. „frowen varende guot."

[6] Schsp. I. 20. §§. 4. 5., I. 22. 3., I. 24. 2., III. 38. 3., III. 74., III. 76. 1. — Schwsp. c. 25. W. — Sächs. Weichb. art. XXIV. D. Verm. Ssp. I. 10. §. 1. 2. Prager Rechtsb. art. 158.

* Beseler Erbvertr. I. §. 5. (S. 48 ff.), Pauli Erbgüter (Abhdl. I.). Gerber Meditat. ad locum speculi jur. saxon. I. 52., Erlang. 1847, Sandhaas Germ. Abhdl. S. 165. bis zu Ende, Siegel Erbrecht S. 88 ff., Zimmerle Stammgutssystem.

für ein besonders gottgefälliges Werk hielt, Kirchen auszustatten mit Grundeigenthum. So lange die Religiosität über das Gefühl der Verwandtschaft siegte, konnte deshalb die Freiheit der Befugniss zu Veräusserungen nicht ausbleiben.[1] In der älteren Zeit begegnen wir mit Ausnahme der Sachsen bei keinem Stamme allgemeinen Veräusserungsverboten, wohl aber bei den meisten zahlreichen Satzungen, welche die Freiheit ausdrücklich statuiren.

II. Im sächsischen Rechte war von Alters her die Veräusserung des Erbes, ausser an die Kirche und den König, nur im Falle der Noth und selbst dann beschränkt gestattet.[2] Dies erscheint im Sachsenspiegel in der Ausdehnung, dass die Veräusserung von Eigen und Leuten ohne Zustimmung des Erben diesen zur Klage auf Herausgabe bei Lebzeiten des Veräusserers berechtigt und nur die Bestellung einer Leibzucht für die Frau am Eigen erlaubt ist.[3] So liegt der Grund des Rechts deutlich

[1] Dies hat besonders Walter R.G. §§. 444 ff. hervorgehoben und dargethan. Damit stimmt das Auftreten der Kirche für die volle Verfügungsfreiheit auch auf dem Todesbette ad piam causam, dem die karolingischen Gesetze Nachdruck gaben. Siehe meine Abh. über die testamenta ad piam causam in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. S. 157—232. Bei Vergabungen auf den Todesfall, Schenkungen, Verkäufen an Kirchen begegnen wir in den Urkunden den stehenden Formeln, dass, wenn der Schenker oder Verkäufer selbst, oder seine Erben oder wer sonst die Schenkung angreife, „iram dei et omnium sanctorum incurrat et insuper inferat fisci dicionibus auri uncias duas argenti pondus quattuor coactus exsolvat (oder eine andere Strafe in Gelde), et nec sic, quod repetit, evindicare non valeat, sed praesens donatio haec omni tempore firma permaneat stipulatione subnixa." So in vielen Urkunden im Codex diplomaticus Fuldensis herausgeg. von Dronke, Cassel 1850, z. B. num. 6. 9. 10. 11. 12. 13. 14 von 753, 756 u. s. w. Wesentlich wirkte auch das erfolgreiche Streben der Hierarchie, dem Klerus die Testamentsfreiheit zu verschaffen, um das jus spolii zu entkräften und seinen Nachlass zur Cognition der geistlichen Gerichte zu ziehen. Siehe oben §. 75. Mein Lehrb. des Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 508 ff.

[2] L. Sax. LXI. „Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant. — LXII. Nuli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit sustentetur. mancipia liceat illi dare ac vendere." LXIV. „Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo. si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit."

[3] Ssp. I. 52. §. 1. „Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Doch weslet die herren ire dinstman wol ane gerichte, of man de wederwesle bewisen unde getügen mach. Gift he't weder rechte sunder

in dem Erbrechte (Wartrechte), welches zu seiner Erhaltung die Beschränkung der an sich im Eigenthumsrechte liegenden Freiheit zu Veräusserungen fordert. In gleichem Umfange kennt das schwäbische[4] Landrecht diese Beschränkung, während in den Stadtrechten aus naheliegenden Gründen das selbsterworbene, gewonnene Gut der freien Veräusserung unterstellt und nur für das ererbte, angestorbene, Erbgut, Stammgut, die Beschränkung beibehalten ward.[5] War der Erbe bei der Veräusserung gegenwärtig, so musste er widersprechen; in jedem Falle verschwieg er sein Recht, wenn er nicht binnen Jahr und Tag, ohne durch Ehehaften abgehalten zu sein, die Klage anstellte.[6] Einspruchs- und Klagerecht stand aber nur zu dem (den) nächsten Erben. Hatte dieser, oder falls er in Jahr und Tag fortfiel, der in dieser Zeit als nächster eintretende, eingewilligt, so war der Verkauf gültig.[7]

III. Die Ausnahme des ältesten Rechts, im Nothfalle das Gut den Erben zum Kaufe anbieten zu können mit der Befugniss, wenn jene ihn ausschlagen, frei zu veräussern, ist in den Stadtrechten gleichfalls anerkannt. Hieran knüpfte man in einzelnen Stadtrechten,[8] um die Freiheit der Veräusserung herbeizuführen, und bildete das Recht der Erben zunächst um zu einem Vindikationsrechte, wenn ohne Anbieten verkauft war. Von da ab bis zur Gestaltung desselben zu einem blossen Vorkaufsrechte, das zwar seiner geschichtlichen Entwicklung nach im Erbrechte fusst, juristisch aber nicht als Erbrecht erscheint, war nur ein Schritt.[9] In vielen Rechten des Mittelalters tritt aber die volle Frei-

erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte." I. 21. Vgl. Richtst. c. 10. §. 3. „Metme eigen darf he nene sculde gelden, wer he maches ane siner orven gelof nicht laten." c. 25.

[4] Schwsp. c. 349. W.

[5] Schles. Landr. c. 77. „an irstorben gut". Sächs. Weichb. art. 20. §. 1.; 60. §. 2. (Dan.) Goslar. Stat. S. 28. u. a. Verm. Ssp. I. 38. 1. Ebenso im Lübischen, Hamburgischen Rechte u. s. w. bei Kraut §. 70.

[6] Note 5., oben §. 149. Kl. Keyserr. II. 103.

[7] Siehe die Stellen der n. 5., Kraut n. 12—17., Siegel S. 95 ff.

[8] Hamb. Stat. v. 1276. I. 6., Zeeland v. 1256 (Kraut n. 19.): „quicunque terram suam vendere voluerit, praebebit eam per tres dominicos fratribus suis et sororibus suis, vel filiis eorundem, patruis suis, avunculis, materteris et amitis, et non ulterius. Si emere voluerint, emant sicut extranei." Justit. Lubic. Kraut n. 21.

[9] Freib. Stat. v. 1520. u. a. bei Kraut §. 130.

heit zu Verfügungen unter Lebenden[10] schon sehr früh auf und hat sich auch in den meisten erhalten.[11]

§. 181.

III. Vergabungen auf den Todesfall.

I. Weil mit dem Tode von selbst das Wartrecht zum wirklichen Recht am Erbe (Erbschaft) ward (§. 179. I.) und alle Erbenfolge nach deutschem Principe von Anfang nur Verwandtenfolge war, so war eine Verfügung, deren Wirkung erst nach dem Tode eintreten soll, Verfügung auf den Todesfall, von selbst ausgeschlossen. Aber die Wirkung einer solchen, welche in dem Fortfalle des Erbrechts besteht, war stets möglich, insoweit Jemand bei Lebzeiten das in das Recht eines Dritten bringen konnte, was mit dem Tode von selbst dem Erben zufiel.

II. Fahrende Habe unterstand von jeher der freien Veräusserungsbefugniss.[1] Vergab man sie, so enterbte (exheredem facere) man den Erben. Dies sollte man nur solange thun, als man selbst zu geniessen und daher zu entbehren im Stande war. Darum machte das Recht die Vergabung abhängig von dem körperlichen Zustande und erlaubte dem wirklich Kranken nur die Entäusserung unbedeutender Beträge.[2] Früh aber wurde in manchen Stadtrechten die unbedingte Be-

[10] Aelt. Soester §. 30 ff. u. Medebacher v. 1165 ohne Beschränkung.

[11] Kein Einspruchsrecht der Erben in Oesterr. Landr. art. 14 schliesst es ausdrücklich aus, Brünner Rechtsb. art. 363. (erkennt das Recht zum abschutten nicht an) 341. Prager. Ueber die Reste des alten Wartrechts in den heutigen bürgerlichen Erbgütern und dem adeligen Stammgut Zimmerle S. 256 ff.

[1] Sachsp. I. 52. §. 2.

[2] Ssp. I. 52. §. 2. „Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde np en ors komen mach, von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerip halde. Svenne he disses nicht dun ne mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is.“ Glosse dazu: „Wi sin gut vorgift, als he is nicht mer gebruken ne mach, die vorgift nicht dat sin is, mer gift dat siner erve is. — En bur mag it vorgeven als he enen ummeganc plugen mach enis morghen lank; en vrue wen si tur kerken gan mach, als si darvan is tvintig rude.“ Goslar. Stat. S. 9. Z. 44. „In suchtbedden mag en nicht vergheven ane erven lof.“ Kraut §. 148 Nr. 28 ff. — Sächs. Weichb. art. 64. D. „Keyn wip noch kein man mag yn sichbette sines gutes vorgeben obir

fugniss angenommen,[3] wie auch selbst allmälig eine Vergabung mit Wirkung auf den Todesfall im Widerspruche mit dem deutschen Prinzipe zugelassen wurde.[4] Damit war man in diesem Punkte bei dem römischen Rechte angelangt.

III. Liegende Güter konnte man entweder überhaupt frei oder mit Einwilligung des nächsten Erben (§. 180.) in der gewöhnlichen Form (§. 148.) weggeben und dadurch den Erben entziehen. Neben diesem Falle der Uebertragung des sofort wirksamen Rechts liess sich an ihnen vermöge der Grundsätze über die Gewere an Liegenschaften auch die Einräumung eines dinglichen Rechts erwirken ohne sofortige Uebertragung des Besitzes und Genusses, also mit dem faktischen Erfolge der Vergabung auf den Todesfall eines dem des Erben analogen Rechts. Dazu bedurfte es (s. jedoch §. 180.) der Einwilligung des Erben und der Auflassung des Rechts vor Gericht wie bei einer sonstigen Veräusserung. Der Besitz der Sache konnte aber bei dem Lassenden bleiben und erst wie beim Erben nach seinem Tode dem Empfänger zufallen sollen, so dass der übertragende als Besitzer in fremdem Namen (precaria) erschien.[5] Zur grösseren Sicherheit für den Empfänger legte man wohl sofort einen Zins auf die Sache.[6] Durch dies Geschäft

drie schillinge ane erben loube, noch eyn wip ane mannes orloub." Vgl. Schwsp. c 45. W. Eine eigenthümliche Beschränkung ergeben die Diöcesanstatuten von Cambray von 1315 (Hartzheim Conc. Germaniae IV. p. 249), welche cassiren (und volle Testamentsfreiheit geben) Statuten einzelner „loci et villae", dahin gehend „quod legata et donationes mortis causa, quas facient decedentes, non valeant, nisi testator de lecto mortis consurgens, extra domum, in qua iacet, per XI pedum spatium pedes vadat et ibidem de bonis suis ordinet et disponat . . ." und andere „quod non valent, . . . nisi de datis et relictis testator in vita sua, propria manu legatorum et donatorum propriam possessionem tradiderit, et saisinam."

[3] Das Prager, Iglauer, Brünner u. a. haben mit anderen Stadtrechten (vgl. Tomaschek S. 206 f.) nur das Erforderniss des vollen Bewusstseins. Das Brünner (und auch Prager) steht ganz auf dem römischen Rechte, nur haben sie wie andere österr. u. süddeutsche Rechte als Bedingung der Testirfreiheit, dass der Erblasser ohne Frau und Kinder sterbe. Siehe die Nachweise bei Tomaschek S. 206 fg.

[4] Kraut §. 148. Albrecht Gewere S. 204. Beseler S. 157. Siegel S. 110.

[5] L. Sal. XLVI. Langob. Rothar. c. 168–174. Luitpr. VI. 19. Cap. in lege Rib. mitt. 803. c. 9. (Leg. I. p. 118.) „Qui filios non habuerit, et alium quemlibet haeredem sibi facere voluerit, coram rege vel coram comite et scabinis vel missus dominicus, qui tum ad iustitias faciendas in provincia fuerint ordinati, traditionem faciat." L. Alam. Hloth. II. 1. Marc. Form. II. 3. 5. 6.

[6] Z. B. Schannat Trad. Fuld. I. n. 452. von 841. „ea conditione haec omnia

hatte der Erwerber ein so festes Recht, dass der Tradent keinerlei Veräusserungen vornehmen durfte.[7] Wie bei der gewöhnlichen Tradition konnte man sich auch hier eines Salmannes bedienen[8] und auch nicht blos eine Sache sondern alle seine Sachen vergeben.[9] Ueber alle diese Geschäfte wurden Urkunden aufgenommen.

IV. In dem Rechte des Mittelalters finden wir die gerichtliche Auflassung bei der Uebertragung einzelner Stücke und eines ganzen Vermögens mit Vorbehalt des Niessbrauchs oder ohne denselben, mit oder ohne Census, in das sofortige Recht des Empfängers wie auch mit Setzung eines blossen Wartrechtes.[10] Stets lag hier aber kein blosser Ver-

trado —, ut nos quamdiu vixerimus per cartam prestationis — usufructuario possideamus, solventes inde censum pro singulis annis — IV denarios — ne videamur eas ex proprio, sed jure beneficiario possidere."

[7] Cap. Tic. a. 801 c. 1. für die Langob. im Gegensatze zu dem Gebrauche gegentheiliger Vorbehalte; es gestattet aber den Ususfructus auf Lebenszeit.

[8] So der adfatimus in L. Sal. XLVI., Urk. bei Kraut §. 148. n. 12 ff.

[9] L. Alam. Hloth. II. Urk. v. 772. bei Kraut §. 141. n. 3. §. 148 Nr. 30 ff.

[10] Ssp. II. 30. „Sve so ime erve to seget nicht von sibbe halven, denne von gelovedes halven, dat hebbe man vor unrecht; man ne moge getügen, dat dat gelovede vor gerichte gestedeget si." Citate dazu bei Homeyer. I. 9. §. 6. „Stirft aver jene de't laten solde, sin sone n'is nicht plichtig to latene, he ne hevet selve gelovet oder burgen vor gesat." Verm. Sachsp. I. 32. 3. Siegel S. 100 ff. — Urk. v. 1260 bei Kraut n. 14: „E. — et H. uxor sua manu communicata — duos mansos suos — ecclesie pure et absolute contulerunt, post mortem eorum jure proprietario perpetuo possidendos: ita quod idem E. et H. cum dictis duobus mansis nichil juris aut potestatis habent vendendi, obligandi, commutandi aut faciendi, quod eorum fuerit voluntatis." Rechtsmitth. an Görlitz v. 1304 §. 85. (Gaupp S. 298): „Ob ein man sin gut gibet in gehegetem dinge. Gibbet ein man sineme wibe sin gut zo irme libgedinge in jehegetem dinge, oder siner kinderen. an eigene oder an lehne. mit der erben vrlobe. vnde wirt dar ein recht vride ubir geworcht. vnd wil her dar nach. an deme gute. jemanne icht geben. jene die mugenz wol wider reden mit rechte. den die gabe gegeben ist vor gerichte. Hat abir ein man kov(f) shatz. oder varende habe. swelcher hande sie sie. die her mit sineme wibe ererbeitet hat. daz mac her wol bi sineme gesvndem libe geben. sweme her wil. an jemandes wider sprache." Siehe Siegel S. 103. u. die bei ihm Citirten. Urk. bei Kraut n. 32. v. 1245: „ego Ch. — omne dominium rerum sive mobilium sive immobilium seu se moventium tam in Bawaria, quam in Austria, quam etiam ubicunque locorum jure proprietario me respicientium dedi ecclesiae frisingensi, omnium predictarum rerum usumfructum mihi pro tempore vitae meae reservans, salva tamen ipsarum rerum proprietate, quam transtuli ad ecclesiam memoratam." — Magdeb. Fr. I. 12. 4. „Ob ein man bei gesundem Leibe sein gut hinweg gebe vor gehegtem dinge —, u. derselbigen gabe ihm die herrschaft behielt zu seinem leib. stirbt der geber u. die gabe bleibet unwiderruffen, so hat die gabe krafft u. macht. stirbt aber der begabt man, es erbt auf seinen nechsten."

trag vor, sondern mit der Uebergabe ein dingliches Recht. Die Fortbildung hängt einerseits zusammen mit dem Sinken des älteren Erbprinzips (§§. 178. V. 180.), andererseits mit dem überhand nehmenden Einflusse des römischen Rechts.

V. Bereits in der ältesten Zeit kennt man schon unter Einwirkung des römischen Rechts einseitige widerrufliche Verfügungen auf den Todesfall (testamentum).[11] Hieran hielt der Klerus fest; zugleich sah die Kirche es als Pflicht an, den letzten Willen aufrecht zu halten und auszuführen, vor Allem, wenn etwas ad piam causam legirt war. Dadurch vorzüglich kamen die Testamentssachen an die kirchliche Gerichtsbarkeit.[12] So blieben Testamente beschränkt stets im Gebrauch, wurden dann in den Städten mehr und mehr zugelassen, bald jedoch nur im Abgange von Frau und Kindern,[13] nur für fahrende Habe und erworbenes Gut (§. 180), nur so lange der Mensch noch kräftig war (num. II.). Eine solche Verfügung gab aber dem Bedachten kein Recht an der Sache, sondern nur ein Forderungsrecht. Um daher, weil solche der Erbe nicht anzuerkennen brauchte, jenen sicher zu stellen, bediente man sich der Vermittlung von Treuhändern, welchen man sie zu dem Zwecke aufliess.[14] Die Formen der Testamente waren mannigfaltig. Neben ihnen kam bereits im 13. Jahrhundert die Möglichkeit auf, durch eine urkundlich vor Zeugen oder im Gerichte gemachte Zuwendung Jemand ein unbedingt wirksames Recht zu überlassen.[15] So hatte man erreicht, dass der Bedachte nach dem Tode die Sache erhielt und zugleich der Lebende sich ihrer nicht entäusserte. Der allgemeine technische Name solcher Verfügungen war Geschäfte (schaffen). Eine Erbeinsetzung lag hierin nicht; aber es war in

[11] L. Burgund. 60. 1. Siehe Beseler I. S. 242 ff.

[12] Oben §. 75., meine Abhandl. über die testam. ad p. c., mein Kirchenrecht I. S. 397. II. S. 413. 473 f.

[13] Siehe die Angaben der nota 3. Lüb. Recht v. 1240 Art. 161. Goslar. Stat. Zus. S. 6. Z. 14.

[14] Siehe die Urkunde bei Kraut n. 12f. Beseler Von den Testamentsvollziehern in Ztschr. f. d. R. IX. S. 144—228.

[15] Schwsp. c. 22. W. „Ist danne daz ein man sînem friunde guot schafen wil nâch sînem tôde, wil er ez im sicher machen, er soll im schrift dar über geben, als ernâch von lîpgedinge geschriben stêt; oder er sol vür sinen richter varen oder vür sinen herren unde sol den ze geziuge dar über nemen unde ander liute die dâ bî sint. Wil er imz aber gar staete machen, sô seze im einen zins dar ûz. dâ mit hat er die gewer, unde mac daz guot niht verliesen mit rehte.“ Sachs. Weichb. art. LIX. LX. D. Siegel S. 104 ff.

sofern dasselbe erreicht, als der Erbe keine Möglichkeit mehr hatte, die Vergabung anzugreifen. Dies stand im Zusammenhange mit dem herrschend gewordenen römischen Satze, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers überhaupt hafte. Erst mit der vollen Aufnahme des römischen Rechts kamen jedoch dessen Sätze zur allgemeinen Geltung, obgleich mancherlei Modifikationen blieben.

VI. Mit dieser Entwicklung war offenbar die Möglichkeit nahe gelegt, auch in der Form eines blossen Vertrages Jemand ein Anrecht auf die Sache (oder das Vermögen), wenn sie beim Tode vorhanden sei, zu geben. Einen solchen Vertrag enthielten in Wirklichkeit bereits die Eheverträge, Einkindschaft, unter dem Adel die Erbverbrüderungen. Hiergegen stemmte sich das in Geltung getretene römische Recht. Da aber mit diesem zugleich die volle Verfügungsfreiheit aufkam, so trug es dazu bei, dass dem deutschen Prinzipe von der Festigkeit einer solchen Verfügung, damit nicht der blosse Erbe leide, durch die Form der Erbverträge noch ein kleiner Platz blieb. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts wurden Erbverträge durch Uebung und Gesetze allgemein eingeführt.

VII. Der neueren Zeit gehört an das durch die Doktrin auf einer Verbindung deutscher mit römischen Sätzen ausgebildete Institut der Familienfideicommisse.[16]

§. 182.

IV. Antritt des Erbes.* Stellung des Erben.** Verlust des Erbes.

I. Zufolge seines mit dem Tode[1] zur Wirksamkeit gelangten Wart-

[16] Ich verweise auf die Literaturangaben der Werke über deutsches Privatrecht, dann Domin. Costa Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideicommisse München 1864. — Die Ausbildung des Stammguts, die Erbverzichte der Töchter, welche das canonische Recht ausdrücklich gegen das römische anerkennt: c. 2. de pactis in 6⁰. I. 18., haben auf die geschichtliche Entwicklung grossen Einfluss geübt.

* G. Homeyer Der Dreissigste. Berl. 1864. 4.

** Stobbe über das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers nach deutsch. Recht in Jahrb. v. Bekker u. Muther V. 293 ff. W. Lewis Die Succession des Erben in die Obligat. d. Erbl. n. deutsch. Recht. Berl. 1864.

[1] Ssp. II. 31. §. 1. „Sve von gerichtes halven sinen lief vorlüset, oder dut he ime selven den dot, sin negeste gedeling nimt sin erve." II. 60. §. 2. Schwsp. c. 170. Prager Rechtsb. 191. Andere bei Siegel S. 149.

rechts tritt sofort der Erbe in die Gewere des Guts,[2] bedarf keines weiteren Aktes der Antretung oder der besonderen Formen der Besitzergreifung, kann den Besitz vielmehr ohne weiteres ergreifen.

II. Der Zeitpunkt, an dem der Erbe faktisch sein Recht ausüben durfte, war Eintritt des dreissigsten Tags nach dem Todesfalle.[3] In der Zwischenzeit blieb Alles im bisherigen Zustande unter der Hand der Wittwe.

III. Im vierzehnten Jahrhundert fing man an aus dem römischen Rechte die Antretung der Erbschaft herüberzunehmen,[4] welche seitdem mehr und mehr aufkam.

IV. Aus dem Nachlasse scheiden sich zunächst aus und können gegen den weigernden Erben mit Klage erfordert werden alle Stücke, welche nicht zum Erbe im eigentlichen Sinne gehören (§. 179.), soweit sie einerseits vorhanden sind und andererseits nicht durch Schulden des Erblassers (num. V.) aufgezehrt werden. Was übrig bleibt bildet die Erbschaft.

V. Weil der Erbe nicht in das Recht des Verstorbenen als Nachfolger der Person eintritt, sondern Kraft eines ihm selbstständig zustehenden Rechts, haftete er nicht nur durchaus nicht mit seinem bereits besessenen Gute, sondern auch nicht mit dem Erbe a) für Schulden des Erblassers aus unrechten Handlungen oder aus Spiel,[5] ausser er hätte

[2] Daher das Sprüchwort: „Der Todte erbt den Lebendigen", „le mort saisit le vif". Phillips in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. VII. S. 1 ff. Reyscher in Zeitschr. f. deutsch. R. V. S. 205. Ssp. III. 83. §. 1. Sächs. Lehnr. 6. §. 1. „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise." Ssp. I. 33 (sofortige Transmission). Besteht noch ein Genussrecht, so kann der Genuss ausbleiben. Verm. Ssp. I. 24 pr. „Wer sein gut eime verkouft czu seime Leibe — stirbt her, ee denne is ime ledig war, so erbet her den Anfall uff synen nechsten." Ssp. I. 28. I. 29. „An egene unde an huven mach sik die sasse versvigen binnen drittich jaren unde jar unde dage er nicht. — Dat rike unde svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve, de wile se't getugen mogen." Vgl. Siegel S. 152 ff. Oben § 149.

[3] Zusammenhängend offenbar mit dem Cultus pro defunctis, jedoch nicht, wie Siegel S. 157 meint, weil „die Verstorbenen, um in den Zustand der Seligkeit zu gelangen, der Oblationen und des Fastens der Verwandten bedürfen". Ihn hat das von ihm cit c. 22. C. XIII qu. 2. verleitet, das sich auf den Ablass bezieht. Die vortreffliche Abhandl. von Homeyer. Siegel in Krit. Viertelj. VII. 275 ff. Ssp. I. 22. §. 1. Schwsp. c. 25. W.

[4] Kl. Keyserr. II. 49.

[5] Ssp. I. 6. §. 2. II. 17. §. 1.

sich verbürgt oder die gestohlene Sache unter sich u. dgl. b) Er ist nicht verpflichtet, vom Erblasser übernommene auf das Erbe bezügliche Verpflichtungen anzuerkennen oder zu lösen.[6] Er muss jedoch haften insoweit die Forderung gegen den Erblasser begründet ist durch das Vorhandensein von Sachen im Nachlasse oder Verbesserung (versio in rem),[7] aber nur mit der fahrenden Habe.

VI. Diese im Sachsenspiegel dem deutschen Prinzipe durchaus entsprechend festgehaltenen Grundsätze haben in anderen Rechten des Mittelalters auf der Grundlage des römischen Rechts, das bereits in mehreren Volksrechten[8] eine mehr oder minder unbedingte Haftpflicht des Erben herbeigeführt hatte, eine allmälige und völlige Umänderung erfahren. Man stellte den Satz der Verhaftung allgemein auf,[9] nahm

[6] Ssp. I. 9. §. 6. III. 12. §. 1. 2. (Bürgschaft) III. 77. 1. Vgl. Schwsp. c. 377. W. u. a.

[7] Ssp. I. 6. §. 2. Richtst. Landr. c. 10. 45. Siegel S. 182, der den Satz nur auf den ersten Fall bezieht. Ueber den Beweis der Schuld Ssp. I. 6. §. 2. (Forts.) §. 3. Svat aver en man weit, des ne darf man in nicht inneren mit getüge, of de man sines getüges wil afgan, unde en scüldeget to lantrechte oder to lenrechte umme sine witscap; der sal he bekennen und lesten, oder besaken unde dar vore sveren. — §. 4 Man sal ok den erven gelden, dat man deme doden scüldich was. — §. 5. Der scult, die de man selve scüldich is, der ne darf man em nicht inneren, he sal ir bekennen oder versaken."

[8] L. Rip. LXVII. 1. „Si quis moriens debitosus, aut testamenta venditionis seu traditionis aliqua fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit, vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, omne debitum per ipsum solvi iudicatur, et omne factum eius idoneare studeat, aut culpam incurrat." L. Burg. LXV. 1. „Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti, qui defunctus est, fecerint, nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur. — 2. Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant." L Visigoth. V. 6. 6. „ . . . Sin autem quodcunque defunctus reliquit, et maius est quod petitur, quam quod reliquisse videtur; si filii eius aut propinqui, aut qui eius possident bona noluerint pro reatu eius vel debito satisfacere, de rebus a defuncto dimmissis non morentur petenti facere cessionem." — L. Lang. Luitpr. VI. 4. „Sic tamen, ut si a creditoribus pulsatus fuerit, praebeat sacramentum, quod de rebus patris aut matris suae, si ipsa in mundio patris sui mortua fuerit, nihil apud se habeat, nec alicui commendasset, aut abscondisset, et sit absolutus. Et si postea apud eum inventum fuerit de rebus paternis, componat in actogilt."

[9] Schwsp. c. 8. W. „swer erbe nimt, der sol ouch ze rehte die schulde gelden die der tôte man dâ gelten sol, die man weiz. — unde der man niht enweiz, die sol man erziugen ûf dem tôten manne selbe sibende. hat aber der tôte man der gülte vergeben vor den liuten dô er gesunt was oder an dem tôtbette, unde mac daz der selbe dritte beziugen, dem er dâ gelten solde, sô hât er sîn guot behebt,

noch einzelne Fälle aus, liess aber allmälig für alle Schulden die Haftung eintreten und kam zuletzt zu dem römischen Satze, dass der Erbe als solcher hafte und deshalb der Haftpflicht nur entgehe, wenn er mit Vorbehalt antrete.

VII. Ist durch die Schuldenzahlung und Absonderung das reine Erbe hergestellt, so bleiben entweder die mehreren Erben gemeinsam in der Gewere sitzen (Ganerben)[10] oder theilen. Dies geschah nach einem ziemlich allgemeinen Gebrauche durch Anfertigen der Theile (Loose) durch die Aeltesten und das Küren durch den Jüngsten.[11]

VIII. Verloren ging das Erbrecht a) durch Verzicht, welcher in der Zustimmung zu Vergabungen (§. 180 f.) in der Abfindung von Kindern (§. 173.) lag und später auch in der Form des Erbvertrags abkam; b) durch Ermordung des Erblassers;[12] c) durch eigenmächtige Ergreifung des Gutes bei Lebzeiten des Erblassers.[13] d) Nach manchen Rechten durch Verheirathung der Tochter gegen der Eltern Willen oder mit

unde hât die siben geziuge verleit. Diupheit noch roup noch spil noch wuocher, des ist nieman schuldic für den andern ze gelten, noh ob er wider dehein gerihte iht getân hât. Ist aber ein schulde ûf in derziuget ân die ich hie vor benennet hân, die erziugeten schulde die sullen die erben dem klager unde dem rihter büezen. Ist aber dehein schulde ûf den tôten man erziuget, so enbüezent ouch die erben niht.“ Vgl. c. 10. 19. 54. 151. 237. — Kl. Keyserr. II. 49 „Ein iglich mensche sal wissen, daz wer erbe nimt, daz der die schulde gelten sal, die der gelazzen hat, dez erbe er nimt. wan ist der schulde vil, vn des erbes wenig, ez si farnd gut oder liegende gut, vnd griffet er ez icht an, ym zu haben; er ist die schulde zumale schuldig zu gelden, er tu ez dan mit ungescheiden dingen, als es der keiser hat gesatzt. Sint in des riches recht stet gesc.: alles daz du tust, daz salt du wislig tun, vnd salt dez endes warte.“ Vgl. auch II. 89. Goslar. Stat. (Kraut §. 159 Nr. 26 f.). A. Culm. Recht 4. 91. „stirbet eyner und lessit steende eygen bynnen wychbilde und andirs keyn gut, wer sich des erbis undirwyndet alse eyn erbname, der mus des toden redliche schult gelden und betzalen.“ Vgl. Brünner Schöffenb. art. 362. Prager Rechtsb. art. 5. 6. 6. u. a.

[10] Ssp. I. 12. Verm. Ssp. I. 42. 1. u. a. Vgl. §. 178.

[11] Ssp. III. 29. §. 2. Schwsp. c. 26. W. Sächs. Weichb. art. 26. §. 2. Dan. Ruprechts Rechtsb. I. 23. Brünner R. art 343.

[12] Ssp. III. 84. §. 3. „Dotet ok en man sinen vader oder sinen bruder oder sinen mach oder jemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren; he ne du't in notwerunge sins lives, unde die not uppe den doden beredet werde, oder he ne du't unwetene so dat it geschi ane sinen dank“ Andere Stellen bei Siegel S. 129.

[13] Ssp. III. 84. §. 1. „Svie deme anderen gut geweldichliken nimt bit an jenes dot, alle recht hevet he an deme gude verloren, dat ime an deme gude irsterven mochte nach jenes dode.“ Oesterr. Landr. 74.

Nichtbürgern.[14] e) Nach manchen Stadtrechten durch den Nichtbesitz des Bürgerrechts, so dass entweder ein fremder Erbe Bürger werden oder das Erbe an einen Bürger abtreten musste.[15]

Hierzu nahm man bereits früh die Enterbungsgründe des römischen Rechts mit mancherlei Modifikationen auf. Jene älteren Ursachen, aus denen das Erbrecht fortfiel oder das Erbe wieder entzogen werden konnte, fielen mehr und mehr fort oder haben sich nur in Nachwirkungen (Recht der Enterbung vom ganzen Pflichttheile oder einer Quote desselben, Abschoss u. dgl.) bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

§. 183.

V. Recht auf erbloses Gut.

I. Erscheint kein Erbe, so nimmt der Richter in seine Obhut den ganzen Nachlass. Von ihm ist alles zu entrichten, was auch der Erbe entrichten muss, so dass man gegen den Richter dieserhalb die Sache, Schuld etc. mit Klage fordern mag.[1] Der Richter hält Jahr und Tag die fahrende Habe, dreissig Jahre die liegende (§. 148.) unverthan in seiner Hand. Innerhalb dieser Fristen erhält der sich ausweisende Erbe die Sache.[2]

[14] Siegel S. 130. und Stadtr. v. Wien v. 1221 §. 43. „Statuimus etiam, quod quicunque civium moriatur si uxorem habeat vel liberos, judex se non intromittat de bonis vel de domo ipsius, sed sint in potestate uxoris et liberorum. In arbitrio quoque sit vidue, non nubere vel nubere cuicunque velit, quod nemo in aliquid habeat facere, dummodo nubat civi et non militi. Si vero militem duxerit, persona sua et res in gratia et voluntate nostra persistat. Id ipsum etiam statuimus de filia vel nepte cuiuslibet civium, quod est de vidua.“ Wiener v. 1244. Haimburg (Meiller S. 136. 144).

[15] Stadtr. von Enns v. 1216 (Gaupp. II. 220) §. 15. 16. „Si vero is qui moritur non habet uxorem vel liberos, in ordinatione ipsius consistant bona sua. — Quod si decesserit absque testamento et ordinatione rerum suarum, bona sua sint proximi heredis sui, si idem heres locatus sit infra terminos ducis. Si vero heres sit extraneus, bonorum suorum pars dimidia cedat in usum ducis, reliqua sit heredis.“ Wien v. 1221. §§. 44. 45. stimmt genau bis auf die Folge. „. . si vero heres sit extraneus, nichil cedat ei nisi se stabiliter transferat in nostras civitates vel super alia bona nostra in Austria, sed omnia nobis cedant.“

[1] Richtst. Ldr. c. 27. §. 2. „So vrage, na deme dat erfeigens recht jegen de erven unde jegen den richter si, dat me sic binnen druttich jaren nicht vorswigen moge.“ Sachsp. I. 28. II. 60. Schwsp. c. 372. 367. II. L.

[2] Siegel S. 204. folgert aus Ssp. I. 28. („sint kere't de richter in sinen nut“) dass der Erbe auch die inzwischen erwachsenen Nutzungen bekomme. Mir scheint dies nicht, weil es dem Prinzip des deutschen Rechts (§. 147.) nicht

II. Läuft die Frist fruchtlos ab, so wird das erbenlose Gut eingezogen entweder a) vom Inhaber der Gerichtsbarkeit[3] (König, Graf u. s. w.) ganz in seinen Nutzen, oder b) dasselbe wird getheilt. Dies geschieht bald so, dass man drei Quoten macht: eine für die Seele (pro remedio animae d. h. ad piam causam, Arme u. s. w.), eine für den Herrn der Stadt, eine für die Stadtbefestigung,[4] — ad piam causam, für kirchliche und städtische Zwecke, den Richter,[5] — bald auch nur zwei,[6] oder es wird c) bald endlich das ganze Gut zu einem milden Zwecke verwendet.[7]

Im Laufe der Zeit trat aber in den Städten die Richtung ein, das Gut ganz für städtische Zwecke zu verwenden,[8] während in den späteren Landesgesetzen die verschiedenen Zwecke noch vielfach nebeneinander massgebend blieben, bis die Neuzeit meist den Fiscus erwerben lässt.

entspricht; aus der Stelle lässt sich nicht folgern, da das it sich offenbar auf das gut bezieht und der Nachdruck auf sinen liegt.

[3] Ssp. I. 28. III. 80. §. 1. — Vgl. III. 56. §. 3. Verm. Ssp. I. 20. pr. Sächs. Weichb. art. LVIII. D. „Ab eyn erbe stirbet, do sich nymant zu ziet yn jare unde yn tage, das gevellet an dy koningliche gewalt". Magdeb. Rechtsmitth. an Breslau v. 1261 §. 41. (Gaupp S. 238.) und Görlitz v. 1304. (das. S. 293.) §. 67. fast wörtlich gleichlautend. Kl. Keyserr. II. 95. setzt nur den keyser. — Ssp. III. 56. §. 3. „Sin (des vrone bode) recht is ok die tegede man den man verdelen sal, dat he ine to losene du. Unde svar en gut ervelos irstirft von manne oder von wive, dat ertstadelege korn is sin, unde des mannes dagelike kleidere." An den Richter (König, Landesherrn) auch nach Schwsp. c. 29. (König) 30 (Stadtherr) u. a. Enns und Wien (vgl. die nota 15. des vorherg. §.). Enns §. 17. (des dort verstorbenen Fremden). Innsbrucker R. v. 1239 §. 20. (Si sine haeredibus decesserit, omnia bona sua praeter testamentum animae suae in nostram transibunt potestatem.). Stadtr. von Hagenau (war Reichsstadt, also König) v. 1164 §. 3.

[4] Freiburg. R. v. 1120. §. 4. Rodel §. 24. Verf. §. 1.; Freiburg i. Uechtl. v. 1249 §. 26. (die erste pro deo). Burgdorfer Handfeste v. 1316 §. 61. Brünner Stadtr. art. 32. aber nur für das Vermögen des erbenlos verstorbenen Fremden, es ist sehr präcis; Iglauer R. art. 3.; (Tomaschek S. 204) mit der Modifikation, dass es $^1/_3$ pro anima, $^1/_3$ ad vias et pontes, $^1/_3$ ad negocia civitatis verwendet.

[5] Berner Handf. v. 1218 §. 51. Braunschw. Stat. II. 39. ($^1/_3$ der Kirche, $^1/_3$ den Armen, $^1/_3$ dem Vogt).

[6] Wiener R. v. 1221 §. 46. für Fremde, die dort versterben zu $^2/_3$ der Stadt, $^1/_3$ pro anima. Dass. v. 1278 u. 1340; ebenso Wiener-Neustadt c. 81.

[7] Enns v. 1212 mit dem erbenlosen Gute eines Verbannten.

[8] Lübeck. R. II. 2. 14. Anfangs gehörte es dem König (Hach S. 172.), dann zur Hälfte diesem und zur Hälfte der Stadt (das. Cod. I. 19. II. 26.).

I. Anhang.

Die Territorialbildung. Die Herzogthümer.

I. Schwaben. Auf die Sendboten folgten *Kammerboten,* so unter Ludwig d. K. die Brüder Erchanger und Berchtold, neben denen B. Salomo von Constanz. Burchard, aus dem Geschlechte des Grafen v. Thurgau, Markgraf gegen Italien, nannte sich „Fürst der Alamannen", 911 erschlagen auf einem Landtage. Erchanger wird 915 nach einem Siege über K. Konrads Leute anerkannt, aber 917 mit Berchtold enthauptet. Jetzt erhebt sich Burchard, der vertriebene Sohn des ersten Burchard; Heinrich I. gibt ihm 919 die herzogliche Gewalt; † 926. Das Herzogthum wird gegeben dem Grafen Hermann aus dem Hause der Konradiner, Gemahl von B. Wittwe Reginlinde. Dessen Bruder Udo und Vetter Konrad Kurzpold erhalten 939 die grossen Eigengüter Eberhards von Franken. Hermann † 948. Dez. 10. Liudolf, Sohn Otto's I., Gemahl von Hermanns Tochter Ida, erhält Erbe und Herzogthum, entsetzt wahrscheinlich 953 zu Fritzlar; das Herzogthum gegeben 954 an Burchard, wahrscheinlich Sohn des 926 verstorbenen B., † 973. Herzogthum gegeben Otto, Sohn Liudolfs, † 982; es wird gegeben H. Konrad, Bruder des Grafen Udo, Vetter der Ida, † 997. Es folgt H. Hermann II. (K. Sohn oder Neffe; Gemahl der Tochter des K. Konrads von Burgund Gerberge) † 1003; folgt sein Sohn Hermann III., † 1012 ohne Erben. Heinrich II. giebt es Ernst I., Gemahl der Gisela, ältester Tochter Hermanns II., † 1015. Belehnt wird Ernst II. unter Vormundschaft der Mutter. Diese vermählt sich 1016 mit Konrad von Franken und gebar 1017 Heinrich.

Ernst wird entsetzt 1027, das Herz. vom Kaiser verwaltet, 1030 definitiv entsetzt, belehnt dessen Bruder Hermann, für den als minderjährigen B. Warmann v. Constanz verweset. Ernst fällt 17. Aug. 1030,

Hermann III., † 1038; es wird gegeben K. Heinrich III., der es 1045 dem lothring. Pfalzgr. Otto gab (dessen Sitz in Aachen). Dieser † 1047; es erhält 1048 Markg. Otto v. Schweinfurt (Babenberger). Dieser † 28. Sept. 1057 ohne männliche Erben, es erhält Rudolph v. Rheinfelden (dem zugleich die Verwaltung von Burgund übertragen wird).

Diesem wird es 1077 genommen und zunächst vom Könige selbst behalten, dann 1079 gegeben Friedrich I. von Staufen (Gemahl von K. Heinrichs IV. Tochter Agnes). Rudolphs Sohn Berchtold wirft sich zum Herzog gleichfalls auf † 1090; sein Sohn Berchtold ebenfalls. 1097 erhielt dieser Zürich mit Umgegend als Reichslehen nebst dem Titel Herzog. So herrscht Friedrich unbestritten. Des B. Neffe Hermann wird Markg. v. Verona, nennt sich auch schon Markg. von Baden. Friedrich I. † 1105. Sein Sohn Friedrich II. † 1147. Auf ihn Friedrich III. der Kaiser F. I. Jetzt bleibt es in der Familie der Hohenstaufen bis zu deren Untergange.

Schon während deren Regierung, vollends nach deren Aussterben erhielten volle Selbstständigkeit die Bischöfe von Augsburg, Constanz, und andere geistliche Herren, die Markg. v. Baden, Pfalzgr. v. Tübingen, Grafen von Württemberg, Zollern, Herrn von Fürstenberg, Hohenlohe u. s. w.

II. Baiern. Unter Ludwig d. K. hat alle östlichen Marken und heisst Markherzog Luitpold † 907. Sein Sohn Arnulf nannte sich Herzog von Baiern, † 14. Juli 937. Dessen ältester Sohn Eberhard verweigert die Hulde, wird 938 von K. Otto besiegt und des Landes verwiesen, das Herzogthum gegeben an Berchtold, H. Arnulfs Bruder, welcher bisher Kärnthen unter dem Titel eines Herzogs hatte; des verst. H. Arnulfs zweiter Sohn wurde zum Pfalzgrafen in Baiern gemacht (Rechte: Königl. Gericht, Aufsicht über die kön. Güter, Lehen, Burgen, Reichseinkünfte) und das Besetzungrecht der Bisthümer dem Könige vorbehalten. H. Arnulfs Tochter Judith vermählt mit K. Otto's Bruder Heinrich. Nach dem Tode Eberhards von Franken u. Giselberts von Lothringen erhält 939 Berchtold zur Oberpfalz (Gebiet am Regen und Raab, Böhmerwald) die Gaue bis zum Main und Spessart, und heirathet Giselberts Tochter Willetrud, Nichte K. Ottos. B. † 945. Dez. 23. Otto gab das Herzogthum seinem Bruder Heinrich. Derselbe erhält Friaul im J. 952 dazu nach Abtrennung vom Reiche Berengars. H. † 955. 1. Nov. Ihm folgte sein 4 Jahre alter Sohn Heinrich II. unter Vormundschaft der Mutter (Judith). Heinrich wird 976 zu Regensburg abgesetzt und das Herzogthum gegeben dem Herzog Otto von

Schwaben. Vom Herzogthum wird aber getrennt die Mark Kärnthen und Mark Verona und gegeben Heinrich dem Jüngeren (Sohne Berchtolds und der Willetrud), ferner die Mark auf dem Nordgau, welche erhält Graf Berchtold. Daneben treten die Pfalzgrafen, die späteren Aribonen, sowie die Burggrafen von Regensburg mächtiger auf; die Bischöfe von Passau und Salzburg erhalten grosse Schenkungen. So schwindet die alte Macht des Herzogthums. Kärnthen und Verona werden 978 Heinrich abgenommen und dem fränk. Grafen Otto im Wormsfeld, Sohn Konrads, gegeben; nach 985 erhielt sie Heinrich d. j. zurück. Baiern nach H. Otto's Tode († 1. Nov. 982) kam 985 wieder an H. II. („den Zänker"). Als Heinrich d. J. 989 starb, erhielt H. II. auch Kärnthen wieder, † 28. Aug. 995. Sein Sohn Heinrich III., seit 993 als Mitherzog genannt, wird von den Baiern gewählt und vom Könige belehnt, Kärnthen und Verona jedoch aufs Neue getrennt und 996 dem fränk. Otto (Sohn H. Konrads und der Liutgarde, Enkel Otto's d. G.) gegeben. Das Herzogthum erledigt 1002, wird von K. Heinrich 1004 gegeben seinem Schwager, H. Heinrich IV. (Bruder Kunigunde's); diesen **entsetzte** der König 1009, behielt das Herzogthum in eigener Verwaltung bis 1017, wo er es Heinrich zurückgab. Nach dessen Tode 1027 lieh es K. Konrad II. seinem Sohne Heinrich, der als Heinrich VI. es behielt bis zu seiner Thronbesteigung als K. Heinrich III. und es dann 1040 gab Heinrich VII., des Grafen Friedrich von Luxemburg Sohne. Nach dessen Tode 13. Oct. 1046 blieb es in der Reichsverwaltung; 1049 damit belehnt Konrad I., Sohn des Grafen Rudolph von Zütphen; **abgesetzt** 1053 († 1056). Belehnt wurde 1054 des Königs 3jähriger Sohn Heinrich VIII. unter Vormundschaft des B. Gebhard von Eichstätt. Als dieser König geworden (1056), wurde beliehen dessen jüngerer Bruder Konrad II., der im selben Jahre starb. Bis 1061 in der Reichsverwaltung wurde es von der Kaiserin Agnes gegeben an Otto von Nordheim, der 1070 als Majestätsverbrecher entsetzt wird. Nun erhält es Welf I. Sohn des Markg. Azzo v. Este. Diesem wird es 1077 abgenommen und vom Könige behalten. Derselbe gelangt wieder dazu, † 1101. Auf ihn sein Sohn Welf II., † 1120, auf diesen sein Bruder Heinrich IX. der Schwarze (Gemahl der Wulfhilde, Tochter des H. Magnus v. Sachsen und dadurch Erbe der grossen Billung'schen Güter) † 1126. Heinrich X. der Stolze 1137 auch belehnt mit Sachsen, entsetzt 1138, das Herz. gegeben an Leopold v. Oesterr. 20. Mai 1139. dieser † 1142. Auf ihn sein Sohn Heinrich XI. Jasomirgott. 1156 wird das Herz. Heinrichs X. Sohne Heinrich d. Löwen

(XII.) zurückgegeben. Dieser entsetzt 1180. Das Herz. getheilt, Name und ein Theil an Otto von Wittelsbach, in dessen Familie es blieb. (F. H. Bischof Dissert. Friderici. I. Imp. iudicium de Henrico Leone Sax. et Bav. duce considerans; Argentor. 1715. 4.)

Vom Herzogthum wurden jetzt selbstständig: Oesterreich, die Bischöfe von Passau, Regensburg, E. B. Salzburg, Brixen, Seckau, Lavant, Chiemsee; die Grafen von Andechs im Gebirge, von Tyrol (Herzöge von Meran), von Schaumberg u. a.

III. Kärnthen. (Die Vorgeschichte unter Baiern).

Im J. 996 erhält es als selbstständiges Herzogthum vom K. Otto III. Otto von Franken (Sohn H. Konrads v. Baiern und der Liutgarde, Enkel K. Otto's d. G.) † 1004, auf ihn Konrad I. † 1011. Das Herz. gegeben Adalbero (dem Geschlechte der Grafen im Würzthale, den nachmaligen Eppenstein, angehörig). Diesem 1035 abgenommen und an Graf Arnold von Lambach gegeben. Am 2. Febr. 1036 zu Augsburg nach Entsetzung Adalberos belehnt Konrad d. Jüngere (Sohn H. Konrads I.), aber das Herzogthum wurde verkleinert.

Die Mark an der Mur und unteren Donau kam an Graf Arnold v. Lambach, dessen Sohn, mit dem Sitze Pütten an der Leitha, Gottfried 1142 auch als Markgraf bezeichnet wird. 1056 fiel die Mark nach beider Tode an ihren Verwandten Ottokar von Steier (von der Burg im Traungau). Seitdem **Steiermark.**

Krain schied sich ebenso als selbstständige Mark. 1040 wird ein Markg. Eberhard v. Krain genannt. Auf ihn folgte Udalrich aus dem thüringischen Geschlechte der Grafen von Weimar. Dieser verwaltete zugleich **Istrien** und **Friaul**, die wahrscheinlich schon Eberhard vom Herzogthume getrennt verwaltete.

Konrad von Kärnthen † 12. Juni 1039 (Adalbero † 28. Nov. 1039) ohne Erben. Der Kaiser behielt es bis 1047, wo er es verlieh an den Grafen Welf — es gehörte von den Marken nur noch Verona dazu. — Nach Welfs unbeerbtem Tode 1055 gegeben an Konrad, Bruder des Pfalzgr. Heinrich. Dieser hatte faktisch nur den Titel. Nach seinem Tode 1061 gegeben an Graf Berthold v. Zähringen. Diesen entsetzt K. Heinrich IV. 1072, setzt ihn wieder ein 1073. Im J. 1077 nach dessen Tode an Liutold Grafen von Eppenstein (Sohn Markward's, Enkel Adalberos. Markward hatte sich nach Bertholds Aechtung behauptet), nach dessen Tode 1090 an dessen Bruder Heinrich II., bis-

her Markgraf in Istrien, † 1120 ohne männl. Erben. Heinrich III. (Enkel Heinrichs von einer Tochter, Gemahlin des Grafen Engelbert im Lavantthale, aus dem Geschlechte der Ortenburge; die Hausgüter erhielt Markg. Leopold v. Steier), auf ihn 1130 sein Bruder Engelbert. Nach dessen Eintritt in ein Kloster 1135 dessen Sohn Ulrich, auf ihn 1143 Heinrich IV. † 1161, Hermann (dessen Bruder) † 1181, Ulrich II. entsetzt 1201, Bernard (Bruder) † 1256, Ulrich III. † 1269, hatte Ottokar von Böhmen zum Erben eingesetzt, der es auch gegen Philipp (Bruder Ulrichs, erw. Erzb. v. Salzb. und ernannter Patriarch von Aquileja) behauptete. Nach Ottokars Fall 1278 erst vom K. Rudolph an seine Söhne, dann 1286 an den Grafen Meinhard von Tyrol gegeben † 1295, Ludwig † 1305, Otto † 1306, Heinrich † 1335. Es kam durch kaiserl. Belehnung an Oesterreich.

IV. Steiermark.

Die Mark blieb in der Familie Ottokars (siehe num. III.), wurde 1180 Herzogthum. Ottokar VIII. † 1192. Es folgt kraft eines Erbvertrags von 1186 Leopold v. Oesterreich, belehnt zu Worms 1192, 24. Mai. Nach dem Aussterben der Babenberger 1246 in der Reichsverwaltung bis es Ottokar II. von Böhmen besetzt. Nach dessen Besiegung an das Haus Habsburg.

V. Oesterreich.

Die karolingische Mark wurde eigentlich neu geschaffen, indem sie den Ungarn entrissen ward, durch K. Heinrich I. und Otto I. Otto II. gab sie vor 976 Leopold dem Erlauchten aus dem Hause des Grafen Adalbert von Babenberg, vorher Graf des bairischen Donaugaues. Kaiser Heinrich III. erweiterte die Mark bedeutend aus den von den Ungarn abgetretenen Landestheilen. Zuerst aber tritt zur alten Mark eine neue bis zur March und Leitha, die neben der alten selbstständig war; sie erhielt 1043 der Babenberger Luitpold. Luitpold starb in kürzester Zeit. 1045 kommt ein Markgraf Siegfried vor. Markgraf Adalbert „victoriosus“ besass die alte und neue Mark, welche von da ab bis zur Leitha ungetheilt blieb. Der Sitz des Markgrafen wurde von Melk nach Tuln verlegt. In die Gegenden östlich vom Wiener Walde zogen deutsche Colonisten aus Baiern, Flandern u. s. w. Sie blieb bei den Babenbergern. (Ueber diese Verhältnisse, die wahrscheinliche Schenkungsurkunde vom 4. Oct. 1058, welche zur Fälschung des s. g. privi-

legium Heinricianum benutzt wurde s. Mor. Thausing in den Forschungen IV. S. 355 ff.).

K. Konrad III. forderte, weil kein Fürst zwei Herzogthümer besitzen dürfe, was übrigens kein Gesetz, keine Reichsgewohnheit vorschrieb, Herz. Heinrich (d. Stolze) solle Sachsen abtreten, und belegte, als er dieses verweigerte, nach dem Urtheile der Fürsten ihn mit der Reichsacht, gab im J. 1139 Baiern seinem Stiefbruder Leopold IV. von Oesterreich (Leopold III. v. Ö. war vermählt mit Agnes, Schwester Heinrichs V., Wittwe des Vaters K. Konrads, des hohenstaufischen H. Friedrich). Auf Leopold † 1141 folgte in Oesterreich und Baiern dessen älterer Bruder Heinrich Jasomirgott, der sich mit Heinrichs d. St., Wittwe Gertrud vermählte. Kaiser Friedrich I. gab dem Sohne Heinrichs d. St., Heinrich d. L. Baiern im J. 1154 zurück. Aber erst 1156 verzichtete Heinrich Jasomirgott, erhielt aber als Ersatz und hauptsächlich wohl um des Kaisers Pläne zu realisiren, auf dem Reichstage zu Regensburg 1156 das privilegium minus (§. 58. nota 18.). So war Oesterreich als selbstständiges Herzogthum anerkannt und es wurde gleichzeitig durch einige Grafschaften des bairischen Herzogthums erweitert (über diesen Punkt Berchtold Landeshoheit Oesterr. S. 14. Anm. 15.) Im Hause der Babenberger blieb das Herzogthum, abgesehen von kurzen Unterbrechungen (Kaiser Friedrich II. ächtete 1236 den H. Friedrich und hatte das Land ein Jahr in eigener Verwaltung) bis zu deren Aussterben 1246, worauf es nach dem Falle Ottokars v. Böhmen an das habsburgische Haus kam.

VI. Sachsen.

Unter Karl d. G. hatte sich Ekbert hervorgethan durch Anschliessen an Karl. Ekbert besass grosse Stammgüter in Westfalen und Engern von der Ruhr und Lippe bis zur Weser, war vermählt mit einer Verwandten Karls, Ida. Sein Bruder war erster Abt von Korvey, das Idas Brüder gestiftet. Dessen Schirmvogtei erhielt Ekberts Geschlecht, Karl übergab ihm auch die Nordgrafschaft. Sein Sohn Liudolf hatte Besitzungen bis zur Elbe und dem Harze, auch in Hessen, war Schwiegervater Ludwigs, des Sohnes Ludwigs d. Deutschen. Auf ihn folgten seine Söhne Bruno † 880, Otto der Erlauchte. An letzteren kam nach Burchards Tode 908 die Obergewalt in Thüringen (durch seine Gemahlin Hedwig, Enkelin K. Ludwigs d. Frommen); er ist in der That Herzog der Sachsen und Thüringer. Otto † 30. Nov. 912. Sein Sohn Heinrich wird anerkannt oder gewählt von den Sachsen. Er behielt

als König sein Herzogthum, ebenso anfänglich sein Sohn Otto (geb. 22. Nov. 912 aus der Ehe Heinrichs mit Mathilde, Nachkömmlingin Widukinds). Im J. 956 gab Otto das Land zwischen Weser und Elbe (Westfalen blieb unter der Krone) als Herzogthum an Hermann Billung, auf den († 27. März 973) sein Sohn Bernhard I. † 1001; Bernh. II. † 1010, Otto † 1061, Magnus 1073--1106. Mit ihm starb das Geschlecht der Billunger aus. K. Heinrich V. belehnte mit dem Herzogthum 1106 Lothar von Supplinburg, Gemahl der Richenza von Nordheim und Erbin Braunschweigs. Kurz vor seinem Tode gab Lothar das Herzogthum dem Gemahl seiner Tochter Gertrud, Welf, Herzog von Baiern. Diesem wurde es 1138 von K. Konrad III. abgenommen und Albrecht dem Bär gegeben, der es aber gegen Heinrich, welcher 1139 starb, nicht zu erwerben vermochte. Im J. 1142 erhielt im s. g. Frankfurter Vergleiche (v. Raumer Gesch. d. Hohenstaufen, 3. Aufl. I. S. 239 ff.) Heinrich d. Löwe Sachsen zurück, musste aber Brandenburgs Selbstständigkeit anerkennen und auf Baiern verzichten. Er focht den Vergleich wegen Unmündigkeit an. Als dann Heinrich wegen des Nichterscheinens und der unterbliebenen Rechtfertigung über den Treubruch auf den Reichstagen zu Goslar 1179, Würzburg und Gelnhausen 1180 entsetzt, gab Friedrich das Herzogthum im westlichen Theile (Westfalen) dem Erzbischofe von Köln (Urkunde bei Seibertz Urkundenbuch I. S. 112 Nr. 81., der frühere Drucke angibt, Pertz Mon. Leg. II. pag. 163), im östlichen dem Sohne Albrechts, Grafen Bernhard von Anhalt. Letzterer nannte sich auch seitdem Herzog von Sachsen, ersterer dux Westphaliae.

Durch diesen Vorgang wurden selbstständig, obwohl nicht durchaus sofort: die Erz- und Bisthümer Bremen, Magdeburg, Paderborn, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt, Schwerin, Verden, Lübeck, die Grafen von Arnsberg, Altena (zur Mark), Tecklenburg, Oldenburg, Holstein, Schwerin u. a.

Aus den welfischen (billungischen) Erbgütern, die Heinrich d. L. behielt, errichtete K. Friedrich II. für jenes Enkel Otto ein eigenes Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, das als Reichslehen auch im Weiberstamme vererblich war (die Urk. bei Pertz Mon. Leg. II. p. 318).

VII. Die nördlichen und nordöstlichen Marken.

811 war die Eider durch Vertrag als Grenze zwischen dem Reiche und Dänemark anerkannt. Ludwig d. F. errichtete 834 das Bisthum Hamburg, das 858 mit dem zur Metropole erhobenen Bremen vereinigt

Bremen vereinigt wurde (dies wurde von Köln gelöst). Otto d. G. errichtete 952 zu Aldenburg in Wagrien ein Bisthum (von der Trave bis zur Peene). 1052 drei B.: Aldenburg auf Lübeck übertragen, Mecklenburg (Schwerin), Ratzeburg unter Bremen (Adam v. Bremen III. 34. Helmold I. 22.).

Die Mark zu Schleswig 1026 abgetreten von Konrad II. an Dänemark. H. Kanut von Schwerin erwarb 1126 das wendische Reich in den neugestifteten Bisthümern; nach dessen Tode 1131 kam es an verschiedene Fürsten. Heinrich der Löwe unterwarf seit 1156 Wagrien und Polabien, gründete 1161 die Grafschaft Schwerin, das Gebiet einheimischen slavischen Fürsten lassend unter seiner Oberhoheit. Zugleich machte er einen Theil von Pommern und Rügen lehnspflichtig. 1196 fällt das Meiste an Dänemark (K. Kanut „König der Slaven und Wenden“). 1227 gab K. Waldemar II. besiegt bei Bornhövede alle deutschen Länder zurück.

Die von Karl d. G. theils unterworfenen, theils tributpflichtig gemachten slavischen Völkerschaften rissen sich am Ende des 9. Jahrh. los, zerstörten 895 Hamburg. Von Heinrich I. und Otto I. wurden sie aufs Neue unterworfen, die **Marken** erneuert und erweitert. 927 eroberte Heinrich I. die Brannaburg oder Braniburg, besiegte die Uckermärker. Die Marken vereinigt, verwaltet durch Grafen unter dem Herzoge. Otto I. setzte über alle Marken den Markgrafen Gero. Nach dessen Tode treten auf

a) Nordmark oder Altmark, das Land der Liutizen und Heveller umfassend von der Havel bis zur Tollense und unteren Oder.

b) Sächsische Mark an der unteren Saale und Mulde bis zur Elbe. Davon abhängig die Niederlausitz und jenseits der Oder Polen bis zur Warthe. Ostmark oder Lausitz.

c) Thüringische Mark an der oberen Saale bis zur Elbe, später daraus die M. Meissen und Oberlausitz.

Die Verbindung wird gelöst, so dass drei getrennte Marken: Nordm., Ostm. (Lausitz), Meissen.

Kirchliche Bildungen. Von K. Otto I. gegründet Magdeburg 968 als Metropole für alle Länder östlich der Elbe mit den Bisthümern: Havelberg 946 vom Ursprung der Peene bis zum Einflusse ins Meer und vom Ursprung der Elde bis zum Einfluss in die Elbe, also längs Elbe und Havel; — Brandenburg 949 unterhalb auf dem rechten Elbufer bis zur Oder; — Meissen auf beiden oberen Elbufern, auf dem linken bis zur Mulde; — Zeitz (seit 1029 Naumburg), — Merseburg.

Die Nordmark seit 1142 an Albrecht d. Bär aus dem Hause Aschersleben (Ascaria, Ascania). Er verband seine Besitzungen auf dem linken und rechten Saaleufer und auf dem rechten Elbeufer mit Brandenburg und der Nordmark. 1251 ausgedehnt über die Uckermark, von 1220—1267 über die Neumark (marca trans Oderam). —

Preussen. H. Konrad v. Masovien, B. Christian v. Preussen und der Bisch. v. Plozk riefen 1228 den deutschen Ritterorden, der von 1230—1283 das Land zwischen Weichsel und Memel unterwarf und staatlich gestaltete.

Lievland und Esthland. Seit 1158 durch bremische Kaufleute fand das Christenthum Eingang. B. Albrecht v. Lievland stiftet 1204 den Orden der Ritterschaft Christi (Schwerdtbrüder); 1238 mit dem deutschen vereinigt. Die Dänen setzen sich auch dort fest. Kurland und Semgallen christianisirt, werden theils dänisch, theils bleiben sie Ordensland unter einem eigenen Heermeister, der unter dem Hochmeister stand.

Alle diese östlichen Länder werden durch zahlreiche deutsche Colonisten aus den Niederlanden, Westfalen, Sachsen u. s. w. bevölkert; durch sie wird deutsches Recht herrschend und die allmälige Germanisirung eingeleitet.

VIII. Franken.

Graf Heinrich von Babenberg, der 886 vor Paris fiel, hinterliess seinem Sohne Adalbert ausser grossen Gütern die Markgrafschaft gegen Böhmen und mehrere Grafschaften, Heinrich und Adalhart reiche Güter. Deren Oheim Poppo Markg. in Thüringen. Gegen dies Geschlecht erhob K. Arnulf die Konradiner: Konrad Graf im Hessengau und Oberlahngau, Gebhard Pfalzgraf und Besitzer von Grafschaften in der Wetterau und im oberen Rheingau, Eberhard Graf im Niederlahngau und Obermaingau. 892 entsetzt Arnulf den Poppo, gibt Thüringen an Konrad — dieser tritt es dem 908 gegen die Magyaren gefallenen Burchard ab — und das B. Würzburg dessen jüngstem Bruder Rudolf. 902 Kampf zwischen beiden Häusern: Adalbert wird geächtet, nimmt 906 Hessen ein, wird vor seiner Burg Theres unweit Schweinfurt enthauptet. Die Konradiner, obwohl sich unter Ludwig nur Grafen nennend, hatten im fränkischen Hessen, am Rhein und Main faktisch herzogliche Rechte. Auf K. Konrad folgte sein Bruder Eberhard † 939. Das Herzogthum fiel fort, der König hatte es fortan selbst. Auch später bildete sich dort keines. Eine Reihe von geistlichen: Würzburg,

Bamberg, Speyer, Worms u. a. und weltlichen Herren: Pfalz, Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern, u. a. wurden selbstständig.

IX. Lothringen.

K. Arnulf gab es seinem unehelichen Sohne Zwentibold. Dieser erwählt Reginar zum Statthalter, entsetzt ihn. R. behauptet sich in Durfos (Doveren), Z. fällt. R., Graf Gerard und Matfred unterwerfen sich Ludwig d. K. Die Konradiner werden mächtig, scheitern aber an R.'s Widerstande, der es dem Westfranken Karl überliefert. Reginar ist als erster eigentlicher Herzog anzusehen. K. Konrad I. gewinnt Elsass, nicht den Rest. Auf R. dessen Sohn Giselbert, empört sich gegen Karl, anerkannt 7. Nov. 921 im Frieden bei Bonn. 923 ging K. Heinrich I. nach Lothringen, 925 anerkannt liess er Giselbert die herzogliche Gewalt und gab ihm seine Tochter Gerberge. H. Eberhard v. Schwaben wird Pfalzgraf in L. Giselbert † 938. Lothr. unterworfen 942. K. Otto I. gab 940 das Herz. seinem Bruder Heinrich, dann Otto (Richwins Sohn) † 944, gegeben Konrad d. Rothen (seit 948 Gemahl von Ottos Tochter Liutgarde), entsetzt 953 zu Fritzlar. Bruno, Erzb. v. Köln und Herzog, behält es 954 auf dem Reichstage zu Arnstadt. Konrad † 956 auf dem Lechfelde. Bruno † 965 zu Reims. **Oberlothringen** unter Friedrich. **Niederlothringen** an Gotfried nach dessen Tode († 964) bei der Krone bis 976, wo es Karl, Bruder K. Lothars von Frankreich erhielt. Aachen wurde 965 für die erste Hauptstadt des Reichs erklärt. Beide Lothringen vereinigt 1033 unter Gozelo. † 1046. U.-L. an Friedrich, Bruder des Herz. v. Baiern; O.-L. an Gotfried, 1047 an Adalbert † 1049, dessen Sohn Gerhard. Die Pfalzgrafschaft geht unter 1062. — Friedrich † 1065. U.-L. an Gotfried. † 1069. Es folgt sein Sohn Gotfried † 1076. K. Heinrich IV. gibt das Herz. seinem Sohne Konrad, dem die Nachfolge zugesagt war, 1089 aber Gotfried v. Bouillon, 1101 an Heinrich v. Limburg. Mehr und mehr mit dem Reiche in losem Verbande als Brabant.

Nach und nach werden selbstständig:

Holland, dem bis 1072 auch die friesischen Gegenden einverleibt waren, Flandern, Hennegau, Namur, obwohl diese Gebiete zu Zeiten den Herzögen unterstanden, Lüttich. In mancherlei Beziehung hatten sich auch die Bisthümer Metz, Toul, Verdun u. a. selbstständig erhalten.

X. Burgund.

Graf Boso, Gemahl der Tochter Kaiser Ludwigs II., König von Burgund durch P. Johann VIII., † 877 zu Vienne. Der Westen der Alpen und das Juragebiet um Rhone und Saone an seinen Sohn Ludwig (unmündig). Es entsteht

ein zweites Burgund zwischen Jura, Rhein und Aar und den penninischen Alpen unter dem Welfen Rudolph. — Hochburgund.

Richard, Ludwigs Oheim, begründet das französische Herzogthum Burgund. Der burg. Ludwig wird Kaiser (901) zu Rom und König v. Italien, 905 von Berengar geblendet, † 928.

Oberburgund. Rudolph I. † 911. Rudolph II. 919 von Herzog Burchard v. Schwaben bei Winterthur geschlagen, nimmt dessen Tochter Bertha, die ihm das Land zwischen Aar und Reuss zubringt.

942 erhält Hugo von Francien (Neffe Odo's, Sohn K. Roberts) das französische Burgund und huldigt seinem Schwager Ludwig v. Frankreich. Constantin, Sohn Ludwigs, von Hugo auf Vienne beschränkt.

933 wird Niederburgund an Rudolph von Hochburgund cedirt. Burgundisches oder Arelatensisches Reich. Rudolph † 937. Auf ihn Konrad (13 Jahre alt). Hugo heirathet Rudolphs Wittwe Bertha und verlobt dessen Tochter Adelheid seinem Sohne Lothar. Die burg. Grossen überliefern Konrad an den Kaiser Otto. Konrad übernimmt 943 die Regierung. Kaiser Otto zieht 946 nach Francien; 950 unterwirft sich Hugo. —

Im Jahre 1006 wurde vom kinderlosen K. Rudolph III. v. Burgund durch Vertrag Kaiser Heinrich II. (Sohn der Schwester Rudolphs) die Nachfolge zugesichert und deshalb die Stadt Basel abgetreten. Die Zusage erneuert 1027 an K. Konrad. Nach Rudolphs Tode 6. Sept. 1032, der die Reichsinsignien noch an den Kaiser übersandt hatte, ergriff Graf Odo von Champagne den Besitz Burg. v. Jura u. gr. Bernhard bis Vienne. Kaiser Konrad II. dringt ein, gekrönt 2. Febr. 1033 zu Peterlingen, nimmt das Land 1033, zwingt Odo zum Frieden. Heinrich III. wurde es schon 1038 übertragen. Seitdem blieb Burgund beim Reiche. Aber nach und nach wurden die einzelnen Theile selbstständig: Savoyen, Dauphinée, Provence, Grafsch. Burgund, Forcalquier, Orange u. s. w. Die auf der Westseite des Jura gelegenen kamen mehr und mehr in ein Abhängigkeitsverhältniss zu Frankreich; auf der Ostseite gelangten ebenfalls verschiedene geistliche und weltliche Herren zur Selbstständigkeit.

XI. Italien.

Berengar wird, obwohl Ludwig von Burgund noch lebte, vom Papste zum Kaiser gekrönt (Dez. 915). Rudolph v. Burgund gegen ihn gerufen, wird 922 zum Könige von Italien gekrönt, schlägt Berengar, der 924 zu Verona meuchlings ermordet wurde. Durch Irmingard von Ivrea (Schwester des Grafen Hugo, von seiner Mutter Enkel K. Lothars II. in Niederburgund) wurde Hugo von Arles gerufen, zum Könige gewählt und vom Papste anerkannt. Dieser, seinem Bruder Boso die Macht lassend, kam 926 und wurde zu Pavia gekrönt. Seit 931 der Sohn Lothar Mitregent und als Nachfolger anerkannt. 933 wird Rudolph v. Burgund gerufen, der ihm jedoch seine Ansprüche an Italien cedirt. Berengar von Ivrea (Stiefsohn der Irmingard, Enkel von der Mutter des K. Berengar) flieht zu Otto, kehrt 945 zurück und erhält faktisch die Macht. Lothar 947, vermählt mit K. Rudolphs II. von Burgund Tochter Adelheid, † 950. Berengar und sein Sohn Adalbert gekrönt. König Otto I. vermählt sich 951 mit Adelheid, gibt 952 Italien an Berengar und Adalbert gegen den Vasalleneid zurück, unterwirft 964 Italien vollständig. — Von da ab bleibt, da die Versuche der Losreissung nicht zu rechnen sind, Italien Reichsland. Aber eine grosse Zahl von geistlichen und weltlichen Herren erlangen nach und nach Selbstständigkeit.

XII. Böhmen, Mähren, Schlesien.

Nach dem Tode Swatopluks hatte sich Böhmen unter Spitihnev I. (Sohn H. Boriwois) unter den Schutz K. Arnulfs begeben 895. Das Verhältniss unbestimmt. H. Wenzel (der Heilige) begibt sich und sein Land 929 dem König Heinrich I., erhält es als Lehen zurück mit der Verpflichtung eines Jahrestributes von 500 Mark Silber und 120 Stück Rindern. Als nach Wenzels Tode die Leistung verweigert wurde, zog Hermann Billung gegen B., schlug es. H. Boleslaus I. stellt 946 Geiseln und verpflichtet sich 950 zur Zahlung des alten Tributs. Versprechen und Hulde erneuert 973 zu Quedlinburg Boleslaus II. dem Kaiser Otto I., 977 gegenüber K. Otto II. In Prag wird 973 ein Bisthum errichtet. Der erste Bischof, Ditmar, wird vom K. Otto I. investirt. Als Boleslaus Chrobry von Polen Böhmen erobert hatte, wird dieses durch K. Heinrich II. im J. 1005 befreit, die Eroberungen Boleslaws in Mähren und Schlesien Polen gelassen. — H. Udalrich wurde zu Werben der Untreue überführt, des Herzogthums enkleidet und zum Exil in Deutschland verurtheilt, mit dem Lande

belehnt sein Sohn Bretislaw. Dieser aber wurde, als er seinen Vater rächen wollte, vom jungen K. Heinrich III. unterworfen, entsetzt, das Land nochmals H. Jaromir gegeben. Bretislaw mit Mähren belehnt 1029. Aber schon 1034 gestattet K. Konrad II. dem H. Udalrich die Rückkehr und die gemeinsame Regierung mit Jaromir. U. wurde nochmals von K. Heinrich unterworfen, † 9. Nov. 1034, jetzt wurde B., nach der Entsagung Jaromirs, 1035 zu Pfingsten in Bamberg vom Kaiser belehnt nach Stellung von Geiseln. 1040 stellt B. aufs Neue als Geisel seinen Sohn Spitihnev, verspricht die Zahlung des rückständigen Tributs und die Hulde in Person am Hofe des Königs. 1041 wird Bretislaw gedemüthigt, erschien im October zu Regensburg, überlieferte H. Heinrich III. die herzogliche Fahne, entsagte den polnischen Eroberungen und königl. Ehren, erhielt aber sein Herzogthum zurück, ebenso wurde Schlesien ihm gelassen und die Hälfte der stipulirten Geldsumme von 8000 Pfund Silber geschenkt. 1055 wurde zu Regensburg Spitihnev II. (Sohn Bretislaws) belehnt. — 1086 erhielt auf dem Reichstage zu Mainz H. Wratislaw vom K. Heinrich IV. den Königstitel v. Böhmen und Polen — auch wurde unter seinem Bruder, Bischof Gebhard v. Prag, bisher Heinrichs Kanzler, Olmütz mit Prag vereinigt — die Mark Meissen zurück. Wohl fiel jetzt die bisherige Tributpflichtigkeit, Böhmen hatte in Zukunft als einzige Leistung die Stellung von 300 Rittern zum Römerzuge; der König blieb Vasall des deutschen, im Innern aber fortan ganz selbstständig. Friedrich I. erneuert 1158 die Würde für Wladislaw II. Philipp v. Schwaben 1198 für Przemysl Ottokar I. P. Innocenz III. erkennt sie an mit Bulle v. 19. April 1204. (Im §. 1. sagt er, Philipp sei selbst nicht gekrönt worden, da aber P. O. sich nun zu Otto gewandt, dieser ihn auch anerkenne, wolle er ihn ‚de caetero regem reputare et habere', er solle nun hingehen ‚ut quam citius poteris, ab eodem rege Ottone te facias solemniter coronari'.). Friedrich II. bestätigt die Würde 26. Sept. 1212. Seitdem blieben Böhmens Herrscher Könige.

Schlesien, bald zu Polen, bald zu Böhmen gehörig, stellte sich 1173 unter seinen Fürsten unter das Reich. Zahlreiche deutsche Einwanderung; Befreiung der Einwanderer vom jus polonicum, deutsches Recht denselben belassen.

Verhältniss anderer Länder zum Reiche.

Polen bildete nie einen Theil des Reichs, war aber wiederholt demselben lehenpflichtig. So leistete Mieczislaw K. Otto I. den Lehenseid, zahlte Tribut vom Lande bis zur Warthe 965. Im J. 1000 errichtet K. Otto III. in Polen das Erzbisthum Gnesen und Bisthümer, erlässt

wahrscheinlich den Tribut. H. Boleslaw erscheint aber zu Magdeburg (24. März) als Vasall. Derselbe erkennt seine Abhängigkeit an 1005; sein Sohn Mieczislaw leistet 1013. 24. April zu Magdeburg den Lehenseid. 7. Juli 1032 wird M. zu Merseburg, nach Abtretung der westlichen Theile, vom K. Konrad II. belehnt. Kasimir erneuert das Vasallenverhältniss 1041. Im J. 1046 erscheint Kasimir auf dem Fürstentage zu Meissen vor K. Heinrich II., der die Streitigkeiten zwischen ihm, den Fürsten v. Böhmen und Pommern schlichten lässt. In der späteren Zeit hört die Verbindung auf.

Ungarn.

Die Magyaren berühren 862 die fränkischen Grenzen, 892 Mähren, dringen 899 bis in die Lombardei, nehmen 901 Mähren und Baiern, 6. Juli 907 Niederlage der Baiern unter Liutpold, dessen Sohn Arnulf zahlt Tribut, die Deutschen und Slaven der Mark grösstentheils vernichtet. 908 dringen sie durch Baiern und Franken bis nach Thüringen, verwüsten 909 Schwaben, werden am 11. Aug. von Arnulf an der Rott geschlagen. 910 neuer Einfall und Zahlung eines Tributs. 913 Einbruch in Baiern, die Baiern unter Arnulf mit den Schwaben unter Erchanger und Berchtold werden unweit Passau geschlagen. 915 Einfall in Baiern, Franken, Thüringen, Sachsen bis Bremen. 924 neuer Einfall in Sachsen, Friede und Tribut auf 9 Jahre für Sachsen und Thüringen. 926 Baiern, Schwaben und Lothringen aufs Neue überfallen. Die Magyaren geschlagen 933 erst in Sachsen, dann in Thüringen bei Riade (Rietheberg a. d. Unstrut?) 15. März. So lange Heinrich lebte, kein Ungar mehr auf deutschem Boden. 937 die Ungarn verjagt, die bis zur Loire schweifen; dieselben 938 aufs Neue in Sachsen geschlagen bleiben seitdem von Norddeutschland fern. 944 werden sie von Berchtold bei Wels an der Traun, 955, 10. Aug. total im Lechfelde von K. Otto I. geschlagen. Von jetzt ab hören ihre Angriffe auf. Die einzeln mit dem Reiche hergestellte Verbindung hatte keine dauernden Erfolge.

Anhang II.

(Gearbeitet nach den Matrikeln, Subscriptionen der Reichstage mit Benutzung der Werke von Lancizolle, Ficker, vor Allen Berghaus.)

I. Alte und neue weltliche Fürstenthümer.

a) Vor 1190 bestanden 1) Welf 2) Schwaben 3) Rotenburg 4) Pfalzburgund 5) Meran 6) Zähringen 7) Namur 8) Brabant 9) Lothringen 10) Böhmen 11) Mähren 12) Oesterreich 13) Steier 14) Kärnthen 15) Brandenburg 16) Baiern 17) Rheinpfalz 18) Anhalt 19) Sachsen 20) Meissen 21) Lausitz 22) Thüringen 23) Pfalzsachsen. Da 18 u. 19 in einer Hand waren; gab es 22 Fürsten. Nun wechselte die Zahl, so dass von diesen 23 im J. 1792 nur noch blieben: 8—14 in einer Hand: Oesterreich, Brandenburg; 16 u. 17 in einer Hand: Pfalzbaiern; Anhalt in vier Linien gespalten; 18—23 unter den sechs sächsischen Linien getheilt: somit 14 Stimmen von den ältesten fürstlichen Häusern.

b) Bis zur Scheidung nach dem J. 1582. Zu den genannten traten hinzu: 24) 1235 Braunschweig, 1792 in 2 Linien gespalten; 25) 1292 Hessen, 1792 in Linien; 26) 1310 Savoyen; 27) seit 1320 Pommern; 28) 1336 Jülich; 29) 1339 Geldern; 30) 1348 Mecklenburg; 31) seit 1362 Baden; 32) seit 1385 Burggraf von Nürnberg; 33) seit 1450 Leuchtenberg Landgraf; 34) 1471 Henneberg; 35) 1474 Holstein (Oldenburg); 36) 1495 Wirtemberg, 1556 Mömpelgard; 37) 1565 Aremberg (Ligne).

c) Altfürstliche Häuser von 1190 (mit Bezeichnung der ausgest. und noch regierenden). Przemysliden † 1306 — Wettin seit 1031 Lausitz (jetzt sächsische Häuser, Belgien, Portugal) 1089 Meissen, 1247 Thüringen, Pfalzsachsen, 1635 Lausitz — Lothringen seit 1047 (jetzt Oesterreich, Steier, Kärnthen, Böhmen, Mähren, seit 1740 bez. 1780) — Welfen seit 1070 (jetzt regierend in Braunschweig seit 1235, England seit 1714, wo nach dem Tode der Königin Victoria Wettin eintritt) — Staufer † 1268 — Zähringen ä. L. † 1218 — Löwen † 1406 seit 1292 Hessen — Ortenburg † 1279 — Salier † 1247 — Askanier seit 1134 regierend seit 1212 in Anhalt — Babenberger † 1246 — Wittelsbach seit 1180 Baiern, 1214 Rheinpfalz — Steier † 1192 — Andechs † 1248.

d) Neufürstliche Häuser seit 1190 (mit Bezeichnung der ausgestorbenen und der noch regierenden). Hennegau † 1279 — Piasten

in Schlesien † 1675 — Habsburg † 1740 bez. 1780 — Görz † 1335 — Luxemburg † 1409 (1443) — Savoien — Pommern † 1637 — De la Tour (1335 Vienne) † 1637 — Jülich † 1511 — Geldern † 1371 — Mecklenburg — Bar † 1430 — Paläologen (1354 Montferrat) † 1530 — Zähringen j. L. Baden — Baux (1376 Oranien) † 1410 — Zollern — Visconti (1395 Mailand) † 1447 — Burgund † 1483 — Chalons † 1530 — Mark (1417 Kleve, 1543 Jülich, Berg) 1609 — Anjou † 1473 — Egmond (1423 Geldern) † 1538 — Gonzaga (1432 Mantua, 1532 Montferrat) † 1708 — Cilly seit 1436, † 1454 — Leuchtenberg † 1646 — Sforza (1450 Mailand) † 1535 — Este (1452 Modena) † 1803 — Podiebrad (1418—1471 Böhmen, 1462 Münsterberg) † 1647 — Henneberg 1471 † 1583 — Oldenberg 1474 Holstein, 1814 S. Lauenburg (1448 Dänemark, 1796 Russland) — Croy (1486 Chimay — 1527) † 1612 — Wirtemberg — Nassau (1530 Oranien) † 1702 — Plauen 1541 Burggr. Meissen † 1572 — Ligne (1565 bis 1801 Aremberg).

e) Neue Fürsten und Fürstenthümer seit 1582 (mit Angabe der Zeit der Introduction). 38) Hohenzollern-Hechingen 1623—1849; 39) H.-Sigmaringen 1623—1849; eingef. 1653; 40) Lobkowitz 1653; 41) Eggenberg † 1717; 42) 1654 Piccolomini † 1656; 43) 1654 Salm-Salm, 44) 1654 Salm-Kirburg; 45) 1654 Dietrichstein † 1864; 46) 1654 Nassau-Hadamar, 47) N.-Dillenburg. Zur Succession kam 1654 N.-Diez (regiert in Luxemburg und Niederlanden), 1688 N.-Usingen † 1816, und N.-Weilburg; 48) Auersberg 1654; 49) 1664 Portia entfiel 1665, weil es kein unmittelbares Territorium erworben; 50) 1667 Ostfriesland; 51) 1667 Fürstenberg; 52) 1674 Schwarzenberg; 53) 1674 Waldeck-Wildungen † 1692; 54) 1705 Mindelheim, 1714 an Baiern restituirt; 55) 1713 Liechtenstein, Titularfürst seit 1623; 56) 1754 Thurn und Taxis; 57) 1754 Schwarzburg-Rudolstadt seit 1710 Fürst und Schw.-Sondershausen seit 1697 Fürst. Von diesen regieren nur noch 46, 55, 57.

Ohne je eine fürstliche Stimme geführt zu haben wurden noch Fürsten: 1712 Waldeck 1778 Reuss-Greitz 1789 Lippe-Detmold 1790 Reuss-Lobenstein † 1824, 1806 Reuss-Ebersdorf † 1853, 1806 Reuss-Schleiz. Endlich 1807 Lippe-Schaumburg nach Auflösung des Reiches.

II. Der Reichstag am 1. Januar 1792.

A. Kurfürstenkollegium. Stimmen: 3 geistliche: Erzb. von

Mainz, Trier, Köln; — 5 weltl.: Böhmen (Oesterreich), Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg (Preussen) Hannover.

B. Reichsfürstenrath. Zusammen 100 Stimmen.

I. Virilstimmen: a) 33 geistliche fürstliche und zwar 2 Erzb. 22 Bisth. 4 Abteien 3 Probsteien 2 Ritterorden, geführt von 23 Fürsten, worunter 2 Personalisten (Chur, Bisanz). Sie waren nach der Stimmordnung: Erzb.: 5. Salzburg, 7. Bisanz — 9. Hoch- und Deutschmeister — Bischöfe: 11. Bamberg, 13. Würzburg, 15. Worms, 17. Eichstädt, 19. Speier, 21. Strassburg, 23. Constanz, 25. Augsburg, 27. Hildesheim, 29. Paderborn, 31. Freising, 33. Regensburg, 35. Passau, 37. Trient, 39. Brixen, 41. Basel, 43. Münster, 45. Osnabrück, 47. Lüttich, 49. Lübeck, 51. Chur, 53. Fulda — 55. Kempten Abt, 57. Ellwangen Probst, 59. Johannitermeister, 61. Berchtesgaden P., 63. Weissenburg P., 65. Prüm A., 67. Stablo A., 69. Korvey A. Davon war dauernd Ellwangen mit Trier, Weissenburg mit Speier vereinigt; zufällig Köln, Münster und das Hochmeisterthum mit einander, ebenso Bamberg und Würzburg, Worms mit Mainz, Augsburg mit Trier, Hildesheim mit Paderborn, Freising mit Regensburg vereinigt. Es stimmten also 23 Herrn: 2 geistl. Kurfürsten, 19 kath. Geistl., 2 prot., da Lübeck stets, Osnabrück abwechselnd und gerade damals protestantisch war.

b) 61 weltliche fürstliche, geführt von 40 regierenden Herren, worunter 20 kath., 41 evangel., nämlich (der Besitzer ist jedesmal in Klammern angegeben, die Religion mit k. oder e. bezeichnet, die säcularisirten ehemals geistl. Territorien mit gesperrtem Drucke):

1. Oesterreich k., 2. Baiern k., 3. Burgund (Oest.) k., 4. Magdeburg e. (Preussen), 6. Pfalz-Lautern (Pf.-Baiern) k., 8. Pf.-Simmern (Pf.-Baiern) k., 10. Pf.-Neuburg k. (Pf.-Baiern), 12. Bremen (Hannover) e., 14. Pf.-Zweibrücken k., 16. Pf.-Veldenz k. (Pf.-Baiern), 18. Sachsen-Weimar e., 20. S.-Eisenach (Weimar) e., 22. S.-Coburg (ruhte wegen des Streites zwischen S.-Coburg-Saalfeld und S.-Meiningen) e., 24. S.-Gotha e., 26. S.-Altenburg (Gotha) e., 28. Brandenburg-Onolzbach e. (Preussen), 30. Brand.-Culmbach (Preussen) e., 32. Braunschweig-Celle e. (Hannover), 34. B.-Calenberg e. (Hannover), 36. B.-Grubenhagen e. (Hannover), 38. B.-Wolfenbüttel e., 40. Halberstadt (Preussen) e., 42. Vorpommern e. (Schweden), 44. Hinterpommern e. (Preussen), 46. Verden e. (Hannover), 48. Mecklenburg-Schwerin e., 50. M.-Güstrow e. (derselbe), 52. Wirtemberg e., 54. Hessen-Cassel e., 55. Hessen-Darmstadt Landgr. e., 58. Baden-Baden e. Mkgr., 60. Baden-Durlach e. (ders.),

62. B.-Hochberg e. (ders.), 64. Holstein-Glückstadt e. (K. v. Dänemark) 66. S.-Lauenburg e. (Hannover), 68. Minden e. (Preussen), 70. Holstein-Oldenburg e., 71. Savoien k., 72. Leuchtenberg k. (Pf.-Baiern), 73. Anhalt e. (Anhalt-Bernburg, A.-Cöthen, A.-Dessau, A.-Zerbst), 74. Henneberg e. (sämmtl. sächs. Herren abwechselnd), 75. Schwerin e. (H. v. Meckl.-Schw.), 76. Camin (Preussen) e., 77. Ratzeburg e. (Meckl.-Strelitz), 78. Hersfeld e. (Hessen-Cassel), Nomeny k. (Oesterr.), 80. Mömpelgard e. (Wirtemberg), 81. Aremberg k., 82. Hohenzollern k. (H.-Hechingen), 83. Lobkowitz k., 84. Salm k. (S.-Salm, S.-Kirburg), 85. Dietrichstein k., 86. Nassau-Hadamar e. (N.-Oranien), 87. N.-Dillenburg (ders.) e., 88. Auersberg k., 89. Ostfriesland e. (Preussen), 90. Fürstenberg k., 91. Schwarzenberg k., 92. Liechtenstein k., 93. Thurn- und Taxis k., 94. Schwarzburg e. (F. zu Schw.-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen).

Dazu 95. Schwäbische Prälaten k., 96. Wetterauische Grafen e., 97. Rheinische Prälaten k., 98. Schwäbische Grafen e., 99. Fränkische Grafen e., 100. Westfälische Grafen abwechselnd k. und e.

Also hatte von diesen Virilstimmen: Oesterreich 3, Baiern 6, Preussen 6, Hannover 6, Weimar 2, Gotha 2, Mecklenburg-Schwerin 3, Wirtemberg 2, Markgr. v. Baden 3; die anderen waren einzeln oder im Gesammtbesitze.

Auf der geistlichen Bank sassen die von 1 bis 69 mit den ungeraden Zahlen bezeichneten, die übrigen sassen auf der weltlichen Bank.

II. Curiatstimmen. a) Schwäbische Prälaten. Die Benedictiner-Aebte von Elchingen, Gegenbach, Irsee, Neresheim, Ochsenhausen, Petershausen, Söflingen, Ursperg, Weingarten, Zwiefalten; die Cistercienser-Aebte von Kaisersheim, Salmansweiler; die Prämonstratenser-Aebte von Marchthal, Roggenburg, Roth, Schussenried, Weissenau; der regulirte Chorherrn-Probst von Wettenhausen; die Cistercienser-Aebtissinen von Baindt, Gutenzell, Heggbach, Rothmünster. Zusammen 22, sämmtlich katholisch.

b) Rheinische Prälaten. Die Benedictiner-Aebte von St. Corneli-Münster, St. Emmeran zu Regensburg, St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, Werden, Cistercienser-Abt von Burtscheid, Propst des Collegiatstifts Bruchsal oder Odenheim, Deutsch-Ordens-Balleien Coblenz, Elsass und Burgund, dann die freiweltadeligen Frauenstifte: (katholisch) Buchau, Essen, Niedermünster zu Regensburg, Obermünster daselbst, Thorn (innerhalb des Bisthums Lüttich);

(evangelisch) Gernrode, Herford, Quedlinburg. Dazu Gandersheim evang., St. Georgii zu Isny kath. Zusammen 18, darunter 4 evangelisch.

c) Wetterauische Grafen. 1. Hanau-Münzenberg (H.-Cassel). 2. H.-Lichtenberg (H.-Darmstadt). 3. Nassau-Usingen. 4. N.-Weilburg. 5. N.-Saarbrück. 6. Solms-Braunfels. 7. S.-Lich und Hohensolms. 8. S.-Rödelheim. 9. S.-Laubach. 10. Isenburg-Birstein. 11. I.-Büdingen, I.-Meerholz, I.-Wächtersbach. 12. Stolberg-Gedern und Ortenberg. 13. St.-Wernigerode. 14. St.-Stolberg. 15. Sayn-Wittgenstein-Berleburg. 16. S.-W.-Wittgenstein. 17. Wild- und Rheingraf zu Grumbach. 18. W. u. R. zu Rheingrafenstein. 19. Beide wegen Daun. 20. Leiningen-Hartenburg. 21. L.-Heidesheim und L.-Guntersheim. 22. L.-Westerburg Christophischer, 24. L.-W. Georgischer Linie. 24. Reuss v. Plauen (5 Herren). 25. Schönburg (3 Herren). 26. Ortenburg. 27. Krichingen (F. zu Wiedrunkel).

d) Schwäbische Grafen. 1. (F. zu Fürstenberg) Heiligenberg und Werdenberg. 2. Buchau. 3. Alschhausen (Deutsch. O. B. Elsass). 4. Fürsten und Grafen zu Oettingen (3). 5. Montfort (Oesterreich). 6. Helfenstein (Baiern). 7. Klettgau und Sulz (F. Schwarzenberg). 8. Königsegg (2 H.). 9. Truchsess zu Waldburg (4). 10. Eberstein (Baden). 11. Hohenzollern (?). 12. Justingen (Wirt.?). 13. Hohen-Geroldseck (G. v. der Leyen). 14. F. u. G. Fugger (5). 15. Hohenembs (Oesterr.). 16. Egloff (G. v. Traun). 17. Bondorf (F. u. Abt zu St. Blasien). 18. Thannhausen (Gf. Stadion). 19. Eglingen (Taxis). 20. G. Khevenhüller Personalist. 21. F. v. Colloredo. 22. G. Harrach. 23. G. Sternberg. 24. G. Neipperg. 25. G. Trautmannsdorf. — 20—25 waren Personalisten.

e) Fränkische Grafen. 1. F. v. Hohenlohe (6). 2. G. v. Castell (3). 3. G. v. Erbach (3). 4. F. u. G. von Löwenstein wegen Werthheim. 4 Herren mit 2 Stimmen. 5. Limburg. 2 St. Gaildorf und Speckfeld. 6. Nostitz wegen Rieneck seit 1674. 7. Seinsheim (F. Schwarzenberg). 8. Schönborn. 9. Schönborn wegen Wiesentheid seit 1687. 10. Windischgrätz, 11. Ursin v. Rosenberg, 12. Stahremberg, 13. Wurmbrand, 14. Giech, 15. Grävenitz, 16. Pückler. 10—16 Personalisten.

f) Westfälische Grafen. 1. Sayn-Altenkirchen (Preussen). 2. Sayn-Hachenburg (Burggr. v. Kirchberg). 3. Tecklenburg (Preussen). 4. Wied-Runkel. 5. Wied-Neuwied. 6. Schaumburg (H.-Cassel u. G. v. Lippe-Bückeburg). 7. Oldenburg-Delmenhorst (H. v. Holstein-Oldenburg-Gottorp). 8. Lippe-Detmold. 9. Bentheim. 10. Hoya (Hannover). 11. Diepholz (Hannover). 12. Spiegelberg (Hann.). 13. Virneburg

(Löwenstein-Werthheim). 14. Ritberg (F. Kaunitz). 15. Pyrmont (F. v. Waldeck). 16. Gronsfeld (G. v. Törring-Jettenbach). 17. Reckheim (G. v. Aspremont). 18. Herrschaft Anhalt (F. Salm). 19. Herrsch. Winnenburg und Beilstein (G. Metternich). 20. Holzapfel (F. zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg). 21. Blankenheim und Geroldstein (Gräfin v. Sternberg). 22. Herrsch. Witten und Eyss (G. v. Plettenberg). 23. H. Gehmen (G. Limburg-Styrum). 24. H. Gimborn und Neustadt (G. v. Walmoden). 25. H. Wickeradt (G. v. Quadt). 26. H. Mylendonk (G. v. Ostein). 27. H. Reichenstein (G. v. Nesselrode). 28. Schleiden (Aremberg). 29. Kerpen und Lommersum (G. Schaesberg). 30. H. Dyk (G. Salm-Reifferscheid). 31. Sassenberg (Aremberg). 32. Hallermund (G. v. Platen). 33. Reineck (G. v. Sinzendorf). 34. Bretzenheim (F. v. B.).

C. Städte-Collegien. a) Rheinische Städtebank. Katholisch: Köln, Aachen. Evang.: Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Main, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen. Dortmund, Friedberg, Wetzlar.

b) Schwäbische Städtebank. Kath.: Rottweil, Ueberlingen, Schwäbisch-Gmünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell a. Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau. Evang.: Regensburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg a. d. Tauber, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Issni, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Bopfingen. K. u. E.: Kaufbeuern. E. u. K.: Augsburg, Dünkelbühl, Biberach, Ravensburg.

Uebersicht (unbeachtet die Personalunionen).

Collegium	Stimmen			Stimmführer		
	geistliche	—	weltliche	geistliche	—	weltliche
Kurfürsten	3	—	5	3	—	5
Fürstenrath	33	—	61	29	—	35
Prälatenbänke schwäb.	1	—	—	22	—	—
rhein.	1	—	—	17	—	1
Grafen: wetter.	—	—	1	—	—	34
schwäb.	—	—	1	1	—	17
fränk.	—	—	1	—	—	28
westf.	—	—	1	—	—	23
	38	—	70	72	—	143

Es ist hier jeder Stimmführer nur einmal gezählt. Es gab also einschliesslich 51 Reichsstädte 266 Landesherrschaften mit Reichsstandschaft, dazu 2 geistl. und 15 weltliche Personalisten.

Katholische Stimmen: 5 Kurf., 55 bis 57 im Fürstenrath, 14 im reichsstädt. Evangel.: 3 Kurf., 43 bis 45 im F. R., 32 im reichsst. Dazu 5 gem. Reichst.

Anhang III.

Die Reichskreise und sonstigen Territorien.

I. Oesterreichischer. 2200 □M., 5 Stände, 2 weltl. 3 geistl. Kreisausschreibender Fürst, Director und Kriegsoberster: Erzherzog v. Oesterreich. Keine Kreistage. Reichsbeitrag: circa $^1/_5$ der Gesammtsumme. Gebiete: A. Haus Oesterreich mit 1. Erzherzogthum Oesterr. a. unter der Enns (Stände: Prälaten Erzb. v. Wien, B. v. Wiener Neustadt, 26 Pröpste und Aebte — Herren und Ritter — 15 Städte und 4 Märkte, wovon Wien die Hälfte der Stimmen). b. ob der Enns (Stände: Prälaten 12 Aebte und Pröpste — Herren und Ritter — Städte 7). 2. Inner-Oest. a. H. Steiermark (Stände: Präl. B. v. Seckau 10 Pröbste u. Aebte — Herren u. Ritter — Städte). b. H. Kärnthen (Stände: Erzb. v. Salzburg durch Vertreter, B. v. Gurk, B. v. Lavant — H. u. R. — St.). c. H. Krain (Stände: B. v. Laibach, B. v. Freising, B. v. Brixen, B. v. Triest u. Biber, Deutsch. Orden, 12 Pr. u. Aebte. — Ritter — Städte). d. Friaul: Gfsch. Görz u. Gradisca, Hauptmannsch. Tulmino, Idrianer Boden, Aquileja, Triest, St. Veit am Pflaum (Fiume) ohne Stände, einige sassen auf dem krain. Landtage. 3. Ober-Oest. oder Tirol. Stände: Prälaten — Ritter — Städte — Bauern; landschaftl. Collegium aus je 4 Verordneten der 3 ersten und denen der Gerichte und Bauern aus den 6 Vierteln; auch Trient und Brixen bei der Vertretung und Landeshauptmannschaft conföderirt. 4. Vorder-Oest. a. Landgrafsch. im Breisgau *(Baden.)*. Stände: 13 Präl. — Ritter — 3. Stand (13 Städte, 6 Kameralherrsch.) Die 2 ersten eigenes Gericht (Prim-Instanz). b. Schwäbisch-Oest. *(Württemberg* u. *Baiern)* bestehend aus: Mrkgrfsch. Burgau seit 1283,

belehnt von Fulda 1301; Landgrfsch. Rottenburg seit 1465; Landvogtei in Schwaben seit 1448 (1486); Grfsch. Hohenberg seit 1385; 5 Donau-Städte; 4 Stifte, Landschaften, Städte. c. Vorarlberg (Gf. Feldkirch oder Montfort 1365 mit dem kais. Landgerichte Rankweil; Gf. Bregenz 1451 bez. 1523 mit Herrsch. Hoheneck; Gf. Bludenz 1376; Gf. Sonneberg 1463) ohne Stände. — B. Bischof von Trient. Seit 1363 vertragsmässig mit Tirol vereinigt, an dessen Landtagen seit 1511 betheiligt, wofür T. alle Reichssteuern ausser den Kammerzielern trug. Dazu Marchesat Castelara im H. Mantua. — C. B. v. Brixen. Dasselbe Verhältniss zu Tirol.) — D. Deutsche Orden (Balley-Oest., B. an der Etsch und am Gebirg in Tirol. — E. Herrsch. Trasp. Durch Schenkung K. Leopolds an das 1631 gefürstete Haus Dietrichstein (1668 in das Fürstenkoll. eingeführt). In der Usualmatrikel von den Kammerzielern dahin noch F. Bisthum Chur.

II. Burgundischer. 500 □M. (vollständig seit dem Reichstage v. 1548 zu Augsburg, verkleinert mit dem Abfall der Niederlande, seit Karl VI. der deutschen Linie des habsburg. Hauses zustehend). Nur ein Stand (Haus Oesterreich), da der K. von Preussen für den 1713 im Utrechter Frieden an ihn gekommenen Theil von Geldern sich als souverän ansah. Theile: a. H. Brabant (Stadt u. Quartier Loewen, Brüssel, Antwerpen, Herrlichkeit Mecheln), Belgien. b. H. Limburg (Holland). c. H. Lützelburg oder Lnxemburg (Belgien, grösste Theil in Personalunion mit Niederlanden). d. Grafsch. Flandern (Belgien). e. Grfsch. Hennegau, Hainaut französirt (Belgien). f. Gf. Namur (Belgien). g. Geldern österr. Antheils (Niederlande). h. Geldern preuss. Antheils (grösstentheils Preussen, ein Theil Niederlande). Allenthalben Stände: Geistlichkeit, Adel, Städte.

III. Kurrheinischer. Kreisausschr. F. u. D. Kurmainz; Kreistage zu Frankf. a. M., Kanzlei und Archiv in Mainz. 1. Kurmainz: a. Erzstift (Preussen, Grossh. Hessen, Baiern), ohne Landstände und landsässigen Adel (derselbe zur Reichsritterschaft). b. Erfurter Gebiet (Preussen) ohne Stände. c. Eichsfeld (Preussen). Stände: Cist. A. Reiffenstein, Bened. Manns-A. Gerode, Pröpste von 4 Frauenkl. — Rittersch. — 4 Städte. Primas: abwechs. einer der Aebte. 2. Kurtrier (oberes, unteres Erzstift). Stände: (Adel seit 1729 reichsunmittelbar) Geistl. (14 Präl., 11 Dechante) 14 Städte. Primas Abt von St. Maximin. 3. Kur-Köln. a. oberes Erzstift. b. unteres. c. Vest Recklingpausen. d. H. Westfalen. Stände in a. und b., d.: Präl. — Rittersch. — Städte. 2. u. 3. jetzt Preussen. 4. Pfalz am oder beim Rhein

(Baden, Baiern, G. Hessen) ohne Stände. 5. F. Aremberg in der Eifel (Preuss.) ohne Stände. 6. F. Thurn u. Taxis seit 1724, ohne Gebiet, für ein Darlehen von 80,000 Th. 7. Deutsch-Orden für die Ballei Coblenz. 8. Herrsch. Beilstein unter Nassau-Oranien (Preuss.). 9. Gf. Nieder-Ysenburg (seit 1664 von Trier eingezogen; ein Theil den G. v. Wied und Freih. v. Walderdorf gemeinsam). Die Stimme führte Trier (Preuss.). 10. Burggrafenthum Rheineck seit 1654 den Gr. v. Sinzendorf (Preussen; Allodialbesitzer v. Bethmann-Hollweg).

IV. Fränkischer. 485 □M. Ausschr. F. B. zu Bamberg, Markg. zu Brand., Baireuth u. Ansb., Dir. Bamb., Kreist. zu Nürnberg. Kanzlei u. Archiv in Bamb. Gemischt in Bez. auf die Religion. — 1. Hochstift Bamberg (Oberämter: Schenk K. v. Böhmen, Truchsess Pfalz, Marschall Sachsen, Kämmerer Brandenburg) ohne Stände. 2. Hochst. Würzburg ohne Stände. 3. Kulmbach oder Baireuth des Hauses Zollern ohne eigentl. Stände (ein Stück seit 1866 zu Preuss.). 4. Hochst. Eichstädt ohne Stände. Darin das kaiserl. Landgericht zu Hirschberg, womit Baiern belehnt war, vom K. Sigismund 1420 aufgehoben, von Baiern 1749 zu Buchsheim unter freiem Himmel wieder eröffnet. 5. F. Onolzbach der Zollern. 6. Deutsch-Ordens-Meisterthum Mergentheim. Ausser dem Meisterthum 11 Balleien: Franken mit 15 Commenthureien — Oellingen (Ellingen), Vieresberg, Nürnberg, Würzburg, Münnerstadt, Heilbronn, Oettingen, Kapfenburg, Ulm, Donauwerth, Blumenthal, Gänkofen, Regensburg, Fritzlar, Kloppenheim (1—5 im fränk., 6—9 im schwäb., 10—13 im bair., 14 im kurrhein., 15 im oberrh. Kreise) — Elsass und Burgund mit 15 Comth.: im schwäb. K.: Alschhausen, Rohr und Waldstetten, Meinau, Beugen, Freiburg; in der Schweiz: Hitzkirch, Basel, Mühlhausen; im Sundgau Rixheim; im O.-Elsass Rusach, Gebweiler, Kaisersberg; im U.-Elsass Andlau, Strassburg (1633 fortgefallen) — Oesterreich mit 8 Commenden: Wien, Neustadt, Gratz, Meretinza u. Grosssonntag in Untersteierm., Laibach, Möttling u. Tschernembl in Krain, St. Georgen im Sandhofe u. zu Freisach in Kärnthen, Linz — Ballei an der Etsch u. am Gebirge mit 5 C. in Tirol — Koblenz mit 7 C.: Koblenz, Köln, Linz a. R., Waldbreitbach und Rheinberg Trarr, Muffendorf u. die Pilzenburg in der Stadt Mecheln — Hessen mit 5 C. in Marburg, Schiffenberg, Oberflörsheim, Griffstädt in Thüringen, Wetzlar. Seit 1681 der Landcomth. abwechselnd kath. luth. ref. — Alten-Biesen (Domus Juncetana) im Hochst. Lüttich, Jungen-B. in Köln, Maastricht, Siersdorf (Jülich), Bernsheim, Gemmers, St. Aegidii zu Aachen, 5 in Nied. — Westfalen 10 Com.: Münster, Osnabrück, Duisburg, Brakel,

Welmen, Mahlenburg, Mühlheim im H. Westf. Sitz des Landcomth., Stronden und Oelpe (H. Berg). Essen. — Thüringen 4 Com.: Lehsten, Liebstädt, Zwäzen, Negelstedt (Neilstett) — Lothringen: Trier, Beckingen, Meinsiedel, Saarburg, Saarbrücken, Luxemburg — Sachsen: Lucklum (in Wolfenbüttel), Langeln (G. Weringerode), Dommitzsch (kurs. K.), Bürow (Anhalt), Weddingen (Hildesh.), Göttingen Danzdorf. Die Ballei Utrecht mit 11 C. ist seit 1785 nicht mehr aufgeführt. — 7. Grafsch. Henneberg getheilt unter 5 sächs. Häuser u. H. Kassel (K. *Sachsen*, S. *Weimar*, S. *Meiningen*, S. *Kob. Gotha*, *Preuss.*). 8. Gfsch. Schwarzenberg (Allodialbes. F. Schwarzenberg; *Baiern*). 9. Fürsten zu Löwenstein-Werthheim-Rochefort (seit 1711 Reichsfürsten) 1730 zugelassen mit Sitz und Stimme gegen den Matrikelbeitrag von 16 Guld. u. Versprechen des Erwerbs reichsunm. Güter. Dieser ist nicht erfolgt, weshalb sie auch im Reichstage nicht sassen. 10. G. Hohenlohe (2 Hauptlinien mit 6 Nebenl.). 11. G. Castell der Grafen v. C. 12. G. Werthheim den F. von Löwenstein gehörig. 13. G. Rieneck nach dem Aussterben der alten Grafen 1559 getheilt; ein Theil 1673 von Kurmainz an die G. v. Nostiz verkauft zu Lehen, denen Mainz 1674 sein Sitz- u. Stimmrecht überliess. 14. G. Erbach der Familie gleichen Namens (Grossh. Hessen). 15. Herrsch. Limburg in Schwaben u. Speckfeld in F., den Gräfl. Limburg'schen Allodialerben und Brandenburg-Onolzbach gehörig. 16. Herrsch. Seinsheim (F. Schwarzenberg). 17. H. Reichelsberg (seit 1600 von Würzburg den Gr. v. Schönborn zu Lehen gegeben). 18. H. Wiesentheid (den G. Schönborn). 19. H. Welzheim in Schwaben (Herz. von Württemb. Die Stimme ruhte.). 20. H. Hausen (seit 1746 Brand.-Onolzbach belehnt v. Kurbaiern). 21—25. Reichsstädte: Nürnberg mit Gebiet, Rothenburg ob der Tauber mit Gebiet, Windsheim a. d. Aisch, Schweinfurt, Weissenburg. Bänke: geistl. Fürstenb. 1, 2, 4, 6; weltl. F.-B. 3, 5, 7 mit drei Stimmen, 8, 9, 10; Grafen- u. Herrenb. 10 (1 St.), 11—14., 15 (2 St.), 16—20. Städteb. 21—25. — Alle Gebiete mit den genannten Ausnahmen unter bairischer Landeshoheit.

V. Bairischer. 1020 □M. Ausschr. F. u. D. Kurbaiern u. Salzburg; Ausschreiben gemeinsch., Dir. abwechs. (director agens), Kreistage zu Regensb. oder Wasserburg. Religion gemischt. 1. Erzstift Salzburg. Landschaft: Präl. (B. zu Chiemsee, Dompropst, D.-Cap., Abt zu St. Peter, P. v. Berchtolsgaden, Abt zu St. Michael, P. zu Häglwerth, Abtiss. zu Nunnberg). — Bürgerst. (Städte u. 22 Marktfl.). Adel gabs seit dem 18. Jahrh. keinen (Oesterr.). 2. H. Baiern nebst der

oberen Pfalz. Stände im Herz.: Präl. — Ritter- u. Adelst. — Bürgerst. (35 Städte, 95 Märkte). Seit der Mitte des 17. Jahrh. nur noch ein Ausschuss; in der Oberpfalz seit dem Erwerbe 1628 keine Landtage mehr. 3. Hochst. Freising. 4. F. Neuburg u. Sulzbach (Kurpfalz). 5. Hochst. Regensburg aus 3 Herrsch. 6. Landgr. Leuchtenberg seit 1646 den Kurf. v. Baiern. 7. Hochst. Passau. 8. G. Sternstein, den F. Lobkowitz gehörig, die sie 1807 an Baiern verkauft haben. 9. Propstei Berchtols- oder Berchtesgaden. 10. G. Haag, seit 1567 Kurb. 11. Abt zu St. Emmeran in Regensburg. 12. G. Ortenburg den Grafen O. 13. Hochadl. Frauenabtei Niedermünster in Regensburg. 14. Herrsch. Ehrenfels seit 1567 den Pfalzgr. zu Neuburg. 15. Adl. Frauenst. Niedermünster zu Regensb. 16. Herrsch. Sulzberg u. Pyrbaum den Herren v. Wolfstein, nach deren Aussterben 1740 von K. Baiern occupirt. 17. H. Hohen-Waldeck, seit 1734 Kurbaiern. 18. H. Breitenech (dem Gr. Tilly geh.), seit 1724 Stimme u. Lehngüter an K. Baiern. 19. Regensburg. Geistl. u. weltl. Bank. Ausser 1. jetzt alle unter bairischer Hoheit.

VI. Schwäbischer Kreis. 730 □M. Ausschr. F. B. von Constanz u. H. zu Württemberg, Dir. Württemb. 5 Bänke, jede 1 Director (geist. Const., weltl. F. Württ. ständig, bei den Präl. u. Grafen auf Lebenszeit; bei den Städten Ulm Dir., Augsb. erste Stimme). Engere Zusammenkünfte: 10 St. Arch. und Kanzlei in Stuttgart. Religiös gemischt. Seit K. Friedrich III. war der K. in 4 Viertel getheilt unter Häuptern: 1. Württ. 2. Mkg. v. Baden. 3. B. zu Const. u. Abt zu Kempten. 4. B. zu Augsburg. — 94 Stände in 5 Bänken. 1. B. Geistl. Stifte u. Fürsten: 1. B. Constanz, 2. Augsburg, 3. Collegiatst. P. Ellwangen, 4. Bened. Abtei Kempten (Erzmarschall der Kaiserin). 2. B. Weltl. Fürsten u. Stifte: 5. H. Württemberg u. Teck. Stände: Prälat. 14 — Städte und Aemter 68. Der Adel reichsunmittelbar. 6. Baden-Baden (obere Markg. Baden). 7. B.-Durlach (untere M.). 8. M. Hochberg (B. Durlach). 9. G. Hohenzollern-Hechingen. 10. G. Hoh.-Sigmaringen. 11. Adl. weltl. Frauen-Abtei Lindau. 12. Adl. weltl. F.-A. Buchau. 13. G. Thengen (F. Auersperg, 1811 an Baden verkauft). 14. Fürst Fürstenberg wegen G. Heiligenberg. 15. Oettingen wegen Oett. 16. F. Schwarzenberg wegen G. Klettgau. 17. F. Liechtenstein (Vadutz u. Schellenberg). 3. Bank. Prälaten. 18. Cist. Abtei Salmannsweiler. 19. B. A. Weingarten. 20. B. A. Ochsenhausen. 21. B. A. Elchingen. 22. B. A. Yrsee. 23. Präm. A. Ursperg. 24. C. A. Kaisersheim. 25. P. A. Roggen-

burg. 26. P. A. Roth. 27. P. A. Weissenau. 28. P. A. Schussenried. 29. P. A. Marchthal. 30. B. A. Petershausen. 31. Regul. Aug. Chorh. Propstei Wettenhausen. 32. B. A. Zwiefalten. 33. B. A. Gengenbach. 34. Heggbach. 35. Gutenzell. 36. Rothmünster. 37. Baindt. 34—37. Cistercienser-Ord. Frauenabteien. — 4. Bank. Grafen u. Herren. 38. Deutsch-O. Ballei Elsass u. Burgund. 39. 40. Fürstenberg wegen Ldg. Stählingen u. Baar. 41. Kurbaiern für Herrsch. Wiesensteig. 42. 43. Fürstenberg für H. Hausen, Mösskirch. 44. G. Montfort wegen H. Tettnang u. Argen am Bodensee. 45. Oettingen-Wallerstein. 46—48. G. Truchsess-Scheertrauchburg. 49. G. zu Königsegg-Rothenfels. 50. G. zu K.-Aulendorf. 51. Kurb. wegen Mindelheim und Schwabeck. 52. Fürst. wegen H. Gundelfingen. 53. Baden-B. wegen G. Eberstein. 54—56. Drei Fugger'sche Linien. 57. G. von Hohenembs. 58. Württ. wegen Justingen. 59. Abt zu St. Blasien wegen Bondorf. 60. G. v. Traun u. Abensberg wegen Eglof. 61. G. Stadion wegen Thannhausen. 62. G. von der Leyen (seit 1711) wegen G. Hohen-Geroldsegg. 63. Thurn u. Taxis wegen (1727) H. Eglingen. — 5. Bank. 31. Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach.

VII. Oberrheinischer. Ausschr. F. B. v. Worms u. Kurpfalz wegen Simmern. Dir. Worms. K. Oberster Darmstadt. Gemischt. Kreistage früher in Worms, im 18. Jahrh. zu Frankf. Kanzlei u. Archiv in Worms. 56 Stände in 3 Abth.

1. Geistliche: Hochstifte Worms, Speier, Strassburg, Basel (Stände: geistl. 5. — Rittersch. 10 Fam. — 4 Städte — 7 Aemter), Fulda; P. Weissenburg (seit 1545 bei Speier); Johanniter-Ord. Meisterthum oder F. Heitersheim im Breisgau; B. A. Prüm (seit 1579 bei Trier); adl. geistl. Ritterst. P. Odenheim oder Bruchsal. 2. Weltl. Stände 42: Kurpfalz (3 St. F. Simmern, Lautern, Veldenz), Pfalz-Zweibrücken, Hessen-Cassel (Stände: Präl. Deutsch.-O., Univ. Marb., 6. Vorst. v. Fräulein-Stiftern u. Hospitälern — Rittersch. in 5 Abth. — Landsch. oder Städte in 5 Abth. nach den Flüssen), H.-Darmstadt (Stände: Präl. Deutsch-O. u. Univ. Giess. — Rittersch. — Städte. Die gemeinsamen Landtage beider abgekommen), F. Hersfeld

(seit 1648 säcul. u. bei H.-Cassel), G. Sponheim (zwischen Kurpfalz, Pf. Zweibr. u. Baden — B. getheilt), G. Nomeny (1736 an Frankr., Stimme bis 1765 K. Franz I. seitdem erloschen), G. Salm (F. Salm), F. Nassau-Weilburg, N.-Saarbrück-Usingen, N.-Idstein, N.-Ottweiler, G. Waldeck (Rittersch. u. Städte), L. v. Hessen-C. wegen Hanau-Münzenberg; L. v. Hessen-D. wegen Hanau-Münzenberg, G. Solms-Braunfels, G. Solms-Hohensolms, G. Solms-Laubach, G. Solms-Rödelheim, Mainz wegen Königstein, G. Stolberg wegen Königstein, Ysenburg- (4 St.) Birstein-Büdingen-Wächtersbach-Meerholz, Wild- u. Rheingrafen (3 St. F. u. G. Salm), G. Leiningen (2 St.) Westerburg-Hartenburg; Münzfelden (reichsunm. Dorf geth. zwischen Trier und Nassau-Usingen), G. Wittgenstein (2 St. Sayn-W. zu W., S.-W.-Berleburg), G. Falkenstein (Herz. v. Lothringen, Oesterr.), Herrsch. Reipoltskirchen (geth. zw. Fam. von Löwenhaupt und Manderscheid 1/4, 3/4 Gr. von Hillesheim die die Stimme hatten), G. Krichingen (Créange, den G. von Wied-Runkel geh.), G. Wartenberg (1707 Reichsgrafsch., verlor 1711 die Stimme durch Beschluss), Köln wegen G. Bretzenheim, H. Dachstul (G. von Oettingen-Baldern), H. Ollbrück (Freih. Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim). — 3. Reichsstädte: Worms, Speier, Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar.

VIII. Niederrheinisch-Westfälischer. 1250 □M. Derselbe wurde im Laufe der Zeit kleiner, da die Hochstifte Utrecht, Kammerich (Cambray), Gelderland, Zütphen fortfielen. Ausschr. F. u. D. Bisch. v. Münster u. neben ihm alternirend Kurf. v. Brandenb. u. Pfalz als H. zu Cleve u. Jülich, Kreistage in Köln, Archiv in Düsseldorf. Gemischt.

1. Hochstift Münster (Stände: Domkapitel (40) — Ritterschaft 63 — Städte 13). 2. H. Cleve nebst G. Mark u. Ravensberg (seit 1666 bei Brand.). Stände in Cleve: Rittersch. 49 — Städte 7; in der Mark: Rittersch. (64 gräfl. u. freih. ritterl. Fam.) — Städte 8; in Ravensberg Rittersch. 22 — Städte 2. — 3. H. Jülich u. Berg (seit 1685 Kurpfalz, 1742 an den Sulzbacher Pfalzgr., Kurf. v. der Pfalz). Vereinigte jülich-berg. Landesvertretung: Rittersch. — 8 Städte. Landtage zu Düsseldorf. 4. Hochst. Paderborn. St.: Domkapitel (dazu auch 3 Aebte: B. A. Abdinkhof in Pad., B. A. Marienmünster, Bernhard. A. Hardehausen) — Rittersch. — 20 Städte. 5. Hochst. Lüttich. St.: Domk. — Adel — Bürgermeister der Städte. 6. Hochst. Osnabrück (abwechselnd ein kath. Bisch. u. ein evang. weltl. Landesherr aus dem braunschweig.-lüneburg. Hause). Stände: Domk. — Rittersch.

80 Güter (Sitz u. Stimme landtagsfäh. Gut u. 16 Ahnen) — 4 St. 7. F. Minden (seit 1648 als säcul. F. an Brandenburg). Landst. Domkap. — Präl. 2 und Rittersch. — Städte u. Flecken. 8. F. Verden (1648 säcul. an Schweden, 1715 an Kur-Braunschweig-Lüneburg). Stände: Rittersch. u. St. Verden. 9. Bened. A. Corvey, seit 1783 Bisthum. 10. Bened. A. Stablo u. Malmedy. 11. Bened. A. Werden. 12. Bened. A. St. Corneli-Münster. 13. Kais. freiweltl. adl. F.-A. Essen (Töchter aus fürstl. u. gräfl. Häusern). 14. freiw. adl. F. St. Thorn im B. Lüttich (fürstl. u. gräfl.). 15. freiw. F. St. Herford (fürstl. gräfl. 4 adl. oder bürg. St. seit 16. Jahrh. protest.). 16. F. zu Nassau-Diez (Diez, Siegen, Dillenburg, Hadamar). 17. F. Ostfriesland (seit 1744 beim Aussterben des Hauses in Folge der Anwartsch. Preussen). Stände: adl. Herrl. u. Städte u. Aemter. 18. F. Mörs (Preuss. geh.). 19. G. Wied (W.-Neuwied, W.-Runkel). 20. G. Sayn (S.-Altenkirchen seit 1741 dem Mkg. zu Brandenb.-Onolzbach; S.-Hachenburg den Burggr. v. Kirchberg, hier hatten sie nur 1 St., im Reichstage im Grafencolleg jeder eine). 22. 23. (G. Schauenburg (Grafen † 1640, an Lippe; seit 1565 (ein Theil an Braunschw.-Lüneburg, als Lehnsherr, der Rest getheilt zwischen H. Cassel u. Lippe; im Reichstage diese beiden 1, hier jeder 1 St.). 24. 25. G. Oldenburg u. Delmenhorst seit 1675 die K. von Dänemark aus dem Hause Oldenburg). 26. G. Lippe (Stände: Rittersch. u. Städte). 27. G. Bentheim (seit 1753 an Kur-Braunschw.-Lüneburg verpfändet). 28. G. Steinfurt (G. Bentheim). 29. G. Tecklenburg u. Lingen (den G. von Tecklenburg wurde Lingen abgenommen, dem G. Maximilian v. Büren vom K. Karl V. gegeben 1548, nach dessen Absterben von den Vormündern der Tochter an K. Karl V. verkauft, Philipp II. gegeben, aber seit 1632 wieder bei Nassau-Oranien (Anna, Tochter Max., hatte Wilhelm I. v. N.-Oran. geheirathet), 1702 v. Friedrich I. von Preuss. in Besitz genommen, mit Tecklenburg 1707 vereinigt, das derselbe durch Kauf von Solms-Braunfels erwarb. 30. G. Hoya (seit dem Aussterben der Grafen 1583 getheilt unter die 3 Lin. Calenberg, Wolfenbüttel und Celle von Braunschw., seit 1705 bei der einzigen Braunschw. Lün.; ein kleiner Theil an H. Cassel). Stände: Präl. 2 St., die aber nicht erschienen — Rittersch. (Besitzer lehnb. u. übrigen adl. Güter) und Freie (Bes. adl. freier Lehn- oder Erbgüter) — Stadt Nienburg u. Flecken. 31. G. Virnenburg in der Eifel (seit dem Aussterben im 16. Jahrh. durch die Erbtochter an G. Löwenstein-Wertheim). 32. G. Diepholz († 1585, in Folge Anwartsch. an Braunschw.). 33. Spiegelberg (seit 1631 Nassau-Diez, aber unter Calenberg'scher

Hoheit). 34. Rietberg (durch Heirath Ende des 17. Jahrh. an G. v. Kaunitz). 35. G. Pyrmont (seit dem Aussterben der G. v. Gleichen 1625 an die G. von Waldeck). 36. G. Gronsfeld (seit 1740 der freih. von da ab gräfl. Fam. v. Gronsfeld-Diepenbrock gehörig. 37. G. Reckheim (G. v. Aspremont) an der Maas. 38. Herrsch. Anhalt (1641 durch Schenkung an die F. von Salm). 39. H. Winnenburg u. Beilstein (nach Aussterben der Familie als Lehen an Trier, belehnt v. Erzb. Lothar Metternich an einen Metternich). 40. G. Holzapfel (gekauft v. G. Peter zu Holzapfel 1643 vom F. v. N.-Hadamar, mit dessen einziger Tochter an F. Adolf zu N.-Dillenburg, 1707 durch deren Tochter an die F. v. Anhalt-Bernburg-Hoym. Zuletzt dem Erzh. Stephan v. Oesterr. als Allode u. jetzt einem oldenburg. Prinzen). 41. H. Wittem (1723 G. v. Plettenberg), dazu G. Eyss u. Schlenacken. 42. G. Blankenheim u. Gerolstein (G. von Manderscheid, denen noch andere gehörten). 43. H. Gehmen (1640 durch Heirath an die G. v. Limburg-Styrum, später von denselben verkauft, jetzt allodial den G. v. Landsberg). 44. H. Gimborn u. Neustadt (1610 belehnt G. Adam v. Schwarzenberg, seit 1682 zu Sitz auf den westf. Kreistagen, 1702 im westf. Reichsgrafencoll.). 45. H. Wickerad (G. v. Quadt, 1752 Fürst). 46. H. Mühlendomk (durch Heirath an G. von Ostein). 47. H. Reichenstein (1698 durch Kauf an Freih. v. Nesselrode). 48. G. Kerpen u. Lommersum (seit 1711 G. v. Schaesberg). 49. G. Schleiden (seit 1593 G. v. der Mark). 50. G. Hallermund (1680 Afterlehen der G. Platen). 51. Köln. 52. Aachen. 53. Dortmund.

IX. Obersächsischer. 1950 □M. Ausschr. F. u. D. Kurf. zu Sachs. Kreist. in Leipz., auch Jüterbog oder Frankf. a. O., letzter 1683. Evangelisch.

1. Kursächsische Lande. 540 □M. mit dem Theile von Henneberg u. Lausitz 730 □M. Stände: 1. Kurie. Präl. (Meissen, Merseb., Naumburg) — Grafen u. Herren (G. Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Barby, Schönburg, Solms) — Univ. Leipzig u. Wittenberg. 2. Kurie: Ritterschaft (8 Ahnen u. altes schriftsässiges Rittergut; jeder nur 1 St.; die amtssässige Ritterschaft durch Abgeordnete vertreten, welche in den Aemtern die Amtssassen wählten). 3. Kurie: 102 Städte; alle 6 Jahre ein ordentl. Landtag zu Dresden; alle 3 J. Ausschussdeputations-Conventtage. Das Einkommen der Kurfürsten aus den Kurlanden betrug über 7 Mill. Thlr. 2. Mark Brandenburg. 695 □M. Die Thätigkeit der Stände, Rittersch. u. Städte null. Erster Stand der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Herrenmeisterthum Sonnenburg (oder Ballei

Brandenburg) unter dem Grosspriorat deutscher Zunge zu Heitersheim. 3—7. Lande der Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie: F. Weimar, F. Eisenach, F. Koburg, F. Gotha, F. Altenburg. Stände in W. E. K. A.: Ritterschaft, Städte; in Gotha: Grafen und Herren (F. von Schwarzburg, G. von Hohenlohe), Rittersch., 2 Städte; dazu die adligen Vasallen aus dem Amte Themar und die G. Henneberg und Stadt Themar. Die Grafen (F.) von Hatzfeld wegen ihres Antheils an G. Gleichen, H. Kranichfeld und Blankenheim unter Quasihoheit von S. Gotha. 8. F. Querfurt (ehemals magdeb. Aemter bei Kursachsen). 9. H. Pommern (schwedischen Antheils seit 1648) oder Vorpommern mit F. Rügen. Stände. 10. 11. H. Pommern (seit Aussterben der alten Herzöge 1637 an Preuss.), umfassend ein Stück von Vor- u. ganz Hinterpommern nebst F. Kammin (säcul. 1648, vorher unter pommerischer Hoheit). Stände: Präl., Rittersch., 29 Städte. 12. F. Anhalt (Dessau, Bernburg, Köthen, Zerbst). Stände: Rittersch., Städte. 13. freiweltl. Frauen-A. Quedlinburg, seit 1539 protest. 14. freiw. F.-A. Gernrode (seit 1. Jan. 1624 bei Anhalt). 15. ehem. Cist.-A. Walkenried (seit 1546 evangel., 1648 erbl. Reichslehen der H. v. Braunschw.-Lüneb., 1672 an B.-Wolfenbüttel). 16. 17. F. Schwarzburg (seit 1552 zwei Linien Sondershausen u. Rudolstadt). 18. G. Mansfeld unter Hoheit von Magdeburg (Brandenburg). 19. G. Stolberg u. Wernigerode (unter kursächs. bez. brandenb. Hoheit). 20. G. Barby (Kursachsen). 21. Herrschaften der Grafen Reuss. 22. Herrsch. der Gr. v. Schönburg (unter kursächs. Hoheit). 23. G. Hohenstein u. Herrsch. Lora u. Klettenberg (H. seit 1535 G. v. Stolberg; die beiden anderen mit Halberstadt bei Preussen).

X. Niedersächsischer. 1420 □M. Evangel. Ausschr. F. u. Dir. H. zu Magdeb. u. Bremen, Mitdir. Braunschweig.

1. H. Magdeburg (Erzb. 1561. 5. Dez. evangel., 1680 in Folge des westfäl. Friedens nach des letzten „Administrators" Tode an Brandenb.). Stände: Präl., Rittersch., St. 2—5. Länder des Kurhauses Braunschweig. Lüneburg (H. Bremen dem Erzb. 1644 abgenommen. — F. Lüneburg oder Celle. — F. Grubenhagen. — F. Calenberg. In jedem Stände: Rittersch., Städte, im letzteren auch Präl.). 6. Wolfenbüttel. St. Präl., Rittersch., Städte. 7. Halberstadt (1648 an Brandenb. Stände: Präl. Domkap., Clerus secundarius, — Rittersch. — 3 Städte). 8. u. 9. H. Mecklenburg-Schwerin u. M.-Güstrow. Stände wie heute. 10. u. 11. H. Holstein (Glückstadt u. Gottorf). Seit 1712 kein Landtag mehr. 12. Hochst. Hildesheim. Stände:

Domcap. — 7 Stifter, 6 kath. 1 evang. — Rittersch. 75 landtagsf. adl. Güter — Städte. 13. H. S.-Lauenburg (1716 belehnt Kurf. Georg v. Braunschw.-Lüneb.). Stände: Rittersch. u. Landsch. (Städte). 14. Hochst. Lübeck (seit 1648 rechtl. evangel.). 15. F. Schwerin (1648 als Bisth. säcularisirt u. d. H. v. Meckl. gegeben). 16. F. Ratzeburg (1648 als Bisth. säcul. u. denselben gegeben). 17. F. Blankenburg (nach dem Aussterben der G. v. B. 1599 als eröffnetes Lehen zufolge Anwartschaft an Wolfenbüttel. 18. G. Ranzau (1721 an Dänemark). 19. Lübeck. 20. Goslar. 21. Mühlhausen. 22. Nordhausen. 23. Hamburg. 24. Bremen.

Nicht eingekreiste Länder.

1. Hersch. Asch (Fam. von Zedtwitz, von K. Joseph II. Böhmen unterstellt). 2. Cist. A. Burtscheid bei Aachen. 3. Präm. P. Cappenberg (Allodial dem Freih. von Stein). 4. H. Dreyss bei Wittlich (Abtei Echternach in Luxemburg gehörig). 5. H. Dyck (G. Salm-Reifferscheid-Dyck). 6. adl. F.-St. Elten. 7. H. Freudenberg in Luxemburg, dem Abte von St. Maximin in Trier. 8. reichsfreier Rittersitz Frohnenburg u. reichsfreie Herrl. Hörstgen im Erzst. Cöln (Freih. v. Mylendonk). 9, Land Hadeln (1731 dem braunschw. Kurhause verliehen) mit eigenthüml. Verfassung. 10. G. Homburg (vor der Mark) den G. v. Wittgenstein-Berleburg. 11. H. Jever den F. v. Anhalt gehörig. 12. Herrl. Knyphausen (G. Aldenburg, 1757 G. Bentinck). 13. Herrsch. Landskron (G. v. Nesselrode) zw. der Mark u. Münster. 14. H. Lebach an der Grenze von Lothringen (geth. v. Trier, Zweibrücken, Frauenkl. Frauenlautern, Freih. von Hagen zu Motten). 15. H. Mechernich (G. Nesselrode). 16. Mümpelgard (Württemberg) zw. Basel, Burgund, Lothringen, Sundgau. Sprache allmälig franz. 17. H. Nalbach (Landeshoheit bei Trier u. Freih. v. Hagen). 18. Dorf Neunkirchen am Waitzenberg in Trier der A. St. Maximin. 10. H. Oberstein, geth. zw. Trier u. Limburg-Styrum (jetzt oldenb. Enclave der preuss. Rheinprov.). 20. H. Pirmont bei Karden im Trier'schen (1701 Frh. v. Waldbott-Bassenheim). 21. H. Rhade in der G. Mark (G. Nesselrode). 22. H. Rheda (G. v. Bentheim-Tecklenburg). 23. H. Richold im H. Limburg (Frh. v. Bongard zu Pfaffendorf). 24. H. Saffenburg (H. v. Aremberg). 25. H. Schauen (nach versch. Wechsel 1698 an Frh. v. Groten). 26. H. Schaumburg a. d. Lahn (F. von Anhalt). 27. H. Schönau (Frh.

v. Broich). 28. Cist. Abtei Schönthal im Würzb. 29. H. Schwarzenholz (Frauenkl. Frauenlautern). 30. H. Stein in Lüttich (Marquis v. Westerloo). 31. H. Wasserburg a. Bodensee (Oesterreich). 32. H. Wildenberg (seit 1418 G. Hatzfeld). 33. Kirchspiel Winden (Präm. A. Arnstein). 34. G. Wylre im H. Limburg (Frh. von Wachtendonk). 35. G. Fagnolle im Süden von Lüttich (F. v. Ligne).

Dazu die Gebiete der freien unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Die ganerbschaftlichen Orte. Die unmittelbaren Reichsdörfer. K. Böhmen. M. Mähren. H. Schlesien. G. Glatz. Markgrafenthum Ober- und Niederlausitz.

Alphabetisches Wortverzeichniss.

Auf die Anhänge ist keine Rücksicht genommen. — Die Ziffern nach dem Komma weisen auf die Anmerkungen.

Aachen 199.
Abendmahlsprobe 425.
Absonderung der Kinder 527 f.
Accise 254.
Acht, heiml. 366. 403, offene 403.
— Erklärung von Reichsständen 310. 314. behufs der Urtheilsvollstreckung 432.
Actores 118, 8a. 131.
Adal 32, 1.
Adel 32. 135. 281. hoher, niederer 333.
Adeliges Gut 456.
Adfathamire, adfathimus 350, 6.
Admallare 396, 3.
Administration in den Territorien 249. 320 ff.
Admission zum Reichstage 312.
Adoption 525.
Adrhamire 392, 4.
Adstantes 382, 1.
Advocatus 122, 27. 128. 251.
— ecclesiae 204. 307.
Ager publicus 46.
Ager = Centene 119, 8b.
Aicis 119, 8b.
Alamannen 18. 46. 52.
Alanen 48.
Alarich 48.
Albertus 82.
Albert Pölmann 178.
Aldi, Aldiones 141.
Aliprand 82.
Almenda 25.
Alode 455.
Alodification 323, 15.
Altersvormundschaft 526.
Altfürstliche Häuser 312.
Althing 40, 1.
Aemter 275, Hof-Landes 250, der Territorien 321 ff.
Amtsadel 214.
Amtsleute, Amtsmänner das.
Andlo, Peter v., 181.
Aneignung 466 ff.
Anen 276, 1.
Anevang, anevangen 485.
Angelsachsen 85.
Annahme an Kindesstatt 525.
Anschlag 233.
Ansegisus 88.
Anses 34, 7.
Ansiedlungen, älteste 90 ff.
Antiqua coll. 72.
Antrustionen 103. 396, 3.
Antwort 397, 6. 402.
Anwachs 468.
Anweisung 511.
Apocrisiarius 113.
Appellation 370 ff.
Appellationsgerichte 372. 376.
Aquitanien 53.
Archicappellanus 113.
Arimanni 135.
Ariprand 82.
Arrha 502.
Arum 119, 8b.
Arumaeus Dominicus 301.
Athaulf 48.
Attila 49.

Auctor vetus de benef. 170.
Aufgebot s. Heer.
Auflassung 469 ff.
Auftrag 511.
Aufzeichnung des Urtheils 431.
Augenschein 416.
Augsburg 161. 289.
— Confession u. Religionsfriede 289.
Augustus Imp. 304.
Ausstattung, Aussteuer 522.
Austräge 377. 380.
Austrasia 53.
Austria 56.
Auswärtige Angelegenheiten 327.
Autonomie 20.
Aviatica terra 455.
Baden — Landrecht 295, 8. 297. Verfassung 343, 4.
Bahrgericht 425.
Bajoarii 49.
Baiern 49. an die Franken 53. Herzog, Erblichkeit der Würde 238, 7. Kurfürst 309. Landesordnung, Landrecht 157. 296. Verfassung 373, 4.
Balemunden 534.
Bank im Reichstage 312; in den Gerichten adelige, gelehrte 378, 13. 390.
Bann 99. 117. s. König, Graf.
Bargildi 117, 4.
Baro 270, 2.
Basken 16, 4.
Bauern 23.; Bauern-Sprachen 164, Stand 335.
Bayer, Georg 300.
Beamte 251.
Bebenburg, Lupold v., 181.
Beden 254.
Befestigungen 253.
Begnadigungsrecht 364.
Beischlaf, Folgen 515.
Beklagter 395.
Belger 16, 4.
Belgica 45.
Benedictus Levita 88.
Beneficia 109 ff.
Berg, Grafsch. Ritter- u. Landr. 157.
Bergelohn 469.
Berggesetze 156.
Bergregal 235.
Bern 159.
Berufung 370 ff.
Besançon 308, 1.
Bescholten am Rechte 446.
Besitz 452. Bedeutung 453. dreitägiger 472. 475. Klagen 463. — Recht 465. rechtmässiger 472. 478. — Störung 380. 504.
Besitznehmung der Territor. 240 f.
Bestandvertrag 510.
Beweis 403 ff. beweisen. Beweisung 416. — Recht, Satz 427, der Forderungen 492.
Bienenschwärme 467.
Biergelden 281.
Bischöfe, Grafenamt 183.
Blume d. Magd. Rechts. des Sachsensp. 175 f.
Blutbann der Landesherren 241. 354.
Böhmen 57. Stellung nach der goldnen Bulle 196, 11. 204, 11. Erbfolge 218, 15. Kriegspflicht gegen d. Reich 226, 1. Kurwürde 198, 1. 209, 5. Readmission der Stimme 309, 7. Gerichte: 358, 2. Landesordnungen 294, 2. Rechtsentwicklung: überhaupt 155, 3. 4. 157, 12. Landrecht 157, 12. 302. Stadtrecht 163. 298, 6. Unterthanenschaft, allgemeine im Lande 243, 23. 321, 9.
Brand von Tzerstede 173.
Brandenburg. Kurwürde 198, 1. Unterthanenschaft 243, 23. Appellationsger. 326, 28. Gerichtsbarkeit überh. 358, 2. siehe Preussen.
Brant, Sebastian 296.
Braunschw.-Lüneb. Herzogth. Kurf. 309.
Brautschatz 522.
Breslau 162.
Breviarium Alaric. 74.
Briefe als Beweismittel 418.
Brünn 163.
Buch, Johann von, 167. 173. 174. Nikolaus von 173.

Bürgerliche Ehre 446.
Bürgerl. Tod 449.
Bürgerstand 334.
Bürgschaft 494.
Bulla aurea Karoli IV. 152.
Bund, deutscher 337. norddeutscher 340.
Burggrafen 189. 193. 357.
Burgund 47. 48. 53.
Busme, Busen, Brust 30.
Bussen 112.
Buticularius 113.
Cambium 512.
Camerarius 113. 250.
Cammergericht s. Kammergericht.
Campio 421.
Campus madius, martius 115.
Cancellarius 113.
Canonisches Recht 146 ff.
Capellanus 113. 251.
Capitastrum, capitatio 111.
Capitula Remedii 77, 5.
Capitularia 86.
Castellanus 251.
Castra 123.
Causae majores 349. 371.
Cautela 175.
Cechen 50.
Census 94. 111, 2, 5. arearum, domorum 231, 9.
Centene 25. 119 ff.
Centenarius 119. 357.
Centralisation des karoling. Reichs 181. der Neuzeit 320 ff.
Ceraecensuales 137, 3.
Cerarii 137, 3.
Chamfwîc 419.
Chlodio, Chlogio 51.
Chlodowech, Chlodvig 51.
Christenthum, Einfluss auf die Rechtsbildung 61.
Chur 308, 1.
Churpfälz. Landrecht 295, 8. s. Pfalz.
Codex Carolinus 90, 2.
Code Napoleon 297.
Cöln. Kurfürst 198. Kanzler 208. Herz. v. Westfalen 362 ff.
Collecta 231. 254.
Collegien des Reichstags 311 ff.
Colonus 143, 12.
Comes 94. palatii 113. stabuli 113. terminalis 123.
Comitatus 43. 103.
Commendation 103. 134. 136.
Commissions-Decret 313.
Communio bonorum 524. prorogata 528.
Communitates civitatum 223. 258.
— vasallorum 247.
Compositio 347.
Concilium 40, 1.
Conclusum imperii 313.
Concordate 154.
Concordia de singulis causis 81.
Concubinat 530.
Condita 119, 8b.
Conductus 254.
Confiscation 108, 27. 112. 432, 1.
Confoederatio cum princ. eccl. Frid. II. 152.
Conjectus 132.
Conjuratores 405 ff.
Conring, Hermann 296.
Conscription 322.
Consilarii 253.
Consilium, Consistorium des Königs 114.
Consuetudo 60, 1. 64.
Consul 52.
Consules 267. 386.
Contingente 153.
Contumacia 428.
Conventus publici 125.
Conventus (der Abteien) 245.
Conviva regis 103 ff.
Corelation 313.
CorpusCatholicorum,Evangelicorum das.
— juris 147. 389, 1.
Cubicularius 112.
Cuius regio illius religio 324.
Culm 162. Handfeste 157.
Cultusministerien 326.
Curiatstimme 312.
Dacier 17.
Dänen 57.
Dänischer Krieg 338.
Dapifer 113. 250.

Darlehen 510.
Decanus 26, 8.
Defensor 129.
Delegation 511.
Denarius s. Spiritus 492. 502, 1.
Deputationen des Reichs 314.
Deputations-Haupt-Schluss 290.
Deutsche, Name 16. Stämme 17.
Deutschland 59.
Deutschspiegel 172.
Dictamen 180.
Diebsklage 485.
Dienstadel 136.
Dienstleute 282.
Dienstrecht 164.
Dietrichstein 308, 1.
Diffidare, diffidatio 222, 3.
Dingliche Rechte 482 ff.
Dingstatt 391.
Distinctionen, Buch der, 178.
Dörfer 23.
Domänen 110. 321, 16.
Domesticus 118, 8a.
Dominium 192; directum utile 459.
Dominus 458; terrae 192.
Dona 111.
Dortmund 161.
Dos 522.
Dotalitium 523.
Drangeld, Draufgeld 505.
Dreifelderwirthschaft 25, 5.
Dreikönigsbündniss 337.
Duces 123.
Duell 419 ff.
Durchschlachteigen 455.
Dynasta 192. 216.
Ea 27, 2.
Ebenbürtigkeit 276, 1. 450. 515.
Echtes ding 349. 391 f.
Echtlosigkeit 446.
Edele lüte 270.
Edictum Athalarici 74.
— Theodorici das.
Edictus Langob. 79.
Eger 160.
Ehe 28. Folgen der 514 ff.
— der Könige 95, 1.
Ehe zur linken Hand 530.
Ehehaften 397. 479.
Ehelichkeit 537.
Ehemann, Stellung z. Frauengute 516 ff.
Ehestiftung, Ehevertrag 524.
Ehre 445 ff.
Ehrlosigkeit 447.
Eid gegen den König 98; im Gerichte Ablegung 392, 4. 406.
Eideshelfer 405. 408.
Eigen 455.
Eigengerichte 358 ff.
Eigenmacht 347.
Eigenthum 23. 454 ff. getheiltes 459.
Eigenthumserwerb 466 ff. Klage 482 ff.
Eigene Leute 283.
Eike von Repgowe 166.
Eineid 405. 409.
Eingebrachtes 518 ff.
Einkindschaft 528.
Einkünfte des Königs 110. 230 ff. 316.
— der Landesherren 253 f. 321.
Einlager, Einreiten 433, 2.
Eintragung 476.
Einwanderung 90 ff.
Einweisung 434. 475.
Einwic 419.
Einwohner der Territorien 242 f. 319 ff.
Einzelhöfe 23.
Eisenach 160. Rechtsbuch 178.
Electus Imperator 304.
Eltern, Erbrecht 546.
Emancipatio saxonica 526.
Empfehlung 511.
Engern 26, 9.
Enns 160.
Erbämter des Reichs 209, 6. 311.
Erbare lüte 270, 2.
Erbe 455. 547. nächster 549 ff.
— Antritt des 556.; Haftpflicht 557. Theilung, Verlust 559.
Erbfolge 30.
— in Fürstenthümern 238. in das Königthum 95 f.
Erbgut 217. 539. 551 ff.
Erblichkeit der Grafschaft 182 ff.
— d. Königswürde 39. 95 f. 189. Lehen 185.

Erblichkeit der Markgrafschaft 186.
Erbloses Gut 560.
Erbvertrag 556.
Erbverzicht adeliger Töchter 371.
Erfurt 160. Parlament 337.
Erhebung in den Adel 333.
Errungenschaft 518. 521.
Erstgeburt 541, 11.
Erwerb v. Immobilien 469. Mobilien 480.
— aus erster Hand 466.
Erzämter 208. 309.
Erzkanzler 208. 309.
Erzschatzmeister 309.
Essendes Pfand 499.
Eventualbelehnung mit Territorien 239.
Ewa 27, 2.
Examen crucis etc. 411, 5.
Execution 432.
Executionsordnung 291.
Executionsrecess 289.
Exoniare 420, 2.
Expeditio Rom. decret. de, 225.
Fahnlehen 215. 241.
Fahrende Habe, Fahrniss 454. 480. Klage darauf 483.
Familia 26, 8. 28.
Fehde 222. 347.
Fehmgericht s. Vehmgericht.
Feldgemeinschaft 23.
Festuca 470.
Feudalismus 182.
Feuerprobe 424.
Fideicommiss 529. 556.
Fidelität 103 ff.
Finanzwesen 317. 321.
Finden 467.
Fischerei 490.
Forestum 489.
Formelbücher 88. 182. 298.
Formelsammlungen 88, zur Lombarda 82.
Formular 88.
Franconia 53, 8.
Franken 18. 47. 51 ff. 96. Herzogth.
Frankfurt am Main 159. 199.
Fränkische Stadtrechte 159.
Franz II. 336.
Frau, vermögensrechtl. Stellung 515 ff.
Frauengut das.
Fraukauf 28.
Freda, fredum, fredus 99. 112. 347.
Freiburg i. B. 159. im Üchtlande das. 8.
Freie, Freiheit 26. 32. 134. vollkommen 276 ff. Bedeutung der F. im Privatrechte 425. Beweis der F. 411 ff.
Freier Herr 192. 276.
Freigelassene 37.
Freigerichte 361.
Freigraf 362.
Freiheitsbriefe österreich. 154 f.
Freikauf 143.
Freilassung 141. 143.
Freischöffe 386.
Fremde 62.
Friaul 57.
Friedberg 332.
Friede 27. besonderer 99. = Verwandtschaft 30.
— Wirken des bei der Auflassung 475.
Friedensbücher 158.
Friedensgeld s. freda.
Friedrich I. const. de regalibus 152. Friedr. II. priv. in fav. princ. u. confoed. cum princ. eccles. das. Text beider 194, 6.
Friesen 47. 190. 268. Rechte 156.
Fristen 397.
Frohnbote 388.
Früchte 466. 500. 507.
Fürsprecher 384. 388.
Fürst 38. 192. 214 ff. 276. Gerichtsstand 371.
Fürstenamt, Theilung 189. Erbfolge 238.
Fürstenrath 311.
Fürstencongress zu Berlin, Frankl. 338.
Fürstengenoss 215, 7.
Fürst-Principal-Commissarius 314.
Fussknechtsbestallung 292.
Gairm 16, 2.
Galen 16.
Ganerben 543, 1. 559.
Ganerbschaften 332.
Gargangi 62.
Gasindus 104, 7.
Gastrecht 29.

Gau 26. 41. 94. 116 ff. 182 ff.
Gebotene Dinge 41. 393.
Geburtsstände 268 ff. 333 ff.
Gedinge 492.
Gefahr im Processe 402, bei Verträgen 499. 506.
Gefolge des Königs 103 ff.
Gefolgschaft 43.
Geisel 494.
Geistliche, Erbrecht 541.
— Bank 312.
— Gerichtsbarkeit über sie 369. 436.
— Nachlass derselben 236.
— Reichsfürsten 213. 278. 312.
— Steuerbarkeit ders. 232. 254, 5.
— Territorien 237. 319.
— s. Kirche.
Geistlicher Vorbehalt 319.
Gelehrte 390.
Geloben 492.
Gemahl 29.
Gemeinbescheide 291.
Gemeinde 21. 25. 94. 119. Gerichte 346 ff. 349 ff.
Gemeine Ehre 449.
Gemeiner Tod 499.
Gemeines Recht 145. 286.
Genoss, Uebergenoss, Ungenoss 451.
Genossenschaft der Gatten 515.
Gerade 548.
Gereide, Gereide Gut 455.
Gericht. Hegung 394. Zeit 393. siehe Sporteln, Kammerg. Landger. Reichshofrath u. a.
Gerichte, geistliche 434 ff.
Gerichtlicher Abschluss v. Verträgen 492.
Gerichtsformeln 176, 9.
Gerichtsordnungen der Territorien 295.
Gerichtsschreiber 391. 398.
Gerichtsstand der Freien 349. 355. 357. 358. 368. 375, Fürsten 276. 371. 369. Unfreien 358.
Gerichtszeugniss 416.
Gerichtszinsen 254.
Germåge 30.
Germanen 15 ff.
Germania, röm. Provinzen 45.
Gerüchte 400.
Gesamint urteil 151, 3. 371, 1.
Gesammtbelehnung 239, 10 ff.
Gesammtbürgschaft 31. 496 f.
Gesammteigenthum 459.
Geschäfte 555.
Geschenke an den König 111.
Geschlechts-Vormundschaft 534. — Vorzug im Erbe 538.
Geschwister, Erbrecht 538 ff.
Geschworene 386.
Gesellschaft 512.
Gesetze d. Reichs, Abfassung 151 ff. 287 ff.
Geten 17.
Getheiltes Eigenthum 459.
Getreue des Königs 103 ff.
Getüch 412, 9 ff. 414, 15 ff.
Gewährleistung 487.
Gewere 460 ff.
Geweihter Bissen 425.
Gewohnheit 20. 60. 64. 145.
Gilden 260.
Glossa zur Lombarda 82. Malbergische 68. zu Sachsensp. 173. zum Weichbildrechte 178.
Görlitzer Land-Lehnrecht 170.
Gograviatus 361.
Goldene Bulle Karls IV. 152.
Goslar 162.
Gothaer Versammlung 337.
Gothen 47.
Gottesfriede 221.
Gottesurtheil 419 ff.
Gottheiten der Germanen 18.
Graf, grafio 94. 117 ff.
Grafenamt, Erblichkeit 182 ff.
Grafenbänke 312.
Grafengericht 349.
Grafschaftsverfassung 94. 116 ff. 182 ff.
Grenzgrafschaft 123.
Grosse fränk. 135.
Grundbesitz 21. 26. Bedeutung für d. öff. Recht 324. 388, 12. 441. Klage um 482. Beweis 409, 2. 414, 17. Einfluss auf die Rechtsbildung 441 f.
Grundeigenthum, Erbrecht 539.
Grundherr, Pfändungsrecht 504.

Grundrechte, deutsche 337.
Grundruhrecht 468.
Grundsteuer 111.
Grundzinsen 253. 456.
Gülte, Gültenkauf 507.
Güterabtretung 493.
Gütergemeinschaft 524.
Gundobada 69.
Gymnasien 325.
Hadrian I. P. 56. 96.
Haftpflicht aus Verträgen 493.
Halbfreie 141.
Halle 162.
Halsgerichtsordnung 292.
Haimburg 160.
Handfeste 156, 7. 157.
Hantgemal 279.
Hanthafte That 387.
Hantveste 418, 2.
Hauptsachen 456.
Hausfriede 28. 30. 99.
Hausgesetze 319.
Hauskinder, Stellung 527.
Hausmarke 279 f. 469, 1.
Hausrath 455.
Heerbann 20. 43. 131. 224 ff. 316.
Heergeräthe, Heergewäte 455. 548.
Hegung 394.
Heimsteuer 522.
Heliand 90.
Hennebergische Landesordnung 295, 8.
Herardi Capit. 88.
Herminonen 17.
Herr 276. 458.
Herrenhof 190.
Herzog 43. 123. 182. 189. 362 ff.
Hessen, Landesordn. 157.
Heuer 510.
Hexenbad 426.
Hinderungsgründe 397. 479.
Hintersassen 242.
Hofämter 112 f. 250.
Hofdecret 313.
Hofesspeise 519, 16. 549.
Hofgericht 114. 359. 370 ff.
Hofhaltung 112. 208 ff. 250.
Hofmarchia 247, 6.
Hofrath 380. Ordnung 291.
Hofrechte 163.
Hofrichter 370.
Hoftage 115. 220. 241. 245. 247.
Hoheit ü. d. Territor. 237 ff. 319 ff.
Hohenzollern 209, 6. 311.
Holstein, Stadtrechte 162.
Homo 106.
Hospitalitas 91.
Hülfsbeamte im Gerichte 384.
Hulde 241, 16.
Hundertschaften 25.
Hunne, hundasi 120, 14.
Hunnen 48.
Jagdrecht 489.
Jahr und Tag 477.
Iglau 156, 4. 163.
Immunitäten 126 ff. 350.
Imperatorische Gewalt d. fr. Königs 97 f.
Imperium mundi 204.
Indictio 111.
Indigenat 117.
Inferenda 120, 12.
Ingävonen 17.
Ingenuus 32. 106. 135.
Ingethum 454.
Inhaftnahme 428. 432.
Innungen 260.
Inquisition 436.
Insignien, königl. 97, 8.
Insula nata 468.
Interim von 1850. 337.
Intertiare 486, 14.
Investitur 460. 471.
Johann von Buch 167. 173 f.
— Klenkok 169, 15.
— Purgold 179.
Josephinismus 325.
Iscävonen, Istävonen 17.
Italien Königr. 55. 202.
Itio in partes 313. 381, 24.
Juden 155. 161, 11. 234. 367.
Judex für Graf 117.
— in den Immunitäten 122. 128 ff.
— curiae 359.
— fiscalis, palatii 117.
Judex provincialis 245. 267.

Judicium dei 419 ff.
Jülich, Landrecht 295, 8.
Jüngster Reichsabschied 313.
Juniores 106 ff. 115.
Jura in re aliena 465.
— regalia s. Regalien.
Jurati 267. 386.
Juristenfakultät 377.
Juristenstand 285.
Jus adcapitulandi 288.
— curiae 359.
— spolii 236.
Justitia Lubicensis 162.
Justitiarius curiae 370.
Justizverwaltung 326.
Kämpe, Kämpfer 406, 7. 411, 5.
Kaiser 56. 187. 303. Würde 147.
Kaiserliches Recht 147.
Kaiserrecht, kleines 179.
Kammerboten 231.
Kammergericht 372. 377.
— Ordnung 291.
Kammerknechte 234.
Kammerrichter 378.
Kammerziele 317. 379.
Kanzler 381.
Kapitel 238, 4. 245.
Kapitelstage 366.
Kapitularien 86. 145.
Karl d. G. 55 ff. Martell 54.
Kastenvogt 130.
Kauf 505.
Kelten 16.
Ketzergesetze 153.
Kirche, ihr Recht 62. 73, 3. 75, 3. Einfluss 61. 65. 146 f. Stellung 101. 202 ff. 307.
Kirche u. Staat 186 ff. 200 f. 204 f. 307. in kath. u. prot. Territ. 324.
Kirchengut 126 ff.
Kirchenordnungen 297.
Kirchenstaat 55 f.
Kistenpfand 499.
Klagbarkeit der Forderungen 492.
Klage um Eigenthum, bewegl. 483. unbewegl. 482.
Klage, Kläger 395.
Klagspiegel 299.
Klagstellung 395 ff.
Klenkok, Johann 169, 15.
Klerus, sein Recht 62.
Knecht, Knechtschaft 38. 138. um Schuld 492.
König 38. 96. dessen Bann 99. 349. 354. 361. 381. 395 ff. Einkünfte 110. 230. 316. Friede 98. Gericht über ihn 203, 10. Erblichk. 189. Hausmacht das. 195. Krönung 96. 199. Recht 97. 200. Richter 203, 10. 370. Stellung 202 ff. Wahl 198.
König als Richter s. Bann.
Königsritt 200.
Kopfsteuer 111.
Kreise des Reichs 315.
Kreiseintheilung in Territorien 327.
Kriegswesen 42. 131. 224. 252. 316. 322.
Kreuzurtheil 425.
Kundliche Schuld 504.
Kunkelmâge 30.
Kurfürsten, Kuramt, Kurwürde 198. 208. 309. Stellung 208. 309.
Kurlande, untheilb. 240. Unterthanen 243.
Ladung 395 ff.
Landding 245.
Landes-Aemter 250. Erbämter 275.
Landesgesetze 293.
— Herr. 191 ff. 237 ff. 319.
Landesherrlichkeit, Landeshoheit 191 ff. 319 ff.
Landesordnungen 157. 294.
— Recht 73. 156.
— Regierung 325 ff.
Landfrieden 221 f. Ewiger 224. 291.
Landgerichte 352. 361 ff.
Landhandfeste 156, 7.
Landmarschall 245. 252.
Landrath 327, 29.
Landrechte 156. 295.
Landsassen, landsetten 242. 279, 1. freie 282.
Landschaft 249.
Landstände 244 ff. 321.
Landtage 247.
Landtagsabschied das.

Landvogt 189. 267.
Langobarden 50. 55. 79.
Layenspiegel 299.
Lazzen, lazzi 37. 141. 283.
Ledi das.
Legationes 124.
Leges 66 ff. Geltung 145.
Legitimation 525.
Lehnr. 149. 164. 170. 173. 238. 240. 481 f.
Lehnsband 216 ff. 310.
Lehnserneuerung 240.
Lehnsgericht 358.
Lehntreue 203.
Leibesbeschaffenheit im Erbrechte 538.
Leibhaftigkeit 536.
Leibzucht 481.
Leipzig 162.
Leistung 502.
Leten, leti 37. 141. 283.
Leumund 446.
Lex 87, 3. 62, 5. 64, 9.
— Alamannorum 76 f.
— Angliorum et Werinorum 85.
— Bajuvariorum 78.
— Burgundionum 69, Romana Burgundionum 71.
— Curiensis Rom. 77, 9.
— Francor. Chamavorum 76.
— Frisionum 82.
— Langobardum 79.
— Ribuaria 74.
— Salica 66.
— Saxonum 83.
— Visigothorum 72. Roma Visig. 74.
Libellarii 137, 3.
Liber 32. 134. 237. u. nobilis 276, 10.
— dominus 192.
— feudorum 142.
— legis Langobard. 81.
Libertus 37. 141.
Limes saxonicus 57.
— transrhenanus 45.
Liten, liti 37. 141. 283.
Lombarda 81.
Lombardische Königskrone 202.
Loos, Loosen als Erwerbsgrnnd des Eigenthums 25 91 ff. 469.
Loos als Gottesurtheil 424.
Lübeck 161.
Lüneviller Friede 289.
Lupold von Bebenburg 181.
Mage 30.
Mähren 57. 156, 3. 162 f. 157, 12. unter Böhmen gestellt 240, 14.
Magdeburg 162.
— Fragen 178. Schöffenrecht 176 f.
Magistri in Städten 260.
Magschaft 30.
Mainz Erzb. 198. 311. 369, 12. 379. 381.
Majestas 305.
— Carolina 157, 12.
Majores 115.
Majordomus 114.
Malberg'sche Glosse 68.
Malefizordnungen 294.
Mallus 382. mallare 395, 2 f.
Mannire 396, 3 f.
Mannsstamm, Vorzug 538 ff.
Marchio, marchisi 123.
Marculf 88.
Mark 25. 121. 123. avarische, nordgauische, sächsische, sorbische 56.
Markgenossenschaft 25.
Markgrafen 123. 186. Gerichte 358, 2.
Markt 260.
Marescalcus, marscalcus, mariscalcus, Marschall 113. 244.
Marsilius, de Menandrino 181.
Matrikeln 316 f.
Matrimonium ad morganaticam, legem salicam 530.
Mauthgefälle 233. 254.
Mediatisirte 321, 8. 451.
Mensalgüter, kirchliche 238.
Merovech 51.
Messen 260.
Metalle 489.
Miethe 510.
Milites 272 ff.
Ministerialen 113. 139. 164. 213. 219. 252. 273. 282.
Ministerien als oberste Behörden 326 ff.
Minor. minoflidus 33, 1.
Missaticum 124.

Missheirath 529.
Missi 124. comitum 120.
Mitbürgen 496 f.
Mitio, mitium 127.
Mittelfreie 283.
Mobiliarklage 483.
Mönche, Erbrecht 538.
Monasteria 130.
Monumenta Germ. 6, 2a.
Morgengabe 523. 530, 7. 549.
Moser, J. J., 301.
Mühlen 253.
Mündigkeit 531. des Königs 97.
Mündlichkeit 348.
Münzrecht 234.
Mundeburdis regia 98. 103.
Mundium 29. 515. 526. 531.
Muntporo 29.
Mustheil 455.
Nachbarn als Zeugen 411,5. 414, 17.
Nachlass 548.
Nacht, Zählung danach 41, 2.
Nagelmâge 30.
Nassau 312, 4. 339.
Nationalität 204, 11. 386, 2. 439.
Nationalversammlung 337.
Naturallasten 112.
Naturalabgaben an Landesherren 253.
Nebensachen 456.
Neufürstliche Häuser 312.
Neustria 52 f.
Niederlassung, german. 90 ff.
Niftelgerade 549.
Nikolaus Wurm 174 ff.
Nobilis 32. 136. 276, 10.
Nobilitas imperii 329 ff.
Nomeny 308, 1.
Nordalbingien 56, 5.
Nordgauische Mark 57.
Nordhausen 160.
Noricum 45.
Notar 251. 371, 1. 384. 388. 418.
Notariatsordnung 293.
Notarieller Abschluss v. Geschäften 493.
Nothwehr 222, 3. 447, 6.
Nürnberg 160. 297.
Nuntii Camerae 231.
Oberhöfe 372.
Obotriten 50.
Obsequium 106, 19. 231, 9.
Obstagium 502.
Occam, Wilhelm von 180.
Occupation 467.
Odoaker 50.
Oeffentlichkeit 19. 348, im Sachsenrechte 454.
Oeffnungen 145.
Oelsfeld, Hermann von, 175, 5.
Oesterreich: Mark 56, Herzogthum 154, 18. Freiheitsbriefe 154. Landrech 156. Stadtrecht 160. allg. bürg. Ges. Buch 296. volle Gerichtsbarkeit des Herz. 194, 5. prätendirte Lehnshoheit des Herzogs 194, 4. volle Gerichtshoheit 196, 11, 12. Erblichkeit 217 f. 238, 7. 239, 9. besucht nur die Hoftage in Baiern 220, 21. Reichskriegsdienst 227, 1. angebl. Recht hinsichtlich der Belehnung 240, 15 volle Unterthanenschaft 243, 23. 321, 8, 9. Steuerbewilligung der Landstände 254, 5. staatl. Functionen in der Hand der Gemeinden 322, 14. Herrenhaus 324, 18. Verfassung 343, 8. Kaiserthum 336. Rechtszug ans Reich 358, 2.
Offa 425.
Officia 251.
Optimates 136.
Ordâl 424.
Ordele 145. 402, 1.
Ordensleute 538.
Orleans 52.
Ostfalen 26, 9. 56, 5.
Ostfriesland 268.
Otfrid 90.
Pacht 510.
Pactus 65, 13. 76.
Pagus 26. 116. Pagenses das. 125.
Palatium 110.
Pannonia 45.
Papian 72.
Papst u. Kaiser 201. 204 ff.
Parentela 544.

Pares 386, 6.
Parteieid 405. 408.
Particularismus des Rechts 145.
Passauer Vertrag 288.
Patriciat der Reichsstädte 334.
Patricius Romanus 52. 55.
Patrimonialität 217. Patr. Gerichte 321, 8.
Pax dei 221.
Peinliche Halsgerichtsordnung 292.
Persönlichkeit der Rechte 63 f.
Personalisten 308.
Pertinenzen der Fürstenthümer 240.
Petitio 254.
Pfändung 348. 422. 503.
Pfahlbürger 258.
Pfalzgraf 113. 185. Pfalzen das 191.
— vom Rheine 209., dessen Gericht 203, 10. 372. Vicariat 310.
Pfandrecht 499.
Pfenning gemeiner 153.
Pfleger-Vormund 531.
Pfleghafte 279. 282.
Pia causa 555.
Pincerna 113. 250.
Pippin v. Heristall 54., der Kleine 54. 88.
Placita 115. 125. 218. provincial. 245.
Plaga orientalis 57.
Plebeji 270, 2.
Pölman, Albert, 178.
Polizei 317. — Ordnung 292.
Possessores 111.
Possessorische Rechtsmittel 463 f.
Postwesen 318.
Praeco 388, 10.
Prälaten 248. rhein. schwäb. 312.
Praepositi 130.
Praetorium 392, 7.
Prag 163.
Prager Friede 339.
Precariae 109. 553.
Premis 175.
Pressburger Frieden 336.
Preussen 321, 8 ff. Alodification 323, 15. Landrecht 296.
Primas 336.
Primipulariatus 241, 19.
Primogenitur 240. 319.
Princeps 38. 192. 213. 269. p. regni, terrae, imp. 192. 213 f.
Princessinnen-Steuer 254.
Privileg. de non appellando 196, 11. 305. 376, 3, de non evocando 196. 369.
Privilegien der Landesherren 155. Städte 158 ff.
— österreichische 154.
Proceres 136.
Procuratoren 384. 388.
Professio juris 63.
Publicität im Sachenrechte 441.
Pueri 105. ad minister. 139.
Pugna 419 ff.
Pütter, Joh. Steph. 301.
Purgold, Johann, 179.
Quasidomicil 411, 6.
Quaternionen des Reichs 219, 20.
Rache 347.
Rachemburgi 382.
Räthe 252.
Rathmann 267.
Rathmannen-Reime 176, 9.
Ratifications-Decret 313.
Raubliche Gewehre 462, 3.
Reception auf dem Reichstage 312.
Recessus imperii 287. 314.
Recht 27.
Rechtsbücher 165 ff.
— gangbücher 174 ff.
— Geschäfte, Vornahme 350. 367.
Rechte Gewehre 478.
Rechtlosigkeit 446.
Rechtskraft 431.
Recours an den Reichstag 314.
Rectores terrae 192.
Referendarius 113.
Regalien 152. 156. 236. 251. 489 ff.
Regensburg 160. 314.
Regesten 5.
Reich 314. Auflösung 336.
Reichs-Abschied 287. 313.
— Beamte 112. Erz-Erbämter 208 f.
— Deputations-Haupt-Schluss 290.
— Dörfer 332.
— Fürstenrath 311.

Reichs-Gesetzgebung 151 ff. 287 ff.
— Güter 110. 230. 316.
— Gutachten 313.
— Hofrath 380. Ordnung 291.
— Kammergericht 372. 377. Ordnungen 291.
— Kanzlei 208, 1.
— Kreise s. Kreise.
— Lehen, Erledigung 216 f. 240.
— Matrikeln 292.
— Ministerialen 273. 213. 219.
— Pfandschaften 317.
— Regiment 314. Ordnung 291.
— Ritterschaft 242. 329.
— Schluss 313.
— Städte 216. 261 ff. 328. 377.
— Stände 216. 307 ff. 331. 369. 371. 380 ff.
— Synoden 116.
— Tage 115. 212. 218. 311. Sachen 313.
— Unmittelbare 215. 308. 371.
— Verfassung (von 1849) 337.
— Verweser (1848) das.
— Vicarien 211. 310. 372.
— Vicekanzler 381.
— Vögte 189. 266.
Reipus 29, 9.
Reiterbestallung 292.
Relation 313.
Religionssachen das.
Rentenkauf 507.
Repräsentationsrecht 545.
Reservate des Königs 306.
Reservatum ecclesiasticum 319.
Residentes 383.
Revisio 376.
Rex dei gratia 97. Francorum, Langob. das. Romanus 200.
Rhaetia 45.
Rheinbund 336.
Rheinische Städte 255, 1. 159.
Rhetorika 298.
Richter 349.
Richterlicher Klagspiegel 299.
Richtsteig 174.
Ripuarier 47. Ripuar. Recht d. Königs 97, 9. 200, 5.
Ritter 248. Stand 271 ff., 359.
Ritterbürtige 280.
Ritterschaft, Cantone u. s. w. 329.
Römer, Stellung in den germ. Reichen 62 ff. 91 ff.
Römische Provinzen 45 f. 91. Städteverfassung 94.
Römischer König 200. 304.
Römermonat 317.
Römisches Recht 147. 286. 389, 1. für die Kirche 62. 73. 75.
Romanus homo possessor, tributarius 92, 2.
Rotulus officiorum 164.
Ruf 446.
Runenschrift 19.
Ruprecht von Freising 180.
Rüthen 161, 24.
Sacebarones 119, 8a.
Sachen, Einfluss auf das Recht 441. 453. Arten 454.
Sachsen 18. 47. 56. Marken 57.
— Constitutionen 295, 8. Landesordnung 157. Stadtrechte 161.
Sächsisches Weichbildrecht 167.
Sachsenspiegel 165.
Säcularisation 109.
Sala 470. Salaman, Salmänner 471.
Salier 47.
Salzburg 147. 164, 4. 312.
Sapientes 65.
Sarmaten 17.
Satzung 499.
Scabini 383.
Scantio 113.
Schaden, Ersatz u. Geltendmachung 494, 5. 499. 503. 506.
Schätze 467.
Scheidung der Gatten 519, 16.
Schelten der Urtheile 431; wegen Schuld Schelmenschelten 502.
Schenke 113.
Schiedsmänner 347.
Schilderhebung 96.
Schirmvogt 128.
Schlichte Klage 483.
Schöffen 267. 278. 383. 385.
Schöffenbare 278. Gerichtsstand 355.

Schöffenrecht, Magdeburger 176.
Schönburg 308, 1.
Schossfall 30.
Schriftlichkeit des Verfahrens 389. 435 ff. der Verträge 492.
Schuldhaft 432. 493.
Schuldklage 505.
Schultheiss 120, 14. 251. 266.
Schulwesen 326.
Schutzbefohlene 136.
Schutzpflicht des Königs über die Kirche 102. 204. 307.
Schwaben 18. 51. 53. 159.
Schwabenspiegel 171.
Schweiz 268.
Sedentes 383.
Seelgeräthe 555.
Selbsthülfe 348.
Semperfrei 283.
Send 279, 1. 280, 3. sendbar das.
Sendboten 124 ff.
Sendgerichte 351.
Senior 107. 182.
Seniscalcus 113.
Servitium 106, 19. 386, 6.
Servus 38. 138.
Siegel 418.
Sippe 30.
Sitte 20.
Sitzrecht auf den Reichstagen 308.
Skalk 104, 7.
Sklave 37.
Slaven, Slovenen 16. 37, 17. 49 f.
Soest 161.
Solesacire 396, 3.
Sorben 49. Mark 57. 150, 4.
Sors, sortes 469, 1.
Souveränetät 327. 336.
Spanische Mark 57.
Specification 467.
Spiegel deutscher Leute 172.
Spiel, Spielschulden 513.
Spillmage 30.
Spolienrecht 236, 21.
Sporteln 236, 22. 379. 381.
Sprache, böhmische, italienische 204, 11. der Reichsgesetze 151. 287.
Staatsrecht 301.
Städte, Geschichte 255. Verfassung 263. des Reichs 261. Landesherrl. 263.
— Bank 312.
— Bündnisse 223. — Freiheit 263.
— Recht 157 ff. 297.
Stadtgerichte 357.
Stadtschreiber 388, 11.
Stammesrecht 62 ff. 439.
Stammland 539.
Stände des Reichs 212. 307.
Standesehre 445 f.
Standeserhöhung 215, 7. 308. 333.
Standschaft, s. Reichs-Land-S.
Status terrae 248.
Stehende Heere 322 ff.
Stephan III. P. 96.
Steuern 111. 231 f. 253. 317. 322. Freiheit von, der Kirche 126, andere 231.
Stifter, Grafenamt 183 f.
Stiftsmässigkeit 331.
Stiftungen 326.
Stimme auf dem Reichstage 312.
Stolberg 308, 1.
Strafart, Einfluss auf die Ehre 449.
Strandrecht 469.
Strassburg 159.
Strudes 420, 2.
Subjecti 321, 9.
Subministri 251.
Subofficiati das.
Subsidium 232, 12, caritativum 330.
Successio ad legem Salicam 96, 2.
Suffrage universel 324.
Summa dictaminum 180.
Sunnis 396, 3. 420, 2.
Superioritas territorialis 320.
Supplicatio 376.
Swertleite 30.
Swertmâge 30.
Symbole 20. bei der Auflassung 470 ff. bei Verträgen 492.
Synoden 116.
Synodus 279, 1.
Synodalis 280, 3.
Tag, tagen 393.
Tammo von Bocksdorf 173.

Taxis 318.
Tengler, Ulrich 299.
Terra 192. aviatica, salica 455.
Territorium 192. Einwohner 242 ff. Finanzen 253. Gerichte 374 ff. Heerw. 252.
Territorialität des Rechts 73. 145.
Theilungen des Reichs 96, der Fürstenthümer 239.
Theodorich d. G. 50. von Bocksdorff 176, 9.
Thesaurarius 112.
Thierkrankheiten 506.
Thing 40.
Thronfolge 96.
Thunginus 119.
Thüringen 51 f. 57. 160. Landesordnung 157.
Thun 159, 8.
Thurn und Taxis 318.
Tirol, Landesordnung 295, 8.
Tobitschauer Rechtsbuch 302.
Todesfall, Vergabungen auf den 552.
Töchter im Erbrechte 538.
Todtheilung 528.
Topelspil 513.
Tortur 437.
Traditio 460 ff.
Transmission 545.
Treueid 98. 103.
Treuga Henrici regis 153. Dei 221.
Treuhänder 471. 555.
Tribunus 119, 10.
Tributum 111.
Trier 198 f.
Truchsess 112.
Trustis 103.
Tuisco 16, 3.
Tunginus 119.
Tyen 26, 8.
Ueberhang 467.
Unmündigkeit 531.
Umstand 382.
Unechtheit 446.
Uneheliche 446 f.
Unfreie 38. 105. 136. 282. 360.
Ungebotene Dinge 41.
Ungehorsam 428.
Ungelt 254, 7.
Unio prolium 528.
Union (1849) 337.
Universitäten 147. Studium einheim. Rechts 300, 13.
Unmein 409.
Unmittelbarkeit 215.
Unterthanenschaft 194 ff. 241. 321.
Untervogt 251.
Unwissende 403.
Urkunde als Beweis 417, gerichtl. 416. bei Verträgen 492.
Urtheile 402. Finden derselben 428. Schelten 431.
Usualmatrikel 317.
Ususfructus maritalis 524.
Vallum Hadrian. Rom. 45.
Vare 402.
Vassus, Vasallus valvassor 104. 106 ff. 133. 137. 226 ff.
Vater, Verhältniss zu den Kindern 28 f.
Vehme, 367, 1.
Vehmgericht. Bücher 154. 176, 9. Ordnungen 154. 292. — Geschichte 362. Verfassung 367. 386. 400. 403.
Vehmwroge 368. 400.
Veräusserung von Ländern 238 f.
Verarbeitete Sachen 467.
Verdun, Vertrag von, 58.
Verfangenschaft 528.
Verfassungen der deutschen Staaten 343.
Vergabungen der Könige 108 ff, auf den Todesfall 552.
Verhandlung im Gerichte 401 ff.
Verjährung 477.
Verlobung 28.
Verlorene Sachen 467.
Vermögensrecht der Ehegatten 516 ff.
Verpfändung s. Pfand; von Reichsstädten 231 f.
Versäumniss 396 f.
Versammlungen 40 ff.
Verschollen 534.
Verschweigen 477.
Versio in rem 558.
Vertügen 408, 18.

Verwaltung der Territorien 249 ff.
Verwandtschaft 30. Grenze 535. 547. Berechnung 542.
Verzugszinsen 511.
Vestitura 460 ff.
Vicaria 119.
Vicarius des Grafen 119 f., des Reichs s. Reichsvicar.
Vicecomes 121.
Vicedominus 121.
Vicini 121, 23.
Vieh, selbstgezog. 467. Pfändung v. 503.
Villa dominica 93. 110.
Villicus 251.
Virilstimmen 311.
Visitations-Schluss 291.
Vogt 128, als Richter 360 f.
Volge 254, 6. 431.
Völkerwanderung 48 ff.
Volk 100.
Volkersdorf, Engelbert von, 180.
Volksfriede 98.
Volksgemeinde 94.
Volksrechte s. Lex.
Vollstreckung der Urtheile 432.
Vorbehalt, geistl. 319.
Vorbehalt der Ehre 449.
Voreid 427.
Vorkaufsrecht 331. 551.
Vorladung 395 ff.
Vormann 487.
Vormundschaft 531.
Vorstreit 241, 19.
Votum decisivum 312.
Vridinch 364, 7.
Vsehrd, Viktorin Corn. von, 302
Vulbort 431.
Wadium 499.
Wahlfürsten 196. 198 ff.
Wahlkapitulation 287.
Waldungen 489 f.
Walpodo 121.
Walter Echardi 178.
Wandelungsklage 506.
Wargangi 62.
Wartrecht 549.
Wasserprobe 424.
Wechsel 512.
Wechselwirthschaft 23, 5.
Wedde, Weddeschat 499.
Wehrgeld 31. 104. 347.
Wehrhaftmachung 29.
Weiber 369.
Weibliche Ehre 447, 6.
Weichbildrecht 158. sächs. 177.
Weihe des Königs 96.
Weisthum 145.
Weltliche Bank 312.
Wenden 16.
Were, Kinder in der 526. Einfluss der im Erbrechte 542.
Westergau 26, 9.
Westfalen 26, 9. 56, 5. Herzog 243, 21. 246, 5. 248, 9. 360 ff. Stadtrechte 161. Friede 289.
Westgothische Antiqua 72.
Wette 512.
Wetterau 160. 332.
Widerlage 522.
Widersage 222, 3.
Widerstand gegen Landesherren 248
Wien 160. Congress 337.
Wilde Thiere 467.
Willkür 145.
Wissenge 400. 402.
Wissenseid 412.
Wittwe, Ansprüche der, 518 ff.
Wittwengerade 549.
Wittwensitz 523.
Wucher 510.
Württemberg, Landesordn. 157. Landrecht 295.
Wurm, Nicolaus, 174 ff.
Zasius, Ulrich 295, 8.
Zehentschaften 26, 8.
Zehrendes Pfand 499.
Zeit des Gerichts 393.
Zeugen, Eigenschaften 411. 414. Schwur ders. 409. 412.
Zeugniss Dritter 409, des Richters 416.
Zinsen 510.
Zinsherr, Pfändungsrecht des 504.
Zinsmann 281.
Zölle 112. 233. 317.
Zollparlament 341.
Zubehörung 456.
Zülpich 51, 3.
Zünfte 260. Ordnungen 159.
Zufall 499. s. Gefahr.
Zweikampf 419.

[illegible] Anwesen

Unt. Markgenossenschaft z. m. die Verbindung mehrerer Hufenstellen, [illegible] Theile als Strafe gezog[en]

~~[illegible]~~, zu einer Gemeinschaft

[illegible] Carl Martell

[illegible]

[illegible] Abgaben [illegible] mit d Bedingung

daß Rückfall an d Kirche nach d Ableben [illegible]

Unter Hintersassen [illegible]

[illegible]

[illegible]

Allodialbesitz d Herren [illegible]

Landesherrn [illegible]

Unter Landsassen z. m. [illegible]

Grafschaft [illegible]

der jüngste Reichsabschied v. 1654 [illegible] von 1663

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulte, Johann Friedrich <<von>>,

Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte

Stuttgart 1873

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tf 2(3)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347392-2